Handbuch des Völkerrechts: Bd. Die Staatsstreitig... und ihre ...

Int 1045.4

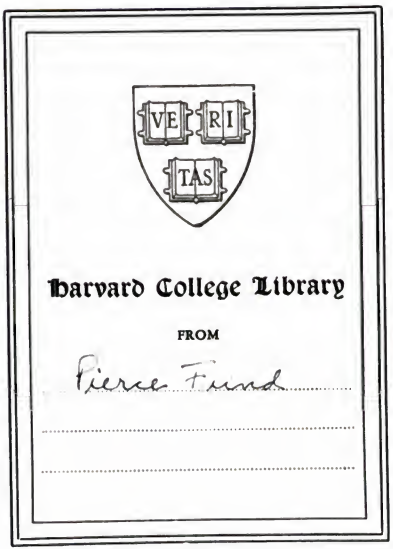

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch des Völkerrechts.

Vierter Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch des Völkerrechts.

Auf Grundlage Europäischer Staatspraxis

unter Mitwirkung von

Geh. Rath Prof. Dr. **v. Bulmerincq**, Dr. **E. Caratheodory**, Geh. Rath Prof. Dr. **Dambach**, Prof. Dr. **Gareis**, Geh. Rath Prof. Dr. **Geffcken**, Legations-Rath Dr. **Geßner**, Prof. Dr. **A. von Kirchenheim**, Prof. Dr. **Lammasch**, Prof. Dr. **Lueder**, Prof. Dr. **Meili**, Dr. **W. v. Melle**, Generalconsul Prof. Dr. **Rivier**, Prof. Dr. **Stoerk**

herausgegeben

von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte.

Vierter Band:

Die Staatsstreitigkeiten und ihre Entscheidung.

Hamburg.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G (vormals J. F. Richter).
1889.

Digitized by Google

VI, 10125
I mt 1045.4

HARVARD COLLEGE
JUL 26 1899
LIBRARY.

Pierce fund

Alle Rechte, namentlich das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen, vorbehalten.

Digitized by Google

Inhalt.

Die Staatsstreitigkeiten und ihre Entscheidung.

Fünfundzwanzigstes Stück.

Die Staatsstreitigkeiten und ihre Entscheidung ohne Krieg.

Von Geh. Rath Professor Dr. von Bulmerincq. Seite 3—127.

Erstes Kapitel.

Entstehung und Ursachen von Staatsstreitigkeiten. Seite

§ 1. Politische und rechtliche Staatsstreitigkeiten 5
§ 2. Anwendung von Rechtsmitteln oder Abgabe einer Erklärung . . . 7

Zweites Kapitel.

Beilegung der Streitsachen.

§ 3. Die verschiedenen Arten der Rechtsmittel der Staaten im Frieden . 8
§ 4. Auf Selbsthülfe und nicht auf Selbsthülfe beruhende Rechtsmittel . 10

Drittes Kapitel.

Unterhandlung streitender Staaten unter einander.

§ 5. Wesen der Unterhandlung 13
§ 6. Arten der Unterhandlung 14

Viertes Kapitel.

Mitwirkung dritter Staaten bei Staatsstreitigkeiten.

§ 7. 1. Gute Dienste 17
§ 8. 2. Vermittelung 23
§ 9. 3. Schiedsspruch 30
§ 10. Schiedsrichterliche Commissionen 35

Digitized by Google

Seite

§ 11. Aufforderung zum Schiedsrichteramt und Annahme desselben, Entscheidungsnormen, Ort, Termin und Rechtskraft des Schiedsspruches, Aufhören des Compromisses 42
§ 12. Gegenstände der Schiedssprüche und Schiedsspruchsfälle 44
§ 13. Agitation zu Gunsten des Schiedsspruches 50
§ 14. Beschlüsse der Legislativen im Interesse des Schiedsspruches 52
§ 15. Aussprüche von Staatshäuptern und Anregungen von Staaten zu Gunsten des Schiedsspruches 55
§ 16. Vorschläge zu völkerrechtlichen Entscheidungsinstanzen 56

Fünftes Kapitel.

Mittel der Selbsthülfe bei Staatsstreitigkeiten.

I. Retorsion.

§ 17. Wesen der Retorsion 59
§ 18. Anordnung einer Retorsion 70
§ 19. Retorsionsfälle 71

II. Repressalien.

§ 20. Definition der Repressalien und ihnen verwandte Institute des Alterthums und des Mittelalters 72
§ 21. Bestimmungen der Gesetze, Verordnungen und Verträge über Repressalien 74
§ 22. Das Verfahren bei Repressalien 78
§ 23. Unterschied der älteren und modernen Repressalien 79
§ 24. Anordnung der modernen Repressalien 80
§ 25. Repressalien der Bundesstaaten und Staatenbünde 81
§ 26. Repressalien zu Gunsten des eigenen Staates und seiner Angehörigen und domicilirten Fremden, sowie zu Gunsten eines fremden Staates 84
§ 27. Arten der Repressalien 85
§ 28. Anlaß zu Repressalien 87
§ 29. Verlangen rechtlicher Genugthuung 89
§ 30. Einzelne Repressalienhandlungen 90
§ 31. Vertragsmäßige Vereinbarung von Repressalien 95
§ 32. Repressalienfälle 96

III. Embargo.

§ 33. Droit d'Angarie und Arrêt de Prince 98
§ 34. Das staatspolizeiliche und civile Embargo 104
§ 35. Das internationale Embargo 106

IV. Die Friedensblokade.

§ 36. Die Praxis der Friedensblokade 116
§ 37. Die Theorie der Friedensblokade 122

Digitized by Google

Sechsundzwanzigstes Stück.

Das Recht der Intervention.

Von Geh. Rath Prof. Dr. Geffcken. Seite 129—168.

Seite

§ 38. Begriff der Intervention 131
§ 39. Berechtigung der Intervention 133
§ 40. Unberechtigte Intervention 135
§ 41. Fortsetzung 145
§ 42. Zweifelhafte Fälle 148
§ 43. Berechtigte Fälle 152
§ 44. Die sogen. Monroe-Doctrin 155
§ 45. Weitere Fälle 157
§ 46. Intervention im Osmanischen Reiche 158

Siebenundzwanzigstes Stück.

Krieg und Kriegsrecht im Allgemeinen.

Von Prof. Dr. C. Lueder. Seite 169—367.

Erstes Kapitel.

Vorläufige Begriffsbestimmung des Kriegsrechts. Natur und Wesen des Krieges und die daraus für Existenz-Möglichkeit und Herrschaftsgebiet des Kriegsrechts wie für die Humanisirung desselben fließenden allgemeinen Consequenzen.

§ 47. Begriff, Begrenzung, Eintheilung und Grundlage des Kriegsrechts . 174
§ 48. Der Begriff des Krieges 175
§ 49. Die Rechtsbegriffsqualität des Krieges im Besonderen 178
§ 50. Natur und Wesen des Krieges 185
§ 51. Die aus der Natur des Krieges für Existenz-Möglichkeit und Gestaltung des Kriegsrechts fließenden allgemeinen Consequenzen.
A. Die Unbeschränktheit der kriegerischen Gewalt 186
§ 52. B. Die Beschränkbarkeit der kriegerischen Gewalt und die darauf beruhende Existenz-Möglichkeit des Kriegsrechts 188
§ 53. C. Die Möglichkeit und die Grenze der Humanisirung von Krieg und Kriegsrecht 192

Zweites Kapitel.

Die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit des Krieges. Die Kriegsursachen und Arten.

§ 54. Die Unentbehrlichkeit des Krieges und die Unmöglichkeit eines ewigen Friedensstandes auf Erden 195

Digitized by Google

Seite

§ 55. Weitere Beleuchtung der Ewigen-Friedens-Idee 203
§ 56. Die Erſetzung des Krieges durch Schiedsgerichte insbeſondere . . . 211
§ 57. Die Gerechtigkeit des Krieges und die Kriegsurſachen 221
§ 58. Arten und Eintheilungen der Kriege 228
§ 59. Angriffs- und Vertheidigungs-, ſowie Land- und Seekrieg insbeſondere 232

Drittes Kapitel.

Das Kriegsrecht im ſubjectiven Sinne, das Recht zur Kriegführung und die Kriegsparteien.

§ 60. Das Recht zur Kriegführung und die Subjecte der Kriegführung im Allgemeinen 237
§ 61. Ausſchluß der Privatgewalt vom Recht der Kriegführung im Beſonderen 240
§ 62. Der „Bürgerkrieg" und der Krieg in zuſammengeſetzten Staaten insbeſondere 242
§ 63. Mehrheit der kriegführenden Subjecte auf einer Seite des Kampfes, Haupt- und Neben-Parteien, Kriegsbündniſſe und Kriegshülfe 246
§ 64. Die Stellung der Verbündeten und Hülfeleiſtenden zur Gegenpartei 248

Viertes Kapitel.

Das Kriegsrecht im objectiven Sinne, Kriegsmanier und Kriegsraiſon. Geſchichtliche Entwickelung desſelben und ſeiner grundſätzlichen Auffaſſung, ſowie die gegenwärtig leitenden Grundſätze.

§ 65. Das Kriegsrecht im objectiven Sinne, Kriegsmanier und Kriegsraiſon im Allgemeinen 253
§ 66. Die Zuläſſigkeit der Kriegsraiſon im Beſonderen 255
§ 67. Die geſchichtliche Entwickelung des Kriegsrechts und ſeiner grundſätzlichen Auffaſſung; und zwar I. überhaupt und im Alterthum 257
§ 68. Die geſchichtliche Entwickelung des Kriegsrechts und ſeiner grundſätzlichen Auffaſſung; II. im Mittelalter und in der Neuzeit . . . 260
§ 69. Die leitenden Grundſätze des gegenwärtigen Kriegsrechts 264

Fünftes Kapitel.

Die Humaniſirungs- und Codificirungsverſuche der Neuzeit im Beſonderen.

§ 70. Die neueſten Humaniſirungs- und Codificirungsverſuche im Allgemeinen 267
§ 71. Die leitenden Grundſätze für die Codificirung und Humaniſirung des Kriegsrechts 274
§ 72. Die Quellen der Humaniſirung und Codificirung des Kriegsrechts überhaupt 279
§ 73. Ueberſicht über die bisherigen Codificirungen und Codificirungsverſuche 282

Digitized by Google

Seite

§ 74. Die Genfer Convention von 1864 insbesondere. I. Gegenstand, Bedeutung und Vorgeschichte der Genfer Convention 290
§ 75. II. Die Entstehungsgeschichte der Genfer Convention. A. Bis zum 1864er Congreß: die ersten Anregungen und die erste internationale Genfer Versammlung von 1863 295
§ 76. B. Die Aufrichtung der Genfer Convention auf dem 1864er Congreß und ihre Anerkennung durch die Mächte 301
§ 77. III. Wirkungen und Beurtheilung der Genfer Convention 306
§ 78. IV. Die Versuche zur Fortbildung und Verbesserung der Genfer Convention im Allgemeinen und die Zusatzartikel zur Genfer Convention von 1868 insbesondere 313
§ 79. V. Die Ausdehnung der Genfer Convention auf den Seekrieg und die Marine 319
§ 80. Die Declaration der Brüsseler Conferenz von 1874 322
§ 81. Das Manuel des lois de la guerre sur terre des Völkerrechtsinstituts von 1880 328

Sechstes Kapitel.

Der Kriegsanfang und seine unmittelbaren Folgen, sowie die ihn begleitenden Maßregeln.

§ 82. Der Kriegsanfang überhaupt 332
§ 83. Die Kriegsverkündung und die Kriegserklärung, und zwar I. in ihrer geschichtlichen Entwickelung und jetzigen positivrechtlichen Gestaltung 334
§ 84. II. Die Angemessenheit und Nützlichkeit einer ausdrücklichen Publication des Kriegsanfanges 342
§ 85. Fernere vor oder bei Beginn des Krieges vorkommende Maßregeln 347
§ 86. Die unmittelbaren Wirkungen des Kriegsausbruchs im Allgemeinen und der Einfluß der Kriegseröffnung auf die Gültigkeit der Verträge zwischen den kriegführenden Staaten im Besonderen 354
§ 87. Die Wirkungen des Kriegsausbruchs auf den Handelsverkehr und den zwischen den Angehörigen der feindlichen Staaten bestehenden Verkehr überhaupt 358

Siebentes Kapitel.

Kriegsfeld und Kriegsziel.

§ 88. Das Kriegsfeld 362
§ 89. Das Kriegsziel 364

Digitized by Google

Achtundzwanzigstes Stück.

Das Landkriegsrecht im Besonderen.

Von Professor Dr. C. Lueder. Seite 369—544.

Erstes Kapitel.

Der Kriegsstand und die Subjecte des Kriegsstandes. Seite

§ 90. Der Kriegsstand im Allgemeinen. Activer und passiver Kriegsstand 371
§ 91. Die Subjecte des activen Kriegsstandes, und zwar I. die regelmäßigen Combattanten 373
§ 92. II. Die unregelmäßigen Combattanten und die staatliche Autorisation als Voraussetzung ihrer Anerkennung 375
§ 93. Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung der unregelmäßigen Combattanten 381
§ 94. Die Massenerhebungen im Besonderen 385

Zweites Kapitel.

Die Ausübung der kriegerischen Gewalt und die Mittel der Kriegführung, und zwar die eigentlichen Kriegsschädigungsmittel und ihre Begrenzung.

§ 95. Die Mittel der Kriegführung im Allgemeinen 388
§ 96. Die Gewaltmittel gegen die feindlichen Combattanten und die erlaubten und unerlaubten Vernichtungsmittel im Besonderen 390
§ 97. Die Verwendung barbarischer und uncivilisirter Truppen im Kriege 394
§ 98. Der dem feindlichen Heere gewährleistete positive Schutz und der den verwundeten und erkrankten Combattanten unmittelbar zu Theil werdende insbesondere 398
§ 99. Der Schutz des Sanitätspersonals 403
§ 100. Der Schutz der Sanitätsanstalten 409
§ 101. Die weiteren Bestimmungen der Genfer Convention 413
§ 102. Maßregeln zur Sicherung der Befolgung der Genfer Convention 415
§ 103. Das äußere Zeichen der Unverletzlichkeit 418
§ 104. Der Schutz der Parlamentäre 421
§ 105. Die Kriegsgefangenschaft. I. Ueberhaupt und in ihrer geschichtlichen Entwickelung 423
§ 106. II. Die der Kriegsgefangenschaft unterliegenden Personen 429
§ 107. III. Die Stellung und Behandlung der Kriegsgefangenen 432
§ 108. IV. Die Endigung der Kriegsgefangenschaft 442
§ 109. Belagerungen und Beschießungen 448
§ 110. Die nicht gewaltsamen Kriegsmittel; List und Täuschung 457
§ 111. Kundschafter und Spione; Boten und Couriere; Luftschiffer . . . 461

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Die Rechte und Pflichten der Kriegspartei gegenüber dem feindlichen Lande und seinen Bewohnern.

Seite

§ 112. I. In Ansehung der Person der Landesbewohner 468
§ 113. Das Recht auf Arbeiten und persönliche Leistungen der Landesbewohner insbesondere 475
§ 114. II. Die Rechte und Pflichten der Kriegspartei in Ansehung des Vermögens des feindlichen Landes und seiner Bewohner 482
§ 115. Das Recht auf Aneignung feindlicher Sachen insbesondere Beute und Plünderung) 488
§ 116. Fortsetzung. (Früchte, feindliche Sachen im eigenen Lande, unkörperliche Sachen, Subject und Zeitpunct des Erwerbes) . . . 496
§ 117. Requisitionen und Contributionen 500
§ 118. III. Die Rechte und Pflichten der Kriegspartei in Ansehung des feindlichen Landes selbst und seiner Verwaltung 510

Viertes Kapitel.

Die Kriegsverträge.

§ 119. Die Kriegsverträge im Allgemeinen und die Auswechselungsverträge, Capitulationen, sowie Schutz- und Geleitsbriefe im Besonderen 525
§ 120. Der Waffenstillstand insbesondere 531

Neunundzwanzigstes Stück.

Das Seekriegsrecht.

Von Geh. Rath Prof. Dr. Geffcken Seite 545—601.

§ 121 Die Eigenthümlichkeit des Seekriegsrechts 547
§ 122. Die Seestreitkräfte. A. Geschichtliche Entwickelung 548
§ 123. B. Die Kaperei im 19. Jahrhundert 557
§ 124. C. Zweifelhafte Fälle der Kaperei 565
§ 125 Das feindliche Eigenthum zur See. A. Geschichtliche Entwickelung 571
§ 126. B. Das geltende Recht 581
§ 127 C. Die nothwendige Reform 597

Digitized by Google

Dreißigstes Stück.

Die Neutralität.

Von Geh. Rath Prof. Dr. Geffcken. Seite 603—788.

Seite

§ 128. Das Princip der Neutralität 605
§ 129. Neutralitätsrechte und -Pflichten im Allgemeinen 606
§ 130. Die Unterthanen der Neutralen 611
§ 131. Geschichtliche Entwickelung der Neutralität A. Im Alterthum . 614
§ 132. B. Im Mittelalter 616
§ 133. C. In den beiden letzten Jahrhunderten 619
§ 134. D. Die Französische Revolution 626
§ 135. E. Neuestes Recht seit 1856 632
§ 136. Arten der Neutralität 634
§ 137. Neutralisirte Staaten 636
§ 138. Pflichten und Rechte der Neutralen 656
§ 139. Wahrung der Gebietsintegrität 657
§ 140. Werbungen und Ausrüstungen 658
§ 141. A. Besondere Neutralitätspflichten zu Lande 660
§ 142. Festhaltung übertretender Truppen 662
§ 143. Pflege und Transport Verwundeter 664
§ 144. B. Besondere Neutralitätspflichten zur See 665
§ 145. Kriegsschiffe in neutralen Gewässern 667
§ 146. Seekriegsacte in neutralen Gewässern 667
§ 147. Prisen in neutralen Häfen 671
§ 148. Landung von Gefangenen 674
§ 149. Maritime Operationen 674
§ 150. Ausrüstung und Bemannung von Kriegsschiffen 676
§ 151. Lieferung an die Kriegführenden 684
§ 152. Der Handel in Waffen und Kriegsmaterial 686
§ 153. Kriegsdarlehen der Neutralen 699
§ 154. Verantwortlichkeit und Entschädigung für Verletzung der Neutralität 700
§ 155. Die Verantwortlichkeit der Neutralen 702
§ 156. Insbesondere die Schadensersatzpflicht der Neutralen 706
§ 157. Handelsverkehr der Neutralen. A. Im Allgemeinen 709
§ 158. B. Contrebande. a) Geschichtliche Entwickelung 713
§ 159. Fortsetzung 715
§ 160. b) Natur der Contrebande-Artikel 719
§ 161. c) Die feindliche Bestimmung der Contrebande 725
§ 162. d) Rechtsfolgen der Contrebande 729
§ 163. e) Analoga der Contrebande 731
§ 164. Die Blokade. A. Begriff und Geschichte 738
§ 165. B. Natur und Thatbestand der Blokade 745
§ 166. C. Wirkung und Verletzung der Blokade 761

Digitized by Google

Seite
§ 167. D. Folgen der Blokadeverletzung 770
§ 168. Angarien 771
§ 169. Anhaltung, Untersuchung und Wegnahme 773
§ 170. Prisengerichte für die Neutralen 781

Einunddreißigstes Stück.

Beendigung des Krieges und Postliminium.

Von Prof. Dr. von Kirchenheim in Heidelberg. Seite 789—854.

Erstes Kapitel.

Beendigung des Krieges und Friedensschluß.

§ 171. Beendigung des Krieges im Allgemeinen 791
§ 172. Der Friedensschluß im Allgemeinen 794
§ 173. Friedensverhandlungen und Präliminarien 798
§ 174 Der Abschluß des Definitivfriedens 802
§ 175 Inhalt und Wirkung des Friedensschlusses A. Allgemeine Wirkung. Amnestie 804
§ 176. B. Besondere Bestimmungen der Friedensverträge. (Gebietsabtretungen) 810
§ 177. C. Wirkung des Friedens hinsichtlich früherer Staatsverträge . . 812
§ 178. D. Anfangspunct der Wirksamkeit des Friedensschlusses 815
§ 179. Auslegung, Ausführung, Aufhebung und Sicherung des Friedens 817

Zweites Kapitel.

Die Lehre vom Postliminium.

§ 180. Allgemeines. Begriff des Postliminium 822
§ 181. Geschichte des Begriffes. Das Römische Recht 826
§ 182 Systematische Stellung und Quellen 831
§ 183. Voraussetzungen und Anwendungsfälle des Postliminium . . . 833
§ 184. Arten des Postliminium. A. Das persönliche Postliminium (Strafrechtliches Postliminium) 836
§ 185. B. Das sachliche Postliminium (Privatrechtliches Postliminium) . 841
§ 186. C. Das Postliminium des öffentlichen Rechtes 845
§ 187. Fortsetzung (Aus der Staatspraxis) 850
§ 188. Postliminium und Zwischenherrschaft 853

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Staatsstreitigkeiten und ihre Entscheidung.

Digitized by Google

Fünfundzwanzigstes Stück.

Die Staatsstreitigkeiten und ihre Entscheidung ohne Krieg.

Von

Geh. Rath Professor Dr. **A. von Bulmerincq**
in Heidelberg.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Entstehung und Ursachen von Staatsstreitigkeiten.

§ 1.

Politische und rechtliche Staatsstreitigkeiten.

Die Entstehung und Ursachen der Staatsstreitigkeiten können nur verbunden mit einander behandelt werden, da sie logisch zu einander gehören. Die Staatsstreitigkeiten sind sehr verschiedene, eine Classificirung ist aber nur im Großen und Ganzen möglich.

So wie zwei Hauptprincipien die auswärtigen Beziehungen der Culturstaaten bestimmen und beherrschen: das politische und das internationale Rechtsprincip, so kann auch eine Staatsstreitigkeit oder eine solche der Staaten unter einander entweder aus politischen oder Rechtsverhältnissen entstehen und können auch die Ursachen derselben entweder politische oder rechtliche sein. In ein System des Rechts wie das Völkerrecht gehören indeß nur die rechtlichen Verhältnisse und kann auch in diesen nur das Rechtsprincip die Herrschaft beanspruchen, während die auswärtigen politischen Staatenverhältnisse in das System der äußeren Politik hineingehören, für welches ein oder mehrere politische Principien maßgebend sein können. Bei Staatenstreitigkeiten läßt sich aber diese Grenze nicht immer einhalten, indem ein Streit nicht immer aus Rechtsverhältnissen und auch nicht immer aus rechtlichen Ursachen entsteht, sondern auch aus politischen Verhältnissen oder Gründen. Wohl aber kann ein so entstandener und verursachter politischer Staatenstreit durch im Völkerrecht vorgesehene Rechtsmittel beigelegt oder geschlichtet werden und streift eins der Mittel: die guten Dienste an das Politische. Außerdem haben die der Anwendung eines Rechtsmittels vorhergehenden Verhandlungen vielfach einen politischen Charakter und werden nicht blos im politischen Sinn, sondern auch aus politischem Interesse unternommen und geführt.

Digitized by Google

Auch die Verhandlungen auf Congressen haben keineswegs vorwiegend Rechtsstreitigkeiten der Staaten unter einander zum Gegenstande, sondern weit mehr politische Verhältnisse und ebenso keineswegs blos äußere Verhältnisse der Staaten, sondern auch innere eines einzelnen Staates. Das erweisen z. B. die Interventionscongresse von Troppau (1820), Laibach (1821) und Verona (1822). Nur auf dem ersten derselben wurde noch das Princip der bewaffneten Intervention „zu Gunsten der Verträge von 1815" proclamirt, somit dasselbe zu Acten des internationalen Rechts in Beziehung gebracht, während der Congreß von Laibach schon als Recht und Pflicht der drei Mächte (Preußens, Oesterreichs und Rußlands) verkündet: Maßregeln gegen den Fortschritt der Revolution zu ergreifen, also gegen Störungen des inneren Staatslebens. Auch hat sowohl dieser Congreß als der zu Verona (1822) bestimmte Staaten zur Unterdrückung von Revolutionen beauftragt resp. in Neapel und Piemont und in Spanien. Gegen solche Interventionen protestirten aber nicht nur zwei andere Großmächte: Großbritannien und Frankreich, sondern ist überhaupt die gewaltsame Intervention in die inneren Angelegenheiten dritter Staaten, es sei denn, daß die Intervenienten von der Staatsgewalt dazu aufgefordert oder vertragsmäßig dazu berechtigt seien, als ein völkerrechtliches Institut nicht anzuerkennen. Selbst eine gütliche Intervention kann nur auf Aufforderung der bezüglichen Staatsgewalt geschehen. Sie ist sonst eine unbefugte Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines dritten Staates.

Obgleich nun in den äußeren Beziehungen der Staaten überhaupt, und zwar sowohl in den politischen wie rechtlichen, Staaten die streitenden Theile sind, so sind es doch keineswegs stets Interessen und Rechte der Staaten, welche Anlaß zu Staatsstreitigkeiten geben, sondern noch häufiger und vielleicht am häufigsten Streitigkeiten der einzelnen Angehörigen verschiedener Staaten, aber auch Ansprüche eines Einzelnen an einen fremden Staat, welche sein Staat zu vertreten übernimmt, falls der Einzelne ohne diese Vermittlung nicht zur Anerkennung oder Gewährung seines Rechtsanspruches gelangen kann.

Die Rechtsstreitigkeiten der Staaten können sich aber entweder auf die Grundrechte der Staaten beziehen, d. h. auf die Rechte auf Existenz und Erhaltung derselben, auf Unabhängigkeit oder Souveränetät, auf Gleichheit, auf gegenseitige Achtung und auf Verkehr (s. Bulmerincq, Handbuch des Völkerrechts 1884 § 22—26), oder auf sonst im Völkerrechte begründete Rechte und auf aus den Verträgen derselben entstehende oder auf durch Herkommen oder durch comitas gentium begründete Rechte. Zur internationalen Vertretung der Rechte einzelner Staatsangehöriger gelangen aber entweder die dem Einzelnen im Völkerrecht eingeräumten Rechte oder einzelne Rechtsforderungen aus dem Gebiete des Privatverkehrs oder Fälle der dem Einzelnen versagten oder nicht gehörig gewährten Justiz.

Digitized by Google

§ 2.

Anwendung von Rechtsmitteln oder Abgabe einer Erklärung.

Lassen sich auch im Einzelnen die Entstehung und Ursachen der Staatsstreitigkeiten nicht weiter classificiren und in verschiedene Kategorien bringen, so ist doch praktisch in jedem einzelnen Fall zunächst Entstehung und Ursache festzustellen und zu prüfen, und hängt von der richtigen Feststellung und Prüfung wesentlich nicht blos ab: welches Rechtsmittel, sondern auch namentlich: ob ein gütliches oder gewaltsames Mittel anzuwenden sei. Der allgemein ausgesprochene und auch berechtigte Wunsch, daß stets ersteres anstatt des letzteren angewendet werde, läßt sich nicht erfüllen. Denn bei der Verletzung manchen Grundrechts der Staaten, wie z. B. des Rechts auf Achtung, wird wohl die Anwendung des äußersten gewaltsamen Mittels nicht immer vermieden werden können. Es wird dabei wesentlich darauf ankommen: ob diese Verletzung von einem Staat oder dessen Vertreter ausgegangen ist oder nur von einem Glied oder Theil der Bevölkerung desselben. Hat der bezügliche Staat im letzteren Fall dagegen reagirt oder ist er die Verletzung wieder gut zu machen bemüht gewesen, so liegt für den verletzten Staat überhaupt weiter kein Grund zu einer Beschwerde, oder, falls diese nicht genügend beachtet wurde, zu einem gewaltsamen Verfahren vor. Wir haben ja auch aus neuester Zeit Beispiele dieser verschiedenen Kategorien. Es braucht nur erinnert zu werden an das achtungswidrige Verhalten des Gesandten Frankreichs: Benedetti gegen den König Wilhelm von Preußen, welches nur durch einen Krieg gesühnt werden konnte. Während andererseits das ungeziemende Betragen eines Pariser Volkshaufens gegen den König von Spanien, Alfons, und das eines Spanischen Volkshaufens in Veranlassung der Carolinenfrage gegen das Deutsche Gesandtschaftshotel in Madrid zu einem Kriege um so weniger Anlaß geben konnten, als resp. seitens der Französischen und Spanischen Regierung entschuldigende Erklärungen gegenüber Spanien und resp. dem Deutschen Reich stattfanden.

Ob solche Erklärungen genügende gewesen, unterliegt nur der Beurtheilung der mißachteten Regierung, ohne daß ein Maß für jene festgestellt werden könnte. Vielmehr wird eine Mehr- oder Minderforderung von Genugthuung wesentlich von dem sonstigen zwischen den Staaten bestehenden Verhältnisse, einem freundschaftlichen oder gereizten, abhängen, da im ersteren Fall geringere, im letzteren weitergehende Erklärungen oder Genugthuungen werden verlangt werden. Auch wird das Verhalten dritter Staaten wesentlichen Einfluß üben, je nachdem diese eine freundschaftliche Erledigung oder eine Steigerung des Mißverhältnisses in ihrem Interesse finden. Bei ungenügenden Erklärungen wird ebenso wie

Digitized by Google

bei Differenzen zwischen Einzelnen der Zweikampf, so bei Staaten der Krieg eintreten, falls nicht etwa durch Vermittlung der Sache eine Ausgleichung herbeigeführt werden kann, während ein Schiedsspruch sich für einen solchen Fall nicht eignen wird. Jedenfalls ist aber der Eintritt eines Krieges ohne vorhergehende Unterhandlungen oder ohne Versuch eines Ausgleichs unthunlich, während Retorsion oder Repressalien in einem Fall verletzter Staatsachtung kaum angewandt werden können, da er keine bloße Unbilligkeit enthält, welche allein zu Retorsionen Anlaß giebt, noch eine geringere und ausgleichbare Unrechtmäßigkeit, da eine die Mißachtung des anderen Staates ausdrückende Handlung an sich nicht gerechtfertigt wäre, auch eine Beleidigung mit einer Beleidigung unter Staaten nicht passend erwidert werden und endlich auch das Maß der Erwiderung an der zugefügten Beleidigung schwerlich zu messen wäre.

Zweites Kapitel.

Beilegung der Streitsachen.

§ 3.

Die verschiedenen Arten der Rechtsmittel der Staaten im Frieden.

Literatur: v. Kaltenborn, Zur Revision der Lehre von den internationalen Rechtsmitteln. (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. XVII. 1861 S. 69 ff.)

Zwischen den Staaten entstandene Streitigkeiten können entweder durch diese selbst beigelegt werden auf dem Wege der Unterhandlung mit einander oder durch Mitwirkung dritter Staaten als Vermittler oder durch einen Schiedsspruch. Reagiren kann aber ein verletzter Staat gegen den verletzenden durch Retorsion, Repressalie, Embargo und Friedensblocade. Welche Mittel ein mit einem anderen Staat in Streit begriffener oder gegen diesen wegen einer Unbilligkeit oder Ungerechtigkeit reagirender Staat zu ergreifen habe, läßt sich nicht von vornherein bestimmen, sondern nur nach Umständen der Streitsache ermessen.

Ebensowenig kann eine bestimmte Reihenfolge in der Anwendung der Mittel allgemein festgesetzt werden. Wohl aber ist zunächst ein *milderes* Mittel anzuwenden, aber nur dann, wenn dadurch eine zur Schlichtung des Streites bestimmende Wirkung auf den gegnerischen

Digitized by Google

Staat erreichbar erscheint. Vor allem aber ist unter den streitenden Theilen zu unterhandeln, bevor zur Anwendung eines gewaltsamen Mittels geschritten wird.

Von Kaltenborn hat die Mittel noch zu vervielfachen gesucht und, weil die völkerrechtlichen Streitigkeiten sich im Allgemeinen auf dreierlei Weise schlichten lassen, auch das „Völkerproceßrecht" in drei Abtheilungen getheilt, zunächst in:

I. Friedliche Rechtsmittel. Als solche führt er auf:

1) den Austrag des Rechtsstreites oder Sicherung (?) der Rechtsverletzung durch directe gegenseitige Verständigung, ohne daß wie bei einem Vergleich die eine und die andere Partei gegenseitig etwas von ihrem angeblichen Rechte aufgäbe. Hierdurch vereinige man sich über die richtige Auffassung des Streitfalles resp. über die richtige Interpretation der betreffenden Satzungen und gewähre allenfalls eine Entschädigung wegen der Verletzung, welche gegen den Sinn dieser nun festgestellten richtigen Erklärung erfolgte;
2) den directen Vergleich unter den Parteien;
3) die Appellation an die Meinungsäußerungen unbefangener Dritter, an die öffentliche Meinung der gebildeten Welt durch die Organe der Tagespresse und der Wissenschaft, hauptsächlich, wenn beide Parteien sich zwar direct gütlich vertragen wollen, aber es ihnen dazu noch an der nöthigen Unbefangenheit fehle und die abweichenden, unklaren Punkte in den beiderseitigen Rechtsauffassungen noch allzu unvermittelt daständen. Jede Partei erwarte dann, daß die öffentlichen Debatten den Streitpunkt mehr aufklärten und sich ein festes Urtheil über die Sache ergebe. Zunächst werde jede Partei hoffen, daß dies ihrer eigenen Auffassung günstig sein werde, falls aber eine gütliche Ausgleichung ihr noch Ernst bleibe, sich auch fügen, wenn das Gegentheil sich herausstellen sollte;
4) Entschluß der Parteien, ihre Sache einer schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen;
5) freiwillige Zuziehung dritter Mächte von Seiten der Parteien, damit durch deren Mitthätigkeit die Ausgleichung der Proceßsache zu Stande komme, sei es in Form jener Verständigung (sub 1) oder des Compromisses (sub 3). Die Form dieser Mitthätigkeit der dritten Macht erfolge hier entweder blos durch sogenannte gute Dienste oder durch eigentliche Vermittelung;
6) Aufforderung der einen oder im geeigneten Fall auch beider Parteien zum Rechtsschutz an die Garanten, Schutzmächte, Verbündeten, wobei das unter 5 bezeichnete Verfahren eintrete;
7) einseitige Einmischung dritter Mächte, um den Streit der Parteien zur Ausgleichung zu bringen.

Digitized by Google

als Mittel zur Austragung von
Kaltenborn und die des Looses statuirt
bedeutendere Dinge.
-mittel, welche sich im Wesentlichen
finden zu der kriegerischen Ausgleichung
alternirten. Sie kennzeichneten sich sämmt-
diese in sehr verschiedenen Graden
der Anwendung der physischen Ge-
bei der kriegerischen Selbsthülfe einträte,
gewährend, indem erstlich nicht alle in
Gewalt ihren Ausgangspunkt nähmen und
gelte Gewaltsmaßregeln selbst bei der
der Selbsthülfe in Ausübung gebracht
die einzelnen mehr oder weniger, sämmt-
des Kriegsmittels bereits in sich, doch sei
nur's erste noch durch sie ausgeschlossen
nothwendig zum Kriege, seien deshalb nicht
anzusehen.
v. Kaltenborn an:

Verkehrs mit dem gegnerischen Staat,
nächst und allein nur der diplomatische Verkehr
der Gesandten unterbrochen würde, sei es,
Verkehr auch der beiderseitigen Unterthanen ganz
beschränke oder gar aufhebe;
und als wirksamste und äußerste das Embargo
Kriegsblockade.

§ 4.

und nicht auf Selbsthülfe beruhende Rechtsmittel.

Abhandlung von Kaltenborn's in friedliche und transi-
ist beachtenswerth, wenn sie auch in Völkerrechts-
auch in einer der neuesten der von Friedrich von Martens'
von Bergbohm, Berlin 1886), keine Beachtung ge-
und deshalb auch nicht in unserem Handbuch des Völkerrechts
Von Martens unterscheidet friedliche und weniger
Mittel wer aber gütliches und gewaltsames Ver-
bei v. Martens'schen Unterscheidung kein rechter Gegen-
wird, sondern nur eine Gradation, welche einem äußeren
Abstufung trägt, ist einleuchtend, indeß wollen wir auch gerne
gegen unsere Unterscheidung durch von Kaltenborn

Digitized by Google

(S. 84) mit Recht eingewandt worden ist, da wir die Retorsion zum gewaltsamen Verfahren rechnen, daß bei dieser selten von dem die Rede ist, was man gewaltsam nennen könnte. Aber auch die von Kaltenborn'schen Unterscheidungen: friedliche und transitorische Maßregeln bilden keinen Gegensatz, und kann man mit vollem Recht auch die friedlichen als transitorische bezeichnen, ja selbst der Krieg ist kein dauernder Zustand und kann unter Umständen von kürzerer Dauer sein als die während des Friedenszustandes angewandte Retorsion und Repressalien, da diese erst dann aufhören, wenn ihr Zweck erreicht ist und ihre Anwendung keineswegs immer die Wirkung hat, daß es in kurzer Zeit geschieht. Wir glauben daher, den unterscheidenden Charakter in einem anderen Moment erblicken zu müssen, indem wir uns dabei vor einer Selbstcorrectur nicht scheuen — im Moment der Selbsthülfe. Darnach würden wir dann alle die von uns als Arten des gütlichen Verfahrens charakterisirten Mittel zu den nicht auf Selbsthülfe beruhenden rechnen, dagegen zu den auf Selbsthülfe beruhenden die Retorsion, Repressalien und den Krieg und als Unterarten der Repressalien das Embargo und die Friedensblocade. Die Selbsthülfe im Frieden würde sich dann entweder realisiren durch die Retorsion als Reaction gegen eine Unbilligkeit oder als Repressalie mit ihren Arten als eine Reaction gegen ein Unrecht. Classificiren würden wir dann die beiden Hauptverfahren oder die in demselben anzuwendenden Rechtsmittel als ein Verfahren oder Mittel und als Reactionen zur friedlichen oder nichtkriegerischen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten. Nur letztere würden sich als Selbsthülfe charakterisiren lassen, denn die guten Dienste, die Vermittelung und der Schiedsspruch können selbstverständlich nicht als Mittel der Selbsthülfe gelten, und selbst die Unterhandlungen zwischen den streitenden Theilen können es nicht, da doch hierbei nicht ein einzelner der streitenden Theile ohne Mitwirkung des anderen Theiles sich hilft, sondern beide Theile sich einander zu einer friedlichen Beilegung verhelfen.

Schon Rotteck und Welcker's Staatslexikon widmet in erster, zweiter und dritter Auflage besondere Artikel der „völkerrechtlichen Selbsthülfe". Wurm behandelt in der ersten und zweiten Auflage gründlichst und mit eingehender Berücksichtigung der Staatenpraxis verbunden und getrennt Retorsion und Repressalien und sodann diejenige Selbsthilfe, „die zu Kriegsmaßregeln greift und doch nicht Krieg heißen will", wobei auch des Embargo und der Friedensblocade Erwähnung geschieht. Held, der Verfasser des Artikels „völkerrechtliche Selbsthülfe" in der dritten Auflage des Lexikons sieht als Formen der Selbsthülfe an den Krieg und außerdem die Talion, Retorsion und Repressalie, während er als Mittel, um Kriege abzuwenden bei geringeren Collisionen zwischen Staaten, diplomatische Verhandlungen und bei wichtigeren Collisionen diplomatische Congresse anführt. Berner unterscheidet im Bluntschli'schen Staatswörterbuche im Artikel: Krieg,

Digitized by Google

Kriegsrecht gütliche Versuche, um den Krieg zu vermeiden, wohin er die von uns sog. Arten des gütlichen Verfahrens rechnet und vereinzelte Gewaltmaßregeln. Berner's Gegensatz besteht demnach wesentlich wie bei unserer früheren Unterscheidung im Gütlichen und Gewaltsamen, und rechnet er zu den letzteren Embargo und Friedensblocade, während Wurm und Held das unterscheidende Moment in der Selbsthülfe erblicken und zu dieser dieselben Mittel rechnen wie es weiter oben von uns geschehen ist, wobei Held dazu noch die Talion fügt, welche jedoch als selbstständiges völkerrechtliches Mittel kaum anzusehen ist, sondern nur die Art und die Ursache der Uebung von Retorsion und Repressalien bezeichnen kann.

Während nun die meisten Völkerrechtsautoren sich einerseits an den nichtkriegerischen Mitteln der Unterhandlung, guten Dienste, Vermittelung und des Schiedsspruches, sowie andrerseits an der Retorsion und den Repressalien mit Einschluß des Embargo und der Friedensblocade genügen lassen, hat v. Kaltenborn noch den Austrag des Rechtsstreites durch gegenseitige Verständigung hinzugefügt, welche doch nur erst Wirkung der Unterhandlung sein kann, ferner die Appellation an die Meinungsäußerung unbefangener Dritter und die öffentliche Meinung, welche doch nur eine politische Maßnahme und eine rechtlich ungeregelte ist, während die befürwortete einseitige Einmischung dritter Mächte entweder als sog. gute Dienste oder als Intervention sich geltend machen kann, und endlich die Aufforderung der einen oder auch beider Parteien an die Garanten zur Leistung des Rechtsschutzes, welche doch nur in Folge eines bestehenden Garantievertrages ergehen und nicht als allgemeines völkerrechtliches Rechtsmittel bezeichnet werden kann Dagegen ist der durch von Kaltenborn als transitorisches Rechtsmittel bezeichnete Abbruch des Verkehrs mit dem gegnerischen Staat als zeitweilige Versagung eines Grundrechts aufzufassen und demnach auch als gerechter Kriegsgrund für den anderen Theil. Indeß wird der Abbruch, soweit er nicht Wirkung eines erklärten Krieges ist, factisch oft nur als politische Pression geübt, um einen Staat zu Zugeständnissen zu veranlassen in einer bereits geführten wichtigen diplomatischen Verhandlung und kann daher als eigentliches Rechtsmittel nicht angesehen werden, da der Abbruch insbesondere der diplomatischen Beziehungen, ebenso aber auch die theilweise Beschränkung oder Aufhebung des Verkehrs der beiderseitigen Unterthanen in der Nichtgewährung eines Rechtsanspruches besteht, da Staaten einer internationalen Rechtsgemeinschaft sowohl ein Recht auf diplomatischen Verkehr haben, als auch deren Unterthanen einen Anspruch auf gewisse Verkehrsrechte, deren Nichtgewährung den anderen Staat zu einem gleichen Verfahren berechtigt, ohne daß von ihm besondere Repressalien geübt werden oder gar ein Krieg erklärt wird.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Unterhandlung streitender Staaten unter einander.

§ 5.

Wesen der Unterhandlung.

Literatur: Heffter, Völkerrecht 7. Ausgabe 1881, § 106. — v. Kaltenborn l. c.

Bei einem zwischen Staaten entstehenden Streit pflegen dieselben, ehe sie die Mitwirkung Dritter, sei es von Staaten oder Einzelner beanspruchen, bemüht zu sein durch Unterhandlung mit einander den Streit auszugleichen. Dazu ist vor Allem der Streitpunkt zu ermitteln und festzustellen, sodann die factisch mögliche Ausgleichung und erforderlichen Falls die Satzung, welche ihrer zu vereinbarenden Ausgleichung zu Grunde zu legen wäre.

Wenn Heffter sagt, daß völkerrechtliche Ansprüche der Regel nach keine andere Garantie für sich haben, als die Macht der Wahrheit und den thatkräftigen Willen der Betheiligten, kein anderes Forum als die eigene Gewissenhaftigkeit und die öffentliche Meinung, so erblicken wir die Garantie, insoweit nicht eine vertragsmäßige vorliegt, in dem Völkerrecht selbst, denn sonst wären sie nicht völkerrechtliche Ansprüche, und ist auch der thatkräftige Wille an jenes Recht gebunden, während das Forum weder in der eigenen Gewissenhaftigkeit noch in der öffentlichen Meinung zu finden ist, indem weder die erstere noch die letztere eine Rechtsmacht ist, die eigene Gewissenhaftigkeit aber durch das eigene Interesse getrübt wird und die öffentliche Meinung eine schwankende ist. Vielmehr ist das eigene und des Gegners Recht ernstlich zu prüfen und sind die einander entgegenstehenden Rechtsansprüche möglichst auszugleichen. Zu dem Zweck senden sich die Staaten oder übergeben sich durch ihre Bevollmächtigten gegenseitig Rechtsausführungen in Schrift und Gegenschrift oder Denkschriften über den Streitfall. Es enthalten dieselben die Darlegung des Rechtsstreites, die rechtliche und thatsächliche Begründung der eigenen und die Würdigung der gegnerischen Ansprüche und Vorschläge zur Begleichung derselben. Wird von den mit einander unterhandelnden Staaten eine Verständigung erstrebt, so wird dann ein Nachgeben des einen oder anderen in einem Rechtsanspruch nicht ausgeschlossen sein, und ist nicht abzusehen, weshalb das Wesen der Verständigung, wie v. Kaltenborn (S. 99) meint, darin bestehen solle, daß keine Partei etwas von ihrem angeblichen Rechte aufgebe. Vielmehr kann derjenige Staat, der bei der Unterhandlung sein Unrecht erkennt, unbedenklich auf seinen Rechtsanspruch verzichten oder ihn mindern unbeschadet seiner Rechtsstellung.

Digitized by Google

Wollte dagegen ein streitender Staat seinen Rechtsanspruch nicht aufgeben oder sein Gegner ihn nicht anerkennen, so könnte die Unterhandlung zu einer Verständigung nie führen. Selbstverständlich kann es sich bei solchem Aufgeben eines Rechtsanspruchs um einen sehr wichtigen nicht handeln. Dieser wird vielmehr, wenn er sich dazu eignet, einem Schiedsspruch unterworfen werden können oder einer Vermittelung wie noch kürzlich in der Carolinenangelegenheit. Aber auch ohne jenen oder diese werden Staaten ihre Ansprüche fallen lassen, wenn sie dieselben nicht unanfechtbar begründen können, oder falls ihr Gegner seinen Widerspruch völkerrechtlich begründen kann. Die Ehre eines Staates hängt nicht davon ab, daß er einmal erhobene Ansprüche aufrecht erhält, durchführt und durchsetzt, sondern davon, daß diese auch zweifellos im Recht begründet sind. Ein Staat, der sich vor dem Recht nicht beugt und einen Rechtsirrthum nicht eingesteht, wird in der Achtung der anderen Staaten nur verlieren können. Sowie Streitigkeiten Privater können auch solche von Staaten aus nur vermeintlichen Rechtsansprüchen entstehen, in Wahrheit deshalb eines gerechten Grundes entbehren. Andererseits kann es aber Ansprüche geben, von welchen es zweifelhaft ist, ob sie als Rechtsansprüche gelten können, und in solchen Fällen kann, da die Staaten dann schwerlich Richter in eigener Sache sein können, die Vermittelung oder der Schiedsspruch eines dritten Staates oder eines Staatshauptes oder einer hochangehenen staatsmännischen Persönlichkeit beansprucht werden. Indeß erweisen sich dann in einem solchen Fall zur friedlichen Ausgleichung auch die besonders in internationalen Angelegenheiten Großbritanniens und der Vereinigten Staaten üblichen Commissionen aus Vertretern der beiden Staaten als wohl anwendbar, namentlich, wenn es sich um das Maß eines Anspruches oder einer Entschädigung handelt. Es sind diese Commissionen als schiedsrichterliche bezeichnet worden, können aber als solche nicht gelten, da die Glieder derselben aus den Unterthanen der streitenden Staaten von diesen selbst ernannt sind, der Schiedsspruch aber von anderen Staaten oder Staatshäuptern oder Staatsmännern dritter Staaten gefällt wird und vor Allem dann, wenn eine solche Commission nicht endgiltig entscheiden darf, sondern ihr Ausspruch noch der Bestätigung der resp. Staatsregierungen bedarf. Daß auch jene Commissionen nicht nur nach Billigkeit entscheiden können, sondern auch nach den Bestimmungen des Völkerrechts, erhebt sie ebensowenig zu schiedsrichterlichen, da damit nur die Quelle der Entscheidung, nicht aber deren Art indicirt ist.

§ 6.

Arten der Unterhandlung.

Es können aber die Staaten in dreifacher Weise unterhandeln: 1) durch ihre Staatshäupter, 2) durch ihre Minister des Auswärtigen,

Digitized by Google

Gesandten oder sonstige diplomatischen Vertreter, oder 3) durch die erwähnten, besonders von ihnen beiderseitig dazu aus ihren Angehörigen ernannten Commissionen oder einzelnen Commissare. Die Unterhandlung der Staatshäupter in Streitsachen findet heut zu Tage selten statt und ist auch unter constitutionellen Staaten in bindender Weise unmöglich, da die bezüglichen Minister des Auswärtigen die Verantwortung und die diese zur Folge habende Contrasignatur zu übernehmen haben und ohne diese auch ein auswärtiger Staatsact nicht gültig ist. Allgemeine Besprechungen der monarchischen Staatshäupter sind deshalb nicht ausgeschlossen, ja sie werden sogar der gütlichen Beilegung förderlich sein können, indem dadurch die Differenzpunkte und die Mittel zur Ausgleichung derselben erkannt und die Minister oder Gesandten darnach instruirt werden können.

Die diplomatische Unterhandlung, d. h. durch diplomatische Persönlichkeiten, zu welchen ja auch die Minister des Auswärtigen rechnen, ist die heut zu Tage übliche und empfehlenswerther als die Unterhandlung zwischen Staatshäuptern, besonders durch die noch immer, wenn auch seltener vorkommenden Conferenzen oder Allerhöchsten Handschreiben, welche in Unterhandlungen constitutioneller Staaten verfassungsmäßig unzulässig erscheinen, und als die zwischen einem Souverän des einen Staates und einer besonders dazu gesandten Persönlichkeit oder mit dem bei diesem Staate accreditirten Gesandten des anderen Staates.

Der letzteren Art der Unterhandlung mangelt Gleichstellung der beiden Unterhandelnden, welche zu einer freien ungehinderten Verhandlung erforderlich ist, um derselben einen rascheren und gütlichen Erfolg zu sichern. Noch weniger ist es geeignet, daß angesehene militärische Persönlichkeiten, wie es in unserem Jahrhundert, besonders vor dem Ausbruch von Kriegen mit orientalischen Staaten vorgekommen ist, als Unterhändler gesandt werden, da diesen nicht blos häufig die diplomatische, materiell und formell sachverständige Unterhandlungsfähigkeit mangelt, sondern auch gar zu leicht militärische Empfindlichkeit und Schlagfertigkeit einen nicht immer beabsichtigten kriegerischen Ausgang herbeiführen. Es verdirbt dann das Schwert, was die Feder oder passende Rede zum Frieden hätte wenden können. Daher waren in heidnischer Zeit Fetialen und in christlicher Cardinäle und Priester stets geeignetere Unterhändler. Die dazu geeignetsten Männer sind aber die Mitglieder der praktischen Diplomatie, welche in Ausübung derselben zur Erkenntniß der Staatsangelegenheiten herangereift sind, bei der Behandlung derselben sich besonders an Vorsicht gewöhnt haben und daran, die Folgen und Wirkungen des geschriebenen und gesprochenen Wortes sachgemäßer zu ermessen. Die unterhandelnden Gesandten sind aber stets zur Sache von ihrem Staat, in der Regel durch den betreffenden Minister des Auswärtigen instruirt, soweit dieser letztere nicht selbst mit dem des anderen Staates oder dessen Gesandten verhandelt. Berichte eines unterhandelnden Gesandten an den resp. Minister des Auswärtigen während der Unterhandlung sind ge-

Digitized by Google

fordert und haben eventuell neue Instructionen zur Folge. Nur für den Gesandten einer absoluten Monarchie erscheint auch ein Bericht an den Monarchen, besonders wenn dieser directen Bericht gefordert, angemessen, während in constitutionellen Monarchien ein solcher seltener gefordert wird und vorkömmt, auch an ein Uebergehen des Ministers des Auswärtigen durch den Souverän bei Unterhandlungen um so weniger zu denken ist, als ja Jener für solche wie für die ganze auswärtige Geschäftsführung verantwortlich ist. Es ist daher völlig correct, wenn der Monarch eines constitutionellen Staates und der Präsident einer Republik durch sie allein oder überhaupt durch sie zu führende diplomatische Unterhandlungen ablehnen, wenn auch ihre Willensäußerung während der Unterhandlung angemessen und zum Abschluß derselben nöthig ist, da ohne oder wider ihren Willen eine Unterhandlung im Namen des von ihnen beherrschten oder vertretenen Staates der Legalität entbehren würde. Mit Recht wird daher auch von bloßen Minister- oder Gesandten-Unterhandlungen, falls deren Resultate nicht vom höchsten Organ später ratificirt werden, ebensowenig ein rechtsverbindliches Resultat erwartet werden können, als von bloßen Fürstenconferenzen constitutioneller Monarchen ohne Mitwirkung ihrer resp. Minister des Auswärtigen, indem solche Conferenzen nur freundschaftlicher persönlicher Annäherung dienen oder zur Aufrechterhaltung bestehender guter Beziehungen, eine Rechtsgültigkeit für die betreffenden Staaten aber nicht beanspruchen können. Anderer Bedeutung waren aber die in den letzten Jahren stattgehabten Conferenzen zwischen den Monarchen der früher bestandenen heiligen Alliance, welche nunmehr auf dem Gebiete realer Politik, unter Mitwirkung ihrer Minister mit einander unterhandelten auf Grund von Vereinbarungsentwürfen oder zur Herbeiführung solcher. Erst wenn die Unterhandlungen zwischen den diplomatischen Persönlichkeiten, zu welchen wir auch das höchste diplomatische Organ: den Monarchen, und, je nach der Verfassung, selbst den Präsidenten der Republik rechnen, wie z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, zu keinem befriedigenden, den Frieden sichernden Ergebniß geführt haben, wird es an der Zeit sein, *rechtsstreitsachverständige Männer beider Staaten zu einer Commission* zusammenzufügen, welche ihre Ausgleichsvorschläge den ihnen übergeordneten Autoritäten zur Beprüfung und eventuellen Genehmigung vorlegen. Bloße Diplomaten werden zu solchen Commissionen sich wohl nur eignen, wenn sie, was freilich vorausgesetzt werden müßte, gründliche Kenner des Völkerrechts wären und überhaupt eine Rechtsbildung genossen hätten, welche zum Erkennen eines Rechtsstreites und zur Vorlage eines Ausgleichsentwurfs für einen solchen unbedingt nothwendig scheint. Was Diplomaten, trotz ihrer Gewandtheit, nicht gelänge, würde Rechtskundigen *mit ihren Kenntnissen* eher gelingen, und müßten daher solche Commissionen von Sachverständigen, insbesondere in Bezug auf einen vorliegenden auszugleichenden Rechtsstreit weit häufiger von beiden streitenden Parteien gebildet werden als es bisher der Fall war, um

Digitized by Google

durch beiderseitige Unterhandlung einen sachgemäßen Ausgleich zu erringen. Die Ernennung von Commissaren zum Ausgleich einer unter zwei Staaten in Zukunft entstehenden Differenz statuirt schon der Artikel 22 des Vertrages zwischen Schweden und Rußland vom 30. August 1721. Miltitz, Manuel des Consuls. II. 2. 1152.

Viertes Kapitel.

Mitwirkung dritter Staaten bei Staatsstreitigkeiten.

§ 7.

1. Gute Dienste.

Literatur: Heffter, Völkerrecht §§ 88, 107. — Berner in Bluntschli's Staatswörterbuch Bd. IX. s. v. Staatenverträge 641. — Bulmerincq in v. Holtzendorff's Rechtslexikon s. v. Vermittelung und in seinem Handbuch des Völkerrechts § 87, 2.

Die guten Dienste (bons offices), welche dritte Staaten in Streitigkeiten anderer Staaten leisten, haben im Allgemeinen den Zweck, diese zur gütlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten zu veranlassen und zwar entweder so, daß die streitenden Staaten Verhandlungen unter einander beginnen oder unterbrochene wieder aufnehmen oder sie bis zu einer gütlichen Beilegung fortführen. Weshalb, wie Heffter will, die guten Dienste sich auf die erste Einleitung der Unterhandlungen oder auf ihre Wiederaufnahme beschränken sollen, ist nicht abzusehen.

Der zu guten Diensten bereite Staat kann es entweder aus eigenem Antriebe sein oder auf Ersuchen eines oder beider streitenden Theile. Werden nun solche gute Dienste nur aus einem politischen Beweggrunde angeboten oder geleistet, so erscheinen sie auch nur als ein politisches Mittel und zwar als ein solches der äußeren Politik. Indeß können gute Dienste auch aus einem Rechtsgrunde geleistet werden und sind sie nur dann als Rechtsmittel aufzufassen und gehören auch nur dann in das Völkerrecht.

Es besteht aber zu solchen Diensten schon eine allgemeine Rechtsverpflichtung unter Culturstaaten, welche Hüter und Bewahrer des Friedens sein sollen: conservatores pacis in einem modernen Sinn des Wortes, indem dazu nicht mehr wie früher besondere Persönlichkeiten bestellt werden, sondern jeder Culturstaat, welcher mit den anderen eine internationale Rechtsgemeinschaft bildet, dazu berufen ist. Es braucht zur Activirung solcher Dienste gar kein besonderes Interesse des sie lei-

Digitized by Google

stenden Staates nachgewiesen zu werden, sondern es besteht dazu eine Rechtspflicht jedes einzelnen zur internationalen Rechtsgemeinschaft gehörenden Staates. Nicht blos das völkerrechtliche Grundrecht der Staaten: das Recht auf Existenz, sondern auch das auf die Erhaltung derselben verpflichtet jeden einzelnen Rechtsgemeinschaftsstaat, den Frieden unter den anderen Mitgliedstaaten zu erhalten, da ein Streit, welcher gewaltsam ausgetragen wird, namentlich in der Form eines Krieges, entweder die Erhaltung der Existenz eines Staates oder letztere selbst gefährden kann. Die völkerrechtlich geforderten guten Dienste sind daher nicht ein Freundschaftsdienst, der freiwillig gewährt oder versagt werden kann, sondern eine durch die Rechtsgemeinschaft geforderte Pflicht. Es wäre die internationale Rechtsgemeinschaft wirkungslos, wenn die zu ihr gehörenden Staaten nicht solche Rechtsverpflichtung anerkennen und in Uebung setzen wollten. Es kann demnach auch zur Leistung guter Dienste nicht blos das eigensüchtige Interesse bestimmend sein, um durch Bewahrung des Friedens auch sich und seinen Staatsangehörigen den Friedensstand und den ungestörten Rechtsverkehr mit anderen Staaten und deren Angehörigen zu sichern und zugleich den Betrieb des Handels und den Vertrieb von Gewerbeerzeugnissen, da der Welthandel durch den Weltfrieden bedingt ist und ein Krieg zwischen einzelnen Staaten Störungen der anderen Staaten und ihrer Angehörigen in beiden Beziehungen zur Folge hat. Ob nun aber im einzelnen Fall die Staaten aus solcher von ihnen anerkannten Rechtsverpflichtung gute Dienste leisten, bleibt freilich fraglich. Eine Frage, welche leider meist zu verneinen sein wird. Dennoch muß die Rechtsverpflichtung anerkannt werden, damit die Leistung nicht blos in das Belieben der einzelnen Staaten gestellt ist und daher auch von ihnen unterlassen werden kann.

Sollen aber die guten Dienste als Rechtsmittel geleistet werden, so müssen sie auch die Tendenz haben, dem Recht zur Geltung zu verhelfen und eine dem Recht entsprechende gütliche Ausgleichung herbeizuführen. Die ihre guten Dienste anbietenden und leistenden Staaten können daher nicht blos den Zweck im Auge haben, factisch in irgendwelcher Art einem Streit zur Beendigung zu verhelfen oder einen gewaltthätigen Austrag zu verhindern.

Der Erfolg der guten Dienste eines einzelnen Staates ist nicht immer der erwünschte. Es kann daher zur Herbeiführung eines solchen auch das Zusammenwirken der guten Dienste mehrerer Staaten stattfinden, welche dieselben nicht blos in einseitiger, sondern auch in gleichzeitig mehrseitiger Einwirkung auf die streitenden Theile zur Geltung zu bringen bemüht sein können, wozu sie in letzterem Fall Conferenzen ihrer Bevollmächtigten mit denen anderer Staaten stattfinden lassen. Diese Form der Collectivwirksamkeit der Staaten ist nach dem Völkerrecht wegen des Grundrechts der Gleichheit der Staaten und in Rücksicht auf die vorhandene und in Wirksamkeit zu erhaltende Rechts-

Digitized by Google

gemeinschaft der Staaten eine völlig angemessene, indem aus ersterem Grunde insbesondere die Großstaaten sich nicht anmaßen können, eine entscheidende Instanz in internationalen Streitigkeiten zu bilden, welche Recht zu sprechen und im Weigerungsfall der Streitenden sich ihrer Entscheidung zu fügen, dieser durch angedrohte oder ausgeführte Gewaltmaßregeln zur Durchführung zu verhelfen hat. Eine Zwangsauflage würde völlig dem Begriff der guten Dienste widersprechen, welche nicht blos angeboten, sondern auch angenommen sein müssen und auch im letzteren Fall keine die Streitenden bindende Entscheidung fällen können, da die streitenden Theile, um verpflichtet zu sein sich einer solchen zu unterwerfen, nicht blos gute Dienste beansprucht haben müssen, sondern einen förmlichen Schiedsspruch. Die Anerbietung guter Dienste wird bisweilen vertragsmäßig eingeräumt. So willigt im Art. 13 des Vertrages zwischen Rußland und der Pforte vom 28. Mai 1812 (M. N. R. III. 397) Rußland ein, daß die Pforte ihre freundschaftlichen Dienste anbiete, damit zwischen Rußland und Persien der Krieg beendet und Friede geschlossen werde. Andererseits erklärt sich im Art. 7 der Convention von Ackermann derselben Staaten vom 7. October 1826 (M. N. R. VI. 2 1053) die Pforte bereit, die bons offices Rußlands anzunehmen, um nach Vorgang früherer Präcedenzfälle die Einfahrt in das Schwarze Meer den Fahrzeugen der der Türkei befreundeten Mächte zu bewilligen, damit der Einfuhrhandel nach Rußland vermittelst dieser Fahrzeuge und die Ausfuhr der Russischen Erzeugnisse durch sie keine Behinderung erleide.

Also nicht blos aus allgemeinem Rechtsgrunde, sondern auch aus besonderem, vertragsmäßig begründeten, können gute Dienste geleistet und müssen sie dann auch acceptirt werden. Die Bevollmächtigten der im Jahre 1856 auf dem Pariser Congreß versammelten Staaten drückten im Namen ihrer Regierungen im Protokoll vom 14. April 1856 (Mart. N. R. G. XV. 767) aber nur den Wunsch aus, daß die Staaten, unter welchen ein ernster Zwiespalt (dissentiment) ausbrechen sollte, bevor sie an die Waffen appelliren, soweit die Umstände es gestatten, ihre Zuflucht zu den guten Diensten (bons offices) einer befreundeten Macht nehmen. Dieser bedingte Wunsch kann selbstverständlich einer Rechtsverpflichtung der contrahirenden Staaten nicht gleichgeachtet werden, aber die Staaten, welche sich selbst als Glieder des Europäischen Concerts bekannten, indem sie vereinbarten, in dasselbe (s. den Vertrag vom 30. März 1856 Art. 7) die Türkei aufzunehmen, hatten doch dabei unverkennbar der Tendenz Ausdruck gegeben, kriegerischer Austragung eines unter ihnen ausgebrochenen Streites den Eintritt guter Dienste, wenn auch nicht aller Contrahenten, so doch einer befreundeten Macht vorausgehen zu lassen.

Eine gewünschte Verallgemeinerung der Anwendung guter Dienste enthält aber die von den Bevollmächtigten in dem angeführten Protokoll ausgesprochene Hoffnung, daß die nicht auf dem Congreß repräsentirten

Digitized by Google

Regierungen sich dem Gedanken anschließen möchten, welcher den ausgesprochenen Wunsch eingegeben hatte. Ein Wunsch der Staatenbevollmächtigten Namens ihrer Regierungen muß aber wohl auf Beachtung sich Rechnung machen dürfen, wenn er sie auch nicht immer gefunden hat. Wohl aber haben dritte Staaten seitdem auch, ohne daß die Streitenden zu ihren guten Diensten ihre Zuflucht genommen, sich bemüht, den Ausbruch von Kriegen in Veranlassung jener zu verhindern oder auch die Beendigung geführter Kriege herbeizuführen. Der vor jenem Protokoll am 30. März 1856 zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Rußland, Sardinien und der Pforte abgeschlossene, aber erst nach jener Erklärung am 27. April 1856 ratificirte Vertrag (M. N. R. G. XV. 770) enthält keine Verbindlichkeit zur Verwirklichung jenes Wunsches, wohl aber im Art. 8 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 für den Fall, daß zwischen der Pforte und einer oder mehreren der anderen unterzeichnenden Mächte ein Zwiespalt (dissentiment), welcher die Aufrechterhaltung ihrer Beziehungen bedrohen würde, eintreten sollte, die Bestimmung, daß die Pforte und jede dieser Mächte, ehe sie ihre Zuflucht zur Anwendung von Gewalt nehmen, die anderen contrahirenden Theile in Stand setzen, diesem Aeußersten durch ihre Vermittlung (action médiatrice) zuvorzukommen. Es ist also ein anderes Rechtsmittel: die Vermittelung, hiermit für rechtsverbindlich erklärt, aber freilich nur für den Fall einer Streitigkeit zwischen der Türkei und den anderen contrahirenden Staaten, nicht für den Fall einer solchen der übrigen Staaten unter einander. Somit war die Vertragsbestimmung hinter dem Wunsch zurückgeblieben und haben damit die Staaten dadurch kundgegeben, daß sie sich nicht ein Mal zur Leistung guter Dienste an einander für den Fall einer ernsten Streitigkeit vertragsmäßig verpflichten wollten, offenbar aus einer zu weit gehenden Rücksicht auf ihr souveränes Bestimmungsrecht, das durch eine gegenseitige Concession zur Forderung und Annahme guter Dienste vor Beginn des gewaltsamen Austrages eines Streites wahrlich in seinem Wesen nicht geschädigt worden wäre.

Eine actenmäßig unter einer großen Zahl von Staaten festgestellte Verpflichtung zur Leistung guter Dienste finden wir dagegen in der Generalacte der Berliner Conferenz vom 26. Februar 1885, in Kapitel I Art. 1 und 8 und in Kapitel III Art. 11. Es kommen nämlich in Kapitel I Art 1 die Mächte überein, die guten Dienste anzuwenden bei anderen Regierungen der Afrikanischen Küste, damit auch auf deren Territorien das Princip der Handelsfreiheit angewandt werde. Nach Art. 8 des Kap. I können aber die betheiligten Regierungen übereinkommen, die guten Dienste der internationalen Congoschifffahrts-Commission, im Falle sich Schwierigkeiten bei Anwendung der aufgestellten Principien der Handelsfreiheit im Congogebiet ergeben sollten, zu beanspruchen. Nach Art. 11 des Kap. III verpflichten sich aber für den Fall, daß eine Macht, welche Souveränetäts- oder Protectorats-Rechte in den unter

Digitized by Google

das Regime der Handelsfreiheit gestellten Congogebieten ausübt, in einen Krieg verwickelt würde, die den Act unterzeichnenden Staaten ihre guten Dienste (bons offices) zu leisten, damit die dieser Macht gehörenden und in die vertragsmäßige Zone der Handelsfreiheit einbegriffenen Territorien, bei Uebereinstimmung dieser Macht und des anderen oder der anderen kriegführenden Theile, für die Dauer des Krieges unter das Regime der Neutralität gestellt und als einem nichtkriegführenden Staat angehörend betrachtet würden.

Wenn nun auch in diesen Bestimmungen für eine große Reihe von Staaten und die internationale Commission die Verpflichtung zur Leistung guter Dienste vorgesehen ist und zwar einer Leistung ipso jure, welche nicht erst zuvor zu erbitten ist, deren Annahme aber wohl auch, damit der Zweck derselben erfüllt werde, von der einzelnen Macht nicht versagt werden darf, so handelt es sich doch in allen drei Fällen nur um eine Leistung zu einem speciellen vorgesehenen Zweck, keineswegs aber um eine allgemeine für alle Fälle zwischen den Staaten, vielmehr ist für einen anderen Fall im Art. 12 die Vermittelung, facultativ der Schiedsspruch, vorgesehen. Jedenfalls ist es aber die erste Staatenacte, in welcher eine so große Zahl von Staaten die Verpflichtung zur Leistung guter Dienste übernimmt, wenn freilich auch nur in bedingter Weise und zwar in dem Fall des Art. 8 des Kap. I, falls die betheiligten Regierungen zur Inanspruchnahme der guten Dienste übereinkommen, und im Fall des Art. 11 des Kap. III nur für den Fall, daß die kriegführenden Theile damit einverstanden sind.

Andererseits haben einzelne Staaten in mit einander abgeschlossenen Verträgen schon im vorigen Jahrhundert die Leistung guter Dienste (bons offices) in Aussicht gestellt. So z. B. Frankreich der Schweiz im Allianzvertrage mit diesem Staat vom 28. Mai 1777 (M. R. 2. II. 507) Art 4, um irgend welchen Unternehmungen gegen die Schweiz zuvorzukommen und sie abzuwenden. Als 1867 zwischen Frankreich und Preußen Differenzen in Bezug auf die Festung Luxemburg ausbrachen, bot die Königin von England ihre guten Dienste an (Lawrence, Rev. d. dr. intern. VI. 126) und wurde dadurch, aber auf Einladung des Königs der Niederlande, die Londoner Conferenz herbeigeführt und die Streitigkeit durch den Vertrag vom 11. Mai 1867 geschlichtet. (M. N. R. G. XVIII. 445).

Besonders haben aber in diesem Jahrhundert Europäische Staaten in Verträgen mit außereuropäischen Staaten einseitig oder beiderseitig sich die Leistung guter Dienste für den Fall von Streitigkeiten mit dritten Staaten überhaupt oder mit einem besonderen Staat zugesagt.

So erklärte sich die Deutsche Reichsregierung im Handelsvertrage mit Persien vom 11. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873 Nr. 28) Art. 18 bereit, falls Persien in einen Streit mit einer anderen Macht verwickelt werden sollte, auf den Wunsch der Regierung des Schah diesem gute Dienste zur Beilegung des Streites zu leisten. Oder es erbietet sich im

Digitized by Google

Vertrage der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 29. Juli 1858 mit Japan (M. N. R. G. XVII. I. 51) Art. 2, der Präsident der ersteren auf Aufforderung der Japanischen Regierung als ein freundschaftlicher Mediator, — worunter hier wohl nur gute Dienste zu verstehen sind, da es eine freundschaftliche Vermittelung nicht giebt, — in Streitsachen zwischen dieser Regierung und irgend einer Europäischen Macht sich zu geriren. In beiden Fällen wird die Aufforderung zur Leistung guter Dienste vorausgesetzt. Im Friedensvertrage zwischen Großbritannien und Persien vom 4. März 1857 (M. N. R. G. XVI. 2 114) Art. 6 verpflichtet sich aber die Persische Regierung die guten Dienste (friendly offices) der Britischen Regierung in Differenzen zwischen Persien einerseits und Herat und Afghanisten andererseits zu beanspruchen und nur zu den Waffen zu greifen, falls die guten Dienste wirkungslos waren. Es ist der Inhalt dieses Artikels dem obenerwähnten Wunsch der Pariser Congreßmächte wesentlich entsprechend.

Beiderseitiges Anerbieten guter Dienste finden wir im Vertrage des Deutschen Reiches mit Korea vom 26. November 1883 Art. 1 (M. N. R. G. II. Ser. X. 473) und Großbritanniens mit Korea vom gleichen Tage (ibid. 576) Art. 1, indem, falls zwischen einem der vertragsschließenden Theile und einer dritten Macht Streitigkeiten entstehen sollten, der andere vertragsschließende Theil auf ein desfallsiges Ersuchen seine guten Dienste leihen und eine freundschaftliche Erledigung der Streitigkeiten herbeizuführen suchen werde.

In allen den angeführten Vertragsbestimmungen, mit Ausnahme des Vertrages Großbritanniens mit Persien bezieht sich die Verpflichtung immer nur auf die Uebernahme guter Dienste, nicht aber auf die Annahme derselben, welche vielmehr stets in das Belieben des resp. Staates gestellt ist und somit ist auch in Einzelverträgen dem Wunsch der Pariser Congreßstaaten nicht Rechnung getragen.

Einige Autoren wie Vattel (II. XVIII. § 328), Wheaton (I. 271), Twiss (II. 12) übersehen den Unterschied von Vermittelung und guten Diensten, indem sie die erstere in Form der letzteren wirken lassen. Auch Calvo (II. 535) definirt, daß die Vermittelung (médiation) stattfinde, wenn ein befreundeter Staat seine guten Dienste leihe, um zwischen zweien oder mehreren Staaten anhängige internationale Fragen zu lösen und regeln. Indeß hat die Mediation diese Aufgabe allein gewiß nicht und übt sie eben so wenig in Form der guten Dienste, indem vielmehr beide selbstständige Rechtsmittel sind. In der Praxis werden aber die guten Dienste häufig in Vermittelung übergehen, indem die ersteren sich zur letzteren steigern. Daß beide aber in der Hauptsache übereinkommen, wie auch Moser (Versuch des neuesten Europäischen Völkerrechts, VIII. 423) meint, ist nicht einzuräumen und wird sich der Unterschied aus der Darstellung der Vermittelung näher ergeben. Vor Allem nimmt der Vermittler an den Verhandlungen Theil, während die guten Dienste letztere wesentlich nur herbeiführen sollen. Auch findet bei guten Diensten

Digitized by Google

nur eine allgemeine Aufforderung zur gütlichen Ausgleichung statt und die Empfehlung der Vorschläge der Parteien, während der Vermittler selbst Vorschläge macht (Berner l. c). Staatsschriften unterscheiden beide wiederholt, vermengen sie aber auch, wie weiter unten bei Behandlung der Vermittelung nachgewiesen werden wird. Die Staaten selbst nehmen aber gute Dienste an und lehnen eine angebotene Vermittelung ab. Schweden wollte 1742 mit Rußland nur unter der Vermittelung Frankreichs unterhandeln, Rußland gestand aber nur gute Dienste Frankreichs zu. (Moser l. c. 433.) Spanien erbat sich 1823 im Streit mit Frankreich die guten Dienste Englands, dieses erbot sich aber zur Vermittelung, welche indeß wieder Frankreich ablehnte, indem es nur die guten Dienste wollte, denen sich denn auch England unterzog (s. den Notenwechsel hierüber bei Phillimore III. Appendix 758, 763 und 764). Andererseits wurde ein von Frankreich und Großbritannien in Streitigkeiten zwischen Spanien und Marocco im Jahre 1844 angebotener Schiedsspruch abgelehnt, die Vermittelung aber angenommen und führte sie einen Ausgleich herbei. (Calvo II. 538 ff.)

§ 8.

2. Vermittelung.

Literatur: Ch. de Martens, Guide diplomatique, 1851, I. 191. — J. J. Moser, Versuch des neuesten Europäischen Völkerrechts, VIII. 421 ff. — Heffter, Völkerrecht, § 88. II. — Berner l. c. — Bulmerincq in v. Holtzendorff's Rechtslexikon s. v. Vermittelung und in seinem Handbuch des Völkerrechts, § 87, 3.

Während die guten Dienste in völlig freier Form geübt werden in Rücksicht auf eine Staatsstreitigkeit, ist für die Vermittelung (médiation) einer solchen eine bestimmte Art des Verfahrens üblich geworden.

Anlaß zu einer Vermittelung zwischen im Streit begriffenen Staaten ist gegeben, falls diese nicht durch Unterhandlung unter einander zu einer gütlichen Ausgleichung gelangen, oder um die Beendigung eines Krieges herbeizuführen oder um den Abschluß eines Friedens zu fördern oder bei Vertragsabschlüssen (Ch. de Martens I. 192.) oder bei Vergleichsabschlüssen.[1])

In dem ersten und zweiten Fall wird die Vermittelung in der Regel von dritten Staaten angeboten, in den letzteren von einem oder den zum Friedensschluß, Vertrags- oder Vergleichsabschluß geneigten Staaten erbeten. Allem zuvor müssen aber die streitenden Theile sich über die Annahme einer Vermittelung und welchem Staat oder welcher Persönlichkeit sie dieselbe übertragen wollen, geeinigt und dieser oder diese sich zur Uebernahme der Vermittelung bereit erklärt haben. Eine

Digitized by Google

Vermittelung kann entweder ganz allgemein vereinbart werden für die ganze Streitigkeit oder zum Aufhörenmachen des Krieges überhaupt oder nur zur Herbeiführung eines Waffenstillstandes oder zum Abschluß des gesammten Friedens oder nur für einzelne Gegenstände desselben, oder zur Ausführung eines Friedens.

Die Vermittelung wird bei Streitigkeiten und Friedensabschlüssen erst dann erforderlich werden, wenn zwischen den Staaten Meinungsverschiedenheit besteht über die Art der Ausgleichung oder eine einzelnen Friedensabmachung, während sie, falls sie die Beendigung eines gewaltsamen Verfahrens zum Zweck hat oder den Abschluß eines Vertrages oder Ausgleichs überhaupt, zunächst nur jene Beendigung oder diesen Abschluß zur Aufgabe hat.

Der zwischen Portugal und Brasilien am 29. April 1825 unter Vermittelung Großbritanniens abgeschlossene Friedensvertrag sanctionirte die Abtrennung Brasiliens von Portugal und anerkannte dessen Unabhängigkeit (M. N. R. VI. 176). Wir erwähnen ferner die Friedensvermittelungen: Großbritanniens und Preußens vom 4. August 1791 zu einem Friedensvertrage zwischen Oesterreich und der Türkei (M. R. 2. V. 253), und die Convention Oesterreichs und Frankreichs vom 30. Juni 1813 zur Vermittelung des Friedens durch Oesterreich (M. N. R. I. 586). Endlich vermittelte Großbritannien wiederholt zwischen Staaten anderer Welttheile und auch unter Stämmen derselben. So z. B. zwischen Texas und Mexico laut Vertrag vom 11. Novbr. 1841 (M. N. R. G. IV. 609) und unter Stämmen und Chefs der Arabischen Küste des Persischen Golfes am 4. Mai 1853 (M. N. R. G. XVI. 2. p. 123).

Zur Vermeidung aller Zweifel über das Anerbieten oder die Aufforderung zur Vermittelung und über die Aufgabe derselben, sowie über die Vermittelungsvorschläge und den Vermittelungsabschluß sind alle diese Acte schriftlich abzufassen, wenn auch die erste Einleitung zu einer Vermittelungsübung, zu den Vermittelungsverhandlungen und zum Vermittelungsabschluß durch die Bevollmächtigten der zur Vermittelung aufgeforderten Staaten mündlich geübt werden kann. Insbesondere wird aber auch eine beabsichtigte Vermittelung in einem nur diese behandelnden Vertrage vereinbart, wie im geheimen Vertrage zwischen Frankreich und Oesterreich vom 30. Juni 1813[2]) die Vermittelung Oesterreichs zur Herbeiführung des Abschlusses eines allgemeinen oder continentalen Friedens. Andererseits findet die Annahme einer Vermittelung auch in Verträgen anderen Hauptinhaltes statt, wofür der zwischen Frankreich und Rußland am 7. Juli 1807 abgeschlossene Tilsiter Friedensvertrag in den Art. 13 und 23 einen zwiefachen Beleg darbietet, da im Art. 13 der Kaiser Napoleon I. die Mediation des Kaisers von Rußland zur Unterhandlung und zum Abschluß eines definitiven Friedensvertrages zwischen Frankreich und England und im Art. 23 der Kaiser von Rußland die Vermittelung des Kaisers Napoleons I. zum Abschluß eines Friedens zwischen Rußland und der Pforte annimmt.[3])

Digitized by Google

Ohne vertragsmäßige Vereinbarung besteht kein Zwang zum Anerbieten, zur Annahme und zur Execution eines Vermittelungsspruches, selbst wenn eine Vermittelung gehörig angeboten, von den Betheiligten und den Vermittlern angenommen und durch die Vermittler endgiltig und unter Zustimmung der Betheiligten festgestellt wäre, denn nur ein internationaler Schiedsspruch muß unbedingt ausgeführt werden. Indeß wird einer gehörig geübten Vermittelung wohl auch die Folgeleistung nicht versagt werden können, da sonst insbesondere die aufgeforderten vermittelnden Staaten sich verletzt fühlen müßten. Ebenso können auch die Vermittler nur aus triftigen Gründen die Uebernahme einer Vermittelung versagen und von einer übernommenen Vermittelung nur zurücktreten, falls entweder ihr Versuch zur Vermittelung fehlgeschlagen oder sie ihren Vermittelungsact vollständig durchgeführt hatten, d. h. der ihrer Vermittelung gesetzte Zweck erreicht wurde.

Anders verhält es sich dagegen mit dem Anerbieten, der Annahme und der Beendigung einer Vermittelung, wenn einer dieser Acte von und für bestimmte Staaten *vertragsmäßig* für den Fall einer Streitigkeit festgesetzt war. Denn dann sind Vermittler und Vermittelte völkerrechtlich zum Anerbieten, zur Annahme und zur Uebung der Vermittelung verpflichtet. Diese Verpflichtung kann zwar ebenso wie bei den guten Diensten für Staaten der internationalen Rechtsgemeinschaft aus dieser selbst gefolgert werden zur Bewahrung des Rechts- und Friedensstandes, indeß wird eine vertragsmäßige Vereinbarung ein besseres Forderungsrecht begründen.

Ein solches Forderungsrecht ergiebt sich denn aus dem weiter oben (Seite 20) angeführten Art. 8 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856, indem nach demselben, freilich nur bei Differenzen der anderen Vertragscontrahenten mit der Türkei, vor der Anwendung von Gewalt die Streitenden die anderen contrahirenden Theile in Stand setzen müssen, diesem Aeußersten durch ihre *Vermittelung* zuvorzukommen. Durch diese Bestimmung sind die streitenden Theile verpflichtet, die beim Streit nicht betheiligten anderen Contrahenten des Pariser Vertrages zur Vermittelung aufzufordern, und diese verpflichtet sie zu leisten. In dem einen und anderen Fall besteht ein Forderungsrecht auf eine Seitens der Streitenden zu erhebende Beanspruchung der Vermittelung und auf Uebung der Vermittelung durch die nicht im Streit begriffenen anderen Contrahenten.

Ein Beispiel einer unter einer weit größeren Zahl von Staaten vereinbarten Vermittelung bietet die Generalacte der Berliner Congo-Conferenz: cap. III. Art. 12, indem für den Fall, daß ein ernster Zwiespalt in Bezug oder innerhalb der Grenzen der im Art. 1 erwähnten, unter das Regime der Handelsfreiheit gestellten Territorien zwischen den diese Acte unterzeichnenden Mächten ausbrechen sollte, diese Mächte sich verpflichten, ehe sie an die Waffen appelliren, ihre Zuflucht zur Vermittelung einer oder *mehrerer* befreundeter Mächte zu nehmen.

Digitized by Google

Freilich beschränkt sich die Verpflichtung zur Beanspruchung und Leistung der Vermittelung hier nur auf bestimmte Gebiete der Mächte.

Die Vermittelung kann entweder ein Staat oder können mehrere Staaten gemeinschaftlich oder eine einzelne angesehene Persönlichkeit, gewöhnlich ein Staatshaupt, übernehmen, wenn sie auch unmittelbar durch dessen Gesandte oder Bevollmächtigte laut ihrer Vollmacht[4]) und nur mittelbar in dessen Namen geübt wird. Twiss[5]) giebt der Vermittelung durch Mehrere den Vorzug, weil es einem einzelnen Vermittler nicht immer leicht sein wird, die streitenden Parteien von der Reinheit seiner Absichten zu überzeugen und bei Aufforderung der einen Partei zur Ermäßigung ihrer Ansprüche sich einen unparteiischen Charakter zu wahren. Die nothwendigste Eigenschaft der Vermittler ist aber, daß sie unparteiisch sind; die unparteiische Stellung eines Staates ist freilich bei den mannigfach coincidirenden oder collidirenden Interessen der Staaten der Gegenwart nicht leicht vorhanden.

Zur Vermittelung wird in der Regel nur ein mächtigerer Staat oder ein besonders angesehenes Staatshaupt aufgefordert werden; indeß wird wegen der anzunehmenden größeren Unparteilichkeit das monarchische Haupt eines neutralisirten Staates, wie z. B. Belgiens, sich besonders dazu eignen. Das hohe Ansehen des Papstes veranlaßte in früheren Jahrhunderten die christlichen Staaten ihn zum Vermittler aufzufordern. Indeß hielt er sich im Interesse der Friedensstiftung und der Erhaltung und Vermehrung seines Ansehens schon selbst für dazu berufen oder er sandte auch zur Verhinderung drohender oder zur Beendigung geführter Kriege Legaten, welche besonders in den Englisch-Französischen Kriegen zu vermitteln suchten. Später wurden die weltlichen Fürsten Vermittler[6]) und blieben es bis in die neueste Zeit. Die Vermittlung des Papstes ist, wie derselbe in der Carolinenstreitsache im Breve an den Fürsten Reichskanzler vom 31. December 1885 es selbst bezeugt, „seit langer Zeit nicht in Anspruch genommen worden, obwohl es fast nichts gebe, was dem Geiste und Wesen des Römischen Papstthumes so vollkommen entspräche". Die Note des Fürsten Bismarck vom 1. October 1885 in Bezug auf den Carolinenstreitfall erwähnt, daß die Spanische Regierung dem Vorschlage, die Frage der Entscheidung des Papstes zu unterbreiten, dahin entgegengekommen sei, daß sie die Vermittlung Seiner Heiligkeit angenommen und daß der Papst bereit sei, dieselbe eintreten zu lassen. In dem Antwortschreiben des Fürsten Bismarck an den Papst auf das obenerwähnte Breve führt Ersterer aber dennoch aus, daß er den Papst gebeten, das edle Schiedsamt in dem Deutsch-Spanischen Streit zu übernehmen und der Spanischen Regierung vorgeschlagen habe, daß sie an das Urtheil des Papstes appelliren. Weiter aber bezeichnet Fürst Bismarck den Papst als erhabenen Vermittler. Der Papst selbst nimmt aber in seinem Breve nur in Anspruch, daß die Uebereinkunft wegen der Carolineninseln unter jenen Bedingungen getroffen worden sei, die er vorgeschlagen habe. In der That

Digitized by Google

liegt nur ein Vermittelungsvorschlag des Papstes vor und nicht ein Schiedsspruch. Denn der Papst schlägt vor, daß das neue Abkommen an die Form des Protokolls sich halte, welches hinsichtlich des Sulu-Archipels am 7. März 1885 zu Madrid zwischen den Vertretern Großbritanniens, Deutschlands und Spaniens abgeschlossen wurde und daß man bestimmte von ihm angeführte Puncte annehme. In Folge dessen wurde denn auch von den beiderseitigen Gesandten der zu vermittelnden Staaten am 17. December 1885 ein solches Protokoll unterzeichnet. Auch bestimmte der Art. 6 dieses Protokolles, daß, wenn die Regierungen von Spanien und Deutschland ihre Zustimmung zu dem gegenwärtigen Protokoll binnen acht Tagen nicht verweigern sollten oder wenn sie demselben vor Ablauf dieses Termines durch ihre bezüglichen Vertreter zustimmten, die „gegenwärtigen Erklärungen" unverzüglich Geltung erlangen sollten. Demnach erledigen erst diese Erklärungen und nicht ein päpstlicher Spruch die Sache. Endlich erstattete der Deutsche Gesandte im Namen des Deutschen Kaisers dem Papst Dank für „die weise und wohlwollende Vermittelung". — Nach Inhalt und Vergleich der vorstehend referirten Actenstücke kann es keinem Zweifel unterliegen, daß hier weder materiell noch formell ein Schiedsspruch des Papstes, der ja auch inappellabel und unbedingt zu befolgen gewesen wäre, vorliegt und daß der Fürst Bismarck, da man von demselben eine Verwechselung zwischen so verschiedenen internationalen Rechtsmitteln wie dem Schiedsspruch und der Vermittelung in einem und demselben Schreiben nicht annehmen darf, weil er Spanien einen Schiedsspruch vorgeschlagen, dem Papst gegenüber zuerst diesen Vorschlag erwähnte, sodann aber, weil Spanien diesen Vorschlag nicht annahm, den Papst als Vermittler bezeichnete. So kann man sich wohl auch erklären, daß die Tagespresse bald vom Schiedsspruch, bald von der Vermittelung des Papstes in der Carolinenstreitsache gesprochen. Auffällig ist es dagegen, wenn Lentner, welcher in seiner Schrift „Das internationale Colonialrecht" (Wien, 1886) sich das Verdienst erworben, die auf den Carolinenstreit bezüglichen Actenstücke abzudrucken, wenn auch die Bismarck'sche Note vom 1. October 1884 (?) nur auszugsweise und das Bismarck'sche Danksagungsschreiben an den Papst ohne Datum in kurzer Aufeinanderfolge (S. 131) vom Schiedsspruch und Vermittelungsvorschlage spricht und zwar unter der jedenfalls incorrecten Rubrik: Carolinenschiedsspruch. Dennoch erklärt Lentner den „Vermittelungsvorschlag des Papstes" für eine Bereicherung des christlich-europäischen Völkerrechts und für alle Zukunft von guter Vorbedeutung für die ersprießlichen Werke des Friedens und der gegenseitigen Verständigung unter den Staaten. Wir können dem Vorschlage nur eine politische Bedeutung beimessen, denn unserer Ansicht nach beruht der Vorschlag nicht auf Rechtsgründen, welche wir vielmehr nur in den entgegenstehenden Ausführungen der Deutschen Reichsregierung zu entdecken vermögen, nach denen die Souveränetät Spaniens über die

Digitized by Google

Carolinen- und Palaosinseln durchaus nicht anzuerkennen war und zwar auch vor der Feststellung der durch die Berliner Congo-Conferenz für Colonialerwerbung proclamirten Grundsätze, indem diese wesentlich nur bereits anerkannte Sätze sanctionirte und kein neues Recht schuf.

Die Vermittelung geht entweder auf Congressen oder Conferenzen vor sich.[7]) Von Zalesky nennt in seiner Schrift über „die völkerrechtliche Bedeutung der Congresse“[8]) als Congresse, auf welchen Vermittelungen stattgehabt, den Westphälischen, den zu Brömsebro, zu Breda, zu Oliva, Aachen, Nimwegen, Altona und Ryswyk, sämmtlich aus dem 17., zu Niemirow, Teschen, Versailles und Szistowo aus dem 18. und in Prag aus diesem Jahrhundert.

Die Uebung der Vermittelung war aber dabei eine sehr verschiedene. Entweder nahmen die Bevollmächtigten der vermittelnden Staaten die schriftlichen Propositionen der Bevollmächtigten der einen Partei entgegen und übermittelten sie der anderen, oder es übernahm der Bevollmächtigte des vermittelnden Staates eine Verständigung hinsichtlich der von den Parteien verlautbarten divergirenden Ansichten herbeizuführen. Im ersteren Fall wurde eigentlich nur eine Uebermittelung geübt. Andere Vermittelungsfälle sind bei Calvo (II. 536) angeführt, indeß können alle von ihm angeführten als solche nicht gelten. So betrachtet er die gemeinschaftliche Garantie des Westphälischen Friedens durch Frankreich und Schweden in Bezug auf die Constitution des Deutschen Reichs als eventuelle Mediation. Eben so wenig richtig ist die Annahme Calvo's, daß die Vermittelung in Form eines Schiedsspruchs vor sich gehen könne. Nachdem Calvo sodann den von den Bevollmächtigten zum Pariser Congreß von 1856 im Protokoll 23 ausgesprochenen Wunsch, daß streitende Staaten zu den bons offices einer befreundeten Macht vor dem Appell an die Waffen ihre Zuflucht nehmen, erwähnt, fährt er fort, daß England, den Principien dieser internationalen Urkunde Folge gebend, im Jahre 1870, als der Krieg zwischen Frankreich und Preußen nahe bevorstehend war, an diese beiden Länder sich gewandt habe, um sie aufzufordern, ihren Streit einem Schiedsspruch einer befreundeten Macht zu unterwerfen, ehe sie zu den Waffen greifen. Hiernach würden also nach Calvo auch die bons offices in Form eines Schiedsspruchs vor sich gehen können, und dennoch ist nur von bons offices, nicht von einer Vermittelung und ebensowenig von einem Schiedsspruch im Protokoll des Pariser Congresses die Rede.

Wie wenig correct aber selbst Staatsschriften unterscheiden, bezeugt das Wiener Conferenzprotokoll vom 5. December 1853 (Ghillany, Diplomatisches Handbuch II. 334), welches als „gute Dienste“ eine eigentliche Vermittelung bezeichnet und im Eingange des Protokolles jene und im Ausgange eine „intervention amicale“ beschließt, welch' letzterer Ausdruck überhaupt kein terminus technicus im Völkerrecht ist.

Aufgabe der Theorie wie Praxis muß es sein, die drei verschie-

Digitized by Google

denen Rechtsmittel: gute Dienste, Vermittelung und Schiedsspruch ihrem Begriff nach sorgfältig auseinander zu halten und sie nicht mit einander zu vermengen, weil daraus in der Lehre und Anwendung nur Verwirrungen entstehen können.

Die Vermittelungsaction geht so vor sich, daß der bei den Verhandlungen der Bevollmächtigten der streitenden Theile anwesende Vermittler nach Anhörung derselben Vermittelungs-Vorschläge macht. Diese müssen aber, da die Vermittelung ein Rechtsmittel ist, rechtlicher Natur sein. Der Vermittler hat seinerseits die strengen Rechtsforderungen der Parteien abzumildern, die unbilligen Vorschläge derselben sofort zurückzuweisen oder zu begutachten und billige Vorschläge zu machen. Die Bevollmächtigten der Parteien geben ihre Vorschläge entweder mündlich oder übermitteln sie schriftlich dem Vermittler. (Vattel II. XVIII. §328, Ch. de Martens Guide diplom. I. 192, Moser 438, Heffter §88, Berner in Blumtschli's Staatswörterb. s.v. Staatenverträge IX.542.)

Das Ergebniß der geübten Vermittelung wird in eine Urkunde zusammengefaßt und bei einer Friedensvermittelung im Eingange des Friedensvertrages selbst erwähnt, wie in dem Oesterreichs mit der Pforte vom 4. August 1791 (Mart. Rec. 2. V. 244) die Vermittelung der Könige von Großbritannien und Preußen und der Generalstaaten der vereinigten Provinzen, welchem letzteren Vertrage dann eine Declaration der vermittelnden Minister dieser Könige und Staaten angefügt ist, daß der Friedens-Vertrag mit allen darin enthaltenen Clauseln, Bedingungen und Stipulationen durch Vermittelung ihrer Majestäten und der Generalstaaten abgeschlossen sei.

Auch wird zur Ausführung eines Friedensvertrages ein Vertrag unter Vermittelung abgeschlossen. So z. B. zur Ausführung „der im Wiener Friedens-Tractat zwischen den königlichen Majestäten von Sachsen und Preußen vom 18. Mai 1816 an Preußen erfolgten Abtretung einiger Provinzen, Districte, Gebiete oder Gebietstheile und zur Festsetzung der erforderlichen Bestimmungen wegen des veränderten Gerichtsstandes bei den betreffenden Landestheilen", die Convention zwischen Preußen und Sachsen vom 28. Juli 1817 (M. N. R. Tome Suppl. V. S. 14), „betreffend die Abgabe und Fortsetzung der bei den Gerichtshöfen beider Lande verhandelten Rechtsangelegenheiten", unter Vermittelung eines mitunterzeichneten K. K. Oesterreichischen Vermittelungs-Commissärs.

Eine völkerrechtliche Vermittelung kann in der Regel nur zwischen Staaten stattfinden, zwischen einem Staat und dessen Staatsbürgern nur in Staatenbünden oder Bundesstaaten in Gemäßheit des Bundesvertrages. Indeß vermittelte der erste Consul der Französischen Republik zwischen den Parteien der Schweiz „auf Bitte des Helvetischen Senats, der demokratischen Cantone und auf Wunsch des ganzen Helvetischen Volkes" eine Verfassung für die Schweiz am 19. Februar 1803 (M. R. 2 VII. 579), wie es Napoleons Mediationsacte verkündet.

Digitized by Google

Dabei „mußten sich Abgeordnete der Helvetischen Regierung, der Cantone und einzelner Städte nach Paris begeben, um dort ihre Wünsche und Ansichten vorzutragen“,[9]) so daß eine durchweg nach dem freien Willen der Parteien geübte und somit eigentliche Vermittelung zwischen denselben nicht vorliegt.

Zur Regelung innerer Angelegenheiten der Staaten oder zwischen ihren Machtfactoren angebotene Vermittelungen sind wiederholt abgelehnt worden. Großbritannien, welches gegen die von den Großmächten Oesterreich, Preußen und Rußland im Princip und für bestimmte Fälle auf den Congressen zu Aachen, Troppau, Laibach und Verona beschlossenen Interventionen in die inneren Angelegenheiten dritter Staaten protestirte, suchte doch selbst in solchen zu vermitteln. So z. B. im Jahre 1847 zwischen der Königin von Portugal und den Insurgenten von Oporto und im Jahre 1849 im Verein mit Frankreich zwischen dem König von Neapel und den Sicilianischen Insurgenten. Auch Frankreich bemühte sich, zwischen den Nord- und Südstaaten der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika in deren Bürgerkriege zu vermitteln. Indeß wurden diese Vermittelungen von den betreffenden Regierungen abgelehnt.[10])

Die Vermittelung erlischt mit Beendigung derselben oder durch Abbruch der Verhandlungen durch eine oder beide Parteien, oder falls eine oder beide die acceptirte Vermittelung nicht weiter beanspruchen wollen, welchen Falles sie aber in einer besonderen Erklärung das bekunden müssen.

---

[1]) Beispiele s. bei Moser 443, 444.
[2]) M. N. R. I. 586.
[3]) M. R. 2. VIII. 637.
[4]) S. eine solche in M. R. 2. III. 539.
[5]) Twiß II. 15.
[6]) Pütter, Beiträge zur Völkerrechtsgesch. 1843. 177 ff.
[7]) S. Beispiele bei Moser 443. 447.
[8]) Dorpat, 1874.
[9]) v. Orelli, Das Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, S. 16.
[10]) Calvo II. 539 ff.

§ 9.

3. Schiedsspruch.

Literatur: Heffter, Völkerrecht § 109. — Ch. de Martens, Guide diplomatique. 1851. I. 193. — Berner in Bluntschli's Staatswörterbuch 1861. VI. 102. — Welcker in dessen Staatslexikon 1865. XIII. 110 ff. — Bulmerincq in v. Holtzendorff's Rechtslexikon III. 565, und in seinem Handbuch des Völkerrechts § 87. — Pierantoni, La questione Anglo-

Digitized by Google

Americana dell'Alabama. Firenze 1870. — A. Garelli, La pace nell' Europa moderna. Torino 1870. — J. Seebohm, On international reform. London 1871. — Pierantoni, Gli arbitrati internazionali. Napoli 1872. — Pradier-Fodéré, La question de l'Alabama et le droit des gens. Paris 1872. — H. Geffcken, Die Alabamafrage. Stuttgart 1872. — Rivier, L'Affaire de l'Alabama et le tribunal arbitral de Genève, in der Bibl. univ. et rev. Suisse. Lausanne 1872. p. 577—605. — Report of the agent of the United States before the tribunal of arbitration at Geneva, together with the protocole of the conferences, the award of the tribunal. Washington 1872. — Henry Bellaire, Rapport sur les arbitrages dans les conflits internationaux (mit anderen Gutachten in derſelben Frage), in Congrès de l'alliance universelle de l'ordre et de la civilisation. Paris 1872. T. I. 51. — E. de Laveleye, Des causes actuelles de guerre en Europe et de l'arbitrage. Bruxelles 1873. — Ch Lucas, De la substitution de l'arbitrage à la voie des armes pour le règlement des conflits internationaux. Paris 1873, in Séances et travaux d. l'acad. d. sc. mor. et polit. XXX., 415 und im Bulletin de la société des amis de la paix. Paris 1873. 2 Sér. no. 2. p. 38. — In der Revue de droit international: Lieber, Lettre sur l'arbitrage international. T. II. 480. — G. Rolin-Jaequemyns, Quelques mots sur la phase nouvelle du différend anglo-américain. IV. 127. — Derſelbe: L'emploi de l'arbitrage comme moyen d'accommoder les différends entre nations. Rede, gehalten in der K. Belg. Academie 1883. — W. B. Lawrence, Note pour servir à l'histoire des arbitrages internationaux. Rev. d. dr. intern. VI. 117. — S. Rhamon, Völkerrecht und Völkerfrieden. Leipzig 1881.

Das einzige gütliche Mittel zur rechtlichen Entſcheidung von Staatsſtreitigkeiten durch Dritte, Staaten oder Einzelne iſt der völkerrechtliche Schiedsſpruch. Calvo (II. 545) beſchränkt dieſe Entſcheidung im Widerſpruch mit der Praxis und ohne Grund auf dritte Mächte.

Der Schiedsſpruch unterſcheidet ſich von der Vermittelung weſentlich dadurch, daß er entſcheidet und zwar inappellabel, und daß Parteien und Schiedsrichter gebunden ſind an eine Uebereinkunft: das Compromiß, welches von den Parteien abgeſchloſſen wird und durch welches ſie ſich verpflichten, ſich einem Schiedsſpruche zu unterwerfen. Das Compromiß muß enthalten die Namen der Schiedsrichter, den Streitgegenſtand und die Forderungen der Streitenden, die Entſcheidungsnorm, das Verfahren, den Ort und kann auch enthalten den Termin der Entſcheidung.

Schiedsrichter können ſein entweder Staaten oder deren Häupter, ja es werden dieſe letzteren in der Regel zu ſolchen gewählt und meiſt mehr wegen ihres perſönlichen Anſehens als wegen der Macht des von ihnen vertretenen Staates, weshalb auch Staatshäupter kleinerer Staaten nicht blos von Großmächten, und ſelbſt eines neutraliſirten Staates, wie z. B. Belgiens, zu Schiedsrichtern gewählt werden. Zur Entſcheidung der Reclamationen der Vereinigten Staaten von Nord-

Digitized by Google

amerika zu Gunsten ihrer Bürger gegen Chile wegen gewaltthätiger Beschlagnahme einer für auf der Brigg „Macedonian" transportirte Waaren gelösten Geldsumme wurde durch Vertrag vom 10. November 1858 dem König der Belgier der Schiedsspruch übertragen.[1]) Derselbe König war Schiedsrichter in der Differenz der Officiere des Englischen Schiffes „La Forte" mit den Brasilianischen Autoritäten. (1862—63.)[2])

Aber auch der König eines anderen kleineren und nicht neutralisirten Staates, Hollands, war Schiedsrichter in Prisen-Indemnitätssachen zwischen Frankreich und Spanien (1852).[3])

Nicht blos monarchische Staaten, auch republicanische oder deren staatliche Vertretung können zu Schiedsrichtern gewählt werden. In der Reclamation der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika wider Portugal: Case of privateer General Armstrong[4]) fällte den Schiedsspruch der Präsident der Französischen Republik Louis Napoleon am 30. November 1852. In der Differenz zwischen Portugal und England hinsichtlich der Grenzen ihrer Afrikanischen Besitzungen war Schiedsrichter der Präsident derselben Republik Thiers und fungirte in gleicher Eigenschaft der Marschall Mac Mahon in der Differenz zwischen Großbritannien und Portugal hinsichtlich der Souveränetät über die Delagoa-Bay.[5]) Der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde 1869 zum Schiedsrichter zwischen Großbritannien und Portugal gewählt in Bezug auf das Eigenthum an der Insel Balama.[6]) Selbst die höchste Autorität einer kleineren Republik, der Hamburger Senat, übte das Schiedsrichteramt in einer Differenz zwischen Großbritannien und Peru wegen einer vom ersteren zu Gunsten eines von Peru gefangen gehaltenen und vertriebenen Großbritannischen Unterthans Capitän Thomas Melleville White erhobenen Schadenersatzforderung.[7])

Von nicht souveränen Persönlichkeiten sind wiederholt Gesandte zu Schiedsrichtern erwählt worden, z. B. zur Entscheidung des aus der Ermordung mehrerer Japanen durch Chinesen auf der Insel Formosa im Jahre 1875 zwischen Japan und China entstandenen Conflicts der Großbritannische Gesandte in Peking Wade,[8]) und zur Entscheidung in Bezug auf die endgiltige Feststellung der Italienisch-Schweizerischen Grenze bei der Alpe Cravairola als Obmann der Gesandte der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Rom.[9])

Aber auch andere Personen sind als Obmänner zur Fällung eines Schiedsspruches aufgefordert worden, so z. B. in den Reclamationen Mexicos zu Gunsten Mexicanischer Bürger, besonders des Don Rafael Aguirre wider die Vereinigten Staaten wegen Schadensersatzes für die von, auf dem Territorium der letzteren angesessenen, Indianern verübte Einfälle in das Eigenthum von Mexicanern zunächst Dr. Franz Lieber, erst nach dessen Tode der Englische Gesandte bei den Vereinigten Staaten, Sir Edward Thornton, welcher am 16. April 1874 seinen Schiedsspruch zu Gunsten der Vereinigten Staaten abgab, indem er sich dabei auf die Schlußfolgerungen des Sachwalters der Vereinigten Staaten

Digitized by Google

vor der Commission vom 10. October 1870 stützte.[10]) Auch wurde in den durch die Vereinigten Staaten gegen Haiti vertretenen Reclamationen von Pelletier und Lazarus mittelst protokollarischer Uebereinkunft vom 24. Mai 1884[11]) der frühere Richter des höchsten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten von Nordamerika William Strong zum alleinigen Schiedsrichter bestimmt, obgleich derselbe einem der beiden Staaten angehörte.

Auch in früheren Jahrhunderten übten weltliche Fürsten das Schiedsrichteramt aus. Als eines der ältesten Compromisse ist wohl das zwischen den Königen von Aragonien und Navarra aus dem Jahre 1176 auf den Schiedsspruch Königs Heinrich V. von England oder in dessen Verhinderung und Ermangelung — des Königs von Frankreich anzusehen, wobei jene Könige vier Schlösser zur Sicherung verpfändeten. In der Regel brachten aber die Fürsten ihre Streitigkeiten vor den Papst. In der Friedensstiftung zwischen den Königen Eduard I. von England und Philipp IV. von Frankreich wählte jedoch der letztere Bonifacius VIII. nicht als Papst zum Schiedsrichter, sondern als Privatmann Bonifacius Gaytanus, und trotzdem erkannte Philipp IV. den durch Bonifacius als Privatmann am 27. Juni 1298 erlassenen, aber als Papst sanctionirten Schiedsspruch nicht an. Die weltlichen Fürsten ernannten aber auch Bischöfe zu Schiedsrichtern oder einige von ihren Räthen zu Austrägern ihres Streites.[12])

Auch Gerichtshöfen und rechtsgelehrten Commissarien wurde der Schiedsspruch in Staatsstreitigkeiten übertragen,[13]) ebenso Juristen-Facultäten. Namentlich entschied die zu Bologna wiederholt Streitigkeiten Italienischer Staaten unter einander.[14]) Wenn Twiss[15]) als Schiedsspruchinstanzen für Fragen zwischen mächtigen und mindermächtigen Staaten und in welchen die Handelsinteressen ihrer Unterthanen in Betracht kommen, für die neueste Zeit Handelsgerichte und als Beispiel dafür den Hamburger Senat anführt, so ist ihm wohl unbekannt gewesen, daß dieser die höchste Staatsbehörde der Republik ist und nicht ein Handelsgericht. Einen Schiedsspruch dieses Senats haben wir oben angeführt.

Zum Schiedsspruch aufgeforderte Staaten müssen, Souveräne können und werden in der Regel zur Vorbereitung und Abfassung eines Schiedsspruchs sich vertreten lassen, wenn dieser auch im Namen der ersteren und letzteren verkündet wird. Diese Vertretung findet durch eine oder mehrere Personen, Diplomaten oder Rechtskundige, überhaupt für die zu entscheidende Frage Sachkundige statt. Der Kaiser Wilhelm fällte in der Differenz San Juan zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika am 21. October 1872 den Schiedsspruch „nach Anhörung des Uns von den durch Uns berufenen Sach- und Rechtskundigen über den Inhalt der gewechselten Denkschriften und deren Anlage erstatteten Vortrages". Im Vertrage zwischen den Vereinigten Staaten und Mexico vom 11. April 1839 wurde in Bezug auf den zum Obmann gewählten König von Preußen bemerkt: „Da aber die

Digitized by Google

Actenstücke so umfassend seien, daß nicht angenommen werden könne, daß der König gewillt oder fähig sei, dieselben persönlich durchzusehen, so sollte derselbe eine Person als Schiedsrichter, um an seiner Stelle zu handeln, bestimmen und diese von beiden contrahirenden Staaten honorirt werden." Nur ihrer Eigenschaften wegen gewählte Privatpersonen dürfen sich jedoch nicht vertreten lassen. Andererseits werden nur diesen Entschuldigungsgründe zur Nichtübernahme eines Schiedsrichteramtes zur Seite stehen wie vorgerücktes Alter, Krankheit, Beschäftigung im Beruf oder Amt oder in eigenen Angelegenheiten und eine dringende Reise, nur aber insoweit diese Gründe die Uebernahme für die zur Wahrnehmung des Schiedsamtes bestimmte Zeit überhaupt absolut unmöglich machen.[16]) Feindschaft zwischen dem Schiedsrichter und einer Partei ist für die andere ein Recusationsgrund. Die genannten persönlichen Entschuldigungsgründe stehen Staaten oder Souveränen, da sie sich, auch letztere in der Regel, vertreten lassen, nicht zur Seite, der angeführte Recusationsgrund wird aber ihnen gegenüber wohl kaum in Anwendung kommen, da ja die Parteien sich vorher über die zu treffende Wahl geeinigt haben müssen.

Sind zur Entscheidung einer Streitsache mehrere Staaten oder Souveräne oder mehrere einzelne Personen gewählt, so entscheiden sie nach Stimmenmehrheit, während, wenn überhaupt jede Partei nur einen Schiedsmann bestimmte und diese verschiedener Meinung in Bezug auf die Entscheidung sind, ein conventionsmäßig in Aussicht genommener und von den zweien sofort gewählter dritter Schiedsrichter um seine Entscheidung angegangen wird. Auf Grund des Vertrages von Washington vom 8. Mai 1871[17]) sollten die Alabamaansprüche (claims) der Vereinigten Staaten an Großbritannien entschieden werden durch ein Schiedsgericht (Tribunal of arbitration), welches zu bilden war aus je einem von der Großbritannischen Majestät, von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten, vom König von Italien, vom Präsidenten des Bundesrathes der Schweizerischen Eidgenossenschaft und vom Kaiser von Brasilien ernannten Schiedsrichter, im Ganzen fünf Schiedsrichtern, und zwar nach Art. 2 über alle dem Gericht vorliegenden Fragen und sollte der Schiedsspruch erfolgen durch die Majorität aller Schiedsrichter. Es wurden aber in diesem Fall die einzelnen Sätze des Schiedsspruchs bald mit vier gegen eine, bald mit drei gegen zwei Stimmen, bald einstimmig entschieden, wie aus dem Schiedsspruch vom 14. September 1872 zu entnehmen ist.[18])

Daß bei nur zweien Schiedsrichtern der dritte oder Obmann (sur-arbitre) Allem zuvor vor jeder Verhandlung von ihnen gewählt werden müsse, ergiebt sich aus Art. 4 der Convention zwischen Italien und der Schweiz vom 31. December 1873 zur Herbeiführung eines Schiedsspruches über die Grenzlinie zwischen dem Italienischen Territorium und dem Canton Tessin an der Alpe Cravairola.[19])

Digitized by Google

[4]) Lawrence in der Rev. d. dr. intern. VI.
[5]) M. N. R. G. XX. 486. Calvo II. 553.
[6]) Calvo II. 551.
[7]) Kent, Commentar. of the international law. Cambridge 1866. p. 179. British and Foreign States-Papers. p. 52—53, p. 1377—1380.
[8]) M. N. R. G. II. Sér. III. 65.
[9]) Calvo II. 557.
[10]) Calvo II. 556.
[11]) Calvo II. 557.
[12]) M. N. R. G. II. I. 378.
[13]) M. N. R. G. II. Ser. I. 11.
[14]) Arch. dipl. II. Sér. 25, Jahrg. 1885. I. 267.
[15]) K. Th. Püttler, Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte und -Wissenschaft, Leipzig 1843. S. 179 ff.
[16]) Klüber, Europäisches Völkerrecht. Schaffhausen 1851. § 318. not. a.
[17]) Twiss, The law of Nations. London 1875. II. 10.
[18]) Twiss l. c.
[19]) M. N. R. G. XX. 775.
[20]) M. N. R. G. XX. 698.
[21]) M. N. R. G. XX. 767.
[22]) M. N. R. G. XX. 214.

§ 10.

Schiedsrichterliche Commissionen.

Wenn es auch wesentlich erscheint, daß Schiedssprüche und Staatsstreitigkeiten von dritten, den streitenden Staaten selbst nicht angehörenden Persönlichkeiten entschieden werden, so sind doch wiederholt und namentlich von Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika in Streitigkeiten derselben unter einander und mit anderen Staaten sogenannte schiedsrichterliche Commissionen aus Staatsangehörigen der streitenden Staaten gebildet worden, und ist nur der Obmann, falls die Glieder der Commission sich nicht einigen konnten, aus Angehörigen dritter Staaten bestellt worden. Solche Commissionen wurden schon im vorigen Jahrhundert gebildet.

Nach dem Vertrage zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 19. November 1794[1]) Art. 5 sollte zur Beseitigung der Zweifel über den Fluß St. Croix von der Großbritannischen Majestät und dem Präsidenten der Vereinigten Staaten je ein Commissär ernannt werden, und sollten diese sich über einen dritten vereinigen, falls das aber nicht gelänge, ein jeder von ihnen eine Person vorschlagen, aus welchen eine durch das Loos zu bestimmen war. Die drei so Ernannten beschwören, die Streitfrage unparteiisch zu prüfen und zu entscheiden, auf Grund schriftlicher oder mündlicher Beweise, welche ihnen die beiden Regierungen beschaffen. Die Declaration der Commissäre wird aber nebst ihren Verhandlungen dem resp. Agenten

Digitized by Google

des einen und anderen Staates zugestellt und soll sie als definitive Entscheidung angesehen werden. Nach Art. 6 desselben Vertrages sollen zur Festsetzung des Betrages von Schuldforderungen Großbritannischer Unterthanen an Bürger der Vereinigten Staaten und dadurch verursachter Verluste und Schäden, durch die Großbritannische Majestät und den Präsidenten der Vereinigten Staaten je zwei Commissäre ernannt werden und von diesen vier der fünfte einstimmig. Falls jene aber über diesen letzteren sich nicht einigen, wird dieser wie nach Art. 5 bestimmt. Diese Fünf haben einen Eid zu leisten, daß sie mit Redlichkeit, Fleiß, Unparteilichkeit und Sorgfalt so gut als möglich und in Gemäßheit der Vorschriften des Rechts und der Billigkeit alle bei ihnen angebrachten Klagen und Reclamationen entscheiden, und sich dessen enthalten wollen in irgend einer Beziehung, bei welcher sie persönlich interessirt wären, als Commissäre zu agiren: Schon drei der Commissäre, wenn nur unter ihnen je einer der beiden Parteien und der fünfte sich befindet, sollen aber einen Gerichtshof oder ein Tribunal bilden und autorisirt sein, jeden in die Competenz der Commission fallenden Act vorzunehmen. Alle Entscheidungen werden nach Mehrheit der Stimmen der anwesenden Commissäre getroffen, und ist der Schiedsspruch aller genannter Commissäre oder auch nur von dreien derselben, unter Voraussetzung der oben angegebenen Zusammensetzung des Gerichts, allendlich und entscheidend. Endlich werden nach Art. 7 desselben Vertrages in Klagesachen verschiedener Kaufleute und anderer Bürger der Vereinigten Staaten über Verluste und Schäden aus irregulären und illegalen Prisen und Verurtheilungen ihrer Schiffe und anderen Eigenthums, unter Voraussetzung einer durch die Großbritannische Majestät ertheilten Autorisation oder eines Commissoriums zur Erlangung einer hinreichenden Entschädigung für die dadurch erlittenen Verluste und Schäden, und zur Feststellung dieser letzteren fünf Commissäre ernannt, welche endgiltig über die obenerwähnten Reclamationen schiedsrichterlich entscheiden sollen nach Recht, Billigkeit und Völkerrecht. Auch soll in diesem Fall die schiedsrichterliche Entscheidung von nur drei Commissären genügen. In gleicher Weise soll aber auch über die durch Großbritannische Kaufleute und andere Unterthanen durch Fortnahme ihrer Schiffe oder Waaren erlittenen Verlüste und Schäden von den Commissären entschieden werden. Nach Artikel 8 sollen alle in diesem Vertrage erwähnten Commissäre nach Uebereinkunft der Parteien honorirt, alle anderen Ausgaben aber gemeinschaftlich durch beide Parteien getragen werden. Indeß löste die zweite der genannten Comissionen ihre Aufgabe nie und die dritte erst im Jahre 1804,[2]) also erst nach zehn Jahren.

In dem zu Gent zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika am 24. December 1814 abgeschlossenen Vertrage[3]) wurde im Art. 4 festgesetzt, daß wegen der Reclamationen der Vereinigten Staaten in Bezug auf verschiedene Inseln, auf welche Großbritannien Anspruch erhob, durch die Britische Majestät und den

Digitized by Google

Präsidenten der Vereinigten Staaten je ein Commissär ernannt werden sollte, deren übereinstimmende Entscheidung als definitiv und peremtorisch anzusehen sei. Falls aber die beiden Commissäre in jeder oder in einer Materie dissentirten oder falls sie sich weigerten, entschuldigten oder absichtlich versäumten als solche zu fungiren, so hätten sie den beiden Staaten einzeln oder gemeinschaftlich Bericht zu erstatten, in welchem sie ihre Differenzpunkte motivirten und die Gründe, wegen welcher sie sich geweigert, entschuldigt oder zu handeln versäumt, angäben, und sollten dann die Regierungen jener Staaten den Bericht oder die Berichte der Commissäre einem Souverän oder befreundeten Staat übergeben, welcher zu diesem Zweck ernannt und gebeten würde, über die Differenzen in den Berichten oder über den Bericht eines der Commissäre sowie über die Motive, aus welchen der andere Commissär sich geweigert, sich entschuldigt oder zu handeln versäumt, zu entscheiden. Wenn aber der versäumende Commissär sich entschuldigt oder zu handeln oder absichtlich die Gründe zu entwickeln versäumte, aus welchen er es gethan, sollte in gleicher Weise der Bericht dem genannten Souverän oder befreundeten Staat mitgetheilt werden, damit der Souverän oder Staat ex parte über den Bericht allein entscheide. Es verpflichteten sich dann die beiden Regierungen die Entscheidung des Souveräns oder befreundeten Staates als eine definitive und abschließende über alle referirten Materien zu erachten. Ein gleiches commissarisches Verfahren mit gleichem Recurse im Falle der Uneinigkeit oder der Weigerung, Entschuldigung oder Versäumniß der Commissäre wird im Art. 5 zur Regelung der Höhen im Norden des St. Croix angeordnet, im Art. 6 zur Regelung der Mitte der Flüsse u. s. w., im Art. 7 zur Regelung einer Grenze.

Nach dem Art. 1. der Convention vom 12. Juli 1822 zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Großbritannien und Rußland[4]) sollte über den Betrag des durch Schiedsspruch des Kaisers von Rußland[5]) Bürgern der Vereinigten Staaten zugebilligten Schadensersatzes ein Conseil von vier Personen entscheiden, welches aus zu je einem von der Britischen Majestät und dem Präsidenten der Vereinigten Staaten ernannten Commissär und zwei Schiedsrichtern gebildet wird. Falls aber die Majorität des Conseils sich nicht einigen könnte, sollte Zuflucht zum Schiedsspruch eines Gesandten oder eines anderen Agenten der vermittelnden Macht (Rußlands) genommen und dessen Entscheidung als schließliche und definitive angesehen werden.

Während in dem vorstehenden Vertrage Commissäre und Schiedsrichter bestellt sind, sollen nach der Convention zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien vom 8. Februar 1853[6]) nur durch je einen Commissär beider Staaten alle seit dem Genter Friedensvertrage vom 24. December 1814 entstandenen und noch anhängigen Rechtsforderungen von Corporationen, Gesellschaften und Privaten des einen Staates gegen den anderen geprüft und entschieden werden, Allem zuvor

Digitized by Google

aber die Commissäre eine dritte Person als Schiedsrichter oder Obmann für den Fall ihrer Meinungsverschiedenheit bezeichnen. In gleicher Weise soll auch nach der Convention zwischen denselben Staaten vom 1. Juli 1863[7]) Art. 1 zur schiedsrichterlichen Entscheidung von Landreclamationen der Landwirthschaftscompagnie der Hudson- und Pugetbai von jedem Staat je ein Commissär ernannt werden und ein Obmann. Einigen sich die Commissäre nicht über die Person des Obmannes, so entscheidet nach dem ersteren Vertrage das Loos, während nach letzterem der König von Italien ihn ernennt.[8]) Nach dem Washingtoner Vertrage derselben Staaten vom 8. Mai 1871, Artikel 12[9]) sollen unerledigte Rechtsforderungen von Corporationen, Compagnien oder von Bürgern der Vereinigten Staaten an die Großbritannische Regierung und vice versa dreien Commissären zur Entscheidung anheim gegeben werden, von welchen je einer durch jeden der beiden Staaten ernannt wird, und der dritte durch beide gemeinschaftlich. Hat diese Ernennung aber nicht in drei Monaten nach der Vertragsratification stattgefunden, so hat sie der bei den Vereinigten Staaten accreditirte Spanische Gesandte zu vollziehen. Es genügt aber die Majorität der Commissäre nach Art. 13 zu einem Ausspruch (award). Außer den Commissären hat jede Regierung das Recht eine Person zu ernennen, welche auf die gegen sie vorgebrachten Ansprüche zu antworten competent ist und sie überhaupt in allen mit der Untersuchung und Entscheidung verbundenen Sachen repräsentirt. Nach der Schlußsentenz dieser Commission vom 25. September 1873[10]) hatten die Vereinigten Staaten der Britischen Regierung 1,929,819 Dollars zu zahlen, während die durch die Vereinigten Staaten vertretenen Rechtsforderungen zurückgewiesen wurden. In gleicher Weise wurde durch die Art. 22 und 23 zur Bestimmung des Betrages einer durch die Vereinigten Staaten zu zahlenden Compensation für die den Amerikanischen Bürgern hinsichtlich Fischereien gewährten Privilegien eine Commission gebildet, nur sollte der dritte Commissär, falls er nicht in dem bestimmten Termin ernannt wurde, durch den Oesterreichischen Gesandten in London ernannt werden.

Wenngleich in den schiedsrichterliche Commissionen bestimmenden Conventionen die Entscheidungen derselben als endgiltige und unanfechtbare bezeichnet werden, so ist doch solche Anfechtung in dem letzterwähnten Fall vorgekommen, rücksichtlich dessen der Britische und der designirte dritte Commissär: der Belgische Gesandte in Washington, am 23. November 1877 entschieden, daß die Regierung der Vereinigten Staaten die Summe von 5,500,000 Dollar der Britischen Regierung zu zahlen habe. Der Commissär der Vereinigten Staaten erklärte nämlich dagegen, daß die Großbritannien durch den Washingtoner Vertrag zukommenden Vortheile größer seien als die den Vereinigten Staaten zukommenden und daß er demnach den Schlußfolgerungen seiner Collegen nicht beitreten könne. Auch halte er es für fraglich: ob es in Gemäßheit des Vertrages dem Schiedsgericht zustände, einen Spruch anders

Digitized by Google

als mit Einstimmigkeit seiner Glieder zu fällen.[11]) In der That war hierüber in Bezug auf die Entscheidung dieser Sache keine Bestimmung getroffen. Ein Beispiel einer Nichtanerkennung selbst eines nicht commissarischen Schiedsspruches bietet der Protest des Nordamerikanischen Gesandten im Haag gegen den Schiedsspruch des Königs der Niederlande über streitige Punkte zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien in Bezug auf den die gegenseitigen Grenzen betreffenden Artikel des Vertrages von Gent (1814) vom 12. Januar 1831.[12])

Auch die Rechtsforderungen von Bürgern der Vereinigten Staaten an die Mexicanische Regierung wurden durch Vertrag zwischen beiden Staaten vom 11. April 1839[13]) vier, zu je zwei von ihnen ernannten Commissären übertragen, und sollten etwaige Differenzpunkte mit ihren Motiven der Entscheidung des Königs von Preußen unterworfen werden. Der König fällte, vertreten durch seinen Gesandten in Washington, die Entscheidung,[14]) ausgeführt wurde dieselbe aber erst durch Vertrag vom 2. Februar 1848.[15]) Zwischen denselben Staaten wurde am 4. Juli 1868 eine Convention zu Regelung der gegenseitigen Reclamationen durch eine Commission am 4. Juli 1868 abgeschlossen (M. N. R. G. II. Sér. I. 5) und deren Entscheidungstermin mittelst Conventionen vom 19. April 1871 (ibid. I. 8) und vom 29. April 1876 (ibid. IV. 545) hinausgeschoben. Zur Regelung Englischer Reclamationen vereinbarten eine Commission England und Mexico am 26. Juni 1866 (M. N. R. G. XX. 586) und zur commissarischen Regelung bestimmter Reclamationen Frankreich und die Vereinigten Staaten von Nordamerika am 15. Januar 1880 (M. N. R. G. 2. Série VI. 493). Die Schlußsentenz der letzteren Commission erging am 31. März 1884 (Arch. dipl. II. Sér. XI. 1884. 5 ff.)

Schiedsrichterliche Commissionen wurden ferner vereinbart von den Vereinigten Staaten mit Neu-Granada vermittelst Convention vom 10. September 1857 (ratif. 1860) und mit Costa Rica mittelst Convention vom 2. Juli 1860 (ratif. 1861,[16]) mit Paraguay vermittelst Convention vom 4. Februar 1859[17]) in Bezug auf Reclamationen der Vereinigten Staaten für die aus Bürgern derselben gebildete Paraguay-Schifffahrtscompagnie wider die Regierung von Paraguay. Zur Festsetzung des Betrages der Entschädigung wurde je ein Commissär und für den Fall ihrer Meinungsverschiedenheit ein Obmann bestimmt, wenn die Staaten sich aber über diesen nicht einigen sollten, hatten ihn die bei den Vereinigten Staaten accreditirten Gesandten Rußlands und Preußens gemeinschaftlich zu wählen. Indeß erklärte der Commissär der Vereinigten Staaten trotz ihrer Kriegsvorbereitung alsbald, daß dieselben von Paraguay nichts zu fordern hätten. Auch wurde zwischen Chile und Frankreich zur Begleichung der den Franzosen durch die Operationen der Chilenischen Truppen während des Krieges gegen Peru und Bolivia geursachten Schäden eine Convention abgeschlossen am 2. November 1882 (M. N. R. G. II. Sér. IX. 704) zur Errichtung eines „tribunal arbitral" oder einer Commission mixte inter-

Digitized by Google

nationale. Eine gleiche Commission wurde wegen gleicher Schäden Englischer Unterthanen aus demselben Kriege Chiles errichtet mittelst Convention zwischen England und Chile vom 4. Januar 1883 (ibid. 445), und ebenso wegen Schäden Italienischer Unterthanen mittelst Convention zwischen Italien und Chile v. 7. Decbr. 1882 (M. N. R. G. II. Sér. X. 638).

Endlich sind noch zu erwähnen der Schiedsspruch der Wiener Commission vom 26. März 1816 über die Reclamationen der Fürsten und Staaten als Gläubiger der auf dem Rheinoctroi ruhenden Renten[18]) und der durch Frankreich und die Niederlande in Bezug auf die Zinsen der Holländischen Schuld gebildeten Commission vom 16. October 1816[19]) und die nach dem Schlußprotokoll der internationalen Commission Oesterreichs und Rußlands zur Regelung der Theilung der Immobilien und Capitale der alten Diöcese Krakau vom 21. Juni 1874[20]) und anderer auf die Convention vom 17./29. April 1828 begründeter Reclamationen aus Bevollmächtigten und Assistenten beider Staaten gebildete Commission.

Aus der vorstehenden Uebersicht ergiebt sich für die schiedsrichterlichen Commissionen Folgendes. Sie werden gebildet aus Commissären der streitenden Staaten, welchen auch Vertreter derselben zur Seite treten, um deren Ansprüche vor der Commission geltend zu machen, oder ausnahmsweise auch aus Commissären und Schiedsrichtern. Den Vertretern werden die Declarationen der Commissäre und die Verhandlungen zugestellt. Für den Fall der Meinungsverschiedenheit der immer von jeder Seite in gleicher Zahl bestellten Commissäre hat ein Obmann, welcher in der Regel keinem der beiden Staaten angehört, die Entscheidung und kann auch, falls die letzteren sich über den Obmann nicht einigen, oder auch sofort, eine dritte Macht oder deren Vertreter denselben denominiren. Der Ausspruch der Commissäre, eventuell des Obmanns ist endgiltig. Die Entscheidungen sind nach Stimmenmehrheit oder auch mit Stimmeneinheit zu fassen, insbesondere mit letzterer der Schiedsspruch, welcher indeß auch nach Stimmenmehrheit gefaßt wird. Entschieden werden soll nach Recht, Billigkeit, Völkerrecht oder nach Verträgen der streitenden Staaten. Gegenstand der Verhandlungen und Entscheidungen waren staatliche Ansprüche auf Land- und Wassergebiete, Regelung von Gebirgshöhen und Feststellung der Mitte von Flüssen, Regelung und Theilung von Immobilien und Capitalien, Rechtsforderungen oder Reclamationen von Corporationen, Gesellschaften und Privaten des einen streitenden Staates an den anderen, endlich Schuldforderungen, Verluste und Schäden einzelner Staatsangehöriger, welche gegenüber einem anderen Staat im Frieden oder aus Kriegen geltend gemacht werden. Das Verfahren ist entweder mündlich oder schriftlich. Die Commissäre leisten Allem zuvor einen Eid, daß sie die Streitfrage mit Sorgfalt und Unparteilichkeit prüfen und entscheiden wollen. Weigern sich dieselben, oder entschuldigen sie sich oder versäumen sie absichtlich als Commissäre zu fungiren, so haben sie den streitenden Staaten darüber motivirt zu berichten und übergeben dann diese die Berichte einem zu dem Zweck von

Digitized by Google

ihnen erwählten befreundeten Staat oder Souverän, damit dieser über Weigerung, Entschuldigung oder Versäumniß entscheide. Ein ausführliches Reglement über eine schiedsrichterliche Commission vereinbarten die Vereinigten Staaten und Spanien für die Commission zur Entscheidung der Ansprüche der Bürger der ersteren wider Spanien am 12. Februar 1871.[21])

Daß durch die immer zahlreicheren schiedsrichterlichen Commissionen wie durch die Schiedsgerichte nicht blos Streitigkeiten beendet, sondern bisweilen auch kriegerische Feindseligkeiten verhütet wurden, läßt sich nicht in Abrede stellen, und deshalb können diese Commissionen nur anerkannt werden.

Es kann fraglich sein:

Ob solchen Commissionen, an deren Stelle ein einzelner Schiedsrichter tritt, falls die Glieder der Commission sich nicht geeinigt, welchenfalls einer dritten unparteiischen Person eventuell die Entscheidung übertragen ist, der Vorzug vor sofort zu bestellenden Schiedsgerichten gebühre. An und für sich ist nichts dagegen einzuwenden, daß Streitigkeiten zwischen Staaten zunächst von ihnen selbst durch ihre eigenen Staatsangehörigen zu erledigen versucht werde. Indeß haben die Commissionen erfahrungsmäßig sich nicht immer bewährt. Sie haben wiederholt ihre Verhandlungen nicht in kurzer Zeit beendet oder sind auch resultatlos wieder aufgelöst worden. Auch haben die streitenden Staaten nach wesentlichem Zeitverlust schließlich doch zu einem Schiedsspruch eines dritten ihre Zuflucht nehmen müssen. Endlich ist mindermächtigen Staaten kaum anzurathen mit mächtigeren Commissionen zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten zu bilden, da die letzteren Staaten wohl nicht immer geneigt sein werden, von ihrer Uebermacht abzusehen und nur dem Recht sich zu unterwerfen. Jedenfalls können aber schiedsrichterliche Bestimmungen nicht ohne Weiteres auf die sog. schiedsrichterlichen Commissionen, welche wohl besser vermittelnde benannt würden, übertragen werden, und sind daher auch in den eine solche Commission errichtenden Conventionen nähere Bestimmungen über Bildung derselben, deren Verfahren und Entscheidung enthalten.

---

[1]) M. R. 2. V. 642.

[2]) Lawrence, Note pour servir à l'histoire des arbitrages internationaux in Rev. d. dr. intern. VI. 1. 118.

[3]) M. N. R. II. 76.

[4]) M. N. R. VI. 66.

[5]) Derselbe ist enthalten in dem oben genannten Vertrage vom 12. Juli 1822.

[6]) M. N. R. XVI. 1. 491.

[7]) M. N. R. G. XX. 488.

[8]) Lawrence l. c. 126.

[9]) M. N. R. G. XX. 698.

[10]) M. N. R. G. II. Sér. I. 37.

[11]) M. N. R. G. Sér. IV. 531.

Digitized by Google

[12]) M. N. R. X. 317.
[13]) M. N. R. VI. 2. 624.
[14]) Lawrence l. c. 123.
[15]) M. N. R. G. XIV. 7. art. 13—15.
[16]) Lawrence l. c. 126. Beide Verträge fehlen in Mart. Rec.
[17]) M. N. R. G. XVII. Ie. p. 255.
[18]) M. N. R. IV. 225.
[19]) ibid. 263.
[20]) M. N. R. G. II. Sér. I. 506.
[21]) M. N. R. G. II. Sér. I. 19.

§ 11.

Aufforderung zum Schiedsrichteramt und Annahme desselben, Entscheidungsnormen, Ort, Termin und Rechtskraft des Schiedsspruches, Aufhören des Compromisses.

Die Aufforderung zum Schiedsrichteramt und die Annahme dieses Amtes wird in der Regel diplomatisch vermittelt.[1]) Durch die Annahme ist Beginn und Fortführung des schiedsrichterlichen Amtes gesichert. Wenn, wie Phillimore[2]) meint, zur Fortführung kein Zwang bestehen soll, so ist doch schon durch die Uebernahme auch jene bedingt, da ein übernommenes Amt nicht anders als aus triftigen Gründen wieder aufgegeben werden kann und als solche wohl die oben angeführten gelten können, welche für Privatpersonen die Uebernahme behindern. Daß dritte Staaten oder Souveräne, falls sie während der schiedsrichterlichen Verhandlung mit einer der Parteien in Feindschaft gerathen, ihr Schiedsrichteramt nicht fortsetzen können, ist selbstverständlich.

Die Entscheidungsnormen des völkerrechtlichen Schiedsspruches sind bald die des Rechts, bald die der Billigkeit. Daß das erstere nur Völkerrecht sei, läßt sich nicht statuiren, da die erhobenen Reclamationen nicht immer völkerrechtlicher Natur sind und daher auch nicht nach diesem Recht zu entscheiden sein werden. Bei Forderungen des Civilrechts wird dieses, bei solchen aus dem Criminalrecht dieses die Entscheidungsnorm abgeben. Auch bei völkerrechtlichen Streitigkeiten wird es nicht immer möglich sein, dieselben nach Völkerrecht zu entscheiden, falls die Normen dafür fehlen. Solchenfalls und in Fällen der Festsetzung des Betrages von Schadenersatzsummen wird nach Billigkeit (equity) entschieden werden müssen. Bedenken können dagegen um so weniger geltend gemacht werden, als ja das Völkerrecht überhaupt diese Art der Normen anerkennt, wenn auch nicht alle Staaten in dem Maße wie die Völkerrechtsautoren Englands und die der Vereinigten Staaten. Es ist daher weder richtig, daß das Recht im Zweifel[3]), noch überhaupt stets[4]) die Entscheidungsnorm abgeben soll. Bei letzterer Forderung müßten viele Staatsstreitigkeiten unentschieden bleiben.

Digitized by Google

Die Parteien haben sich an dem zur Verhandlung vereinbarten Ort vertreten zu lassen. Wenn nicht schon im Compromiß oder in dem das Schiedsgericht vereinbarenden Vertrage der Termin zur Vorlage der Beweismaterialen durch die Parteien festgesetzt ist, bestimmt ihn das Schiedsgericht. Ein Termin zur Entscheidung der Streitsache wird in der Regel nicht festgesetzt, war es aber der Fall, so ist eine nach Ablauf desselben gefällte Entscheidung nichtig.

Das Institut de droit international berieth in zwei Jahressitzungen in Genf (1874) und im Haag (1875) ein vom resp. Rapporteur Professor Dr. Goldschmidt ausgearbeitetes „Reglement für das internationale schiedsrichterliche Verfahren" (Annuaire de l'Institut de droit international I. 126). Das schließlich festgestellte Reglement wurde den Ministerien des Auswärtigen mitgetheilt. Daß die Staaten von demselben bereits einen praktischen Gebrauch gemacht, ist nicht bekannt geworden. Wenn sie es thäten, könnten sie nicht blos die auf Feststellung des Verfahrens im einzelnen Fall verwandte Zeit ersparen, sondern würde auch dann ein gleichmäßiges Verfahren bei internationalen Schiedssprüchen angewandt werden.

Der Schiedsspruch ist inappellabel. Er braucht aber nicht ausgeführt zu werden, wenn

1) das Compromiß ungiltig war oder
2) verletzt wurde;
3) bei Rechtswidrigkeit des Schiedsspruches[5]),
4) bei thatsächlicher Unrichtigkeit desselben;
5) wegen eines von den streitenden Staaten oder von den Schiedsrichtern verschuldeten Irrthums;
6) wenn die Parteien nicht oder nicht ausreichend gehört wurden;
7) wenn das Schiedsgericht parteiisch entschieden hatte[6]);
8) wenn es eine Partei arglistig behandelt[7]) oder
9) unredlich[8]) oder derselben
10) etwas Unziemliches auferlegt[9]) z. B. etwas der Ehre oder Unabhängigkeit eines Staates Widersprechendes[10]) oder
11) wenn eine Partei Schiedsrichter bestochen hatte[11]) oder
12) wenn sie gegen die gegnerische Partei arglistig gewesen.[12])

Heffter führt außerdem noch Unfähigkeit des Schiedsrichters an, indeß wird diese bei einem gefällten Schiedsspruch wohl nur insoweit in Betracht kommen können, als sie nicht schon bei der Constituirung des Schiedsgerichtes vorhanden war, da ein unfähiger Schiedsrichter überhaupt nicht zur Ausübung des Amtes berufen werden konnte.

Hat ein Schiedsgericht sich nachweislich geirrt rücksichtlich seiner Entscheidung, so muß demselben die Abänderung des Schiedsspruches gestattet sein, wenn auch l. 19 § 2 und l. 20 D. IV., 8 sich dagegen erklären. Ein auf einem Irrthum begründeter Schiedsspruch kann nicht Rechtsgiltigkeit beanspruchen. Dagegen gestattet das Römische Recht[12]) dem Schiedsrichter bei nicht connexen, seiner Entscheidung unterliegenden

Digitized by Google

Sachen die Aenderung des Schiedsspruchs, wenn er laut Compromiß alle gleichzeitig zu entscheiden, aber nur eine einzige entschieden hatte. Indeß wird in diesem Falle wohl nicht immer eine Aenderung, sondern nur eine Ergänzung geboten sein.

Das ein Schiedsgericht vereinbarende Compromiß hört auf

1) durch die Fällung des Schiedsspruchs;
2) durch Ablauf des für die Fällung festgesetzten Termins;
3) falls die bestellten Schiedsrichter zur Wahrnehmung ihres Amtes unfähig werden;
4) durch einen das Schiedsgericht aufhebenden Vertrag der Parteien;
5) durch Vergleich unter den Parteien;
6) durch Leistung des Streitigen vor Fällung des Schiedsspruches.[14])

---

[1]) Ch. de Martens, Guide dipl. I. 19, 3 not. 2.
[2]) Phillimore III. 4.
[3]) Grotius, De jure belli ac pacis III. XX. 47. — Pufendorf, De jure naturae et gentium. V. XIII. § 5.
[4]) Berner 102.
[5]) Vattel, Le droit des gens. Paris 1863. II. XVIII. § 329; Ch. de Martens, Guide diplomatique I. 193; Twiss II. 8.
[6]) Pufendorf l. c., Vattel l. c., Heffter l. c.
[7]) l. 32 § 14 D. IIII. 8. [De Receptis]: qui arbitrium receperint ut sententiam dicant.
[8]) Heffter l. c.
[9]) l. 21. § 7. D. ibid.
[10]) Martens, Guide l. c.
[11]) Pufendorf l. c.
[12]) l. 31. D. ibid. Vgl. Vattel l. c.
[13]) l. 21. pr. D. ibid.
[14]) Vgl. l. 32. § 3 u. 5 D. ibid.

§ 12.

Gegenstände der Schiedssprüche und Schiedsspruchsfälle.

Die Gegenstände, über welche internationale Schiedssprüche, ohne vorgängige sog. schiedsrichterliche Commissionen, entschieden haben, sind sehr verschieden. Wird die Forderung erhoben, daß nur besondere Kategorien von Streitigkeiten schiedsrichterlich entschieden werden, so müssen sie genau festgestellt werden, was nach Lorimer[1]) angeblich Moun-

Digitized by Google

tagne Bernard, in einem Brief an die „Times", für unmöglich erklärte. Calvo[2]) aber schließt Streitigkeiten aus, bei welchen die nationale Ehre oder Unabhängigkeit direct in Mitleidenschaft gezogen ist und welche aus innerstem oder persönlichem Gefühl entstanden sind, über welches ein dritter Staat nicht richten kann, indem jede Nation allein über ihre Würde und die Rechte, welche deren Bewahrung gewährleisten, zu richten habe. Lord Stafford Northcote hält aber gerade solche Fälle für durch Schiedsspruch entscheidbar.[3]) Wir anerkennen zwar die Schwierigkeit der Feststellung der für den Schiedsspruch sich eignenden Kategorien und bezweifeln die allgemeine praktische Bedeutung, wenn solche blos etwa von der Theorie unternommen wird. Indeß erscheint es möglich, daß vorläufig einzelne Staaten sich mit einander darüber verständigen und zwar mit Berücksichtigung der bisher durch Schiedsspruch entschiedenen Kategorien, weshalb wir nachstehend eine Classification versucht haben, insoweit wir von neueren Fällen dazu genügende Kenntniß hatten.

Ganze Kategorien von Fällen, wie Calvo vorschlägt, auszuscheiden, halten wir aber nicht für geeignet, da die Grenze schwer zu ziehen wäre und auch der Praxis widersprechend, da bei dem einzelnen Fall wohl schwerlich die Vorfrage erhoben ist: in wie weit die Ehre oder Unabhängigkeit eines Staates durch jenen berührt sei, und eine sichere Beantwortung derselben wohl schwer fallen würde.

Im Großen und Ganzen können wohl zwei Kategorien unterschieden werden: solche, welche die Staaten als solche betreffen, und solche, in welchen die Staaten nur Ansprüche ihrer Angehörigen vertreten. Die eigentlichen Schiedssprüche, nicht die der s. g. schiedsrichterlichen Commissionen, beziehen sich meist auf die ersteren, während die letzteren meist durch schiedsrichterliche Commissionen entschieden werden.

Schiedssprüche wurden gefällt:

1. Ueber staatliches Eigenthum.

a) In der Streitigkeit zwischen Großbritannien und Portugal wegen des Eigenthums an der Insel Bulama, einer der Bissago-Inseln, fällte im Jahre 1870 der im Jahre 1869 dazu erwählte Präsident der Vereinigten Staaten einen Portugal günstigen Schiedsspruch.[4])

b) In der Streitigkeit zwischen denselben Staaten vom Jahre 1823 über den Besitz der Territorien von Tembé und Maputo und der Inijak- und Elephanten-Inseln beschlossen beide Staaten am 15. September 1872 die Sache dem Schiedsspruch des Präsidenten der Französischen Republik zu unterwerfen, welcher einen solchen am 24. Juli 1875 zu Gunsten Portugals abgab.[5])

2. Ueber Staatsgrenzen.

a) In der Streitigkeit zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika wegen Regulirung der nordöstlichen Grenzen

Digitized by Google

beider Staaten fällte der in Gemäßheit des Vertrages vom 29. September 1827[6]) im Jahre 1828 zum Schiedsrichter bestellte König von Holland am 10. Januar 1831[7]) einen Schiedsspruch, welcher indeß von beiden (?) Parteien zurückgewiesen wurde, weil der Schiedsrichter eine conventionelle Grenze in Vorschlag gebracht, anstatt die seiner Entscheidung unterbreitete Frage zu regeln.[8])

b) Im Streit zwischen denselben Staaten über die Interpretation behufs praktischer Ausführung des Art. 1 des Washingtoner Vertrages vom 15. Juni 1846[9]) betreffend die Festsetzung der Grenze zwischen nordöstlichen Territorien beider Staaten entschied auf Aufforderung derselben der Deutsche Kaiser am 21. October 1872 zu Gunsten der Vereinigten Staaten.[10])

c) Zur definitiven Feststellung der Italienisch-Schweizerischen Grenze bei der Alpe Cravairola fällte nach der Convention beider Staaten vom 31. December 1873[11]) der Gesandte der Vereinigten Staaten in Rom Marschall als Obmann zu Mailand am 23. September 1874 einen Schiedsspruch, dessen Durchführung laut Protokoll in Bern vom 17. Mai 1875 durch specielle Delegirte erfolgte.[12])

3. Ueber Ausübung der Amtsgewalt staatlicher Autoritäten gegen Angehörige anderer Staaten.

a) In der Streitigkeit zwischen Großbritannien und Brasilien wegen Verhaftung dreier Officiere des Englischen Schiffes „La Forte" durch die Brasilianischen Autoritäten am 7. Juni 1862 erfolgte ein Schiedsspruch des Königs von Belgien im Jahre 1863, wonach die Handlung der Brasilianischen Autoritäten keine Beleidigung der Englischen Marine involvirte.[13])

b) In der Streitigkeit zwischen Großbritannien und Peru wegen des Englischen Unterthans Sir White, welchen die Peruanischen Autoritäten gefangen gehalten und hierauf aus dem Lande vertrieben hatten, erklärte ein Schiedsspruch des Hamburger Senats vom 2. April 1864 den Anspruch Englands auf Entschädigung Whites mit 4500 Lstr. wegen schlechter Behandlung während seiner Haft, wegen Verzögerung des Urtheils wider ihn und wegen dessen Vertreibung für vollständig hinfällig und unzulässig.[14])

In der obenerwähnten Sache Pelletier und Lazarus wider Haiti (s. § 9) wurde Schadloshaltung wegen durch die Autoritäten von Haiti gegen die Person und das Eigenthum der Genannten begangener Acte beansprucht.

4. Ueber Tödtung der Angehörigen anderer Staaten.

In einem Streit zwischen China und Japan im Jahre 1875 in Anlaß von Tödtungen Japanischer Unterthanen durch Chinesen auf der Insel Formosa ward durch die Bemühungen Großbritanniens und der Vereinigten Staaten ein Schiedsspruch herbeigeführt, welchen der Groß-

Digitized by Google

britannische Gesandte Wade in Peking dahin fällte, daß die Chinesische Regierung der Japanischen eine Geldentschädigung zu leisten hätte.

5. Ueber Beschlagnahme fremder Güter und Schiffe.

a) In Reclamationen der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu Gunsten ihrer Bürger gegen Chile zur Erlangung eines Theiles des Geldertrages aus durch die Amerikanische Brigg Macedonian transportirten Waaren, welcher auf Anordnung des Chilenischen Vice-Admirals mit Beschlag belegt war, wurde die Entscheidung durch Vertrag vom 10. November 1858 dem König der Belgier übertragen. Der Schiedsspruch erfolgte zu Gunsten der Amerikaner am 15. Mai 1863.[15])

b) Die zwischen Frankreich und Mexico abgeschlossene Convention vom 9. März 1839,[16]) welche in Folge des Bombardements des Forts Ulloa durch die Französische Flotte den Krieg zwischen beiden Staaten beendete, überließ dem Schiedsspruch einer dritten Macht die Entscheidung der Fragen: ob Mexiko berechtigt sei, von Frankreich eine Restitution oder Compensation des Werthes der nach Uebergabe des Forts fortgenommenen Mexicanischen Kriegsschiffe zu fordern, und ob die Mexicaner zu entschädigen seien, welche von den nach jener That erfolgten Feindseligkeiten zu leiden gehabt hatten, sowie die Franzosen, welche durch das Austreibungsgesetz der Mexicanischen Regierung beeinträchtigt waren. Die zur Schiedsrichterin erwählte Königin von England entschied am 1. August 1844 durch Schiedsspruch, daß die Handlungen der beiden Staaten durch den Kriegszustand gerechtfertigt seien.[17])

c) In Veranlassung der 1823 resp. 1824 von der Französischen Flotte zu Prisen gemachten Schiffe Veloz Mariana und Victoria und der durch einen Spanischen Caper zur Prise gemachten Französischen Fregatte Vigie wurde im Jahre 1851 die Fällung eines Schiedsspruchs durch den König von Holland herbeigeführt, welcher am 13. April 1852 erfolgte. Indeß wurde die Angelegenheit jener Schiffe in Gemäßheit jenes Schiedsspruche erst durch eine Convention zwischen Frankreich und Spanien vom 15. Februar 1862[18]) regulirt. Nach dem Schiedsspruch sollte für das Schiff Victoria kein Schadensersatz geleistet werden, wohl aber für das Schiff Vigie durch Spanien und für das Schiff Veloz Mariana durch Frankreich.[19])

d) Im Streit zwischen Japan und Peru wegen Beschlagnahme des Schiffes Maria Luz durch Japanische Autoritäten und wegen der Behandlung der Mannschaft und Passagiere durch dieselben, weshalb die Peruanische Regierung die Japanische für alle sich daraus ergebenden Consequenzen verantwortlich machen wollte, wurde laut protokollarischer Vereinbarung der Bevollmächtigten beider Regierungen vom 13. bis 25. Juni 1873 der Kaiser von Rußland Alexander II. zum Schiedsrichter gewählt und entschied derselbe, daß die Japanische

Digitized by Google

Regierung nicht für die oberwähnten Consequenzen verantwortlich zu machen sei.[20])

6. Ueber Verletzung und Nichtbeachtung der Pflichten der Neutralität.

a) Die behauptete Verletzung neutralen Gebietes der Vereinigten Staaten gab Anlaß zu Reclamationen wider die Portugiesische Regierung im Case of privateer General Armstrong, über welche durch erbetenen Schiedsspruch des Präsidenten der Französischen Republik Louis Napoleon am 30. November 1852 entschieden wurde, daß die letztere Regierung der ersteren keinen Schadenersatz zu leisten habe.[21])

b) Die Nichtbeachtung neutraler Pflichten durch Großbritannien im sog. Amerikanischen Secessionskriege veranlaßte auf Grund des Vertrages von Washington zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten vom 8. Mai 1871[22]) einen Schiedsspruch vom 14. September 1872[23]) über die sog. Alabama Claims, welcher dahin ausfiel, daß Großbritannien den Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Genügeleistung aller der Erwägung des Schiedsgerichts vorgelegten Ansprüche 15,500,000 Dollars in Gold zu zahlen schuldig sei.

7. Ueber Folgen einer nicht notificirten Blocade.

Die von Frankreich 1834 und 1835 ergriffenen Maßregeln an der Küste Portendic (Senegal), in dessen Kriege gegen die Trarzas-Mauren, riefen zahlreiche Reclamationen Englischer Kaufleute hervor, welche dort Handel trieben. Nach langen vergeblichen Verhandlungen beschlossen Frankreich und Großbritannien die Sache dem König von Preußen zur Entscheidung zu übergeben, welcher mittels Schiedsspruches vom 30. November 1843 Frankreich verpflichtete, einen Schadenersatz zu leisten den Englischen Kaufleuten für die Nachtheile, welche sie in Folge dessen erlitten hatten, daß dieser Staat die von ihm verhängte Blocade nicht der Englischen Regierung notificirt hatte. Die Entschädigung betrug 41,770 Fr. (Calvo II., 550).

8. Ueber Interpretation eines internationalen Vertrages.

Eine schiedsrichterliche Interpretation des ersten Artikels des zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika in Gent am 24. December 1814 abgeschlossenen Vertrages[24]) erfolgte in Gemäßheit der zwischen beiden Staaten abgeschlossenen Convention vom 20. October 1818 durch Schiedsspruch des Kaisers von Rußland, zu dessen Execution eine Convention von denselben Staaten am 12. Juli, 30. Juni 1822 abgeschlossen wurde.[25]) Auch wurde am 2. Juli 1881 zur Interpretation des zwischen Großbritannien und Nicaragua am 28. Jan. 1860 abgeschlossenen Vertrages vom Oesterreichischen Kaiser Franz Joseph ein Schiedsspruch gefällt.[26])

Digitized by Google

9. Ueber Rechtsverhältnisse zwischen einer halbsouveränen Macht und einer Compagnie.

In Streitigkeiten zwischen dem Vicekönig von Egypten und der Suezcanal-Compagnie entschied verschiedene Fragen schiedsrichterlich Kaiser Napoleon III. am 6. Juli 1864[27])

Es ergiebt sich aus diesen Fällen, daß die Art der Schiedsspruchsfälle eine sehr verschiedene war und daß sie sämmtlich entschieden wurden. Eine Entscheidung in Sachen Pelletier und Lazarus wider Haiti lag uns nicht vor.

Auch durch Schiedssprüche werden wie durch die Entscheidungen der schiedsrichterlichen Commissionen Streitigkeiten beendet und kriegerische Feindseligkeiten verhütet. Die durch die Schiedssprüche zuerkannten Entschädigungen sind aber zum Theil von sehr beträchtlichem Betrage. Von den Staaten, welche sich dem bezüglichen Schiedsspruch unterwarfen, ist jedoch die Eventualität einer ihnen ungünstigen Entscheidung einer kriegerischen Verwickelung vorgezogen worden, und besonders haben auf Schiedssprüche wie auf schiedsrichterliche Commissionen Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika am häufigsten provocirt, trotzdem daß deren Entscheidungen meist gegen sie ausfielen. So waren zwei der wichtigsten handeltreibenden Völker zur Vermeidung von Störungen der Handelsbeziehungen gerne bereit, der Erhaltung des Friedens beträchtliche Opfer darzubringen und leisteten dadurch keineswegs, wie oberflächlicherweise gemeinhin angenommen wird, nur sich einen Dienst, sondern erhielten dadurch auch den Weltfrieden und den durch ihn bedingten Weltverkehr.

---

[1]) Leçon sur l'Institut de droit international donnée à l'université d'Edimbourg par Mr. le professeur Lorimer in der Rev. d. dr. intern. VI. 168.
[2]) Calvo II. 562.
[3]) Lapelene 191.
[4]) Calvo II. 557.
[5]) Calvo ibid.
[6]) Martens, N. R. VII 491.
[7]) M. N. R. X. 306.
[8]) Lawrence, Rev. d. intern. VI. 122.
[9]) Martens, N. R. G. IX. 27. Siehe den Protest des Gesandten der Ver. Staaten im Haag S. 39.
[10]) M. N. R. G. XX. 775.
[11]) ibid. 214.
[12]) M. N. R. G. II. Sér. I. 378.
[13]) Calvo II. 556.
[14]) Calvo ibid.
[15]) Lawrence l. c. 121; Calvo II. 553.
[16]) M. N. R. XVI. 607.
[17]) Calvo II. 550.
[18]) M. N. R. G. XX. 248.
[19]) Calvo II. 551.

Digitized by Google

[17]) Annuaire de l'Institut de droit international. I. 353.
[21]) Kents Commentary on intern. law. Ed. Abdy. Cambridge 1866. p. 179.
[22]) M. N. R. G. XIX. 688.
[23]) M. N. R. G. XX. 767.
[24]) M. N. R. II. 76.
[25]) M. N. R. VI. I. 67.
[26]) M. N. R. G. II. Sér. X. 609.
[27]) M. N. R. G. XVIII 243.

§ 13.

Agitation zu Gunsten des Schiedsspruchs.

Wenn auch in unserem Jahrhundert häufig und zwar wiederholt für eine größere Zahl von Fällen entweder Schiedsgerichte oder schiedsrichterliche Commissionen in Anwendung getreten sind, so ist doch diese Wirksamkeit schon mit Rücksicht auf die große Zahl stattgehabter Staatsstreitigkeiten eine durchaus geringe. Es ist daher der Wunsch ganz wohl berechtigt, daß der Schiedsspruch immer häufiger angewandt werde, nicht blos im Interesse der Entscheidung von Staatsstreitigkeiten, sondern auch zur Verhütung der Rechtsunsicherheit im internationalen Rechtsverkehr und einer gewaltsamen Lösung staatlicher Streitfragen. Es sind daher auch die Agitationen zu Gunsten des Schiedsspruchs, insofern als sie in weitesten Kreisen das Bewußtsein von der Nothwendigkeit häufigerer Anwendung dieses Rechtsmittels wecken und dadurch bestimmend auf die bezüglichen Actionen der Staatsregierungen wirken können, durchaus nicht zu mißachten, wenn auch den Agitatoren mehr Sachkenntniß zu wünschen wäre, dagegen weniger Phrase und unklare Ziele oder nicht erreichbare, wie das des ewigen Friedens unter den Völkern. Die Agitatoren selbst sollten aber vor allem die einzelnen Schiedsspruchsfälle genau studiren, um ihre Postulate aus der Praxis begründen zu können und sie zu ermäßigen oder auf das Erreichbare zu beschränken.

Die Agitation für den Schiedsspruch reicht bis in das zweite Jahrzehnt unseres Jahrhunderts zurück. Sie beginnt mit der Entstehung der Friedensgesellschaften, welche 1816 in London, 1826 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, 1830 in Genf, 1841 aber in Paris als Comité de la société de la morale chrétienne sich constituirten. Internationale Friedenscongresse beginnen 1842 in London und setzen sich fort 1848—51 in Brüssel, Paris, Frankfurt am Main und London. Die letzteren verlangten, daß das Princip des Schiedsspruchs von einem Völkercongreß proclamirt werde.[1]) Die Alliance universelle de l'ordre et de la civilisation in Paris faßte aber am 4. Juni 1872 den praktischeren Beschluß, die bezüglichen Documente zu sammeln und die Fälle populär darzustellen;[2]) ob er aber je ausgeführt worden, steht dahin. Ferner erkannte die im September

Digitized by Google

1873 in Genf versammelte Friedens- und Freiheitsliga als das zeitgemäß wirksamste Mittel zur Einführung des Gebrauchs des Schiedsspruchs den Abschluß von Verträgen zur Vermittelung zwischen zweien oder mehreren Staaten.[3]) Indeß heißt das doch den entscheidenden Schiedsspruch für unanwendbar erklären und der nicht erzwingbaren Folgeleistung einer Vermittelung den Vorzug geben. Dagegen erklärte die in demselben Jahre in Brüssel abgehaltene internationale Conferenz die Völker für verpflichtet zur Anwendung des Schiedsspruchs auf durch Unterhandlung nicht beizulegende Streitigkeiten. Auch wurden Reisen in verschiedene Länder zur Agitation für den Schiedsspruch unternommen von Elihu Burrit, Miles und Henry Richard. Endlich hat sich in neuester Zeit, wesentlich aus Engländern bestehend, eine „Association internationale de l'Arbitrage et de la Paix" gebildet, welche an verschiedenen Orten allgemeine Versammlungen halten, Agenten, Delegirte oder Correspondenten der Föderation in verschiedenen Hauptstädten Europas unterhalten, einen internationalen Fonds schaffen und alle Gesellschaften, welche gleiche Zwecke verfolgen, vereinigen soll.

Daß diese Bestrebungen auf die Staatsregierungen einen bestimmenden Einfluß geübt hätten, wird wohl nicht behauptet werden können, indeß sind diese solchen Bemühungen auch nicht gerade leicht zugänglich, da sie vielfach der Politik der freien Hand den Vorzug geben, anstatt ihre äußeren Beziehungen nach Rechtsprincipien zu regeln und ihre Streitigkeiten Rechtsentscheidungen zu unterwerfen. Andererseits läßt sich aber nicht leugnen, daß die Abneigung der Völker gegen gewaltthätige Lösungen immer mehr wächst und daß daher auch von den Regierungen wie zur Zeit lange hin und her verhandelt wird, ehe zur ultima ratio — zum Kriege vorgeschritten wird. Insbesondere sind es die complicirten Handels-, Verkehrs- und industriellen Interessen, welche die Friedenserhaltung begünstigen, um nicht durch einen Krieg die Wohlfahrt der streitenden, aber auch der nichtstreitenden Völker zu gefährden. Von diesem Standpunkt und nicht von dem der Utopie einer Völkerverbrüderung aus wird dann wohl auch am wirksamsten einer häufigeren Anwendung des Schiedsspruches zur friedlichen Entscheidung von Staatsstreitigkeiten der Weg gebahnt werden können. Jene materiellen Gründe waren es auch wesentlich, welche für Handel und Industrie so wichtige und diese als Motoren der Volkswohlfahrt so richtig schätzende Staaten wie Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika dazu veranlaßt haben, am allerhäufigsten und bereitwilligsten die Streitigkeiten unter einander und mit anderen Staaten dem Schiedsspruch zu unterwerfen. Zwar hat man diesen Staaten Krämerpolitik vorgeworfen, indeß dabei übersehen, daß es die erste Aufgabe der Staaten ist, die Wohlfahrt ihrer Völker zu begründen, erhalten und befördern, wozu Kriege, trotz Milliardenentschädigungen, erfahrungsmäßig keine zweckmäßigen Mittel sind. Staaten aber, welche ein gewisses Primat unter den Staaten erstreben oder eine nimmer rastende Interventionspolitik

Digitized by Google

treiben oder ihr Staatsgebiet immer mehr erweitern wollen, scheuen auch nicht, wenn sich ihren Tendenzen ein Widerstand entgegensetzt, vor dem Kriege als Mittel für ihre Zwecke zurück und sind aus politischem Hochmuth nicht geneigt, sich einem Schiedsspruch zu unterwerfen, stürzen sich vielmehr unbedenklich in einen in keiner Weise durch die Wohlfahrt ihres Volkes bedingten Krieg, durch Blut und Gut desselben zu erringende Triumphe über andere Völker einer inneren friedlichen Entwickelung des eigenen Volkes vorziehend. Daß solcher politischer Uebermuth wiederholt zu schmählichen Niederlagen geführt habe, wie es die Geschichte auch unseres Jahrhunderts lehrt, ist nur gar zu bald vergessen, vielmehr glaubt durch umfassendere Kriegsrüstungen der friedensstörende Staat alle von ihm erlittenen Niederlagen wieder wett machen zu können. Aber wie manches Volk ist schon mit erträumtem Kriegsruhm ausgezogen und mit Niederlagen heimgekehrt oder auf dem eigenen Boden nachdrücklichst gedemüthigt worden. Auch von solchen Völkern gilt das: Quem Deus perdere vult eum dementat.

---

[1]) Laveleye 182 ff.
[2]) Verhandlungen der Alliance. Paris 1872. I. 8 4.
[3]) Rev. d. dr. intern. V. 632 ff.

§ 14.

Beschlüsse der Legislativen im Interesse des Schiedsspruches.

Von größerer Bedeutung als die Agitationen von freien Vereinigungen zu Gunsten der Verbreitung des Schiedsspruches müßten die Beschlüsse vom Volk gewählter Vertreter sein. Ist auch Legislativen in Monarchien keine directe Bestimmung über Kriegserklärung und Friedensschluß im Allgemeinen, sondern nur indirect durch Bewilligung der Mittel zum Kriege und Uebernahme etwaiger Staatsverpflichtungen beim Friedensschluß verfassungsmäßig eingeräumt worden, so sollte doch die Stimme der Volksvertreter von den Regierungen mehr beachtet werden, wenn sie sich zu Gunsten eines friedenerhaltenden und Kriege vermeidenden Mittels wie des Schiedsspruches ausspricht, da doch das Volk, besonders bei eingeführter allgemeiner Wehrpflicht, sein Leben einzusetzen und der steuer- und sonst im Kriege Leistungspflichtige sein Gut zur Kriegsausrüstung und -Führung herzugeben hat.

Anträge zu Gunsten des internationalen Schiedsspruchs wurden in einer Legislative eines der Vereinigten Staaten (in Massachusetts) im Jahre 1835, im Repräsentantenhause des Congresses dieser Staaten 1837

Digitized by Google

und 1838 und im Senat desselben 1851 und 1853 gestellt, welcher eine Resolution annahm, daß der Präsident aufzufordern sei, in einen von den Vereinigten Staaten abzuschließenden Vertrag einen Artikel aufzunehmen, welcher die contrahirenden Staaten für unter ihnen entstehende Differenzen zum Schiedsspruch verpflichte. Auch die Legislativen anderer einzelner Staaten der Vereinigten Staaten traten für den Schiedsspruch ein, ebenso stellte im Senat des Congresses der Senator Sumner den Antrag zur Einführung des Schiedsspruches für internationale Differenzen als „a substitute for war in reality as in name." Der erste ähnliche Versuch im Unterhause Englands mißlang, indem der im Jahre 1849 von Cobden gestellte Antrag, ein Gesuch an die Königin zu richten, die anderen Staaten zum Abschluß von Verträgen aufzufordern, welche die contrahirenden Theile verpflichten, durch gütlichen Vergleich nicht beizulegende Differenzen schiedsrichterlich entscheiden zu lassen, mit 176 gegen 79 Stimmen verworfen wurde.[1]) Dagegen wurde in demselben Hause der am 9. Juli 1873 von dem bekannten Agitator für den Schiedsspruch, Henry Richard, gestellte Antrag, welcher eine weiter reichende allgemeinere Maßregel befürwortete, indem die Königin ersucht werden sollte, mit anderen Staaten in Verbindung zu treten „to further improvement of international law and the establishment of a general and permanent system of international arbitration" mit 98 gegen 88 Stimmen angenommen. Dieser Wunsch einer allgemeinen Anwendung des Schiedsspruchs war zwar vollkommen begründet, indem ja Verträge zwischen einzelnen Staaten, die aus einem geschlossenen Vertrage entstehenden Differenzen oder überhaupt Differenzen zwischen einzelnen Staaten schiedsrichterlich zu schlichten, hinter jenem allgemeineren Petitum zurückblieben, indeß ist auch letzteres wahrscheinlicherweise nicht sobald zu erreichen, da dazu selbst nur die Europäischen Staaten schwer zu bestimmen sein würden. Es scheint daher geeigneter, mit Verträgen zwischen einzelnen Staaten zu beginnen und die Wirkung dieses Beispieles auf andere Staaten abzuwarten. Noch allgemeiner als Richard's Antrag war aber die Antwort der Königin, welche die philantropischen Motive der Adresse anerkannte und erklärte, daß sie auch in Zukunft durch Rath und Beispiel für den Schiedsspruch wirken werde.[2]) Im Hinblick auf die wiederholte Unterwerfung Englands unter den Schiedsspruch in seinen Streitigkeiten konnte dessen Königin allerdings mit Recht so sprechen, aber dadurch war freilich der Hauptzweck des Antrags: die Errichtung eines generellen und permanenten Systems des Schiedsspruches in keiner Weise berücksichtigt, indem dazu auch andere Staaten mitzuwirken hatten. Mancini's Antrag an die Italienische Deputirtenkammer, daß sie den Wunsch ausdrücke, daß die K. Regierung in ihren auswärtigen Beziehungen dahin strebe, daß der Schiedsspruch ein übliches und häufiges Mittel werde in den Materien, welche demselben unterworfen werden könnten, in Gemäßheit des Rechts die internationalen Controversen zu entscheiden, und daß, sobald sich die

Digitized by Google

Gelegenheit dazu biete, in die Verträge eine Clausel eingeführt werde, wonach Schwierigkeiten bei ihrer Interpretation und Ausführung Schiedsrichtern anheimgegeben würden, wurde einstimmig angenommen. Auch trat der Minister des Auswärtigen dem Antrage bei, acceptirte aber die Vertragsclausel nur mit einer gewissen Reserve.[3]) Der Antrag beschränkt sich zwar zunächst auf die häufigere Anwendung des Schiedsspruches durch Italien, aber es bedingt dieselbe auch dann schon die häufigere Anwendung durch andere Staaten. Sodann ist der Schiedsspruch nicht für alle Materien gefordert. Von größter Bedeutung ist aber, daß die Entscheidung in Gemäßheit des Rechts gefordert werde. Sehr richtig sagt Lucas[4]) „Il faut que l'arbitrage soit soumis à son tour à la loi du juste et qu'il ne puisse en transgresser les principes fondamentaux." Endlich wird durch die vorgeschlagene Vertragsclausel eine unmittelbar zur praktischen Durchführung führende Maßregel gefordert, und hat der Antragsteller als Minister des Auswärtigen sie anzuwenden sich redlich bemüht, wenn er auch nicht immer seitens der mitcontrahirenden Staaten Entgegenkommen gefunden hat. Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß schon in einem Vertrage des vorigen Jahrhunderts zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Tunis vom August 1797[5]) die Nothwendigkeit der Vermeidung von Gewaltthätigkeiten vorgesehen wird durch eine, freilich nicht schiedsrichterliche, aber doch andere friedliche Maßnahmen festsetzende Vertragsclausel, indem der Art. 23 jenes Vertrages besagt: „Falls irgend eine Differenz oder Streit betreffend die Verletzung irgend eines Artikels dieses Vertrages statthaben sollte, so sollen Friede und gute Harmonie nicht unterbrochen werden, bis eine freundschaftliche Application gemacht ist zur Genugthuung, und erst wenn diese Application verworfen wird, soll zu den Waffen gegriffen werden." Beispielsweise vereinbarten aber schiedsrichterliche Entscheidung bei Streitigkeiten aus Verträgen Großbritannien und Italien mittelst Protokolls zum Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 15. Juni 1883 (M. II. Sér. X. 561).

Dagegen ist einem gleichen Verlangen des Italienischen Bevollmächtigten (s. Schlußprotokoll zum Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 4. Mai 1883 (Arch. dipl. XXII. und XXIII. 269) Deutscherseits nicht Folge gegeben worden. In Verträgen mit Siam von Schweden vom 18. Mai 1868 (Svenske Forfattnings Samling 1869 No. 74) Art. 25 und von Oesterreich vom 17. Mai 1869 Art. 26 war schon allgemeiner vereinbart, daß wenn eine Frage oder Controverse zwischen den contrahirenden Theilen entstehen sollte, welche nicht durch freundschaftliche diplomatische Intervention oder Correspondenz beigelegt wird, die Frage oder Controverse dem Schiedsspruch einer nach Uebereinkunft gewählten neutralen Macht überwiesen und der Schiedsspruch durch die contrahirenden Parteien als endgiltige Entscheidung angenommen werden solle.

Digitized by Google

§ 15.

Aussprüche von Staatshäuptern und Anregungen von Staaten zu Gunsten des Schiedsspruches.

Es anerkannte schon Alexander I., Kaiser von Rußland, die Möglichkeit eines Uebereinkommens aller Staatsoberhäupter, alle Staatsstreitigkeiten dem Schiedsspruch zu unterwerfen, anstatt sie durch Waffen zu entscheiden.[6])

Der Präsident der Vereinigten Staaten that in seiner Botschaft vom 4. December 1882 den Ausspruch, daß die Zeiten nicht ferne seien, wo alle Conflicte zwischen Nationen ohne Hülfe der Waffen durch einen Schiedsspruch entschieden werden würden. In solchem Anlaß und nach darüber zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika geführten Unterhandlungen legte der Schweizerische Bundesrath am 24. Juli 1883 einen Entwurf zu einem Vertrage folgenden Inhaltes vor:

1. Die beiden Staaten verpflichten sich alle zwischen den Staaten entstehenden Anstände (difficultés) einem Schiedsgericht zu unterwerfen,
2. welches aus drei Personen bestehen soll, je einem Schiedsrichter von jedem Staat, welcher weder sein Staatsangehöriger noch Einwohner ist, und aus einem durch die Schiedsrichter selbst gewählten Obmann. Können jene sich hinsichtlich der zu wählenden Persönlichkeit nicht einigen, so wird der Obmann durch einen neutralen Staat ernannt, welcher von den Schiedsrichtern oder durch das Loos designirt wird. Das durch den Obmann zu versammelnde Schiedsgericht hat ein Compromiß abzufassen, welches den Gegenstand des Streites, die Bildung des Gerichtes und die Dauer der Vollmachten desselben festzustellen hat. Das Compromiß ist zu unterzeichnen durch die Vertreter der Parteien und die Schiedsrichter. Die Schiedsrichter stellen das Verfahren fest, bedienen sich zur Aufklärung über das Recht aller Informationen, welche sie für erforderlich erachten und welche die Parteien ihnen zur Disposition zu stellen sich verpflichten. Die Sentenz der Schiedsrichter wird den Parteien eröffnet und einen Monat nach Fällung rechtskräftig. Es verpflichtet sich jeder der contrahirenden Staaten die schiedsrichterliche Sentenz loyal zu beobachten und auszuführen. Der Vertrag soll auf 30 Jahre abgeschlossen werden und falls er nicht gekündigt worden, auf weitere 30 Jahre erstreckt werden.

Die weiteren Schicksale dieses Entwurfs sind nicht bekannt geworden.

Jedenfalls sind diese Anregungen von Staatshäuptern und Verhandlungen von Staaten zur Verallgemeinerung und Sicherung der Wirksamkeit des Schiedsspruches sehr beachtenswerth.

Digitized by Google

[1]) Laveleye 182.
[2]) Rev. d. dr. intern. V. 471 u. 629.
[3]) Communicat. d. l'inst. d. dr. intern. II fasc. p. 6.
[4]) Bulletin de la société d. amis d. l. paix. Paris 1873. 2 Sér. p. 2.
[5]) M. R. 2. VI. 405.
[6]) Rev. d. dr. internat. V. 477 note.

§ 16.

Vorschläge zu völkerrechtlichen Entscheidungsinstanzen.

Schon Hugo Grotius[1]) und Castel de St. Pierre[2]) erstrebten eine allgemeine völkerrechtliche Entscheidungsinstanz. Einzelfragen suchten Staaten-Congresse zu regeln.[3]) Louis Napoleon wollte im Jahre 1863 zu einem die wichtigsten Staatenfragen entscheidenden Congreß gelangen, indeß mißglückte der Versuch, wie auch aus den Antwortschreiben der dazu aufgeforderten Staaten zu entnehmen ist.[4])

Lorimer brachte einen internationalen Congreß auf Grundlage des „principe de facto“ in Vorschlag.[5]) Er proponirt einen permanenten Congreß der Nationen oder ein internationales Parlament zur Herstellung einer internationalen legislativen und executiven Macht. Jeder anerkannte Staat soll auf demselben durch zwei Delegirte vertreten sein, welche beide den Versammlungen beiwohnen, von welchen aber nur einer sprechen und stimmen soll. Jeder Staat soll das Recht haben vorzuschlagen und zur Abstimmung zu bringen jede Frage der internationalen Politik, bei welcher er interessirt ist. Die Entscheidungen des Congresses sollten erforderlichen Falles durch ein von den verschiedenen Staaten gestelltes Truppen-Contingent in Ausführung gebracht werden. Außerdem sollte ein Gerichtshof constituirt werden, dem der Congreß alle Fragen überweisen würde, welche nach seinem Ermessen eine judiciäre Entscheidung erfordern oder zulassen würden. Die Richter dieses Gerichtshofes ernennt der Congreß.

Lorimer's Congreßinstitution combinirt demnach politische und juristische Organisation, sowie Fragen und Entscheidungen beider Arten, wogegen Laveleye[6]) lediglich einen Schiedsgerichtshof (haute cour arbitrale) in Vorschlag bringt zur Entscheidung von Staatsstreitigkeiten, freilich nur solcher Staaten, welche zuvor einen Völkerrechtscodex angenommen haben, womit die Errichtung jenes Gerichtshofes ad calendas graecas vertagt wird, wenn Laveleye auch gleichzeitig eine Conferenz von Delegirten: Juristen und Diplomaten verschiedener Staaten berufen wissen will zur Feststellung der noch bestrittenen Grundsätze des Völkerrechts. Der juridische Charakter des Gerichtshofes wird aber durch die Art der Organisation wieder in Frage gestellt, indem er nach

Digitized by Google

dem Vorschlage „aus diplomatischen Repräsentanten der beitretenden Staaten bestehen soll", welche nur in ihren Arbeiten durch „juris consultes en droit international" unterstützt werden sollen. Der Gerichtshof soll seine Sitzungen nur zur Entscheidung eines speciellen Conflictes abhalten, welche trotzdem Nichtjuristen übertragen ist.

Bluntschli[7]) hat zwar dem von ihm proponirten Europäischen Staatenverein auch als vierte und letzte Aufgabe die „internationale Rechtspflege" zugewiesen, indeß sind seine Ausführungen darüber dürftig. Zunächst constatirt er, daß, wenn die höchsten Interessen, die Existenz, Selbstständigkeit und Freiheit der Staaten bedroht erscheinen, sie einen Krieg der Unterwerfung unter einen schiedsrichterlichen Spruch vorziehen. Sodann spricht er aus, daß bei solchen Fragen nur die Gemeinschaft aller Europäischer Staaten, unter Mitwirkung einer Europäischen Volksvertretung, zu einer entscheidenden Autorität werden könne, welcher allein sich die streitenden Staaten zu fügen bereit sein werden. Indeß sind diese Sätze keineswegs für alle Staaten zutreffend, wie die mehrfachen Provocirungen eines Schiedsspruchs und die häufige Unterwerfung unter denselben durch England und die Vereinigten Staaten zur Genüge beweisen. Nur für die sog. „kleinen Angelegenheiten der völkerrechtlichen Justiz" acceptirt Bluntschli internationale Tribunale, und für unbedenklich hält er es nur, in Verträge die sog. Schiedsgerichtsclausel aufzunehmen und die Art und den Proceßgang des schiedsrichterlichen Verfahrens zu ordnen.

Endlich ist einem einzurichtenden internationalen Gericht eine im Jahre 1883 in Moskau erschienene Schrift des Grafen Kamarowski gewidmet. Der Verfasser betont mit Recht den juridischen Charakter desselben, fordert dessen Unabhängigkeit, collegialische Einrichtung, zwei Instanzen und Oeffentlichkeit des Verfahrens, während die Mündlichkeit nur zu Erläuterungen zwischen den Staatenvertretern vor dem Gericht dienen soll. Nach der Natur der Streitsachen soll das Gericht in Departements eingetheilt werden. Die Organisation ist folgende. Jeder selbständige Staat in Europa und Amerika hat zwei Richter zu ernennen. Das Gericht ist permanent, hält aber seine Sitzungen nur nach Bedürfniß. Wenn Staaten sich an dasselbe wenden, sind sie verpflichtet den Entscheidungen Folge zu leisten, indeß nur, falls diese dem Völker- und Proceßrecht gemäße waren. Der Competenz nach erstreckt sich das Gericht nur auf Europäische und Amerikanische Staatsstreitigkeiten, nicht auf solche mit anderen Welttheilen. Ausgeschlossen sind innere Angelegenheiten und juridisch nicht qualificirbare.

Das Gericht zerfällt in vier Departements. Dem ersten: dem diplomatischen unterliegen Collisionen zwischen den verschiedenen diplomatischen Organen und die durch sie geübten Pflichtverletzungen in völkerrechtlicher Beziehung; das zweite: das Kriegs- und Seedepartement, wacht über die Beobachtung des geltenden Kriegsrechts und beurtheilt die Prisensachen und Neutralitätsverletzungen und die durch diese verursachten Ent-

Digitized by Google

schädigungsklagen von Privatpersonen. Das dritte: das Departement für internationales Privatrecht entscheidet die Collisionen der Civil- und Criminalsachen verschiedener Staaten, und das vierte: das Departement des gesellschaftlichen Völkerrechts, die bezüglichen gesellschaftlichen Streitsachen internationalen oder kosmopolitischen Charakters z. B. in Bezug auf Weltpost und internationale Telegraphen, Communicationsmittel, Verbreitung von Epidemien, Autor-, Patentsachen u. s. w.

Die Versammlung der Glieder eines einzelnen Departements entscheidet in erster Instanz die ihm competirenden Sachen, die Versammlung aller Gerichtsmitglieder bildet die Cassationsinstanz.

Von den referirten Vorschlägen scheint der letzte wegen seines rein juridischen Charakters den Vorzug vor den übrigen, welche politische Beimischungen enthalten, zu verdienen. Streitsachen, auch internationaler Art, können nur durch juridisch gebildete Richter entschieden werden und in juridischer Weise. Dem Recht, dem Rechtsverfahren und Rechtsspruch müssen sich alle Staaten in gleicher Weise unterwerfen. Ob sie es wollen, ist freilich eine andere Frage, aber daß sie es sollen, ist eine Forderung des auch für internationale Streitigkeiten zu organisirenden Rechtsstaates. Es ist ein arger Widerspruch, wenn Staaten, welche für ihre inneren Beziehungen den Rechtsstaat acceptirt haben, ihn für ihre äußeren ablehnen, überhaupt für diese nur die Willkür der Politik als maßgebend anerkennen. So lange noch in dem äußeren Staatsleben Gewalt vor Recht geht, sind die Grundrechte des Völkerrechts: die Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Freiheit nichtrealisirte Ideen und ist die praktische Anwendung und Geltung des Völkerrechts in Frage gestellt. Nur unter dem Schutz eines gleichen Rechts können die Völkerbeziehungen gleichmäßig und sicher bestehen und sich entwickeln. Es ist aber Aufgabe der Völker, dem Völkerrecht unbedingte Herrschaft zu erringen, und haben die Staatsregierungen die Aufgabe, Wächter und Vollzieher dieses Rechts zu sein.

---

[1]) Hugo Grotius, De iure belli ac pacis. II. XXIII. § 8.

[2]) Droysen, Histor. Beitr. zur Lehre von den Congressen, i. d. Monatsschr. der Preuß. Akademie. Juli 1869. 651 ff. — Witold Zuleski, Die völkerrechtliche Bedeutung der Congresse. Dorpat 1874.

[3]) Heffter, Völkerrecht. 6. Ausg. 1873. Beilage XIII. Die Congreßpraxis.

[4]) Aegidi's Staatsarchiv. V. Nr. 918 und 964 ff.

[5]) Lorimer, Proposition d'un congrès international basé sur le principe de facto, in der Rev. d. dr. intern. III. 1 ff.

[6]) Laveleye l. c.

[7]) Bluntschli, Gesammelte kleine Schriften. Nördlingen 1879. II. 279.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Mittel der Selbſthülfe bei Staatsſtreitigkeiten.

I. Retorſion.

Literatur: Bulmerincq, Retorſion, in v. Holtzendorff's Rechtslexicon. III. 461. — Burm, Völkerrechtliche Selbſthülfe, in Rotteck's Staatslexicon 1843. XIV. 467 ff. und ebendaſelbſt in der neuen Ausgabe 1848. XII. I. 111 ff. — Burchardi in Rotteck's Staatslexicon. 1865. XII. 498 ff. — Berner, Retorſion, in Bluntſchli's Staatswörterbuch. 1864. VIII. 596 ff. — Vattel, Droit des gens. Ed. Pradier-Fodéré. Paris 1863. II. § 341. — Moſer, Verſuch des Europäiſchen Völkerrechts. VIII. 485 ff. u. IX. II. 518 ff. — G. F. de Martens, Précis de droit des gens moderne de l'Europe. Ed. Vergé. Paris 1864. II. § 254. — Klüber, Europäiſches Völkerrecht 1851, § 54, 58, 234. — Bluntſchli, Das moderne Völkerrecht 1878, § 505. — Woolsey, International law. 1879, § 118. — Phillimore, Commentaries upon international law. 1873. III. 16, 17, 18. — Twiss, Law of nations 1875, II. § 10. — Calvo, 1880. II. 595. — Hall, International law 1880. § 120. — Carnazza-Amari, Traité de droit international public. Trad. Montanardi-Revest. Paris 1882. III. S. 589 ff. — Fiore, Droit international public. Paris 1885. II. Seite 660. — F. v. Martens, Völkerrecht 1886, Deutſche Ausgabe von Bergbohm II. § 105.

§ 17.

Weſen der Retorſion.

Retorſion (von retorquere) bedeutet im Staatenverkehr die eine Unbilligkeit eines Staates mit einer gleichen oder ähnlichen erwidernde Handlungsweiſe des verletzten Staates.

In einem weiteren Sinn haben die Retorſion unter die Repreſſalien begriffen Berner,[1]) Burchardi[2]) und Carnazza-Amari;[3]) indeſſen ſind beide Inſtitute von einander zu unterſcheiden und daher nicht das erſtere dem letzteren zu ſubſumiren. Der Unterſchied liegt in der verſchiedenen Urſache oder Veranlaſſung, indem eine Retorſion durch eine Unbilligkeit oder eine Iniquität (jus iniquum) veranlaßt und gegen dieſe gerichtet wird, eine Repreſſalie aber durch eine Rechtswidrigkeit oder Ungerechtigkeit (injustitia).[4]) Phillimore hat die Retorſion als eine Remedur gegen Abweichungen von der Comity bezeichnet[5]), was freilich vorausſetzt, daß Comitas gentium und Aequitas

Digitized by Google

gleichbedeutend seien, während sie nur mit einander verwandt sind.[6]) Die comitas gentium (Comity of nations, droit de convenance) wird von Webster und Wheeler[7]) erklärt für courtesy of intercourse oder civility. Es wird darunter ein Inbegriff von Regeln verstanden, welche die Staaten nicht als Rechtsverpflichtungen, sondern aus Connivenz gegen einander beobachten. Connivenz kann jedoch nicht erzwungen werden, indeß beruht sie jedenfalls auf Gegenseitigkeit und kann daher nicht von anderen Staaten gefordert, ihnen selbst aber versagt werden.

Da alle civilisirten Staaten eine internationale Gemeinschaft bilden und einander gleich sind, so folgt auch daraus die Pflicht der Gewährung gleicher Rechte nicht blos an die Staaten, sondern auch an deren Angehörige. Es erstreben daher auch die Staaten für ihre Angehörigen in fremden Staaten und für deren Verkehrsbeziehungen zu Angehörigen anderer Staaten oder zu letzteren selbst gleiches Recht und gleiche Begünstigung, und in ihren Verträgen demgemäß die sog. Meistbegünstigungs-Clausel. Findet daher eine Zurücksetzung der eigenen Angehörigen hinter die Angehörigen anderer fremder Staaten statt, so ist eine erwidernde Retorsion, d. h. eine Zurücksetzung der Angehörigen des zurücksetzenden Staates in gleicher oder ähnlicher Weise völlig berechtigt, bis jene ursachgebende Zurücksetzung aufgehört hat.

Worin kann nun aber solche Zurücksetzung bestehen? Schon F. G. von Martens unterschied eine solche durch Weigerung einer gewohnheitsrechtlichen Bestimmung und durch Einführung einer Unterscheidung in der Behandlung der eigenen Unterthanen und der Fremden. Vattel führte aber als Ursache an, daß die Gesetze eines Staates eine ungleiche Behandlung bewirken könnten. Und in der That kann auch die Unterlassung der Anwendung einer Gesetzesbestimmung auf die Angehörigen anderer Staaten, während sie denen dritter Staaten zu Gute kömmt, diese zu Retorsion berechtigen. Fiore (§ 1227) leitet aber das Retorsionsrecht auch ab aus der Verletzung eines vertragsmäßig begründeten Rechts.

Die Unbilligkeit besteht nun aber nicht blos in der Versagung anderen Staaten oder deren Angehörigen gewährter Billigkeit, sondern auch in der Versagung des anderen Staaten oder ihren Angehörigen gewährten Gewohnheits- oder Gesetzesrechtes. Bluntschli hält zwar für Aufgabe der Retorsion einer nachtheiligen Rechtsübung eines anderen Staates entgegenzuwirken, führt aber weiter aus, daß die Retorsion gegen eine unbillige Ausübung fremden Rechts gewendet sei.

Die Retorsion kann aber nicht nur stattfinden, wenn die Angehörigen eines Staates unbillig behandelt werden. Zwar faßt Vattel allein den Fall in's Auge, daß ein Souverän nicht befriedigt sei durch die Art, mit welcher die Unterthanen durch die Gesetze und Gebräuche einer anderen Nation (es würde wohl richtiger statt Souverän und Nation „Staat" heißen) behandelt werden,

Digitized by Google

und es schließt sich ihm Twiss an. Ebenso statuirt Klüber (§ 54), daß eine ungleiche beschwerende Behandlung fremder Unterthanen im Verhältniß zu einheimischen die Retorsion dieser Behandlung von Seite des Heimathstaates begründe. Indeß hebt schon F. G. v. Martens hervor, daß die Pflichten der Billigkeit, Humanität und Schicklichkeit (politesse) in mannigfacher Art unter Nationen mißachtet werden können, und erklärt Heffter Retorsionen für anwendbar, wenn eine unabhängige Macht gegen andere oder deren Angehörige eine Unbilligkeit sich erlaube. Auch hält Calvo die Retorsion für berechtigt, falls ein Staat aufhöre, bestehende Gebräuche zu achten, und spricht Phillimore geradezu aus: „the ius iniquum of one State is to be encountered by the retorsio legis et iuris of another." In ähnlicher Weise erklären Fiore (§ 1226) und F. v. Martens eine Retorsion für Erwiderung der Handlung eines Staates durch eine gleiche, und läßt Hall die Behandlung der Einzelnen nur mehr hervortreten. Nach Carnazza-Amari besteht aber die Retorsion in der jeder Nation eingeräumten Befugniß, das aggressive Benehmen eines andern Staates dadurch zu modificiren, daß sie diesen ein dem ihrigen entsprechendes Unrecht (tort) erleiden läßt.

Es ist nun aber nicht angänglich mit Phillimore die Retorsion nur als Remedur für Abweichungen von der Comitas zu betrachten, da zu wenig feststeht, welche Völkerrechtsregeln aus dieser ihren Ursprung nehmen, und weil, wie Phillimore (S. 16) selbst sagt: „die Grenzen der Comitas und des Rechts oft durch eine sehr feine und bisweilen kaum wahrnehmbare Grenzlinie geschieden sind." Zu weit geht aber wohl andererseits Twiss, wenn er, in Bezug auf die Retorsion, der Unterscheidung von Fragen des Rechts und der Comitas jeden praktischen Werth abspricht und ihr Schuld giebt, daß sie eher eine Verwirrung herbeiführe als eine größere Klarheit.

Im Allgemeinen wird eine Retorsion ein der Comitas verwandtes billiges Benehmen eines Staates wider den anderen zu erreichen die Aufgabe haben und gegen eine Unbilligkeit gerichtet sein. Dabei kann aber die Unbilligkeit bestehen in sehr verschiedenen Handlungen oder in Unterlassungen desjenigen Staates, gegen welchen durch die Retorsion reagirt wird. Denn daß eine Retorsion, wie Twiss definirt, nur gegen die Weigerung eines Rechtes gerichtet sei, ist in zwiefacher Weise unrichtig. Erstens handelt es sich dabei nicht blos um Retorsion gegen eine Weigerung oder eine Nichtgewährung, sondern auch gegen positive Handlungen, wie z. B. gegen zu hohe Eingangszölle, und sodann auch nicht immer um ein Recht, sondern auch um eine beanspruchte Billigkeit. Im Gegensatz zu Twiss beschränkt nun aber Woolsey die Sphäre der Retorsion auf die unvollkommenen Rechte oder auf moralische Ansprüche einer entgegengesetzten Partei, was indessen ebenso wenig richtig ist, weil die durch eine Retorsion zu erwirkende Reaction in der Regel realeren Anlaß hat.

Digitized by Google

Es sind von den Autoren verschiedene Fälle der Anwendung der Retorsion unterschieden worden, welche aber wohl besser auf zwei Hauptkategorien zurückgeführt werden: die des Rechts und der Wirthschaft. F. v. Martens sagt: „Retorsion wird geübt, wenn irgend welche, namentlich wirthschaftliche Interessen des Staates durch einen anderen Staat verletzt werden." Indeß kommen dabei auch wesentlich Rechtsinteressen in Betracht. Klüber hält mit Recht Retorsionen für berechtigt, sowohl in Bezug auf materielles Recht, bei beschwerender Behandlung fremder Unterthanen im Verhältniß zu einheimischen, z. B. bei Concursen, Erbschaften u. dergl. (§ 54), als auch in Bezug auf formelles Recht bei Verweigerung völlig unparteiischer und unverzögerter Rechtspflege (§ 58). Bluntschli berücksichtigt ferner in seinen Beispielen sowohl die privatrechtliche Gesetzgebung, welche Einheimischen einen Vorzug vor Fremden giebt, als auch ein wirthschaftliches System, welches den Angehörigen des einen Staates den Handel mit den Angehörigen eines anderen erschwert. Auch Hall faßt beide Kategorien ins Auge: das Recht durch beschwerende Gesetze, die Wirthschaft durch beschwerende Tarife. Ebenso führt Twiss Fälle beider an. In ersterer Beziehung verlangt er, daß die Souveräne ihre Unterthanen anhalten, Gerechtigkeit zu üben gegen die Unterthanen anderer Souveräne, in letzterer Beziehung gestattet er, daß wenn ein souveräner Fürst den Unterthanen eines anderen Fürsten seine Häfen zur Betreibung friedlichen Handels verschließt, der letztere Fürst diese Behinderung an den Unterthanen des ersteren in Rücksicht auf seine Häfen retorquire. Einzuwenden ist, daß in diesen beiden Fällen nur von Retorsionen zwischen zwei Fürsten die Rede ist, nicht aber auch auf republicanische, überhaupt nicht auf Staaten Rücksicht genommen ist, und ist Das um so weniger richtig, als factisch ja auch in monarchischen Staaten Retorsionen nicht zwischen den Fürsten, sondern zwischen den Staaten geübt werden. Indeß ist es ein aus der Zeit, wo die Lehre der Staatssouveränetät noch nicht ausgebildet war und Fürst und Staat identificirt wurden, ja man letzteren sich nur durch ersteren personificirt vorzustellen im Stande war, herübergenommener Brauch als Subject des Völkerrechts immer den Fürsten anstatt des Staates anzunehmen.

Woolsey führt als Anlaß der Retorsion neben einem Verfehlen gegen die comity oder politeness nur die Erschwerung des Verkehrs durch neue Handelstaxen oder ähnliches an, nimmt also gleich F. v. Martens auf das Recht nicht besonders Bezug, sondern nur auf Wirthschaftliches. Nach Calvo gründet sich dagegen die Retorsion darauf, daß ein Land in Bezug auf das andere dieselben Procednren, dieselben Rechtsregeln auszuüben habe, welcher sich dieses gegen jenes bediene. Daher sei die Anwendung der Retorsion gerechtfertigt, wenn ein Staat unverhältnißmäßig die Eingangsabgaben oder wenn er die Transitabgaben für die Producte eines anderen Staates in solcher Weise erhöhe, daß dadurch

Digitized by Google

dessen natürlicher Absatz ungerecht verringert werde. Er hält aber auch Retorsionen für zulässig, wenn eine Nation fiscalische Reglements improvisire und belästigende Maßregeln für den Handel oder die Kauffahrteischifffahrt mit rückwirkender Kraft sanctionire oder willkürlich seine inneren Gesetze reformire, um die fremden Unterthanen eingeräumten Vortheile einzuschränken. Demnach hat auch Calvo aus beiden Gründen, aus wirthschaftlichen und rechtlichen, eine Retorsion für begründet erachtet.

Fiore hält eine Retorsion für berechtigt, nicht nur, wie wir bereits oben angeführt, im Falle der Verletzung eines vertragsmäßigen Rechts, sondern auch, falls ein Staat fremde Nationale rigoristischen Maßregeln unterziehe oder ihnen nicht die Vortheile bewillige, welche sie nach den Verträgen und internationalen Gebräuchen zu genießen berechtigt sind, oder das Verhältniß der Handeltreibenden unter ihnen und derer, welche sich im fremden Staate domicilirten, erschwere. In gleicher Weise wäre ferner eine Retorsion wider einen Staat berechtigt, falls ein Staat seine Zolltarife erhöhe oder die Fremden anhalten würde, sie financiell ruinirende Abgaben zu zahlen, entweder dafür, daß sie auf dem fremden Staatsgebiete sich aufhalten oder damit sie dort Handel treiben dürfen, oder falls er das Recht weigern würde, Grund-Eigenthum zu erwerben, oder falls er die Handelsbeziehungen oder die Anwendung eines Handelsvertrages oder die Post- und Telegraphenverbindungen unterbrechen würde. Dagegen könne, wenn ein Staat eine offenbare Ungerechtigkeit begehe, falls er sich den Nachlaß eines Fremden durch ein vorgeschütztes Heimfallsrecht oder gestrandete Güter eines Schiffes, welches Schiffbruch erlitten, aneignen würde, wenn er einen Gesandten eines fremden Staates beleidigt oder verletzt hätte, nicht Gleiches seitens des verletzten Staates verübt werden, denn die Rechte der Menschlichkeit ständen nach den Rechtsprincipien höher als die Acte der Politik, welche dem natürlichen Recht der Nationen widersprächen. Auch Carnazza-Amari, welcher im Allgemeinen statuirt, daß, falls eine Nation die Rechte eines anderen Volkes verletze, die Unterthanen des letzteren schädige, gegen ihr Eigenthum Angriffe verübe, ihnen den Schutz der localen Gesetze nicht gewähre — der verletzte Staat dieselbe Behandlung der schuldigen Macht oder ihren Unterthanen angedeihen lassen könne, hält dennoch an dem Grundsatz fest, daß die Verletzung eines Rechts zum Schaden einer Person diese nicht ermächtige, eine gleiche Verletzung zu begehen, denn das Delict legitimire nicht das Delict, vielmehr seien beide Acte gleich ungerecht und verwerflich. Eine That höre nicht auf gewaltthätig, ungerecht, unbillig zu sein, weil ihr eine gleiche Handlung vorhergegangen sei. Vielmehr müßten dieselben Gründe, welche diese verurtheilen, auch die andere zurückweisen. Es sei Das ein unbestreitbares Princip in Privatbeziehungen und bestehe kein Grund, um es in den internationalen zu beseitigen oder zu revociren. Ganz

Digitized by Google

allgemein erklärt F. v. Martens, daß die Retorsion moralisch verwerflich sei, sofern der dazu greifende Staat bewußter Weise eine förmliche Rechtswidrigkeit legalisire, und juristisch keineswegs zu billigen, wenn ihre Ausführung direct einzelne Privatpersonen beträfe. Indeß würde doch die moralische Verwerflichkeit für die völkerrechtliche Zurückweisung nicht genügen, und daß die Ausführung von Retorsionen auch Privatpersonen beträfe, ist doch wohl kaum zu vermeiden.

Zutreffender sagte Woolsey in Bezug auf die Sphäre der Retorsion: „Rights ought not to be violated because another nation has violated them."

So sehr nun auch den Ausführungen Carnazza-Amari's und den ähnlichen Fiore's beizustimmen ist, freilich mit dem Zusatz, daß im Fall ungerechter oder verbrecherischer Handlungen Repressalien oder Krieg berechtigt seien, so wenig passend erscheint es, wie Carnazza-Amari es thut, die Retorsion als ein Wiedervergeltungsgesetz (loi du talion) zu bezeichnen, oder mit Woolsey als Retaliation oder als Anwendung der lex talionis auf eine andere Nation, oder mit F. v. Martens als die Anwendung des Talionsprincipes seitens eines Staates wider den anderen. Schon Klüber (§ 234) sagte kurz und treffend: „Wiedervergeltung (Talion) liegt außer dem Gebiet des Völkerrechts." Mit Recht hat daher Twiss eine von ihm sogenannte active Retaliation oder lex talionis im eigentlichen Sinn unter Nationen verworfen. Indeß ist die Verwerfung nicht, wie Twiss es thut, daraus zu begründen, daß eine Nation nicht das Recht habe, eine Strafe über das Erforderniß ihrer eigenen Sicherheit hinaus zu erstrecken und weil es schwierig sein werde, daß eine Bestrafung die Schuldigen träfe, denn nie wird es zu vermeiden sein, daß die Retorsion nicht auch oder vielleicht auch nur Unschuldige träfe, sondern ist vielmehr der unbedingten Wiedervergeltung mit den von Fiore und Carnazza-Amari vorgebrachten Gründen entgegenzutreten. Es hat daher auch Fiore richtig darauf hingewiesen, daß die von einer größeren Zahl von Schriftstellern, wie u. A. auch von Heffter, Calvo, Phillimore und F. v. Martens für die Retorsion proclamirte Maxime: „quod quisque in alterum statuerit, et ipse eodem jure utatur" einzuschränken sei. Auch wird die unbeschränkte Anwendung dadurch nicht ermöglicht, daß der Satz wie bei Heffter nur auf die retorsio iuris angewandt wird. Ja es ist diese, schon bei Vattel sich vorfindende Bezeichnung (rétorsion de droit) oder gar die Unterscheidung von retorsio iuris vel legis und retorsio facti wie bei Klüber (§ 234), wonach letztere eine Ausübung einer gewaltthätigen Handlung von gleicher Art sein soll, völlig überflüssig und unlogisch. Denn es handelt sich bei der Retorsion um ein Recht zu einer, der erwidernden Handlung und ist demnach die Retorsion weder ein allgemeines Recht, vielmehr nur

Digitized by Google

ein besonders qualificirtes, noch blos ein Factum, vielmehr gehören Recht wie Factum beide nothwendig zum Begriff einer jeden Retorsion. Ein blosses wiedervergeltendes Factum begründet noch kein völkerrechtliches Rechtsinstitut, wie es die Retorsion ist, denn die Retorsion ist als Recht, nicht aber darnach zu schätzen, wie Vattel es thut, ob sie einer gesunden Politik entspräche, oder gar wie bei Bluntschli geradezu als politisches Mittel zu bezeichnen, um einer nachtheiligen Rechtsübung eines anderen Staates entgegenzuwirken. Mit der Qualification als politische schließt Bluntschli die Retorsion aus dem Völkerrecht aus, in welchem die Retorsion nur als Rechtsmittel seine richtige Stellung hat.

Schwierig ist es aber festzustellen: wie die Unbilligkeit beschaffen sein müsse, um eine Retorsion zu rechtfertigen und: ob ein Zurückstellen fremder Staatsangehöriger hinter die eigenen oder nur hinter andere Fremde dazu berechtige.

Vattel hält die Anwendung der Retorsion überhaupt für berechtigt, wenn ein Souverän nicht befriedigt sei durch die Art, mit welcher seine Unterthanen durch die Gebräuche und Gesetze einer anderen Nation bedacht werden, nimmt also keine besondere Rücksicht auf die Zurückstellung in der Behandlung hinter die Angehörigen anderer fremder Nationen. Ebenso berücksichtigt auch F. G. v. Martens nur eine ungleiche Behandlung der eigenen und fremden Unterthanen und statuirt Klüber eine Retorsion nur bei einer beschwerenden Behandlung fremder Unterthanen im Verhältniß zu den einheimischen, Heffter dagegen auch im Fall einer ungleichen Behandlung der Angehörigen fremder Staaten, falls diese dadurch gegen andere bevorzugte Nationen zurückgestellt werden; Twiss, falls eine Nation den Unterthanen einer anderen Nation besondere Privilegien in seinem Territorium gewährt und entgegen natürlicher Billigkeit (equity) die Unterthanen anderer Nationen vom Genuß gleichartiger Vortheile ausschließt; Hall, falls die Unterthanen eines Staates im Vergleich zu anderen Fremden in Nachtheil versetzt sind, wogegen Bluntschli, Phillimore, Calvo, F. v. Martens, Fiore und Carnazza-Amari dieses Verhältniß unberücksichtigt lassen.

Aus dem Recht der Gleichheit der Staaten im Völkerrecht folgt keineswegs schon eine Gleichheit des Rechts für deren Angehörige, vielmehr kann dieses ein sehr verschiedenes sein. Die Berechtigung dieser Verschiedenheit und daß die blose Verschiedenheit zur Anwendung von Retorsionen nicht berechtige, haben mehrere Völkerrechtsautoren anerkannt. Namentlich ist dabei von Klüber die Verschiedenheit des Privatrechts hervorgehoben worden, von Heffter eine blose Verschiedenheit der Gesetze verschiedener Länder, wonach zufällig bei einzelnen Ereignissen der Ausländer nicht dasselbe Recht erlangen könne, welches er in seinem eigenen Vaterlande unter gleichen factischen Voraussetzungen haben würde, ohne daß aber das von

Digitized by Google

dem einheimischen abweichende ausländische Gesetz gegen die Fremden berechnet sei. Auch nach Bluntschli begründet eine bloße Rechtsverschiedenheit, selbst wenn sie in einzelnen Fällen dem einen oder anderen Staat oder dessen Bewohnern nütze oder schade, keine Retorsion. Carnazza-Amari geht sogar so weit zu erklären, daß die ausschließlich die Fremden betreffenden Acte und Gesetze allein die Retorsion autorisiren. Das Gleiche gelte aber nicht von den auf alle Bürger und demzufolge auch auf die Fremden selbst anwendbaren Gesetzen und allgemeinen Principien, welche in den einzelnen Ländern sich unterscheiden können. Vielmehr gestatte die Unabhängigkeit der Völker jedem Staat auf seinem Gebiet die ihm opportun erscheinenden juridischen Regeln festzusetzen, ohne daß eine solche That als ein Angriff auf die Rechte anderer Nationen betrachtet werden könne.

Wir vertreten folgende Anschauung. Die Staaten können und müssen, insofern sie Glieder einer völkerrechtlichen Gemeinschaft sind, auch ihre Gesetzgebung darnach modificiren, wie wir das in unserem Handbuch des Völkerrechts[8]) dargelegt haben. Sie haben sich überhaupt Concessionen zu gewähren und zwar nicht blos in Bezug auf die Gesetzgebung, sondern auch in Bezug auf die Justiz,[9]) insbesondere in Bezug auf das internationale Privatrecht,[10]) in Bezug auf das auf den Civilproceß bei internationalen Rechtsstreiten Privater anwendbare Recht und die für ihn erforderliche Rechtshilfe;[11]) in Bezug auf den Beistand der Staaten in der nicht streitigen Gerichtsbarkeit,[12]) bei der Präventivjustiz,[13]) bei der Criminaljustiz;[14]) in Bezug auf die Polizei insbesondere die internationale Bevölkerungspolizei,[15]) die internationale Medicinalpolizei,[16]) die internationale Armenpolizei,[17]) die internationale Culturpolizei und zwar die geistige Cultur: Kirche, Wissenschaft und Kunst, und die materielle Cultur: Handel, Schifffahrt und Fischerei, die Gewerbe und die Arbeiter, die internationale Verkehrspolizei: die Post, Telegraphie, Eisenbahnen, Maß und Gewicht.[18]) In welcher Weise diese Concessionen nicht blos zu gewähren seien, sondern insbesondere schon nach den Verträgen und Gesetzgebungen gewährt wurden, haben wir für jede einzelne Frage in unserem Handbuch ausgeführt. Auf Grund dieser Ausführungen halten wir nun den Vorschlag für berechtigt, daß im Falle der Nichtgewährung der der Billigkeit entsprechenden Concessionen an einen Staat oder dessen Angehörige, dieser Staat zur Anwendung von Retorsionen berechtigt sei, um den anderen Staat zu der Billigkeit entsprechenden Concessionen zu veranlassen und zwar zu gleichen oder ähnlichen. Berücksichtigt man, wie mannigfaltig das Gebiet ist, auf welches sich die Concessionen erstrecken können, im Großen und Ganzen aber auf die beiden Hauptgebiete des Staates: Recht und Wohlfahrt, so ist damit auch der Retorsion ein sehr weiter Wirkungskreis und nicht blos ein solcher für Rechts- und Wirthschaftsinteressen, angewiesen, welcher aber dadurch, daß diese Concessionen,

Digitized by Google

wie wir am angeführten Ort nachgewiesen haben, vielfach schon vertragsmäßig anerkannt sind und daß überhaupt die Angehörigen verschiedener Staaten schon vielfach in Bezug auf Justiz und Polizei einander gleichgestellt sind, wenigstens insoweit eingeschränkt wird, als die Retorsionen in verschiedenen Beziehungen nicht mehr billige Grundsätze einzuführen, sondern nur deren Ausführung zu sichern haben. Andererseits wachsen aber auch, mit den immer weiter sich entwickelnden Beziehungen der Angehörigen verschiedener Staaten zu einander, die Ansprüche an die aus Billigkeit zu gewährenden Concessionen.

Faßt man aber die Retorsion als Beförderungsmittel der Anwendung der Billigkeit auf die internationalen Beziehungen auf, so erscheint sie nicht blos als negatives Repressionsmittel, sondern auch als positiv förderndes Culturmittel. In der That hat denn auch schon Carnazza-Amari darauf hingewiesen, daß eine große Zahl von Publicisten, von welchen er freilich keinen einzigen namentlich anführt, der Retorsion das Verdienst zugeschrieben hätte, gute Institutionen zu verbreiten und die Staaten dazu zu veranlassen, das Recht zu realisiren.

Bluntschli ist nun zwar der Ansicht, daß die moderne Rechtsbildung die Retorsion nicht liebe, giebt aber dennoch zu, daß sie sich als diplomatisches Mittel der Verhandlung und Drohung wohl gebrauchen lasse, wenn auch ihre Ausführung oft dem Retorsion übenden Staat eben so zum Schaden gereiche wie dem Retorsion leidenden. Dabei führt er aber wieder aus, daß der erstere Staat seine Gesetzgebung durch Retorsionsbestimmungen entstelle, deren Unbilligkeit und Unzweckmäßigkeit er an sich vollständig einsehe und die er meist in der sehr unsicheren Hoffnung einführe, den Nachbarstaat dadurch zu bessern. — Diesen Ausführungen ist nicht durchweg beizustimmen. Denn erstens bedienen sich die Staaten wiederholt der Retorsionen, beispielsweise im sogenannten Zollkriege, und zweitens gehören Retorsionsbestimmungen nicht in die Gesetzgebungen, sondern in das Völkerrecht, und drittens sind die Gesetzgebungen so zu gestalten, daß sie keinen Anlaß zu Retorsionen geben.

Heffter hält eine Retorsion auch dann für berechtigt, wenn eine Macht auswärtige Nationen bei der Einräumung gewisser Vortheile auf ungewöhnliche Weise belaste oder auch selbst dann, wenn sie im Allgemeinen, sogar in Betreff der eigenen Unterthanen, Grundsätze aufstelle oder befolge, welche den von anderen Nationen befolgten zuwiderlaufen und mit materiellen Nachtheilen für dieselben verbunden seien. In ersterer Beziehung würden freilich mit Tragung von Lasten verbundene Vortheile durch die Lasten illusorisch werden, und in letzterer Beziehung ist die auch von uns geforderte Bildung und Reform der Gesetzgebung ausgesprochen worden, welche Staaten der internationalen Rechtsgemeinschaft Pflicht ist, wenn sie aber versäumt wird, nothwendig Retorsionen hervorrufen muß.

Digitized by Google

Wenn nun an dem Satz festgehalten werden muß, daß es der Billigkeit entspräche, Fremde den Einheimischen gleichzustellen, so gebietet doch die Billigkeit gewiß nicht die Bevorzugung der Fremden vor den Einheimischen, wenn auch einzelne in der Landwirthschaft oder Industrie zurückgebliebene Staaten zur Hebung derselben den in ihrem Gebiet zum Betriebe der Landwirthschaft oder der Industrie sich ansiedelnden Fremden bestimmte Vorrechte vor den Einheimischen, wie Abgabenfreiheit, Freiheit von Militärdiensten, Landerwerb zu niedrigeren Preisen als den durchschnittlich üblichen, ja sogar Gerätschaften zum Betriebe unentgeltlich oder zu sehr niedrigen Preisen gewährt haben. Die Forderung einer Bevorzugung der Fremden vor den Einheimischen an und für sich nannte der Neapolitanische Gesandte, in der berüchtigten Schwefelfrage zwischen Großbritannien und Neapel im Jahre 1838, ein großes Paradoxon der Politik, wogegen freilich Wurm (l. c. 473 ff.), indeß mit Unrecht, im Falle der Nichtgewährung einer solchen Bevorzugung, nach fehlgeschlagenen Unterhandlungen, eine Retorsion für gerechtfertigt hält. Schon zulässiger erscheint die Forderung jener Bevorzugung einem halbbarbarischen Staat gegenüber, eine Durchsetzung durch Retorsion aber, falls sie verweigert wird, nicht berechtigt, da civilisirte Staaten uncivilisirte in die Civilisation hineinzuzwingen nicht berechtigt sind und noch weniger von diesen ihren materiellen Interessen dienende Bevorzugungen für ihre Staatsangehörigen durch Gewaltmaßregeln zu erzwingen.

Der Zweck der Retorsion ist nicht Strafe, wogegen schon Wurm (l. c. 359) Widerspruch erhebt, sondern nur, daß die Unbilligkeit, gegen welche sie gerichtet ist, aufhöre. Sobald dieser Zweck erreicht ist, hat daher die Retorsion aufzuhören. Daß aber die Retorsion nur in dem Fall statt haben müsse, wo sie zur Wirkung haben würde den provocirenden Staat zur Aenderung seines Benehmens zu veranlassen, ist eine unzulässige Forderung Carnazza-Amari's, da die Wirkung nicht mit Sicherheit vorausbestimmt werden kann.

Die erwidernde Handlung kann der zu erwidernden entweder gleich oder ähnlich sein und kann sich auf denselben Gegenstand oder einen anderen beziehen und auch in anderer Form geschehen. Der Souverän, welcher nicht zufrieden ist mit der Behandlung seiner Unterthanen durch eine andere Nation, kann daher nicht blos, wie Twiss meint, erklären, daß er die Mitglieder jener Nation in gleicher Weise wie seine eigenen Unterthanen behandelt würden, behandeln werde. Auch Fiore statuirt nur gleiche Behandlung. Dagegen sagt schon F. G. v. Martens mit Recht, daß Retorsion geübt werden könne, indem ein Staat dieselben oder andere ähnliche Gebräuche weigere und daß auch der Gegenstand nicht derselbe zu sein brauche. Heffter führt in letzterer Hinsicht aus, daß wenn nach der Natur des Falles nicht genau an denselben Gegenständen oder in derselben Form eine Retaliation geschehen könne, was der andere Staat gegen das Ausland statuire, eine analoge Anwendung

Digitized by Google

des Princips nach den diesseits gegebenen Verhältnissen durchaus unverfänglich und gerecht sei.[19]) F. v. Martens versteht zunächst unter Retorsion die Vergeltung des Gleichen mit Gleichem, läßt aber bei der Ausübung ähnliche Maßnahmen oder Pressionsmittel zu. Phillimore statuirt eine entsprechende Reciprocität der Praxis seitens des verletzten Staates gegen die Regierung und die Einwohner des verletzenden Staates, für die Ausübung der Retorsion aber auch die Analogie, Hall und Carnazza-Amari eine identische oder genau (closely) analoge Art der Behandlung, Woolsey eine gleiche oder analoge Weise. Daß die zu erwidernde Unbilligkeit aber eine gleich schwere sei, wird wohl nicht immer zu erreichen sein, wohl aber gefordert werden können, daß sie nicht schwerer sei. Mit Recht hat Wurm (l. c. 460) bemerkt, daß der Umstand, daß die erwidernde Unbilligkeit den gegnerischen Staat gleich empfindlich träfe, nicht zur Steigerung des Maßes oder der Art berechtige. Der Anwendung der Retorsion müsse wie jeder gewaltthätigen Handlung eine Verhandlung unter den betreffenden Staaten vorausgehen, und nur wenn diese eine Abstellung der Unbilligkeit als Genugthuung nicht erreichte, könne dann die Retorsion eintreten.[20])

---

[1]) Berner l. c. 597.
[2]) Burchardi l. c. 497.
[3]) Carnazza-Amari l. c. 591.
[4]) Heffter l. c. Note 3.
[5]) Phillimore l. c. S. 17.
[6]) Bulmerincq, Handbuch des Völkerrechts, § 11.
[7]) Webster and Wheeler, The people's Dictionary of the English language.
[8]) Bulmerincq, Handbuch des Völkerrechts, § 28.
[9]) Bulmerincq l. c. § 29.
[10]) Bulmerincq § 30.
[11]) Bulmerincq § 34.
[12]) Bulmerincq § 35.
[13]) Bulmerincq § 36.
[14]) Bulmerincq § 37.
[15]) Bulmerincq § 38.
[16]) Bulmerincq § 39.
[17]) Bulmerincq § 40.
[18]) Bulmerincq § 41.
[19]) Vgl. auch Moser VIII. 488 und Burchardi l. c. 499; Carnazza-Amari l. c.
[20]) Twiss l. c.; Carnazza-Amari l. c.

Digitized by Google

§ 18.

Anordnung einer Retorsion.

Anordnen kann eine Retorsion nur die Staatsgewalt, da Retorsionen von Staaten gegen Staaten auch dann geübt werden, wenn das zur Erlangung der Billigkeit gegen die Staatsangehörigen nothwendig geworden, oder wenn eine Staatsgewalt unbilliges Benehmen ihrer Angehörigen gegen die anderer Staaten zugelassen hat. Die Unbilligkeit eines Staatsangehörigen oder einer Staatsbehörde ist immer nur ein entfernterer Anlaß zur Retorsion, der nächste Anlaß muß in der Unbilligkeit der Staatsgewalt selbst liegen, d. h. es muß der Staat das unbillige Verfahren seiner Staatsangehörigen oder Behörden, soweit er dasselbe nicht angeordnet, schweigend oder ausdrücklich gebilligt oder demselben zugestimmt und es dadurch zu dem seinigen gemacht haben.[1]) Eines legislativen Beschlusses vor der Anordnung einer Retorsion[2]) bedarf es nur in dem Falle, wenn zur Ausübung derselben gesetzliche Bestimmungen abgeändert werden sollen.[3]) Das einer jeden Behörde innerhalb ihres Geschäftskreises von Burchardi und der obersten Gerichtsstelle in Justizsachen von Wurm zugesprochene Recht der Retorsionsverfügung ist unzulässig, da diese ein Souveränetätsrecht ist, welches nur der Staatsgewalt selbst zustehen kann.

Auch kann die Retorsion als Maßregel der Selbsthülfe der Staaten regelmäßig nur von Staaten und nur delegirtermaßen von den Behörden der Staaten als deren Organen, jedoch nur im Auftrage des höchsten Organs geübt werden. Einzelnen ist die Ausübung von Retorsionen nicht zu gestatten, da Selbsthülfe der Einzelnen im Völkerrecht unstatthaft ist. Das Bedenken, wonach Retorsionsmaßregeln Einzelne treffen könnten, wird wohl dadurch entkräftet, daß sie in der Regel gegen eine ganze Classe der Bevölkerung z. B. Handeltreibende oder Gewerbetreibende oder gar gegen den gesammten Staat durch die Systeme und Ordnungen des Handelsverkehrs und Gewerbebetriebes oder gegen die gesammte Bevölkerung durch unbilliges, allgemeines, materielles Recht oder Rechtsverfahren gerichtet sind. Schon Moser (VIII. 486) sagte aber, daß meist Souveräne (sollte wohl richtiger heißen: Staaten) sich derselben gegen einander bedienen.

Zu Gunsten eines fremden, nicht einmal im Bundesverhältniß mit ihm stehenden Staates kann ein Staat keine Retorsion verfügen oder ausüben. Auch kann eine Retorsion immer nur gegen einen dieselbe veranlassenden Staat, nicht gegen einen anderen geübt werden. Schon Bynkershoek[4]) sagte: „Retorsio non est nisi adversus eum, qui ipse damni quid dedit, ac deinde patitur, non vero adversus communem amicum. Qui iniuriam non fecit, non recte patitur."

Digitized by Google

Eine Unbilligkeit ist indeß nicht immer blos durch Retorsion erwidert worden; insbesondere wenn dadurch die Erhaltung der Existenz eines Staates bedroht wurde, ist sie Anlaß zu einem Kriege geworden wie zu dem Hollands gegen England in Anlaß der Cromwell'schen Navigationsacte und Ludwigs XIV. gegen Holland wegen Nichtaufhebung des Verbots französischer Waaren.[5])

---

[1]) Berner 597; Wurm 459.
[2]) Heffter l. c.
[3]) Burchardi l. c.
[4]) Bynkershoek, Qu. jur. publ. I. IV.
[5]) Burchardi 498 ff.

§ 19.

Retorsionsfälle.

Die Lehre der Retorsion würde gewiß von einer Sammlung, Prüfung, Beurtheilung und Classification der Retorsionsfälle Vortheil ziehen, indeß sind diese bisher von den Autoren wenig beachtet worden. In den von Ch. de Martens herausgegebenen Causes célèbres finden wir keinen einzigen. Battel und F. v. Martens führen nur je einen an, Heffter u. A. keinen. Calvo sagt freilich, daß die Geschichte der Französischen Revolution von 1789 zahlreiche Beispiele liefere, führt aber nur an das Decret des Convents vom 16. August 1793, wonach die Güter der Spanischen Unterthanen in Frankreich confiscirt werden sollten zur Erwiderung ähnlicher Maßregeln Karls IV. rücksichtlich der Liegenschaften der Franzosen in Spanien. Sodann bezeichnet er seiner Entstehung und seinem Zweck nach als Uebertreibung des Retorsionsprincips Napoleons I. von Berlin aus am 21. November 1806 erlassenes Decret, wonach er die Blocade aller Küsten des Vereinigten Königreichs und die Confiscation alles auf dem Meer oder auf dem Continent anzutreffenden Englischen Eigenthums proclamirte. Carnazza-Amari beschränkt sich auf den ersteren Fall.

Selbst Wurm, welchem man eine Kenntniß von Völkerrechtsfällen nicht absprechen kann, hat praktische Retorsionsfälle fast gar nicht namhaft gemacht, sondern hauptsächlich die Ansichten der Autoren „über den rechtmäßigen Gebrauch der Retorsion" und die Particulargesetzgebung und die von den Gerichtshöfen befolgte Doctrin geprüft, letzteres aber nicht, „um daraus das Völkerrecht zu entnehmen, sondern weil daraus die Maxime einzelner Staaten und der Umfang erhellt, in welchem sie von einer völkerrechtlichen Befugniß Gebrauch zu machen gedenken. Burchardi läßt praktische Retorsionsfälle unbeachtet, wie er denn überhaupt die Retorsion nur gelegentlich der Repressalien behandelt. Ueberhaupt ist aber auch literarisch die Retorsion von fast allen Völkerrechtsautoren mit nur einigen Sätzen abgethan worden.

Digitized by Google

II. Repreſſalien.

Literatur: Bartolus a Saxoferrato, Tractatus represaliarum, 1354. — Hugo Grotius, De iure belli ac pacis. III. II. „ubi de repressaliis." — Wolff, Jus gentium. § 592 ff. — Bynkershoek, Quaestionum iuris publici libri duo. 1737. — Wurm, Art. Völkerrechtliche Selbſthülfe in Rotteck's Staatslexikon 1843. Bd. XIV. 457 ff. u. 1848 Bd. XII. 111 ff. — Berner in Bluntſchli's Staatswörterbuch 1864. VIII. 596 ff. s. v. Repreſſalie. — Burchardi in Rotteck's Staatslexikon 1865. Bd. XII. 496 ff. s. v. Repreſſalien. — Bulmerincq in v. Holtzendorff's Rechtslexikon s. v. Repreſſalien. — Mas Latrie, Droit de marque ou droit de représailles au moyen âge. Paris 1866. — Vattel, Droit des gens. Edit. Pradier-Fodéré. Paris 1863. II. §§ 342—354. — Moſer, Verſuch des Europäiſchen Völkerrechts. Th. VIII. u. IX. — G. F. v. Martens, Droit des gens. 2 éd. Vergé. Paris 1864. Th. II. § 255. — Klüber, Europäiſches Völkerrecht. 1851. § 234. — Heffter, Völkerrecht 1881, § 111. — Oppenheim, Syſtem des Völkerrechts 1866. 226. — Bluntſchli, Das moderne Völkerrecht. Nördlingen 1878. § 500—504. — Wildmann, Institutes of international law. London 1849. I. 186. — Manning, Commentaries on the law of nations. London 1875. Ed. Sheldon-Amos 145. — Phillimore, Commentaries upon international law. London 1873. III. 18. — Twiss, The law of nations. London 1875, 20. — Hall, International law. Oxford 1880. § 120. — Wheaton, Éléments du droit international. Leipzig 1864. I. 275. — Woolsey, Introduction to the study of international law. London 1879, 188. — Calvo, Le droit international théorique et pratique. Paris 1880. II. 597. — Fiore, Nouveau droit international public. Paris 1885. II. §§ 1229, 1230. — Carnazza-Amari, Droit international public. Paris 1882. 589 ff. — Wharton, A Digest of the international law of the United States taken from documents issued by presidents and secretaries of state and from decisions of federal courts and opinions of attorneys-general. Washington 1886. III. § 318. — F. v. Martens, Völkerrecht. Berlin 1886. II., 468. — Bulmerincq, Handbuch des Völkerrechts § 91.

---

§ 20.

Definition der Repreſſalien und ihnen verwandte Inſtitute des Alterthums und des Mittelalters.

Mit dem Ausdruck Repreſſalien (Franzöſiſch represailles, Engliſch reprisal, Italieniſch rappresaglia und ripresaglia) bezeichnete man früher die eigenmächtige Wegnahme eines fremden Gegenſtandes, auch einer Perſon, in Veranlaſſung oder zur Wiedervergeltung einer dem Wegnehmenden widerfahrenen Rechtsverletzung.[1]) Er bezeichnet aber heute im Staatenverkehr die in Friedenszeiten eine Rechtswidrigkeit eines

Digitized by Google

Staates mit einer gleichen oder ähnlichen erwidernde Handlungsweise des verletzten Staates.

Burchardi definirt zu allgemein, wenn er die Repressalien bezeichnet als die Reaction eines Staates gegen ein von einem anderen Staat zugefügtes Unrecht. Nach Heffter sind die Repressalien ebenfalls gegen das Unrecht gerichtet. Der Ausdruck ist insofern richtiger gewählt als vor der Anordnung von Repressalien das verübte Unrecht, gegen welches sie gerichtet sind, constatirt sein muß, indeß genügt schon eine constatirte Rechtswidrigkeit, welche nicht immer aus unmittelbar vorher geübtem Unrecht abgeleitet zu werden braucht.

Im Alterthum treten verwandte Formen auf, in Athen die ἀνδροληψία, bei den Römern die clarigatio und die recuperatio.[2])

Bis zum 5. Jahrhundert nach Christi wird das Repressalienrecht im Römischen Recht nicht erwähnt, von da ab erwähnen dasselbe mehrere Constitutionen, indeß nur, um es zu verbieten. Ob die Repressalien von den Germanen zu den Römern gedrungen seien, wie von Mas Latrie angenommen wird, lassen wir dahin gestellt.

Nach einer Reihe von Waffenstillständen und Verträgen aus dem 13. Jahrhundert[3]) mußte den damals schon üblichen Repressalien eine Verhandlung bei den conservatores pacis vorhergehen, und erst nachdem vergeblich von ihnen die Erledigung ihrer Beschwerden während eines bestimmten Zeitraumes abgewartet war, konnte die Selbsthülfe des Einzelnen autorisirt werden durch die marcha, nach Ducange: facultas a principe subdito data, qui injuria affectum sive spoliatum ab alterius principis subdito queritur, de qua ius vel rectum ei denegatur, woraus sich die lettre de marque, der Markebrief entwickelte. Die eine Art der Markebriefe ermächtigte zur Ergreifung der Güter des Gegners innerhalb des Gebietes der den Markebrief erlassenden Staatsgewalt, die andere speciell als marcha bezeichnete Art gestattete aller dem anderen Theil gehörenden Gegenstände auf offener See sich zu bemächtigen.

---

[1]) Ueber repraesalia und repraesentalia siehe Ducange, über repressaliarum ius Hugo Grotius, welcher es mit dem Withernamium der alten Sachsen und mit den literae marcae der Franzosen, auch droit de marque marcha oder ius marchium bei Ducange) identificirt. Repressaliae sind abzuleiten von reprehendere und reprendere, daher auch früher Reprehensalien und Reprensalien. Noch G. F. v. Martens bezeichnet sie als repraesalia und repraesaliae. Im Canon. Recht repressaliae für pignorationes (cap. un. d. iniur. et damno dato in VI.° 5,8).

[2]) Bulmerincq in v. Holtzendorff's Rechtslexikon.

[3]) F. G. de Martens, Essai concernant les Armateurs. Göttingen 1795. § 4.

Digitized by Google

§ 21.

Bestimmungen der Gesetze, Verordnungen und Verträge über Repressalien.

Nicht blos, wie schon oben erwähnt, das Römische, sondern auch das Canonische Recht sprachen sich gegen die Repressalien aus. Ersteres insbesondere deshalb, weil Einzelne nicht wegen Verschuldung eines Anderen geschädigt werden dürften.[1]) Beide bedrohten sie (gewöhnlich pignorationes, auch mit dem Zusatz: illiberales) mit Strafen.[2])

Dagegen regelten die Repressalien Statuten der Lombardischen Städte schon aus dem 13. Jahrhundert. Diese enthalten zahlreiche Bestimmungen über die Ausübung von Repressalien, zur Beschränkung der Voraussetzungen derselben und um ihre Ausübung unter staatliche Aufsicht zu stellen. Namentlich sollten sie nicht bei unbedeutender Veranlassung und um jeder Ursache willen zugelassen werden und nicht zu Gunsten eines Ausländers. Durchaus verboten war aber die Ausübung von Repressalien ohne Wissen des Gemeinwesens. Wer überhaupt ein Recht auf dieselben zu haben vermeinte, sollte sich an seine Obrigkeit wenden und ihr seine Sache vortragen. Von dieser wird dann ein ordentliches Verfahren eingeleitet. Es werden die Aussprüche des Klägers geprüft und Beweise aufgenommen. Der Gemeinde, über welche Beschwerde geführt wird und jedem einzelnen Bürger derselben wird rechtliches Gehör verstattet, damit sie ihr Benehmen zu rechtfertigen Gelegenheit erhielten. Ist das Verfahren beendet und die Klage begründet gefunden, so soll dann noch einmal ein Versuch bei dem rechtweigernden Staat gemacht werden, auf friedlichem Wege Genugthuung zu erlangen und erst, wenn dieser vergeblich war, die Ausübung von Repressalien bewilligt werden, bald von der Obrigkeit allein, bald durch Beschluß der Gemeinde. Die Bewilligung geschieht aber dadurch, daß dem verletzten Bürger litterae s. cartae repraesaliarum überliefert werden, durch welche er ermächtigt wird, die Bürger des verletzenden Staates mit ihrer Person und Habe anzuhalten und festzunehmen, wo er sie findet. Die Ausübung ist ihm ganz überlassen, doch soll er die arretirten Personen und Güter vor den Podesta bringen und sein Verhalten rechtfertigen. Die Personen werden in das öffentliche Gefängniß gebracht, während die Güter der Verletzte selbst in Gewahrsam nimmt, bis er Genugthuung erhält, doch darf er sie nicht beschädigen. Kann er keine Genugthuung erhalten, so darf er sich ans ihnen, sowie aus dem Lösegeld der Personen schadlos halten, muß aber den Ueberschuß herausgeben.

In England und Deutschland wurden Verordnungen erlassen, daß Niemand wegen der Schulden oder Delicte seiner Mitbürger in Anspruch genommen und in Haft gehalten werden solle, außer wenn deren

Digitized by Google

Obrigkeit den Gläubigern zu ihrem Recht zu verhelfen unterlasse. Nur wenn diese ihren Beistand zur Erzwingung der Genugthuung vom Schuldigen verweigert, behielten sich die Regierungen vor lettres de marque ou de représailles zu ertheilen.[3]) In Frankreich begann man damit, den Gouverneuren und Parlamenten das Recht zur Bewilligung von Repressalienbriefen zu ertheilen, Carl VIII. aber behielt durch Edict von 1485 dem König allein das Recht vor. Dem Könige von England stand das Recht schon vor der dasselbe aussprechenden Parlamentsacte von 1353 zu, indem es darnach „so wie es in der Vergangenheit gebräuchlich war" geübt werden sollte. In den Niederlanden wurden Repressalienbriefe eingeführt mit dem 15. Jahrhundert.

Schon im 13. Jahrhundert war es aber auch gefordert, zum Erhalt von Repressalienbriefen sich an die Justiz zu wenden. Nach den Waffenstillstandsverträgen zwischen England und Frankreich aus derselben Zeit sollten aber Schiedsrichter zur Prüfung der Justizverweigerungsfälle gewählt werden, um den Reclamanten Genugthuung zu gewähren, konnten sie dieselbe aber nicht erhalten, so waren sie berechtigt selbst gegen den Beklagten vorzugehen („courir sus").[4])

In Waffenstillstands- und Friedensverträgen des 15. und 16. Jahrhunderts mit fremden Mächten kam man aber immer mehr überein, daß nicht nur die bis dahin geübten Repressalien aufhören sollten, sondern daß auch in der Folge, falls während eines Waffenstillstandes die Unterthanen des einen Theils Klage zu erheben hätten gegen die des anderen, sie sich an dessen Souverän zu wenden hätten und daß nur im Fall der Justizverweigerung Repressalien ausgeübt werden dürften auf Grund von durch den Souverän bewilligten Marken- und Repressalienbriefen. Auch wurde in Verträgen des 15. Jahrhunderts vereinbart, daß alle Schiffe, welche aus Häfen auslaufen, dafür Caution leisten sollten, daß sie keine Repressalien ausüben würden. In einer Mehrzahl von Verträgen wurde in Uebereinstimmung mit oben erwähnten Verordnungsbestimmungen stipulirt, daß die Güter der beiderseitigen Unterthanen nicht für die Schulden ihrer Landsleute ergriffen werden dürften und daß diese Ergreifung nur statthaben sollte für eine Schuldforderung an den Eigenthümer oder für ein Verbrechen des Eigenthümers, oder allenfalls bei constatirter Justizverweigerung.[5])

Unter späteren Verordnungen, auch zur Regelung des trotz der Verträge zur Abschaffung fortbestehenden Repressalienrechts, ist die wichtigste die Ordonnance de la Marine vom August 1681, welche den zehnten Titel ihres dritten Buches den Marke- und Repressalienbriefen widmet. Darnach sollen Französische Unterthanen, deren Schiffe oder andere Effecten in Friedenszeiten durch Unterthanen anderer Staaten genommen oder mit Arrest belegt worden, bevor sie ihre Zuflucht zu Repressalienbriefen nehmen, gehalten sein, den nächsten Admiralitätsrichter von jener Festhaltung der Güter zu benachrichtigen und diese durch officiell ernannte Sachverständige abschätzen zu lassen. Nach bewerkstelligter In-

Digitized by Google

formirung und Aufnahme des den Werth der Sachen justificirenden procès verbal können die Unterthanen Repressalienbriefe erhalten, welche indeß nur in Gemäßheit der mit den Staaten der Unterthanen des anderen Theiles vereinbarten Vertragsbestimmungen ausgereicht werden sollen. Die Repressalienbriefe geben den Werth der zurückgehaltenen oder fortgenommenen Sachen an, enthalten die Erlaubniß, diejenigen der Unterthanen des Staates, welche die zurückgehaltenen Sachen zu restituiren sich weigern würden, zu ergreifen und verhaften und setzen die Dauer ihrer Gültigkeit fest. Die Repressalienbrief-Impetranten sind verpflichtet, sie beim Gerichtsschreiber der Admiralität einregistriren zu lassen und Caution zu stellen bis zur Hälfte des Werthes der fortgenommenen (déprédés) Effecten.

Die auf der See auf Grund der Repressalienbriefe gemachten Prisen sollen aber fortgeführt, instruirt und abgeurtheilt werden in derselben Form und Weise als die gegenüber dem Feinde gemachten. Ist die Prise für eine gute (bonne prise) erklärt worden, so wird der Verkauf vor dem Richter der Admiralität vorgenommen und der Preis bis zum Betrage der durch die Repressalienbriefe bestimmten Summe dem Impetranten übergeben, das Mehr aber beim Gerichtsschreiber deponirt und sodann dem Eigenthümer zurückerstattet. Mas Latrie führt als Bestimmung des allgemeinen Seerechts aller Länder und aller Coutumes an, daß die verletzte Partei, vor Erhalt eines Repressalienbriefes, bei der fremden Staatsregierung reclamirt haben und ihr formell die Justiz verweigert sein müsse.

Mas Latrie tritt für die Repressalien des Mittelalters besonders deshalb ein, weil die Concession und Ausübung des Repressalienrechtes einer ganz bestimmten und regelrechten Gesetzgebung unterworfen waren, die Parteien nicht sich selbst Recht nahmen und bei der Ausübung nur das Werkzeug einer höheren Obrigkeit waren. Er definirt aber nach den Verordnungen und Gewohnheiten des Mittelalters die Repressalien als ein einer Privatperson eingeräumtes Recht, durch die souveräne Autorität, deren Unterthan sie ist, sein Gut oder das Aequivalent eines Gutes zurückzunehmen von einem Fremden oder den Landsleuten dieses Fremden, wenn er nicht Gerechtigkeit durch die Gerichte des Landes seines Gegners hat erlangen können.

Den Unterschied der Repressalien von der Caperei hat aber Mas Latrie darin gut hervorgehoben, daß erstere nur im Frieden bewilligt werden und zwar nach Justizverweigerung und nur bis zum Betrage des erlittenen Schadens und ohne einen Bruch oder allgemeine Feindseligkeiten zwischen den Staaten, welchen die Privatparteien angehörten, herbeizuführen. Nicht beizustimmen ist aber der Bemerkung desselben Verfassers, daß das Repressalienrecht nur zwischen Ländern unterschiedener Gesetzgebung geübt werden könne, in welchen es deshalb schwierig sei, für einem Fremden zu seinem Rechte zu gelangen, denn die Verweigerung der Justiz kann wohl ganz ohne Rücksicht auf

Digitized by Google

die Verschiedenheit der Gesetzgebungen stattfinden und ist keineswegs namentlich durch eine sog. Collision der Statuten bedingt, sondern wesentlich durch mangelhafte Rechtspflege.

Gewöhnlich waren die geschilderten Repressalien gerichtet gegen die Unterthanen des fremden Staates, welcher die Justiz verweigert hatte, und gegen dauernd, nicht gegen vorübergehend in demselben sich aufhaltende Nichtunterthanen und gegen Durchreisende. Indeß kommen sie auch in verschiedenen Provinzen eines und desselben Staates gegen eigene Landsleute als Bewohner derselben vor.

Nicht geübt sollten Repressalien werden schon nach Canonischem Recht an Geistlichen, ferner an Gesandten, Scholaren, Jahrmarktskaufleuten, Weibern und Kindern.[6]) Bartolus a Saxoferrato führt aber noch ferner auf als eximirt: scriptores und bidelli, nuncii und famuli der Scholaren und ihre sie besuchenden Väter, Bußpilger und ihre Hospizwirthe an Wallfahrtsorten, Zeugen und überhaupt vor Gericht geforderte Männer, solche welche zu ihrer Verehelichung oder zur Bestattung eines Blutsverwandten sich in ein fremdes Land begeben hatten, und durch Wind und Wetter an einen fremden Ort verschlagene. Nach Mas Latrie[7]) waren noch eximirt durch Ordonnanz von 1360 in Frankreich die Juden wegen des Nutzens ihrer Bankhäuser und erfreuten sich gleicher Befreiung die Lombarden, welche in Paris den Geldhandel betrieben, in Bezug auf Vergehen ihrer Landsleute, falls sie sich an denselben nicht betheiligt hatten. Eine Verordnung Carl V. erklärte aber alle durch den König zum Wohnen in Frankreich autorisirten Personen für unantastbar durch Repressalien, sowohl in Bezug auf ihre Güter als in Bezug auf ihre Person.

Die Exemtion aller vorher benannten Personen befreite sie wohl nicht blos von der Verhaftung aus Anlaß von Repressalien, da diese nach Mas Latrie[8]) wenigstens im Mittelalter bei der Ausübung von Repressalien nicht üblich war. Aber auch Sachen einiger vorbenannter Kategorien wurden eximirt, namentlich die von Gesandten, Studirenden und Jahrmarktskaufleuten.

Hinsichtlich der Kirche spricht Mas Latrie die Ansicht aus, daß die Kirche zwar im Princip das Repressalienrecht verboten, es aber trotzdem geduldet habe und daß das Privilegium der Geistlichen sich nur auf Kirchengüter im eigentlichen Sinn erstreckt habe, d. h. auf diejenigen, welche direct den Kirchen, Klöstern und zum Lebensunterhalt der Priester und Mönche dienten. Es ist aber dabei wohl selbstverständlich, daß die Ausnahme der Person der Geistlichen von Repressalien bestehen blieb.

---

[6]) Vgl. l. 7 § 1 D. 3, 4; l. un. C. 12, 61; l. 4 C. 12, 61; nov. 134 cap. VII.
[7]) Nov LII pr. u. cap. I., für das Canon. Recht l. c.
[8]) Burchardi l. c.
[9]) Mas Latrie l. c. S. 10.

Digitized by Google

[5]) G. F. v. Martens l. c.
[6]) Bartolus a Saxoferrato l. c. qu. 7; Groot III. II. § 7; Bynkershoek, De foro legatorum XXII. § 4.
[7]) Mas Latrie 13.
[8]) Mas Latrie 32.

§ 22.

Das Verfahren bei Repressalien.

Wir verdanken Mas Latrie's sorgfältig historisch begründeter Darstellung auch genauere Angaben über das Verfahren. Darnach hatte ein Individuum, ein handeltreibendes oder anderes, welches durch die Handlung eines Bewohners eines anderen Landes eine Rechtsbenachtheiligung erfahren, bei der Regierung dieses letzteren sein Recht zu fordern. Wenn aber das fremde Gericht ihm Genugthuung weigerte, so richtete es an seine eigene Regierung ein Gesuch um Gewährung von Repressalienbriefen. Dieses Gesuch mußte enthalten die Auseinandersetzung der Thatsachen und die annähernde Abschätzung des erlittenen Verlustes. Grund zur Gewährung des Gesuchs war die Unmöglichkeit, von der fremden Regierung Genugthuung zu erlangen, sei es in Folge einer formellen und bereits constatirten Justizverweigerung, sei es, weil es kein Mittel gab, gegen den wahrhaft Schuldigen bei den Gerichten seines Landes vorzugehen. Nach Eingang des Gesuches richtete der König oder der bezügliche Magistrat, an welchen das Gesuch adressirt war, sich an die fremde Regierung, um sie zu ersuchen, der verletzten Partei ihr Recht werden zu lassen. Im Allgemeinen begnügte man sich aber in verschiedenen Ländern nicht mit einer einzelnen und einfachen Genugthuungsforderung, sondern ließ mehrere eine bestimmte Frist festsetzende Sommationen auf einander folgen, vor deren Ablauf Repressalienbriefe nicht gewährt werden durften. Nachdem eine Prüfung der Rechts- und Thatfrage die Zulässigkeit und Statthaftigkeit des Gesuches ergeben, wurde der erlittene Schaden festgestellt. Nach Erfüllung aller Formalitäten erging dann ein förmliches Urtheil dahin, daß Repressalienbriefe einer bestimmten Person, gegen ein bestimmtes Land und bis zu einer bestimmten Summe ertheilt werden könnten.

Falls die Repressalienbriefe in feierlicher Weise abgefaßt waren, beginnen sie mit einem Anrufen Gottes. Es folgt dann eine zusammengedrängte Darlegung der Sache, sodann die Entscheidung, wonach der verletzten Partei gewährt ist zu nehmen und ergreifen überall, wo sie dieselben finden würde, die Güter der Einwohner des Landes, gegen welches der Brief bewilligt ist, und endlich die Verpflichtung an alle Beamte, dem Briefeigner Hülfe zu leisten und selbst alle Güter der Fremden, welche Landsleute des Urhebers des Schadens sind, zu ergreifen.

Digitized by Google

War der Briefeigner ein reicher Rheder und hatte er gegen Seekaufleute seine Actionen vorzunehmen, so executirte er selbst, indem er Fahrzeuge auf seine Kosten ausrüstete oder ausrüsten ließ. War aber die Action auf dem Festlande zu vollstrecken, so wandte sich der Briefeigner an die Beamten seines Landes, um die Güter derjenigen Fremden ergreifen zu lassen, gegen welche Briefe erlassen waren. Es konnte aber auch der Repressalienbrief einem Dritten verkauft werden. Es trat dann der Käufer an die Stelle des Briefbedachten. Bisweilen übernahmen aber auch die Regierungen die Ausführung der Repressalienbriefe.

Das als Repressalie genommene Gut wurde entweder den Magistraten des Landes zur Aufbewahrung übergeben oder nach publiquer Abschätzung verkauft und der Betrag in Abzug gebracht von der Repressaliensumme. Daß durch Repressalienausübung betroffene Unschuldige von ihrer Stadt entschädigt worden, dafür sprechen nur wenige Urkunden und läßt es sich nur vermuthen. Dagegen kommen gegenseitige Versicherungen gegen Repressalien vor, und konnte derjenige, gegen welchen ein Repressalienbrief erlassen worden, mit einem Repressalienbrief (contremarque) gegen einen anderen sich schützen, falls dieser ungerechter Weise durch eine fremde Regierung erlassen worden. Diese lettres de contre marque wurden daher gegen diejenigen gerichtet, welche die bezüglichen lettres de marque ausgestellt hatten. Bisweilen wurden auch von Fürsten erlassene Repressalienbriefe widerrufen, und suchten dieselben die Schadloshaltung auf anderem Wege zu erlangen.

Zum Theil aufgehoben wurden die bisher geschilderten mittelalterlichen Repressalien zuerst durch die Republik von Venedig 1423. Die Unzulässigkeit derselben im Interesse des Handels wird aber immer mehr anerkannt. Dennoch schränken der Vertrag von Ryswick vom Ende des siebzehnten und der von Utrecht vom Anfang des achtzehnten Jahrhunderts nur den Gebrauch ein. Seitdem aber übergehen die Verträge das Repressalienrecht wie Mas Latrie meint, indeß nur die im mittelalterlichen Sinn. Das Institut besteht dem Namen nach noch heute fort und enthalten Verträge, noch immer auf Repressalien bezügliche Bestimmungen.

§ 23.

Unterschied der älteren und modernen Repressalien.

Auf die modernen Repressalien bezieht sich die im § 20 aufgestellte Definition, wonach Repressalien im Staatenverkehr in Friedenszeiten die eine Rechtswidrigkeit eines Staates mit einer gleichen oder ähnlichen erwidernde Handlungsweise des verletzten Staates bedeuten.

Digitized by Google

Es unterscheiden sich die modernen Repressalien von den älteren dadurch: 1) daß sie vom Staat angeordnet und geübt werden und nicht von Privaten; 2) daß der Anlaß für sie nicht blos eine Rechtswidrigkeit gegen einen Privaten ist und namentlich nicht blos eine Justizverweigerung gegen diesen, wenn auch eine solche vor der Anwendung einer Repressalie constatirt sein muß, indem zunächst der Weg Rechtens zu betreten ist; 3) daß sie überhaupt ein Rechtsmittel unter Staaten und nicht unter Privaten sind. Schon Wildman (l. c.) giebt als Zweck der Repressalien an, dem Staate selbst oder seinen Unterthanen Recht zu verschaffen wegen einer durch einen fremden Fürsten oder Staat zugefügten Rechtsverletzung, falls die Justiz verweigert wurde. Auch Heffter (l. c.) läßt die Staatsgewalten für ihre und ihrer Unterthanen Interessen (sog. specielle Repressalien) ausüben. Auch ist 4) bei den heute üblichen Repressalien nicht der zu vergeltende Schade vorher in einer Summe abgeschätzt und 5) mit der Beitreibung der abgeschätzten Summe das Repressalienverfahren nicht beendet, vielmehr ist dazu die Abstellung der Rechtswidrigkeit, wider welche die Repressalie geübt wird, erforderlich. Ueberhaupt aber waren die Repressalien in früherer Zeit privater Selbsthülfe, wenn auch meist vermittelt durch Staatsconcession und Legalisirung, entsprungen, während die der heutigen Zeit aus der Selbsthülfe der Staaten wider einander entstanden.

Diejenigen Repressalien, welche u. A. auch von Berner Privatrepressalien genannt werden, mußten von dem Augenblick an, wo der Staat selbst seinen Angehörigen wirksame Rechtsexecution gewähren konnte, aufhören und haben aufgehört, wie auch die Caperei auch seitens derjenigen Staaten, welche ihr noch nicht entsagten, weil sie Private zu Staatsactionen berechtigt, noch wird abgeschafft werden müssen. Wegen der Verschiedenheit der früheren und heutigen Repressalien ist es denn aber auch erforderlich, daß sie nicht, wie von den meisten Autoren, durcheinander behandelt werden.

§ 24.

Anordnung der modernen Repressalien.

Die modernen Repressalien können nur von einem souveränen Staat angeordnet und auf seine Anordnung hin ausgeführt werden,[1]) indem diese Befugniß nicht mehr durch eine Urkunde einer privaten Person übertragen wird. Eine Privatperson, welche ohne Erlaubniß der Staatsgewalt Repressalien in Bezug auf ein ihr widerfahrenes Unrecht unternahm, wurde schon seit längerer Zeit des Raubes oder Seeraubes für schuldig erachtet.[2]) Schon Hugo Grotius[3]) sagte: „Hostes sunt

Digitized by Google

qui nobis aut quibus nos publice bellum decernimus, caeteri latrunculi vel praedones appellantur", und Berner:[4]) „Eigenmächtige, nicht aus einer Staatsvollmacht hervorgehende Repressalien von Seiten einzelner Behörden oder Unterthanen bilden einen Eingriff in die Rechte der eigenen Staatsgewalt und sind zugleich verbrecherisch gegen das Eigenthum oder die Person des angegriffenen Fremden."

Als Personen, welche in Vertretung ihres Souveräns seine Gewalt für ihn auszuüben und daher auch Repressalien anzuordnen befugt seien, nennt Burchardi beispielsweise die Gesandten, die Commandanten der Land- und Seemacht in fernen Gegenden, da die Staaten als solche mit einander nur durch ihre Regierungen verkehren. Indeß ist dazu eine besondere Uebertragung des Rechtes an jene Personen erforderlich, da es sich um ein Souveränetätsrecht handelt. Auch können trotzdem verschiedene Fälle verschiedene Beurtheilung und Verfügung veranlassen, welche, soweit keine Gefahr im Verzuge ist, telegraphisch einzuholen wären. Dagegen entspricht es dem Factischen, wenn Burchardi behauptet, daß der Staat zur Ausübung der Repressalien sich der Civil- und Militärmacht bediene. Weil aber Repressalien nur auf rechtliche Initiative der Staatsgewalt geübt werden können, so können sie auch als „bloße Verwaltungsmaßregeln", wie Oppenheim es thut, nicht bezeichnet werden, noch weniger aber kann deren Ausführung den Regierungsbehörden freistehen.[5])

---

[1]) Wildman sagt freilich: „The authority of the sovereign is essential to the legality of reprisals", aber er sagt auch: „the right of reprisals is a right of sovereignty" und verbessert damit die erste, allenfalls nur für Monarchieen zulässige Aeußerung, denn nicht die Persönlichkeit des Vertreters der Staatssouveränetät, sondern diese selbst ist hierbei maaßgebend.

[2]) Wildman I. 191; Manning 146.

[3]) Grot III. III. 1.

[4]) Berner l. c. 597.

[5]) Oppenheim l. c. 228.

§ 25.

Repressalien der Bundesstaaten und Staatenbünde.

Bei Bundesstaaten und Staatenbünden könnte das Recht zu Repressalien denjenigen Organen zugesprochen werden, welche das Recht zur Kriegserklärung haben[1]), weil auch Repressalien eine gewaltthätige äußere Staatsaction sind. Das Recht zur Kriegserklärung steht aber zu in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, nach ihrer Ver-

Digitized by Google

fassung Art. 8, dem Congreß, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach deren Verfassung Art. 8, dem Bunde resp. nach Art. 85, dem National- und Ständerath, für das Deutsche Reich dem Kaiser. Es ist indessen dabei in Bezug auf die erstgenannten Staaten zu bemerken, daß deren Verfassung Sect. 8 ausdrücklich dem Congreß das Recht einräumt „Erlaubniß zu Repressalien" zu ertheilen. Darunter sind aber zweifellos nicht die heute noch allgemein statthaften und vorkommenden Repressalien zu verstehen, sondern nur die früheren allermeist für unstatthaft erklärten und nur von den Vereinigten Staaten noch anerkannten. Für die Schweizerische Eidgenossenschaft steht es aber nach Art. 14 fest, daß die einzelnen Cantone unter einander sich jeder Selbsthülfe, also auch der Repressalien enthalten müssen und daß, falls ihnen diese dem Auslande gegenüber gestattet wären, solches ebenso hätte ausdrücklich gesagt werden müssen wie hinsichtlich der Verträge einzelner Contone mit dem Auslande im Art. 9 geschehen. Schwieriger ist die Frage für das Deutsche Reich zu beantworten. Die Verfassung schweigt über dieselbe. Ist nun daraus zu folgern, daß Repressalien anzuordnen dem Kaiser zukomme, und zwar ohne oder mit Zustimmung des Bundesrathes, oder ist, da sie nicht ausdrücklich dem Präsidium des Reichs eingeräumt sind, anzunehmen, daß sie den souveränen Staatsgewalten der einzelnen das Reich bildenden Staaten wenigstens für deren Repressalienfälle verbleiben? Die Beantwortung der Frage würde sich aber wohl darnach wesentlich anders gestalten, wie die Vorfrage; „ob das Deutsche Reich ein Bundesstaat oder Staatenbund sei", gelöst würde. Nimmt man ersteres an, so würde wohl eher dem Deutschen Reich als dem einzelnen Staat das Repressalienrecht in thesi zustehen. In praxi verhält es sich aber trotzdem wohl anders, vielleicht auch deshalb, weil das Deutsche Reich richtiger als ein Staatenbund anzusehen ist. Statuirt man aber als Anlaß zu Repressalien nicht überhaupt eine Rechtswidrigkeit, sondern die Justizverweigerung oder -Verzögerung, so könnte, falls ein fremder Staat gegen einen Deutschen Staat wegen einer durch dessen Gerichte erlittenen Justizverweigerung eine Repressalie ausüben würde, das Deutsche Reich wegen der Einheitlichkeit der Justizverfassung und des Proceßverfahrens der Staaten des Deutschen Reiches die Repressalie als gegen sich gerichtet ansehen und daher als seine Angelegenheit betrachten. Daß aber umgekehrt das Deutsche Reich eine von einem Angehörigen eines seiner Staaten in einem fremden Staate erduldete Justizverweigerung nicht durch Repressalien seinerseits erwidern könne, ist unzweifelhaft, da bisher dem Deutschen Reich die Rechtsvertretung oder Rechtsfürsorge für alle Angehörigen sämmtlicher Einzelstaaten nicht zugestanden wurde.

Oder sollte das Repressalienrecht dem Kaiser deshalb zustehen, weil er, nach Artikel 11 der Reichsverfassung, das Reich völkerrechtlich zu vertreten hat?

Digitized by Google

Auch der Deutsche Bund gab schon zu Erörterungen über das Repressalienrecht Anlaß. Heffter[2]) folgerte aus Art. 37 der Wiener Schlußacte, daß bei Staatenvereinen Repressalien im Interesse einer anderen Macht angewendet werden könnten, während dieser Artikel dem Bunde doch nur ganz allgemein ein Interventionsrecht in Angelegenheiten einer Differenz zwischen einem Bundesstaat und einem auswärtigen Staat gewährt und in jenem doch nicht ipso iure ein Repressalienrecht enthalten ist. Heinrich Albert Zachariae[3]) folgerte aber aus Art. 18 derselben Schlußacte, daß, weil die Bundesglieder sich zu verpflichten hätten, keine Kriege für sich mit Auswärtigen zu führen, noch an denselben Theil zu nehmen ꝛc., auch von sogenannten Repressalien als einem Gewaltmittel dasselbe gelten müsse. Hiernach sollte dann wohl dem einzelnen Bundesstaat das Repressalienrecht ab- und dem Bunde zugesprochen werden. Dagegen behauptet aber wieder Burchardi noch 1865,[4]) daß die Deutschen Bundesstaaten, wenn einer der Verbündeten verletzt ist, Repressalien zu dessen Gunsten gegen Dritte wechselseitig unbestritten ausüben und daß sie das Recht dazu aus ihrem Bundesvertrage ableiten. Hiernach scheint denn doch wieder nicht dem Bunde als solchem, wenigstens nicht ihm allein, die Ausübung eines Repressalienrechts gegen Dritte (wohl Staaten) zugestanden zu haben.

Burchardi statuirt dann aber noch weiter, daß vorübergehende Alliancen ein gleiches Repressalienrecht für einander begründen. Indeß wird wohl nicht jede Art von Alliancen eine solche Repressalienrechtsvertretung involviren, sondern nur Verträge, welche die gegenseitige Unterstützung zur Bewahrung der rechtlichen Stellung der contrahirenden Staaten festsetzen, im Friedensstande also nur Garantieverträge. Auch müßte jedenfalls in erster Reihe der durch eine Rechtswidrigkeit direct betroffene Staat dazu berufen sein, ein anderer Contrahent aber erst dann zur Repressalienübung zu schreiten berechtigt sein, falls dem ersteren die Repressalienübung gegen den verletzenden Staat factisch unmöglich war. Moser[5]) gestattete Repressalien dritter Staaten gegen das dem Feinde alliirte Land, was, sobald diese Alliance gegen den dritten Staat gerichtet ist, gewiß wie jedes gewaltthätige Mittel gestattet ist. De Witt hält aber Repressalien zu Gunsten Fremder für zulässig, wenn der gewährende Souverän mit dem des Fremden ex pacto vel foedere, zum Schutz ihrer respectiven Unterthanen verbunden war.

[1]) Wildman I. 191 unterstützt diese Auffassung, indem er sagt: „The right of reprisals is a right of sovereignty. As the exercise of the right approaches nearly to an open rupture, by which it is usually (?) followed, it is naturally vested in those, who have the right of declaring war."

[2]) Heffter, Völkerrecht S. 235.

[3]) Zachariae, Deutsches Staats- u. Bundesrecht 1867. 3. Ausg. II. 588, N. 6.

[4]) Burchardi l. c. 505.

[5]) Moser l. c. IX. II. 521.

Digitized by Google

§ 26.

Repressalien zu Gunsten des eignen Staates und seiner Angehörigen und domicilirten Fremden, sowie zu Gunsten eines fremden Staates.

Im Allgemeinen muß an dem Grundsatz als Regel festgehalten werden, daß ein jeder Staat nur für sich und seine Angehörigen zu Repressalien berechtigt ist. Zu den letzteren rechnen aber auch, wie für die Repressalien früherer Zeit schon bemerkt ist, auch die dauernd in einem Lande sich aufhaltenden fremden Staatsangehörigen. Eine große Zahl der Völkerrechtsautoren spricht sich denn auch dagegen aus, daß Repressalien zu Gunsten anderer Staaten oder nicht domicilirter Fremden ausgeübt würden,[1]) wenn auch einige mit weiter unten zu beachtenden Ausnahmen; andere Autoren schweigen wohl deshalb, weil sie eine Nichtausübung in diesen Fällen für selbstverständlich halten. Am treffendsten argumentirt Manning: „Repressalien sind eine Methode, Genugthuung für Beschwerden zu erlangen, und keine Nation kann eine Compensation beanspruchen, wenn sie nicht eine Rechtsverletzung erlitten hat.“ Indeß sind auch entgegengesetzte Ansichten in der Literatur vertreten. So gewährt Bynkershoek[2]) Repressalien zu Gunsten Fremder, weil, wenn jene überhaupt rechtlich begründet sind, man sie auch Fremden nicht verweigern könne, denn vor dem Recht gelte kein Unterschied der Person und müsse man sie daher Allen gewähren. Letzteres ist ja aber dabei gar nicht in Frage, sondern nur: wer sie gewähren solle. Klüber[3]) stellt für die Selbsthülfe, unter welche er auch die Repressalien rechnet, den Grundsatz auf, daß zum Vortheil und auf Anrufen eines dritten Staates völkerrechtliche Selbsthülfe nur dann stattfinden könne, wenn man sich vollständig überzeugt habe, daß die Rechte dieses Staates verletzt seien. Eine vollkommene Verbindlichkeit, diese Hülfe zu leisten, trete aber nur dann ein, wenn ein Vertrag dazu verpflichte. Klüber's eingeräumte Selbsthülfe für einen Dritten, welche sein Herausgeber Morstadt eine contradictio in adjecto nennt, ist demnach nur eine sehr bedingte und für die Praxis eigentlich nur aus einem bestehenden Vertrage abzuleiten.

Außerdem stellen sich einige Autoren auch auf den Standpunkt der Uebung der Weltrechtspflege vermittelst Repressalien. Darnach sollen Repressalien zu Gunsten dritter Staaten berechtigt sein nach Heffter,[4]) „wegen allgemeiner Verletzung des Völkerrechts, um einem unmenschlichen, absolut rechtswidrigen Verfahren ein Ziel zu setzen“, oder nach Burchardi,[5]) „allgemein wegen Völkerrechtsbruchs“, oder nach Bluntschli,[6]) um eine gemeingefährliche Verletzung des Völker- und Menschenrechts zu rügen“, oder nach Wurm, „wegen jeder Rechtsverletzung, sei das verletzte Recht ein vertragsmäßig oder natürlich zuständiges.“ — Wollten

Digitized by Google

die Staaten aber das Repressalienrecht dermaßen ausdehnen, so würde ein bellum omnium contra omnes vermittelst Repressalien entstehen und durch ihre häufige Anwendung eine Weltjustiz geübt, jedenfalls aber mehr Unheil erzeugt als verhütet werden, während doch stets als eine Hauptaufgabe der Repressalien angesehen wurde, ein größeres Uebel: den Krieg zu verhüten.

---

[1]) Bartolus a Saxoferrato, qu. 1; Vattel II. § 348; G. F. v. Martens § 261; Manning 150; Wildman I. 193; Wurm 461 ff.; Heffter § 111; Phillimore III. 30; Burchardi 505.

[2]) Bynkershoek, De foro legatorum. XXII. § 5.

[3]) Klüber § 233.

[4]) Heffter l. c.

[5]) Burchardi l. c. 500.

[6]) Bluntschli l. c. 503.

[7]) Wurm in Rotteck's Staatslexicon 1843 Bd. XIV. 459.

§ 27.

Arten der Repressalien.

Es sind positive und negative, allgemeine und besondere Repressalien unterschieden worden. Positive übt der verletzte Staat durch die Wegnahme oder Zurückhaltung von Sachen oder Rechten des verletzenden Staates oder Verhaftung von Personen desselben, wogegen negative durch Vorenthaltung oder Verweigerung von Rechten oder Nichterfüllung vertragsmäßiger Verpflichtungen[1]) oder wie Phillimore[2]) sagt „einer obligatio stricti juris wie Bezahlung einer Schuld". Als Beispiele positiver Repressalien führt Klüber an: Pfändung, Beschlagnahme des Transito-Gutes oder auch Matrosenpresse auf den Schiffen des verletzenden Staates. Eine negative Repressalie hält Wheaton auch für begründet, wenn ein Staat sich weigert, einer anderen Nation den Genuß eines Rechts, welches sie beansprucht, zu gestatten.

Allgemeine und besondere Repressalien werden aber in zwiefacher Weise unterschieden. Nach der einen Unterscheidung sind allgemeine begründet, falls ein verletzter Staat seinen Behörden und Beamten Vollmacht ertheilt, sich der Personen und des Eigenthums der verletzenden Nation zu bemächtigen, wo man sie auch finde.[3]) Für den Gegensatz hält fälschlich Wheaton die einzelnen Personen ertheilten Markebriefe. Indeß sind sie das nur für die Vereinigten Staaten, da sie sonst abgeschafft sind. Vielmehr kann für die heutigen Repressalien der Gegensatz nur in solchen als einzelnen Gewaltsmaßregeln bestehen. Aber auch Berner versteht unter den besonderen Repressalien die dem Beschädigten ertheilte Befugniß, auf Kosten der fremden Nation sich selbst Schadenersatz zu verschaffen, wobei er freilich hinzufügt, daß sie un-

Digitized by Google

gebräuchlich geworden. Aber auch allgemeinen Repressalien in dem ihnen oben beigelegten Sinn ist als Maßregel während des Friedenszustandes nicht das Wort zu reden. Schon Wheaton bemerkt, daß sie als gewöhnlich zuerst ergriffene Maßregel beim Anfange eines Krieges vorkommen und daher als eine Kriegserklärung nach sich ziehend betrachtet werden müssen, insofern nicht vom verletzenden Staat Genugthuung gegeben werde. Eine Kriegserklärung nach dem Kriegsanfange statuiren wir freilich nicht, jedenfalls aber erhellt aus Wheatons Ansicht, daß er die obengenannten allgemeinen Repressalien nicht für dem Friedenszustand entsprechende Maßregeln hält, während Berner sie für den Krieg selbst erklärt und zwar in einer ganz ungeregelten und mit dem heutigen Völkerrecht unverträglichen Form, F. G. v. Martens[4]) die Ausübung solcher allgemeiner Repressalien als Uebergang vom Frieden zum Kriege, de Witt und Kent mit dem Kriege selbst für identisch und Phillimore für synonym. Es sind daher auch in neuerer Zeit allgemeine Repressalien nur im Kriege angewandt worden. So verfügte noch im Krimkriege England durch Order in council vom 29. März 1854[5]) gegen Rußlands (des Monarchen, der Unterthanen und Bewohner) Schiffe, Fahrzeuge und Güter general reprisals, so daß die Englische Flotte und Schiffe sich rechtmäßig derselben bemächtigen durften. Jedenfalls verleugnete diese Ordre die Achtung des feindlichen Privateigenthums, welches Englische Autoren freilich für ipso iure verfallen halten. Es suchte jedoch der Lord Oberrichter Hale[6]) die general reprisals von dem Kriege zu unterscheiden. Denn, sagt er, wenn jene auch die Wirkung eines Krieges hätten, so könnte doch kraft derselben keine Privatperson die Schiffe des Gegentheils, ohne ein königliches oder obrigkeitliches Commissorium nehmen und geriethen außerdem durch die Repressalien Staaten nicht in einen vollständig feindlichen Zustand hinein. Als kriegsähnliches Mittel hat aber Hale die generals reprisals trotz seiner Apologie doch bezeichnet.

Die zweite beliebte Art der Unterscheidung, wonach unter allgemeinen Repressalien solche, welche der Staat übt, verstanden werden, und unter besonderen, welche der Beschädigte selbst übt[7]) ist auf die heutigen Repressalien ebenso unanwendbar wie die erstere Unterscheidung. Denn es übt in der Regel heutzutage im Friedenszustande nur der Staat Repressalien und es gehören die sogenannten allgemeinen Repressalien gar nicht zu den in Friedenszeiten zu übenden.

Es erhellt aus den vorstehenden Ausführungen, daß die Unterscheidung von allgemeinen und besonderen Repressalien in beiden Auffassungen für das heutige Friedens-Völkerrecht bedeutungslos ist. Schon Bynkershoek[8]) räumte den Repressalien mit den Worten: „Repressaliis non locum esse nisi in pace“ überhaupt nur im Friedenszustande eine Stelle ein. Jedenfalls würde aber für sogenannte Kriegs-Repressalien ein anderes Recht als das Repressalienrecht gelten, nämlich das Kriegsrecht, bei welchem sie daher auch zu behandeln sein würden.

Digitized by Google

[1]) F. G. v. Martens l. c. § 259; Klüber § 234 Note c.; Wheaton l. c. I. 275; Berner l. c. 599.
[2]) Phillimore III. 22.
[3]) Wheaton l. c.; Berner l. c.
[4]) F. G. v. Martens l. c. § 262.
[5]) Phillimore III. 20.
[6]) Hale, Pleas of the crown. Vol. I. 162, 163.
[7]) Wurm l. c.; Berner l. c.
[8]) Bynkershoek, Quaest. iur. publ. I. XXIV.

28.

Anlaß zu Repressalien.

Ein Anlaß zu Repressalien ist geboten, sowohl wenn die Staatsgewalt, als wenn die Staatsangehörigen, als auch wenn die domicilirten Ausländer in ihrem Recht, wenn auch ohne Anwendung von Gewaltthätigkeiten, verletzt sind.[1]) Phillimore unterscheidet eine active und passive Rechtsverletzung. Die erstere sei begleitet von actueller Gewalt und Violenz, die letztere bestehe in der Weigerung, eine rechtmäßige Schuld zu zahlen, für welche der Gläubiger in den Gerichtshöfen des Landes des Schuldners sein Recht nicht habe erlangen können.

Eine von Behörden oder Staatsangehörigen verübte, Repressalien verursachende Rechtswidrigkeit kann aber nur dann deren Staatsgewalt zugerechnet werden, wenn diese daran als Urheber oder als Begünstiger theilgenommen oder sie auf sich nimmt, oder sie gebilligt oder zugelassen[2]) und sich geweigert hat, die Schuldigen zur Genugthuung anzuhalten.[3]) Sehr richtig sagt Twiss in Bezug auf den letzteren Fall, daß die Nation dann die Verantwortung der Handlungen ihrer Unterthanen auf sich nehme.

Die Veranlassungen zu Repressalien im Einzelnen sind von den Autoren ziemlich übereinstimmend angegeben worden. Nur Woolsey (188) faßt sie allgemein in die Worte zusammen: „Reprisals may be undertaken on account of any injury." Die am meisten, schon von den frühesten Autoren erwähnte Veranlassung sind die Justizverweigerung und -Verzögerung. Schon Groot,[4]) Bartolus a Saxoferrato[5]) und Bynkershoek[6]) aber auch Wolff[7]) und Vattel[8]) erkennen sie an und später erklärten Woolsey und Wildman[9]) eine Justizverweigerung (denial of justice) oder eine ihr gleichkommende Verzögerung (delay) als wesentliche Fälle resp. Bedingungen für eine Repressalie. Heffter dagegen anerkennt als zureichenden Grund zu speciellen Repressalien jede völkerrechtlich anfechtbare Verzögerung oder Verweigerung des Rechtes durch Eigenmächtigkeit der zum Recht verpflichteten Partei, es sei nun im legislativen,

Digitized by Google

[illegible] oder Verwaltungswege und nimmt eine Rechts- [illegible] in, wenn in einem Lande einem begründeten Rechts- [illegible] Verfassung oder Vollziehung von den dazu berufenen [illegible] richterliche oder administrative, versagt werde, worin [illegible] Fall einer Rechtsverzögerung einbegriffen sei, wenn [illegible] Erörterung und Entscheidung eines Rechtsanspruches gegen [illegible] Ordnung von der Behörde in schuldhafter Weise hingezogen [illegible] Staatsgewalt eine Abhilfe nicht erlangt würde.[10]) [illegible] waren von früheren Autoren die Bedingungen für [illegible] angegeben, vielmehr erfaßten die einzelnen [illegible] Regel nur je eine oder einige. So erachtete Groot[11]) [illegible] für begründet, wenn man gegen einen Ver- [illegible] Schuldner innerhalb einer angemessenen Frist kein Urtheil [illegible] Nach Bynkershoek[12]) und Wheaton[13]) muß die Justiz- [illegible] eine offenbare und klare sein, die Causa nach Bartolus [illegible][14]) eine wahre. Nach anderen Autoren muß die [illegible] die Justizverweigerung stattgefunden, eine nicht im [illegible] zweifelhafte sein, denn bei einer zweifelhaften spräche die [illegible] zu Gunsten des rechtsprechenden Richters[15]) und muß die [illegible] alle Instanzen von Gerichten und hierauf vom Fürsten ver- [illegible] oder vollständig verweigert oder unvernünftig verzögert sein.[17]) [illegible] wurde anerkannt, daß ein zwar irrthümliches, aber doch durch [illegible] Richter in gewissenhafter Weise gefälltes und nicht durch [illegible] außergerichtliche Autorität beeinflußtes und erzwungenes Urtheil [illegible] genügenden Grund für Repressalien abgebe, sondern vielmehr zu [illegible] einer Entscheidung gesetzlich eingesetzter Richter spräche, wogegen [illegible] ungerechtes und parteiisches erweisbares Urtheil zu Repressalien [illegible] berechtigen könne[18]) und ein Urtheil in einer unwichtigen Sache [illegible] nicht[19]) denn de minimis non curat lex. Bartolus a Saxo- [illegible] sagte: „Non debet repressaliarum remedium dari pro modico" [illegible] per praedictam iniustitiam ius partis totaliter laedatur". Die [illegible] Hauptveranlassung zu einer Repressalie ist die Nichtbezahlung [illegible] durch Fremde an Staatsangehörige. Eine solche Schuld- [illegible] muß aber klar und liquid sein.[20]) Vattel (§ 342) nennt [illegible] als Veranlassungen, wenn eine Nation sich des einer anderen Ge- [illegible] bemächtigt hat oder wenn sie ein Unrecht wieder gut zu machen [illegible] eine rechtliche Genugthuung zu gewähren sich weigert. Für [illegible] eines Staates sind aber anerkanntermaßen Repressalien [illegible] Sühnemittel.[21])

[illegible] Wilhelmsen I 193; Phillimore 22.
[illegible] Vattel II § 317; Burchardi 504.
[illegible] Twiss II § 11
[illegible] Groot I c. § 5

[5]) Bartolus a Saxoferrato qu. 1.
[6]) Bynkershoek, Qu. iur. publ. l. c.
[7]) Wolff § 589.
[8]) Vattel §§ 343, 350.
[9]) Wildman I. 194.
[10]) Heffter § 111, 103a.
[11]) Groot l. c. § 5.
[12]) Bynkershoek l. c.
[13]) Wheaton I. 276.
[14]) Bartolus a Saxoferrato, qu. 4.
[15]) Groot l. c.; Vattel § 350.
[16]) Wildman I. 197.
[17]) Phillimore III. 21.
[18]) Groot l. c. und Vattel § 350 erblicken eine Justizverweigerung auch in einem offenbar ungerechten und parteiischen Urtheil; „wir verlangen, daß die eine oder andere Qualification erwiesen sei, wenn auch der eine oder andere Beweis nicht leicht zu führen sein wird."
[19]) Phillimore III. 23, 24.
[20]) Vattel § 343; Wurm 477.
[21]) Phillimore III. 20.

§ 29.

Verlangen rechtlicher Genugthuung.

Vor der Anordnung von Repressalien muß rechtliche Genugthuung verlangt werden durch den Staat, welcher selbst oder dessen Angehörige verletzt sind von dem Staat, durch welchen oder durch dessen Angehörige die Verletzung erfolgte.[1]) Wenn aber der Gegner sich der Rechtsbehandlung oder Rechtsausgleichung entzieht und sofort zu thatsächlichen Maßnahmen übergeht, so kann der verletzte sofort Repressalien anwenden, um jenen für eine Ausgleichung zu gewinnen.[2]) Zur Genugthuungserlangung ist eine diplomatische Vorstellung, enthaltend eine vollständige Darlegung des Streitfalles, durch den in dem verletzt habenden Staat residirenden Gesandten des verletzten Staates an den ersteren zu richten und wird darauf innerhalb einer bestimmten gesetzten Frist nicht Genugthuung gewährt, so wird diese Verzögerung als Justizverweigerung erachtet und sind Repressalien anwendbar.[3]) Ist zur Feststellung des Beschwerdegegenstandes, welcher zu Repressalien führen soll, eine gerichtliche Constatirung erforderlich, so muß zuvor ein ordentliches gerichtliches Verfahren stattfinden. Ueberhaupt muß aber für jeden Repressalienfall eine plena causae cognitio erfolgen und der die Repressalie fordernde Antrag dem Gesandten des verletzt habenden Staates vorgelegt werden zur Prüfung und Veranlassung der Genugthuung. Dem gegnerischen Staat ist die Vertheidigung gegen die Repressalienforderung zu gewähren, damit die Repressalie nicht ohne hinreichende Veranlassung oder bestehende

Digitized by Google

Rechtswidrigkeit verhängt werde. Jedenfalls muß aber die Justiz in allen Instanzen verweigert sein, bevor der Repressalienweg betreten wird und Verhandlungen von Staatsregierung zu Staatsregierung wegen Genugthuungserlangung eröffnet werden.

---

[1] Vattel § 343; Wildman I. 194; Twiss II § 11.
[2] Vattel l. c.
[3] Wildman I. 195; Wurm l. c.

§ 30.

Einzelne Repressalienhandlungen.

Nach der oben angegebenen Definition von Repressalien sind sie die in Friedenszeiten eine Rechtswidrigkeit eines Staates mit einer gleichen oder ähnlichen erwidernde Handlungsweise. Während nun Vattel als einzelne Repressalienhandlungen anführt, daß eine Nation des einer anderen Nation Angehörenden sich bemächtigen, es zu ihrem Vortheil bis zum Betrage des ihr Geschuldeten mit Schäden und Zinsen verwenden oder es zurückhalten könne bis zur vollen Genugthuung, haben Neuere diesen blos den alten Repressalien entsprechenden financiellen Ersatzstandpunkt verlassen und eine Reihe anderer Handlungen als moderne Repressalien bezeichnet. So hält Oppenheim[1]) die Repressalien im Allgemeinen für feindselige Handlungen zur Rettung der Ehre oder zur Erzwingung einer Satisfaction, wenn sie auch durchaus nicht dasselbe erwidern. Ueberhaupt beständen sie aber in einer sichtbaren Abbrechung des diplomatischen Verkehrs und selbst derjenigen freundschaftlichen Vergünstigungen, welche die Völkerrechtssitte allgemein eingeführt, ohne schon directe Rechtsverletzung zu sein. Zum Beispiele könnten Repressalien geübt werden durch Ausweisung aller Fremden der zu verfolgenden Nation, selbst der Gesandten und Consuln, durch Aufkündigung laufender Handels- und Schifffahrtsverträge, durch Versagung aller Rechtswohlthaten an die jenseitigen Unterthanen ꝛc. Nur dürften sie keine unmittelbare Verletzung des Völkerrechts enthalten, zum Beispiel keine Mißhandlung von Gesandten, kein unmittelbares Zuwiderhandeln gegen gültige Verträge, denn sonst verfehlten sie ihren Zweck, durch thatsächliche Nachweisung der Wichtigkeit des freundlichen Vernehmens Restitution und Satisfaction zu erzwingen, indem sie im Gegentheil dann einen casus belli enthielten und den Gegner bei seiner Ehre zum Kriege zwängen.

Bluntschli[2]) führt als ohne Krieg geltende völkerrechtlich zulässige Repressalien an:

Digitized by Google

a) die Beschlagnahme und nach Umständen die Pfändung und Versilberung (!) von gegnerischem Staatsvermögen innerhalb des eigenen Staatsgebietes;
b) die Beschlagnahme von Privatvermögen der Angehörigen des gegnerischen Staates innerhalb des eigenen Gebiets, insofern derselbe sich zuvor in widerrechtlicher Weise an dem Privatvermögen der Staatsangehörigen des Beschlagnehmenden vergriffen (!) hat;
c) die Hemmung des Handels- und Postverkehrs, der Eisenbahn- und Telegraphenverbindung und der Schifffahrt;
d) die Zurückweisung oder Ausweisung der Angehörigen des verletzenden Staates aus dem Gebiet des verletzten Staates;
e) die Zurückhaltung von Personen, welche den gegnerischen Staat repräsentiren oder doch demselben angehören, als Geißeln;
f) die Gefangennahme von Personen, welche im Dienst des Unrecht übenden Staates sind oder selbst von Privatpersonen, welche demselben angehören, wenn die eigenen Angehörigen zuvor von dem beleidigenden Staat widerrechtlich gefangen gehalten worden sind;
g) die Weigerung vertragsmäßige Leistungen ferner zu erfüllen und die Lossagung von bestehenden Verträgen;
h) den Entzug der Privilegien oder selbst des privatrechtlichen Rechtsschutzes gegenüber den Angehörigen des gegnerischen Staates.

F. v. Martens[3]) ist bemüht, gegenüber diesen, doch die möglichen nicht erschöpfenden Repressalieneinzelhandlungen dieselben zu reduciren, und führt als dazu heutzutage gerechnete nur auf:

1. Beschlagnahme des öffentlichen Gutes desjenigen Staates, der sich zuerst (?) der Rechtsverletzung schuldig gemacht hat, sowie des Privateigenthums seiner Unterthanen;
2. Verweigerung der Erfüllung von Verbindlichkeiten, welche man sonst dem Gegner zu leisten schuldig wäre;
3. Aufhebung der Privilegien und Rechte, welche etwa den Unterthanen desselben eingeräumt worden sind;
4. Verbot an die Unterthanen des schuldigen Staates, das diesseitige Staatsgebiet zu betreten ꝛc.

Von den im Vorstehenden aufgeführten Repressalienmaßregeln sind nicht alle gleichwerthig und können sie in ihrer Wirkung und Art als generelle und specielle unterschieden werden. Zu den ersteren wären dann zu rechnen als die weitgehendste der Abbruch des diplomatischen Verkehrs, die Nichterweisung der durch das Völkerrecht für fremde Staatsangehörige eingeführten Vergünstigungen und des Rechtsschutzes für dieselben, die Ausweisung oder Zurückweisung aller Fremden, die Hemmung des gesammten Verkehrs, zu letzteren dagegen die Ausweisung einzelner Fremden, die Lossagung von Verträgen, die Kündigung von Schifffahrts- und Handelsverträgen mit dem verletzenden Staat, die Weigerung vertragsmäßige Leistungen zu erfüllen, die Beschlagnahme

Digitized by Google

Rechts[illegible] oder seiner Angehörigen und allen [illegible] Repressalie nur eine gleiche oder und [illegible] darstellen darf, so wäre es unstatt- Genugth[illegible] [illegible]gorie oder allgemeinerer Tragweite [illegible] besonderen Kategorie oder geringerer

[illegible] besonderer Beachtung werth:

[illegible] auch das Privateigenthum be-

[illegible] auch in Gestalt einer Verhaftung [illegible] geben?

[illegible] die Güter der Bürger einen Theil [illegible] und von Staat zu Staat alles, was [illegible] Gesammtheit gehörend zu betrachten sei, [illegible] zu haften habe, man bei Repressalien [illegible] Unterthanen als die des Staates oder des [illegible] Alles, was der Nation gehöre, sei Gegen- [illegible] man desselben habhaft werden könne, mit [illegible] öffentlichen Glauben anvertrauten Depots. [illegible] in ähnlicher Weise, daß weil der Unter- [illegible] Gütern für die Schulden des Staates, [illegible] auch falls dieser völlig unschuldig sei, [illegible] könnten. Heffter spricht wenigstens nicht [illegible]heim und F. v. Martens. Freilich ist [illegible] ausgenommen, wie besonders Phillimore[5]) [illegible] Repressalien erkannten das an und fügten [illegible] und Jahrmarktkaufleute. Die Exemtion [illegible] Fremder bezeichnet Vattel[6]) als in Frankreich [illegible] Exemtion der Anlagen Fremder in öffentlichen [illegible] Burchardi[7]) und Wildman (I. 189), daß diese [illegible] Frankreich und Spanien, sogar in Kriegen dieser [illegible] Staatsangehöriger ihrer Gegner gelte.

[illegible] aber die Beschlagnahme von Privatgut für ein [illegible] der Selbsthülfe, da es weder die schuldigen, [illegible] Personen träfe. Derselbe Autor erörtert dabei [illegible] Autoren angeführte Fälle. Zunächst 1) den- [illegible] Cromwell in Anlaß eines von den Französischen [illegible] Küste fortgenommenen Schiffes sofort zur [illegible] Französische Handelsschiffe im Canal fortnehmen ließ, [illegible] Staaten auf beiden Seiten unschuldige Private [illegible] Sodann 2) die Maßregel Friedrich des Großen, [illegible] Schlesischen Landesschuld an Englische Gläubiger aus [illegible] weil angeblich England Preußisches Handelsgut [illegible] behandelt hatte, und 3) die Repressalien Eng-

Digitized by Google

lands gegen Griechenland in der oft erwähnten Pacifico-Angelegenheit (1850), indem wegen Zurückweisung der maßlosen Entschädigungsforderung an den Griechischen Fiscus durch die Griechische Regierung alle Griechischen Kriegs- und Kauffahrteischiffe, welche die Englische Flottenescadre erreichen würde, mit Wegnahme bedroht wurden.

In allen diesen drei Fällen tritt nicht blos eine unverhältnißmäßige Erwiderung hervor, sondern macht sich auch der Mangel eines vorhergehenden, genügenden, gütlichen, diplomatischen Verfahrens bemerkbar, indem dieses im Setzen einer Frist von nur einigen Tagen wie beim ersten und von 24 Stunden wie beim dritten Fall zur Genugthuungsverweisung nicht erblickt werden kann. Das Englische Oberhaus mißbilligte denn auch das Verfahren des Englischen Ministeriums im Pacifico-Fall, wenn auch das Unterhaus es billigte, Griechenland aber protestirte und Rußland remonstrirte, beide mit Recht.

Unzweifelhaft wäre, so wie beim Kriege, so auch bei Repressalien das Privateigenthum nicht anzutasten, indeß wird fremdes Staatseigenthum oder das des verletzenden Staates schwer innerhalb der Grenzen des verletzten Staates oder im Verkehr zu erreichen sein, wie schon Groot[8]) und Gronovius zu Groot bemerkten. Anders scheint die Sache zu liegen, wenn die Wegnahme des Privateigenthums als Gegenmaßregel gegen gleiche Wegnahme geübt wird, wenngleich Unrecht mit Unrecht zu erwidern unzulässig ist. Freilich hat das Völkerrecht die Fortnahme von Privateigenthum als Repressalie bisher als Unrecht nicht bezeichnet, während Repressalien, welche eine unmittelbare Verletzung des Völkerrechts enthalten, wie Mißhandlung eines Gesandten, wie schon Oppenheim richtig hervorgehoben, unzulässig sind.

Die Fortnahme des Privateigenthums ist nun von Heffter dadurch zu mildern gesucht, daß er nur Wegnahme, Innebehaltung und Beschlagnahme, nicht aber Appropriation der gepfändeten Sache zuläßt. Die Praxis hat sich freilich daran nicht immer genügen lassen. So z. B. wurden in dem aus Cromwells Zeit referirten Falle zwei Engliche Kriegsschiffe beauftragt, die ersten besten Französischen Schiffe nicht nur zu ergreifen, sondern auch zu verkaufen. Twiss[9]) hält es aber auch für berechtigt, das fortgenommene Eigenthum auch der Unterthanen des verletzenden Staates zur Bezahlung der Schuld oder zur Compensation für das Unrecht zu verwenden, Phillimore (III. 32) zur Bezahlung der ursprünglichen Schuld und der durch die Repressalien verursachten Kosten. Woolsey[10]) aber erklärt diese Repressalien selbst für inhuman und hofft, daß sie gänzlich aufhören werden. Massé[11]) hält es endlich für ganz unstatthaft, daß man anstatt an den Gütern oder Forderungen des Staates, an denen der einzelnen Unterthanen der verletzenden Nation Repressalien übe und hält nur vertragsmäßig vereinbarte Repressalien für zulässig.

Die zweite Frage: ob auch Repressalien in Gestalt der Verhaftung einer Person vor sich gehen könnten, ist, dem An-

Digitized by Google

scheine nach, verschieden zu beantworten, je nachdem die Verhaftung einer amtlichen oder privaten Person beabsichtigt ist. Im ersteren Fall werden schon nach Völkerrecht alle der persönlichen Unverletzlichkeit sich erfreuende Personen ausgenommen sein, und hat, wie weiter oben ausgeführt, schon das frühere Repressalienrecht als solche Ausnahme die Gesandten und deren Gefolge anerkannt. Unter civilisirten und namentlich unter christlichen Staaten ist aber nicht einmal die Verantwortlichmachung von im Auftrage ihres Staates handelnden Staatsbeamten für dritte Staaten in Gestalt persönlicher Verhaftung üblich. Wie sollte denn da eine amtliche Person, welche an einer Rechtsverletzung eines Staates gar nicht mitgewirkt hat, mit Recht verhaftet werden können? Giebt es aber keinen Rechtsgrund, amtliche Personen durch ihre Verhaftung als Repressalienmittel büßen zu lassen, so ist es noch weniger begründet, einer mit dem Staat in gar keinem amtlichen Connex stehenden blosen Privatperson solche Buße aufzuerlegen. Wir können daher namentlich auch wegen der garantirten persönlichen Freiheit eines jeden Staatsangehörigen und auch der des Fremden, welcher nur auf Grund von Gesetzen und wegen Nichtbeachtung oder Verletzung der Gesetze verhaftet werden kann, uns nur ganz entschieden gegen jede Verhaftung eines Fremden als Repressalie, blos weil er Angehöriger des verletzenden Staates ist, erklären. Schon das frühere Repressalienrecht hat, wie wir oben angeführt, eine Reihe von Personenkategorien von dem Repressalienrecht ausgenommen und überhaupt mehr das Recht an Sachen als Personen ausgeübt. Auch das heutige Repressalienrecht theilt diesen Standpunkt. Mit Recht hebt Phillimore[12]) hervor, daß in modernen Zeiten die Repressalien hauptsächlich sich auf Güter erstrecken. Indeß muß die vorgeschrittenere Zeit und Rechtsanschauung noch weiter gehen. Bluntschli[13]) macht zwar als geltende Repressalie nicht nur die Zurückhaltung von Personen als Geißel namhaft, ohne freilich auch nur ein Beispiel aus der Staatspraxis dafür anzuführen, sondern auch die Gefangennahme von Personen im Staatsdienst und von Privatpersonen, indeß räumt er dabei doch ein, daß der Angriff auf die Freiheit nicht schuldiger Personen nur zur Noth und nur unter Voraussetzung der Wiedervergeltung und des Gegenrechts vertheidigt werden könne.

Wir anerkennen nicht einmal diese Einschränkungen, denn nicht nur kann sich der verletzende Staat noch anderer Mittel, welche gleichfalls Personen treffen, bedienen, wie der Aus- und Zurückweisung, sondern überhaupt anderer Mittel zur Erwiderung durch Repressalien. Es giebt solcher aber bei den weit ausgedehnten internationalen Verkehrsbeziehungen und Mitteln weit mehr als früher.

Zwar steht unsere Ansicht ziemlich vereinzelt da, denn sowohl die ältere als die neuere Doctrin gestatten die Ausübung der Repressalien an Personen, wie Bartolus, Groot, Wolff, Vattel, Moser, A. W. v. Martens, Wildman, Wheaton, Heffter, Phillimore und

Digitized by Google

Twiss. Indeß wird schon von Groot, Wolff, Vattel und F. G. v. Martens Schonung des Lebens des Verhafteten verlangt und von Letzterem auch, daß diese nicht auf Lebenszeit stattfindet.[14]) Ferner schließen Wolff und Vattel auch die Vollstreckung von Leibesstrafen aus und verlangt Phillimore nicht blos Erhaltung des Lebens, sondern auch gute Behandlung der als Repressalien dienenden Personen und spricht zum Schluß noch die Hoffnung aus, daß die Repressalien an Personen mit anderen unnöthigen und unchristlichen Rigorositäten außer Gebrauch kommen würden.

Daß man aber durch Repressalienübung geschädigte, an der Repressalie unschuldige Privatpersonen zu entschädigen verpflichtet sei, darauf weisen schon Groot und Wolff[15]) hin. Nach ihnen sind dazu verpflichtet Diejenigen, welche zu den Repressalien Veranlassung gaben, während Vattel besonders den Souverän dazu verpflichtet, denjenigen Unterthan, welchen die Repressalien betroffen, zu entschädigen.

Nach gewährter Genugthuung oder Entschädigung hat die Uebung der Repressalien vollständig aufzuhören, denn diese sind ja nur Mittel und nicht Zweck. An der Gesetzmäßigkeit wie Nützlichkeit der Repressalien kann aber, wenn sie nach den Bestimmungen des Völkerrechts und namentlich nicht über ihren Zweck hinaus geübt werden, kaum gezweifelt werden.

---

[1]) Oppenheim 227 ff.
[2]) Bluntschli § 500.
[3]) F. v. Martens, Völkerrecht § 105.
[4]) Vattel, § 344.
[5]) Phillimore III. 32.
[6]) Vattel, § 344.
[7]) Burchardi 507.
[8]) Groot III., II. § 2.
[9]) Twiss II. 21.
[10]) Woolsey 189.
[11]) Massé, Droit commercial I. 13.
[12]) Phillimore III. 31.
[13]) Bluntschli § 500.
[14]) F. G. v. Martens § 258.
[15]) Wolff, §§ 598, 599.

§ 31.

Vertragsmäßige Vereinbarung von Repressalien.

In unserem Jahrhundert sind wiederholt Repressalien vereinbart worden, freilich meist in Verträgen Europäischer christlicher mit orientalischen nichtchristlichen Staaten. Wir führen nur zwei Beispiele an.

Digitized by Google

Im Friedensvertrage zwischen Sardinien und Tunis vom 17. April 1816 Art. 6[1]) wurde vereinbart, daß, falls irgend ein Streit zwischen dem König von Sardinien und dem Bey von Tunis entstehen würde, der König von Großbritannien zu jeder Zeit bereit sein würde, seine guten Dienste behufs eines Arrangements eintreten zu lassen, um eine gerechte Wiedergutmachung dem beleidigten Theil zu gewähren. Wenn diese aber verweigert würde, sollten gegen den sich weigernden Theil Repressalien statthaft sein, indem er diese dann mit Recht sich zugezogen hätte. Es wird demnach hier zuerst ein friedliches, sodann ein gewaltsames, aber in Friedenszeiten anzuwendendes Mittel vereinbart, in der wahrscheinlichen Absicht, um einem kriegerischen Austrag des Streites zu entgehen.

Im Art. 7 des Vertrages Rußlands mit der Pforte vom 14. September 1829[2]) wird aber ersterem für den Fall der Verletzung der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung von letzterer das Recht eingeräumt, sich gegen sie der Repressalien zu bedienen.

In neuester Zeit hat man freilich in solchen Fällen vertragsmäßig Schiedssprüche vorgesehen, welche auch der gewollten friedlichen Entscheidung mehr entsprechen.

---

[1]) M. R. N. S. I. 487.
[2]) M. N. R. VIII. 143.

§ 32.

Repressalienfälle.

Repressalienfälle finden wir nicht nur in Charles de Martens, Causes célèbres du droit des gens 1858 — 1861, 5. Bde., sondern auch in verschiedenen Darstellungen des Völkerrechts. Wir erwähnten einige derselben schon im § 27.

Den ersten der in der vorgenannten Sammlung enthaltenen Fälle bilden die im Jahre 1703 durch den Herzog von Savoyen, Victor Amadeus geübten Gewaltmaßregeln wider den Gesandten Frankreichs, Herrn von Phélippeaux, als Repressalie wider die Entwaffnung der in den Dienst Frankreichs und Spaniens eingetretenen Sardischen Truppen.[1]) Wie unberechtigt auch diese Entwaffnung gewesen, so konnte sie doch nicht Gewaltmaßregeln gegen einen nach Völkerrecht unverletzlichen Gesandten motiviren.

Der zweite Fall betrifft die von der Republik von Genua durch Ludwig den XIII., König von Frankreich, erlittenen gewaltthätigen Repressalien.[2]) Die Genuesen hatten ihren Landsmann Claude Morini, welcher beim Herzog von Savoyen Gesandter Frankreichs war und ihnen angeblich sehr schlechte Dienste erwies, welche sie als einen unwürdigen

Digitized by Google

Verrath seinerseits ansahen, in contumaciam zum Tode verurtheilt, seine Güter confiscirt und einen Preis auf seinen Kopf gesetzt. Der König erblickte darin eine Verletzung des Völkerrechts, befahl, daß die Effecten, Waaren, Güter und Handelsbücher der Genuesen, welche sich in seinem Königreich befanden, ergriffen und daß diejenigen, welchen sie gehören, gefänglich eingezogen würden. Es liegt uns das Material zur Beurtheilung darüber nicht vor, inwiefern Morini mit Recht des Landesverraths schuldig befunden werden könnte. Jedenfalls hatte er aber als Vertreter Frankreichs nicht die Interessen Genuas zu vertreten. Ebenso scheinen uns aber auch die von Französischer Seite angeordneten Repressalien excessive zu sein und auch die Behauptung unhaltbar, daß das Völkerrecht durch die Behandlung seines Gesandten verletzt sei, da ja dieser nach Völkerrecht nur unverletzlich ist in dem Staat, in welchem er residirt. Wenn die Unverletzlichkeit auch in anderen Staaten gewährt wird, so geschieht dies nur nach Convenienz, nicht aber in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung.

Der dritte Fall behandelt die im § 30 erwähnte Repressalie Friedrichs des Großen aus Englischen Kaufleuten gehöriger Schlesischer Anleihe.[3]) War die Exemtion des von Fremden in Staatsfonds angelegten Geldes schon zu jener Zeit anerkannt, so ist die Handlungsweise Friedrichs des Großen mit Recht durch Wildman[4]) Wurm[5]) und Phillimore[6]) verurtheilt und mit Unrecht durch Hefftter[7]) und Berner[8]) vertheidigt und als rechtmäßig oder zulässig befunden worden. Jedenfalls kann der allgemeine Satz, daß Repressalien an Privateigenthum geübt werden dürfen, dann nicht genügen, wenn ein besonders qualificirtes, wie eine Anleihe im öffentlichen Fonds, als eximirt gilt.

Der vierte Fall[9]) ist der von uns im § 30 erwähnte und besprochene Pacifico-Fall. Daß zu den von England in demselben ergriffenen Repressalien keine genügenden Rechtsgründe vorlagen, bedarf wohl keiner Ausführung, da das Verfahren auch Englischer Seits verurtheilt worden ist.

Wir schließen hiermit ab, obgleich wir damit die uns anderweitig vorliegenden Fälle nicht erschöpft haben. Wenngleich diese und andere Fälle vielfach wegen ihrer Ausführung nicht als eigentliches Rechtsmittel charakterisirt werden können, stimmen auch wir dennoch gleich Phillimore Bynkershoek's Ausspruch bei: „Repressaliarum usum in totum tollere, eorum qui non uni Principi subsunt, improbitas non patitur." Wir möchten aber auch darunter nicht blos die Staatsangehörigen, sondern auch die Staaten verstanden haben, zu welcher Anschauung uns die willkürliche Politik der Staaten bei Anordnung und Ausübung der Repressalien, besonders gegenüber schwächeren Staaten zu berechtigen scheint.

Digitized by Google

[1]) Ch. de Martens, Causes célèbres I. 35.
[2]) ibid. I. 417.
[3]) Ch. de Martens, Causes célèbres II. 97.
[4]) Wildman I. 189. Der Verf. führt freilich weſentlich andere Gründe an, um die Unrechtmäßigkeit dieſer Repreſſalie zu erweiſen.
[5]) Wurm 479.
[6]) Phillimore III. 33.
[7]) Heffter § 111 n. 7.
[8]) Berner l. c. 600.
[10]) Ch. de Martens, Causes célèbres. V. 395.

III. Embargo.

Literatur: Vattel II. 106 ff. — G. F. de Martens, Précis du droit des gens II. §§ 268, 313. — Klüber, § 234. — Heffter, § 112. — Oppenheim, S. 236, 245, 296. — Wildman II. S. 9 ff. — Manning, Commentaries on the law of nations. Ed. Sheldon Amos. London 1875. 143 ff. — Wheaton, Elements du droit international. Leipzig 1864. I. 277. — Kent, Commentary on international law. (Ed. Abdy). Cambridge 1866. S. 211. — Phillimore III. 44 ff. — Twiss II. 21 ff. — Woolsey, § 118. — Bluntſchli, §§ 509, 669. — v. Holtzendorff, in deſſen Rechtslexikon s. v. Embargo. — Calvo II., Seite 599, 609. — Hall, International law. Oxford 1880. 310 ff. — Wharton, A digest of the international law of the United States. Washington 1886. III. § 320. — F. v. Martens II. 471 ff. — Fiore, Nouveau droit international public. Paris 1885. II. § 1228. — Carnazza-Amari II. 610 ff. — Hautefeuille, Des droit et des devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime. Paris 1868 III. 396 ff. — Ortolan, Règles internationales et diplomatie de la mer. Paris 1864. I. 350. — Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. Berlin 1882.

§ 33.

Droit d'Angarie und Arrêt de Prince.

Das Wort Embargo kommt vom Spaniſchen und Portugieſiſchen Zeitwort embargar: hindern oder zurückhalten, und bedeutet als Terminus technicus die gewaltſame Zurückhaltung oder Beſchlagnahme (Arreſt) nationaler oder fremder, beſonders letzterer Schiffe in den dem zurückhaltenden Staat gehörenden Gewäſſern, vorzugsweiſe Häfen. Das Embargo an ſich iſt jedenfalls keine Confiscation,[1]) wenn jenes auch dieſe zur Folge hatte.[2]) Dieſe Folge tritt aber weder immer ein noch mit vollem Recht.[3])

Der Zweck einer Beſchlagnahme von Schiffen kann ein mehrfacher ſein. Sie kann zunächſt geſchehen, um die Schiffe und deren Mannſchaften zu einer Seeaction zu verwenden. Die Praxis, fremde Schiffe

Digitized by Google

zurückzuhalten, um sie zum öffentlichen Dienst zu verwenden, ist zu einem Recht erhoben worden, welches die Franzosen als Droit d'Angarie bezeichnen. Der Ursprung dieses Wortes ist im Altpersischen zu suchen, welches ἄγγαρος, ἀγγαρήιον auf das System der öffentliche Posten oder Couriere anwandte. In mittelalterlicher Latinität nahm es dann die Bezeichnungen angaria und angariae an, welche eigentlich soviel als Poststationen bedeuteten oder auch Beschaffung von Zugvieh und Wagen für öffentliche Beamte und Aelteste (seniores) und entweder eine Reallast waren, welche auf dem Grunde und Boden ruhte, oder eine Personen obliegende Verpflichtung. Jedenfalls entstammt das Recht obsolet gewordenem Feudalismus.

Wenn das Recht der Angarie überhaupt zu rechtfertigen sei, meint Woolsey, so könne es nur vertheidigt werden durch äußerste Nothwendigkeit, welche durch Gebrauch sanctionirt sei. Phillimore[4]) hält es für möglich, eine solche Maßregel zu entschuldigen, nicht aber zu rechtfertigen, wobei jedenfalls die Gerechtigkeit erfordere, daß Eigner von Gütern oder Schiffen entschädigt würden für alle aus der Unterbrechung ihrer Geschäfte entstehenden Verluste und für etwaige Zerstörung der Gegenstände.

Manning[5]) referirt, daß Embargos öfter ohne feindselige Absicht durch Staatsregierungen auferlegt worden seien, nur um eines unmittelbaren Zweckes halber. So sei z. B. ein Embargo auf Schiffe gelegt worden, um Fahrzeuge zum Truppentransport zu erhalten, wobei die Eigner für diese erzwungenen Dienste entschädigt wurden. Diese Uebung sei früher so häufig gewesen, daß sie zur üblichen Aufnahme einer Bestimmung in Handelsverträgen führte, daß die Unterthanen keiner der contrahirenden Mächte einer solchen schimpflichen Behandlung ausgesetzt sein sollten.

Eine besonders ausführliche Untersuchung widmet dem Gegenstande Hautefeuille, wobei er mit der Behauptung beginnt, daß die Mehrzahl der Publicisten die Angarie und das Embargo mit einander vermengt hätten, obgleich diese doch wesentlich von einander verschieden seien. Während die Angarie die Handlung eines Souveräns sei, wonach er alle nationalen und fremden Schiffe in seinem Interesse selbst mit Gewalt zurückhalte, welche sich im Hafen oder auf der Rhede befänden, gegen eine im Voraus festgesetzte Fracht zum Transport von Truppen, Lebensmitteln, Munition und anderen Gegenständen, sei das Embargo ein Verbot, daß die in den Häfen und auf den Rheden befindlichen Schiffe auslaufen, ohne ihnen eine Dienstleistung aufzuerlegen. Die Angarie sei hauptsächlich durch Kriegführende von Neutralen gefordert worden und seien diese Letzteren dergestalt gezwungen worden, an Kriegsactionen sich zu betheiligen und die Pflichten der Neutralität zu verletzen. Gerechtfertigt sei die Angarie von Autoren als ein Recht der territorialen Souveränetät, welches dem Souverän eines Hafens und einer Rhede zustände als ein Regal, dessen die Nationen auf ihrem Ter-

Digitized by Google

ritorium sich erfreuten. Indeß sei sie eine Mißachtung der Unabhängigkeit der Neutralen, welche durch die Nothlage der Kriegführenden: den Mangel einer hinreichenden Anzahl von Schiffen für ihre Kriegsoperationen, nicht aufgewogen würde. Vielmehr sei es oberste Pflicht die Unabhängigkeit der Neutralen zu respectiren. Weder hätten diese dem Kriegführenden zu gehorchen, noch ihn zu vertheidigen, noch dazu mitzuwirken seinen Gegner anzugreifen.

Auch könnten die Neutralen das nicht thun, ohne ihre eigenen Pflichten zu verletzen, ja ohne aufzuhören neutral zu sein. Weil aber ferner die neutralen Schiffe mit ihrer Mannschaft auch im fremden Hafen in der Jurisdiction ihres Souveräns verbleiben, so bestände keine Angarie zu Recht und müßten die Neutralen selbst sich derselben mit allen Mitteln widersetzen. Ebensowenig beruhe aber die Angarie auf conventionellem Recht, vielmehr sei sie vertragsmäßig untersagt worden. Die Regeln der Gesetzgebung einiger Nationen zu Gunsten der Angarie könnten aber keine völkerrechtliche Kraft beanspruchen, da sie nicht internationale seien. Mit Recht habe daher Massé die Angarie als einen Mißbrauch der Macht bezeichnet. Auch bemäntele die gezahlte Indemnität nur den Mißbrauch ohne wirklichen Ersatz für alle den Neutralen erwachsenden Verluste und Kriegsgefahren, wenn auch der die Angarie veranlassende Souverän die Gefahren principiell gegenüber den Neutralen zu tragen hätte. Trotzdem sei die Angarie, dieser Ueberrest barbarischer Gewohnheiten des Mittelalters, bei allen Nationen in Gebrauch gewesen.

Wir anerkennen diese Ausführungen gegen die Angarie und können daher Heffter[6]) nicht beistimmen, wenn er die Angarie als Maßregel in höchster Noth und gegen vollständige Entschädigung für zulässig erklärt und damit, daß ein kriegführender Theil neutrale Sachen z. B. Schiffe in Beschlag nehme und zu seinen Zwecken verwende (ius angariae). Vielmehr ist diese Maßregel als eine Verletzung des Rechts der Neutralen nur zu verwerfen, indem sie die Neutralen zur Verletzung ihrer Pflicht, einem Kriegführenden keine Beihülfe zu leisten, verleitet, ja zwingt.

In neuester Zeit hat besonders Carnazza-Amari[7]) mit fast denselben Gründen wie Hautefeuille auf das Entschiedenste sich gegen die Angarie ausgesprochen. Schon weit früher hatte aber F. G. v. Martens[8]) den Gebrauch für dem natürlichen Recht nicht entsprechend erklärt, während vor ihm Vattel[9]) einer Nation das Recht zuspricht, falls sie ein dringendes Bedürfniß nach Schiffen habe, sich derselben mit Einwilligung oder auch Zwang der Eigenthümer zu bedienen, falls diese letzteren sich nicht in derselben Nothlage befänden. Indeß müsse die Nation, wenn ihr Zahlmittel zu Gebote ständen, für den Gebrauch zahlen. Die Europäische Praxis gestatte in einem dringenden Fall die fremden Schiffe, welche sich im Hafen befinden, gegen Bezahlung der durch sie geleisteten Dienste zu verwenden.

Digitized by Google

Die Angarie entstammt dem Mittelalter und wurde in neuerer Zeit besonders durch Ludwig XIV. geübt. Seit dem 18. Jahrhundert waren aber die Seemächte bemüht, sie abzuschaffen. Indeß schlossen sie auch früher Verträge, durch welche sie sich gegenseitig die Ausübung derselben in Kriegszeiten verwehrten. Der älteste dieser ist der zwischen Frankreich und Dänemark aus dem Jahre 1645. In der Folge vereinbarten verschiedene Staaten andere derartige Verträge. Namentlich enthält auch der Utrechter eine bezügliche Bestimmung.[10]) F. G. v. Martens und Heffter[11]) bestätigten, daß in neueren Verträgen die Angarie aufgehoben sei, und Geffcken bemerkt zu Heffter § 112 in Note 2: „Das ius angariae ist wenigstens unserem Jahrhundert unbekannt geblieben." Indeß hat sich noch Fürst Bismarck auf dieses sog. Recht in Kriegszeiten in seinem Schreiben d. d. Versailles, 25. Jan. 1871 berufen.[12])

Gegen Ende December 1870 waren sechs Englische mit Kohlen beladene Schiffe vom ersten in Frankreich stationirten Deutschen Armeecorps nahe bei Duclair fortgenommen und in die Seine versenkt worden. Das beregte Schreiben führt nun aus, daß, obgleich diese Maßregel exceptioneller Natur sei, sie dennoch nicht die Grenzen internationaler kriegerischer Gebräuche überschritten habe. Denn es sei eine dringende Gefahr vorhanden gewesen und hätten andere Mittel zur Beiseitigung derselben gefehlt. Der Fall sei demnach von unerläßlicher Nothwendigkeit und ein solcher gewesen, welcher selbst in Friedenszeiten die Benutzung oder Zerstörung fremden Eigenthums gestatte, wenn auch unter Vorbehalt der Entschädigung. Ein ähnliches Recht in Kriegszeiten sei zu einem besonderen Rechtsinstitut geworden: das jus angariae. Alsbald wurde eine Entschädigung von Deutschland gewährt.

Die Versenkung von sechs Englischen Kohlenschiffen in die Mündung der Seine war Mittel zu einem Kriegszweck. Es sollte dadurch die Passage eines Französischen Kanonenbootes, welches den Deutschen viel geschadet hatte, behindert werden. Carnazza-Amari bemerkt dazu, daß bisher in allen Fällen, wo das Recht der Angarie ausgeübt worden, die Kriegführenden die in Beschlag genommenen Fahrzeuge nur momentan ausgenutzt hätten zum Transport von Waffen, Munition, mit Entschädigung der Eigenthümer für den Gebrauch, welchen man von den Fahrzeugen machte, daß daher die Zerstörung neutraler Fahrzeuge zu Kriegszwecken ein wirkliches novum constituiren würde. Phillimore faßt indeß auch den möglichen Fall der Zerstörung in's Auge, aber wie es uns scheint, nicht die durch den fortnehmenden Kriegführenden, sondern die durch dessen Gegner, falls die durch jenen fortgenommenen Gegenstände in die Gewalt des Letzteren kommen sollten. Andererseits geht Phillimore im Schadensersatz weiter, indem er denselben auch prästirt wissen will „for all damages caused by the interruption of their lawful gains".

Da der vorliegende Fall während des Krieges sich ereignete, so ist die Frage nach Kriegsrecht zu beurtheilen. Die Vorfrage würde aber wohl

Digitized by Google

lauten: War eine Kriegsnothwendigkeit für diese Maßregel vorhanden? Ist die Frage zu verneinen, und wir thuen es unbedenklich, so war auch die Maßregel nicht völkerrechtlich gerechtfertigt. Freilich behauptet Fürst Bismarck das Vorhandensein einer dringenden Gefahr und daß andere Mittel zur Beseitigung derselben gefehlt hätten. Indeß handelte es sich nur darum, die Passage für ein Französisches Kanonenboot auf der Seine zu sperren und wurden dazu sechs neutrale Kohlenschiffe versenkt. Damit diente aber zuwider dem Völkerrecht neutrales Gut als Mittel zum Kriegszweck.

Jedenfalls kann aber die Maßregel durchaus nicht als eine der Angarie ähnliche bezeichnet werden, denn zu dieser war eine von vornherein stipulirte Entschädigung für bestimmte ebenso vorher bezeichnete Dienste der Schiffe erforderlich. Eine Vereinbarung der Dienste war aber nicht erfolgt, und die Entschädigung wurde erst später, nachdem die Englische Regierung einen Protest zu Gunsten der Eigenthümer der Schiffe erhoben, in Aussicht gestellt und erst dann geleistet. Endlich war von einer Regierung, welche den Grundsatz der Achtung selbst des feindlichen Privateigenthums beim Beginn des Krieges verkündigt hatte, später freilich, als Frankreich ihn nicht auch proclamirte, wieder zurückzog, der selbstverständliche: der Achtung des neutralen Eigenthums im Laufe des Krieges ohne Weiteres zu erwarten. Auch stand es einer noch dazu obsiegenden Macht schlecht an, sich auf ein durch viele Verträge aufgehobenes, in unserem Jahrhundert obsolet gewordenes Recht wie das der Angarie zu berufen.

Eine andere principielle Frage ist aber die: ob die Angarie in Friedenszeiten zu üben gestattet gewesen? Phillimore[13]) sagt hierüber: „Inwieweit durch die Angarie Unterthanen betroffen werden, ist sie eine Frage des öffentlichen und nicht des internationalen Rechts. Soweit sie sich aber auf Alliirte bezieht, können sie sich darüber nicht beklagen, wenn sie eine gleiche Behandlung wie die Unterthanen erfahren". Auch folge nicht nothwendig der ersten Ausübung der Angarie der Krieg und endlich sei dieselbe stets zu den Repressalien und zum Embargo durch die Schriftsteller des internationalen Rechts gestellt worden. Carnazza-Amari meint, daß die Angarie hauptsächlich in Kriegszeiten stattfinde. Wir halten das Eine und das Andere für möglich, für zulässig aber nur, daß sie auf Unterthanen angewandt werde, welche ja überhaupt ihren Staat in der Kriegsausrüstung und Kriegsführung unterstützen müssen, sowohl vor als während eines Krieges, während sie auf Neutrale keine Anwendung finden darf und Alliirte auf Grund eines sog. anderen Rechts wie desjenigen der Angarie kaum beansprucht werden können, sondern nur auf Grund des Allianzvertrages. Die internationale Bedeutung und Berechtigung der Angarie überhaupt erscheint uns aber als eine sehr anzuzweifelnde.

Man hat auch als Embargo den sog. Arrêt de prince bezeichnet, ja Hautefeuille[14]) hält diesen für eine Angarie in Friedens-

Digitized by Google

zeiten, indem dabei die requirirten fremden Schiffe mit Transporten zum öffentlichen Nutzen beschäftigt würden und nur eine Fracht erhielten. Calvo[15]) definirt den Arrêt de prince als ein Verbot an die in einem blocirten Hafen vor Anker liegenden Schiffe oder an solche, welche in Folge politischer Umstände sich in einer Ausnahmsstellung befinden, ihren Standort einstweilen zu verlassen.

Carnazza-Amari[16]) faßt aber den Arrêt de prince als einen Act auf, das Auslaufen der in den Häfen eines Staates befindlichen fremden Schiffe aufzuhalten, um zu verhindern, daß Nachrichten über in dem Lande geschehene Ereignisse verbreitet würden, und um das Geheimniß zu bewahren über bestimmte Seeoperationen oder über irgend ein Factum, dessen vorzeitige Kenntniß dem zu dieser Maßregel greifenden Staat schädlich sein könnte. Weil aber der arrêt de prince den Eigenthümern der arretirten Schiffe schaden könnte, so hätten diese das Recht, den Schaden constatiren zu lassen und dessen Wiedergutmachung zu fordern.

Ortolan[17]) erwähnt dieselbe Art der Behinderung des Auslaufens, erstreckt dieselbe aber ausdrücklich sowohl auf Friedens- als Kriegszeiten und bezeichnet dieselbe als Sicherungsmaßregel, welche an sich nichts Feindliches noch Verletzendes habe. Weil sie aber von einem Embargo durch Repressalien sich vollständig unterscheide, müsse sie auch einen anderen Namen führen, wenn auch das Wort embargo in dem Sinn gebraucht sei im Decret vom 15. August 1851 über den Dienst der Französischen Flotte auf dem Meere, dessen Art. 117 dem Chefcommandanten, falls es die Interessen des Staatsdienstes fordern, daß die Bewegungen der von ihm commandirten Fahrzeuge geheim bleiben, gestatte, die höhere Autorität zu requiriren, um ein Embargo auf Französische und fremde Schiffe zu legen, unter Darlegung der Motive seines Ersuchens und der Zeit der Dauer des Embargo. Auch hält er schon, wie später Carnazza-Amari, Schadenersatz für nothwendig.

Carnazza-Amari bemerkt noch, daß der Arrêt de prince heutzutage nicht den geringsten Effect haben könnte, denn die Verkehrsmittel, die Presse, die Elektricität gewährten nicht mehr die Möglichkeit über die im Innern des Landes sich zutragenden Ereignisse ein Geheimniß zu bewahren. Auch könnte es nicht statthaft erscheinen, zu Gunsten einer geringen Verzögerung, in Verbreitung von Nachrichten, welche doch schließlich immer bekannt würden, den Handel zu stören und die Rechte der Neutralen zu verletzen, deren Interessen von den Wirkungen des Krieges nie leiden dürften.

---

[15]) Woolsey S. 186; Perels l. c.
[16]) Oppenheim S. 237.
[17]) Calvo II. 610.
[18]) Phillimore III. 50.

Digitized by Google

[5]) Manning 143.
[6]) Heffter § 150.
[7]) Carnazza-Amari II. 618.
[8]) F. G. v. Martens II. § 313.
[9]) Vattel II. 106.
[10]) Carnazza-Amari 620.
[11]) Heffter 321.
[12]) Das Schreiben lag uns nur in einer bei Phillimore III. 51 mitgetheilten Englischen Ueberſetzung vor.
[13]) Phillimore III. 53.
[14]) Hautefeuille III. 409. Not. 1.
[15]) Calvo II. 609.
[16]) Carnazza-Amari II. 617.
[17]) Ortolan l. c.

§ 34.

Das ſtaatspolizeiliche und civile Embargo.

Heffter[1]) führt die zuletzt erörterte Maßregel allgemein auf, ohne ſie als Arrêt de prince zu bezeichnen, indem ein vorläufiger Arreſt auf die in den Häfen oder Territorialmeeren eines Staates befindlichen Schiffe einer oder mehrerer Nationen gelegt werde, um das Auslaufen derſelben zu verhindern, damit nicht gewiſſe Nachrichten von inneren Zuſtänden anderswohin gebracht würden. Zwar ſei dieſe Maßregel eine ſtaatspolizeiliche für die inneren Intereſſen des ſie verhängenden Staates, indeß könne ſie an fremden Schiffen doch nur dann geübt werden, wenn das Völkerrecht ſie zulaſſe, wozu Geffcken[2]) bemerkt, daß das Embargo aus polizeilich-politiſchen Motiven bei Telegraphen keinen Sinn mehr habe. Hautefeuille[3]) hält es aber für eine allgemeine Aufgabe des Embargo, die Verbreitung einer Thatſache, welche man geheim halten will, zu verhindern. Indeß beſteht der Hauptzweck desſelben gewiß nicht darin, wie wir ſpäter ſehen werden. Heffter[4]) ſtatuirt ferner die Anwendung des oben gekennzeichneten Embargos, damit ein Staat eine polizeiliche oder gerichtliche Nachforſchung anſtellen könne. Ein ſolches Embargo würde ſich von dem vorher behandelten nur durch den Zweck unterſcheiden. Bedarf ein Staat einer Maßregel zur Ausübung ſeiner territorialen Jurisdiction, ſo wird wohl gegen dieſelbe nichts eingewandt werden können, aber zum Embargo wird man ſie kaum rechnen, ſondern nur als eine vorübergehende Behinderung der Abfahrt eines Schiffes und beſonders der Mannſchaft qualificiren können. Jedenfalls wird eine ſolche Maßregel ſowohl im Frieden als Kriege ausgeführt werden können.

Ebenſowenig als das ſtaatspolizeiliche iſt das ſ. g. civile ein internationales Embargo.

Digitized by Google

Phillimore[5]) erklärt das civile Embargo für eine Materie des Englischen öffentlichen Rechtes. Der Souverän könne einem seiner Unterthanen verbieten, das Reich zu verlassen. Eine dieses Verbot gewöhnlich auf drei Wochen erstreckende Proclamation durch Verhängung eines Embargo auf alle Schiffe in Kriegszeiten sei dann ebenso verbindlich als ein Parlamentsact, weil sie auf einem früheren Gesetz basire. Solche Civilembargos seien begründet auf einer besonderen und dringenden und unumgänglichen Nothwendigkeit des Staates, — nach der Maxime salus populi suprema lex, wenn auch die Proclamationen, durch welche sie verhängt würden, illegal seien, wenn sie mit einem bestehenden Gesetz sich in Widerspruch befänden. Durch ein Präjudicat sei aber richterlich entschieden, daß der König wohl Embargos verhängen könne, aber nur pro bono publico, nicht aber zum Vortheil eines Einzelnen, von Negocianten oder einer privaten Gesellschaft. Die Krone habe indeß nicht das Recht, das Embargo in fremden Häfen zu verhängen, wenn auch möglicherweise in den Häfen eines Alliirten.

Der Unterschied zwischen dem Civil- und Kriegsembargo findet sich auseinandergesetzt in einem Urtheil des Lord Stowell[6]) in dem Fall der Zurückhaltung Holländischer Schiffe im Hafen des Caps der guten Hoffnung vor einer an Holland ergangenen Kriegserklärung.

Woolsey[7]) nimmt an, daß ein Civilembargo verhängt werden könne sowohl zum Zweck nationaler Wohlfahrt oder Sicherung, als auch zum Schutz von Handelsschiffen gegen sie capturirende kriegführende Mächte. Eine solche Maßregel hätten die Vereinigten Staaten im December 1807 adoptirt und in Folge dessen alle Fahrzeuge in den Häfen zurückgehalten, mit Ausnahme der öffentlichen oder der bereits beladenen oder mit Ballast segelnden. — Dieses Embargo, welches sich auf fremde und eigene Schiffe erstrecken sollte, war durch das Berliner Decret Napoleons und die Britischen Orders in council veranlaßt, weil diese dahin interpretirt wurden, daß die Schiffe der Vereinigten Staaten durch sie äußersten Gefahren ausgesetzt würden.[8])

Twiss[9]) bemerkt, daß man sich des Terminus: embargo bediene, um damit die Beschlagnahme von Schiffen und Ladungen in den Häfen einer Nation in Gemäßheit ihres Landesgesetzes zu bezeichnen, und daß diese Beschlagnahme und die daraus folgende Zurückhaltung als Civilembargos charakterisirt würden.

Bluntschli[10]) constatirt nur, daß man das civile Embargo als eine Maßregel der hohen Staatspolizei ohne völkerrechtliche Bedeutung von dem Embargo als völkerrechtliche Vorbereitungsmaßregel für den erwarteten Krieg unterscheide.

von Holtzendorff faßt in speciellerer Weise als Zweck der Verhängung eines Civilembargo auf, daß der Staat aus Gründen der Wirthschaftspolitik, z. B. aus Anlaß eines Ausfuhrverbotes seine Unterthanen oder deren Fahrzeuge am Auslaufen aus seinen Häfen verhindere, und hält es für zulässig je nach den Gesetzen der einzelnen Staaten.

Digitized by Google

Endlich wird von anderen Autoren ein bedingt civiles Embargo angenommen, wie wir aus der folgenden Darlegung des internationalen Embargos ersehen werden.

Wir sind der Ansicht, daß ein sog. civiles Embargo von einem Staat in Gemäßheit seiner Gesetzgebung auf Schiff und Ladung der Kauffahrteischiffe, indeß nur auf die seiner Unterthanen gelegt werden dürfe und daß die gleiche Beschlagnahme gegen fremde Schiffe und deren Ladung völkerrechtlicher Begründung bedürfe und daß auch sie allein in das Völkerrecht gehöre. Das Civilembargo würde dann aber richtiger, wie auch schon von Holtzendorff gethan, im Gegensatz zum völkerrechtlichen staatsrechtliches genannt werden.

---

[1]) Heffter § 112.
[2]) Geffcken l. c.
[3]) Hautefeuille l. c.
[4]) Heffter § 112.
[5]) Phillimore III. § 26.
[6]) Siehe dasselbe bei Phillimore III. 46.
[7]) Woolsey § 118.
[8]) Wharton III. § 320.
[9]) Twiss II. 21.
[10]) Bluntschli § 509.

§ 35.

Das internationale Embargo.

Es sind drei Arten desselben zu unterscheiden:
1) das Embargo als Repressalie;
2) das Embargo bei drohendem Kriegsausbruch;
3) das Embargo nach ergangener Kriegserklärung.

Auf die erste Art erleiden im Allgemeinen die Grundsätze der vorher behandelten Repressalien Anwendung.

1. Das Embargo als Repressalie.

Wurm[1]) erklärt als eine der gewöhnlichsten allgemeinen Repressalien die Beschlagnahme (das Embargo) von allen Schiffen unter der Flagge des beleidigenden Staates, welche sich zur Zeit in den Häfen der beleidigten Nation vorfinden.

Fiore[2]) referirt, daß man in früheren Zeiten das Recht der Souveräne anerkannt habe, provisorisch auf die fremden Handelsschiffe, welche sich in deren Häfen befinden, Beschlag zu legen, um den Staat, zu welchem die Eigenthümer der Schiffe gehörten, zu veranlassen, die verlangte Genugthuung zu gewähren. Dieser Gebrauch Englischen Ur-

Digitized by Google

sprunges könne aber durch Rechtsprincipien nicht gerechtfertigt werden. F. G. v. Martens[3]) erwähnt nur, daß man sich trotz der Verträge und Gesetze mitunter erlaube, provisorisch die Güter des Feindes mit Beschlag zu belegen, bis man sich dessen versichert habe, daß er die unserer Unterthanen freigebe, oder sie selbst unter dem Vorwande der Repressalie zu confisciren.

Hefftter[4]) rechnet das Embargo zu den Gewaltmaßregeln der Staatspraxis gegen andere Nationen, welches einen vorläufigen Arrest auf die in den Häfen oder Territorialmeeren eines Staates befindlichen Schiffe einer oder mehrerer Nationen verhänge, um das Auslaufen derselben zu verhindern, und bezeichnet diese Maßregel als auch von anderen Nationen übernommene Britische Erfindung. Indeß müßte man der Bezeichnung nach[5]) diese Maßregel wohl eher für eine Spanische oder Portugiesische halten.

Hefftter nimmt verschiedene Arten des Embargo an und bezeichnet dasselbe zuletzt auch als ein Mittel oder eine Vorbereitung specieller Repressalien.

Fiore hat demnach das Embargo als Mittel zur Genugthuungserlangung bezeichnet, F. G. v. Martens als Repressalie und die Confiscation als Vorwand zu einer solchen, Hefftter als Mittel oder Vorbereitung zu Repressalien. Unzweifelhaft ist das Embargo selbst Repressalie und so am allereheften dessen Anwendung in Friedenszeiten zu rechtfertigen. Mit Recht sagt Calvo:[6]) „Bei der gegenwärtigen Sachlage können die Embargos nicht anders gerechtfertigt werden, noch einen anderen Charakter haben als den eines Zwangsmittels, um Abhülfe ernster Beschwerden oder eine Aenderung der politischen Lage oder die Genugthuung für eine flagrante Verletzung des Völkerrechts zu erlangen.“ Als Embargos dieser Art citirt dann Calvo das von Frankreich auf die Portugiesische Marine 1831 zur Zeit seiner Differenzen mit dem Infanten Don Miguel; ferner dasjenige, zu welchem England und Frankreich 1839 ihre Zuflucht nahmen, um Holland zur Anerkennung der Unabhängigkeit Belgiens zu zwingen, und endlich das durch England im Jahre 1838 auf die Neapolitanischen Schiffe gelegte. Indeß bezeichnet Oppenheim[7]) das an zweiter Stelle erwähnte Embargo richtig als Feindseligkeit, wogegen das an dritter Stelle rechtlich unbegründet erscheine, da in dem zwischen Großbritannien und den beiden Sicilien abgeschlossenen Handelsvertrage von 1816 ersterem nur in Bezug auf Handelsvortheile Meistbegünstigung zugestanden war, das aber von letzterem einer Compagnie zugestandene Monopol der Ausbeutung von Schwefelgruben in Sicilien doch nicht als Handelsunternehmung gelten konnte. Phillimore[8]) charakterisirt das Embargo als ein völkerrechtliches Mittel zur Wiedergutmachung zwischen den Repressalien und dem Kriege, bezeichnet es im Hinblick auf Feindseligkeiten als retorsio facti und als Repressalie im Kriege. Indeß ist auch in Friedenszeiten das Embargo als Repressalie möglich und üblich, dagegen nicht als Retorsion.

Digitized by Google

Am aller zutreffendsten sagt Ortolan:[9] „Die Repressalien in Friedenszeiten, welche in directester Beziehung zur Handelsmarine stehen, können in Gestalt eines Embargo geübt werden, welches ein Staat in seinen Häfen auflegt auf die Handelsschiffe derjenigen Nation, deren Regierung sich einer offenbaren Justizverweigerung schuldig gemacht hat. Es ist das eine Sequestrirung, eine provisorische Beschlagnahme als Unterpfand für die Durchführung der Genugthuung." Twiss[10] erklärt das Embargo für eine Art des Verfahrens einer Nation, um Genugthuung für eine Schuld oder Rechtsverletzung zu erlangen und für anwendbar zur Beschlagnahme und Zurückhaltung von Personen oder Eigenthum, welche sich gerade zur Zeit der Beschlagnahme im Gebiet einer anderen Nation befinden. Ein internationales Embargo sei aber ein Act feindseliger Zurückhaltung, der auf dieselben Gegenstände wie Repressalien auf hoher See gerichtet werden könne. Indeß kann das Embargo als Mittel zur Zurückhaltung von Personen nicht angesehen werden. Woolsey[11] bezeichnet irrthümlich das Embargo als feindselig oder als eine Art von Repressalien einer Nation an in ihren Häfen befindlichen Schiffen einer andern Nation, mit welcher sie eine Differenz hat, um sie zur Genugthuung zu zwingen; vielmehr wird dieses Embargo in Friedenszeiten geübt und verfallen die Schiffe nur beim nachfolgenden Kriege, werden aber sonst zurückgegeben.

Nach Perels[12] versteht man unter Embargo das Recht der Staatsgewalt auf eine vorläufige Zurückhaltung oder Beschlagnahme der in ihren nationalen Gewässern, namentlich in den Häfen sich aufhaltenden fremden Kauffahrteischiffe. Ein derartiger Arrest käme als Repressalie und außerdem als Präventivmaßregel bei drohendem Kriege oder auch während eines Krieges in Anwendung. Hieraus ergebe sich eine dreifache Unterscheidung des Embargo.

Von Holtzendorff[13] statuirt ein internationales oder völkerrechtliches Embargo, wenn die Maßregel der Beschlagnahme oder Festhaltung gegen fremde Schiffe, beziehungsweise Unterthanen verhängt wird. Völkerrechtlich sei es entweder eine Anwendung der Repressalien oder eine anticipirte Confiscation im Hinblick auf einen unmittelbar bevorstehenden Krieg, unter Vorbehalt der Rückgabe für den Fall, daß wider Erwarten eine friedliche Ausgleichung vorhandener Streitigkeiten erfolgen sollte. Wir haben dieses Embargo vorher als ein bedingtes bezeichnet, indem es wieder aufgehoben werden kann oder bestehen bleibt, im letzteren Fall aber das mit Beschlag belegte Gut verfällt.

Fiore[14] anerkennt nur die Berechtigung, die einem fremden Staat, nicht dessen Bürgern angehörenden Güter mit Beschlag zu belegen, um ihn zu bestimmen, eine gerechte Genugthuung zu gewähren, während Klüber[15] als herkömmlich die Beschlagnahme der Sachen Beider und solche Gewalthandlungen constatirt, wodurch der beleidigte Staat dem Beleidiger an- oder zugehörige Personen, Rechte oder Sachen (Repressalien im engsten Sinn) zurückhält, um diesen Staat zur Anerken-

Digitized by Google

nung seines Rechtes und zur Genugthuung zu nöthigen. Manning[16]) führt aber aus, daß der Terminus embargo sich auf die Sequestrirung des Eigenthums von Individuen beziehe und auch gelegt werde auf das der Unterthanen eines beleidigenden Staates, welches im Fall der Justizverweigerung confiscirt werden könne. Oppenheim[17]) erklärt für zulässig, daß ein Staat für die Unbilden eines anderen Staates durch politische Maßregeln, selbst durch Embargos sich räche, indeß kann das Völkerrecht nicht Racheacte sanctioniren.

Carnazza-Amari[18]) meint, daß an die Stelle der fast abgeschafften Repressalien ein anderes Zwangsmittel: das Embargo getreten sei, welches darin bestände, die Kauffahrer einer Nation, welche sich in den Häfen einer anderen befänden, provisorisch mit Beschlag zu belegen, um die Wiederherstellung eines verletzten Rechts zu erlangen. Demnach rechnet Carnazza-Amari das Embargo zunächst nicht zu den Repressalien und erklärt, daß es an Kauffahrern, also an Schiffen von Privaten geübt werde. Sodann entwickelt aber der Autor weiter, daß die Schiffe, falls die Differenz friedlich beglichen werde, zurückzuerstatten seien, während sie im entgegengesetzten Fall confiscirt und verkauft würden, und daß der Verkaufspreis dazu diene, den gestifteten Schaden wieder gut zu machen, wobei das Mehr den Eigenthümern der capturirten Schiffe wiedererstattet werde. Ein Embargo solcher Art hält aber Carnazza-Amari für einen Repressalienact.

Hautefeuille[19]) erklärt das fremde Fahrzeuge treffende Embargo für zuwider den Vorschriften sowohl des primären als secundären Rechts; Twiss[20]) will aber das internationale Embargo auf Fälle der Genugthuung für eine Schuld oder der Compensation für eine Rechtsverletzung beschränken.

Wir entnehmen aus den vorstehend referirten Aussprüchen der Autoren, daß das Embargo als Repressalie factisch angewandt und in der Regel auf fremde und zwar Privatschiffe gelegt werde und daß, wie allerdings Carnazza-Amari allein es ausführt, die mit Beschlag belegten Schiffe restituirt werden (sollte wohl richtiger heißen: die Beschlagnahme aufgehoben wird), falls die den Beschlag veranlassende Differenz friedlich beglichen worden, während im entgegengesetzten Fall Confiscation und Verkauf erfolgen, um aus dem Verkaufspreis den verursachten Schaden wieder gut zu machen. Ob es nun unstatthaft sei, wie Fiore meint, auch Güter der Privaten, und wie Hautefeuille meint, fremde Fahrzeuge zu dem Zweck der Repressalienübung mit Embargo zu belegen, ist nach unseren früheren Ausführungen darüber, inwiefern überhaupt Repressalien an Privateigenthum geübt werden dürfen, zu beurtheilen.

Im Uebrigen aber ist, gleich anderen Repressalien, das Embargo nur von der höchsten Staatsgewalt oder in deren Auftrage zu verhängen, muß der Anlaß gehörig constatirt werden und darf weder zweifelhaft, noch geringfügig sein und muß vorher Genugthuung gefordert werden,

Digitized by Google

indem nur, falls diese verweigert oder nicht gehörig geleistet wird, ein Embargo als Repressalie angeordnet werden darf. Auch muß das Embargo in Bezug auf seine gegenständliche Ausdehnung im Verhältniß zur Bedeutung des Anlasses stehen und nach erlangter Genugthuung gehoben werden. Niemals darf aber die Confiscation eine selbstverständliche Folge des Embargo sein, da dasselbe nur eine provisorische Maßregel ist und ein mit Beschlag belegtes Gut nicht ohne Weiteres verfällt. Endlich ist ein Zurückhalten von Personen nie als Embargo, das nur auf Sachen gelegt wird, zu betrachten und auch keineswegs die selbstverständliche Folge des Embargo. Ein Schiff und seine Ladung können mit Beschlag belegt werden, die Mannschaft desselben bleibt frei und kann nicht gezwungen werden im fremden Lande zu verbleiben. Calvo fordert im Namen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit, daß die auf einem in Friedenszeiten mit Embargo belegten Schiffe befindlichen Personen, Seeleute oder Andere, als Gäste betrachtet werden und für ihre Bedürfnisse von der Beschlag legenden Regierung in freigebiger Weise gesorgt werde. Der Art. 245 des Italienischen Gesetzbuches für die Kauffahrteimarine bestimmt, daß die Mannschaften mit Beschlag belegter Schiffe in Freiheit belassen werden sollen.

2. Das Embargo bei drohendem Kriegsausbruch.

Heffter[21]) bezeichnet das völkerrechtliche Embargo auch als vorsorgliche Maßregel in der Erwartung eines eintretenden Kriegszustandes, welche sich beim Eintritt desselben in eine definitive mit allen Wirkungen verwandle.

Vattel[22]) führt aus, daß wenn eine Nation zur Erlangung einer Genugthuung sich des einer anderen Gehörenden bemächtige und es bis zu erlangter voller Genugthuung als Unterpfand behalte, ein Arrest oder eine Beschlagnahme statthabe und daß, falls beide Nationen in Folge des jene Maßregel veranlassenden Streites zwischen ihnen zu einem offenen Bruch gelangen, alsdann die mit Beschlag belegten Sachen confiscirt werden könnten. Es ist jedoch von einer drohenden Feindseligkeit hier nicht die Rede, sondern nur von einer später möglicherweise eintretenden. Auch F. G. v. Martens[23]) handelt nicht von dem Embargo in Erwartung eines Kriegszustandes, sondern von einer Beschlagnahme der Güter durch den Feind im Moment des Friedensbruchs.

Hautefeuille[24]) referirt, daß seit mehr als einem Jahrhundert einige zur See mächtige Völker einen Gebrauch adoptirt hätten, welchen sie als Embargo bezeichnet, obgleich er in Wirklichkeit gar keine reelle Analogie mit dem eigentlichen Embargo habe. Dieser Gebrauch bestände darin, daß eine Nation in allen ihren Häfen, Rheden und Territorialgewässern alle einer anderen Nation gehörenden Fahrzeuge mit Beschlag belegen lasse, wenn sie auch mit ihr noch nicht im Kriege sei, indeß aber solche Streitigkeiten habe, daß ein zukünftiger Bruch glaubhaft erscheine.

Digitized by Google

Diese neue Art der Perfidie hätte nicht gleich dem Embargo zum Zweck die Abfahrt der Schiffe zu verzögern, sondern es habe am häufigsten, wenn der Krieg den zum Vorwande dienenden Streitigkeiten gefolgt sei, die Beschlagnahme Anlaß zur Confiscation gegeben, und so sei in Wirklichkeit ein bedingungsweiser und anticipirter Bruch eingetreten.

Als nach dem Bruch des Friedens von Amiens das Embargo auf Holländisches Eigenthum in den Häfen Großbritanniens im Jahre 1803 unter Umständen gelegt war, welche die Englische Regierung jenen Bruch als eine feindselige Aggression seitens Hollands ansehen ließen, concludirte Sir W. Scott (Lord Stowell) zur Unterstützung jener Maßregel: „Diese Beschlagnahme unterliegt zwiefacher Deutung. Wäre der Gegenstand der Differenz durch eine Ausgleichung erledigt worden, so hätte sich die Beschlagnahme in ein einfaches Civilembargo umgewandelt und wären die Sachen wieder in den früheren Zustand zurückgebracht worden. Von dem Augenblick aber, daß der Streit, anstatt durch eine Transaction geschlichtet zu werden, die Eröffnung von Feindseligkeiten zur Folge hatte, mußte eine ganz entgegengesetzte Wirkung sich geltend machen und die ursprüngliche Beschlagnahme rückwirkend einen feindseligen Charakter annehmen. Das Embargo unterlag dann nicht mehr einer zwiefachen Auslegung, indem spätere Handlungen die Absicht, in welcher sie unternommen worden, kundgaben. Und da diese Absicht von Anfang an eine feindliche war, war man berechtigt die Consequenzen der Rechtsverletzungen den sie verschuldenden Personen aufzubürden, indem diese unterließen, durch eine freundschaftliche Aenderung ihrer Handlungsweise die Rechtsverletzungen wieder gut zu machen. Es ist das die unausbleibliche Entwickelung der Dinge, falls nicht eine besondere Vereinbarung zur Wiedererstattung des vor jeder formellen Kriegserklärung fortgenommenen Eigenthums dazwischentritt.“[25])

Dem so beurtheilten Fall liegt eine Beschlagnahme zu Grunde, welche nur wegen der ursprünglich feindseligen Absicht desjenigen Factors, gegen welchen die Maßregel gerichtet war, und weil dieser nicht durch freundschaftliche Handlungsweise die durch ihn verursachten Rechtsverletzungen wieder gut zu machen bemüht gewesen, als eine, nach Ansicht der Englischen Regierung wohlbegründete angesehen werden mußte. Diesen Fall mit dem Conclusum des berühmten Englischen Richters haben nun mehrere Autoren bei Behandlung des Embargo referirt, ohne indeß ihrerseits ein Urtheil über die Rechtmäßigkeit der Maßregel an sich und für diesen Fall anzuschließen. Eine gerechte Beurtheilung derselben wird aber nur dann möglich sein, wenn die Art des Friedensbruchs, welche angeblich das Embargo veranlaßte, klar gelegt ist. Ueber diesen wichtigen Umstand fehlt aber in dem übereinstimmend referirten Urtheil Lord Stowells jede Andeutung. Es wäre aber der Nachweis einer rechtlichen Veranlassung zu einem so verhängten Embargo an sich und in casu ebenso nothwendig gewesen als der Nachweis der drohenden Feindseligkeiten. Die Autoren: Wheaton, Phillimore und

Digitized by Google

Calvo sind aber statt dessen einfach zu einer anderen Materie übergegangen.

Nicht minder müßte aber das Embargo zur Anwendung desselben im einzelnen Fall der Eröffnung von Feindseligkeiten vorzuziehen sein, und nicht ein Krieg dem Embargo, wie der Präsident der Vereinigten Staaten Jefferson in Bezug auf das auf Amerikanische Schiffe in Britischen Häfen in den Jahren 1807—8 gelegte Embargo sentirte, indem er äußerte: „Die unmittelbare Gefahr eines Bruches mit England ist für dieses Jahr beseitigt durch das Embargo, da nur dieses oder der Krieg in Frage war. Vielleicht kann Das ein Jahr so fortgehen, ohne einen Verlust des Eigenthums unserer Bürger, wenn sie dasselbe auch nicht benutzen können. Indeß wird eine Zeit kommen, wann der Krieg der Fortsetzung des Embargo vorzuziehen sein wird.“[26])

Es ist dabei sehr bemerkenswerth, daß ein angesehener Englischer Völkerrechtsautor Twiss[27]) es für eine offene Frage erklärt: „ob nicht die Doctrin der provisorischen Embargos durch die Britischen Prisengerichtshöfe in einer zu unbeschränkten Weise aufrechterhalten sei, und dabei ausführt, daß ein Embargo im Hinblick auf einen Krieg unter Umständen, in welchen Repressalien nicht rechtlicher Weise gewährt werden können, nicht wohl unterschieden werden könne von einer Täuschung des guten Glaubens der Parteien, welche ihn hegen durften.“ Twiss spricht sich daher gegen Embargos im Hinblick auf den zweideutigen Stand der Dinge, welcher dem offenen Kriege vorhergehe, aus.

Fiore[28]) läßt das Embargo bei drohendem Kriege nur als Polizei- und Sicherungsmaßregel zur Verhinderung der Verbreitung von Nachrichten über die Kriegsvorbereitung zu. Denn wolle man daraus eine provisorische und zweideutige Maßregel für internationale Beziehungen machen und später das provisorische Embargo in eine Confiscation umgestalten, so würde man eine flagrante Verletzung des internationalen Rechts begehen und den unmoralischesten Angriff auf die Rechte Privater, welche in die fremden Häfen unter Garantie des Friedensrechts eingelaufen seien.

v. Holtzendorff erklärt für eine allgemein gewordene Ueberzeugung, daß das Embargo als eine anticipirte Confiscation im Hinblick auf einen unmittelbar bevorstehenden Krieg überhaupt zu verwerfen und grundsätzlich zu mißbilligen sei. Geffcken bemerkt zu der von Heffter angeführten Art des vorsorglichen Embargo in Erwartung eines eintretenden Kriegszustandes, daß sie nicht mehr vorkomme. Wir wünschten, daß jene Ueberzeugung wirklich eine allgemeine sei und bleibe, wobei wir indeß bemerken, daß Phillimore[29]) zwar als erste von ihm namhaft gemachte Art des Embargo die „in contemplation of hostilities“ anführt und auch wegen des Charakters und der Wirkung einer solchen Sequestrirung auf die oben erwähnten Ausführungen Lord Stowells verweist, ein Urtheil über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Maßregel aber nicht abgiebt. Auch Heffter referirt nur über die Art. Wir

Digitized by Google

können uns aber nur gegen dieselbe aussprechen, da sie jedes Rechtsgrundes entbehrt und wohl eher dazu geeignet ist den Krieg herbeizuführen, als ihn zu vermeiden. Wir wünschen daher, daß sie auch factisch nicht mehr angewandt werde.

F. v. Martens[30]), von der Erfahrung ausgehend, daß jedes Embargo, sowohl als Repressalie wie als kriegerische Maßregel die Interessen beider Theile schädige und nachtheilig auf den neutralen Handel wirke, behauptet, daß dieses Zwangsmittel von selbst außer Gebrauch gekommen sei. Demnach wären aber nur Opportunitätsgründe, nicht Rechtsgründe maßgebend gewesen, und auf letztere hat sich doch vorzugsweise, wenn nicht ausschließlich die völkerrechtliche Praxis zu stützen.

Somit ist denn das Embargo bei drohendem Kriegsausbruch von Hautefeuille energisch verurtheilt, von Geffcken und F. v. Martens als nicht mehr gebräuchlich bezeichnet worden.

3. Das Embargo nach ergangener Kriegserklärung.

Wenn schon das Embargo bei drohendem Kriegsausbruch als völkerrechtlich unzulässig zu bezeichnen ist, so ist das unzweifelhaft in Bezug auf das Embargo nach ergangener Kriegserklärung auf Güter von Privaten der Fall. Zwar ist der Grundsatz, daß das Privateigenthum im Kriege frei sei, leider durchweg, namentlich im Seekriege nicht durchgeführt, wohl aber ist das Embargo auf Schiffe und Ladung von Staatsangehörigen des Feindes, welche sich in den Häfen oder Gewässern des Gegners finden, durch die Theorie sowohl als durch die Praxis immer mehr als unstatthaft anerkannt worden.

Heffter[31]) hat freilich auch dieses Embargo, welches er als unmittelbare Begleiterin eines eintretenden Kriegszustandes charakterisirt, keiner Beurtheilung unterzogen, sondern wie das vorher bezeichnete als thatsächliches registrirt, indeß bemerkt Geffcken dazu, daß die Beschlagnahme beim Ausbruch des Krieges nicht mehr vorkomme, vielmehr stets eine Frist zur unbehinderten Abwehr (wohl Abreise?) gegeben werde. Auch Calvo[32]) bestätigt, daß in der Gegenwart solche Embargos durch das internationale Recht verurtheilt seien und daß jede Nation, welche sich selbst achte, dem feindlichen Eigenthum, besonders dem auf der Seefahrt befindlichen einen hinreichenden Termin bewillige, um dasselbe in Sicherheit zu bringen. Bluntschli erfordert als gute Kriegssitte, daß die feindlichen Handelsschiffe nicht mehr sofort nach dem Ausbruch des Krieges durch unerwartete Wegnahme überrascht, sondern denselben eine Frist gewährt werde, innerhalb welcher sie aus den feindlichen Häfen auslaufen und einen sicheren Zufluchtsort aufsuchen können.

Diese geforderte Rücksichtsnahme wird in Bezug auf Schiffe und Ladung in Verträgen vereinbart und in Verordnungen während des Krieges gewährt.

Schon die Magna Charta enthält die Bestimmung, daß beim Beginn eines Krieges die Kaufleute des Feindes so gehalten und behandelt werden

Digitized by Google

sollen wie unsere Kaufleute im Lande des Feindes. In einer großen Zahl von Verträgen ist aber eine Bestimmung enthalten für den Fall eines Krieges und eine bestimmte Zeit zur Fortschaffung von Gütern und zur Abreise von Personen gewährt.[33]) Der Orientalische Krieg hat dann die kriegführenden zur Gewährung bestimmter Gunstfristen (Indulte) für fremde Schiffe veranlaßt.

Eine Englische Declaration vom 29. März 1854 bewilligte den Russischen Handelsschiffen, welche in einem Britischen Hafen stationirt waren, eine Frist von sechs Wochen vom Tage der Bekanntmachung, um ihre Ladungen einzunehmen und ohne daran verhindert zu werden, ihre Fahrt wieder aufzunehmen zu einem nicht blocirten Hafen. Diese Concession wurde indeß nicht Russischen Schiffen gewährt, welche vor dem 29. März 1854 einen Britischen Hafen verlassen hatten oder welche innerhalb der sechs Wochen einen neutralen Hafen mit Destination für einen nicht Britischen Hafen verließen. Dagegen waren Russische Schiffe, welche vor der Publication einen fremden Hafen mit der Destination zu einem Britischen Hafen verlassen hatten, ermächtigt in diesen Platz einzulaufen und ihre Ladungen zu löschen und wieder ohne irgend ein Hinderniß zu irgend einem nicht blocirten Hafen sich zu begeben.[34])

In gleicher Weise gewährten Frankreich mittelst Declaration vom 27. März 1854 den Russischen Schiffen eine Frist von sechs Wochen, um aus Französischen Häfen auszulaufen und ihre Ladung zu vervollständigen, und Rußland mittelst Declaration vom 6. April 1854 Englischen und Französischen Handelsschiffen, welche sich in Russischen Häfen befanden, eine Frist von sechs Wochen, um ihre Ladung einzunehmen und sie ohne Hinderniß zu einem fremden Hafen zu verbringen. Dieselbe Vergünstigung wurde später den Schiffen Sardiniens zu Theil.[35])

Während des Oesterreichisch-Sardisch-Französischen Krieges gestattete die Oesterreichische Regierung mittelst Verordnung vom 11. Mai 1859 den in Oesterreichischen Häfen befindlichen Sardischen und Französischen Handelsschiffen auszuladen und die Häfen zu verlassen.[35])

Die den Commandanten von Flottenescadren und Kriegsschiffen ertheilten Französischen Instructionen vom 25. Juli 1870 gewähren aber den feindlichen (Deutschen) Handelsschiffen einen Termin von nur dreißig Tagen, um aus den Französischen Häfen auszulaufen, sei es, daß sie sich damals dort befanden oder später, ohne Kenntniß vom Kriegszustande, eingelaufen waren. Ja, es sollten sogar die feindlichen Handelsschiffe, welche vor der Kriegserklärung Ladungen nach Frankreich und für Französische Rechnung eingenommen hatten, ungehindert ihre Ladungen in den Französischen Häfen löschen.[37]) In beiden Fällen werden den wieder auslaufenden feindlichen Handelsschiffen nach Französischer Publication vom 20. Juli 1870 Geleitbriefe ausgereicht, um frei in ihre Heimathshäfen oder Bestimmungshäfen sich begeben zu können.

Endlich beschloß der Norddeutsche Bundesrath im Jahre 1870, daß im Fall des Ausbruches des Krieges mit Frankreich Französischen

Digitized by Google

Kauffahrteischiffen, welche sich bei Beginn des Krieges in Deutschen Häfen befinden oder welche später, bevor sie von dem Ausbruch des Krieges unterrichtet waren, in solche Häfen einlaufen, gestattet werden solle, bis zum Ablauf von sechs Wochen, vom Tage des Ausbruchs des Krieges gerechnet, in dem Hafen, in welchem sie sich befinden, zu verbleiben und ihre Ladungen einzunehmen, beziehungsweise zu löschen. Dieser Beschluß wurde mittelst Verfügung vom 17. Juli 1870 bekannt gegeben.[38])

Nach Inhalt der vorstehend referirten Bestimmungen der bedeutendsten Seestaaten Europas unterliegt es daher keinem Zweifel, daß feindliche Handelsschiffe, welche sich nach der Kriegserklärung in den Häfen des Feindes befinden, eine meist sechswöchentliche Frist zum Ausladen, Einladen und Verlassen des Hafens genießen, somit weder die Schiffe, noch die Ladung dem Embargo durch den Feind unterliegen. Dagegen würde das Auslaufen und Einlaufen von Schiffen in einen Hafen einer kriegführenden Macht wohl verboten werden können, um die Verbreitung von Nachrichten über den Vertheidigungszustand des bezüglichen Hafens zu verhindern. Es erscheint daher das gleich nach Ausbruch des Deutsch-Französischen Krieges im Juni 1870 an die Schiffe aller Nationen ergangene Verbot, aus dem Kieler Hafen von einem bestimmten Zeitpunkt ab aus- oder in denselben einzulaufen, im Interesse der Sperrarbeiten und der Geheimhaltung der Sperreinrichtungen, wohlbegründet[39]) und nicht minder, wenn das Anlaufen dennoch zu befürchten wäre, die Verhängung eines Embargo auf Schiff und Ladung und die Zurückhaltung der Schiffsmannschaft, da in diesem Fall gerade eine der Mannschaft zugestandene freie Bewegung und Abreise zu behindern wäre.

---

[1]) Wurm, Völkerrechtliche Selbsthülfe, in Rotteck und Welcker's Staatslexikon 1848. XII. Bd. 126.
[2]) Fiore II. 663.
[3]) F. G. v. Martens II. § 268.
[4]) Heffter § 112.
[5]) Siehe § 33 am Anfange.
[6]) Calvo II. 609.
[7]) Oppenheim S. 245.
[8]) Phillimore III. 44, 48.
[9]) Ortolan I. 350.
[10]) Twiss II. 21.
[11]) Woolsey § 118.
[12]) Perels 166.
[13]) v. Holtzendorff l. c. S. 678.
[14]) Fiore II. 663.
[15]) Klüber § 234.
[16]) Manning 143.
[17]) Oppenheim S. 296.
[18]) Carnazza-Amari II. 610.
[19]) Hautefeuille III. 409.

Digitized by Google

[20]) Twiss II. 22.
[21]) Heffter § 112.
[22]) Vattel II. § 342.
[23]) F. G. v. Martens II. § 268.
[24]) Hautefeuille III. 411.
[25]) Wheaton I. 277; Phillimore III. 44 ff.; Calvo II. § 1586.
[26]) Twiss II. 22.
[27]) Twiss l. c.
[28]) Fiore II. 664.
[29]) Phillimore III. § 25.
[30]) F. v. Martens II. S. 472.
[31]) Heffter § 112.
[32]) Calvo II. § 1583.
[33]) Phillimore III. § 28.
[34]) Bulmerincq, Prises maritimes. Gand. 1880. 25.
[35]) Bulmerincq l. c. 164.
[36]) Bulmerincq l. c. 78.
[37]) Bulmerincq l. c. 79 ff. Actenstücke in Bezug auf Handel und Schifffahrt während des Deutsch-Französischen Krieges im Jahre 1870 in der Beilage zum Staatsarchiv 1870. Nr. 32.
[38]) Die citirten Actenstücke 3a.
[39]) Perels, Internationales Seerecht S. 166. 3.

IV. Die Friedensblocade.

Literatur: Hautefeuille, Des droits et des devoirs des nations neutres. Paris 1868. II. 183, 259 ff. — Cauchy, Le droit maritime international. Paris 1862. II. 426. — Pistoye et Duverdy, Traité des prises maritimes. Paris 1855. I. 376. — Fauchille, Du blocus maritime. Paris 1882. S. 38 ff. — Calvo II. 612, IV, 186 ff. — Woolsey, Internat. law. § 119. — Hall, International law. § 121. — Heffter, Völkerrecht § 112. — Perels, Internationales öffentliches Seerecht, 167. — Gessner, Le droit des neutres sur mer. Berlin 1876, 234. — Bluntschli, Das moderne Völkerr. 1878, § 507. — Neumann, Grundriß des heutigen Europäischen Völkerrechts. Wien 1885. S. 96. — Westlake in der Revue de droit international. 1875. 611. — De Burgh, The elements of maritime international law. London 1868. S. 121 n. 2. — Fiore, Droit international public. II. 668. — Carnazza-Amari, Droit international. II. 622. — F. v. Martens, Völkerrecht II. 473 ff.

§ 36.

Die Praxis der Friedensblocade.

Eine Friedensblocade (blocus pacifique) d. h. eine von einem Staat gegen die Häfen oder Küsten eines anderen Staates, mit welchem er sich im Friedenszustande befindet, verhängte Blocade ist in diesem Jahrhundert wiederholt von Seestaaten, am häufigsten von England und Frankreich geübt worden.

Digitized by Google

Drei Friedensblocaden sind bei Gelegenheit von Unabhängigkeitskriegen erklärt worden. Die eine während des Griechischen, die andere während des Belgischen und die dritte während des Neapolitanischen. Indeß sind diese Kriege nur die entfernte Ursache jener Blocaden und kann auch hier der Zweck das Mittel nicht heiligen.

Im Jahre 1827 blocirten England, Frankreich und Rußland die Küsten Griechenlands in den durch Türkische Truppen besetzten Gegenden unter dem Vorwande, daß ihre Vermittelung zwischen der Türkei und Griechenland nicht angenommen worden sei. Dieser Vorwand war indeß nichtig, denn es kann die völkerrechtliche Vermittelung nur zwischen zwei Staaten ausgeübt werden, und Griechenland war damals noch kein unabhängiger Staat; wenn es sich auch selbst dafür erklärt hatte durch das organische Gesetz von Epidaurus vom 13. Januar 1822, so wurde diese Unabhängigkeit doch erst durch die die Blocade verhängenden Staaten vermittelst von Griechenland und der Pforte angenommenen Protokolles vom 3. Februar 1830 anerkannt.

Mit richtigem Ausdruck hat Hautefeuille[1]) diese angebliche Mediation als „Intervention" bezeichnet. Aber selbst, wenn sie eine Mediation gewesen wäre, so konnte sie doch als solche nicht gewaltsam erzwungen werden. Ebensowenig konnte die Blocade als Repressalie wider die Türkei geübt werden, denn diese hatte nicht die Rechte irgend einer der drei Mächte verletzt. Da nun die drei Mächte die Blocade, ohne völkerrechtlich dazu berechtigt zu sein, übten und da sie, selbst nach Vernichtung der Türkischen Flotte bei Navarin trotzdem erklärten, mit der Türkei nicht im Kriege zu sein, so fand ihre Blocadeerklärung während des Friedenszustandes keine Begründung im Völkerrecht und konnte in keiner Weise diese damals neu eingeführte Art der Blocade rechtfertigen.

Ebensowenig kann die Friedensblocade während des Belgischen Unabhängigkeitskrieges gerechtfertigt werden. Im Jahre 1833 blocirten England und Frankreich die Küsten Hollands, obgleich sie angaben, mit diesem Staat im Frieden zu sein, um den König von Holland zu veranlassen, daß er sich nicht mehr der Lostrennung Belgiens widersetze. Die Union dieser beiden Länder beruhte aber auf dem Wiener Vertrage vom 31. Mai 1815, welcher von der einen Seite von den Niederlanden, von der anderen von Großbritannien, Oesterreich, Preußen und Rußland abgeschlossen war. Wie konnte daher England als einer der Vertragscontrahenten ermächtigt erscheinen, durch eine Gewaltmaßregel wie die Blocade die durch Vertrag begründete Union zu brechen? Freilich war auf der Londoner Conferenz der fünf Großmächte im December 1830 die Trennung Belgiens von Holland ausgesprochen und auf derselben Conferenz am 28. Januar 1831 Belgien als unabhängiger Staat anerkannt worden, indeß war dieser Act seitens derjenigen Mächte, welche die Union vertragsmäßig mitbegründet hatten, vollständig widerrechtlich, so lange nicht die Niederlande ihre Zustimmung gegeben hatten, was erst im Vertrage vom 19. April 1839 (Artikel 3) geschah. Die Blo-

Digitized by Google

cade war aber auch zuwider dem Völkerrecht, nicht blos weil sie geübt wurde gegen eine Macht, welche sich im Friedensstande mit den sie verhängenden Mächten befand, sondern auch weil sie die Verträge mißachtete und gegenüber den hauptsächlich Interessirten einen Bruch dieser herbeiführen wollte.

Am 16. October 1860 protestirte Franz II. König beider Sicilien dagegen, daß die Flotte Victor Emanuel's die Häfen von Messina und Gaeta blocirt habe, trotz durch die Sardische Regierung wiederholter Versicherung des Fortbestehens freundschaftlicher Beziehungen.[2])

Am 20. Januar 1861 war die Blocade durch den Sardischen Admiral Persano notificirt worden. Indeß konnte sie als Friedensblocade nicht bezeichnet werden, da es in der Notification heißt, daß sie zur Unterstützung der Belagerung Gaetas dienen sollte, indem dadurch den Belagerten jegliche Hülfeleistungen entzogen werden sollten.[3]) In der That war denn auch diese sogenannte Friedensblocade eine kriegerisch-taktische Maßregel.

Schon 1831 ereignete sich ein folgenreicherer Fall der sogenannten Friedensblocade.

Unter dem Vorwande und in Folge durch Don Miguel verübter schlechter Behandlungen Französischer Unterthanen forcirte nicht blos die Französische Flotte das Einlaufen in die Mündungen des Tajo und nahm eine große Zahl Portugiesischer Schiffe, sondern blocirte auch verschiedene Punkte der Portugiesischen Küste. Selbst wenn die Französischen Unterthanen schlechte Behandlung erlitten und keinen Schadensersatz oder Genugthuung hätten erlangen können, sei es vor den Portugiesischen Gerichten, sei es auf diplomatischem Wege, der vor der Anwendung von Repressalien zu erfüllenden Vorbedingung, war eine solche Maßlosigkeit in Anwendung von Gewaltmitteln als Französisches Ultimatum der geforderten Genugthuung nicht berechtigt und konnte es auch nicht sein als Repressalienrecht, dem einzigen in dieser Sache in Betracht kommenden. Auch dieser Fall erscheint uns daher als ein dem Völkerrecht widersprechender.

Ein anderer Fall wurde von vornherein als Repressalie geübt. Im Jahre 1850 blocirte Großbritannien den Piräus und die Häfen Griechenlands, um Genugthuung zu erlangen für eine angeblich durch Griechische Soldaten der Mannschaft des Englischen Schiffs Fantome zugefügte Beschimpfung und um gleichzeitig im Namen Jonischer und Englischer Schutzgenossen geltend gemachte Schadenersatzleistungen zu unterstützen. Die Griechische Regierung protestirte gegen diese im Frieden verübten Acte der Feindseligkeit und erbat sich den Schutz Frankreichs und Rußlands, welcher ihr am 19. Februar 1850 gewährt wurde. Die Russische Regierung beklagte, „daß im vollen Frieden, ohne daß irgendwie vorher die Absichten der Englischen Regierung auch nur angedeutet waren, die Englische Flotte unerwartet Stellung vor der Hauptstadt Griechenlands genommen habe". Auch in diesem Falle überschritten die Repressalien das erlaubte Maß und war die Blocade in keiner Weise völkerrechtlich begründet.

Digitized by Google

Lediglich auf selbstsüchtige Interessen sind zwei andere Anwendungen der Friedensblocade zurückzuführen.

Im Jahre 1838 blocirte Frankreich die Häfen Mexicos und bemächtigte sich, unter Betheuerung der Aufrechterhaltung der friedlichen Beziehungen, eines Mexicanischen Forts, eine Maßregel, welche durch die Blocade in keiner Weise bedingt war. In demselben Jahr erklärten England und Frankreich gemeinschaftlich die Häfen der Argentinischen Republik in Blocadezustand. Obgleich diese Blocade mehr als zehn Jahre dauerte, versicherten dennoch die blocirenden Mächte die Aufrechterhaltung ihrer friedlichen Beziehungen zu Argentinien. Hautefeuille[4]) vermag weder in dem einen, noch in dem anderen Fall ein Motiv der Humanität zu entdecken, damit dieses als Vorwand für die ergriffenen Maßregeln dienen könne. In dem ersteren habe Frankreich allein, in dem letzteren hätten dasselbe und England nur ihre eigenen Interessen berücksichtigt. Es beruht indeß nur die Politik auf denselben, das internationale Recht aber auf Rechtsgründen, daher genügten die Interessen nicht zur Rechtfertigung der verhängten Blocaden.

Im Jahre 1862 verhängte England eine Blocade vor dem Hafen von Rio Janeiro, um sich zu rächen wegen einer angeblich durch Chilenische Unterthanen verübten Plünderung einer Englischen Barke: des Prinzen von Wales. Der Staatsminister Russel verkündete dabei, daß die Englische Regierung lediglich dadurch die ihr zukommende Genugthuung erlangen wolle und in keiner Weise feindlich gesinnt sei gegen den Kaiser von Brasilien.[5]) Falls hier nicht ein Versehen vorliegt, ist der Fall völlig unverständlich. Denn wie konnte England die Hauptstadt Brasiliens blociren wegen eines durch Chilenische Unterthanen verübten Gewaltactes? Faßt man die Friedensblocade als Repressalie auf, und solchen Charakter hat sie in dem vorliegenden Fall, so können doch Repressalien immer nur gegen denjenigen Staat ausgeübt werden, dessen Unterthanen sich der die Repressalien veranlassenden Handlung schuldig gemacht und nicht gegen einen dritten Staat.

Ebensowenig ist zu verstehen das folgende bei Fauchille[6]) sich findende Referat. „Im Jahre 1879 zur Zeit des Kampfes zwischen Peru und Chile wurden noch einige Blocaden ohne vorhergehende Kriegserklärung verhängt. Die Küste Boliviens, des Alliirten Perus, war in der That blocirt vom Februar an durch Chilenische Kriegsschiffe, und erst am 3. April wurde die Kriegserklärung durch die Chilenischen Kammern votirt." Es fehlt hier jedes Motiv zur Verhängung der Blocade vor der Kriegserklärung, und können wir deshalb diesen Fall nicht in Betracht ziehen.

Der neueste Fall ist die Verhängung einer Friedensblocade durch Frankreich am 20. October 1884 gegen alle Häfen und Rheden der Insel Formosa. Zugleich wird in der Declaration darauf hingewiesen, daß gegen jedes Fahrzeug eingeschritten werden würde, welches versuchen sollte diese Blocade zu verletzen, in Gemäßheit der internationalen Gesetze und der in Kraft befindlichen Verträge.

Digitized by Google

Der Conseilspräsident erklärte in der Sitzung der Französischen Deputirtenkammer vom 26. November, daß die Politik der Unterpfänder (gages), die Friedensblocade und die möglicherweise daraus folgenden feindseligen Acte ohne vorherige Kriegserklärung eine in diesem Jahrhundert unter sehr verschiedenen und sehr zahlreichen Umständen durch alle Mächte geübte Zwangsmaßregel sei. Nachdem dann der Präsident zur Unterstützung zwölf Fälle von Friedensblocaden angeführt, indeß ohne sie näher zu charakterisiren, schließt er daraus, daß völkerrechtlich eine militärische Action, welche sicher zu den feindseligen gehöre, wenn sie auch nicht, um regelrecht zu sein und gesetzliche Wirkungen zu üben, eine formelle Kriegserklärung voraussetze, wohlbegründet sei. Weil aber Schwierigkeiten in der Durchführung einer effectiven Blocade entstehen könnten und auch die besondere Situation derjenigen Mächte, welche Handelsbeziehungen zu China haben, in Betracht zu ziehen sei, so gewähre die Politik der Unterpfänder bei gleichzeitiger Kriegsführung ohne Kriegserklärung große Vortheile. Der erste derselben lasse die Möglichkeit zu Unterhandlungen stets offen, der zweite lasse den vorherigen vertragsmäßigen Zustand fortbestehen und endlich entspräche es der Klugheit, den Conflict mit China nicht durch Differenzen oder Schwierigkeiten mit den neutralen Mächten zu compliciren. Eine Kriegserklärung hätte nicht nur das Recht gewährt, sondern gewissermaßen die Pflicht auferlegt, den Handel der Neutralen zu beeinträchtigen. Die Blocade von Formosa und die Besitzergreifung von Kelung würden außerdem eine nutzbringende Wirkung auf die Entschlüsse der Chinesischen Regierung üben. Auch sei damit nicht eine Eroberung beabsichtigt, sondern nur die Erlangung einer Genugthuung.

Nach diesen Erklärungen wurde die Blocade nur auf politische Gründe der Zweckmäßigkeit und des Interesses Frankreichs zurückgeführt und nicht auf das Völkerrecht. Die blos angeführten Fälle konnten zur Rechtsbegründung nicht dienen, da ihre rechtliche Veranlassung, ihre justa causa unerörtert blieb, ja, wie wir für einen großen Theil derselben nachgewiesen haben, ihnen eine solche fehlte. Die Rücksichtnahme auf die Neutralen war nur eine scheinbare, denn nach der Declaration der Blocade sollte dieselbe eine effective sein und in Gemäßheit der internationalen Gesetze und bestehenden Verträge gegen jedes Schiff eingeschritten werden, welches die Blocade zu brechen versuchen würde. Jene Gesetze konnten aber nur die für die Blocade im Kriege bestehenden sein, denn besondere für die Friedensblocade giebt es nicht, und doch waren jene es wiederum nicht, da nach der Blocadedeclaration den befreundeten Schiffen ein Termin von nur drei Tagen eingeräumt wurde, um ihre Beladung zu beenden und die blocirten Orte zu verlassen, während, wie wir oben ausgeführt, bei Verhängung einer Blocade nach vorhergegangener Kriegserklärung den in den Häfen oder Gewässern der Kriegführenden befindlichen Schiffen zum Aus- und Einladen und Verlassen des Hafens eine sechswöchentliche Frist gewährt wurde. Wäre die Blocade als Repressalie wegen der

Digitized by Google

perfiden Niedermetzelung der Franzosen durch die Chinesen, nach mit diesen abgeschlossenem Friedensvertrage motivirt worden, so hätte sie eine justa causa gehabt, während die Motivirung durch den Französischen Conseilspräsidenten eine rein willkürliche und nur politische ist.

Die in Veranlassung einer an die Englische Regierung im Unterhause gerichteten Interpellation von deren Unterstaatssecretär für das Auswärtige abgegebene Erklärung, daß die Notification der Blocade von den Neutralen als eine Notification des Kriegszustandes angesehen werden müsse, ist nicht blos an sich völkerrechtlich völlig unbegründet, sondern in diesem Fall auch wahrheitswidrig, da Frankreich durch Erklärung der Blocade die Kriegserklärung vermeiden wollte und daher die Neutralen letztere zu präsumiren keinen Grund hatten.

Wir gelangen aber durch Prüfung der referirten Fälle der Friedensblocade zu *dem* Resultat, daß *eine* Kategorie derselben die Blocade der Küste Griechenlands durch England, Frankreich und Rußland, die Blocade von Messina und Gaëta durch die Sardische Flotte, die Blocade der Küsten der Niederlande durch England und Frankreich auf einer widerrechtlichen Intervention in die inneren Angelegenheiten des blocirten Staates beruhe. Bei einer anderen Kategorie von Friedensblocaden, welche unter dem Rechtstitel von Repressalien verhängt wurden, wie bei denjenigen Frankreichs gegen Portugal und Englands gegen Griechenland wurde aber das Maß der Repressalienübung überschritten, während die Englands gegen Brasilien gegen eine dritte Macht gerichtet war und die Frankreichs gegen Mexico und China, sowie Englands und Frankreichs gegen die Argentinische Republik nur auf den Interessen der blocirenden Mächte begründet waren. Somit entbehrten alle Fälle der Friedensblocade der völkerrechtlichen Begründung oder sie verletzten völkerrechtliche Bestimmungen. Die bisherige Praxis der Friedensblocade ist somit vom Standpunkt des Rechts zu verwerfen und kann auf diese Fälle willkürlicher Politik einzelner Mächte schwerlich ein *allgemein maßgebendes* Recht wie das Völkerrecht begründet werden. Macht geht nicht vor Recht. Die angeführten Fälle waren aber fast ausnahmslos von größeren Mächten gegen kleinere oder mindermächtige Staaten gerichtet. Daß aber zwei oder mehrere Mächte sich zur Verhängung einer Friedensblocade verbanden, kann das Recht derselben dazu nicht annehmbarer erscheinen lassen, sondern spricht nur dafür, daß dadurch die Uebermacht nur noch gesteigert werden sollte, um die Maßregel thatsächlich um so sicherer und leichter durchführen zu können.

---

[1]) Hautefeuille II. 260.
[2]) Archives diplomatiques I. 69, 342.
[3]) Archives diplomatiques I. 344.
[4]) Hautefeuille II. 268.
[5]) Fauchille 41.
[6]) Fauchille 42.

Digitized by Google

§ 37.

Die Theorie der Friedensblocade.

Unter den Völkerrechtsautoren hat die Zahl der Gegner der Friedensblocade immer zugenommen, die der Vertheidiger sich wenig vermehrt. Wir beginnen mit den Letzteren.

Heffter statuirt, daß vor dem Kriege und ohne eine vollständige Kriegseröffnung ein Blocadezustand angewandt werden könne, sei es um eine Repressalie zu üben, sei es um eine bevorstehende Rechtsverletzung zu hindern, z. B. das Auslaufen eines Geschwaders oder die Zuführung einer Kriegshilfe für einen Feind, ehe der fremde Staat sich über seine Absichten bestimmt erklärt habe, die inzwischen Bedenken erregen können. Zwar liefere erst die neueste Geschichte Beispiele der letzteren Art von Blocaden als eine Art von Repressalien ohne förmlichen Krieg, indeß könne es kein Bedenken haben, daß diese Anwendung eine vollkommen rechtmäßige sei und daß selbst neutrale Mächte daran gebunden seien, nur finde keine Confiscation außer dem Falle eines Krieges statt. Endlich werde das „neue völkerrechtliche Institut" durch die Humanität gebilligt. — Das erste Beispiel spricht, trotz der Blocade vor dem Kriege, merkwürdigerweise doch schon von einem Feinde und von nicht ausgesprochenen, aber doch bedenklichen Absichten, wodurch indeß die Verhängung der Blocade der Zeit und Begründung nach kaum motivirt erscheint. Weshalb aber die Friedensblocade vollkommen rechtmäßig sei, wird nicht nachgewiesen, weshalb auch die Folgerung aus einer unbegründeten bloßen Behauptung der Rechtmäßigkeit, daß neutrale Mächte an die Friedensblocade gebunden seien, hinfällig ist. Auch können wir nicht zugeben, daß die Friedensblocade ein völkerrechtliches Institut sei, indem aus mehreren mißbräuchlichen Uebungen kein Rechtsinstitut entstehen kann. Ebenso wenig sprechen alle besprochenen Fälle dafür, daß sie die Humanität gefördert hätten, indem nachgewiesenermaßen das Maß der Repressalienübung dabei vielfach überschritten wurde. Wenn aber Geffcken zu Heffter's Ausführungen bemerkt, „die Bestreitung der Blocade ohne Krieg sei kaum durchzuführen, wenn man überhaupt Repressalien zuläßt", so ist dagegen zu bemerken, daß Repressalien gegen Dritte nach Völkerrecht unzuläßig sind, die Friedensblocade aber auch Dritte: die Neutralen trifft. Daß Geffcken in seiner späteren Französischen Ausgabe von Heffter's Völkerrecht als Widersacher der Friedensblocade auftritt, wird noch erwähnt werden.

Auch nach Perels[1]) Dafürhalten kann die Berechtigung der Verhängung von Blocaden außerhalb des Kriegszustandes, insbesondere als Repressalie nicht mit Erfolg angefochten werden. Es gilt hiergegen das von uns gegen Geffcken Bemerkte. Wenn Perels ferner meint, daß von einer Ungerechtigkeit der Maßregel dritten Staaten gegenüber nicht die Rede sein könne, wenn, der Französischen Praxis entsprechend, von

Digitized by Google

einer Confiscation der Schiffe und Güter abgesehen werde und eine Beschränkung auf Sequestration stattfinde, so ist doch auch die letztere Maßregel eine Beeinträchtigung Dritter, wenn auch eine geringere, als wenn auf sie auch die Confiscation folgen würde.

Calvo[2]) erwähnt, daß die Friedensblocade in neueren Zeiten bald eine Repressalienmaßregel, bald ein Zwangsmittel zur Vorbeugung neuer Verletzungen des Völkerrechts, bald ein Mittel zur Abstellung von Beschwerden oder internationaler Anstände, deren gütliche Ausgleichung auf diplomatischem Wege nicht zu erlangen war, gewesen sei. Indeß hätte diese Praxis noch keine Sanction durch das conventionelle Recht erfahren und sei auch ebensowenig übereinstimmenden Regeln unterworfen worden. Calvo charakterisirt dann die Friedensblocade als aggressive, augenscheinlich feindselige Acte, zu welchen die Mehrheit (?) der Seestaaten Europas gegen Staaten zweiten Ranges ihre Zuflucht genommen hätte, indem sie durch mehr oder minder beträchtliche Streitkräfte zur See und durch zeitweiliges Verbot des Handels bestimmter Häfen, diplomatische Reclamationen, Schadenersatz- oder Genugthuungsforderungen und die Abstellung angeblicher Justizverweigerungen unterstützt hätten, nachdem sie dieselben auf gütlichem Wege nicht hatten erlangen können. Es kennzeichne diese Arten der Blocaden, daß, obgleich sie für den Seehandel und für Diejenigen, welche darunter leiden, dieselben schädlichen Folgen und dieselben juridischen Wirkungen mit sich führen, die Regierungen, welche sie verhängen, dennoch vorgeben den allgemeinen Friedenszustand mit der blocirten Nation nicht zu brechen, und gegen sie nur eine moralische Pression ausüben, um sich die Zufluchtsnahme zu den äußersten Zuständen des Krieges zu ersparen.

Calvo spricht seine eigene Ansicht aber dahin aus, daß es, wenngleich die Friedensblocade nicht durch einen einzigen Vertrag formell sanctionirt werde, dennoch Fälle gebe, in welchen die internationale Billigkeit fordere, daß man vor dem Bruch des Friedens und ehe man sich den zahlreichen Zufällen des Krieges hingiebt, weniger gewaltsame Mittel anwende. Indeß sei die Friedensblocade nur unter der Bedingung zu acceptiren, daß sie veranlaßt sei durch eine justa causa und daß sie im Uebrigen wie eine Kriegsblocade ausgeübt werde.

Calvo stützt somit die Friedensblocade, wenn auch nicht auf das Recht, so doch auf Billigkeit. Ob aber die Maßregel für die Neutralen eine billige sei, bleibt zu bezweifeln. Daß sie das nicht ist, wird auch von Calvo durch Anführung der Praxis der beiden Länder bewiesen, welche sich derselben am häufigsten bedient haben. Denn im Fall des Blocadebruchs durch die Neutralen nimmt und confiscirt England das neutrale Eigenthum und confiscirt auch Frankreich in gleicher Weise die neutralen Güter, wenn es sich auch gewöhnlich damit begnügt, das öffentliche Eigenthum zu sequestriren und mit Embargo zu belegen bis zum Betrage des Schadenersatzes oder der Geldentschädigungen, deren Bewilligung es erstrebt. Nur wenn eine Friedensblocade ohne

Digitized by Google

nachtheilige Einwirkung auf die Neutralen möglich wäre, würde der Haupteinwand gegen sie fortfallen.

Cauchy[3]) nennt die Friedensblocade eine Mischung von Krieg und Frieden und erklärt den Kriegführenden weder moralisch noch rechtlich für verpflichtet gleichzeitig zu allen Kriegsmitteln seine Zuflucht zu nehmen. Wohl aber könne man sich vom Standpunkt der Humanität beglückwünschen zu dem Fortschritt, daß der Krieg durch eine Blocade localisirt werden könne.

Eine solche kriegerische Procedur entspräche den zu allen (?) Zeiten zugelassenen Grundsätzen und umsomehr in unserem Jahrhundert der Civilisation und des Fortschrittes. Die Bezeichnung der Blocade als ein Kriegsmittel oder localisirter Krieg scheint uns die Möglichkeit der Annahme einer Blocade in Friedenszeiten auszuschließen, und hätte wohl die Consequenz der Ausführung Cauchy's nur die Verwerfung der Friedensblocade sein können. Daß aber die Blocade, wie sie bisher im Frieden geübt wurde, keine humane Maßregel gewesen, haben wir schon früher erwähnt, und ebensowenig können wir daher in der Willkür der Friedensblocade einen Fortschritt erblicken.

Fiore[4]) hält die Friedensblocade für eine Repressalie und verlangt für ihre Statthaftigkeit, daß die Bestimmungen für Repressalien beobachtet und die aus der eigenthümlichen Natur dieses Actes sich ergebenden Consequenzen, welche den Handel treffen und in Folge dessen auch die Interessen der Privaten und fremder Dritter, vermieden würden. Auch müsse der Staat, welcher eine Friedensblocade verhänge, dieselbe declariren und notificiren und den Privaten die erforderliche Zeit zum Schutz ihrer Handelsinteressen gewähren. Trotzdem dürfte er die Rechte der Kriegsblocade nicht beanspruchen. Die Consequenzen der Blocade dürften nur auf die beiden im Conflict befindlichen Staaten sich beschränken, nicht dritte Mächte erreichen. Die Rechte, welche die Consequenz der Friedensblocade seien, könnten aber nur aus der effectiven Occupation der blocirten Gewässer abgeleitet werden. Es beschränkten diese Rechte sich darauf, den blocirten Staat zu hindern, Handel mit anderen Staaten zu treiben, weshalb der blocirende Staat das Recht haben könnte, die Schiffe der anderen Staaten zurückzuweisen. Fiore anerkennt nur unter diesen Bedingungen, welche mehrfach mit den unsrigen übereinstimmen, die Friedensblocade.

Endlich haben wir selbst, zur Beurtheilung des neuesten Falles der Friedensblocade, von Paris aus aufgefordert, uns für die bedingte Zulässigkeit derselben ausgesprochen.[5]) Darnach soll die Friedensblocade ausgeübt werden:

1) unter dem Rechtstitel der Repressalien und
2) nach den für die Repressalien festgesetzten Regeln, und
3) eine in der Blocadeerklärung benannte justa causa haben;
4) sollen nur die Schiffe der blocirten Macht sequestrirt und freigegeben werden, nachdem den Verpflichtungen Genüge geleistet worden, deren Erfüllung die Blocade zu sichern zum Zweck hatte;

Digitized by Google

5) sollen die neutralen Schiffe nur gehindert werden, in die blocirte Zone einzudringen oder sie zu verlassen, weder aber sequestrirt noch confiscirt werden;
6) muß die Friedensblocade wie die Kriegsblocade declarirt, notificirt und effectiv sein und den neutralen Schiffen eine genügende (4—6wöchentliche) Frist zugestanden werden, um ihre Beladung zu beenden und die blocirten Orte zu verlassen;
7) muß die Blocade gehoben werden, sobald die Verbindlichkeit, welche sie erforderlich gemacht, durch die blocirte Macht erfüllt ist.

Die Friedensblocade zuzulassen, halten wir aber deshalb für statthaft, weil die Friedensblocade ein weniger rigoroses Mittel als der Krieg ist und zwar nicht blos für die Kriegführenden, sondern auch für die Neutralen, indem diesen in der That nur der Handel mit den blocirten Orten verwehrt ist und nach unseren Vorschlägen weder ihre Schiffe noch ihre Ladungen weder sequestrirt noch confiscirt werden, welche Folgen dagegen bei der Kriegsblocade für den Blocadebruch unweigerlich eintreten müßten.

Unter den Gegnern der Friedensblocade ragt besonders Hautefeuille[6]) hervor. Er erklärt die Blocade geradezu für einen kriegerischen Act, welcher daher auch nur im Kriege stattfinden könne. Pistoye und Duverdy[7]) aber halten es für eine Spitzfindigkeit zu behaupten, daß man eine Blocade verhängen könne, ohne mit der Macht, welche man blocirt, Krieg zu führen, denn sie sei ein feindseliger Act, welcher die blocirende und blocirte Nation gegen einander in den Kriegszustand versetze. Ebenso erklärt Geffcken[8]) die Blocade für eine Feindseligkeit, ja für eine solche Operation, in welcher dieser Charakter am meisten ausgeprägt sei. Nach Fauchille[9]) enthält die Blocade alle Merkmale eines feindseligen Actes, welcher in Friedenszeiten nicht Bestand haben könne. Ohne vorgängige Kriegserklärung sei sie ein räuberischer Act. Die Nationen hätten einen solchen Act nicht zu beachten, ihn zu achten, hieße sich mitschuldig machen an einem gehässigen Attentat gegen das attaquirte Volk.

Carnazza-Amari[10]) erblickt in der Friedensblocade einen flagranten Widerspruch, weil sie ein im Frieden vollzogener feindseliger Act sei, welchen die Neutralen nicht zu respectiren hätten. Auch sei sie nur ein Mittel für den Starken, den Schwachen zu unterdrücken.

Niemand kann bestreiten, daß die Blocade ein feindseliger, ja kriegerischer Act sei, indeß hat sie nicht nothwendiger Weise stets diesen Charakter. Es ist daher nicht richtig, daß die Blocade, weil sie ein Gewaltact sei, nicht in Rücksicht auf im Friedensstande mit einander befindliche Völker geübt werden könne. Sonst müßten auch die Repressalien verboten sein, da sie gewaltthätig zwischen Völkern im Friedensstande geübt werden, was doch nach dem Völkerrecht nicht der Fall ist. Den Staaten ist vielmehr erlaubt, ja geboten, sich dieser Mittel zu bedienen, ehe sie zum äußersten, dem Kriege, schreiten und ist ja nur der Krieg, nicht schon die Blocade das äußerste Mittel.

Digitized by Google

... aber auch zu, daß in den Beziehungen der ... Parteien diese indirect als eine friedliche ... und als eine Präventivmaßregel gegen wirk... sie auch gegenüber den Neutralen nur als ... erachten sei.

... Friedensblocade auf die Neutralen bietet in ... die ernstesten Schwierigkeiten.

... daß weil die Friedensblocade die Neu... ohne ihre Zustimmung eingeführt werden könne; ... Blocade nicht blos die blocirten Mächte träfe. ... aber, daß die Neutralen dieses neue System ... sanctionirt hätten und daß selbst, wenn sie es ge... sie nicht rechtfertigen könne. Bluntschli[15]) hebt ... Friedensblocade den Handel der Neutralen mit den ... irgend einen Rechtsgrund gefährde, daß, da die... Zwangsmittel gegen den Unrecht übenden Staat sein soll, ... die Neutralen geübt werden dürfe. Neumann[16]) ... man in Friedenszeiten nicht die Beziehungen einer ... anderen befreundeten Macht hindern dürfe. Fau... daß die Friedensblocade die Neutralen nicht verpflichten ... Neutralität einen Kriegszustand zur Voraussetzung habe, ... Wo keine Kriegführenden sind, giebt es auch keine ... die Blocaden nur Neutrale träfen, so gebe es keine ... eine Friedensblocade zu respectiren habe." Derselbe ... da in der Regel die großen Mächte die Friedensblocade ... angewandt haben, es nicht für eines großen Staates, ... Kleinen sich zu beschweren das Recht zu haben glaubt, ... weniger schwierigen Mittel des Krieges, welche von ... Risico begleitet seien, zu bedienen. Aehnlich schildert ... Friedensblocade als ein Mittel, seinen Willen gegen... schwachen Staat, ohne die Anstrengungen und Verantwort... welche ein Krieg mit sich führe, zur Geltung zu bringen. ... gleicher Macht würde sich einer solchen Behandlung nicht ...

... führt F. v. Martens[20]) aus, daß, wenn die Friedens... als Repressalie vertheidigt werden solle, doch im Princip von ... Repressalie nur derjenige Staat betroffen werde, der dazu Anlaß ..., während die Friedensblocade nur wirksam zu sein vermöge, ... die neutralen Staaten sie zu respectiren verpflichtet seien. Mehr ... verschuldet sei aber der Werth der Friedensblocade als Mittel zur ... Beseitigung des Conflicts. Keinem Zweifel unterliege ... der immense Schaden, der dem Welthandel durch die Friedens... zugefügt werde. Es dürfte demnach die Friedensblocade weder ... Grunde der Humanität, noch durch die gesunde Vernunft gestützt ... Auch existire für dritte Staaten keine Rechtspflicht, sich

Digitized by Google

den Blocadegesetzen zu fügen, und verliere somit die Blocade jeden Sinn. Werde sie dennoch factisch gegen die Neutralen durchgeführt, so involvire sie eine schwere Ungerechtigkeit gegen dieselben durch Verletzung ihrer legitimen Interessen und vermehre nur, indem sie zur Confiscation von Privateigenthum führe, die schon so wie so aus dem internationalen Unfrieden entspringende Drangsal, jedenfalls verschärfe sie aber den Streit und beschwichtige ihn nicht.

Wir können nicht umhin viele der Gründe der Gegner der Friedensblocade anzuerkennen, glauben aber dennoch, daß, wenn diese unter den von uns gestellten Bedingungen durchgeführt wird, sie ein minderes Uebel als der Krieg sei, jedenfalls nur eine Maßregel eines solchen. Freilich muß aber auch die Friedensblocade Rechtsregeln unterliegen, sonst kann sie als ein Völkerrechtsinstitut und Rechtsmittel für Staatenstreitigkeiten nicht angesehen werden. Die häufigen Beispiele der Friedensblocade sprechen für die Geneigtheit der Staaten sie anzuwenden. Geschieht das rein willkürlich, so ist die Friedensblocade allerdings verwerflich. Wird sie aber völkerrechtlichen Bestimmungen unterworfen, so kann sie bedingt als zulässig anerkannt werden. Bisher bestehen solche Bestimmungen nicht. Es wäre daher zu wünschen, daß die Staaten im Anschluß an die Pariser Seerechtsdeclaration für die Friedensblocade Rechtsbestimmungen vereinbaren. Daß sie solche auch ohnehin beobachten würden, dagegen spricht die bisherige Praxis.

---

[1]) Perels 168.
[2]) Calvo II. 612; IV. 192.
[3]) Cauchy II. 426.
[4]) Fiore II. 668.
[5]) Bulmerincq, Le blocus effectif et ses effets sur la propriété privée. In dem Journal de droit international privé. Paris 1884. XI. Jahrg. 569 ff.
[6]) Hautefeuille II 262.
[7]) Pistoye et Duverdy I. 376.
[8]) Geffner 234.
[9]) Fauchille 49.
[10]) Carnazza-Amari 623.
[11]) De Burgh 121 n. 2.
[12]) Woolsey 193.
[13]) Hall 313.
[14]) Hautefeuille 271.
[15]) Bluntschli § 507.
[16]) Neumann 96.
[17]) Fauchille 49.
[18]) Westlake 611.
[19]) Geffcken, Franz. Ausg. des Völkerrechts von Heffter, S. 246 n. 4
[20]) F. v. Martens II. 474.

Digitized by Google

Sechsundzwanzigstes Stück.

Das Recht der Intervention.

Von

Geh. Rath Prof. Dr. Geffcken.

Digitized by Google

Das Recht der Intervention.

§ 38.

Begriff der Intervention.

Literatur: Berner, Bl. u. Br. Staatswörterbuch V. S. 341. — Heffter ed. Geffcken, § 44—46. — Hall, Intern. Law ch. VI. — Calvo, Droit intern. § 107—120. — Wheaton ed. Dana und ed. Boyd, § 67. — Lawrence, Comment., II. 2, ch. 1. — Phillimore I, p. 553. — Heiberg, Das Princip der Nicht-Intervention, 1842. — H. v. Rotteck, Das Recht der Einmischung 1845. — J. St. Mill, A few words on Non-Intervention, 1859. — Granv. Stapleton, Intervention and Non-Intervention or the foreign policy of Great Britain from 1790—1865. London 1866. — Carnazza-Amari, Nouvel Exposé du principe de non-intervention. Rev. de dr. int. V. p. 352. — Strauch, Zur Interventionslehre 1879.

Intervention ist im Völkerrecht das gebieterische Eingreifen eines Staates entweder in die Beziehungen zweier anderer Staaten, ohne die Zustimmung beider oder eines derselben oder und namentlich in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates.

Nicht jede Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten ist eine Intervention, so nicht eine angebotene oder erbetene Vermittlung, die immer von den Parteien angenommen sein muß, der gegenüber dieselben ihren freien Willen behalten und aus welcher der vermittelnde Staat keinerlei Rechte erwirbt. Eben deshalb hat es keinen Sinn von einer „bewaffneten Vermittlung" zu reden, wie dies während des Oesterreichisch-Italienischen Krieges von 1859 seitens Preußens geschah; es war dies ein unklarer Ausdruck für eine unklare Politik, denn eine Einmischung mit dem Hintergedanken ihre Absicht mit den Waffen durchzusetzen, ist keine Vermittlung mehr, sondern Intervention. Was diese charakterisirt, ist eben ihr gebieterischer Charakter, der Entschluß des betreffenden Staates seinen Willen unabhängig von dem des Staates, gegen den eingeschritten wird, durchzusetzen, sei dies durch sofortigen Zwang, sei es, daß derselbe nur im Hintergrunde erscheint. Es ist nicht richtig, wenn Amari sagt, eine Intervention sei nur die Einmischung in die inneren

Digitized by Google

Angelegenheiten eines Staates zu nennen, denn das Eingreifen in die Beziehungen zweier Staaten zu einander sei eine Allianz mit dem einen und Krieg gegen den anderen, oder Krieg gegen beide, wenn der intervenirende Staat beiden Unrecht gebe und ihnen seinen Willen aufzwinge. Abgesehen davon, daß seine Behauptung intervenire heiße intus venire, sprachlich nicht richtig ist, so ist eine Allianz ein zweiseitiger Akt unter Gleichberechtigten, die Intervention ein einseitiger, bei welcher der einschreitende Staat selbst den nicht fragt, zu dessen Gunsten er vorgeht, weil er aus eigener Initiative handelt. Von Krieg aber kann man erst reden, wenn der, gegen den eingeschritten wird, mit den Waffen widersteht. Es ist nicht nöthig, daß der intervenirende Staat nur einen Mann marschiren läßt; wenn eine Regierung einer anderen erklärt, sie werde nicht dulden, daß dieselbe einem dritten dies oder jenes thue, so ist das eine Intervention, vorausgesetzt, daß hinter dieser Erklärung der Entschluß steht, derselben eventuell materiellen Nachdruck zu geben. Intervention ist also vom Krieg zu unterscheiden, der erst ihre Folge ist.

Es handelt sich sodann um Einmischung in die Angelegenheiten eines anderen Staates, damit ist jedes Eingreifen der Centralgewalt eines Staatenbundes, geschweige eines Bundesstaats in Fragen der Glieder, aus denen er besteht, ausgeschlossen, eine solche ist die Folge des Bundesvertrags, der den Verein begründet hat. Das Verfahren des Deutschen Bundes gegen den König von Dänemark als Herzog von Holstein im Herbst 1863 war keine Intervention, sondern eine Execution.

Der Begriff der eigentlichen Intervention muß aber noch weiter beschränkt werden. Wenn ein Staat gegen den anderen einschreitet, weil derselbe sein eigenes Recht oder das seiner Angehörigen verletzt hat, so handelt es sich nicht um die Angelegenheiten des anderen Staates, sondern um ein Recht dieses Staates gegen den andern, das mit völkerrechtlichen Zwangsmitteln gewahrt wird. Das Recht zum Einschreiten folgt hier aus dem Rechte jedes Staates, die Beobachtung der ihm gegenüber allgemein feststehenden oder besonders übernommenen Verpflichtungen zu erzwingen, nicht aus einem besondern Interventionsrecht. Wenn z. B. Lord Palmerston in einer Debatte über seine chinesische Politik (10. Mai 1864) auf den Tadel Buxtons, daß er durch sein Verfahren den Grundsatz der Nichtintervention verletzt, erwiderte, er anerkenne denselben als Regel, „but my honourable friend forgets that there are cases in which we have treaty rights", so trifft dies die Sache gar nicht. Wenn ein Staat sich weigert seine vertragsmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, so ist der verletzte Theil schon hierdurch berechtigt zur Retorsion, eventuell zu den Waffen zu greifen. Ebenso steht es mit einer behaupteten Rechtsverweigerung. Der berüchtigte Fall des Don Pacifico (1850) gehört also nicht hieher, England griff damals zu Repressalien gegen Griechenland, weil es behauptete einem seiner Angehörigen sei Unrecht geschehen. Das Interventionsrecht kommt erst in Frage, wenn der andere Staat durch sein Verhalten, ohne die Rechte unseres Staates oder seiner An-

Digitized by Google

gehörigen unmittelbar anzugreifen, mit den Interessen unseres Staates in Conflict geräth, und es ist eben festzustellen, welche Interessen in solchem Falle die Intervention rechtfertigen. Es ist eine weitere Eigenthümlichkeit der Intervention, daß sie trotz ihres Zwangscharakters, kraft dessen sie gebieterisch in die Angelegenheiten anderer unabhängiger Staaten eingreift, doch keineswegs immer in feindlicher Absicht geschieht, sondern sehr oft, um einem Unrecht vorzubeugen oder eine Schädigung des Staates, in dessen Angelegenheiten die Einmischung stattfindet, zu hindern. Wenn z. B. ein Staat in die inneren Angelegenheiten eines anderen eingreift, so richtet sich dies gewöhnlich nur gegen eine Partei in diesem Staate oder gegen eine bestimmte Lage, in der derselbe sich befindet und findet häufig im Interesse dieses Staates oder seiner Angehörigen statt. Die Intervention ist daher in solchem Falle ganz vereinbar mit freundlicher Gesinnung gegen den betreffenden Staat und kann als eine friedliche Maßregel beabsichtigt und ausgeführt werden, welche in ihr Gegentheil erst umschlägt, wenn der Staat, in dessen Angelegenheit intervenirt wird, sich dem widersetzt. Obwohl also die Intervention von vornherein ein feindlicher Akt sein kann und ebenso, wenn sie Anfangs nicht so gemeint ist, doch zum Kriege führen kann, so ist beides nicht an sich nothwendig in der Natur des gebieterischen Einschreitens gegeben, und ist daher die Intervention als Zwangsmaßregel ohne Rücksicht auf den friedlichen oder kriegerischen Charakter zu würdigen, den sie in den verschiedenen Fällen annimmt. Endlich ist es eine Eigenthümlichkeit der Intervention, daß dieselbe, da ihr Zweck nur sein soll der Gefährdung von allgemeinen oder speciellen Interessen entgegenzutreten, nur soweit gehen darf, als diese Gefahr wirklich reicht; der Krieg ist, wenn er einmal begonnen hat, in seinen Zielen an sich ohne feste Grenze und kann eine Ausdehnung gewinnen, an welche die streitenden Mächte bei seinem Beginn nicht dachten, die Intervention ist, so lange sie nicht zum Kriege geführt hat, nur berechtigt, soweit es die Beseitigung der Gefahr erfordert. Ueberschreitet der Intervenient diese Grenze, so setzt er sich mit Recht der Gegenintervention dritter Staaten aus, und eben deshalb bietet die Collectivintervention mehrerer Mächte, welche sich gegenseitig überwachen, dagegen verhältnißmäßig die beste Sicherheit.

§ 39.

Berechtigung der Intervention.

Fragen wir nun, wann eine Intervention nach dem so festgesetzten Begriff gerechtfertigt ist, so liegt auf der Hand, daß für den Fall, wo es sich um ein Eingreifen eines Staates in die Beziehungen zwischen zwei anderen Staaten handelt, allgemeine Regeln sich gar nicht aufstellen

Digitized by Google

Bündniß zweier Staaten kann die Interessen
berühren, und ob dieselben in einer Weise
eine thatsächliche Einmischung dagegen gerechtfertigt
Umständen beurtheilt werden. Sicher macht es
die Intervention angerufen wird oder nicht,
ihre Berechtigung nicht; ein angegriffener
Unrecht behaupten, daß sein Gegner völker-
eine Existenz gefährde, der angerufene Staat
zu entscheiden, kann aber ebensowohl ohne
er überzeugt ist, daß dies nothwendig, um
Bedrohung seiner Interessen zu begegnen.
nur sagen, eine Intervention ist in diesem
legitim, als es ein Krieg wäre.

bei der Einmischung in die inneren An-
Staates. Das Recht der Autonomie jedes
ist im internationalen Leben ein so funda-
rechtigung desselben nur statthaft erscheint, wenn
jedenen Falle ein noch höheres Recht verletzt
weise die Selbstbestimmung zurücktreten muß.
ist unbestreitbar; wenn die Handlungsweise
Vorgänge in demselben zwar nicht iura quaesita
verletzen, aber die Sicherheit desselben unmittel-
berechtigt einzuschreiten, denn das Recht der
weit, als es das Recht Anderer nicht schädigt,
Vorgänge das Völkerrecht schwer verletzt wird,
die Macht hat dies zu hindern, berechtigt dies
gemeinsames Interesse aller Staaten das Völker-
lassen. Man kann also, weil die Intervention
dies nicht dadurch bekämpfen, daß man derselben
ventionsprincip gegenüberstellt. Es giebt ein
alles kommt darauf an, die Fälle klar zu stellen,
behauptet werden kann. Hier wird zunächst die
sein, daß es erlaubt sei, für eine gute Sache
aber für eine schlechte, denn keinem Staate und
Staaten steht das Recht zu sich zum Richter darüber
was in einem Staate geschieht, gut oder schlecht sei.
daß wenn vorher gesagt wurde, die Interven-
wohl durch Verletzung bestimmter iura quaesita
durch einen Conflict von Interessen begründet,
liegt, daß nicht jeder solcher Conflict zur Inter-
denn da jeder Staat über seine Interessen
eine an sich geringfügige Verletzung derselben
führen. Dies ist schlechthin unzulässig, jeder
Rechte in vollem Umfang üben, auch wenn dies den
Staaten nicht förderlich ist. Er kann im Frieden

Digitized by Google

andere Staaten und ihre Angehörigen differentiell nachtheilig behandeln, ihnen Vortheile verweigern, die er Dritten zugesteht; das berechtigt den Gegenpart zur Retorsion, also Gleiches mit Gleichem zu vergelten, um jenem Staate das Unbillige seiner Handlungsweise fühlbar zu machen, niemals zur Intervention. Wollte man letztere damit rechtfertigen, so würde man der Willkür Thür und Thor öffnen; es muß also eine Verletzung ganz bestimmt qualificirter Interessen vorliegen, welche dasjenige gebieterische Einschreiten erlauben, welches wir Intervention nennen. Diese Erkenntniß ist freilich verhältnißmäßig neuen Datums, die Geschichte des Alterthums wie der Neuzeit zeigt eine Reihe der willkürlichsten Interventionen, welche mit dem Grundsatze der Autonomie gänzlich unverträglich sind, aber sie zeigt auch ebenso unwiderleglich, daß dieselben durchweg üble Folgen gehabt haben. Solcher Willkür gegenüber ist es die Aufgabe des Völkerrechtes feste Schranken zu ziehen, und zu dem Ende sind zunächst die Fälle klar zu stellen, in welchen die Intervention unberechtigt ist. [1])

---

[1]) Es soll damit also der frivolen Antwort Talleyrand's entgegengetreten werden, welche derselbe als Botschafter in London einer Dame gab, welche ihn fragte, was Nichtintervention bedeute? »Madame, non-intervention est un mot diplomatique et énigmatique, qui signifie à peu près la même chose qu'intervention« (Stapleton p. 15). Eine ähnliche Aeußerung Chateaubriand's ist weiterhin angeführt, aber auch Frh. v. Gagern meinte: „Es ist ungefähr erwiesen, daß sich allgemeine Grundsätze über Intervention nicht aufstellen und befolgen lassen." (Kritik des Völkerrechts S. 17.)

§ 40.

Unberechtigte Intervention.

1. Ist nach dem vorstehend Gesagten das Interventionsrecht ein Ausnahmerecht, das der Autonomie gegenüber nur durch die Verletzung noch höherer Interessen gerechtfertigt wird, so ist es unzulässig, daß ein einzelner Staat sich das Recht anmaßt fortgesetzt in die inneren Angelegenheiten eines anderen sich einzumischen, indem er sich zum Wächter gewisser Rechte und Interessen innerhalb desselben aufwirft; jede berechtigte Intervention ist zeitlich beschränkt. Es ist also zu verwerfen, wenn ein Staat sich zum Garanten der Verfassung eines anderen macht und aus der Verletzung derselben das Recht zu jedesmaliger Einmischung herleitet. Die verderblichen Folgen eines solchen Verfahrens hat Deutschland reichlich erfahren, nachdem Frankreich und Schweden den Westphälischen Frieden und damit die Deutsche Reichsverfassung garantirt hatten. Indem ersteres aus Art. XVII. § 5 und 6 zu fortwährenden Ein-

Digitized by Google

[illegible] inneren Angelegenheiten des Reiches Anlaß nahm, [illegible] Spielball fremder Mächte. Rußland, das [illegible] Frieden, ehe noch Kaiser und Reich beitraten und [illegible] von ihrer Seite garantirt hatte, behauptete 1791 so- [illegible] diesem Vertrage der Westphälische Friede bestätigt [illegible] so viel ihm gefällig in die Angelegenheiten des [illegible] Ebensowenig zu rechtfertigen war die Garantie, [illegible] England und Preußen 1773 für die Polnischen Ver- [illegible] stipulations „qui seront faites d'un parfait concert avec [illegible] les deux contractantes". Diese Garantie war eine [illegible] nur zu fortwährenden weiteren Einmischungen [illegible] inneren Angelegenheiten der Republik und zu deren

[illegible] war sein Recht der Autonomie vertragsmäßig be- [illegible] es in der angegebenen Weise gezwungen thut, [illegible] um, durch alle Mittel sich von der Verpflichtung [illegible] dauernde Einmischung in seine inneren Angelegen- [illegible] etwas anders lag schon die Garantie der Deutschen [illegible] der Wiener Congreßakte (Art. 53—64); in dem [illegible] dieselbe eine auswärtige Einmischung veranlaßte, näm- [illegible] beabsichtigten Eintritt Gesammtösterreichs in den [illegible] gegründeten Frankreich und England ihren Protest [illegible] des Europäischen Gleichgewichtes, welche diese [illegible] haben würde, doch kann es nicht zweifelhaft sein, [illegible] solche Garantie heute niemals mehr zugelassen werden [illegible] davon ist (wie III. S. 92 ausgeführt), die Garantie [illegible] Dynastie oder einer bestimmten Erbfolgeordnung, wie [illegible] protestantische Thronfolge von Frankreich, Oester- [illegible] und Holland übernommen wurde und letztere für Spanien [illegible] Vertrag, für Oesterreich durch die pragmatische Sanc- [illegible] wird, denn eine neue Dynastie oder Thronfolge unterliegt an [illegible] der andern Staaten. Indeß auch diese Art der Garantie [illegible] Staaten leben nicht mehr in einem patrimonialen Zu- [illegible] das Land mit einem Souverän oder einer Dynastie iden- [illegible] gemäß erklärte die Französische National-Versammlung am [illegible], daß Frankreich hinsichtlich des Bourbonischen Familien- [illegible] August 1761, den Ludwig XV. als absoluter Monarch [illegible] geschlossen und der ausschließlich auf die „liens indis- [illegible] unissent les deux Monarques" begründet war, die „engage- [illegible] et commerciaux que son gouvernement avait précé- [illegible] contractés avec l'Espagne" beobachten werde, aber nicht an die [illegible] gewandt sei, welche sich nicht auf nationale Angelegenheiten [illegible] Selbständig ungerechtfertigt aber war die Anmaßung Frank- [illegible] die Freiheit der Königin Isabella in der Wahl ihres Ge- [illegible] zu beschränken, indem Guizot erklärte „nous n'admettons aucun

Digitized by Google

prince étranger à la maison de Bourbon." 1849 beabsichtigte Oesterreich in Toscana zu interveniren auf Grund des Art. 100 der Wiener Congreßakte und der in demselben bestätigten früheren Verträge, welche ihm für das Großherzogthum die Rechte der Secundogenitur gaben; es kam indeß nicht dazu und diese Rechte, gegen deren Verletzung durch die Einverleibung von 1860 Oesterreich protestirte, sind seit 1866 durch die Anerkennung des Königreichs Italien aufgegeben. Wenn durch Vertrag vom 7. Mai 1832 England, Frankreich und Rußland die Unabhängigkeit Griechenlands als „état monarchique sous la souveraineté du Prince Othon de Bavière" garantirten, so war dies damals durch den Beistand, den die Mächte Griechenland gewährten, und die Art der Bildung des neuen Staates begründet, hat aber die Mächte nicht veranlaßt 1862 gegen die Vertreibung des Königs Otto einzuschreiten. Ebenso steht es mit der Ausschließung einer Dynastie: wenn die Mächte durch den Vertrag vom 20. Nov. 1815 die napoleonische Familie für immer „du pouvoir suprême en France" ausschlossen, so lag dies in der Ueberzeugung, daß mit Napoleon I. auf dem Throne Frankreichs kein dauernder Friede in Europa möglich sei. Unter ganz veränderten Umständen aber fanden die Mächte sich weder veranlaßt 1848 gegen die Wahl Louis Napoleons zum Präsidenten der Republik, noch gegen dessen Erhebung zum Kaiser einzuschreiten, sie erklärten vielmehr durch das geheime Protokoll vom 3. December 1852:

„que le changement survenu dans la forme du gouvernement en France concerne son régime intérieur, que fidèles au principe de ne point s'ingérer dans les affaires domestiques de ce pays, les autres puissances ne se croient pas appelées à se prononcer sur ce changement. —

que les vicissitudes qui depuis cette époque 1815 ont transformé si souvent la situation intérieure de la France y ont tellement modifié l'ordre des choses auquel se refèrent les prévisions antérieures, qu'il serait impossible d'en faire l'application aux faits qui viennent de s'accomplir;

qu'en conséquence les Cours d'Autriche, de la Grande Bretagne, de la Prusse et de la Russie respectent l'entière indépendance de la France sous la forme de gouvernement présentement établi par le voeu de la nation et ont éventuellement résolu de reconnaître le Prince Président pour Empereur des Français —",

worauf dann nur noch die Voraussetzung hinzugefügt wird, daß die neue Regierung Frankreichs die Verpflichtungen, welche dasselbe unter früheren eingegangen ist, besonders hinsichtlich der „conscription territoriale des états respectifs" achten werde.[1])

2. Eine Intervention ist unzulässig auf den Grund, daß das bloße Bestehen einer gewissen Regierungsform eines Staates oder gewisser Grundsätze, welche in seinem Innern Geltung erlangt haben, eine Gefahr für andere Staaten bilde. Die Gleichberechtigung aller Staaten bedingt

Digitized by Google

zu behaupten, daß ein Staat das
seine Regierungsform so zu ge-
anerkennt, heißt das Recht der Auto-
derechtigung einer gewissen Regie-
daß gewisse Grundsätze blos dadurch,
werden, die Sicherheit eines anderen
ein Armuthszeugniß ausstellen, das
berechtigt, so lange nicht von jenem
Propaganda für diese Grundsätze ge-
geschieht, paßt auch der Vergleich mit
nicht, denn ein solcher Brand muß auch
wenn ihm nicht Einhalt gethan wird,
sich nur in einem andern Staat
Gebrechen vorhanden sind; ohne jene
der betreffende Staat nur gegen diejenigen
Freunden zu wenden, welche Grundsätze, die ihm
verbreiten. Friedrich d. Große versagte
den Niederlande die erbetene Intervention, mit
gewillt sei, sich in die innerlichen Ange-
legenheiten zu mischen und damit demselben in
Souveränetätsrechte vorzugreifen". Im Gegensatz dazu
durch seine Schwester, die Gemahlin des
Mann zur Unterdrückung der Niederländi-
schen lassen. Die Jahre 1794 und 95 lieferten
fremde Beistand die Herrschaft des Hauses
hatte. Am schärfsten aber zeigt sich die Ver-
internationalen Lebens in der Politik der
die Französische Revolution und des revolu-
gegen andere Staaten. In der Erklärung von
Pillnitz 1791 forderten der Kaiser und der König von
auf „d'employer conjointement avec Leurs Maje-
les efficaces, relativement à leurs forces, pour
mettre en état d'affermir dans la plus parfaite liberté,
gouvernement Monarchique également convenable aux
droits et au bien-être de la nation Française". Damit
man das Einschreiten an die Verwirklichung der
daß alle Mächte dazu bereit sein würden (alors et
nicht erfüllte, da England ablehnte, den Führern
Kriegspartei den Vorwand zu behaupten, sie vertheidigten
fremde Einmischung in ihre innere Angelegenheiten.
Ultimatum vom 7. April 1792 forderte unter
der Französischen Monarchie auf Grundlage der
vom 23. Juni 1789, und die Kriegserklärung des
vom 25. Juni sagte, derselbe habe nicht nur die
seinen Verbündeten beizustehen, „mais aussi pour

Digitized by Google

prévenir les maux incalculables qui pourraient résulter encore pour la France, pour l'Europe et pour l'humanité entière, de ce funeste esprit d'insubordination générale, de subversion de tous les pouvoirs, de licence et d'anarchie". „Faire cesser l'anarchie en France, y rétablir pour cet effet un pouvoir légal sur les bases essentielles d'une forme monarchique; assurer par là même les autres gouvernements contre les attentats et les efforts incendiaires d'une troupe frénétique", das sei das große Ziel, das der König verfolge.[2]) Es handelte sich hier also um einen Tendenzkrieg gegen die Principien der Französischen Revolution, deren Ansteckung man für die Monarchie fürchtete, wogegen mit Recht Condorcet's Bericht an die National-Versammlung das Recht für die Französische Nation in Anspruch nahm, die Form ihrer Regierung zu bestimmen, und auf die Forderung Oesterreichs erwiderte: „Wie können jene Herrscher übersehen, daß, indem sie sich erlauben alles für das, was sie die Sicherheit der Kronen nennen, zu thun, sie alles für gerechtfertigt erklären, was eine Nation in ähnlicher Weise für die Freiheit eines andern Volkes thun kann?" Die beiden Mächte beförderten mit ihrem Vorgehen nur die Zwecke der Revolution, welche für die innere Zerrüttung eine Ableitung nach außen suchten. Brissot erklärte offen in seinem Patriote français (22. Sept. 1792) daß ohne den Krieg Frankreich niemals eine Republik geworden wäre.

Ganz anders war die Politik Englands, das sich während dieser Vorgänge streng neutral verhielt und auf die Pillnitzer Aufforderung nicht einging. Pitt wies vielmehr das Ansinnen Burke's zurück, Frankreich den Krieg zu erklären, weil es ein Feind aller Regierungen geworden, und berief sich darauf, daß am 12. Mai 1792 eine Note des Französischen Gesandten Chauvelin erklärte, Frankreich werde zwar keine Einmischung in seine inneren Angelegenheiten dulden, aber denke an keine Vergrößerung, und der König werde jeden Versuch, seine Vertreter oder Angehörige in auswärtigen Staaten unter dem Vorwand des Proselytismus Unruhe zu stiften, öffentlich und strenge mißbilligen. Auf diese Note erwiderte Lord Grenville, er bedauere den Ausbruch des Krieges mit Oesterreich, aber lehne es ab in eine Erörterung des Verhaltens der beiden Mächte, das dazu geführt, einzutreten, England wünsche lebhaft das gute Einvernehmen mit Frankreich aufrecht zu halten und erwarte mit Vertrauen, daß auch letzteres hierzu beitragen werde, indem es die Rechte Englands und seiner Verbündeten achte und alles hindern werde, was die guten Beziehungen beider Länder schädigen könne. Nachdem dann die Regierung am 21. Mai eine Proclamation gegen aufrührische Schriften erlassen, versicherte Chauvelin in einer neuen Note vom 27. Mai unter Wiederholung seiner früheren Erklärung, daß, wenn Franzosen sich mit Engländern eingelassen, um Unruhe zu stiften, die Französische Regierung hierbei gänzlich unbetheiligt sei und dies durchaus verdamme. Die Republik ward erklärt, und am 19. Nov.

Digitized by Google

1792 erließ der Convent ein Manifest „qu'elle accordera fraternité et secours à tous les peuples qui voudront recouvrer leur liberté et charge le pouvoir exécutif de donner aux généraux les ordres nécessaires pour porter secours à ces peuples et défendre les citoyens qui auraient été vexés, ou qui pourraient l'être, pour la cause de la liberté" (Martens Rec. VI p. 741). Obgleich dies thatsächlich eine Kriegserklärung gegen alle bestehenden Regierungen war, und darauf sofort der Einbruch in die Niederlande folgte, setzte Lord Grenville seine Beziehungen zu Chauvelin fort, und beklagte sich nur über diesen Versuch zur Auflehnung gegen die Obrigkeit in andern Ländern anzureizen und über den Friedensbruch gegen Holland, worauf Chauvelin am 13. Jan. 1793 ausweichend antwortete, daß jene Erklärung „sich blos auf den Fall bezogen habe, wo der allgemeine Wille einer Nation, klar und deutlich ausgedrückt, die Französische Nation zu Hilfe rufe". Noch am 20. Dec. schlug England in Petersburg eine Vermittlung auf der Grundlage vor, daß Frankreich seine Truppen zurückziehe, jede Einmischung in Angelegenheiten anderer Länder aufgebe (rescinding any acts injurious to the rights and sovereignty of any other nation), aber auch die Mächte eine gleiche Haltung gegen Frankreich beobachteten. Erst als letzteres in seinen Angriffen immer weiter schritt, erhielt Chauvelin die Aufforderung England zu verlassen, Pitt aber erklärte in der Debatte im Anfang Febr. 1793, als er Mittel zur Verstärkung des Heeres verlangte, er habe die Neutralität strenge beobachtet, Frankreich dagegen habe seine Versprechungen nicht gehalten, und wiederholte als letzteres den Krieg erklärte, am 27. Juni, daß er nicht die geringste Absicht gehegt habe sich in die inneren Angelegenheiten Frankreichs zu mischen, England sei gegen seinen Willen in diesen Krieg gedrängt.[3]) Diese Politik hat dasselbe während des langen und großen Kampfes, den es gegen die Knechtung Europas durch Frankreich führte, das sich erst mit republicanischen, dann mit napoleonischen Staaten umgab, festgehalten, es hat wohl eingesehen, daß ein Friede mit der Fortdauer der napoleonischen Herrschaft unverträglich sei, aber hat niemals verlangt, daß Frankreich eine bestimmte Regierungsform aufgenöthigt werde.

Unbelehrt durch die Erfahrungen ihres Krieges gegen die Revolution unternahmen Oesterreich, Rußland und Preußen nach dem Aachener Congreß von 1818, ein System oberster Polizei und fortgesetzter Intervention in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten aufzurichten, um jede Aenderung zu unterdrücken, welche ihnen als bedrohlich für die monarchische Ordnung und Legitimität erschien. Das Programm wurde in der Metternich'schen Circulardepesche vom 12. Mai 1821 nach dem Laibacher Congreß dahin gefaßt: „Les changements utiles ou nécessaires dans la législation et dans l'administration des états ne doivent émaner que de la volonté libre, de l'impulsion réfléchie et éclairée de ceux que Dieu a rendu responsables du pouvoir. Tout ce qui sort de cette ligne conduit nécessairement au désordre, aux boule-

Digitized by Google

versements, à des maux bien plus insupportables que ceux que l'on prétend guérir. Pénétrés de cette vérité éternelle, les Souverains n'ont pas hésité à la proclamer avec franchise et vigueur; ils ont déclaré qu'en respectant les droits et l'indépendance de tout pouvoir légitime, ils regarderaient comme légalement nulle et désavouée par les principes qui constituent le droit public de l'Europe, toute prétendue réforme opérée par la révolte et la force ouverte". (Martens, Nouv. Rec. V. p. 644).

Damit ſollte die Oeſterreichiſche Intervention in Neapel und Piemont gerechtfertigt werden, welche den alten Stand der Dinge herſtellte. Frankreich mißbilligte dies damals noch, der auswärtige Miniſter Herzog von Pasquier ſagte in einer Circulardepeſche an ſeine Agenten: „que cette occupation était une nouveauté introduite dans le droit des gens, dont le premier exemple avait été pratiqué en France; raison pour laquelle à son seul souvenir les sentiments nationaux se révoltaient contre elle et la diplomatie devait s'opposer à l'application d'un principe aussi funeste".

Gleichwohl unternahm wenige Jahre darauf ſein Nachfolger Chateaubriand, der in ſeiner Schrift „De la monarchie selon la charte" geſagt hatte: „si l'Europe voulait vous imposer une constitution j'irais vivre à Constantinople" und der noch 1823 in der Kammer erklärt hatte: „Je maintiens qu'aucun gouvernement n'a le droit d'intervenir dans les affaires d'un autre gouvernement; en vérité si ce principe n'était pas admis et surtout par tous les peuples qui jouissent d'une constitution libre, aucune nation ne serait en sécurité", eine ähnliche, ebenſo wenig zu rechtfertigende Intervention in Spanien, um die dortige liberale Verfaſſung zu ſtürzen. — In derſelben Kammer hat er dann am 25. Februar 1825 behauptet, daß es in dieſen Fragen kein Princip gebe: „L'intervention ou la non-intervention est une puérilité absolutiste ou libérale dont aucune tête puissante ne s'embarassera, on intervient ou l'on n'intervient pas selon les exigences de son pays" und geſteht ſpäter mit cyniſcher Offenheit, es ſei nöthig geweſen, um den Thron der Bourbonen zu ſichern „pour restaurer à la fois notre puisssance politique et notre force militaire".[4])

Dem gegenüber iſt es der Ruhm Englands allein die rechten Grundſätze feſtgehalten und vertreten zu haben. In ſeiner Note vom Mai 1820 an die Höfe von Oeſterreich, Preußen und Rußland erklärte Lord Caſtlereagh, daß wenigſtens nach Engliſcher Anſicht „ce danger direct et prochain", das die anderen Staaten bedroht, „comme constituant le seul cas qui justifierait une intervention étrangère" zu betrachten iſt (Rec. Suppl. X. 1. p. 176). In ſeiner Circulardepeſche an die Britiſchen Geſandten vom 19. Jan. 1821 erklärte derſelbe, „that though no government could be more prepared than the British government was to uphold the right or any State or States to interfere, where their own immediate security or essential interests are seriously endangered by the internal transactions of another state, it

Digitized by Google

regarded the assumption of such a right as only to be justified by the strongest necessity, and to be limited and regulated thereby: and did not admit that it could receive a general and indiscriminate application to all revolutionary movements, without reference to their immediate bearing upon some particular State or States, or that it could be made prospectively, the basis of an alliance. The British government regarded its exercise as an exception to general principles of the greatest value and importance, and as one that only properly grows out of the special circumstances of the case; but it at the same time considers, that exceptions of this description never can, without the utmost danger, be so far reduced to rule, as to be incorporated into the ordinary diplomacy of States, or into the institutes of the Law of Nations". (Annual Register vol. 62 part. II p. 757.)

Castlereagh's Nachfolger Canning erklärte durch eine an den Botschafter Englands in Paris Sir Ch. Stuart gerichtete Depesche vom 28. Jan. 1823: „We disclaim for ourselves and deny for other powers the right of requiring any changes in the internal institutions of independent states, with the menace of hostile attack in case of refusal. The moderation of such demands in no degree justifies in our eyes such a mode of enforcing them. (Annual Register vol. 65 p. 114). Canning bot jedann unter Vorbehalt, daß „nothing could have induced His Maj. to suggest to the Spanish nation a revision of its political institution as price of H. M's. Friendship", seine Vermittlung an und fragte, was Frankreichs Beschwerden gegen Spanien seien? Chateaubriand erwiderte ausweichend, daß der Zustand, in dem Frankreich sich Spanien gegenüber befinde, leichter zu verstehen als zu definiren sei und daß ein Bruch dieser Spannung vorzuziehen wäre, er lehnte die Vermittlung ab und wollte sich nur Englands gute Dienste gefallen lassen, doch machte die Französische Thronrede alle Bemühungen desselben zu nichte. (Dep. Canning's an Stuart vom 31. März 1823 [Ann. Reg. p. 148].) Als Frankreich dann in Spanien einrückte, protestirte Canning energisch dagegen mit der Erklärung, daß „the principle on which the British government so earnestly deprecated the war against Spain was that every nation has the right to change or to modify its internal relations". Ebenso weigerte er sich in Portugal zu interveniren, als die miguelistischen Wirren die Krone Donna Maria's bedrohten, obwohl England Portugal seinen Besitzstand garantirt hatte. »It has never been the wish or the pretension of the British government to interfere in the internal concerns of the Portuguese nation. Questions of that kind the Portuguese nation must settle among themselves«. Aber er intervenirte, als der restaurirte Absolutismus in Spanien die portugiesischen Insurgenten offen begünstigte. »H. M. disclaims the wish and abjures the intention of interfering in the internal concerns of any foreign state but H. M. will not endure that foreign force or intrigue shall produce confusion or civil war in a country, with which H. M. has long been connected

Digitized by Google

by ties of the strictest amity and alliance and whose government as at present constituted has not given any just cause of offence either to Spain or any other power. Let us fly to the aid of Portugal by whom soever attacked, because it is our duty to do so and let us end our interference, where that duty ends. We go to Portugal not to rule, not to dictate, not to prescribe constitutions, but to defend and to preserve the independence of an ally (Dec. 12. 1826, Hansard N. S. XVI, p. 360).

Die Folge hat England Recht gegeben. »Ce système d'ingérence perpétuelle, imaginé et préconisé par les puissances alliées, ne devait pas donner le résultat qu'on s'en promettait. D'une part pour devenir efficace, il exigeait une unanimité de vues, un accord de pensées et de tendances qu'il était difficile de rencontrer chez tous les états. D'autre part la révolution française avait été non pas vaincue, mais seulement normalisée pour ainsi dire, ses principes politiques avaient germé sur le continent, et songer à les étouffer partout, au besoin par la force des armes, était un rêve dont les événements qui suivirent le congrès d'Aix-la-Chapelle devaient démontrer l'inanité.« (Calvo I, p. 240). Und Guizot ſagte mit Bezug auf die Franzöſiſche Intervention in Spanien: »En fait et malgré son succès elle ne valut ni à l'Espagne ni à la France aucun bon résultat; elle rendit l'Espagne au despotisme incapable et incurable de Ferdinand VII sans y mettre fin aux révolutions, et substitua les férocités de la populace absolutiste à celle de la populace anarchiste. Au lieu d'assurer au-delà des Pyrennées l'influence de la France elle la compromit et l'annula.« (l. c.)

Thatſächlich brach das Metternich'ſche Syſtem nach der Julirevolution zuſammen; nicht blos wagte man nicht in Frankreich für die Erhaltung der bourboniſchen Monarchie einzuſchreiten, ſondern man wich auch vor dem Entſchluß der neuen Regierung zurück, abſolutiſtiſche Interventionen in andern Staaten nicht zu dulden. Der Kanzler verwahrte ſich zwar im Sept. 1830 gegen „la prétention du gouvernement français d'introduire pour sa convenance un nouveau droit de gens, dont on n'avait jusque-là jamais entendu parler, et qui était purement et simplement le renversement de toutes les règles qui avaient jusqu'alors présidé à la politique des états européens«, er ſtellte dieſem »prétendu système de non-intervention« die Behauptung entgegen: »Les gouvernements ne pouvaient souffrir qu'en vertu d'un principe inapplicable, on restreignit ainsi la sphère de leur action« und nahm das Recht in Anſpruch, in Italien zu interveniren; »une révolution dans le Piémont devant avoir pour suite inévitable un soulèvement dans la Lombardie, il se croyait obligé de prendre, à tout prix les mesures les plus propres à étouffer dès le principe une tentative de cette nature.« Als aber Frankreich erklärte, daß dann die Oeſterreichiſche Armee in Piemont auf eine Franzöſiſche ſtoßen werde, fügte der Kanzler ſich ingrimmig, ebenſo wie ſchon vorher auf eine gleiche Erklärung das Preußiſche

Digitized by Google

Corps, welches Holland gegen den Belgischen Aufstand zur Hilfe kommen sollte, Halt machte und als Oesterreich 1832 wieder in die Legationen einrückte, besetzte Frankreich Ancona, allerdings auch eine Intervention und zwar gegen den Protest des Papstes. Die Conferenzen von Münchengrätz waren nur ein fruchtloser Versuch, noch einmal das alte System zu galvanisiren.[5]) Endlich machte der Krieg von 1859 der Anmaßung Oesterreichs ein Ende, das durch geheime Verträge Italienische Staaten verpflichtet hatte, keine anderen Institutionen einzuführen, als die, welche im Lombardisch-venetianischen Königreich beständen. Man darf sagen, daß heute, trotz einzelner weiter zu erwähnender Abweichungen, der von England aufgestellte Grundsatz völkerrechtliche Geltung gewonnen hat, den Guizot formulirt als »ce principe tutélaire de l'indépendance intérieure des nations, auquel une nécessité absolue et pressante peut seule donner le droit de porter atteinte«, so daß eine Einmischung in die inneren Fragen eines Staates nur dann zulässig erscheint, wenn sich daraus für die Unabhängigkeit und Sicherheit eines anderen Staates eine unmittelbare und dringende Gefahr ergibt, gegen welche einfache Vorsichtsmaßregeln nicht ausreichen und somit die fraglichen Vorgänge, sowohl die äußeren wie die inneren Beziehungen des betr. Staates berühren. Aus diesem Grunde ist aber ebenso entschieden wie die absolutistische Intervention gegen freie Verfassungen, der Anspruch zurückzuweisen, den Vattel (liv. II, chap. 4, § 56) formulirt: »Quand un peuple prend avec raison les armes contre un oppresseur, il n'y a que justice et générosité à secourir de braves gens qui défendent leur liberté«[6]) und den das erwähnte Decret des Convents sowie neuere Französische Revolutionäre wie L. Blanc wiederholten, indem sie behaupteten, daß, da alle Völker Brüder seien, jede Regierung, die eine gerechte Sache zu vertreten glaube, berechtigt sei, dieselbe überall triumphiren zu lassen. Dies ist nicht minder ein willkürlicher Angriff auf die Autonomie der Staaten, wie die Politik Metternich's; wenn kein Staat berechtigt ist für eine Idee einen Angriffskrieg zu führen, so ist er es auch nicht, für dieselbe zu interveniren. Es kann sogar kein Zweifel sein, daß auch eine diplomatische Intervention in Verfassungsfragen anderer Staaten unzulässig ist, wie z. B. die Mission Lord Minto's von 1847 in Italien. Prinz Albert verurtheilte dieselbe mit vollem Recht als einen Eingriff in die Autonomie der Italienischen Staaten, während sein Vorschlag, Oesterreich zu erklären, daß England keine Intervention desselben gegen die Verleihung freier Verfassungen in jenen Staaten dulden werde, durchaus berechtigt war. Ebenso war die Spanische Regierung im Recht, als sie den Schritt Sir H. Bulwer's, der am 16. März 1848 ihr Abschrift eines Schreibens Lord Palmerstons überreichte, worin er angewiesen wurde, der Regierung zu rathen, ein legales und constitutionelles System anzunehmen und das Ministerium durch Berufung von Männern zu stärken, in welche die liberale Partei Vertrauen setze, damit beantwortete, daß sie den Gesandten ersuchte,

Digitized by Google

Spanien sofort zu verlassen. Nicht minder muß man anerkennen, daß der König beider Sicilien berechtigt war, es zurückzuweisen, als England und Frankreich in Verfolg des Pariser Congresses von 1856 in ihn drangen, sein Regierungssystem zu ändern. Als demzufolge jene Mächte ihre Gesandten aus Neapel abberiefen, erklärte Fürst Gortschakoff in einem Rundschreiben vom 2. Sept. 1856: „Vouloir obtenir du Roi des concessions quant au régime intérieur de ses états par voie comminatoire et par le moyen de démonstrations menaçantes, c'est se substituer violemment à son autorité, c'est vouloir gouverner en son lieu et proclamer sans dissimulation le droit du plus fort sur le faible."

---

[1]) Mitgetheilt in meiner Schrift: Der Staatsstreich vom 2. December 1851 und seine Rückwirkung auf Europa. Leipzig 1870.

[2]) Das Manifest war übrigens nicht vom Herzog von Braunschweig verfaßt, der schwer bereute es unterzeichnet zu haben, es war vom Freunde Marie Antoinette's, Graf Fersen eingegeben, von einem Schützling Breteuil's redigirt, vgl. Chuquet, La première invasion prussienne de 1792. Paris 1886.

[3]) „This then", sagte Lord Grenville am 22. März 1790 mit Bezug auf jene aggressive Politik Frankreichs, „was his defence to Parliament against the imputation of having varied his language or disguised its objects, of having engaged in a war for the restoration of monarchy in France or of having pursued it at any period with any other view, than that of obtaining a secure and honourable peace for his country."

[4]) Congrès de Verone I. p. 100, 105. Guizot dagegen sagt über diese Intervention: „En droit elle était inique, car elle n'était pas nécessaire. La révolution d'Espagne malgré ses excès ne faisait courir, à la France ni à la Restauration, aucun danger sérieux. Les différends qu'elle suscitait entre les deux gouvernements auraient pu aisément être surmontés sans rompre la paix. Les grands et légitimes motifs politiques manquaient donc à cette guerre." Die bedeutendste gleichzeitige Schrift gegen diese Intervention war: Bignon, Du congrès de Troppau, ou examen des prétentions des monarchies absolues à l'égard de la monarchie constitutionnelle de Naples. 1821.

[5]) Haussonville, Histoire de la politique extérieure du gouvernement Français. 1830—42 I, ch. 1—4.

[6]) Bündig widerlegt durch Pinheiro-Ferreira's Commentar.

§ 41.

Fortsetzung.

3. Nicht minder unzulässig ist grundsätzlich die Intervention zum Schutz der in einem andern Staate religiös bedrückten Unterthanen; man kann allerdings an die Kämpfe um die Reformation nicht den Maßstab der Gegenwart legen, Europa war damals in zwei Heerlager getheilt und es ist begreiflich, daß die vereinten Anstrengungen des Papstthums

Digitized by Google

den neuen Glauben mit Feuer und Schwert
Gegenbund der protestantischen Staaten hervorrief,
und 17. Jahrhunderts zeigen, daß sich fast immer
eingemischt und oft die religiösen zurückgedrängt haben;
die Deutschen Protestanten und Innocenz XI. Wil-
weil er sich von Ludwig XIV. bedrängt sah. Der
die orthodoxen Glaubensverwandten in Polen zu
Vorwand zu fortwährenden Einmischungen in die
Republik; sogar hinsichtlich der christlichen Unter-
oder heidnischer Staaten, wo, wie später zu zeigen
vorliegen, ist ein Interventionsrecht einer
Religionsverwandten unzulässig; die Europäischen
Anmaßung Rußland's ein solches für die orthodoxen
zu üben, das noch dazu durch den dafür ange-
Vertrages von Kudjuk-Kainardji (1774) in keiner
einstimmig zurückgewiesen. Ebenso ungerechtfertigt
Vertrag begründet ist der Anspruch Frankreichs, in
über alle Katholiken üben zu wollen. Man kann
es berechtigt war, daß der Berliner Vertrag
Art. 44) Serbien, Rumänien und Montenegro als unab-
bestimmte Toleranzvorschriften auferlegte, denn wenn
berechtigt waren, ihre Anerkennung der Unab-
neuen Staaten an Bedingungen zu knüpfen, so ist es
in die Autonomie eines Staates, ihm Vorschriften
zu machen. Dies anerkannte thatsächlich Lord Salis-
bury, wenn er in seiner Antwort an die Anglo-Jewish Association
1879 sagte: „Jene Uebelstände zogen die Aufmerksam-
keit Berlin auf sich und dieselben wählten den etwas
wenn nicht unerhörten Ausweg, ihre Anerkennung einer
Veränderung von gewissen Abänderungen der inneren
Bulgariens (Art. 5) stand die Sache insofern anders,
als dasselbe ein tributpflichtiger Staat war, und die Pforte als Suzerän und
des Vertrags ihm Vorschriften auferlegen konnte, und
für Bosnien, das integrirender Theil des Ottomanischen
und von einem Mitunterzeichner in Verwaltung genommen ward.
Die eigenthümliche internationale Stellung des Papstthums hat zu
Interventionen Anlaß gegeben, früher oft gegen den Willen
in unsrer Zeit auf Ansuchen derselben, doch zeigen dieselben
Oesterreichs und Frankreichs in den Legationen, Ancona und
u. 1849), daß dieselben durchweg auf politischen Beweg-
beruhten und die katholischen Interessen nur den Vorwand
Mit dem Italienischen Kriege 1859 wurde die Römische
Frage brennend; auf der einen Seite stand die Curie mit ihrem Non
possumus, die behauptete (Allocution vom 25. März 1862), daß die

Digitized by Google

weltliche Gewalt »est absolument nécessaire dans l'ordre actuel de la Providence à l'indépendance et à la liberté de l'église« jede Reform zurückwies und in ihrem Widerstand namentlich durch Oesterreich gestützt ward. Eine Note des Fürsten Metternich an H. Thouvenel vom 28. Mai 1861 erklärte: »La capitale du monde catholique n'appartient qu'aux nations catholiques. Résidence du Souverain Pontife, renfermant les établissements et les archives de le catholicité, personne n'a le droit de l'en spolier et les puissances catholiques ont le droit de l'y maintenir«. Auf der andern Seite proclamirte Italien Rom als seine Hauptstadt und beklagte sich über dessen fortdauernde Besetzung als »atteinte au principe de non-intervention«. Zwischen diesen beiden unversöhnbaren Stellungen suchte die Politik Napoleons III. vergeblich zu vermitteln. Der einzige praktische Versuch war die Convention vom 15. September 1864, nach welcher Frankreich seine Truppen aus Rom zurückzog, Italien aber, wie Ricasoli sich ausdrückte, versprach „neutral zwischen dem Papst und den Römern zu bleiben und gestattete, daß diese letzte Probe der Lebensfähigkeit eines geistlichen Fürstenthums gemacht werde, das ohne Beispiel in der civilisirten Welt dasteht" (Circular an die Präfecten vom Nov. 1866). Der Angriff Garibaldi's auf Rom im Herbst 1867 führte zur erneuerten Besetzung der Stadt durch Frankreich, die erst 1870 aufhörte und von der Einnahme derselben durch Italienische Truppen gefolgt war. Nach der Vereinigung Rom's mit Italien verzichteten auch die vorzugsweise katholischen Mächte auf jede Intervention, als durch das Garantiegesetz die Freiheit der geistlichen Stellung des Papstes sichergestellt war, und dermalen hat die Italienische Regierung erklärt, daß sie nie auch nur die leiseste Einmischung in eine Frage erlauben könne, die Italien fest entschlossen sei, als eine vollständig innere und der Nationalsouveränität angehörige zu betrachten. (Depesche Mancini's an Graf de Launay vom 11. Jan. 1882). Auch zu Gunsten einer nationalen Gemeinschaft mit Unterthanen andrer Staaten kann kein Interventionsrecht behauptet werden. Eine Nationalität an sich ist keine Rechtspersönlichkeit und ein Staat kann nicht sagen, daß seine Sicherheit und Unabhängigkeit gefährdet werde, weil ein andrer Unterthanen bedrückt, die mit den seinigen durch die Bande gleicher Abstammung, Sprachen und Cultur moralisch verbunden sind. Deutschland mag die harte Behandlung Deutscher in den Russischen Ostseeprovinzen und Ungarn schmerzlich empfinden, ein Interventionsrecht erwächst ihm daraus niemals. Um so mehr ist ein solches zu Gunsten einer Race, wie der ganzen slavischen zurückzuweisen. Die nationale wie die religiöse Idee ist unstreitig ein mächtiger, staatenbildender Factor, aber wenn dem Christenthum die Gleichberechtigung der Staaten und die Anerkennung ihrer nationalen Eigenthümlichkeit zu verdanken ist, so weiß dasselbe so wenig als das Völkerrecht etwas von einem Weltbundesstaat, welcher religiöse Freiheit und Gleichberechtigung oder Selbstständigkeit aller Nationalitäten zwangsweise zu verwirklichen hätte.

Digitized by Google

§ 42.

Zweifelhafte Fälle.

4. Anders steht schon die Intervention, welche durch die behauptete Nothwendigkeit begründet wird, einem verlängerten Blutvergießen, der Anarchie und dem Bürgerkrieg in einem Staate ein Ende zu machen; unzweifelhaft giebt es Fälle, wo starke Gründe zu Gunsten eines solchen Einschreitens sprechen; indeß allein werden sie schwerlich ausreichen, dasselbe zu rechtfertigen. Der schlagendste Fall, der dagegen spricht, ist die zweite und dritte Theilung Polen's, welche durch die dort herrschende Anarchie veranlaßt werden sollte. Mit Recht sagt Gentz (Fragmente zur Gesch. des polit. Gleichgewichts, Schriften IV. S. 51): „Was den Entwurf zu einer Theilung Polens für das höhere Interesse von Europa so ungleich verderblicher machte, als manche frühere in Charakter und Ausführung dem Anschein nach schwärzere Gewaltthat, das war jener entscheidende Umstand, daß er gerade aus der Quelle geschöpft wurde, aus welcher nichts als Wohlthat und Segen, als Sicherheit in Zeiten der Ruhe und Rettung in Zeiten der Gefahr über den Völkerbund geflossen sein sollte. Eine Verbindung zwischen mehreren Regenten hatte man immer nur als einen wohlthätigen Damm wider unregelmäßige Gewalt und Begierde eines einzelnen Unterdrückers betrachtet, jetzt zeigte sich, zum Schrecken der Welt, daß eine solche Verbindung geschlossen werden konnte, um gerade das Uebel zu Stande zu bringen, gegen welches sie zur Schutzwehr bestimmt schien." Ebenso nennt Gagern die Theilung Polen's den „Alp, der unsere Geschichte, unsere Politik, den Begriff der Nationalität, unsere Sittlichkeit, unsern Friedenszustand, unsere Zukunft, das ganze Völkerrecht drückt." (Kritik S. 165.)

Anders stand es mit der Intervention der drei Mächte in der griechischen Sache; hier war der Grund, dem Blutvergießen und der erbarmungslosen Abschlachtung einer christlichen Bevölkerung durch Ibrahim Pascha ein Ende zu machen, allerdings mitbestimmend, aber keineswegs allein entscheidend, es lag ein Bürgerkrieg vor, der sich nicht blos im Innern eines Staates abspielte, sondern durch Seeräuberei und Anarchie zur See die Interessen der Unterthanen anderer Mächte ernstlich gefährdete. England machte in einer Denkschrift[1]) diesen Grund nachdrücklich geltend als »a great evil pressing seriously upon the interests of H. M's own subjects«, aber anerkannte die Intervention als eine «departure from the general rule, which forbids other Powers to interfere in contests betwixt Sovereign and Subject« und betonte, daß deßhalb „H. M. strictly limited himself to what he deemed the necessity of the case". „Wäre die Absicht der Mächte, heißt es weiter, einem großen Uebel ein Ziel zu setzen, nicht durch manche gewichtige Gründe der Gerechtigkeit und der Politik beeinflußt gewesen, so würden sie nicht 6 Jahre gewartet haben, bis sie über

Digitized by Google

freundschaftliche Vorstellungen hinausgingen, nicht als sie es thaten, jeden Schritt abgewogen und gemeinsam festgestellt haben", »they felt that they were bound to take care that the interposition should not be more than commensurate with the evil.« Von diesen Gesichtspunkten geleitet, schlossen England, Frankreich und Rußland zunächst den Vertrag vom 6. Juli 1827, um einen Waffenstillstand zu erzielen und durch ihre Vermittlung eine Autonomie der Griechen unter der Suzeränetät des Sultan's herbeizuführen. Als dieselben dies annahmen, die Pforte aber alles zurückwies, folgte die Zerstörung der Türkisch-Egyptischen Flotte bei Navarino und die Besetzung Morea's durch Französische Truppen und durch den Vertrag vom 7. Mai 1832 die Bildung eines unabhängigen Griechischen Staates.

Am 22. April 1834 schlossen Frankreich und England mit den Regenten von Spanien und Portugal einen Vertrag, durch welchen sie denselben ihren Beistand zusicherten, um die Prätendenten Don Carlos und Don Miguel zu vertreiben, und so den Frieden auf der Pyrenäenhalbinsel herzustellen. Frankreich verhinderte die Zufuhr von Waffen und Proviant an Don Carlos, England gewährte der Spanischen Regierung Unterstützung von Waffen und durch seine Flotte, und gestattete die Ausrüstung eines Freiwilligen-Corps unter einem Britischen Offizier. Dieser Vertrag war eine nicht zu rechtfertigende Intervention, wie der Herzog von Wellington offen erklärte: »I do say that this country has no right to interfere in the affairs of Spain and Portugal. The object of the quadruple treaty is, of all others that I have ever seen, the most opposed to the political system on which this country has ever acted (July 9. 1834).« Man berief sich in London auf die alte Allianz mit Portugal, während Canning dieselbe früher ausdrücklich auf Fälle eines Angriffs von Außen beschränkt hatte und es somit nicht in Betracht kam, daß Donna Maria da Gloria rechtmäßige Königin war und Don Miguel ein eidbrüchiger Prätendent. Hinsichtlich Spaniens lag nicht einmal diese Entschuldigung vor, die Rechtmäßigkeit der Aenderung der Thronfolge durch Ferdinand VII. war höchst zweifelhaft und den ehrgeizigen Intriguen der Königin Christine zuzuschreiben, die Spanische Nation war in zwei Lager getheilt, von denen das des Don Carlos jedenfalls größere Widerstandsfähigkeit zeigte, während die Anhänger Isabella's unter sich getheilt waren; daß Don Carlos die Sache der absoluten Monarchie vertrat, gab England ebenso wenig rechtlichen Anlaß sich für eine Partei in diesem Bürgerkriege zu erklären, als es behaupten konnte, daß eigene Interessen durch denselben in einer Weise verletzt waren, welche eine Intervention gerechtfertigt hätten. In der That war der Vertrag nur ein politischer Schlag, den Lord Palmerston gegen die Nordischen Höfe ausführte, welche ihre Vertreter bei der Königin abberiefen, und der Spanische Gesandte Florida-Blanca handelte nach dem eigenen Geständniß seines Ministers Martinez de la Roia ohne Instruction, als er den Vertrag abschloß, Frankreich trat erst nachträglich bei. Es sollte ein »défi aux monar-

Digitized by Google

chies despotiques de l'Europe, une réponse peremptoire aux s
tions de Munchen-Graetz«[2]) sein. Palmerston erklärte später ger
»We looked upon the question, not as a simple choice betwe
Sovereign and another but, as it was in reality, absolute govern
the one hand and constitutional government on the other«, u
dem er behauptet, daß letzteres in Portugal und Spanien für
Interesse vortheilhaft sei, rechnete er es sich zum Verdienste an
been above all narrow-minded prejudices in determining on
forcible interference for the purpose of giving those countrie
sing of constitutional government", aber diese Anmaßung, d
das Recht habe, andern Ländern eine bestimmte Verfassung a
ist unvereinbar mit dem Recht der Autonomie. Nicht nur
der fortwährenden inneren Wirren Spaniens die politische
ses Verfahrens in sehr zweifelhaftem Lichte erscheinen las
muß vor allem betont werden, daß kein völkerrechtlich stic
diese Intervention und die einseitige Aufhebung der For
Act rechtfertigte, um ein Britisches Freiwilligencorps zu
ein elendes Schicksal erfuhr und von Don Carlos als rechtl

Ebensowenig berechtigt erscheint die 1846 von
mit Zustimmung Frankreichs und Spaniens unternom
in dem damaligen Portugiesischen Aufstand, der ein
gelegenheit war, und diejenige in Sicilien 1848 war
Bruch des Völkerrechts. Während er noch am 16.
Lord Minto dem Könige hatte versichern lassen, d
Wunsch der Britischen Regierung sei, die alten B
mit der Krone Beider Sicilien zu erhalten und
zu ziehen, unterstützte er einen Monat darauf
gebrochenen Aufstand auf alle Weise und erklär
gierung, daß, wenn der Herzog von Genua
gewählt werde und dessen Thron inne habe
erkennen werde. Schließlich aber wagte er doch
ständischen zu nehmen, als dieselben die ang
Königs verwarfen und überließ sie ihrem tra
her Lord Palmerston behauptete (Mai 20.
great success in the affairs of other coun
to the countries concerned« so ist dies un
dern seine Interventionen waren auch re
lediglich politische Ansichten und das Recht
zufolge konnte er auch keine feste Stellung de
Rußland seinerseits auf Anrufen Oeste
um die Sache des Absolutismus aufrech
Canning gegen den Französischen Einm
antwortete auf eine Interpellation Osbo
gierung keine Gelegenheit gefunden, i
zu äußern.

ero
μὴ
τοῖς
gegen die
wigs XIV.
es sich um
letzteres wird
zu einer collective
einen Interessen
haben, ihren

Digitized by Google

Es steht überhaupt sehr zweifelhaft mit dem Rechte eines Staates, bei einem Bürgerkriege in einem anderen Staate zu interveniren, soferne der Kampf nicht seine eigene Sicherheit gefährdet oder er nicht von beiden Theilen dazu aufgefordert wird, wo er ebenso gewiß das Recht hat, als ihm keine Verpflichtung obliegt, der Aufforderung Folge zu geben. Es sind hier freilich zwei Fälle ganz auszuscheiden. Einmal, wenn es notorisch ist, daß die eine Partei außer Stande ist, ihren behaupteten Rechtsanspruch thatsächlich durchzuführen; auf diesen Grund anerkannten England und die Vereinigten Staaten die Unabhängigkeit der vormaligen Spanischen Colonien in Amerika, wo thatsächlich keine Spur der Spanischen Herrschaft mehr bestand. Eine solche Anerkennung einer unbestreitbar thatsächlich bestehenden Regierung ist keine Intervention, sie ist vollständig berechtigt, da die Souveränität nicht als ein nudum jus behauptet werden kann. Sodann kann eine Intervention nicht in Frage kommen, wenn es sich blos um einen vorübergehenden Aufstand handelt, sondern nur, wenn wie Sir J. Mackintosh sagte: „ein Kampf vorliegt, der eine gewisse Gleichheit der Kräfte zeigt und dessen Ausgang einigermaßen zweifelhaft sein würde, wenn die streitenden Theile sich selbst überlassen bleiben."

Auch in diesem Falle, wie bei dem Streite zweier Staaten ist es unzweifelhaft von Bedeutung für die Intervention, ob dieselbe von einem Theile angerufen wird, aber keineswegs entscheidend. Der schwächere Theil wird hierzu stets geneigt, jedoch damit noch keineswegs für den angerufenen Staat ein Recht der Intervention gegeben sein, so lange nicht die Besiegung des anrufenden Theiles seine Sicherheit gefährdet oder eine Gemeingefahr in sich schließt. Liegt einer oder der andere Grund zu Gunsten der bisher herrschenden Regierung vor, so ist die Sache einfach, im umgekehrten Falle ist schon, abgesehen von wirklicher materieller Hilfeleistung, die Anerkennung des aufständischen Theiles als unabhängiger Staat (im Unterschied von der Anerkennung desselben als kriegsführenden Theiles) eine Intervention in feindlichem Sinne gegen den Staat, der es thatsächlich noch nicht aufgegeben hat, seine früher bestehende Herrschaft über das aufständische Gebiet herzustellen. Die Anerkennung der Conföderirten Staaten als kriegführenden Theiles seitens Englands und Frankreichs (1861) war durchaus berechtigt, ihre Anerkennung als unabhängiger Staat im Laufe des Krieges hätte der Entscheidung vorgegriffen und wäre eine unberechtigte Intervention gewesen, sowie es unzweifelhaft 1770 die Anerkennung der Vereinigten Staaten seitens Frankreichs war, während England noch im Kampfe mit seinen Colonien war, letzteres war daher vollständig berechtigt, es als Kriegsgrund zu behandeln, als Frankreich einen geheimen Vertrag mit diesen Colonien machte, und es war leere Sophisterei, wenn letzteres dies damit vertheidigte »que ni le droit des gens, ni les traités ni la politique n'imposaient au roi l'obligation de devenir le gardien de la fidélité des sujets anglais à leur souverain«. Die fernere Be-

Digitized by Google

hauptung, daß die Colonien »eussent établi leur indépendance et qu'elles l'eussent maintenue contre tous les efforts de l'Angleterre« widerſprach der Thatſache des fortdauernden Kampfes (Flassan, Hist. de la dipl. franç. VII, p. 168). Auch Oeſterreich war berechtigt, ſich zu beklagen, als 1849 die Vereinigten Staaten den Mr. Dudley Mann nach Europa ſandten, um Ungarn anzuerkennen, ſobald es ſeine Unabhängigkeit durchgeſetzt. Dies ergiebt ſich aus der Botſchaft des Präſidenten Taylor ſelbſt vom December 1849: »During the conflict between Austria and Hungary, there seemed a prospect, that the latter might become an independent nation. However faint that prospect might be, I thought it my duty, in accordance with the sentiments of the, American people who deeply sympathized with the Magyar patriots, to stand prepared upon the contingency of the establishment by her of a permanent government, to be the first to welcome Hungary into the family of nations«. Hier iſt populäre Sympathie an die Stelle von vollendeten Thatſachen geſetzt.

---

[1]) State Papers. Greece 1826—32, p. 54, 55.

[2]) Haussonville I. p. 131. Depeſche des Franzöſiſchen Geſandten in Madrid.

§ 43.

Berechtigte Fälle.

5. Nächſt der Bedrohung der eigenen Sicherheit iſt unſtreitig die der Bedrohung des Gleichgewichtes der ſtatthafteſte Grund der Intervention, zumal wenn dieſelbe zur Erhaltung deſſelben von mehreren Staaten ausgeübt wird. Der internationale Rechtsbeſtand kann ſeine wohlthätigen Folgen nur üben, wenn er auf dem Gefühle der Sicherheit beruht, und dieſe beſteht nicht mehr, wenn ein einziger Staat eine ſo überwiegende Machtſtellung erlangt, daß er den andern das Geſetz geben kann. Dieſen Gedanken vertrat die Beredſamkeit des Demoſthenes gegen Philipp, indem er die Griechiſchen Staaten beſchwor *„μὴ τοῦτον ἐᾶσαι πάντα καταστρέψασθαι,“* in dieſem Sinne intervenirte Hiero von Syrakus zu Gunſten Carthago's gegen die Römer, *„ἵνα μὴ παντάπασιν ἐξῇ τὸ προτεθὲν ἀκινητὶ συντελεῖσθαι τοῖς ἰσχύουσιν“*, um dieſes Gleichgewicht drehten ſich die Kämpfe gegen die Habsburgiſche wie gegen die Franzöſiſche Univerſalmonarchie Ludwigs XIV. und Napoleons I. Vorausgeſetzt wird dabei natürlich, daß es ſich um eine wirkliche Gefährdung des Gleichgewichts handelt, und letzteres wird annähernd am beſten dadurch gewährleiſtet, daß die Intervention eine collective mehrer Mächte iſt, welche als die Vertreter der allgemeinen Intereſſen der Staaten-Familie gelten können und zugleich die Macht haben, ihren

Digitized by Google

Willen durchzuführen; die Intervention eines schwachen Staates für die Erhaltung des Europäischen Gleichgewichtes würde keinen Zweck haben. Eben deshalb entspringt diese Art der Intervention meist aus der Collectiv-Garantie mehrerer Großmächte, welche diesen die Erhaltung eines bestimmten völkerrechtlichen Verhältnisses zur Pflicht macht. Freilich auch dieser berechtigte Grundsatz ist gemißbraucht worden, nirgends mehr als bei den Theilungen Polens, wo die puissances copartageantes denselben anriefen, aber wie Gentz sagt, „nur danach soweit die Umstände es zuließen, bei der Festsetzung ihrer Antheile verfuhren, seinem Wesen und Geiste die furchtbarsten Wunden versetzten, corruptio optimi pessima". Auch die Französische Intervention in Mexico von 1862 war unberechtigt. Der Vertrag vom 31. October 1861 zwischen England, Frankreich und Spanien verfolgte den legitimen Zweck, durch bewaffnetes Einschreiten Genugthuung für vielfache Schädigung der Rechte ihrer Unterthanen in Mexico zu erreichen, untersagte aber »toute immixtion dans les affaires intérieures du pays, de nature à porter atteinte au droit de la nation mexicaine de déterminer la forme de gouvernement qu'elle juge la plus convenable à ses intérêts« (Art 2). Frankreich aber ging, nachdem jene Genugthuung erreicht war, und England wie Spanien sich demgemäß befriedigt erklärten, weiter, und errichtete mit seinen Truppen eine Monarchie, indem Napoleon III. in einem Briefe an den General Forey vom 8. Juli 1862 als Zweck seiner Intervention angab:

1. de mettre obstacle à l'absorption de cette partie de l'Amérique par les États-Unis.
2. d'empêcher que la grande fédération anglo-saxonne ne devienne l'unique intermédiaire et le seul entrepôt pour les denrées et le commerce du continent nord-américain.
3. de rétablir le prestige de la race latine en Amérique.
4. d'accroître l'influence de la France au moyen de l'établissement au Mexique d'un gouvernement plus sympathique à ses intérêts..

Der Kaiser wollte also durch seine Intervention ein politisches, nationales und commercielles Gleichgewicht in Amerika herstellen, wozu nichts ihn berechtigte. Der traurige Ausgang dieses Abenteuers ist bekannt und nach der Erschießung Maximilians bedrohte der Moniteur die republicanische Regierung mit der Strafe der Einverleibung in die Vereinigten Staaten, die Frankreich eben hatte verhindern wollen.

Indeß der Mißbrauch eines Princips beweist nichts gegen dasselbe. Wie nach der Besiegung Napoleons die Mächte im ersten Pariser Frieden als ihre Absicht kundgaben »de mettre un terme aux malheurs de l'Europe et de fonder son repos sur une juste répartition des forces qui la composent«, so ist auch dieser Gesichtspunkt später maßgebend geblieben. Nach der Belgischen Revolution von 1836 sprachen die fünf Mächte sich in dem Londoner Conferenzprotokoll vom 19. Febr. 1831

Digitized by Google

[illegible] Vereinigung der Belgischen Provinzen [illegible] souveraineté, dans la seule intention de [illegible] l'établissement d'un juste équi- [illegible] la paix générale«. Da die Ver- [illegible] nicht wiederhergestellt werden könne, [illegible] faveur de combinaisons nouvelles [illegible] l'union de la Belgique avec la [illegible] bases. Les puissances y étaient [illegible] avaient le droit, et les événements [illegible] empêcher que les provinces Belges, [illegible] fassent atteinte à la sécurité générale, [illegible] Chaque nation a ses droits particuliers, [illegible] droits: c'est l'ordre social qui le lui a [illegible] nies pouvaient prévenir ce malheur (la [illegible] avaient, elles le devaient; elles devaient [illegible] maxime, que les événements qui font [illegible] nouveau, ne lui donnent pas plus le droit [illegible] dans lequel il entre, que les changements [illegible] en état ancien ne l'autorisaient à se croire [illegible] intérieurs". (Martens, N. Rec. X. p. [illegible] Belgien als dauernd neutraler Staat constituirt. [illegible] England und Frankreich gegen den beabsichtigten [illegible] in den Deutschen Bund, als gegen die [illegible] die Bestandtheile des Bundes festgesetzt [illegible]: »such a change by deranging the general [illegible] in all probabilities lead to consequences of [illegible] affecting the interests of Europe at large [illegible] with a due regard to the public law of [illegible] über die Erhaltung der Dänischen Mo- [illegible] besagt im Eingang »considérant que le [illegible] Danoise, lié aux intérêts généraux de l'équi- [illegible] haute importance pour la conservation de

[illegible] Brasilien gegen Rosas, Dictator der Argentinischen [illegible] und Uruguay's Unabhängigkeit bedrohte und [illegible] unter Brasilien mit Uruguay und Argentinien [illegible] in Paraguay.

[illegible] Vereinigten Staaten Flibustier-Expeditionen gegen [illegible] erklärten England und Frankreich in Washing- [illegible] Befehl gegeben, dies zu hindern. Amerika [illegible] Anmaßung einer solchen Polizei zur See, die [illegible] welche dicht vor der Mündung des Mississippi [illegible] Interessen der Vereinigten Staaten unmittelbar. [illegible] luden letztere darauf ein, vertragsmäßig mit [illegible] Hautes parties contractantes déclinent séparément

Digitized by Google

et collectivement maintenant et pour toujours, l'intention de posséder l'île de Cuba et elles s'engagent à s'opposer à toute tentative pour se rendre maître de cette île, de la part de toute autre puissance ou de quelque personne que ce soit«. Das Cabinet von Washington lehnte dies ab, es wolle Cuba nicht an sich bringen, könne sich aber doch nicht für die Zukunft binden, da der Fall eintreten könne, daß die Insel so wie früher Louisiana und Florida durch friedliche Uebereinkunft an die Vereinigten Staaten komme. England erwiderte, daß es in dieser Frage durch seine Westindischen Besitzungen ebenso interessirt sei; beide Mächte hielten ihre Instructionen an ihre Geschwader aufrecht und behaupteten ihr Recht, die gegenwärtige Machtvertheilung in den Antillen zu erhalten. 1854 fand in Ostende eine Zusammenkunft der Amerikanischen Gesandten in Paris, London und Madrid statt, in der dieselben ihrer Regierung vorschlugen, Spanien für die Abtretung Cuba's einen hohen Preis zu bieten und ihm, falls dieser verweigert würde, die Insel mit Gewalt zu entreißen, da dessen Besitz den inneren Frieden und die Sicherheit der Union bedrohe. Die Vereinigten Staaten hätten das Recht, sie zu nehmen, so gut wie ein Privatmann das Haus seines Nachbarn einzureißen befugt sei, dessen Brand sein eigenes anzustecken drohe. Der Grund dieses rechtlosen Planes, der übrigens keine Folge hatte, war lediglich der Wunsch, der Union einen neuen Sclavenstaat einzufügen. Seit dem Fall der Sclaverei hat sich die Sachlage geändert, 1868 hat zwar der Amerikanische Congreß am 2. März und 3. April Resolutionen angenommen, wodurch die Regierung aufgefordert wurde, sobald es den Cubanischen Insurgenten gelingen werde, eine de facto Regierung herzustellen, diese anzuerkennen, indeß weder ist der Senat dem beigetreten, noch hat der Präsident davon Notiz genommen.

§ 44.

Die sogen. Monroe-Doctrin.

Es ist noch die sogen. Monroe-Doctrin zu erwähnen, die vielfach mißverstanden ist. In der Botschaft des Präsidenten Monroe v. 2. Dec. 1823 sind zwei verschiedene Erklärungen enthalten, die eine bezüglich neuer Erwerbungen Europäischer Mächte auf dem Amerikanischen Festland, die andere in Bezug auf die Intervention derselben in inneren Angelegenheiten Amerikanischer Staaten. Die erstere stellte den Grundsatz auf »that the American continents, by the free and independent condition which they have assumed and maintained, are henceforth not to be considered as subject for future colonisation by any European power«. Es wurde damit, mit Bezug auf die gegen Rußland und England streitigen Nordwestgrenzen behauptet, daß eine neue auf Besitzergreifung herrenlosen Landes begründete Colonisation Europäischer Mächte

Digitized by Google

auf dem Amerikanischen Festlande fortan ausgeschlossen sei. Rußland und besonders England bestritten dies entschieden, Mexico, Guatemala, Columbien und Peru traten auf dem Congreß von Panama (1825-26) dem in dem Sinne bei, daß alle Amerikanischen Staaten sich gegenseitig unterstützen sollten, um diesen Grundsatz aufrecht zu halten; in Washington war man indeß nicht geneigt, sich durch solche Zusicherung künftiger Allianzen zu binden, deren Vortheile lediglich den Spanisch-Amerikanischen Staaten zugefallen wären, während die Vereinigten Staaten einen solchen Schutz von diesen nicht brauchten und auch schwerlich gefunden hätten; der Congreß nahm eine Resolution an, welche den Vereinigten Staaten freie Hand vorbehielt, ohne den Grundsatz Monroe's aufzugeben. Als dann 1848 Yucatan einen Aufstand der Indianer nicht bewältigen konnte und sich vergeblich an England und Spanien, dann an die Vereinigten Staaten um Hilfe gewendet hatte, empfahl Präsident Polk dem Congreß sofort Maßregeln zu ergreifen „to prevent Yucatan becoming a European colony, which in no event could be permitted by the United States", indeß während die Bill »for taking temporary military possession of Yucatan« noch erörtert ward, kam die Nachricht, daß ein Waffenstillstand geschlossen und die Expedition ward aufgegeben. Die Monroe-Doctrin hat England nicht gehindert, die Herrschaft der Dominion of Canada bis zum Stillen Meer auszudehnen, und die Grenzen derselben gegen die Vereinigten Staaten sind durch wiederholte Vergleiche und schließlich durch den Vertrag von Washington von 1871, sowie den in demselben vorgesehenen Schiedsspruch des Deutschen Kaisers geregelt. In Bezug auf Central-Amerika wurde ein gegenseitiger Verzicht auf Occupation, Befestigung oder Colonisation durch den Bulwer-Clayton Vertrag von 1850 zwischen England und den Vereinigten Staaten ausgesprochen.

Der zweite Satz Monroe's wandte sich speciell gegen den Anspruch der absolutistischen Mächte, Spanien's Herrschaft über seine abgefallenen Amerikanischen Colonien, fortgesetzt als zu Recht bestehend zu betrachten, weshalb es in Frage kam, einen Congreß der Europäischen Mächte für die Regelung dieser Angelegenheit zu berufen. Dem stellte der Präsident die doppelte Erklärung entgegen, daß die Vereinigten Staaten sich grundsätzlich nicht in Fragen Europäischer Politik mischen würden, aber »that we should consider any attempt on their part to extend their system to any portion of this hemisphere as dangerous to our peace and safety. With the existing colonies or dependencies of any European power we have not interfered, and shall not interfere. But with the governments, who have declared their independence and maintained it, and whose independence we have, on great consideration and on just principles acknowledged, we could not view any interposition for the purpose of oppressing them, by any European power, in any other light than as the manifestation of an unfriendly disposition towards the United States«. Diese Erklärung, welche England wesent-

Digitized by Google

lich mitbestimmte, nun auch seinerseits die Unabhängigkeit der Spanischen Colonieen anzuerkennen, enthält nicht die Behauptung. daß die Vereinigten Staaten jede Intervention Europäischer Staaten in Angelegenheiten Amerikanischer auszuschließen beanspruchten, sie protestirt im sachlichen Zusammenhange nur dagegen, daß Europäische Mächte sich in Amerikanische Angelegenheiten einmischen, um ihre Grundsätze dort zwangsweise zur Anwendung zu bringen, sie ist endlich niemals durch legislative Sanction verbindlich geworden und hat nicht die Kraft einer Verordnung, sondern ist nur eine Erklärung der damals bestehenden Verwaltung und man spricht deshalb nur von einer Monroe-Doctrin. Dagegen ist nicht zu leugnen, daß die Politik der Vereinigten Staaten oft weiter geht, sie haben nicht nur Kaiser Maximilian von Mexiko niemals anerkannt, obwohl er im Besitz war und Frankreich genöthigt, seine Truppen zurückzuziehen, sie protestirten auch 1881 nach dem Siege Chili's über Peru gegen die Abtretung von Gebiet seitens des letzteren und 1881 erklärte der Staatssecretär Blaine (Depesche vom 13. Nov. an den Gesandten in London) trotz des Bulwer-Clayton Vertrages von 1850, daß die Landenge von Panama und speciell der Canal, der sie geplantermaßen durchschneiden soll, unter der ausschließlichen Controle der Vereinigten Staaten stehen müßten. Ein derartiger Anspruch ist entschieden unzulässig, kein Staat hat das Recht, innerhalb eines Welttheils seinen Willen als maßgebend hinzustellen, noch weniger sind die Vereinigten Staaten berechtigt, Europäische Staaten, die in Amerika Colonieen besitzen, von der Theilnahme an Amerikanischen Angelegenheiten auszuschließen.

§ 45.

Weitere Fälle.

6. Auch eine grobe Verletzung des Völkerrechtes kann gerechten Grund zur Intervention geben. Grotius geht zwar zu weit, wenn er in solchen Fällen den Inhabern der Staatsgewalt ein Strafrecht (ius poenas poscendi) zuspricht (II, cap. 40.1.), wohl aber besteht das Recht durch Intervention zu hindern „in quibusvis personis ius naturale et gentium immaniter violantibus". Von diesem Gesichtspunkt erließen z. B. auf dem Wiener Congreß die acht Mächte ihre Erklärung gegen den Sclavenhandel und nahmen an, daß gegen diesen — nicht gegen die Sclaverei, die eine innere Angelegenheit ist — eingeschritten werden dürfe, auch ohne vertragsmäßiges Zugeständniß, welches dies nur erleichtern soll. Von diesem Gesichtspunkte sind auch die Interventionen Europäischer Mächte gegen barbarische Verfolgungen der Christen in muhammedanischen und heidnischen Staaten zu beurtheilen. Es ist überhaupt zu bemerken, daß uncivilisirten Völkern gegenüber seitens civilisirter Staaten nicht derselbe Maaßstab angelegt werden kann, wie bei letzteren unter-

Digitized by Google

einander; das Völkerrecht beruht auf Gegenseitigkeit und diese wird von rohen oder fanatischen Völkern nicht beobachtet, sie bieten nicht die Gewähr fester staatlicher Ordnung, weßhalb die Berührung civilisirter Staaten mit ihnen, wie Frankreich in Algerien, Rußland in Mittelasien, England in Indien, der Vereinigten Staaten in ihren Beziehungen zu den Indianern zu fortwährenden Interventionen führen. Eine civilisirte Regierung kann sich solchen Völkern gegenüber nicht immer rein defensiv verhalten; fortwährende Beunruhigungen durch dieselben setzen sie oft in die Alternative, solche Stämme, wenn nicht zu unterwerfen, doch in eine Abhängigkeit zu bringen, welche ihnen weitere Angriffe unmöglich macht, und eben diese Abhängigkeit macht weitere Einmischungen unvermeidlich. In dieser Hinsicht hat unstreitig das Circular des Fürsten Gortschakow vom 21. November 1864 Recht, wenn es sagt: „Beschränkt man sich darauf, die Plünderer zu züchtigen, so wird die Lection bald vergessen und der Rückzug der Schwäche zugeschrieben. Die Asiatischen Völker besonders achten nur auf die sichtbare und fühlbare Macht, die moralische Gewalt des Rechtes und der Interessen der Civilisation hat bei ihnen noch kein Gewicht. C'est donc toujours à recommencer." Die Intervention ist hier das nicht zu entbehrende Mittel weiterer Entwicklung. Damit wird in keiner Weise eine Politik wie die Palmerston's gerechtfertigt, der 1838 unter dem nichtigsten Vorwand suchte, Dost Mohammed vom Afghanischen Thron zu stürzen und 1840 und 1857 zwei gleich ungerechte Kriege gegen China begann, um letzterem die Opiumeinfuhr aufzuzwingen, lediglich weil die Opiumcultur eine wichtige Einkommenquelle in Indien ist. Aber auch hiervon abgesehen, kann unter civilisirten Völkern eine schwere Verletzung des Völkerrechts seitens eines Staates die Intervention anderer berechtigen. Ein rechtloser Ueberfall eines Staates, eine barbarische Kriegsführung, eine grobe Mißachtung aller Rechte der Neutralen schließen eine Gemeingefahr für alle anderen Staaten ein, gegen welche diese einzuschreiten berechtigt sind und auf Anrufung der Betroffenen einschreiten sollten. Von diesem Gesichtspunkte kann man die bewaffnete Neutralität von 1780 als eine legitime Intervention ansehen, durch welche die betheiligten Mächte erklärten, daß sie sich die willkürliche Behandlung neutraler Mächte zur See seitens Englands nicht länger gefallen lassen würden.

§ 46.

Intervention im Osmanischen Reiche.

7. Es führt dies schließlich auf die Intervention der Europäischen Mächte in die Angelegenheiten des Osmanischen Reiches, bei denen mehrere der genannten Motive zusammen und gegeneinander wirkten. Der Gegensatz der ganzen religiösen, sittlichen und rechtlichen Anschauung

Digitized by Google

unserer christlichen Gesittung und der, auf welcher das Leben der Muselmänner beruht, ist so durchgreifend, daß die Unmöglichkeit vorliegt, die auf demselben Gebiete wohnenden Personen beider Art unter dasselbe Recht zu stellen, zumal Recht und Religion im Islam untrennbar verbunden sind. Da derselbe grundsätzlich nur Vertilgung oder Unterwerfung der Ungläubigen kennt, so drückte dieser Gegensatz Jahrhunderte lang sich in gegenseitigem Kampfe aus. Als der muselmännische Fanatismus so weit nachgelassen hatte, daß eine Ansiedlung nicht unterworfener Christen auf muhammedanischem Gebiete überhaupt zugelassen wurde, lag die Unmöglichkeit vor, dieselben der wesentlich auf religiöse Vorschriften des Korans gegründeten Türkischen Rechtspflege zu unterwerfen, welche alle Nichtmuselmänner als rechtlos behandelte, ihr Zeugniß gegen Gläubige nicht zuließ u. s. w., das einzige Auskunftsmittel blieb daher, daß die Angehörigen christlicher Staaten eine geschlossene Gemeinschaft unter der Jurisdiction eigener nationaler Beamten bildeten. Zuerst setzte dies Venedig durch, das schon unter den byzantinischen Kaisern für seine dortigen Angehörigen das Privileg erhalten, daß sein Gesandter zugleich deren Richter war, dann Franz I. durch den Vertrag von 1535 mit Soliman, der durch spätere wie namentlich den von 1604, zuletzt durch den von 1740 vervollständigt wurde. Diese Verträge, Capitulationen genannt, gaben thatsächlich Frankreich ein Schutzrecht über alle Angehörigen christlichen Glaubens fremder Nationalitäten. Es war begreiflich, daß die andern Europäischen Mächte — Oesterreich, Rußland, England und Preußen — seit dem 17. Jahrhundert sich von dieser Vormundschaft frei zu machen suchten und im Laufe der Zeit eine ebenbürtige Stellung erlangten. Alle diese Verträge, wie speciell der Russische von 1700 (Art. 12), beziehen sich nur auf die Unterthanen der betreffenden Mächte, der Graf St. Priest, der 1767—85 Französischer Botschafter in Constantinopel war, erklärte »Jamais les Sultans n'ont eu seulement l'idée que les Monarques Français se crussent autorisés à s'immiscer dans la religion des sujets de la Porte.« (Moniteur, Juin 3. 1853). Indeß ließ die Pforte sich doch herbei, in den Verträgen des 18. Jahrhunderts den Schutz der christlichen Religion in ihrem Gebiete zu versprechen. So heißt es im Vertrage von Carlowitz von 1699 mit dem Kaiser: (Art. 13) „Pro religiosis ac religionis Christianae exercitio juxta ritum Romano-Catholicae Ecclesiae, quaecunque praecedentes gloriosissimi Ottomanorum Imperatores in regnis suis sive per edicta et mandata specialia favorabiliter concesserunt, ea omnia serenissimus ac potentissimus Ottomanorum Imperator imposterum etiam observanda confirmabit ita ut ecclesias suas praefati religiosi reparare atque resarcire possint, functiones suas ab antiquo consuetas exerceant et nemini permissum sit contra sacras capitulationes et contra leges Divinas aliquo genere molestiae aut pecuniariae petitionis eosdem religiosos cujuscunque ordinis et conditionis afficere sed consueta imperatoria pietate gaudeant et fruantur." Diese Bestimmungen wurden durch den Art. 18 des Pas-

Digitized by Google

sarowitzer Friedens von 1718, sowie Art. 9 des Belgrader Friedens von 1739 und Art. 12 des Vertrages von Sistow von 1791 lediglich wiederholt und bestätigt. Nichts anderes besagt auch der Vertrag von Kudjuk-Kainardji von 1774 mit Rußland. Art. 7 erklärt „La Fulgida Porta promette una ferma protezione alla religione Christiana, e alle chiese di quella; permette ancora a' Ministri dell'Imperial Corte di Russia di fare in ogni occurrenza varie rappresentanze a favore della sotto menovata eretta chiesa in Constantinopoli, accennata nell'Art. 14., non meno di quei che la servono, e promette ricevere queste rimonstranze con attenzione, come fatte da persona considerata d'una vicina et sinceramente amica Potenza." Nur auf diese Kirche in Galata, deren Concession der Art. 14 näher regelt, geht das Recht Rußlands Vorstellungen zu machen, von einem solchen, zu Gunsten der Griechisch-orthodoxen Unterthanen der Pforte, die in dem ganzen Vertrage nicht einmal genannt sind, war keine Rede. In den weiteren Artikeln 10, 16, 17 wird nur freie Ausübung der christlichen Religion in Bessarabien, den Donaufürstenthümern, den Inseln des Archipelagus, Mingrelien und Grusien zugesagt, das Recht Rußlands zu Vorstellungen ist auf die Donaufürstenthümer beschränkt, bezieht sich für diese aber nicht blos auf religiöse, sondern auf alle Angelegenheiten. Die Anmaßung des Kaisers Nikolaus, nicht blos ein Einmischungsrecht in die Angelegenheiten der orthodoxen Unterthanen, die in jenem Vertrage, wo nur von der christlichen Religion überhaupt die Rede ist und jene nicht einmal genannt wurden, sondern sogar ein Schutzrecht zu beanspruchen, war somit ein Novum, das durch keinerlei vertragmäßige Bestimmung begründet war und deshalb von allen anderen Mächten als unvereinbar mit der Souveränetät der Pforte zurückgewiesen ward. Nach den Erörterungen, welche 1853 über diesen Gegenstand stattfanden, ist es deshalb unbegreiflich, daß F. v. Martens noch jetzt behaupten kann, der Vertrag von 1774 habe „die zukünftige Einmischung Rußlands in die inneren Angelegenheiten des Türkischen Reiches, aus religiösen Motiven entsprungen", sanctionirt und das „ausschließliche Protectorat Rußlands über die Türkischen Christen sei in seinen Händen zu einem legalen Mittel der Ausübung eines Druckes auf alle internationalen Verhältnisse der Pforte" geworden. (Völkerrecht II, S. 126, 27). Die späteren Verträge Rußlands und der Pforte bringen in dieser Beziehung nichts Neues, der Sultan, nicht der Kaiser von Rußland beschützt die christlichen Unterthanen der Pforte.

Inzwischen hatten die politischen Verhältnisse der Mächte zur Türkei steigende Wichtigkeit gewonnen; Katharina II. entriß ihr die Krim, der Friede von Jassy 1792 gab Rußland den Dniestr als Grenze, der von Bucarest 1812 rückte dieselbe bis an den Pruth vor. Auf dem Wiener Congreß wünschte Metternich lebhaft die Pforte in das Europäische System aufzunehmen. „Oesterreich" schrieb Gentz am 5. Febr. 1814[1]), „will nicht eine Gefahr gegen die andere austauschen und nicht das Ueber-

Digitized by Google

gewicht Frankreichs zerstören, um das Rußlands vorzubereiten und zu begünstigen. Der Fürst Metternich betrachtet heute mehr als jemals die Ottomanische Pforte als eines der wesentlichsten Gegengewichte des Europäischen Gleichgewichtes. Seine erklärte Absicht ist, in diesem Sinne zu handeln, seine Pläne, Vorschläge und Schritte werden unwandelbar auf dieses Ziel gerichtet sein." Der Fürst wollte, da die Pforte keinen Vertreter zum Congreß sandte, die Initiative nehmen eine Garantie ihres Besitzstandes in die Congreßacte zu bringen, Lord Castlereagh unterstützte ihn dabei, und Kaiser Alexander hatte Anfangs nichts dagegen einzuwenden, später erklärte er, er wünsche noch zuvor einige Streitpunkte mit der Türkei beizulegen, und die Sache wurde verschleppt, bis Napoleons Rückkehr von Elba sie vergessen ließ. Die Intervention in der Griechischen Sache, so gerechtfertigt sie war, begünstigte doch die Zwecke Rußlands, indem sie die Pforte schwächte und Griechenland nicht zu einem wirklich lebensfähigen Staat werden ließ; es benutzte diese Lage, um der Pforte den Krieg zu erklären, der Friede von Adrianopel 1829 gab ihm die Inseln und Mündungen der Donau, bedeutende Neuerwerbungen im Kaukasus und das Schutzrecht über die Donau-Fürstenthümer. Das Ergebniß desselben faßt eine Depesche Nesselrodes an den Großfürsten Constantin vom 12. Febr. 1830 dahin zusammen:[2]) „Die Bedingungen des Friedens haben Rußlands Uebergewicht in der Levante verstärkt, seine Grenzen verbessert, seinen Handel befreit, seine Rechte und Interessen gesichert. Es hing nur von unserer Armee ab, auf Constantinopel zu marschiren und das Türkische Reich zu stürzen,[3]) keine Macht hätte sich dem widersetzt, keine unmittelbare Gefahr uns bedroht. Aber nach der Ansicht des Kaisers war der Bestand dieser Monarchie, die darauf angewiesen ist, unter dem Schutz Rußlands zu existiren und nur nach seinen Wünschen zu leben, für unsere Interessen vortheilhafter als jede neue Combination, die uns genöthigt hätte, unser Gebiet durch Eroberungen zu sehr auszudehnen, oder an die Stelle des Ottomanischen Reiches Staaten zu setzen, die bald mit uns an Macht, Civilisation, Industrie und Reichthum rivalisirt hätten."

Die Gelegenheit, die Pforte zu gefügiger Erfüllung seiner Wünsche zu nöthigen, sollte sich Rußland bald bieten. Durch Mohamed-Alis Aufstand war der Sultan in die höchste Bedrängniß gerathen, die andern Mächte verhielten sich passiv, es blieb ihm nur übrig, sich in Rußlands Arme zu werfen, das ihm zu Hülfe kam, aber dafür den Vertrag von Unkiar-Skelessi (1833) erreichte, der wohl das schneidendste Beispiel der ständigen Einmischung einer Großmacht in die inneren Angelegenheiten eines anderen schwächeren Staates bietet. Art. 1 besagt: »Leurs Majestés promettent de s'entendre sans réserve sur tous les objets qui concernent leur tranquillité et süreté respectives et de se prêter à cet effet mutuellement des secours matériels et l'assistance la plus efficace,« In einem geheimen Zusatzartikel aber sagte Rußland zu, daß es »voulant épargner à la Sublime Porte la charge et les embarras qui résul-

Digitized by Google

veraient pour elle de la prestation d'un secours matériel« diese vorkommenden Falls nicht beanspruchen wolle, wofür diese ihre Thätigkeit zu seinen Gunsten darauf beschränkte, die Einfahrt in die Dardanellen keinem fremden Kriegsschiffe zu gestatten. Rußland also, das von der Pforte doch niemals Hilfe erwarten konnte, erreichte damit die Bürgschaft, daß seine Feinde es niemals im Schwarzen Meere angreifen konnten, andrerseits erlangte es das Recht, sich in alle inneren Angelegenheiten der Türkei zu mischen, sobald es behauptete, daß eine Frage die gegenseitige Ruhe und Sicherheit der beiden Staaten berühre. Der Protest Englands und Frankreichs gegen diesen Vertrag blieb zunächst unbeachtet, die gefährliche Natur desselben führte indeß doch eine Annäherung derselben herbei, und um diese zu zerstören, gab Rußland zum erstenmale seinen bisher stets festgehaltenen Grundsatz auf, die Angelegenheiten der Pforte nie zu einem Gegenstand collectiver Abmachungen mit den übrigen Mächten werden zu lassen. Es erklärte sich, als Thiers' Mohamed-Ali offen unterstützte, bereit mit England, Oesterreich und Preußen den Vertrag von 1841 über die Schließung der Meerengen zu unterzeichnen und England zu ermächtigen, den Vicekönig zur Unterwerfung zu bringen. Indeß Frankreich trat dem Vertrage nach Thiers Fall bei und Guizot griff sogar den Vorschlag Villèles von 1826 auf, den Status quo des Ottomanischen Reiches zu garantiren. Eine solche Bestimmung, die Rußland damals als ganz unzulässig und gegen seine „droits acquis" verstoßend, lebhaft zurückgewiesen[4]), wurde freilich nicht durchgesetzt, man mußte sich mit einer allgemeinen Erklärung über die souveränen Rechte des Sultans und ihre Unverletzlichkeit begnügen, die freilich keine bestimmte Verbindlichkeit einschloß und wie Baron Brunnow 1853 behauptete, nichts sei als »une belle idée ayant la même valeur que la formule: Au nom de la sainte et indivisible Trinité".[5]) Indeß diese schöne Idee ward doch der Ausgangspunkt der gemeinsamen Action der vier Mächte Rußland gegenüber, als dasselbe die Donaufürstenthümer besetzte, um das erwähnte Schutzrecht über die Griechischen Christen zu erzwingen und verdichtete sich bereits in der ersten Wiener Conferenz vom 5. Dezbr. 1853 zu der Erklärung »L'existence de la Turquie dans les limites que les traités lui ont assignées, est en effet devenue une des conditions nécessaires de l'équilibre européen«.

Der Pariser Frieden vom 30. März 1856 Art. 7 erklärt »la Sublime Porte admise à participer aux avantages du droit public et du concert européen. Leurs Majestés s'engagent, chacune de son côté, à respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman, garantissent en commun la stricte observation de cet engagement, et considéreront, en conséquence, tout acte de nature à y porter atteinte, comme une question d'intérêt général«.

Im Art. 9 sagt der Sultan den Mächten zu, den Firman „spontanément émané de sa volonté souveraine" mitzutheilen, der die Verbesserung der Lage seiner Unterthanen und seine großherzigen Absichten für die

Digitized by Google

christliche Bevölkerung seines Reiches sanctionirt, worauf hinzugefügt wird: »Il est bien entendu, qu'elle (cette communication) ne saurait en aucun cas, donner le droit aux dites Puissances d'immiscer soit collectivement soit séparément, dans les rapports de S. M. le Sultan avec ses sujets, ni dans l'administration intérieure de son Empire.« Wenn also Martens (II, S. 127) behauptet, „daß der Pariser Vertrag an die Stelle des Russischen Spezial-Protectorates über die christlichen Unterthanen der Türkei nunmehr ein Collectiv-Protectorat aller Großmächte setzte", so ist dies wiederum unrichtig, ein solches Collectiv-Protectorat wurde nur für die Donau-Fürstenthümer durch Art. 16 festgesetzt; was die Erklärung im Art. 9 betraf, so sagte Baron Brunnow in der Sitzung des Kongresses vom 25. März selbst: »qu'en assurant aux chrétiens de l'Empire Ottoman l'entière jouissance de leurs privilèges, on a donné à la paix une garantie de plus et qui ne sera pas la moins précieuse, qu'à ce titre, on ne saurait trop apprécier l'importance du hattichérif récemment émané de la volonté souveraine du Sultan; que les plénipotentiaires de la Russie n'hésitent pas à reconnaître et sont, en outre heureux de déclarer que cet acte réalise et dépasse même toutes leurs espérances.« Der Versuch des Fürsten Gortschakow in einer Conferenz vom 4. Mai 1860 die Vertreter der anderen Mächte zu bewegen »d'examiner la situation douloureuse et précaire des chrétiens de la Bosnie, de l'Herzégovine et de la Bulgarie« widersprach also dem Pariser Vertrag.

Richtig war nur, daß die Voraussetzung, die Pforte werde jene Grundsätze der religiösen Gleichheit, welche sie verkündete, verwirklichen, eine irrige war, der Hat-i-Humayun vom 18. Febr. 1856 blieb, wie sein Vorgänger von Gülhane ein todter Buchstabe, wie das Blutbad am Libanon 1860 zeigte, das zu einer Intervention der Mächte führte, die dem Pariser Frieden nicht entsprach, aber gleichwohl unvermeidlich erschien. 1867 schrieb der der Pforte durchaus wohlgesinnte Französische Minister Marquis de Moustier, daß die Ausführung des Hat »a depuis onze ans échoué devant l'inertie du gouvernement turc.« Rußland beeilte sich hievon Akt zu nehmen und betonte, daß nur durch die Mitwirkung der christlichen Mächte wirksame Reformen durchgeführt werden könnten, als deren Grundgedanken Fürst Gortschakow in einer Denkschrift vom 6. April angab, daß bei der Unmöglichkeit, Christen und Muselmänner unter dasselbe Recht zu stellen, man ihnen eine „coëxistence parallèle," eine dualistische Organisation der inneren Verwaltung geben müßte, indem die Christen unter eigene Chefs zu stellen wären, welche ebenso wie die Gerichte, die Gemeinde- und die Provinzialräthe frei von der Bevölkerung zu wählen seien. Der Oesterreichische Internuntius in Constantinopel, Baron Prokesch, dagegen führte in einer Denkschrift aus, daß die Verwirklichung dieses Planes bei dem bestehenden Antagonismus von Christen und Muselmännern nur eine beschleunigte Auflösung der Türkei zur Folge haben würde. Demgemäß lehnten Oesterreich, England und Frankreich ab, hierauf einzugehen. 1870 benutzte dann Ruß-

Digitized by Google

land den Umstand, daß von den drei Mächten, welche durch Special-vertrag vom 15. April 1856 den Pariser Frieden „conjointement et séparément“ garantirt und seine Verletzung zum Kriegsfall gemacht hatten, Frankreich durch den Krieg mit Deutschland ohnmächtig, England aber von dem schwachen Ministerium Gladstone regiert war, um sich einseitig von der bedingungslos übernommenen Verpflichtung der Neutralisirung des Schwarzen Meeres loszusagen und setzte seinen Willen auf der Londoner Conferenz von 1871 durch; der Vertrag vom 13. März Art. 2 hielt indeß die Schließung der Meerengen fest, mit der Maßgabe, daß die Pforte sie den Kriegsschiffen befreundeter und verbündeter Mächte öffnen könne, wenn sie es für nöthig erachten sollte, um die Bestimmungen des Pariser Friedens aufrecht zu halten.

Nach Ausbruch des Aufstandes in Bosnien und der Herzegowina versuchte der Oesterreichische Minister Graf Andrassy in einer Note vom 30. December 1875 noch einmal ein Reformprogramm aufzustellen, das aber keinerlei praktische Folgen hatte; das Berliner Memorandum Oesterreichs, Deutschlands und Rußlands vom 12. Mai 1876 ward von England abgelehnt und die ebenso unklaren wie weitgehenden Vorschläge der Conferenz der Bevollmächtigten der Mächte in Constantinopel (Decbr. 1876 und Jan. 1877), welche von diesen, ohne Mitwirkung der Pforte, ausgearbeitet wurden, wurden von dieser unannehmbar befunden. Der dann ausbrechende Krieg zwischen der Pforte und Rußland fand sein Ende durch den Vertrag von San Stefano vom 3. März 1878, den indeß Rußland gegen den Widerspruch der anderen Mächte nicht aufrecht halten konnte und der deshalb auf dem Berliner Congreß einer durchgreifenden Abänderung unterzogen ward. Der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 ist somit, soweit nicht noch die durch denselben und den Vertrag vom 13. März 1871 nicht abgeänderten Bestimmungen des Pariser Friedens bestehen, die Rechtsgrundlage der Verhältnisse im Orient. Durch Art. 1 wird Bulgarien in Grenzen, die gegen die des Vertrages von San Stefano sehr eingeschränkt sind, als autonomes und tributäres Fürstenthum unter der Suzeränetät des Sultans und einer christlichen Regierung constituirt. Art. 3: Der Fürst von Bulgarien wird frei von der Bevölkerung gewählt und von der Pforte mit Zustimmung der Mächte bestätigt. Kein Mitglied der regierenden Dynastieen derselben kann gewählt werden. Im Fall der Vacanz der Fürstlichen Würde, wird die Wahl des neuen Fürsten unter denselben Bedingungen und in denselben Formen stattfinden. Art 4: Eine Versammlung von Notabeln wird vor der Wahl die Verfassung des Fürstenthums ausarbeiten, bis dahin wird die provisorische Verwaltung durch einen Russischen Commissar unter Zuziehung eines Ottomanischen und der ad hoc delegirten Consuln der andern Mächte geleitet. (Art. 6). Dieses Provisorium darf höchstens 9 Monate dauern, und nach Vollendung der Verfassung soll sofort zur Wahl des Fürsten geschritten werden. Sofort nach seiner Einsetzung »la nouvelle organisation sera mise en vigueur

Digitized by Google

et la principauté entrera en pleine jouissance de son autonomie«. (Art 7). Die Ottomanische Armee ist von Bulgarien ausgeschlossen, die alten Festungen werden geschleift. (Art. 11). Der Betrag des der Pforte zu zahlenden Tributes soll ein Jahr, nachdem die neue Organisation in Kraft getreten, durch Vereinbarung der Mächte festgestellt werden. (Art. 9). Der südliche Theil des im Frieden von San Stefano abgetretenen Gebietes wird zu einer administrativ autonomen Provinz, Ostrumelien, unter einem christlichen Statthalter constituirt, der von der Pforte mit Zustimmung der Mächte auf 5 Jahre ernannt wird. Die Organisation der Provinz wird durch eine Commission der Mächte und der Pforte ausgearbeitet. Der Sultan hat das Recht, dieselbe zu vertheidigen und dort Truppen zu halten; falls die Sicherheit derselben bedroht ist, kann der Statthalter die Ottomanischen Truppen rufen und die Pforte wird, wenn sie dem Folge gibt, sich den Vertretern der Mächt gegenüber rechtfertigen; die innere Ordnung wird durch einheimische Polizei und Miliz aufrecht gehalten. (Art. 13, 15, 16, 17, 18). Die Besetzung Bulgariens und Ostrumeliens durch ein Russisches Corps, das 50,000 Mann nicht überschreiten darf, soll nicht über 9 Monate nach Austausch der Ratificationen dauern. (Art. 22). Bosnien und die Herzegowina werden von Oesterreich besetzt und verwaltet. (Art. 25). Montenegro, Serbien und Rumänien werden unabhängig. (Art. 26, 34, 35). Hinsichtlich der unter ihrer vollen Souveränetät verbleibenden Gebiete verspricht die Pforte 1. in Kreta das organische Reglement von 1868 mit den als nöthig erachteten Abänderungen gewissenhaft anzuwenden. 2. Aehnliche Reglements nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse für die übrigen Theile ihrer Europäischen Besitzungen einzuführen, welche von Commissionen ausgearbeitet werden sollen, in denen das einheimische Element reichlich vertreten ist und die hernach von der Europäischen Commission für Ostrumelien begutachtet werden sollen. (Art. 23). 3. Reformen in Armenien einzuführen und diese den Mächten mitzutheilen, welche ihre Ausführung überwachen werden. (Art. 61). 4. Allgemeine volle Gleichheit aller religiösen Bekenntnisse, volle Religions- und Cultusfreiheit aufrecht zu halten. Die Geistlichen, Pilger und Mönche aller Nationalitäten, die im Türkischen Reiche reisen, sollen gleiche Rechte genießen und unter dem Schutz der diplomatischen und Consular-Agenten stehen, sowie auch ihre Anstalten an den heil. Stätten und anderswo. (Art. 62). Es ist wiederum nicht richtig, wenn Martens (II. S. 129) sagt, daß der Berliner Vertrag jenen Agenten „die Befugniß der officiellen Protection von Christen, welche Türkische Unterthanen sind", gebe; dieser Schutz ist laut Art. 62 auf die erwähnten Reisenden beschränkt und die Vertreter jeder Macht können nur ihre Angehörigen schützen. Ein Collectivprotectorat ist schon durch die Erwähnung der Consularagenten ausgeschlossen. Unstreitig aber begründen alle diese Bestimmungen im Gegensatz zum Pariser Frieden ein umfassendes collectives Interventionsrecht der Mächte in innere Angelegenheiten der Türkei,

Digitized by Google

weil dieselbe von der ihr 1856 belassenen Freiheit schlechten Gebrauch gemacht hat; ob indeß der Versuch dem auf diese Weise abzuhelfen das richtige Mittel war, ist eine andere und recht zweifelhafte Frage und jedenfalls sind jene Ausnahmebestimmungen stricte zu interpretiren.

Diese letzteren Bestimmungen haben bis jetzt zu keinen Verwicklungen Anlaß gegeben, wenngleich man von Türkischen Reformen weder in Armenien noch anderswo etwas gehört, die übrigen Bestimmungen des Berliner Vertrages sind sämmtlich ausgeführt, mit Ausnahme der Festsetzung des Bulgarischen Tributes, die von den Mächten nicht erfolgt ist und der Schleifung der Festungen. Was Bulgarien speciell betrifft, so wurde Prinz Alexander von Battenberg am 29. April 1870 von der Volksvertretung einstimmig gewählt und von der Pforte mit Zustimmung aller Mächte bestätigt, so daß nunmehr nach Art. 7 Bulgarien in den vollen Besitz seiner Autonomie getreten war. Daß dies auch von Rußland anerkannt war, wird durch die Proclamation Alexander's II. vom 11. April 1879, bei der Räumung des Fürstenthums bewiesen, in der es heißt: »Le traité de Berlin a définitivement reconnu les droits civils de la nationalité Bulgare et a garanti son indépendance en posant par la création de la principauté de Bulgarie des bases solides pour le développement de votre nationalité. Bulgares de la Principauté, une nouvelle voie s'ouvre devant vous, et les puissances qui ont participé à l'oeuvre de votre renaissance auront les yeux sur votre marche dans cette direction; vous leur montrerez que vous êtes un peuple apte à la vie politique indépendante et suffisamment mûr pour jouir des droits qui vous sont octroyés. Vous vous choisirez un Prince qui sera votre guide et le défenseur de vos intérêts vis-à-vis des puissances. Uni étroitement à votre élu, vous ferez vos premiers pas sur la voie qui vous est indiquée par les puissances et vous vous dirigerez avec assurance vers le but qui vous est assigné par la Providence. En adressant mes voeux au futur premier Prince de Bulgarie, je salue en sa personne la renaissance du peuple Bulgare«. (Staatsarchiv, Bd. 27, S. 295). Es erhellt aber aus den angeführten Bestimmungen des Berliner Vertrags mit Bezug auf die neueste Verwicklung, daß Rußland keinerlei andres Recht hat in Bulgarien zu interveniren, als die übrigen Mächte und daß dies Recht nach der Abdankung des Fürsten Alexander sich darauf beschränkt, der Wahl eines von der Volksvertretung frei erwählten Fürsten zuzustimmen oder nicht. Ob die von dem Fürsten, der bis zu seiner Abdankung unstreitig legitimer Herrscher war, eingesetzte Regentschaft und die gewählte Sobranje rechtmäßig waren, ist lediglich eine innere Bulgarische Frage, bei welcher eventuell nur die Pforte als suzeräne Macht mitzusprechen hätte; außerdem hatte Rußland selbst die Regentschaft damit anerkannt, daß es den General Kaulbars als diplomatischen Agenten bei derselben beglaubigte, ganz abgesehen davon, daß der Kaiser nach der Versicherung des Herrn Natchewitch die Anerkennung auf Vermittlung seines Agenten

Digitized by Google

telegraphisch zugesichert hat. Jedenfalls aber war das ganze Auftreten des Generals von Kaulbars durchaus rechtlos. Derselbe konnte in gar keiner anderen Eigenschaft handeln, als der eines diplomatischen Agenten. Nun widerspricht es zwar nicht der Rolle eines Diplomaten, gelegentlich Rathschläge der Regierung, bei der er die Interessen seines Landes vertritt, zu ertheilen, wenngleich er ihr solche niemals aufdrängen darf, wohl aber ist es die erste Pflicht eines Gesandten, sich niemals in innere Angelegenheiten des Aufenthaltsstaates zu mischen. Die Thätigkeit des Generals von Kaulbars aber ist nichts Anderes gewesen als eine Kette der willkürlichsten und gewaltsamsten Eingriffe in die innere Verwaltung Bulgariens.

Wenn auch der vollständige Mißerfolg der ganzen Sendung dieselbe nur als einen großen politischen Fehler erscheinen läßt und wenn daher auch Graf Kalnoky Recht hatte, diese Sendung als eine vorübergehende Episode zu bezeichnen, welche nur dazu gedient habe, Rußland in Bulgarien unpopulär und die Bulgaren in Europa populär zu machen, so muß das Verfahren doch als eine grobe Verletzung des Völkerrechts bezeichnet werden.

Ebensowenig wie ein vertragsmäßiges Recht hat Rußland ein moralisches in Bulgarien eine vorherrschende Stellung einzunehmen, der Krieg von 1877—78 hat ihm eine Reihe von Gebietserwerbungen und eine große Entschädigung von der Pforte gebracht. Interessen, welche, wie der Russische Regierungsanzeiger vom 15. December 1886 behauptet, „ihren Grund in seinen historischen Beziehungen zu den Orientalischen Glaubensgenossen haben", bestehen rechtlich nicht. Diese angeblichen Interessen sind nur der Vorwand zu Angriffskriegen gegen die Türkei gewesen, welche jedesmal mit Eroberungen endeten, während die Lage der christlichen Unterthanen der Pforte dieselbe blieb, und die Enthüllungen der „Nordd. Allg. Ztg." über das am 15. Januar 1876 zwischen Rußland und Oesterreich im Voraus für den vom ersteren schon damals beabsichtigten Krieg getroffene Abkommen beweisen, daß es in diesem Falle ebenso gehandelt hat. Ein Interventionsrecht einer Regierung auf Grund von Glaubensgemeinschaft mit Unterthanen eines andern Staates ist schlechthin unvereinbar mit der Autonomie desselben und könnte sicher am wenigsten von Rußland beansprucht werden, welches die evangelische Religion in den Ostseeprovinzen, die katholische in Polen auf das rücksichtsloseste unterdrückt und dessen Gesetz noch heute den Uebertritt von dem orthodoxen Bekenntniß zu einem andern mit schwerer Strafe belegt.

Oesterreich-Ungarn, Großbritannien, Deutschland und Italien, welche Rußland nöthigten, den Vertrag von San Stefano aufzugeben und sich mit dem von Berlin zu begnügen, haben nicht die Absicht gehabt, einen Russischen Vasallenstaat zuzulassen, wie ihn der Vertrag von San Stefano bezweckte. Vielmehr haben sie, indem sie Bulgarien zu einem autonomen Staatswesen machten, die moralische Verpflichtung übernommen, demselben auch die Bedingungen seines Bestehens als solchen zu sichern.

Digitized by Google

[1]) Dépêches aux Hospodars I, p. 55.

[2]) Documents relatifs à la Russie. Paris 1854, p. 61.

[3]) Feldmarſchall von Müffling, der den Frieden vermittelte, ſieht die Sache etwas anders an, die Ruſſiſche Armee befand ſich nach zweijährigem Feldzug in der traurigſten Verfaſſung. (Aus meinem Leben, Berlin 1855. 2. Aufl.)

[4]) Dép. très réservée du Cte Nesselrode au Prince de Lieven, 9. Janv. 1827. „V. E. aurait grand soin de n'admettre nulle garantie de ce genre dans aucun cas et sous aucun prétexte. C'est un ancien et invariable principe de notre politique de ne pas laisser s'établir entre nous et les Turcs, cette espèce d'intervention de cours étrangères, qui justifierait une garantie semblable (Portfolio V, p. 348).

[5]) Mémorandum présenté au Cabinet Anglais le 28 Mai.

Digitized by Google

Siebenundzwanzigstes Stück.

Krieg und Kriegsrecht im Allgemeinen.

Von

Professor Dr. C. Lueder

in Erlangen.

Digitized by Google

Erſtes Kapitel.

Vorläufige Begriffsbeſtimmung des Kriegsrechts. Natur und Weſen des Krieges und die daraus für Exiſtenz-Möglichkeit und Herrſchaftsgebiet des Kriegsrechts wie für die Humaniſirung desſelben fließenden allgemeinen Conſequenzen.

Literatur zu dieſem und den folgenden Kapiteln des 27. und 28. Stücks: Ueber ältere Literatur des Kriegsrechts ſ. Rivier, Note sur la littérature du droit des gens avant la publication du Jus belli ac pacis de Grotius, Bruxelles 1883, p. 36 ff., Nys, Le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius, Bruxelles 1881, und die von Rivier in dieſem Handb. I. § 85 ff. Angeführten. — v. Ompteda, Literatur des geſammten Völkerrechts 1785, § 290 ff. — v. Kamptz, Neue Literatur des Völkerrechts ſeit 1784, Ergänzung und Fortſetzung deſſelben 1817, § 271 ff. — Rivier in dieſem Handb. I. 86 ff. Auch R. v. Mohl, Die Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften. I. S. 337 ff. und v. Bulmerincq in ſeinen Jahresberichten über die neueſte Völkerrechtsliteratur aller Nationen bei Schmoller, Jahrbuch für Geſetzgebung, Verwaltung und Volkswirthſchaft 1882, 2. Heft S. 301 ff., 1883 2. Heft S. 259 ff., 1884 3. Heft S. 189 ff., 1885 4. Heft S. 227 ff., 1886 3. Heft S. 305 ff. — Calvo, Dictionnaire de droit international public et privé. 2 Bde. 1885. — Ueber die geſchichtliche Entwickelung außer in Geſammtdarſtellungen des Völkerrechts wie bei Calvo, F. v. Martens, auch Heffter: Laurent, Histoire du droit des gens et des relations internationales, 1851, 18 Bde., vom 4. an unter dem Titel: Études sur l'histoire de l'humanité. — Pierantoni, Trattato di diritto internazionale. I. 1881. — v. Holtzendorff im erſten Bande dieſes Handbuchs § 40 ff. — Wheaton, Histoire des progrès du droit du gens en Europe et en Amérique depuis la paix de Westphalie jusqu'à nos jours, 3 éd. 1853. — Müller-Jochmus, Geſchichte des Völkerrechts im Alterthum, 1848. — Wachsmuth, Jus gentium, quale obtinuerit apud Graecos ante bellorum cum Persis gestorum initium, 1862. — Osenbrüggen, De jure belli et pacis Romanorum, 1836 und die bei den Vorſtehenden, namentlich bei v. Holtzendorff angeführte Literatur, darunter auch die Revue de droit international an mehreren Stellen. — Leibnitz, Codex juris gentium diplomaticus 1693. — G. F. v. Martens, Recueil des

Digitized by Google

Traités, zuerſt herausg. 1790 mit Verträgen von 1760 an, dann fortgeſ. von mehreren Anderen: Saalfeld, Murhard, Samwer, Hopf (Nouveau Recueil), wovon ein Auszug in 7 Bänden v. Ch. de Martens u. Cuſſy, 1846 bis 1857. Das Staatsarchiv von Aegidy und Klauhold, ſeit 1861; ebenfalls ſeit 1861 die Archives diplomatiques von Renault u. A. S. ferner die weiter unten Kap. 5 und die v. Bulmerincq, Praxis, Theorie und Codification des Völkerrechts, S. 98 ff., 183, 184 Angeführten und Beſprochenen. Auch für die Verträge einzelner Staaten ſind ſolche Sammlungen veranſtaltet, inſonderheit für Oeſterreich, Frankreich, England, Rußland; ſ. ebenfalls weiter unten Kap. 5 und F. v. Martens, Völkerrecht I. S. 190, 191, Note 6. — A. Gentilis, De jure belli libri III., zuerſt 1588, 89. — Hugo Grotius, De jure belli ac pacis libri tres, 1625, hier angeführt in der Nouv. Trad. von Jean Barbeyrac, Le droit de la guerre et de la paix, 1724. Die große Menge von Ausgaben, Commentaren u. ſ. w. des Grotius'ſchen Werkes ſ. bei Rivier im Handb. § 87 u. 88. — v. Pufendorf, Juris naturae et gentium libri VIII., 1673, hier ebenfalls angef. in der Ausgabe, trad. p. Jean Barbeyrac, 1706. Ueber das Pufendorf'ſche Werk Rivier a. a. O. § 92. — Zouch, Juris et judicii fecialis sive juris inter gentes etc. explicatio etc., 1650, im I. Theil: De jure belli. — Bynkershoek, Quaestionum juris publici lib. I. (in Opera omnia 1767 S. 191 ff.) — Vattel, Le droit des gens, 1758, hier angef. in der nouv. éd. von v. Hoffmanns, II. 1835, p. 75 ff. — Moſer, Grundſätze des jetzt üblichen Europäiſchen Völkerrechts in Kriegszeiten, 1752, Verſuch des neueſten Europäiſchen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten ꝛc., 10 Theile, 1777—1780, Beiträge zu dem neueſten Europäiſchen Völkerrecht in Kriegszeiten, 3 Theile, 1779—1781 und die anderen in dieſem Handbuch II. S. 460, 461 angef. Schriften Moſer's. — G. Fr. v. Martens, Précis du droit des gens moderne de l'Europe, zuerſt 1789, hier angef. in der Bearbeitung von Pinheiro-Ferreira; — Vergé, 2 éd., 1864. T. II. § 263 ff. — Klüber, Europäiſches Völkerrecht, 2. Aufl., § 231 ff., 1851, zuerſt 1819 als Droit des gens moderne de l'Europe. — Heffter, Das Europäiſche Völkerrecht, 7. Aufl. von Geffcken § 113 ff. — Bluntſchli, Das moderne Völkerrecht der civiliſirten Staaten, 3. Aufl. 1878, Einleitung S. 33 ff. und § 510 ff. — Oppenheim, Syſtem des Völkerrechts, 2. Aufl. 1866, S. 222 ff. — v. Neumann, Grundriß des heutigen Europäiſchen Völkerrechts, 3. Aufl. 1885. — v. Holtzendorff, Europäiſches Völkerrecht, in der von ihm herausgegebenen Encyklopädie der Rechtswiſſenſchaft, 4. Aufl. I. 1882. — Lentner, Das Recht im Kriege (auf Grund der Brüſſeler Declaration) 1880. — Reſch, Das Europäiſche Völkerrecht der Gegenwart 1885, § 139 ff., wovon das moderne Kriegsrecht der civiliſirten Staatenwelt im ſelben Jahre auch als Separatabdruck erſchienen iſt. — v. Bulmerincq, Das Völkerrecht oder das internationale Recht als I. 2, 2 von Marquardſen's Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 1884, § 92 ff. — Bentham, Principles of International Law 1843 in der Ausgabe von Bowring, II. Bd. — Lorimer, Institutes of the law of nations, a treatise of the jural relations of separate political communities, 1883, 1884, 2 Theile, Franzöſ. von Nys, Principes de droit international, 1884. — Phillimore, Commentaries upon international law, vol. III. 1857 p. 67 ff. (3. Aufl. von 1879 an) S. Tr. Twiss als Theil von The Law of Nations considered as independent political communities: the rights and duties of nations in time of war. —

Digitized by Google

Hall, Treatise on international law 1880, 2. Aufl. 1884. — Kent, Commentaries on American law. B. I. 1826. — Wheaton, Éléments du droit international, 3ième éd. I. p. 274 ff., II. p. 1 ff. Daſſelbe second english by Boyd, 1880, p. 349 ff. — Halleck, Elements of international law and laws of war, new éd. by S. Sh. Baker, 1878. vol. I. p. 439 ff., II. p. 1 ff. — Woolsey, Introduction to the study of internat. law 1860. 5. Aufl. 1879. — Wharton, Public international law in ſeinen Commentaries on law etc. 1884. — Fiore, Trattato di diritto internationale publico, 3. Bd. 1884: Della guerra. (Franz. von Antoine 1885. Ganz veränderte Auflage des zuerſt 1879—1884 erſchienenen Werkes, das Franzöſiſch von Pradier-Fodéré edirt war. — Bello, Principios de derecho internacional, 2. Bd. 1883. — Riquelme, Elementos de derecho politico internacional etc. 1849. — Landa, El derecho de la guerra 1877, 3. Aufl. — Calvo, Le droit international théorétique et pratique, précédé d'un exposé des progrès de la science du droit des gens, 3. Aufl. t. III. 1880 § 1592 ff. — Funck-Brentano et Sorel, Précis du droit des gens, 1877, p. 231 ff. — Guelle, Précis des lois de la guerre sur terre, 2 Bd., 1884. — Derſelbe, La guerre continentale et les personnes 1881. — Ferguson, Manual of international law, for the use of navies, colonies and consulates 1884, Theil V, u. VI. — Arntz, Programme du cours de droit des gens etc. 1882. — Saripolos, *Τὸ ἰσθνὸν ἐν εἰρήνῃ καὶ ἐν πολέμῳ νόμιμα.* 1860. — Besobrasoff, Des principes du droit des gens 1839. — Den Beer Portugael, Het Orloogsrecht 1872. — Fr. v. Martens, Völkerrecht. Das internationale Recht der civiliſirten Staaten, deutſch von Bergbohm, Bd. II. § 106 ff. — Revue de droit international von 1869, Annuaire de l'Institut de droit international v. 1877, Bulletin international des sociétés de secours aux militaires blessés von 1869 an. — Domin-Petrushevecz, Précis d'un code du droit international 1861. — D. D. Field, Outlines of on international code. sec. ed. 1876, 2. Bd. (p. 465 ff.), Franz. Ausgabe von A. Rolin 1881, Projet d'un code international etc. — Dahn, Das Kriegsrecht: Kurze, volksthümliche Darſtellung für Jedermann, zumal für den Deutſchen Soldaten. 1870. — Projet d'une déclarations internationale concernant les lois et coutumes de la guerre, vereinbart in Brüſſel 1874 (ſ. unten § 80). — Manuel des lois de la guerre sur terre des Völkerrechtsinſtituts von 1883 (ſ. unten § 81). Dazu die (ebenfalls unten Kap. 5) erwähnten Manuale, Inſtructionen u. ſ. w. einzelner Staaten für ihre Heere. — Rüſtow, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch, 1876. — Ratzenhofer, Die Staatswehr. 1881, S. 1 ff., 237 ff. — v. Hartmann, Kritiſche Verſuche. 2. Militäriſche Nothwendigkeit und Humanität, 1878 (zuerſt in nur wenig kürzerer Form erſchienen in Rodenberg's Deutſcher Rundſchau XIII. 1877, S. 111 ff., 450 ff., XIV. 1878, S. 71 ff.). — S. auch die in den folgenden Paragraphen ferner angeführten Militärſchriftſteller, die bei Calvo a. a. O. § 1596 ff. citirte weitere Literatur und die v. Holtzendorff a. a. O. S. 1022, 1023 angeführten allgemeinen Werke über den Krieg.

Digitized by Google

§ 47.

Begriff, Begrenzung, Eintheilung und Grundlage des Kriegsrechts.

Literatur: Heffter, Europ. Völkerrecht § 4. — Resch, Europ. Völkerrecht § 141. — F. v. Martens, Völkerrecht II. S. 478.

Das Kriegsrecht ist derjenige Theil des Völkerrechts, welcher sich auf den Krieg bezieht und also die Verhältnisse der Völker bezüglich des Zustandes des Unfriedens regelt. Es bedeutet im subjectiven Sinne die Befugniß Krieg führen zu können, das Recht zur Kriegführung und damit die Berechtigung des Anspruchs als Kriegspartei vom Gegner wie von den anderen Staaten behandelt zu werden; im objectiven den Begriff der Regeln, welche hinsichtlich der Kriegführung zu beobachten und denen die Völker, sowohl die kriegführenden wie di nicht am Kriege betheiligten, unterworfen sind.

Von dem Ersteren wird im dritten, von dem Letzteren im vierten Capitel gehandelt werden.

Das Kriegsrecht schließt sich in seinem eigentlichen Sinne gegen gewisse (die unmittelbar vorher behandelten) Einrichtungen des Völkerrechts ab, die sich zwar auch schon auf Völkerstreitigkeiten beziehen und keine rein friedlichen Maßregeln noch Aeußerungen ungestört friedlichen Verkehrs, sondern schon eine Art von Gewaltmaßregeln darstellen, die aber auch noch keine Kriegführung sind und deshalb nicht unter das Kriegsrecht fallen:[1]) die Retorsion, die Repressalien, die Friedensblocade und das Embargo. Andererseits wird der Theil des Kriegsrechts im weiteren Sinne, welcher die Stellung und das Verhalten der beim Kriege nicht selbst betheiligten Mächte in Bezug auf denselben regelt, also das Recht der Neutralen, vom Kriegsrecht im eigentlichen und engeren Sinne nicht mitumfaßt. Denn ein wirkliches Kriegs- und Kriegführungsrecht ist auch dieses nicht.

Das Kriegsrecht gilt für alle Arten des Krieges, namentlich sowohl für den Land- als auch für den Seekrieg. Nach der Unterscheidung zwischen diesen beiden Arten des Krieges[2]) wird auch zwischen Land- und Seekriegsrecht unterschieden, welche namentlich zur Zeit noch mannigfache Verschiedenheiten von einander aufzuweisen haben.[3])

Die den beiden Arten gemeinsamen Voraussetzungen und Grundsätze machen den allgemeinen Theil des Kriegsrechts aus, der hier zu behandeln ist.

Die Grundlage des Kriegsrechts ist der Krieg,[4]) von welchem das Kriegsrecht sich so wenig loslösen kann, wie irgend ein anderer Theil des Rechts von denjenigen gegebenen Verhältnissen, auf welche es sich

Digitized by Google

bezieht, wie z. B. das Handelsrecht vom Wesen des Handels. Vom Wesen und der Natur des Krieges hängt nicht nur die Gestaltung und der Umfang des Herrschaftsgebietes, sondern auch die Frage nach der Möglichkeit des Kriegsrechts und der Existenz-Nachweis desselben ob. Vom Kriege ist deshalb zunächst zu handeln.

---

[1]) Sie sind neuerdings (von Fr. v. Martens, Völkerrecht II. S. 467) „weniger friedliche Mittel" genannt worden und bilden in der That eine Art Mittelding zwischen Krieg und Frieden. Vgl. v. Bulmerincq Bd. IV. § 4 dieses Handbuchs.

[2]) S. unten § 14.

[3]) Daher die Sonderung in die beiden folgende Stücke (28: Der Landkrieg und 29: Das Seekriegsrecht).

[4]) Vgl. Ratzenhofer, Die Staatswehr 1881, S. 261.

§ 48.

Der Begriff des Krieges.

Litteratur: A. Gentilis I. 2. — Grotius I., 1 § 2; 3 § 1. — v. Pufendorf I. 1, § VIII. — Bynkershoek I. 1. — Spinoza, Tractatus politicus II. 3. — Hobbes, De corpore politico 1. 1. 2. — Vattel III. 1. § 1 und dazu Pinheiro-Ferreira. — Klüber § 235. — Moser, Grundſ. II. 1. § 2. — G. F. v. Martens, Précis. § 263 und dazu Vergé ebendaſ. — Phillimore III., 4, 49. — Twiss, Law of nations II. p. 43. — Fiore, Trattato, § 1261 ff. — Pradier-Fodéré zu Vattel und Principes gén. p. 129. — Riquelme I. 1, 7. — Halleck, Ch. 14, § 1. — Ortolan, Règles internat. II. 3, 1. — Lieber, Pol. ethics. b. 7, § 15. — Heffter-Geffcken § 113. — Bluntſchli § 510. — v. Neumann § 39. — v. Holtzendorff, Enc. S. 1021. — Dahn S. 1. — Field 703. — v. Bulmerincq 92. — Fr. v. Martens, Völkerrecht § 106. — Calvo § 1611. — Brocher, Les principes naturels du droit de la guerre in der Revue d. dr. intern. IV. p. 1. ff., 381 ff. — Fiorilli, Del concetto della guerra i dei suoi rapporti con le questioni marittime 1872. — v. Clauſewitz, Vom Kriege, erl. von Scherff 1883 (aus den „Militäriſchen Claſſikern des In- und Auslandes"). — Blume, Strategie 1882. — v. Hartmann, Kritiſche Verſuche. 2. Militäriſche Nothwendigkeit und Humanität, 1878. — Rüſtow, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch. — Laſſon, Das Culturideal und der Krieg. 1868. — Derſelbe, Princip und Zukunft des Völkerrechts, 1871. — Vgl. auch Ratzenhofer, Die Staatswehr 1881, S. 1 ff.

Der Krieg[1]) iſt der zwiſchen Staaten oder ſtaatenähnlichen Bevölkerungstheilen[2]) mit Waffengewalt geführte Kampf.[3] Sein Begriff beſteht deshalb in der phyſiſchen Gewalt, angewandt zwiſchen Staaten (oder ſtaatenähnlichen Subjecten).

Digitized by Google

Der Krieg ist diese Gewalt und erscheint nicht etwa nur als solche,[4] indem die Gewalt nur das Kleid für einen anderen Begriff, einen „Rechtsbegriff" oder dergleichen wäre.

Diese Gewalt kann aus verschiedenen Gründen und Anlässen, sowie zu verschiedenen Zwecken geübt werden, und zwar, wie Erfahrung, Geschichte und Natur des Menschengeschlechtes uns zeigen, zur Führung der Staatspolitik, zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen im weitesten Sinne und zur natürlichen geschichtlichen Weiterentwickelung des Völkerlebens und der Cultur.[5] Aber die Verschiedenheit dieser Gründe und Zwecke ändert nichts an dem Wesen der Thatsache der Gewalt, die in allen Fällen dieselbe ist.

Sie besteht, sobald ein gewaltsamer Kampf aus irgend einem Anlasse, sei es aus einem Rechts- oder anderen Grunde thatsächlich ausgebrochen ist. Von diesem Augenblicke an müssen wir sie anerkennen und wie jede andere thatsächliche Erscheinung im Leben der Menschen möglichst rechtlicher Ordnung unterwerfen, und zwar so, wie sie ist,[6] nicht wie sie nach unseren Wünschen vielleicht sein sollte, sondern wie sie, eine lex lata naturae, in der Natur und Geschichte in die Erscheinung tritt; gleichgültig ob sie an sich rechtlich oder rechtsverletzend, erwünscht oder unerwünscht ist und ob sie überhaupt oder im einzelnen Falle vermeidbar oder unvermeidbar gewesen wäre.

Selbst wenn die Thatsache der kriegerischen Gewalt ohne Weiteres in allen Fällen für unrechtlich, böse, vermeidbar zu halten wäre, so würde mit ihr, sobald sie thatsächlich ausgebrochen, gerechnet werden müssen, ebensogut wie von der Rechtsordnung im inneren Staatsleben selbst mit den Verbrechen der Einzelnen zu rechnen ist. In der Anwendung der Waffengewalt zwischen Staaten liegt ohne Weiteres Alles, was dem Kriege wesentlich ist, und besteht allein, was den Begriff des Krieges ausmacht. Sie ist des Krieges Wesen und Begriff.

Der Begriff des Krieges ist demnach von den Gründen oder Anlässen, aus denen er entsteht, und von den Zwecken, zu deren Erreichung er geführt wird, unabhängig und besteht lediglich in dem thatsächlichen Gewaltverhältniß zwischen Staaten. Wollte man Zweck und Veranlassung des Krieges in die Begriffsbestimmung hineintragen, so würde der Krieg sich als die Anwendung von Gewalt zur Durchführung eines staatlichen Zwanges gegen einen anderen Staat definiren.[7] Denn unabänderlich ist nur sein nächster und allgemeiner Zweck: Zwingen des Gegners und Unterwerfen desselben unter den eigenen Willen.[8]

---

[4] Ueber die Etymologie des Wortes „Krieg" — war, Wehr, Werra, guerra, guerre, war, weer, (wic, urlog) vgl. Neumann a. a. O., Calvo § 1610, Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 5, S. 2212 ff.

[5] Hierdurch wird, wie nothwendig, namentlich der Bürgerkrieg mit in die Definition einbezogen, was meistens nicht geschieht; vgl. Note 6 und weiter unten

§ 62. Es ist aber nothwendig, weil auch der Bürgerkrieg, wie im § 62 nachgewiesen werden wird, ein wirklicher Krieg ist und folglich auch von der Begriffsbestimmung, wenn sie vollständig sein soll, mitumfaßt werden muß. Wann innere staatliche Kämpfe aufhören, bloße Rebellionen od. dgl. zu sein oder in wirklichen Krieg übergehen, ist weiter unten festzustellen. Hier, wo es sich nur um die Begriffsbestimmung handelt, muß es genügen darauf hinzuweisen, daß letzteres geschehen kann. Allerdings kann man sagen, daß der Kampf zwischen Staaten, der Völkerkampf, der eigentliche und ursprüngliche Begriff des Krieges ist als der Kampf zwischen Subjecten dieser Bedeutung, den eigentlichen Subjecten des Völkerrechts und als äußerstes Gewaltmittel zwischen Staaten. Wenn aber andere Subjecte dieselbe Bedeutung und Stellung, und Kämpfe zwischen ihnen dieselben Dimensionen wie der Völkerkrieg annehmen, dann muß auch der Begriff des Krieges darauf ausgedehnt werden, denn thatsächlich liegt ein Krieg vor; und deshalb ist in die Definition der Bürgerkrieg mit einzubeziehen, weil er, wenn auch nicht ein Kampf zwischen den eigentlichen regelmäßigen Subjecten des Völkerrechts, so doch ein Kampf zwischen Subjecten ist, welche ausnahmsweise dieselbe Bedeutung erlangt haben.

*) Er setzt also Gegenseitigkeit voraus, d. h. einen Kampf von beiden Seiten, so daß es kein Krieg sein würde, wenn ein Staat gegen einen anderen Gewalt anwendete und der letztere sich dies ohne Widerstand gefallen ließe. Vgl. Klüber § 235, Bluntschli § 528, Blume, Strategie S. 1, Geffcken in Laband's und Störck's Archiv für öffentl. Recht I. S. 157. Eben deshalb kennzeichnet sich auch das Verfahren, welches von Seiten Frankreichs 1884 gegen China und andere Staaten beobachtet wurde, als Krieg, indem Gewaltmaßregeln stattfanden, die mit Gewaltmaßregeln erwidert wurden; vgl. Geffcken a. eben angef. O. Daraus ergeben sich von selbst die Consequenzen für die Rechte der in den Gewaltmaßregeln begriffenen und die Pflichten der übrigen Staaten; während umgekehrt folgt, daß, so lange eine solche Gegenseitigkeit von Gewaltmaßregeln nicht vorliegt, von den Rechten Kriegführender und den Pflichten Dritter gegenüber Kriegführenden nicht die Rede sein kann. Denn wenn die einseitige Gewalthandlung kein Krieg ist, so ist auch der sie übende Staat nicht berechtigt, von dritten Staaten die Rechte, die er als Kriegführender beanspruchen kann, in Anspruch zu nehmen.

*) So auch mit Entschiedenheit gegen Bluntschli, Völkerrecht §§ 510, 511, Geffcken N. 2 zu Heffter § 113: „Ein Rechtsstreit kann Ursache des Krieges werden, der Krieg selbst erscheint nicht blos in der Gestalt eines physischen Kampfes, sondern ist physischer Kampf und nur ein solcher, indem zwei Staaten versuchen, gewaltsam einen Gegensatz der Interessen und Ansprüche dadurch zu überwinden, daß jeder mit Anspannung aller Kräfte die Mittel zu vernichten strebt, durch welche der Gegner seinen Willen aufrecht erhält", und in Laband's und Störck's Archiv für öffentl. Recht I. S. 157. Ebenso v. Hartmann a. a. O. S. 19.

*) Des Näheren wird über die Kriegsursachen unten im § 57 gehandelt. Auch ist § 54 und 55 zu vergl.

*) Vgl. Fiore 1243.

*) Diese — mindestens nicht nothwendige — Hineintragung geschieht in verschiedenen Nuancirungen von vielen Schriftstellern, wenn auch nicht von allen. Von andern andere Hineintragungen. Großer Schärfe, Kürze und Bestimmtheit ermangeln die gegebenen Begriffsbestimmungen sich meistens nicht. Vgl. die Definitionen von Grotius, Pufendorf, Gentilis, Bynkershoek, Vattel III. 1, 1, dazu Pradier-Fodéré, G. Fr. v. Martens II. p. 204 und der daselbst angef. Pin-

Digitized by Google

heiro-Ferreira, Heffter, Bluntschli, F. v. Martens, v. Bulmerincq 92, v. Holtzendorff, Enc. I. S. 1021, Fiore 1263 ff., Twiss, Phillimore, Field, Calvo 1611, 12, Clausewitz, Blume, Scharnhorst („Krieg ist diejenige Handlung eines Staates, wodurch derselbe durch Gewalt zu erlangen sucht, was ihm Unterhandlungen nicht zu gewähren vermögen"), und die Andern oben in den Literaturangaben Angef., sowie auch die Definition in dem früheren Entwurfe zum Manuel des lois de la guerre des Institut d. droit intern. (Annuaire v. 1877, S. 277). Vgl. auch v. Boguslawski, Der kleine Krieg und seine Bedeutung für die Gegenwart 1881 S. 1 ff.

Gegen die Hineintragung der Rechtsmittelqualität in den Begriff des Krieges s. oben im Text und Note 4 dieses §, sodann den folgenden §. Vgl. Fiore 1262. Das bei der Begriffsbestimmung früher nicht oder nicht genug betonte Requisit, daß es sich um eine von Staaten (oder staatenähnlichen Subjecten) geübte Gewalt handeln muß, wird im 3. Kapitel (jus belli im subjectiven Sinne) näher betrachtet werden. Calvo (§ 1612) hebt hervor, daß ihm alle bisherigen Definitionen unvollständig erscheinen, weil sie den Bürgerkrieg unberücksichtigt lassen. Es fehlt aber wenigstens nicht an einzelnen Definitionen, welche das von Calvo Vermißte enthalten. Namentlich hebt Geffcken (zu Heffter, allerdings ein Jahr später als Calvo's Band erschienen) es ausdrücklich und bestimmt hervor; vgl. unten § 62. In der Sache, darin also, daß auf den Bürgerkrieg in der Begriffsbestimmung mit Rücksicht zu nehmen sei, hat Calvo durchaus Recht. Dem entspricht auch die Eingangs dieses § im Text gegebene Definition. S. das. u. Note 2, die sachliche Begründung unten im § 62.

[5]) Vgl. v. Clausewitz S. 1.

§ 49.

Die Rechtsbegriffsqualität des Krieges im Besonderen.

Literatur: S. die zum § 48 und namentlich die hier zu § 49 N. 1 Angef., insbesondere Bluntschli, Geffcken und v. Hartmann. — Eichelmann, Ueber die Kriegsgefangenschaft, 1878, S. 1 ff.

Wie keiner der Zwecke und Anlaßgründe des Krieges seinen Begriff zu bestimmen vermag, so auch der Zweck und die Veranlassung nicht, welche in einem Rechtsstreite und dem Austrage eines solchen bestehen und den Krieg als ein äußerstes Rechtsmittel erscheinen lassen. Der Krieg ist deshalb an und für sich kein Rechtsbegriff und kein Rechtsmittel, obgleich dies von der neueren Völkerrechtswissenschaft vielfach mit Vorliebe behauptet wird[1]) und deshalb noch näher untersucht werden muß.

In der Behauptung liegt eine juristische Einseitigkeit oder Befangenheit, welche der richtigen Auffassung Zwang anthut und heutzutage ein überwundener Standpunkt sein müßte.[2]) Die Behauptung übersieht, daß der Krieg sich nicht auf einem specifischen Rechtsgebiete vollzieht.[3]) Sie verwechselt außerdem Begriff und Veranlassung des Krieges mit einander.[4])

Der Krieg ist so wenig nur Rechtsbegriff, wie der Staat nur Rechtsstaat. Der Krieg kann allerdings auch aus einem Rechtsstreit hervor-

Digitized by Google

geben, aber er braucht es nicht. Er ist allerdings u. A. auch das äußerste Rechtsmittel der Völker und vertritt dann den Proceß des inneren Staatsrechts, so daß der Rechtsstreit eine der Veranlassungen des Krieges sein kann. Aber er ist immer nur eine der Veranlassungen; und ebenso ist der Krieg nicht immer und nicht blos Rechtsmittel, er kann also nicht als solches definirt und nicht a priori als Rechtsmittel hingestellt werden.

Der Krieg dient als Rechtsmittel in allen den Fällen, in welchen ein wahrer (nicht blos fingirter) Rechtsstreit ihm zu Grunde liegt,[5]) die Erreichung oder Erstattung bestrittener Rechte, die Abwehr unberechtigter Ansprüche, die Erlangung von Genugthuung oder Entschädigung für zugefügte Beleidigungen oder Schäden, ja — man kann auch das noch hierherziehen — die Bestrafung völkerrechtlicher Delicte. Er ist nicht deshalb kein Rechtsbegriff, weil es fraglich und nicht in allen Fällen zutreffend ist, ob, bezw. daß er von beiden streitenden Theilen als ein Mittel zur Erlangung wirklich zustehenden Rechts unternommen wird. Denn das ist bei der Beschaffenheit der menschlichen Natur, auch bei sonstigen „Rechtsmitteln", Klagen, Processen u. s. w. nicht anders; sondern es wird vielmehr auch da vielfach ebensowohl nicht nur vermeintliches, objectiv nicht begründetes Recht, als auch subjectiv für Unrecht Erkanntes verfolgt und zu erstreben versucht.

Die Rechtsmittel- und Rechtsbegriffs-Qualität des Krieges kann auch nicht deshalb bestritten werden, weil der Erfolg, die schließliche Entscheidung möglicherweise dem Rechte nicht entspricht, indem der ungerecht Bekriegte besiegt wird, der ungerechte Anspruch den Sieg gewinnt,[6]) und weil dieser Ausgang hier weit mehr als auf sonstigen Streitgebieten von Glück und Zufall abhängt.[7]) Denn ungerechte, von Glück oder Unglück und Zufälligkeiten beeinflußte Entscheidungen kommen auch in innerstaatlichen Verhältnissen, selbst bei den besten Gesetzbüchern und Richtercollegien vor. Ist die Bürgschaft für gerechte Entscheidungen bei Völkerstreitigkeiten und Kriegsfällen eine besonders geringe, geringer als in anderen Verhältnissen, so liegt das in der Natur und in den wenigstens zur Zeit noch vorhandenen Schwächen des in seiner Entwickelung verhältnißmäßig noch zurückstehenden Völkerrechts.[8])

Es wäre deshalb der Krieg nicht nur ein wie andere unvollkommenes, sondern ein besonders unvollkommenes, aber doch immer ein Rechtsmittel. Die Eigenschaft des letzteren, das nun einmal nicht besser zu haben ist, kann ihm blos jener Unvollkommenheit wegen nicht abgesprochen werden.

Der Krieg ist aber deshalb an sich kein Rechtsbegriff, weil, wie bereits gesagt ist, der Rechtsstreit, der er nach der entgegengesetzten Meinung sein soll, zwar die Veranlassung zum Kriege[9]) ist oder vielmehr sein kann, aber nichts zum Wesen oder Begriff des Krieges Gehöriges und weil der Rechtsstreit nicht einmal die einzige Veranlassung zum Kriege ist, an dem Begriffe und der eigentlichen Bedeutung des Krieges aber nichts geändert wird, wenn er aus anderen Veranlassungen

Digitized by Google

heiro-Ferreira, Heffte[illegible]
v. Holtzendorff, Enc. [illegible]
Field, Calvo 1611, [illegible]
diejenige Handlung eines [illegible]
was ihm Unterhandlungen [illegible]
den Literaturangaben [illegible]
zum Manuel des lois [illegible]
v. 1877, S. 277). [illegible]
Bedeutung für die Ge[illegible]

Gegen die Hin[illegible]
Krieges s. oben im [illegible]
Fiore 1262. Das [illegible]
Requisit, daß es sich [illegible]
geübte Gewalt hand[illegible]
näher betrachtet we[illegible]
Definitionen unv[illegible]
Es fehlt aber wer[illegible]
Vermißte enthalt[illegible]
später als Calvo [illegible]
unten § 62. In [illegible]
griffsbestimmung [illegible]
entspricht auch [illegible]
Note 2, die [illegible]

[illegible]) Vgl. [illegible]

Die Rea[illegible]

Literatur [illegible]
besond[illegible]
Ueber [illegible]

Wie [illegible]
zu bestim[illegible]
welche [illegible]
und den [illegible]
Krieg [illegible]
mittel, [illegible]
Vorlie[illegible]

heit, [illegible]
übern[illegible]
der [illegible]
vern[illegible]
mit [illegible]

staa[illegible]

[illegible]gewalt zwischen Staaten aus-
[illegible] vorigen Paragraphen bemerkt
[illegible] im vollen Sinne des Wortes
[illegible] Krieges, mit allen seinen Folgen
[illegible] Betheiligten und mit dem Be-
[illegible]ung, ganz gleichgültig und ohne
[illegible] ein Rechtsstreit zu Grunde
[illegible] soll, oder nicht, denn die Ge-
[illegible] Der Rechtsstreit gehört des-
[illegible]eges, sondern ist nur ein zu-

[illegible] Fällen von einem Rechtsstreite —
[illegible] oben im weitesten Sinne nimmt
[illegible] Scheine mit gewaltsamer Fiction
[illegible] Natur und Geschichte in ihren be-
[illegible] von Civilisationskriegen, Religions-
[illegible] Kriegen, die alle thatsächlich vor-
[illegible]streit und damit der Rechtsbegriff
[illegible] den Hintergrund zurücktritt, ist der
[illegible] immer) nur politisches Mittel, nur
[illegible] anderer Form.[10]) Es ist möglich, daß
[illegible] zusammentreffen. Dann ist der Krieg
[illegible] ein Rechtsbegriff zugleich. In anderen
[illegible]treffen nicht statt, und es handelt sich
[illegible] ist der Krieg nur ein politisches Mittel
[illegible] und Veranlassung des Krieges haben
[illegible]verfolgung gar nichts zu thun, ja sogar
[illegible] unter Umständen, und zwar zugestandener-

[illegible]begriff? In anderen Fällen wird zwar
[illegible]mmen und der Schein eines in Wahrheit
[illegible] hervorgerufen.[11]) Aber abgesehen davon,
[illegible] und beliebig unterlassen werden kann, darf
[illegible] Begriff und wahres Wesen nicht nach einem
[illegible] Vorwand, der gerade die Wahrheit ver-
[illegible] werden. Man denke vollends an offenbar
[illegible] mit ihrer Fadenscheinigkeit keine Blöße deckende,
[illegible] oder ironisch aufgestellte Vorwände, für
[illegible] in die neueste Zeit Beispiele giebt. Auch
[illegible] entgegengesetzte Meinung zutreffend wäre, folge-
[illegible]mmung zugelassen werden. Zwar ist Vorwand
[illegible] den verschiedenen Arten nur ein quantitativer
[illegible] ganz und offenbar unwahren machen die Un-
[illegible] für das Wesen zu setzen, besonders anschaulich.
[illegible] Nichtzutreffen einer Rechtsverfolgung nur die

Digitized by Google

seltene Ausnahmen, ein wahrer Rechtsstreit die überwiegend regelmäßige Ursache des Krieges wäre, was nicht der Fall ist, so würde doch schon durch das bloße Bestehen der Ausnahme bewiesen sein, daß das Rechtsmoment nicht bei allen Kriegen vorkommt und folglich keinen Begriffsbestandtheil bilden kann.

Und wo in den großen Gängen und Umwälzungsphasen der Geschichte der Krieg als naturnothwendiges Entwickelungsmoment erscheint,[12]) wo bleibt da wieder der Rechtsbegriff? Es würde eine ebenso kleinliche wie gezwungene und schiefe Auffassung sein, ihn hier festzuhalten, und zwar selbst da, wo er überhaupt festgehalten werden könnte, wie etwa, wenn z. B. der seine Marken gegen den Anstrom vorwärts drängender Völkerschaften vertheidigende Staat damit sein Recht vertheidigt. Denn selbst in solchen Fällen ist die Rechtsvertheidigung das ganz in den Hintergrund zurücktretende Moment. In anderen Kriegen tritt der Rechtsbegriff noch mehr zurück oder hört ganz auf. Deshalb handelt es sich zwar bei jedem Kriege um die gewaltsame Durchsetzung eines Anspruches, nicht aber um die Durchsetzung eines Rechtsanspruches.

Auch die weiter unten hervorzuhebende Anerkennung des Krieges als eines Erziehungsmittels des Menschengeschlechts und eines unentbehrlichen Culturentwickelungsmoments steht der Auffassung des Krieges als bloßen Rechtsbegriffs entgegen, während andererseits nicht zu übersehen ist, daß nicht jede Rechtsverletzung allein den Krieg zu rechtfertigen vermöchte,[13]) z. B. die ganz geringfügige, der Krieg also, nur auf die Rechtsverletzung gestellt, nicht auf genügender Grundlage stünde und wenig tief aufgefaßt würde, wenn man ihn blos auf den Rechtsstreit basirte.[14])

Ebenso spricht die Unbestimmtheit des Kriegszieles gegen die Auffassung des Krieges als eines Rechtsbegriffes. Ein Rechtsstreit dreht sich um ganz bestimmte, unverrückbare Puncte und Streitobjecte, über die allein zu entscheiden ist. Davon kann aber beim Kriege nicht die Rede sein.[15])

Der Krieg ist deshalb (und zwar auch wenn man diese letztangeführten Gründe nicht gelten lassen wollte, aus den zuerst hervorgehobenen) so wenig ein Rechtsbegriff, wie all' und jeder Streit unter Einzelnen das ist; und Rechtsverletzung und Rechtsverfolgung sind nur eine der Veranlassungen zum Kriege.

Die Unterscheidung zwischen einem Kriegsbegriff vom militärischen oder politischen und vom juristischen, völkerrechtswissenschaftlichen Standpuncte[16]) kann den Rechtsbegriff nicht retten. Denn diese Unterscheidung ist von vornherein verkehrt und ganz unzulässig. Von dem einen oder anderen Standpuncte kann die eine oder andere Seite des Begriffs besonders wichtig oder interessant erscheinen. Für die Bestimmung des Begriffs giebt es nur einen Standpunct, den von besonderen Interessen und Berufsanschauungen unabhängigen, rein sachlich eingenommenen,

Digitized by Google

welcher der Frage unbefangen und unbeeinflußt ins Gesicht sieht. Niemand ist berechtigt und Niemand verfährt richtig, der zur Erforschung einer Sache erst einen besonderen Standpunct einnimmt. Es könnten sonst die wunderbarsten Standpuncte gewählt werden, und mehr oder weniger schief ist jeder derartige. Die erklärte Einnahme eines solchen muß von vornherein mißtrauisch gegen die von ihm aus gefundenen Ergebnisse machen.

Auch die Einschränkung des unhaltbaren Satzes von der Rechtsbegriffsqualität des Krieges auf den besonderen Fall des gerechten Krieges[17]) vermag den Satz nicht zu halten. Schon deshalb nicht, weil damit nur eine Art des Krieges definirt wäre, aber nicht der Krieg. Mit der Einschränkung wäre also selbst dann, wenn sie begründet, d. h. wenn der „gerechte" Krieg durch sie richtig als Rechtsbegriff definirt wäre, nichts gewonnen.

Wenn es nun aber nach dem vorstehend Ausgeführten auch irrig sein würde, den Krieg an sich als einen Rechtsbegriff und ein Rechtsinstitut zu betrachten, so wäre es andererseits kein geringerer Irrthum, den Krieg als eine rechtlos schaltende Gewalt und ganz vom Rechte losgelöst, ihm nicht unterstehend zu denken.[18]) Der Krieg ist zwar an sich kein Rechtsbegriff, sondern nur physische Gewalt; aber diese Gewalt ist durch die Entwickelung des Völkerrechts[19]) gewissen Regeln und Schranken unterworfen worden, innerhalb welcher sie geübt werden muß und die sie nicht überschreiten darf. Wie die an sich keinen Rechtsbegriff darstellende Gewalt des Krieges geübt, wie der Krieg geführt werden darf, das ist eine sittliche und rechtliche Frage. Hier beginnt das Eingreifen der Rechtsordnung und das Auftreten des Rechtsbegriffs.

Denn auch der Krieg bedarf wie jede Thatsache des Lebens einer rechtlichen Ordnung;[20]) und indem er rechtlich geordnet worden ist und für die Art seiner Führung u. s. w. Regeln aufgestellt worden sind, läßt sich in diesem Sinne von dem Kriege als einem Rechtsbegriffe und einem rechtlichen Institute sprechen. Er wird, indem für das Waltenlassen der seinen Begriff ausmachenden Gewalt ein Recht, ein Kriegsrecht maßgebend ist, wenn auch nicht zu einem Rechtsstreite, so doch zu einem rechtlichen Streite, d. h. zu einem Streite, der rechtlich geordnet ist.[21])

Hierin, aber auch nur hierin liegt die rechtliche Seite des Krieges und der Grund seiner Behandlung als eines Theils des Völkerrechts; hierin aber auch gewiß.

Diese Rechtsbegriffsqualität des Krieges ist auch von praktischem, und zwar von hohem praktischen Werth, indem die menschlichere Führung der Kriege auf ihr beruht oder doch von ihr gestärkt und gefördert wird, während die Auffassung des Krieges als eines Rechtsbegriffes an sich praktischen Nutzen kaum gewährt, so daß der ganze durch die Einführung des Rechtsbegriffs herbeigeführte Streit kaum von Wichtigkeit ist.

Digitized by Google

Denn aus der Auffassung dieses Gewaltmittels als eines Rechtsmittels folgt noch nichts für die Art und Ausübung und die rechtliche Einschränkung der Gewalt. Erst aus den Regeln und Schranken, welche das Kriegsrecht der Ausübung der Gewalt giebt, erwachsen die wichtigen Folgen.[22])

---

[1]) Namentlich von Bluntschli, Völkerr. §§ 510, 511, und, jedoch von unrichtiger Grundauffassung ausgehend, Eichelmann a. a. O. Vgl. auch Bluntschli's § 52, Note 14 zu erwähnende Zurückweisung Rüstow's, wonach der Krieg zwar als physischer Kampf erscheint, in der Regel aber ein Rechtsstreit zwischen Staaten als Kriegsparteien über öffentliches Recht ist; dagegen mit Recht die schon in Note 4 zum vor. Paragraphen angef. Hartmann S. 19 u. Geffcken Note 2 zu § 113 von Heffter, sowie in Laband's und Störck's Archiv des öffentl. Rechts I. S. 157. Vgl. auch Resch, Das Europ. Völkerrecht der Gegenwart, 1885, § 139, Grotius I. 1, § 2, Pufendorf I. 1, § VIII., Klüber § 235, Moser, Grundsätze S. 77 unten, Field 703, andererseits Vattel III. 1, § 1, Neumann § 39, Phillimore IX. 4, 49, Holtzendorff § 55, Dahn S. 1. Gegen die Bluntschli'sche Auffassung ferner einstimmig die militärischen Schriftsteller. Vgl. außer Hartmann Clausewitz, S. XI. 16, 17; vgl. auch Ratzenhofer, Staatswehr S. 261, Blume, Rüstow, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch. Das nach Bluntschli (§ 510, Anm. 2) bestehende große humane Interesse, den Krieg möglichst als Rechtshülfe aufzufassen und darzustellen, vermag doch nicht die richtige Aufstellung des Begriffs zu bestimmen. In der Lehre vom Kriegsziel § 536) giebt Bluntschli den Rechtsbegriff übrigens selbst wieder auf. Die Meinung der Militärschriftsteller, namentlich Clausewitz's, wonach umgekehrt der Krieg nur fortgesetzte Staatspolitik sein soll, ist ebensowenig aufrecht zu erhalten. Sie ist aus demselben Grunde unrichtig: die Politik kann die Veranlassung zum Kriege sein, sie braucht es aber nicht in allen Fällen zu sein; und die Behauptung, daß jeder Kriegsfall sich auf einen politischen Grund zurückführen lasse, ist ebenso unzutreffend wie die, daß jeder Krieg im letzten Grunde auf einen Rechtsgrund zurückgeführt werden könne. Jedoch wird das erstere noch immer häufiger der Fall sein als das letztere (vgl. F. v. Martens, Völkerrecht II. S. 477), wenigstens wenn man nicht den bloßen Schein und Vorwand eines Rechtsgrunds für den wirklichen Grund nehmen will. Darüber gleich weiter unten. Neuerdings nähert v. Martens, Völkerrecht II. S. 477 sich dem Richtigen dadurch, daß er den Krieg als den bewaffneten Kampf zwischen unabhängigen Staaten behufs Vertheidigung ihrer Rechte und Interessen definirt, und zwar mit der ausdrücklichen Erklärung, dadurch für die Versöhnung der juristischen und der militärischen Auffassung wirken zu wollen. Er unterläßt aber, auf dieser richtigen Concession an die militärische Auffassung klar und bestimmt weiter zu bauen.

[2]) Oppenheim, Friedensglossen, S. 102. Vgl. Calvo, § 1596 S. 5 unten; Schulze, Grundriß zu Vorlesungen über Völkerrecht § 8.

[3]) Hartmann S. 140.

[4]) S. Note 10 und Resch, § 139; Geffcken in Laband's und Stoerck's Archiv für öffentl. Recht I.

[5]) Vgl Heffter § 113. Mit dem im Text Vorgetragenen stimmt im Grunde auch Neumann § 39 überein, der zwischen dem Kriege als einer Thatsache und dem Kriege als Rechtsbegriff unterschieden wissen will, den letzteren aber erst dann auftreten läßt, wenn der Krieg angewandt wird zur Erlangung der

Digitized by Google

Genugthuung für zugefügte und Sicherstellung gegen künftige Rechtskränkung. Also läßt der Krieg auch nach Neumann nur in gewissen Fällen sich als Rechtsbegriff auffassen.

[6]) Die Unsicherheit eines gerechten Ausganges wird von Vielen ausdrücklich anerkannt, z. B. von Fichte, R. v. Mohl, Enc. d. St.-W. § 69, vgl. auch Oppenheim, Friedensglossen: Der Krieg und das Völkerrecht; während Andern die Thatsache des Ausgangs mit der Gerechtigkeit desselben identisch und das Ergebniß des Krieges ein wahres Gottesurtheil ist unter Berufung auf den Satz: Die Weltgeschichte ist das Weltgericht. Allein dem widerspricht die Weltgeschichte in zahlreichen Beispielen selbst, und zwar ohne die Wahrheit des richtig verstandenen Satzes zu negiren, da der Abschluß des geschichtlichen Einzelereignisses, der vorläufige Ausgang eines Kampfes, den das Ende eines Krieges unter Umständen nur darstellt, noch keine endgültige Entwickelungsphase, sozusagen noch keine sententia definitiva der Geschichte zu sein braucht; vgl. auch Blume S. 7, Clausewitz S. 7 unt. Vgl. Geffcken zu Heffter, § 2, Note 6.

[7]) Clausewitz S. 14 spricht geradezu aus, daß der Krieg von allem menschlichen Thun dem Spiele, dem Kartenspiele am nächsten stehe. Vgl. Heffter § 113.

[8]) Vgl. Bluntschli, Völkerrecht in der Einleitung, Bedenken gegen das Völkerrecht I. u. II. und v. Holtzendorff in diesem Handb. I. § 7.

[9]) S. besonders Hartmann S. 20; vgl. Note 1.

[10]) Vgl. oben Note 1, die dort angef. Militärschriftsteller und namentlich Clausewitz, Ratzenhofer a. a. O. Unwillkürlich muß es auch trotz seines Bestrebens und Wunsches, die Rechtsbegriffs-Qualität des Kriegs aufrecht zu erhalten, selbst Bluntschli zugeben. S. seine Rectoratsrede von 1870: Das moderne Völkerrecht in dem Französisch-Deutschen Kriege S. 11. Vgl. auch Bluntschli's Zurückweisung Rüstow's: Revue 1876, p. 670 und Gegenwart 1877 S. 19, wo im Grunde dasselbe zugegeben wird, wenn auch das Gegentheil behauptet werden soll.

[11]) Dabei ist es wiederum ganz gleichgültig, aus welchem Grunde der Vorwand ge- und die Verschleierung versucht wird. Es bleibt immer nur ein nicht den Ausschlag gebender Schein, auch wenn der Grund in dem Bedürfniß bestünde, „durch die Berufung auf eine Rechtsursache sich vor der öffentlichen Meinung zu rechtfertigen und der Rechtsordnung eine Huldigung darzubringen" (Bluntschli, Revue 1876, p. 672, Gegenwart 1877 S. 20). Dies ist aber durchaus nicht der alleinige denkbare Grund für die Aufstellung des Vorwandes, es kann auch aus anderen Gründen, z. B. aus politischer Berechnung und im Hinblick auf den Gegner oder eine bestimmte dritte Macht geschehen, und außerdem ist, wie auch im Text angedeutet, durchaus nicht gesagt, daß der Vorwand immer erhoben wird und erhoben werden muß. Bluntschli's das Gegentheil supponirende Behauptung ist deshalb nicht richtig.

[12]) S. darüber unten §§ 54, 55.

[13]) Vgl. v. Holtzendorff, Enc. S. 1022.

[14]) Vgl. Freudenstein, Die Hannoversche Welfenpartei, 1885, S. 39 unt., 40.

[15]) S. darüber weiter unten in der Lehre vom Kriegsziel.

[16]) Bluntschli, Revue 1876, p. 670 und Gegenwart 1877, S. 19.

[17]) Wiederum Bluntschli (in seiner Zurückweisung Rüstow's, Gegenwart v. 1877, S. 20 ff.), der schließlich hierdurch seine Auffassung retten zu wollen scheint.

Digitized by Google

[18]) Die militärischen Schriftsteller, welche dieser Ansicht huldigen, befinden sich demnach auch ihrerseits auf völlig falscher Bahn. Vgl. schon oben im § 48 Gesagtes wie unten § 52 und Fr. v. Martens 477, auch Geffcken zu Heffter § 113, Note 1.

[19]) Kap. 4.

[20]) S. oben § 48 gegen Ende.

[21]) Vgl. Funck-Brentano et Sorel p. 234.

[22]) Höchstens für das Kriegsziel (§ 89) würden sich Folgen aus der Rechtsbegriffsauffassung ergeben können. Aber gerade da lassen sie sich nicht ziehen woraus zugleich wieder die Unhaltbarkeit der ganzen Auffassung hervorgeht.

50.

Natur und Wesen des Krieges.

Litteratur: Von den zu § 48 Angef. s. besonders Clausewitz, Hartmann, Blume, Lasson; auch Ratzenhofer und (Kießling), Studien eines Deutschen Offiziers. 1855; Gumplovicz, Der Rassenkampf 1883.

Für die Natur und das Wesen des Krieges hat sich aus der im Vorstehenden gegebenen Begriffsbestimmung bereits die Gewalt ergeben. Um diese Natur genauer zu erkennen, kommt es darauf an, die Gewalt, welche den Krieg ausmacht, näher zu bestimmen.

Die Gewalt ist zunächst, wie im Vorstehenden ebenfalls bereits festgestellt ist, eine zwischen Staaten (oder staatenähnlichen Subjecten) geübte. Schon darin liegt, daß der Krieg eine sehr bedeutende und weitgehende Gewalt darstellen muß, indem dies aus der machtvollen Beschaffenheit der auf einander stoßenden Subjecte und aus der Natur der ihnen zu Gebote stehenden wie zur Anwendung kommenden Mittel ohne Weiteres folgt.[1])

Die in Rede stehende Gewalt muß aber als eine noch größere und bedeutendere erkannt werden, wenn man die Höhe des Einsatzes bedenkt, welchen die in den Krieg tretenden Staaten machen, und sich vergegenwärtigt, was im Kriege Alles auf dem Spiele steht und zu gewinnen oder zu verlieren ist.

Worauf es aber im Kriege zunächst ankommt, das ist das Niederwerfen und Zwingen des Gegners,[2]) — um nicht selbst niedergeworfen und gezwungen zu werden; den Sieg zu gewinnen, um nicht selbst besiegt zu werden. Dazu werden die höchsten Güter eingesetzt, die überhaupt denkbar sind: Blut und Leben der Bürger, Wohl, ja Bestand des Staates, nationale Ehre; und über nichts Geringeres als über Erhaltung und Verlust dieser Güter, sowie unter Umständen darüber hinaus, über die naturnothwendig geschichtliche Entwickelung und den Durchbruch der Cultur entscheidet der Ausgang des Krieges.

Digitized by Google

Die Entscheidung über dies Alles hängt allein vom Kriege ab, der dafür das äußerste und zugleich letzte und inappellabele Mittel ist. Wird er nicht mit günstigem Erfolge geführt, so kann der Verlust jener höchsten Güter die Folge sein; und daraus ergiebt sich die Größe, Energie und Rücksichtslosigkeit der der Führung des Kampfes dienenden Gewalt, die um jeden Preis siegen muß, um nicht Alles zu verlieren, und gegen die deshalb alle anderen Interessen und Rücksichten zurücktreten müssen.

Soll aber die Natur des Krieges genau festgestellt werden, um dadurch eine feste Grundlage für die Gestaltung des Kriegsrechts zu gewinnen, so darf man sich nicht mit der allgemeinen Anerkennung einer großen Gewalt, welche der Ausnahmezustand [3]) des Krieges nöthig mache, mit dem Hinweis auf das im Kriege liegende Element der Leidenschaft [4]) und auf die durch den blutigen Streit sich immer mehr steigernde Reizung und Erbitterung begnügen, sondern es kommt darauf an, die Gewalt zu präcisiren.

Diese Präcisirung ergiebt sich aus dem nothwendig zu erreichenden, in der Niederwerfung des Gegners bestehenden Zwecke, für welchen die Kriegsgewalt das Mittel ist. Das Mittel muß so unbeschränkt, die Gewalt so groß sein, wie der Zweck es erfordert, während alle über den Zweck hinausgehenden, also unnöthigen Gewaltmaßregeln zwecklos und deshalb unbegründet und unzulässig [5]) sind. Daher ergiebt sich als Natur und Wesen des Krieges die in dieser Begrenzung unbeschränkte Gewalt, die Herrschaft des Schwertes und der militärischen Nothwendigkeit, welche innerhalb der durch den Kriegszweck bezeichneten Grenze allein entscheiden und für ihre wie die Verantwortung der obersten Staatsgewalt allein maßgebend sein kann.

---

[1]) Vgl. Schmidt-Ernsthausen, Princip der Genfer Convention, S. 25.
[2]) Vgl. Clausewitz a. a. O.; vgl. auch Calvo § 1648.
[3]) Hartmann S. 23, 50.
[4]) Ebendas. S. 20, 22.
[5]) S. darüber gleich weiter unten im folgenden Paragraphen.

§ 51.

Die aus der Natur des Krieges für Existenz-Möglichkeit und Gestaltung des Kriegsrechts fließenden allgemeinen Consequenzen.

A. die Unbeschränktheit der kriegerischen Gewalt.

Literatur: s. vorigen Paragraphen.

Aus der im vorigen Paragraphen als die Natur des Krieges präcisirten bis zu einem gewissen Grade unbeschränkten Gewalt ergeben sich bezüglich dieser Unbeschränktheit die folgenden weiteren Consequenzen.

Digitized by Google

Alle kriegerischen Gewaltmaßregeln, welche der Kriegszweck erheischt, müssen und dürfen unbeschränkt vorgenommen und können durch kein kriegsrechtliches Gebot eingeschränkt werden. Dies nicht anerkennen und also den Zweck, um dessentwillen die Kraftentwickelung, die ja in diesem Ausnahmefalle die Entscheidung geben soll, in Frage stellen wollen, würde ein innerer Widerspruch sein, der den Begriff des Krieges negieren und ebenso unlogisch wie im Grunde unsittlich und inhuman sein würde.[1])

Der kriegführende Staat und seine Organe befinden sich in der Lage des in einen Kampf um Leben und Tod verwickelten Einzelnen, den in diesem Kampfe nur das Eine leitet: um jeden Preis den Gegner niederzuwerfen, um das eigene Leben zu retten. Dies ist nicht nur natürlich, so daß es nicht anders sein könnte, sondern es ist auch rechtlich. Das Recht gestattet, wie die Beispiele der Nothwehr und des Nothstandes zeigen, ihm dazu die Anwendung der äußersten Gewaltmittel, die er zur Erreichung seines Zweckes braucht. Auf moralische Gesichtspuncte kommt es dabei nicht an, ganz davon abgesehen, daß es noch sehr zweifelhaft sein würde, welcher moralische Gesichtspunct der richtige ist, und daß auch vom moralischen Standpunct aus das rücksichtslose Walten-lassen das Richtigste sein möchte. Recht und Humanität fordern gleichmäßig eine möglichst schnelle Beendigung des Krieges und eine möglichst entschiedene Abwendung der Gefahr, selbst besiegt zu werden, die so lange besteht, wie der Krieg dauert; und eine kriegsrechtliche Beschränkung der für den Zweck des Krieges, die Niederwerfung des Gegners, nöthigen kriegerischen Gewalt ist deshalb auch aus diesem Grunde ganz unzulässig[2])

Die Entscheidung über die zur Erreichung des Zweckes nöthigen Mittel kann nur das dafür allein competente Organ, die Kriegführung geben, welcher die Durchführung übertragen ist und welche allein die Verantwortung für die Folgen trägt. Sie und die über ihr stehende oberste Staatsgewalt können deshalb in den von ihnen für nothwendig erachteten Maßnahmen, soweit die Erreichung des Zweckes davon abhängt, durch Rechtssätze vernünftiger Weise nicht beschränkt werden; oder mit anderen Worten: es kann keine Rechtssätze geben, welche eine solche Schranke errichten wollten.

---

[1]) Das Nähere hierüber weiter unten in Kap. 5.

[2]) S. auch hierüber weiter unten; vgl. aber schon hier Blume, Strategie S. 2, Hartmann S. 16, 17, 24, Lueder, Recht und Grenze der Humanität im Kriege, S. 17, Schmidt-Ernsthausen, Princip der Genfer Convention S. 7, auch Ratzenhofer, Die Staatswehr, S. 261. Vgl. auch Calvo § 1648.

Digitized by Google

§ 52.

B. Die Beschränkbarkeit der kriegerischen Gewalt und die darauf beruhende Existenz-Möglichkeit des Kriegsrechts.

Literatur: Bluntschli in der Revue de droit internat. 1876. p. 633 ff. (Gegenwart 1877, S. 17 ff. u. Ges. Kl. Schriften S. 256). — Brocher, Les principes naturels du droit de la guerre in der Revue IV. p. 1 ff., 381 ff. — Rolin-Jacquemyns ebendas., S. 509. — Calvo, Droit intern., § 1648. — Ratzenhofer, Die Staatswehr S. 261.

Von kriegsrechtlichen Schranken und Ordnungen, welche den Zweck des Krieges *nicht* beeinträchtigen und in die der Kriegsleitung *gebührende* Unbeschränktheit *nicht* eingreifen, kann dagegen sehr wohl gesprochen werden. Denn wie nach dem in §§ 50 und 51 vorgetragenen Grundsatze jede vom Kriegszweck geforderte Gewaltmaßregel unerläßlich und deshalb unbeschränkbar ist, so hat sich nach eben demselben Grundsatze andererseits jede über jenen Zweck hinausgehende Gewalt als unnöthig und deshalb beschränk- und untersagbar ergeben. Es hat sich ergeben, daß die Beschränkung *weiterer*, d. h. über den Kriegszweck hinausgehender Gewalt *mit der Natur des Krieges vereinbar* ist. Hier, wo die dort nöthige Gewalt zur brutalen Grausamkeit oder Zerstörung werden würde, beginnt deshalb die Möglichkeit und damit die Pflicht und Nothwendigkeit kriegsrechtlicher Beschränkung, bezw. Untersagung. Das fordern nicht nur die Gebote des Christenthums, der Civilisation und der Rücksicht auf die eigene staatliche Ehre; sondern es folgt schon daraus, daß alle Verhältnisse des Lebens, die überhaupt rechtlich geordnet werden können, auch möglichst rechtlicher Ordnung unterworfen werden müssen.[1]) Deshalb hat diese Ordnung sich von dem bezeichneten Punkte an geltend zu machen, wenn ihr auch bei der gewaltsamen Natur des Krieges, der entfesselten Leidenschaft und dem begreiflichen Selbstgefühl der Heeresleitungen immerhin noch Schwierigkeiten entgegenstehen.

Hierauf beruht die Existenz eines wirklichen Kriegsrechts, die mit Unrecht bezweifelt worden ist. Man hat allerdings gemeint, daß die Natur des Krieges, die keine anderen Rücksichten als die Erreichung des Kriegszieles kennenden militärischen Verhältnisse und Ansprüche keine Rechtsschranken ertragen und an kein Gesetz gebunden sein könnten.[2]) Wenn schon die Existenz eines wirklichen Völkerrechts überhaupt bestritten sei, so gelte dies in noch höherem Grade von dem Völkerrechte im Zustande des Unfriedens, vom Kriegsrechte. Es könne nur von einem Kriegs*brauche*, von einer guten Sitte der Heere und Heerführer die Rede sein. Allein diese Meinung geht nach den vorstehend gegebenen

Digitized by Google

Entwickelungen in der Auffassung der den Krieg ausmachenden Gewalt zu weit, beurtheilt die Natur des Krieges einseitig und übersieht die sich ergebende Grenze.

Vermeidet man die letzteren Irrthümer, so muß man dabei stehen bleiben, daß es durchaus denkbar und sehr wohl möglich ist, daß auch im Kriege gewisse Regeln und Einschränkungen von den civilisirten Völkern als rechtsverbindlich anerkannt werden, sei es auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung, sei es in Folge gewohnheitsrechtlicher Bildung. Die entgegenstehende Meinung wird aber noch bestimmter dadurch widerlegt, daß Kriegsrecht statuirende Völkerverträge und anerkanntes Gewohnheitsrecht thatsächlich bereits bestehen.

Daß dieses Kriegsrecht unter Umständen durch Rechtsverletzung thatsächlich gebrochen werden kann, daß es unter Umständen ohne Rechtsverletzung gebrochen werden darf (sog. Kriegsraison, vgl. unter § 66) ändert an der Thatsache der Existenz und Existenzmöglichkeit nichts. Denn das ist auf den anderen Rechtsgebieten (Rechtsverletzung, Verbrechen — Nothstand) ebenso.[3]) Und selbst, wenn man sagen sollte, daß Nichtachtungen und Verletzungen bei der für rechtliche Ordnung und gesetzmäßige Beobachtung besonders spröden Natur des Krieges auf kriegsrechtlichem Gebiete leicht und besonders häufig vorkämen, so würde damit gegen die Existenz eines Kriegsrechts nicht mehr gesagt sein, als z. B. die häufigen Uebertretungen der Strafgesetze gegen die Existenz des Strafrechts sagen können.

Man kann aus solchen Nichtachtungen kriegsrechtlicher Satzungen für die Nicht-Existenz und das Nicht-Existiren-Können eines Kriegsrechts sogar um so weniger argumentiren, als das Völker- und damit das Kriegsrecht erst eine so kurze Entwickelungszeit hinter sich hat[4]) und als die Lage auf den anderen Rechtsgebieten, so lange auch hinter ihnen kein längeres Entwickelungsstadium lag, keine andere war. Zudem sind aber die Verletzungen des vereinbarten oder hergebrachten Kriegsrechts erfahrungsmäßig nicht einmal besonders häufig. Es wird im Gegentheil, und bis in das Toben des einzelnen Kampfes hinein, nicht schlechter beobachtet als das Staats- und Privatrecht. Die Anerkennung eines rechtsverbindlichen Kriegsrechts seitens der Staaten ergiebt sich auch daraus, daß bei stattgehabten Uebertretungen Entschuldigung und Genugthuung, bezw. Bestrafung der schuldigen Einzelnen einzutreten pflegt.[5])

Es läßt sich deshalb trotz der bekannten Lücken und Mängel, welche dem Völkerrechte theils überhaupt, theils zur Zeit noch anhaften, mit voller Berechtigung von einem positiven Kriegsrechte sprechen. Wollte man für denselben Sinn den Ausdruck Kriegsbrauch benutzen, so würde dieser Ausdruck einmal nicht richtig gewählt sein, da es bereits einzelne gesetzmäßig festgestellte, d. h. durch ausdrücklichen Völkervertrag rechtsverbindlich vereinbarte Satzungen des Kriegsrechts, also mehr als bloßen Brauch, giebt. Sodann würde das Eintreten für diese andere Bezeichnung, soweit sie nicht geradezu unrichtig wäre, im Grunde nur

Digitized by Google

auf einen Wortstreit hinauslaufen. Denn ein feststehender, opinione necessitatis allgemein anerkannter und befolgter Brauch ist in Wahrheit nichts anderes als ein Recht, ein Gewohnheitsrecht.[6])

Wenn man aber von einem Kriegsbrauche, der dem Sinne nach etwas anderes als bindendes Kriegsrecht sein soll, spricht und darunter versteht, daß es für den Krieg keinen Rechtssatz gebe, sondern nur Sitte und Uebung der Heerführer, wie sie ihnen gerade genehm wären und den Interessen ihrer Heerführung entsprächen,[7]) so ist das als Regel hingestellt eine völlige Verkennung der Bedeutung des Völkerrechts und der Civilisation und des Rechts überhaupt.[8]) Denn man würde, wenn man das rechtlich Bindende nicht anerkennen und damit zu der längst aufgegebenen Lehre Grotius' und Pufendorfs zurückkehren wollte, daß das Kriegsrecht juris voluntarii und beliebig aufkündbar sei, den Heerführern das Recht einräumen, alle Gesetze der Menschlichkeit und Gesittung unbeachtet zu lassen.[9])

Allerdings steht das Interesse des Krieges im Kriege allem Anderen voran, und außerdem kann ausnahmsweise in dringender Nothlage jede Regel des Kriegrechts außer Acht gelassen werden.[10]) Allein mit dem Interesse des Krieges und der selbst strengsten Verfolgung des Kriegszweckes sind Einschränkungen der Kriegführung und gewisse Satzungen für ihr Verfahren, ist eine im Interesse Aller, der Humanität und Civilisation liegende Rechtsordnung sehr wohl und ein gutes Stück vereinbar.[11]) Und diese Rechtsordnung ist nicht vom willkürlichen Ermessen der Heerführer, über denen die souveräne Staatsgewalt steht, abhängig, sondern ein (in der Regel, d. h. abgesehen von ganz besonderen Ausnahme- und Nothstandsfällen) eben wegen der Anerkennung durch die souveränen Staatsgewalten genau zu beobachtendes Kriegsrecht.

In den namentlich auf Seiten der militärischen Schriftsteller vielfach zu Tage getretenen Angriffen auf das Kriegsrecht und den Ableugnungen wie Geringschätzungen desselben steckt nur so viel Richtiges und Berechtigtes, einmal, daß wir es hier mit einem für die rechtliche Ordnung besonders schwierigen Gebiete zu thun haben;[12]) sodann daß bei den Festsetzungen des Kriegsrechts und bei seiner Behandlung in der völkerrechtlichen Theorie das Interesse und die berechtigten aus seiner Natur folgenden Ansprüche des Krieges häufig zu wenig beachtet und Rücksichten und Schranken verlangt worden sind, denen keine Kriegführung sich unterwerfen kann. Ein Recht, welches auf seiner einseitigen Auffassung und Selbstherrschaft bestehen, welches das Wesen und die nothwendigen Anforderungen des Krieges, die realen Verhältnisse und die Herrschaft der militärischen Nothwendigkeit verkennen, welches etwa nur humane Gesichtspunkte hervorkehren und nur ein Humanitätscodex sein, mit einem Worte die Natur des Krieges verkennen würde, ein solches Kriegsrecht kann es allerdings nicht geben;[13]) wohl aber ein Recht, welches, ohne die Kriegführung in unzulässiger Weise zu beschränken, unnöthige Leiden beseitigt, welches auch im Kriege die Civilisation und Humanität, so-

Digitized by Google

weit es möglich ist, d. h. die aufgestellte Grenzbestimmung es zuläßt, festhält und vor barbarischem Zerstören, Morden, Rauben und Brennen bewahrt.[14])

Jenseits der gezogenen Grenze hat das Kriegsrecht allerdings zurückzutreten und von der Aufrichtung von Normen soweit abzusehen, wie Zweck und Wesen des Krieges dies verlangen. Soweit aber letztere nicht entgegen sind, steht das Kriegsrecht maßgebend da. Es regelt und richtet, ordnet und beschränkt, mildert und lindert die Führung, die Mittel, die Folgen und Leiden des entfesselten Kampfes[15]) und trägt außerdem dazu bei, die Kriege kürzer und seltener zu machen. Bei fortschreitender Zeit und sich weiter entwickelndem Völkerrechte wird es voraussichtlich in noch größerem Umfange und mit noch besserem Erfolge zur Geltung kommen.

---

[1]) Vgl. oben § 49.

[2]) Dies ist namentlich auch die mehr oder weniger deutlich ausgesprochene Meinung der militärischen Schriftsteller; vgl. insbesondere J. v. Hartmann General), Kritische Versuche, 2. Militärische Nothwendigkeit und Humanität, 1878, Blume, Strategie 1882. Erster Abschnitt: Vom Wesen des Krieges; auch schon Clausewitz, Vom Kriege (erläutert von Scherff, 2. Auflage, 1883, aus den Militärischen Classikern des In- und Auslandes), und in sehr provocatorischer Form von Rüstow, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch, 1876. Ueber den letzteren Note 14 sowie unten. Vgl. auch Ratzenhofer, Die Staatswehr 1881 und die weiter unten zu erwähnenden Aeußerungen Moltke's.

[3]) Vgl. Hälschner in Füllner's Deutschen Blättern, 1872, S. 8.

[4]) S. oben Note 8 zu § 49.

[5]) Selbst von Französischer Seite ist im letzten Kriege gegen Deutschland trotz der bekannten Erregung und Erbitterung nach vorgekommenen Verstößen gegen das Kriegsrecht, z. B. beim Schießen auf Parlamentäre, um Entschuldigung gebeten worden. Vgl. Lueder, Genfer Convention, S. 276, 277 und die dort angeführten Veröffentlichungen.

[6]) Vgl. Bluntschli, Revue VIII. (1876) p. 666 (Gegenwart 11. Bd. S. 18).

[7]) Rüstow, Blume, Hartmann a. d. angef. Stellen.

[8]) Vgl. Bluntschli a. a. O.

[9]) Vgl. Oppenheim, System des Völkerrechts S. 230.

[10]) S. unten § 65, 66 im Kapitel 4.

[11]) Vgl. schon hier Lueder, Recht und Grenze der Humanität im Kriege, 1880, und unten § 53, 71.

[12]) Oppenheim (System des Völkerrechts, S. 223), bezeichnet das Kriegsrecht als die schwankendste und unsicherste Materie des ganzen Völkerrechts.

[13]) Vgl. §§ 50 u. 51; Ratzenhofer, Die Staatswehr, S. 261.

[14]) Hiernach bestimmt sich auch (und wird sich weiter unten noch näher bestimmen), was aus dem in den Behauptungen der Gegner des Kriegsrechts steckenden theilweis richtigen Kern zu folgern und zu acceptiren ist. Soweit sich namentlich Rüstow gegen eine unpraktisch gelehrte, die Natur des Krieges nicht genügend berücksichtigende, einseitig-„ideale" Richtung kehrt, hat er, abgesehen von der oft

Digitized by Google

unpassenden Form, Recht. Aber er glaubt eine solche Richtung vielfach auch da zu sehen, wo sie in der That gar nicht da ist, und verrennt sich in einen ganz unnöthigen Zorn gegen die Bestrebungen der Wissenschaft auch da, wo sie die richtige Grenze nicht überschreitet. Er kommt dadurch nicht nur zu der im Text bereits abgelehnten Behauptung, es gäbe überhaupt kein Kriegsrecht, sondern auch zu der nicht minder unberechtigten, die Rechtswissenschaft, die ihm nur Advocatenkniff ist, habe auf diesem Gebiete überhaupt nicht mitzureden. Bluntschli ist ihm in seiner zuerst in der Revue de dr. intern., 1876 p. 663 ff. veröffentlichten, dann in der Gegenwart 1877 S. 17 ff. (Deutsch) abgedruckten Abwehr: „Droit de la guerre et coutume de guerre, à propos des attaques du colonel von Rüstow contre le droit des gens" (jetzt auch in Bluntschli's Gesammelten Kl. Schriften, 2. Bd. 1881, S. 256 abgedr.) im Geiste wahrer Wissenschaftlichkeit, wenn auch in der Sache durchaus nicht im vollen Umfange richtig, entgegengetreten. Vgl. auch Bluntschli in seinem Briefwechsel mit Moltke, Revue 13, p. 82 ff. Im Uebrigen sind die sonstigen militärischen und anderen besonnenen Schriftsteller, welche sich mit Entschiedenheit gegen einseitige und zu weit gehende Anforderungen der Völkerrechtswissenschaft erklärt haben, bis jetzt viel zu wenig, bezw. gar nicht beachtet worden, namentlich in den Lehrbüchern des Völkerrechts, von denen erst ganz neuerdings das Martens'sche (II. S. 476 ff.) sie an einer Stelle wenigstens erwähnt, obgleich ihnen doch auf diesem Gebiete vollberechtigter Anspruch auf Gehör zukommt. Daß sie ihrerseits vielfach zu weit gehen, namentlich wo sie sogar, wenn auch in der Form gemäßigter als Rüstow, die Existenz des Kriegsrechts leugnen, und auch berechtigte Ansprüche der Völkerrechtswissenschaft gering schätzen, ist die leicht begreifliche Folge der Uebertreibungen der andern Seite und der von dieser an den Tag gelegten ungenügenden Berücksichtigung des militärischen Standpunctes. S. weiter unten. Gegen dieses Zuweitgehen s. auch Fr. v. Martens 477, Geffcken zu Heffter § 113, N. 1.

[15]) Von einem „nackten und rohen Militarismus, der sich um das Recht nicht zu kümmern braucht" (Bluntschli, Gegenwart 1877, S. 18), ist also auch bei meiner Auffassung, welche dem Kriege das ihm Zukommende mit Entschiedenheit vindicirt, natürlich keine Rede. Vgl. auch oben § 52 und unten § 71.

§ 53.

C. Die Möglichkeit und die Grenze der Humanisirung von Krieg und Kriegsrecht.

Literatur. Lueder, Genfer Convention, S. 295 ff. und Recht und Grenze der Humanität im Kriege, 1880. Dazu die fernere im Kap. 5 erwähnte Literatur.

Zu einer besonders wichtigen Frage ist, namentlich in der neueren Zeit, die Vermenschlichung und Milderung von Krieg und Kriegsrecht geworden, dasjenige, was man die Humanisirung oder Civilisirung des Krieges genannt hat und wovon weiter unten[1]) zu handeln sein wird. Es ist deshalb im Besonderen zu fragen, ob und eventuell wie (in welchen

Digitized by Google

Grenzen) die Humanität mit dem Kriege vereinbar und eine Humanisirung des Kriegsrechts möglich ist. Für diese Frage ergiebt sich aus der Natur des Krieges dieselbe Consequenz, welche für die Möglichkeit und die Gestaltung des Kriegsrechts zu ziehen war.

Danach kann einmal von der Beobachtung von Humanitätsrücksichten und von der Humanisirung des Kriegsrechts keine Rede sein, soweit dadurch der Kriegszweck irgend beeinträchtigt und die für ihn nöthige Gewalt irgend beschränkt würde. Sodann aber ergiebt sich, daß, soweit eine solche Beeinträchtigung und Beschränkung nicht stattfindet, dem Walten der Humanität kein Hinderniß entgegensteht, sie vielmehr zulässig und berechtigt ist.

Hier wie dort gelten dieselben dort entwickelten Gründe, aus denen zunächst die Consequenz folgt, daß die Humanität im Kriege und die Humanisirung des Kriegsrechts nur Platz greifen können, soweit der Zweck des Krieges und die ihm dienenden Gewaltmittel es gestatten. Es kann deshalb der Krieg nicht so geführt und das Kriegsrecht nicht so gestaltet werden, wie die Humanität es wünschenswerth macht, sondern es kann vielmehr eine Humanisirung nur in Frage kommen, soweit Gewalt und Natur des Krieges sie zulassen, d. h. soweit es sich nicht um solche Gewaltsamkeiten, Kriegsmittel, Leiden und Schädigungen handelt, welche der Zweck des Krieges, Besiegung des Gegners, erfordert. Bezüglich aller dieser, sie mögen noch so furchtbar sein, kann keine Humanitätsrücksicht in Frage kommen; ganz abgesehen davon, daß die wahre Humanität möglichst baldige Beendigung und folglich energische Führung des Krieges verlangt und daß weitergehende Rücksichten, auch wenn sie von der Theorie der Völkerrechtswissenschaft gefordert werden sollten, niemals von der Praxis der Kriegführung beachtet werden würden, noch beachtet werden dürften.

Soweit dagegen der Kriegszweck nicht entgegensteht, ist auch kein Grund vorhanden, die Humanität und Humanisirung zu beschränken und haben sie deshalb in volle Wirksamkeit zu treten.

Freilich ist auch hier die Behauptung aufgestellt worden, daß Krieg und Humanität einander völlig ausschlössen und von einer Humanisirung des Krieges überhaupt nicht gesprochen werden könne. Wie aber eine rechtliche Ordnung des Krieges in der angegebenen Grenze sich als durchaus möglich und zulässig ergeben hat, so ist innerhalb derselben Grenze auch eine solche Ordnung in humanem Geiste, also eine Humanisirung von Krieg und Kriegsrecht möglich und zulässig. Bewiesen wird das hier wie dort dadurch, daß dasjenige, dessen Existenzmöglichkeit bestritten wird, hier also die Humanisirung, bereits thatsächlich vorhanden ist; das Kriegsrecht ist im Laufe der Jahrhunderte bereits humanisirt worden und hat bereits mehr als einen Erfolg humaner Verbesserung aufzuweisen.[2]) Durch eine von früheren Bräuchen ganz abweichende humanere Kriegführung, durch erhebliche Einschränkung der erlaubten Kriegs- und Zwangsmittel, durch Abschaffung der Kaperei, durch die Sorge für die

Digitized by Google

verwundeten Krieger und die ihrem Schutz dienenden Anstalten, auch des feindlichen Heeres, durch die Unverletzlichkeit der nicht combattirenden Staatsangehörigen, hat, um nur vorläufig dieses anzuführen, eine Humanisirung des Krieges bereits thatsächlich stattgefunden.

Für das Maß aber und den Umfang der Zulässigkeit dieser Humanisirung, wofür die Grenze in negativer Beziehung sich bereits ergeben hat, stellt sich das positive Ergebniß heraus: Soweit diesseits der gezogenen Grenze eine Humanisirung möglich ist, soweit also der Krieg sie irgend gestattet, — soweit muß auch die Humanisirung zugelassen werden und mit allen Kräften und aller Freiheit walten dürfen. Jede unnöthige, vom Kriegszwecke nicht geforderte Beschränkung fällt ebenso unbedingt weg, wie die über den Kriegszweck hinausgehende Gewaltmaßregel.[3])

Der verbleibende Umfang ist ein bedeutender und die mögliche Wirksamkeit der Humanität so wenig auf ein kleines Gebiet beschränkt,[4]) wie die des Kriegsrechts überhaupt. Allerdings sind Krieg und Humanität bis zu einem gewissen Grade unlösbare Gegensätze, und in vielen Fällen vertritt der Krieg der Humanität den Weg. In vielen anderen Fällen aber und in noch recht weiten Grenzen läßt er die Humanität zu, da sie seinen Zweck nicht stört. Wie weit diese Grenzen in der That noch sind, ergiebt sich wiederum aus den eben über die thatsächlich statthabende Wirksamkeit der Humanität gemachten Andeutungen, welche demnächst weiter auszuführenden Andeutungen auf eine Zulassung und Zulässigkeit der Humanität in sehr weitem Umfange hinweisen. Dieser Umfang wird noch größer werden durch weitere Vervollkommnung und Ausbildung des Kriegs- und Völkerrechts und die fortschreitende Civilisation der Zeit einer und das richtigere, ruhiger sich selbst beschränkende Vorgehen der Humanisirungsbestrebungen andererseits.[5])

---

[1]) S. Kap. 5.

[2]) S. Kap. 4 u. 5.

[3]) Vgl. Lueder, Recht und Grenze der Humanität im Kriege, S. 22.

[4]) Ebendas. S. 23.

[5]) Hierüber vgl. weiter unten im Kap. 5.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit des Krieges. Die Kriegsursachen und Arten.

§ 54.

Die Unentbehrlichkeit des Krieges und die Unmöglichkeit eines ewigen Friedensstandes auf Erden.

Literatur: Lasson, Das Culturideal und der Krieg, 1868. — Ratzenhofer, Die Staatswehr. 1881. — (Kießling), Ewiger Krieg, Studien eines Deutschen Offiziers. 1885. — Lueder, Recht und Grenze der Humanität im Kriege. 1880, S. 11 ff. — Uebersicht über das Hervortreten der Ewigen-Friedens-idee bei Holtzendorff, Die Idee des ewigen Völkerfriedens, 1882 (Heft 403/404 der Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge von Virchow und Holtzendorff) und in dem übrigens ganz auf Anderen stehenden und durch den Abdruck der Pfau'schen Rohheit (s. unten § 55 N. 22 a. E.) schließlich in ein häßliches Pamphlet ausartenden: Völkerrecht und Völkerfriede von Dr. S. Rhamon. 1881. — Dazu die gleich weiter unten in Note 2 zu diesem Paragraphen Angef.

Aus dem über Begriff und Wesen des Krieges Gesagten hat sich bereits von selbst ergeben, daß der Krieg von den schwersten Leiden, Uebeln und Gefahren für Viele begleitet sein muß. Es ist deshalb erklärlich, daß fortgeschrittenere Zeiten und Völker nicht bei dem Bestreben stehen geblieben sind, die Kriege seltener, kürzer und menschlicher zu machen, sondern daß man mit dem Wunsche die Frage erwogen hat, ob nicht die Kriege überhaupt unterlassen werden und andere völkerrechtliche Mittel zum Austrage von Völkerstreitigkeiten an ihre Stelle treten könnten. Es ist dies um so erklärlicher, als die hervorgehobene Seite des Krieges diejenige ist, welche am augenfälligsten und unmittelbarsten für Jedermann in die Erscheinung tritt. Daher jene Bestrebungen und Wünsche, nachdem durch die Wissenschaft und den Abschluß des Westphälischen Friedens die Grundlagen dazu gegeben[1]) und die störenden Einflüsse eines Krieges auch auf die unbetheiligten Mächte erkannt waren.

Wie Faust- und Fehderecht, so fest sie auch eingewurzelt waren, innerhalb der Staaten beseitigt worden sind und wie selbst der noch übrig gebliebene weit unbedenklichere Zweikampf von der Rechtsordnung

Digitized by Google

unbedingt verworfen, als zulässiges Mittel zum Austrage von Streitigkeiten nicht anerkannt und immer mehr in den Hintergrund zurückgedrängt wird, so müssen fernere Culturfortschritte auch den Krieg beseitigen und andere, unblutige Mittel an seine Stelle setzen. Es müsse der Ewige Friede eingeführt werden,[2]) und Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft sei es, jene anderen Mittel herbeizuführen.

Das Eintreten eines solchen ewigen Friedens auf Erden und das Aufhören der Kriege ist aber nicht nur in absehbarer Zeit, sondern überhaupt für alle Weltzeit undenkbar und unmöglich. Denn es würde dazu das Eintreten von zwei Voraussetzungen nöthig sein, die beide niemals eintreten können.

Die eine dieser Voraussetzungen wäre die der Entsündigung und Vollkommenheit des Menschengeschlechtes schon auf Erden.[3]) Der ewige äußere Friede hat den vollkommenen inneren Frieden (und damit auch den inneren Staats-, Religions-, wirthschaftlichen, gesellschaftlichen Frieden)[4]) zur Voraussetzung, und das wäre eben jene Entsündigung. Denn so lange irgend Böses, irgend etwas, was Sünde ist, Leidenschaften, Streitsucht, Egoismus unter den Menschen bestehen, so lange müssen Uebergriffe, Beleidigungen und Rechtsverletzungen, Gewaltthätigkeiten, Unfrieden und Kampf, Angriff und Abwehr vorkommen. Jenes wird aber bestehen, so lange es Menschen, d. h. nicht andere als menschliche Wesen giebt.[5]) Denn mag auch die Menschheit besser und edler werden und der Vollkommenheit sich annähern, die Vollkommenheit erreichen wird sie auf Erden nie. Sie bleibt diesseits immer Menschheit mit menschlichen Trieben und Bedürfnissen und dem natürlichen Egoismus des Einzelnen wie des Staates.[6])

Friedliche Mittel aber, die zur Abwehr alles jenes unvermeidlichen Unrechtes genügten, kann keine Cultur und kein Völkerrecht je herstellen. Das wird nicht nur im nächstnächsten Paragraphen noch besonders nachgewiesen werden, sondern es ergiebt sich auch ohne Weiteres aus dem immer verbleibenden Zustande der Sündhaftigkeit und Unvollkommenheit, indem dieser die Vollkommenheit auf allen Gebieten und also auch eine vollkommene Folgsamkeit, Anerkennung des ungerechten Anspruchs und Unterwürfigkeit (unter die etwaige gesetzliche Entscheidung im Streitfalle) ausschließt und im Gegentheil Gewalt, Trotz und Selbsthülfe nothwendig in sich enthält.

Deshalb ist der Krieg das einzige Mittel, um Ehre, Macht, Recht, Unabhängigkeit des Staates, der sonst schutz- und rechtlos dastehen würde, zu wahren; und in der nach dem Gesagten vorhandenen Unentbehrlichkeit des Mittels liegt die Nothwendigkeit des Krieges.[7])

Die zweite, mit der ersten übrigens innerlich verbundene Voraussetzung wäre das Aufhören aller Culturmannigfaltigkeit der Völker und das Anlangen und Bestehenbleiben aller Völker auf gleicher Culturhöhe, also ein vollständiger Culturstillstand, sowie das Aufhören aller Geschichte, historischer Entwickelungsprocesse und des Ausdehnungs- und

Digitized by Google

Aenderungsbedürfnisses der Völker. Und auch dieses ist unmöglich.[8]) Denn es giebt keinen Stillstand und keine Ewigkeit in menschlichen, irdischen Dingen. Die Völker bewegen sich stets wie die ganze Natur aufwärts oder abwärts. Sie können also nie auf gleicher und gleichbleibender Culturstufe sich befinden. Namentlich ist auch die abschließende Staatenbildung und Vertheilung, von der die Ewigen-Friedens-Projecte auszugehen pflegen und die durch einen letzten Krieg herbeigeführt werden soll, ein Unding. Ein solcher Stillstand in der Geschichte ist unmöglich, die Staaten können nicht wie Mumien conservirt werden, und ein jüngster Besitzstand läßt sich nicht fixiren.[9]) Jeder dieser „letzten Kriege" würde unfehlbar den Keim eines allerletzten in sich tragen, schon weil der Vertheilungsplan immer auf irgend einem nationalen, politischen Interessenstandpunkt beruht und von der Vorbedingung der Herausgabe von Elsaß-Lothringen oder sonst einer Aenderung der Europäischen Karte ausgeht, was ja zunächst wieder zu den allergrößten Kämpfen nnd Kriegen führen müßte.

So lange aber Ungleichheit und Cultur- und Staatenverschiedenheit (und damit wieder verschiedenes Entferntsein von dem Ziele der Annäherung an die Vollkommenheit) bestehen, so lange auch nur ein oder einige Völker auf einer anderen Culturstufe stünden, so lange überhaupt menschliche Arbeit und Streben existiren, — so lange sind Kampf und Gewalt und also der Krieg unvermeidlich und kein Völkerrecht im Stande, ihn aus der Welt zu schaffen.

Er liegt vielmehr so sehr in der Natur der Menschen, daß man ihn den natürlichen Zustand unter den Menschen,[10]) und so sehr in der Natur der Staaten, daß man ihn den natürlichen Zustand unter den Staaten[11]) genannt hat. In der That ist das dem Menschen innewohnende Kampfesbedürfniß[12]) und seine ganze dem Nebengeschöpfe feindliche Anlage[13]) nicht zu übersehen. Nur wenn die Menschen und die Staaten zu bestehen aufgehört haben, kann die Kirchhofsruhe des ewigen Friedens eintreten.

Deshalb hat man auch das Eintreten dieses ewigen Friedens auf das *Aufhören* der Staaten und das Aufgehen derselben in *eine* große Gemeinschaft basirt, so daß das letztere die nöthige, dann aber auch sichere Grundlage ungestörten Friedens wäre. Allein dieser Gedanke ist ebenso unausführbar wie unglücklich;[14]) und er würde, selbst wenn er, was nur durch die *allerblutigsten* und gewaltigsten Kriege geschehen könnte, zur Ausführung gelangte, nichts in der Sache, sondern höchstens den Namen ändern. Denn die gewaltsamen Kämpfe unter den Menschen würden aus den angegebenen Gründen nicht aufhören. Uebrigens *handelt es sich auch gar nicht blos um einen Staatenkampf*, wie die mit der Politik verquickenden und den Krieg durch einen definitiven jüngsten Besitzstand beseitigen wollenden Schriftsteller meinen, sondern — in noch weit mächtigerer und unvermeidbarerer Weise — um einen *Cultur-* und *Rassenkampf*, an dem ein Aufhören der *Staatenverschiedenheit* nichts ändern würde.

Digitized by Google

Deshalb erscheint der Krieg, wie im folgenden Paragraphen noch hervorgehoben werden wird, als von Gottes Weltordnung gewollt und in der ganzen Natur begründet, die uns einen steten Kampf aller lebenden Wesen gegen einander zeigt und ohne Kampf und Krieg unverständlich sein würde. Er ist deshalb schlechthin nothwendig und unentbehrlich und folglich kann es niemals, auch ihre größtmögliche Entwickelung vorausgesetzt, des Völkerrechts und der Völkerrechtswissenschaft Aufgabe sein, die Kriege beseitigen zu wollen.

Daher zeigt uns auch die Geschichte Kriege und immer wieder Kriege zu allen Zeiten und bei allen Völkern. Ja, man kann die ganze Geschichte der Menschheit, des Fortschritts und der Cultur eine Kriegsgeschichte nennen.[15]) Und wenn man in gewissen Zeiten, wie z. B. zur Zeit des Baseler Friedens und wieder in den vierziger Jahren unseres Jahrhunderts an das Aufhören der Kriege geglaubt hat, so hat man sich immer bald nachher von der völligen Unbegründetheit dieses Glaubens überzeugen müssen.[16]) Daß man aber für unsere Zeit und eine nähere, irgend absehbare Zukunft an ein Aufhören der Kriege ernstlich glauben kann, das erscheint bei dem gegenwärtigen unablässig kriegsdrohenden Zustande der Dinge als ganz ausgeschlossen.

Geschichte und Erfahrung zeigen uns namentlich aber auch durchaus nicht ein allmähliches Seltenerwerden der Kriege in einem Maße, daß daraus ein allmähliches Aufhören der Kriege hervorgehen könnte; was doch der Fall sein müßte, wenn die Behauptung des zwar langsamen, aber sicheren Heranreifens der Cultur zu einem ungestörten Friedensstande unter den Menschen richtig wäre. Im Gegentheil zeigt sich, daß, wenn auch im Laufe der continuirlichen Entwickelungsbewegung gewisse Kriegsgründe sich abschwächen und vermindern, dafür in eben diesem stets wechselnden, immer aber von der Natur des Menschen abhängigen Laufe andere Gründe um so mehr hervor- oder ganz neu auftreten.[17]) Manche bleiben bestehen, deren Wegfallen man in der neueren Zeit allzu sanguinisch angenommen hat.[18])

Daran können Friedenscongresse, Bemühungen wissenschaftlicher Institute, Parlamentsbeschlüsse, Abrüstungsanträge, auch gute Vorsätze und Vereinbarungen von Staatscongressen (wie 1818 in Aachen) oder von Souveränen (wie 1815 die Heil. Allianz) nichts ändern. Selbst Verträge, wie sie namentlich mit der Pforte und Afrikanischen Staaten wohl abgeschlossen sind, für gewisse Fälle, z. B. den der Verletzung eines Vertragsartikels nicht zum Kriege greifen zu wollen, wodurch wenigstens für diese Fälle und diese den Vertrag schließenden Staaten der Krieg ausgeschlossen werden soll, werden bei der eigenthümlichen Beschaffenheit der hier wirkenden Motoren den Krieg wenigstens nicht immer und nicht mit Sicherheit hintanhalten können.[19])

Demnach ist das Aufhören der Kriege und das Eintreten eines Ewigen Friedens auf Erden ein unerreichbares Ideal, und es bleibt nur fraglich, ob es überhaupt das richtige Culturideal ist.

Digitized by Google

[1]) Vgl. v. Holtzendorff in der angef. Schrift.

[2] Die Idee des „Ewigen Friedens" hat bekanntlich seit einiger Zeit die Gemüther lebhaft bewegt und eine umfänglichere Literatur hervorgerufen. Es sind dabei leidenschaftliche Gegner wie eben solche Anhänger des Krieges hervorgetreten, wie noch im folgenden Paragraphen erwähnt werden wird. Vgl. über die Ewige-Friedens-Idee v. Holtzendorff in der angeführten Schrift, Wheaton, Histoire du progrès du droit des gens. 3ième éd. 1853 I. p. 317 ff., 393 ff., II. p. 385 ff.; auch Rhamon, Völkerrecht und Völkerfriede. Einzelnes hervorragende Stimmen für die Unentbehrlichkeit und die guten Seiten des Krieges Zusammenstellende bei Calvo, II. Introduction. In den anderen genannten Schriften werden Uebersichten über das seit dem Ende des 16. Jahrhunderts zu beobachtende Vorkommen und über die Entwickelung der Ewigen Friedens-Idee in der Geschichte, sowie Referate aus den hervorragendsten Schriftstellern, welche die Idee vertreten (St. Pierre, Rousseau, Kant, Bentham) ausführlicher gegeben als hier geschehen kann. An dieser Stelle können nur die folgenden kurzen Angaben gemacht werden. Dabei ist aber von vornherein zu bemerken, daß in Betracht kommende Denker, welche die Realisirung des „Ideals" auf dieser Erde jemals oder wenigstens in absehbarer Zeit erwarten, welche also an ein wirkliches Aufhören der Kriege als an eine für uns praktische Frage denken, wohl kaum existiren; unter denjenigen berufenen Urtheilern, welche etwa an ein dermaleinstiges Eintreten des Ewigen Friedens glauben, wie Mitglieder des Institut de droit intern., dürfte sich Keiner finden, der in unserer oder einigermaßen naher, also der für unsere Betrachtungen in Betracht kommenden Zeit jenen Zustand erwartet, und das Institut selbst als solches steht überhaupt nicht auf dem Standpuncte einer solchen Erwartung Bluntschli, Revue 1881, p. 82). Auch Moynier, der früher so stand, ist nach neueren Aeußerungen wohl nicht mehr hierher zu zählen; eher Rhamon! Als früher erwähnenswerther Vertreter der Idee ist der Französische Abbé De Saint Pierre zu nennen (indem von einzelnen älteren Schriften, die keine Consequenzen gehabt haben, abgesehen werden darf), dessen Projet de paix perpétuelle (in 3 Bänden, später kürzer in einem Auszuge) im zweiten Decennium des vorigen Jahrhunderts erschien. St. Pierre giebt mit Unrecht vor, daß sein Project von Heinrich IV. herstamme, vgl. darüber v. Holtzendorff. Die Frage ist von dem gelehrten Abbé in höchst eingehender, umsichtiger und im Wesentlichen erschöpfender Weise behandelt worden. Von dem Ergebniß aber, daß die Vorschläge St. Pierre's das wirkliche Eintreten des ewigen Friedens irgend plausibel machten kann nicht im Mindesten die Rede sein. Das Gegentheil, das gänzlich Unpraktische und Ungeschichtliche dieser und späterer Friedensprojecte liegt auf der Hand; vgl Oppenheim, Friedensglossen. Dies ist auch schon von Leibnitz u. A. unter lebhaftem Spott über das St Pierre'sche Project ausgesprochen worden. Am Ende des Jahrhunderts (1795) trat dann aber Kant mit tief gehender Untersuchung insofern für die Ewige-Friedens-Idee ein, als er feststellte, welche idealen Voraussetzungen eintreten müßten, wenn das Eintreten eines ewigen Friedens erfolgen sollte. S. Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf Hartenstein'sche Ausgabe, 6. Band 1868, S. 405 ff. Daß die Voraussetzungen, der Völkerbund ꝛc. je eintreten würden, ist aber wohl kaum Kant's Meinung. Im Gegentheil, soweit dies in Frage kommt, tritt ein starker ironischer Beigeschmack hervor, der sich namentlich in der einleitenden Bemerkung und der Hinweisung auf die schon von Leibnitz erwähnte satyrische Ueberschrift „Zum ewigen Frieden" auf dem einen Kirchhof darstellenden Gasthofsschilde äußert. Ueber, bezw.

Digitized by Google

gegen Kant s. u. A. Trendelenberg, Lücken im Völkerr., Hälschner, Lasson (S. 6 und sonst.) Vor Allem ist aber zu beachten, was ziemlich allgemein übersehen wird, daß Kant selbst sich an anderen Stellen sehr entschieden zu Gunsten des Kriegs ausspricht (Kritik der Urtheilskraft § 28, Vom Dynamisch-Erhabenen in der Natur, Hartenstein'sche Ausg. Bd. 5, S. 270, 271.) Vgl. auch Kant's Ausspruch in der Abhandlung über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis (Hartenstein, Band 6 S. 303 ff.) a. E. (vom Verhältniß der Theorie zur Praxis im Völkerrecht S. 346). Es ist deshalb, obgleich es sehr allgemein und mit unbefangener Sicherheit geschieht, nichts weniger als richtig, Kant ohne Weiteres den Vertretern der Ewigen Friedens-Idee zuzuzählen. Hinsichtlich Fichte's, der ebenfalls einem Völkerbunde das Wort redet, aus dem, wenn er einträte, das Hervorgehen des ewigen Friedens zu erwarten wäre, erinnert (Kießling) Ew. Fr. S. 11 treffend daran, daß auch er „Reden an die Deutsche Nation" gehalten. Nach Kant ist die Idee wieder aufgenommen worden durch Bentham, Cobden und überhaupt die Englischen Freihändler, die einen wirthschaftlichen Kampf an die Stelle des Krieges setzen wollten und die (s. im Text) über ihren wirthschaftlichen Interessen nicht dazu kommen, der wahren Bedeutung des Krieges auf den Grund zu sehen; und von zahlreichen Friedensfreunden, Friedensvereinen und Friedenscongressen, welche den ewigen Frieden am liebsten sogleich eingeführt haben wollen. Diese letzteren kommen aber noch weniger in Betracht. Ihre Anstrengungen mögen zum großen Theil gut gemeint sein, beruhen aber vielfach auf unzutreffenden religiösen Gründen, ganz unklaren und verschwommenen Vorstellungen oder selbst auf der Verfolgung politischer und sonstiger Zwecke. Für eine ernsthafte wissenschaftliche Prüfung der Frage sind sie nicht von Bedeutung, wenn auch die durch sie gegebenen Anregungen auf dem Gebiete des Möglichen, d. h. für Erschwerung des Kriegsausbruchs u. dergl., vereinzelten Erfolg gehabt haben. Hierher gehören die Amerikanischen, Englischen und sonstigen nationalen wie die internationalen Friedensgesellschaften und Congresse. Sie sind zum Theil sinnlose und unwürdige Carricaturen gewesen (s. z. B. Rüstow, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch S. 19) und tragen außerdem gerade das, was sie nicht wollen, den Krieg in sich, da sie zunächst glatte Bahn machen, eine Ländervertheilung, die für die Zukunft allen Streit ausschließen soll, eintreten lassen wollen u. s. w. Eine Uebersicht über die Friedenscongresse und Literatur s. bei Mohl, Gesch. u. Lit. d. St.-W. I S. 439, 440 (bis 1851); s. auch v. Bulmerincq in v. Holtzendorff's Encykl. III., S. 538 u. i. Handb. IV. § 13 und Laveleye, Des causes actuelles de guerre en Europe et de l'arbitrage p. 182 ff. Auch Mohl nennt diese Bestrebungen „nur einen Beweis urtheilslosen Wohlwollens." Von den Einzelnen, die hierher gehören, möge an Elihu Burrit erinnert werden (Peace Papers for the People, Olives leaves etc.) Auch Victor Hugo hat sich in gleichem Sinne vernehmen lassen (Friedensmanifest an die Völker Europas, deutsch 3. Aufl. 1867. Berlin, Lesser). Dazu Schwärmer für Ew. Frieden und Schiedsgerichte wie Armand de Diffret, Le Prince 1882. Andere bei Bulmerincq und Laveleye angeführt. Die für die wissenschaftliche Discussion in Betracht kommenden Geister, die Philosophen und Naturrechtslehrer, die Vertreter der Völkerrechtswissenschaft, die Historiker, Staatsmänner, Militärs, Militärärzte und Humanisten stehen in überwiegender Mehrheit auf dem im Text vertretenen Standpunkte und erklären das wirkliche Eintreten eines ewigen Friedens auf Erden für unmöglich, so u. A. Leibnitz, Bacon von Verulam, Hegel, Droste-Hülshoff, Meister, Bauer, Gros, Schilling, Trendelenburg, Klüber, Heffter, Gefficken, Oppenheim (auch in den sehr

Digitized by Google

beachtenswerthen Friedensglossen), Bluntschli, Dahn, Mohl (Gesch. u. Lit. d. Staatswissensch. I. S. 438 ff.), Neumann, Bulmerincq, Lentner, Lasson, Rayenhofer, Kießling, in, wie immer, glänzender Weise Treitschke, Rühle v Lilienstern, Phillimore, Calvo, Fiore, Halleck, Portalis, Ortolan, M. Chevalier (Journal des débats 11 Octobre 1871), Parieu, Lucas, Bergé, Brocher i. d. Revue IV. p. 394, Funck-Brentano und Sorel (p. 435 ff.), Domin-Petruschevecz, Franz. Die Nationalgefahr (preisgekrönt von der Académie française mit dem Preise Monthyon), aus dem Franz übersetzt von Scheller, 2. Aufl., Hannover, 1. Buch, 1. Capitel: Die Utopie des ewigen Friedens, Dufour, Raundorff, Wagner, Löwenhardt, Schmidt-Ernsthausen, Dunant. Auch Rolin-Jacquemyns ist nicht gegen den Krieg, Revue II. p. 324, 325, er nennt ihn im Gegentheil ein unentbehrliches Vertheidigungsmittel. Interessiant sind zustimmende Aeußerungen, wie sie sich bei D. Fr. Strauß, Der alte und der neue Glaube, 6. Aufl. S. 260 ff. und bei Joh. Scherr, Vier Bücher Deutscher Geschichte, 2. Band S. 530 finden. Daß wenigstens für unsere Zeit an einen ewigen Frieden nicht gedacht werden kann, das darf auch wohl als die Meinung des Institut de droit international bezeichnet werden, vgl. oben in dieser Note und die dort angef. Stelle bei Bluntschli; s. auch Knies, Modernes Kriegswesen, S. 23. Bezeichnend und wichtig ist, daß nicht etwa blos kein Militär-, sondern auch wohl kein praktischer Staatsmann je die Beseitigung des Krieges in den Kreis überhaupt aufstellbarer Berechnungen gezogen hat. Auf einem Irrthum beruht die wohl gehegte und von Friedensapostetn wie Elihu Burrit genährte Meinung, daß die heilige Schrift und namentlich das neue Testament die Kriege untersage (anerkannt von Holtzendorff S. 69). Es geschieht das nicht an einer Stelle und kann nach dem Geiste des Christenthums nicht geschehen. Es wird deshalb auch von Luther (s. seine Schrift „Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können?") ebensowohl wie von den anderen Reformatoren der Krieg gerechtfertigt und mit Entschiedenheit als Recht, bezw. Pflicht anerkannt. Das Verbot der Rache und die Seligpreisung der Friedfertigen hat nach dem Geiste des Christenthums eine andere Bedeutung. Gewisse, für das Gegentheil angeführte Stellen, namentlich des alten Testaments beziehen sich gar nicht auf diese Weltzeit, was von Holtzendorff u. A. übersehen wird. Vgl. Lueder, Recht und Grenze der Humanität S. 13 i. d. N. Dagegen sprechen, was Holtzendorff ebenfalls übersieht, nicht nur das ganz Waffen klirrende alte Testament, sondern auch Stellen des neuen Testaments (Matth. 24, 6—8, Marc. 13, 7. 8, Luc. 21, 9) positiv aus, daß es Kriege geben wird, so lange diese Weltzeit dauert. Es steht die Bibel also doch wohl im Einklang mit der Auffassung, daß der Krieg ein Bestandtheil der göttlichen Weltordnung ist. Es kann aber auch, wie schon gesagt wurde, nicht anders sein, da die Schrift uns zwar das Streben nach möglichster Vollkommenheit vorschreibt, aber zugleich völlig ausschließt, daß das Ziel in dieser Weltzeit erreicht werden könnte (s. gleich weiter unten im Text). Daß aber die Kirche und ihre Vertreter den Krieg nicht mißbilligen, ist vollends klar und bekannt. Der heilige Augustinus und andere Kirchenväter (einige schon vor ihm, andere vor ihm lebende allerdings nicht) haben Krieg und Kriegsdienst gebilligt und zwar (so Augustinus) auf Grund der Vorschriften der heil. Schrift, vgl. Herzogs' Real-Encyklopädie f. protest. Theologie und Kirche unter „Krieg" S. 285, Laurent, Etudes sur l'histoire de l'humanité IV. p. 224 ff., Nys, Le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius, p. 24 ff. Die Kirche und die Päpste sehen sogar im Kriege unter Umständen ein gottgefälliges Werk und kennen heilige Kriege (Glaubenskriege, Kreuzzüge), ohne indeß

Digitized by Google

nur die zu geistlichen Zwecken geführten Kriege zu billigen und zu unterstützen; und die Kirchenbehörden, die katholischen wie die evangelischen, haben sich mannigfacher Theilnahme an kriegerischen Unternehmungen nie entzogen (Holtzendorff S. 11). Vgl. Nys a. a. O., Herzogs Real-Enc. a. a. O. S. 283 ff.

[3]) Heffter § 4. Auch Holtzendorff hat dies gefühlt (S. 8), aber nicht die richtigen Consequenzen daraus gezogen.

[4]) Holtzendorff S. 51.

[5]) Die schlagende Kritik, mit welcher der Cardinal Fleury das Project des Abbé St. Pierre abfertigte: erst müßten alle Menschen edle Menschen sein, kann noch schlagender gegeben werden: erst müßten alle Menschen vollkommen edle Menschen sein; und es ist deshalb nichts gewonnen, wenn einzelne Menschen auf höherer Stufe stehen; auch der Friedliebendste kann allein den Krieg nicht vermeiden, vgl. Knies, Modernes Kriegswesen 1867, S. 12. Auch der Friedensfreund Rhamon giebt S. 21 zu, daß „die Missethat bleiben wird, so lange Menschen leben."

[6]) Lasson S. 26.

[7]) Vgl. v. Holtzendorff. Schmidt-Ernsthausen, Princip der Genfer Conv. S. 5.

[8]) Vgl. Fiore 1241.

[9]) Lasson S. 67. Vgl. Oppenheim S. 222.

[10]) So schon Cicero, Spinoza, Hobbes (homo homini lupus).

[11]) So Lasson, S. 26.

[12]) Diese tief in der Natur des Menschen liegende Kampfesneigung wird auch von Friedensfreunden nicht verkannt, s. z. B. Laveleye p. 69.

[13]) S. hierüber die sehr beachtenswerthe Ausführung bei Gumplowicz, Der Rassenkampf. Joh. Scherr 1870—1871. Vier Bücher Deutscher Geschichte II, S. 530 spricht aus, daß dermaleinst selbst die beiden letzten Erdenbewohner noch auf einander zu schießen haben werden.

[14]) Vgl. R. v. Mohl, Die Geschichte u. Literatur d. Staatsw. I S. 439, Lasson S. 6 ff. und sonst. Oppenheim, Syst. d. Völkerr. S. 222.

[15]) Vgl. Calvo § 1592. Von der Behauptung Rhamon's, a. a. O. S. 1, daß das Zweifeln am Eintreten eines ewigen Völkerfriedens ein Schelten der Geschichte sei, ist das gerade Gegentheil richtig.

[16]) Vgl. Knies S. 23. v. Treitschke, Deutsche Geschichte d. 19. Jahrh. 3. Aufl. I S. 143, 599.

[17]) Laveleye p. 71. Funck-Bretano und Sorel p. 237. Lasson S. 64.

[18]) S. z. B. Oppenheim S. 223, 225. Vgl. auch v. Holtzendorff Enc. S. 1022. Wir finden in der Geschichte gerade auch der neuesten Zeit den Beweis noch durchaus nicht geführt, daß Kriege aus dort angegebenen oder anderen nicht gewichtigeren Gründen nicht auch noch in unserer Zeit geführt werden könnten.

[19]) Vgl. unten in der Lehre von der Wirksamkeit der Schiedsgerichte und G. F. v. Martens, Précis p. 207.

Digitized by Google

§ 55.

Weitere Beleuchtung der Ewigen-Friedens-Idee.

Literatur: Die zum vor. Paragr., auch die zu §48 Angef. — Ferner De Maistre, Considérations sur la France u. Soirées de St. Petersbourg. — Proudhon, La guerre et la paix. Paris 1861. — Gumplowicz, Der Rassenkampf, 1883. — Die in Note 22 erwähnten Briefe des Grafen Moltke.

In dem Aufhören der Kriege kann in der That nicht das richtige Culturideal erkannt werden. Denn dies kann nichts sein, was der göttlichen Weltordnung widerspricht. Ist der Krieg göttlich, weil ein Weltgesetz,[1]) so steht er auch mit dem richtigen Culturideal in Einklang und ist heilsam und gut.

Daraus folgt, daß die sehr weit verbreitete und vielfach für selbstverständlich richtig gehaltene Ansicht, daß der Krieg, wenn auch nothwendig und unabschaffbar, doch ein Uebel und culturfeindlich sei, falsch ist.[2]) Allerdings ist jene Ansicht wohl begreiflich, und die entgegengesetzte, hier aufgestellte kann auf den ersten Blick befremdlich, ja inhuman (und damit auch dem das neuere Völkerrecht beherrschenden Geiste widersprechend) erscheinen, denn es drängen sich, wie bereits bemerkt worden ist, dem beobachtenden Blicke zuerst und am eindringlichsten die offenbar zu Tage liegenden und für Jedermann erkennbaren entsetzlichen Schatten- und Nachtseiten auf, die der Krieg unzweifelhaft hat. Diese sind Jedem ohne Weiteres fühlbar und präoccupiren deshalb leicht auch schärfere Geister.[3]) Es ist aber eine oberflächliche Betrachtungsweise, hierbei, gleichsam im ersten Schrecken, stehen zu bleiben, und nur die unmittelbaren Eindrücke des Krieges, so packend sie auch sein mögen, ins Auge zu fassen. Denn sie vermögen nicht, die volle Bedeutung und die wahre sittliche Natur des Krieges erkennen zu lassen.[4]) Bei näherer Betrachtung ergiebt sich, daß über die augenblicklichen Kriegsleiden vieler Einzelner, so furchtbar sie auch zweifellos sind, die bleibenden Vortheile für die Gesammtheit unendlich vorwiegen. Der Nutzen der Kriege für die Menschheit ist ein großer, ja, ein unentbehrlicher, der Krieg ist ein wahrer nothwendiger Culturträger,[5]) und die Folgen eines ewigen Friedensstandes würden für die Entwickelung des Menschengeschlechts viel übler sein als die Folgen der Kriege.

Das Alles ergiebt sich als einfache Consequenz, wenn die obige Auffassung, daß der Krieg von der göttlichen Weltordnung gewollt und ein Naturgesetz sei, richtig ist. Es folgt aber auch aus der unvoreingenommenen Prüfung der Wirkungen des Krieges.

Der Krieg ist aber fest begründet in der Natur und der göttlichen Weltordnung so gut wie Schmerz und Krankheit und Leiden aller

Digitized by Google

Art, welche der ersten Betrachtung auch nur eine abschreckende und schmerzensreiche Seite zeigen und doch das unvermeidliche Saatfeld für volle Kraft, Gesundung, Entwickelung sind. Der Krieg ist wie jene ein nothwendiges Erziehungs- und ein unentbehrliches Zuchtmittel des Menschengeschlechtes, welches ohne dieses Mittel nicht zu seiner vollen Entwickelung und zur Erreichung seiner Zwecke heranreifen könnte. Manche Tugenden der Menschen könnten sich, namentlich im vollsten und schönsten Umfange, ohne Kriege gar nicht entwickeln.[6]) Der Ausbildung mancher Laster und Nachtheile dagegen setzen allein der Krieg und die ihm dienenden Einrichtungen genügendes Hemmniß entgegen.[7]) Wir meinen in erster Beziehung Muth, Aufopferung, Gehorsam, Ehrgefühl, kurz Alles, was Männlichkeit ist; in letzterer Verweichlichung, Genußsucht, Versinken in Materialismus, Ueberschätzung der irdischen Güter, überhaupt wie gewisser innenstaatlicher Einrichtungen und Verhältnisse insbesondere, wie des Parlaments- und Parteiwesens. Auch ist nicht mit Unrecht hervorgehoben worden, daß erst der Krieg dem Einzelnen das volle Zugehörigkeitsgefühl gegen den Staat giebt.

So zeigt uns auch, wie oben[8]) bereits bemerkt worden ist, die gesammte Natur ein Bild des Kampfes. Krieg ist ihre Losung und zwar innerhalb der menschlichen Rassen nicht weniger als sonst in der Natur.[9]) Kriegslosigkeit ist deshalb nicht nur ein unmöglicher, sondern auch ein unnatürlicher und ungesunder Zustand. Darauf deutet auch das bereits erwähnte tief innewohnende Kampfesbedürfniß und die Kampfnothwendigkeit des Menschen, wie auch im Leben der Einzelnen keine neue Idee und keine Fortschrittsentwickelung ohne Kampf sich Bahn bricht.

Völlig unentbehrlich ist der Krieg für die Culturentwickelung,[10]) für die Verbreitung der Civilisation,[11]) die Nothwendigkeit der Colonisation,[12]) das ganze Leben der Menschheit, ja den Haushalt der Völker und für die historisch-politische Entwickelung, den Bildungs- und Umbildungsproceß der Staaten.[13]) Auch in letzterer Beziehung würde es eine ganz oberflächliche Betrachtungsweise sein, aus den auf den ersten Blick hervortretenden Verwirrungen, Schrecken, Nöthen, Vernichtungen das Urtheil über das Ganze herzunehmen und über den die Einzelnen treffenden Leiden die Wohlthat für die Gesammtentwickelung zu übersehen.[14]) Denn der Krieg ist es, der zum guten Theil den Culturfortschritt erst ermöglicht und bewirkt hat. Er ist nicht mit Unrecht das urwüchsige, treibende, gesellschaftbildende Element, das eigentlich treibende Princip, die bewegende Kraft der Geschichte genannt worden, und ohne ihn wäre die weitere Entwickelung der Menschheit wenn nicht ausgeschlossen,[15]) so doch mehr oder weniger gehemmt. Diejenigen Völker aber, welche die wenigsten Kriege aufzuweisen haben, stehen deshalb auch am weitesten in der Cultur überhaupt oder der Entwickelung gewisser Seiten derselben zurück.[16]) Nord-Amerika ist ein Beispiel dafür, welche Nachtheile aus langem Frieden und dem blos dem friedlichen Geschäft und Gewinn gewidmeten Leben erwachsen.[17])

Digitized by Google

Insbesondere muß wiederholt hervorgehoben werden, daß die von vielen Seiten fast wie ein Dogma betrachtete Lehre, der Krieg sei für alle Seiten der Cultur, für Wissenschaft, Kunst, Handel, Gewerbe und Industrie ein Uebel und wenn auch nur vorübergehendes Hemmniß, und es bestehe ein Widerspruch zwischen Krieg und Kunst und Wissenschaft und Cultur überhaupt, nicht nur nicht richtig, sondern daß gerade das Gegentheil dieser Behauptung die Wahrheit ist.[18]) Umgekehrt, alle diese, Künste und Wissenschaften, Handel und Gewerbe, verdanken ihre Entwickelung und Ausbildung zum guten Theile dem Kriege. Sie und folglich die Gesammtcultur der Menschheit würden ohne den Krieg nur unvollkommen entwickelt und von geringerer Leistung und Leistungsfähigkeit sein. Der Krieg ist ihnen also nicht nur nicht hinderlich, sondern im Gegentheil fördernd.

Die Wissenschaft erhält in fast allen ihren Zweigen Förderung vom Kriege und stände ohne den Krieg nicht auf der Höhe, die sie jetzt einnimmt, indem zu gewissen Fortschritten ihr allein der Krieg verholfen hat. Seit Alexander's Kriegen und Archimedes' Kriegsapparaten hat der Krieg allen Gebieten der Technik, hat er der Nautik, der Medicin und anderen Wissenschaften Förderung und vielseitige Ausbildung gebracht, die sie sonst nicht erhalten hätten. Ohne ihn wären wir im Reich der Erfindungen und Entdeckungen nicht so weit fortgeschritten als es geschehen. Daran wird auch an dem theilweise richtigen Kern, der in dem bekannten „inter arma Musae silent" steckt, nichts geändert.

In womöglich noch höherem Grade hat dieser wohlthätige und hochwichtige Einfluß des Krieges sich auf die Kunst in allen ihren Gebieten geltend gemacht.[19]) Der Poesie, der Malerei, der Bildhauer- und Baukunst würden manche ihrer schönsten Leistungen gar nicht möglich gewesen, sie alle würden vielmehr auf einen weit engeren Kreis beschränkt, zur Einseitigkeit verdammt und in ihrer vollen Entwickelung zurückgehalten sein, wenn es keinen Krieg gäbe. Dies ist so augenfällig und unbestreitbar, daß die ebenso allgemeine wie sichere Aufstellung der entgegengesetzten Ansicht schwer zu begreifen ist. Nicht nur, daß von den ältesten Ueberlieferungen bis auf den heutigen Tag der Krieg Anregungen, Motive und Leistungen hervorgebracht hat, die zu den glänzendsten der Dichtkunst, der Malerei, der Plastik aller Völker gehören und die ohne den Krieg nicht vorhanden sein würden; sondern es sind auch die Kriege gewesen, die den künstlerischen, ja überhaupt geistigen Aufschwung ganzer Epochen bezeichnen.[20]) Ohne den Krieg würden also wichtige Culturseiten unentwickelt geblieben sein, und erst der Krieg macht die für die Cultur nöthige Befruchtung vollständig.

Nicht anders steht es mit dem Verhältniß des Krieges zu den Gewerben, der Industrie und dem Handel.[21]) Denn der Krieg eröffnet den ersteren vielfach erst den Absatz oder vergrößert ihn doch. Er schafft ganze Gewerbs- und Industriezweige, die ohne ihn wieder nicht existiren würden, und befördert und vervollkommnet Gewerbe und In-

Digitized by Google

dustrie auch für friedliche Zwecke (z. B. die Eisenindustrie durch die Ansprüche, die kriegerische Eventualitäten an sie machen). Die Ausdehnung des Handels aber hat von den Zeiten Tyrus' und Carthagos an bis wiederum auf den heutigen Tag den Krieg zur Voraussetzung, der die neuen Absatzgebiete erst erschließt. Demnach ist auch in nationalökonomischer und internationalökonomischer Beziehung der Krieg von sehr wohlthätiger Bedeutung.

Deshalb ergiebt eine nähere, nicht am ersten Eindruck haften bleibende Betrachtung, daß das Aufhören der Kriege nicht wünschenswerth sein und nicht im Interesse der wahren Humanität und der Förderung der Menschheit und Menschheitszweck liegen würde. Deshalb ist auch die Ablehnung des Ewigen-Friedens-Gedankens nichts weniger als inhuman und dem menschlicheren Geiste des modernen Völkerrechtes widersprechend. Der Krieg ist deshalb auch nicht ein nothwendiges Uebel und der ewige Friede nicht ein schöner Traum oder ein unerreichbares Ideal, wie mit Vorliebe von denjenigen behauptet wird, welche die Unentbehrlichkeit des Krieges, aber nur ungern, zugeben. Denn in jenen Behauptungen ist nur das „nothwendig", der „Traum" und das „unerreichbar" richtig.[22])

Aus den bisherigen Ausführungen folgt von selbst, daß auch, was das ethische Moment anbetrifft, die ebenfalls vielfach und oft mit selbstgefälliger Sicherheit vorgetragene Ansicht, der Krieg verstoße gegen die Ethik, falsch sein muß. Der Krieg hat im Gegentheil die höchste ethische und sittliche Bedeutung.[23]) Ganz besonders gilt das, die einzelnen Kriege anlangend, von dem nöthigen, aufgedrungenen, zur Vertheidigung von Ehre und sonstigen Gütern erforderlichen Kriegen.[24]) Hier ist der Krieg eine sittliche Pflicht, die erfüllt werden soll und die weder aus weichherziger falscher Sentimentalität noch aus anderen, wirthschaftlichen oder sonstigen Gründen unerfüllt gelassen werden darf. Es ist kein Ruhm unserer Zeit, daß in ihr das Gefühl für die sittliche Bedeutung des Krieges vielfach abhanden gekommen ist.

Wie nun aber auch die Entscheidung über die Frage, ob das Aufhören der Kriege und das Eintreten eines ewigen Friedensstandes wünschenswerth oder nicht wünschenswerth sei, ausfallen möge, an der Thatsache der Unmöglichkeit des Eintretens eines solchen Zustandes kann es nichts ändern. Woran aber am wenigsten gedacht werden kann und gedacht wird,[25]) das ist das Aufhören der Kriege in unserer oder auch nur in einer absehbaren Zeit. Die ganze Frage ist deshalb ohne praktische Bedeutung, die auf die Herbeiführung des unerreichbaren Zieles gerichtete Arbeit vergeblich.[26])

Eine praktische und lohnende Arbeit ist die das erreichbare Ziel erstrebende, die Kriege seltener, kürzer und ihre Führung menschlicher zu machen[27]) Alles, was diesem erstreb- und erreichbaren Ziele dient, hat auf Anerkennung und Unterstützung Anspruch zu machen.

Dabei ist ein Widerspruch, wie man ihn zu finden geglaubt hat,

Digitized by Google

zwischen der in diesem Paragraphen behaupteten Nothwendigkeit und Heilsamkeit des Krieges einerseits und dem Wunsche seiner Beschränkung und Abkürzung andererseits, ist das Fehlen eines Mittelgliedes[28]) nicht vorhanden. Denn man kann sehr wohl gewisse mit augenblicklich fühlbarem Uebel verbundene Erscheinungen, wie Schmerz und Krankheit und Zucht, im Leben der Menschen für unentbehrlich, heilsam und damit wünschenswerth im Allgemeinen halten und dennoch wünschen und sich bemühen, daß sie nicht zu häufig und nicht zu streng eintreten und nöthig werden. Es ist nichts weniger als eine Widerspruch, überzeugt zu sein, daß solche Erscheinungen nicht ganz fehlen können und dürfen, zugleich aber dahin zu streben, daß sie nicht mehr als nöthig, nicht unnöthig oft und unnöthig anhaltend und schmerzlich eintreten.

---

[1]) So De Maistre, Considérations s. l. France, ch. 3, Soirées de St. Petersbourg 7.

[2]) S. die folgenden Noten, namentlich 22; Lasson, Ratzenhofer u. A.

[3]) Vgl. Lasson S. 4.

[4]) Blume, Strategie S. 8.

[5]) S. namentlich die mehr erwähnte Lasson'sche Schrift. Mit besonderer Entschiedenheit vertritt Ratzenhofer a. a. O. S. 17, 20 ff. und sonst die wohlthätige Wirksamkeit des Krieges. S. auch Calvo u. A., Cousin, Cours de l'histoire de la philosophie, 9ième leç., Kant in der Kritik der Urtheilskraft Note 2 zum vor. Paragraphen).

[6]) Sehr vielfach anerkannt; s. schon Rühle von Lilienstern, Lasson S. 17, 18, 26. (Kießling) Ewiger Krieg, S. 146, 147, Lueder, Recht und Grenze, S. 14, Frary S. 28, Calvo § 1596, Portalis, Séances et travaux de l'académie des sciences morales et politiques, t. XXXVIII. p. 45. Es wird auch von principiell anders Stehenden (Note 22) anerkannt, z. B. von Bluntschli, Rectoratsrede, S. 16 unten. Vgl. auch Trendelenburg, Lücken, S. 23, 24, Knies, Das moderne Kriegswesen, S. 12, Ortolan u. A. Man hat deshalb auch das Gegensätzliche zwischen Krieg und Frieden in Abrede gestellt und den Krieg als eine potenzirte Entwickelung der Tugenden und der Erfolge des Friedens aufgefaßt, (Kießling) Ew. Kr., S. 35, 36 u. sonst.

[7]) Vgl. auch zu dieser wie zur vor. Note Kant, Kritik der Urtheilskraft, § 28. Vom Dynamisch-Erhabenen in der Natur (Hartenstein, Bd. 5 S. 270, 271). — Manche der Einrichtungen, z. B. die allgemeine Wehrpflicht (vgl. Lasson S. 21) sind von größter Bedeutung; ohne den Krieg müßten wir aber auch ihrer entbehren. Andere Argumente, die man noch zu Gunsten des Krieges angeführt hat, z. B. daß ohne ihn eine zu große Menschenvermehrung stattfinden würde (Frary, Die Nationalgefahr, S. 29) mögen dagegen von zweifelhaftem Werthe sein.

[8]) § 54.

[9]) Vgl. Gumplowicz, Der Rassenkampf, S. 218, wo die menschliche Natur dahin charakterisirt wird, daß der Rassenkampf das eigentlich treibende Princip der Geschichte genannt wird. Vgl. dazu Ranke, Weltgeschichte S. VIII. und die gleich weiter unten (in Note 22) zu erwähnenden Briefe Moltke's.

[10]) S. Note 5; vgl. Blume S. 6, (Kießling) Ew. Kr., S. 115 u. sonst. Gumplowicz a. a. O. Selbstverständlich ist, daß wenn im Texte der Krieg als nothwendiger Culturträger bezeichnet ist, damit nicht von jedem einzelnen

Digitized by Google

Kriege behauptet werden soll, daß er die Cultur- und Menschheits-Zwecke fördere. Im Gegentheil kann ein concreter Krieg die entgegengesetzte Folge haben und mehr schädlich und culturhemmend als vortheilhaft sein. Vgl. Blume a. a. O. S. 6. Es ist das Gesagte nur auf den Krieg überhaupt zu beziehen. Ebensowenig soll durch das im Text Vorgetragene in Abrede gestellt werden, daß der Krieg nicht auch, abgesehen von den Leiden, die er momentan mit sich bringt, noch seine Schattenseiten und üblen Folgen und nichts weniger als nur gute Seiten hat, indem er u. A., wie schon die Alten hervorheben, so viele Gute hinwegnimmt und so viele Böse macht. Vgl. Knies, Das moderne Kriegswesen, 1867, S. 45. Andererseits sind manche Schäden des Krieges von der allgemeinen Abneigung gegen ihn sehr übertrieben oder nicht richtig gewürdigt und mit ähnlichen, aber doch von Niemand beanstandeten Nachtheilen des allein seligmachenden Friedens nicht richtig verglichen worden. So ist es, wenn man näher zusieht, worin eigentlich das so Gefürchtete und Verabscheuungswürdige des Krieges besteht, offenbar vor Allem das Blutvergießen und das Hinopfern von Menschenleben, was die Abneigung hervorbringt. Dieses Gefühl ist wiederum auf den ersten Blick begreiflich und achtungswerth; aber es übersieht, daß, wenn, was an sich schon nicht richtig, in einer Ueberschätzung des menschlichen Lebens das einzelne Menschenleben um jeden Preis geschont werden soll, auch manche Friedensarbeit trotz ihres für die ganze Menschheit wichtigen Nutzens untersagt werden müßte; vgl. (Kießling), Ewiger Krieg, S. 65, auch 152. Auch die willkürliche Tödtung anderer lebender Wesen, der Kampf gegen die Thiere kann nie aufhören, wenn nicht auf die Sicherheit und die Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse der Menschen zu Gunsten einer unnatürlichen Sentimentalität verzichtet werden soll.

[11]) So auch Lieber a. a. O., Calvo § 1596 S. 5 hebt hervor, daß kaum jemals ein Krieg geführt worden ist, der nicht zur Verbreitung der Civilisation beigetragen hat. Umgekehrt wird man nicht behaupten können, daß mit Fortschritten der Civilisation Einschränkungen des Krieges im Sinne der Ausdehnung der Ewigen-Friedens-Ideen verbunden gewesen wären. Vgl. Frary S. 14.

[12]) Ganz treffend bemerkt (Kießling) Ew. Kr., S. 15, daß mit dem Aufhören der Kriege auch jede Colonialpolitik aufhören müsse.

[13]) So z. B. Blume S. 6, daß hierzu der Krieg nothwendig, erkennt auch Bluntschli 517 an. Vgl. F. G. v. Martens, p. 203 u. Portalis.

[14]) Vgl. Frary S. 28: „haben nicht die großen Invasionen, in denen oberflächliche Menschen einen Triumph der Barbarei sehen, oft eine vollständige Wiedergeburt herbeigeführt?" Calvo a. d. u. Note 11 angef. Stelle.

[15]) S. Note 9 ff. und Lasson.

[16]) (Kießling) Ew. Kr., S. 127.

[17]) Ebendas. S. 95, 99 oben; vgl. S. 130. Vgl. auch Kant, Kritik der Urtheilskraft § 28, in der Hartenstein'schen Ausgabe Bd. 5 S. 271.

[18]) Hierfür giebt das mehr erwähnte Buch von Kießling sehr bemerkenswerthe Ausführungen und Zusammenstellungen. S. oben Note 2.

[19]) Vgl. Fr. Vischer, Der Krieg und die Künste, 1872.

[20]) (Kießling) S. 93.

[21]) Ebendas. S. 100.

[22]) Bekanntlich gehen, wie sich ja auch aus den Ausführungen dieses Paragraphen ergeben hat, die Meinungen über Bedeutung und Werth des Krieges und des Friedens wie über die Frage, welches das richtige Culturideal sei, weit auseinander. Die Einen verherrlichen, die Anderen verdammen den Krieg (vgl

Digitized by Google

Fr. v. Martens § 106 S. 477 oben); die Einen sehen im Kriege rohe Gewalt, die Anderen edle und naturnothwendige Erhebung; dem Einen ist ewiger Friede das richtige Culturideal, dem Anderen nicht. Der hier eingenommene Standpunct wird von vielen hervorragenden und edlen Geistern entschieden verworfen, die als das wahre Ideal den Frieden, den Krieg aber als ein Uebel, als etwas Culturfeindliches und Ungesundes betrachten, wenn sie auch Alle, wie nochmals (vgl. vor. Paragraph N. 2) ausdrücklich hervorgehoben werden muß, gegen die Nothwendigkeit des Krieges und die Unmöglichkeit des ewigen Friedens, wenigstens in absehbarer Zeit, keinen ernstlichen Zweifel erheben, so außer den selbstverständlich hierherzustellenden Vertretern der eigentlichen Ewigen-Friedens-Idee z. B. Bluntschli (510 N. 2), v. Holtzendorff, Geyer, Lucas, Laveleye, Monnier und viele Andere. Auch die sonst für die Möglichkeit der Errichtung von Schiedsgerichten als Kriegsabwehrmitteln in größerem Umfange Eintretenden (s. den folg. Paragraphen) gehören hierher; und im Allgemeinen wird auch die Auffassung des Institut de droit international als eine diesen letzteren Standpunct theilende bezeichnet werden müssen. Von ebenfalls vielen und hervorragenden Anderen wird dagegen der hier vertretene Standpunct mit Entschiedenheit getheilt. Für diesen Standpunct ist außer den im Vorstehenden Genannten noch keine geringere Autorität als die des Deutschen Generalfeldmarschalls Grafen Moltke anzuführen, dessen Briefwechsel mit Bluntschli über die hier vorliegende Frage in neuester Zeit sozusagen zum Mittelpuncte der ganzen Streitfrage geworden ist.

Graf Moltke hat die von ihm vertretene Ansicht nicht allein und nicht zuerst ausgesprochen. Aber die Bedeutung, die einer von solcher Stelle über solche Frage gethanen Aeußerung selbstverständlich zukommt und die sich noch dadurch steigert, daß dem Grafen Moltke ein Gelehrter von der Bedeutung Bluntschli's gegenübergetreten ist, macht die ganz hervorragende Aufmerksamkeit, welche dieser Briefwechsel hervorgerufen hat, erklärlich und zugleich ein Eingehen darauf an dieser Stelle erforderlich. Der Moltke-Bluntschlische Briefwechsel ist zuerst in der Revue de droit international T. 13 (1881) p. 80 bis 84, und alio, obgleich er natürlich von den beiden Deutschen Deutsch geführt ist, in Französischer Sprache veröffentlicht worden. Dies erklärt sich aus der Veranlassung, welche der Briefwechsel hatte. Das vom Völkerrechtsinstitute ausgearbeitete Manuel des lois de la guerre (s. unten § 81) war (von Bluntschli u. A. auch dem Grafen Moltke zugesandt worden. Dieser äußerte sich darauf in einem Briefe vom 11. December 1880 an Bluntschli, und letzterer antwortete „Weihnachten" desselben Jahres. Die dann von Bluntschli vorgenommene Veröffentlichung der gewechselten Briefe erfolgte bei deren großem völkerrechtlichen Interesse in dem Organ des Völkerrechtsinstituts, der in Französischer Sprache erscheinenden Revue de droit intern. Nach dieser Veröffentlichung ist der ins Deutsche zurückübersetzte Briefwechsel dann sehr vielfach in den Zeitungen und Zeitschriften, z. B. in der Allgemeinen Zeitung vom 5. Februar 1881 S. 515, in der Gegenwart (Band 19, S. 81 ff.) und auch sonst, z. B. bei Rhamon S. 43 abgedruckt worden, er findet sich jetzt auch in Bluntschli's kleinen gesammelten Schriften 2. Band 1881 S. 271 ff. Der große Kriegskundige sagt nun in der hier interessirenden Beziehung: „der ewige Friede ist ein Traum, und nicht einmal ein schöner, und der Krieg ein Glied in Gottes Weltordnung. In ihm entfalten sich die edelsten Tugenden des Menschen, Muth und Entsagung, Pflichttreue und Opferwilligkeit mit Einsetzung der Lebens. Ohne den Krieg würde die Welt im Materialismus versumpfen." (Vgl. Frary S. 27: „Der Krieg

Digitized by Google

ist für die Menschheit die vollendetste Form der Sichtung"). Die Moltke'schen Aeußerungen stimmten zu meiner nicht geringen Genugthuung mit dem überein, was ich bereits am 13. März 1880 in einem in Berlin gehaltenen, gleich nachher gedruckten (Recht und Grenze der Humanität, Erlangen 1880) und gleichfalls dem Grafen Moltke unterbreiteten Vortrage ausgesprochen hatte, und zwar in folgender Weise: „Der ewige Friede ist ein Traum. Mehr als ein Traum kann er auf Erden nie werden. Viele sagen ein schöner Traum. Ich kann aber auch die Schönheit des Traumes nicht einmal zugeben. Der Krieg ist nöthig zur Erreichung der größeren Gesammtaufgabe, die Menschheit kann seiner Zucht nicht entbehren, viel glänzende Seiten und Tugenden des Menschengeschlechtes bringt er erst zur Entfaltung, er allein schützt vor genußsüchtigem Erschlaffen, vor dem Fluch der Thatenlosigkeit und eklem Versinken in Materialismus" u. s. w.

Die bisher nicht veröffentlichte Antwort auf die Zusendung von „Recht und Grenze der Humanität" möge bei der außerordentlichen Bedeutung von Allem, was die Autorität eines Moltke in Fragen dieser Art äußert, nun hier eine Stelle finden. Sie ist datirt vom 21. Juni, also ein halbes Jahr früher als der Brief an Bluntschli und etwa ein Vierteljahr nach meinem Vortrag geschrieben und lautet, so weit sie hier in Betracht kommt: „Noth und Elend, Krankheit, Leiden und Krieg sind nun einmal gegebene Elemente in Gottes Weltordnung. Ist doch die sogenannte „friedliche" Natur nichts als Kampf und Vertilgung. Wohin wäre auch die Entwickelung der Menschheit gekommen ohne jene gewaltigen Zwangsmittel?" Vgl. Ratzenhofer, Die Staatswehr. Graf Moltke's Aeußerungen sind natürlich aus selbstredenden Gründen von der Tagespresse lebhaft angegriffen worden; sie haben aber auch, was mehr heißen will und allein in Betracht kommt, von wissenschaftlichen und gelehrten Humanitätsfreunden Widerspruch erfahren. Diese übersehen in einem an sich edlen Eifer die realen Verhältnisse des Lebens, insbesondere des Krieges, und verlangen deshalb, was unausführbar, und wünschen, was nicht wünschenswerth ist. So sind namentlich die Aeußerungen Martens' und des Russischen Generals Herzog N. v. Leuchtenberg in der Revue XIII. p. 307 ff. nicht geeignet, die Moltke'sche Ansicht zu widerlegen. Auch Holtzendorff ist der hier vertretenen Anschauung nicht geneigt. Er erklärt S. 34 die ihr Huldigenden für „in akademischer Freiheit dressirte Kasernengeister". Zu diesen Geistern gehören nun aber Männer von der hervorragendsten Bedeutung auf allen Gebieten, die größten Philosophen, Historiker, Publicisten, Staatsmänner und Militärs. Unter den hervorragenden Militärs steht Graf Moltke nichts weniger als allein. Die großen Militärs und Militärschriftsteller, deren vielfach glänzende und der Deutschen Literatur zur hohen Zierde gereichenden Werke, namentlich von der Theorie des Völkerrechts, wie oben (§ 52) bereits bemerkt worden ist, noch viel zu wenig beachtet sind, stehen sämmtlich auf Moltke's Seite. Vgl. z. B. Blume, Strategie S. 3 ff. Traurig und beschämend ist, daß in Deutscher Sprache gegen die Aeußerungen des großen Deutschen Heerführers Unwürdigkeiten gedruckt sind, wie die nach Form und Inhalt nur als solche zu prädicirenden von L. Pfau, zu dessen Mitschuldigen Rhamon sich durch Abdruck derselben gemacht hat (s. d. letzte Seite bei Rhamon).

[23]) Vgl. Trendelenburg, Lücken i. Völkerr. S. 23, Hälschner in Füllners Deutschen Blättern 1872 S. 4. Demnach ist es auch ganz verkehrt und verständnißlos, von der „rohen Gewalt" des Krieges zu sprechen, wie vielfach, neuerdings wieder von Funck-Brentano und Sorel p. 233, geschieht. Mit demselben Rechte könnte jeder physische Zwang, der in innerstaatlichen Verhält-

Digitized by Google

nissen nothwendig wird (Strafvollstreckung, Execution), rohe Gewalt genannt werden; vgl. Lasson S. 50. Nicht minder thöricht und unbesonnen ist es, die Krieger und Vaterlandsvertheidiger als „tueurs d'hommes" und Aehnliches zu bezeichnen. Es steht im Gegentheil einem tüchtigen Volke wohl an und es ist vollauf berechtigt, den Kriegsruhm hochzustellen und seine Kriegshelden zu verherrlichen.

[24]) Vgl. Freudenstein, Die Hannoversche Welfenpartei 1885. Ueber und gegen die sonderbare Ansicht Waylands, Elements of moral science 1835 und Dymonds, Essays of morality, 3 ch. 19 und Inquiry into the accordance of war with the Principles of Christianity 3 ed. 1834, wonach selbst die Unterjochung durch andere Völker und jede Beleidigung friedfertig ohne Widerstand hingenommen werden soll, wie überhaupt Recht und Pflicht der Staaten zum Kriege geleugnet wird, s. unten § 57. Diese Ansicht widerspricht der Sittlichkeit und der heil. Schrift (vgl. § 54 Note 2 am Ende), dagegen auch Luther und die christliche Ethik.

[25]) § 54 Note 2 und Note 22 zu diesem Paragraphen.

[26]) Vgl. § 54, vorletzten Absatz. Daraus folgt aber nicht, daß diese und ähnliche allgemeine Fragen in eine Darstellung des positiven Völkerrechts überhaupt nicht gehörten. Es mag vielmehr an dieser Stelle gegenüber der gegentheiligen Behauptung ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Völkerrechtswissenschaft auch diese Frage nicht von sich weisen darf. Die entgegengesetzte Behauptung würde etwa in demselben Sinne richtig sein wie die, daß die Lehre von der Rechtsbegründung der Strafe und dem staatlichen jus puniendi nicht in das positive Strafrecht gehöre. Aber wie die Strafrechtswissenschaft sich auch mit der letzteren Frage zu beschäftigen hat, so auch die Völker- und Kriegsrechtswissenschaft mit den in diesen Kapiteln berührten allgemeinen Fragen, welche eine eingehendere Darstellung des Kriegsrechts um so mehr in den Kreis ihrer Darstellung zu ziehen hat, als sie vielfach nur knapp berührt und oft unrichtig aufgefaßt werden, während von ihrer richtigen Erkenntniß Manches abhängt. Vgl. unten § 57 Note 25.

[27]) Vgl. Fiore 1243.

[28]) So v. Holtzendorff, Idee des ewigen Völkerfriedens S. 69 N. 15 gegen Graf Moltke, der, obgleich ein Gegner des ewigen Friedens, den auch aus einem anderen Gesichtspunkte (s. unten Kap. 5) wichtigen Satz ausspricht: „Die größte Wohlthat im Kriege besteht darin, daß derselbe rasch beendigt wird." Vgl. dagegen für die im Text ausgesprochene Meinung (Kleßling) Ew. Kr. S. 99. Auch der von v. Martens Revue XIII p. 310 gegen Graf Moltke erhobene Einwand, aus des letzteren Auffassung folge, daß der Friede schlechthin „une grande calamité pour l'humanité" und daß jeder Codificationsversuch des Kriegsrechts „impraticable" sei, erledigt sich damit. Nur der ewige Friede wird von Moltke als der nicht richtige Zustand bezeichnet. Vgl. Fiore 1243.

§ 56.

Die Ersetzung des Krieges durch Schiedsgerichte insbesondere.

Literatur: v. Bulmerincq in dies. Handb. Bd. IV. § 8—16 und die dort vor wie in und zu den Paragraphen angef. Literatur, namentlich v. Bulmerincq bei Holtzendorff und bei Marquardsen, Geffcken (Alabama-

Digitized by Google

frage und zu Heffter), Lawrence, Seebohm, Bellaire, Pierantoni, Laveleye, Lucas (auch in der Revue critique de législation et de jurisprudence Nouv. Sér. T. X. Nr. 3), Calvo u. A. — Auch Trendelenburg, Lücken im Völkerrecht, S. 20 ff.; Hälschner in Füllner's Deutschen Blättern, 1872 I. a. E.; Lasson, Das Culturideal und der Krieg, S. 58 ff.; Fiore II. L. I. ch. 7; Field, Outlines 532 ff. — Zu Grf. Kamarowsky's Ueber den internationalen Gerichtshof, Moskau 1881 (Russisch) vgl. F. v. Martens, Revue XIV. p. 91. — Hierher gehören auch weniger in Betracht kommende Schriften wie die von Löwenthal, Grundzüge zur Reform und Codification des Völkerrechts, 1874. — Die 1863 erschienene Schrift „La paix universelle, idée napoléonienne devant l'histoire" ist wohl ebenso wenig ernst zu nehmen wie der in jenem Jahre gemachte Versuch Napoleon III. selbst, einen Congreß ins Leben zu rufen, der die wichtigsten völkerrechtlichen Fragen entscheiden sollte (die hierauf bezüglichen Actenstücke bei Aegidy und Klauhold V. Nr. 918 und 964 ff.), vgl. Rüstow, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch, S. 18. — Nicht auf die Erfetzung der Kriege, sondern nur auf die Genfer Convention bezieht sich und ist dort zu erwähnen Moynier, Note sur la création d'une institution judiciaire internationale propre à prévenir et à réprimer les infractions à la Convention de Genève, 1872 (Bulletin intern. 1872 p. 122 ff., vgl. auch daselbst p. 203 ff., Revue IV. p. 328.)

Ein Mittel zur Beseitigung oder doch zur Verminderung der Kriege hat man, namentlich in neuerer Zeit, in den Schiedsgerichten zu finden geglaubt, wobei auch von Solchen, welche zunächst nur die Verminderung vertreten, häufig die Hoffnung im Hintergrund stehen wird, zu einer allmählichen Beseitigung gelangen zu können. Der völkerrechtliche Streitpunkt soll anstatt durch Waffengewalt und blutigen Kampf durch einen ebenso friedlichen wie sicheren, d. h. den Zufall ausschließenden Schieds- oder Richterspruch entschieden werden.

Ob und wie weit dies möglich, ist in neuerer Zeit von der Völkerrechtswissenschaft lebhaft discutirt worden und deshalb im Zusammenhange und zur Vervollständigung des in den beiden vorigen Paragraphen Besprochenen hier noch besonders zu untersuchen, während bezüglich der Lehre von den Schiedsgerichten selbst, ihrer Geschichte und rechtlichen Natur ꝛc. lediglich auf die Stelle dieses Handbuchs zu verweisen ist, an welcher die nicht kriegerischen Mittel zum Austrage eines Völkerstreites, von dem der Schiedsspruch eins ist, abgehandelt wurden.[1]) Namentlich ist auch auf die Frage nach der besten Einrichtung der Schiedsgerichte, ob ad hoc berufen oder ständige hautes cours u. s. w., hier nicht einzugehen. Es mag vielmehr die denkbar beste und vernünftigste Einrichtung dieser Gerichte angenommen und die Frage so gestellt werden, ob selbst diese, d. h. ob überhaupt Schiedsgerichte, so gut und praktisch wie überhaupt denkbar eingerichtet, geeignet sein können, den in Rede stehenden Erfolg herbeizuführen.

Zunächst ist festzustellen, daß die für die Schiedsgerichte und die Möglichkeit des denkbar größten Erfolges derselben vorzugsweise eintretenden Friedensfreunde die fortbestehende Existenz der Wurzel und

Digitized by Google

Grundlage des Krieges, nämlich das Vorkommen von Streitigkeiten unter den Völkern stillschweigend und unwillkürlich zugeben. Es wird von ihnen also nicht ein nicht mehr streitendes, vollkommen friedfertiges Menschengeschlecht, sondern nur die Möglichkeit angenommen, die fortdauernden Streitigkeiten auf anderem Wege beizulegen.

Sodann kann nicht verkannt werden, daß der Gedanke an diesen Ausweg zur Vermeidung von Gewaltmitteln sehr nahe liegt, auf den ersten Blick sehr einleuchtend erscheint und schon deshalb ernste Prüfung erheischt. Wir haben mit heilsamer Wirkung Schiedssprüche, Vergleiche und Sühnetermine auch auf den anderen Gebieten des Lebens, insonderheit des Rechtslebens. Es drängt sich deshalb, und zwar bei der außerordentlichen Wichtigkeit und Schwere desjenigen, was bei Völkerstreitigkeiten auf dem Spiele steht, mit besonderer Entschiedenheit die Frage auf, ob nicht auch in völkerrechtlichen Verhältnissen trotz deren eigenthümlicher Natur das friedliche Beilegungsmittel anwendbar sei; und es wird im Allgemeinen die Geneigtheit, von diesem Mittel Gebrauch zu machen, vorhanden sein. Daher erklärt sich auch, einmal daß selbst schon im krieggewohnten und den Fremden noch dem Feinde gleichstellenden Alterthum schon einzelne Keime schiedsrichterlicher Ausgleichungsversuche sich zeigen und daß sie in dem dem Völkerrechte gleichfalls noch ungünstigen Mittelalter ebenfalls hervortreten;[2] sodann daß in unserer eines ausgebildeten Völkerrechts sich erfreuenden und die Humanisirung des Kriegsrechts, ja die Ewige-Friedensidee volvirenden Zeit der Gedanke der Schiedsgerichte zur Vermeidung von Kriegen besonders lebhaft in den Vordergrund getreten ist.[3]

An den Griechischen Amphiktyonenbund und die Römischen Recuperatoren schließen sich die Schiedssprüche der Päpste, dann der weltlichen Fürsten; und in der neuesten Zeit ist die Idee der Schiedsgerichte von Einzelnen, Gelehrten, Staatsmännern, Philanthropen, sowie von Gesellschaften, Vereinen und Instituten mit großem Aufwande von Mühe und Scharfsinn weiter verfolgt worden. Ja, man kann für unsere Zeit von einer weit verbreiteten opinio der Vertreter der Völkerrechtswissenschaft und geradezu von einer Agitation, auch weiterer Kreise, zu Gunsten der Schiedsgerichte sprechen; auch politische Körperschaften haben sie befürwortet oder sich doch mit ihnen beschäftigt.[4]

Sind nun die von dieser Bewegung getragenen Schiedsgerichte geeignet, die Beseitigung des Krieges herbeizuführen oder doch wenigstens die Vermeidung einzelner Kriege zu ermöglichen und folglich die Kriege zu vermindern und seltener zu machen?

Die Frage ist in ihrem ersten Theile mit aller Entschiedenheit zu verneinen, in ihrem zweiten zu bejahen. Mit anderen Worten: es giebt Völkerstreitigkeiten und Kriegsursachen, welche sehr wohl durch Schiedsgerichte hinweggeräumt werden können, gewisse Kriege können deshalb durch die Einrichtung der Schiedsgerichte vermieden werden; es giebt aber auch Kriegsgründe, Verwickelungen und Situationen, bei deren

Digitized by Google

Vorhandensein kein Schiedsgericht dem Ausbruche eines Krieges vorbeugen kann, und alle Kriege können deshalb durch Schiedsgerichte nicht vermieden, der Krieg kann durch sie nicht aus der Welt geschafft, der Ewige Friede nicht herbeigeführt werden.[5])

Diejenigen Kriege, denen möglicherweise durch Schiedsgerichte vorgebeugt werden kann, sind die aus geringfügigen Veranlassungen drohenden, die auf einzelnen, bestimmt circumscribirten Puncten beruhenden nnd die nationale Ehre, die große Politik, Umwälzungsprocesse und nationale Bedürfnisse nicht berührenden, namentlich die zu bestimmten juristischen Streitpuncten zu formulirenden.[6])

Daß solche Kriege durch Schiedsgerichte vermieden werden können, die drohende Kriegsgefahr abgewandt und der Streit durch friedlichen Spruch erledigt werden kann, wird wiederum durch bereits bestehende Thatsachen bewiesen. Es sind thatsächlich solche, die Kriegsgefahr in sich bergende Völkerstreitigkeiten durch die Schiedssprüche der neuesten Zeit in einer Reihe von Fällen ausgeglichen und die Kriege, die sonst vielleicht ausgebrochen wären, vermieden worden. Und es ist in der That nicht abzusehen, weshalb bei einigem guten Willen der betheiligten Mächte solche geringfügigere und einfachere Streitpuncte wie z. B. über die Auslegung eines Vertrags, die Höhe einer Entschädigung oder auch den Entschädigungsanspruch überhaupt, ein geringfügigeres Ehrenrecht,[7]) die Herrschaft über einen weniger großen und wichtigen Landstrich nicht durch den friedlichen Schiedsspruch eines unparteiischen Dritten ebensowohl wie durch sonstige friedliche Ausgleichmittel entschieden werden sollten; indem hier die Gründe, welche zum kriegerischen Ausgleiche drängen, wegfallen, deshalb der gute Wille vorhanden sein wird und also ein schiedsrichterlicher Austrag sich empfiehlt. Der gute Wille der Betheiligten wird aber um so eher vorhanden sein, je größere Garantien das Schiedsgericht für eine gerechte Entscheidung giebt. Deshalb ist die mehr oder weniger gute Einrichtung der Schiedsgerichte für Vermeidung einzelner Kriege von Bedeutung.

Dagegen wird auch das bestcingerichtete Schiedsgericht nicht im Stande sein, auch nur im ganz vereinzelten Falle einen Krieg hintanzuhalten, wenn derselbe aus tiefer liegenden, verwickelteren Ursachen droht und über wichtigere Objecte entscheiden soll, aus dem einfachen Grunde, weil der gute Wille, sich dem Schiedsspruche zu unterwerfen, in solchen Fällen nicht vorhanden sein wird und unter Umständen nicht vorhanden sein kann. Dem stehen, wie in den vorigen Paragraphen gezeigt worden ist, das natürliche Kampfesbedürfniß des Menschengeschlechts, seine Erziehung, Entwickelung, Unvollkommenheit entgegen. Die großen Conflicte der Völker und Staaten, die dringenden Bedürfnisse der Selbsterhaltung, Existenz und Ehrenfragen[8]) eines Volkes, die großen Aufgaben der Geschichte, der Staatenumbildung lassen sich nicht durch Richtersprüche erledigen,[9]) und namentlich kann in allen den Fällen, bei denen die nationale Gesinnung eine Rolle spielt, von einem Schiedsspruche

Digitized by Google

durch Dritte, außerhalb der Nation Stehende keine Rede sein.[10]) Und selbst, wo dies überhaupt möglich wäre, wird bei ernsteren Conflicten und Gegensätzen der vor Allem erforderliche gute Wille der Betheiligten vollständig fehlen: in Augenblicken der höchsten nationalen Erregung und Leidenschaft, des politischen Zwanges und Druckes (Napoleon III.), großer nationaler Bedürfnisse, eigenwilliger Laune der Machthaber oder der Volksstimme, überhaupt schlechter, aber energischer Regungen kann kein Schiedsgericht etwas ausrichten.

Deshalb sind auch die sämmtlichen Fälle, in denen die Schiedsgerichte gute Dienste geleistet haben, ohne alle Ausnahme solche von geringfügigerem und ungefährlicherem Charakters gewesen, bei denen große nationale Gegensätze, Bedürfnisse und Leidenschaften, tiefer gehende politische Verwickelungen, geschichtliche Einigungs- und Entwicklungsfragen in keiner Weise in Betracht kamen;[11]) selbst bei bestehenden engeren Verbänden zwischen Staaten, so in Deutschland durch die Bundestagsthätigkeit, sind immer nur Streitfragen von geringerer Bedeutung, Rechtsfragen und dgl. unter den Bundesgliedern entschieden worden,[12]) während (vgl. gleich weiter unten) zum Kriege drängende tiefere Conflicte auch durch den Krieg ausgefochten worden sind, und es ist kein Zufall, daß nicht einmal die 1856er Pariser Vereinbarung, die doch nur den Versuch vorherigen friedlichen Ausgleichs durch Anrufung dritter Mächte wünscht, auch nur bei einem der später ausgebrochenem großen Kriege beachtet worden ist. Deshalb ist es aber auch für die Frage, ob durch die Einrichtung von Schiedsgerichten die Kriege überhaupt beseitigt werden können, nicht von Bedeutung, daß die Erfahrungen, welche man mit den Schiedsgerichten in den Fällen gemacht hat, wo sie praktisch entschieden haben, in Wahrheit keine schlechten gewesen sind, indem sie keine Bitterkeit hinterlassen haben u. s. w.[13]) Und ebensowenig kann an den guten Erfolg mancher Schiedsgerichts- und ähnlicher Sprüche, namentlich an den Genfer in der Alabama-Angelegenheit, eine zu große Erwartung und die Hoffnung schiedsgerichtlich-friedlicher Vermeidung der Kriege auch bei schwereren Verwickelungen geknüpft werden.[14])

Es ist ganz undenkbar und wird durch einen Blick in die uns umgebenden natürlichen und politischen Verhältnisse widerlegt, daß die Politik und die Interessen der einzelnen Staaten — von ihrer Culturverschiedenheit ganz abgesehen —, einen Zustand zuließen, in welchem die politischen Verwickelungen, Ansprüche und Bedürfnisse durch ein Plaidoyer wie in einem Civilprocesse und durch friedliche Unterwerfung unter den Schiedsspruch erledigt würden. Oder sollte man es z. B. für denkbar halten, daß der Deutsch-Oesterreichische Streit im Jahre 1866 schiedsrichterlich auszutragen gewesen wäre und Deutschland sich unterworfen hätte, wenn, was sehr möglich gewesen, der Spruch gegen die Deutschen Ansprüche und die Vorbereitung zur Gründung des Deutschen Reiches ausgefallen wäre?

Und will man es für Ernst nehmen, wenn Laveleye[15]) behauptet,

Digitized by Google

es würde 1870 nicht zum Französisch-Deutschen Kriege gekommen sein, wenn das Französische Publicum die eben erwähnte Pariser Vereinbarung von 1856 gekannt hätte, indem es dann zu einem vorherigen Mediationsversuche gedrängt und dieser zur Unterlassung des Krieges geführt haben würde?

Wie bereits bemerkt worden ist, fehlt es und muß es unter Umständen fehlen an der Bereitwilligkeit, ja der Möglichkeit, sich zu unterwerfen. Man kann von keinem Staate verlangen, daß er sich in Fragen der Ehre oder der Machtstellung einem Schiedsspruche unterwirft; ebensowenig in gewissen anderen Fällen, wie z. B. in solchen, in denen ihn die durch das schiedsgerichtliche Verfahren herbeigeführte Verzögerung in Gefahr und Nachtheile dem Gegner gegenüber brächte.

Wenn aber die Unterwerfung unter den Schiedsspruch, sei es aus mehr oder weniger berechtigten, sei es auch aus ganz unberechtigten, aber bei der Unvollkommenheit und dem Egoismus der Menschen und Völker immer möglichen Gründen, nicht stattfände, so müßte es, wenn das Schiedsgericht nicht von vornherein ohnmächtig und unwirksam erscheinen sollte, zum Zwange, d. h. — eben wieder zum Kriege mit höchstens verändertem Namen kommen,[16]) wobei es wieder ganz unsicher wäre, ob sich Mächte zur Ausübung dieses halsbrecherischen Zwanges fänden[17]) und ob, wenn ja, nicht andere Mächte auf Seite des sich widersetzenden Staates träten und das Ergebniß also nicht ein nur um so größerer und allgemeinerer Krieg wäre. Es ist eben auch hier nicht zu übersehen, daß es an einer höheren über den Völkern stehenden Macht und an einer höchsten Executivgewalt fehlt, wie sie in Staaten besteht und welcher die Völker sich unterwerfen wollten und könnten. Es fehlt namentlich bei den verschiedenen Interessen der Politik und den gegebenen Verhältnissen der natürlichen und geschichtlichen Völkerentwickelung an jeder hinlänglich unparteiischen und objectiven Macht, und es muß daran fehlen, so lange es Staaten giebt.

Eine allgemeine Staatenconföderation, deren Eintritt das Hinderniß für das Aufhören der Kriege und für die Erledigung durch Schiedsgerichte hinwegräumen soll,[18]) kann aber, wie bereits bemerkt, weder erwartet noch gewünscht werden und würde außerdem auch immer nur wieder zu Kriegen mit anderem Namen führen.

Die Ersetzung des Krieges und die Beseitigung aller Kriege durch Schiedsgerichte ist deshalb eine ebenso vollständige Utopie wie der Glaube an das Aufhören der Kriege überhaupt. Es verhält sich mit der Wirksamkeit dieser Schiedsgerichte wie mit der der fortschreitenden Völkerrechtsordnung und Humanität; sie können ebenso wie die bons offices und Mediationen die Kriege seltener machen, aber nie die Kriege ganz beseitigen und ersetzen. Sind sie, die Schiedsgerichte, im Grunde doch nur eine Art friedlichen Ausgleichs (unter Vermittelung fremder Mächte[19]), — und der friedliche Ausgleich ist eben nicht immer möglich. Einen Krieg, der absolut gewollt wird, kann kein Schiedsgericht hindern.[20])

Digitized by Google

Seltener gemacht und in einzelnen Fällen vermieden werden können durch Schiedsgerichte Kriege der bezeichneten Art. Schon dies aber ist von großer Bedeutung. Denn wenn auch nur, was thatsächlich möglich und bereits vorgekommen ist, durch die Arbitrage ein Krieg, der sonst um geringfügiger Ursache willen geführt worden wäre, unterbleibt, so ist das schon ein Gewinn, um dessentwillen die Idee der Schiedsgerichte sympathisch zu begrüßen und die auf ihre Verbreitung gerichtete Bestrebung mit allem Ernst zu prüfen ist, anstatt sie von vornherein aus einem an sich nicht ungerechtfertigten Mißtrauen ohne solche Prüfung abzuweisen.[21]) Begründet würde das Mißtrauen und die unbedingte Gegnerschaft gegen die Schiedsgerichte nur dann sein, wenn die Bestrebungen sich nicht in den nöthigen Grenzen hielten und darüber hinausgehende unerreichbare Ziele verfolgten. Denn das würde kein berechtigter Versuch sein, das Kriegsrecht weiter zu entwickeln, und außerdem das Erreichbare gefährden.

Aber auch der im Vorstehenden ausgesprochenen Anerkennung des in den richtigen Grenzen sich haltenden Schiedsgerichtsgedankens ist noch eine Einschränkung hinzuzufügen. Es würde nämlich eine unbegründete Ueberschätzung dieses Gedankens sein, wenn man meinen sollte, daß die Vermeidung gewisser Kriege nur durch Schiedsgerichte möglich und in vielen Fällen nicht auch durch andere gütliche Mittel, gute Dienste dritter Mächte u. s. w. möglich sei.[22]) Dies ist nicht, sondern das Gegentheil ist der Fall.

Allerdings mag es einzelne Fälle und Lagen geben, in denen gerade das Schiedsgericht den gütlichen Ausgleich am sichersten ermöglicht. In anderen Fällen wird es dafür weniger als andere friedliche Ausgleichmittel geeignet sein. Es darf deshalb der gewünschte Erfolg nicht allein oder auch nur vorzugsweise von den Schiedsgerichten erwartet werden. Folglich sind die außerordentlich großen Erwartungen, welche häufig bezüglich der Schiedsgerichte gehegt werden, ebensowenig begründet wie die an bestimmte Arten und Einrichtungen dieser Gerichte geknüpften, z. B. an die ständigen hautes cours d'arbitrage, wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß die eine oder andere Einrichtung, und zwar gerade die Ständigkeit im einzelnen Falle sich wirksam erweisen kann. Die große Bedeutung, welche der Frage im Ganzen wie im Einzelnen vielfach beigelegt wird, kommt ihr deshalb in der That nicht zu.

Endlich darf aber auch für diejenigen Fälle, in denen von einer Wirksamkeit der Schiedsgerichte überhaupt die Rede sein kann, nicht angenommen werden, daß mit Sicherheit der Eintritt des gewünschten Erfolges, d. i. die Vermeidung des Krieges herbeigeführt werden könnte. Es kommt immer auf den bereits mehrfach hervorgehobenen guten Willen, d. h. auf die Bereitwilligkeit der streitenden Theile an, die Lösung ihres Streites von dem Ausfall eines Schiedsspruches abhängig machen zu wollen; und selbst in solchen Fällen, in denen die Unter-

Digitized by Google

werfung unter einen Schiedsspruch im Voraus vertragsmäßig zugesagt ist, wird diese Unterwerfung und damit die Vermeidung des Krieges nicht immer mit Sicherheit erwartet werden können.[23]) Haben doch selbst in Bundesstaaten, die enger unter einander verbunden waren als blos durch einen Schiedsgerichtsvertrag verbundene fremde Staaten, so in Amerika und in Deutschland, die schwersten Kriege zwischen ihren Gliedern sich nicht hintanhalten lassen. Sie werden auch bei noch engeren bundesstaatlichen Verbindungen nicht für alle Fälle vermieden werden können. Denn es muß immer bei dem Satze bleiben, daß die Vermeidbarkeit oder Nichtvermeidbarkeit eines Krieges nicht von der Stellung und von Verträgen der streitenden Theile, sondern nur von der Tiefe und Schwere des Kriegsgrundes und von dem unberechenbaren, menschlichen Abmachungen nicht unterliegenden Gange der Geschichte abhängt.

Allerdings ist es denkbar, daß die Staaten unter einander die Verpflichtung eingingen, bei bestimmten (geringfügigeren) Fällen ihre Streitigkeiten, anstatt zum Kriege zu greifen, einem Schiedsgerichte zur Entscheidung zu überlassen, wie ja auch zwischen einzelnen Staaten gelegentlich des Abschlusses von Staatsverträgen solche Verpflichtung in Bezug auf Differenzen, die über die Auslegung des Vertrages entstehen, bereits eingegangen sind. Allein die allgemeine Verpflichtung aller Staaten herbeizuführen, dürfte auf große Schwierigkeiten stoßen, von denen die genaue Feststellung der Fälle, für welche die Verpflichtung gelten soll, nicht die geringste wäre;[24]) ohne solche genaue Feststellung würde aber das Ziel von vornherein unerreichbar sein. Zur Zeit besteht die Verpflichtung, soweit sie nicht durch specielle Verträge begründet ist, auch nur für die geringsten Fälle nicht, und nach gegenwärtigem Völkerrechte kann die Pflicht, sich vorkommenden Falles einem Schiedsgerichte zu unterwerfen, nicht behauptet werden.[25])

---

[1]) Daß hier nur die Schiedsgerichte ausdrücklich genannt werden, erklärt sich daraus, daß man gerade an dieses friedliche Ausgleichmittel die hochgespannten Erwartungen, Discussionen und Agitationen geknüpft hat, von denen gleich weiter unten im Text die Rede sein wird. Sie stehen durchaus im Vordergrunde der friedlichen Mittel, von denen die Vermeidung von Kriegen erhofft wird, und sind deshalb hier allein genannt worden. Es beziehen die folgenden allgemeinen Erörterungen über die mögliche Wirksamkeit dieser Einrichtung sich aber auch auf die anderen friedlichen Ausgleichmittel.

[2]) Vgl. v. Bulmerincq bei Holtzendorff a. a. O. S. 555.

[3]) In der neueren Zeit tritt die Idee des Schiedsgerichts zunächst in den Ewigen-Friedensprojecten lebhaft hervor. Das St. Pierre'sche sagt unter 8 ausdrücklich: „Alle Staatsstreitigkeiten werden durch Schiedsgerichte beigelegt." S. auch schon H. Grotius, II., XXIII., VIII.

[4]) v. Bulmerincq an den angef. Stellen.

[5]) Vgl. §§ 54, 55 und von den hier zu § 56 Angeführten, z. B. v. Bulmerincq, Geffcken, Hälschner, F. v. Martens, Lasson, Seebohm, sowie

Digitized by Google

Frary, Die Nationalgefahr, übers. v. Scheller S. 16 u. A., namentlich die entschiedenen Anhänger des Krieges und der Kriegsnothwendigkeit, während umgekehrt die Friedensfreunde implicite oder ausdrücklich für den Schiedsgerichtsgedanken im weiteren Sinne eintreten; vgl. Laveleye p. 179 ff. und Rhamon S. 39 ff., v. Bulmerincq a. a. O.

[8]) Trendelenburg, Lücken, S. 21.

[9]) Es werden hier absichtlich geringfügigere Ehrenrechtsfragen genannt. Denn bei tiefer liegenden nationalen Ehrenfragen tritt die Unmöglichkeit einer schiedsrichterlichen Entscheidung gerade besonders hervor, obgleich von Manchen gerade oder doch auch für Ehrenstreitigkeiten die Anwendbarkeit der Schiedsgerichte schlechthin behauptet wird, so von v. Bulmerincq, S. 563. Für die hier vertretene Ansicht dagegen: Renault i. d. Revue XIII., p. 22, Geffcken zu Heffter, § 108, N. 3, Calvo. Vgl. ferner v. Bulmerincq im Handb. IV. § 12 und die dort Angef.

[10]) S. Note 7.

[11]) So auch die i. N. 5 Genannten. Wegen des Werthes und der Wichtigkeit der in solchen Fällen auf dem Spiele stehenden Güter ist auch die Behauptung Laveleye's p. 199, einem Staate koste eine ungünstige schiedsrichterliche Entscheidung immer noch weniger als ein Krieg, — eine Behauptung, die für geringfügige Streitfälle richtig sein mag, — für tiefer liegende Conflicte vollständig unzutreffend, abgesehen davon, daß für die letzteren eine schiedsrichterliche Entscheidung überhaupt gar nicht gegeben werden kann.

[12]) Trendelenburg, Lücken, S. 21.

[13]) Dies wird übrigens auch von verschiedenen Vertretern des Schiedsgerichtsgedankens anerkannt, so von Laveleye p. 196, 197, auch 187, der zugiebt, daß nur bei geringeren Streitfällen Schiedsgerichte Aussicht auf Erfolg haben und daß da, wo man z. B. aus politischen Gründen den Kampf will oder Etwas, was die Gegenseite nicht gewähren kann, ein Krieg durch schiedsrichterliche Entscheidung nicht vermieden wird; ebenso, wenn eine Partei dem Schiedsspruche sich nicht unterwirft, Laveleye p. 199, 202. S. auch v. Bulmerincq S. 563, der aus einer Betrachtung der bisher vorgekommenen Schiedssprüche u. A. die Lehre zieht, daß dieselben entweder streitige Territorien oder Grenzen derselben oder Reclamationen wegen Verletzung von Privaten oder Schadenersatz zu Gunsten derselben betreffen und hinzufügt: „Die allerwichtigsten Differenzen von Staat zu Staat sind aber immer noch durch Kriege herbeigeführt worden." Und in der That findet sich für die Schlichtung tiefer liegender Conflicte, insonderheit für die Lösung großer geschichtlicher Aufgaben durch Schiedssprüche od. dgl. bis jetzt kein einziges Beispiel; vgl. Lasson S. 67. Auch wo zwischen bestimmten Staaten Schiedsgerichte für gewisse Fälle verabredet sind, handelt es sich nur um geringere, leichter zu ordnende Puncte, Laveleye p. 185; ebenso kamen bei den Römern die Streitenden nur zuweilen überein, durch Recuperatoren entscheiden zu lassen. S. ferner v. Bulmerincq i. Handb. IV. § 12.

[14]) Dies, d. h., daß nur über eigentliche Rechtsfragen, nicht über politische Interessenfragen entschieden werden dürfe, wurde auch von Preußen schon bei der ersten Berathung der Austrägalordnung 1817 ausdrücklich verlangt; vgl. v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrh., S. 178; und zwar war es für Preußen einfach politisch nothwendig und folglich unerläßlich, sich so zu stellen. Denn „eine Europäische Macht konnte", wie v. Treitschke a. a. O. richtig sagt, „nicht gestatten, daß die großen Machtfragen ihrer Politik etwa von dem Zerbster oder

Digitized by Google

dem Jenaer Appellationsgerichte nach den Grundsätzen des Civilprocesses erledigt würden." Ueberhaupt läßt (s. gleich weiter unten im Text) die Geschichte sich nicht durch Richtersprüche machen, und Aeußerungen, wie z. B. die Rhamon's, S. 41, die Aussicht, den Krieg mit Ehren zu vermeiden, werde bei ernstlichem Wollen kaum in einem Falle ausgeschlossen sein, sind einigermaßen naiv, abgesehen davon, daß die Voraussetzung des ernstlichen Wollens eine sehr problematische ist.

[13]) Laveleye p. 202.

[14]) Wie z. B. Laveleye p. 7 unten thut. S. dagegen Geffcken zu Heffter, § 108, Note 3. Es ist in der That um so voreiliger, an das Genfer Schiedsgericht in der Alabamafrage große Friedenshoffnungen und die Erwartung einer Zukunftsära kriegloser Schiedsgerichtswirksamkeit zu knüpfen, als nur besondere Umstände, bezw. Willfährigkeit Englands den Schiedsspruch ermöglicht haben. Geffcken, Die Alabamafrage 1872; Laveleye p. 273.

[15]) p. 174 u. 185.

[16]) Vgl. Trendelenburg, Lücken, S. 21, 22.

[17]) Vgl. den Schluß des folgenden Paragraphen und Noten 36 u. 37 daselbst.

[18]) Daß eine Staatenconföderation die Voraussetzung für die die Völkerstreitigkeiten schlichtende haute cour arbitrale sein würde, nimmt auch Laveleye an, S. 173.

[19]) Vgl. Blume, Strategie, S. 5.

[20]) Vgl. Trendelenburg, Lücken im Völkerrecht, S. 27. „Es kann der Frommste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt."

[21]) Es ist an sich richtig, was Laveleye p. 202 sagt: „Quand l'institution d'une haute cour n'éviterait qu'une guerre sur vingt, il vaudrait encore la peine de l'établir."

[22]) Vgl. Note 23. Auch die Codificirung des Kriegsrechts kann (in denselben Grenzen wie die Schiedsgerichte) zur Vermeidung von Kriegen beitragen, und wird von diesem Standpuncte aus von Laveleye p. 161 ff. empfohlen.

[23]) Vgl. oben § 54 gegen Ende.

[24]) Vgl. Bulmerincq, Handb. IV. § 12. Die großen und mannigfachen Schwierigkeiten, solche Schiedsgerichte im weiteren Umfange und ständig ins Leben zu rufen und einzurichten, fallen bei der ganzen Frage und den an ihre Lösung geknüpften Hoffnungen ebenfalls bedeutend und schwerer ins Gewicht, als die Vorkämpfer des Schiedsgerichtsgedankens anzunehmen pflegen. Man würde sich über die Fülle der Schwierigkeiten wundern, die hervorträten, wenn es sich in praxi um die Installirung einer haute cour u. dgl. handelte. Es hat damit deshalb vorläufig auch noch gute Wege, und man braucht sich noch nicht den Kopf über die Details der Einrichtung, wie z. B. über die Frage, wo das ständige Schiedsgericht am geeignetsten seinen Sitz nähme, zu zerbrechen, wie z. B. Laveleye p. 174 thut.

[25]) Entgegengesetzte Behauptungen sind deshalb irrig und verwechseln den Wunsch, wie es werden möchte, mit dem positiv völkerrechtlichen Zustande, wie er in der That ist. Das einzig positive Rechtliche, das bis jetzt vorliegt, ist der auf dem Pariser Congreß von 1856 ausgesprochene Wunsch. Aber dieser ist trotz der sympathischen Behandlung, welche der Arbitrage-Gedanke auf jenem Congresse gefunden, eben nur ein Wunsch und nichts weniger als ein bindender Beschluß, der zur Unterwerfung unter ein Schiedsgericht oder eine sonstige Vermittelung nöthigen könnte, obgleich dies hier und da angenommen zu werden scheint. Es heißt nur: „Messieurs les plénipotentiaires n'hésitent pas à exprimer, au nom de leurs gouvernéments, le voeu, que les Etats entre lesquels s'élèverait un dis-

Digitized by Google

sentiment sérieux, avant d'en appeler aux armes, eussent recours, en tant que les circonstances l'admettraient, aux bons offices d'une puissance amie." Eben deshalb sind die großen Erwartungen, welche man für die Vermeidung von Kriegen überhaupt und die Vermeidung durch ein Schiedsgericht insbesondere an jenen Ausspruch knüpfte und knüpft, nicht begründet und ja auch bisher, wie bereits hervorgehoben, getäuscht worden. Darauf, daß die in dem voeu hervorgehobene Anrufung einer dritten Macht kein eigentlicher Schiedsspruch, sondern nur eine Vermittelung oder eine Art bons offices (Lawrence i. d. Revue V. p. 473, N. 2, v. Bulmerincq S. 562), kommt es hier, wo es sich nur um die Zulässigkeit solcher friedlicher Ausgleichmittel im Allgemeinen handelt, nicht an.

§ 57.

Die Gerechtigkeit des Krieges und die Kriegsursachen.

Literatur: Gentilis, De jure belli. L. I. — Grotius II., 1, § 1 ff. — Vattel 3, 3. — Klüber § 41, 237. — Heffter 113. — v. Bulmerincq 92. — Bluntschli § 515 ff. — v. Neumann § 39. — v. Holtzendorff, Encycl., S. 1021. — Berner bei Bluntschli und Brater, VI., S. 99, 100. — Oppenheim S. 223. — Lasson, Das Cultur-Ideal und der Krieg. — Fiore 1232 ff. — Colvo 1629 ff. — G. F. v. Martens und Bergé und Pinheiro-Ferreira zu Martens § 265. — Pradier-Fodéré zu Vattel II. p. 336 ff. — Phillimore 3. § 48. — Halleck ch. 13, § 1. — Riquelme 1, 1, 7. — Twiss, War, § 29. — Portalis, Séances et travaux de l'Académie des sciences morales et politiques, t. 28, p. 37: De la guerre considérée dans ses rapports avec les destinées du genre humain. — Rolin-Jaequemyns i. d. Revue II. p. 650. — Laveleye, Des causes actuelles de guerre en Europe et de l'arbitrage. Brüssel und Paris 1873. — Dazu die in diesem Paragraphen in Note 2 angeführte Literatur. — v. Ompteda § 298 u. Kamptz § 280. — Nys, Droit de la guerre et les préc. de Groitius, p. 71 ff.

Die Gerechtigkeit oder Rechtmäßigkeit des Krieges in abstracto und damit die Widerlegung der Meinung, daß der Krieg überhaupt an sich etwas Unrechtmäßiges sei, hat sich aus dem in den vorstehenden Paragraphen Ausgeführten bereits ergeben. Denn wenn der Krieg als etwas Nothwendiges, von den Menschen und dem Menschenthum Unzertrennliches, von der göttlichen Weltordnung Gewolltes erscheint, so ist damit die Rechtmäßigkeit des Krieges im Allgemeinen und der Satz, daß der Krieg an sich nichts Ungerechtes sein kann, erwiesen. Aber auch von dieser Auffassung abgesehen, kann der Krieg an sich nicht als etwas Ungerechtes angesehen, sondern muß vielmehr als gerecht und rechtmäßig anerkannt werden, weil er, wie in § 54 bereits bemerkt worden ist, unter Umständen das einzige Mittel ist, Beleidigungen und Verletzungen abzuwehren. Ohne ihn müßte der Staat sich jede Erniedrigung, Unterdrückung, ja Vernichtung gefallen lassen, und er ist deshalb ebenso berechtigt wie die Nothwehr im Leben der Einzelnen; ja, zu den Waffen zu greifen, wird in diesen Fällen zur sittlichen Pflicht,[1]) und deshalb kann

Digitized by Google

kein Völkerrecht den Krieg schlechthin, auch den absolut gewollten, beseitigen wollen, so wenig wie es dazu thatsächlich im Stande ist.[2])

Allerdings hat eine vereinzelte Meinung[3]) sich dahin ausgesprochen, daß der Staat selbst im Fall der ungerechtfertigtesten Verletzung diese ruhig hinnehmen müsse und das Gewaltmittel des Krieges auch im solchen Falle nicht angewandt werden dürfe. Aber diese seltsame Meinung ist ohne alle Anerkennung geblieben.[4]) Man betrachtet den Krieg in Gegentheil, wie wir gesehen, als ein Rechtsmittel. Die Gerechtigkeit und Zulässigkeit des Krieges ist deshalb auch ebensowohl von der Europäischen Staatenpraxis stets als etwas Zweifelloses betrachtet wie sie von der Wissenschaft so gut wie allgemein anerkannt worden ist.[5]) Die ebenfalls allgemein anerkannte Voraussetzung ist dabei nur, daß der Krieg aus genügender Ursache, nur im zwingenden nothwendigen Falle und nicht ohne Noth, aus geringfügigem oder vermeidbarem Grunde unternommen wird.[6])

Die Frage nach der Gerechtigkeit des Krieges kann deshalb nur eine Frage nach der Gerechtigkeit der Kriege sein, d. h. es kann nur gefragt werden, welche Ursachen[7]) vermögen im einzelnen Falle einen Krieg zu rechtfertigen, welche nicht? Mit anderen Worten: auf welcher Seite ist der Krieg je nach den Ursachen, aus denen er geführt wird, ein gerechter, auf welcher ein ungerechter?

Diese Frage ist denn auch in der Literatur sehr weitläufig behandelt und controvertirt worden.[8]) Sie ist gleichwohl aus dem gleich zu erwähnenden Grunde des Mangels eines über sie entscheidenden höheren Richters[9]) von nur geringer praktischer Bedeutung; und da man das erkannt hat, ist sie in der neueren Literatur stark in den Hintergrund zurückgetreten.[10])

Sie ist aber nicht nur praktisch unwichtig, sondern sie kann in Praxis überhaupt gar nicht gelöst werden. Allerdings sind seitens der Theorie Formeln aufgestellt worden, durch welche eine solche Lösung gegeben werden soll, so: „Der Krieg ist gerecht, wenn und soweit die bewaffnete Rechtshülfe durch das Völkerrecht begründet ist, ungerecht, wenn sie ihm im Widerspruch mit den Vorschriften des Völkerrechts ist,“[11]) oder: „Der Krieg ist nur gerecht, wann und soweit die Selbsthülfe erlaubt ist.“[12]) Durch solche Formeln ist nichts gewonnen. Sie sind, im rechten Sinne genommen, an sich richtig, lassen aber die Frage, auf die es ankommt und die die eigentlich zu beantwortende ist: „wann ist denn die Selbsthülfe erlaubt und durch das Völkerrecht begründet, und wann ist demnach der Krieg gerecht?“ völlig offen und unerledigt.

Zur Beantwortung dieser Frage und der Unterscheidung und Abgrenzung des gerechten Krieges nach ihrer Gerechtigkeit fehlt es absolut an gemeinsamem Maß und Maßstabe.[13]) Es kommt auch hier auf die durch [illegible] der Geschichte, das Wachsen und Absterben der Völker [illegible] im einzelnen Falle an. Alle Kriege können in [illegible] ganz ungerecht, in dem andern höchst gerecht sein.[14]) [illegible] Regeln[15]) und nach den Begriffen von Recht und [illegible] im gewöhnlichen Sinne, nach privatrechtlichen Normen über

Mein und Dein kann hier nicht entschieden werden, sondern es ist ein anderer, weiterer Maßstab anzulegen, welcher den besonderen Verhältnissen, mit denen wir es hier zu thun haben, den großen geschichtlichen Entwicklungen, den politischen Umwandlungs- und Werdeprocessen, dem nothwendig wie ein Naturereigniß sich geltend machenden und unnatürliche Schranken sprengenden Umbildungs-, Aenderungs-, Ausdehnungsbedürfnisse der Völker, Rechnung trägt, so daß durchaus nicht das Vorhandensein eines juristisch nachweisbaren Rechtsgrundes nöthig ist, um den Krieg als einen gerechten erscheinen zu lassen.[16])

Wer möchte z. B. sagen, daß die Angriffskriege der sich vorwärts schiebenden Völker zur Zeit der Völkerwanderung „ungerecht" gewesen seien?

Deshalb sind auch alle die Aufstellungen, welche die Gerechtigkeit des Krieges in abstracto specieller und greifbarer als die erwähnten Formeln formuliren, unzutreffend. Dies gilt namentlich von der viel vertretenen Meinung, daß nur der Vertheidigungskrieg[17]) gerecht sei,[18]) nur die Abwehr von wirklichen Injurien nnd Läsionen (schon geschehenen oder unmittelbar bevorstehenden),[19]) während andererseits Kriege, die unternommen sind, nur um zu kriegen, reine Raubkriege u. dgl. als zweifellos ungerechte Kriege bezeichnet werden mögen[20]) und ebenso über Kriege, die ohne genügenden Grund begonnen sind, geurtheilt werden mag.[21]) Desgleichen lassen Sätze, wie dieser, „das bloße Staatsinteresse" (und die Politik führung) „rechtfertige den Krieg nicht,"[22]) in dieser abstracten Allgemeinheit sich nicht aufstellen. Das Staatsinteresse tritt in sehr verschiedener Weise auf. Es kann ein sehr geringfügiges, es kann ein höchst wichtiges, ja vitales sein. In Fällen der letzteren Art kann der Krieg nothwendig und damit nicht ungerecht sein. Er würde sich auch in solchen Fällen durch keine Ungerechtigkeitserklärung unterdrücken lassen. Alle solche die Gerechtigkeit des Krieges auf einen derartigen speciellen Grund stellenden Behauptungen beruhen auf Einseitigkeiten (s. oben § 49) und Verkennung des realen Lebens. Die ganze Vorstellung, daß jeder gerechte Krieg einen Rechtsgrund voraussetze, hängt mit dem Irrthum der Auffassung des Krieges als eines Rechtsbegriffes zusammen und steht und fällt mit diesem (§ 49).[23]) Ja, man kann nicht einmal von denjenigen Kriegen, welche von der distinguirenden Theorie am entschiedensten und allgemeinsten als ungerechte Kriege bezeichnet zu werden pflegen, sogar nicht von den am allerentschiedensten verworfenen Eroberungskriegen, — die nicht ohne Weiteres mit den Raubkriegen verwechselt werden dürfen, — unbedingt für alle Fälle sagen, daß sie ungerecht seien.[24])

Demnach kann die Frage nach der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Krieges nur für den einzelnen Fall in concreto aufgeworfen werden. Aber auch in diesem Falle ist ihre Aufwerfung nicht von sonderlicher Wichtigkeit. Die Frage ist nämlich auch dann, wenn man den concreten Fall zur Grundlage der Betrachtung macht, häufig eine müßige, so daß man schließlich die ganze Frage nach der Gerechtigkeit des Krieges überhaupt eine müßige nennen kann.[25]) In vielen concreten Fällen kann

Digitized by Google

nämlich eine Beantwortung der Frage gar nicht gegeben werden, weil beide Theile im Recht oder doch nicht im Unrecht sind und nicht ungerecht handeln,[26]) oder aber umgekehrt beide sich im Unrecht befinden. Namentlich können beide bona fide im Recht zu sein glauben,[27]) auch Dritte sind zweifelhaft;[28]) eine Entscheidung kann nicht gefällt werden, da es an der entscheidenden Behörde fehlt und (nach dem über die Schiedsgerichte Gesagten) auch fehlen muß.

Aber auch in den Fällen, für welche eine Entscheidung sich geben ließe,[29]) würde dieselbe einen praktisch wichtigen Unterschied zwischen gerechten und ungerechten Kriegen nicht ergeben. Denn für beide, den gerechten wie den ungerechten Krieg gilt gleich unbedingt das gewöhnliche Kriegsrecht und treten dieselben kriegsrechtlichen Wirkungen ein.[30]) Es ergiebt sich also kein Unterschied daraus, ob der geführte Krieg ein gerechter oder ein ungerechter ist; beide kriegführende Theile haben vielmehr das Kriegsrecht in vollem, regelmäßigem Umfang zu beobachten wie zu beanspruchen, und dasselbe gilt bezüglich der Neutralen ganz gleich in Anbetracht beider streitenden Theile. Insbesondere gilt auch für beide Parteien ganz gleichmäßig, soweit sie überhaupt besteht, die Verpflichtung vorherigen Versuches friedlichen Ausgleiches.[31])

Demnach wird von einem praktischen Werthe der Ergebnisse der Gerechtigkeitsfrage kaum die Rede sein können.[32])

Allerdings würde die ganze Frage anders liegen und von großer praktischer Bedeutung sein, wenn nicht nur ein über den Staaten stehender höherer Richter vorhanden wäre, bezw. vorhanden sein könnte, welcher über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Krieges entschiede; sondern, wenn dies außerdem ein Richter wäre, der auch den Willen und die Macht hätte, den einen ungerechten Krieg beginnenden Staat zurückzuhalten, bezw. ihn niederzuschlagen und ihm Sühne und Strafe aufzuerlegen. Und man hat sich allerdings mit mehr oder weniger Vertrauen der Hoffnung hingegeben,[33]) daß die zur Zeit noch vorhandene „Lücke" des Völkerrechts sich wenigstens soweit ausfüllen werde, daß nicht nur der moralische Einfluß der mehr und mehr übereinstimmenden Völkerüberzeugung immer stärker und wirkungsvoller hervortritt und die Staaten sich durch den moralischen Druck der öffentlichen Meinung vom Beginn ungerechter Kriege zurückhalten lassen, sondern daß auch die Völker bei offenbar ungerechten Kriegsunternehmungen mehr und mehr zu thatsächlichem und thatkräftigem Ausdruckgeben dieser Ueberzeugung, also zu einem Einschreiten Dritter, bezw. Aller gegen den ungerechten Friedensbrecher sich aufraffen werden. Es soll auch nicht verkannt werden, daß dies nicht nur wünschenswerth und in gewissen Grenzen denkbar ist, sondern daß es auch trotz entgegenstehender erheblicher völkerrechtlicher Bedenken (Intervention und Anderes) als innerhalb der Aufgaben eines entwickelteren Völkerrechts liegend gedacht werden kann.[34]) Aber es ist auch, ganz abgesehen von dem rechtlichen Bedenken, nicht zu übersehen, daß die Politik der Staaten in erster Linie durch ihr Interesse bedingt wird;[35]) und aus diesem Grunde

Digitized by Google

wird die Hoffnung in weiterem Umfange und für andere als ganz geringfügige Verwickelungen[36]) sich kaum hegen lassen. Bei allen einigermaßen tiefer liegenden Conflicten kann sie vernünftiger Weise nicht gehegt werden. Ebensowenig bei anderen als ganz zweifellosen Fällen; denn bei denjenigen, für die hinsichtlich der Gerechtigkeit Zweifel bestehen und die Mächte verschiedener Ansicht sind, würde im Fall des Einschreitens nur ein größerer und allgemeinerer Krieg die natürliche Folge sein. Jedenfalls ist die Hoffnung von der Erfüllung noch ganz fern.[37])

---

[1]) Vgl. oben § 55. So auch ausdrücklich Vattel III. 3, § 3, 35. Auch sonst vielfach anerkannt. Fiore 1232 hebt hervor, daß dem Staate, der ein Zwangsrecht in privatrechtlichen Dingen, trotz deren verhältnißmäßig geringerer Wichtigkeit, gegen seine Angehörigen unbestritten übe, ein solches noch viel weniger zur Abwehr von Angriffen verweigert werden könne, die seine Existenz und Sicherheit von außen bedrohen, (s. a. 1233).

[2]) Vgl. den vorigen Paragraphen.

[3]) Es ist die oben § 55, Note 24 erwähnte Wayland-Dymond'sche Ansicht gemeint.

[4]) Sie wird vielmehr allgemein vollständig abgewiesen, von denen, die ihrer überhaupt erwähnen, ausdrücklich, so schlagend von Calvo 1596, und von allen Uebrigen, indem sie den Vertheidigungskrieg für zweifellos gerecht erklären (vgl. folg. Note 5), implicite, und richtig bemerkt v. Holtzendorff, Enc., S. 1021, daß das unerwiderte Geschehen- und Sichgefallenlassen das Unrecht geradezu ermuthigen würde. Vgl. Note 1.

[5]) Auf die Grenzen, innerhalb welcher diese Anerkennung erfolgt, kommt es hier noch nicht an. Es genügt zunächst, die Anerkennung der Gerechtigkeit des Krieges überhaupt, wenn auch nur für gewisse Fälle, z. B., wie Viele (s. gleich weiter unten) allein thun, für den Vertheidigungskrieg gegen ungerechte Angriffe festzustellen. Diese Anerkennung des Krieges als letzten, unentbehrlichen und folglich rechtmäßigen Mittels ist aber eine ganz allgemeine, so daß nur als Beispiele für die zahlreichen Vertreter dieser Anerkennung genannt werden: schon Montesquieu in Esprit des lois, Schleiermacher, Christl. Sittenlehre, Fichte, Staatslehre, Hegel, Berner in Bluntschli und Brater's D. Staatswörterbuch VI. S. 98, v. Mohl, Klüber S. 274, Oppenheim S. 222, Lasson, Heffter, v. Holtzendorff, Bluntschli, Phillimore S. 67, Wheaton S. 274, Lieber, Halleck, Calvo 1596 a. E., Fiore 1597, Bergé zu Martens § 263, Portalis, Ortolan, Proudhon, Parieu, auch so entschiedene Gegner des Krieges wie Lucas, Conf. d. Bruxelles.

[6]) Vgl. selbst Lasson S. 64 und vorher; ferner z. B. Bluntschli § 520, v. Neumann, v. Mohl, Enc. § 69; vgl. Note 31.

[7]) Deshalb fällt die Lehre von den Kriegsursachen mit der von der Gerechtigkeit des Krieges zusammen, und es gilt für beide, was im folgenden Text über die Gerechtigkeit in abstracto und in concreto u. s. w. gesagt wird. Denn die Untersuchung der Verschiedenheit der Kriegsursachen hat nur für die Gerechtigkeitsfrage Bedeutung. Daß die Ursachen unzählbar mannigfach sein können, hat sich bereits aus diesem wie aus früheren Paragr. ergeben, z. B. gelegentlich des über die Nothwendigkeit des Krieges Ausgeführten ꝛc. Sie sind so mannigfach wie das wechselvolle Leben und die Berührungspunkte der Völker selbst und ändern sich im

Digitized by Google

Laufe der Geschichte und der Culturentwickelung (vgl. oben Kap. 1). Sie aufzuzählen, würde deshalb ebenso unmöglich wie auch werthlos sein, da das Kriegsrecht dasselbe bleibt, aus welcher Ursache auch der Krieg entbrannt ist. Selbst Laveleye muß an der Aufgabe einer erschöpfenden Aufzählung verzweifeln und kommt schließlich auf die conflits „sans nom". Moser p. 82. Im Allgemeinen ist man in neuerer Zeit aus den im Text angegebenen Gründen von weitläufigen Untersuchungen über die Kriegsursachen, wie sie sich z. B. noch bei Vattel finden, zurückgekommen. Die von Manchen (auch hier wieder im Anschluß an Vattel III., 3, 25) hervorgehobene, bezw. für nothwendig erklärte (Bergé zu Martens und Martens selbst Préc., § 265, Oppenheim S. 224, Calvo 1631), von Anderen (Heffter, Bluntschli, Fr. v. Martens) aber gar nicht mehr berührte Unterscheidung von Rechtfertigungsgründen (raisons justificatives) und Beweggründen (motifs), welche im Grunde mit dem Unterschiede zwischen Gerechtigkeit des Krieges in abstracto und in concreto zusammenfällt, von Anderen aber anders und jedenfalls weder übereinstimmend, noch immer klar und verständlich aufgefaßt wird (Calvo a. a. O.), ist ohne Werth und entbehrlich (vgl. ebenfalls Calvo). Noch unnöthiger und zugleich unsicherer sind weitere Unterscheidungen wie die in „raisons justificatives" und „causes" (vgl. wiederum Calvo) und andere (Bergé zu Martens a. a. O.). Wird gar als von einer dritten Art noch von „prétextes" gehandelt (Vattel III., III., § 32), so braucht darauf vollends nicht eingegangen zu werden, denn ein bloßer Vorwand kommt überhaupt nicht in Betracht, und es kann keinen Unterschied machen, ob ein solcher erst erhoben, oder ob ohne ihn gekriegt wird. Wie Calvo aber § 1641 behaupten kann, ein Beispiel für prétextes des gouvernements „n'osant avouer les véritables causes des guerres qu'ils entreprennent" sei der 1866er Krieg zwischen Preußen und Oesterreich, ist nicht ersichtlich. Für Calvo hätte, wenn er ein Beispiel aus der neuesten Geschichte anführen wollte, der 1870 von Frankreich begonnene Krieg sehr nahe gelegen, was er aber übersieht. — Die Vattel'sche Eintheilung in guerres légales (en forme, Kriegserklärung u. s. w.) und illégales im Unterschiede von der in gerechte und ungerechte Kriege, mit der sie in der That nicht zusammenfällt, wird weiter unten berührt werden. S. Vattel III., ch. 4, § 67 ff., vgl. mit ch. 12, § 188 ff. ebendas. S. dazu schon hier Calvo § 1620 und die das. Angef.

[8]) S. gleich weiter unten im Text und Noten.

[9]) Heffter § 113, Bluntschli 515, vgl. Calvo 1593, G. F. v. Martens p. 207, Berner a. a. O. S. 98, 99, v. Holtzendorff S. 1021.

[10]) S. z. B. die kurze Erledigung bei Heffter § 113, der ausdrücklich betont, daß Fragen, ob Religionskriege, ob Strafkriege, ob Kriege zur Erhaltung des politischen Gleichgewichts gerecht seien, überflüssig sind. Vgl. Fiore 1262, 1265. Calvo § 1642 ff. geht dagegen noch auf eine Untersuchung verschiedener Kriege auf ihre Gerechtigkeit ein.

[11]) Bluntschli 515; vgl. auch dessen Rectoratsrede.

[12]) Heffter § 113.

[13]) Ebendas.

[14]) Vgl. Note 13.

[15]) Oppenheim, Friedensglossen S. 114: „Die Justiz der Geschichte ist eine wesentlich andere als die des Kreisgerichts."

[16]) Vgl. oben und Laisson S. 51 und sonst, Rüstow S. 69, 70, 73, 74. Vgl. auch Trendelenburg, Naturrecht, S. 591, 593, und Schulze, Grundriß zu Vorles. über Völkerrecht, S. 30.

Digitized by Google

[17]) S. darüber weiter unten § 59.

[18]) So v. Bulmerincq 92. Aehnlich Vattel 3, 3, § 26, Mohl, Enc. d. St.-W., § 69, Fiore, Bergé zu Martens § 265, Pinheiro-Ferreira. Auch Heffter gehört hierher, ebenso Oppenheim S. 224, Klüber § 237, Lucas, Conf. de Bruxelles, p. X.

[19]) Daß es keinen Unterschied macht, ob die Injurie bereits zugefügt oder sicher zu erwarten ist, ist die weitaus herrschende Meinung, z. B. Vattel § 26, G. F. v. Martens § 265, Klüber 235, 237, Calvo § 1631, Guelle, Précis des lois de la guerre sur terre, I. p. 23. S. aber auch Fiore III. 1269. Besondere Abhandlung über die Frage von Schooten, De jure hostem imminentem praeveniendi. Specim. jurid. Lugd. Bat. Nr. I. Vgl. unten § 60. Ob die Injurie mit Grund zu erwarten ist, läßt sich wieder nur in concreto entscheiden.

[20]) Vattel III., 3, § 34.

[21]) S. oben N. 6.

[22]) Bluntschli 518. Der Satz läßt sich übrigens auch schwerlich in Einklang bringen mit 517 ebendas., so wenig wie wiederum 517 mit 516.

[23]) S. zu Note 18 noch Vattel III., III., § 27, 33, und Bluntschli in der mehr erwähnten Rectoratsrede vom 22. November 1870, S. 8, 9.

[24]) So auch Lasson S. 32. Dagegen bekanntlich fast alle Anderen, Grotius, Vattel, Phillimore, Klüber, Bergé, Pinheiro-Ferreira, Pradier-Fodéré u. A. Ebenso die in diesem Paragr. Angef., aus deren Stellung zu der Gerechtigkeitsfrage sich ihre Meinung über die Gerechtigkeit der Eroberungskriege von selbst ergiebt, wie Bluntschli, v. Bulmerincq, v. Holtzendorff u. A. Ferner, ausführlicher gegen Eroberungskriege Laveleye, Causes actuelles, und die dort p. 16 N. 1 Angef., Lucas, Conf. d. Bruxelles, p. X. und sonst, der unbedingt jeden Krieg d'annexion et de conquête für illicite und nur den Vertheidigungskrieg für gerecht erklärt. — Im Allgemeinen ist zu sagen, daß allmählich mehr Kriegsursachen als gerechte anerkannt worden sind und die vordem engere Auffassung (Grotius II, I.), und zwar zum Theil schon früh (Bynkershoek I., XXV.) sich erweitert hat und, dem im Text Ausgeführten entsprechend, freier geworden ist.

[25]) Vgl. schon Moser, Grundsätze, S. 87. Desgleichen auch von Späteren anerkannt; vgl. Freudenstein, Die Hannoversche Welfenpartei, 1885, S. 37, 38. 79 Man hat deshalb die Frage nach der Erlaubtheit und Gerechtigkeit des Krieges im Allgemeinen wie im Besonderen von der Lehre des positiven Völkerrechts ausschließen wollen (so Perels, Seerecht, S. 170 ff., Resch, Europäisches Völkerrecht, § 139). Aber so verständlich das auch vom praktischen Standpunkt aus ist, müssen, wie oben § 55 N. 25 bereits bemerkt worden, in einer umfassenden wissenschaftlichen Darstellung solche allgemeinen Fragen doch mit berührt werden.

[26]) Daß dies unter Umständen der Fall sein kann, sollte bei den mannigfachen und verwickelten Ursachen, aus denen der Krieg hervorgehen kann, und für welche die Analogie eines zwischen Einzelnen geführten Processes nicht immer zutrifft, bei den Wirrnissen der Politik und historischen Processe nicht bestritten werden. Gleichwohl gehen die Ansichten darüber aus einander. Vgl. Vattel III, 3, 39, Calvo 1596, Klüber 237, N. a., v. Holtzendorff, Enc. S. 1022, der bemerkt, daß im Voraus (vor Beendigung des Krieges) sich nicht sagen lasse, auf welcher Seite der gerechte Krieg geführt werde, sondern daß das erst nach dem Schiedsgerichte des Krieges festgestellt werden könne (so auch Klüber a. a. O.)

Digitized by Google

[27]) Calvo § 1596. Dazu Klüber 237, N. a.

[28]) Klüber § 237. In anderen Fällen kann natürlich die Ungerechtigkeit (selbst Vorwandlosigkeit) auf der einen Seite zweifellos klar zu Tage liegen, s. Vattel III., 13, 195, und demnach der Krieg auf der einen Seite ein desto gerechterer sein, je ungerechter er auf der anderen ist. Unrichtig aber ist, dies allgemein für alle Fälle zu behaupten.

[29]) S. Ende der vorigen Note.

[30]) Heffter § 113, auch Note 5 das., v. Neumann 39, Berner S. 99, v. Holtzendorff S. 1022, Bluntschli 519, Fiore 1262. Ueberhaupt wohl allgemein anerkannt. Das Gegentheil könnte auch, selbst wenn es nicht gegen die ganze gerade dem Streit Gesetze vorschreibende Idee und Bedeutung des Kriegsrechts wäre, schon deshalb nicht zulässig sein, weil, wie bereits im Texte bemerkt, beide Theile zu behaupten pflegen, die Gegenseite führe einen ungerechten Krieg (vgl. Bluntschli 519 i. d. Anm.), und Niemand da ist, der darüber entscheiden könnte. Auch würde die Nichtbeachtung des Kriegsrechts von der einen Seite dasselbe auf der anderen Seite zur Folge haben und thatsächlich wieder zu einer Verleugnung der ganzen Idee eines Kriegsrechts führen.

[31]) Bluntschli 520, Mohl, Enc., § 76, Twiss, War, § 29 u. A. Ob und in welchem Maße die Verpflichtung besteht, darüber s. oben im 25. Stück.

[32]) Bluntschli hebt zwar 515 i. d. Anm. eine praktische Bedeutung der Gerechtigkeitsfrage bezüglich der Allianzpflicht hervor. Indessen, wenn das auch unter Umständen zugegeben werden kann, so ist es doch für die eigentliche und Hauptfrage nach dem praktischen Werthe von ganz untergeordneter Bedeutung.

[33]) Vgl. auch das über die Schiedsgerichte Vorgetragene.

[34]) Bluntschli, Rectoratsrede, S. 11, Oppenheim S. 224.

[35]) Vgl. Blume, Strategie, S. 2, der dies, wenn auch in einem anderen Zusammenhange, mit Recht betont. Deshalb ist es aber auch ganz widersinnig, die geschäftlichen Aeußerungen praktischer Politiker, d. i. amtirender Staatsmänner über concrete Fälle in die Gerechtigkeitsfrage hineinzuziehen und für die Frage nach der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Krieges verwerthen zu wollen, wie Calvo § 1630 und Fiore bezüglich eines Ausspruches des Lord Russel über den 1864 von Preußen und Oesterreich gegen Dänemark geführten Krieg thun.

[36]) S. Note 33 und an der dort angef. Stelle, namentlich das über die möglichen Folgen des Einschreitens dritter Mächte Gesagte.

[37]) Dies ist noch in allerneuester Zeit durch die völlige Passivität sämmtlicher Mächte beim Ausbruch des letzten Deutsch-Französischen Krieges bewiesen, vgl. Hälschner in Füllner's Deutschen Blättern, S. 20, Bluntschli, Rectoratsrede, S. 11, und wird nicht minder durch das Verhalten der Mächte bei den gegenwärtigen Bulgarischen Wirren wie überhaupt durch einen Blick in die Gesammtlage der Europäischen Verhältnisse bestätigt. Auch die bekannte Erklärung Englands bezüglich der Neutralität Belgiens beweist dasselbe.

§ 58.

Arten und Eintheilungen der Kriege.

Literatur: Grotius I., 3, § 1 ff. — Pufendorf VIII., 6, § 9 ff. — Bynkershoek I., 1. — Vattel III., 1, § 2. — G. F. v. Martens, Précis, § 263. — Moser, Grundſ. — Klüber § 235. — v. Neumann

Digitized by Google

§ 39a. — Berner i. St. W. B. VI., S. 98 ff. — Wheaton, El., IV., 1, § 6 ff. — Bergé zu Martens. — Calvo § 1613 ff. — Riquelme 1, 1, 7. — Rüstow, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch, S. 67 ff.

Ebenso mannigfach und vielfältig wie die Ursachen sind auch die Arten der Kriege, die sich eben auf Grund der Verschiedenheit der Ursachen von einander unterscheiden und eintheilen lassen.[1]) Ebenso vergeblich und werthlos ist aber auch die von den Kriegsursachen hergenommene Classificirung, indem die verschiedenen Arten ebensowenig wie die Ursachen erschöpfend aufgezählt werden können und indem ferner, auch wenn und soweit dies geschehen könnte, eine praktische Verwerthbarkeit daraus nicht hervorgehen,[2]) insonderheit ein Unterschied für die Kriegführung und ihr Recht sich wiederum nicht ableiten lassen würde.

Es hat deshalb keinen Zweck, einzugehen auf eine Eintheilung in eigentliche Rechtskriege und andere, insonderheit politische Kriege[3]) und wiederum in Einigungs-,[4]) auch Einheits-,[5]) Consolidirungs-,[6]) Unabhängigkeits-, Selbstständigkeits-,[7]) Befreiungs-, Secessionskriege,[8]) ferner in Hegemonie-,[9]) Ausdehnungs-,[10]) Vergrößerungs-,[11]) Eroberungs-, Colonisationskriege, Gleichgewichtskriege,[12]) natürliche Entwickelungskriege (Kriege, die aus dem politisch-historischen Werde- und Umwandlungsprocesse, aus dem nimmer rastenden Gange der Geschichte unmittelbar hervorgehen); weiter Interventions- und Intercessionskriege,[13]) Handels-[14]) und sonstige Interessenkriege, Civilisationskriege und Kriege im Interesse des Völkerrechts und der allgemeinen Menschlichkeit[15]); Religionskriege,[16]) Glaubens-, Kirchen-, Bekehrungs-, Missionskriege; Ehren-,[17]) Rache-, Revanchekriege; Erbfolge-, Heimfalls-,[18]) Prätendenten-, dynastische Kriege; Rassen-, Classen-, Meinungskriege.[19])

Auch die Ausscheidung der Bürgerkriege, die aus anderem Grunde noch besonders behandelt werden müssen[20]) und die übrigens aus verschiedenen Ursachen hervorgehen und deshalb vom Standpunkte der Classificirung nach der Ursache unter verschiedene Arten fallen können,[21]) führt zu keinem praktischen Ergebnisse. Auch für sie gilt dasselbe Kriegsrecht.

Das Gleiche ist der Fall bei der Eintheilung in Cabinets- und Volkskriege sowie, bis auf eine am Schluß des folgenden Paragraphen zu erwähnende Ausnahme, bei allen sonstigen, nicht auf der Verschiedenheit der Ursache beruhenden Eintheilungen.

Es ist zunächst der Fall, bei den von den Aelteren ausführlich behandelten,[22]) übrigens nicht ganz feststehenden Eintheilungen in öffentliche oder Völkerkriege, bellaintergentes), private und gemischte Kriege[23]) und wiederum bei der der öffentlichen in solemnelles und non-solemnelles[24]) sowie bei der in vollkommene und unvollkommene Kriege[25]). Die erstgenannte Eintheilung bestimmt sich danach,

Digitized by Google

ob der Krieg von souveränen Gewalten, bezw. anderen öffentlichen Autoritäten gegen einander oder aber von Privaten oder endlich von öffentlichen Autoritäten auf der einen und von Privaten auf der anderen Seite geführt wird. Da aber das heutige Völkerrecht Private überhaupt nicht mehr als Subjecte der Kriegführung und keinen Krieg zwischen oder mit Privaten mehr anerkennt[26]) und auch z. B. staatliche Kämpfe gegen Seeräuber[27]) oder Flibustier nicht unter den Begriff des Krieges fallen, so ist die ganze Eintheilung schon deshalb ohne Bedeutung. Nur der Bürgerkrieg kann noch als eine Art des privaten oder gemischten Krieges erscheinen. Die Eintheilung ist deshalb, soweit sie überhaupt noch in Betracht kommt, in der Lehre vom jus belli i. subj. S., dem Recht zur Kriegführung, zu berühren.[28])

Die Eintheilung in solennelle und nicht-solennelle Kriege wird theils von demselben Kriterium wie die in öffentliche und private[29]) theils von der Form der Erklärung des Krieges abhängig gemacht.

Unter vollkommenen Kriegen sollen die Kriege verstanden werden, die so, wie in der Regel geführt werden, d. h. voll und ganz zwischen Staat und Staat, so daß die Völker in ihrer Gesammtheit mit Anwendung aller kriegsrechtlich überhaupt erlaubten Mittel einander feindlich gegenüberstehen; unter unvollkommenen oder begrenzten die bezüglich der Gewaltanwendung auf bestimmte Orte, Personen oder Gegenstände beschränkten.[30])

---

[1]) Es ist danach auch unterschieden und classifizirt worden theils in möglichst erschöpfender oder doch wenigstens alle Arten möglichst berücksichtigender Darstellung, so noch neuerdings von Rüstow a. a. O. S. 67 ff., der neben manchem Schiefen, Unbegründeten und Unwissenschaftlichen auch vielfach treffende, anregende und beachtenswerthe Bemerkungen bietet, theils so, daß eine Anzahl besonders häufig vorkommender oder besonders interessanter und controvertirter Kriegsarten hervorgehoben und besprochen wird; s. ferner Wheaton. Elém. d. dr. intern., p. 278, Calvo § 1622 ff., Neumann S. 94, Klüber S. 277, Moser, Grundf., S. 79.

[2]) Vgl. auch Calvo 1613.

[3]) An und für sich wäre diese Eintheilung richtig und es müßte demgemäß classifizirt werden, da, wie oben (§ 49) bereits ausgeführt ist, der Krieg nicht blos Rechtsbegriff ist und nicht blos als Rechtsmittel in Betracht kommt, sondern auch noch aus verschiedenen anderen Gründen Krieg geführt wird. Für diejenigen, welche anderer Meinung sind und nur Rechtskriege kennen, wäre die fernere Eintheilung sehr einfach, indem nur die verschiedenen Arten des Rechtszwanges der Eintheilung zu Grunde gelegt zu werden brauchten und nur Kriege zur Durchsetzung eines Rechtsanspruches, einer Entschädigung und einer Genugthuung zu unterscheiden wären. Zu diesen Rechtskriegen würden dann auch die Executions- und die Strafkriege zu stellen sein. Der Begriff des politischen Krieges kann übrigens in einem verschiedenen Sinne genommen werden; vgl. Calvo 1623.

[4]) Beispiele: Deutschland, die Schweiz. Einigungskriege können zugleich unter den Gesichtspunkt der Vergrößerungskriege fallen, ebenso Hegemoniekriege im Bundesstaat.

Digitized by Google

[5]) Gegen äußere Mächte, welche der Einigung widerstreben.

[6]) Frankreich gegen die Fronde.

[7]) Amerika gegen England, Ungarn gegen Oesterreich, Polen gegen Rußland, Indien gegen England.

[8]) Schweizer Sonderbundskrieg, Amerika.

[9]) Peloponnesischer Krieg, jüngster Krieg zwischen Preußen und Oesterreich.

[10]) Kriege der Völkerwanderung, Kriege um Meereshäfen u. dgl.

[11]) Das Motiv der Vergrößerungs- und ähnlicher Kriege kann ebensowohl ein ehrsüchtig-egoistisches, als auch andererseits Nothlage, natürliches Ausdehnungsbedürfniß u. dgl. sein.

[12]) Diese sind in der Regel Coalitionskriege, vgl. Rüstow S. 82, so gegen Oesterreich im 16., gegen Ludwig XIV. im 17. u. 18., gegen Napoleon I. in diesem Jahrhundert.

[13]) Interventionskriege können unter den Begriff der politischen Kriege fallen, brauchen dies aber nicht nothwendig zu thun, z. B. wenn die Intervention geschieht, um einem Bürgerkriege ein Ende zu machen, oder unerlaubten Bedrückungen eines Volkes durch seine Regierung entgegen zu treten. Uebrigens sind zwei Arten der Interventionskriege zu unterscheiden: innere und äußere, vgl. Jomini-Boguslawski, S. 28.

[14]) Als ersten Handelskrieg bezeichnet Rüstow S. 67 den Argonautenzug; dann Carthago. Venedig und Genua im Mittelalter. England bis in die neueste Zeit, mit Holland wegen der Navigationsacte, in allerneuester Zeit Opiumkrieg mit China.

[15]) Dahin gehören auch unter Umständen die Interventionskriege und, ebenfalls unter Umständen, Strafkriege.

[16]) Wenn es überhaupt je wirkliche Religionskriege gegeben hat, was wenigstens hinsichtlich reiner Religionskriege in vielen Fällen bezweifelt werden muß.

[17]) Nach Rüstow wäre auch der 70/71er Krieg zwischen Deutschland und Frankreich schließlich ein Ehrenkrieg gewesen! Wollte man das zugeben, so dürfte man nicht unterlassen, sich daran zu erinnern, daß auch der bloße prétexte unter den Kriegsursachen vorkommt.

[18]) Vgl. Rüstow S. 76.

[19]) Rüstow S. 92.

[20]) S. unten § 62 und oben § 48.

[21]) Sei es schlechthin, sei es als Analogon (z. B. Prätendentenkrieg oder politisch, wenn auch nur innenpolitisch). Uebrigens gehen auch die anderen vorstehend im Text genannten und nach der Verschiedenheit der Ursache eingetheilten Arten vielfach in einander über, so daß eine scharfe Abgrenzung nicht in allen Fällen thunlich ist. Ebenso können, wie sich bereits aus mehreren Beispielen ergeben hat, gewisse Kriege ebenso wie der Bürgerkrieg je nach den Umständen verschiedene Arten darstellen, und endlich können Kriege aus mehreren gleichzeitig wirkenden Ursachen hervorgehen und deshalb unter verschiedene Arten fallen.

[22]) S. Bynkershoek, H. Grotius, Pufendorf a. d. gleich anzuf. Stellen.

[23]) Bynkershoek I. c. 1, Grotius I., III., 1 ff. Sodann Vattel III., I., § 2. Klüber § 235, N. a., Berner im Bluntschli-Braterschen Staatswörterbuch, S. 98. Wheaton, Elém. 4. 1, 6, v. Neumann § 39a., Resch § 142, Calvo § 1617, Riquelme I., 1, 7, G. F. v. Martens § 263, welcher eintheilt in a. guerres publiques, b. privées, welche wieder zerfallen in 1. civiles, 2. pu-

Digitized by Google

bliques i. e. S. Ueber „Privatkriege der Souveräne" braucht heutzutage nicht mehr gehandelt zu werden; s. darüber Klüber § 50, N. b.

[24]) Grotius I., III., 4, Pufendorf VIII., VI., 9.

[25]) Vergé zu Martens, Précis II. p. 211, Calvo 1619, Wheaton, Elém. d. dr. intern. I. p. 278.

[26]) S. das folgende Kapitel.

[27]) Seeräuberstaaten sind, wie v. Neumann a. a. O. richtig bemerkt, geschichtliche Anomalien, die heute nicht mehr in Betracht kommen.

[28]) S. unten Kap. III. § 62, wo, was schon oben § 48 hervorgehoben, gezeigt werden wird, daß der wirkliche Bürgerkrieg demselben Recht wie jeder andere Krieg unterworfen ist, weshalb die Eintheilung in allen Fällen ohne praktischen Werth ist.

[29]) S. Pufendorf a. a. O. Andere, so Vergé zu Martens, Préc. II. p. 211 verstehen unter öffentlichen und solennen Kriegen dasselbe.

[30]) Als Beispiel für den unvollkommenen Krieg werden die im Jahre 1798 von den Vereinigten Staaten gegen Frankreich autorisirten Feindseligkeiten angeführt. — In einem andern Sinne könnte man von einem Unterschiede zwischen vollkommenem und unvollkommenem Kriege auf Grund der Clausewitz'schen „doppelten Art des Krieges" sprechen (Vom Kriege S. XI.), die danach unterscheidet, ob der Zweck das Niederwerfen des Gegners ist oder ob man „blos an den Grenzen seines Reiches einige Eroberungen machen will". — Ueber die Eintheilung in gerechte und ungerechte Kriege handelt der vorige Paragraph, über die in legale und illegale s. das. N. 7 am Ende.

§ 59.

Angriffs- und Vertheidigungs-, sowie Land- und Seekrieg insbesondere.

Literatur: Vattel III., I., § 5, vgl. § 35. — Klüber § 235. — G. F. v. Martens § 266. — Berner in Bluntschli's und Brater's Staatswörterb., Bd. VI. S. 100. — Heffter § 113. — Bluntschli § 521, N. 2. — Resch § 140 (nach Berner). — v. Neumann § 39a. — v. Bulmerincq § 92. — Burlamaqui, Principes du droit politique, IV., 3, 1 ff. — Sonstige ältere Schriften über den Gegenstand Wolf, De ratione belli offensivi et defensivi 1677, Abhandlungen von dem Unterschiede des Offensiv- und Defensiv-Krieges, i. d. Deutschen Kriegscanzlei, I. S. 773. — Ompteda, II., 631. — Kamptz 278.

Auch die Unterscheidung zwischen Angriffs- oder Offensiv- (auch Anfalls-) und Vertheidigungs- oder Defensivkrieg ist nur von geringem Werthe.[1]) Sie ist hier aber, schon weil sie in der Literatur vielfach, jedoch nicht immer richtig und erschöpfend behandelt, namentlich mit der — ja übrigens auch an sich praktisch nicht wichtigen — Gerechtigkeitsfrage oft in nicht richtigen oder doch nicht klaren Zusammenhang gebracht wird, noch besonders zu berühren.

Es ist zunächst zu fragen, wonach völkerrechtlich die Angriffs- und die Vertheidigungsstellung sich bestimmt.

Digitized by Google

Rein äußerlich angesehen, würde der den ersten Gewaltact vornehmende Theil als der Angreifer erscheinen, also derjenige, der den ersten militärischen Schritt thut, etwa den ersten Schuß abfeuert oder die feindliche Grenze zuerst überschreitet. Und vom militärischen Standpunkte aus hängt hievon auch der Begriff der Offensive, bezw. der Defensive ab, so daß von diesem Standpunkte aus derjenige, welcher zuerst vorstößt, als der Angreifer, derjenige, gegen den der Vorstoß erfolgt, als der sich Vertheidigende betrachtet werden muß. Man unterscheidet deshalb auch zwischen militärischem und rechtlichem oder politischem Offensiv- (und Defensiv-)Krieg oder vielmehr zwischen Offensiv- (und Defensiv-)Krieg im militärischen und im rechtlichen oder politischen Sinne.

Aber die letztere Unterscheidung fällt mit der ersten nicht zusammen und der Begriff des Angriffs-, bezw. Vertheidigungskrieges im völkerrechtlichen Sinne hängt nicht davon ab, wer die erste militärische Angriffshandlung vornimmt.[2]) Dies letztere ist nach nothwendig gewordenem Kriege nur etwas Aeußerliches und Zufälliges, für die rechtliche Begriffsbestimmung nicht Ausreichendes und dafür nichts Entscheidendes. Denn es kann sehr wohl einem Staate der Krieg z. B. durch eine flagrante und aufrecht erhaltene Verletzung ganz gegen seinen eigenen Willen aufgezwungen oder erklärt sein, so daß er sich unzweifelhaft in der Defensive befindet. Er kann dann rechtlich nicht blos dadurch zum Angreifer werden, daß er in der Führung des doch nothwendig gewordenen Kampfes den ersten äußeren Schritt thut.[3])

Aus denselben Gründen kann auch die Kriegserklärung nicht das entscheidende Moment sein, so daß derjenige, der den Krieg erklärt hat, als der Angreifer, der, dem der Krieg erklärt wird, als der Angegriffene zu betrachten wäre. Denn auch die Kriegserklärung ist, abgesehen davon, daß sie nicht unbedingt zum Kriegsausbruche erforderlich und schon deshalb kein geeignetes Kriterium ist, — ein noch zu äußerliches Moment, um zur Bestimmung der rechtlichen Offensiv- und Defensivstellung dienen zu können. Denn es ist auch hier, ganz wie beim ersten militärischen Vorstoß, sehr wohl möglich, daß der eine Staat den Krieg unbedingt will oder durch sein Verfahren provocirt, und der andere, der ihm, wenn auch ganz gegen seinen Willen, doch nicht entgehen kann, mit der Kriegserklärung zuvorkommt, um den Vortheil des Prävenire, des ihm günstigeren sofortigen Beginnens zu haben. Es kann also die Erklärung und Eröffnung des Krieges in diesem Sinne eine offenbare Defensive darstellen, z. B. um gegen eine erlittene Verletzung zu reagiren, und nur der äußere Ausdruck der aufgezwungenen Vertheidigung sein.

Um die Unterscheidung innerlich und rechtlich festzustellen, muß sie deshalb davon abhängig gemacht werden, was die eigentliche Ursache und der Anlaß gewesen ist, daß es zum gewaltsamen Austrage kam. Es muß also mindestens gesagt werden, daß nur der als Angreifer betrachtet werden kann, der den Krieg gewollt, in diesem Sinne zu den

Digitized by Google

Waffen gegriffen hat, d. h. die Ursache gewesen ist, daß eine vorhandene Verwickelung mit den Waffen ausgemacht wird.[4])

Will man nun hierbei stehen bleiben und die Gerechtigkeitsfrage danach entscheiden, so leuchtet von selbst ein, daß Gerechtigkeit des Krieges und Defensivstellung, Ungerechtigkeit und Offensive durchaus nicht ohne Weiteres zusammenfallen und daß nicht behauptet werden kann, der Angriffskrieg sei immer ungerecht, der Vertheidigungskrieg immer gerecht. Es kann vielmehr ein Offensivkrieg höchst gerecht, ein Defensivkrieg ganz ungerecht sein, wenn z. B. der eine geführt wird, um gerechte Schädigungen abzuwehren oder (was dem immer gleich steht) gerechte und wichtige Ansprüche durchzusetzen, der andere um solche Schädigungen oder Versagungen zu vertheidigen.

Allerdings läßt der Unterschied zwischen Angriffs- und Vertheidigungskrieg sich auch noch tiefer und innerlicher auffassen, wenn man diejenige Partei als die angreifende betrachtet, welche die eigentliche Ursache des Krieges, d. h. dazu war, daß eine des Ausgleichs bedürftige Verwickelung eintrat, insonderheit also diejenige, welche eine Verletzung, die den Krieg nach sich zog, begangen hat und aufrecht erhält oder einen berechtigten Anspruch versagt.[5]) Danach würde der zuerst die Waffen erhebende Staat zwar nicht dann, wenn er den Austrag einer Differenz billiger Weise auch auf anderem Wege hätte erledigen können oder gar ohne Grund zu den Waffen griff, wohl aber dann, wenn er den Krieg wollen mußte, indem er den Streitpunkt nicht wohl anders erledigen konnte, wenn er z. B. seine Ehre, Unabhängigkeit, Sicherheit, Integrität nicht anders schützen konnte, als der im Vertheidigungsstande befindliche, der andere, der die Verletzung oder Weigerung gerechten Anspruchs begangen und aufrecht erhält, als der Angreifer zu betrachten sein.

Bei dieser Auffassung scheint nun der Begriff des Angriffskrieges mit dem des ungerechten Krieges und wiederum der des Vertheidigungs-Krieges mit dem des gerechten sich ohne Weiteres zu decken, was denn auch vielfach gelehrt wird.[6]) Es ist auch zweifellos in vielen Fällen richtig, wie sich aus den angeführten Beispielen der positiven oder negativen (d. i. in der Versagung gerechten Anspruchs bestehenden) Rechtsverletzung, welche der Anlaß zum Kriege war, ergiebt. Aber es ist nicht in allen Fällen richtig, weil die Rechtsverletzung nur ein, wenn auch besonders nahe liegendes Beispiel für die Ursachen und Anlässe des Krieges ist. Wäre der Grund des Krieges immer Rechtsverletzung und der Krieg nur Rechtsstreit, so würde die andere Meinung richtig sein.

Aber es giebt noch mannigfache andere Ursachen des Krieges,[7]) bei welchen von einem Zusammenfallen von Offensive und Ungerechtigkeit und von Defensive und Gerechtigkeit des Krieges nicht gesprochen werden kann, und zwar um so weniger, als gerade in solchen Fällen, bei politischen Verwickelungen, geschichtlichen Entwickelungsprocessen u. s. w. (wie übrigens auch bei schwierig liegenden Rechtsfragen) es schwer, ja un-

Digitized by Google

möglich sein kann, bestimmt festzustellen, wer als Angreifer und wer als Angegriffener zu betrachten ist und die beiden Rollen vice versa in einander übergehen.[8])

Deshalb kann die Gerechtigkeitsfrage, die natürlich auch hier nur in concreto zu entscheiden ist, sich keinenfalls in allen Fällen nach der Offensiv- oder Defensivstellung bestimmen, weil diese Stellung selbst sich nicht immer genau angeben läßt, worin sich wiederum der ungenügende und geringe Werth der Eintheilung in Angriffs- und Vertheidigungskrieg zeigt. In denjenigen Fällen aber, in denen Offensiv- und Defensivstellung sich genau bestimmen lassen, steht und fällt die Behauptung, der Offensivkrieg sei immer ungerecht, der Defensivkrieg immer gerecht, mit der Richtigkeit der Auffassung, daß der Krieg nur auf Rechtsverletzung beruhe und nur Rechtsstreit sei, welche Auffassung in diesen Ausführungen als irrig nachzuweisen versucht worden ist.[9])

Wenn man neben die Angriffs- und Vertheidigungskriege als eine dritte Art noch die Hülfskriege (guerres auxiliaires) stellt, so ist auch dies eine wenig wichtige Distinction. Den Hülfskrieg führt der Verbündete, und es gelten für ihn hinsichtlich seines Verhältnisses zur Hauptmacht allerdings besondere Bestimmungen,[10]) nicht aber Abweichungen von dem allgemeinen Kriegsrecht, dem Recht der Kriegführung. Es knüpft sich deshalb auch an diese Unterscheidung kein durchgehender praktischer Unterschied.

Ein solcher Unterschied besteht deshalb nur für die Eintheilung in die beiden Arten des Land- und Seekrieges.[11]) Diese Eintheilung beruht auf der Verschiedenheit des Terrains, auf welchem der Krieg geführt wird. So weit dieses Terrain das Festland ist, ist der Krieg Landkrieg; soweit der Krieg zur See geführt wird, Seekrieg. Auf den Begriff und das Wesen des Krieges, sowie auf das zur Anwendung kommende Kriegsrecht *im Allgemeinen* hat auch diese Unterscheidung keinen Einfluß.[12]) Von praktischer Bedeutung für die Führung und das Recht des Krieges ist sie aber deshalb, weil für den Seekrieg gewisse Besonderheiten gelten, die von dem Landkriegsrechte abweichen, *im einzelnen* also anderes gilt.[13]) Diese Besonderheiten ergeben sich theils aus der eigenthümlichen Natur des auf dem Meere geführten Kampfes und der dafür zur Anwendung kommenden Mittel, theils daraus, daß gewisse einschränkende und humanisirende Satzungen, welche das moderne Kriegsrecht für den Landkrieg aufgestellt hat, für den Seekrieg noch nicht zur Annahme gelangt sind.[14])

---

[7]) Vgl. Calvo § 1614, Bergé zu Martens § 266. Deshalb hat man der Unterscheidung, mit welcher die älteren Schriftsteller sich noch eingehender beschäftigen, in neuerer Zeit mit Recht geringeres Gewicht beigelegt.

[8]) Hierüber herrscht heutzutage wohl Einstimmigkeit, vgl. z. B. Bluntschli 521, N. 2, v. Bulmerincq, Klüber, Martens, Heffter, Neumann a. a. O.

Digitized by Google

[3]) Ebensowenig wie im Streite Einzelner der in Nothwehr befindliche dadurch aus der Nothwehr heraustritt und rechtlich zum Angreifer wird, daß er unter Umständen thatsächlich die erste Angriffshandlung vornehmen muß. Richtig bemerkt von Rüstow S. 45. Deshalb führte auch im letzten Oesterreichisch-Italienischen Kriege Oesterreich keinen Angriffskrieg im rechtlichen oder politischen Sinne, obgleich es militärisch angegriffen, d. h. zuerst die Italienische Grenze überschritten hatte; und Deutschlands Defensivstellung im letzten Kriege gegen Frankreich wäre rechtlich oder politisch genommen nicht zu einer Angriffsstellung geworden, auch wenn die kleine Saarbrückener Affaire nicht Weißenburg und Spichern und dem Ueberschreiten der Französischen Grenze vorangegangen und demnach nicht auch die militärische Offensive auf Seite Frankreichs gewesen wäre.

[4]) So Vattel, Heffter, auch G. F. v. Martens und Pinheiro-Ferreira, auch Calvo 1614; nicht ganz bestimmt v. Neumann.

[5]) Vgl. v. Bulmerincq, auch Berner a. a. O. Wenigstens nicht in Widerspruch steht Bluntschli, wenn er sagt, daß das für die Frage Entscheidende „die verschiedene Rechtsstellung" sei, ohne sich bestimmter zu äußern. Calvo § 1614 a. E. nennt, übrigens nicht von sich aus, sondern Pinheiro-Ferreira folgend, den also den Krieg veranlassenden Theil den „provocateur", den daraufhin zuerst zu den Waffen greifenden den eigentlichen „agresseur". Aber diese Unterscheidung ist immerhin noch eine mehr äußerliche, die Sache nicht völlig aufklärende. Genau genommen kommen vier Stadien in Betracht: Die erste militärische Angriffshandlung, die Kriegserklärung oder eine andere ihr entsprechende Aeußerung, das Wollen des Krieges und das eigentliche Anlaßgeben dazu durch Streit hervorrufendes Verhalten. Dies ist bisher von der Theorie durchweg übersehen, die nur hervorzuheben pflegt, daß der militärische Angriff die völkerrechtliche Offensivstellung nicht bestimme, eine weitere Unterscheidung aber nicht macht oder höchstens unbestimmt andeutet.

[6]) Berner, v. Bulmerincq (vgl. Note 5). Vgl. oben Note 18 zu § 57.

[7]) S. oben §§ 49, 57 und 58.

[8]) Dies kann um so mehr der Fall sein, als beide Theile sich zu bemühen pflegen, nicht als Angreifer zu erscheinen. Vgl. Calvo 1614, Moser, Beiträge I. S. 3 ff., Klüber, G. F. v. Martens § 266, v. Neumann a. a. O. Bei Moser geschichtliche Beispiele für das Bestreben, nicht als Angreifer betrachtet zu werden, bei Martens und Neumann Gründe dafür.

[9]) § 49.

[10]) S. unten § 63, 64.

[11]) S. oben § 47, Klüber § 235, v. Neumann § 39a., der mit Recht hervorhebt, daß die Stellung der Neutralen, die im Landkriege durch feste Grenzen von den Kriegführenden geschieden sind, während sie auf der freien Fahrstraße der Meere in unmittelbare Berührung und Collisionen mit ihnen kommen, für beide Kriegsarten eine ganz verschiedene ist. Dies gehört aber in die Neutralitätslehre.

[12]) Oben § 47.

[13]) Ebendaselbst.

[14]) Soweit diese Ausnahmen nicht in Anwendung kommen, oder die Natur des zur See geführten Kampfes es nicht ausschließt, gelten auch für den Seekrieg die Sätze des Landkriegsrechts.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Das Kriegsrecht im subjectiven Sinne, das Recht zur Kriegführung und die Kriegsparteien.

§ 60.

Das Recht zur Kriegführung und die Subjecte der Kriegführung im Allgemeinen.

Literatur zu §§ 60 und 61: Kamptz § 273 ff. — Vattel III., I., § 4. — Klüber § 236. — Martens § 264, dazu Vergé und Pinheiro-Ferreira. — Derselbe und Pradier-Fodéré zu Vattel. — Heffter-Geffcken § 114. — Bluntschli § 511 ff. — Phillimore III., 9, 4. — Wheaton, El. 4, 1, 5 und Lawrence zu Wheaton. — Calvo 1665. Brocher i. d. Revue T. IV. p. 394 ff. — Nys, Le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius, p. 54.

Jus belli im subjectiven Sinne bedeutet nach der bereits in § 47 gegebenen Begriffsbestimmung das Recht zur Kriegführung, das Recht, Krieg führen, d. h. einen Kampf als völkerrechtlich anerkanntes Subject, als kriegführende Partei führen zu können und zu dürfen, so daß also der Kampf als wirklicher, völkerrechtlich anerkannter Krieg zu beurtheilen ist. Dies Recht zur Kriegführung enthält demnach den Anspruch, gegebenen Falles in allen völkerrechtlichen Beziehungen, also sowohl vom Gegner als auch von den neutralen Staaten nach Kriegsrecht anerkannt und behandelt zu werden.

Ohne dieses Recht geführte Kämpfe sind keine Kriege im völkerrechtlichen Sinne, die sie führenden keine Kriegsparteien und folglich auch nicht unter dem Schutze des Kriegsrechts stehend.

Nach gegenwärtigem, seit dem Ausgange des Mittelalters als feststehend zu betrachtenden Völkerrechte haben das Recht zur Kriegführung regelmäßig nur die Staaten, und zwar die selbstständigen und unabhängigen Staaten. Sie sind als die eigentlichen, ordentlichen und damit keiner gemeinsamen höheren Gewalt unterworfenen[1]) Subjecte des Völkerrechts auch das eigentliche und regelmäßige Subject des jus belli und haben, indem sie einerseits allein die nöthigen Garantien für die besonders geschützte Kriegsparteistellung geben, andererseits auch allein diesen besonderen Schutz und dieses äußerste Recht.[2]) Ausgeschlossen sind deshalb und ein Kriegführungsrecht haben nicht: einmal Private und Privatparteien, sodann die sogen. halbsouveränen Staaten.

Der Satz beruht auf der souveränen Machtfülle und ihrer Repräsentation nach Außen, welche ordentlicher und regelmäßiger Weise allein

Digitized by Google

dem vollsouveränem Staate als ein wesentliches Majestäts- oder Souveränetätsrecht zustehen. Hieraus ergiebt sich einmal als Consequenz die Ausschließung anderer Subjecte, sodann aber auch die Zulassung von gewissen, wirklichen oder scheinbaren Ausnahmen und von Ausdehnungen der Regel, die auf dem thatsächlichen Innehaben der Macht und der den unabhängigen Staaten gleichen oder gleichartig gewordenen Stellung beruhen.

Das Eine wie das Andere wird in diesem wie in den folgenden Paragraphen näher zu untersuchen sein. Vorher ist aber das eigentliche und regelmäßige Subject selbst zu betrachten.

Bezüglich desselben kann zunächst die Frage entstehen, welche Gewalt oder welches Organ im Staate das Recht zum Beginn eines Krieges besitzt und folglich das jus belli des Staates auszuüben befugt ist. Dies ist eine Frage des inneren Staatsrechts, die in verschiedenen Staaten verschieden geregelt sein kann.[3]) In monarchischen Staaten steht das Recht in der Regel allein dem Landesherrn zu.[4]) Wo dies aber nicht der Fall ist, und verfassungsmäßig der Landesherr, um Kriege führen zu können, an die Zustimmung der Volksvertretung gebunden ist, da wird das das jus belli übende Subject auch nur durch den Landesherrn und die Volksvertretung gemeinsam dargestellt. Es ist das aber nur eine Frage von innerstaatlichem Interesse, nicht von außerstaatlichem oder völkerrechtlichem. Denn der Repräsentant des Staates nach außen, in dessen Hand Eröffnung und Weiterführung des Krieges liegt und der deshalb auch allein den Krieg zu erklären hat,[5]) ist in Monarchien allein der Monarch. Auch kommt es völkerrechtlich nur darauf an, wer factisch die staatliche Macht in Händen hat. Wenn deshalb z. B. der Fall einträte, daß ein verfassungsmäßig an die Zustimmung der Volksvertretung gebundener Landesherr ohne diese Zustimmung einen Krieg begönne, so würde er völkerrechtlich von seinem Kriegsgegner als auch von den neutralen Staaten ebenso als kriegführender zu betrachten sein, wie das selbst hinsichtlich eines Usurpators geschehen müßte, auch wenn überhaupt nur die Neigung im praktischen Falle auf Seiten des gegnerischen oder dritten Staates bestünde, den factisch Kriegführenden nicht als solchen behandeln zu wollen. Natürlich liegt in der Anerkennung als Kriegspartei nicht die Anerkennung der Legitimität[6]) oder derartiges.

Dasselbe gilt mutatis mutandis auch für Republiken und für zusammengesetzte Staaten.[7]) Ebenso für abhängige, halbsouveräne Staaten u. s. w. Die Frage nach ihrer Stellung zum Suzerän und damit nach dem Recht zur Kriegführung überhaupt oder im einzelnen Falle ist ebenfalls eine interne Frage (zwischen ihnen und dem Oberstaat u. s. w.) und hier nicht näher zu untersuchen.[8]) Nach außen und für das Verhältniß zu den dritten Mächten, insbesondere zum Kriegsgegner, kommt es, was hier allein festzustellen ist, nur auf die factische Macht und Ausübung wirklicher Kriegführung an.[9]) Das Gegentheil anzunehmen, würde auch hier nicht nur praktisch unräthlich, sondern auch völkerrechtlich unzulässig sein.[10])

Digitized by Google

Staatengleich würde auch das Volk zu betrachten sein, das zur Zeit ohne Staat, weil ohne Land, aus dem es z. B. vertrieben ist, in Krieg mit einem anderen Volke geräth.[11])

Wenn mehrere Staaten, auf einer oder beiden Seiten, an der Führung ein und desselben Krieges betheiligt sind, so wird dadurch an der Kriegsparteistellung der einzelnen nichts geändert, indem sie, sobald sie überhaupt als Mitkriegende erscheinen,[12]) auf die Kriegsstellung ganz in selbem Maße Anspruch haben, als wenn sie den Krieg allein führten.

Möglich ist, daß ein Staat nicht unmittelbar und selbst Krieg führt, sondern andere Factoren, z. B. Statthalter entfernter Provinzen oder Colonien, Handelscorporationen,[13]) auch Private[14]) zur Kriegführung bevollmächtigt, sei es zur Kriegführung überhaupt, sei es zur Vornahme einzelner kriegerischer Handlungen. Geschieht es, so sind die Bevollmächtigten, — soweit dem nicht etwa bestimmte völkerrechtliche Hindernisse entgegenstehen, in welchem Falle erst aus der factischen Bedeutung der Kriegsmacht des Bevollmächtigten die Anerkennung als Kriegspartei hervorgehen würde, — auf Grund eben dieser Vollmacht des kriegsberechtigten Staates vollberechtigte Kriegspartei.[15]) Die Bevollmächtigung braucht nicht nothwendig ausdrücklich zu geschehen. Sie kann vielmehr auch stillschweigend erfolgen und aus concludenten Handlungen des Staates erkennbar werden.

Dieses auf staatlicher Vollmacht beruhende Kriegführungsrecht ist aber keine wirkliche, sondern nur eine scheinbare Ausnahme von dem aufgestellten Grundsatze, indem es nur ein Ausfluß des staatlichen jus belli ist, wobei der bevollmächtigende Staat nach den gleich weiter unten darzulegenden Grundsätzen über die Bündnisse anzusehen wäre.[16])

---

[1]) Heffter § 114.

[2]) Vgl. oben § 48, N 2. Dazu Brocher a. a. O. S. 404: „La qualité de belligérant est une faveur, un crédit accordé à quelqu'un à charge de retour".

[3]) Vgl. Vattel und Calvo a. a. O. Die von Pinheiro-Ferreira zu Martens aufgestellte Behauptung trifft durchaus nicht immer zu.

[4]) Auch in constitutionellen Monarchien, selbst in England. Doch ist auch das Gegentheil, d. h. daß das Recht nicht ausschließlich dem Landesherrn, sondern ihm und der Volksvertretung gemeinsam zusteht, nicht nur denkbar, sondern auch in der Praxis der Verfassungen vorgekommen, so bis gegen Ende des letzten Viertels des vorigen Jahrhunderts in Schweden, vgl. Vattel a. a. O.

[5]) Nach außen kommt deshalb er allein in Betracht, wenn auch innerstaatlich zwischen Kriegsbeschließung und -Erklärung unterschieden werden und beides bei verschiedenen Organen sein kann. Hierauf ist der Werth der die innere und die äußere Bedeutung nicht unterscheidenden Eintheilung Pinheiro-Ferreira's (s. vorvorige Note) zu beschränken und danach auch dessen Kritik der Publicisten zu beurtheilen.

[6]) Martens, Précis, § 264.

[7]) Zunächst bezüglich der Kriege, welche die zusammengesetzten Staaten als Gesammtheit oder welche einzelne ihrer Glieder mit dritten Mächten führen. Ueber die von den Gliedern unter einander geführten Kriege s. gleich weiter unten in § 62.

Digitized by Google

[8]) S. darüber Bd. II., Stück 5, namentlich § 25 dies. Handb.

[9]) Vgl. das in § 62 über den Bürgerkrieg Gesagte und v. Holtzendorff in diesem Handb. II. § 25, Nr. 4.

[10]) Ueber die Folgen, die eine ausdrückliche oder stillschweigende Autorisation zur Kriegführung des Unterstaates seitens des Oberstaates für den letzteren hat, s. Note 16; über die Beurtheilung des besonderen Falles eines Krieges zwischen Ober- und Unterstaat § 62.

[11]) Die wandernden germanischen Völker sind von den Römern stets als Kriegspartei behandelt worden. Vgl. Bluntschli 512, N. 4.

[12]) S. §§ 63, 64.

[13]) Beispiel die Ostindische Compagnie, welche das Recht der Kriegführung bis zu ihrer Auflösung als politische Corporation im Jahre 1857 von England hatte.

[14]) So durch Ertheilung von Marken und Kaperbriefen (lettres de marque et de représailles), über die im Seekriegsrecht zu handeln ist.

[15]) Klüber § 236, Martens, Précis, § 264, Wheaton, Eléments I. p. 278, Pauli, De jure belli societatum mercatoriarum majorum, Halae 1751. Speciell über die Ostindische Compagnie Macauley, Essais über Clive und Warren-Hastings.

[16]) Note 12. Nach denselben Grundsätzen ist der seinem Unterstaate die Kriegführung ausdrücklich oder stillschweigend gestattende Oberstaat zu beurtheilen, für den sich danach die Consequenzen ergeben. Ein Geschehenlassen seitens des Oberstaates wird in dubio eine stillschweigende Autorisation enthalten.

§ 61.

Ausschluß der Privatgewalt vom Recht der Kriegführung im Besonderen.

Bis zum Ausgange des Mittelalters traten allerdings auch Private als Kriegführende auf und wurden als solche betrachtet.[1]) Allein die fortgeschrittene und consolidirtere Staatenbildung hat das Faust- und Fehderecht der Feudalzeit wie alle Arten des Privatkrieges völlig beseitigt. Im gegenwärtigen Rechtszustande der Culturstaaten, der nur noch Staaten oder in besonderen Fällen staatenähnliche Subjecte als Kriegsparteien anerkennt, werden Private und Privatgesellschaften als solche nicht mehr betrachtet und können nicht mehr den Anspruch erheben, weder gegen den gegenüberstehenden noch gegen die anderen Staaten, als Kriegführende behandelt zu werden. Es giebt demnach heutzutage nur noch „öffentliche Kriege“ und keine „Privatkriege“[2]) mehr.

Daß eine staatliche Bevollmächtigung zu Kriegen oder bestimmten kriegerischen Handlungen allerdings an Private ertheilt werden kann, ist schon hervorgehoben worden.[3]) Dann handelt es sich aber um Uebertragung des staatlichen Rechts; aus eigenem Rechte können Private nie Krieg führen.

Die Privaten, welche ohne solche Autorisation zu gewaltsamer

Digitized by Google

Waffenerhebung greifen, unterliegen deshalb, wenn dies im eigenen Lande geschieht, lediglich der Strafgewalt und Gerichtsbarkeit dieses wegen Selbsthülfe, Landfriedenbruchs u. dgl.; wenn gegen das Ausland, den Strafansprüchen des Auslands, welches die Gewalt Uebenden ebenfalls als Verbrecher behandelt, bezw. ihre Behandlung als solche durch die einheimische Staatsbehörde veranlaßt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Waffengewalt sich gegen die auswärtige Macht selbst und unmittelbar oder gegen Angehörige derselben kehrt.

Die Größe der die Waffengewalt übenden Privatpartei ändert an sich nichts an dem aufgestellten Grundsatze, so daß auch Massenerhebungen der Bevölkerung, welche ohne ausdrückliche oder stillschweigende staatliche Autorisation erfolgen, lediglich nach diesem Grundsatze zu beurtheilen sind.[4]) Nur wenn die Privatpartei, z. B. eine Association wie die Hansa, zu einem staatsmäßigen Gemeinwesen anwüchse, würde anders entschieden werden müssen.[5])

Freischaaren und Freicorps auf eigene Faust, Freibeuter, Flibustier, Briganti, Seeräuber[6]) und derartige gewaltsam auftretende Personen fallen deshalb nicht unter das Kriegsrecht und führen keinen „Krieg". Sie sind vielmehr lediglich als Verbrecher zu behandeln[7]) und unterstehen der Strafgerichtsbarkeit, nicht dem Kriegsrecht, wenn zur Ausübung der ersteren auch kriegerische Mittel angewandt werden.

Zwischen solchen privatim (ohne staatlichen Auftrag) Kämpfenden, welche private und solchen, welche politische Zwecke verfolgen, hat das bisherige Völkerrecht nicht unterschieden. Die berühmten Beispiele der neuesten Geschichte, Schill's Erhebung und die selbstständigen Züge Garibaldi's in den Italienischen Unabhängigkeitskämpfen sind deshalb nach der aufgestellten Regel zu beurtheilen. Allerdings ist neuerdings das Gegentheil behauptet und der Satz aufgestellt worden,[8]) daß auf eigene Faust kämpfende Parteien, die politische Zwecke verfolgen (für öffentliches Recht streiten) und außerdem als selbstständige Kriegsmacht organisirt sind und im guten Glauben die Waffen erheben, als Kriegsparteien zu betrachten seien. Man hat sich für diese Aufstellung namentlich darauf berufen, daß solche Parteien gewissermaßen den Staat darstellen, daß es im Interesse der Humanität liege, sie als Kriegspartei und nicht als Verbrecher zu behandeln und durch letzteres sonst nicht eintretende Grausamkeiten und Barbareien hervorgerufen und daß durch die kriegsmäßige Organisation solcher Parteien Garantien der Ordnung gegeben werden. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß in diesen Gründen, die Erfüllung der Bedingungen, namentlich den guten Glauben vorausgesetzt, sehr Beachtenswerthes enthalten ist und daß deshalb die Entwickelung des Völkerrechts nach der qu. Richtung in der That „angezeigt" sein dürfte. Bis jetzt ist diese Entwickelung aber nicht erfolgt, und als ein Satz des jetzt geltenden Völkerrechts kann deshalb das in jener Aufstellung Enthaltene nicht hingestellt werden. Eine andere Frage ist natürlich, was in solchen Fällen der Humanität entspricht und ob im

Digitized by Google

einzelnen praktischen Falle die Anwendung der strengen völkerrechtlichen Regel oder ob nicht auch schon bei dem jetzigen Stand des Völkerrechts eine der neueren Neigung Rechnung tragende Behandlung der in Rede stehenden Parteien sich empfiehlt.

Handelt es sich dagegen um eine wirklich den Staat vertretende Partei, z. B. um eine Volkserhebung bei zur Zeit nicht vorhandener Staatsgewalt, so würde ein wirklicher Krieg vorliegen und der Anspruch auf die Stellung einer Kriegspartei begründet sein.

---

[1]) S. darüber Ward, Enquiry. I. p. 344, II. p. 209 ff. Vgl. vorigen Paragraphen. Nys a. a. O.

[2]) § 58.

[3]) Vgl. vorigen Paragraphen.

[4]) Es ist hier noch nicht von denjenigen levées en masse und sonstigen Erhebungen die Rede, welche in einem bereits ausgebrochenen Kriege eines Staates erfolgen. Darüber s. unten 28. Stück, Kap. I.

[5]) Vgl. Heffter § 214. Ueber die völkerrechtliche Stellung der Hansa s. übrigens Ward a. a. O. II. p. 276 ff. und Pütter, Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte, S. 141.

[6]) Der Seeraub treibende (oder seinen Unterthanen gestattende) Staat ist, wenn er Krieg führt, Kriegspartei. Die Frage ist aber unpraktisch, da es heutzutage solche Staaten nicht mehr giebt; s. oben § 58 u. Note 27 daselbst.

[7]) Die noch von Heffter § 114 aufgestellte Behauptung, daß auch diese „staatenlosen Personen" Subjecte der Kriegführung seien, läßt sich nicht aufrecht erhalten, und ist auch von Geffcken in seiner Note 2 zum Heffter'schen § 114 abgelehnt worden. Ebenso gegen die Heffter'sche und für die im Text aufgestellte Meinung Bluntschli § 513, Bergé zu Martens § 264, Resch § 142. Dazu die vorige Note.

[8]) Namentlich von Bluntschli § 512.

§ 62.

Der „Bürgerkrieg" und der Krieg in zusammengesetzten Staaten insbesondere.

Literatur: Vattel III. chap. XVIII., De la guerre civile, namentlich § 292 ff. — Berner im Staatswörterbuch VI. S. 99. — Heffter-Geffcken § 114. Bluntschli 512, N. 3, 514. — v. Neumann § 39a. — Wheaton, El. 4, 1, 7 und dazu Lawrence. — Calvo § 1627, 1628. — Brocher i. d. Revue. T. IV. p. 403 ff. — Vgl. auch Fiore I. § 324 ff.

Einer besonderen Besprechung bedarf noch der Bürgerkrieg, d. h. der zwischen Bevölkerungstheilen ein und desselben Staates, sei es zwischen der Regierung und dem Volke, sei es zwischen Theilen des letzteren ge-

Digitized by Google

führte Kampf; und zwar, da es sich hier ebenfalls um das jus belli von kämpfenden Subjecten, den „Bürgern", handelt, an dieser Stelle.

Denn es sind einerseits die Staaten als die Subjecte des jus belli bezeichnet und die Privaten davon ausgeschlossen, es ist aber andererseits ebenfalls gesagt worden,[1]) daß auch der innerstaatliche Kampf des Bürgerkrieges ein Krieg sei und den ihn Führenden die Stellung und die Rechte der Kriegspartei (anstatt bloser Aufständischer ꝛc.) gebe.

Unter Umständen können nämlich derartige innere Kämpfe sich zu wirklichen Kriegen gestalten, so daß sie nicht nur kriegsrechtlich wie Kriege behandelt werden, sondern daß sie in Consequenz bestimmter völkerrechtlicher Grundsätze wirkliche Kriege sind. Dies hängt von der Ausdehnung und der Machtstellung der Kämpfenden ab und ist also eine nur im einzelnen gegebenen Falle zu entscheidende Thatfrage.[2]) Nur von der thatsächlichen Lage des concreten Falles hängt es demnach ab, 1) ob die gegenüberstehende Partei den Gegner als Kriegspartei (anstatt als Aufrührer und Strafbaren) zu behandeln hat, und 2) welche Stellung von den neutralen Staaten einzunehmen ist.

So lange es sich nur um die Auflehnung Einzelner handelt, zu deren Niederwerfung die Staatsregierung gewaltsame Mittel anwenden muß, liegt nur ein Aufstand oder dgl. vor, gegen welchen die interne Staatsgewalt thätig wird und bei dem weder für die betreffende Staatsgewalt noch für dritte Mächte kriegsrechtliche Gesichtspuncte in Frage kommen. Wenn aber die Strafgewalt sich nicht mehr geltend machen kann, wenn dazu die andere Partei zu mächtig geworden ist, wenn sich einander thatsächlich gewachsene Parteien bekämpfen und von einer staatlichen Organisation beider Parteien gesprochen werden kann, dann ist ein Krieg vorhanden und tritt das Kriegsrecht ein,[3]) wie auch in diesem Falle die Sprache des Lebens von einem Bürgerkriege redet. Dies ist nicht etwa blos aus Menschlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen empfehlens- und wünschenswerth, obwohl gerade die Menschlichkeit die Anerkennung der im Bürgerkrieg Kämpfenden als Kriegsparteien verlangt,[4]) und das Gegentheil zu den wildesten Repressalien und Grausamkeiten führt;[5]) sondern es folgt auch als rechtsnothwendig aus dem Satze, daß völkerrechtlich das factische Innehaben der Gewalt in Betracht kommt. Eben deshalb ist auch der „Bürgerkrieg" nicht blos dem Kriege gleich zu behandeln, sondern er ist beim Eintreten der genannten Voraussetzung wirklich Krieg. Das factische Innehaben der Gewalt ist aber, sobald die angegebenen Kampfesdimensionen und Machtverhältnisse eingetreten sind, auf der einen Seite so viel oder so wenig sicher vorhanden wie auf der anderen, es trifft vielmehr für beide Theile gleichmäßig zu, gleichzeitig hört die gemeinsame oberste innerstaatliche Gewalt auf, welcher die Kämpfenden unterworfen wären, und daraus ergiebt sich die genannte Folge als nothwendige Consequenz. Und zwar treffen diese Argumente zu, aus welchem Grunde auch der „Bürgerkrieg" entbrannt ist. Deshalb ist es nicht richtig, auch hier für die Anerkennung als Kriegs-

Digitized by Google

partei zu fordern, daß zu politischen Zwecken[6]) oder gar zum erklärten Zwecke der Losreißung und selbstständigen Constituirung eines Staatsgebietes gekämpft werde. Denn es können, auch wenn der Kampf aus anderen Gründen entbrannt ist, die den Ausschlag gebenden thatsächlichen Verhältnisse sich eben so gestalten, als wenn zu politischen Zwecken gekämpft wird. Ebensowenig kann aus mehrfach angeführten Gründen die Entscheidung der Frage von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der von der einen oder anderen Partei vertretenen Sache abhängig gemacht werden.

Ob aus anderen Gründen, z. B.: weil er selbst das Kriegsrecht nicht beachtet, ein sonst als Kriegspartei anzuerkennender Theil diese Anerkennung nicht erhalten kann oder verwirkt, ist eine andere Frage, welche hier nicht zu berühren ist.[7]) Ihre Beantwortung ist auf die hier vorliegende Frage nicht von Einfluß. Die Aufständischen oder sonst hier in Rede Stehenden sind in dieser Beziehung wie alle Anderen, die Krieg führen, zu beurtheilen. Die Frage nach den Folgen einer Nichtbeachtung des Kriegsrechts u. s. w. seitens einer kämpfenden Partei ist eine ganz für sich bestehende.

Als eine Art des Bürgerkrieges läßt sich der Krieg zwischen den Gliedern eines zusammengesetzten Staates bezeichnen, welche ja auch einer gemeinsamen obersten Gewalt unterworfen sind und dieser, nicht der Selbsthülfe den Austrag ihrer Streitigkeiten zu überlassen haben, obgleich der wichtige Unterschied besteht, daß hier die Kriegführenden doch immer noch Staaten sind. Analog wie im eigentlichen Bürgerkriege haben wir es auch hier mit einer Auflehnung gegen diese oberste Gewalt, mit unzulässiger Selbsthülfe u. s. w. und folglich nur mit einer Execution zu thun. Allein dieselben Gründe, welche bei der Beurtheilung des eigentlichen Bürgerkrieges den Ausschlag geben, treffen bei genügender Ausdehnung des Bundeskrieges, unter Umständen noch bedeutend verstärkt, auch hier zu. Deshalb sind auch die bekannten Fälle der neuesten Geschichte, der Schweizer Sonderbundkrieg von 1847, der Nordamerikanische Krieg (1861—1865) und der Deutsche Krieg von 1866 als wirkliche Kriegsfälle angesehen worden.[8])

Endlich sind auch die Kämpfe zwischen halbsouveränen Staaten und ihren Suzeränen hier zu erwähnen und unter dieselben Grundsätze wie die Bürgerkriege und die zwischen Gliedern eines zusammengesetzten Staates geführten Kriege zu stellen.[9])

Die unter Umständen zweifelhafte quaestio facti, wann der Kampf ein bloser Aufstand oder dgl., wann er ein Krieg ist, ist für die in ihrem Innern angegriffene Staatsgewalt an sich keine völkerrechtliche, sondern eine interne[10]) und durch eine positive völkerrechtliche Satzung nicht geregelte; sie kann aber möglicherweise zu einer völkerrechtlichen werden.[11]) Empfehlenswerth und der neueren Richtung des Völkerrechts entsprechend ist es nach dem Ausgeführten aber, die Gegenseite, sobald die factischen Umstände gegeben sind, als Kriegspartei und nicht als Rebellen zu be-

Digitized by Google

handeln.[12]) Bezüglich der unbetheiligten, neutralen[13]) Staaten ist die Frage aber von vornherein eine völkerrechtliche.

Die Verantwortung für die Entscheidung der Frage in concreto hat der die Entscheidung treffende dritte Staat zu tragen und deshalb namentlich für die unzeitige Anerkennung Aufständischer als Kriegspartei und sein dem entsprechendes Handeln einzustehen, wie umgekehrt auch für die mit Unrecht versagte Anerkennung einer Partei als Kriegspartei.[14])

---

[1]) § 48 und Noten 2 und 6 das.

[2]) So richtig Geffcken in Note 3 zu Heffter § 114; Canning, Instructions to Mr. Stratford Canning; Wellington, Desp. II. § 34; Calvo § 1627. S. auch v. Neumann a. a. O. S. 97. Völkerrechtlich hätte eine andere (früher betonte) auf den Gründen oder der relativen Berechtigung der Erhebung beruhende Unterscheidung zwischen Rebellion und Bürgerkrieg gar keinen Werth, vgl. Vattel III. ch. XVIII. § 292, und braucht schon aus diesem Grunde nicht mehr berührt zu werden. Vgl. Vattel § 295.

[3]) Vattel a. a. O. § 293.

[4]) U. A. auch wegen der Consequenzen für die Hülfsthätigkeit, vgl. Bulletin Intern. 1870, p. 175, wie denn gerade im Amerikanischen Kriege die Hülfsthätigkeit Bedeutendes leistete, auch in Spanien s. Bulletin Internat. 1873 p. 34, 1874 p. 161, 1875 p. 188, 1876 p. 16, 88, 1880 p. 21. Aber auch davon ganz abgesehen wegen der sonst unvermeidlichen gegenseitigen Grausamkeiten und unnöthigen Leidenszufügungen aller Art, Vattel § 294.

[5]) Vgl. Vattel §§ 294, 295, Brocher a. a. O. S. 404.

[6]) Bluntschli § 512, N. 3, vgl. Lawrence zu Wheaton I. p. 182 ff.

[7]) S. unten.

[8]) Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika waren deshalb nicht berechtigt, über die Anerkennung der Südstaaten durch dritte Mächte, wie sie gethan, sich zu beschweren, um so weniger, als sie bei anderen Gelegenheiten und in anderen Beziehungen, wenn auch nicht immer und nicht principiell, selbst die Südstaaten als Kriegspartei anerkannten; vgl. Geffcken zu Heffter § 241, N. 3. Für den 1866er Deutschen Krieg würde übrigens noch in Betracht kommen, daß Preußen und Oesterreich nicht blos Bundes-, sondern auch Europäische Großmächte waren, wenn sich nicht schon auch ohne das die Kriegsqualität jenes Kampfes und die Kriegsparteiqualität der ihn Führenden ergäbe. Fernere Beispiele von Bürgerkriegen bieten aus der neuesten Geschichte Spanien, Portugal, Mexico und die Südamerikanischen Republiken. Ueber den Amerikanischen Krieg s. des Näheren Calvo § 1628; vgl. Bluntschli 514, N. 1 und dessen dort angef. Opinion impart. sur la question de l'Alabama u. i. Revue II. p. 457 ff.

[9]) Vgl. v. Holtzendorff in diesem Handb. II. § 25 S. 105.

[10]) Vgl. v. Holtzendorff, Encyklopädie, S. 1022. Es wird das ganz klar, wenn man nur vergleicht, was Vattel chap. XVIII. in ausführlicher Darstellung darüber vorträgt. Es kann natürlich vorkommen, daß eine streitende Partei im Staate von den anderen Mächten als Kriegspartei behandelt wird, nicht aber von der gegenüberstehenden Partei, vgl. Calvo § 1627.

[11]) Vgl. die Lehre von der Intervention und im folgenden Paragr. die von den Bündnissen, indem auch für diese Art des Krieges das über die Bündnisse überhaupt Geltende zur Anwendung kommt.

Digitized by Google

[12]) Das Verfahren Alba's in den Niederlanden kann als dieser neueren Richtung und der Humanität entsprechend nicht betrachtet werden. In neuerer Zeit aber, so auch wohl z. B. beim Badischen Aufstande und im letzten Amerikanischen Kriege, ist, wenigstens was die Kriegführung bis zur Beendigung des Krieges betrifft, anders gehandelt worden. Ein Unterschied ist gemacht und kann gemacht werden zwischen dem Verfahren während des Krieges einerseits und der Behandlung der Gegenpartei nach dem Kriege und der principiellen Anerkennung derselben als Kriegspartei andererseits. So ist sowohl von der Schweizerischen als auch von der Nordamerikanischen Staatsgewalt verfahren worden, indem während des Krieges die Truppen des Sonderbundes und der Südstaaten kriegsrechtlich behandelt wurden, eine principielle Anerkennung derselben aber als Kriegführende und Nicht-Rebellen sowie ein Verzicht auf Bestrafung nach beendigtem Kampfe nicht erfolgte. Die Frage ist an sich wieder eine blos interne.

[13]) Nicht neutral bleibende Staaten, hier also solche, die z. B. der bedrängten Staatsgewalt (wie 1848 Rußland der Oesterreichischen Regierung) zu Hülfe kommen, stehen nach Maßgabe der Lehre von den Bündnissen wie die Staatsgewalt selbst

[14]) Calvo § 1627.

§ 63.

Mehrheit der kriegführenden Subjecte auf einer Seite des Kampfes, Haupt- und Neben-Parteien, Kriegsbündnisse und Kriegshülfe.

Literatur zu § 63 u. 64: Bynkershoek, Quaest. I. c. 9. — Wolff, Jus gentium § 730 ff. — Grotius II. 15. § 13 u. 25, § 4. — Vattel III. ch. 6. — Schmalz S. 269, — Moser, Versuche X., 1. — Klüber § 268 ff. — G. F. v. Martens § 297 ff. — Heffter § 114 a. E., 115, 117. — Calvo § 1756 ff. — Phillimore III. § 73. — Wheaton, El. I. 3, 2, § 14 (S. 259). — Halleck XIX. § 4 ff. — Schmidlin, De juribus et obligationibus gentium mediarum in bello. — Beulwitz, De auxiliis hosti praestitis hostem non efficientibus. 1747. — v. Ompteda § 318. — v. Kamptz § 287. — Zahlreiche Beispiele von Allianzen aus den letzten Jahrhunderten bei Calvo § 1786 ff.

Das kriegführende Subject kann ein einziges, es können aber auch mehrere vereint sein, die zu gemeinsamer Kriegführung oder Antheilnahme zu einer Kriegführung gegen ein und denselben Gegner verbunden sind. Dies kann in einer zweifachen Weise geschehen, entweder so, daß die mehreren Subjecte den Krieg gemeinsam als den ihrigen führen, oder so, daß die eine Macht der andern für deren Krieg nur eine Unterstützung zu Theil werden läßt.

Im ersteren Falle greift für alle Theilnehmer der Begriff der Hauptpartei und für das Verhältniß das des Kriegsbündnisses, der Allianz oder Kriegsgenossenschaft im eigentlichen Sinne Platz, worunter aber auch der Vertrag oder die Vereinbarung, durch welche

Digitized by Google

das Bündniß abgeschlossen und geregelt wird, verstanden werden kann (Bündnißvertrag, traité d'alliance). Die in diesem Verhältnisse stehenden Staaten sind Verbündete, Kriegsgenossen, alliés. Im zweiten Falle ist die Hülfe leistende Partei Nebenpartei (Hülfsmacht, auxiliaires), es besteht nur ein Hülfs- oder Subsidien-Vertrag, traité de secours, de subsides etc.[1]) und die geleistete Hülfe erscheint vorzugsweise und im eigentlichen Sinne im Gegensatze zur wirklichen Kriegsgenossenschaft als Kriegshülfe, worunter die einer Kriegspartei in der Kriegführung gewährte Unterstützung irgend welcher Art zu verstehen ist;[2]) so daß in einem weiteren und allgemeineren Sinne als Kriegshülfe auch das eigentliche Kriegsbündniß erscheint, das ja in der That in einer gegenseitigen Hülfe zur Erreichung desselben Zieles besteht.

Gleichgültig ist dabei, ob die Kriegsgenossen den Krieg als ein Heer, örtlich vereint, unter einem gemeinsamen Oberbefehlshaber, nach einem gemeinschaftlichen Operationsplane führen, oder ob dies auf verschiedenen Kriegsfeldern, ohne gemeinsames Obercommando und mit keinem specielleren Gemeinplan als dem der Bekämpfung des gemeinschaftlichen Gegners geschieht.[3]) Nur darf es natürlich an irgend einer Vereinbarung und verabredeten Theilnahme überhaupt[4]) nicht fehlen. Sonst würde im rechtlichen Sinne ein Bündniß und ein von mehreren verbundenen Parteien geführter Krieg überhaupt nicht vorliegen, sondern ein Staat, der gegenüberstehende, sich in mehreren Kriegen befinden.

Die Kriegshülfe kann eine allgemeine und eine particuläre sein. Die erste ist Hülfe mit allen Kräften und Mitteln, welche der Hülfsmacht zu Gebote stehen;[5]) die particuläre nur bestimmte, qualitativ und quantitativ beschränkte Unterstützung, Verstärkung und Vergünstigung wie Stellung von Hülfstruppen oder Kriegsschiffen, Lieferung von Waffen und Kriegsmaterial, Zahlung von Subsidiengeldern, Einräumung von Häfen, Festungen und Waffenplätzen, Gestattung des Durchmarsches oder der Truppenwerbung.[6])

Des Weiteren ist hier lediglich auf die allgemeine Lehre von den Bündnissen,[7]) sowie auf die von den Neutralen,[8]) welche mit dem Recht der Kriegsalliancen im engsten Zusammenhange steht, zu verweisen und an diesem Orte nur über die kriegsrechtliche Stellung zu handeln, welche sich für die Nebenpartei aus dem Bündnisse und der Kriegshülfe in Bezug auf die Gegenseite ergiebt.

---

[1]) Zwischen Hülfs- und Subsidienverträgen noch besonders zu unterscheiden, wie Martens § 289 thut, ist kein Grund.

[2]) Das Kriterium für die Unterscheidungen und namentlich für die zwischen haupt- und Nebenpartei liegt also nur in der Art der thatsächlichen Beschaffenheit des Verbundenseins (Vattel l.c. § 80, faire cause commune und promettre seulement un secours déterminé), Klüber § 270, Martens § 298, Calvo § 1765, der von den bloßen Hülfsverträgen sagt, qu'ils en impliquent un lien moins étroit, une protection moins étendue, un engagement mieux défini), so daß

auf den Zeitpunkt, zu welchem der Zutritt erfolgt, nichts ankommt, obgleich Geffcken zu Heffter § 115, N. 2 dies zu betonen scheint. Es ist allerdings richtig, wenn er und nach ihm Resch, Europ. Völkerr. § 143 sagt, daß wenn zwei Staaten von Anfang an gemeinsam einen Krieg unternehmen, keiner derselben Nebenpartei ist. Aber dasselbe würde der Fall sein, wenn ein eigentliches Bündniß nicht von Anfang an, sondern erst später geschlossen wird; und es würde bei einem bloßen Hülfsvertrage nicht der Fall sein, auch wenn dasselbe von Anfang an besteht. Der Schwerpunkt liegt auf dem „gemeinsam einen Krieg unternehmen".

[3]) Vgl. Klüber § 270. Nur theilweise anders Martens § 300 u. Moser, Versuch, IX. 1, S. 71.

[4]) Dieselbe kann die gemeinsame Vertheidigung oder den gemeinsamen Angriff oder beides zugleich zum Gegenstande haben, wonach Offensiv- oder Trutz-, Defensiv- oder Schutz-Alliancen und Schutz- und Trutz-Bündnisse unterschieden werden.

[5]) Die eigentliche Kriegsgenossenschaft wird in der Regel eine allgemeine Kriegshülfe sein, und wo allgemeine Kriegshülfe geleistet wird, wird in der Regel nicht ein bloses Hülfsverhältniß vorliegen. Deshalb ist man auch wohl geneigt gewesen, die Begriffe des Kriegsbündnisses und der allgemeinen Kriegshülfe und wieder die der bloßen Kriegshülfe im engeren Sinne und der particulären Kriegshülfe zusammenzuwerfen (Klüber § 270). Allein dies ist nicht unbedingt für alle Fälle richtig. Es muß vielmehr mit Martens § 298 zugegeben werden, daß bei beiden Arten die Kriegshülfe sowohl eine allgemeine wie eine particuläre sein kann.

[6]) S. Note 1 und § 64 Note 17.

[7]) Bd. III. S. 115 ff. dieses Handbuchs.

[8]) Ebendas. Bd. IV.

§ 64.

Die Stellung der Verbündeten und Hülfeleistenden zur Gegenpartei.

Die Stellung, welche sich für die Mehrheit der am Kriege Theil nehmenden Subjecte dem gemeinsamen Gegner gegenüber ergiebt, bedarf keiner Erörterung, wenn jene Mehreren Hauptparteien oder Verbündete im eigentlichen Sinne und als solche thatsächlich am Kriege betheiligt sind. Sie stehen in diesem Falle dem Kriegsgegner gleichmäßig als Feinde gegenüber,[1]) sei es, daß das Bündniß eine Offensiv-, sei es, daß es eine Defensiv-Allianz darstellt. Und auch für die Nebenparteien oder auxiliaires gilt im Allgemeinen die Regel, daß kein im Krieg befindlicher Staat die Unterstützung seines Gegners durch andere Staaten zu dulden braucht und daß die letzteren, sobald sie einer Kriegspartei irgend welche Unterstützung gewähren, den Anspruch auf die Vortheile der Neutralität, also darauf, unangegriffen zu bleiben, verwirken,[2]) weil jede Unterstützung einer Kriegspartei eine aus der Neutralität heraustretende Antheilnahme am Kampfe ist, wogegen die dadurch beein-

Digitized by Google

trächtigte oder gefährdete Kriegspartei vorgehen kann. Dies entspricht auch der natürlichen Anschauung. Es ergiebt sich deshalb im Allgemeinen für die Nebenparteien dieselbe Stellung wie für die Hauptparteien und auch für sie die Gültigkeit des Satzes, daß sie dem Gegner als Kriegsfeinde gegenüberstehen.

Im Einzelnen können aber bei näherer Betrachtung namentlich bezüglich der Nebenparteien Fragen entstehen und sind sowohl in der Kriegspraxis der Staaten als auch in der Theorie entstanden,[3]) welche sich einmal auf eine Einschränkung der Regel in gewissen Fällen, sodann auf die Art des Vorgehens von Seiten des Gegners und ihre Erklärung beziehen.

Hinsichtlich des Ersteren kann zunächst an eine Unterscheidung nach der Größe und Art der geleisteten Kriegshülfe, also danach gedacht werden, ob die letztere eine allgemeine oder eine particuläre und eine unmittelbare durch Stellung von Truppen oder nur mittelbare, wie durch Zahlung von Subsidiengeldern ist. In Wahrheit kann aber blos hiernach eine Unterscheidung nicht gemacht und eine Einschränkung für den Fall blos particulärer Hülfe davon nicht hergenommen werden. Denn der kriegführende Staat braucht sich keine, auch nicht die geringste Unterstützung seines Gegners gefallen zu lassen, sondern kann sich dagegen zur kriegsmäßigen Wehre setzen.[4]) Jede Unterstützung ist ein Stück der sich ihm entgegenstellenden Gewalt, deren Urheber er auch seinerseits mit Gewalt zu bekämpfen berechtigt ist, und andererseits kann kein Staat den Anspruch erheben, einer Kriegspartei irgend welche Kriegshülfe leisten zu dürfen, ohne dafür vom Gegner des Unterstützten als Theilnehmer am Kampfe, d. h. als Feind behandelt zu werden. Auch die mittelbare Unterstützung ist eine Unterstützung, so daß es nicht richtig sein würde, die Berechtigung zu kriegsmäßiger Gegenwehr nur dann anzunehmen, wenn der auxiliaire sich unmittelbar am Kampfe betheiligt. Im letzteren Falle tritt die Berechtigung nur besonders schlagend hervor, und zwar die Berechtigung gegen den hülfeleistenden Staat. Denn daß sie gegen dessen Vertreter, die zur Hülfe gesandten Streiter, besteht, ist vollends selbstverständlich.

Während nun dies, was mit der Natur und der Bedeutung des Krieges allein im Einklang steht, ziemlich allgemein anerkannt ist, hat man für einen Fall eine andere Entscheidung fällen und dem kriegführenden Staate die ihm vindicirte Berechtigung zu kriegerischer Abwehr und zum Behandeln der Nebenpartei als Kriegspartei absprechen zu sollen geglaubt, nämlich für den Fall, daß die unterstützende Nebenpartei die particuläre,[5]) nach Anderen sogar die allgemeine Kriegshülfe nicht bezüglich des vorliegenden Kriegsfalls, sondern ganz im Allgemeinen ohne Beziehung auf diesen Fall und den gegenwärtigen Gegner schon im Voraus zugesagt hatte.[6]) Aber es ist auch hier daran festzuhalten, daß der Kriegführende jede Unterstützung seines Gegners, aus welchem Grunde sie auch geschehe, abwehren kann. Es kommt nicht auf den Grund der

Digitized by Google

Theilnahme oder auf die Absicht, sondern darauf an, daß eine Theilnahme stattfindet. Ob die Absicht sich darauf richtete, dem Gegner zu schaden, oder ohne feindselige Absicht nur darauf, gegen ihn eine Bündnißpflicht zu erfüllen, kann vom Standpunkte des Gegners aus, für den es nur auf das objectiv Feindselige und Schädigende ankommt, keinen Unterschied begründen.

Die entgegengesetzte Meinung, die übrigens meist nur mit mehr oder weniger Einschränkungen (außer auf die nur particuläre Kriegshülfe auf eine vorher abgeschlossene Defensivallianz) vertheidigt wird,[7]) stützt sich auf unzulängliche Gründe. Es wird gesagt, daß der Alliirte ja sonst einen friedlich geschlossenen Vertrag brechen würde, was zu verlangen die gegenüber stehende Kriegspartei kein Recht hätte, daß er „ne me fait point injure en acquittant sa dette“,[8]) die er durch den Vertrag eingegangen sei. Die Nebenpartei hat aber für die Folgen der von ihr geschlossenen Verträge einzustehen und bereitet durch ihre Theilnahme dem Gegner allerdings injure, Gefahr und Nachtheil, die er kriegsmäßig abzuwehren berechtigt ist. Und wenn es für den Hülfeleistenden gerecht und richtig sein mag, sein Versprechen zu erfüllen, so ist es nicht minder gerecht und richtig für den dadurch gefährdeten oder geschädigten Dritten, sich gegen diese durch die Erfüllung des Versprechens herbeigeführte Gefährdung oder Schädigung thatkräftig zur Wehre zu setzen.[9])

Nur die Fortzahlung eines regelmäßig, auch in Friedenszeiten geschuldeten Tributs, welchen ein Vasallenstaat einem Oberstaate zu zahlen hat, würde anders zu beurtheilen sein, wenn der erstere keine weitere Kriegshülfe und namentlich keine außerordentliche, erst jetzt für den Krieg gemachte Geldbeisteuer leistet.[10])

Die auch überhaupt nach der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Antheilnahme gemachte Unterscheidung kann zu Nichts führen.[11])

Endlich ist auch noch nach der Unterscheidung zu fragen, die davon abhängig gemacht wird, ob die Kriegshülfe oder das Bündniß bereits ausgeführt oder nur zugesagt und versprochen ist und ob nicht im letzteren Falle die Berechtigung des Gegners zu kriegsmäßiger Abwehr entfällt. Es ist bei der Natur und Bedeutung des Krieges aber auch hier davon auszugehen, daß schon in der blosen Zusage eine Stärkung der Kriegsgewalt und eine Theilnahme gegen die Gegenseite liegen und daß die letztere demnach verfahren kann. Insonderheit gilt dies, wenn die Erfüllung der gemachten Zusage mit Grund zu erwarten ist. Namentlich in diesem Falle folgt aus der Nothlage des Krieges, daß der in dieser Nothlage befindliche Staat nicht unthätig und unter Gefährdung seiner selbst zu warten braucht, bis die Nebenpartei die Hülfe wirklich leistet, sondern daß er handeln darf. Es trifft hier ganz das oben bereits Gesagte[12]) zu, daß es gleichgültig ist, ob die injure schon begangen ist oder imminent bevorsteht. Jedenfalls steht, auch wenn die Zusage nicht den Charakter einer imminenten Drohung und Gefahr trägt,[13]) der Gegenseite das Recht einer eventuellen Kriegserklärung, sowie das der An-

Digitized by Google

frage und der Anspruch auf genügende Beantwortung der Anfrage[14]) zu. Ersteres so, daß die Erklärung an die Neben- oder Bündnißpartei erfolgt, sie werde als Kriegspartei behandelt werden, wenn sie nicht von der Unterstützung des Anderen absehe.[15]) Letzteres kann geschehen, auch wenn nicht schon Miene gemacht ist, die zugesagte Hülfe zu leisten, und berechtigt, wenn die Beantwortung der Anfrage nicht in genügend sichernder und beruhigender Weise erfolgt, zu Abwehr und Selbstschutz.[16])

Ob und in welchem Umfange der gegnerische Staat von dem ihm zustehenden Recht Gebrauch macht, ist natürlich eine andere Frage. Er kann in allen im Vorstehenden berührten Fällen darauf ganz oder theilweise verzichten.[17]) Das ist aber eine Frage der Politik,[18]) auf die hier, wo es sich um die rechtliche Seite handelt, nicht einzugehen ist.

Zu einer besonderen Frage ist es geworden, ob der Hülfsmacht vor dem kriegerischen Einschreiten gegen sie eine Kriegserklärung zuzustellen ist, so daß nicht ohne Weiteres gegen sie zur Waffengewalt geschritten werden darf. Die Frage muß, auch wenn man eine Kriegserklärung vor Beginn des Krieges überhaupt für nothwendig hält, deshalb verneint werden, weil die theilnehmenden Mächte ja schon — durch ihre Hülfeleistung — sich der unangreifbaren Stellung der Neutralen begeben und ihrerseits den Krieg begonnen haben. Der gegenüberstehende Staat befindet sich wenigstens in allen den Fällen, in denen die Leistung der Kriegshülfe bereits begonnen hat, oder, was immer gleich steht, unmittelbar zu erwarten ist, ihr gegenüber in der Defensive, für welche eine Kriegserklärung überhaupt nicht in Frage kommt. Nur für den Fall, daß die Hülfe noch nicht begonnen hat und auch nicht unmittelbar bevorsteht, würde die Nothwendigkeit oder doch Angemessenheit einer vorherigen Erklärung, bezw. Anfrage nach Maßgabe des vorstehend Ausgeführten behauptet werden können.[19])

---

[1]) Dies ist auch allgemein anerkannt. S. z. B. Calvo § 1761, G. F. v. Martens § 304 a. E. Vattel l. c. § 96.

[2]) Vgl. gleich weiter unten den Abschnitt „Recht der Neutralen".

[3]) Wenn Heffter § 115 Note 1 hervorhebt, daß in dieser Lehre keine erheblichen Meinungsverschiedenheiten bestehen, so ist das zwar im Vergleich mit der großen Bestrittenheit anderer Lehren nicht unrichtig. Allein einige controverse und nicht ganz feststehende Puncte sind doch vorhanden, wie sich gleich aus dem Texte ergeben wird.

[4]) Diese Ansicht vertritt schon Wolff § 730. S. auch G. F. v. Martens, Calvo.

[5]) Klüber § 269.

[6]) So Vattel § 101 und G. F. v. Martens § 304, der mit Unrecht behauptet, daß heutzutage die meisten Staaten die Erfüllung eines vorher gegebenen Unterstützungsversprechens nicht für eine feindliche Maßregel hielten oder wenigstens darauf „provoquent comme à un principe reconnu du droit des gens", Klüber a. eben angef. Ort. Dagegen und für die im Text vertretene Ansicht

Digitized by Google

Pinheiro-Ferreira (speziell gegen Martens), Calvo § 1761 S. 99, auch § 1764, Domin-Petrushevecz Art. 171, Heffter § 117. Vgl. außerdem die specielle Behandlung der Frage in den angef. Schriften von Schmidlin und Beulwitz. Die Frage bildet den Hauptstreitpunct in der Lehre.

[7]) Vattel a. a. O.

[8]) Ebendaf. Aehnlich Martens § 304, der hervorhebt, daß in den Fällen vorher zugesagter Hülfe nicht die Absicht, dem gemeinsamen Gegner zu schaden, sondern nur die, einer bestehenden Verpflichtung zu genügen, vorliege. Mit Recht verweist dagegen Vergé zu den Martens'schen Paragraphen auf die Martens widerlegende Ausführung Pinheiro-Ferreira's. S. auch Calvo § 1761 S. 99.

[9]) Vgl. Pinheiro-Ferreira u. Calvo a. in Note 5 angef. Orte.

[10]) Vgl. v. Holtzendorff in dies. Handb. II. § 25 S. 105.

[11]) S. das oben bei der Gerechtigkeitsfrage über das Fehlen einer entscheidenden Instanz Gesagte und vgl. Calvo § 1761 S. 99.

[12]) S. 250.

[13]) Obgleich in diesem Falle der Unterschied zwischen Abschluß und Bestehen des Bündnisses einer- und der Ausführung andererseits schärfer hervortritt, und es demgemäß wenigstens weder in Uebung noch empfehlenswerth ist, wenn blos der erste Fall vorliegt, gleich den äußersten Schritt zu thun. S. Calvo § 1762, verglichen mit § 1764.

[14]) Heffter § 117 und 30 u. 45.

[15]) So verfuhr z. B. Rußland 1813 gegen Preußen bezüglich des Bündnisses mit Frankreich.

[16]) Beispiel: Das Verfahren Friedrichs des Großen gegen Chursachsen beim Beginn des siebenjährigen Krieges.

[17]) Daraus, daß dies in der Staatenpraxis häufig geschehen ist, also aus einer Verwechselung zwischen dem aus politischen oder sonstigen Gründen thatsächlich Geübten mit dem, was rechtlich hätte geübt werden können, erklären sich Irrthümer wie die von Martens (in Note 5 erwähnt), Klüber's § 269 und Anderer. Namentlich sind auch die bekannten früher üblichen Capitulationen der Schweizer und die ihnen dienenden in der Schweiz zugelassenen Werbungen von den Mächten ohne Abwehrmaßregeln hingenommen worden. Wie weit diese Werbungen, die allerdings im Wesentlichen nur den Charakter von Privatverträgen (mit den Geworbenen) trugen und außerdem allen Staaten gleichmäßig gestattet waren, — vgl. Calvo § 1761 S. 98, 99 — und wie weit die Zulassung von Werbungen überhaupt (auch wenn in Hinblick auf einen bestimmten Krieg beiden Parteien gestattet ꝛc.) eine Antheilnahme am Kriege darstellen, ist in der Neutralitätslehre zu erörtern. Auch die berüchtigten Truppenvermiethungen Deutscher Fürsten aus dem vorigen Jahrhundert sind thatsächlich nicht beanstandet worden. Rechtlich angesehen würden sie aber, obgleich sie nicht eine Theilnahme aus politischen Gründen, sondern nur ein Miethgeschäft waren, vom Gegner als Kriegs-Unterstützung haben behandelt werden können.

[18]) Vgl. auch Martens selbst an der in den Noten 5 u. 12 erwähnten Stelle und überhaupt dessen § 304.

[19]) Heffter § 117, 120 a. E. Vgl. Grotius III. 3, 9.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Das Kriegsrecht im objectiven Sinne, Kriegsmanier und Kriegsraiſon. Geſchichtliche Entwickelung desſelben und ſeiner grundſätzlichen Auffaſſung ſowie die gegenwärtig leitenden Grundſätze.

§ 65.

Das Kriegsrecht im objectiven Sinne, Kriegsmanier und Kriegsraiſon im Allgemeinen.

Literatur zu §§ 65 u. 66: Aeltere hierher gehörige Abhandlungen von Strube, Dissertation sur la raison de guerre et le droit de bienséance als Anhang zu deſſen Recherche nouvelle de l'origine et des fondements du droit de la nature, St. Petersbourg 1740 (S. 237 ff.) von Heffter § 26 N. 1 citirt als Struben, Abh. von der Kriegsraiſon und dem Convenienzrecht i. d. Sammlung auserl. juriſt. Abh. Leipzig 1768, urſprünglich lat. erſchienen (ſ. bei v. Kamptz § 300 S. 635.) — Scheid, D. de ratione belli. Hafniae 1744. — Obrecht, D. de ratione belli et sponsoribus pacis. Argent. 1697. — Pestel, D. de eo quod inter jus et rationem belli interest. Lemgoviae 1758. — v. Ompteda § 300. — v. Kamptz § 282 ff. — Vgl. auch Bynkershoek, Qu. jur. publ. I. 3. — Moſer, Verſuch IX. 1, 111 ff. und Beiträge II. 1 ff. — G. F. v. Martens, Précis II. § 270. — Klüber § 243. — Heffter § 119. — v. Neumann, § 41. — Schulze, Grundriß § 74. — v. Bulmerincq, Völkerrecht S. 362. — Lentner S. 80. — Reſch § 141, Anm. — Calvo § 1648. — Rolin-Jaequemyns in der Revue IV. p. 509. — Brocher ebendaſ. p. 1 ff., 381 ff. — Auch Funck-Brentano et Sorel p. 233 ff.

Das Kriegsrecht im objectiven Sinne iſt im § 47 bereits als der Inbegriff der Regeln bezeichnet worden, welche rückſichtlich des Krieges von den Staaten zu beobachten ſind. Es regelt im weiteren Sinne alle auf den Krieg bezüglichen Verhältniſſe, alſo auch die zwiſchen den Kriegführenden und den dritten Staaten. Im eigentlichen Sinne und im Beſonderen normirt es die Verhältniſſe der Kriegführenden zu einander.

Es ſtellt demnach die ohne Verletzung des Völkerrechts und ohne die Gefahr der daraus zu gewärtigenden Folgen nicht verletzbaren Geſetze auf für den Beginn, die Führung und die Beendigung des Krieges, für die Behandlung der Combattanten, die Stellung der Nichtcombattanten, die von Land und Leuten der Kämpfenden überhaupt, ſowie für alle

Digitized by Google

durch den Kampf hervorgerufenen besonderen Verhältnisse, und giebt so auch dem Kriege sein Recht. Dieses Recht ist wie jedes erlaubend und verbietend, es giebt wie jedes Rechte und Pflichten. Es gestattet die Gewalt, welche der Zweck des Krieges erheischt, aber es hindert das darüber hinaus gehende unnöthige Mehr. Es läßt deshalb einerseits der kriegerischen Nothwendigkeit den nöthigen Spielraum, zieht aber andrerseits die zulässige humane Schranke.[1]) Speciell für die eigentliche Kriegführung, die gegenseitige Anwendung von Gewaltmaßregeln und kriegerischen Mitteln, errichtet es Schranken gegen unnöthige Grausamkeit und Leidenszufügung aller Art.

Namentlich soweit es die letztere Aufgabe verfolgt und also Schranken bezüglich der Mittel der eigentlichen Kriegführung errichtet, pflegt man es mit dem Namen der Kriegsmanier (loi de guerre) zu bezeichnen und dann die bei der Natur des Krieges unter Umständen nöthige und zulässige Berechtigung zur Abweichung von der Regel der Kriegsmanier die Kriegsraison (raison de guerre, ratio belli oder, wie Grotius sagt, jus oder titulus necessitatis) zu nennen.[2])

Die erstere bezeichnet demnach alle die Gewaltmaßregeln und Kriegsmittel, welche der Kriegführende in der Regel nicht brauchen darf, die Zurückhaltungen, die er sich auch im Kriege aufzuerlegen hat und die Schranken, die sich seiner Gewaltausübung entgegenstellen. Die letztere, die Kriegsraison, umfaßt diejenigen Fälle, in denen ausnahmsweise die Kriegsmanier unbeachtet gelassen werden darf. Dies kann aber nur in zwei Fällen geschehen: einmal im Fall der äußersten Noth, wenn der Zweck des Krieges nur durch die Nichtbeachtung erreicht werden kann und durch die Beachtung vereitelt werden würde; sodann im Wege der Retorsion, also als Erwiderung unberechtigten Nichtbeachtens der Kriegsmanier von der Gegenseite.

Daß in diesen beiden Fällen das Eintreten der Kriegsraison als berechtigt anerkannt werden muß, ist besonders zu begründen.

---

[1]) Vgl. Calvo und Rolin-Jaequemyns a. angef. O.

[2]) Vgl. Martens, Klüber, Heffter, Moser, v. Neumann, Schulze, v. Bulmerincq, Lentner, Resch an den angef. Stellen. Von Anderen, so von Vattel, Bluntschli, Wheaton, Phillimore, Calvo, werden die Ausdrücke, die auch in den neuen kriegsrechtlichen Codificationsversuchen nicht angewendet werden, nicht gebraucht, von noch anderen geradezu als entbehrlich oder doch nicht glücklich bezeichnet. Letzteres geschieht z. B. von Geffcken zu Heffter § 119, und es ist allerdings zuzugeben, daß namentlich der Ausdruck Kriegsmanier zu Zweifeln und namentlich zu der irrigen Vorstellung Anlaß geben kann, daß es sich um eine bloße Manier oder Uebung anstatt eines wirklichen Rechts handle. Allein die Ausdrücke sind als termini technici von einer bestimmten Bedeutung vielfach üblich; und an der Sache wird durch den Gebrauch oder Nichtgebrauch dieser Benennungen natürlich nichts geändert.

Digitized by Google

§ 66.

Die Zulässigkeit der Kriegsraison im Besonderen.

Ob in dem am Ende des vorigen Paragraphen zuletzt erwähnten Falle Moral und Menschlichkeit die Kriegsraison immer empfehlen und ob man die Retorsion üben oder auf sie verzichten will, ist eine Frage für sich. Das Recht zur retorquirenden Nichtbeachtung der Kriegsmanier ist in diesem Falle vorhanden. Denn es kann, wenn die eine Seite nicht erfüllt, nach bekannten Grundsätzen auch von der anderen Seite keine Erfüllung verlangt werden. Am Wenigsten kann dies im Kriege geschehen, wo man durch ein unerwidertes Hingehenlassen der von der Gegenseite begangenen Verletzungen der Kriegsmanier in Nachtheil und in eine ungünstigere Lage als der verletzende Gegner versetzt werden könnte hinsichtlich des mit allen Mitteln zu erstrebenden Zieles: Brechen des gegnerischen Willens und Erlangen des Sieges.

Ebensowenig kann die Berechtigung zur Kriegsraison geläugnet werden beim Eintreten äußerster Nothfälle. Ist schon bei Nothlagen Einzelner die Straflosigkeit von noch so schwer verletzenden Nothstandshandlungen anerkannt, so muß das in noch höherem Grade im Kriege der Fall sein, bei dem so viel mehr auf dem Spiele steht. Wenn deshalb die Sachlage sich so gestalten sollte, daß die Erreichung des Kriegszwecks und die Befreiung aus der äußersten Gefahr durch Schranken der Kriegsmanier gehindert würde, und wenn also der Zweck nur dadurch erreicht und die äußerste Gefahr nur dadurch beseitigt werden kann, daß die Schranke der Kriegsmanier durchbrochen wird; so darf letzteres geschehen.[1]) Es darf schon deshalb geschehen, weil es geschehen muß, d. h. weil kein Kriegslauf in solchen äußersten Fällen sich hemmen und es freiwillig zu einer Niederlage, vielleicht zum Untergange kommen ließe, nur um das formale Recht nicht zu verletzen; m. a. W. kein Verbot, das ja auch in sich zwecklos sein würde (denn von welchem Heerführer, von welchem Staate könnte man einen solchen Heroismus der Demuth und Entsagung erwarten?), kann hier etwas erreichen und mit dem Anspruch auf Anerkennung und Gültigkeit auftreten. Natürlich kann ein derartiger Conflict nur ganz ausnahmsweise eintreten. Denn die Regeln der Kriegsmanier sind durch die regelmäßige Gewohnheit und den wohlerwogenen Vertrag so eingerichtet, daß sie regelmäßig befolgt werden können. Sie sind aufgebaut auf den thatsächlichen Verhältnissen, wie sie zu sein pflegen, ebenso wie die Regeln des Staats- und Privatrechts, und nur besonderer Ausnahmezustand kann hier wie dort die Befolgung unmöglich machen. Wie sollten auch die Vorschriften der Kriegsmanier, die zum Schutze wehrloser Privater, verwundeter und kampfunfähiger Soldaten, des Privateigenthums, der Parlamentäre, der Heilighaltung geschlossener Verträge zum Schutz eines occupirten Landes gegen unnöthige Bedrückung, Zerstörung, Ausplünderung gegeben sind,

Digitized by Google

leicht unerfüllbar sein? Nur in ganz außerordentlichen Noth- und Ausnahmefällen ist das und damit ein Conflict zwischen den Vorschriften der Kriegsmanier und den Anforderungen der Kriegsnothwendigkeit überhaupt denkbar. Es ist deshalb von vornherein ausgeschlossen, daß die Kriegsraison häufig, leichthin und beliebig zur Anwendung gebracht und in der praktischen Ausübung als mit der Kriegsmanier etwa auf gleicher Linie stehend betrachtet werden könnte. Es handelt sich vielmehr nur um etwas ganz ausnahmsweise Vorkommendes, und deshalb erscheint auch die Zulassung der Kriegsraison schon von vornherein als nicht allzu bedenklich. Wenn aber die Ausnahme vorkommt, so schließt sie, wie es ihre Natur ist, die Regel aus und geht die Kriegsraison der Kriegsmanier vor.[2])

Die regelmäßige, ordentliche Gültigkeit des Kriegsrechts ist nun schon wegen dieses blos ausnahmsweise möglichen Eintretens der Kriegsraison salvirt. Wenn man aber wegen der allerdings mit voller Entschiedenheit anzuerkennenden Zulässigkeit der Kriegsraison in außerordentlichen Noth- und Ausnahmefällen meinen sollte, es gäbe nun eben deshalb im Grunde ja doch kein bindendes Kriegsrecht, da es ja gerade in den kritischen Fällen des Conflicts mit den Anforderungen der Kriegführung doch nicht beachtet zu werden brauchte, und es bestünde mithin anstatt eines Kriegsrechts ja nun doch allein der Kriegsbrauch in dem oben (§ 52) verworfenen Sinne, — so hieße das weit über das Ziel hinausschießen und die Endlichkeit verkennen, welche jeder rechtlichen Einrichtung und jedem Gesetze innewohnt. Die Kriegsraison verhält sich zum Kriegsrecht wie der Nothstand zum Strafrecht, und man könnte mit demselben Rechte, mit dem jene Argumentation sich aufstellen ließe, sagen, daß es überhaupt kein Strafrecht gäbe, weil dessen Satzungen ja doch in Nothstandsfällen nicht beachtet zu werden brauchten. Das Eine würde die eben erwähnte Verkennung so gut darstellen wie das Andere. Durch die volle Anerkennung der ausnahmsweise berechtigten Kriegsraison wird also die oben geschehene Aufstellung eines anstatt blosen, beliebig zu beobachtenden Kriegsbrauchs bestehenden wirklichen Kriegsrechts nicht im Mindesten alterirt; und ebenso wenig kann auch nur hier von dem oben überhaupt zurückgewiesenen von Grotius und Pufendorf behaupteten Rechte einer Aufkündigung des Kriegsrechts die Rede sein. Auch die Kriegsmanier kann nicht beliebig aufgekündigt, sondern nur aus ganz wenigen und ganz bestimmten Gründen ausnahmsweise außer Acht gelassen werden. Wenn man aber auch die Kriegsraison als etwas Unrechtliches betrachten und als einen Bruch des Kriegsrechts auffassen sollte, so würde auch daraus die Nichtexistenz eines — ja doch möglicher Verletzung unterliegenden — Kriegsrechts nicht gefolgert werden können. Denn die Sachlage würde auch unter diesem Gesichtspunkte wiederum dieselbe sein wie auf den anderen Rechtsgebieten, auf denen allen ebenfalls Rechtsbrüche, und zwar unter Umständen ungesühnte und solche, die nicht wieder gut gemacht werden können, vorkommen.

Digitized by Google

[1]) Die Kriegsraison ist deshalb auch zu allen Zeiten, auch im Alterthum anerkannt worden. S. den interessanten Fall bei Thukydides, den v. Holtzendorff i. dies. Handb. I. S. 216 hervorhebt.

[2]) Auf dem Boden dieser unerläßlichen Anerkennung der Kriegsraison läßt sich eine Vereinigung finden mit dem oben erwähnten Verlangen der Militärs s. v. Hartmann a. E. seiner Abhandlung und die sonst oben Kap. I. Angef.), daß im Zweifel die militärische Nothwendigkeit unbedingt vorzugehen und allein zu entscheiden habe. Es ist dies, wie gesagt, zuzugeben; im Zweifel, im wirklich vorliegenden Fall des Conflicts kann nicht zu Gunsten des Rechtssatzes, sondern muß zu Gunsten des Kriegszwecks und der militärischen Nothwendigkeit entschieden werden. Aber es liegt nicht häufig ein wirklicher Conflict vor. Im Gegentheil oft er- und verträgts der Kriegszweck, daß nicht gerade so, wie vielleicht ohne den Rechtssatz gehandelt wäre, sondern so, wie der Rechtssatz vorschreibt, gehandelt wird. — und dann gilt die Kriegsmanier, da sie gelten kann.

§ 67.

Die geschichtliche Entwickelung des Kriegsrechts und seiner grundsätzlichen Auffassung; und zwar I. überhaupt und im Alterthum.

Literatur: Die vor dem ersten Kapitel angef., die Historie betreffende Literatur: Laurent, Ward, Wheaton, Lawrence; Einiges auch bei Hosack, On the rise and growth of the law of nations. 1882. — v. Holtzendorff in dies. Handb. I. S. 159 ff., namentlich S. 169, 180, 191 ff., 211, 213 ff., 250 ff., 261 ff., 269 ff., und die dort Citirten. Besonders Müller-Jochmus, Geschichte des Völkerrechts im Alterthum, 1848. — Wachsmuth, Jus gentium, quale obtinuerit apud Graecos ante bellorum cum Persis gestorum initium, 1862. — Schömann, Griech. Alterthümer, 1873 3. Aufl. — Osenbrüggen, De jure belli et pacis Romanorum 1836. — — Hälschner, De jure gentium, quale fuerit apud populos orientis. 1842 (pars prior). — S. auch De Wal, Inleiding tot Volkerregt, 1835, S. 124 ff., — Axel Benedix, De praeda 1876. — Schulze, Grundriß z. Vorl. über Völkerrecht. 1880, S. 4 ff. — F. v. Martens in seinem Völkerrecht II. § 107, Bluntschli, Völkerr. i. d. Einleitung S. 12 ff. und dessen: Das Beuterecht im Kriege und das Seebeuterecht insbesondere, 1878, S. 11 ff. — Schmidt-Ernsthausen, Princip der Genfer Convention. S. 6. — Rhamon, Völkerrecht und Völkerfriede, 1881, S. 4 ff.

Die Frage nach der Existenz eines Kriegsrechts in der Vergangenheit wie nach seiner Entstehung und Entwickelung im Lauf der Geschichte läßt sich im Allgemeinen dahin beantworten, daß zwar jede Zeit und jedes Volk von den Anfängen der Geschichte an völker- und kriegsrechtliche Beziehungen aufzuweisen hat,[1]) welche vielfach, und zwar gerade in verhältnißmäßig weit zurückliegender Zeit viel weniger gering-

Digitized by Google

fügige Keime und Ansätze gewesen sind, als häufig angenommen wird;[2]) daß auch ein allmäliger Fortschritt der Entwickelung sowohl bei den alten Völkern als namentlich auch im Mittelalter zu beobachten ist und im Verlauf des letzteren die Vorbereitungen und Grundlagen des jetzigen Kriegsrechts sich bildeten;[3]) daß aber ein bewußtes, principielles und ausgebildetes Kriegsrecht als anerkannter Theil der Rechtsordnung erst der neuen Zeit angehört.

Im Allgemeinen waren die Völker des Alterthums, sowohl die des Orients als auch Griechen und Römer von der Vorstellung der absoluten Rechtlosigkeit des gegenüberstehenden, namentlich des besiegten Feindes beherrscht, dessen Land und Leute, auch die friedlichen, nichtcombattirenden Bewohner, Weiber und Kinder der Willkür des Siegers anheimfielen. Er konnte über deren Leben, Freiheit und Gut verfügen und sie tödten oder in Sclaverei bringen und über das Land bestimmen. Nicht nur die vom Kriegszwecke geforderte Gewalt, sondern jede darüber hinausgehende Grausamkeit, Leidenszufügung, Beraubung und Zerstörung war gestattet, ohne daß ein einschränkender Rechtssatz entgegengestanden hätte und ein Unterschied zwischen dem feindlichen Staat und den ihm angehörenden Privaten gemacht worden wäre. Allerdings finden sich im Alterthum verschiedene auf Kriegserklärung, Unverletzlichkeit der Parlamentäre, Heilighaltung der im Kriege geschlossenen Verträge und überhaupt auf die Kriegsmanier bezügliche Bildungen. Aber ein eigentliches Kriegsrecht und Rechtsansprüche der Besiegten begründen sie nicht.

Bei verschiedenen Völkern des Orients, so bei Assyrern und Juden, trat auch eine besonders große Schrankenlosigkeit und Grausamkeit der Kriegführung hervor[4]) und der Krieg selbst war ein *Vernichtungskrieg*. Bei anderen, namentlich Persern und Indern, finden sich dagegen sehr erhebliche Spuren, wenigstens bezüglich der „Kriegsmanier". So waren nach den Indischen Manu-Gesetzen, allerdings nur unter gewissen Voraussetzungen, aber doch in einer den besseren Gedanken constatirenden Weise, verboten: der Gebrauch vergifteter Waffen, die Tödtung sich ergebender oder schwer verwundeter wie auch schlafender Feinde, Verletzung von Nicht-Combattanten, Zerstörung von Aeckern und Häusern. Aber es sind dies, namentlich in Anbetracht der beschränkenden Voraussetzungen, eben nur Keime und Einzelheiten.

In Griechenland bestand allerdings eine kriegsrechtlichere Auffassung bezüglich der einzelnen Griechischen Staaten unter einander und der darauf beruhende Amphiktyonenbund[5]), was nebst gewissen Milderungen der Kriegsbräuche immerhin als ein Fortschritt in der Entwickelung betrachtet werden mag. Aber jene bessere Auffassung hatte nur eine *nationale* Grundlage, der Amphiktyonenbund umfaßte von vornherein nur die verschiedenen *Griechischen* Staaten und verlor außerdem im Laufe der weiteren Entwickelung der Griechischen Verhältnisse an Bedeutung.[6]) Die nicht Griechischen, also barbarischen Staaten hatten, und zwar auch nach der Lehre der vornehmsten Geister Griechenlands,

Digitized by Google

Platon's und Aristoteles', kein Recht, ja keine Menschlichkeit zu beanspruchen.

Bei den Römern finden wir in der Sacralzeit ein verhältnißmäßig weit entwickeltes Völkerrecht, wir finden die Fetialen[7]) und die Recuperatoren.[8]) Aber das Völkerrecht der Sacralzeit ging vollständig zu Grunde und verkehrte sich in sein Gegentheil.[9]) Die Fetialen und Recuperatoren gelangten nicht zu größerer Bedeutung, und wo die Römer von der Ausnutzung der Rechtlosigkeit des besiegten feindlichen Staates keinen oder nur beschränkten Gebrauch machten, da geschah es aus besonderen, namentlich politischen Gründen. Das Recht dazu war ihnen außer Zweifel und wird von den Römischen Juristen unbedingt anerkannt. Gleichwohl führte die vielfach geübte staatskluge Politik der Römer zu Milderungen und läßt sich deshalb als ein fernerer Fortschritt in der Entwickelung bezeichnen; und bezüglich der Kriegführung wurden theilweis gewisse eine Gleichberechtigung anerkennende Regeln beachtet, theilweis allerdings auch ganz außer Acht gelassen.

Aber ein wirkliches Kriegsrecht, welches auf dem durchgedrungenen und bleibenden Gedanken des Rechtsprincips beruht hätte, bestand in Rom so wenig wie im Alterthum überhaupt. Es konnte auch nicht bestehen, weil die dazu nöthigen Voraussetzungen nicht durchgedrungen waren, insonderheit die Anerkennung der vom Staatsbürgerthum unabhängigen Persönlichkeit und der Gleichberechtigung der Völker.[10]) Die hervorgehobenen bei den Völkern des Alterthums hervortretenden Erscheinungen, die sich als Keime des Kriegsrechts darstellen, ruhen deshalb auch überwiegend auf religiöser Grundlage,[11]) wie andererseits die Verläugnungen kriegsrechtlicher Grundsätze und die darauf beruhenden Grausamkeiten gegen die Feinde in religiösen Anschauungen und Vorschriften der alten Völker, der Assyrer, Juden und Anderer, ihre Grundlage haben.[12])

---

[7]) Vgl. v. Holtzendorff a. a. O. I. § 40; Bluntschli, Völkerr. S. 12.

[8]) S. v. Holtzendorff a. a. O. S. 250.

[9]) Bluntschli, Beuterecht S. 12, 15, 19, 28, 30 ff., 47 ff.; F. v. Martens, Völkerr. II. S. 480.

[10]) v. Holtzendorff a. d. i. Note 12 angef. Stelle und § 46 ff., besonders S 191, 192.

[11]) Darüber v. Holtzendorff § 51.

[12]) S. Geffcken zu Heffter Note 4 zu § 6.

[7]) v. Holtzendorff S. 261 ff., 272. Vgl. Geffcken zu Heffter N. 6 zu § 6.

[8]) v. Holtzendorff S. 262 ff.

[9]) v Holtzendorff S. 254.

[10]) Vgl. F. v. Martens II. S 478, Bluntschli und Schulze.

[11]) Vgl. Heffter § 6, Schulze § 3, v. Holtzendorff a. d. angef. Stellen.

[12]) v. Holtzendorff S. 180, Schulze § 3.

Digitized by Google

§ 68.

Die geschichtliche Entwickelung des Kriegsrechts und seiner grundsätzlichen Auffassung; II. im Mittelalter und in der Neuzeit.

Literatur: Die zum vor. Paragr. angef., soweit sie sich nicht ausschließlich auf das Alterthum bezieht. — v. Holtzendorff a. a. O. § 65 ff. — Außerdem K. Th. Pütter, Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte und Wissenschaft, 1843. — J. St. Pütter, Specimen juris publici et gentium medii aevi, 1784. — Haneberg, D. mosleminische Kriegsrecht, 1871. — Schulze a. a. O. S. 8. — F. v. Martens S. 480. — Bluntschli S. 13 ff., und: Das Beuterecht im Kriege. — Schmidt-Ernsthausen S. 6. — Rhamon S. 9 ff. — Nys, Le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius, 1882, p. 112 ff. — Ueber die völkerrechtliche Bedeutung des großen Deutsch-Französischen Krieges von 1870/71, s. Rolin-Jaequemyns i. d. Revue IV. p. 481 ff. — Bluntschli, Das moderne Völkerrecht in dem Französisch-Deutschen Kriege von 1870, Rectoratsrede 1871; Derselbe, Jahrbuch für Gesetzgeb. u. s. w. des Deutschen Reichs 1872, erste Hälfte, S. 270 ff. — Hälschner in Füllner's Deutschen Blättern 1872 S. 1 ff., 163 ff., 268 ff. — Dahn in den Jahrbüchern f. d. Deutsche Armee und Marine, Bd. I. S. 79 ff., III. S. 31 ff. — Vollständig parteiisch getrübt und deshalb so gut wie werthlos sind fast alle Aeußerungen Calvo's über diesen Krieg. Noch werthloser die Pamphlete von Morin und anderen Französischen Schriftstellern.

Im Mittelalter trat zunächst keine Aenderung der angegebenen Zustände und Anschauungen ein. Unter den Stürmen der Völkerwanderung war an eine Entwickelung des Kriegsrechts nicht wohl zu denken, und die Kriegführung war in den Kämpfen dieser Zeit wieder eine besonders blutige und rohe. Es würde aber durchaus nicht richtig sein, an dieser Nichtentwickelung und der fortdauernden Grausamkeit der Kriegsgebräuche ohne Weiteres den jetzt hervortretenden Germanen die Schuld zuzusprechen.[1]) Im Gegentheil waren gerade die Germanen nicht nur wegen ihrer Achtung vor den Menschheits- und Persönlichkeitsrechten völkerrechtlich besonders gut veranlagt,[2]) sondern übten auch auf Grund dieser Veranlagung von Haus aus[3]) ein humanerer und fortgeschrittenerer Auffassung entsprechendes Kriegsrecht, eben weil sie die Persönlichkeit des Gegners in höherem Maße anerkannten und deshalb gerade da, wo es der alten Welt an einem Kriegsrechte noch völlig fehlte, nämlich in der Behandlung von Land und Leuten der Besiegten, eine rechtlichere Auffassung an den Tag legten.[4]) Sie haben deshalb im Gegensatz zu dem dem Völkerrechte gefährlichen Gange, den die Entwickelung der Dinge bei den Römern genommen hatte, den Keim gelegt zu einer besseren Gestaltung und zu einem weiteren bedeutsamen Fortschritte des Völkerrechts.[5]) Ist dieser Einfluß des Germanenthums nicht sogleich fühlbarer

Digitized by Google

durchgedrungen, so erklärt sich das aus besonderen Gründen, welche entgegenstanden, wie aus dem Mangel staatlicher Einheit und Macht und dem Fehlen der nöthigen geistigen Bildung, woraus theilweise auch wieder eine rohere und grausamere Kriegführung hervorging.

Auch das Christenthum konnte den ihm nach seiner ganzen Natur und Lehre und nach seinen Menschen-, ja Feindesliebe, sowie Brüderlichkeit und Einheit des Menschengeschlechts heischenden und anerkennenden Vorschriften naturgemäß innewohnenden Einfluß[6]) nicht gleich zur Geltung bringen, indem seitens der Kirche die Rechtlosigkeit der Un- bezw. der Irrgläubigen noch schärfer betont und damit der Grundgedanke des Kriegsrechts noch entschiedener negirt wurde, als dies im Alterthum gegenüber den Nicht-Griechen und Nicht-Römern geschehen war.[7]) Der Gedanke, daß die Andersgläubigen (und zwar nicht nur die Nichtchristen, sondern auch die christlichen Irrgläubigen)[8]) rechtlos und vernichtungswerth, sowie daß alle Mittel gegen sie erlaubt seien, machten die Kriege noch weit in das spätere Mittelalter hinein besonders grausam, auch nachdem sich sonst schon mildere und bessere Sitten eingebürgert hatten.

Besonders rohe Sitten machten sich auch in den nördlichen Seeländern geltend,[9]) und außerordentlich grausam war das Kriegsrecht, soweit für diese Zeit überhaupt von einem Kriegsrechte gesprochen werden kann, zur Zeit des Fehdewesens.[10])

Allmählich trat aber zu Gunsten einer besseren Entwickelung der Einfluß des Christenthums[11]) und der mittelalterlichen päpstlich-kaiserlichen Universalstaatstheorie, welche die Idee einer berechtigten Völkergesellschaft (gegenüber der Exclusivität der Völker des Alterthums) wenigstens vorbereitete,[12]) sowie der des Ritterthums und des ritterlichen Geistes[13]) überhaupt, wenn dieser auch zunächst nur dem Ritterbürtigen selbst zu Gute kam, hervor, u. A. auch bezüglich des Kriegsgefangenenrechts. Auch die sich ausdehnenden Handelsbeziehungen übten dann weiter einen günstigen Einfluß aus.[14]) Dazu in fernerer Entwickelung die Befestigung der öffentlichen Ordnung und der Consolidirung der Staatsgewalt, die eine Beseitigung der Selbsthülfe und des Fehderechts ermöglichten.

In Folge davon entwickelten sich, namentlich auch unter dem Einflusse der Reformation, immer bessere und festere Ansätze, aus denen sich allmählich die Grundlage für die Bildung eines wirklichen und humanen Kriegsrechts herausbildete,[15]) wenn auch leicht begreiflicher Weise Rückfälle, z. B., wie bereits angedeutet, in den Kriegen gegen die Mohamedaner und wiederum noch in der Kriegführung des dreißigjährigen Krieges statthatten.

Auf dieser Grundlage hat sich im Laufe der neuen und neuesten Zeit verhältnißmäßig rasch das Kriegsrecht, und zwar in humanem Geiste consolidirt,[16]) nachdem namentlich vom 16. Jahrhundert an (theilweise aber auch schon früher) durch staatliche Vorschriften dem willkürlichen Walten der Heere im Feindesland, dem Beutemachen, der Rechtlosigkeit der friedlichen Bevölkerung u. s. w. Schranken gezogen wurden. Na-

Digitized by Google

mentlich haben aber auch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts abgeschlossene Staatsverträge, insbesondere der 1785 von Friedrich dem Großen mit Nordamerika abgeschlossene Freundschaftsvertrag einen hervorragenden Einfluß geübt. Ueberhaupt hat Friedrich der Große, neben dem auch die Namen von Katharina II., Franklin und Washington zu nennen sind, für den Fortschritt der Entwickelung des Kriegsrechts lebhaft empfunden und gewirkt.[17]) Andererseits wurde durch Französische Mißachtung des Völkerrechts in den Napoleonischen Kriegen vorübergehend ein völliger Rückschritt herbeigeführt.[18])

Dieses Kriegsrecht ist demnach wie die Entwickelung des Völkerrechts überhaupt ein Product der neueren Zeit, welches einen völligen Umschwung in den kriegerischen, nun kriegsrechtlichen Verhältnissen der Völker und zugleich einen außerordentlich großen Fortschritt in der gesammten Culturentwickelung der Menschheit darstellt, der um so bedeutsamer ist, als gerade der Krieg das für die Herrschaft des Rechts am wenigsten geeignete Gebiet zu sein scheint.[19]) Dieser Fortschritt ist zunächst zu danken der durchgedrungenen gegenseitigen Anerkennung der Völkerpersönlichkeit, sowie der ebenfalls zur Anerkennung gelangten Unabhängigkeit der Menschheitsrechte von einer bestimmten Staatsangehörigkeit oder einem bestimmten Glauben[20]) und der darauf beruhenden Entwickelung des gesammten Völkerrechts. Er ist zu danken der fortgeschritteneren Civilisation überhaupt, die sich, unterstützt von der immer fester werdenden Consolidirung der Staatsgewalt und von der Einrichtung stehender Heere,[21]) in der menschlicheren und civilisirteren Kriegführung zeigte. Die letztere trat in der Praxis der Heerführer auf und begründete die Kriegsmanier, noch ehe die Völkerrechtswissenschaft dazu fortgeschritten war. Die Wissenschaft lag noch im Banne der überlieferten Anschauungen, als diese in der praktischen Kriegführung schon besseren Platz gemacht hatten. Die Kriegführung erkannte schon manche Pflicht der Schonung, Beschränkung und Respectirung an, als die Koryphäen der Völkerrechtswissenschaft, Groot und Pufendorf, noch lehrten, daß rechtlich keine solche Pflicht bestehe, ihre Uebung nur auf freier Milde und Menschlichkeit beruhe und nach dem Kriegsrecht jede, auch die ganz willkürliche und unnöthige Gewalt gegen das feindliche Land und seine Bewohner gestattet sei. Dann aber ist, wenn auch langsam und zögernd, die Völkerrechtswissenschaft unter dem Vorgange und dem Einflusse Vattel's[22]) nachgefolgt und hat die von der Praxis bereits gemachten Fortschritte sich zu eigen gemacht und weiter begründet und verarbeitet. Jetzt erkennt auch sie ein beschränkendes Kriegsrecht an und arbeitet, vielfach der Praxis voranstrebend, lebhaft an dessen Festigung, Vervollkommnung und Humanisirung. Sie hat schon jetzt große Erfolge aufzuweisen und wird deren, wenn sie sich vor doctrinären Uebertreibungen sowie zu weit gehenden Anforderungen hütet und dem Kriege das Seinige giebt, noch weitere zu verzeichnen haben. Es ist zu hoffen und im Interesse der weiteren Entwickelung des Kriegsrechts dringend

Digitized by Google

zu wünschen, daß die Völkerrechtswissenschaft nicht in den entgegengesetzten Fehler verfalle, und anstatt wie früher zurückzubleiben, nun zu rasch und einseitig voraneile, ohne auf das beachtenswerthe und für die Gestaltung des Kriegsrechts wichtige Verlangen der Militärs zu hören; daß andererseits aber auch die militärische und staatsmännische Praxis nicht mehr als nöthig sich ablehnend gegen die Kriegsrechtswissenschaft verhalte; daß vielmehr beide sich gegenseitig die nöthige Rücksicht schenken und Hand in Hand arbeiten.

Was bisher erreicht ist an bereits anerkannten leitenden Grundsätzen des Kriegsrechts im Gegensatz zu der früheren Rechtlosigkeit wird im folgenden Paragraphen, der gegenwärtige Stand- und Zielpunkt der weiteren in Fluß befindlichen Arbeit im fünften Kapitel hervorgehoben werden.

---

[1]) Die das Gegentheil behauptende Aufstellung F. v. Martens', Völkerr. II. S. 480 entbehrt der geschichtlichen Begründung.

[2]) Vgl. Bluntschli, Beuterecht, und Laurent a. a. O., auch Bluntschli, Völkerr. S. 16.

[3]) Denn daß sie in Erwiderung Römischer Härten auch ihrerseits wieder zu Grausamkeiten griffen, soll nicht geläugnet werden; vgl. Bluntschli, Beuterecht S. 31.

[4]) Bluntschli, Beuterecht S. 32 ff.

[5]) Bluntschli, Beuterecht § 6; v. Holtzendorff in dies. Handb. I. S. 315.

[6]) Bluntschli, Völkerrecht S. 14.

[7]) Bluntschli, Völkerr. S. 15, 16; Rhamon S. 12. Auch die Berührung des Kriegsrechts im Corpus juris canonici (Decret. II. 23) war ohne Wirkung.

[8]) Bluntschli, Beuterecht S. 45, 46, und die dort angef. Stellen bei Laurent.

[9]) S. hierüber die Schrift von K. Th. Pütter.

[10]) Rhamon S. 12.

[11]) Vgl. Bluntschli, Völkerrecht S. 14, Heffter § 6 und dazu Geffcken in Note 9. Ueber den Islam s. v. Holtzendorff in dies. Handb. I. § 67.

[12]) Schulze S. 8.

[13]) Vgl. Schulze § 4, Heffter § 6, Rhamon S. 13.

[14]) Rhamon S. 14.

[15]) Bluntschli, Beuterecht S. 38; Laurent X. p. 385; F. v. Martens, Völkerrecht II. S. 481.

[16]) Eine Uebersicht über die Entwickelungsstufen von der ältesten bis zu der neuen Zeit giebt in folgender Weise Bluntschli, Beuterecht S. 47, 48: „1. Vernichtungskrieg im alten Orient: Opferung und Tödtung der Feinde (beider Geschlechter) Brand der Wohnungen. Raub und Zerstörung ihrer Güter durch die Sieger. 2. Hellenischer Raubkrieg: Seltener Tödtung der Wehrlosen, aber Raub und Verkauf der besiegten Feinde als Sclaven, unbeschränkter Raub und vielfältige Zerstörung ihrer Güter. 3. Römischer Krieg zur Ausbreitung der Römerherrschaft: Nur die Kriegsgefangenen werden Sclaven. Die

Digitized by Google

Masse der unterworfenen Nation, Männer und Weiber, bleibt frei, und die früheren Grundeigenthümer verlieren nur ihr freies Eigenthum, indem dasselbe an das Römische Volk übergeht, aber erhalten dasselbe zu abgeleitetem Erbbesitz. Die Erbeutung, beziehungsweise der Raub der beweglichen Sachen wird den Truppen noch in weitestem Umfange gestattet, aber militärisch geregelt. Der Feind hat keinen Rechtsschutz. 4. Germanischer Eroberungskrieg im älteren Mittelalter: Anerkennung verschiedener Volksrechte auch der Feinde. Kriegsgefangene werden noch als Sclaven veräußert oder Hörige der Germanischen Herren, aber die Hörigen gelten als Personen mit gemindertem, des Wachsthums fähigem Recht. Die unterworfenen Romanen behalten ihren Stand und ihr Römisches Recht, aber müssen die Landgüter mit den herrschenden Germanen theilen. Die Ausübung des Beuterechts im Kriege wird weniger durch die militärische Disciplin als bei den Römern ermäßigt und ist roher. 5. Germanischer Fehdekrieg auf Schädigung des Feindes durch Raub und Brand, Dynastenkrieg um Anerkennung oder Ausbreitung der Herrschaft im späteren Mittelalter: Auch die Kriegsgefangenschaft greift nicht mehr den Stand an, öfterer Loskauf (Rançonnirung) der Gefangenen, Aufhören der Landtheilungen, Fortdauer des Grundbesitzes, soweit er nicht durch die wilde Schädigung und Zerstörung des Krieges verdorben ist. Beschränkungen des Beutewesens theils durch Kriegsordnungen, theils durch zunehmende Ausnahmen, welche die friedlichen Bauern, Kaufleute u. s. w. mehr schonen."

[17]) Auch durch das Preuß. Landrecht. Vgl. Bluntschli, Beuterecht S. 49. Das Nähere weiter unten an den betr. Stellen des folgenden Stückes.

[18]) v. Kamptz, Beiträge zum Staats- und Völkerrecht I., N. 4.

[19]) Vgl. Bluntschli, Völkerrecht S. 35. Vgl. § 52, N. 12.

[20]) Für diese letztere Unabhängigkeit und gegen die Beschränkung des Völkerrechts auf die Christenheit trat schon Pufendorf ein.

[21]) Vgl. Schulze S. 10. Für die geschichtliche Entwickelung des Kriegswesens s. Knies S. 13.

[22]) Vattel's in dieser Beziehung nicht zu unterschätzendes Verdienst hebt mit Recht hervor Bluntschli, V.-R. S. 38, 39.

§ 69.

Die leitenden Grundsätze des gegenwärtigen Kriegsrechts.

Literatur: Bluntschli, V.-R. S. 35 ff. und Beuterecht, S. 54 ff. — Portalis in seiner Eröffnungsrede des Conseil des prises im Jahre VIII. (1800).

Der große principielle Unterschied zwischen der modernen und der früheren Zeit besteht nach der im Vorstehenden angegebenen Entwickelung der letzten Jahrhunderte darin, daß die erstere anstatt bloser einzelner nicht auf principieller Rechtsanerkennung beruhender Ansätze und Bildungen ein wirkliches, auf dieser Rechtsanerkennung ruhendes und auch im Einzelnen von den civilisirten Völkern anerkanntes Kriegsrecht (wie überhaupt Völkerrecht i. obj. S.) besitzt.[1]) Es hat dieselben Quellen

Digitized by Google

wie das Völkerrecht überhaupt, Gewohnheit und Vertrag, von denen die erste gerade für das Kriegsrecht besonders ergiebig gewesen ist und die letztere nach einer bestimmten Richtung der neuesten besonderen Entwickelung des Kriegsrechts im folgenden Kapitel noch eingehender zu betrachten ist, während wir sonst auf die im ersten Theile dieses Handbuchs behandelte allgemeine Lehre von den Quellen zu verweisen haben.

Dieses Kriegsrecht ist auch jetzt noch vielfach unvollkommen und lückenhaft (wiederum wie das Völkerrecht überhaupt) in materieller wie formeller Beziehung und wird nicht selten übertreten[2]) Aber es besteht, und damit ist der tief durchgreifende principielle Unterschied zwischen dem gegenwärtigen und jedem früheren Zeitalter gegeben. Und schon jetzt wird das Kriegsrecht, in Folge besserer Erkenntniß, Civilisation und Humanität, von Grundsätzen geleitet, welche sich wesentlich von den früheren unterscheiden, ja vielfach das Gegentheil von dem setzen, was früher galt.[3])

Nach der früheren Maxime konnte dem Feinde soviel Schaden wie möglich und dem Gegner beliebte zugefügt werden. Daß dies nicht immer geübt, sondern durch freiwillige menschliche Rücksicht, Politik oder sonstige Beweggründe vielfach gemildert wurde, ist hervorgehoben worden. Aber zu Rechte bestehend war die Maxime, und es wurde oft genug nach ihr verfahren. Das heutige Kriegsrecht stellt dagegen den Satz auf, daß dem Feinde nur so viel Schaden zugefügt werden darf, wie der Zweck des Krieges und die militärische Nothwendigkeit verlangen; und zwar eines Krieges, der nicht mehr wie in früheren Zeiten als der regelmäßige Zustand, sondern als Mittel zur Erreichung eines bestimmten Zweckes und als ein die Regel des Friedens möglichst schnell wieder erstrebender Ausnahmezustand betrachtet wird. Also kein Vernichtungskrieg mehr, kein willkürliches, vom Kriegszweck nicht gefordertes unnöthiges Zerstören und Schädigen irgend welcher Art, noch beliebige Verfügung über das feindliche Land.[4])

Damit Hand in Hand geht die fernere im Gegensatz zu dem früheren Princip stehende consequenzenreiche Erkenntniß und Gewinnung des Grundsatzes, daß im Kriege nur die Staaten, nicht die Privaten als Feinde einander gegenüber stehen.[5]) Die Privaten sind keine Feinde und nicht mehr rechtlos und jeder Schädigung unterworfen, sondern haben auch im Kriege Rechte und Rechtsschutz. Natürlich hat dies gewisse Grenzen.[6]) Denn auch der friedliche Private ist denjenigen Zwangsmaßregeln unterworfen, welche die Kriegsnothwendigkeit erheischt, soweit sie dies im einzelnen Falle thut (Ausweisungen, Einquartierungen, nothwendige Zerstörungen, Requisitionen u. s. w.) Vor allen willkürlichen Angriffen aber gegen Leben, Ehre, Freiheit, Gut bleibt er bewahrt.[7]) Also keine Tödtungen, Wegführungen in die Gefangenschaft oder Sclaverei, kein Beuterecht und Verfügen über das Privateigenthum (wenigstens im Landkriege) mehr.

Anders stehen wiederum natürlich die Combattanten. Sie, die

Digitized by Google

kriegenden Truppen, sind die kämpfenden Organe, die Vertreter und zugleich gefährlichen Werkzeuge des Feindes. Sie sind also die natürlichen und rechtmäßigen Objecte für Angriff und Vernichtung durch ihre Gegner, indeß auch sie nach gegenwärtigem Kriegsrecht nur in gewissen mit denen des Kriegsrechts zusammenfallenden Grenzen. Denn auch bezüglich der Combattanten besteht kein Recht über Leben und Tod mehr, keine Tödtung Gefangener, auch nicht bei Einnahme von hartnäckig vertheidigten Festungen, keine Grausamkeit, kein Nichtpardongeben. Und darüber hinaus noch hat das moderne Kriegsrecht sogar die positive Sorge für die feindlichen Combattanten, die Verwundeten und Kranken, und die Schonung und Unverletzlichkeit ihrer Aerzte und Pfleger und der ihnen gewidmeten Sanitätsanstalten ein für alle Mal vorgeschrieben.

In der Anerkennung des Satzes, daß die nicht combattirenden Angehörigen des feindlichen Staates keine Feinde sind, sondern vielmehr auch im Kriege Rechte haben, tritt der gewaltige Fortschritt und die grundsätzliche Verschiedenheit des gegenwärtigen von dem früheren Kriegsrechte[8]) in einer so entschiedenen Weise hervor, daß ein neuerer Schriftsteller[9]) mit Recht sagt, die berühmte hochherzige, jene Anerkennung und damit die ganze humane Auffassung der modernen Zeit ausdrückende Proclamation Wilhelm I. vom 11. August 1870 enthalte das eigentliche Princip der modernen Kriegführung. Dieses in der Geschichte des Kriegsrechts ewig denkwürdige, durch den Vergleich mit dem in den Kriegen des ersten Napoleon geübten Verfahren in noch leuchtenderer Folie erstrahlende und immer wieder in das Gedächtniß zurückzurufende Document[10]) lautet wie folgt:

> „Ich führe Krieg mit den Französischen Soldaten und nicht mit den Französischen Bürgern. Diese werden deshalb fortfahren, die Sicherheit für ihre Personen und ihre Güter zu genießen, so lange sie nicht selbst durch feindselige Unternehmungen gegen die Deutschen Truppen Mir das Recht nehmen, ihnen Meinen Schutz zu gewähren."

Das Document bezeichnet in würdigster und geeignetster Weise den Abschluß, zu welchem das Kriegsrecht in der modernen Zeit gediehen ist.

Eben diese Zeit ist an der Arbeit, das Recht des Krieges immer weiter zu vervollkommnen und zu humanisiren und zugleich entschiedener als bisher zu fixiren, d. i. zu codificiren. Von dieser Arbeit ist als von einer zwar noch in Fluß, theilweise sogar erst in den Anfängen befindlichen, aber doch schon im Werden begriffenen und die Geister lebhaft bewegenden neuesten Entwickelungsphase noch besonders zu handeln.

---

[1]) Heffter § 6 S. 15: „Als letztes Ergebniß für unsere Zeit sprechen wir aus: Europa huldigt mit den aus ihm hervorgegangenen Transatlantischen Staaten einem gemeinsamen Recht. Keine der darin begriffenen Nationen verleugnet das Dasein und die Verbindlichkeit eines solchen Rechts."

Digitized by Google

[3]) Trendelenburg, Lücken im Völkerrecht, 1870; Bluntschli, Rectoratsrede vom 22. November 1871: Das moderne Völkerrecht, S. 8 ff.; Rolin-Jaequemyns in der Revue II. p. 643 ff

[4]) Heffter S. 16: „Immerhin ist einstweilen ein Europäisches Völkerrecht schützend in das allgemeine Bewußtsein getreten und steht auf einer höheren Stufe der Humanität als jedes bisherige, insonderheit das der alten Welt."

[5]) Von der Verfügung, die sich aus dem besonderen Fall des Rechts der Eroberung ergiebt, wird weiter unten gehandelt werden.

[6]) Zuerst bestimmt und ausdrücklich ausgesprochen von Portalis in der angef. Rede: „La guerre est une relation d'État à État, et non d'individu à individu." Dann vielfach in Gesetzen und Kriegsartikeln; vorher aber schon und zuerst im Lauf der Entwickelung des Kriegsvölkerrechts in der Hauptsache anerkannt durch den im vor. Paragr. erwähnten Freundschaftsvertrag zwischen Preußen und Nordamerika und zum Theil auch durch das Preuß. Landrecht. Vgl. weiter unten im folg. Stück und Bluntschli, Beuterecht, S. 53, 55.

[6]) Ueber alles dieses näher weiter unten im folgenden Stück. Dort auch die weitere Literatur.

[7]) Natürlich nur soweit er sich auch seinerseits activ neutral hält und nicht feindlich auftritt; vgl. Oppenheim, Friedensglossen, S. 125.

[8]) Vgl. Bluntschli, Rectoratsrede.

[9]) Oppenheim, Friedensglossen S. 125. Vgl. auch Bluntschli, Rectoratsrede S. 15. Wie „étrangement travestie" (Laveleye i. d. Revue de Belgique 1875 p. 141) diese Proclamation in Frankreich ist, ist bekannt.

[10]) Die praktische Befolgung und Beobachtung der modern-humanen Völkerrechtssätze, namentlich im 1870/71er Deutsch-Französischen Krieg, wird im 28 Stück gewürdigt werden.

Fünftes Kapitel.

Die Humanisirungs- und Codificirungsversuche der Neuzeit im Besonderen.

§ 70.

Die neuesten Humanisirungs- und Codificirungsversuche im Allgemeinen.

Literatur: Zur Humanisirung s. Lucas, Moynier und die anderen in Note 6 dieses Paragr. Angef., bei Lueder, Recht und Grenze der Humanität im Kriege, 1880, namentlich S. 6 ff. 22 ff. — Zur Codificirung v. Holtzendorff in dies. Handb. Bd. I. §§ 36, 37 und die dort auf S. 136 u. 142 Angeführten, wie die zu diesem § 70 (namentlich Note 6) und den folgenden §§ 71 ff. Citirten.

Digitized by Google

Die Bewegung, welche sich zu Gunsten der Humanisirung und zugleich Fixirung des Kriegsrechts in jüngster Zeit geltend gemacht hat, ist eine sehr rege;[1]) und zwar ist es nicht bei einer allmähligen, unbewußten Ausdehnung des humanen Princips und ebenfalls nicht bei einer gleichfalls unbewußten gewohnheitsmäßigen Fixirung des Kriegsrechts geblieben, sondern die neueste Zeit ist in Verfolgung und weiterer Ausbildung des humaneren und civilisirteren Zuges zu einer bewußten und absichtlichen Humanisirung und von dieser Humanisirung getragenen Codificirung des Kriegsrechts fortgeschritten.

Beide, die Humanisirung und die Codificirung, gehen Hand in Hand, und die auf sie gerichteten Bestrebungen durchziehen sich gegenseitig. Denn vom Standpuncte der ersteren wird u. A. auch die letztere gefordert; und die letztere hat die von der ersteren theils bereits durchgesetzten, theils nur noch gewünschten Grundsätze thunlichst zu berücksichtigen. Ihre Aufgabe besteht nicht nur darin, das bisher gewordene Recht in der denkbar sichersten Weise zu fixiren, sondern ferner auch darin, es in besonnenem Vorgehen den Zuständen und Anforderungen unserer Zeit entsprechend weiterzubilden und folglich auch die modernen Humanitätsforderungen, soweit dies thunlich, zur Anerkennung zu bringen. Dieses Bestreben einer humanen Reformirung tritt deshalb in den auf die Codificirungen sich richtenden Bemühungen hervor, nicht blos, wenn auch in erster Linie, die Fixirung des Bestehenden.

Daß eine vernünftige Humanisirung oder, wie Lucas zu sagen vorzieht, Civilisirung des Krieges und Kriegsrechts möglich ist, hat sich bereits aus der thatsächlich eingetretenen allmählichen Vermenschlichung ergeben.[2]) Daß sie wünschenswerth, — wer möchte es läugnen? Sie stellt einen hervorragenden und hoch zu preisenden Culturfortschritt dar und ist, in den nothwendigen vernünftigen Grenzen gehalten,[3]) nicht nur der allgemeinen Zustimmung,[4]) sondern auch praktischen Erfolges[5]) sicher.

Es kann in der That nur über das Maß der Möglichkeit und Zulässigkeit und allenfalls über die beste Ausführungsart der Humanisirung gestritten werden. Daß möglichst zu humanisiren, folgt ohne Weiteres aus dem Geiste und den leitenden Ideen unserer Zeit, aus unserer Civilisation, Moral und Religion, wie bereits in § 53 bemerkt worden ist. Es braucht deshalb nicht erst weiter nachgewiesen, sondern darf vielmehr heutzutage als selbstverständlich betrachtet werden.[6])

Weniger einfach liegt bei näherer Betrachtung die Frage nach einer Codificirung des Kriegsrechts, indem einer solchen sich sehr erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen.[7]) Allerdings sind diese Schwierigkeiten nicht in demselben Maße vorhanden, als wenn die Codification des ganzen Völkerrechts zur Frage stünde, worüber hier nicht zu handeln ist. Aber obwohl diese Schwierigkeiten bei der Codification blos des Kriegsrechts, wovon hier allein zu handeln, so viel geringer sind, daß selbst Solche, die eine Codification des gesammten Völkerrechts für unmöglich

Digitized by Google

halten, an die Codificirbarkeit des Kriegsrechts glauben,[8]) so sind jene Schwierigkeiten doch auch in letzterer Beziehung noch sehr erheblich und wohl geeignet, die Möglichkeit einer Codificirung des Kriegsrechts fraglich erscheinen zu lassen.

Abgesehen von den von Holtzendorff vorgetragenen, zum Theil auch auf das Kriegsrecht passenden Bedenken, wie von den aus dem gegenwärtigen Zustande des Kriegsrechts und der Kürze der Zeit, welche die kriegsrechtliche Entwickelung erst durchlaufen hat,[9]) herzunehmenden, ist es namentlich die Art des Organs oder vielmehr der Organe, welche für die Codificirung des Kriegsrechts wie für die des Völkerrechts überhaupt in Betracht kommen.

Allerdings ist der Satz, daß es keine über den einzelnen souveränen Staaten stehende höhere gesetzgebende Gewalt giebt, in gewissem Sinne nur scheinbar richtig. Denn an Stelle der Gesetzgebung des Einzelstaates tritt die freie Vereinbarung der mehreren, bezw. aller civilisirten Staaten, deren bevollmächtigte Vertreter das Organ der Gesetzgebung darstellen, so daß der Unterschied nur in der Form liegt. Allein wie viel größer durch diese Verschiedenheit der Form und die andere Beschaffenheit des Organes die Schwierigkeiten werden müssen, ist an sich klar. Wie viel größer sind dieselben schon in einem auf nationaler Grundlage beruhenden Staatenbunde oder Bundesstaate als in einem einfachen Staate. Um wie viel erheblicher noch in einem Concerte vieler, Europäischer und Außereuropäischer, souveräner Staaten mit ihren vielfach aus einander gehenden, oft entgegengesetzten Anschauungen, Bestrebungen, Interessen, Wünschen, ja verschiedener Culturstufe und eigenthümlicher Nationalität, mit dem berechtigten Bestreben voller Wahrung ihrer Souveränetät, mit ihrer jeweiligen Politik. Damit steht in Verbindung die weit verbreitete und oft hervorgetretene Abneigung der Regierungen, Staatsmänner, Militärs gegen Schranken völker-, insonderheit kriegsrechtlicher Vereinbarungen. Dazu der Hinweis auf die gewaltsame und selbstherrschende Natur des Krieges, der Schlacht, wofür man vernünftiger Weise mit der Hoffnung auf Befolgung keine Gesetze geben könne. Erhöht werden können die Schwierigkeiten noch jeden Augenblick durch eine Schärfung der Gegensätze in Folge von Streitigkeiten und Ansätzen dazu unter den Staaten, sowie durch Wechsel in der Regierungsgewalt und -Form der einzelnen; wie auch die Ausführung besonderen Schwierigkeiten unterworfen ist.[10])

Wegen dieser unverkennbaren Schwierigkeiten, auch wohl schon deshalb, weil es an einer höheren gesetzgebenden Gewalt fehlt, hat man bis in unsere Tage die Codificirung des Kriegsrechts, wenigstens zu einem irgend absehbaren und also praktisch in Betracht kommenden Zeitpuncte für unmöglich, die Annahme ihrer Errichtung wenigstens vorläufig und wenigstens für den gesammten Umfang des Kriegsrechts für eine Utopie gehalten.[11]) Es mag mit dieser Errichtung auch trotz der vielfachen Bemühungen der Gegenwart für die Herbeiführung der Codification

Digitized by Google

noch geraume Zeit dauern, bis es, namentlich für das gesammte Kriegsrecht, dazu kommt. Daß es aber, und zwar in recht wohl absehbarer Zeit nicht möglich wäre, das Ziel zu erreichen, das kann auch vom Standpuncte des nüchternen und realistischen Beurtheilers trotz voller Würdigung der entgegenstehenden Schwierigkeiten wohl bezweifelt werden.[12])

Während man nämlich früher auch nur für einzelne Theile und Fragen des Kriegsrechts an eine internationale Codification nicht zu denken gewagt hätte und solche Codificationen auch nur über Einzelnes nicht bestanden, hat man sich heutzutage bereits daran gewöhnt, die Schwierigkeiten für internationale Vereinbarungen über ein bestimmtes, beschränkteres Gebiet durchaus nicht für unüberwindlich, die Vereinbarung vielmehr für durchaus möglich zu halten. Ja, mehr: solche Codificationen auf kleinerem Gebiet *bestehen* bereits.[13]) Was aber für gewisse Theile des Kriegsrechts nicht nur denkbar, sondern schon ausführbar gewesen ist, weshalb sollte das nicht auch für andere und schließlich für alle Theile ausgeführt werden können? Es liefern ferner zahlreiche abgeschlossene und praktisch ausgeführte Verträge den Beweis, daß Vereinbarungen über Materien des Kriegsrechts zwischen *zwei* oder *einigen* Staaten geschlossen sind; und man darf wiederum fragen: warum soll das, was zwischen zwei oder drei Staaten möglich und geschehen ist, nicht auch, wenn auch mit größerer Mühe, zwischen fünf oder sechs und schließlich zwischen allen Staaten[14]) zu Stande gebracht werden können, namentlich wenn der Inhalt der zwischen verschiedenen einzelnen Staaten über dieselben Fragen geschlossenen Verträge ein übereinstimmender ist?[15]). Und ferner: liegt in diesen trotz aller Schwierigkeiten zu Stande gekommenen Verträgen, die theils zwischen einzelnen Staaten, theils zwischen allen, wenn auch nur über Einzelnes, abgeschlossen worden sind, nicht die unverkennbare Grundlage einer nicht nur möglichen, sondern vielmehr *nothwendigen* weiteren Entwickelung zur Vereinbarung Aller über Alles, d. h. sämmtlicher Staaten über das gesammte Kriegsrecht? Auch in zusammengesetzten Staaten hat man wohl die Schwierigkeiten einer gemeinsamen Gesetzgebung für unüberwindlich gehalten. Die Zeit hat die letztere dennoch gereift. Auf anderen Rechtsgebieten schien, als sie erst eine so kurze Entwickelungszeit hinter sich hatten, wie jetzt das Kriegsrecht, selbst in einheitlichen Staaten, die Codification von unübersteiglicher Schwierigkeit zu sein. Eine weitere Entwickelung hat sie herbeiführt. Die Entwickelung des Völkerrechts ist aber bisher, seit sie sich überhaupt ernstlicher aufgenommen, eine sehr rasche gewesen. Dazu kommt die immer größere, mannigfachere und vielseitigere Annäherung der Völker, wodurch eine Gewöhnung an den neuen Gedanken herbeigeführt und zugleich manche nationale Einseitigkeiten und Culturunterschiede abgeschliffen werden; die zunehmende Cultur überhaupt; die Hinneigung zu kosmopolitischeren Anschauungen; die mehr und mehr erkannte und praktisch bethätigte Möglichkeit, die Ansprüche an das Selbstgefühl der eigenen Souveränetät mit dem Abschluß solcher reciprocen und dadurch Keinem zu nahe tretenden Verträge zu verbinden,

Digitized by Google

sowie die Thatsache, daß derartige wirklich abgeschlossene und zur Anwendung gekommene Vereinbarungen sehr günstige und segensreiche Wirkungen hervorgebracht haben, und die damit in Verbindung stehende Abminderung oder gar Ueberwindung der auf Seiten der Staatsmänner, Militärs u. s. w. gegen die Codificirung bestehenden Abneigung; endlich die in der Neuzeit überaus regen Bemühungen der Wissenschaft, daneben weiterer Vereine, Institute, Comités u. s. w. für die Bereitung des Bodens dieser Codification.

Diese allgemeinen Erwägungen dürften die Annahme der Unmöglichkeit der Codification des Kriegsrechts nicht mehr genügend begründet erscheinen lassen.[16]) Es scheint vielmehr die Möglichkeit derselben in einer nicht zu fernen, wenn auch in diesem Augenblicke noch nicht genau bestimmbaren Zeit zugegeben und darauf hingewiesen werden zu müssen, daß wie ein Kriegsrecht überhaupt möglich gewesen, so auch eine Codificirung desselben möglich sein dürfte.

Freilich ist auch das Wünschenswerthe einer Codificirung geleugnet worden.[17]) Aber dem dürfte außer wiederum mit der allgemeinen Wahrheit, daß die Codification die höchste Rechtsgewißheit und zugleich die größte Sicherheit für die gleichmäßige Rechtsanwendung verbürgt,[18]) mit dem Hinweise auf die bereits erwähnten überaus glücklichen und segensreichen Wirkungen zu begegnen sein, welche Theilcodificationen des Kriegsrechts, wie z. B. die Genfer Convention, bereits gehabt haben.

Die auf die Codificirung des Kriegsrechts gerichteten wissenschaftlichen und sonstigen legitimirten Bestrebungen verdienen deshalb Anerkennung und Aufmunterung.

Voraussetzung für die Möglichkeit und das Zustandekommen einer Codification und weiterer Humanisirung des Kriegsrechts, wie für die Aufmunterung der darauf gerichteten Bestrebungen ist freilich ein richtiges Vorgehen, das Vermeiden gefährdender Irrthümer und die Zugrundelegung des richtigen, die gebotenen Grenzen innehaltenden Princips. Denn die Verkennung dieser Voraussetzungen hat vielfach mehr, als die Schwierigkeit selbst die Aufgabe erschwert und ihre Lösung als unmöglich erscheinen lassen. Dieses Princip und die für das richtige Verfahren bei Lösung der Aufgabe in Anbetracht kommenden Gesichtspuncte sind deshalb vor Allem festzustellen.[19])

---

[15]) Vgl. die gleich folgenden Paragraphen und die bei der Lehre von der Ewigenfriedensidee und den Schiedsgerichten gegebenen Ausführungen. Holland, The Progress toward a written law of war, 1881 (Auszug aus Colburn's United Service Magazine) und die in Note 6 Angeführten.

[16]) S. den vorigen Paragraphen und Lueder, Recht und Grenze der Humanität im Kriege, S. 24.

[17]) S. oben § 53.

[18]) Es hat allerdings auch nicht an ganz vereinzelten Stimmen gefehlt, welche selbst das Wünschenswerthe und Vortheilhafte der Humanisirung des Kriegsrechts

Digitized by Google

bezweifelt haben! Vgl. Rüstow, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch, S. 178. Das läßt sich aber nur bezüglich übertriebener Humanitätsansprüche thun; s. darüber oben § 53 und den folgenden § 71. Gegen solche Uebertreibungen Lueder u. A.

[5]) S. den folgenden Paragraphen, N. 8.

[6]) Daher die so gut wie einhellige Zustimmung der gesammten Literatur, die theils in den dem Zwecke des Humanisirungsgedankens unmittelbar gewidmeten Schriften, theils in der sonstigen Völkerrechtsliteratur und anderen Arbeiten der Völkerrechtswissenschaft hervortritt. In ersterer Beziehung sind namentlich zahlreiche Schriften von Lucas und Moynier hervorzuheben, die edelsinnig und unermüdlich für die Humanisirung des Kriegsrechts eingetreten sind, theils überhaupt, theils in besonderen Richtungen (Lucas in seiner Conférence internationale de Bruxelles und den dort p. 5, 6 angef. ferneren Veröffentlichungen, in der Revue d. dr. intern. IX. p. 114 ff., Moynier in seinen verschiedenen die Genfer Convention betreffenden im § 74 zu erwähnenden Schriften). S. auch Lueder, Recht und Grenze und Genfer Convention. Ueberhaupt gehört die ganze auf die Genfer Convention und das Rothe Kreuz bezügliche Literatur hierher (§ 74). Desgleichen die den Ewigen Frieden, Schiedsgerichte und zum guten Theil die die Codification des Kriegsrechts behandelnde, namentlich soweit sie mehr oder weniger für den Ewigenfriedensgedanken und die Errichtung von Schiedsgerichten eintritt (§§ 54—56). Dazu die auf die Codificirung des Kriegsrechts bezüglichen Verhandlungen und sonstigen Veröffentlichungen des Institut de droit international (§ 81) und der dabei betheiligten Autoritäten wie auch der Association pour la réforme et la codification du droit international (s. Bd. I. S. 142 N. 4 dies. Handb.). Auch die an ihrem Orte zu nennende Literatur, welche die Verbesserung des Seekriegsrechts oder einzelne Humanisirungen des Kriegsrechts überhaupt zum Gegenstande hat, ist hier anzuführen. Von den Schriftstellern, die in allgemeinen Werken, welche nicht allein der Humanisirungsidee oder einem der vorstehend genannten Gegenstände gewidmet sind, der letzteren Idee ausdrücklich oder implicite gerecht werden, mögen hier nur die Namen von Bluntschli, v. Holtzendorff, v. Bulmerincq, Rolin-Jaequemyns, Pierantoni, Fiore, Twiß, Westlake. Field, Phillimore, Wheaton genannt werden, denen sich ziemlich alle Verfasser neuerer Systeme des Völkerrechts anschließen. Dazu die völkerrechtlichen Zeitschriften, die Revue de droit international, das Annuaire de l'Institut de droit international und namentlich auch das Bulletin international des sociétés de secours aux militaires blessé's des Genfer Comité international.

[7]) Vgl. das von v. Holtzendorff im I. Bande dieses Handbuchs § 36 ff. Ausgeführte.

[8]) So v. Holtzendorff in seiner früheren Bearbeitung des Gegenstandes in der Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. I. 3. Aufl. S. 988, wenigstens was „die Regeln der Kriegführung nach der negativen Seite des absolut Unzulässigen" und die Rechte des Privateigenthums im Seekriege betrifft, während er an der angef. Stelle im Handb. S. 139 einer Codification des ganzen Kriegsrechts bedenklicher gegenübersteht. Schulze, Grundr. z. Vorl., S. 28, erklärt schlechthin die Regeln des See- und Landkrieges für codificirbar. Auch v. Bulmerincq, Praxis, Theorie und Codification des Völkerrechts, S. 171, und Völkerrecht (Marquardsen) § 6 spricht sich nur gegen eine Codification im ganzen Umfange des Völkerrechts aus. Diese, namentlich v. Holtzendorff und Schulze,

Digitized by Google

sind deshalb auch nicht als Gegner, bezw. nicht als unbedingte Gegner einer Codification des Kriegsrechts, sondern als mehr oder weniger Zustimmende zu betrachten. Vgl. Note 11. Ebenso v. Bulmerincq S. 176 und dazu dessen Abhandlung in Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc., 2. Jahrg. S. 17 ff.

[9]) In dieser kurzen Zeit hat dem Völkerrecht bei Weitem nicht eine so gründliche, vielseitige, ausgereifte und berufene Bearbeitung zu Theil werden können wie anderen Rechtstheilen; vgl. v. Bulmerincq, Praxis, Theorie und Codification des Völkerrechts, S. 171 ff. Auch ist die Entwickelung des Völkerrechts in diesem kurzem Zeitraum eine vielfach ungünstige, von unrichtigen Voraussetzungen und Strömungen beherrschte, seine wissenschaftliche Behandlung mehrfach auf falschen Wegen gewesen; ebendas. S. 167, 172, 174 f., 177.

[10]) S. den folgenden Paragraphen.

[11]) Vgl. v. Holtzendorff a. d. angef. Orten, Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze als Quelle des Völkerrechts 1877, S. 70 ff. S. aber Note 8. Meine Andeutungen in: Neuester Codificationsversuch auf dem Gebiete des Völkerrechts 1874, die Bergbohm a. a. O. S. 76 für seine Ansicht anführen zu wollen scheint, richten sich nur gegen eine verkehrte Art zu codificiren, gegen aprioristisches Construiren und können deshalb durchaus nicht gegen die Codifications-Möglichkeit und Zulässigkeit schlechthin angeführt werden. Entschieden gegen die Codificationsidee, natürlich mit Ausfällen gegen die auf anderem Standpuncte stehenden Vertreter der Völkerrechtswissenschaft, Rüstow S. 173. Auch die anderen Militärschriftsteller sind nach ihrem ganzen, oben berührten Standpuncte der Codification nicht günstig, auch Graf Moltke nicht; vgl. seinen oben citirten Briefwechsel mit Bluntschli. Dagegen spricht der Russische Heerführer Herzog von Leuchtenberg sich günstig für die Codification aus (Revue XIII. p. 307 ff.)

[12]) Für Möglichkeit und Nützlichkeit einer Codification des Kriegsrechts schon Bentham, Works coll. b. J. Bowring VIII. p. 538 ff. Sodann Katschenowski in Papers read before the Judical Society II., 1863; F. v. Martens, Der Orientkrieg und die Brüsseler Conferenz (Russisch) 1879, S. 47 ff. und Völkerrecht I. S. 195, s. auch seinen Briefwechsel mit dem Herzog von Leuchtenberg (Revue XIII. p. 309 ff.); Bluntschli (Revue XIII. p. 82 ff.); Fiore III. 1283 ff. Ferner Laveleye, Des causes actuelles etc. und die von diesem p. 162 ff. Genannten, Bara, Lucas, La nécessité d'un congrès scientifique internat. relatif à la civilisation de la guerre et à la codification du droit des gens, 1873, und La Conf. de Bruxelles; Farnese, Proposta di un codice di diritto internazionale, Roma 1873, I.; Mancini, Vocazione del nostro secolo per la riforma e codificazione del diritto delle genti, 1874; Holland a. a. O.; Lueder, Neuster Codific.-Vers.; Lasson, Princip und Zukunft des Völkerrechts, S. 93 f. Auch Löwenthal, Grundzüge und Reform und Codification des Völkerrechts. Vgl. auch Trendelenburg, Lücken, S. 26, 58 ff. Dazu die gleich weiter unten im § 73 als Verfasser von Codificationsentwürfen Genannten einschließlich des Institut de droit international, das ebenfalls einen solchen Entwurf ausgearbeitet und damit wie auch sonst seine Stellung bezeichnet hat. Auch die Friedensgesellschaften ꝛc. haben sich für die Herstellung eines internationalen Codex bemüht, s. z. B. Laveleye p. 171 in der Note.

[13]) S. gleich unten § 72, 73.

[14]) Dabei braucht nicht einmal gefordert zu werden, daß genau und wörtlich alle Staaten (natürlich sind so wie so nur alle civilisirten Staaten gemeint,

Digitized by Google

auf die allein es ankommt) den Vertrag geschlossen haben. Eine überwiegende Mehrheit genügt; vgl. Bulmerincq, S. 170, 171. Nur kann natürlich die Minderheit nicht als gebunden betrachtet werden; s. unten § 72.

[15]) Vgl. Bulmerincq S. 171.

[16]) Gründliche und mühevolle Vorarbeiten in verschiedener Richtung, namentlich auch solche wie Bulmerincq S. 179 (vgl. S. 171), auch S. 173 im Auge hat, sind allerdings erforderlich. Sie können aber von unserer Zeit geleistet werden, sind zum Theil schon geleistet worden und übrigens gerade für das Kriegsrecht weniger umfangreich als für andere Theile des Völkerrechts.

[17]) S. Note 11, 12.

[18]) v. Savigny, Vom Beruf unserer Z. z. Gesetzgebung.

[19]) Die Nothwendigkeit der Aufstellung eines festen, durchgreifenden Princips hebt auch schon Savigny, dann Bulmerincq S. 173 hervor.

§ 71.

Die leitenden Grundsätze für die Codificirung und Humanisirung des Kriegsrechts.

Literatur: Die zu § 53 angeführte und die in diesem Paragraphen citirten Werke von Lieber, Lentner, Schmidt-Ernsthausen, Hartmann.

Von gewissen allgemeinen Erfordernissen und Grundsätzen, die bei jedem Gesetzgebungswerke beobachtet werden müssen, ist an dieser Stelle nicht zu handeln. Sie kommen auch hier entweder ohne Weiteres oder mit leichten aus der besonderen Natur und Lage des Völkerrechts und der Völkerrechtswissenschaft sich von selbst ergebenden Modificationen zur Anwendung. Hierher gehören u. A. gründliche und richtig angefaßte Vorarbeiten, zu denen speciell für das Völker- und Privatrecht neben der sorgfältigen Beachtung der rechts- wie kriegswissenschaftlichen Forschung und Entwickelung und der Staats- und Kriegs-Praxis namentlich die Durcharbeitung der bisher positiv abgeschlossenen Einzelverträge gehört, die bisher noch zu wünschen übrig gelassen hat.[1]) Ferner die richtige Zusammensetzung der internationalen Gesetzgebungscommission, in der neben dem staatsmännischen, militärischen und für gewisse Theile des Kriegsrechts militärärztlichen auch das rechtswissenschaftliche Element eine genügende Vertretung haben muß.[2]) Es gehört hierher auch eine bei der Natur des Krieges und Kriegsrechts erforderliche besonders sorgfältige Redaction, eine durch eben diese Natur geforderte besonders bestimmte, kurze, präcise, unzweideutige Fassung, welche den ganzen Codex als eine leicht faßliche und leicht anwendbare Instruction für die zu seiner Anwendung berufenen Militärs erscheinen läßt und mit dieser leichten

Digitized by Google

Faßbarkeit und Anwendbarkeit zugleich die größte juristische Sicherheit und Schärfe des Ausdrucks verbindet.[3]) Letzteres um so mehr, als der nach Form und Inhalt vielfach unsichere Charakter völkerrechtswissenschaftlicher Veröffentlichungen und in der neuesten Zeit insbesondere die unpräcise Fassung der Vorschläge zu humaner Codificirung des Kriegsrechts dahin geführt haben, daß eben diesen Vorschlägen eine ungünstige Aufnahme zu Theil geworden, daß der guten Absicht geschadet und der Verwirklichung der Codificirung und Humanisirung ein Hinderniß bereitet ist.[4])

Dieses vorausgeschickt, ist Zweierlei als unumstößlich festzuhaltender leitender Grundsatz zu beachten.

Erstens muß jedes aprioristische, subjective Construiren, das Aufrichtenwollen eines neuen, „vernünftigen" Kriegsrechts, ohne hinlängliche Beachtung des bisher gewordenen und bestehenden Völkerrechts vermieden werden.[5]) Die Aufgabe besteht vielmehr in erster Linie darin, festzustellen, was jetzt Kriegsrecht ist, und dies bereits anerkannte, historisch gewordene, bereits bestehende Kriegsrecht zu fixiren.[6]) Von dem Setzen, Erfinden, Machen eines neuen Völkerrechts darf keine Rede sein. Erst in zweiter Linie kann in vorsichtigster und besonnenster Weise eine Vervollkommnung, Modificirung, Fortbildung, eine sehr behutsame und allmählige Reformirung, soweit sie begründet ist, versucht werden.[7])

Ein Abweichen von diesem leitenden Gedanken würde das Unternehmen von vornherein aussichtslos machen und auf den entschiedensten Widerstand bei den maßgebenden Factoren stoßen.

Die bisher von Seiten der Völkerrechtswissenschaft gebotenen Codificationsvorschläge haben vielfach den hier aufgestellten Grundsatz verleugnet oder doch nicht genügend beachtet und dadurch trotz sonstiger Verdienste der ganzen Idee Erschwerung, Mißtrauen und Schaden verursacht.[8])

Sodann ist derselbe Grundsatz äußerster Vorsicht und Selbstbeschränkung im Besonderen festzuhalten bezüglich der Humanitätsbestrebungen, der Humanisirung des zu codificirenden Kriegsrechts. In besonders hohem Grade haben der Erreichung des Zieles die zu weit gehenden hyperhumanen, den realen Verhältnissen nicht gerecht werdenden Forderungen und Vorschläge geschadet, welche von den betreffenden Seiten gemacht worden sind. Von den Congressen, Vereinen, Schriftstellern ist häufig viel zu viel und Unerfüllbares verlangt und dem Kriege, sowie den berechtigten Ansprüchen der Heerführer nicht genügend Rechnung getragen worden. Dadurch ist die erwähnte an den praktisch maßgebenden Stellen vorhandene mißtrauische Abneigung gegen die Codificirung und Humanisirung überhaupt, die ohne guten Grund gewiß nicht vorhanden sein würde,[9]) genährt, zum Theil wohl erst hervorgerufen, das Zustandekommen von humanen Codificationen erschwert und gefährdet, die Meinung der „Praktiker", daß mit den hier in Rede stehenden Bestrebungen doch nicht zu pactiren sei, bestärkt worden.

Hier ist deshalb ein klar erkanntes leitendes Princip und eine scharfe

Digitized by Google

Grenzfeststellung nöthig, durch deren strenge Festhaltung jene Abneigung überwunden und ein Erfolg allgemein gesichert werden kann.[10])

Dieses Princip hat sich als Consequenz aus der Natur des Krieges bereits oben[11]) ergeben. Es kann danach als Hauptgrundsatz für die humanisirende Codificirung des Kriegsrechts nur lauten: die Humanität kann im Kriege nur so viel Berücksichtigung verlangen, wie Natur und Zweck des Krieges es gestatten und mit der vor allem Andern nothwendigen Erreichung des Sieges über den Gegner nicht in Widerspruch steht. Krieg und Kriegszweck, kriegerische Maßnahmen und militärische Nothwendigkeit sind im Kriege nun einmal die Hauptsache und können ihrer Natur nach keine sie einschränkenden Fesseln tragen.[12]) Die Humanität muß im Kriege gegen den Krieg selbst zurücktreten und kann im Fall eines Conflictes, einer Unvereinbarkeit der beiden Factoren Krieg und Humanität keine Berücksichtigung beanspruchen. Die humanitären Ansprüche dürfen deshalb nie so weit gehen, daß sie irgend mit der Natur und dem Zweck des Krieges nicht im Einklang Stehendes forderten; und selbst von den wünschenswerthesten und segensreichsten Einrichtungen, wie z. B. von der Genfer Convention, müßte ganz oder in einzelnen Bestimmungen abgesehen werden, wenn oder soweit sie mit dem Kriege unvereinbar wären.[13])

Es bleibt aber auch bei dieser Begrenzung, wie bereits im § 53 hervorgehoben ist, noch ein weites Feld und ein großer Spielraum für das Walten der Humanität über,[14]) so daß namentlich an ein Aufgeben von Verträgen, wie die Genfer Convention, in der That nicht gedacht zu werden braucht; und innerhalb dieses Spielraums hat die Humanisirung, wie ebenfalls bereits in §§ 53 und 70 hervorgehoben ist, vollste Berücksichtigung zu beanspruchen: soweit Natur und Wesen des Krieges es irgend gestatten, müssen und dürfen die Forderungen der Humanität mit allem Nachdruck zur Geltung gebracht werden.[15])

Darüber hinausgehende Ansprüche aber würden nicht nur unberechtigt und zugleich (weil ohne alle Aussicht auf Beachtung) nutzlos sein, sondern sogar aus den bereits angedeuteten Gründen durch Gefährdung auch des Erreichbaren positiv schaden, wie sie bereits geschadet haben. Es sind deshalb bei der Humanisirung und der humanisirenden Codificirung des Kriegsrechts alle übertriebenen, d. h. jene Grenzen überschreitenden Anforderungen auf das Strengste zu vermeiden. Sie würden unfehlbar eine weitere Abschreckung der maßgebenden Gewalten, der Regierungen u. s. w. von dem ganzen Gedanken herbeiführen, während gerade ein maßvolles Vorgehen allmähliges Vertrauen und allmähligen Erfolg erwarten darf und zu weiteren humanitären Fortschritten führen wird. Es ist deshalb auch eine Forderung der Klugheit, daß der aufgestellte Grundsatz und in der Verfolgung des Zieles der Humanisirung und darauf beruhender Codificirung des Kriegsrechts eine weise Selbstbeschränkung beobachtet werde, die allein die Möglichkeit eines Erfolges in sich birgt.[16])

Digitized by Google

Uebrigens würde eine die Verfolgung des Kriegszweckes und damit die Herbeiführung des Kriegsendes störende Humanität nicht einmal wahre Humanität sein. Denn das Allerinhumanste ist ein Hinziehen des Krieges. Die wahre Humanität fordert eine möglichst energische und rücksichtslose Kriegführung; und den Krieg um augenblicklicher Milde und Humanitätsrücksichten willen sich länger hinziehen lassen, wäre nur der Schein und das Gegentheil wahrer Humanität.[17]) Es würden in Wahrheit die ungeheuren Leiden, Störungen, Nachtheile, welche der Krieg mit sich bringt, nur verlängert werden, während die Humanität ihre möglichst schleunige Beseitigung fordert. Das Kriegsrecht darf deshalb nicht einmal, auch wenn es könnte, durch Rücksichten auf die Humanität den Krieg in der Verfolgung seines Zieles hemmen wollen.

Es kann, — soll nicht die weitere Humanisirung des Kriegsrechts und alle Aussicht auf Codificirung gefährdet werden, — mit der unentwegten Festhaltung des aufgestellten Grundsatzes nicht ernst genug genommen werden. Und namentlich darf selbst da keine kriegsrechtliche Bestimmung davon abweichen oder vielmehr abzuweichen vergeblich versuchen, kein entgegenstehender Vorschlag gemacht werden, wo die rückhaltlose Anerkennung des Princips zu Inhumanitäten, ja Grausamkeiten zu führen scheint oder für den Augenblick wirklich führt, sofern diese Inhumanitäten oder Grausamkeiten nur nicht etwa unnöthiger Weise begangen, sondern von dem Zwecke des Krieges gefordert werden.[18])

---

[1]) Vgl. Note 11 im vor. Paragraphen und die dort wie in den anderen Noten des vor. Paragraphen angegebenen Stellen bei Bulmerincq, namentlich S. 171, 175.

[2]) Vgl. Lueder, Genfer Convention, S. 257, 422, Bluntschli, Das moderne Völkerr. § 580 N. 3 a. E., Bulmerincq, Cod. des Völkerr., S. 170 vgl. das. auch S. 173, 176). Auch Schmidt-Ernsthausen, Princip der Genfer Convention, S. 57. Der Mangel einer genügenden Vertretung des rechtswissenschaftlichen Elementes hat sich sehr fühlbar in Genf gemacht bei Errichtung der Genfer Convention, während in Brüssel besser gesorgt war, s. unten §§ 90 ff.

[3]) Vgl. Lueder S. 421 ff. und die das. in den Noten auf S. 422 Angef., namentlich Bulmerincq. Auch Lueder, Genf. Conv., S. 309. Dickleibige Codices, wie z. B. die Field'schen Outlines, sind nicht zweckentsprechend, es ist das Princip der Kürze, wie es die Brüsseler Declaration und das Manuel des Völkerrechtsinstituts befolgt haben, zu adoptiren.

[4]) Bulmerincq S. 168. Vgl. auch Lueder, Genfer Conv., sowie auch v. Holtzendorff in dies. Handb. Bd. I. § 36.

[5]) Vgl. Lueder, Neuester Codificationsversuch, S. 9 f., Bulmerincq S. 177 f.

[6]) Vgl. Hälschner in Füllner's Deutschen Blättern 1872, S. 26. Für die Erkenntniß und Fixirung eines bereits bestehenden Rechts bieten die unter den Staaten abgeschlossenen Verträge mehr und eine reichere Erkenntnißquelle, als vielfach angenommen wird, so auch Bulmerincq S. 180.

[7]) Vgl. vorigen Paragraphen und Lueder, Neuester Cod.-Vers., S. 9.

Digitized by Google

[8]) S. darüber im weiteren Verlauf der Darstellung.

[9]) Denn zu billigen und wirklich ausführbaren Beschränkungen hat die Kriegsleitung sich durchaus geneigt gezeigt und dadurch die Möglichkeit der bereits erreichten Erfolge herbeigeführt. Das ist schon dadurch bewiesen, daß früher die Heerführung in der rechtlichen Ordnung und Milderung des Krieges der Theorie und Völkerrechtswissenschaft vorangegangen ist und gebessert hat, während jene noch den Standpunct absoluter Unbeschränktheit der Gewalt im Kriege festhielten und rechtliche Schranken leugneten (vgl. § 68). Ebenso haben die Kriegsleitungen die vom Völkerrecht präcisirten einschränkenden Sätze, soweit sie ausführbar waren, im Allgemeinen willig acceptirt; und es ist ja überhaupt nicht anzunehmen, daß die Militärs von vornherein gegen eine verständige Ordnung und gegen Milderung der Kriegsleiden, die doch vor Allen ihnen selbst und ihren Streitkräften zu Gute kommt, gestimmt sein sollten. Lueder, Recht und Grenze der Humanität im Kriege, S. 9.

[10]) Hierüber handelt ausführlich Lueder, Recht und Grenze der Humanität im Kriege. Vgl. auch dessen Genfer Convention, S. VI. und 295 ff. und Neuester Codificationsversuch, S. 11 f.

[11]) Vgl. § 53.

[12]) v. Hartmann S. 138.

[13]) Vgl. Lueder, Recht und Grenze der Humanität, S. 22.

[14]) Lueder, Recht und Grenze der Humanität im Kriege, S. 23 ff.; vgl. v. Hartmann, S. 100.

[15]) Lueder, Genf. Conv., S. 295 und sonst und Recht und Grenze der Humanität im Kriege, S. 22.

[16]) Lueder, Recht und Grenze der Humanität im Kriege. Das muß deshalb als eine ernste Mahnung von allen denjenigen beachtet werden, die, Einzelne, Vereine, Institute, Congresse, das edle Ziel verfolgen, wenn sie wirklich etwas erreichen und nicht vielmehr schaden wollen. Sich in den Grenzen des Erreichbaren haltend, können sie reichen Nutzen stiften; innerhalb dieser Grenzen können auch die Schiedsgerichte etwas leisten für die Humanität durch Vermeidung einzelner Kriege.

[17]) Dies wird vielfach anerkannt. Vgl. u. A. Lieber in den Amerikanischen Kriegsartikeln 29: „The more rigorously wars are pursued, the better is it for humanity"; Lentner, Das Recht im Kriege, S. V.: „Eine rückhaltlose Durchführung des Krieges kommt auch der Humanität zu Gute". Graf Moltke (in dem Note 22 zu § 55 erwähnten Schreiben an den Verfasser): „Man mag es beklagen, aber es bleibt richtig, daß die Humanität im Kriege dem Kriege nachstehen muß und daß die energische Kriegführung zugleich die humanste ist." In Lueder's Recht und Grenze der Humanität hierüber S. 17 ff. In der Holtzendorff'schen Bezeichnung des Standpunctes, den ich in der ganzen Humanisirungsfrage überhaupt einnehme (s. folgende Note) als des des „militärischen Realismus" kann ich nach wie vor (Recht u. Grenze der Human. S. 19) nur die allergünstigste Kritik erkennen, die dem Beurtheiler dieser Fragen überhaupt zu Theil werden kann, und das ist nicht nur meine, sondern auch Anderer Ansicht, wie z. B. Rivier in der Revue de droit international XII. p. 554 die mir gegebene Bezeichnung des réaliste für ein éloge erklärt. Die Bezeichnung trifft für den Standpunct, den ich hier bewußt einnehme, vollständig zu; und den militärischen Realismus bei diesen sehr militärischen und realen Dingen nicht anerkennen wollen,

Digitized by Google

das kann ich weder für vernünftig und logisch noch für praktisch halten. Eine Auflehnung gegen die militärische Realität kann und wird nie die geringste Aussicht auf irgend einen Erfolg haben, darüber hinaus aber nach dem im Text Vorgetragenen Erreichbares gefährden und schaden können. Ich habe die Genugthuung, daß in der neuesten Zeit, nachdem man über den gut gemeinten, aber etwas blinden Eifer der ersten Hitze der Humanitätsbestrebungen mit allmählich ruhiger gewordenem Blute hinweggekommen ist, mein nun einmal, wenn auch mit manchen an sich edlen Hoffnungen und Humanitätsbestrebungen unvereinbarer, so doch absolut nothwendiger Standpunct mehr und mehr getheilt wird. In den maßgebenden militärischen und staatsmännischen Kreisen ist ohnedies wohl nie an die Möglichkeit der Annahme eines anderen Standpunctes jemals auch nur gedacht worden. S. außer den bereits Genannten Lieber, Amerik. Kriegsartikel, und Lentner von den neuesten Schriftstellern über diesen Punct Warega in der Deutschen Medicinischen Wochenschrift v. 2. October 1875; Schmidt-Ernsthausen, Princip der Genf. Conv., S. 26; Bluntschli in der Gegenwart 1875, N. 6 S. 84; Oppenheim, Friedensglossen, S. 125; Dahn, Münch. Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. 14 S. 466. Vgl. auch Knies, Modernes Kriegswesen, S. 42. Dazu z. B. die ganze Haltung der Brüsseler Conferenzen (Lueder, Genf. Conv. 256) und zahlreiche andere Völkerrechtslehrer; Hartmann S. 17, 24, Rüstow S. 201, Blume, Clausewitz, Graf Moltke a. eben angef. Orte. — Daß gerade entschiedene Vorkämpfer der Humanitätsbestrebungen meinen Standpunct theilen, ist besonders bemerkenswerth.

[1*]) Selbst der vorstürmende Commandirende darf und wird durch die Rücksicht auf die den Boden bedeckenden Verwundeten nicht abgehalten werden, seine Cavallerie- oder Artillerie-Massen über sie hinweggehen zu lassen, wenn er dadurch den richtigen Augenblick des Sturmes oder die Ausnützung eines sonstigen wesentlichen Vortheils versäumen würde. Es müssen vielmehr auch in diesem Falle von den mit einander in Widerspruch stehenden Forderungen der Humanität und der Kriegführung die letzteren vorgehen. Vgl. meine Genfer Convention, S. 300. Diese Stelle ist von v. H. (Holtzendorff) in der Münchener Kritischen Vierteljahrsschrift Bd. XVII. S. 303 mehr als scharf angegriffen und darauf von mir in Recht und Grenze der Humanität im Kriege S. 18 f. unter Zurückweisung des Angriffes vertheidigt worden. Ich stehe nach wiederholter Prüfung noch auf demselben Standpuncte und halte den entgegengesetzten für einen ganz verfehlten und zugleich unfruchtbaren, vgl. vorige Note. Wie im Kriege überhaupt, so geht namentlich auch in der einzelnen Schlacht (von allen Acten der Kriegführung am gewissesten und nothwendigsten in der für die Erreichung des Kriegszweckes und Zieles besonders wichtigen Schlacht) der Kriegszweck der Humanität vor, s. selbst Philanthropen wie Naundorff, Unter dem Rothen Kreuz, 1867, S. 459.

§ 72.

Die Quellen der Humanisirung und Codificirung des Kriegsrechts überhaupt.

Literatur: S. Stück II. dieses Handb. und die dort angef. Literatur.

Wirkliche internationale Kriegsrechtscodificationen sind nur die rechtsverbindlich unter den Staaten (d. i. wenigstens einer größeren Mehr-

Digitized by Google

heit der civilisirten Staaten) eingegangenen Vereinbarungen über das von ihnen im Kriege (in allen oder einzelnen Beziehungen) zu beobachtende Verfahren. Ganz streng genommen, würde allerdings eine bindende Uebereinkunft aller civilisirten Staaten gefordert werden müssen; bei der eigenthümlichen Natur des Völkerrechts aber und dem Grade der Ausbildung, den es bis jetzt erst erreicht hat, läßt sich sehr wohl von einem Völkergesetze und einer kriegsrechtlichen Codification auch dann sprechen, wenn nur eine überwiegende Mehrheit der civilisirten Staaten die Vereinbarung geschlossen hat,[1]) während einer oder einige nicht beigetreten sind. Dies natürlich mit der Beschränkung, daß für die letzteren im concreten Falle die Vereinbarung nicht bindend ist.[2])

Dagegen kann dasjenige, was nur von zwei oder einigen wenigen Staaten, sei es für bestimmte Fälle, etwa in einem gegenwärtigen Kriege, sei es ein für alle Mal vereinbart ist, auf die Bedeutung und Gültigkeit eines Kriegsvölkergesetzes keinen Anspruch machen. Es wird dadurch an sich kein positives Völker-Kriegsrecht geschaffen. Wohl aber können auch solche Vereinbarungen sowohl durch die innere Angemessenheit ihrer Bestimmungen, als auch durch die Uebereinstimmungen, namentlich die ganz ausnahmslosen Uebereinstimmungen, die sie enthalten, von großer Bedeutung für die Erkenntniß des gegenwärtigen Kriegsrechts, wie für die fernere Entwickelung desselben werden,[3]) wofür sie das schätzbarste Material sind.

Noch weniger können natürlich die einseitig von einem Staate für seine Organe der Kriegführung (für das von seinen Heerführern und Heeren im Felde zu beobachtende Verfahren) codificirten Vorschriften jenen Anspruch der Bedeutung eines für die Völker oder auch nur für das gegenüberstehende Volk gültigen Gesetzes erheben. Aber auch sie sind nach Maßgabe ihrer inneren Tüchtigkeit und angemessenen Beachtung des bisher geltenden Kriegsrechts[4]) beachtenswerthe Aeußerungen de lege lata und de lege ferenda.

Sind zwischen den Staaten zwar Berathungen gepflogen worden zum Zwecke der Herbeiführung einer Codification des Kriegsrechts, sei es des ganzen oder einzelner Theile desselben, und haben dieselben auch zu Ergebnissen und Einigungen geführt, fehlt es aber noch an der Ratificirung, an der verbindlichen Verpflichtung der Staaten und folglich noch am Vertragsabschluß, so haben wir es wiederum nicht mit positiven Kriegsvölkergesetzen, sondern in diesem Falle nur mit Entwürfen zu solchen zu thun (denen bezüglich ihrer Gültigkeit und Verbindlichkeit höchstens — je nach den Umständen — der Werth von Sponsionen zukommt). Aber auch für sie gilt hinsichtlich der Bedeutung, die sie trotzdem für Erkenntniß und Weiterbildung des Kriegsrechts haben, dasselbe, was im Vorhergehenden über die von einzelnen Staaten unter einander geschlossenen Abmachungen und über die einseitigen Anordnungen der Staaten für ihre Heere gesagt ist.[5])

Handelt es sich vollends nur um nicht-officielle Entwürfe, d. h.

Digitized by Google

nicht um solche, die von amtlichen Vertretern der Staaten aufgestellt sind, sondern nur um die Ergebnisse und Beschlüsse von nicht-amtlichen, also Privat-Congressen, Instituten ꝛc. und um die von solchen verlautbarten Vorschläge, Wünsche, Rechtsüberzeugungen; oder endlich gar nur um eben solche Meinungsäußerungen einzelner Vertreter der Wissenschaft u. s. w., so kann von einer Rechtsverbindlichkeit und einer zu befolgenden Codification natürlich noch viel weniger die Rede sein. Gleichwohl kommt auch den beiden letztgenannten Arten der Codificationsbemühungen, wenn sie nach dem Gewichte ihrer Urheber und ihres Inhalts die erforderliche Bedeutung beanspruchen können, eine hohe Beachtung und die Rolle einer wichtigen Mitarbeit an der Codification des Kriegsrechts zu. Dies gilt sowohl von den Beschlüssen besonders berufener und legitimirter Vereine und Gesellschaften, wie auch von den Forschungen ebenso zu bezeichnender Einzelner.[6]) Beide können für die Codification nicht nur sehr einflußreich, sondern sogar zu wirklichen Gesetzen und positivem Recht werden, indem ihre den bisher gewordenen Stand des Kriegsrechts und die Anschauungen und Wünsche de lege ferenda richtig fixirenden Aufstellungen die rechtsverbindliche Anerkennung der Staaten erlangen. Ganz unbeachtet und einflußlos werden sie, die Existenz der genannten Bedingung inneren Werthes vorausgesetzt, nie bleiben und nie bleiben können. Auch sie erscheinen demnach als eine Art von Codificationsversuchen und sind deshalb bei der Schilderung der im Flusse befindlichen Quellen und der ihnen entspringenden Codification nicht unerwähnt zu lassen, obgleich sie natürlich, so lange sie die officielle Anerkennung nicht gefunden, nur unverbindliche Meinungsäußerungen und schätzbares Material sind.

[1]) S. § 70, Note 14, und die dort angef. Stelle bei Bulmerincq, Praxis Theorie und Codification des Völkerrechts S. 170, 171; vgl. Schulze S. 27.

[2]) § 70, Note 14. Die entgegenstehende Meinung Bluntschli's (Völkerrecht 110, 111), daß auch für die anderen die Vereinbarung bindend sei, läßt sich nicht vertheidigen, so auch F. v. Martens, Völkerr. I. S. 191.

[3] Vgl. Bulmerincq S. 171, 175, 180, Martens, Völkerrecht I., 1883, S. 190.

[4] S. oben § 70 im Eingange.

[5]) Daß solche durch internationale Vereinbarung aufgestellte Entwürfe, die zu zwar noch kein verbindliches Recht darstellen, aber sozusagen auf dem Wege sind, es zu werden, schon gewissermaßen als solches betrachtet und praktisch befolgt zu werden pflegen, also quellenähnliche Beachtung seitens der Wissenschaft verdienen, dafür giebt die neueste Kriegsrechtsgeschichte ein Beispiel in der Erklärung Preußens und Frankreichs beim Ausbruch des letzten großen Krieges, die Zusatzartikel zur Genfer Convention, also u. A. die noch ganz neue Anwendung dieses Gesetzes auch auf die Marine (s. § 78, 79), obgleich dieselben nicht ratificirt waren, doch als bindend betrachten zu wollen (was dann allerdings wegen des zu weit gehenden Inhalts eines Theiles dieser Artikel nicht vollständig durchführbar gewesen ist). Auch von und gegen Staaten, welche die Genfer Convention noch nicht

Digitized by Google

anerkannt hatten, ist derselben im Kriege nachgelebt worden, obgleich namentlich diesen letzteren nicht die mindeste rechtliche Verpflichtung zur Befolgung dieses Völkergesetzes oblag. Bekanntes Doppelbeispiel aus dem 1866er Preußisch-Oesterreichischen Kriege: Der König Wilhelm von Preußen bestimmte, daß sein Heer die Genfer Convention trotz mangelnder Reciprocität streng beobachten sollte, und auf Oesterreichischer Seite wurde für den südwestlichen Theil des Kriegsschauplatzes infolge Anordnung des dort befehligenden Prinzen Alexander von Hessen dasselbe vorgeschrieben, obgleich die Oesterreichische Regierung der Genfer Convention gar nicht beigetreten und auch nicht auf den ihr bei Ausbruch des Krieges gemachten Vorschlag, sich noch zur Befolgung des Vertrages zu verpflichten, eingegangen war. S. die nähere Darstellung dieser Vorgänge bei Lueder, Genfer Convention S. 140 ff.

[6]) Vgl. Bulmerincq S. 169, 170.

§ 73.

Uebersicht über die bisherigen Codificirungen und Codificirungsversuche.

Literatur: v. Bulmerincq, Praxis, Theorie und Codification des Völkerrechts, 3. Abschnitt. — Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts II. — Fiore, Trattato I. ch. VII., III. ch. IV. — Lasson, Princip und Zukunft des Völkerrechts, S. 179 ff. — S. auch v. Holtzendorff in dies. Handb. I. S. 299 und Klüber § 292, Note a. (zu letzteren v. Holtzendorff a. a. O. § 36, N. 1, u. Bergbohm a. a. O. S. 45, N. 1).

In die erste Classe, d. i. nach Maßgabe des vorigen Paragraphen die der wirklichen, abgeschlossenen und rechtsverbindlichen Codificationen gehören zur Zeit nur:

1. die Festsetzungen des Pariser Congresses von 1856, wodurch das Beuterecht auch im Seekriege wenigstens beschränkt, das bis dahin schutzlose Privatgut auf Schiffen in gewissen Grenzen geschützt und die Kaperei abgeschafft wurde;
2. die Petersburger Convention von 1868, welche die Untersagung einer unnöthig grausamen Art der Kriegswaffen feststellte, und
3. die Genfer Convention von 1864 zur Verbesserung des Schicksals der verwundeten Soldaten der Heere im Felde.

Von diesen scheidet die erstgenannte Vereinbarung hier aus, weil sie den Landkrieg nicht berührt und sich nur auf das Seekriegsrecht bezieht.[1]) Die zweite, die Petersburger Convention, hat nur zu der einen Bestimmung geführt, daß der Gebrauch von Sprenggeschossen („projectiles explosibles ou chargés de matières fulminantes ou inflammables") aus kleinem Kaliber, und zwar von weniger als 400 Gramm, unbedingt untersagt ist.[2]) Das Verbot gilt für den Land-, wie auch für See-

Digitized by Google

krieg. Die Vereinbarung iſt abgeſchloſſen auf Anregung des Petersburger Cabinets „afin d'examiner la convenance d'interdire l'usage de certains projectiles en temps de guerre entre les nations civilisées", vom 29. Novbr. (11. Dcbr.) in Petersburg, und zwar zwiſchen den folgenden Staaten: Belgien, Oeſterreich, Bayern, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Holland, Perſien, Portugal, Preußen und Norddeutſchland, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Türkei, Württemberg.[3])

Die Declaration ſchließt mit dem Vorbehalte: „les parties contractantes ou accédantes, se réservent de s'entendre ultérieurement, toutes les fois qu'une proposition précise serait formulée en vue des perfectionnements à venir que la science pourrait apporter dans l'armement des troupes, afin de maintenir les principes qu'elles ont posés et de concilier les nécessités de la guerre avec les lois de l'humanité". Von demſelben iſt aber bis jetzt kein Gebrauch gemacht worden.

Die dritte, die Genfer Convention, bedarf wegen ihrer großen, weitgreifenden Bedeutung und Wichtigkeit, die ſie nicht nur in humanitärer Beziehung, ſondern auch in ihrer Eigenſchaft als erſte wirklich zu Stande gekommene, von allen Mächten als rechtsverbindliches Völkergietz anerkannte Codification größeren Umfanges beſitzt, einer eingehenden Beſprechung in beſonderen Paragraphen (§§ 74 ff.). Im Einzelnen wird ſie an der betreffenden Stelle des folgenden Stücks (28) als Grundlage dieſer Stelle zu behandeln ſein.

Von den einſeitigen, Seitens eines Staates für ſeine Kriegsheere erlaſſenen Geſetzen ſind als die erſtere derartige Codificirung die ſogenannten Amerikaniſchen Kriegsartikel hervorragend und bekannt geworden. Sie ſind als „Instruction for the Government of Armies of the United States in the field" im Jahre 1863, alſo gelegentlich des jüngſten Amerikaniſchen Bürgerkrieges Seitens der Regierung der Vereinigten Staaten für deren Truppen verkündet worden. Sie ſind im Auftrage des Präſidenten Lincoln von dem bekanntlich aus Deutſchland nach Amerika gewanderten Profeſſor Lieber verfaßt worden, haben einer aus Militärs gebildeten Commiſſion zur Begutachtung vorgelegen und ſind dann von Lincoln als Inſtruction für das Heer publicirt. Sie enthalten in 10 Abtheilungen (Sectionen) und 157 Artikeln das geſammte Kriegsrecht, ſoweit es für die Kriegführung (die kriegführenden Truppen und ihre Führer) in Betracht kommt.[4]) Die Artikel ſind als erſte derartige neuere Kriegsrechtsaufzeichnung vielfach mit ſehr günſtigen Augen angeſehen worden. Sie ſind auch, ſchon weil ſie eine ſolche geſetzliche Fixirung ſind, freudig zu begrüßen und enthalten außerdem viel Richtiges und Angemeſſenes. Sie ſtehen aber nicht überall auf der Höhe, die zu erreichen geweſen wäre, und bleiben u. A. hinter früher geſchloſſenen Einzelverträgen in gewiſſen Beziehungen zurück.[5]) In einigen Europäiſchen Ländern ſind ſolche Inſtructionen für das eigene Heer ebenfalls erlaſſen worden. Einige, z. B. in Dänemark und Schweden, datiren ſchon aus älterer Zeit und ſind heute nicht mehr brauchbar.[6])

Digitized by Google

Andere enthalten nur Bestimmungen über einzelne Puncte, wie zwei Russische aus dem Jahre 1877, von denen die eine sich auf das Kriegsgefangenenrecht bezieht.[7]) Dahin gehört auch die zu Anfang des Orientalischen Krieges im Auftrage der Russischen Regierung von Lueder verfaßte Instruction für das Russische Heer, welche eine kurze Erläuterung der Genfer Convention enthält.[8]) Daran grenzen dann, allerdings auf ein anderes Gebiet hinüberführend, die immer allgemeiner gewordenen und mit immer größerer Fürsorge behandelten Sanitätsordnungen der verschiedenen Länder.

In einigen Staaten ist man mit Vorarbeiten zu solchen Militär-Instructionen beschäftigt, so in der Schweiz und Dänemark,[9]) neuerdings auch in Italien.[10])

Umfassende in Kraft getretene Instructionen aus der neuesten Zeit haben Frankreich,[11]) Rußland (in Katechismus-, [Frage- und Antwort-] Form), die Niederlande[12]) und Serbien,[13]) endlich England.[14])

Die Classe der Entwürfe, die aus amtlichen internationalen Berathungen und Beschlußfassungen hervorgegangen, aber bis zur Zeit nur Entwürfe geblieben sind, bilden

1. die im Jahre 1868 vereinbarten Zusatzartikel zur Genfer Convention, welche außer einigen Abänderungen dieser Convention die Ausdehnung ihrer Bestimmungen auf den Seekrieg bezwecken; und
2. die das gesammte (Land-) Kriegsrecht umfassende und auf eine Codification desselben ausgehende Declaration der Brüsseler Conferenzen von 1874.

Beide verlangen, erstere wegen ihres Zusammenhanges mit der wichtigen Genfer Convention, die zweite wegen der ihr selbst innewohnenden Bedeutung eine eingehendere Besprechung in besonderen Paragraphen (§§ 78 ff.).

Was endlich die von nichtamtlichen Vereinen und die von Einzelnen ausgehenden Ausarbeitungen anlangt, so ist in ersterer Beziehung das nach sorgfältigen Vorarbeiten vom Institut de droit international aufgestellte Manuel des lois de la guerre zu nennen. Auch dieses Manuel ist wegen der hervorragenden Bedeutung seines Ursprungs, seiner Urheber und seines Inhalts besonders (§ 81) zu besprechen.[15]) Aus dem Kreise der einzelnen Völkerrechtsgelehrten, welche Codificationsentwürfe veröffentlicht haben, ragt, namentlich für Deutschland, Bluntschli hervor, der 1866 kurz vor Ausbruch des Deutsch-österreichischen Krieges „Das moderne Kriegsrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt" erscheinen ließ,[16]) jetzt ein Theil seines „Völkerrechts als Rechtsbuch". Bluntschli hat sich die Lieber'schen Kriegsartikel zum Vorbilde dienen lassen und dieselben, vielfach wörtlich, in sein „Rechtsbuch" aufgenommen.[17]) Die abgeschlossene Codification der Genfer Convention ist ebenfalls in die Darstellung aufgenommen, gleichermaßen später in den folgenden Auflagen die Brüsseler Declaration berücksichtigt worden. Das Werk umfaßt das gesammte Kriegsrecht, einschließlich des Rechts der

Digitized by Google

Neutralen. Es unterſcheidet in ſeinen Aufſtellungen nicht hinlänglich beſtimmt zwiſchen wirklich poſitiven Rechtsſätzen und den, an ſich vielleicht ſehr humanen und billigenswerthen, Anſchauungen des Verfaſſers de lege ferenda, ſo daß die letzteren häufig mit Unrecht als erſtere vorgetragen worden. Auch ſpricht es durchgehends mehr die Sprache der Lehr-, als die der Rechts- und Geſetzbücher.[18]) Auch mag hier und da (in den ſpäteren Auflagen) in Folge der inzwiſchen ſtattgehabten Kriege eine mehr nationale als internationale Anſchauung ſich geltend machen.[19]) Gleichwohl verdient ſein Inhalt die regſte Beachtung.

Der ſchon vor Bluntſchli, im Jahre 1851, erſchienene »Saggio di codificazione del diritto internationale« von Auguſto Parodo iſt trotz vieler Mängel und Unzulänglichkeiten als erſter derartiger Verſuch nennenswerth, umfaßt aber das Kriegsrecht nicht mit und gehört deshalb nicht weiter hierher[20]) Dagegen iſt hier zu nennen auch wegen ſeiner größeren inneren Bedeutung der ebenfalls ſchon vor Bluntſchli's Rechtsbuch erſchienene „Précis d'un code du droit international" von Alphonſe de Domin-Petruſhevecz.[21]) Dies in 236 Artikel (wovon 106—175 ſich auf das Kriegsrecht beziehen), zerfallende Werk iſt nach Form und Inhalt eine ſehr beachtenswerthe Vorarbeit für eine wirkliche Codification.[22]) Es beruht u. A. namentlich auf einer Prüfung der abgeſchloſſenen Einzelverträge zwiſchen zwei oder einigen Staaten, die ſonſt, wie bemerkt, noch ſo wenig ausgenutzt ſind, und Feſtſtellung der in dieſen Verträgen ſich findenden Uebereinſtimmungen und Gleichmäßigkeiten, ſowie auf eben ſolcher Unterſuchung der Schriftſteller und Dogmengeſchichte.

Nicht minder beachtenswerth ſind D. Dudley Field's „Outlines of an international Code",[23]) die ſich nicht blos auf eine Fixirung des bereits feſtſtehenden und anerkannten Kriegsrechts (ebenfalls unter guter Benutzung der abgeſchloſſenen Verträge) beſchränken, ſondern auch neue Vorſchläge de lege ferenda machen und viel Gutes, theilweiſe Neues, aber auch Verfehltes enthalten und, obwohl ſie bei ihrer eingehenden Behandlung der einzelnen Fragen eine reiche Fundgrube der Belehrung und Ausnutzung bilden, für einen Codificationsentwurf zu umfänglich und weitläufig ſind.[24])

Endlich iſt hier noch zu erwähnen „Das Kriegsrecht, kurze, volksthümliche Darſtellung für Jedermann, zumal für den deutſchen Soldaten", von F. Dahn,[25]) welches, wie ſchon aus dem Titel hervorgeht, zwar nur eine kurze populäre Zuſammenſtellung, aber doch auch eine Art Codex und deshalb hier mitanzuführen iſt. Die Aufgabe, welche der Verfaſſer ſich geſetzt hat, iſt in lobenswerther Weiſe gelöſt, das Werkchen für ſeinen Zweck recht brauchbar.[26])

Digitized by Google

[1]) S. über sie deshalb unten im Seekriegsrecht.

[2]) Von Preußischer Seite wurde der Versuch gemacht, das hier vereinbarte Verbot grausamer Kampfesmittel noch weiter auszudehnen. Die gute Absicht wurde aber durch den Widerstand Englands vereitelt, welches auch hier behauptete, daß die numerische Schwäche des Englischen Landheeres eine Verzichtleistung auf die neuen technischen Erfindungen, wie sie aus den Preußischen Vorschlägen hervorgehen können, nicht erlaube.

[3]) Den Text der Vereinbarung (Déclaration échangée — entre —, à l'effet d'interdire l'usage de certains projectiles en temps de guerre s. im Annuaire de l'institut de droit international 1877, S. 306. Das Verbot ist übergegangen in die Brüsseler Declaration (Art. 13e.), sowie in das Manuel des Völkerrechtsinstituts (9a.). — Die zwischen zwei oder einigen Staaten abgeschlossenen Einzelvereinbarungen, Einzelverträge, welchen eine gleiche Bedeutung für das Kriegsrecht nicht zukommt und die deshalb nur nach Maßgabe des im vorigen Paragraphen über ihre Wichtigkeit Gesagten an den einzelnen Stellen berücksichtigt werden können, sind gesammelt in den vor Kap. I. angef. Recueils von Martens etc. Vgl. Bulmerincq, Praxis, Theorie u. s. w. S. 98 ff., S. 183, 184, sowie auch die weiter unten im Text dieses Paragraphen Angef. Auch für die Verträge einzelner Staaten sind solche Sammlungen veranstaltet, in Sonderheit für Oesterreich, Frankreich, England, Rußland, Japan. Sie sind genannt bei F. v. Martens, Völkerrecht I. S. 190, 191, Note 6.

[4]) Die 10 Sectionen beruhen auf folgender Eintheilung: I. Martial law. Military jurisdiction. Military necessity. Retaliation. II. Public and private property of the enemy. Protection of persons, and especially women; of religion, the arts, and sciences. Punishment of crimes against the inhabitants of hostile countries, III. Deserters. Prisoners of war. Hostages. Booty in the battle-field. IV. Partisans. Armed enemies not belonging to the hostile army. Scouts. Armed prowlers. War-rebels. V. Safe-conduct. Spies. War-traiters. Captured messengers. Abuse of the flag of truce. VI. Exchange of prisoners. Flags of truce. Flags of protection. VII. The Parole. VIII. Armistice. Capitulation. IX. Assassination. X. Insurrection. Civil-war. Rebellion. Vollständig abgedruckt sind die Artikel bei Bluntschli, Modernes Völkerrecht, S. 485 ff.

[5]) Vgl. Lueder, Genfer Conv., S. 37, 38.

[6]) Vgl. Moynier, Annuaire 1879/80, I. p. 314.

[7]) Vgl. Moynier, Annuaire 1879/80 I. p. 315. Das erstere ist ein Kaiserlicher Ukas vom 12./24. Mai 1877 in 12 Artikeln (veröffentl. im Bulletin des Lois unter Nr. 41, abgedr. im „Nord" vom 30. Mai 1877), bezieht sich auf verschiedene Puncte des Land- und Seekriegsrechts und schreibt die Beachtung dieser Puncte für den ausgebrochenen Krieg gegen die Türkei vor. Insbesondere wird die Beobachtung der bereits bestehenden Kriegsvölkergesetze, der Pariser Declaration, der Genfer Convention, der Petersburger Declaration (Sprenggeschosse) vorgeschrieben, hinsichtlich der Genfer Convention noch besonders bestimmt, daß, wenn die Türkei ein anderes Zeichen als das des Rothen Kreuzes einführen sollte, dies andere Zeichen ebenso zu respectiren sei. Außerdem wird vorgeschrieben, thunlichst im Geiste der Principien der Brüsseler Declaration zu handeln. — Das zweite ist ein ausführliches Reglement vom 2/14. Juli über die Kriegsgefangenen für den Orientalischen Krieg in 62 Paragraphen. Es ist abgedruckt im Messager officiel. Es entspricht durchaus dem gegenwärtig anerkannten humanen Kriegsgefangenenrecht.

Digitized by Google

[8]) Die Genfer Convention mit kurzen Erläuterungen als Inſtruction für die Kaiſerl. Ruſſiſchen Truppen, bezüglich ihres Verhaltens den Verwundeten, dem Sanitätsperſonal und den Sanitätsanſtalten des feindlichen Heeres gegenüber (ruſſiſch). Vgl. Moynier, Das Rothe Kreuz, 1883, S. 127.

[9]) Moynier, Annuaire 1879/80, I. p. 317.

[10]) Annuaire 1882/83, p. 286.

[11]) Manuel de droit international à l'usage des officiers de l'armée de terre. Ouvrage autorisé pour les écoles militaires. Paris, Dumaine, 1877, 136 pp.

[12]) Annuaire 1881/82, p. 151, 155.

[13]) Ratna Prawila, Lois de la guerre d'après le droit international, Belgrad 1877. Hierzu Annuaire 1882/83 p. 283 ff., wo auch das Serbiſche Central-Comité des Rothen Kreuzes eine kurze Inhaltsüberſicht über dieſes Manuel giebt.

[14]) Sehr umfaſſend, 1099 S., Bulletin Internat. 1884 p. 236.

[15]) Auch das Institut de droit international arbeitet ohne jeglichen amtlichen Auftrag und iſt deshalb, ſoweit es nicht etwa um Gutachten von einer Regierung erſucht wird, nur in der Lage, den Regierungen ſpontane Vorſchläge und bloſe Wünſche zu unterbreiten. Bei der Art ſeiner Zuſammenſetzung aber (es beſteht aus höchſtens fünfzig ordentlichen und einer Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche beide — anders als bei anderen, freien Vereinigungen, denen mehr oder weniger Jeder beitreten kann, — durch ſtrenge und vorſichtige Wahl ihrer Pairs den erſten lebenden Bearbeitern des Völkerrechts in Europa und Amerika entnommen werden und folglich die erſten lebenden Autoritäten der Völkerrechtswiſſenſchaft ſind) und der darin liegenden Bürgſchaft für die außerordentlich große wiſſenſchaftliche Bedeutung, Gründlichkeit und Beſonnenheit ſeiner Arbeiten ſind die Ergebniſſe der letzteren, namentlich bei dem jetzigen Stande des Völkerrechts und ſeiner Codification, ein höchſt werthvolles, nicht zu überſehendes Material. Durch ſeine Zuſammenſetzung wie durch die Art ſeiner Darſtellung unterſcheidet das Inſtitut ſich durchaus von ſonſtigen Vereinen und Verſammlungen der Neuzeit, vollends von den Friedensligen, dem „Internationalen Friedens- und Schiedsgerichts-Verein", der für ewigen Frieden, Abrüſtung u. ſ. w. wirken will. Dieſe können nicht in den Kreis dieſer wiſſenſchaftlichen Betrachtung gezogen werden, wodurch natürlich gegen den guten Willen und die edle Abſicht mancher Theilnehmer an jenen Congreſſen weiter nichts geſagt werden ſoll. S. darüber u. A. Laveleye, Causes actuelles des guerres en Europe, p. 183. S. auch v. Holtzendorff in dieſ. Handb. S. 142 in der Note 4 und F. v. Martens, Völkerrecht I. S. 197. Es gehören hierher auch die parlamentariſchen Abrüſtungsanträge. Ueber die Arbeiten des Institut de droit intern. vgl. die Revue und das Annuaire de l'Inst. de droit intern.

[16]) Bluntſchli beabſichtigte, eine Darſtellung des geſammten heutigen Völker-, nicht blos des Kriegsrechts herauszugeben, ließ aber angeſichts der drohenden Kriegsgefahr zunächſt das Kriegsrecht für ſich erſcheinen (ſ. die Vorrede). Später hat er ſeine Abſicht bekanntlich in vollem Umfange ausgeführt und das bereits in dritter Auflage erſchienene „Moderne Völkerrecht der civiliſirten Staaten als Rechtsbuch dargeſtellt" erſcheinen laſſen, worin das Kriegsrecht im letzten Theile, dem VIII. u. IX. Buche, gegen die erſte Veröffentlichung bedeutend erweitert, enthalten iſt. In dieſer Darſtellung zerfällt das ganze eigentliche Kriegsrecht in folgende 10 Haupttheile: 1. Begriff des Krieges, Kriegsparteien, Kriegsurſachen und Kriegserklärung. 2. Wirkungen des Kriegszuſtandes im Allgemeinen, Kriegsziel. 3. Kriegsrecht gegen den feindlichen Staat und in dem feindlichen Staats-

Digitized by Google

gebiete. 4. Unerlaubte Kriegsmittel. 5. Recht und Pflicht der Kriegsgewalt gegenüber den feindlichen Personen und den friedlichen Bewohnern in Feindesland. Quartiergeben, Verwundete in der Schlacht, Kriegsgefangene, Geiseln, Auswechslung der Gefangenen, Entlassung auf Ehrenwort. 6. Verfahren gegen Deserteure und Ueberläufer, Spione, Kriegsverräther, Wegeführer, Räuber, Marodeurs, Kriegsrebellen. 7. Recht der Kriegsgewalt über das feindliche Vermögen und das Vermögen der friedlichen Personen in Feindesland, a. im Landkrieg, b. im Seekrieg. 8. Verkehr und Verhandlungen unter den Kriegsparteien, Waffenruhe, Waffenstillstand, Capitulation. 9. Beendigung des Krieges, Friedensschluß. 10. Postliminium.

[17]) Vorrede zum Kriegsrecht von 1866.

[18]) Vgl. Bulmerincq S. 188, wozu zu bemerken, daß eine „Codification" das Bluntschli'sche Werk allerdings gewiß nicht ist, da eine solche ein Privater nicht erlassen kann. Als Codificationsvorschlag, wovon hier allein die Rede, ist es aber doch wohl aufzufassen.

[19]) Dies ist aber nur ganz vereinzelt der Fall, ganz ungleich häufiger tritt schlagend das Gegentheil, streng unparteiisch-wissenschaftliche Behandlung, hervor. Das ist sogar ein positiver, auch von nicht-Deutschen Schriftstellern anerkannter Vorzug des Bluntschli'schen Rechtsbuches, und Bemerkungen, wie sie Monteil, Congrès de Bruxelles, und Rüstow S. 174, 175 sich über einen so hervorragenden Schriftsteller wie Bluntschli erlauben, sind deshalb nicht nur der Sache nach unzutreffend, weil maßlos übertrieben und einseitig, sondern auch unpassend in der Form. Bluntschli selbst hat sie so entschieden wie zutreffend zurückgewiesen in der „Gegenwart" und übers. in der Revue de droit internat. VIII. S. 669.

[20]) Vgl. über das Buch Pierantoni, Geschichte der Italienischen Völkerrechtsliteratur, Deutsch von Leone Roncali, Wien 1872. Auch Leopoldo Farnese's zweiundzwanzig Jahre später (1873, Rom) erschienene „Proposta di un codice diritto internazionale" ist nicht über den ersten Band hinausgekommen und erstreckt sich ebenfalls nicht auf das Kriegsrecht. S. übrigens die Anzeige desselben von Rolin-Jaequemyns in der Revue de droit intern. VI., S. 149.

[21]) Erschienen in Leipzig 1861. Ausführlicher und treffend besprochen von Bulmerincq S. 182 ff. unten.

[22]) Ueber Einzelnes läßt sich natürlich rechten. S. Bulmerincq am eben angef. Orte.

[23]) 2. Aufl., New-York 1876 (zuerst 1872). Die sehr umfangreiche Arbeit stellt nicht weniger als 1008 Artikel auf, von denen etwa der vierte Theil (Book II., art. 703 ff.) auf das Kriegsrecht kommt. Vgl. über das Werk Bulmerincq S. 189 f.

[24]) § 71, Note 3.

[25]) Würzburg 1870. Es ist (ebenso wie 1866 das Bluntschli'sche Rechtsbuch) im Hinblick auf den beginnenden Krieg veröffentlicht worden und zerfällt in 14 kurze Abschnitte. Angehängt sind der Text der Genfer Convention nebst Zusatzartikeln und ein Reglement über die internationale Privathilfe zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes auf dem Schlachtfelde.

[26]) Den Genannten reihen sich die sämmtlichen Kriegsrechtsschriftsteller an, von denen jene sich nur durch die Form unterscheiden.

Digitized by Google

§ 74.

Die Genfer Convention von 1864 insbesondere.

Literatur: Das eingehendste Werk über die Genfer Convention ist: Lueder, Die Genfer Convention. Historisch und kritisch-dogmatisch mit Vorschlägen zu ihrer Verbesserung, unter Darlegung und Prüfung der mit ihr gemachten Erfahrungen und unter Benutzung der amtlichen, theilweise ungedruckten Quellen bearbeitet. Gekrönte Preisschrift. Erlangen 1876. Französische Ausgabe vom selben Jahre: „Par les soins du comité international de la croix rouge", übers. von Ch. Faure. Schon vorher war erschienen: Moynier, Étude sur la Convention de Genève, Paris 1870. Derselbe, La Convention de Genève pendant la guerre franco-allemande, Genève 1873, aus dem Bulletin International des sociétés de secours aux militaires blessés 1873 p. 51 ff., 104 ff. S. ferner Denselben, La croix rouge, son passé et son avenir 1882, ins Deutsche übersetzt von Stange 1883, ins Englische von Furley 1883. Auch Moynier, Les dix premières années de la Croix rouge, Genève 1873, Bulletin Intern. 1873, p. 165 ff. und Ce que c'est que la Croix rouge 1874, Bulletin Intern. 1875, p. 1 ff., berühren die Genfer Convention. S. auch Desselben, La Neutralité des Militaires blessés 1867, und Moynier et Appia, La Guerre et la Charité, Genève et Paris 1867. Außerdem mögen aus der großen Literatur über die Genfer Convention, welche diese bereits aufzuweisen hat, die folgenden Werke hervorgehoben werden: Löffler, Das Preußische Militärsanitätswesen und seine Reform I., Berlin 1868; Schmidt-Ernsthausen, Das Princip der Genfer Convention und der freiwilligen nationalen Hülfsorganisation für den Krieg. 1874; Pezet de Corval, Die Genfer Convention und die Hülfsvereine 1867, D. v. C., Die Genfer Convention im Kriege von 1870/71, 1871. — Olivi, Cenni storici e critici sulla Convenzione di Ginevra, Modena 1879. — Guelle, Précis des lois de la guerre sur terre, Paris 1884, I. p. 144 ff., und Derselbe, La guerre continentale et les personnes, Paris 1881. — Die neuesten Schriften sind von Ivanowski, Die Genfer Convention. 1884 (Russisch), und von Roszkowski, Die Genfer Conv., 1887 (Polnisch). Dazu Moynier, De quelques faits récents relatifs à la Convention de Genève in der Revue XVIII. p. 545 ff.

Von den Systemen des Völker- u. Kriegsrechts s. namentlich Bluntschli, § 536 ff., Lentner, Recht im Kriege, S. 103 (nicht ohne Ungenauigkeiten), Fiore III. 1365 ff. und Pradier-Fodéré zu Fiore u. A. an den betr. Stellen, von denen viele sich allerdings nur sehr kurz fassen; auch die hierher gehörigen Militärschriftsteller, wie Hartmann und Rüstow in den bereits angef. Werken. Kürzere Publicationen, Artikel in Zeitungen u. Zeitschriften, gedruckte Vorträge u. dgl. sind vielfach erschienen, so von Furley, The Convention of Genevra and national societies for aid to sick and wounded soldiers in war, London 1876; Rouge (Bull. Intern. 1876, p. 157); Alix in der Revue scientifique v. 2. Sept. 1882; v. Neumann, Die Genfer Convention 1874, aus dem Journal de la société des sciences militaires IX., 1874; Cauchy, Compte rendu de l'Académie des

Digitized by Google

sciences morales et politiques, 1869, theilweiser Sonderabdruck: De quelques moyens d'atténuer les calamités de la guerre par voie de Conventions internationales, Paris 1869; Bosco, Le leggi di guerra e la Convenzione di Ginevra, 1884. S. endlich die auf die Genfer Convention bezüglichen fortlaufenden Mittheilungen, Berichte und Literaturanzeigen namentlich in den Actes du Comité international de secours aux militaires blessés, Genève 1871, im Bulletin International, sodann auch in der Revue de droit international, in „Kriegerheil" und den sonstigen Zeitschriften der verschiedenen Länder. Weitere Literatur s. in dem Eingangs dieser Note angef. Werke Lueders, in den zunächst folgenden Paragraphen und weiter unten im folgenden Abschnitt bei der betr. speciellen Lehre des Kriegsrechts.

I. Gegenstand, Bedeutung und Vorgeschichte der Genfer Convention.

Literatur: Außer den im Vorstehenden genannten Moynier, Löffler, Lueder und der dort angef. Literatur, die in den folgenden Noten (namentlich Note 6) angef. Schriften von Löwenhardt, Löffler, Dunant und hauptsächlich Gurlt sowie die Actes du Comité international de secours aux militaires blessés, Genève 1871.

Der unter dem Namen der Genfer Convention berühmt gewordene Völkervertrag ist, wie schon sein officieller Titel sagt, abgeschlossen „pour l'amélioration du sort des militairs blessés dans les armées en campagne" und bezieht sich demnach nur auf diesen verhältnißmäßig kleinen, aber wichtigen Theil des Kriegsrechts und der Humanisirung desselben. Er soll dem Schutze und der möglichsten Linderung der Leiden der verwundeten (und erkrankten) Soldaten dienen, theils unmittelbar, theils mittelbar durch die Bewahrung von Allen und Allem, was diesem Schutze und dieser Linderung gewidmet ist: die verwundeten Soldaten sollen aufgenommen, verpflegt und behandelt werden, gleichviel welcher Partei sie angehören, unter Umständen auch, wenn gefangen, in ihre Heimath entlassen werden; das ihrer Pflege dienende, durch ein gemeinsames Abzeichen (das rothe Kreuz im weißen Felde) kenntlich zu machende Personal (Aerzte, Krankenträger, Geistliche u. s. w.) und die für denselben Zweck vorhandenen, mit demselben Zeichen zu versehenden Anstalten, wie Lazarethe, Sanitätszüge sollen als unverletzlich geschont werden. Die ersteren sollen nicht angegriffen, in irgend einer Art geschädigt, gefangen genommen, in Ausübung ihres Berufes, auch wenn in Feindes Hand gefallen, gestört, die letzteren nicht beschossen oder occupirt, noch zu anderen, als ihren sanitären Zwecken benutzt werden dürfen. Dasselbe soll hinsichtlich der zu gleichen Zwecken herangezogenen Privathäuser beobachtet, und die Hilfe leistenden Landbewohner sollen durch Verschonung mit Einquartirungs- und Contributionslasten belohnt und zum Helfen angefeuert werden.[1])

Digitized by Google

Es liegt zu Tage, ein wie großer Unterschied und humanisirender Fortschritt gegen das bisherige Kriegsrecht durch den Abschluß eines solchen, die Mächte ein für alle Mal und für alle zukünftigen Kriege bindenden Vertrages gemacht ist.[2]) Denn, wenn auch die willkürlichen Tödtungen, das über die Klinge springen lassen, Verletzungen und Marterungen der in feindliche Gewalt gefallenen verwundeten (wie unverwundeten) Soldaten im Allgemeinen als die Uebung einer entlegeneren Zeit betrachtet werden dürfen und in der civilisirten neueren Zeit nur noch als Ausnahmen und letzte Ueberreste barbarischer Sitten vorkommen, auf deren möglichstes Verschwinden gehofft werden darf,[3]) so hat doch jene positive Fürsorge für die feindlichen Soldaten und die Unverletzlichkeit der Sanitätspersonen und -Anstalten, die freie Bewegung der ersteren, die Nichtoccupirung der letzteren u. s. w. wenigstens als durch allgemeinen Völkervertrag Allen unbedingt geboten auch in der neuesten Zeit bis auf die Convention von Genf nicht bestanden. Die darauf gerichteten Einzelverträge aber sind gerade in der allerneuesten Zeit, in unserem Jahrhundert nämlich, weniger üblich gewesen.[4])

Gleichwohl würde es falsch sein, zu glauben, daß die humanen Ideen der Genfer Convention erst durch eben diese Vereinbarung und erst in unserer Zeit sich geltend gemacht hätten. Der auch dem härtesten Heerführer so überaus nahe liegende Wunsch, für die eigenen Krieger zu sorgen, was in erreichbar größtem Umfange nur durch Reciprocität möglich ist, hat vielmehr in Verbindung mit allgemein menschlichem Empfinden schon lange, theilweise sogar schon seit Alters dahin geführt, daß Seitens der Heeresleitungen nach Wegen der Uebereinkunft gesucht wurde, auf denen wenigstens die unnöthigen Leiden den Soldaten erspart werden könnten, den verwundeten und gefangenen Tödtung, Verletzungen oder auch nur Nichtbeachtung, d. i. Mangel an Pflege. Namentlich ist aber, nachdem schon aus dem Alterthume und dem Mittelalter Beispiele für solche der Fürsorge für die Truppen dienende Kriegsverträge bezeugt sind,[5]) seit etwa dreihundert Jahren der Abschluß solcher Vereinbarungen so häufig vorgekommen, daß geradezu eine seitdem herrschende Continuität der diese Milderung des Kriegsrechts bezweckenden Idee behauptet werden muß;[6]) nur daß in unserem Jahrhundert ein Zurücktreten der Idee bemerkbar gewesen und dadurch die Meinung entstanden ist, sie entstamme überhaupt unserer Zeit und der Genfer Convention.[7]) Nachdem zunächst nur auf eine kleinere Anzahl von hierher gehörigen in der Vergangenheit abgeschlossenen Verträgen aufmerksam gemacht worden war, namentlich auf den 1759 von Friedrich dem Großen mit Frankreich vereinbarten,[8]) ist jetzt nachgewiesen worden,[9]) daß in dem Zeitraum von 1581 bis 1864 nicht weniger als an dreihundert Kriegsverträge abgeschlossen sind, welche die gleichen oder ganz ähnliche Ziele, wie die Genfer Convention verfolgen. Allein von Deutscher Seite ist das innerhalb des genannten Zeitraumes mehr als zweihundert, von Französischer beinahe zweihundert Mal geschehen. Diese Verträge

Digitized by Google

übertreffen bezüglich der Be-
, sowie präciser Fassung, prak-
in den sechsziger Jahren unseres
...derungen.[10]) Vereinzelt beziehen sie
beklagen, daß sie nicht schon bei
welcher ihre Kenntniß sehr hätte
gewesen sind.[11]) Damals lag aber
vor.[12])
schon lange vor den Bemühungen
Privaten gehegt und ausgesprochen
...ungen Jahrhunderts[13]) von Schmucker,
...s a. A.
den ersten Urhebern der Genfer Con-
der Priorität, von dem Ruhme, die
ausgedrückt zu haben, kann demnach, obwohl
nehmen vorübergehend geneigt gewesen ist,
lange vorher existirt und sich praktisch Bahn
...merkt, gerade in der ersten Hälfte unseres
in den Hintergrund getreten war und
Meinung, daß sie früher überhaupt noch
[14]) Was aber unserer Zeit und den
Anregung zur Errichtung der Genfer Con-
...den Verdiensten der Wiederanregung jener
Ideen, dem selbstlosen, hochhumanen uner-
muthigen weitblickenden Initiative[17]) als
...rde, das ist die nicht hoch genug zu prei-
...genug zu erklärende Thatsache, daß durch
...ntion der Schutz der verwundeten Soldaten
Mal für alle Zeiten und Kriege
Gesammtheit der Mächte als ein Alle
anerkannt, zu einem des Näheren in
Theile des positiven Völkerrechts
zugleich einem Zurückfallen in frühere
vorübergehend abgeschlossenen Einzelverträge
...nen, vorgebeugt ist.[18]) Zu diesem Fixiren und
...edankens zum ein für alle Mal geltenden, Alle
Einzelne nach ihrem Belieben für den
...nden Völkergesetze, in seiner Anerkennung als
...rechts, wodurch erst in genügender Weise die
...rechts in der hier interessirenden Beziehung
...liegt die Bedeutung und der große Fortschritt
...und der Ruhm, so Großes angeregt zu haben,
... — der Ruhm, es ausgeführt zu haben, den
...Regierungen, welche für das Zustandekommen der
...fordert und sie schließlich abgeschlossen haben. Es

Digitized by Google

kommt noch hinzu[19]) das Verdienst, daß durch diesen schließlich gelungenen Abschluß und das Zustandekommen des Congresses, welcher den Abschluß vollzogen hat, der Beweis geführt und offenbar geworden ist, daß ein solcher internationaler Congreß und eine solche Völkergesetzgebung sehr wohl möglich ist und wirklich stattfinden kann. Der Genfer Convention muß deshalb, so klein der von ihr geregelte Theil des Kriegsrechts auch ist, in verschiedenen Beziehungen eine sehr große Bedeutung vindicirt werden.

Aus diesen verschiedenen hochbedeutsamen Gründen ist in einer heutzutage zu gebenden Darstellung des Kriegsrechts ein näheres Eingehen auf die Genfer Convention unerläßlich.[20])

---

[19]) Die nähere Erörterung dieser Puncte, die den hier nur vorläufig anzugebenden Inhalt der Genfer Convention ausmachen, wird weiter unten im folgenden Stück erfolgen.

[20]) S. unten § 77 und folgendes Stück, Kap. 2.

[21]) Daß solche Ausnahmen und Barbareien auch noch in der allerneuesten Zeit und selbst nach Errichtung der Genfer Convention vorgekommen sind, wird leider namentlich durch die Türkische Kriegführung im Kriege von 1876/78 bewiesen, vgl. Moynier, Das rothe Kreuz (übers. von Stange), S. 124, und nicht minder 1883 durch die Französische in Tunesien, Tonkin und Madagaskar. Auch im Kriege von 1870/71 ist dergleichen vorgekommen (vgl. Lueder, Die Genfer Convention, S. 277, 314), desgleichen im letzten Russisch-Türkischen Kriege auf Seite der Russen gegen die Türken, wenn auch nicht annähernd in dem Maße wie seitens der letzteren gegen die ersteren. Diese Vorkommnisse dürfen aber als traurige Ausnahmen betrachtet werden, welche die ganze civilisirte Welt aufs Schärfste verurtheilt, und zwar als Ausnahmen, die als Vergehen einzelner Soldaten, nicht als Maßnahmen der kriegführenden Mächte erscheinen, während dergleichen früher weniger streng beurtheilt, bezw. für berechtigt gehalten wurde. Vgl. weiter unten § 77 (S. 308) und Note 9 daf. a. E., auch im folgenden Stück, Kap. 2.

[22]) Vgl. Lueder, Genf. Conv., S. 37.

[23]) S. solche bei Löwenhardt, Die Organisation der Privatbeihülfe zur Pflege der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger, Berlin 1867, S. 2 f. und (Dunant), La charité internationale sur les champs de bataille, 6ième édit., 1865, Paris, Hachette. Jetzt Roszkowski a. a. O.

[24]) Lueder, Genfer Convention, S. 9 ff., namentlich S. 14 und die dort angeführten Schriften Gurlt's, welchem wir den Nachweis des im Texte Gesagten durch die Erschließung eines außerordentlich reichen geschichtlichen Materials verdanken, nachdem zuerst Löffler auf einen bestimmten (den gleich im Text zu erwähnenden, um die Mitte des vorigen Jahrhunderts von Friedrich dem Großen abgeschlossenen) Vertrag aufmerksam gemacht und dadurch den ersten Anstoß zu historischen Rückblicken gegeben hatte und darauf von mehreren für die Verbesserung der Verwundetenpflege arbeitenden (ebenfalls gleich im Text zu erwähnenden) Seiten einzelne im vorigen Jahrhundert abgeschlossene Verträge hervorgehoben waren, zuerst von Brière, die größte Zahl wieder von Gurlt. Löffler: Studien über den Sanitätsdienst im Italienischen Feldzuge von 1859; Preußische militärärztliche Zeitung v. 16. October 1860. Gurlt, Der internationale Schutz der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger und die freiwillige Krieges-Krankenpflege in

Digitized by Google

Preußen, Denkschrift, der internationalen Conferenz überreicht, Berlin 1869; auch Französisch erschienen, zuerst abgedruckt in den „Verhandlungen der internationalen Conferenz von Vertretern der der Genfer Convention beigetretenen Regierungen und der Vereine und Genossenschaften zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, abgehalten zu Berlin vom 22.—27. April 1869“, wie in dem dieselben Verhandlungen enthaltenden „Compte rendu“; endlich das große Werk: Zur Geschichte der internationalen und freiwilligen Krankenpflege im Kriege, 1873; die vom Genfer internationalen Comité veranlaßte, von Brière herrührende Zusammenstellung von précédents historiques s. in den Actes du Comité international de secours aux militaires blessés, S. 31; die Schriften von Moynier, Dunant, Löwenhardt, Naundorff, Bluntschli u. A., welche die von Brière u. s. w. gegebenen Aufschlüsse ganz oder zum Theil wiederholen.

[7]) Gurlt, Zur Geschichte u. s. w., S. 3; Lueder, Genfer Conv., S. 10.

[8]) S. Note 6; Lueder, Genfer Conv., S. 11 ff., 20 ff.

[9]) Von Gurlt in dem genannten großen Werke: „Zur Geschichte u. s. w.“, S. 1 ff.

[10]) S. das Nähere bei Gurlt und Lueder, Genfer Conv.

[11]) Lueder, Genfer Conv., S. 13 Note 21, 34; Gurlt, Neue Beiträge zur Geschichte der internationalen Krankenpflege im Kriege, 1879, S. 4 ff.

[12]) S. die in Note 6 angegebenen Jahreszahlen.

[13]) Lueder, Genfer Conv., S. 31 ff.; Moynier, Neutralité des blessés, p. 19 ff., Étude sur la Conv. de Genève, p. 42; Gurlt, Der internationale Schutz, Denkschrift, S. 22 ff.; Derselbe, Neue Beiträge. Auf diese Philanthropen ist zuerst von Moynier (1867) in der Neutralité des blessés auf Grund der vom Genfer internationalen Comité veranstalteten Zusammenstellung, also ursprünglich von Brière, dann von Gurlt in der Denkschrift, von letzterem schließlich in der zuletzt erwähnten Schrift in umfänglicherer Weise aufmerksam gemacht worden.

[14]) Vgl. Lueder, Genfer Conv., S. 9 ff.; Gurlt, Zur Geschichte, S. 3.

[15]) S. vorige Note; Moynier, Étude, p. 37 ff., 64.

[16]) Lueder, Genfer Conv., S. 10, 37. Vgl. Gurlt, Zur Geschichte, S. 3, 7, auch Löffler, Preuß. Militär-Sanitätswesen, I. S. 47.

[17]) Mit Recht nimmt Moynier in seinen Schriften diese Verdienste für die Männer des Genfer Comités in Anspruch. Sie sind allgemein anerkannt, z. B. wiederholt in Lueder's Genfer Convention.

[18]) Auf dieses letztere macht Moynier in seinem „Rothen Kreuz“, S. 40, aufmerksam. Natürlich gilt es nur bezüglich der Völkerrechtssubjecte, der Staaten, als Vorschrift für deren Handlungsweise. Von Seiten Einzelner sind Verstöße immer möglich, vgl. Note 3, dann aber eben als Verstöße gegen das von ihren Staaten anzuerkennende und anerkannte Kriegsrecht, s. unten folgendes Stück.

[19]) Vgl. ebenfalls Moynier a. eben angef. O.

[20]) Im Einzelnen kann das allerdings erst, wie bereits in Note 1 bemerkt ist, im folgenden Stück geschehen.

Digitized by Google

§ 75.

II. Die Entstehungsgeschichte der Genfer Convention.

A. Bis zum 1864er Congreß: Die ersten Anregungen und die erste internationale Genfer Versammlung von 1863.

Literatur: S. die in den Noten zu diesem Paragraphen genannten Quellen und Schriftsteller.

Was die Entstehungsgeschichte dieser Convention selbst anbelangt, so ist dieselbe in Kürze [1]) die folgende. Den ersten Anstoß zur Aufrichtung der Genfer Convention hat, wenn auch nur ganz mittelbar, unzweifelhaft der Schweizer Menschenfreund Heinrich Dunant und in weiterer Verfolgung des von ihm gegebenen Anstoßes die Genfer Gemeinnützige Gesellschaft, insbesondere deren um die humanen Bestrebungen der Neuzeit hochverdienter Vorsitzender Gustav Moynier gegeben.

Dunant veröffentlichte im Jahre 1862 eine sehr beredte und warme Schilderung [2]) der von ihm als Augenzeugen beobachteten entsetzlichen Leiden der bei Solferino verwundeten Soldaten, welche Leiden in dem geschilderten und wirklich stattgehabten Umfange nur durch ungenügende Sanitätsvorrichtungen möglich gewesen waren. Er machte in seiner Veröffentlichung zugleich Vorschläge, durch welche diese sanitären Einrichtungen im Kriege verbessert und die grausamen Leiden der verwundeten Soldaten gemildert werden sollten. Diese Vorschläge richteten sich darauf, daß der Unzulänglichkeit jener Einrichtungen durch die Bildung weitverzweigter freiwilliger Hülfsvereine abgeholfen werden sollte, welche im Falle eines Krieges der Sorge für die verwundeten Soldaten sich zu widmen hätten. Dunant zielte also ursprünglich auf ganz Anderes, als auf das, wodurch später die Genfer Convention dasselbe Ziel zu erreichen suchte, d. h. auf etwas ganz Anderes, als auf eine von ihm nur höchstens nebenbei mit ins Auge gefaßte internationale Unverletzlichkeitserklärung der verwundeten Soldaten und des Sanitätspersonals und der Sanitätsanstalten. Gleichwohl ist sein „Souvenir" ganz unzweifelhaft der erste und einzige Anlaß zur Errichtung der Genfer Convention gewesen, und gewisse Ansprüche Anderer, welche ihrerseits den Anlaß gegeben haben wollen, entbehren jeder Begründung. [3]) Der weitere Verlauf war nämlich dieser. Es wurde die, wie bereits erwähnt, unter dem Präsidium von G. Moynier stehende und auch den General Dufour zu ihren Mitgliedern zählende Genfer Gemeinnützige Gesellschaft durch das Dunant'sche Buch und allein durch das Dunant'sche Buch veranlaßt, in Berathungen und Bemühungen zu treten, um eine Verbesserung des Looses der Kriegsverwundeten auf

Digitized by Google

Grundlage der Dunant'schen Vorschläge wirklich praktisch herbeizuführen, insonderheit eine Commission einzusetzen,[4]) welche die Verfolgung des Zieles in die Hand nehmen sollte. Da nun das Ergebniß dieser Bemühungen schließlich der Abschluß der Genfer Convention gewesen ist, so läßt sich nicht bestreiten, daß allein die Dunant'sche Veröffentlichung den ersten Anlaß zum Erlaß jenes Völkergesetzes gegeben hat, wenn auch Dunant's in seiner Veröffentlichung ausgesprochene Gedanken und Vorschläge auf einen anderen Weg zur Erreichung des vorgesteckten Zieles gerichtet gewesen waren, als schließlich eingeschlagen wurde.

Uebrigens bemühte Dunant[5]) sich auch, nachdem die Genfer Gemeinnützige Gesellschaft die Angelegenheit in die Hand genommen hatte und die Idee der Unverletzlichkeitserklärung der Soldaten und ihrer Pfleger hinzugetreten war, persönlich durch weite Reisen und große Opfer für den Uebergang seiner menschenfreundlichen Ideen in die praktische Anerkennung und hat auch dadurch Bedeutendes für die Erreichung des Zieles geleistet.[6]) Er wußte namentlich die Europäischen Souveräne und sonstige maßgebende Persönlichkeiten, wie den Deutschen Kaiser und die Deutsche Kaiserin, den Kaiser Napoleon und die Kaiserin Eugenie, den König von Belgien, (den jetzigen) König von Italien, den König von Sachsen, die Großfürstin Helene Paulowna von Rußland, den Preußischen Kriegsminister von Roon, den Französischen Minister des Auswärtigen Droyn de Lhuys, hervorragende Militairärzte u. A.,[7]) sowie auch philanthropische Vereine und Gesellschaften für das Werk, insbesondere für die Beschickung der inzwischen geplanten internationalen Versammlung zur Berathung der zu ergreifenden praktischen Maßregeln zu interessiren. Durch die einflußreiche Unterstützung dieser und vieler anderen hier nicht ausdrücklich Genannten sind dann die Pläne der Genfer Gesellschaft, welche selbst durch ihre Commission in sehr geschickter Weise thätig gewesen war und Propaganda gemacht hatte,[8]) so schnell und glücklich zum Ziele geführt worden.[9])

Die Genfer Gemeinnützige Gesellschaft erließ nun durch die eingesetzte Commission eine Einladung zu einem internationalen Congresse nach Genf an einflußreiche, durch ihre Stellung oder schon bekannte Humanitätsbestrebungen legitimirte Personen der verschiedenen Länder. Als Gegenstand der Berathungen wurde die Verwirklichung der von Dunant ausgesprochenen Wünsche, also die Bildung von Hülfsvereinen, bezeichnet,[10]) und zwar durch Herbeiführung einer Vereinigung von Männern verschiedener Länder zum Behuf der Untersuchung, in welchem Maße das menschenfreundliche Werk durchführbar, bzw. auf welche Weise ausführbar sein möchte. Die Einladung fand Dank der vorangegangenen Vorbemühungen Annahme, und der Congreß trat am 23. October 1863 zusammen.[11]) Er war beschickt von 36 Vertretern[12]) aus fast allen Europäischen Staaten (darunter sämmtliche Großmächte) und berieth unter dem Vorsitze von Dufour und Moynier bis zum 29. October

Digitized by Google

auf Grund eines von der Commission ausgearbeiteten Uebereinkommens-Entwurfs [13]) und eines noch nachträglich hinzugekommenen, von Berlin aus angeregten kurzen Projects.[14]) Der Uebereinkommensentwurf bezog sich nach der bisherigen Entwickelung natürlich nur auf die freiwillige Verwundetenpflege und die Bildung und Organisation von Hülfsvereinen. Der von Berlin aus angeregte Vorschlag aber trat mit der Unverletzlichkeitserklärung des Sanitätspersonals hervor,[15]) die man in den betreffenden Preußischen Kreisen für das, sollte einmal gebessert werden, eigentlich anzustrebende Ziel hielt und die damit nun neben den von Dunant und der Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft ins Auge gefaßten Zielpunct trat.

Die Versammlung nahm schließlich, nachdem die Unzureichendheit des bisherigen Sanitätswesens allgemein anerkannt worden war, den vorgelegten, die Privathülfsthätigkeit betreffenden Uebereinkommensentwurf mit einigen Modificationen an, setzte auch als Erkennungszeichen der für unverletzlich zu erklärenden Personen und Gegenstände das rothe Kreuz im weißen Felde fest und entsprach dem von Berlin aus angeregten Projecte, nachdem von hervorragenden Mitgliedern der Versammlung auf die Unverletzlichkeitserklärung als auf das eigentlich zu erreichende Ziel hingewiesen war,[16]) insofern, als noch gewisse „Wünsche" ausgesprochen wurden, darunter der, „daß in Kriegszeiten von den kriegführenden Nationen die „Neutralisaton" der Ambulanzen und Spitäler ausgesprochen und auch in der vollständigsten Weise auf das officielle Sanitätspersonal, die freiwilligen Helfer, die Einwohner des Landes, welche den Verwundeten Hülfe leisten, und endlich auf die Verwundeten selbst ausgedehnt werde."[17]) Der auf die Privathülfsthätigkeit bezügliche Haupttheil des Angenommenen enthielt die Bildung von Ausschüssen in jedem Lande, welche die Hülfe durch Unterstützung des Sanitätsdienstes der Heere im Falle eines Krieges in die Hand nehmen sollten. Die Ausschüsse sollten sich mit der Regierung ihres Landes in Verbindung setzen, auf daß seine Dienstanerbietungen eintretenden Falles angenommen würden. Während des Friedens hätten die Ausschüsse die erforderlichen Vorbereitungen durch Verbreitung nationaler Hülfsmittel, durch Ausbildung freiwilliger Krankenpfleger und in jeder sonst möglichen Weise zu treffen. Im Fall des Krieges sollten sie die Hülfe durch die Organisirung der freiwilligen Krankenpflege leisten. Die Ausschüsse und Unterausschüsse (Sectionen) in den einzelnen Ländern sollten in organischem Verbande stehen.

Dieses Ergebniß war erreicht. Es stellte aber nur den ganz unverbindlichen Ausdruck der Versammelten, theilweise ihrer Regierungen dar, und war durchaus kein abgeschlossener internationaler Vertrag, sondern trug vielmehr nur den Charakter eines vereinbarten Entwurfes oder Vorschlages, da die Theilnehmer dieses Congresses entweder ohne allen amtlichen Auftrag, oder wenn auch mit einem solchen, so doch nicht mit der Vollmacht zum Abschluß eines Staatsvertrages erschienen waren.[18])

Digitized by Google

[1]) Ganz ausführlich ist diese Geschichte entwickelt in Lueder's Genfer Convention, S. 47—135.

[2]) Das allgemein bekannte, mehrfach aufgelegte, u. A. mit dem Zusatz „Convention de Genève" erschienene, in fast alle Europäische Sprachen übersetzte „Un souvenir de Solférino". S. über dasselbe Lueder, Genf. Conv., S. 48 ff.

[3]) Solche Ansprüche sind von zwei Seiten erhoben: von Arrault in Paris und Dr. Palasciano in Neapel, von beiden aber mit vollem Unrecht. Beide Menschenfreunde haben allerdings ungefähr zu gleicher Zeit wie Dunant ihre Stimme ebenfalls für die Vervollkommnung des Kriegsverwundetenschutzes erhoben (Arrault in seiner Notice sur le perfectionnement du matériel des ambulances volantes 1861, Palasciano in La neutralità dei feriti in tempo di guerra, Discorso, 1861); beide haben auch, anders als Dunant, die Abhülfe nach Richtungen gesucht, welche die Genfer Convention schließlich eingeschlagen hat. Beider Vorschläge sind aber unbeachtet vorübergegangen und haben keinerlei Anstoß zu praktischen Folgen gegeben; ja, die Männer, welche die Dunant'schen Anregungen zu einem praktischen Erfolge führten (s. gleich weiter unten im Text), hatten, als sie das thaten, nicht einmal Kenntniß von der Existenz der Aeußerungen Arrault's und Palasciano's; s. Lueder, Genfer Conv., S. 44. Es ist zur Zeit auch allgemein anerkannt, daß allein Dunant's Buch den mittelbaren Anlaß zur Errichtung der Genfer Convention gegeben hat, während Arrault's und Palasciano's Veröffentlichungen nicht den geringsten Antheil daran gehabt haben, vgl. die Schriften von Moynier, Löffler, Gurlt, Dunant selbst u. A. Ueber den Arrault'schen Anspruch, der in einer ebenso große Prätension wie Ignoranz bekundenden Weise (wie trotz Odier, Bull. Intern. 1876 p. 82 wiederholt werden muß) von der Romanschriftstellerin G. Sand vertheidigt ist, kann ohne Weiteres zur Tagesordnung übergegangen werden. Aber auch mit Palasciano steht es nicht anders. Denn wenn derselbe auch in seinem Archivio di Chirurgia Pratica (Vol. XIII. 1876) in einer ganzen Reihe von Artikeln „Errori, omissioni ed inesattezze osservabili nel Die Genfer Convention del Lueder" sich gegen mich gewandt und darin meine (bereits in meiner Genfer Convention) gegebene Darstellung der Anregungsfrage zu seinen Gunsten angegriffen hat, — wenn ferner auch sonst in der Italienischen Literatur die Tendenz hervorgetreten ist, mich einer zu geringen Würdigung der Verdienste Palascianos zu zeihen (vgl. L. Olivi, Convenzione di Gineva), — und wenn ich mich auch in Folge dessen zu einer wiederholten sorgfältigen und selbstverständlich unparteiischen Prüfung der Frage veranlaßt gesehen habe, so muß ich doch bei meiner Schilderung als der der geschichtlichen Wahrheit allein entsprechenden vollständig stehen bleiben. An Palascianos bestem Willen, weitblickendem Urtheil und redlichem, auch nach jenem ersten discorso noch vielfach bethätigtem Bemühen und Arbeiten in der hier interessirenden Richtung (worüber zu vgl. Lueder, Genfer Convention, S. 42 Note 16) soll natürlich nicht der geringste Zweifel erhoben werden. Es mag auch mit Fug gesagt werden, es sei nur ein Zufall, nur eine (für Palasciano) unglückliche Fügung gewesen, daß seine, den schließlich von der Genfer Convention wirklich eingeschlagenen Weg befürwortende Veröffentlichung unbeachtet vorübergegangen sei und folglich keine praktische Folge gehabt habe, und daß dagegen Dunants Souvenir, obgleich ursprünglich einen andern Weg im Auge habend, zur Genfer Convention geführt habe; und ebenso gut habe letzteres auch, wenn die Umstände es gefügt hätten, durch Palasciano's Discorso geschehen können. Wohl! Aber die Umstände haben es nun einmal

Digitized by Google

nicht gefügt, es ist factisch nun einmal Palasciano's Veröffentlichung in keiner Weise, wohl aber die Dunant's die Quelle praktischer Folgen für die Verbesserung des Looses der im Felde verwundeten Soldaten gewesen. Das muß sich bei der ganz klaren Beschaffenheit der Belege und Quellen für jeden Unbefangenen als zweifellos ergeben. Palasciano kann den Anspruch so wenig erheben wie seine philanthropischen Vorgänger Wasserfuhr, Chamousset u. s. w., welche ebenfalls schon die nachher von der Genfer Convention aufgenommenen Ideen ausgesprochen hatten und, wenn es lediglich auf den Zeitpunct, nicht auf die Folgen der Aeußerung ankäme, noch mehr als Palasciano für die intellectuellen Urheber der Genfer Convention erklärt werden müßten. S. auch Fiore III. p. 186, 187, der warm für Palasciano eintritt, aber doch die Thatsache, daß nicht er noch Arrault, sondern Dunant und das Genfer Comité die praktische Folge hervorgerufen haben, nicht leugnen kann. S. über die Belege und Quellen, wie über die ganze, sachlich ja aber nicht sonderlich wichtige Frage überhaupt Lueder, Genfer Convention, S. 41 unten ff. und die dort angef., hier bereits erwähnten Schriftsteller, namentlich Moynier, Neutralité des blessés, p. 102 ff. S. jetzt auch Odier i. Bulletin Intern. 1876, p. 81, 82. Im Bulletin Internat. 1872 p. 103 wird eine neue Remonstration Palasciano's von Moynier erwähnt, in welcher Ersterer zugleich auch den zwischen seiner Idee und dem Inhalte der Genfer Convention bestehenden Unterschied betont Palasciano wollte nur Neutralisirung der verwundeten Soldaten und Vermehrung des Sanitätspersonals[1]; es kann aber nach dem Vorstehenden auch darüber hinweggegangen werden.

[1] Die so thätig wie erfolgreich arbeitende Commission bestand aus den Herren Dufour, Moynier, Dunant und den Genfer Aerzten Dr. Mannoir und Dr. Appia.

[2] Unrichtig ist die noch immer wiederkehrende Behauptung, Dunant sei Arzt gewesen. Dies ist unrichtig. Dunant ist nie Arzt gewesen, sondern hat die Schlachtfelder von Solferino nur als Menschenfreund besucht. Dies habe ich schon 1876 in meiner Genfer Convention S. 64 N. 11 nachgewiesen. Trotzdem wird die falsche Behauptung, und zwar auch von solchen, die meine Genfer Conv. und die sonstige Literatur ausdrücklich anführen, immer noch wiederholt, so z. B. von Jagwitz (S. 19), von dem es mir einigermaßen zweifelhaft ist, ob er mein Buch über die Genfer Convention trotz der lobenden Erwähnung desselben aus eigener Anschauung kennt. Kennte er es, so würde er das LIX u. 444 Seiten gr. Octav starke Werk wohl kaum eine „kleine Schrift" nennen, wie er auf S. 20 seines Vortrages „Völkerrecht und Naturrecht" 1884 thut. Bei denen, welche vor meiner Genfer Conv. geschrieben haben, ist die falsche Behauptung ganz allgemein. Sonderlich wichtig ist es ja nicht, aber es zeigt, wie so viele der hier Mitschreibenden nachschreiben, ohne selbst zu lesen. Wer nur Dunant's Souvenir aufmerksam angesehen hat, könnte das Versehen nicht machen.

[3] Näheres bei Lueder, Genfer Conv., S. 64 ff.

[4] Lueder, Genfer Conv., S. 65 ff.

[5] Lueder, Genfer Conv., S. 63.

[6] Diese Pläne und die auf ihre Realisirung gerichteten unermüdlich von den Genfer Philanthropen fortgesetzten Bemühungen gingen nun nach zwei verschiedenen wenn auch innerlich verwandten Richtungen aus einander, die sich aus dem zwiefachen Ziele von selbst ergeben: die „internationale Neutralisirung" des Sanitätspersonals und die innerstaatliche Organisirung der freiwilligen Hülfsthätigkeit nach

Digitized by Google

den ursprünglichen Dunant'schen Anregungen. Nur die erstere, aus welcher allein die Genfer Convention sich weiter entwickelt hat, ist hier weiter zu verfolgen. Die letztere, die bis hierher als mittelbare Veranlassung der Genfer Convention zu erwähnen war, scheidet hier aus; vgl. Lueder, Genfer Conv., S. 93. Beide Richtungen müssen wohl aus einander gehalten werden, wenn sie auch manche Berührungspuncte, namentlich denselben Grundgedanken: Förderung der Humanität zu Gunsten der verwundeten und erkrankten Soldaten, vielfach übereinstimmende Grundsätze bezüglich ihrer Einrichtung und dieselben Organe für die Förderung ihrer weiteren Entwickelung, sowie dasselbe Zeichen (das Rothe Kreuz) haben. Aber nur die Genfer Convention ist eine internationale Einrichtung, die Hülfsvereine national ohne gemeinsames internationales Band, nicht der Gegenstand eines Völkergesetzes; die Genfer Convention ist ein solches Völkergesetz, die Hülfsvereine sind Privat-Gesellschaften für die Verwundeten- und Krankenpflege. Auf den Unterschied zwischen beiden bezieht sich die angef. Arbeit Moyniers, Ce que c'est que la Croix rouge, die namentlich die dankenswerthe Absicht verfolgt, das große Publicum aufzuklären, in welchem vielfach confundirende Begriffe über „Das Rothe Kreuz" aufgekommen sind. Ueber die großartige, außerordentlich ersprießliche Thätigkeit der Hülfsvereine, welche sich überall gebildet, und die sich darauf beziehende überreiche Literatur, zu der namentlich auch regelmäßig erscheinende Zeitschriften und Centralorgane in den verschiedenen Ländern gehören, s. die Moynier'schen Schriften, Lueder, Genfer Convention, S. 92 ff. und die fortlaufenden sorgfältigen Berichte im Bulletin International, wo sich u. A. auch Mittheilungen über die segensreiche Thätigkeit der Hülfsvereine in den letzten Kriegen und in den fernsten Ländern finden; ebenso jene periodischen Zeitschriften und Centralorgane, welche dem „Rothen Kreuze dienen"; v. Criegern, Das Rothe Kreuz in Deutschland. Gekrönte Preisschrift, 1883; jetzt auch Treuenpreuß, Das Rothe Kreuz im Völkerrecht und im Vereinswesen 1887 (und desselben schon früher [1881] erschienene kleine Schrift „Das Rothe Kreuz und das Völkerrecht). S. noch § 76 i. d. Noten und vgl. im folgenden Stück die Lehre von der positiven Fürsorge für die combattirenden Truppen. In Deutschland sind die segensreichen Hülfsvereine außerordentlich gefördert worden durch die Fürsorge der Deutschen Kaiserin, s. Lueder, Genfer Conv., S. 97 und sonst.

[10]) S. das Einladungscircular vom 21. September 1863 in den Actes du Comité international, p. 1, dem Compte rendu de la Conférence internat., p. 1, 2 und bei Lueder, Genfer Conv., S. 72, 73.

[11]) Hauptquelle über denselben: Compte rendu de la Conférence internationale réunie à Genève les 26, 27, 28 et 29 octobre 1863 pour étudier les moyens de pourvoir à l'insuffisance du service sanitaire dans les armées en campagne. Genève 1863 (übrigens im Buchhandel vergriffen). Vgl. Lueder, Genfer Conv., S. 78 ff., woselbst auch die weitere Literatur angegeben ist.

[12]) Die Vertreter gehörten überwiegend dem militärärztlichen Stande an, das rechtswissenschaftliche Element war gar nicht vertreten. Die Namen der Versammelten sind außer im Compte rendu, p. 16 ff., u. A. bei Lueder, Genf. Conv., S. 78, 79 angegeben.

[13]) Er findet sich in dem Compte rendu de la Conférence internationale, S. 14 ff., in den Actes du Comité international und bei Lueder, Genfer Conv., S. 73.

[14]) Ganz kurz vor der Genfer Versammlung tagte nämlich in Berlin der internationale statistische Congreß, zu welchem, um auch dort für die Genfer Pläne

Digitized by Google

zu wirken, Dunant entsandt war (Actes du Com. intern., S. 5, 17, 18; Rechenschaftsbericht über die fünfte Sitzungsperiode des internationalen statistischen Congresses in Berlin, Berlin 1865, II., S. 490, 500; Lueder, Genfer Conv., S. 75, 76). In Berlin wurde Dunant nun die Hervorkehrung der Unverletzlichkeitserklärung als des richtigen Weges suppeditirt. Für diese schließlich von der Genfer Convention adoptirte Idee ist also, wie sich schon aus dem im Text Gesagten ergeben, von Berlin aus die Anregung gegeben worden, vgl. Lueder, Genfer Conv., S. 66.

[15] S. den Vorschlag in den Actes du Com. intern., S. 5, 6, im Compte rendu de la Conf. intern. und bei Lueder, Genfer Conv., S. 77. Besonders beachtenswerth ist die Nummer 2, welche lautet: „Que ces mêmes gouvernements déclarent, que désormais, le personnel médical militaire et ceux qui en dépendent, compris les secoureurs volontaires reconnus, seront gardés comme personnes neutres par les puissances belligérantes."

[16] Ohne die Unverletzlichkeit würden ja auch die Opfer der Hülfsvereine vielfach nutzlos sein und immer in Gefahr schweben, nutzlos zu werden, da sie jeden Augenblick der Vernichtung und Wegnahme, die Helfenden der Gefangennahme ausgesetzt gewesen wären; Moynier, Das Rothe Kreuz, S. 17.

[17] Die Berathungen und Verhandlungen des Congresses s. in dem mehr erwähnten Compte rendu; vgl. Lueder, Genfer Conv., S. 78 ff. und die dort angef. Literatur; auf S. 89 N. 16 Angaben über die Stellen, an denen sich Abdrücke des auf dem Congreß Vereinbarten finden. Ueber die Ergebnisse des Congresses namentlich Moynier et Appia, Guerre et charité, S. 122 ff.

[17] Compte rendu, S. 56; Lueder, Genfer Conv., S. 80.

§ 76.

B. Die Aufrichtung der Genfer Convention auf dem 1864er Congreß und ihre Anerkennung durch die Mächte.

Literatur: Protocoles de la Conférence internationale pour la Neutralité du Service de Santé Militaire en Campagne und das in den Noten zu diesem § 76 Angef.; dazu Lueder, Genfer Conv., S. 108 ff.

Die fernere Aufgabe war deshalb, für die beschlossenen Wünsche die bindende Anerkennung der Regierungen zu erlangen und einen internationalen Vertrag herbeizuführen, während die Gründung und Verbreitung der freiwilligen Hülfsvereine mehr der Privatthätigkeit zu überlassen war. Diese Aufgabe war, wie leicht einleuchtet, eine schwierige. Denn es handelte sich darum, die Mächte zum Eingehen positiver Verpflichtungen und zur Annahme eines geschriebenen die freie und souveräne Bewegung der einzelnen Staaten im Kriege immerhin einschränkenden Kriegsrechts zu bringen. Aber trotz dieser nicht zu unterschätzenden Schwierigkeit gelang auf dem Boden der gemachten wirkungsvollen Vorbemühungen den Männern der Genfer Commission, welche sich seitdem das Genfer internationale Comité nennt,[1]) namentlich Dufour, Moynier und Dunant die Lösung auch dieser Aufgabe,[2])

Digitized by Google

wofür sie die Unterstützung einflußreicher und maßgebender Persönlichkeiten, namentlich der unermüdlich für das Werk des Rothen Kreuzes arbeitenden Deutschen Kaiserin, des Deutschen Kaisers, des Kaisers von Frankreich u. A. zu gewinnen wußten. Es gelang unter Beihülfe des Schweizer Bundesrathes, welcher formell die Einladung (an alle Europäischen und einige Amerikanische Staaten) erließ, sowie auch der Französischen Regierung, welche die Annahme der Einladung bei den Regierungen unterstützte,[3]) den Zusammentritt eines amtlichen, diplomatischen Congresses zur Berathung und die Mächte bindenden Festsetzung der Unverletzlichkeitserklärung herbeizuführen.[4])

Dieser Congreß trat am 8. August 1864 in Genf zusammen und tagte daselbst bis zum 22. August desselben Jahres.[5]) Er ist es gewesen, der als Ergebniß seiner Thätigkeit die Genfer Convention aufgerichtet hat. Vertreten waren 16 Staaten, darunter Preußen, Frankreich, England, Italien und die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika (Oesterreich und Rußland fehlten).[6]) Weitaus die meisten dieser Staaten hatten ihre Vertreter wenigstens bis zum Ende des Congresses, mit Vollmacht zur Unterzeichnung eines abzuschließenden internationalen Vertrages versehen. Die Zahl der Vertreter war 26. Das juristische Element war wieder sehr wenig berücksichtigt worden, ein hervorragender Vertreter der Völkerrechtswissenschaft nicht vorhanden. Als Grundlage der Berathungen diente ein von dem Genfer internationalen Comité ausgearbeiteter Uebereinkommensentwurf:[7]) „Convention préparée par le comité international pour servir de base aux délibérations de la Conférence diplomatique de Genève 1864", zerfallend in elf Artikel.

Nach eingehenden Verhandlungen,[8]) bei denen Französischer Einfluß überwog,[9]) wurde dieser allerdings mehrfach modificirte Entwurf als „Convention pour l'amélioration du sort des militaires blessés dans les armées en campagne"[10]) von den Bevollmächtigten angenommen. Die Convention zerfällt jetzt in zehn Artikel, von denen aber die beiden letzten sich nicht auf den eigentlichen Conventionsgegenstand, sondern nur auf die Ratification der Vertragschließenden und den späteren Beitritt anderer Mächte beziehen. Die eigentliche Convention besteht demnach aus acht Artikeln, von denen in etwas buntem Durcheinander und ohne genügende systematische und logische Anordnung der erste und vierte und der letzte Absatz des sechsten auf das der Verwundetenpflege dienende Material, der zweite und dritte und wieder der letzte Absatz des sechsten auf das Hülfspersonal, der fünfte auf die Heranziehung der Landesbewohner zur Hülfeleistung, der sechste auf die Verwundeten, ihre Aufnahme, Pflege und Entlassung in die Heimath selbst, der siebente auf das „Neutralitäts"-Zeichen und der achte auf die Einzelheiten der Ausführung sich bezieht, deren Ordnung den Oberbefehlshabern der kriegführenden Armeen nach den Anweisungen ihrer betreffenden Regierungen und nach Maßgabe der in der Convention ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze überlassen wird.

Digitized by Google

Der abgeschlossene Vertrag wurde von einer Anzahl der Mächte sehr bald ratificirt (von der Schweiz, Frankreich, Baden, Belgien, Dänemark, Italien, Spanien, den Niederlanden.) Andere folgten rasch nach, so Griechenland, England, Preußen, Schweden, später Oesterreich (nach der Schlacht von Königgrätz,[11]) Rußland, ganz spät (1868) der Kirchenstaat. Ausgangs der sechsziger Jahre war die Convention von sämmtlichen selbstständigen Europäischen Staaten anerkannt (nur Hannover hatte niemals seinen Beitritt erklärt), so daß sie schon zu dieser Zeit wenigstens für Europa ein allgemein gültiges Völkergesetz war. Vom Ausgang der sechziger Jahre bis auf den heutigen Tag sind noch verschiedene andere, auch Außereuropäische, Amerikanische und Asiatische Staaten hinzugetreten, nämlich Rumänien (1874), Persien, San Salvador, Montenegro, Serbien, Bolivia, Chili, die Argentinische Republik, Peru und nach langem Zögern auch die Vereinigten Staaten von Amerika (1882), zuletzt Bulgarien (1884) und Japan (1886). Gegenwärtig haben sich auf die Genfer Convention verpflichtet nicht weniger als vierunddreißig Staaten,[12]) und es läßt die Genfer Convention sich deshalb unzweifelhaft als ein Ausdruck des positiven Kriegsrechts unserer Zeit bezeichnen. Um Herbeiführung des Beitritts haben das Genfer internationale und die Comités in den einzelnen Staaten sich vielfach bemüht.[13]) Mehrere der später beigetretenen Staaten thaten dies in Veranlassung eines bevorstehenden oder ausgebrochenen Krieges, was für die Beurtheilung des praktischen Werthes von Conventionen, wie die Genfer, von Bedeutung ist.[14])

So ist die Unverletzlichkeitserklärung der verwundeten Soldaten und ihrer Helfer und Heilanstalten zum positiven Völkerrecht der Neuzeit geworden, obgleich die im Dienst jener Humanisirung arbeitenden Bemühungen von Haus aus auf ein ganz anderes Ziel, als auf eine solche Codification gerichtet gewesen waren, und so stehen wir für den hier in Betracht kommenden Theil des Kriegsrechts auf dem festen Boden des Gesetzes. Damit ist zugleich auch der Beweis geführt, daß auf dem Gebiete des Völker- und selbst auf dem dafür am wenigsten geeignet erscheinenden des Kriegsrechts Codificirungen sehr wohl möglich sind. Und dadurch wird eine sehr hoffnungsreiche Perspective in die Zukunft eröffnet.[15]) Endlich bietet dieser auf die angegebene Weise zu Stande gekommene Völkervertrag ein hochinteressantes Beispiel für das, was selbst auf diesem Gebiete die ausdauernde und leistungsfähige Privatthätigkeit vermag und in welchem Grade verständig arbeitende Vereine der Erreichung der hier in Rede stehenden Ziele die Wege zu ebnen vermögen.[16])

---

[11]) Dieses Genfer internationale Comité bildet seitdem den Mittelpunct für gewisse humanitäre Bestrebungen der Neuzeit auf dem Gebiete des Kriegsrechts, insonderheit für das „Rothe Kreuz", und hat sich bereits mannigfache Verdienste erworben. Es bestand zunächst aus denselben in Note 4 des vorigen Paragraphen genannten fünf Persönlichkeiten, welche die Commission der Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft bildeten. Spätere Aenderungen in der Zusammen

§ 77.

III. Wirkungen und Beurtheilung der Genfer Convention.

Literatur: Die in den Noten angef. Acten, Zeitschriften und Schriftsteller, von den letzteren namentlich Löffler, Bluntschli, Moynier, Schmidt-Ernsthausen, Pezet de Corval, Rolin-Jaequemyns, Dahn.

Die Genfer Convention ist vom Augenblick ihres Erscheinens an sehr verschieden beurtheilt worden. Es hat einerseits nicht an dem schärfsten Tadel, ja völliger Verwerfung und Leugnung der Existenzberechtigung des Vertrages, andererseits nicht an überschwänglichem Lobe und unbedingter Zustimmung gefehlt.[1]) Die Wahrheit liegt in der Mitte. Einerseits muß, wie sich zum Theil schon aus dem Vorstehenden ergeben hat, die Genfer Convention als ein sehr zeitgemäßes, in seinem Grundgedanken durchaus glückliches Gesetz und als ein vollberechtigter Fortschritt in der Humanisirung des Kriegsrechts bezeichnet werden. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß die Genfer Convention im Einzelnen nicht ohne bedeutende Mängel und ein nichts weniger als vollkommenes Gesetz ist.[2]) Diese Mängel zeigen sich im Inhalt, in der Form und in der systematischen Anordnung.

Hinsichtlich des ersteren geht die Convention in ihren humanen Bestimmungen bei gewissen Puncten zu weit, bei anderen nicht weit genug, läßt verschiedene Lücken[3]) und giebt andererseits mehrfach ungenügende, halbe oder unnöthige Vorschriften. Sie läßt den zu idealen Standpunct ihrer Verfasser und dessen ungünstige Einflüsse erkennen.[4]) In Form und Ausdruck ist sie vielfach unpräcis und läßt die erforderliche Klarheit und Bestimmtheit vermissen,[5]) und was die Anordnung anbetrifft, so fehlt ihr ganz ein folgerichtiges System, indem, wie schon in § 76 angedeutet ist, die Bestimmungen über die einzelnen Objecte, die für unverletzlich erklärt werden, bunt durch einander gehen, während folgerich ig zuerst von den Kämpfenden selbst, als von der Grundlage und dem principiellen Ausgangspuncte des Ganzen, dann von dem Sanitätspersonal, endlich von den der Pflege dienenden Sachen zu handeln gewesen wäre.[6]) Eine klare und logische Anordnung des Inhalts, welche die logische Durchführung des zum Grunde liegenden Gedankens bestimmt erkennen läßt, ist aber nicht blos aus mehr äußerlichen, sondern auch aus inneren Gründen von Bedeutung.[7])

Es ist auch kaum denkbar, daß es bei Errichtung des Gesetzes ohne solche Mängel abgegangen wäre, da es sich dabei um eine Art ersten Versuches handelte und von einem solchen nicht gleich Vollendetes erwartet werden kann, und zwar um so weniger, als, wie schon bemerkt, die den Versuch anstellenden Kräfte nicht genügend assortirt waren.[8]) Und auch

Digitized by Google

davon abgesehen, ist es bei der Codification selbst auf solchen Rechtsgebieten nicht anders gewesen, die eine weit längere Entwickelungszeit hinter sich hatten. Eben deshalb war aber auch das unbedingte Lob ebenso unberechtigt wie der bittere und unbillige Tadel, die beide gleich nach Errichtung der Genfer Convention, ehe noch praktische Erfahrungen gemacht waren, hervortraten.

Von besonderem Gewichte für die Beurtheilung der Genfer Convention sind natürlich die praktischen Erfahrungen, welche mit dem Gesetze in den seit seiner Errichtung geführten Kriegen gemacht worden sind.[9]) Auch bezüglich dieser Erfahrungen darf kein extremes Urtheil, weder nach der einen noch nach der anderen Seite gefällt werden, und sie sind weder unbedingt gut, noch unbedingt schlecht gewesen. Es läßt sich einerseits nicht leugnen, daß in den seit 1864 geführten Kriegen mannigfache ungünstige Erfahrungen bezüglich der Genfer Convention gemacht worden sind. Es ist dies der Fall gewesen theils wegen der angedeuteten Unvollkommenheiten, welche der Genfer Convention in materieller wie in formeller Beziehung anhaften, theils weil die Convention denen, die ihr nachleben sollten, nicht genügend bekannt gemacht war, theils weil sie trotz genügenden Bekanntseins nicht befolgt, insbesondere weil das Unverletzlichkeitszeichen vielfach theils zu Täuschungen und Unredlichkeiten benutzt, theils unbeachtet gelassen wurde.

Es wurde deshalb, und naturgemäß besonders auf militärischer Seite, lebhaft empfunden, daß der Vertrag hier zu enge, da zu weit gehende Bestimmungen enthielt; daß er allerhand Einschränkungen und Rücksichtnahmen seitens der Heerführung nöthig machte, die von der anderen Seite bei Nichtbefolgung des Vertrages nicht erwidert wurden, man also nur Nachtheile und keine Vortheile von der Convention hatte; und daß man endlich durch den Mißbrauch des rothen Kreuzes im weißen Felde, wie auch durch die Nichtbeachtung desselben mannigfache andere Kriegsnachtheile leiden mußte. Hieraus entwickelte sich eine starke Opposition und Abneigung gegen die ganze Einrichtung.

Andererseits sind aber, wie dem unbefangen prüfenden Beurtheiler nicht entgehen kann, in den während der letzten zwanzig Jahre geführten Kriegen auch viele gute und in hohem Grade befriedigende Erfahrungen mit dem Genfer Vertrage gemacht worden;[10]) die hervorgetretenen Erfahrungen sind nichts weniger als ausschließlich ungünstig gewesen, im Gegentheil, es muß gesagt werden, daß die Genfer Convention bereits viel Gutes und Segensreiches gewirkt, viele Leiden verwundeter Soldaten gemildert und zu einer humaneren Kriegführung beigetragen hat,[11]) was Alles *ohne sie* nicht geschehen wäre, entweder überhaupt nicht oder doch nicht in solchem Maßstabe. Auch läßt sich ohne alle sanguinische Auffassung eine Abstellung der an sich mit Recht hervorgehobenen Mängel und eine Beseitigung der Gründe, aus denen die ungünstigen praktischen Erfahrungen hervorgegangen sind, erwarten.

Bezüglich der letzteren ist anerkannt, daß die Nichtbefolgungen

Digitized by Google

der Genfer Convention, welche in den Kriegen, namentlich in dem 1870/71er vorgekommen sind, sich zum guten Theil auf das ungenügende Bekanntsein des Völkervertrages zurückführen lassen.[12]) Diesem Uebelstande kann aber abgeholfen werden[13]) und ist inzwischen theilweise schon abgeholfen worden; und davon wird eine Besserung die Folge sein. So wurde z. B. noch während des 1870/71er Krieges von Französischer Seite, auf welcher die Genfer Convention sehr wenig bekannt war,[14]) während man auf Deutscher Seite für ihr Bekanntsein gesorgt hatte[15]), für ein größeres Bekanntwerden des Gesetzes gesorgt, und in Folge davon die Beachtung desselben auch bei den Franzosen besser.[16]) Es muß überhaupt auch hier an die kurze Zeit des Bestehens der Genfer Convention erinnert werden. Wenn sie nach längerem Bestehen erst in Fleisch und Blut der Völker und ihrer Heere übergegangen sein wird, wird auch ihre Befolgung eine ausnahmslosere sein. Einzelne Ausschreitungen werden freilich bei der aufregenden und erbitternden Natur des Krieges und der Blutarbeit so vieler, vielfach ungebildeter Menschen immer vorkommen.[17]) Aber sie lassen sich vermindern, und eine principielle Nichtbefolgung der Convention hat in den inzwischen vorgekommenen Kriegen, namentlich im Deutsch-Französischen von 1870/71, auf keiner Seite stattgefunden.[18])

Ebenso lassen die Mängel, welche die Convention und ihre Fassung z. Zt. noch aufweisen, sich bessern und abstellen, und die sonstigen Gründe, die zu Nichtbefolgungen geführt haben, (z. B. durch strenge Strafbestimmungen)[19]) sich beseitigen. Geschieht dies und wird zugleich für hinlängliches Bekanntwerden der Genfer Convention in den Heeren gesorgt, so werden die guten Folgen und segensreichen Wirkungen der Genfer Convention und die Dienste, welche sie der Humanisirung des Kriegsrechts leistet, offenbarer zu Tage treten.

Eben deshalb würde es aber auch ganz unrichtig, voreilig und höchst inhuman ein, die Convention, weil sie beim ersten Versuch nicht gleich vollkommen gerathen und weil sie nicht immer befolgt worden ist, wieder beseitigen[20]) und den Satz aufstellen zu wollen, daß solche Schranken auferlegende Gesetze sich überhaupt für den Krieg nicht eigneten. Es muß vielmehr bei dem vielfach segensreichen Wirken der Genfer Convention und dem Fortschritt in der Humanisirung des Kriegsrechts, den sie bezeichnet, und bei dem Feststehen der Thatsache, daß ohne die Genfer Convention den Verwundeten kein so großer Schutz zu Theil werden könnte wie mit der Genfer Convention, und daß durch die letztere dieser Schutz gesicherter ist, als beim Nichtbestehen der Genfer Convention möglich sein würde, — Alles geschehen und Alles versucht werden, was die grausamen Leiden der Truppen mildern und sie vor unnöthigen Leiden bewahren kann, so lange nicht der stricte Beweis der Unausführbarkeit erbracht ist.[21]) Die Bedenken gegen die Genfer Convention, namentlich die von militärischer Seite erhobenen, müssen allerdings sorgfältig beachtet und, soweit sie irgend begründet sind, beseitigt werden. Aber nur falls letzteres sich als unmöglich herausstellen sollte, würde von einer

Digitized by Google

Wiederaufhebung des Gesetzes gesprochen werden können. Diese Unmöglichkeit liegt glücklicherweise nicht vor. Es ist vielmehr, auch auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen, die Möglichkeit einer Abstellung der zur Zeit noch vorhandenen Mängel und Uebelstände und damit eine hochgedeihliche und hochwünschenswerthe Wirksamkeit des Gesetzes für die Zukunft zu behaupten, eine Unmöglichkeit, die noch vorhandenen Mängel zu verbessern, durch Nichts erwiesen.

Von dem Gedanken einer Beseitigung der Genfer Convention, der eine Zeit lang in militärischen Kreisen geherrscht hat,[22]) ist man deshalb wieder zurückgekommen, und nach den neuesten, gleich darzustellenden Codificationsversuchen ist dieser Gedanke vollends als überwunden zu betrachten.

Auch in der Theorie ist man über die Beibehaltung der Genfer Convention, — sei es nun als, wie bisher, für sich bestehendes Gesetz, sei es als Bestandtheil einer umfassenderen Codification — heutzutage so gut wie ganz einig.[23]) Ebenso allgemein ist aber auch die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer bessernden und die erwähnten Mängel abstellenden Revision des Gesetzes geworden, und es läßt sich deshalb im gegenwärtigen Augenblicke als die herrschende, ja allgemeine Ansicht der früher zunächst von Einzelnen formulirte Satz[24]) aufstellen: die Genfer Convention muß beibehalten, aber sie muß revidirt werden;[25]) und ferner: sie kann verbessert werden, d. h. ihre Verbesserung ist möglich.

---

[22]) S. über die verschiedenen Ansichten, die dann auch im Einzelnen wieder sehr weit auseinander gehen, Lueder, Genfer Conv. S. 262 ff. und die dort angeführten Schriften von v. Haurowitz, Michaelis, Mundy, Löffler, Moynier, Passy, Pezet de Corval, Bluntschli, Dahn, Dumreicher, Brinkmann, Schmidt-Ernsthausen, aber auch die dort auf S. 55 referirte Meinung. Rolin-Jaequemyns, Gurlt und die oben in Eingang zu § 72 citirten, sowie auch die Militär-Zeitschriften, wie die Allgemeine Darmstädter, die Allgemeine Schweizerische u. A. Ferner jetzt die Bearbeitungen der Genfer Convention von Olivi, Iwanowski, Roszkowski und die Abhandlung von Moynier in der Revue 18, p. 545 ff. Auch bei den im folgenden Paragraphen zu erwähnenden auf die Genfer Convention bezüglichen weiteren Berathungen trat eine große Verschiedenheit der Ansichten hervor.

[23]) Jetzt ziemlich allgemein anerkannt, Lueder Genfer Conv. 268, 292. S. aber Moynier in der Revue 18, p. 545 ff. Daß solche Mängel vorhanden, war schon 1864 den Vertragschließenden von vornherein klar und geht auch schon daraus hervor, daß man bereits so bald nach 1864 an die Errichtung von Additional-Artikeln denken mußte.

[24]) Vgl. Lueder Genfer Conv. S. 283 und weiter unten.

[25]) Funck-Brentano p. 273. Vgl. Löffler.

[26]) Auf das Einzelne ist erst weiter unter einzugehen, s. übrigens schon hier die eingehende Kritik in Lueder's Genfer Conv. S. 421 ff.

Digitized by Google

[6]) Vgl. Lueder's Reformvorschläge in der Genfer Conv. und ebendaselbst S. 425. Ebenso Schmidt-Ernsthausen, S. 57 ff., Olivi.

[7]) Vgl. Schmidt-Ernsthausen S. 57.

[8]) Vgl. oben § 71 N. 2 und Lueder, Genfer Conv., S. 422; Schmidt-Ernsthausen, Bluntschli, Mod. Völker-Recht 2. Aufl. S. 330.

[9]) Schon im 1866er Kriege sind solche Erfahrungen gemacht worden (vgl. oben § 71, N. 37). S. darüber Lueder, Genfer Conv. S. 144, 145. Besonders kommt hier aber der Deutsch-Französische Krieg von 1870/71 in Betracht. S. über die in diesem Kriege bezüglich der Genfer Convention hervorgetretenen Erfahrungen die Schilderung und Beurtheilung bei Lueder Genfer Conv. S. 268 ff. und die dort angeführte Literatur, amtlichen Publicationen u. s. w., namentlich die Depeschen von Bismarck vom 9. Januar und 17. Februar 1871, die Thiers'sche Depesche, Preuß. Staatsanzeiger vom 26. August 1870, Les violations de la Convention de Genève par les Français, Berlin 1871, über welche interessante und wichtige Veröffentlichung Lueder Genfer Conv. S. 276 N. 14, Rolin-Jaequemyns in der Revue de droit intern. II. p. 643 ff. III. p. 296 ff., IV. p. 481 ff., Moynier, Convention de Genève pendant la guerre franco-allemande, Bluntschli, Das moderne Völkerrecht im Französisch-Deutschen Kriege, Rectoratsrede 1871, und Derselbe in Holtzendorff's Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. I. 315 ff., Dahn in der Münchener Kritischen Vierteljahrsschrift 1872 und 1873, v. C. (Corval), Die Genfer Conv. im Kriege von 1870/71; ferner Dahn in den Jahrbüchern für die Deutsche Armee und Marine I. S. 79 ff., III. S. 51 ff. Vgl. auch Trendelenburg, Lücken im Völkerrecht, und Hälschner in Füllner's Deutschen Blättern 1872. Es sind gerade in diesem Kriege vielfach ungünstige Erfahrungen gemacht worden und namentlich auf Französischer Seite zahlreiche Verletzungen der Genfer Convention (wie auch des Völkerrechts überhaupt), Mißbrauchungen wie Nichtachtungen des Unverletzlichkeitszeichens, Nichtachtungen der Unverletzlichkeitsstellung der Aerzte u. s. w. vorgekommen. Bei der großen im Anfange des Krieges so gut wie völligen Unkenntniß der Existenz und der Bestimmungen der Genfer Convention, welche auf Französischer Seite herrschte (s. N. 14), ist es ja auch von vornherein erklärlich, ja selbstverständlich und nothwendig, daß auf dieser Seite besonders viele Verletzungen der Genfer Convention vorkommen mußten, wie auch vollständig bewiesen worden ist, s. z. B. die Darstellung bei Lueder, Genfer Conv. S. 268 ff. und die dort Angeführten, Moynier, Dahn, Bluntschli, die Deutschen amtlichen Veröffentlichungen, Les violations de la Convention de Genève, während von Deutscher Seite die Genfer Convention wie überhaupt das Kriegsrecht im Ganzen, wenn auch natürlich nicht ausnahmslos, gut befolgt worden ist, s. z. B. in der Münchener Vierteljahrsschrift 1872, S. 445, 446, Bluntschli, Revue de droit intern. II. p. 681 N. 4, und insbesondere die Nichtdeutschen Schriftsteller, deren nicht als parteiisch zu verdächtigendes Zeugniß besonders schwer ins Gewicht fallen wird, so Rolin-Jaequemyns in seinen vortrefflichen, in allen Ländern anerkannten Aufsätzen in der Revue de droit intern., welcher die offenbare Unrichtigkeit vieler den Deutschen gemachten Vorwürfe ebenso unparteiisch wie entschieden zurückweist und dabei bemerkt, daß diese Unrichtigkeit vielfach schon durch die Anwendung der „Elementarregeln der historischen Kritik" zu erkennen sei, Dunant, A proposal for introducing uniformity into the condition of prisoners of war, London 1872, 2 éd. p. 17, Sinclair, Der Deutsch-Französische Krieg, Burkhard (Schweizer Arzt), in Zeugnissen, die in den Bismarck'schen Depeschen niedergelegt sind. Es kommt ja freilich nicht darauf an,

Digitized by Google

auf welcher Seite der Kämpfenden die üblen Erfahrungen gemacht worden sind, sondern nur darauf, ob und daß sie gemacht sind; und es würde deshalb von der Hervorhebung des Umstandes, daß die Conventionsverletzungen im 1870/71er Kriege ganz vorzugsweise, wenn auch nicht ausschließlich von den Franzosen begangen sind an dieser Stelle abgesehen worden sein, wenn nicht noch immer, und zwar auch von beachtenswerther völkerrechtswissenschaftlicher Seite (die in und gleich nach dem Kriege von Parteiwuth dictirten Französischen Pamphlete kommen nicht in Betracht) diese Wahrheit ausdrücklich oder stillschweigend geleugnet und ausdrücklich gesagt oder doch so gethan würde, als ob von den Deutschen etwa eben so viel oder gar mehr Verletzungen der Genfer Convention begangen worden wären. Diese unwahre Darstellung zwingt zur Abwehr und Richtigstellung. Sie findet sich namentlich bei Calvo, der sich in dieser Beziehung geradezu der Parteilichkeit schuldig macht (so auch Löning, Verwaltung des General-Gouvernements im Elsaß 1874 S. 19 i. d. N.) und dadurch einen häßlichen Flecken auf sein sonst so werthvolles Buch gebracht hat. Daß Calvo offenbar des Deutschen nicht mächtig und mit der Deutschen Literatur nur mangelhaft bekannt ist, kann ihn nicht entschuldigen. Es muß vielmehr gegen diesen überall in Calvo's Werken hervortretenden Mangel an Achtung vor der geschichtlichen Wahrheit laut und entschieden protestirt werden; vgl. Lueder, Genfer Conv., S. 274, N. 9, 275, N. 12, und überhaupt die Darstellung daselbst S. 272 ff. Noch unglaublicher ist die frivole Unwahrhaftigkeit, mit der Morin, Les lois relatives à la guerre, Paris 1872, und Griolet, De l'influence de la dernière guerre sur les progrès du droit des gens (Bulletin de la société de législation comparée, janvier 1872) verfahren; s. darüber Rolin-Jaequemyns, Revue III. Ebenfalls ganz einseitig-parteiisch Bergé, Pradier-Fodéré, Michel Chevalier u. A., — s. Rolin-Jaequemyns, Revue IV. p. 481. Man hat von diesen Seiten gewagt, die Unparteilichkeit Rolin's, dem für seine Dienste um die Wahrheit und Gerechtigkeit in dieser Sache vielmehr der größte Dank der Wissenschaft gebührt, anzugreifen. Allerdings hat der Belgische Gelehrte die Französischen Unwahrheiten in niederschmetternder Weise zu Nichte gemacht. Namentlich hat er auch die völlige Unzulänglichkeit der Quellen (Französische Tagespresse aus der Kriegs- und Belagerungszeit) nachgewiesen, auf welche diese Schriftsteller, namentlich Morin, bei ihren Angaben sich stützen. Eine von Rolin-Jaequemyns (Revue IV. p. 479, N. 2) an Morin gerichtete Aufforderung, bezüglich eines von ihm behaupteten, besonders starken Factums wenigstens überhaupt eine bestimmte Quelle zu nennen, ist von letzterem unbeantwortet gelassen.

Allerdings sind die Vorwürfe der Conventions- (und sonstigen Völkerrechts-) Verletzungen von beiden Seiten, Deutschen und Franzosen, gegen einander erhoben worden. Aber der unparteiische Forscher erkennt leicht, daß die Deutschen Berichte, die amtlichen Veröffentlichungen und andere, größere Glaubenswürdigkeit verdienen, indem sie von Anfang des Krieges an durch sorgsame Wahrheitsliebe ausgezeichnet waren, während auf Französischer Seite die ganze Kriegsdauer hindurch in allen Beziehungen, und zwar nicht nur von Zeitungs- und Broschürenschreibern, sondern auch von den amtlichen Organen fast systematisch die Unwahrheit gesagt worden ist, wie Rolin-Jaequemyns, Revue III. p. 292 ff. (s. auch II p. 649) schlagend nachgewiesen hat. Oft auch haben genaue Untersuchungen die völlige Unwahrheit der von den Franzosen erhobenen Beschuldigungen bewiesen, Rolin-Jaequemyns, Revue II. p. 680, III. p. 290 ff., besonders 294; Ler Genfer Conv., S. 274, 275; Dahn in der Münchener Krit. Vierteljahrsschrift. 1872, S. 145, 146. In der erwähnten Thile'schen Depesche wird die positive

Digitized by Google

Unrichtigkeit fast aller Französischen Anschuldigungen bewiesen; s. auch die anderen amtlichen Deutschen Veröffentlichungen. Es kann gegenwärtig von Niemandem, der nicht verkennen will, mehr verkannt werden, daß die Deutschen amtlichen Publicationen als durchaus glaubwürdige Quellen zu betrachten sind, die Französischen wie die Chaudordy'sche Depesche vom 29. November 1870, die Französischen Circulare vom 30. August, gelesen im Senat am 1. September u. s. w. nicht. Ebenso verhält es sich mit den nichtamtlichen Schriftstellern, man vergleiche z. B. wie einerseits Bluntschli, Dahn u. A., andererseits Morin, Griolet u. s. w. zu Werke gehen; vgl. über den Unterschied Rolin-Jaequemyns, Revue IV. p. 481 ff., namentlich 505, von unqualificirbaren Französischen Schriften, von denen einige Rolin III p. 290 u. IV., 481 mit aufzählt, ganz abgesehen. Durch Vorstehendes erledigen sich Bemerkungen wie die von Guelle, Précis I. p. 156 i. d. Note, der sich beklagt, daß Lueder in seiner Genfer Conv. den Bismarck'schen Depeschen ungleich mehr Glauben beimißt als der Chaudordy'schen. Auch in den späteren Kriegen dieses Jahrhunderts sind zahlreiche Verletzungen der Genfer Convention, unmenschliche Behandlungen der feindlichen Soldaten und andere vorgekommen, namentlich im Russisch-Türkischen Kriege, besonders auf Türkischer Seite, im Kriege zwischen Peru und Bolivia u. s. w. S. darüber die fortlaufenden Mittheilungen im Bulletin International. Auch die Barbareien der Franzosen in Madagaskar und Tonkin gehören hierher. Vgl. oben § 74 N. 3. Aber alle diese Verstöße und Mißachtungen sind, so stark und zahlreich sie sein mögen, Ausnahmen, die zwar ganz nie aufhören werden (s. gleich weiter unten[1]), die sich aber mehr und mehr einschränken lassen und die keine principielle Negirung der Genfer Convention bildend, nichts weniger als die Unmöglichkeit der Durchführung eines solchen Völkergesetzes beweisen.

[10]) Lueder, Genfer Conv., S. 144, 269, 290; Bluntschli, Rectoratsrede, S. 27, und in Holtzendorff's Jahrb. I. S. 324. Sogar in Bürgerkriegen, so 1872 in Spanien, sind Erfahrungen gemacht worden, welche gute, segensreiche Wirkungen der Genfer Convention constatiren. Vgl. Bulletin intern. 1872, p. 196 ff.

[11]) Wohl allgemein anerkannt, vgl. Lueder, Genfer Conv., 269, 290, so von Schmidt-Ernsthausen S. 57, Bluntschli, Rectoratsrede, S. 28, Derselbe in Holtzendorff's Jahrb. I. S. 314, Funck-Brentano-Sorel p. 272, Guelle, Précis a. a. O.

[12]) Lueder, Genfer Conv., 269 ff.; Bluntschli, Rectoratsrede, S. 27; Trendelenburg, Lücken, S. 56; Guelle, Précis a. a. O.

[13]) Vgl. Lueder, Genfer Conv., S. 270, 271, Bluntschli in Holtzendorff's Jahrb. I. S. 292, Rolin-Jaequemyns, Revue III. p. 238

[14]) S. Lueder, Genfer Conv., S. 269 ff. und die dort Angef., Bluntschli, Dahn, Moynier, Actes du Comité intern., Trendelenburg S. 57, Bismarck'sche Depesche vom 9. Januar 1870, Les violations de la Conv. de G. p. l. Français, Thile'sche Depesche vom 26. Aug. 1870. Allgemein, nicht blos von Deutschen Schriftstellern anerkannt.

[15]) Lueder, Genfer Conv., S. 270, Moynier, Convent. pend. la guerre franco-allemande, p. 5, Bulletin intern. 1873 p. 75.

[16]) Bluntschli in Holtzendorff's Jahrb. I. S. 292, Rolin-Jaequemyns in der Revue III. p. 328; Lueder, Genfer Conv, S. 271.

[17]) Vgl. oben § 74 N. 3 und Lueder, Genfer Conv., S. 277, Rolin-Jaequemyns in der Revue II. p. 678, III. 695. Der letztere macht mit Recht

Digitized by Google

(ebendaſ. II. p. 679) darauf aufmerkſam, daß vor Allem die aufregende und erbitternde Thätigkeit der Publiciſten in Kriegszeiten Tadel verdient.

[18]) Vgl. Schmidt-Ernſthauſen S. 56.

[19]) Vgl. weiter unten. S. ſchon hier Moynier a. a. O. und Rolin-Jaequemyns in der Revue III.

[20]) Dies herbeizuführen, iſt in militäriſchen, und zwar in den maßgebendſten militäriſchen Kreiſen ernſtlich erwogen worden. Darüber ſ. (gegen Moynier) Lueder, Genfer Conv., S. 284 ff. Es iſt das ja auch begreiflich, wenn man, wie ſchon im Text bemerkt worden, bedenkt, daß gerade die militäriſchen Kreiſe durch die angefochtenen Beſtimmungen der Genfer Conv. und die Nichtbefolgung derſelben, während ſie ſelbſt gebunden waren, unmittelbar getroffen wurden und die daraus entſpringenden Nachtheile zu empfinden hatten.

[21]) Vgl. die Ausführungen in Lueder's Genfer Conv., S. 285 ff.; Trendelenburg, Lücken, S. 56. Vgl. auch Rüſtow S. 201.

[22]) Note 20.

[23]) Die wenigen noch diſſentirenden Stimmen wie die des Dr. Rouge (vgl. Bulletin intern. 1876, p. 157) und die von Schmidt-Ernſthauſen S. 55 ſind ſo vereinzelt, daß ſie nicht in Betracht kommen.

[24]) Lueder, Genfer Conv.; Moynier in der Revue a. a. O.

[25]) So z. B. Schmidt-Ernſthauſen S. 57; Lueder, Genfer Conv., S. 267, 293; Dr. v. C. (Corval), Die Genfer Conv. im Kriege von 1870/71; Olivi, Furley, Iwanowski, Martens u. A. Vgl. auch Rolin-Jaequemyns in der Revue III. p. 329. Selbſt der eifrigſte Freund der Genfer Conv., Moynier, iſt von der Nothwendigkeit der Reviſion überzeugt; vgl. auch Moynier in der Revue a. a. O. Wie reformirt werden ſoll, darüber weichen die Anſichten wieder ſehr von einander ab (vgl. oben N. 1), obgleich auch in dieſer Beziehung in neueſter Zeit eine größere Uebereinſtimmung und namentlich auch durch die gleich zu beſprechende Brüſſeler Conferenz eine erhebliche Klärung der Anſichten herbeigeführt iſt. Welche Form der Reviſion zu geben wäre, darüber vgl. Lueder, Genfer Conv., S. 426.

§ 78.

IV. Die Verſuche zur Fortbildung und Verbeſſerung der Genfer Convention im Allgemeinen und die Zuſatzartikel zur Genfer Convention von 1868 insbeſondere.

Literatur: Die im Folgenden angef. Bluntſchli, Schmidt-Ernſthauſen, v. Hartmann, Löffler, Lueder (und die dort cit. Literatur), ſowie die ebenfalls im Folgenden genannten Protokolle und Acten, Mittheilungen im Bulletin International. Vgl. die zu § 74 und 77 angef. Literatur.

Von der Nothwendigkeit einer Verbeſſerung der Genfer Convention, einer Ausdehnung ihrer humanen Beſtimmungen und der Einführung von die Kenntniß des Geſetzes verallgemeinernden Maßregeln überzeugt,

Digitized by Google

ist man nicht bei einer blosen Kritik der Genfer Convention stehen geblieben; sondern hat auch ebensowohl positive Verbesserungsvorschläge seitens der Völkerrechtswissenschaft als auch praktische Versuche gemacht, auf Congressen und Conferenzen eine Fortbildung der Genfer Convention herbeizuführen.

Die ersteren sind u. A. durch Preisausschreiben hervorragender, die Humanitätsbestrebungen unserer Zeit unterstützender Persönlichkeiten hervorgerufen oder ermuntert worden[1]) Zu den letzteren gehören namentlich die in den folgenden Paragraphen zu besprechenden Bemühungen und Arbeiten, namentlich der 1868er Congreß [2]) und das im § 81 zu besprechende Manuel des Völkerrechtsinstituts mit den u. A. eine Ausdehnung der Bestimmungen der Genfer Convention auch auf den Seekrieg bezweckenden Zusatzartikeln des Congresses und den die Genfer Convention in das ganze Kriegsrecht einfügenden Bestimmungen des Manuel.

Sie alle sind aber bisher nur Versuche und Vorschläge geblieben, die zu einem praktischen Erfolge, d. h. zu einer von den Mächten vereinbarten und anerkannten Revision und Verbesserung nicht geführt haben. Daß das aber mit der Zeit der Fall sein und daß Verbesserung und Fortbildung der Genfer Convention, wie sie möglich sind, so auch factisch ins Leben treten werden, das darf zuversichtlich erwartet werden.

Bereits im Jahre 1867 hatten sich verschiedene Versammlungen mit der Verbesserung der Genfer Convention beschäftigt, nachdem im 1866er Kriege das Bedürfniß einer Revidirung derselben sich fühlbar gemacht hatte und in Folge dessen Bemühungen auf die Herbeiführung einer solchen Revidirung, namentlich wieder von Seiten des Genfer internationalen Comités gemacht worden waren. So die auf Königlichen Befehl in Berlin tagende Militärsanitätsconferenz,[3]) der u. A. Langenbeck, Barbeleben, Böger, Esmarch, Frerichs, Lauer, Löffler, Wilms nicht ohne Beirath eines höheren Militärs, des Oberstlieutenants und Abtheilungschefs im Kriegsministerium v. Hartmann, angehörten. Die Conferenz, die es übrigens nicht allein mit der Genfer Convention, sondern mit dem gesammten Militär-Medicinal- und Lazarethwesen zu thun hatte, beschloß verschiedene Aenderungsvorschläge.[4]) Desgleichen ward die Convention auf die Tagesordnung einer im selben Jahre zu Paris abgehaltenen Versammlung der Hülfscomités gesetzt.[5]) Diese Versammlung war vorbereitet durch eine ebenfalls in Paris arbeitende Commission, welche sich über ein vom Oesterreichischen Dr. Baron von Mundy redigirtes Projet de modifications jugées nécessaires à la Convention de Genève einigte.[6]) Die Deutschen Hülfsvereine hielten eine Vorbereitungsversammlung unter sich unmittelbar vor der Pariser Versammlung in Würzburg.[7]) Ihr lagen außer dem eben erwähnten Pariser Projet und den Aenderungsvorschlägen der ebenfalls bereits genannten Preußischen Militärsanitätsconferenz Vorschläge zur Erweiterung der Genfer Convention, empfohlen von dem Vorstande

Digitized by Google

des Hülfsvereins im Großherzogthum Hessen[8]) vor. Es wurden ebenfalls Aenderungsvorschläge beschlossen.[9])

Die internationale, jedoch nicht amtliche (nicht von den Regierungen mit Bevollmächtigten beschickte) Pariser Versammlung,[10]) welche auf Grund der gemachten Bemühungen herbeigeführt war, trat dann im August des Jahres zusammen und gelangte bei Anwesenheit von 57 Vertretern aus 17 Staaten und unter Benutzung der gemachten Vorarbeiten zu einem „Texte adopté à titre de voeux par la Conférence internationale de Paris. Convention pour l'amélioration du sort des militaires blessés dans les armées de terre et de mer.“[11]) Dieser Text enthält als wichtigen Neuerungsvorschlag namentlich die Ausdehnung der Genfer Bestimmungen auf die Marine, wovon allerdings auch schon früher die Rede gewesen war, sowie die Fürsorge für die Feststellung der Identität der Gefallenen.

Sollte es nun auf Grund dieser — wiederum aus der Privatthätigkeit hervorgegangenen — Abänderungs-, bezw. Verbesserungswünsche zu einer wirklich praktisch und factisch anerkannten Verbesserung der Convention kommen, so war es nothwendig, die Vertragsmächte der Genfer Convention zu einer Anerkennung der ausgesprochenen Wünsche zu bewegen, und zwar zunächst sie zur Beschickung eines zweiten amtlichen internationalen Congresses zu veranlassen. Lage und Verfahren waren demnach dieselben wie 1863 vor dem Zusammentreten des ersten amtlichen Congresses. Es gelang der Thätigkeit der Hülfscomités und namentlich wieder den rastlosen Bemühungen des internationalen Genfer Comités, nachdem bereits die Italienische Regierung, namentlich auf Palasciano's Anregung, den Schweizer Bundesrath zur Erlassung von Einladungen zu einem neuen amtlichen Congreß zu bewegen versucht hatte, eben diese Behörde, welche bei den anderen Regierungen natürlich vorher sondirte, zum wirklichen Erlaß einer solchen Einladung zu bestimmen.[12])

Daraufhin trat im October 1868 wiederum in Genf ein zweiter diplomatischer (von amtlichen Vertretern ihrer Regierungen beschickter) Congreß zusammen zu Berathungen, bezw. Ausdehnungen der 1864 abgeschlossenen Vereinbarung.[13]) Nur drei Staaten fehlten von den 1864 vertreten gewesenen (die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Spanien und Portugal), während andere, Oesterreich und die Türkei, die 1864 gefehlt hatten, repräsentirt waren.

Als Grundlage für seine Verhandlungen war dem Congresse ein vom Genfer internationalen Comité, welchem die Vorbereitungen wiederum obgelegen hatten, ausgearbeitetes Énoncé de quelques idées à examiner, welches auch vom Congresse zur Basis der Verhandlungen genommen wurde, nebst einer kurzen Denkschrift vorgelegt worden.[14]) Man entschied sich, wieder unter vorwiegend Französischem Einfluß, für die Aufstellung von Zusatzartikeln zur 1864er Convention anstatt für eine Umarbeitung der letzteren. Diese zu vereinbarenden Zusatzartikel sollten aber, da bei Weitem nicht alle Vertreter mit der Vollmacht zur Unter-

Digitized by Google

zeichnung eines diplomatischen Actes versehen waren, nur ein Project sein. Man einigte sich über fünf auf das Landkriegsrecht bezügliche und zehn das Seekriegsrecht angehende Artikel. Das Ganze wurde zusammengefaßt als Projet d'articles additionnels à la Convention du 22 août 1864 pour l'amélioration du sort des militaires blessés dans les armées en campagne.[15]) Den Vorsitz auf dem Congresse führte der General Dufour.

Die Ausdehnung der Conventionsbestimmungen auf den Seekrieg ist durchaus angemessen, um nicht zu sagen selbstverständlich. In diesem Theile des Projectes, welches der wichtigste desselben ist, ist deshalb eine entschiedene Verbesserung der Genfer Convention zu erblicken.[16]) Die übrigen Zusatzartikel, welche in gewissen Erweiterungen, Zusätzen oder auch restringirenden Interpretationen (Art. 4) der Genfer Convention bestehen, worauf weiter unten einzugehen ist, lassen sich nicht alle als Verbesserungen bezeichnen.[17]) Das ganze Project ist bis auf den heutigen Tag Project geblieben und nicht zu einer völkerrechtlichen und verbindlichen Abmachung von den Mächten erhoben worden, obgleich allmählig fast alle Regierungen zur Anerkennung der Additionalartikel sich geneigt zeigten[18]) und Deutschland und Frankreich beim Ausbruch des 1870/71er Krieges, wie oben bereits erwähnt,[19]) auch die Befolgung der Zusatzartikel verabredeten und dem auch die Deutschen Südstaaten beitraten, nachdem der Schweizer Bundesrath sich dafür sowohl bei den beiden Großmächten als auch bei den Süddeutschen Staaten bemüht hatte.[20]) Areilich erwies die Durchführung dieser Verabredung sich als undurchführbar.

Der Eifer und das Interesse, womit von Seiten des Schweizer Bundesraths, sodann des Genfer Comités, des im Jahre 1869 in Berlin tagenden Congresses der Hülfsvereine, der National-, Central-Comités und sonst, unter der Protection hervorragender Personen, wie namentlich der Deutschen Kaiserin, für die officielle Anerkennung gewirkt wurde,[21]) sind heutzutage erloschen, und zwar, wenigstens was die Landkriegsrechts-Artikel betrifft, mit gutem Grunde. Durch die inzwischen eingetretenen neueren Ereignisse nämlich, von denen übrigens die Unausführbarkeit wenigstens gewisser Zusatzartikel bewiesen ist, — durch die neueren, umfänglicheren und besseren Reformvorschläge sind die 1868er Zusatzartikel und die Aussicht wie der Wunsch ihrer amtlichen Anerkennung nicht nur gänzlich in den Hintergrund getreten, sondern sogar als beseitigt zu betrachten.[22]) Eine Anerkennung dieser Artikel durch die Mächte wird wohl nie mehr in Frage kommen. Damit soll natürlich nicht behauptet werden, daß auch in den das Landkriegsrecht behandelnden Zusatzartikeln nicht beachtenswerthe Puncte enthalten wären, noch, daß die Ausdehnung der Genfer Conventionsbestimmungen auf den Seekrieg nicht anzustreben sei. Im Gegentheil, dies letztere Ziel sollte rastlos verfolgt werden. Aber in ihrer jetzigen Gestalt, bei ihrer jetzigen Form und wenigstens einem Theil ihres Inhalts können die Zusatzartikel nicht erwarten, zu praktischer Geltung zu kommen.

Digitized by Google

[1]) Hierher gehören die Verbeſſerungsvorſchläge Lueder's, die derſelbe in ſeiner mehrcitirten, mit dem von der Deutſchen Kaiſerin 1873 ausgeſetzten Preiſe gekrönten Preisſchrift „Die Genfer Convention" gemacht hat. Dieſen Vorſchlägen iſt vielfach beigetreten worden, ſo von Bluntſchli, Schmidt-Ernſthauſen, Guelle, welcher die Lueder'ſchen Vorſchläge ganz abdruckt (Annexe C. zu Tome I.), auch von Rüſtow. Namentlich iſt aber auch auf der ſpäteren Brüſſeler Conferenz große Uebereinſtimmung mit den Lueder'ſchen Vorſchlägen hervorgetreten, ſ. weiter unten. Von anderen Seiten, und zwar namentlich von Seiten der Militärſchriftſteller, wie Hartmann, hat man aber auch die Lueder'ſchen den realen Verhältniſſen des Krieges mehr als die Genfer Convention Rechnung tragenden Vorſchläge noch für mehr oder weniger unausführbar oder unpraktiſch gehalten, ſo daß der Lueder'ſche „militäriſche Realismus" (vgl. oben § 71 N. 17) ſo ganz einſeitig doch nicht zu ſein ſcheint. S. jetzt auch Iwanowski und Roszkowski a. a. O. Reformvorſchläge ſonſt noch bei Schmidt-Ernſthauſen, Corval, Bluntſchli u. A. Dazu die kritiſchen Bemerkungen, welche ſich in ſämmtlichen die Genfer Conv. berührenden Schriften finden. Unter denjenigen, welche für die Herbeiführung einer Reviſion und beſſernden Förderung der Genfer Convention gearbeitet haben, ſind außer der Kaiſerin Auguſta namentlich wieder die Hülfscomités und vor Allem das internationale Genfer Comité zu nennen. Ueber den oben (am Ende der Literaturangabe vor § 56) erwähnten Schiedsgerichtsvorſchlag Mouniers ſ. im folgenden Stück.

[2]) Lueder, Genfer Conv., S. 193, Protocole de la Conférence internationale réunie à Genève en octobre 1868, Projet d'articles additionnels à la Convention du 22 août 1864 pour l'amélioration du sort des militaires blessés dans le armées en campagne, Genève, imprimerie de J. G. Fick, 1868, wieder nur ſehr knappe Angaben enthaltend, Actes du Comité international.

[3]) Lueder, Genfer Conv., S. 145 ff.; Löffler, Das Preußiſche Militärſanitätswesen; Marx, Prakt. Aufgaben der Humanität im Krieg und Frieden. 1869.

[4]) S. den Text derſelben an den eben angeführten Stellen bei Löffler S. 52 ff., Marx S. 248 ff. und Lueder S. 148 ff.

[5]) S. über dieſelbe gleich Note 10.

[6]) Lueder, Genfer Conv., S. 157 ff., Conférences internationales à Paris, Sociétés de secours aux blessés militaires des armées de terre et de mer, 1867, Paris, publiées par la commission générale des délégués 1867, p. XII. ff. und Abſchnitt „Deuxième Section" und daſelbſt (S. 47 ff.) den auch ſelbſtſtändig erſchienenen Rapport de Mr. le Dr. Baron de Mundy. An eben dieſe Stellen der Wortlaut des Projet.

[7]) Lueder, Genfer Convention, S. 164 ff., Protokoll der Conferenz-Verhandlungen der Delegirten Deutſcher Hülfsvereine in Würzburg am 22. Auguſt 1867.

[8]) S. dieſelben außer im Protokoll bei Lueder, Genfer Conv., S. 167 f.

[9]) Ebendaſ. S. 168 ff.

[10]) Daſelbſt S. 152 ff., 176 ff. und die dort angef. Literatur; die in Note 6 genauer angeführten Conférences internationales.

[11]) Der Text findet ſich abgedruckt u. A. bei Lueder, Genfer Conv., S. 180 ff., im Kriegerheil. 1867, S. 75 f., bei Löffler, Preuß. Militärſanitätswesen I, S. 52 ff.; Marx, Praktiſche Aufgaben, S. 248 ff.; Moynier, Étude, p. 116 ff.

[12]) Lueder, Genfer Conv., S. 187 ff.

[13]) S. Note 2. Die Vertreter ſind aufgeführt u. A. bei Lueder, Genfer Conv., S. 194 f. Es waren meiſt Militärs und Militärärzte; das völkerrechtswiſſenſchaftliche Element war wieder faſt gar nicht vertreten.

Digitized by Google

[14]) Lueder, Genfer Conv., S. 196 ff., woselbst auch der Wortlaut des Énoncé. Außerdem hatte das Comité den Mitgliedern des Congresses eine kleine Denkschrift überreicht, in welcher es seine Ansicht über die beste Art und Weise, die Genfer Convention zu verbessern, darlegte; s. dieselbe in den Actes du Comité international, p. 117 ff.

[15]) Ebendas. S. 199 ff. Daselbst der Text des Projects der Zusatzartikel, S. 218 ff. Derselbe findet sich (außer im Protokoll, am Schluß desselben) u. A. bei Marx, Praktische Aufgaben, S. 249 ff., Moynier, Étude, S. 123 ff., auch Dix premières années de la croix rouge, p. 86 ff., im Kriegerheil, October 1868, S. 98 f.

[16]) S. gleich folgenden § 79.

[17]) S. das Nähere auch hierüber weiter unten im folgenden Stück.

[18]) Lueder, Genfer Conv., S. 231. Vgl. die fortgehenden Mittheilungen im Bulletin International. Allein von Nord-Amerika ist (wohl irrthümlich in Folge eines Uebersehens des Umstandes, daß die Zusatz-Artikel, die nicht zum Völkervertrage geworden, nicht Gegenstand einer Beitrittserklärung sein konnten) eine förmliche Anerkennung erfolgt, Bulletin intern. 1882, p. 92, 133, was ja aber an der Thatsache, daß eine internationale Vereinbarung der Mächte über die Zusatzartikel bisher nicht erfolgt ist, so wenig ändert wie die Zusage der Befolgung seitens Deutschlands und Frankreichs vor dem 1870/71er Kriege. Der Gang der Dinge ist folgender gewesen: Frankreich verlangte zunächst eine Aenderung bezüglich eines der Marine-Artikel, des 9. (Bulletin intern. 1871 p. 97) und England im Verein mit Frankreich die bestimmte Interpretation eines anderen Marine-Artikels, Art. 10 (Bulletin intern. 1871, p. 98 ff.) Die Bereitwilligkeit, auch diesen Aenderungen beizutreten, war allgemein vorhanden (Bulletin intern. 1871, p. 104, 108, Note des Schweizer Bundesraths vom 18. Juli 1871; Bulletin intern. 1873, p. 149). Dann schlug Rußland eine Modification des Art. XII. vor (Bulletin intern. 1871, p. 104). Hieraus erwuchsen Schwierigkeiten, und wenigstens Deutschland zeigte sich zur Anerkennung nicht bereit (Bulletin intern. 1875, p. 112 ff., 1880, p. 36), und so ist eine bindende Anerkennung bis heute nicht erfolgt, vgl. Bulletin intern. 1883, p. 60, so daß in Brüssel der Deutsche Bevollmächtigte erklären konnte, daß für sein Land die 1868er Artikel nicht beständen (Bulletin intern. 1875, p. 10 unten). Die Angelegenheit zog sich so lange hin theils wegen der Amendements, theils wegen des 1870/71er Krieges, theils auch wegen der Erwartungen, die man in dieser Beziehung von der Brüsseler Conferenz hegte. In Anschluß an die Amerikanische Erklärung der Anerkennung der Zusatzartikel versuchte das die allgemeine Anerkennung unermüdlich erstrebende Genfer internationale Comité, den Schweizer Bundesrath zu veranlassen, die Initiative zu einer Herbeiführung der Annahmeerklärung sämmtlicher Mächte zu veranlassen, jedoch vergeblich Bulletin intern. 1883, p. 59.

[19]) § 72 Note 5.

[20]) Auch die Königlich Italienische Regierung erkannte thatsächlich die Zusatzartikel an, indem sie auf Grund derselben durch Decret vom 13. October 1870 im Deutsch-Französischen Kriege ein neutrales Hospitalschiff in Dienst stellte. Vgl. Bulletin intern. 1870, p. 105 ff., p. 109, 110. Daselbst den Wortlaut des italienischen Decretes.

[21]) S. Lueder, Genfer Conv. 226 ff.

[22]) S. schon Lueder, Genfer Conv., S. 233, 258.

Digitized by Google

§ 79.

V. Die Ausdehnung der Genfer Convention auf den Seekrieg und die Marine.

Literatur: Protocole de la Conférence internationale de 1868, p. 34 ff. — Lueder, Genfer Conv., S. 210 ff., daselbst auch S. 222, N. 80 Angaben darüber, wo der auf dem 1868er Pariser Congreß vereinbarte Text der Marine-Artikel sich abgedruckt findet, ferner S. 408 ff., 443 f. — Moynier, Étude. — Ferguson, The red-cross alliance at sea. Haag 1871 (dazu Steinberg im Kriegertheil 1871, 4 Beiheft). — Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. — D. Field, Outlines, ch. 61.

Die im vorigen Paragraphen erwähnte Ausdehnung der Genfer Convention auf den Seekrieg und die Marine steht in so innigem Zusammenhange mit dem Wesen und der Bedeutung sowie mit der Entwickelungsgeschichte der Genfer Convention, daß auf diese Ausdehnung hier eingegangen werden muß, obgleich damit ja das Gebiet des Seekriegsrechts betreten wird.[1])

Die Ausdehnung der Genfer Convention auf den Seekrieg oder vielmehr die Nichtausschließung derselben vom letzteren ist an sich etwas ganz Natürliches und Selbstverständliches.[2]) Es ist auch in dieser Beziehung kein Grund vorhanden, auf einem Gebiete des Krieges andere kriegsrechtliche Grundsätze gelten zu lassen als auf dem andern oder vielmehr die für richtig erkannten Grundsätze nur auf dem einen Gebiete anzuerkennen und von dem anderen auszuschließen.

Von einer ausdrücklichen Ausschließung des Seekriegsrechts von den Wohlthaten der Genfer Convention, d. h. von einer Bestimmung, wonach die Genfer Convention für den Seekrieg keine Gültigkeit haben solle, ist deshalb auch niemals die Rede gewesen; und man darf deshalb nicht bezweifeln, daß im Gegentheil auch die Marinetruppen unter die Wohlthaten der „armées en campagne" fallen, von denen die Genfer Convention handelt und daß zu den unverletzlichen Transporten des Artikel 6 der Genfer Convention auch die Wassertransporte gehören,[3]) ebenso, daß die über die Hülfsbedürftigen und über die Hülfspersonen und Anstalten geltenden Bestimmungen auch dann in Gültigkeit bleiben, wenn es sich um verwundete Seesoldaten und Hülfsleistungen auf dem Lande handelt. Gleichwohl wird von einer noch herbeizuführenden Ausdehnung der Genfer Convention auf den Seekrieg mit Recht gesprochen, weil eine wirkliche Einbeziehung des Kriegsrechts in das Herrschaftsgebiet der Genfer Convention bei der eigenthümlichen Natur des Seewesens, der Seegefahr und der See-Communicationsmittel erst dann vorhanden ist, wenn detaillirte, diese eigenthümliche Natur berücksichtigende Bestimmungen für den Seekrieg getroffen sind.[4])

Digitized by Google

Eben deshalb ist nun auch der Wunsch nach der Aufrichtung besonderer Marine-Artikel laut geworden und hat zu dem im vorigen Paragraphen erwähnten Projecte geführt, und eben deshalb gehört zu den Aufgaben der Revision und Weiterentwickelung der Genfer Convention die Einfügung von näheren das Seekriegsrecht betreffenden Bestimmungen in dieses Gesetz.

Für diese Bestimmungen muß dasselbe Princip maßgebend bleiben, welches oben im § 53 und 71 als die unbedingt festzuhaltende Richtschnur für alle Humanitätsbestrebungen bezeichnet worden ist: es darf, aber es soll auch geschehen Alles, was für die Humanität, hier also für den Schutz der Marinetruppen geschehen kann, soweit der Krieg es gestattet. Auf Grundlage dieses Principes ist nach analoger Anwendung der für den Landkrieg geltenden Genfer Conventionsbestimmungen auch auf den Seekrieg, oder vielmehr nach Einführung derselben Bestimmungen für den Seekrieg wie für den Landkrieg zu streben, soweit nicht die Besonderheiten der maritimen Verhältnisse eigenthümliche Festsetzungen nöthig machen. Denn es handelt sich bei der Genfer Convention um die Humanisirung des Krieges in einer bestimmten Richtung, und Krieg ist der Seekrieg so gut wie der Landkrieg. Nur auf eine Art des Krieges diese humanen Bestimmungen zu beschränken, hätte keinen Sinn und würde zugleich gerade eine Verletzung des Humanitäts-Principes darstellen. Es ist deshalb die Gültigkeit der Satzungen der Genfer Convention für beide Arten des Krieges auszusprechen und Besonderes nur zu statuiren, soweit es von der bereits erwähnten Besonderheit des Seekrieges verlangt wird. Dies ist auch als etwas ganz Natürliches und Selbstverständliches bei den der Ausdehnung der Genfer Convention auf den Seekrieg gewidmeten Berathungen empfunden worden.[5])

Es sind nun freilich viele besondere Erwägungen und Bestimmungen, die bei der Ausdehnung der Genfer Convention auf den Seekrieg nöthig werden,[6]) und das macht diese Ausdehnung schwierig und um so schwieriger, als es auf diesem Gebiete an den nöthigen für den Landkrieg ja vorhandenen Erfahrungen hinsichtlich der Anwendung und Anwendbarkeit der Genfer Convention fehlt.[7])

Man kann deshalb auch nicht sagen, daß die im vorigen Paragraphen erwähnte 1868 in Paris abgehaltene Versammlung ihre Aufgabe bezüglich der Einbeziehung des Seekriegs unter die Genfer Convention in vollkommener Weise gelöst habe. Abgesehen von einer sehr weitläufigen Fassung der articles concernant la marine sind die Analogien des Landkriegsrechts oder vielmehr der Satzungen der Genfer Convention für den Landkrieg auch da nicht immer gezogen, wo sie hätten gezogen werden können oder müssen. Doch erscheint letzteres nur als die Ausnahme. Im Allgemeinen ist der richtige, einfach die Analogie der landkriegsrechtlichen Bestimmungen ziehende Standpunct eingenommen worden.

Daß schon auf der 1867er Pariser internationalen Versammlung

Digitized by Google

eine Ausdehnung auf die Marine mit gewünscht worden war, ist oben[8]) bereits gesagt worden; ebenso daß sie auch da nicht zuerst, sondern in der modernen Humanitätsbewegung schon früher, und zwar bereits in dem 1864 vom internationalen Comité ausgearbeiteten Conventionsentwurfe[9]) und vor der Bewegung der Neuzeit schon in Verträgen aus dem Ende des vorigen und dem Anfange dieses Jahrhunderts[10]) berührt worden ist. Im Jahre 1868 beschäftigte man sich dann, nachdem die in der Seeschlacht bei Lissa gemachten traurigen Erfahrungen und die fortgesetzten Bemühungen einflußreicher Persönlichkeiten dahin gedrängt hatten,[11]) eingehender mit dieser Ausdehnung. In dem der Versammlung vorgelegten Énoncé heißt es unter 13: „étendre aux forces navales les principes de la Convention relatifs aux armées de terre".[12]) Für die der Ausdehnung auf den Seekrieg gewidmeten Berathungen ward eine besondere ausschließlich aus Seeoffizieren bestehende Commission gebildet, deren Referent der Französische Contre-Admiral Couvent des Bois war, wie überhaupt auch auf diesem Congreße Französischer Einfluß sich stark geltend machte.[13]) Die Commission legte dem Plenum einen aus 8 Artikeln bestehenden Entwurf vor, „concernant la marine".[14]) Dieser Entwurf wurde, nachdem die Regierungen, denen der Entwurf mitgetheilt war, zum Theil sich ablehnend erklärt hatten, modificirt, sowie um einen Artikel vermehrt und dann von dem Congresse angenommen.[15])

An Kritiken und Verbesserungsvorschlägen für die Marine-Artikel hat es nicht gefehlt,[16]) wenn sie auch, weil auf eine noch weniger angebaute und (im Sinne der Note 7) praktisch gewordene Materie sich beziehend, nicht annähernd so zahlreich gewesen sind, wie die auf den Theil der Genfer Convention bezüglichen, die den Landkrieg betreffen.

Auf das Einzelne kann auch bezuglich der Ausdehnung der Genfer Convention auf den Seekrieg erst im weiteren Verlauf der Darstellung eingegangen werden.[17])

---

[1] Es würde nicht richtig sein, nur aus diesem Grunde den Zusammenhang und den vollen Ueberblick über die hervorragende Erscheinung der Genfer Convention zu zerreißen und die Entwickelung dieses Gesetzes in seekriegsrechtlicher Beziehung hier zu unterdrücken. Es wird im Gegentheil die systematische und einheitliche Darstellung dadurch gefördert, daß die Genfer Convention in ihrer Ausdehnung auf den Seekrieg hier und nicht in dem das Seekriegsrecht darstellenden Stück behandelt wird; wie auch soweit die Genfer Convention in Frage kommt, die seekriegsrechtlichen Verhältnisse in der weiter unten folgenden Darstellung des Einzelnen erwähnt werden werden.

[9]) Vgl. das eben im § 78 Gef. u. Lueder, Genf. Conv., S. 223 f., 409.

[9]) Lueder, Genfer Conv., S. 409; Löffler S. 360.

[10]) Lueder ebendaselbst.

[11]) S. Lueder, Genfer Conv., S. 410 N 8.

[12]) Durch eine einfache Einfügung von „armée de mer", „navire" (neben „hôpital" und „ambulance"), „pavillon" (neben „drapeau"), „eaux du combat"

Digitized by Google

neben „champ de bataille") ꝛc. läßt die Aufgabe sich deshalb nicht lösen; vgl. Lueder, Genfer Conv., S. 412 ff. Auch dürfte es bei dem dermaligen Stande der Sache richtiger sein, die den Seekrieg betreffenden Bestimmungen in besonderen Artikeln aufzustellen, (ebendaselbst).

[7]) Erfahrungen über die in Folge des Fehlens von Schutzmaßregeln in den Seeschlachten zu Tage getretenen Leiden sind ja allerdings überreichlich gemacht worden (Ferguson), wie z. B. noch in der im Text erwähnten Seeschlacht bei Lissa (Lueder, Genfer Conv., S. 224 N. 87 und die dort Angef.), dann im Orientkriege und in den Südamerikanischen Kriegen, aber keine über dagegen zur Anwendung gekommene Linderungsmaßregeln, Rettungsfahrzeuge u. s. w., der Genfer Convention; vgl. Perels, Das intern. öffentl. Seerecht der Gegenwart, S. 219 unten. Es erklärt sich wohl mit aus diesem Grunde, daß auch die Literatur über den seekriegsrechtlichen Theil der Genfer Convention eine sehr wenig umfangreiche ist, und ist aus demselben Grunde begreiflich, daß die hierher gehörigen auf den Seekrieg bezüglichen Untersuchungen zur Zeit noch weniger eingehend und ergiebig sein können.

[8]) S. 315. Vgl. Lueder, Genfer Conv., S. 180 ff. Daselbst auch der vollständige Text der 1867er „voeux".

[9]) Lueder, Genfer Conf., S. 114, 224.

[10]) Lueder, Genfer Conv., S. 29, 224.

[11]) Lueder, Genfer Conv., S. 224, 225, Moynier, Etude, Palasciano, Ferguson. Fernere Beispiele für die in Seeschlachten hervorgetretene Hülfsbedürftigkeit bei Moynier et Appia, Guerre et Charité, p. 362.

[12]) Protocole de la Conf. intern. de 1868, p. 13; Lueder, Genfer Conv., S. 198. Ebendaselbst S. 199, 210 ff. nähere Angaben über den die Marine-Artikel betreffenden Theil der 1868er Berathungen.

[13]) Lueder, Genfer Conv., S. 225 unten.

[14]) S. denselben abgedruckt bei Lueder, S. 210 ff.

[15]) S. den angenommenen Text bei Lueder, S. 219 ff.

[16]) S. die von Lueder gemachten Verbesserungsvorschläge in dessen Genfer Conv., S. 443, 444. Vgl. außer in der bereits angef. Literatur auch noch Bulletin international 1872 p. 104 und 1880 p. 33.

[17]) S. weiter unten im folgenden Stück Kap. 2.

§ 80.

Die Declaration der Brüsseler Conferenz von 1874.

Literatur: Actes de la Conférence de Bruxelles 1874, wo die Vorlagen, Umarbeitungen, Berathungsprotokolle u. s. w. sich finden. — Lueder, Genfer Conv., S. 237 ff. — Rolin-Jaequemyns in der Revue de droit international VII., p. 87 ff., auch 284 ff. — Lucas, Rapport verbal sur la publication des actes de la Conférence de Bruxelles in der Académie des sciences morales et politiques, Novembre 1874. — Laveleye, Les actes de la Conférence de Bruxelles et de la participation de la Belgique à la conférence de St. Petersbourg, 1874, in der Revue de Belgique, 1875, p. 134, hauptsächlich vom Standpuncte der

Digitized by Google

Stellung Belgiens zur Brüſſeler Declaration und der als Fortſetzung erwarteten, aber bekanntlich nicht zu Stande gekommenen Petersburger Conferenz. — Monteil, Le Congrès de Bruxelles. Paris 1876. — Holland, A lecture on the Brussels conferences of 1874 and other diplomatic attempts to mitigate the rigour of war. Oxford and London 1876. — — Ferner ſ. weiter unten im Folgenden, wo bei den einzelnen Lehren des Kriegsrechts auf die Beſtimmungen der Brüſſeler Declaration eingegangen wird, und ebenſo in den Lehr- und Handbüchern des Völkerrechts, welche ebenfalls bei den einzelnen Lehren die Brüſſeler Declaration mehr oder weniger ausführlich berückſichtigen. — Lentner hat ſein „Recht im Kriege" 1880 „ganz dargeſtellt auf Grund der Brüſſeler Declaration vom 27. Auguſt 1874 über die Kriegsſatzungen und Kriegsgebräuche". — S. auch v. Bulmerincq in Schmoller's Jahrb. f. Geſetzg. ꝛc., 2. Jahrg. 1878, S. 17 ff.

Unter der Brüſſeler Declaration iſt das Ergebniß der Berathungen zu verſtehen, welche von den 1874 in Brüſſel verſammelt geweſenen amtlichen Vertretern einer großen Anzahl Europäiſcher Mächte über die Codificirung des Kriegsrechts gepflogen worden ſind. Dieſe Berathungen haben auf Veranlaſſung der Ruſſiſchen Regierung, und zwar, wie wohl als feſtſtehend angenommen werden darf, in Folge perſönlicher Anregung[1]) des wohlwollenden Alexander II. ſtattgefunden. Die übrigen Regierungen wurden zu einer Berathung nicht blos, wie es erſt ſchien,[2]) über das Kriegsgefangenenrecht, ſondern des geſammten Landkriegsrechts eingeladen unter Vorlegung eines Ruſſiſcherſeits ausgearbeiteten „Projet d'une convention internationale concernant les lois et coutumes de la guerre."[3]) Die folgenden Mächte: Deutſchland, Oeſterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Griechenland, England, Italien, die Niederlande, Portugal, Schweden und Norwegen, die Schweiz und die Türkei[4]) nahmen die Einladung an und waren nebſt Rußland auf dem vom 27. Juli bis 27. Auguſt 1874 in Brüſſel tagenden Congreſſe durch eine Reihe hervorragender Militärs, Rechtsgelehrter und Diplomaten vertreten.[5])

Das Ruſſiſche Project zerfiel außer in eine kurze Einleitung (Principes généraux in 5 Paragraphen) in die folgenden 4 Hauptabſchnitte (Sections) und Capitel (die letzteren wieder in 77 Paragraphen):

Section I. Des droits des parties belligérantes l'une à l'égard de l'autre.

Chapitre I. De l'autorité militaire sur le territoire de l'état ennemi.

Chapitre II. Qui doit être reconnu comme partie belligérante; des combattants et des non-combattants.

Chapitre III. Des moyens de nuire à l'ennemi, de ceux qui sont permis ou qui doivent être interdits.

Chapitre IV. Des sièges et des bombardements.

Chapitre V. Des espions.

Digitized by Google

Chapitre VI. Des prisonniers de guerre.
Chapitre VII. Des non-combattants et des blessés.
Section II. Des droits des parties belligérantes par rapport aux personnes privées.
Chapitre I. Du pouvoir militaire à l'égard des personnes privées.
Chapitre II. Des réquisitions et des contributions.
Section III. Des rélations entre les belligérants.
Chapitre I. Des modes de communication et des parlementaires.
Chapitre II. Des capitulations.
Chapitre III. De l'armistice.
Section IV. Des représailles.

Wie sich schon aus dieser Inhaltsangabe ergiebt, wird das Kriegsrecht, auch nur das eigentliche Kriegsrecht (im Gegensatz zum Recht der Neutralen) durch das Russische Project nicht vollständig in allen seinen Theilen erschöpft. Abgesehen davon, daß aus Rücksicht auf England das Seekriegsrecht ganz bei Seite gelassen[6]) und daß die Genfer Convention nicht mit in das Project hineingearbeitet ist,[7]) fehlen z. B. Bestimmungen über die Kriegserklärung, über das Vertragsrecht während des Krieges, den Friedensschluß und andere Puncte mehr.[8]) Auch sonst war der Russische Entwurf nicht frei von Mängeln in verschiedenen Beziehungen und hat hinsichtlich des Inhalts, des Ausdrucks und der systematischen Anordnung manchen berechtigten Tadel gefunden.[9]) Im Großen und Ganzen war der Russische Entwurf aber ein auf der Höhe der Lage stehendes, wohldurchdachtes, zur Grundlage für eine abzuschließende internationale Vereinigung sehr geeignetes Werk.[10]) Dasselbe hat namentlich die beiden Klippen, die solchen Versuchen leicht gefährlich werden, glücklich vermieden, einmal nämlich ein zu subjectives Schaffen eines neuen, das geschichtlich gewordene und bereits anerkannte nicht hinlänglich beachtenden Rechts, sodann die Aufstellung hyperhumaner, die Anforderungen des Krieges zu wenig beachtender Ideen.[11]) Es zeichnet vielmehr das Russische Project u. A. sich positiv dadurch aus, daß es ganz auf dem Boden des bisherigen Kriegsrechts, wie es sich allmählich entwickelt hat, steht, also kein neues Recht machen, erfinden will, und daß es im Allgemeinen übertrieben humane und damit unpraktische Vorschläge vermieden hat[12]) und also auf der Basis des oben entwickelten richtigen Prinzips steht.

Der von der Russischen Regierung vorgelegte Entwurf wurde nun in Brüssel einer Commission unterbreitet, in welche je ein Abgesandter der vertretenen Staaten gewählt wurde, es konnten jedoch den Berathungen der Commission alle Abgeordnete anwohnen.[13]) Diese Commission, welche die Russischen Vorlage in zwei Lesungen durchberieth, legte dem Plenum eine in 13 Abschnitte und 56 Artikel zerfallende Umarbeitung als „Projet d'une déclaration internationale concernant les lois

Digitized by Google

et coutumes de la guerre“[14]) vor. Die 13 Abschnitte entsprachen im Wesentlichen den 13 Capiteln des Russischen Entwurfes, nur daß an Stelle des letzten Capitels „des représailles“ ein Abschnitt getreten war, welcher von den internirten Soldaten und von den bei den Neutralen verpflegten Verwundeten handelt. In diesem Abschnitte heißt es (Art. 56) bezüglich der Genfer Convention: „La Convention de Genève s'applique aux malades et aux blessés internés sur territoire neutre.“ Im Uebrigen wird hinsichtlich der malades et blessés in der Declaration lediglich auf die Genfer Convention verwiesen,[15]) während das Russische Project in 7 Paragraphen[16]) über die non-combattants und die blessés handelte und von anderen Seiten, Belgien, dem Deutschen Bevollmächtigten v. Voigts-Rhetz und einer Subcommission, ebenfalls eingehende Vorschläge bezüglich der Bestimmungen der Genfer Convention gemacht wurden.[17]) Jedenfalls hätte, wenn das Gebiet der Genfer Convention überhaupt berührt werden sollte, das Ganze revidirt und in den Vertrag hineingearbeitet werden müssen; ein theilweises Aendern wäre das Unglücklichste gewesen.[18]) Sollte nicht eine vollständige Revision erfolgen, so war das bloße Verweisen auf die Genfer Convention immer noch vorzuziehen. Die 5 Einleitungsparagraphen sind nicht mit aufgenommen.[19]) Innerlich ist der Russische Entwurf durch die Umarbeitung der Commission vielfach geändert, zum Theil, aber nicht immer verbessert worden.[20])

Die Arbeit der Commission ist schließlich im Wesentlichen vom Plenum, auch in der äußeren Gestaltung angenommen[21]) und den Einzelregierungen als das Ergebniß der Conferenz vorgelegt worden. Zu einem weiteren internationalen Erfolge ist es bis jetzt nicht gekommen,[22]) so daß auch nur eine eigentliche Declaration nicht vorliegt, sondern nur der Entwurf einer solchen und nichts weniger als ein abgeschlossener Völkervertrag.

Allein auch der bloße Entwurf hat sowohl nach seiner inneren Bedeutung als auch wegen des sehr sachverständigen, vielseitigen und besonnenen Charakters der Brüsseler Berathungen eine hohe Bedeutung für die Erkenntniß des jetzt bestehenden Kriegsrechts, wie für die auf dasselbe bezüglichen Fragen de lege ferenda und wird über kurz oder lang seine Früchte tragen;[23]) abgesehen davon, daß er und der von Rußland gegebene Anstoß zu seiner Errichtung jedenfalls schon deshalb willkommen zu heißen ist, weil er thatsächlich einen neuen Schritt auf der Bahn der Codificationsbestrebungen darstellt oder doch mindestens zur Klärung der Codificationsfrage beiträgt.

Gewisse Vorwürfe aber, welche man der Brüsseler Declaration gemacht hat, wie namentlich der, daß sie nur im Interesse des Eroberers ausgearbeitet sei,[24]) sind vollständig unbegründet, mit völligem Unrechte erhoben und dürfen heutzutage wohl als widerlegt und beseitigt betrachtet werden. Das Nähere wird sich aus den Einzelheiten des folgenden Stücks ergeben, auch bezüglich der in den Actes niedergelegten Protokolle, welche eine reiche Fundgrube von Anregungen und Belehrungen

Digitized by Google

für das Studium des Kriegsrechts bilden.[25]) Die Conferenz war deshalb wohlberechtigt, in ihrem Schlußprotokolle[26]) den Ausspruch zu thun: „La Conférence exprime en terminant la conviction, que ses débats auront en tous cas appellé la lumière sur ces importantes questions dont le règlement, s'il résultait d'une entente générale, serait un progrès réel pour l'humanité."

---

[1]) Revue de droit intern. a. a. O. p. 87, 92; Lueder, Genfer Conv., S. 238. Vgl. v. Bulmerincq a. a. O. S. 17.

[2]) Lueder, Der neueste Codificationsversuch auf dem Gebiete des Völkerrechts. Kritische Bemerkungen zu den Russischen Vorschlägen für den auf den 27. Juli 1874 nach Brüssel einberufenen internationalen Congreß, Erlangen 1874. S. 8; Derselbe, Genfer Conv., S. 238 ff. Vgl. Revue p. 87, Laveleye a. a. O. p. 134.

[3]) Actes p. 2 ff.

[4]) Ueber die (nicht auf sachlicher Abgeneigtheit beruhenden) Gründe des Fehlens Amerikas s. Papers relating to the foreign relations of the United States, transmitted to Congress with the annual Message of the President, Dec., Washington 1874, und Revue p. 88, 89. S. aber auch Laveleye p. 135, und Lucas i. d. Rapport in Académie des sciences morales et politiques, Novembre 1874.

[5]) Von den ersteren nahm der Deutsche General von Voigts-Rhetz eine besonders bedeutsame und einflußreiche Stellung auf der Conferenz ein. Unter den vier Juristen befanden sich die Völkerrechtslehrer und Mitglieder des Völkerrechtsinstituts Bluntschli und Martens. Diese Betheiligung des rechtswissenschaftlichen Elements war sehr angezeigt und kam den Brüsseler Berathungen im Gegensatz zu den früheren Genfern u. s. w., auf denen dieses Element fehlte, sehr zu Statten. S. oben § 71 Note 2 und die dort angef. Stellen bei Lueder, Bluntschli, Bulmerincq, Schmidt-Ernsthausen und in der Revue; ferner § 75 N. 12, § 76 S. 302, § 77 S. 306, § 87 N. 13. Ein Verhältniß zwischen der Zahl der die einzelnen Staaten vertretenden Personen und der Größe und Bedeutung ihrer Staaten fand auch auf dieser Versammlung nicht statt; vgl. Rolin-Jaequemyns in der Revue p. 90.

[6]) Lueder, Neuester Codificationsversuch, S. 17.

[7]) Ebendaselbst S. 36, und Genfer Conv., S. 244.

[8]) Daselbst S. 17. Vgl. auch Lucas und Laveleye, die u. A. die Nichtbeachtung der 1856er Pariser voeux, sowie gewisser nachher im Deutsch-Französischen Kriege praktisch gewordener Puncte tadeln.

[9]) Revue p. 94; Lueder, Neuester Codific.-Vers., S. 23 unten ff. Gleich nach dem Bekanntwerden des Russischen Entwurfs und noch vor dem Zusammentritt der Brüsseler Conferenz erschienen zwei Kritiken des Projects: Lucas, La Conférence internationale de Bruxelles sur les lois et coutumes de la guerre, Paris 1874, 3ième tirage, und der bereits mehrfach angeführte Codific.-Versuch ꝛc. von Lueder. Die beiden Kritiken stehen auf entgegengesetztem Standpuncte. Lucas vermißt durchaus eine genügende „civilisation de la guerre" und nimmt deshalb eine grundsätzlich ablehnende Stellung ein, wenn er den Russischen Entwurf auch gegen übertriebenen Tadel in Schutz nimmt, die durch denselben gegebene Initative lobend anerkennt und das Project als Früchte versprechenden Anstoß betrachtet. Lucas behauptet p. VII. und sonst, daß die „deux idées de l'arbitrage et de

Digitized by Google

la légitime défense constituent les deux principes fondamentaux de la civilisation de la guerre". Da das Project ſich hierauf nicht einläßt, iſt er principieller Gegner und leugnet (p. 3) namentlich ausdrücklich, daß der Ruſſiſche Vorſchlag ein „véritable programme de la civilisation de la guerre" ſei. Lueder tritt umgekehrt principiell für den Entwurf ein und rühmt an ihm gerade, daß das fehlt, was Lucas vermißt (weitergehende Berückſichtigung humaner Anforderungen u. ſ. w., ſ. im Text des Paragraphen), wie ja überhaupt die Verſchiedenheit des principiellen Standpunctes in dieſen Fragen nothwendig zu verſchiedenen Beurtheilungen und dahin führen muß, daß von der einen Seite gerade das getadelt wird, was die andere lobt, und umgekehrt. In der vorliegenden Meinungsverſchiedenheit zwiſchen Lucas und Lueder hat Rolin-Jaequemyns in ſeiner Anzeige der beiden Kritiken (Revue VI. p. 710, 711) ſich auf Seite Lueder's geſtellt, ebenſo bekanntlich die Brüſſeler Conferenz ſelbſt. Jedenfalls ſind an der Lucas'ſchen kritiſchen Beſprechung viele Wiederholungen und Weitſchweifigkeiten trotz des nur 36 S. großen Umfanges, ein unbegründetes Gewichtlegen auf bloſe Benennung und ein chauviniſtiſcher, gegen die Wahrheit blind machender Preußenhaß nicht ernſt genug zu tadeln. Lucas kommt dadurch zu ganz wunderlichen Aufſtellungen, er, der Franzoſe, der, wenn er in der Neuzeit noch vorgekommene Barbareien anführen wollte, ſich vor Allem der Kriegführung Napoleon's I. und des Zuges Napoleon's III. nach China hätte erinnern müſſen. Vgl. Laveleye p. 155.

[10]) Revue p. 94, Lueder, Neueſt. Codific.-Verſuch, S. 13, 47.

[11]) S. oben § 71 und Lueder, Neueſt. Codific.-Verſuch, S. 9 ff; Rolin-Jaequemyns in der Revue VI. p. 711.

[12]) Lueder ebendaſ.; Lucas' Wünſche führen natürlich zum Gegentheil.

[13]) Actes p. 6, 7. Die Mitglieder der Commiſſion waren: v. Voigts-Rhetz, v. Schönfeld, v. Lambermont, Brun, Servert, Arnaudeau, Horsford, Manos, Graf Lanza, v. Lansberge, v. Jomini, v. Leer, Staaff, Hammer, D'Antos, Palmeirim, Edhem-Bey, bezw. Caratheodory-Effendi.

[14]) Actes S. 69.

[15]) Art. 35: Les obligations des belligérants concernant le service des malades et des blessés sont régies par la Convention de Genève du 22 août 1864, sauf les modifications dont celle-ci pourra l'objet. Dieſe Zurückhaltung bezüglich der Genfer Convention entſprach den Wünſchen des Genfer internationalen Comités und iſt vielleicht auch durch die letzteren mit herbeigeführt worden, Bulletin internat. 1874 p. 197, 1875 p. 9.

[16]) §§ 38—44.

[17]) Actes 64 ff. und Lueder, Genfer Conv., S. 248 ff. Die in der letztgenannten Schrift ſchon vor dem Bekanntwerden des Ruſſiſchen Entwurfs, ja der Idee des Brüſſeler Congreſſes concipirten Verbeſſerungsvorſchläge ſtimmen mit den Vorſchlägen des Ruſſiſchen Entwurfs ganz weſentlich überein, noch mehr mit den Voigts-Rhetz'ſchen Vorſchlägen; vgl. Genfer Conv. S. 243, Note 10, u. S. 249, Note 29.

[18]) Lueder, Neueſt. Codific.-Verſuch, S. 23, u. Genf Conv. S. unt. § 81 a. E.

[19]) Auf ihre Entbehrlichkeit war ſchon von der Lueder'ſchen Kritik hingewieſen worden (S. 15), während Lucas umgekehrt eine ausgedehntere Einfügung ſolcher allgemeinen Beſtimmungen befürwortet hatte. Ebenſo hat Laveleye ſich ſpäter ausgeſprochen. Gegen Lucas dagegen und mehr für die Lueder'ſche Auffaſſung Rolin-Jaequemyns, Revue VII. p. 98.

Digitized by Google

[20]) Es kann namentlich nicht zugegeben werden, daß die Amendirungen des Russischen Entwurfs, welche von Belgischer, Holländischer und Schweizer Seite ausgegangen sind, immer glücklich gewesen seien, wie Rolin-Jaequemyns, Revue p. 94, annimmt.

[21]) Actes p. 71.

[22]) Namentlich ist auch eine in Aussicht genommene Fortsetzung des zu Brüssel Begonnenen in Petersburg, wie es scheint in Folge Widerstandes der Englischen Regierung, nicht zu Stande gekommen. Vgl. Rolin-Jaequemyns, Revue IX. p. 158, Lueder, Genfer Conv., S. 258. Dagegen ist in Rußland die Befolgung der Grundsätze der Declaration vorgeschrieben worden.

[23]) Lueder, Genfer Conv., S. 258, und Neuester Codific.-Versuch, S. 47; Neumann, Grundr., S. 100. Dabei sollen die jetzt auch von v. Holtzendorff in dies. Handb. I. S. 139 hervorgehobenen Schwierigkeiten durchaus nicht unterschätzt werden, welche aus dem grundsätzlich verschiedenen Standpuncte der großen Militärmächte und der solche nicht darstellenden kleineren Staaten hervorgehen. Aber als unüberwindlich dürften auch sie sich nicht erweisen; vgl. oben § 70.

[24]) Rüstow hält es zwar für zulässig, diesen Vorwurf noch zu wiederholen. S. aber Bluntschli, Gegenwart, und in der Uebersetzung in der Revue VIII. p. 669; Laveleye § 137. S. auch v. Bulmerincq a. a. O. S. 32. Vgl. freilich auch Lucas in La Conférence intern. de Bruxelles.

[25]) Vgl. Lueder, Genfer Conv., S. 256. Von den zahlreichen sonstigen Beurtheilern, welche das Ergebniß der Brüsseler Conferenz anerkennen, seien hervorgehoben Rolin-Jaequemyns in der Revue VII. p. 94, Schulze, Grundr. zu Vorlesungen über Völkerrecht, S. 22.

[26]) Actes p. 74.

§ 81.

Das Manuel des lois de la guerre sur terre des Völkerrechtsinstituts von 1880.

Literatur: Annuaire de l'Institut de droit international an den in Note 2 dieses Paragraphen angef. Stellen und die in Note 8 ff. genannte Literatur. Vgl. auch v. Bulmerincq bei Schmoller, 2. Jahrg. 1878 S. 17 ff.

Das Manuel des lois de la guerre sur terre des Völkerrechtsinstituts ist eine der verdienstvollen auf die Anbahnung einer Verbesserung des Völkerrechts und seiner humanen Codificirung gerichteten Arbeiten dieser gelehrten Körperschaft, von der oben die Rede gewesen ist[1]) und auf deren Tagesordnung die Verbesserung und Fixirung des Kriegsrechts von Anfang an ununterbrochen gestanden hat.[2]) Es ist eine der besonderen Commissionen des Instituts zur Bearbeitung dieser Aufgabe eingesetzt, welche eine genaue Aus- und wiederholte Umarbeitung des Manuel vorgenommen hat.[3]) Die Commission hatte ursprünglich die Aufgabe: „étudier la déclaration faite par les délégués des États Européens à Bruxelles touchant les lois et coutumes de la guerre, e présenter son avis et ses propositions supplémentaires sur ce sujet à la session prochaine.“[4]) Zunächst hervorgerufen ist also die Beschäftigung des Instituts mit diesem Gegenstande durch die Brüsseler Con-

Digitized by Google

ferenzen, an deren Ergebniß sie sich zunächst anschließt, wie denn auch der erste Moynier'sche Entwurf (s. gleich weiter unten im Text) den Titel führt: Projet de texte révisé de la déclaration de Bruxelles.[5]) Der Rapporteur dieser Commission war Moynier, welcher der eigentliche Verfasser des Manuel ist und seinen Verdiensten um die Genfer Convention solche um die Förderung des hier in Rede stehenden Gegenstandes hinzugefügt hat. An der Hand Moynier'scher Vorarbeiten hat das Institut in seinen Sitzungen sich wiederholt mit der Aufstellung von Bestimmungen über die lois et coutumes de la guerre beschäftigt, zuletzt 1880 in Oxford, nachdem namentlich eine Vorberathung der betreffenden Commission in Heidelberg vorhergegangen und das Ergebniß dieser Vorberathung allen Institutsmitgliedern unterbreitetet worden war.[6]) Benutzt wurden die bereits vorhandenen Verträge, Entwürfe und die Ordnungen der Einzelstaaten: die Petersburger Convention, die Genfer nebst den Zusatzartikeln, die Brüsseler Declaration und die Kriegsmanuale Frankreichs, Rußlands und Hollands, sowie die Amerikanischen Kriegsartikel, und diese, namentlich die Brüsseler Declaration, sind auch innerlich die Basis für das Manuel geblieben.

Das aus diesen Vorarbeiten hervorgegangene Manuel wurde in Oxford einstimmig angenommen.[7]) Zugleich ward die Mittheilung desselben nebst dem Moynier schen Rapport an die Regierungen Europas und Amerikas beschlossen. Mit welchen Wirkungen und Erfolgen?, muß die Zeit lehren.[8]) Die Absicht und der Wunsch des Instituts gingen nicht auf die unmittelbare Herbeiführung einer internationalen Convention und Erhebung des Manuel zum internationalen Codex, sondern nur darauf, daß es von den einzelnen Regierungen den Heeren als Instruction gegeben werden möge.[9]) Das würde aber praktisch zu denselben Ergebnissen führen, und nach seinem inneren Charakter ist das Manuel ein internationaler Codificationsentwurf.

Daß dieser Entwurf sich nur auf den Landkrieg bezieht, geht schon aus dem Titel hervor. Das eigentliche Landkriegsrecht aber umfaßt er, wenn auch mit gedrängter Kürze in 3 Haupttheilen und 86 Paragraphen vollständig in den Hauptpuncten der Kriegführung. Er enthält nach einer kurzen Einleitung (avant-propos) im ersten Theile die principes généraux in 6 Paragraphen, darunter die Bestimmungen über die Frage: wer als kriegsmäßiger Combattant zu betrachten sei; im zweiten (77 Paragraphen) die application des principes généraux in folgender Weise:

I. Des hostilités.

A Règles de conduite à l'égard des personnes.

a. Des populations inoffensives.

b. Des moyens de nuire à l'ennemi.

c. Des blessés, des malades et du personnel sanitaire.

d. Des morts (Schutz der Todten gegen Leichenraub u. s. w. und Feststellung ihrer Identität).[10])

e. Qui peut être fait prisonnier de guerre?

Digitized by Google

f. Des espions.
g. Des parlementaires.
B. Règles de conduite à l'égard des choses.
a. Des moyens de nuire. Du bombardement.
b. Du matériel sanitaire.
II. Des territoires occupés.
A. Définition.
B. Règels de conduite à l'égard des personnes.
C. Règles de conduite à l'égard des choses.
a. Propriétés publiques.
b. Propriétés privées.
III. De la condition des prisonniers de guerre.
A. Régime de la captivité.
B. Cessation de la captivité.
IV. Des internés en pays neutre.

Der dritte Haupttheil enthält in 3 Paragraphen eine sanction pénale gegen die violateurs des lois de guerre, verbunden mit einer beschränkenden Bestimmung, bezüglich der im Falle einer Verletzung von der anderen Seite etwa zu übenden Repressalien.[11])

Werth und innere Bedeutung dieses Manuel bürgen dafür, daß es auf die eine oder andere Weise mit der Zeit seinen Einfluß auf die Fortbildung des Völkerrechts und dessen Codification äußern wird.[12]) Dies darf man um so zuversichtlicher erwarten, als man bei Feststellung des Manuel einmal hyperhumane, mit dem Kriege nicht vereinbare Aufstellungen im Allgemeinen vermieden und mit möglichster Rücksicht auf die bisherige Praxis verfahren,[13]) sodann einer kurzen bündigen Ausdrucksweise, wie sie für Gesetze dieser Art nöthig ist,[14]) sich befleißigt hat. Ob das erstere, die Vermeidung zu weit gehender Humanitätsansprüche, überall gelungen ist, wird sich weiter unten im folgenden Stück zu ergeben haben.

Was insbesondere die der Genfer Convention angehörenden Bestimmungen betrifft, so ist im Manuel nicht wie in der Brüsseler Declaration blos auf die Genfer Convention verwiesen, sondern es ist der Inhalt des Gesetzes an zwei Stellen des Manuel (§§ 10—18: Des blessés, des malades et du personnel sanitaire und 35—40: Du matériel sanitaire) in dasselbe hineingearbeitet, und zwar das ganze Gesetz, was das allein Richtige ist. Denn in einem das Kriegsrecht regelnden Manuel dürfen die auf die Behandlung der Verwundeten ꝛc. bezüglichen Bestimmungen nicht fehlen, und zwar müssen sie, auch ganz abgesehen von den Nachtheilen, die sich aus einem nur theilweise Berücksichtigen der Genfer Conventionsbestimmungen ergeben, vollständig gegeben werden.[15]) Die Vorschläge der Manuel schließen sich den Satzungen der Genfer Convention an, jedoch nicht ohne die späteren Verbesserungsvorschläge (auch in der äußeren Anordnung)[16]) mehrfach zu berücksichtigen. Deshalb stellt das Manuel wie einen tüchtigen Codificationsvorschlag überhaupt, so auch in manchen Puncten einen beachtenswerthen Verbesserungs- und Fortführungsversuch der Genfer Convention dar.[17])

Digitized by Google

[1]) § 73.

[2]) S. die ausführlichen mit eingehenden Sitzungsberichten u. s. w. versehenen Berichte im Annuaire de l'Institut de droit intern., und zwar 1877 p. 47 ff., 90 ff., 133 ff., 1878 p. 131, 132, 1879/80 I. p. 311 ff., 1881/82 p. 21, 149 ff., 1882/83 p. 32 ff., auch 283 ff.; vgl. auch 1878 p. 132 ff., 1879/80 I. p. 38 ff. und die kürzeren Mittheilungen in den betr. Bänden der Revue de droit intern. Dazu kommen noch in beiden die nicht hierher gehörigen, auf das Seekriegsrecht bezüglichen Stellen. S. ferner die in Note 8 angef. Literatur.

[3]) S. vorige Note. Die Commission, die fünfte des Instituts, die jetzt auch das Droit international des chemins de fer en cas de guerre besonders zu bearbeiten hat, besteht, bezw. bestand aus folgenden Mitgliedern: Bar,* Den Beer-Portugael, Bergbohm,* Bernard, Bluntschli, Brocher de la Flechère, Besobrasoff, D. Field, Hall,* Holland,* Hornung, Labra,* Landa,* Lucas, Lueder,* Mancini, Martens,* Moynier,* Neumann,* Parieu, Pierantoni,* Pradier-Fodéré,* Renault,* Rolin-Jaequemyns,* jetzt Generalsecretär, Roszkowski,* Schulze,* Stein.* Die mit * bezeichneten gehören der Commission noch jetzt an.

[4]) Revue de droit international VII. S. 438.

[5]) Ebendas. S. 512.

[6]) S. Annuaire 1881/82, S. 152 ff. In Heidelberg waren von den Commissionsmitgliedern außer Moynier anwesend: Bluntschli, Hall, Holland, Martens und Schulze, außerdem der damalige Generalsecretär des Instituts Rivier. Schriftliche Aeußerungen lagen von den Commissions-, bezw. Instituts-Angehörigen Den Beer-Portugael und Montluc vor. — Später, 1885 in Brüssel und 1887 in Heidelberg, ist nur über das internationale Eisenbahnrecht in Kriegszeiten verhandelt worden, s. Annuaire 1885/86 p. 179 ff.

[7]) Von den folgenden dort anwesenden Institutsmitgliedern: Arntz, Mountague-Bernard, Bluntschli, Geßner, Holland, Landa, Lavelaye, Lorimer, Martens, Moynier, Neumann, Pierantoni, Rivier, Rolin-Jaequemyns, Saripolos, Travers Twiß, Westlake, Baker, Clère, Clunet, Danewsky, Dicey, Hall, Prins, Rolin.

[8]) S. den Schluß dieses Paragraphen. Bis jetzt ist der praktische Erfolg nur ein geringer gewesen. Das Manuel ist aber z. B. in Rußland zur Nachachtung dem Heere in Russischer Uebersetzung empfohlen, und ebenso von der Argentinischen Republik in der Spanischen Uebersetzung Leguizamon's angenommen worden, Revue XIII. p. 306, 519. Theoretische Anerkennung und Zustimmung ist dem Manuel aber in entschiedenster Weise allgemein zu Theil geworden. Es ist in verschiedene Sprachen übersetzt, vielfach commentirt und kritisirt worden, und zwar immer in der günstigsten Weise (s. die Angaben im Annuaire 1882/83 S. 32 f.). Letzteres ist nicht nur von Seite der Völkerrechtswissenschaft geschehen, sondern auch, was in diesem Falle von besonderer Wichtigkeit ist, von hervorragenden, ja den allerhervorragendsten Militärs und Heerführern, z. B. von dem Belgischen Oberstlieutenant Henrard in der Revue militaire belge und dem Russischen General Prinzen von Leuchtenberg, namentlich aber auch von keinem Geringeren als dem Grafen Moltke an der auf S. 209 angef. Stelle, welcher letztere trotz verschiedener großer Bedenken gegen Bestimmungen des Manuel und, obgleich kein Anhänger der Codification, das nicht hoch genug anzuschlagende Lob spendet, daß es in klarer und präciser Fassung mehr als die früheren Versuche die Kriegsnoth wendigkeit berücksichtige, und daß es schon allein wegen seiner Bestimmungen über die Behandlung der verwundeten und erkrankten Krieger und über das Kriegsge-

Digitized by Google

fangenenrecht als ein wesentlicher Fortschritt zu bezeichnen sein würde. Uebrigens macht mit Recht v. Bulmerincq bei Schmoller 1882 Heft 2 S. 309 darauf aufmerksam, daß, weil das Manuel auf der Brüsseler Erklärung beruht und bei dieser die Mitwirkung von Militärs durchaus vorhanden gewesen ist, die letzteren den Vorwurf einseitiger theoretischer Auffassung kaum werden erheben können. S. aber auch die wenigstens theilweis ablehnenden Stimmen von Militärschriftstellern wie die von Hartmann, Kritische Versuche 2, S. 137. Vgl. auch Annuaire 1882/83 S. 283 ff. Auf einem anderen Standpuncte steht von den Vertretern der Völkerrechtswissenschaft Lucas, Le Nord vom 17. Februar 1881 und Revue critique de législation vom März selben Jahres, dem das Manuel den Anforderungen der Humanität zu wenig gerecht wird. Dieser Standpunct ist aber nach dem von uns oben im Text Vorgetragenen als ein die Bedeutung der Kriegsnothwendigkeit verkennender nicht haltbar. S. ferner über das Manuel: Holland, The progress toward a written law of war, London 1881 (Auszug aus Colburn's United Service Magazine). Für die Bedeutung des Manuel und die allgemeine Beachtung, welche es gefunden, sprechen auch die erwähnten zahlreichen Uebersetzungen in fremde Sprachen, s. Revue de droit intern. XIII. p. 306.

[9]) Annuaire 1881/82 S. 158.

[10]) Lueder, Genfer Conv., S. 319 ff. und unten im folgenden Stück.

[11]) S. den Text des Manuel im Annuaire 1881/82, S. 157 ff.; auch im Bulletin intern. 1881 p. 29 ff., des Moynier'schen Rapports, Annuaire S. 150 ff.

[12]) Vgl. Note 8.

[13]) Vgl. Annuaire 1881/82 S. 152 unten, 153.

[14]) Ebendas. S. 154 unten, 155 Lueder, Genfer Conv., S. 421 und oben im Text § 71.

[15]) Vgl. Lueder, Neuester Codificationsentwurf, S. 22, 23, und Genfer Conv., S. 244 ff. Vgl. oben § 80 S. 325.

[16]) Vgl. Lueder, Genfer Conv., S. 425.

[17]) Beides wird sich im folgenden Stück des Näheren zu ergeben haben bei der Würdigung der einzelnen Bestimmungen des Manuel an sich, wie im Vergleich mit denen der Brüsseler Declaration, der Amerikanischen Kriegsartikel u. s. w. an den betr. Stellen.

Sechstes Kapitel.

Der Kriegsanfang und seine unmittelbaren Folgen, sowie die ihn begleitenden Maßregeln.

§ 82.

Der Kriegsanfang überhaupt.

Literatur: Bluntschli, Mod. Völkerrecht, 527, 528. — Féraud-Giraud in der Revue, T. 17 p. 19 ff., Des hostilités sans déclaration de guerre.

Der Kriegsanfang kann auf zweifache Weise erfolgen, entweder durch thatsächliche Gewaltmaßregeln oder durch eine Erklärung,[1]) daß

Digitized by Google

der Krieg beginnen solle. In beiden Fällen ist der Krieg im rechtlichen Sinne ausgebrochen und der Kriegszustand eingetreten.

Im ersteren Falle ist dieser Zustand gegeben, auch wenn die Abwehr der Gewaltmaßregeln von der anderen Seite noch nicht begonnen hat. Nur wenn eine solche Abwehr überhaupt unterbliebe, würde von einem Kriege nicht gesprochen werden können.[2]) Sonst hat aber der Krieg begonnen,[3]) und es ist damit namentlich auch das Recht der anderen, angegriffenen Seite begründet, ihrerseits das Kriegsrecht als eingetreten zu betrachten und danach zu verfahren.

Die Unanfechtbarkeit dieser Sätze muß selbst für den Fall anerkannt werden, daß aus den gleich folgenden Untersuchungen das Bestehen einer völkerrechtlichen Vorschrift, welche eine bestimmte Erklärung für die Kriegseröffnung forderte, sich ergeben sollte, und folglich durch den thatsächlichen Beginn der Feindseligkeiten ohne eine solche Erklärung gegen das Völkerrecht verstoßen wäre. Denn der Krieg ist da, sobald Gewalt zwischen Staaten geübt ist. Diese Thatsache führt den Eintritt des Kriegsrechts und den Anspruch auf dasselbe für beide Theile herbei;[4]) gleichgültig, ob der Krieg, sei es materiell, sei es, was hier in Frage kommt, formell „gerecht" oder „ungerecht" ist.[5])

Die Erklärung hat aber dieselbe Wirkung der Kriegseröffnung deshalb, weil es von dem Willen der die Erklärung abgebenden, in diesem Sinne angreifendem Macht abhängt, den Kriegszustand zwischen ihr und einer anderen Macht zu einem bestimmten Zeitpuncte herbeizuführen, auch wenn das äußere Moment einer militärischen Angriffshandlung noch nicht vorliegt.[6]) Je nach dem Inhalt der Erklärung kann der Kriegszustand sofort oder aber auch, falls dies der Inhalt sein sollte, zu einem späteren Termine eintreten.[7])

Es fragt sich aber, ob eine solche Erklärung in irgend einer Form, bezw. in einer bestimmten und in welcher Form völkerrechtlich nöthig ist, um einen formell gerechten Krieg zu begründen und den Kriegsbeginn zu einem rechtlichen zu machen, so daß also das blos thatsächliche Beginnen eines Krieges ohne jede Erklärung eine Verletzung des Völkerrechts darstellen würde.[8])

Hierüber und über die Erklärung und Verkündigung des Krieges überhaupt ist deshalb zunächst zu handeln.

---

[1]) S. über diese, ihre Form und verschiedenen Arten den folg. Paragraphen.

[2]) S. oben § 48 und Bluntschli § 528 i. d. Note.

[3]) Bluntschli 527, 528.

[4]) S. oben §§ 48, 57 S. 224. So auch der Französische Cassationshof in seiner Entscheidung vom 28. November 1834, worüber zu vgl. Férand-Giraud p. 26, s. auch ebendaselbst p. 38.

[5]) Hierauf bezieht sich die bereits oben § 57 Note 7 am Ende erwähnte besondere Eintheilung in legale (guerres légitimes et dans les formes) und illegale Kriege, Vattel III. ch. 4 §§ 66 ff., ch. 12 § 188 ff. S. auch schon Grotius I ch. 3 § 4. Vgl. dazu Pradier-Fodéré zu Vattel u. Calvo § 1620.

[6]) S. das oben in § 59 über den Angriffskrieg Gesagte.

[7]) Eine solche Terminfixirung kann namentlich in Verbindung mit der bedingten Kriegserklärung, über welche im § 83, vorkommen. Natürlich ist die Gegenseite nicht gehalten, sich an den Termin zu binden, sondern kann nach ihrem Ermessen den Krieg ihrerseits auf dem einen oder anderen der beiden Wege sogleich eröffnen; vgl. unten § 83.

[8]) Praktisch ja nach dem Gesagten insofern ohne Belang, als Eintreten und Gültigkeit des Kriegsrechts nicht davon abhängt; aber einmal doch nicht unbedingt ohne alle praktische Bedeutung, indem möglicher Weise die Stellung dritter Mächte sich danach richten, bezw. eine Parteinahme derselben daraus hervorgehen kann, und sodann wissenschaftlich und de lega ferenda von Interesse, weshalb auch (s. folgenden Paragraphen) über die Frage lebhaft controvertirt wird.

§ 83.

Die Kriegsverkündung und die Kriegserklärung, und zwar 1. in ihrer geschichtlichen Entwickelung und jetzigen positivrechtlichen Gestaltung.

Literatur zu diesem und dem folgenden Paragraphen: Brunus, De legationibus III., 8. — Cocceius, De clarigatione. — Gentilis, De jure belli II., 1. — Grotius III., 3. — Pufendorf VIII., ch. 6, § 9, N. 1. — Barbeyrac. — Heineccius, Elementa II. § 198. — Bynkershoek, Quaest. jur. publ. I., 2, mit der Ueberschrift: „ut bellum sit legitimum, indictionem belli non videri necessarium". — Feilitzsch, De indictione belli et clarigatione 1754. — Fernere ältere Literatur bei v. Ompteda § 295 u. v. Kamptz § 275. — Moser, Beiträge I. 369 ff. und: Versuch 18 c. 2. — Vattel III. ch. 4, dazu Pinheiro-Ferreira und Pradier-Fodéré. — Klüber § 238 f. — G. F. v. Martens, Précis II. § 267 und dazu Bergé. — Heffter § 120 und dazu Geffcken. — Berner im Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli u. Brater, Bd. VI. S. 104 ff. — Bluntschli § 522 ff. — v. Bulmerincq bei Marquardsen, § 92 S. 360 oben. — v. Holtzendorff, Enc. I. S. 1023 (§ 58). — Resch § 145 f. — F. v. Martens II. § 109. — Fiore 1272 ff. — Calvo III. § 1649 ff. — Phillimore, Comm. III. § 51. — Wheaton § 297. — Twiss, War, § 31 ff. — Hall, Part. III. ch. I. — Halleck I. ch. 17. — Ortolan, Règles II. l. 3, ch. I. p. 11 ff. — Guelle, Précis I. p. 36 ff. und Guerre cont. et l. pers., p. 25 ff. — Funck-Brentano et Sorel II., II., I. (p. 241 ff.). — Émérigon, Traité des assurances I. ch. 12, 35, p. 539 ff. — Wildman, Institutes of intern. law II., p. 5 ff. — Rolin-Jaequemyns in der Revue 1870, p. 656 f. — Hautefeuille, Des droits et des devoirs des nations neutres I., p. tit. 3, sect. 2. — Féraud-Giraud in der Revue XVII, S. 19 ff., wo auch noch einige weitere Literatur angegeben. — Krieg ohne Kriegserklärung, ein Mahnruf, Wien 1885. — Domin-Petrushevecz, Précis, Art. 57. — Field, Outlines 709, 710, 715. — Für das Geschichtliche: Nys, Droit de la guerre, p. 105 ff. — Maurice, Hostilities without declaration of war, 1700—1870 (Quarter masters General Department). — Ward, Enqu. II.

Digitized by Google

Man muß unterscheiden zwischen der eigentlichen oder speciellen Kriegserklärung oder Ankündigung (indictio oder denunciatio belli, déclaration de guerre) und der bloßen allgemeinen Kriegsverkündigung.[1]) Die erstere ist die an den Gegner selbst gerichtete Eröffnung, den Krieg mit ihm beginnen zu wollen. Sie kann eine feierliche und an bestimmte Formen gebundene oder eine unfeierliche und formlose sein. Die zweite besteht in einer öffentlichen Erklärung, ganz allgemein oder an die neutralen Staaten oder die eigenen Unterthanen, auch wohl an die des feindlichen Landes, daß der Krieg mit einem dritten Staate begonnen werde. Beide können mit Gründen und näheren Darlegungen, bezw. Rechtfertigungen der Kriegseröffnung[2]) verbunden sein.

Es liegt nun sehr nahe und scheint dem Rechtsgefühl und ritterlicher Kampfesweise[3]) ebensowohl wie mannigfachen rechtlichen und anderen Interessen[4]) entsprechend zu sein, daß der Uebergang von dem Friedens- in den Kriegszustand nicht ohne eine ausdrückliche solenne Verkündung geschieht, insonderheit daß Niemand mit Krieg angegriffen wird, bevor nicht ihm selbst der bevorstehende Angriff loyal und feierlich erklärt wird. Dieser Gedanke muß sich um so lebhafter geltend machen, je mehr Volk und Zeitalter einerseits in feierlichen Formen und Symbolen beim Abschluß wichtiger Geschäfte sich zu bewegen gewohnt sind und andererseits der Publicität und Publicitätsmittel entbehren.

Es ist deshalb sehr erklärlich, daß wir bei den Alten (und ebenso in der Neuzeit auch wohl bei den entlegensten Wildenstämmen, auch wenn sie von völkerrechtlicher oder überhaupt rechtlicher Bildung sonst noch so wenig berührt sind) gerade bezüglich der Kriegserklärung die fest wurzelnde Sitte und den Grundsatz finden, daß jedem Kriege und jedem Angriffe auf ein anderes Volk eine klare Kriegserklärung an dasselbe voranzugehen habe, und daß diese Erklärung unter besonders großen Feierlichkeiten abgegeben zu werden pflegte.

Wie feierlich in dieser Beziehung die Römer durch ihre Fetialen und den pater patratus zu Werke gingen, ist bekannt und im ersten Bande dieses Handbuches dargestellt worden.[5]) Zum Begriff des bellum justum gehörte ihnen die in bestimmter Form nach Versagung einer ebenfalls feierlich geforderten Genugthuung abgegebene Kriegserklärung an den Gegner[6]) (clarigatio). Aber auch bei den Hellenen war eine Kriegserklärung wenigstens die Regel.[7])

Im Mittelalter und bis in die neue Zeit hinein, — und zwar vom 12. Jahrhundert an sich verallgemeinernd und vom 14. Jahrhundert als feststehend zu betrachten — findet sich dieselbe Sitte und Ueberzeugung von der Rechtsnothwendigkeit der eigentlichen Kriegserklärung sowohl bei den öffentlichen Kriegen als bei der Privatfehde, so daß die Erklärung nach wie vor als Bedingung des bellum justum in diesem Sinne erschien. Die Privatfehde mußte drei

Digitized by Google

Tage vorher angesagt werden,[8]) und auch für die öffentlichen Kriege ward von einigen Schriftstellern eine Frist (33 Tage, wohl im Anklang an das Römische Recht) verlangt.[9])

Die Erklärung geschah in feierlicher Form, wenn auch nicht mit der ganzen gewichtigen Solennität des Römischen Verfahrens, obwohl materiell der Grundsatz des Römischen Rechts durch die Vermittelung des Decrets die Grundlage für die Erklärung gewesen ist[10]) und dann in Deutschland um so williger Eingang gefunden hat, als er mit den kaiserlichen Bestimmungen über die Privatfehde, die also für Anerkennung der Kriegserklärung bei öffentlichen Kriegen von Einfluß gewesen ist, übereinstimmte.[11]) Sie geschah durch feierliche Schreiben von Souverän zu Souverän[12]) (diffidatio, lettre oder cartel de défi oder défiance) und später (im 15. und 16. Jahrhundert) durch Waffenherolde, die sich bis in das 17. Jahrhundert erhielten.[13])

Von dieser Zeit an aber verlor sich die Sitte der Kriegserklärung, nachdem auch schon früher Nichtbeachtungen vorgekommen und von einzelnen Schriftstellern ebenfalls bereits früher die rechtliche Nothwendigkeit der Kriegserklärung wenigstens für alle Fälle in Zweifel gezogen war;[14]) und vollends von der Mitte des 18. Jahrhunderts an ist die eigentliche Kriegserklärung als völlig in desuetudo gekommen zu betrachten.[15]) Sie ist in der neuesten Zeit nicht mehr als nothwendige Vorbedingung eines gerechten Krieges anerkannt, und es sind sehr zahlreiche Kriege geführt worden ohne vorhergegangene Kriegserklärung.[16]) In anderen Fällen ist zwar, und bis in unsere Tage hinein,[17]) eine Kriegserklärung erfolgt. Dieselbe ist dann aber lediglich freiwillig, nach freiem Belieben des betreffenden Staates, nicht als völkerrechtlich nothwendig auf Grund einer völkerrechtlichen Verpflichtung abgegeben und kein *ohne* sie eröffneter Krieg ist deshalb als ein ungerechter betrachtet worden. Von einer feierlichen Form ist auch bei den abgegebenen Erklärungen nicht mehr die Rede gewesen.[18])

Dagegen sind in der neuesten Zeit Kriegsverkündigungen in oben angegebenem Sinne, öffentliche Erklärungen an alle Welt, insonderheit an die nächsten Interessenten, an die eigenen Unterthanen oder das Heer, auch an die Unterthanen des feindlichen Landes,[19]) die Neutralen in Noten, Manifesten,[20]) Proclamationen durch die Amtsblätter,[21]) nach Umständen auch Ultimaten[22]) u. s. w., verbunden mit Abberufung der Gesandten und politischen Agenten,[23]) üblich geworden und an Stelle der früheren Kriegserklärung getreten.[24]) Dieselben sind in den weitaus meisten Fällen erfolgt, in anderen aber auch nicht, so daß in der Neuzeit Kriege geführt sind, ohne daß *irgend eine* Verkündigung vorhergegangen wäre.[25])

Von einer bestimmten Form ist bei diesen Kriegsverkündigungen, soweit sie überhaupt stattgehabt haben, nicht die Rede. Es stehen dafür die sämmtlichen Formen des völkerrechtlichen Verkehrs nach Belieben zu Gebote. Dasselbe gilt von etwaigen *Gegenmanifesten*, die ebenfalls

Digitized by Google

wohl erlassen worden sind,[26]) aber auch nicht erlassen zu werden brauchen.[27])

Danach kann für das gegenwärtige positive Kriegsrecht zunächst nicht mehr behauptet werden, daß eine eigentliche Kriegserklärung von Seiten des angreifenden Theils erforderlich sei. Es ist vielmehr der Satz aufzustellen, daß, falls nicht etwa eine vertragsmäßige Verpflichtung zur Erklärung besteht,[28]) ein Krieg beginnender Staat zu einer vorherigen Kriegserklärung nicht verpflichtet ist. Dies ist auch angesichts der in den letzten Jahrhunderten eingetretenen völligen Desuetudo von der Doctrin ziemlich allgemein anerkannt[29]) und als die durchaus herrschende Ansicht zu bezeichnen. Die vereinzelt noch vorkommende Behauptung des Gegentheils[30]) ist de lege lata nicht begründet, eine auf das positive Recht gestützte Begründung auch nirgends gegeben. Am wenigsten können deshalb ein bestimmter Modus und bestimmte Formen für diese Erklärung als feststehender Rechtssatz behauptet werden.[31])

Diejenigen Schriftsteller, welche überhaupt die rechtliche Nothwendigkeit irgend einer Publication vertreten, erklären deshalb fast einstimmig den Erlaß einer allgemeinen Kriegsverkündung durch Manifeste oder dgl. für genügend;[32]) und es läßt sich in der That nicht verkennen, daß durch die letzteren in unserer Zeit dasselbe erreicht wird, was frühere Zeitalter durch eine feierliche Kriegserklärung zu erreichen suchten.[33]) Die Umwandlung der früheren, namentlich der besonders förmlichen Kriegserklärung in eine bloße Kriegsverkündung in irgend einer Form stellt deshalb eine ganz naturgemäße und entsprechende Entwickelung dar. Insbesondere wird auch bei unseren heutigen Einrichtungen (s. folgenden Paragraphen) der Gegner durch das bloße Manifest ꝛc. vollständig unterrichtet werden. Und ebenso erklärt das Wegfallen auch der letzteren aus den Zuständen der modernen Zeit sich ebenso leicht, wie für die ganz anderen Verhältnisse früherer Zeiten die Nothwendigkeit und feststehende Uebung der Publication erklärlich war.

Es kann nämlich auch nur der Erlaß einer bloßen Kriegsverkündung nach dem bestehenden Recht nicht als rechtsnothwendig gefordert werden. Nach eben diesem Rechte ist vielmehr zu behaupten, daß der angreifende Staat dazu nicht verpflichtet ist. Eine völker- und kriegsrechtliche Verpflichtung zu einer Kriegsverkündung besteht so wenig, wie eine solche zu eigentlicher Kriegserklärung.[34]) Sie fällt vielmehr nach gegenwärtigem Kriegsrecht unter diejenigen Maßregeln, deren Ergreifung beim Ausbruch eines Krieges wohl zu geschehen pflegt, aber nicht zu geschehen braucht, sondern dem Ermessen der einzelnen Staaten zu überlassen ist. Sie mag als gute Sitte gerühmt werden, wie ihre Unterlassung in Kriegen der Neuzeit Tadel gefunden hat;[35]) aber als eine wirkliche Rechtsverletzung vermag sie und als formell ungerecht vermögen die in der Neuzeit ohne Kriegsverkündung geführten Kriege nicht zu erscheinen.

Als Gesammtergebniß für das z. Z. geltende Recht ist demnach aufzustellen, daß keinerlei Erklärung zum Kriegsbeginn erforderlich ist,

Digitized by Google

weder eine eigentliche Kriegserklärung, noch auch nur eine bloße Verkündung irgend welcher Art.[36])

Danach entscheidet sich auch die Frage nach dem Eintritt der Consequenzen des stattgehabten Kriegsausbruches, die in vollem Umfange eintreten, auf welche Weise der Krieg auch ausgebrochen ist, also auch, wenn er ohne irgend welche vorhergegangene Erklärung eröffnet ist[37]) (vgl. oben § 82).

Beim Bürgerkrieg fällt die Erklärung so wie so seiner Natur nach fort, ohne daß dadurch auch hier an der Beurtheilung und Stellung der im Kampfe befindlichen Parteien etwas geändert würde.[38]) Dasselbe gilt vom Vertheidigungskriege in dem Sinne, daß von dem gegen einen bereits erfolgten Angriff die Waffen ergreifenden Staate irgend welche Erklärung nicht gefordert werden kann, auch wenn eine Verpflichtung dazu sonst angenommen wird.[39]) Natürlich kann sie geschehen, wenn der betreffende Theil sie für wünschenswerth hält.[40])

---

[1]) Vgl. Klüber §§ 238, 239. Vattel § 62 will dagegen die Kriegserklärung an den Gegner dénonciation, die Verkündung an die Neutralen déclaration genannt wissen.

[2]) Die hiermit verbundene Kriegserklärung entspricht dem Begriff der clarigatio im neueren Sinne, worüber zu vgl. Feilitzsch, De indictione belli et clarigatione.

[3]) Vgl. Féraud-Giraud a. a. O. Dieses selbe Gefühl führte im Mittelalter sogar zur vorherigen Ankündigung der einzelnen Schlacht; vgl. Nys p. 110.

[4]) S. gleich weiter unten im folgenden Paragraphen.

[5]) v. Holtzendorff § 62, namentlich S. 272 und die dort Angef., sowie § 60 S. 261 ff. Vgl. auch Féraud-Giraud a. a. O. S. 22 f.

[6]) Belegstellen bei v. Holtzendorff a. a. O.

[7]) Ebendas. § 52 S. 214; Geffcken in Laband's und Stoerck's Archiv für öffentl. Recht I. S. 164.

[8]) Landfriede von 1187; Goldene Bulle. Ebenso in Frankreich und Spanien. Auch schon zur Zeit Karls M.; Turpinus in Car. M. c. 17.

[9]) A. Gentilis a. a. O.

[10]) Vgl. Nys p. 106.

[11]) Es wird deshalb auch die rechtliche Nothwendigkeit der Kriegserklärung von der Mehrheit der älteren Schriftsteller behauptet, sei es unbedingt für alle Fälle, sei es wenigstens als ganz überwiegende Regel; s. schon Baldus, dann Gentilis.

[12]) Beispiele bei Nys p. 108.

[13]) Namentlich in Frankreich ausgebildet. Féraud-Giraud p. 23, wie auch in Spanien. Der in dieser Einrichtung sich zeigende Anklang an die Römischen Fetialen ist bereits mehrfach bemerkt worden, so von Berner a. a. O. S. 106, Nys p. 109 und Calvo § 1651. Als die letzte Kriegserklärung in dieser Form pflegt die 1635 in Brüssel, wo der Cardinal-Infant sich aufhielt, von Frankreich an Spanien gerichtete citirt zu werden. S. den Hergang bei Nys p. 111.

Digitized by Google

Aber noch 1657 wurde der Krieg in derselben Form von Schweden an Dänemark in Kopenhagen erklärt. — S. überhaupt Ward, Enquiry I. ch. 9, und Twiss, Law of nations II. p. 60.

[14]) So von Cocceius.

[15]) Vgl. Bynkershoek, Feilitzsch, Vattel, Moser, Klüber, G. F. v Martens, Bergé, Pinheiro-Ferreira, Pradier-Fodéré, Berner, Heffter, Geffcken, Bluntschli, Calvo, Wheaton, Twiß, Phillimore, Holland i. d. Revue 1878, p. 177, Halleck, Rolin-Jaequemyns i. d. Revue 1870, p. 656, Brocher i. d. Revue 1872, p. 401, Féraud-Giraud, Nys, F v Martens, Fiore, Wildman, v. Holtzendorff.

[16]) Beispiele bei Calvo § 1664 (von 1588 bis 1846) und Féraud-Giraud p. 28 f. (für dieselbe Zeit). Auch bei Feilitzsch I. c. cap. 2 § 29 ff. und Cussy, Phases et causes célèbres du droit maritime des nations, I., p. 182, 362.

[17]) So noch von Französischer Seite beim Ausbruch des 1870er Krieges einige andere Beispiele bei Féraud-Giraud p. 33) und dann beim letzten Russisch-Türkischen Kriege, der durch eine dem Türkischen Geschäftsträger in St. Petersburg übergebene Kriegserklärung, welcher dann ein Manifest des Kaisers von Rußland und ein Gegenmanifest des Sultans folgten, eröffnet wurde. Wenn man aber mit Recht jene neueste Französische Kriegserklärung als die Wiederaufnahme eines abgekommenen Brauches bezeichnet hat (Rolin-Jaequemyns i. d. Revue 1870, p. 656 unten), so zeigt das, wie vollständig die Kriegserklärung in der neuesten Zeit außer Anwendung gekommen ist.

[18]) So war die in voriger Note hervorgehobene Französische Kriegserklärung, welche in Gestalt einer Note durch einen Geschäftsträger dem Auswärtigen Amt in Berlin übergeben wurde, nichts weniger als feierlich. Aehnlich die dort ebenfalls erwähnte Russische. Vgl. F. v. Martens S. 488.

[19]) Proclamation des Königs von Preußen an die Französische Bevölkerung beim Beginn des letzten Deutsch-Französischen Krieges.

[20]) So z. B. die von Gentz redigirten Kriegsmanifeste aus der Zeit der Napoleonischen Kriege, das Preußische von 1806, die Oesterreichischen von 1809 und 1813. Ueber den diesen Manifesten angemessenen Ton s. Note 31 a. E.

[21]) So wird in England neuerdings die Kriegseröffnung immer durch Königliche Proclamation in der „London Gazette" publicirt.

[22]) Dieses steht mit der bedingten oder eventuellen Kriegserklärung im Zusammenhange, die ebenfalls eine zulässige (Klüber, Berner) und praktisch geübte Form ist (z. B. Oesterreichisches Ultimatum an Sardinien im Jahre 1859). Sie unterscheidet sich von der einfachen, den Krieg unbedingt verkündigenden Kriegserklärung dadurch, daß sie für einen bestimmten Fall, das Eintreten oder Nichteintreten eines bestimmten Ereignisses geschieht. Das Ultimatum erklärt deshalb den Krieg, falls nicht eine bestimmte Handlung von der Gegenseite vorgenommen oder unterlassen wird, so daß der Krieg eröffnet sein soll in dem Augenblicke, in welchem die (positive oder negative) Handlung oder das Ereigniß eintritt. Demnach ist der Krieg eröffnet, sobald die Bedingung erfüllt wird, bezw. die Frist abgelaufen ist, die, wenn in diesem Falle auch kurz, naturgemäß gewährt werden muß. Natürlich dürfen Ultimatum und eventuelle Kriegserklärung nicht in Täuschungen und Hinterhalten, noch gefährlichen Hinziehungen von der anderen Seite benutzt werden (Bluntschli 523, 526), was aber wiederum unter andere Gesichtspuncte fällt. Eine bestimmte Form ist auch für das Ultimatum nicht vor-

Digitized by Google

geschrieben; nur muß es natürlich in klarer und bestimmter Weise zur Kenntniß des betreffenden Staates, bezw. seines berechtigten Organes gebracht werden. Man spricht von einem Ultimatum auch dann, wenn zwar überhaupt noch keine Kriegserklärung, auch keine bedingte abgegeben, wohl aber bei vorhandenen Differenzen eine bestimmte kategorische Forderung zu deren Ausgleich gestellt und die Erklärung oder sonstige Eröffnung des Krieges ausdrücklich oder implicite angedroht wird, falls die Forderung keine Erfüllung findet. In *diesem* Falle liegt eine eventuelle Kriegserklärung nicht vor, und ist der Krieg im Falle der Ablehnung nicht eröffnet. Er *kann* aber eröffnet *werden*, auch wenn auf die gestellte Forderung nicht schleunig und bestimmt geantwortet wird. Bestimmte Fristen sind auch hierfür nicht vorgeschrieben und können nicht wohl vorgeschrieben werden. Von einem Ultimatum kann dagegen nicht gesprochen werden, wenn die Kriegserklärung unbedingt erfolgt und nur von einer Darlegung oder Auseinandersetzung ihrer Gründe begleitet wird, obgleich *Fiore* dies zu meinen scheint, indem er die jüngste Kriegserklärung Frankreichs an Preußen ein Ultimatum nennt; wenigstens ist die Bezeichnung in solchen Fällen nicht üblich. Jene Französische Eröffnung war eine einfache, unbedingte Kriegserklärung und folglich kein Ultimatum. S. über Ultimatum und eventuelle Kriegserklärung noch *Vattel* § 53, *Bluntschli* § 523, *Calvo* § 1654, *Féraud-Giraud* i. d. Revue 17 p. 44 f.

[23]) Durch die Abberufung der Gesandten und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen allein wird der Kriegsausbruch noch *nicht herbeigeführt*, vgl. *Heffter*, v. *Bulmerincq* a. a. O., *Féraud-Giraud*. Doch ist darin immer ein ernstes Moment zu erblicken, das vielfach der Kriegserklärung gleich geachtet wird (*Calvo* § 1655) und thatsächlich der unmittelbare Vorläufer des Krieges ist. Auch ist es wohl in Verträgen (so 1816 zwischen England und Portugal und in den von Brasilien 1826 mit Frankreich, 1827 mit England und Preußen, 1828 mit Dänemark abgeschlossenen Verträgen) als das Entscheidende und den Augenblick der Kriegseröffnung Bezeichnende vereinbart worden. Doch kann es andererseits umgekehrt gerade als ein Mittel und Versuch gebraucht werden, um den Krieg noch abzuwenden. Jedenfalls erfolgt die Abberufung der Gesandten und der Abbruch der diplomatischen Beziehungen, wenn es nicht schon früher geschehen, der Natur der Sache entsprechend sogleich nach dem Kriegsausbruche.

[24]) S. Note 15.

[25]) Beispiele unter denen, auf die in Note 16 verwiesen ist. Namentlich von Seiten *Englands* ist diese letztere Praxis geübt worden. Dabei haben allerdings *Heffter* und *Geffcken* ganz Recht, wenn sie hervorheben, daß Einzelfälle, in denen von der Verkündung abgesehen sei, das Nichtbestehen der Verpflichtung zur letzteren nicht beweisen. Denn sie können Uebertretungen der Verpflichtung sein. Aber die entgegenstehenden Fälle beweisen auch nichts für das Gegentheil. Es müßte von denjenigen, welche das rechtliche Fortbestehen der Verpflichtung zur Verkündung behaupten, bewiesen werden, daß dies der Fall ist und folglich die ersterwähnten Einzelfälle dem positiven Recht widersprechen. Das ist aber nicht geschehen. *Féraud-Giraud* p. 33 hebt mit Befriedigung hervor, daß andererseits *Frankreich* die gute Sitte der Kriegserklärung besonders gewissenhaft geübt habe und belegt das mit Beispielen aus der Zeit von 1792 an. Aber gerade die Französische Geschichte bietet aus diesen wie aus anderen Zeiten mannigfache entgegengesetzte Beispiele, aus neuester Zeit (1884) das Verfahren Frankreichs bei Fu-Tschen und auf Formosa. Vgl. die Schrift: *Krieg ohne Kriegserklärung*. Wien 1885.

[26]) S. *Moser*, Beiträge I. 405 ff.

Digitized by Google

[27]) Vgl. Bluntschli 524, der aber den Erlaß eines solchen Manifestes empfiehlt, und die sonst in Note 38 Angef.

[28]) In diesem Falle würde natürlich anders zu entscheiden und die Verpflichtung anzuerkennen sein. Vgl. Klüber § 238.

[29]) S. Note 15, auch schon Cocceius. Jetzt auch Gareis in seinem während des Drucks dieses 22. Bog. erschienenen Institutionen des Völkerrechts, S. 193 f.

[30]) v. Bulmerincq, Hautefeuille. Vgl. dazu von den Früheren Grotius und Pufendorf, Battel und Barbeyrac. Gänzlich unhaltbar ist die wunderliche Behauptung Pinheiro-Ferreira's, daß zwar nicht der gerechte, wohl aber der ungerechte Krieg erklärt werden müsse. S. die Widerlegung bei Berner a. a. O. S. 106.

[31]) Wie v. Bulmerincq thut, wenn er S. 360 oben als positiv-rechtlichen Satz vorträgt: „Von Seiten eines die Führung eines Krieges gegen einen anderen Staat beabsichtigenden Staates bedarf es einer Kriegserklärung, deren Uebergabe durch eine in besonderer Mission dazu abgeordnete Persönlichkeit, gewöhnlich militärischen Ranges, geschieht. Diese Erklärung erfolgt motivirt und wird, nachdem sie dem gegnerischen Staate mitgetheilt worden, noch ausführlicher motivirt den anderen Staaten zur Selbstrechtfertigung zugesandt. Ein vor der Kriegserklärung oder vor dem Ablauf einer in einem Ultimatum bezeichneten Frist begonnener Krieg ist formell nicht gerechtfertigt." Dies Alles mag de lege ferenda sehr beachtens- und wünschenswerth sein. Im positiven Recht begründet ist es nicht. Vgl. aber auch Battel § 64 a. E. Daselbst § 65 die unserer Zeit allein angemessene Vorschrift anständiger und würdiger Haltung der Kriegsmanifeste, s. auch Heffter § 121. Für die Wohlanständigkeit des Tones der vorherigen Anzeige spricht schon Bynkershoek, obgleich kein Vertheidiger der Rechtsnothwendigkeit derselben, sich aus.

[32]) Note 15. Vgl. auch den folgenden Paragraphen.

[33]) So auch Bluntschli 522, N. 2.

[34]) Klüber, F. v. Martens.

[35]) Vgl. Féraud-Giraud p. 34.

[36]) A. M. allerdings die Meisten, s. z. B. Berner, Heffter, Geffcken, v. Bulmerincq, Bluntschli, v. Holtzendorff, G. F. v. Martens, Wheaton, Field, Phillimore, Twiß, Calvo, Fiore, Féraud-Giraud, Guelle. Vgl. darüber Note 21 des folgenden Paragraphen.

[37]) Also auch bezüglich aller kriegsrechtlichen Gewaltmaßregeln, namentlich auch in nothwendiger Consequenz der Occupation von Land und der Wegnahme von Sachen. Danach ist das von Fiore p. 58 Vorgetragene zu beurtheilen. Des Näheren ist darüber im Seekriegsrecht zu handeln, für welches man auch wohl besondere Bestimmungen verlangt hat (Brocher a. a. O. S. 401). Daselbst auch die weitere Literatur, s. aber Phillimore. Solche mit der ohne Erklärung stattfindenden Kriegseröffnung nichts weniger als nothwendig verbundene Unrechtlichkeiten, wie Geffcken zu Heffter § 120, Note 7 S. 251 hervorhebt, fallen unter andere Gesichtspuncte, haben mit der Frage der Kriegseröffnung an sich und ihren Consequenzen nichts zu thun und können daran nichts ändern. Dasselbe ist von Battel § 67 und Anderen zu sagen.

[38]) Geffcken zu Heffter in der Note 7, D. Field 709, Fiore p. 62.

[39]) So auch Battel § 57, Bluntschli § 524, Heffter a. a. O., G. F. v. Martens a. a. O. und Bergé zu Martens p. 215, Berner a. a. O. S. 106, Féraud-Giraud a. a. O. p. 39, Calvo 1663, Halleck p. 356.

[40]) Vgl. Bluntschli a. e. a. O. i. d. N., Battel, Berner, Calvo a. e. a. O.

Digitized by Google

§ 84.

II. Die Angemessenheit und Nützlichkeit einer ausdrücklichen Publication des Kriegsanfanges.

Eine andere Frage ist es, ob nicht irgend eine ausdrückliche Publication des Kriegsanfanges, sei es eine eigentliche Kriegserklärung, sei es wenigstens eine Kriegsverkündung in irgend einer Form wünschenswerth und de lega ferenda zu befürworten sei. Dies wird wenigstens bezüglich der bloßen Kriegsverkündung von den Meisten zum Theil sehr warm und entschieden behauptet.[1])

Es läßt sich auch nicht verkennen, daß dafür beachtenswerthe Gründe vorgebracht werden können und vorgebracht worden sind. Indessen bei näherer Betrachtung kann man sich der Erkenntniß nicht verschließen, daß das Gewicht dieser Gründe nicht nur oft überschätzt wird, sondern daß letztere häufig auch für den Werth einer Kriegsverkündung deshalb nichts beweisen, weil wiederum das, was durch eine solche erreicht werden soll, in unserer Zeit im Wesentlichen auch ohne Kriegsverkündung erreicht wird.

Die Gründe beziehen sich theils auf die kriegführenden Staaten selbst, den angreifenden wie den angegriffenen, theils auf die Neutralen und die den kriegführenden Staaten angehörigen Privaten,[2]) für welche vom Beginn des Krieges an gewisse Verbindlichkeiten bestehen und deshalb ein bestimmter Anfangstermin von Wichtigkeit ist, namentlich auch darauf, daß für die beim demnächstigen Friedensschluß zu entscheidenden Ansprüche ein eben solcher genau fixirter Termin seine Bedeutung hat.

Was zunächst die kriegenden Staaten selbst und namentlich den durch die Kriegseröffnung angegriffenen Staat anbetrifft, so ist gesagt worden, daß Treue und Glauben, Sicherheit und Zuversicht unter den Völkern aufhören und Furcht und Isolirung eintreten würden, wenn es jeden Augenblick zu unerwartetem Kriegsausbruch kommen könnte.[3]) Dies würde richtig sein, wenn die Kriegsausbrüche ohne vorhergehende Verkündigungen wirklich unerwartete Ueberfälle und Angriffe „à l'improviste" wären.[4]) In diesem Falle würde allerdings die vorhergehende Publication einen hohen und unbestreitbaren Werth haben, also dann, wenn es sich um die Hintanhaltung ganz unvermutheter plötzlicher Ueberfälle handelt. Solche stellen nach bekannten allgemeinen Gründen eine schwere Verletzung des Völkerrechts dar, und die auf Grund eines solchen Ueberfalls vorgenommenen Wegnahmen ꝛc. würden mit Recht als Brigandage und Räubereien[5]) bezeichnet werden müssen. Indessen solche ganz unerartete Ueberfälle oder Raubzüge stehen bei der hier vorliegenden Controverse überhaupt nicht in Frage, sie fallen unter ganz andere Gesichtspuncte, und es ist ein Mißverständniß, diese Gesichtspuncte in

Digitized by Google

die Streitfrage über die Nothwendigkeit einer Kriegserklärung vor dem Beginn eines drohenden Krieges hineinzutragen, — ein Mißverständniß, ohne welches die Meinung von der Nothwendigkeit der Kriegserklärung im letzteren Falle weniger verbreitet und weniger vertheidigt sein würde. Bei den hier zu beurtheilenden Fällen, wie sie in Wirklichkeit und in der Praxis liegen, bei einem drohenden oder doch im Bereich möglicher Erwartung liegenden Kriege, bei eingetretener „Kriegsspannung“[6]) läßt ein durchschlagender Grund und ein wesentlicher Nutzen ausdrücklicher Kriegserklärung sich kaum behaupten. Die sich entwickelnden schließlich zum Kriege führenden Ereignisse, die eintretende Spannung,[7]) der diplomatische Apparat interpelliren vollständig pro declaratione[8]) selbst in solchen Fällen, in denen der Kriegsausbruch, wie z. B. 1870 zwischen Frankreich und Deutschland, verhältnißmäßig rasch und plötzlich erfolgt.

Wenn dem aber auch nicht so wäre, so würde die Erklärung doch nur dann einen Werth haben, wenn sie einen nicht zu nahen Termin für die Kriegseröffnung festsetzte. Ein solcher und vollends ein einigermaßen entfernter Termin kann aber, da er eine unberechtigte Einschränkung der Politik und Kriegführung darstellen würde, nicht wohl gefordert werden;[9]) denn es würde sich keine Macht zu der Verpflichtung verstehen, dem Gegner in allen Fällen eine Vorbereitungsfrist concediren zu müssen.[10]) Die Erklärung aber, daß der Kriegszustand vom Augenblicke der überreichten Kriegserklärung als eingetreten zu betrachten sei,[11]) oder auch die Fixirung eines nahen Termins (wenige Tage oder gar nur Stunden)[12]) stellt nichts vom „Ueberfall“ Unterscheidendes dar, so daß bei vorhandener Kriegsspannung und Erwartung ein solcher auch ohne Erklärung nicht vorliegen, wie umgekehrt bei einem wirklichen, unvermutheten, unrechtlichen Ueberfall durch eine solche keinen längeren Termin setzende Publication nichts an der Thatsache dieses Ueberfalls geändert würde.[13]) Deshalb kann von Raubzügen und Brigandagen bei Kriegseröffnungen, die ohne vorherige ausdrückliche Erklärung bei vorhandener Kriegsspannung erfolgen, nicht gesprochen werden.[14]) Man hat deshalb auch Seitens der Anhänger der Publicirung das Gewicht allmählig weniger auf den angegriffenen Staat gelegt und die Nothwendigkeit der Publication mehr auf die Rücksicht gestützt, die auf die Neutralen und Privaten zu nehmen sei.[15])

Das ebenfalls als Grund angeführte Interesse des angreifenden Staates aber, sich durch rechtfertigende Darlegungen und Manifeste die Sympathien der neutralen Mächte zu verschaffen,[16]) bleibt billig dem Ermessen des betreffenden Staates zur Wahrung anheimgestellt. Er mag die Darlegung an andere vornehmen oder unterlassen wie eine der sonstigen beim Kriegsausbruch üblichen, aber im Belieben des einzelnen Staates stehenden Maßregeln; die Vornahme aus Rücksicht auf dieses Interesse als völkerrechtliche Regel vorzuschreiben, ist kein genügender Grund vorhanden. In manchen Fällen wird der Staat ein Interesse

Digitized by Google

an der Darlegung an dritte Mächte kaum empfinden, um so weniger als an ein thatkräftiges, ihn unterstützendes oder kriegverhinderndes Einschreiten der dritten Mächte bei auch noch so gerechter Sache des Darlegenden wohl nicht gedacht werden kann.[17]) Auch würde bei der gleich zu betonenden Publicität der heutigen Zeit die Darlegung meist kaum etwas Neues bringen.

Ebenso ist auch dem einzelnen Staate am besten zwanglos zu überlassen, was er in Rücksicht auf seine eigene Würde aus Anstand und Ritterlichkeit zu thun für gut hält. Dabei soll nicht unausgesprochen bleiben, daß das Ritterlichste immer eine vorherige Verkündung, und zwar an den Gegner selbst, sein wird, und daß dieser Gedanke die Kriegserklärung empfiehlt, auch wenn der durch sie zu erreichende praktische Nutzen kein großer ist.

Auch der Grund, daß durch die Verkündung noch die Möglichkeit und letzte Aussicht auf eine Vermeidung des Krieges gegeben werde, was ohne Verkündung nicht der Fall sei,[18]) dürfte kaum von praktischer Bedeutung sein. Wo der Wille des kriegbeginnenden Staates eine solche Möglichkeit noch zuläßt, wird er von selbst die Form des Ultimatums oder der eventuellen Kriegserklärung wählen, während der angegriffene Staat auch ohne Verkündung vollauf Gelegenheit hat, wenn er seinerseits will, den Krieg durch Entgegenkommen und Nachgiebigkeit zu vermeiden.

Was sodann den für die Kriegsverkündung angeführten Grund der Rücksicht auf die Neutralen und die den streitenden Staaten angehörenden Privaten anbetrifft, so ist dieser Grund allerdings sorgfältig zu prüfen.[19]) Denn für diese beiden Classen hängen Rechte und Pflichten, Erleidung und Abwendung von Schäden von der Kenntniß des Kriegsausbruches ab, und die Beurtheilung mancher Rechtsverhältnisse richtet sich nach der Entscheidung der Frage, ob in einem bestimmten Augenblicke der Krieg schon begonnen hatte oder nicht. Aber auch dieser Grund der Rücksicht auf die Privaten und der festen Terminfixirung durch eine Kriegsverkündung wird vielfach stark überschätzt, und zwar deshalb, weil in unserer Zeit der schleunigsten Communicationsmittel, der Telegraphen und des ausgebildetsten Preßwesens, der parlamentarischen Verhandlungen, wie der Publicität auch in politischen Dingen der Kriegsausbruch auch ohne Manifeste und dergleichen ebenso rasch und allgemein bekannt wird.[20]) Eine (wenn überhaupt durch Manifest und nicht blos durch eigentliche Kriegserklärung) möglicher Weise um etwas genauere Fixirung des Kriegsausbruchsmomentes wird selbst in den Fällen, in denen sie überhaupt vorhanden ist, meist nicht von großem Werthe sein, auch nicht für die Erleichterung der Entscheidungen über Reclamationen beim späteren Friedensschluß. Auch wird hier durch Moratorien, Fristbewilligungen u. dgl. geholfen, die auch bei einer Kriegserklärung nicht entbehrt werden können.

Es ist deshalb wohl begreiflich, daß die Doctrin sich neuerdings

Digitized by Google

gegen den Werth nicht nur der Kriegserklärung, sondern auch irgend welcher Kriegsverkündung und vielmehr für deren Entbehrlichkeit aus-spricht.[21])

Aber auch, wenn die Vortheile einer ausdrücklichen Publication größer wären, als hier angenommen ist, würde sich immer noch fragen, ob die Interessen der Politik und der Kriegführungszwecke[22]) die Publication zuließen und nicht, um letztere nicht zu stören, auf jene Vortheile verzichtet und die Verpflichtung zur Erklärung gleichwohl un-gefordert gelassen werden müßte. Es ist namentlich nicht zu übersehen, daß Politik und Kriegführung gerade ein gewisses Maß von Ueber-raschung und Schnelligkeit des angreifenden Staates fordern, worauf er ein Recht hat,[23]) und daß dies dem Satz von dem Verbot des „Ueber-falls" gegenübersteht. Es wird deshalb dem Ermessen der Staaten über-lassen bleiben müssen, ob und welche Publication sie im einzelnen Falle vornehmen wollen. Dabei wird man, wie auch die Praxis zeigt, auch ohne eine auferlegte positive Verpflichtung, auf eine genügende Publica-tion in allen den Fällen, in welchen die Politik sie zuläßt und demnach die wirklich vorhandenen Vortheile der Publication überhaupt erreicht werden können, rechnen dürfen; ebenso wie auf die freiwillige Erfüllung der oben als solche hingestellten Ritterpflicht vorheriger Anzeige an den Gegner in den Fällen, in denen sie geschehen kann. Und daß die Er-füllung dieser Ritterpflicht und guten Sitte, obgleich hier vor einer Ueberschätzung der für sie sprechenden Gründe gewarnt werden mußte, wünschenswerth ist und möglichst oft stattfinden möge, dafür ist weiter oben bereits eingetreten.

Schließlich ist aber noch darauf aufmerksam zu machen, daß in ge-wissen Fällen eine den Feindseligkeiten vorhergehende Verkündung oder Erklärung auch deshalb nicht möglich ist, weil der Krieg, ohne daß man ihn eigentlich wollte und schon fest beschlossen hatte, von selbst entbrennt, wie z. B. in Folge von Repressalien oder Blocaden, denen Gewaltmaß-regeln entgegengesetzt werden.[24])

---

[1] S. Note 21. Bezüglich der eigentlichen Kriegserklärung nur von Einzelnen, wie Hautefeuille, s. vor. Paragraphen.

[2] Geffcken, Bluntschli, Féraud-Giraud, Fiore.

[3] Berner a. a. O. S. 105, Heffter a. a. O., Féraud-Giraud p. 34 unten, 35.

[4] Wie z. B. Hautefeuille sagt.

[5] Heffter, Vattel §§ 67, 68 u. A. Näheres hierüber im Seekriegsrecht, und vgl. oben § 83 Note 3.

[6] Bluntschli 523.

[7] So auch Fiore a. a. O. p. 59.

[8] Vgl. Brocher p. 400, 401; Garcis S. 194.

[9] Vgl. Bluntschli 525. Vattel § 60 erklärt sogar vorheriges Besetzen des feindlichen Territoriums für zulässig. S. aber Field, Outlines, 709, 715.

Digitized by Google

[10]) Vgl. Bluntschli 526 i. d. Note, Vattel § 60, auch Fiore p. 59. Man hat eben deshalb auch von solchen Seiten, welche die Nothwendigkeit der Verkündung entschieden vertreten (vgl. Vattel II. 18 § 334), für dringende und gefährliche Fälle die Zulässigkeit eines Absehens davon concedirt, was dann aber freilich, wie auch schon Féraud-Giraud p. 42 richtig bemerkt, die ganze Regel über den Haufen wirft.

[11]) So z. B. bei der letzten Französischen Kriegserklärung gegen Deutschland.

[12]) Bluntschli a. a. O.

[13]) Würde es wohl irgend einen Unterschied gemacht haben, wenn Frankreich beim letzten Kriege gegen Deutschland nicht erst die Erklärung in Berlin übergeben hätte, sondern statt dessen gleich marschirt wäre? Gewiß nicht. Aber deshalb sind auch Lobpreisungen über diese Erklärung, wie sie sich z. B. bei Féraud-Giraud finden, nicht am Platze. Im Gegentheil zeigt die Unwahrheit und jedenfalls Parteilichkeit des Inhalts (Rolin-Jaequemyns in der Revue 1870 p. 646 ff.) der genannten Erklärung gerade die Werthlosigkeit solcher Ausführungen.

[14]) Klüber § 238 N. a. a. E.

[15]) So Fiore p. 59.

[16]) Féraud-Giraud p. 35.

[17]) Vgl. Bluntschli, Das moderne Völkerrecht in dem Französisch-Deutschen Kriege von 1870, S. 11.

[18]) Féraud-Giraud p. 35. So übrigens auch schon Gentilis. Vgl. Vattel a. a. O. § 51, vgl. auch Klüber § 238 S. 283.

[19]) S. Note 2.

[20]) Vgl. F. v. Martens § 109, vgl. auch Fiore p. 58.

[21]) F. v. Martens § 109 S. 488, der namentlich die eigentliche Kriegserklärung für etwas gegenwärtig gänzlich Unnützes erklärt. Doch hält die weitaus überwiegende Mehrheit der Schriftsteller irgend eine Publication für erforderlich, so daß diese Ansicht entschieden als die communis opinio bezeichnet werden muß. Freilich drücken Manche sich nicht mit hinlänglicher Bestimmtheit aus. Auch wird häufig nicht scharf genug zwischen eigentlicher Kriegserklärung und bloßer Verkündung unterschieden, so daß nicht mit Sicherheit erkannt werden kann, ob nur die Entbehrlichkeit der Kriegserklärung oder die der Kriegsverkündung überhaupt behauptet werden soll. Es bleibt ferner häufig unklar, ob de lege lata oder de lege ferenda argumentirt wird, und endlich lassen die Darstellungen Einiger einen Zweifel darüber bestehen, ob eine Erklärung vor begonnenen Feindseligkeiten mit Bestimmtheit gefordert werden soll, worauf es doch als auf das eigentlich Wesentliche ankommt, oder nur irgend eine Aeußerung, wenn auch erst nach dem Kriegsausbruch. Diese aus der Entwickelung der ganzen Lehre in Doctrin und Praxis erklärlichen Unsicherheiten spiegeln sich in den Referaten über den Stand der Frage in der Doctrin, wie sie sich bei Féraud-Giraud und Calvo u. A. finden, wieder. Namentlich werden wohl solche, die sich nur gegen die Kriegserklärung aussprechen, als Gegner der Publication überhaupt angeführt oder umgekehrt Vertheidiger der letzteren als Anwälte der ersteren. Vgl. z. B. die Aeußerungen von Pinheiro-Ferreira, Pradier-Fodéré, Wildman, Phillimore, Klüber, Gareis, von den Aelteren Bynkershoek, Heineccius, Cocceius, auch Brunus; sodann die von Hautefeuille, v Bulmerincq, Field, Geffcken, v. Holtzendorff, G. F. v. Martens, Bergé, Guelle, auch Berner, Heffter, Calvo, Bluntschli, Emerigon, der sich für die Nothwendigkeit der Erklärung etwas kühn auf eine Stelle des Alten Testaments

Digitized by Google

(V. Moſ. 20, 10) beruft, Ortolan, Brocher, Halleck, Funck-Brentano und Sorel, Wheaton, Twiß, Casanova, Brusa, Fiore, Féraud-Giraud, Burlamaqui, Barbeyrac, Schmalz, V.-R. S. 222 ff., Battel, Gentilis, Grotius und Pufendorf. Auch iſt Nys wegen der Schlußbemerkung zu Section V. auf S. 112 zu den Anhängern einer Publication zu rechnen. Domin-Petruſhevecz, Art. 106, ſchlägt kurz vor „une déclaration formelle de guerre à l'ennemi n'est pas nécessaire“ (umgekehrt Field 709, 715). Die Brüſſeler Declaration und das Manuel des Völkerrechts ſchweigen.

[22]) Vgl. Bluntſchli 522 N. 2, der ſonſt die Gründe für die Verkündung vollſtändig würdigt, hier aber, wenigſtens bezüglich der heutzutage weniger formellen Behandlung der ganzen Verkündungsfrage, ſagt: „Die Rechtsklarheit hat dabei gelitten, aber die Intereſſen der Politik und der Kriegführung haben ſich dabei beſſer befunden.“ Phillimore III., 5.

[23]) Vgl. Note 10.

[24]) Dies giebt auch v. Holtzendorff, Enc. § 58, zu, freilich mit dem Zuſatze, daß auch in dieſem Falle noch eine nachträgliche Erklärung ſtattfinden müſſe. Vgl. Schmalz, V.-R. S. 222.

§ 85.

Fernere vor oder bei Beginn des Krieges vorkommende Maßregeln.

Literatur: Grotius III., 9 § § 4. — Bynkershoek 1, 2, 7; 2, 3. —, Battel III., 4 § 63; 5 § 69 ff. — Moſer, Verſuch IX., 1, S. 42 ff 60 ff. und Beiträge I. 273 ff., 389, 463 ff. — Klüber § 240, 247, woſelbſt auch ältere Literatur. — G. F. v. Martens § 269. — Heffter § 121. — Berner im Deutſchen Staatswörterbuch VI. S. 106 ff. — Émérigon, Traité des assurances I. ch. 12. — Phillimore, Comm. III. § 75. — Twiss, War. § 42 f., 46. — Wheaton, Elem. 4. ch. 2 § 2, 4. — Halleck ch. 17 § 25. — Fiore § 1296 ff. — Calvo § 1668 ff., woſelbſt p. 46 und 47 weitere Literatur. — Guelle, Précis I. p. 53 ff. und Guerre continentale, p. 36 ff. — v. Melle in dieſ. Handb. Bd. III. § 48 und die dort angef. Schriften von Steck und Kaltenborn.

Vor oder beim Ausbruch des Krieges ſind noch verſchiedene mit dieſem Ausbruch im Zuſammenhang ſtehende Maßregeln üblich oder doch möglich, welche deshalb an dieſer Stelle zu berühren ſind. Soweit ſie nicht ſchon als mit der Lehre von der Kriegserklärung in Verbindung ſtehend Erwähnung gefunden haben, wie die Abberufung der Geſandten, die allgemeinen Proclamationen, die Notificationen an dritte Mächte und abgeſehen von den an früherer Stelle behandelten des Embargo und der Blocade, ſind als ſolche Maßregeln zu nennen:

Martialgeſetze, Verhängung des Belagerungszuſtandes überhaupt, wie auch ſpeciellere Ausnahmegeſetze, namentlich ſolche, durch welche den

Digitized by Google

eigenen Unterthanen der Verkehr mit dem Feinde ganz oder in bestimmten Beziehungen (z. B. der Briefwechsel) untersagt wird,[1] Inhibitorien, ferner Dehortatorien, Avocatorien oder Abberufungsbefehle (Excitatorien, Auxiliatorien). Die Avocatorien rufen die im feindlichen Lande (oder sonst im Auslande) befindlichen Staatsangehörigen, event. unter Androhung von Strafen, in die Heimath zurück.[2] Auch sich in den feindlichen Staat zu begeben, kann den Staatsangehörigen untersagt werden. Unter Dehortatorien sind Verbote bestimmter, namentlich dem Feinde nützlicher Handlungen an die Unterthanen zu verstehen. Auch Eröffnungen an die im feindlichen Lande befindlichen Staatsangehörigen, daß sie vom eigenen Staate keinen Schutz mehr zu erwarten haben, gehören hierher. Die Staatsangehörigen pflegen aber unter den Schutz einer befreundeten Macht gestellt zu werden.

Endlich sind auch die Austreibungen der im Lande sich aufhaltenden Unterthanen des feindlichen Staates zu erwähnen.

Diese sämmtlichen Maßnahmen, die übrigens auch, ohne daß es sich um einen Krieg handelt, in mehr oder weniger vollem Umfange getroffen werden können, fallen in der Hauptsache unter das einseitige Bestimmungsrecht des einzelnen Staates, der darüber nach seinem Interesse, Ermessen und seiner Politik zu bestimmen hat,[3] sowohl was den Erlaß oder Nichterlaß dieser Maßregeln, als auch was Umfang und überhaupt die Ausführung derselben im Einzelnen betrifft. Sie sind deshalb im Wesentlichen innerstaatlichen Charakters und deshalb hier nicht näher zu behandeln. Gleichwohl berühren sie das völkerrechtliche Gebiet an einigen Punkten und geben deshalb zu den folgenden kurzen Bemerkungen Anlaß.

Was zunächst die Avocatorien anbetrifft, so ist gerade deren Erlaß, ebenso wie der vom Martialgesetzen[4] irgend welcher Art an sich eine rein innerstaatliche Maßregel, die lediglich den sie treffenden Staat und dessen Unterthanen angeht[5] und nicht unter völkerrechtlichen Bestimmungen steht. Es fragt sich aber, — und damit wird der Boden der kriegsrechtlichen Frage betreten, — ob der gegenüberstehende Staat, aus dessen Gebiet die Abberufung erfolgte, die Ausführung der Maßregel zuzulassen verpflichtet ist oder ob er sie hindern darf.

Nach dem Grundsatze, daß jeder Staat nach eingetretenem Kriegszustande im Allgemeinen alle Mittel gebrauchen darf, die er für seine Kriegführung und die Schwächung des Gegners für nöthig hält, wird man principiell die Frage dahin beantworten müssen, daß die Berechtigung zur Verhinderung des Avocatoriums besteht und die avocirten Staatsangehörigen zurückgehalten werden dürfen.[6] Da die Ausübung dieses Rechts aber — abgesehen etwa von einzelnen Persönlichkeiten oder Personenkategorien, an deren Zurückhaltung aus besonderen Gründen ein Interesse besteht, — namentlich bei den gegenwärtigen Verhältnissen zu den Maßnahmen gehört, die für die Kriegführung des betreffenden Staates nicht nöthig sein werden, sondern vielmehr eine unnöthige Leidenszufügung darstellen, so ist die Zurückhaltung der avocirten Unterthanen abgekommen.[7]

Digitized by Google

Es pflegt vielmehr den Avocirten (wie auch den ohne Avocatorium die Rückkehr Wünschenden) eine angemessene Frist bewilligt zu werden, während welcher sie unbehelligt, an Person und Eigenthum ungeschädigt in die Heimath zurückgehen können.[8]) Häufig ist auch in Verträgen oder durch innerstaatliche Gesetzgebung die freie Rückkehr innerhalb einer bestimmten Frist (so unter Eduard III. in England eine vierzigtägige) festgesetzt worden.[9])

Zu einer besonderen Frage ist es aber geworden, ob die anstandslose Gewährung der Rückkehr auch dann zu fordern ist, wenn es sich um solche Personen handelt, welche durch ihre Rückkehr die kriegerische Macht des feindlichen Staates direct stärken würden, Militärs und Militärpflichtige, also gerade die Personen, an deren Rückberufung der andere Staat ein Interesse hat und auf welche die Avocirung sich vorzugsweise erstrecken wird,[10]) oder ob wenigstens diesen Personen gegenüber das Recht der Zurückhaltung unbeanstandet bestehen muß.

Das letztere Recht muß allerdings bei diesen Personen, die deshalb namentlich auch trotz Entlassung der übrigen zurückgehalten werden können, besonders bestimmt anerkannt werden. Feindliche Soldaten unterliegen der Gefangenschaft, sobald der Krieg ausgebrochen ist, und man kann von keinem Staate verlangen, daß er sie seinem Gegner nicht vorenthält.[11]) Dabei kann es keinen Unterschied begründen, ob es sich um active Militärs oder um Wehrpflichtige irgend welcher Art handelt. Wenn gleichwohl auch solchen Personen gegenüber von jenem Rechte in der Neuzeit kein Gebrauch gemacht worden ist, so dürfte sich das weder daraus erklären, daß sie „noch", d. h. so lange sie noch nicht wieder in ihrem Heimathlande, keine Soldaten sind, wie Calvo[12]) meint, noch aus übergroßer und kaum gut angebrachter Humanität, sondern daraus, daß die allgemeine Wehrpflichtigkeit noch nicht hinlänglich bekannt und gewürdigt war.[13]) Man muß abwarten, bis dies geschehen sein wird, bevor man von einer Gewohnheit und einem darauf beruhenden festen Rechtssatze unserer Zeit in dieser Beziehung sprechen kann.

Am meisten fordert die Maßregel der Ausweisung der Fremden, d. i. der Angehörigen des feindlichen Landes, bei ausbrechendem oder ausgebrochenem Kriege zu einer völkerrechtlichen Betrachtung heraus, indem es sich fragen kann, ob und wie weit diese Maßregel nicht durch das im modernen Völkerrecht anerkannte Fremdenrecht ausgeschlossen wird.

Vorgekommen und aus kriegerischen Rücksichten im Interesse der größeren Sicherheit und Erfolgaussicht zum Schutz gegen Spionage u. s. w. verfügt, sind solche Ausweisungen, Xenelasien, zu allen Zeiten, im Alterthum wie auch in der neueren Zeit;[14]) in neuester Zeit so vereinzelt, daß man wohl sagen kann, die Maßregel sei in Desuetudo gekommen.[15]) Jedenfalls erscheint sie als eine völkerrechtliche Unbilligkeit.[16]) Man hat umgekehrt in neuerer Zeit den Angehörigen des feindlichen Staates das Verbleiben im Lande wohl ausdrücklich gestattet,[17]) theils auf Grund besonderer Verträge, theils aber auch ohne das. Sie können ge-

Digitized by Google

schehen in Gestalt sowohl einer ganz allgemeinen ausnahmslosen, als auch einer theilweisen Austreibung, so daß im letzteren Falle nur gewisse, besonders verdächtig oder gefährlich Erscheinende ausgetrieben werden, oder aber umgekehrt einzelnen unverdächtigen und ungefährlichen Personen den Aufenthalt gestattet wird. Nur ist auch hier immer eine billige Frist zu gewähren,[18]) die schon im 17. Jahrhundert vielfach vertragsmäßig stipulirt wurde, und die Unschädlichmachung der bedenklich erscheinenden Angehörigen des gegnerischen Staates darf, von etwaigen besonderen andere Maßregeln begründenden Umständen abgesehen, immer nur eben in der Austreibung, nicht in anderen Person und Freiheit angreifenden Schritten bestehen.

Was nun die Frage nach der völkerrechtlichen Zulässigkeit dieser Maßregel anbetrifft, so liegen die vom Standpuncte der Humanität gegen sie sprechenden Gründe ohne Weiteres zu Tage. Die Nachtheile, Schädigungen, Grausamkeiten, welche mit einem solchen plötzlichen Losreißen von der bisherigen Erwerbs-, Heimaths- und ganzen Existenzstätte verbunden sind, brauchen nicht erst dargestellt zu werden und haben sich gelegentlich der erwähnten 1870er Austreibung der Deutschen aus Frankreich in furchtbar deutlicher Weise gezeigt. Allein die Humanitätsrücksichten vermögen, wie oben gezeigt worden ist, nicht den Ausschlag zu geben, wenn es sich um kriegsnothwendige Maßregeln handelt. Wenn deshalb der Kriegszweck und die größere Sicherheit in Erreichung des verfolgten Zieles, das durch den Aufenthalt der Angehörigen des feindlichen Staates gefährdet werden könnte, durch Kundschaftgeben oder sonst irgend etwas, die Austreibung fordern, so darf sie, falls nicht die vertragsmäßige Verpflichtung zu ihrer Unterlassung besteht,[19]) geschehen,[20]) wie jede andere kriegsnothwendige Maßregel. Ist dieselbe Maßregel doch unter gewissen Voraussetzungen selbst im Frieden gestattet,[21]) und ein sie ausschließender, das Verbleibenlassen der Ausländer vorschreibender Rechtssatz besteht nicht.[22]) Ob jenes aber der Fall, hat allein die betreffende Macht zu entscheiden. Deshalb war die Französische Regierung bei der jüngsten Austreibung der Deutschen Staatsangehörigen formell vollständig in ihrem Recht, was nicht nur in der Literatur,[23]) sondern auch von autoritativer Seite der Praxis, vom Deutschen Reichskanzler Fürsten Bismarck anerkannt worden ist. Nicht minder besteht für jeden Staat das unzweifelhafte Recht, Angehörigen des feindlichen Staates, welche nach ausgebrochenem Kriege auf seinem Gebiete verbleiben, den Aufenthalt in bestimmten Gegenden oder Orten zu untersagen. Ueberhaupt kann die Gestattung des Verbleibens eine bedingte sein, und setzt das unbehelligte Verbleiben ein unverfängliches, friedliches und den allgemeinen wie kriegerischen Specialgesetzen des Aufenthaltslandes streng entsprechendes Benehmen des Verbleibenden voraus.

Eine andere Frage aber ist es, ob der Grund jener Französischen Austreibung wirklich auch nur nach der subjectiven Ueberzeugung der Französischen Regierung die sicherere Erreichung des Kriegszieles, Besorgniß

Digitized by Google

vor Spionirerei u. dgl. oder nicht vielmehr blinder Haß, hochgradige Erbitterung, vengeance[24]) und Concession an die Volksleidenschaft war und, ohne die Erreichung des Kriegszweckes irgend zu gefährden, nicht hätte unterlassen werden können, insonderheit ob sie mit ihrer Schwere für die Betroffenen irgend im Verhältniß stand zu dem, was bezüglich der Sicherung des Kriegszieles durch sie erreicht werden konnte, und ob sie also nicht eine grundlose, weil innerlich nicht begründete Verletzung der Humanität, und somit eine Inhumanität, eine Verletzung der guten Sitte und der eigenen Würde, ja, des eigenen Interesses[25]) war. Auf iese Frage, die auch durch den Vergleich mit der Haltung des nicht ustreibenden Deutschland, das doch durch das Verbleiben der Franzosen enso gefährdet hätte sein müssen, wie Frankreich durch das Verbleiben r Deutschen, beantwortet wird, ist die Antwort eine so nahe liegende d von allen Nationen in so übereinstimmender Weise gegeben worden,[26]) sie hier nicht noch einmal ausdrücklich ertheilt zu werden braucht.[27])

Von der mit der Kriegseröffnung ebenfalls in Verbindung stehenden ßnahme vorhergehenden gütlichen Ausgleichsversuches und it von der Frage nach der Verpflichtung zum Anstellen eines en Versuches ist in dem die gütlichen Ausgleichsmittel darstellenden nitte gehandelt worden, worauf hier demnach lediglich zu verweisen

Der vorherige gütliche Ausgleichsversuch liegt im Interesse der nität, ist deshalb als gute Sitte sehr empfehlens- und wünschens- kann, wie speciell die Schiedsgerichte, bei kleineren Differenzen zur idung des Krieges führen, also unter Umständen gute Dienste und ist deshalb auch in Einzelverträgen in verpflichtender Weise art worden. Er wird aber bei größeren Verwickelungen und egenden Conflicten von selbst wegfallen, kann in solchen Fällen n dem Kriegsausbruche bewahren (s. das oben über die Schieds- Gesagte) und ist in keinem Falle (abgesehen von anders bestim- Einzelverträgen) eine den Staaten obliegende Verpflichtung,[29]) gsten wegen des nur einen unverbindlichen voeu darstellenden, noch mit einer Restriction ausgesprochenen und nie befolgten es des Pariser Congresses von 1856.

---

untersagte z. B. Friedrich Wilhelm II., als er 1790 den Ausbruch gegen Oesterreich erwartete, den Preußischen Staatsangehörigen jeden den Oesterreichischen. Ueber die Inhibitorien und die ausnahms- ungen von ihnen, die Licenzen s. § 87.

atur hierüber bei v. Kamptz § 277.

Heffter § 121 S. 252.

Fiore a. a. O.

lb gehören die Ausführungen Pinheiro-Ferreira's (zu Mar- p. 223) über die in dieser Beziehung dem Staate gegen seine nden Rechte nicht in eine Darstellung des Völkerrechts.

Digitized by Google

[6]) S. Grotius und Pufendorf, so auch Calvo § 1668. S. aber Fiore 1297, 1298 und Domin-Petrushevecz CX.

[7]) S. schon Vattel, Calvo § 1668. Früher wurde nicht nur die Verweigerung der Rückkehr in den Heimathstaat, sondern auch die Gefangennahme der Angehörigen des feindlichen Staates als normal betrachtet. Es folgt das Recht zur Internirung und Gefangennahme allerdings im Nothfalle als Consequenz aus dem Zurückhaltungsrechte (vgl. Calvo § 1668), wird aber noch weniger als das letztere durch die Noth der Umstände wirklich geboten werden, und ist deshalb vollends ganz in Desuetudo gekommen. Als es zuletzt, im Jahre 1803, von Napoleon I. geübt wurde, indem dieser alle im 18.—60. Lebensjahre stehenden Engländer, welche sich in Frankreich aufhielten, für Kriegsgefangene erklärte, war der erste Consul allerdings deshalb, weil die Maßregel sich offenbar auf die kriegstüchtigen Angehörigen des feindlichen Staates bezog (s. gleich weiter unten im Text), nicht so sehr in formellem Unrecht, wie Gefficken zu Heffter § 121 N. 4 a. E. meint (s. auch Twiß II. 95). Aber materiell um so mehr, als der Grund zu der decretirten Maßregel so wenig auf einer wirklichen Zwangslage anstatt auf verwerflichen Gründen beruhte, wie die gleich zu erwähnende Austreibung der Deutschen im Jahre 1870 aus Frankreich.

[8]) Einer späteren Rückkehr können allerdings z. B. wegen zu befürchtender Kundschaftgebung Bedenken entgegenstehen und demnach mit Recht Verhinderungen zu Theil werden; wie auch den im feindlichen Lande Verbleibenden weitergehende Beschränkungen auferlegt werden können; vgl. Vattel.

[9]) S. fernere Beispiele bei Calvo § 1669; für hierher gehörige Verträge bei Klüber § 247 N. 1a.

[10]) Vgl. Klüber und G. F. v. Martens a. a. O., Berner S. 107.

[11]) S. auch Calvo § 1670, Guelle, Guerre cont. p. 39.

[12]) § 1670. Nach ihm Guelle, Précis p. 58.

[13]) Gewiß nur hieraus, sowie aus der zu großen Promptheit, mit der die Wehrpflichtigen zu ihren Fahnen eilten, erklärt es sich, daß sie 1870 in Frankreich nicht zurückgehalten sind, obgleich man dort gegen die damals in Frankreich aufhältlichen Deutschen nichts weniger als human verfuhr (s. gleich weiter unten) und ursprünglich nicht nur an eine den Eintritt in den feindlichen Militärdienst hindernde Zurückhaltung, sondern sogar an eine Gefangennahme aller auf Französischem Territorium sich befindenden Deutschen dachte. Auch in der Außerdeutschen Literatur fehlt es meist an dem Verständniß der allgemeinen Wehrpflicht und der darauf beruhenden Deutschen Heereseinrichtungen. Ohne diesen Mangel dem durch die inzwischen zwar erfolgte, aber noch nicht hinlänglich durchgedrungene Einführung ähnlicher Einrichtungen auch in anderen Ländern zur Zeit noch nicht abgeholfen ist, würde die Beurtheilung der hier vorliegenden Frage oft eine andere sein.

[14]) Früher mit Panken und Trompeten. S. noch die Ausweisung der Türkischen Unterthanen aus Rußland beim Kriegsausbruch 1711, die der Engländer aus Frankreich 1753, Moser, Versuch IX., 45. Dann in neuester Zeit die Ausweisung der Deutschen aus Frankreich 1870 und die der Chilenen aus Bolivia 1879 (v. Melle a. a. O. S. 204 N. 3; auch die Pforte bedrohte 1868 in der Kretensischen Verwickelung die Griechischen Unterthanen mit Ausweisung. Die Ausweisungen sind auch als Repressalien vorgekommen, worüber hier nicht zu handeln.

[15]) So erklärt z. B. Berner a. a. O. S. 108 schlechthin: „Massenhafte Ausweisungen aus dem Staatsgebiete kommen nicht mehr vor." Wenn die in

Digitized by Google

voriger Note erwähnten Expulsionen, als er schrieb, schon vorgekommen gewesen wären, hätte er eine Einschränkung machen müssen. Da sie damals noch nicht vorlagen, ist seine uneingeschränkte Aeußerung durchaus begreiflich, wirft aber auf die Austreibung von 1870 ein desto böseres Licht. Wie dagegen Resch in seinem 1885 erschienenen Buche, S. 212 i. d. Note, gleichfalls schlechthin behaupten kann, solche Fremdenaustreibungen kämen heute nicht mehr vor, ist angesichts der 1870er Maßregel unerfindlich. Das Bleibendürfen sanctionirende Bestimmungen schlägt auch vor Domin-Petrushevecz 110, ebenso Field 916.

[16]) Vgl. v. Holtzendorff, Enc. II., erster Bd. S. 215.

[17]) So Rußland 1877 den Türkischen Unterthanen.

[18]) Vattel III., 63; Heffter a. a. O.; Guelle, Précis I. p. 56 in der Note. S. oben im Text dieses Paragraphen. v. Melle a. a. O.

[19]) Eine solche gegenseitige Verpflichtung, die Staatsangehörigen unbehelligt bei sich wohnen zu lassen, ist in neuerer Zeit oft eingegangen worden, s. darüber v. Melle in dies. Handb. III. S. 203.

[20]) So auch Heffter § 372, Calvo, Rolin-Jaequemyns i. d. Revue 1870, p. 673, der (mit Recht) darauf aufmerksam macht, daß die Berechtigung und Anerkennung der Austreibung implicite in mehrfach geschlossenen, eine Frist für die Entfernung festsetzenden Verträgen enthalten sei.

[21]) Vgl. Rolin-Jaequemyns a. a. O. p. 673 i. d. Note, und Guelle, Précis, p. 55, und Guerre cont. p. 38 N. 2.

[22]) Vgl. v. Melle a. a. O. S. 203.

[23]) Vgl. v. Melle i. dies. Handb. III. § 48 S. 203.

[24]) Die Maßregel ward in ihrem vollen Umfange erst am 18. August, also nach den ersten Französischen Niederlagen beschlossen. Später dann noch einmal eine etwas gerechtfertigtere Entscheidung des Gouverneurs von Paris vom 28. Aug., s. Rolin-Jaequemyns p. 673, 674.

[25]) Vgl. Rolin-Jaequemyns a. a. O. p. 673.

[26]) Die Maßregel „a été condamnée par le monde entier", sagt Rolin-Jaequemyns a. a. O. p. 673. Wo sie nicht ausdrücklich verurtheilt, sondern mit Stillschweigen übergangen oder gar gerechtfertigt wird, (s. folg. Note) geschieht dies nicht anders als unter Verletzung der streng unparteiischen Beurtheilung. Es ist erklärlich, daß von den erwähnten wenigen Beispielen, die in der neuesten Zeit vorgekommen, die Französische als die in jeder Beziehung bedeutendste und wichtigste von der völkerrechtswissenschaftlichen Kritik ganz vorzugsweise, bezw. allein ins Auge gefaßt worden ist. Uebrigens hat es auch an scharfem Tadel der beiden anderen Ausweisungen nicht gefehlt.

[27]) S. über diese Französische Austreibung, bezüglich welcher auf die Anführung Deutscher Schriftsteller wie Bluntschli, Jahrb., hier absichtlich verzichtet wird, vor Allen die über jede Anzweifelung erhabene Autorität Rolin-Jaequemyns' an der eben bereits angef. Stelle der Revue de droit international 1870 p. 671 ff., dessen einen Jeden, der nicht unüberzeugt sein will, überzeugende Darstellung auch die Hergänge im Französischen Corps législatif giebt. Bezüglich der letzteren soll nicht unerwähnt bleiben, daß wenigstens einige ruhigem Urtheil und der Humanität Rechnung tragende Stimmen sich erhoben, namentlich die Pelletan's. S. ferner z. B. Oyzoomer, Die Bonapartes und das Recht Deutschlands auch nach Sedan. Eine Holländische Stimme über den Deutsch-Französischen Krieg 1871, S. 91, 111. Nicht minder einstimmig wie über die Maßregel selbst wird über die völlige Schwäche und Haltlosigkeit der sie vertheidigenden Gründe und der theilweise sogar in Belobungen des Französischen Verfahrens über-

Digitized by Google

gehenden Rechtfertigungsversuche geurtheilt, wie sie sich bei Französischen Schriftstellern, z. B. bei Guelle a. a. O. finden, s. z. B. von F. v. Martens § 109 Note 2. Hierbei sind noch zwei andere Behauptungen, welche gleichfalls bei Französischen Schriftstellern (s. z. B. Guelle a. a. O., von Morin'schen und derartigen Publicationen hier wie überall nicht zu reden) vorkommen, richtig zu stellen: 1. daß die Ausführung jener Expulsion aus Frankreich in schonender Weise geschehen sei, 2. daß von Deutscher Seite die in Deutschland lebenden Franzosen ebenfalls ausgewiesen seien! Beide Behauptungen sind, wie wiederum allgemein anerkannt ist, vollständig unwahr. Die Ausweisung aus Frankreich ist vielmehr in schonungslosester Weise erfolgt (Rolin-Jaequemyns p. 673), so daß, wie gegen Guelle, Précis I. p. 59 u. G. cont. p. 40 bemerkt werden muß, die für die unglücklichen Ausgetriebenen später von Deutschland geforderte Entschädigungssumme nicht zu hoch gegriffen war, und in Deutschland ist an die Ergreifung derselben Maßregel, selbst als Repressalie, nicht einmal auch nur gedacht worden (Rolin-Jaequemyns p. 671, 674, Opzoomer S. 113). Wie sich aber endlich in ein hochangesehenes Werk der Völkerrechtsliteratur, nämlich in das Calvo's § 1712 (III. p. 79), die Bemerkung: „Rappelons — que lors des guerres — à 1870 la France n'a pas procédé par mesure générale d'expulsion des sujets ennemis", also eine Ableugnung der weltbekannten und dementsprechend auch von den Französischen Schriftstellern zugegebenen Thatsache der Austreibung, hat verirren können, — diesem Räthsel stehen wir fassungslos gegenüber. Denn auch bei einer Beschränkung der Maßregel auf die in Paris sich aufhaltenden Deutschen ist es bekanntlich nicht geblieben, wenn auch ein späterer Erlaß, der des Gouverneurs von Paris, nur von einer Ausweisung aus Paris und dem Seine-Departement spricht.

[28]) 25. Stück. Vgl. oben § 57 Note 31.

[29]) Entgegenstehende Aufstellungen sind deshalb fromme, in gewissen Grenzen billigenswerthe Wünsche (über die Grenze hinausgehend Utopien, wie der Glaube an den Eintritt des ewigen Friedens oder die Möglichkeit von in allen Fällen kriegsvermeidenden Schiedsgerichten), nicht aber Darstellungen des geltenden positiven Völkerrechts. Danach zu beurtheilen Bluntschli 521. Eben deshalb ist es auch ein Frankreich mit Unrecht gemachter Vorwurf, daß es durch Unterlassung eines gütlichen Ausgleichsversuches vor dem Beginn des 1870er Krieges das Völkerrecht verletzt habe; vgl. Trendelenburg, Lücken im Völkerrecht, S. 28 S. außerdem überhaupt Bluntschli 498, 520 f., Laveleye, Causes actuelles de guerre en Europe, p. 206, Féraud-Giraud i. d. Revue XVII, die Schiedsgerichtsliteratur und v. Bulmerincq in diesem Handbuche IV. 25. Stück.

§ 86.

Die unmittelbaren Wirkungen des Kriegsausbruches im Allgemeinen und der Einfluß der Kriegseröffnung auf die Gültigkeit der Verträge zwischen den kriegführenden Staaten im Besonderen.

Literatur: Vattel III. ch. 10, § 175. — Heffter § 99, 122 (auch 181). — Berner im Deutschen Staatswörterbuch VI. S. 107 ff. — Bluntschli 461, 529, 538 (auch 718). — v. Neumann § 43. — Resch § 149. —

Digitized by Google

Kent, Comment. on American L. I. p. 175. — Wheaton, Elem., § 275 Nr. 3. — Halleck ch. 17 § 23. — Hall P. III. ch. 1 § 124 ff. — Bello P. 2 cap. 2 § 2. — Calvo § 1687. — Fiore Bd. II. 1052, III. 1291. — Geßner in dies. Handb. III. S. 81 f. — Aeltere Literatur bei Klüber § 165 N. a.

Als die unmittelbare Wirkung des Kriegsausbruches im Allgemeinen läßt sich das Aufhören des bis dahin bestehenden Friedensstandes wie der Geltung des Völkerrechtes im Friedensstande und der an Stelle des ersteren tretende Kriegszustand mit dem dem letzteren derogirenden Kriegsrechte und dessen Consequenzen bezeichnen.

Letzteres legt den in den Krieg verwickelten Staaten Nachtheile und Beschränkungen auf, welche sowohl den Staat selbst als auch seine einzelnen Unterthanen (als auch die hier nicht zu behandelnden Neutralen) betreffen, und giebt andererseits gewisse Rechte und Ansprüche, so daß durch den Kriegsausbruch namentlich nicht etwa ein alle Rechte aufhebender Naturzustand eintritt. Insbesondere treten auch diejenigen Rechte in Kraft, welche in Friedenszeiten für den Kriegsfall vertragsmäßig zugesichert sind.

Die Bedeutung beider, die Pflichten einer-, der Rechte andererseits, hat sich im Allgemeinen bereits aus den oben über das Kriegsrecht überhaupt angestellten Betrachtungen ergeben; ihr Umfang im Einzelnen muß der folgenden Darstellung der einzelnen Lehren des Kriegsrechts vorbehalten bleiben.

Hier sind deshalb nur zwei Puncte zu berühren, die als unmittelbare Wirkungen der Kriegseröffnung erscheinen, einmal die Frage nach den Wirkungen des Kriegsausbruches für die Handelsbeziehungen zwischen den in Krieg gerathenen Ländern, sodann die nach der Wirkung für das unter eben diesen Staaten geltende Vertragsrecht.

Was zunächst das letztere betrifft, so hat man vielfach, und zwar hauptsächlich von Seiten der älteren Doctrin, der Auffassung gehuldigt, daß durch den Ausbruch des Krieges alles bis dahin zwischen den nun in Krieg gerathenen Staaten bestehende Vertragsrecht ohne Weiteres aufhöre und sämmtliche Verträge ihre Gültigkeit verlieren.[1] Man ist bei dieser Auffassung von der früheren Vorstellung eines rechtlosen Naturzustandes geleitet worden, der durch das in Friedenszeiten geltende Völkerrecht in einen Rechtszustand verwandelt sei, aber mit dem Aufhören des Friedens und dem Beginn des Krieges wieder eintrete, und hat sich dafür wenigstens für einen Theil der Verträge, namentlich auf das durch den Krieg herbeigeführte Aufhören der Willenseinheit und der Möglichkeit einer Verständigung nach gleichem freien Rechte berufen[2]. Allein die erstere Vorstellung ist längst als Irrthum erkannt und aufgegeben worden;[3] und auch das Aufhören der Willenseinheit und die Unmöglichkeit einer Verständigung ist kein genügender Grund, denn es ist bezüglich des einzelnen Vertrages lediglich quaestio facti. Ist die Willenseinheit bezüglich gewisser Verträge vorhanden, so liegt kein Grund vor, der diese Verträge aufhöbe.

Digitized by Google

Auch werden nicht nur im Kriege, sondern auch für den Krieg Verträge geschlossen, wie z. B. über die den im feindlichen Lande befindlichen Unterthanen zu gewährende Abzugsfrist oder den ihrem im feindlichen Territorium befindlichen Eigenthum zu gewährenden Schutz,[4]) über die Gestattung des Handels auch nach ausgebrochenem Kriege, über die Nichtbenutzung gewisser Kriegsmittel, über die Schonung gewisser Anstalten im Kriege, über die einzelnen Orten oder Gegenden zu gewährende Neutralität u. s. w. Die Rechtsbeständigkeit dieser Verträge nach dem Kriegsausbruch ist außer allem Zweifel und wird allgemein anerkannt.[5]) Es ist aber kein Grund ersichtlich, weshalb nicht ebenso gut wie diese auch andere schon vorher geschlossene und in Kraft getretene Verträge in Gültigkeit bleiben sollen. Zwischen beiden Kategorien zu unterscheiden, würde vielmehr ein nicht gerechtfertigter Widerspruch sein.[6]) Es gilt überhaupt auch im Kriege der Satz: fides etiam hosti servanda; und die Rechtsordnung wird auch im Kriege nicht aufgehoben.[7]) Unsere Zeit und das moderne Völkerrecht erfreuen sich vielmehr des großen Culturfortschritts, daß auch im Kriege noch Recht und Rechtsordnung gelten.

Es läßt sich deshalb das Aufhören des Vertragsrechts und die Hinfälligkeit der bestehenden Verträge principiell nicht behaupten.[8])

Gewisse Verträge werden allerdings ihrer Natur nach durch den Krieg aufgehoben, indem sie gerade den Frieden zur Voraussetzung haben: Freundschafts- und andere Bündnisse, wie überhaupt politische Verträge.[9]) Dies sind aber Ausnahmen, welche die Regel, daß alle anderen Verträge nicht eo ipso durch den Krieg *aufgehoben* werden, nicht erschüttern. Die nicht politischen, namentlich die den Privatinteressen dienenden,[10]) bleiben bestehen, ebenso nach den Umständen Handels-, Schifffahrts-, Post- und Auslieferungs-Verträge.

Dagegen werden von diesen rechtlich bestehenbleibenden Verträgen manche in ihrer *Ausführung* oder *Wirksamkeit* durch den Ausbruch des Krieges *unterbrochen* oder *suspendirt*. Es wird ihre Ausführung dem Kriegführenden unmöglich gemacht, indem sie mit seinen Kriegszwecken nicht vereinbar sind, ihn selbst schwächen und den Gegner stärken würden. Wenn und so lange dies der Fall ist, braucht der Vertrag nicht ausgeführt zu werden, sondern wird vielmehr in seiner Wirksamkeit suspendirt. Denn die Erreichung des Kriegszweckes ist das oberste Gesetz, und es kann keinem kriegführenden Staate zugemuthet werden, seinem Gegner solche Leistungen zu gewähren, welche dem letzteren Vortheile oder Stärkungen zuführen und ihm selbst in seiner Kriegführung Nachtheile bereiten würden. Es gehören deshalb hierher zuvörderst alle Verträge, durch welche jene Stärkung oder diese Schwächung herbeigeführt würde, auch solche, für welche die Mittel, die nun sämmtlich für den Kriegsgebrauch nöthig werden, so lange der Krieg dauert, nicht mehr disponibel sind;[11]) ferner solche, die ohne einen friedlichen z. B. thatsächlich nicht vorhandenen Verkehr nicht ausgeführt werden können[12]) und solche, auf welche der Streit sich bezieht.[13])

Digitized by Google

Auch kann die Ratification oder Erfüllung ſolcher Verträge, die noch nicht ratificirt oder vollſtändig erfüllt ſind, durch den Kriegsausbruch unterbrochen werden.[14])

Deshalb treten viele Verträge im Kriege außer Wirkſamkeit. Die Anerkennung dieſer Thatſache dürfte geeignet ſein, die Meinungsverſchiedenheit zu verſöhnen, welche z. B. zwiſchen der herrſchenden Doctrin und der von der Praxis, ſo neuerdings in Noten des Deutſchen Reichskanzlers Fürſten Bismarck feſtgehaltenen, bezw. als ſelbſtverſtändlich betrachteten Anſchauung von dem Aufhören der Vertragsverbindlichkeit beſteht. Andererſeits wird die Thatſache mit dazu beigetragen haben, daß auch von Vertretern der Theorie das letztere oder aber doch das Aufhören der Wirkſamkeit aller Verträge nach dem Kriegsausbruch und ein dies ſanctionirender Völkergebrauch[15]) behauptet wird. Aber auch dieſe letztere Behauptung läßt ſich nach dem Vorgetragenen nicht rechtfertigen.[16])

---

[1]) S. noch Vattel a. a. O.

[2]) Heffter § 122 S. 253.

[3]) Das auch von Heffter.

[4]) So der von Wheaton hervorgehobene 1794 zwiſchen England und den Vereinigten Staaten abgeſchloſſene Vertrag.

[5]) S. z. B. Vattel, Heffter, Bluntſchli, v. Holtzendorff, Enc. III. S. 1010, Calvo, Wheaton, v. Neumann, Grundriß, § 43 S. 104.

[6]) Vgl. Bluntſchli 538 N. 2, der mit Recht fragt: „Weshalb ſollen z. B. die vertragsmäßige Feſtſtellung der Grenze, oder die Verträge über Unterhaltung der Flußufer, oder über die Freizügigkeit der Einwohner, über das Erbrecht und das Vormundſchaftsrecht kraftlos werden, ungeachtet der Inhalt derſelben nicht ſtreitig geworden iſt und dieſelben trotz des Krieges ausgeführt werden können?“

[7]) Vgl. Bluntſchli 461 i. d. N., 529 N. 2.

[8]) So u. A. auch Bluntſchli, v. Bulmerincq, Reſch, Geffcken (implicite, Note 3 zu Heffter), Fiore, Domin-Petruſhevecz 108, Field, Outl. 905, A. M. Wheaton, Geßner a. a. O.

[9]) Calvo, Fiore a. a. O.

[10]) S. Note 6.

[11]) Vgl. Bluntſchli 538 N. 3.

[12]) Ebendaſ. und Heffter S. 253.

[13]) v. Bulmerincq S. 360, v. Holtzendorff, Enc.

[14]) Ebendaſ.

[15]) Heffter S. 253. S. auch v. Holtzendorff, Enc. III. S. 1011.

[16]) Bluntſchli 538 N. 3 S. 303. Es ſind vielmehr zu unterſcheiden 1 Verträge, welche durch den Kriegsausbruch erlöſchen; 2. ſolche, welche umgekehrt erſt in Folge des Kriegsausbruches in Kraft treten; 3. ſolche die zwar nicht erlöſchen, aber doch während des Krieges unwirkſam werden; 4. ſolche, die auch im Kriege wirkſam bleiben. Uebrigens tritt das Hauptintereſſe der ganzen Frage nach dem Einfluſſe des Kriegsausbruches auf die beſtehenden Verträge bei dem wieder eintretenden Frieden hervor, worüber hier nicht zu handeln iſt.

Digitized by Google

§ 87.

Die Wirkungen des Kriegsausbruches auf den Handelsverkehr und den zwischen den Angehörigen der feindlichen Staaten bestehenden Verkehr überhaupt.

Literatur: Bynkershoek I., 3 (auch 10). — Schmalz, Europ. Völkerrecht, S. 224 ff. — Wurm in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft, Bd. VII., 1851, S. 283 ff. — Rau, Grundsätze des Völkerrechts, 1802. — Berner, im Deutschen Staatswörterbuch VI. S. 106 unten ff. — Heffter § 123. — v. Neumann § 43. — Vgl. auch v. Melle in dies. Handb. III. § 48 und die dort Angef. — Massé, Droit commercial, t. I. N. 335. — Calvo § 1707 ff. — Guelle, Précis I. p. 46 ff. und Guerre continentale p. 33 ff. — Im Uebrigen ist auf die Literatur des Seekriegsrechts und des Rechts der Neutralen zu verweisen, worauf von den Schriftstellern, Phillimore, Oke Manning, Wheaton, Wildman, Halleck u. A., wie zum Theil auch von der hier angef. Literatur, die Untersuchung ausgedehnt, bezw. vorzugsweise erstreckt wird. Dasselbe gilt von der sehr zahlreichen Literatur, welche sich bei v. Kamptz § 257 (S. 284—303) angeführt findet (v. Ompteda §§ 279, 282, 319, 321).

Hinsichtlich der Frage, welchen Einfluß der Kriegsausbruch auf den Handel wie sonstigen Verkehr der Angehörigen der in Krieg gerathenen Staaten ausübt oder ausüben kann, ist ebenso wie bei dem Vertragsrecht, und zwar nach dem Vorgange von Bynkershoek,[1]) behauptet worden, daß durch den eintretenden Kriegszustand der Handelsverkehr eo ipso aufhöre und also verboten sei, soweit ihn der betreffende Staat nicht ausnahmsweise gestatte; während eine andere, namentlich von Deutscher Seite vertretene, aber durchaus nicht von allen Deutschen Schriftstellern getheilte Ansicht dahin geht, daß der Handelsverkehr durch den Kriegsausbruch nicht berührt werde, soweit er nicht von den kriegführenden Staaten ausdrücklich untersagt sei.[2]) Nach der ersten Auffassung, welche die Inhibirung des Handels als das Regelmäßige betrachtet, würden die gleich hervorzuhebenden Folgen eines ohne besondere Gestattung trotzdem geübten Handelsverkehrs den Handeltreibenden treffen auch ohne ein besonderes Verbot; nach der letzten, die fortbestehende Handelsfreiheit als die Regel und die Inhibirung als die Ausnahme betrachtenden Ansicht dürften diese Folgen nur nach ausdrücklichem Verbot eintreten.

Die letztere Ansicht, also das ungestörte Fortbestehen des Handelsverkehrs, soweit er nicht durch ausdrückliches Inhibitorium aufgehoben ist, muß als das Richtige und dem Geiste des modernen Völkerrechts Entsprechende bezeichnet werden. Denn die Handelsfreiheit ist das Ursprüngliche, die Regel und das naturgemäß den einzelnen Menschen

Digitized by Google

Zukommende. Es entspricht der bestehenden Rechtsordnung, welche durch den Krieg nicht aufgehoben wird (vgl. vorigen Paragraphen). Indem die entgegenstehende Ansicht nur gestützt werden kann und auch nur gestützt wird auf die Negirung dieser Wahrheiten und die Aufstellung des Gegentheils derselben, ist sie unzutreffend. Sie spricht von einem unzulässigen Handelsverkehr zwischen Feinden, der keine rechtliche Grundlage habe und dem keine rechtliche Folge zukommen könne.[3]) Aber die Privaten sind keine Feinde. Sie sind auch nicht ohne rechtlichen und gerichtlichen Schutz, entbehren nicht der persona standi in judicio, und Klaglosigkeit der während eines Krieges zwischen Angehörigen der feindlichen Staaten contrahirten Schulden tritt nicht eo ipso ein.[4])

Naturgemäße factische Hinderungen, welche der Krieg mit sich bringt, thatsächliche Unmöglichkeiten der Weiterführung des Handelsverkehrs können natürlich wiederum eintreten. Aber rechtlich besteht der Handel auch nach ausgebrochenem Kriege fort, soweit er nicht durch Inhibitorien ausdrücklich untersagt ist, und es sind, soweit letzteres nicht geschehen, keine besonderen Licenzen nöthig, um die Handeltreibenden gegen Schädigungen zu schützen. Ebenso verhält es sich mit dem Verkehr überhaupt, der zwar ebenfalls streng überwacht wird, aber nicht eo ipso und ohne besonderes Verbot aufhört, sondern, soweit er nicht durch dieses Verbot beschränkt und nicht in etwas den eigenen Staat Gefährdendem und deshalb Unzulässigem, bezw. Strafbarem besteht, fortgesetzt werden kann;[5]) und für beide, den Handelsverkehr wie den Verkehr überhaupt, trifft die Analogie des für das Verbleiben der Staatsangehörigen im feindlichen Lande Geltenden zu: sie müssen das Land nicht eo ipso verlassen, wenn ihnen nicht das Bleiben ausdrücklich gestattet ist, sondern sie dürfen vielmehr bleiben, wenn sie nicht ausdrücklich gewiesen werden.

Dagegen ist der Staat ebenso wie zum Ergreifen der letzterwähnten Mittel unzweifelhaft berechtigt, Handel und Verkehr nicht nur zu hindern, sondern auch, soweit er es für die Kriegführung für nöthig oder theilhaft hält, zu untersagen. Dies ist schon deshalb unzweifelhaft, weil durch das ungestörte Waltenlassen des Handels die militärischen Operationen direct gestört werden könnten.

Der Staat kann für den Handel wie für den Verkehr überhaupt Inhibitorien erlassen, welcher Ausdruck vorzugsweise in Bezug auf den Handelsverkehr gebraucht zu werden pflegt, und zwar in beliebigem Umfange. Handel und Verkehr können ganz, sie können zum Theil für bestimmte Beziehungen, Gegenden, Personen[6]) inhibirt werden. Umgekehrt kann der Staat von Inhibitorien befreiende Ausnahmen gestatten, die Licenzen,[7]) welche General- und Special-Licenzen sein können. Gegen das Inhibitorium Handelnden, seien es Fremde, seien es eigene Unterthanen, und nicht durch Licenzen Geschützten haben Strafen, Confiscationen der Waaren,[8]) Strafen u. s. w. zu gewärtigen, die ertheilte Licenzen mißbrauchen.[9])

Im Fall des Eintretens eines Inhibitoriums pflegt wieder eine angemessene Frist für die Abwickelung der laufenden Geschäfte eingeräumt zu werden.[10])

Ebenso kann auch die Klaglosigkeit der während des Krieges zwischen den Angehörigen der feindlichen Staaten eingegangenen Schuldverbindlichkeiten verfügt und die persona standi in judicio entzogen werden, sei es überhaupt, sei es für bestimmte Geschäfte, wie z. B. die Versicherungen feindlicher Güter, die allgemein als unzulässig betrachtet werden.[11])

Indem nun solchergestalt die einzelnen Staaten über Gestattung und Einschränkung des Handelverkehrs im einzelnen Kriegsfalle nach ihrem Ermessen bestimmen, verliert die Eingangs dieses Paragraphen erwähnte Streitfrage über das principielle Fortbestehen oder Aufhören des Handels im Kriegsfalle insofern ihre praktische Bedeutung, als die Staaten auch bei Festhaltung des Grundsatzes, daß der Krieg den Handel aufhebe, durch die Licenzen die größte Handelsfreiheit gewähren und umgekehrt bei principiellem Festhalten an dem entgegengesetzten Grundsatze durch Inhibitorien die Handelsfreiheit aufs Aeußerste einschränken können.[12]) Dementsprechend ist auch in der Praxis verfahren worden, indem die kriegführenden Staaten nach der befreienden oder beschränkenden Seite hin Bestimmungen erlassen haben.[13]) Eben deshalb, d. h. wegen des den Ausschlag gebenden freien Bestimmungsrechtes der einzelnen Staaten ist die ganze Frage auch zunächst und in erster Linie nur eine innerstaatliche,[14]) die im einzelnen Kriegsfalle durch die staatliche, gesetzliche oder für den einzelnen Fall gegebene besondere Bestimmung vollständig entschieden wird. Eine allgemeine positive völkerrechtliche Entscheidung der für die möglicher Weise übrig bleibenden, d. h. durch staatliche Bestimmung nicht entschiedenen Fälle kann allerdings durch jene innerstaatlichen Quellen um so weniger gegeben werden, als sie Verschiedenes bestimmen.[15])

Uebrigens gehört die ganze Lehre zum guten Theil wieder in das Seekriegsrecht,[16]) zum Theil in die Neutralität und ist deshalb hier nur in den allgemeinen Sätzen berührt worden.[17])

---

[1]) A. a. O. die viel citirten Worte: „quamvis autem nulla specialis sit commerciorum prohibitio ipso tamen jure belli commercia sunt vetita". Vgl. dazu Note 12.

[2]) Für die erstere Ansicht namentlich Geffcken, Wurm, Wheaton, Manning, Wildman, Guelle, auch wohl Calvo § 1708; für die andere Schmalz 225, Heffter, Nau, Völkerrecht, § 263. S. auch Bluntschli § 538, N. 3, S. 303; sodann Pinheiro-Ferreira zu Martens. Vgl. Fiore III. p. 98. Die schwierige Frage ist sehr controvers, und von einer Uebereinstimmung, die Guelle, Précis p. 47, sowohl für die Doctrin wie für die Praxis behaupten zu wollen scheint, kann weder in der einen noch in der anderen Beziehung (über letztere gleich weiter unten im Text) die Rede sein.

[3]) Vgl. die Aufstellungen Geffcken's zu der angef. Stelle bei Heffter N. 5.

[4]) So auf Grund des neueren Völkerrechtes Berner S. 109, Heffter § 122

Digitized by Google

a. E., Oppenheim S. 282. A. M. Geffcken a. eben angef. O., Wheaton, Phillimore und die praktische Englische Jurisprudenz.

[6]) Auch der Post-, Eisenbahn- und Telegraphenverkehr pflegt heutzutage nicht aufgehoben zu werden, ebenso der Briefwechsel; aber nach Umständen beschränkt und jedenfalls überwacht (vgl. schon hier die Abhandlung von Stein, Le droit international des chemins de fer en cas de guerre i. d. Revue XVII. p. 332 ff., namentlich a. E., vgl. mit Field, Outlines 914). Speciell über den Postverkehr Wurm a. a. O., S. 296 ff.

[7]) Z. B. Pferdeausfuhrverbote, Verbote der Ausfuhr von Kriegsmaterial, Lebensmitteln ꝛc.

[8]) S. über dieselben Heffter a. a. O. und die dort in Note 4 Angef. Calvo § 1725, Guelle, Précis p. 49 f., und Guerre cont. p. 34. Geßner i. dies. Handb. III. S. 28.

[9]) Calvo § 1709 und die dort Angef.

[10]) Calvo § 1750.

[11]) Vgl. z. B. Calvo § 1712 und Guelle, Pr. p. 49, und Guerre cont. p. 34. Näheres im Seekriegsrecht.

[12]) S. Geffcken zu Heffter § 123, S. 255 und die auf S. 256 Nr. 3 angef. Steck, Wurm, Phillimore, G. F. v. Martens, Précis § 269, und die dort Angef.

[13]) Sehr richtig bemerkt und ausgeführt von Berner S. 108 f. und dann wiederholt von Resch § 150. Damit vereinigt sich im Grunde dann auch die Meinung Bynkershoek's, der zwar die Gestattung des Handels principiell als Ausnahme betrachtet, aber ein so häufiges Vorkommen der Ausnahme constatirt daß dadurch die Regel fast ganz aufgehoben werde.

[13]) Vgl. darüber Wurm a. a. O. Früher war das inhibitorische Verfahren allgemein üblich (s. Pufendorf), obgleich es auch für die entgegengesetzte Uebung nicht an Beispielen fehlt (so 1675 im Kriege zwischen den Generalstaaten und Schweden). Manche (aber durchaus nicht alle) Länder, England, Nord-Amerika, Frankreich, Holland, Spanien, betrachten, theilweise auf Grund gesetzlicher Fixirung, den Handel als durch den Kriegsausbruch eo ipso aufgehoben, mildern diesen Grundsatz aber durch Licenzen, auch diejenigen, die eine besonders strenge Praxis zu üben pflegen, England, Nord-Amerika, Frankreich, vgl. Wurm a. a. O. S. 285, Calvo § 1708, Heffter a. a. O. S. 257 Note 6 und die dort Angef., wie die sonstigen Englischen Schriftsteller. Im Jahre 1860 haben aber gerade England und Frankreich beim Ausbruch des Krieges gegen China die Fortsetzung des Handelsverkehrs gestattet.

[14]) Schon von Oke Manning, Commentaries of the law of nations p. 123, bemerkt, dann Berner S. 109, Heffter N. 6 und die dort Angef. Der einzelne Staat wird natürlich seine Interessen im Auge haben und dabei nicht übersehen, daß diese durch eine Unterdrückung des Handels, namentlich in unserer Zeit, ebenso geschädigt werden können, wie die des feindlichen Staates, was zu milderer Praxis führen wird; Schmalz S. 225.

[15]) S. Note 12 und Berner S. 109.

[16]) Dort auch die weitere, namentlich die Englische und Amerikanische Literatur vgl. die allgemeine Literaturangabe vor diesem Paragraphen).

[17]) Ueber die Seitens des Bundesgenossen gegen den anderen Bundesgenossen bezüglich des Erlasses von Inhibitorien zustehenden Rechte s. Heffter

Digitized by Google

(mit richtigem Hinweis auf die auch hier strengere Ansicht von Bynkershoek und Wurm, sowie von Wheaton) § 123 a. E. und Note 7 das. und dazu, bezw. dagegen Geffcken a. letzt. O., ı. auch Calvo § 1710. Aber diese Frage gehört wieder in die internen Beziehungen der Verbündeten (s. oben § 63) und deshalb ebenfalls nicht hierher.

Siebentes Kapitel.

Kriegsfeld und Kriegsziel.

§ 88.

Das Kriegsfeld.

Literatur: Klüber, Europ. Völkerrecht, § 242. — Heffter § 118. — Reich § 144. — Lentner S. 62. — Perels, Das intern. öffentl. Seerecht der Gegenwart, S. 174.

Unter Kriegsfeld oder Kriegsschauplatz (auch Kriegsbereich oder Kriegsraum[1]) oder auch Kriegsgebiet[2]) ist im gewöhnlichen Sinne derjenige Theil der Erdoberfläche zu verstehen, auf welchem factisch gekriegt wird. Das ist in der Regel der Natur der Dinge nach — außer dem offenem Meere — das (Land- und See-) Gebiet der kriegführenden Mächte. Aber auch anderes, neutrales Gebiet muß in jenem gewöhnlichen Sinne Kriegsfeld genannt werden, sobald factisch Krieg auf ihm geführt wird.

Im rechtlichen und engeren Sinne mit der Bedeutung, daß es zum Schauplatz des Krieges gemacht werden darf und der kriegsrechtlichen Behandlung untersteht, ist dagegen Kriegsfeld nur das Gebiet der Kriegführenden, dazu das offene Meer. Denn nur das Gebiet der Kriegführenden bildet rechtlich den Gegenstand des Angriffes und der kriegsrechtlichen Behandlung, d. i. der Duldung der durch den Krieg herbeigeführten Nachtheile, Lasten, Leiden und Gefahren. Das offene Meer gehört aber dazu, weil es für die beliebige Benutzung Aller frei ist, und deshalb so weit, als diese Freiheit nicht gewissen Beschränkungen bezüglich der Kriegführung im Interesse des Handels unterliegt, auch zur Benutzung als Kriegsfeld Allen offen steht. Dagegen ist alles andere occupirte Territorium, also das Gebiet dritter, neutraler Staaten kein Kriegsfeld.[3]) Es ist vielmehr der Kriegführung entzogen und gegen dieselbe durchaus geschützt,[4]) soweit wirklich strenge Neutralität beobachtet wird.

Digitized by Google

Das Kriegsfeld im engeren Sinne umfaßt das ganze Gebiet der kriegführenden Mächte, Festland wie Gewässer, also auch die Territorial- und Eigenthums-Gewässer, Hauptland und Colonien. Dieses ganze Land- und Wassergebiet der in den Krieg verwickelten Staaten steht dem Eindringen des Gegners und seiner kriegsrechtlichen Behandlung, so weit er einzudringen *vermag*, unbeschränkt offen. Eine theilweise Beschränkung dieser Regel und eine Einschränkung auf einen Theil des feindlichen Territoriums findet nur statt, wenn ausnahmsweise durch bindende Vereinbarungen Gebietstheile der oder eines der Kriegführenden dem Kriege entzogen sind und nicht in den Bereich der Kriegsoperationen hineingezogen werden dürfen. Eine solche *Localisirung des Krieges*[5]) kann durch Conventionen herbeigeführt werden, wo dann ein Hineinziehen der eximirten Gebietstheile in den Krieg unstatthaft ist. Sie kann dauernd (für die ganze Zeit des Krieges) oder auch vorübergehend sein, letzteres, indem in Folge von *Waffenstillständen* Localisirungen vorkommen.[6]) Im letzteren Falle wird der Krieg für die Dauer des Waffenstillstandes insofern localisirt, als nur auf dem vom Waffenstillstande ausgenommenen Gebietstheile gekriegt werden darf, wie allerdings auch umgekehrt der Waffenstillstand als localisirt erscheinen kann. Eine solche temporäre Localisirung des Krieges kam z. B. im letzten Deutsch-Französischen Kriege vor,[7]) wo durch den Waffenstillstand vom 28. Januar 1871 der südöstliche Kriegsschauplatz von der Waffenruhe ausgenommen wurde.

Außer durch Vereinbarung kann eine Localisirung auch factisch aus Gründen der *Politik* geschehen und ist namentlich bei Interventionen in Rücksicht auf die Aufrechterhaltung des Europäischen Friedens praktisch geübt worden.[8])

Was das Gebiet dritter Staaten anlangt, so ist zunächst zu bemerken, daß ein Betreten desselben in Nothfällen und ohne Feindseligkeiten, z. B. durch übertretende oder hinübergedrängte Heerestheile, nicht als ein Mißbrauchen dieses Gebietes als Kriegsfeld zu betrachten ist und ebensowenig von der gegnerischen Kriegspartei als Kriegsfeld betrachtet werden darf. Die letztere darf demnach keine Verfolgung über die Grenze vornehmen, falls die dritte Macht nur ihren Verpflichtungen, insonderheit der Entwaffnung und Internirung der Uebergetretenen, nachkommt.[9]) Geschähe dies nicht, so würde wie in jedem eine Verletzung der Neutralitätspflichten darstellenden Falle der kriegende Staat dagegen gewaltsam vorzugehen berechtigt sein.[10])

Falls einer Nebenpartei Neutralität zugesagt sein sollte, so darf sie doch ebenso, also nach Maßgabe des eben Gesagten, behandelt werden wie jeder andere Staat, sobald sie die ihr noch verbleibenden Neutralitätspflichten verletzt. Aber auch ohne daß dies geschieht, können die von ihr gestellten Hülfstruppen in das Gebiet der Nebenpartei verfolgt werden.[11])

Digitized by Google

[1]) Lentner a. a. O.

[2]) Perels a. a. O.

[3]) Man kann auch (so Lentner) die Ausdrücke Kriegsraum (oder Kriegsfeld) und Kriegsschauplatz oder Kriegstheater einander gegenüberstellen und unter dem ersteren das Kriegsfeld im völkerrechtlichen, unter dem letzteren das im thatsächlich operativen Sinne verstehen Vgl. Perels a. a. O.

[4]) S. hierüber die Lehre von der Neutralität. Vgl. auch das unten über den Uebertritt von Heerestheilen Kriegführender auf neutrales Gebiet und über die Verpflichtungen neutraler Staaten im Fall eines solchen Gesagte.

[5]) Man spricht von localisirtem Kriege in einem anderen Sinne aber auch wohl, wenn das Kriegsfeld im rechtlichen Sinne mit dem thatsächlich operativen zusammenfällt im Gegensatz zu dem Kriege, bei dem dies nicht der Fall ist, vgl. Lentner a. a. O.

[6]) Hierüber unten beim Waffenstillstande.

[7]) Ebendas.

[8]) S. nur die von Heffter a. a. O. N. 1 angef. Beispiele: Die Intervention Frankreichs, Englands und Rußlands in den Griechischen Angelegenheiten, Nouveau Recueil XII., 1 ff., der „particuläre" Feldzug Frankreichs gegen Antwerpen im Jahre 1832, Nouv. Rec. XIII., 29, 57, die Intervention in den Orientalischen Angelegenheiten, St. Jean d'Acre.

[9]) S. unten die Neutralitätslehre.

[10]) S. auch hierüber die Neutralitätslehre.

[11]) Vgl. Heffter a. a. O.

§ 89.

Das Kriegsziel.

Literatur: Bluntschli 536.

Von dem nächsten Kriegsziele oder Kriegszwecke, der in dem Niederzwingen des Gegners und seines Willens besteht, unterscheidet sich das Kriegsziel im eigentlichen Sinne. Letzteres besteht in der Erreichung desjenigen, um das gekämpft wird und dessen Erreichung den Krieg beendigt und den Frieden wiederherstellt.

Wäre dies nun immer und unwandelbar dasselbe, um welches der Kampf begonnen ist, fielen also Kriegsursache und Kriegsziel zusammen, so wäre die Lehre vom Kriegsziel mit der von den Kriegsursachen erschöpft. Es ist dies aber, wenn es auch auf den ersten Blick befremdlich erscheinen möchte, nicht der Fall. Nach der Natur und Bedeutung des Krieges kann vielmehr das schließliche Kriegsziel ein ganz anderes sein als die ursprüngliche Kriegsursache; und es ist nicht nöthig, daß der Krieg sich endigt, wenn die ursprüngliche Kriegsursache erledigt ist.

Wenn der Krieg ein Rechtsstreit und nur ein Rechtsstreit wäre, so würde dies Alles anders liegen. Dann müßten Kriegsursache und

Digitized by Google

Kriegsziel sich decken, und es wäre die Erledigung der ursprünglichen Kriegsursache etwa mit der Einigung darüber, wem die Kriegskosten zur Last fielen, das nothwendige Ende des Krieges, so daß der darüber hinaus weiterkriegende Theil sich eines ungerechten Krieges schuldig machte. Denn das einzige und feste Ziel des Rechtsstreites ist die Entscheidung über den streitigen Anspruch und über die Proceßkosten. Allerdings braucht diese Entscheidung nicht einfach in der vollen Anerkennung oder Zurückweisung des Anspruches zu bestehen, sondern es kann das Erkenntniß auch nur theilweise Zuerkennung, bezw. Aberkennung festsetzen, wie die Parteien sich auch vor gefällter Entscheidung vergleichen und dadurch den Streit beendigen können. Dies ist auch im Kriege nicht anders: die Kämpfenden werden friedfertiger, ein vollständiger Sieg ist von Keinem errungen, sie vergleichen sich, ohne daß der Streit ganz zu Gunsten des Einen oder Andern entschieden wäre. Hierdurch unterscheidet der Krieg sich also noch nicht von einem Rechtsstreite. Aber der Unterschied zeigt sich darin, daß ein und dasselbe Kriegsziel nicht nur ganz oder theilweise erreicht werden kann, *sondern daß auch an* Stelle des ursprünglichen *ein ganz anderes* treten kann, was bei einer blos theilweisen Zu- oder Aberkennung ja nicht der Fall und in einem Rechtsstreite unmöglich ist,[1]) so daß an Stelle der ursprünglichen Ansprüche ganz andere treten, von denen bei Beginn des Krieges gar keine Rede war.

Diese Veränderungsmöglichkeit des Kriegszieles wird auch von solchen zugegeben, welche die Rechtsstreits- oder Rechtsbegriffs-Qualität des Krieges entschieden vertreten,[2]) die aber eben dadurch, daß sie den Unterschied zwischen Krieg und Proceß selbst anerkennen müssen, die Unhaltbarkeit ihrer Auffassung des Krieges selbst documentiren.[3]) Was man gegen die völkerrechtliche Zulässigkeit einer völligen Veränderung des Kriegszieles gesagt hat, ist nicht stichhaltig und verkennt Wesen und Bedeutung der völkerrechtlichen Verhältnisse.[4])

Dies und damit die Zulässigkeit des veränderten Kriegszieles ergiebt sich aus den folgenden Gründen. Die Unmöglichkeit einer Nichtänderung des Kriegszieles unter unverrückter Festhaltung einer bestimmten Kriegsursache folgt schon daraus, daß bei der Natur der schließlich zum gewaltsamen Kampfe führenden Völkerstreitigkeiten und politischen Verwickelungen eine solche bestimmte, d. h. klar vorliegende Kriegsursache gar nicht immer vorhanden ist, also ein festes Kriegsziel überhaupt nicht besteht, und daß darüber hinaus die Interessen und Forderungen der Politik, um die gestritten wird, nicht erst „nun" gestritten wird, sich gar nicht immer so scharf und genau wie die Ansprüche in einem Civilproceß formuliren lassen. Ein solches Ziel ist anders als beim Rechtsstreit, bei dessen Beginn der Klage- und Streitpunct genau festgestellt sein muß, hier in manchen Fällen gar nicht in erforderlicher Bestimmtheit vorhanden. Ja, die angebliche Kriegsursache kann nur ein Vorwand gewesen sein.

Digitized by Google

Aber auch davon abgesehen, müssen bei dieser eigenthümlichen Natur der Politik und der politischen und Entwickelungs-Verhältnisse und bei der noch hinzukommenden nicht minder eigenthümlichen Natur des Krieges Aenderungen des ursprünglichen Kriegszieles, auch wenn ein von Haus aus feststehendes vorhanden ist, eintreten können.[5]) Sie müssen es, weil sie nothwendig sind. Dies folgt schon daraus, daß der Krieg ein geschichtliches Entwickelungsmoment und häufig das nothwendige Mittel zur Um- und Weiterbildung von Staat und Recht ist. Solche Entwicklungphasen, die zu voller Klarheit und zu ihrem vollen Umfange und Zielbewußtsein häufig erst im Verlauf des Krieges sich auswachsen und erst dann ganz anders, als es erst schien, ihren gewaltsamen Lauf nach erst jetzt erkannten Richtungen entwickeln, können nicht an Proceßbegrenzungen und Formeln, nicht an das ursprüngliche, nicht klar erkannte Kriegsziel geknüpft sein. So läßt der Gang der Geschichte sich nicht binden. So läßt überhaupt die elementare Gewalt des Krieges, die, einmal losgebrochen, wie die Kugel aus dem Lauf des Schützen nicht mehr in der Hand und willkürlichen Leitung menschlicher Berechnung und menschlicher Voraussicht liegt, sich nicht beherrschen. Das muß in um so höheren Grade gelten, als die im Verlauf des Krieges naturgemäß hervortretenden Factoren der allgemeinen Erbitterung, Aufwühlung der Leidenschaften und Revanchebedürfnisse für die im Kriege gebrachten Opfer an Gut und Blut berücksichtigt werden müssen. Die letzteren übersteigen möglicher Weise den Werth des ursprünglichen Kriegszieles und würden, wenn dieses nicht höher gesteckt und nun nicht ein besserer Siegespreis gezahlt würde, als das ursprüngliche Kriegsziel darstellt, unerträglich für das Rechtsgefühl wie für die durch den Sieg überkommene Machtstellung sein. Auch über das Maß seiner Kräfte und das, was er eigentlich leisten und verlangen kann, wird der Staat oft erst im Kampfe sich klar, so daß das Kriegsziel, wenn die Klarheit früher bestanden hätte, ein von vornherein höher gestecktes gewesen sein würde. Andererseits wird durch den Krieg und seinen Verlauf oft erst offenbar, in wie hohem Grade der Gegner dem Staat gefährlich war; wie weit er ihn zu gefährden und zu schädigen suchte.

Die Politik ist in ihrem Gange nothwendig abhängig von dem Gange des Krieges, sie muß sich ändern und zu anderen Forderungen kommen, auch wenn man nicht einmal an Kriege von sehr langer Zeitdauer denkt, durch welche besonders entschiedene Aenderungen in den politischen und folglich Friedens-Forderungen nothwendig eintreten müssen. Dazu die sonstigen mannigfachen inneren und äußeren Momente, die nach Ausbruch eines, vielleicht noch obendrein sehr langen Krieges im Verlauf desselben in ganz unvorhergesehener Weise hervortreten und eine Aenderung des Kriegszieles nöthig und unabweisbar machen können. „Es erweitert sich", wie Bluntschli[6]) treffend sagt, „das Kriegsziel, durch andere Momente, welche der Krieg selbst dem ursprünglichen Streitgegenstande hinzufügt." Solche Erweiterungen können von der

Digitized by Google

Willkür der Kriegführenden ganz unabhängig sein und stellen natur-
nothwendige Aenderungen des Streitgegenstandes und Kriegszieles dar.

Der Versuch, wie in einem Civilproceße der Klagänderung ein
formelles Veto entgegenzustellen, würde erfolglos verlaufen und auch
formell sich nicht vertheidigen lassen,[7]) oder vielmehr, es ist die Zulässigkeit
der Aenderung des Kriegszieles auch formell zu behaupten, indem das
veränderte Kriegsziel als neuer Kriegsgrund erscheint, um dessen Willen
der bereits im Gange befindliche Krieg weitergeführt, — wenn man will,
ein von nun an datirender neuer Krieg geführt wird.

Aus diesen Gründen ist die Aenderung des Kriegszieles durchaus
zulässig, und es ist folglich die eine Partei, wenn ihr der ursprünglich
geltend gemachte Anspruch eingeräumt wird, völkerrechtlich nicht verpflichtet,
deshalb den Krieg einzustellen und sich für befriedigt zu erklären. Sie
führt keinen ungerechten Krieg, wenn sie, um jetzt ganz Anderes zu
erreichen, den Kampf fortsetzt.

Deshalb kann namentlich auch sehr wohl der Verlauf eines Krieges
einer ganzen oder theilweisen Eroberung des gegnerischen Landes
führen, die von Haus aus durchaus nicht beabsichtigt war, wie z. B. die
thatsächliche Eroberung Hannovers, Kurhessens ꝛc. durch Preußen im
Jahre Kriege. Eben deshalb können aber auch solche Kriege keine
Eroberungskriege genannt werden,[8]) so wenig wie der Charakter eines
Krieges überhaupt nach dem von der ursprünglichen Absicht verschiedenen
Kriegsziele bestimmt werden kann.

---

[7]) Vgl. Bluntschli § 536 N. 1.
Insbesondere von Bluntschli.
[8]) S. oben die Noten 1 und 22 zu § 49.
Vgl. Rüstow, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch.
Vgl. Bluntschli § 536.
563 N. 2.
Lovenheim, Friedensglossen, S. 102: „Die Justiz der Geschichte ist
sich andere als die des Kreisgerichts."
Vgl. Freudenstein, Die Hannoversche Welfenpartei, 1885, S. 44 unten.

Digitized by Google

Achtundzwanzigstes Stück.

Das Landkriegsrecht im Besonderen.

Von

Professor Dr. C. Lueder
in Erlangen.

Digitized by Google

Erſtes Kapitel.

Der Kriegsſtand und die Subjecte des Kriegsſtandes.

§ 90.

Kriegsſtand im Allgemeinen. Activer und paſſiver Kriegsſtand.

ur: Heffter § 124. — Bluntſchli, Völkerr. 532, 569. — Reſch § 151. renander, Sur les conditions nécessaires, selon le droit des gens, avoir en guerre le droit d'être considéré et traité comme soldat ruckt aus der Revue pratique de droit français), überſetzt aus dem dischen. Paris 1882, S. 14 f. — Brüſſeler Declaration, Art. 11. l. auch die zum folgenden Paragraphen angef. Literatur.

---

röffnung des Krieges und der Eintritt des Kriegsrechts Angehörigen der kriegenden Staaten den Kriegsſtand herbei, ondere Verhältniß, welches durch den Kriegsausbruch zwiſchen m Kriegsgegner entſteht. Dieſem unterſtehen, wenn auch nicht Maße und obwohl die Regel gilt, daß die (friedlichen) Privat- riegführenden Staaten ſich nicht als Feinde gegenüberſtehen,[1]) gen der in Krieg gerathenen Staaten. Denn auch die nicht an ung Theilnehmenden haben nach Maßgabe des zum Theil lgemeinen Feſtgeſtellten,[2]) zum Theil noch im Folgenden hrenden gewiſſe Laſten, Beſchränkungen, Opfer, Nachtheile, e Pflichten gegen den feindlichen Staat[3]) zu übernehmen, g naturgemäß mit ſich bringt.

rs hohem, bezw. ganz anderem Maße treten aber ſolche r Kriegsſtand für diejenigen Perſonen ein, welche in

Digitized by Google

Vertretung des Staates den Krieg selbst führen und, während sie die kriegerische Gewalt gegen den Gegner zur Anwendung bringen, auch ihrerseits — des Näheren wieder nach Maßgabe des im Folgenden Vorzutragenden — dem gewaltsamen Angriff, bezw. der gewaltsamen Abwehr dieses ausgesetzt sind, also außer dem als das eigentliche kriegführende Subject erscheinenden Staate selbst und seinen ihn repräsentirenden Häuptern seine thatsächlich kämpfenden Organe, die das kämpfende Heer bildenden Personen.

Nur die letzteren haben auch den activen Kriegsstand mit seinen besonderen Rechten (der Vornahme von Feindseligkeiten) und Lasten und sind Feinde im activen Sinne; während alle anderen sich nur im passiven Kriegsstande befinden, nur Feinde im passiven Sinne sind und als solche zwar geringere Lasten, aber andererseits auch nicht die besonderen Rechte haben, welche für die auch den activen Kriegsstand besitzenden Personen aus ihrem Rechte zur Activität folgen.[4])

Eine Art Mittelstellung[5]) nehmen diejenigen Personen ein, welche zwar auch zum Heere,[6]) aber doch nicht zum kämpfenden Heere gehören und zwar im Felde in Thätigkeit treten und insoweit sich von der in der Heimath die friedliche Beschäftigung fortsetzenden Bevölkerung unterscheiden, aber doch nicht an der Gewaltausübung und eigentlichen Kriegführung sich betheiligen,[7]) wie Feldgeistliche, Aerzte und Sanitätsbeamte, Krankenwärter und -Träger, freiwillige Helfer und Pfleger, Intendantur-, und sonstige Beamte, Marketender, Lieferanten, auch Zeitungscorrespondenten. Diese mit dem Kriege unmittelbar in Berührung kommenden und ihm dienenden Personen können zwar nicht wohl einfach denen des passiven Kriegsstandes beigezählt werden, gehören aber auch nicht zu denen des activen Kriegsstandes im eigentlichen Sinne, indem sie den Kampf in der That nicht activ mit führen.

Es ist zunächst der Kreis der im activen Kriegsstand sich befindenden Personen genau zu begrenzen.[8])

---

[1]) S. oben § 69.

[2]) Ebendaselbst.

[3]) Nur von diesen Pflichten, bezw. (s. gleich weiter unten im Text) Rechten ist hier die Rede, nicht von den im Kriegsfall gegen den eigenen Staat bestehenden, welche letzteren keine Bedeutung für das Völkerrecht haben.

[4]) S. Heffter, Bluntschli a. a. O., v. Holtzendorff, Enc. § 60, 61, Resch, Grenander a. a. O., Leutner S. 73, 94, der aber den passiven Kriegsstand nicht richtig auffaßt.

[5]) Vgl. Berner im Deutschen Staatswörterbuch; 6. Bd. S. 113. Hierüber herrscht aber Meinungsverschiedenheit, indem die gleich im Text zu erwähnenden nicht kämpfenden Bestandtheile des Heeres von Einigen zu den Personen des activen Kriegsstandes, von Anderen zu denen des passiven gerechnet werden, vgl. Heffter l. c. mit v. Holtzendorff, Enc., § 60, 61, und Calvo § 1783.

[6]) v. Bulmerincq, Völkerrecht, bei Marquardsen, S. 360.

Digitized by Google

[1]) Ueber dieſe ſ. unten Kap. 2, § 99 und Kap. 3.

[2]) Als die Vorausſetzung des paſſiven Kriegsſtandes im vollen Umfange erſcheint im Allgemeinen und im Einklang mit der natürlichen Rechtsanſchauung die Staatsangehörigkeit oder Nationalität. Doch bringen auch andere Momente, namentlich Domicil und Wohnſitz gewiſſe Pflichten des paſſiven Kriegsſtandes mit ſich, vgl. Bluntſchli, Völkerr. 532, N. 3. Dieſe werden, ſoweit dies nach der Aufgabe des 28. Stückes erforderlich, in den folgenden Kapiteln berührt werden. Eine zuſammenhängende Darſtellung derſelben mit Würdigung der aufgeſtellten Theorien und weitgehenden (Engliſchen und Nordamerikaniſchen) Praxis ſteht aber theils mit allgemeineren Lehren, theils mit dem Seekriegsrecht in ſo naher Verbindung, daß ſie hier nicht zu geben iſt. Sie hat außerdem bei dem Schutze, der gegenwärtig im Landkriege auch dem Privateigenthum der paſſiven Feinde, worauf das Ganze ſich hauptſächlich bezieht, gewährt wird, für das Landkriegsrecht geringere Wichtigkeit. Gleichwohl findet eine eingehende Darſtellung an dieſer Stelle ſich z. B. bei Twiss, ch. 8 § 152 ff. und Calvo III. 1688 ff., ſ. auch Phillimore IV. § 37 ff. und die ferner bei Calvo angef. vorwiegend Engliſche und Amerikaniſche Literatur, während die Deutſchen Syſteme hier befolgte Methode einſchlagen und von einer ſolchen Darſtellung an dieſer Stelle abſehen, was Geffcken zu Heffter § 124 N. 1 allerdings für nicht richtig halten ſcheint.

§ 91.

Die Subjecte des activen Kriegsſtandes, und zwar I. die regelmäßigen Combattanten.

Litteratur: Vattel III., 15. — Klüber § 267 und die dort angef. Stellen von Moſer. — G. F. v. Martens § 271. — v. Neumann § 44. — Bulmerincq S. 360, 361. — Reſch § 152. — Bluntſchli 569 und Holtzendorff's Jahrbuch für Geſetzgebung, Verwaltung ꝛc. des Deutſchen Reichs, Bd. I. S. 285. — F. v. Martens II. § 112. — Funck-Brentano und Sorel p. 264. — Halleck II. § 1 ff. — Field, Outlines, 734 ff. Pradier §§ 1303 f., 1306 f., 1309, 1311. — Brüſſeler Declaration, — Manuel des Völkerrechtsinſtituts 2. — Lentner, Das Recht des Krieges, S. 73 ff. — Vgl. auch die zum folgenden Paragraphen angef. Litteratur.

Die Subjecte des activen Kriegsſtandes erſcheinen vor Allem und zuerſt diejenigen Perſonen, welche das reguläre kämpfende Heer, die regulären Truppen bilden. Sie ſind als die vom Staate zum Kampf Beauftragten und Autoriſirten, als ſeine Organe und Vertreter in der Gewaltausübung die regelmäßigen Combattanten mit beſonderen Rechten und Pflichten des activen Kriegsſtandes. Ob dieſes Heer einzutreten und Kriegsdienſte zu leiſten hat, und ob dieſelben zuzulaſſen iſt, iſt eine innerſtaatliche Frage.[1]) Nach dem Völkerrechtlich, gehören an ſich alle in das Heer Eingereihten

Digitized by Google

hierher, wobei es gleichgiltig ist, ob sie zum Eintritt durch die Gesetze ihres Staates genöthigt waren, oder ob ihr Eintritt zur Zeit oder überhaupt ein freiwilliger war.[2])

Es ist ebenfalls gleichgiltig, ob die die Kriegsdienste Leistenden Angehörige des Staates oder Fremde und Ausländer[3]) sind und ob sie als geworbene Söldner[4]) (Miethstruppen) oder auf anderer Grundlage die Kriegsdienste im Heere leisten. Denn es kann keinem Staate das Recht bestritten werden, seine Heeresmacht durch woher auch immer herangezogene, an sich passende und zulässige Elemente nach seinem Ermessen und nach seinen Kriegsführungsbedürfnissen zu verstärken, was deshalb auch in der ganzen vergangenen Zeit, in der es in Europa sehr üblich war, nie bestritten, sondern allgemein als zulässig betrachtet ist. Ob diese Elemente aus ganz anderen als vaterländischen Interessen die Kriegsdienste leisten, hat der Gegner nicht zu prüfen; und wie weit sie durch die Leistung der fremden Kriegsdienste mit den Gesetzen ihres Heimathlandes in Einklang bleiben oder in Widerspruch gerathen, ist wiederum lediglich eine den Heimathsstaat angehende innerstaatliche Frage, während die etwa auftauchende völkerrechtliche Frage nach der Zulässigkeit der Gestattung des Eintrittes in fremde Kriegsdienste an die Unterthanen eines Staates, weder wenn es sich um Einzelne, noch wenn es sich um ganze angeworbene Truppentheile handelt, mit der kriegsrechtlichen Stellung der Eingetretenen als Combattanten etwas zu thun hat. Nur ist dabei ordnungsmäßige Aufnahme in das Heer und Deckung durch die staatliche Autorität unerläßliche Voraussetzung. Uebrigens ist dies ganze „Reislaufen" ebenso wie die Einrichtung der Söldnerheere gegenwärtig, nach der vom 15. Jahrhundert an allmählich aufgekommenen und jetzt allgemein eingeführten Errichtung der stehenden Heere nur noch sehr wenig in Uebung und deshalb von geringerer praktischer Bedeutung.[5])

Es macht ferner keinen Unterschied, wenn es nach den Einrichtungen des betreffenden Staates Milizen sind, welche das Heer oder einen Theil desselben bilden, oder Truppentheile, die keine im ständigen Dienst befindlichen Bestandtheile des stehenden Heeres im Frieden sind, sondern nur im Kriegsfall einberufen werden, wie die Deutsche Landwehr und der Deutsche Landsturm. Dasselbe gilt von den zu Kriegsdiensten herangezogenen Nationalgarden,[6]) sowohl den sedentären als auch den mobilen, wie sie namentlich im letzten Deutsch-Französischen Kriege auf Französischer Seite hervortraten.

Dies ist heutzutage ziemlich allgemein anerkannt, bezüglich der Milizen[7]) auch von den neuesten Codificationsversuchen, der Brüsseler Erklärung[8]) und dem Manuel des Völkerrechtsinstitutes.[9]) Ganz unzweifelhaft ist es hinsichtlich der Landwehr, welche einen ganz regulären Bestandtheil, eine Art weiterer Reserve des Kriegsheeres darstellt. Aber auch mit dem Deutschen Landsturm verhält es sich nicht anders;[10]) denn auch er ist, wenn einberufen, ein Bestandtheil des staatlichen

Digitized by Google

Kriegsheeres, der nach der Deutschen Heeresverfassung im Voraus vorgesehen und geordnet und auf eine bestimmte Altersclasse der wehrpflichtigen männlichen Bevölkerung, sowie außerdem auf die Einberufung innerhalb dieser Classe fest beschränkt ist und nicht mit den im nächsten Paragraphen zu erwähnenden Irregulären, wie Franc-Tireurs ꝛc., und mit sog. Massenerhebungen auf eine Linie gestellt werden kann.[11]) Damit soll natürlich nicht behauptet werden, daß jede einzelne zum Landsturm gehörende Person, die auf eigene Faust und außerhalb der kriegerischen Ordnung Gewaltmaßregeln vornimmt, die Combattantenstellung zu beanspruchen hat.[12])

---

[1]) Vgl. Fiore 1303.

[2]) Es hat deshalb keinen Zweck, die Combattanten, wie Calvo § 1785 thut, in die drei Classen der „forcés", der „volontaires" und der „passifs" oder „innocents" einzutheilen.

[3]) Vgl. Bluntschli, Jahrbuch, S. 285. Sehr häufig praktisch geworden durch das bis in die neueste Zeit hinein übliche Eintreten in fremde Kriegsdienste.

[4]) Bluntschli a. eben angef. O., Calvo § 1797, Fiore § 1311.

[5]) Vgl. Calvo § 1797 und die dort p. 124 Angeführten. Gegenwärtig kommen Söldnerheere und Fremdendienst in ausgedehnterem Maße nur in Frankreich und Holland vor, die sich der fremden Söldner in ihren Außereuropäischen Colonien bedienen.

[6]) So auch v. Neumann, v. Bulmerincq.

[7]) S. z. B. Klüber a. a. O., v. Bulmerincq S. 360.

[8]) Art. 9, letzter Absatz.

[9]) 2, N. 1.

[10]) S. das Deutsche Reichsgesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875, namentlich §§ 1, 2, 4. Als Theil der Wehrmacht wurde auch der Preußische Landsturm bereits durch das Gesetz vom 3. September 1814 bezeichnet. Vgl. § 93.

[11]) Vgl. Geffcken zu Heffter § 124a. N. 2 und gleich weiter unten § 93, N 7. S. auch v. Bulmerincq a. a. O., während Rolin-Jaequemyns auch den jetzigen Deutschen Landsturm mehrfach zu den Massenerhebungen stellt (s. auch v Neumann S. 106).

[12]) Vgl. v. Neumann a. a. O. S. 106.

§ 92.

II. Die unregelmäßigen Combattanten und die staatliche Autorisation als Voraussetzung ihrer Anerkennung.

Literatur zu diesem und den beiden folgenden Paragraphen: Vattel III., 15. — Klüber § 267 und die dort angef. ältere, namentlich Moser'sche Literatur. — G. F. v. Martens § 271 und dazu Pinheiro-Ferreira. — Heffter § 124a. und dazu Geffcken. — v. Bulmerincq S. 360, 361. — v Neumann § 44. — v. Holtzendorff, Enc., § 60. — Resch § 152. — Bluntschli, Völkerr., 570 f., 597 f. und in v. Holtzendorff's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reichs I.

Digitized by Google

S. 286. — F. v. Martens II. § 112. — Calvo § 1798 ff. — Guelle, Précis I. p. 71 ff., Guerre continentale, p. 42 ff. — Funck-Brentano und Sorel p. 264 ff. — Halleck II. § 8 ff. — Fiore III. § 1305 f., 1308 f., 1312 f., auch 1349 f. — Rolin-Jaequemyns i. d. Revue 1870, p. 660 ff. und 1871 p. 308 ff. — Lieber, Guerilla Parties. New-York 1872. — Droop, On the relation between an invading Army etc. London 1871. — Grenander, Sur les conditions nécessaires, selon le droit des gens, pour avoir en guerre le droit d'être considéré et traité comme soldat. Paris 1882. — v. Hartmann, Kritische Versuche, 2. Militärische Nothwendigkeit und Humanität, S. 65 ff., 77 ff., neben den zuletzt genannten vier Schriftstellern und Bluntschli sehr beachtenswerth, wenn auch in der Literatur weniger als diese citirt. — Eichelmann, Ueber die Kriegsgefangenschaft 1878, S. 88 ff. — Dahn in den Jahrbüchern für die Deutsche Armee und Marine, 3. Bd. S. 53 ff. — Ratzenhofer, Die Staatswehr 152 (S. 262 ff.). — Vgl. auch v. Boguslawski, Der kleine Krieg, 1881, V., und v. Jomini, Abriß der Kriegskunst, übers. ꝛc. von v. Boguslawski in den Militärischen Klassikern des In- und Auslandes, herausgegeb. von v. Marées 1881, S. 34 ff. — Field, Outlines, 735 ff. — Brüsseler Declaration Art. 9, 10. — Manuel des Völkerrechtsinstituts 2, 4. — Revue de droit intern. VII. p. 482 ff. — Laveleye, Actes de la Conf. de Bruxelles. — S. auch Lentner, Das Recht im Kriege, S. 73 ff.

Es giebt nun aber auch unregelmäßige Kämpfer, d. h. Personen, welche nicht als Bestandtheile des regulären Heeres zur Vertheidigung des Landes die Waffen nehmen und am Kriege sich betheiligen. Es fragt sich, ob auch ihnen bezw. welchen von ihnen die Combattantenstellung zukommt.

Zu dieser Frage ist vor Allem zu bemerken, daß kein Staat gebunden ist, sich in seiner Kriegführung auf sein stehendes reguläres Heer zu beschränken. Er ist vielmehr berechtigt, ganz nach seinem souveränen Ermessen und der Größe der ihm aus dem concreten Kriege erwachsenden Gefahr, auch die Bevölkerungstheile, die nicht dem Heere angehören, am Kampfe theilnehmen zu lassen, weshalb auch Frankreich 1870 zu seinem Massenaufgebot an sich durchaus berechtigt war, unter Umständen die ganze waffenfähige männliche Bevölkerung,[1]) ja selbst Weiber und Unerwachsene, die dann (wenn dies vorkommen sollte) die Rechte und Pflichten des activen Kriegsstandes haben[2]), bezw. den blos passiven verlieren.

Es hat diese Heranziehung von Irregulären gewiß große Bedenken,[3]) indem sie leicht zu Ausschreitungen nach allen Richtungen, Erbitterung, Grausamkeit und allgemeiner Unsicherheit in jeder Beziehung führt und wenigstens heutzutage um so eher vermieden werden könnte, als sie kaum großen Nutzen gewähren wird.[4]) Aber die Noth kann, wie wir aus bekannten Beispielen der Geschichte wissen, in kleinerem oder größerem Umfange dazu zwingen; über den Nutzen zu entscheiden, steht ganz im Ermessen des einzelnen Staates, und das Recht zu der Heranziehung in jedem Umfange ist da.

Deshalb sind an sich alle Freischaaren, Freischützencorps u. s. w.,

Digitized by Google

welche der Staat zur Kriegführung heranzieht oder zuläßt, wenn auch irreguläre, so doch rechtmäßige Combattanten mit allen deren Rechten und Pflichten. Demgemäß waren auch die staatlich zugelassenen Freischaaren, die in den Kriegen der Neuzeit, wie z. B. im Schleswig-Holsteinischen, in den Italienischen Einheitskriegen (die Garibaldischen Schaaren) und im letzten Deutsch-Französischen Kriege vorgekommen sind, an sich als Combattanten anzuerkennen und sind nur dann nicht anerkannt worden, wenn ihnen andere Erfordernisse fehlten (s. gleich weiter unten).

Wenn aber die staatliche Autorisation und die nur vom Staatswillen abhängige Vertretung in der Ausübung der kriegerischen Gewalt die Voraussetzung der Combattantenstellung ist, so folgt daraus zugleich das negative Ergebniß, daß *solche* Irreguläre, welche nicht von Seiten des Staates herangezogen oder zugelassen sind, auf die Combattantenstellung *keinen* Anspruch haben. Nach dem strengen Princip können deshalb solche Freischaaren u. s. w., welche auf eigene Hand operiren, ebensowenig als berechtigte Combattanten und Inhaber des activen Kriegsstandes erscheinen[5]) wie dies Einzelne, seien es Eingeborene, seien es Fremde thun, die auf eigene Faust Gewalt gegen den Feind üben.[6])

Gleichwohl würde die aus diesen Sätzen zu ziehende Regel, daß Alles von der staatlichen Autorisation abhänge und der auf Grund solcher kämpfende Irreguläre damit auch Combattant, der ohne sie Antheilnehmende Nichtcombattant sei, in beiden Beziehungen weder richtig noch erschöpfend sein. Sie bedarf vielmehr auf Grund der neuesten Praxis und Codificirungsthätigkeit einer weiteren Prüfung, die einerseits zu einer Ausdehnung (des negativen Theils), andererseits zu einer Einschränkung (des positiven Theils) der Doppelregel führen wird.

Was zunächst das positive Erforderniß der staatlichen Autorisation anbelangt, so ist zwar kein Zweifel darüber, daß früher, nachdem überhaupt der Krieg Aller gegen Alle aufgehört hatte und nur noch ein Krieg der *Staaten* gegen einander geführt wurde, auch stehende Heere eingeführt waren, man strenge daran festhielt, daß irreguläre Kämpfer unbedingt der staatlichen Autorisation bedurften, um als solche behandelt zu werden, und nicht als Combattanten betrachtet wurden, wenn ihnen eine solche fehlte. Noch in den Napoleonischen Kriegen ist in bekannten Beispielen rücksichtslos nach dem strengen Grundsatze verfahren worden, zunächst und hauptsächlich von Napoleon und den Franzosen selbst, dann auch von der Heerführung der Engländer und der übrigen Verbündeten, und zwar nicht nur gegen solche, die den Krieg auf eigene Hand *begannen* und deshalb oben im 3. Kapitel zu berühren waren, sondern auch gegen diejenigen, welche den bereits im Gange befindlichen Krieg unterstützten und demnach hier in Frage stehen.[7]) Die neueste Zeit hat aber zu einer milderen Praxis zu führen begonnen. Sie hat auf die staatliche Autorisation nicht mehr das entscheidende Gewicht gelegt, so wichtig dieselbe auch bleibt, indem z. B. die *gegen* den Willen des Staates auftretenden Irregulären, soweit sie nicht etwa als Subjecte

Digitized by Google

des jus belli (s. oben Kap. 3) anders zu beurtheilen wären, keine Combattanten sein würden, und sie hat demnach, obgleich es begreiflich ist, daß Einige die staatliche Autorisation nach wie vor für das allein Entscheidende und allein Nöthige[8]) halten, auch ohne staatliche Autorisation kämpfende Irreguläre als Combattanten behandelt, so in den jüngsten Kriegen Nordamerikas, der Schweiz, Italiens. Man wird auch zwar nicht von jedem Zusammenhange mit der staatlichen Autorität, wohl aber von einem ausdrücklichen und unmittelbaren Autorisationsausspruche absehen, und sich mit einem verantwortlichen Führer und Zulassung durch sonstige staatliche Organe begnügen dürfen, indem ein strenges Festhalten an der ersten Forderung die anzuerkennende Vertheidigung des gefährdeten Vaterlandes durch alle waffenfähigen, wenn auch nicht gerade im Heere dienenden Männer unter Umständen illusorisch machen würde, während die staatliche Autorität und die Vertretung des Staates (wie gleichzeitig die Beachtung des Kriegsrechts) gewahrt wird[9]) durch den verantwortlichen, d. h. seinem Staate verantwortlichen Führer — und die darin zugleich liegende militärische Organisation. Wenigstens ist die letztere, wenn sie auch nicht gerade eine vollständige Organisation zu sein braucht,[10]) geeignet, die nöthige Ordnung und Disciplin und die selbstverständliche Beobachtung des Kriegsrechts sowie zugleich den Schutz gegen Uebergriffe zu gewährleisten, welche unorganisirte Schaaren auch im eigenen Lande und gegen die eigenen Landsleute zu begehen pflegen; ganz davon abgesehen, daß in der Forderung der Führerschaft,[11]) welche naturgemäß von Officieren oder sonstigen Beamten übernommen werden wird, eine Ersetzung der staatlichen Autorisation und eine stillschweigende Gewährung[12]) derselben zu erblicken ist. Auch sprechen Gründe der Zweckmäßigkeit, die Erbitterung und Grausamkeit nicht zu erhöhen, dafür, im Zweifel lieber die Combattantenstellung anzuerkennen,[13]) wenn nicht andere Gründe, Sicherheit gegen Hinterhalte u. s. w. und ein im Kriege oft nöthiger Terrorismus[14]) zum Gegentheil zwingen.

Deshalb ist neuerdings nicht nur von verschiedenen Schriftstellern und Autoritäten des Völkerrechts,[15]) sondern auch von der Brüsseler Declaration das Gewicht auf die einer Führerschaft untergeordnete Organisation, anstatt auf die ausdrückliche staatliche Autorisation gelegt worden. Die Brüsseler Erklärung und im Einklang mit ihr das Manuel des Völkerrechtsinstituts verlangt für die Anerkennung der außer der regulären Armee kämpfend auftretenden Personen als Combattanten nur 1. d'avoir à leur tête une personne responsable pour ses subordonnés;[16]) und die also beschränkte Forderung ist nach dem Erlaß der Brüsseler Erklärung allgemein gebilligt, bezw. als bereits feststehendes Recht gelehrt worden.[17])

Es ist hiernach und namentlich nach den in Brüssel auch von Deutscher Seite abgegebenen Erklärungen zu erwarten, daß die mildere Auffassung auch in der Praxis zur allgemeinen Geltung kommen und aus-

Digitized by Google

drückliche staatliche Bevollmächtigung nicht mehr gefordert werden wird, während sie im 1870/71er Kriege von Deutscher Seite noch gefordert wurde. Auch dies wäre vielleicht nicht geschehen, wenn die Deutsche Heerführung nicht durch andere Umstände (s. gleich weiter unten) dazu gezwungen worden wäre. Das Recht dazu bestand nach dem dermaligen Stande der Frage.

Von Deutscher Seite wurde in jenem Kriege auch eine specielle Autorisation jedes einzelnen Irregulären verlangt, wozu ebenfalls besondere Umstände nöthigten. Gleichwohl ist dieses Verlangen vielfach als unberechtigt und völkerrechtlich nicht begründet bezeichnet worden,[18]) und es ist in der That die Forderung eines solchen Nachweises specieller Autorisation von dem Einzelnen wenigstens dann nicht begründet, wenn die Kämpfenden aus zusammenhängenden Schaaren bestehen. Einzeln auftretenden Schützen ꝛc. gegenüber wird allerdings, um sie vor der Behandlung als unberechtigte Combattanten zu bewahren, kaum etwas Anderes übrig bleiben, als den Nachweis einer speciellen staatlichen Autorisation zu verlangen oder, wenn von der letzteren überhaupt abgesehen wird, den Nachweis der Zugehörigkeit zu einem organisirten Verbande.

---

[1]) In früherer Zeit als Landschreie, Landhude, auch Landwehre in diesem Sinne üblich (cri d'armes), bei den heutigen Verhältnissen und Einrichtungen, namentlich der der stehenden Heere, natürlich von ganz anderer Bedeutung und sehr in den Hintergrund zurückgetreten. Schon Vattel a. a. O. § 227 interpretirt das „courir sus" dahin, daß die Unterthanen dadurch verpflichtet werden, „à arrêter les personnes et les choses appartenantes à l'ennemi": nicht aber „à entreprendre aucune expédition offensive".

[2]) Wenn aber in der kriegsrechtlichen Literatur häufig hervorgehoben wird, daß gegen Frauen die Kriegsgewalt nie angewandt werden dürfe, so ist das nur insoweit richtig, als bei ihnen eben vorausgesetzt wird, und es ja auch die ganz überwiegende Regel ist, daß sie sich nicht an der activen Kriegführung betheiligen und deshalb die ungefährdetere Stellung des passiven Kriegsstandes und auch diese naturgemäß noch unter besonderer Schonung haben. Wenn aber Frauen sich als Combattanten am Kriege betheiligen sollten, so sind sie auch Subjecte und damit Objecte des activen Kriegsstandes, ebenso wie sie wie Andere Gewaltmaßregeln unterliegen, wenn sie, ohne Combattanten zu sein, die Pflichten des passiven Kriegsstandes durch ihrerseits geübte Gewalt verletzt haben. Und vereinzelt vorgekommen sind solche Betheiligungen der Frauen, auch im letzten Deutsch-Französischen Kriege, vgl. v. Hartmann a. a. O. S. 66 und den dort angef. Löhlein, Operationen des General von Werder, Carlsruhe 1874.

[3]) Vgl. Bluntschli Völkerrecht 570a. N. 1, und Jahrbuch S. 286, Fiore § 1307, Rolin-Jaequemyns, F. v. Martens II. § 112, S. 497, Ratzenhofer, Die Staatswehr a. a. O.

[4]) S. unten § 94, Note 10.

[5]) v. Holtzendorff § 60. Vgl. auch Bluntschli, Heffter, Geffcken, Lieber, Halleck a. a. O. und die Amerikanischen Kriegsartikel 81.

[6]) Vgl. Bluntschli im Jahrb. S. 286. Es ist durchaus irrig und weder dem „progrès de la civilisation" und dem Geiste des modernen Völkerrechts noch

Digitized by Google

dem Kriegsbrauch entsprechend, wenn Calvo, wie er § 1753 thun zu wollen scheint, auch die auf eigene Faust für sich kriegerisch Agirenden den rechtmäßigen Combattanten beizählt. Ueber Marodeure und sonst aus eigennützigen und derartigen Motiven auftretende Personen, die, sie mögen sich einzeln oder in Gruppen zeigen, so wenig Combattanten sind wie andererseits die alten Flibustier, Seeräuber und Briganti (Stück 27, § 61), s. weiter unten.

[7]) Auf Grund von Proclamationen, die außer von Napoleon und Französischen Generalen in Deutschland und Spanien namentlich von Wellington (1814 in Südfrankreich), aber auch von Schwarzenberg, Blücher und Russischen Heerführern erlassen worden sind.

[8]) So z. B. Guelle, Précis p. 71. S. aber dagegen gleich weiter unten im Text und die daselbst angegebenen Ausführungen von Rolin-Jaequemyns.

[9]) Vgl. die zutreffenden Bemerkungen Rolin-Jaequemyns' in der Revue 1870. S. auch Guelle, Précis p. 75.

[10]) Vgl. v. Neumann a. a. O.

[11]) Daß die Führer Officiere sein müssen, wird behauptet oder als selbstverständlich angenommen von Droop, Rolin-Jaequemyns, Revue 1871 p. 309, Bluntschli, Jahrbuch S. 289, v. Neumann, auch von denjenigen, die, wie v. Neumann hervorheben, daß es nicht gerade Officiere des stehenden Heeres zu sein brauchten. Der ursprüngliche Russische Entwurf, aus welchem die Brüsseler Erklärung hervorgegangen ist, hatte sogar gefordert, daß die Irregulären nicht nur einen verantwortlichen Führer an ihrer Spitze haben, sondern auch soumis „au commandement général" sein müßten, woraus der Zusammenhang mit der staatlichen Autorität und Autorisation wohl bestimmter hervorgeht. Die Aufnahme dieser letzteren Bestimmung wurde aber aus praktischen Gründen nicht in die Erklärung aufgenommen, vgl. die darauf bezüglichen Verhandlungen der Brüsseler Conferenz in den Actes de la Conférence de Bruxelles p. 34.

[12]) Ueberhaupt nur stillschweigende Autorisation des Staates erklärt Wheaton, Elements of intern. law § 356, für genügend. Das wäre aber, wenn sonst nichts hinzukommen müßte, sehr bedenklich.

[13]) Bluntschli, Völkerrecht 570.

[14]) v. Hartmann a. a. O.

[15]) Geffcken, Bluntschli, v. Holtzendorff a. a. O.

[16]) Brüsseler Erkl. Art. 9, Manuel 2, 2a. S. dagegen die Amerikanischen Kriegsartikel 81.

[17]) S. außer dem bereits erwähnten Manuel des Völkerrechtsinstituts u. A. v. Bulmering, Geffcken, Note 2 zum angef. Orte bei Heffter, Bluntschli Völkerrecht 570.

[18]) Vgl. Geffcken zu Heffter § 124a., Rolin-Jaequemyns in der Revue 1870 p. 664. Andere, so Heffter, vertreten dagegen die Meinung, daß der Einzelne sich durch schriftliche Ordre müsse ausweisen können.

Digitized by Google

§ 93.

Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung der unregelmäßigen Combattanten.

Andererseits ist aber die staatliche Autorisation nicht genügend. Es muß einmal die eben besprochene Organisation hinzukommen, die also nicht blos als ein eventueller Ersatz für die staatliche Autorisation, sondern als ein positives Erforderniß, das auch neben der staatlichen Autorisation noch nöthig ist, aufgefaßt werden muß; sodann die äußere Erkennbarkeit als Combattanten, und Rolin-Jaequemyns[1]) hat in seinen kurzen, aber trefflichen Ausführungen schlagend nachgewiesen, daß die letzteren wichtiger sind als die ersteren. In der That haben die zwar nicht staatlich autorisirten, aber zum Schutz des heimischen Bodens sich zusammenschaarenden und organisirenden, erkennbar als Kämpfer auftretenden Bürger einen größeren Anspruch auf Anerkennung der Combattantenstellung als staatlich autorisirte, aber unorganisirte, nicht offen und unzweifelhaft als Kämpfer einzeln oder in kleinen Gruppen Auftretende.

Eine allgemeine durch nichts Weiteres geregelte staatliche Autorisation, daß Jeder zu den Waffen greifen möge, wie sie Frankreich 1870 verfügte, genügt also nicht. Sie würde auch den Grundsatz, daß nur die Staaten, nicht die Privaten einander als kämpfend gegenüberstehen, über den Haufen werfen und die Barbarei des Krieges Aller gegen Alle wieder einführen.[2]) Es muß vielmehr außer der besprochenen Organisation auch noch erkennbares Auftreten als Kämpfer und offenes Führen der Waffen hinzukommen.

Der Gegner muß wissen, wer ihm als activer Feind gegenübersteht, und könnte ohne dies sogar unabsichtlich die Kriegsstandsrechte versagen. Aber er muß auch Sicherheit haben, die er bei den Regulären von selbst hat und die ihn gegen heimtückische Tödtung und dgl. schützt. Kriegsrecht, Sitte und Nothwendigkeit verlangen offenes Auftreten als combattirender Feind.[3]) Es muß deshalb das Tragen von Uniform oder doch erkennbarer Abzeichen und aus demselben Grunde offenes Führen der Waffen gefordert werden. Das zerlegbare Gewehr, welches die feindliche Patrouille aus dem Hinterhalte niederstreckt, aber in der Tasche verschwindet, wenn weitere Feinde herannahen, muß seinem Träger die Combattantenstellung ebenso nehmen wie das Feuern auf den eben noch friedlich begrüßten Soldaten von Seiten des harmlos erscheinenden Blousenträgers oder das plötzliche Verwenden der Sense als Waffe und überhaupt jedes kämpfende Auftreten scheinbar friedlicher Personen.

Zur deutlichen Kenntlichmachung ist nicht gerade Uniform nöthig. Denn das Tragen dieser beruht überhaupt nicht auf völkerrechtlichen Gründen,[4]) und kein Staat ist völkerrechtlich verpflichtet, seine Soldaten Uniform tragen zu lassen, — abgesehen davon, daß gerade in Zeiten der Noth, in denen sonst nicht dienende Elemente rasch und in großer Anzahl herangezogen werden müssen, es an Uniformausrüstungen fehlen

Digitized by Google

und, wenn von ihnen die Combattantenstellung abhinge, an diesem Umstande die Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Vertheidigungsmittel scheitern würde,[5]) was billiger Weise nicht verlangt werden kann.[6]) Das Tragen von Uniform ist deshalb auch von Deutschland im letzten Kriege gegen Frankreich nicht gefordert worden. Um so entschiedener muß aber ein deutlich sichtbares, auch aus der Entfernung prima facie (Lieber) mindestens auf Flintenschußweite sicher erkennbares Erkennungszeichen verlangt werden, und zwar, um den in der Praxis vorgekommenen Mißbräuchen sowie dem im Kriege nothwendig zu üblen Consequenzen führenden Verdachte, daß es sich nicht um wirkliche Combattanten handle, vorzubeugen, ein einigermaßen stabiles, nicht zu leicht abnehmbares und verbergbares Erkennungszeichen.[7])

Dies ist mit besonderer Entschiedenheit zu fordern, wenn die Irregulären vereinzelt oder in kleinen Schaaren kämpfen,[8]) indem es sonst ganz unmöglich ist, den activen und passiven Feind von einander zu unterscheiden und das gegenüberstehende Heer sich in fortwährender Unsicherheit und Gefahr des Hinterhaltes befinden würde, die man ihm nicht auferlegen kann. Bei großen Massen und Erhebungen könnte man das Erkennungszeichen für weniger nöthig und für entbehrlich halten, weil sie sich schon durch die Masse hinlänglich kenntlich machten.[9]) Allein die Bedenken und Gefahren, welche die deutliche Erkennbarkeit unter allen Umständen vorschreiben, bleiben in einem Grade bestehen, daß ein deutliches Unterscheidungszeichen auch in diesem Falle gefordert werden muß, ganz davon abgesehen, daß die auch beim Auftreten großer Mengen vorkommenden Fälle des Einzeldienstes in Patrouillen, Vorposten, Aufklärungen u. s. w. das Zeichen für Alle nöthig machen und daß es schwierig sein würde, die Grenze zwischen „großen" und „kleinen" Schaaren zu bestimmen.[10])

Deshalb hat auch die Brüsseler Conferenz und im Wesentlichen wieder ganz mit ihr übereinstimmend das Manuel des Völkerrechtsinstituts als Erforderniß für die Anerkennung der außer der regulären Armee kämpfend auftretenden Personen als Combattanten die ferneren Forderungen aufgestellt:

1. d'avoir un signe distinctif fixe et reconnaissable à distance;
2. de porter les armes ouvertement;[11])

und auch diese Forderungen sind sehr allgemein gebilligt, bezw. bereits als geltendes Recht vorgetragen worden.[12])

Wenn die Brüsseler Erklärung aber noch das fernere Erforderniß hinzufügt: „de se conformer, dans leurs opérations, aux lois et coutumes de la guerre" und auch diese Forderung von den meisten Schriftstellern wiederholt wird, so ist, was sie enthält, in der Sache ja allerdings ganz richtig. Denn wer das Kriegsrecht nicht respectirt, kann auch nicht verlangen, daß es gegen ihn beobachtet wird, sondern muß sich die Retorsion gefallen lassen. Es ist dies aber eine allgemeine und selbstverständliche Forderung, die so gut für reguläre wie für irreguläre Truppen gilt und, wie schon an anderer Stelle bemerkt ist, nichts mit

Digitized by Google

dem Princip der Frage nach der Zulässigkeit der Irregulären als Combattanten zu thun hat[13]) und deshalb nicht mit aufgeführt zu werden brauchte. Das Manuel hat diese fernere Forderung auch nicht hinzugefügt.

---

[1]) Revue 1870, p. 663.

[2]) S. die auch in dieser Beziehung vortrefflichen Ausführungen Rolin-Jaequemyns' i. d. Revue 1870 und 1871.

[3]) Das ist der entscheidende Punct, auf den es ankommt (vgl. Geffcken zu Heffter § 124 a., N. 2: „Leitender Grundsatz ist, der Krieg soll offener ehrlicher Kampf sein"), namentlich auch für die praktische Kriegführung ankommt, s. v. Hartmann a. a. O. und Rüstow, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch, S. 187; Ratzenhofer, Die Staatswehr a. a. O.

[4]) Vgl. Bluntschli, Völkerrecht 570, N. 3.

[5]) Bluntschli ebendaselbst.

[6]) Ferner dafür, daß nicht gerade das Tragen von Uniform nöthig ist, Geffcken a. a. O.

[7]) Die Nothwendigkeit eines genügenden Zeichens der Erkennbarkeit ist allgemein anerkannt, s. gleich weiter unten im Text und die folgende Note, und auch den heftigen Controversen, welche bezüglich der Irregulären, namentlich der Franc-Tireurs im 1870/71er Kriege zwischen der Deutschen und der Französischen Regierung entbrannten, nicht bestritten worden. Denn auch die Französische Regierung hat in ihren Depeschen das Princip der Erforderlichkeit eines solchen Zeichens nicht bestritten (vgl. Rolin-Jaequemyns i. d. Revue 1870, p. 661, Bluntschli im Völkerr. 288, Dahn a. a. O. S. 55), und das Französische Gesetz schreibt es selbst vor. Es wurde nur darüber gestritten, ob das Zeichen der Franc-Tireurs thatsächlich ein genügendes Zeichen sei (s. die Depeschen bei Rolin-Jaequemyns, Revue 1870 p. 661) oder nicht. Dies ist von Deutscher Seite wenigstens in manchen Fällen mit um so größerem Recht geleugnet worden, als das Aeußere der Franc-Tireurs, die von jedem Bauern getragene landesübliche blaue, mit einer rothen Armbinde versehene Blouse, von der gewöhnlichen Landestracht nicht zu unterscheiden war, wie z. B. auch Rolin-Jaequemyns und Droop anerkennen, weshalb denn auch beim Herankommen von Deutschen Heerestheilen die Binde oft abgenommen und die Waffe verborgen, also gegen den Grundsatz des offenen Kampfes verstoßen wurde. Dadurch aber ging jeder Anspruch auf Combattantenrecht verloren, und der Franc-Tireur trat kriegsrechtlich auf die Stufe des Meuchelmörders und Meuchelmörders, als welcher aufzutreten er übrigens von Französischen Behörden geradezu aufgefordert worden ist (s. das Circular des Präfecten Gent vom 21. November 1870). Dafür, daß die Franc-Tireurs gegen ein unbares Zeichen anordnende Vorschrift vielfach gefehlt und außerdem sich als Combattanten aufgetreten sind, s. zahlreiche Belege in der angef. Deutschen und Außerdeutschen Literatur; s. auch Dahn in der Münchener Kritischen Vierteljahrsschrift 1872 S. 456. Diese und nur diese Verstöße gegen die obigsten Erfordernisse, sowie der Mangel an einer sichernden Organisation, die daraus hervorgehenden Verbrechen sind es gewesen, die zu der Behandlung der Franc-Tireurs ꝛc. im letzten Deutsch-Französischen Kriege [illegible] und nothwendig führen mußten (s. das Schreiben des Preußischen Kriegsministers Werder vom 4. Juni 1871, abgedruckt bei Rolin-Jaequemyns 1871, p. 310, vgl. Bluntschli im Jahrb. S. 289), worüber aus Abziehung der Aufmerksamkeit vom Cardinalpuncte geeignete Dar-

Digitized by Google

stellungen anderer nicht entscheidender Puncte, wie sie sich bei Franzosen und Franzosenfreundlichen Schriftstellern (Calvo) finden, nicht hinweghelfen. Namentlich sind die weitläufigen Ausführungen und auf Französische Gesetze und Verordnungen gestützten Nachweise staatlicher Autorisation, die den Franc-Tireurs zur Seite gestanden haben, ganz überflüssig, denn auf die staatliche Autorisation allein kommt es und kam es nach den von Deutscher Seite gestellten, das erkennbare Auftreten ꝛc. betonenden Forderungen nicht an, und sie ist nicht der Gegenstand des eigentlichen Streites gewesen. Ebenso ist es ganz nutzlos, wenn Calvo und Guelle sich die Mühe geben, die Preußischen Landsturmgesetze aus der Zeit der Befreiungskriege abzudrucken, unter Ignorirung des jetzt geltenden Deutschen Landsturmrechts, um daraus den Beweis abzuleiten, daß der Deutsche Landsturm und die 1870/71er Franc-Tireurs gleich zu beurtheilen seien. Denn der Deutsche Landsturm hat nie, wenigstens nicht in demselben Maße, die Verstöße gegen die Combattantenstellung begangen, welche bei den Franc-Tireurs gerade die Anerkennung als Combattanten unmöglich machten. Er ist ferner 1813 allerdings einige Male aufgetreten, aber nur sehr wenig in wirkliche Thätigkeit und zum Gefecht gekommen, so daß die Frage bezüglich seiner eigentlich nicht praktisch geworden ist. Ferner lag 1813 die ganze Frage noch nicht so geklärt und spruchreif wie 1870, sondern war noch mehr im Banne der Auffassung, daß Alles auf die staatliche Autorisation ankomme. Endlich aber sind die alten Preußischen Landsturmgesetze durch das neue Deutsche Reichsgesetz vom 12. Februar 1875 völlig beseitigt worden, und das letztere bestimmt u. A. (s. auch vorvorigen Paragraph, Note 10) in § 5, daß der Landsturm militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen erhält und in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt wird. Schon diese letztere Thatsache des neuen, allen Anforderungen entsprechenden Gesetzes hätte von der Erwähnung des alten aus der Napoleonischen Zeit abhalten sollen, wenigstens von einer Erwähnung, die nicht auch zugleich das neue jetzt allein geltende Gesetz hervorhebt.

[8]) Vgl. Bluntschli, Völkerrecht 570a., N. 3, und Jahrbuch 288.

[9]) So Bluntschli und Droop a. a. O. Vgl. auch bezüglich der Massenerhebungen Lieber und Rolin-Jaequemyns a. a. O. Die Meinung, daß im Fall der Massenerhebung so wie so Alle zu Personen des activen Kriegsstandes und Combattanten und daß damit Unterscheidungszeichen unnöthig würden, vermag die Sache aber nicht zu erledigen.

[10]) Deshalb muß man sich gegen die Bluntschli-Droop'sche Unterscheidung erklären, was auch von Rolin-Jaequemyns (Revue 1871 p. 309), abgesehen von den eigentlichen Massenerhebungen, geschieht. Die Brüsseler Erklärung und das Manuel des Völkerrechtsinstituts äußern sich gelegentlich der der Massenerhebung ertheilten Concession (s. unt. folg. Paragraphen) über das Erkennungszeichen nicht ausdrücklich. Ist bei Massenerhebungen die Beschaffung von Uniformen unmöglich (s. oben und Lieber a. a. O.), so wird die Beschaffung einfacherer Erkennungszeichen nicht in das Bereich des Unmöglichen gehören (wenn doch, handeln die ohne Kenntlichmachung Kämpfenden auf ihre Gefahr, während man von der gegenüberstehenden Armee die Uebernahme der im anderen Falle für sie entstehenden Gefahren, wie gesagt, nicht verlangen kann); und andererseits wird bei sonstigen Irregulären mit der nothwendigen Organisation irgendeine äußere Kenntlichmachung sich von selbst verbinden, vgl. Rolin-Jaequemyns, Revue 1871 p. 309.

[11]) Brüsseler Erklärung, Art. 9, Abs. 2 u. 3, Manuel 2, 2° b. u. c.

[12]) So von v. Bulmerincq S. 360, Bluntschli 570a., Leutner S. 74.

[13]) Vgl. oben § 62.

Digitized by Google

§ 94.

Die Massenerhebungen im Besonderen.

Eine besondere, streitige und nicht leicht zu lösende Frage besteht noch bezüglich der Massenerhebungen, Volksbewaffnungen ganzer Länder, Provinzen, Gegenden, Districte (Volkskrieg, Nationalkrieg). Daß solche Massenerhebungen zulässig und die sich Erhebenden — Erfüllung der besprochenen Bedingungen vorausgesetzt — als Combattanten zu betrachten sind, hat sich bereits aus dem Vorstehenden ergeben. Es ist kein Grund vorhanden, der Gesammtbevölkerung eines Landes oder Landestheiles das natürliche Recht der Vaterlandsvertheidigung abzusprechen, wenn sie in einer der Ordnung des Kriegsrechts entsprechenden Weise auftreten. Es kann das um so weniger geschehen, als kleinere und deshalb von vornherein machtlosere Staaten unter Umständen nur in solchen Massenerhebungen den nöthigen Schutz finden.[1]) Deshalb haben auch die neuesten Codificationsversuche die Rechtmäßigkeit solcher Erhebungen anerkannt, denn die levées-en-masse stecken, so sehr sie sich auch in anderer Beziehung von den Freischaaren, auch von den im großen Umfange auftretenden, unterscheiden,[2]) mit in den „corps de volontaires" bezw. „autres corps" der Brüsseler Declaration und des Manuel des Instituts.[3]) Die Codificirungsvorschläge sind dabei aber nicht stehen geblieben, sondern haben, von den eben angedeuteten Gründen und Gefühlen und insonderheit von dem an sich lobenswerthen Bestreben geleitet, den berechtigten Patriotismus und die Wehrkraft gerade der kleineren Staaten nicht gewaltsam zu unterdrücken, den Satz ausgesprochen: „la population d'un territoire non occupé qui, à l'approche de l'ennemi, prend spontanément les armes pour combattre les troupes d'invasion sans avoir eu le temps de s'organiser conformément à l'article 9" (s. die dort angeführten, im Vorstehendem besprochenen Bedingungen) „sera considérée comme belligérante si elle respecte les lois et coutumes de la guerre".[4]) Es soll also für den angegebenen Fall und dann, wenn es sich um die Zurückweisung der feindlichen Occupation eines z. B. noch nicht occupirten Landes oder Gebietes handelt (im Falle daß die Occupation stattgefunden hat, kann natürlich keine Rede von der Statthaftigkeit der Bewaffnung sein)[5]) von der Forderung der Organisation abgesehen und den sich Erhebenden die Combattantenstellung auch ohne das zugestanden werden. Auch dieser Ausspruch der Declaration und des Manuel hat in der Literatur Billigung gefunden;[6]) und man begreift das, wenn man sich die Sachlage vergegenwärtigt: Das Vaterland ist in Gefahr, der Sieger rückt heran, da wirft sich von heiliger Vaterlandsliebe erfaßt die bis dahin friedliche und folglich auch nicht organisirte Bevölkerung ihm entgegen, weiteres Vordringen zu verhindern und das Vaterland zu retten. Soll man die also Handelnden nicht als ehrliche Combattanten, sondern wie Verbrecher und Räuber behandeln? Aber so verständlich auch das Gefühl ist, welches

Digitized by Google

zu einer Beantwortung dieser Frage in einem der Bevölkerung günstigen Sinne führt, so bedenklich würde eine solche Beantwortung doch sein. Man muß sich zuvörderst klar machen, daß es sich bei einer Beantwortung der Frage im anderen Sinne gar nicht um die Versagung des natürlichen Rechts der Vaterlandsvertheidigung und nicht darum handelt, daß die Bevölkerung nicht zu den Waffen greifen soll, sondern nur darum, daß sie dies in einer geordneten Weise thut, gar nicht um das ob, sondern nur um das wie. Von dem letzteren und damit von der Unterordnung unter verantwortliche Führer, von einer Organisation überhaupt und dem Erforderniß der Erkennbarkeit als Kämpfer kann aber nicht abgesehen werden, wenn nicht die ganze für die Zulassung von Irregulären als nothwendig erkannte Grundlage aufgegeben und ein Kampf auch der Privaten und gegen Private wieder eingeführt werden soll mit allen den Schrecken, für welche z. B. die Vorgänge in Bazeilles im letzten Deutsch-Französischen Kriege Beispiele gegeben haben.[7]) Wenn die nothwendige Organisation sich wirklich nicht bewerkstelligen ließ — ein Fall, der durchaus nicht immer eintreten wird — so hat der Kampf der Privaten zu unterbleiben, und die ihn dennoch Führenden haben nicht die Rechte des activen Kriegsstandes. Die darin liegenden Nachtheile, bezw. Härten sind geringer und weniger inhuman, als diejenigen, die sich aus der Gestattung ergeben würden.

Die entgegengesetzten Vorschläge der Declaration und des Manuel unterliegen deshalb sehr großen Bedenken,[8]) so gerne man auch mit diesen Vorschlägen möglichst Rücksicht auf die kleineren Staaten[9]) und den Patriotismus ihrer Bevölkerungen nehmen möchte. Das läßt sich auch bei es sonst zulassenden Umständen vielleicht von der Praxis der Kriegführung erwarten. Aber die in Rede stehende Bestimmung als gesetzliche Regel aufzustellen, wird sich nicht rechtfertigen lassen. Uebrigens hat die ganze Frage nach den Massenerhebungen, obgleich sie noch in dem letzten großen zwischen Deutschland und Frankreich mit besonderer Erbitterung und Erregung der persönlichen Leidenschaft geführten Kriege eine große Rolle gespielt hat, inzwischen durch die riesigen Encadrements und Vermehrungen der stehenden Heere an praktischer Bedeutung verloren, nachdem sie in Folge der Aenderung und Verbesserung der stehenden Heere, der Kriegswaffen und der Kriegführung überhaupt schon früher weniger bedeutend geworden und in dem genannten Kriege der neuesten Zeit eben nur noch wegen dessen besonderer Erbitterung und persönlicher Erregung hervorgetreten war. Mit Recht macht Guelle[10]) darauf aufmerksam, daß z. B. nach dem jetzigen Französischen Gesetz im Kriegsfall so wie so alle Männer von 20—40 Jahren, also so ziemlich alle brauchbaren, in das Heer einzutreten haben, während die „Massenerhebung" von 1870 und 1871 bei Weitem nicht auch nur alle im Alter von 20—40 Jahren stehenden männlichen Personen dem Heere zuführte. Und dazu kommt noch der oben bereits erwähnte, das Hinzutreten zahlreicher Freischaaren und Freischützen widerrathende und viel-

Digitized by Google

mehr möglichste Einschränkung empfehlende gewichtige Umstand, daß das Auftreten solcher Irregulären natur- und erfahrungsgemäß, ohne dem Lande großen Nutzen zu gewähren,[11]) zu unnöthigen Erbitterungen, Grausamkeiten und terroristischen Maßregeln führt, auch für das einzelne Land gefährlich ist, und folglich anstatt durch humane Rücksichten empfohlen zu werden, vielmehr die humane und geordnete Kriegführung der modernen Zeit erschwert.[12]) Zu weit gehende, wenn vielleicht auch auf den ersten Blick empfehlenswerth erscheinende und gut gemeinte Concessionen würden deshalb auch hier nur scheinbare und keine wahre Humanität sein.

---

[1]) Vgl. die Verhandlungen der Brüsseler Conferenz, (Actes de la conférence de Bruxelles) p. 32 ff., 37 ff., namentlich die Voten der Vertreter Belgiens, Hollands, Spaniens, der Schweiz und die von denselben hervorgehobenen geschichtlichen Thatsachen.

[2]) Vgl. Dahn a. a. O. S. 56.

[3]) Art. 9, bezw. 2.

[4]) Art. 10 und 4.

[5]) S. darüber im folgenden Kapitel.

[6]) S. z. B. v. Bulmerincq.

[7]) Daß gerade in solchen Fällen auch der gutmüthigste und disciplinirteste Soldat zu Ausschreitungen hingerissen wird, liegt in der Natur der Sache; und solche Ausschreitungen mögen auch bei der Einnahme von Bazeilles und ähnlichen Gelegenheiten von Deutschen Truppen im letzten Deutsch-Französischen Kriege vorgekommen sein, obwohl festgestellt ist, 1. daß ein sehr strenges Vorgehen der Deutschen gegen die Bevölkerung von Bazeilles und den anderen ähnlich behandelten Orten durch dem Benehmen dieser Bevölkerung vollständig berechtigt und kriegsnothwendig war, 2. daß die den Deutschen Truppen von einigen Seiten gemachten Vorwürfe theils sehr übertrieben, theils sogar erfunden sind, was auch Calvo wissen will (vgl. dessen ausführliche Schilderung wirklicher und imaginirter Vorgänge in Bazeilles, Châteaudun, Buzenval, Montretout und Fontenay §§ 1806—1809 und deren kurze Beurtheilung § 1810). Jedenfalls sprechen aber solche Vorgänge, mögen berechtigter oder unberechtigter Weise, oder in größerem oder geringerem Umfange sich ereignet haben, für möglichste Strenge und Beschränkung bezüglich der Zulassung der Volkserhebung und nicht für das Gegentheil. Ueber die Vorgänge s. weiter unten.

[8]) So auch Geffcken zu Heffter § 124a., Note 2 a. E. Die Interpretation der Vorschläge, die, wie in § 93 Note 10 gesagt worden ist, über die Nothwendigkeit des Erkennungszeichens sich nicht ausdrücklich äußern, kann zweifelhaft sein. Wenn aber derartige Dispensationen strict zu interpretiren sind, so wird die Entbehrlichkeit des Zeichens nicht als mitgewollt betrachten dürfen. Vgl. Fiore 1350 p. 166.

[9]) S. die im Eingange dieses Paragraphen gemachten Bemerkungen und die in daselbst angeführten Verhandlungen der Brüsseler Conferenz. Durch die letzteren auf die kleineren Staaten und deren Selbstvertheidigung genommenen und loyalen Rücksichten wird der thörichte Vorwurf völlig widerlegt, daß Brüsseler Conferenz nur im Interesse des Stärkeren und der großen Militärmächte getagt habe, vgl. F. v. Martens, Völkerrecht II., § 112, S. 496.

[10]) Précis p. 87 u. ff. S. jetzt auch den neuest. Deutschen Wehrpflicht-Gesetzentw.

Digitized by Google

zu einer Beantwortung dieser Frag
Sinne führt, so bedenklich würde ein
muß sich zuvörderst klar machen,
der Frage im anderen Sinne g
lichen Rechts der Vaterlandsverth
die Bevölkerung nicht zu den
daß sie dies in einer geordnet
sondern nur um das wie.
Unterordnung unter verantw
überhaupt und dem Erforderniß
nicht abgesehen werden, wenn
Irregulären als nothwendig
Kampf auch der Privaten und
soll mit allen den Schrecken,
im letzten Deutsch-Französischen
die nothwendige Organisation
Fall, der durchaus nicht immer
Privaten zu unterbleiben, und
Rechte des activen Kriegsstan
Härten sind geringer und m
der Gestattung ergeben wi

Die entgegengesetzten
unterliegen deshalb sehr
diesen Vorschlägen m
den Patriotismus ih
auch bei es sonst z
Kriegführung erwar
gesetzliche Regel aufzu
hat die ganze Frage
dem letzten großen
Erbitterung und Er
eine große Rolle ge
und Vermehrungen
nachdem sie in Fol
Heere, der Kriegs
weniger bedeutend
neuesten Zeit eben
persönlicher Erregu
darauf aufmerksam
im Kriegsfall so
ziemlich alle brau
„Massenerhebung
im Alter von 20
zuführte. Und
treten zahlreich

S. 497 und die dort
Hartmann S. 81) wird
rege viel weniger gefährlich
freilich einen Französischen
sich vor den Franc-Tireurs

1871 p. 310, den dort angef
363, auch Fiore 1308.

mittel.

Gewalt und die Mittel der
mentlichen Kriegsschädigungs-
Begrenzung.

§.

rung im Allgemeinen.

sind im Allgemeinen und im
zu verstehen, die auf Grund des
und zu dessen Führung von einem
Angehörige, Sachen und Territorium
und nächsten Sinne versteht man
die zwangsweise Unterwerfung und
enden Kriegsgewalt, der feindlichen
gerichteten Maßnahmen. Diese, die
smittel,[1]) kommen regelmäßig und
feindlichen Combattanten und die
wie z. B. Festungen, zur Anwen-
nächsten und nächstliegenden Mittel der
unmittelbar dienen, zuerst zu besprechen.
durch welche ein gegenüberstehender
kann: Gewalt und Täuschung.
oder List, stehen deshalb als die
führenden zu Gebote, unterliegen aber
gewissen Beschränkungen. Hinsichtlich der
wendbarkeit einer- und Schranke und
aus dem festgestellten Grundsatze, daß
Kriegszweck erfordert, aber auch nur dieses,

Digitized by Google

raus folgt einmal die Beantwortung von Fragen wie
dliche Macht und Stärke nur unschädlich gemacht oder
der aber auch vernichtet werden dürfe, und ob die Ge-
nch nur gegen die gegnerische Streitmacht oder auch gegen
ittel, Einrichtungen und Interessen des feindlichen Staates[3])
sowie die Gültigkeit des auch in dieser Beziehung fest-
ws daß humanitäre Ansprüche, also Schonung von Gütern
tleben nicht in Frage kommen können, soweit der Kriegs-
gentheil verlangt. Andererseits folgt aber, daß jede un-
n Kriegszweck nicht geforderte Gewalt und Schädigung
Verletzung, Schmerzenszufügung, Zerstörung) verboten, ja, daß
derung unvermeidlicher Leidenszufügung gestattet und geboten ist.
dem gilt, und zwar namentlich bezüglich der List- und
gsmittel, der ebenfalls bereits hervorgehobene allgemeine
die Gebote der Religion, Civilisation und Ehre dem Erlaubten
igen eine Grenze setzen; und insbesondere sind gewisse Kampf-
z. B. der Meuchelmord und andere im folgenden Paragraphen
nende, seit ein Kriegsrecht sich entwickelt, bezw. sich zu ent-
angefangen hat, als gegen die militärische Ehre und ehren-
eise zulässige Kampfesweise gehend, für unzulässig gehalten worden.[4])
turgemäß im Vordergrunde stehen, weil vorzugsweise zur An-
kommend die Gewaltmittel und von ihnen wieder die gegen
battirenden Personen, die feindliche Heeresmacht sich richtenden.
iesen ist demnach zuerst zu handeln und insbesondere nach der
ch ihrer vom modernen Völkerrecht errichteten Schranke, bezw. der
en Fürsorge für die feindlichen Combattanten zu fragen.

Sie sind hier zu behandeln, während andere, die zwar auch als Kriegsmittel
ueren Sinne erscheinen können, aber zugleich und vorwiegend vom Stand-
des Verhältnisses der Kriegsgewalt zu den nichtcombattirenden Personen des
lichen Landes u. s. w. aufzufassen sind, an den darauf bezüglichen Stellen
Darstellung erwähnt werden werden.

Pinheiro-Ferreira zu Martens § 263.

Graf Moltke sagt in dem oben mehrerwähnten Briefwechsel mit
antichli gegen die Petersburger Convention, welche als le seul but légitime
Kriegführung l'affaiblissement des forces militaires bezeichnet, aus- und
drücklich, daß im Gegentheil alle Hülfsquellen, die Finanzen, die Eisenbahnen,
Lebensmittel, ja, selbst das Prestige der feindlichen Regierung angegriffen
den müssen.

Dies wird verkannt und nicht zugegeben allein von Bynkershoek,
jur. publ. I. c. 1, während sonst auch schon die gesammte ältere Doctrin
wisse Kriegsmittel-Verbote anerkennt. Die Bynkershoek'sche Meinung ist
deshalb allgemein abgewiesen worden (vgl. von Neueren z. B. v. Mohl, Staats-
recht, Politik und Völkerrecht, I. S. 768 Note 1, und Fiore, Trattato 1320
in der Note), und mit Recht, obwohl der Grundgedanke, von dem Bynkershoek
ausgeht, an und für sich ganz richtig ist.

Digitized by Google

angef. ...
bezeu...
als ...
Schri...
gefür...

Arno...

...lichen Combattanten
...ten Vernichtungsmittel
...ren.

...el III. ch. 8. — Klüber § 243.
...wörterbuch, 6. Bd. S. 111 ff. —
... und Politik I. S. 765 ff. — Heffter
... 557 ff. — v. Neumann § 45. —
— Guelle, Guerre cont. et l. pers.,
— Field, Outlines 754 ff. — Die
... verschiedenen Stellen. — Brüsseler
... des Völkerrechtsinstituts 4. 8a, 9.
... die weitere in diesem und dem folgenden
... sich auf die Gewaltmittel gegen die
... des letzten Deutsch-Französischen Krieges
... Rolin-Jaequemyns, Dahn in den

Die
Kri...

... Kriegsmacht und dem Kriegszwecke sich
... des feindlichen Kriegsheeres, kann auf
... durch Vernichtung und die körperliche
... Schwächung, Tödtung und Verwun-
... es, körperlich intact bleibend, an der
... wird, also durch Gefangennahme.
... Wege anbetrifft, der bei der Natur des
... und beim Einander-Gegenübertreten von
... in Betracht kommende erscheint, so gilt
... und selbstverständliche Regel, daß den
... das Tödtungs- und Vernichtungsrecht der
... Organe besteht.
... giebt es von dieser Regel keine Aus-
... oder unberechtigt) combattirend Gegen-
... als sich gewaltsam widersetzende und gewalt-
... Organe, auch die Souveräne und ihre Angehörigen,
... betheiligen, obgleich man bezüglich der ersteren
... gewisse Rücksichten nimmt.[2])
... Anwendung kommenden Mittel muß gesagt werden,
... insonderheit die vollendetsten und gefährlichsten
... einschließlich der massenhaft tödtenden[3]) gestattet
... als die dem Zwecke am wirksamsten dienenden
... sondern nothwendige Waffen und können,
... zur Verfügung der Kriegführenden stehend, natur-

Digitized by Google

gemäß so wenig von der Benutzung ausgeschlossen[4]) werden, wie in früherer Zeit die Wurfgeschosse überhaupt, deren Anwendung gegen Christen Innocenz III. vergeblich verbot.[5]) Wohl aber sind gewisse Ausnahmen und Schranken im gegenwärtigen Völkerrecht[6]) anerkannt, theils in der Richtung, daß die Vernichtungs- und überhaupt schwereren Gewaltmittel nicht zur Anwendung kommen dürfen, wenn mildere zur Erreichung desselben Zweckes genügen; theils so, daß gewisse, unnöthige Leiden herbeiführende Kampfmittel, wenn sie auch an sich geeignete Vernichtungsmittel sind, nicht gebraucht werden dürfen.

Beides folgt aus dem Grundsatze, daß nur das zur Erreichung des Kriegszweckes Nöthige geschehen darf und jede darüber hinausgehende Schädigung unzulässig ist.

Deshalb ist jede nicht mehr nöthige Tödtung des bereits kampfunfähig Gewordenen, z. B. des Verwundeten, ebenso unbedingt verboten, wie die Verwundung, Marter, Mißhandlung welcher Art auch des nicht mehr kämpfenden feindlichen Kriegers und jede Grausamkeit und unnöthige Tödtung, wie z. B. der Gefangenen, überhaupt.[7]) Ja, sogar auch nur die gleichgültige und ignorirende Behandlung der feindlichen Verwundeten und Gefangenen untersagt das geltende Kriegsrecht, indem es in consequenter Weiterbildung des Grundgedankens sogar zu einem positiven Schutz der feindlichen, nicht mehr kämpfenden Krieger gekommen ist. Verboten ist deshalb namentlich das Ueber-die-Klinge-springen-lassen der in feindliche Gewalt gefallenen Soldaten, sowie das Nicht-Pardon- oder Nicht-Quartier-Geben, falls es nicht als Repressalie nöthig wird. Es muß vielmehr den sich Ergebenden Pardon gegeben und das mildere Mittel der Gefangennahme angewandt werden, wo es hinreicht, d. h. Widerstand und Widerstandsmöglichkeit aufhebt, also den Zweck erfüllt.

Sodann sind gewisse Waffen und Vernichtungsmittel verboten, so namentlich das Mittel des Giftes, und zwar sowohl die Vergiftung von Einzelnen als auch von Massen, sowohl die Verbreitung von Giftstoffen, z. B. von Brunnen und gleichfalls von Ansteckungen,[8]) als auch der Gebrauch vergifteter Waffen.[9]) Desgleichen sind Waffen verboten, die unnütze Schmerzen bereiten und zu unmenschlichen Grausamkeiten führen, wie z. B. das Schießen mit Glas oder gehacktem Blei und dergleichen,[10]) auch das Benutzen von Bluthunden und sonstigen Bestien,[11]) während die Vernichtungswerkzeuge der modernen Kriegstechnik, obwohl sie, wie Granatsplitter u. dgl., entsetzliche Wunden und Schmerzen bereiten, aus dem angegebenen Grunde nicht untersagt werden können.

Freilich sind gerade wegen der Fortschritte der modernen Kriegstechnik und der Vollendung der gegenwärtig üblichen Vernichtungswerkzeuge die meisten der vom früheren Recht verbotenen Waffen überhaupt nicht mehr praktisch, indem die im Besitz weit wirksamerer Mittel befindliche Kriegführung ihrer nicht mehr bedarf. Die Verbote sind deshalb überflüssig und antiquirt, so daß sie aus den Völkerrechtssystemen mehr als bisher verschwinden könnten, wie die meist noch angeführten Ketten-

Digitized by Google

§ 96.

Die Gewaltmittel gegen die feindlich und die erlaubten und unerlaubten im Besonderen.

Literatur: Grotius III. ch. 4. — Vattel III 244. — Berner im Deutschen Staatswörte R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Po §§ 125, 126. — Bluntschli, Völkerr., 557 Halleck ch. 18. — Fiore 1317 ff. — Gu p. 56 ff., und Précis I. p. 91 ff. — Fi Amerikanischen Kriegsartikel an ver Erklärung Art. 12,13. — Manuel des Lentner S. 80 ff. — Vgl. auch die wei Kapitel genannte Literatur, soweit sie sich Person bezieht, speciell bezüglich des le die Abhandlungen von Bluntschli, Ro § 77 Note 9 angef. Zeitschriften.

Die Beseitigung des der Kriegs entgegenstellenden Haupthindernisses, des zweifachem Wege geschehen, entweder du Integrität der Personen aufhebende S dung der letzteren oder so, daß es, Führung des Kampfes gehindert wir

Was den ersten dieser Wege Krieges als der regelmäßige und Heerestheilen als der principaliter bezüglich seiner die unbestrittene u feindlichen Kämpfern gegenüber da Kriegsgewalt und ihrer Organe b

Hinsichtlich der Personen nahmen: alle thatsächlich (berechti überstehenden[1]) unterliegen ihr al sam hinwegzuräumende Organe, soweit sie sich am Kampfe bethe in der modernen Zeit wohl ge

Bezüglich der zur Anwend daß auch die schärfsten, inso der modernen Technik, einsch sind. Denn sie sind als d keine unnöthig grausamen einmal vorhanden und zur

Be- nden Gegen- breitung der Ueber- owalten.[19])

rliegen ja aller- esto gewisser den-

igs eine besonders Nach der Sitte der und dementsprechend richtet werden dürfen, rin-Petrushevecz in igens vgl. hinsichtlich der n der Kriegsgefangenschaft. tungen durch Minen und Die entgegengesetzte Behaup- § 273) und Calvo's 1830,

Digitized by Google

...niques für unerlaubt
...mit Bluntschli a. a. O.
Heffter, den Fiore
...tige Mittel anzuwenden,
...mständen eine Nöthi-
...grunde nur den richtigen
...nicht stattfinden dürfen.

...und hat sich bereits aus oben
...der neueren Zeit schon lange
...Paragraphen gesagt worden,
...oef's hervorgehoben ist.
...den Kriege von den Türken viel
...eq in Schmoller's Jahrbuch für
...Jacquemyns in der Revue VIII.
...international. — Ueber die
...dons j. Calvo § 1854 und die dort
...egsgefangenschaft 1878, S. 101 und

...was namentlich in der älteren Literatur

...ehre, VII., 96. Auch vom Islam und
...ung von Giftstoffen und vergiftete Waffen
...gegen die aber bis ins 16. Jahrhundert
...52, 253). Neuerdings noch ausdrücklich
...rung, Art. 13a. und vom Manuel des
...it de faire usage du poison, sous quelque
...ienen sich wohl nur noch wilde Stämme des
...tschli, Völkerrecht 557 in der Note, während
...Jahrhundert) die Verwendung von Gift u. s. w. in
...vorkam. In der völkerrechtlichen Literatur herrscht
...s Verbot des Giftes und der Verbreitung von
...s a. a. O. § 16, Cocceji, De armis illicitis
...klungen bei v. Ompteda, II. S. 636.
...nd Field, Outlines 754, wo fernere Beispiele
...en.

...wähnt z. B. von Klüber § 244, Heffter § 125,
Neumann § 54, Resch § 155, Calvo § 1830,
...l und Fiore a. a. O. 1317. S. dagegen v. Hart-
...litärische Nothwendigkeit und Humanität S. 114, und
...5, Note 3, sowie, auch hier in der Form unpassend
...s Ziel hinausgehend, Rüstow, Kriegspolitik und Kriegs-

...S. auch Note 2 und 3 auf S. 286.
...Kriege ist dieses Verbot von den Franzosen mehrfach nicht
...vgl. die Bismarck'schen Depeschen vom 9. Januar und
Bluntschli in Holtzendorff's Jahrbuch I. S. 279, wo auch
...cher Seite gegen Baden erhobene Beschuldigung zurückgewiesen

Digitized by Google

kugeln, Stangenkugeln ... ...ahrb. für die Deutsche Armee
Pechkränze oder gar ... ...Revue II. p. 658, III. p. 297.

Dagegen haben ...
seits zu dem Verbot ... ...ersuch IX., 1, S. 130.
Völkerrecht geführt, ...ispiel der Aechtung Stein's
der Petersburger C... ... § 562 in der Note.
ist der Gebrauch ... ... a. O. und Calvo § 1790,
nämlich von wer... ... a. O. 180 ff. s. weiter unten.
ein weiter gehend... ...ts sagt in dieser Beziehung, am
gewesen war,[1] ... ...ailles sont formellement inter-
schosse, wie Gran... ... a lieu de se plaindre a été ré-
Immer aber ... ...es apparaissent comme une né-
und Vernichtun... ...eur étendue ne doivent jamais
und kriegsmäß... ...par l'ennemi. Elles ne peuvent
Mördern unz... ...mandant en chef. Elles doivent
Kopf eines fe... ...umanité et de la morale." Auch
Kampf handel... ...Declaration fand sich eine ähnliche Be-
vogelfrei Erkl... ... § 324. 325) in die Declaration nicht
... a. O.

Die gege...
sind von ih... ... § 47.
In die Gen...
dung, bezw... ...r und uncivilisirter Truppen
Daß ... ...riege.
Wie sie in... ...Völkerrecht und Politik I. 1860 S. 770 ff. —
der hier ... ...62 unten, 363. — v. Neumann, Völker-
weichen ... ...Völkerrecht § 359 und in v. Holtzendorff's
gründen. ...Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen
schränkun... ...er Rectoratsrede vom 22. November 1870. —
Beziehu... ...ote 3. — Resch, Völkerrecht § 155. —
seite s... ...Deutsche Armee u. Marine, III., 1872, S. 51 ff. —
(z. B. ... § 120. — Wheaton-Dana, El. of intern.
schreitu... ...ern. law § 127. — Field, Outlines 739. —
...er Revue 1870 p. 659, 660 und 1871 p. 307,
... — Guelle, Précis p. 99 unten ff. —
...ner, Die Bonapartes und das Recht Deutsch-
dings ... Holländische Stimme über den Deutsch-Fran-
selber ... S. 91, 110 f.

---

löbl... ...der Lehre von den unerlaubten Kampfmitteln
neu... ...Frage bezieht sich auf die Verwendung uncivili-
nat... ...Völkerstämme im Kriege. Auf diese Frage sei,
f... ...der Gegenstand besonderer Erörterung geworden
se... ...gestattet.
... gegenwärtig geltenden Völkerkriegsrechte eine
... Kriegführung und die Unterlassung unnöthig grau-
... unerkannter Rechtssatz ist und deshalb nur einer

führung entsprechende Kriegsmittel zur Anwendung kommen
zeigt auch, daß nur solche Truppen im Kriege verwendet
den, welche die Sitte der Civilisation kennen und zu beob-
Stande sind, und nicht solche, denen eine solche Kenntniß und
ihrem Culturstande die Fähigkeit einer civilisirten Kriegführung
und durch die deshalb jene verbotenen Grausamkeiten begangen
Es erscheint deshalb, so unbestreitbar an sich das Recht des
Staates auch ist, Streitkräfte aus entfernten, Außereuropäischen
zum Kriegsdienste heranzuziehen, die Verwendung barbarischer
oder Halbwildenstämme, von der Europäischen Cultur unbe-
Volkerschaften als mit dem modernen Völkerrechte nicht vereinbar.
die Verwendung solcher Elemente würde dem unmittelbaren Ge-
brauch unzulässiger inhumaner Kriegsmittel ganz gleich stehen, weshalb
der von solchen uncivilisirten Truppen Gebrauch machende Staat
ebenso erniedrigt,[1]) als wenn er zu sonstigen Inhumanitäten greift
Grausamkeiten gegen Verwundete, Schändungen der Frauenehre,
Hingebung der Person und des Eigenthums, d. h. eben die höchst
kerrechtswidrigen Dinge, welche solche uncivilisirten Elemente begehen,
tens seiner sonstigen Truppen zuläßt. Die Verwendung solcher Truppen
aber um so verwerflicher, als die Gefahr vorhanden ist, daß ihre
Barbareien zu Repressalien führen und damit die ganze Kriegführung zu
einer inhumanen und uncivilisirten machen.

Es wird deshalb von der neueren Doctrin, und zwar auch von den Fran-
zösischen und Franzosenfreundlichen Schriftstellern ziemlich allgemein gelehrt,
daß die Verwendung von barbarischen und uncivilisirten Elementen, von
Wilden und Halbwilden gegen das Völkerrecht verstoße und unzulässig
und verboten sei.[2]) Zu einer ausdrücklich anerkannten speciellen Vorschrift
des Kriegsrechts ist der Satz, — mit so nothwendiger Consequenz er
auch aus dem das Verbot unnöthiger Grausamkeiten enthaltenden Vorder-
satze folgt — aber noch nicht geworden, und es wird deshalb das Verbot
der Benutzung uncivilisirter Truppen von Einzelnen vorsichtiger nur als
wünschenswerth bezeichnet.[3]) Vorsicht in der Behandlung der Frage
ist aber um so mehr am Platze, als gerade in Bezug auf die Beispiele,
in denen die Verwendung uncultivirter Streitkräfte neuerdings praktisch
geworden sind, Controversen und Empfindlichkeiten der in Frage kommen-
den Nationen bestehen.[4]) Jedenfalls ist die Verwendung der in Rede
stehenden Elemente, namentlich in Kriegen gegen civilisirte Völker, also
in Europäischen Kriegen, schon jetzt gegen den Geist des modern-humanen
Völkerrechts und gegen die gute Sitte.

Freilich wird es unter Umständen zweifelhaft sein können, ob die
nothwendige Voraussetzung für die Unzulässigkeit der Heran-
ziehung, nämlich wirkliche, von der Europäischen Civilisation unberührt
gebliebene Wildheit (oder Halbwildheit) und Uncultur zutrifft, oder ob
es sich nur um in der Cultur zwar zurückstehende, aber doch in Verein
mit anderen Elementen und unter der Führung Europäischer Officiere

Digitized by Google

wird. S. auch die nähere... u. Marine I. S. 83 f. und ...

[15]) Vgl. oben Note ...

[16]) Vgl. Vattel a. ...

[17]) Vgl. v. Neum... durch Napoleon I. auf...

[18]) § 65, 66. ... Vattel a. a. O. § 14...

[19]) Das Manne... Schluß nicht hinlängl... dites, dans le ca... paré. Dans les ... céssité impérieuse... dépasser le degré... s'exercer qu'avec... respecter, dans ... in dem Russischen ... stimmung, § 69 ... aufgenommen wu...

Die Verwer...

Literatur: v... v. Bulm... recht § 5... Jahrbuch... Reichs 1... Geffcke... Dahn ... F. v. ... law § ... Rolin... 308. Fiore... lands... zösisch...

Ein... in Verbi... sirter u... weil sie... ist, etw... ... human... samer

... weniger civilisirte, aber ... in welchem Falle der ... die ungewohnte Kampfes... ...wendung solcher wilderen ... ebenso wenig für die ...nd, daß die Heranziehung ... die betreffende Kriegs... ...rten nach den gemachten ... welcher die Frage in den ... die Indianischen Wilden in ... gegen die aufständischen ... Baschi-Bozuks und namentlich ... bestehenden Eingeborenen des ... Wilden oder Halbwilden ... Vorwürfe, welche den Mächten, ... Frankreich mit Bezug auf den ... Deutschland, gemacht sind, ... Diese Vorwürfe beziehen sich ... in Kriegen mit Europäi... die Verwendung im wilden Lande ...,[7]) obgleich gerade auch dort ... hat und der Anlaß zu be...

... und das berühmte Circular des ... in Les violations de la Convention ... Berlin 1871, Duncker-Heymons). ... Neumann, Bluntschli, F. v. Mar... ...elle, Calvo, Fiore. S. aber auch ... Schriftstellern, so von Calvo, Rolin... ... denjenigen, welche den Satz aufstellen, ... Ausgaben des Heffter'schen Werkes ... von Geffcken, der 4. der Bergson'... ... verbotenen Kriegsmitteln genannt wird: ... ne connaissent pas les lois de l'honneur ... Rolin-Jaequemyns führt die Bergson'sche ... Ausgaben (Geffcken'sche von 1881, ... „Bluthunden oder anderen wüthenden ... Menschen nicht, so daß eine auffällige Ab... von den Deutschen besteht.

... v. Mohl S. 771, 772, Bluntschli ... In einer Codification des Kriegsrechts sollte ... und Field schlägt ihn auch in seinem ... Erklärung und das Manuel des ... enthalten.

Digitized by Google

die Ausführungen v. Mohl's S. 770.

Daß diese Vorwürfe sich vorzugsweise gegen die Turcos und die Kriegführung im letzten Deutsch-Französischen Kriege gerichtet haben, erklärt sich daraus, einmal daß dies der örtlich und zeitlich nächst liegende Fall ist, zweitens in einer für solche humanitären Betrachtungen weit gereifteren Zeit als es z. B. die Zeit der Befreiungskriege war, auf deren theilweise Führung französisch-Asiatischen Völkerschaften Französische Schriftsteller aufmerksam machen; drittens aus der Energie, mit welcher in diesem Falle die Praxis reagirt und die Deutsche Regierung in den Depeschen des Fürsten-Reichskanzlers die Verwendung zurückgewiesen hat; endlich vielleicht auch aus der besonders argen Barbarei der Turcos. Es ist aber durchaus unrichtig, daß nur diese letzteren getadelt worden seien. Vielmehr für das Gegentheil v. Mohl S. 771 und die dort erwähnte erwähnende Erklärung Lord Chatham's gegen die im Jahre 1777 im Kriege gegen die Colonien von England vorgenommene Verwendung Indianischer Tribus (abgedruckt bei Fiore a. a. O. S. 112 und Rolin-Jaequemyns in der ... 1871 p. 308). Die gegen die Französische Regierung erhobenen Vorwürfe [sind] die Anerkennung der Thatsache, daß die Turcos in dem genannten Kriege [zu] ärgsten Grausamkeiten begangen und sich als für eine civilisirte Kriegführung [nicht] geeignete Barbaren gezeigt haben, finden sich nicht etwa blos bei Deutschen Schriftstellern oder in Deutschen Acten, sondern im Gegentheil so gut wie ganz [allgemein] bei den unparteiischen Schriftstellern aller Nationen, die sich über diese [specielle] Frage geäußert haben, s. z. B. Rolin-Jaequemyns, welcher a. a. O. [S.] 659, 660 sagt, daß schon im 1859er Italienischen Kriege „les allures et la conduite des Turcos avaient soulevé d'universels dégoûts" und Sinclair (abgedruckt in Lueder's Genfer Convention, S. 54 Note 22). Die entgegengesetzte Behauptung Französischer Schriftsteller, z. B. Guelle's, und die Calvo's § 1803, [der] ebenfalls die Turcos in Schutz nimmt und dem Fiore a. a. O. S. 112 N. 1 [sich] anschließt, ist durch amtliche Actenstücke, wie das Bismarck'sche Circular vom [...] Januar 1871 (s. Note 1), welches das an Verwundeten vorgenommene Abschneiden von Köpfen, Ohren, Nasen auf Rechnung der Turcos setzt, und die Notorietät widerlegt. Es macht einen wenig überzeugenden Eindruck, wenn Calvo von den Turcos sagt, sie verführen in ihren Kriegen unter sich barbarisch, aber würden schwerlich ebenso verfahren, wenn sie im Französischen Heere dienten. Die Französischen und Franzosenfreundlichen Schriftsteller hätten, um die Unrichtigkeit ihrer Behauptung zu erkennen, gar nichts weiter nöthig gehabt, als die Französische Presse selbst aus der Zeit jener Turcoverwendung einzusehen. Sie würden dort einerseits gefunden haben, daß die besseren Journale, z. B. das Journal des Débats, welches namentlich die von den Turcos an Gegnern vorgenommene Procedur des Ausdrückens der Augen hervorhebt, Scham und Entrüstung über die Praktiken der Turcos äußern und wegen ihrer Verwendung gegen das eigene Land ebenso offenen Tadel aussprechen wie es einst Lord Chatham gegen das seinige gethan; andererseits, daß ein Theil der Französischen Presse diese Afrikanischen Truppen gerade wegen ihrer Bestialität preist und sie zum Waltenlassen derselben anreizt mit Worten wie: „Arrière la pitié! arrière les sentiments d'humanité! Mort, pillage et incendie" (so die Indépendance algérienne); endlich, daß über die Thatsache der von den Turcos begangenen äußersten Grausamkeiten bei beiden Theilen der Französischen Presse volle Uebereinstimmung herrscht; vgl. Oyzoomer a. a. O. S. 110 f. Näher braucht auf diese specielle Frage nach dem Benehmen dieser einen Außereuropäischen Truppe hier nicht eingegangen zu werden. Es würde sogar ein so nahes Eingehen, wie geschehen, nicht nöthig gewesen und unterlassen worden sein, wenn

Digitized by Google

im Zaume zu haltende Gesittung, d. h. um zwar
doch nicht ganz uncivilisirte Stämme handelt,
Verwendung natürlich nichts entgegensteht. Denn
weise oder das etwaige Unangenehme der Verw
Stämme für den gegenüberstehenden Theil kann
Nichtverwendung entscheidend sein wie der Umsta
nicht gerade nothwendig gewesen, indem darüb
partei allein zu entscheiden hat.[5]) Doch dürf
Erfahrungen die Völkerstämme, bezüglich
Kriegen der Neuzeit praktisch geworden ist,
Nordamerikanischen Kriegen, die Tscherkessen
Polen, theilweise auch die Kosacken, die B
die Turcos, die aus Kabylen und Negern
Französischen Algeriens, zu den unverwendb
gezählt werden müssen und folglich die Vor
die sie verwandt haben, insbesondere Fr
Italienischen und den 1870/71er Krieg ge
nicht mit Unrecht erhoben worden sein.[6])
vorzugsweise auf den Gebrauch solcher Tr
schen Staaten. Und in der That fällt d
selbst unter theilweise andere Gesichtspun
der Gebrauch der Uncivilisirten Bedenke
sonderen Grausamkeiten gewesen ist.[8])

[5]) Vgl. v. Mohl a. a. O., Dahn S.
Fürsten Bismarck vom 9. Januar 187
de Genève par les Français en 1870—1

[6]) S. v. Mohl, v. Bulmerincq,
tens, Rolin-Jaequemyns, Field,
Dahn a. a. O. S. 52. Von nicht-deutschen
Jaequemyns, Fiore, wird auch Heff
beigezählt, und das ist nach den Französi
auch richtig, indem in der Französischen
schen Uebersetzung (1883) S. 281 unter
L'emploi — de troupiers sauvages qu
militaire et de l'humanité en guerre (
Ausgabe von 1866 an). In den Den
S. 262) spricht Heffter aber nur
Bestien" und erwähnt uncivilisirter
weichung der Französischen Ausgaben

[7]) Resch, Geffcken a. a. O.
im Jahrbuch, Dahn a. a. O. S. 52
der Satz nicht fehlen. v. Mohl
739. Artikel vor, während die
Völkerrechtsinstituts nichts

[4]) S. gleich weiter unten.

von
Turcos
geknüpft
durch die
und wenn
Behauptung
he Geschichts-
der Deutschen
wie Sinclair,
drückt. an Don
ung im 1870/71er
kann Guelle sich
liche Depesche, die
die amtlichen Fran-
aus morsche Stützen
rheitsgemäß befunden
1870 p. 649: „Durant
, pour autant qu'il a
ie qui manquait trop
n § 77 Note 9 (S. 311

von Arabern in der Höhle
Heeres.

leistete positive Schutz
rankten Combattanten
unde insbesondere.

des Völkerrechtsinstituts 10 ff.,
diesem und den folgenden
gebene, namentlich die Schriften von
ral, Dr. v. C., Schmidt-Ernst-
lowski, Bluntschli, Dahn, Rolin-
die ebendaselbst genannten Acten,
schiedenen Versammlungen, die sonstigen
auch die Militärzeitungen, namentlich
Dazu die in den Noten zu den folgenden

darauf hingewiesen worden, daß der
Grundsatz, nach welchem dem Gegner
nen darf, als der Zweck des Krieges
wären mußte, daß der feindliche Kämpfer

Digitized by Google

dern daß er auch, wenn
verpflegt werden soll.
chen Behandlung u. s. w.
nur eine Art unnöthiger
Kenntniß haben die Huma-
und zu der Fürsorge auch
zufolge der neuen Auffassung
sondern nur noch kranke

h oben Ausgeführtem willkür-
erungen und Grausamkeiten aller
te, von einer Verpflichtung zur
konnte, leuchtet von selbst ein.
rausamkeiten war noch ein großer
Fürsorge für die feindlichen Ver-
len Gewährleistung dieser Fürsorge
erschwert, daß auch die Fürsorge,
dmete, die Einrichtung der Sanitäts-
reichende war.[2]) Erst in der neuesten
worden, nachdem ihn noch die in der
genen großen Schlachten in furchtbar
tten.[3])

Zeit ist dann aber ein außerordentlich
nd zur Zierde derselben Großes für die
sverwundeten geschehen. Die Sanitäts-
unendlich verbessert worden, das Rothe
rksamkeit aus,[4]) und, worauf es hier an-
verbindliche Uebereinkunft zum Schutz auch
Soldaten des Feindes eingegangen und
Schutz der letzteren zu einem Gesetze des
bung der Kriegsgewalt erhoben.

richtet, durch die Genfer Convention ge-
uerst und allein; denn man hat in der Neuzeit
bereits hervorgehoben ist,[5]) durch Einzelverein-
en humanerer Heerführer das Loos der un-
ges zu mildern gesucht. Zu einem allgemein
nen durchgeführten positivrechtlichen Satze ist
rch die Genfer Convention geworden,[6]) auf deren
zugehen ist.

fer Convention beruhende Fürsorge äußert sich
e verwundeten und erkrankten Soldaten unmittelbar
e zu ihrer Heilung und Pflege berufenen Personen
onal aller Art, freiwillige Helfer); endlich auf die
enden Sachen (Sanitätsanstalten, Hospitäler, Am-

Digitized by Google

ist festgesetzt worden,[7]) daß die ver-
ohne jeden Unterschied der Nationalität,
nur wie die des eigenen Heeres, auf-
werden sollen.[8]) Sie sind gleich den ein-
zu behandeln, unterstehen aber natürlich
und den Maßregeln gegen unerlaubtes
Nach geschehener Heilung müssen die
ihre Heimath zurückgeschickt werden.[10])
die Feldpolizei oder sonstige geeignete
Schutz der verwundeten Combattanten
durch dritte Personen, wir meinen
die Beraubungen, Verwundungen,
Gesindel, welches nach einer Schlacht
pflegt,[11]) gesorgt werden. Es wäre
bezügliche Bestimmung in der Genfer
allgemeinen Vertrage sich fände, wenn
einzelnen Staaten in dieser Beziehung
hat gleichwohl Bedenken getragen, eine
Genfer Convention aufzunehmen,[12]) und
ist es nicht geschehen, obgleich man auf
beschäftigte und nahe daran war, die be-
[13]) und genügende Bedenken dagegen in
findet sich wenigstens in den Protokollen
„Il est du devoir des Gouvernements
relatives à la protection des morts et
les mauvais traitements“.[14])
möglichster Fürsorge für die Opfer des
thunlichst geordneten Todtenschau des
der Identität der Gefallenen.[15]) Ersteres
gegen die bei hastiger und weniger ge-
furchtbare Gefahr des Lebendigbegraben-
und ihre Angehörigen gegen die Nachtheile
zu schützen. Wurden doch noch 1868
französische und 12000 Oesterreichische Soldaten
vermißt“.[16]) Deshalb haben auch die der
dienenden Versammlungen und Vorschläge
die Würzburger, die 1867er Pariser, auch
die Frage in Anregung gebracht und namentlich
Soldaten eine seinen Namen, Geburtsort,
Regiment und seine Compagnie bezeichnende Marke
die Identität festzustellen und an die feind-
des Verbleibens der ihr angehörigen Soldaten
Freilich wird auch bei der ersteren Maßregel
Schlachtfeldes die Ausführung des letzteren ihre
[17]) und an ein Beseitigen der Vermißtenlisten

durch solche Maßnahmen wird nicht gedacht werden können. Gleichwohl dürfte die in Rede stehende Einrichtung nicht ohne allen Nutzen sein und wenigstens einiges Gute leisten können, so daß sie Empfehlung verdient und deshalb in meine Verbesserungsvorschläge (s. oben § 78 Note 1) aufgenommen ist. Sie ist ebenso wie die im Vorstehenden besprochene Bestimmung nur im Protokoll der 1868er Conferenz erwähnt worden.[18])

In Verbindung mit diesen auf die Beerdigungen und die Sorge für die — nie unbeerdigt zu lassenden[19]) — Todten bezüglichen Einrichtungen, bezw. Vorschlägen steht auch noch die in neuester Zeit betonte Frage nach der internationalen Verpflichtung zu einer der Hygiene entsprechenden Beerdigung und zur Desinfection der Schlachtfelder. Auf diese Frage möge, obgleich sie sich nicht auf den Schutz der verwundeten und kranken Combattanten selbst, wenigstens nicht dieser allein,[20]) sondern vielmehr auf den der friedlichen Einwohnerschaft und der sanitären Verhältnisse überhaupt bezieht, hier wenigstens hingewiesen werden, da die große Wichtigkeit derselben bei der vorhandenen Gefahr der unbeschränkt weiten Verbreitung ansteckender Krankheiten und der Verpestung ganzer Gegenden nicht zu verkennen ist.[21])

Was endlich die besonderen Verhältnisse des Seekrieges anbetrifft, so ist bereits in § 79 hervorgehoben worden, daß die Marinetruppen den Personen des Landheeres ganz gleich stehen.[22]) Eine Eigenthümlichkeit bezüglich der ersteren ergiebt sich daraus, daß zu den Kranken und Verwundeten noch die Schiffbrüchigen, durch Ertrinken Gefährdeten hinzukommen.[23]) Sie sind als nur in anderer Art Gefährdete wie die Verwundeten und Kranken aufzunehmen und vor dem Ertrinken zu bewahren, verfallen aber, wenn von der Gegenseite aufgenommen, ohne Weiteres der Kriegsgefangenschaft. Eine Schwierigkeit entsteht, wenn sie von anderer Seite aufgenommen werden, da sie gesund sind und sogleich wieder Kriegsdienste thun können. Ihre Aufnahme muß aber zugelassen und die etwa daraus hervorgehende, nicht leicht erhebliche[24]) Benachtheiligung der einen Kriegspartei in anderer Weise möglichst auszugleichen versucht werden.[25])

---

[1]) Bluntschli, Völkerrecht, 591 N. 1.

[2]) Vgl. Schmidt-Ernsthausen, Princip der Genfer Convention, S. 9.

[3]) S. nur das oben § 75 erwähnte Dunant'sche Souvenir de Solférino Lueder, Genfer Conv. S. 59; Schmidt-Ernsthausen a. a. O.; Löffler Kreuz. Militär-Sanitätswesen; Raundorff, Unter dem Rothen Kreuz, 1867, S. 177, 439, und die bei Lueder a. a. O. Note 35 Angeführten.

[4]) S. oben § 75 Note 9.

[5]) § 74.

[6]) Ebendaselbst.

[7]) Genfer Convention, Art. 6, Abs. 1: „Les militaires blessés ou malades seront recueillis et soignés, à quelque nation qu'ils appartiennent." Vgl Manuel des Völkerrechtsinstituts 10.

Digitized by Google

[8]) Den Satz von der gleichmäßigen Aufnahme und Verpflegung der feindlichen Soldaten in einem Gefetze wie die Genfer Conv. als einen selbstverständlichen nicht erst ausdrücklich zu erwähnen, wie man wohl für das Richtigere halten zu sollen geglaubt hat (vgl. Lueder, Genfer Conv., S. 314 ff.), dürfte sich nicht empfehlen. Es würde die Weglassung des Satzes vielmehr um so unräthlicher sein, als er auch noch in unserer Zeit vielfach für nichts weniger als selbstverständlich gehalten und mannigfach verletzt worden ist, vgl. oben Lueder, Genfer Conv., S. 314 ff. und die dort Angeführten; namentlich die herzzerreißende Schilderung bei Moynier, Convention de Genève pendant la guerre franco-allemande, p. 44. Aber auch davon abgesehen, ist die Pflege der Verwundeten die Hauptsache, um derenwillen die Genfer Convention da ist, und deshalb muß der auf sie selbst bezügliche Satz ausgesprochen, und zwar an der Spitze des ganzen Gesetzes ausgesprochen werden; vgl. Lueder, Genfer Conv., S. 313, und die dort Angef Er findet sich in allen anderen denselben Gegenstand behandelnden Conventionen und Conventionsentwürfen.

[9]) Denn nach ihrer Heilung sind sie Kriegsgefangene, s. vorige Note und Bluntschli, Völkerrecht, 591 in den Noten, Lueder, Genfer Conv., S. 318, Moynier, Étude, p. 45.

[10]) Genfer Conv., Art. 6, Abs. 3: „Seront renvoyés dans leurs pays ceux qui, après guérison, seront reconnus incapables de servir." Manuel 74 Die anderen bleiben natürlich als Kriegsgefangene zurück und unterstehen dem Recht der Kriegsgefangenschaft, falls sie nicht freiwillig gegen die Verpflichtung, während der Dauer des Krieges die Waffen nicht wieder zu ergreifen, ebenfalls entlassen werden (vgl. Genfer Conv., Art. 6, Abs. 4, Manuel 76). Ueber diese Fragen s. unten in der Lehre vom Kriegsgefangenenrecht. Schon hier aber sei bemerkt, daß auch auf die zwar körperlich invalide Gewordenen, aber wegen geistiger militärischer Fähigkeit Gefährlichen der 3. Absatz des Art. 6 der Genfer Convention nicht bezogen werden kann. Vgl. Lueder, Genfer Conv., S. 330 ff. Ueber den Absatz 2 des Art. 6 der Genfer Convention, welcher besagt: „Les commandants en chef auront la faculté de remettre immédiatement aux avantpostes ennemis les militaires blessés pendant le combat, lorsque les circonstances le permettront et du consentement des deux partis," s. ebendas. S. 328 ff.

[11]) Vgl. hierüber Lueder, Genfer Conv., S. 319 ff. und die dort Angef.; Naundorff, Unter dem Rothen Kreuz, S. 166; Schenck, Erfahrungen aus dem Kriege von 1866, S. 99; Vix, Erfahrungen aus dem Kriege von 1866, in Mittheilungen an den Hilfsverein im Großherzogthum Hessen, S. 103; Moynier, Étude, u. A.; Gareis in der Deutschen Revue 1877, S. 22; v. Neumann, Die Genfer Conv. 1874.

[12]) Lueder a. a. O. und S. 208.

[13]) Ebendaselbst. Auch das Manuel des Völkerrechtsinstituts enthält die in Rede stehende Bestimmung nicht.

[14]) Protokolle der 1868er Conferenz, S. 26, und Lueder, Genfer Conv., S. 208. Vgl. auch die denselben Wunsch aussprechenden Vorschläge der 1867er Pariser, der Würzburger und Darmstädter Versammlungen (Lueder, Genfer Conv., S. 322) und Gareis a. a. O.

[15]) S. hierüber Lueder, Genfer Conv., S. 322 ff., Fiore, Trattato 1372a. E.

[16]) Löffler a. a. O. S. 63; v. Neumann a. a. O. Ueber die Errichtung von Bureaux de renseignement, welche das Rothe Kreuz zur Linderung dieser Uebelstände im 1870/71er Kriege eingerichtet hatte, s. Bulletin international 1874 p. 148 ff.

Digitized by Google

[17]) S. v. Hartmann, Krit. Versuche 2, S. 126, welcher die dem Text entsprechenden Vorschläge Lueder's (Genf. Conv. 319 ff., 439) für unausführbar erklärt.

[18]) Protokolle S. 26. Die Einrichtung ist auch bereits in einzelnen Staaten, so in Frankreich, eingeführt worden; vgl. Guelle, Précis p. 184 und Bulletin international 1884 p. 153.

[19]) Vgl. G. F. v. Martens § 285, Guelle, Précis p. 184.

[20]) Insofern diese in der Nähe des Schlachtfeldes verbleiben, stellt das Desinficiren allerdings auch eine auf sie bezügliche Fürsorge und Gefahrbeseitigung dar; und es soll namentlich dafür gesorgt werden, daß Beerdigungsplätze und Hospitäler nicht zu nahe bei einander liegen; vgl. Lueder, Genfer Conv. S. 326 und Note 17 daselbst.

[21]) S. über die Frage Ullmann in der Revue IX. p. 527 ff., Bulletin international 1880 p. 48 ff., Lueder, Genfer Conv., S. 326 ff., Lentner, Das Recht im Kriege, S. 114 ff. und die dort Angef.; Löning, Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsaß, S. 160; Lehfeldt, Die Verwaltungseinrichtungen von Elsaß und Lothringen in v. Holtzendorff's Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. des Deutschen Reichs, S. 567; H. Kuborn et V. Jacques, De l'assainissement rapide et complet des champs de bataille et des milieux épidémiques, Bruxelles 1876; Erfahrungen aus dem Kriege von 1866 in den Mittheilungen an den Hülfsverein im Großherzogthum Hessen, S. 106.

[22]) Vgl. Zusatzartikel zur Genfer Convention 11.

[23]) Lueder, Genfer Conv., S. 414 unten ff., 443.

[24]) Denn es kommt bei der heutigen Kriegführung weit mehr auf die Kriegsschiffe als auf ihre Bemannung an, und außerdem ist der Zudrang von Rettungsfahrzeugen bei der besonders großen Gefährlichkeit dieses Rettungswerkes naturgemäß kein großer. S. Lueder a. a. O. und die dort angeführten Schriften von Ferguson, Steinberg und Moynier.

[25]) Durch die von den Zusatzartikeln 6 Abs. 3, 10 Abs. 1, 11 Abs. 2 zur Genfer Convention vorgeschlagene Bestimmung, daß die Geretteten im selben Kriege nicht weiter dienen dürften, würde der Ausgleich sich allerdings nicht in genügend sicherer Weise herbeiführen lassen (vgl. unten die Lehre von der Kriegsgefangenschaft), wohl aber z. B. durch Internirung der Geretteten durch die neutrale Macht, deren Schiff die Rettung vollbracht hat; Lueder, Genfer Conv. 415. Letzteres ist im 1870/71er Kriege von Italien geschehen, welches auf Grund Königlichen Decretes vom 13. October 1870 ein neutrales Hospitalschiff in Dienst gestellt hatte; Bulletin internat. 1871 p. 106 ff.; vgl. Zusatzartikel 13 zur Genfer Convention.

§ 99.

Der Schutz des Sanitätspersonals.

Literatur: Genfer Convention Art 2, 3. — Manuel des Völkerrechtsinstituts 12 ff.

Für den Schutz und die Hülfe, welche die Genfer Convention den verwundeten Soldaten sichern will, ist das Sanitätspersonal wichtig oder vielmehr unentbehrlich. Es kam deshalb der Convention vorzugsweise darauf an, dieses Personal der Angreifbarkeit durch die feindliche Macht

Digitized by Google

und den Wechselfällen des Krieges möglichst zu entziehen und der ungestörten Ausübung seines Berufes zu erhalten. Das Sanitätspersonal ist demnach für „neutral“[1]) erklärt worden, d. h. es ist nicht nur unverletzlich und darf nicht combattantenmäßig behandelt, also nicht angegriffen, getödtet, gefangen genommen, noch in seiner wie seiner persönlichen Diener Ehre, Freiheit, Habe irgend geschädigt werden,[2]) sondern es kann — denn hierauf kommt es ja gerade an — die Ausübung seines Berufes im Herrschaftsgebiet des feindlichen Heeres unbehelligt fortsetzen.[3])

Richtiger wäre die Bestimmung, daß das in Rede stehende Personal seinen Beruf fortsetzen *muß*, indem nur dann, namentlich nach großen Feldschlachten, die Sorge für die Verwundeten und damit der Grund, auf welchem die „neutrale“ Stellung dieses Personals überhaupt beruht, in volle Geltung tritt.[4]) Denn man kann dann jene Sorge unmöglich dem Sanitätspersonal des *einen* Heeres aufbürden wollen, und das Verbleiben des Personals auch des anderen Heeres ist so nothwendig, daß es in mehreren Staaten dem Sanitätspersonal schon durch die Reglements dieser Staaten vorgeschrieben ist.

Zum Verbleiben genöthigt, hat es Anspruch auf Unterhaltsgewährung und Verpflegung.[5]) Es ist dem eigenen Sanitätspersonal gleich zu behandeln, so daß also wie zwischen den verwundeten Combattanten der beiderseitigen Heere auch zwischen den zu ihnen gehörigen Sanitätspersonen kein Unterschied besteht; und zwar ist das Personal nicht nur zu schützen, so lange es in Thätigkeit und Ausübung seines Berufes begriffen ist, sondern auch wenn es sich auf Märschen, auf dem Wege zu den Verwundeten und auf dem Rückwege zu den Seinigen befindet,[6]) was wie Anderes, wenn auch nicht aus den Worten, so doch aus dem Geiste der Genfer Convention folgt.

Sobald es entbehrlich geworden und *keine militärischen Bedenken entgegenstehen*, soll es dann in seine Heimath, bezw. zu seinem Heere entlassen werden.[7])

Voraussetzung für die „neutrale“ Stellung des Sanitätspersonals und die daraus erwachsenden Rechte desselben ist natürlich, daß es sich auch seinerseits streng neutral verhält und sich nicht nur in keiner Weise am Kampfe betheiligt, — was ein Recht zur *Wehre* gegen unconventionsmäßige Angriffe und damit zum Waffentragen aber nicht ausschließt[8]) —, sondern auch sonst seine Stellung, z. B. durch Spioniren und Nachrichtgeben nicht mißbraucht. Es kann überhaupt nicht von einer *absoluten* Unverletzlichkeit des Sanitätspersonals die Rede sein.[9]) Dasselbe hat sich vielmehr ebensowohl der eben erwähnten Unrechtlichkeiten zu enthalten und verfällt im entgegengesetzten Fall dem Kriegsrecht, als es auch dem Commando, der Disciplin u. s. w. des feindlichen Heeres, in dessen Herrschaftsgebiete es seines Berufes waltet, unterworfen ist, und zur Verhütung von Spionagen oder aus sonstigen militärischen Rücksichten in seiner freien Bewegung beschränkt werden kann.

Die Personen, welche zum Hilfspersonal gehören, sind auf Grund

Digitized by Google

des Art. 2 der Genfer Convention bereits genannt worden. Es fragt sich aber bezüglich gewisser Personenkategorien, ob sie zu den Genannten gehören, und bezüglich anderer dazu nicht gehörender, ob sie, um den Gedanken des Schutzes des Sanitätspersonals zur vollen Geltung zu bringen, nicht noch hinzugefügt werden müssen. Die Fassung der Genfer Convention in der Weise zu reformiren, daß alle mit dem Krankendienst in Verbindung stehenden Personen ausdrücklich genannt und aufgezählt werden, dürfte sich nicht empfehlen, da gerade das zu Nachtheilen und Zweifeln führen könnte.[10]) Es wird im Gegentheil genügen, einfach vom Sanitäts- und Sanitätstransports- oder Hilfspersonal zu sprechen und twa noch die Feldgeistlichen und die persönlichen Diener der Aerzte und Beamten besonders zu nennen.[11]) Auch Personen, wie Fuhrleute und rainmannschaften fallen dann mit unter die Bestimmung, wie man sie ch schon nach dem jetzigen Wortlaut der Genfer Convention als zu u personnel affecté gehörig dahin rechnen kann.[12])

Daß die Feldgeistlichen mit dahin gestellt werden, bedarf keiner drücklichen Rechtfertigung. Nur haben sie wie alle anderen hierher rigen Personen sich auch ihrerseits streng neutral zu verhalten würden ihre Unverletzlichkeitsstellung verlieren, wenn sie auf ihre den Kampf unterstützten und z. B. unter den Kriegsparteien vor- ie religiöse Gegensätze zur Fanatisirung oder auch nur Ermuthigung uppen benutzen wollten.[13])

leichzustellen ist dasselbe Personal auf der Marine.[14])

i besonderen Schwierigkeiten und mannigfachen Meinungsverschieden- if den berathenden Versammlungen und in der Literatur hat eine noch hervorzuhebende Kategorie von Personen geführt, die der igen Helfer, die vielfach als Theilnehmer an der Verwundeten- g und -Pflege auftreten. Sie können einerseits außerordentlich ne Theilnehmer an dem viele Hände erfordernden Samariter- ererseits höchst bedenkliche, ungebildete, undisciplinirte, störende, iche Elemente darstellen. Einerseits soll diese Hülfe nicht en werden, weil der Grundsatz gilt, daß Alles, was den i an Hülfe zu Theil werden kann, ihnen auch zu Theil , und weil außerdem die Erfahrung gezeigt hat, daß die Sanitätseinrichtungen häufig nicht ausreichen. Andererseits rische Ordnung und Disciplin, die nothwendige Ungestörtheit, (Spionage) und der Ernst des Krieges durch das Auftreten n oft geschädigt oder gefährdet worden.[15]) Die Schwierig- ben und beiden Gesichtspuncten Rechnung getragen dadurch, lige Helferschaft fest organisirt und unter die militärische t wird, so daß nur die amtlich zugelassenen freiwilligen in aber unzweifelhaft, in Betracht kommen. Sie zählen anitäts- und Hülfs-Personale und als Personen, welche s hôpitaux, den services de santé, dem transport des . zu den im Art. 2 der Genfer Convention Genannten.

Digitized by Google

Sie sind wegen der großen Bedenken,[16]) die man aus dem zweiten der hervorgehobenen Gesichtspuncte staatlicherseits gegen eine den freiwilligen Helfern einzuräumende Unverletzlichkeitsstellung hegte, in der Genfer Convention nicht nur nicht ausdrücklich genannt, sondern können auch in der That auf Grund der Convention nicht zu dem Sanitätspersonal gerechnet werden, da sie die amtliche Anerkennung nicht hatten, die Genfer Convention aber nach der unzweifelhaften Intention der dieses Gesetz Vereinbarenden nur auf die amtliche Hülfe bezogen werden kann.[17])

Empfehlenswerth ist nach den über diese Personen stattgehabten Controversen zu größerer Sicherheit, sie in dem Gesetze auch ausdrücklich zu nennen.[18])

Unbenommen ist natürlich dem einzelnen Staate und der einzelnen Heeresleitung, in weiterem und ungezwungenerem Maße die freiwillige Hilfe walten zu lassen. Aber für die hier allein in Betracht kommende internationale Stellung ist die staatliche Anerkennung entscheidend.[19])

---

[1]) Der Ausdruck ist nicht glücklich, wie ich in Genfer Conv. S. 424 nachzuweisen versucht habe und auch von Anderen (s. ebendas. Note 13) anerkannt ist. Ich habe ihn deshalb in meinen Vorschlägen vermieden und durch „Unverletzlichkeit" u. s. w. ersetzt. Das Manuel hat ihn aber beibehalten, 13, 16. S. auch Gareis a. a. O. S. 21. Auch der Deutsche Delegirte in Brüssel von Voigts-Rhetz brauchte den Ausdruck „inviolabilité".

[2]) Genfer Convention, Art. 2: „Le personnel des hôpitaux et des ambulances, comprenant l'intendance, les services de santé, d'administration, de transport des blessés, ainsi que les aumôniers, participera au bénéfice de la neutralité lorsqu'il fonctionnera et tant qu'il restera des blessés à relever ou à sécourir."

[3]) Genfer Convention, Art. 3, Abs. 1: „Les personnes désignées dans l'article précédant pourront même après l'occupation par l'ennemi, continuer à remplir leurs fonctions dans l'hôpital ou l'ambulance qu'elle desservent, ou se retirer pour réjoindre le corps auquel elles appartiennent."

[4]) Daß dies richtiger und in dem Fehlen einer obligatorischen Bestimmung ein Mangel der Genfer Convention liegt, ist sehr allgemein anerkannt. Schon die 1868er Zusatzartikel (Art. 1) haben hier zu bessern versucht, indem sie statt „pourront" „continuera ses soins" sagen und ebenso bezüglich des Marinehilfspersonals (Art. 8) „doit continuer"; und die Verbesserungsvorschläge Lueder's und Anderer setzen an Stelle der Freiheit die Verpflichtung zum Verbleiben des Sanitätspersonals. Der überaus praktische und sehr hervorragende Beurtheiler der Genfer Convention, Löffler, bezeichnet auf Grund der namentlich im 1866er Kriege gemachten Erfahrungen das Fehlen jener obligatorischen Bestimmung als den größten Mangel der Genfer Convention (Preußisches Militärsanitätswesen S. 69 f.). S. ferner das Protokoll des 1868er Congresses (bei Lueder, Genfer Conv., S. 205), Bluntschli bei Holtzendorff I. S. 316, und Lueder, Genfer Conv., S. 346 f. Dem entsprachen dann auch die in Brüssel gemachten Vorschläge (Deutsche und Subcommissionsvorschläge, Actes de la Conférence p. 23): „Quand leurs services cesseront d'être nécessaires"), und auf denselben Standpunct hat das Manuel des Völkerrechtsinstituts sich gestellt, 14: „Le personnel — doit continuer — dans la mesure des besoins, des soins" etc.

Digitized by Google

[3]) Dies ist von der Genfer Convention nicht bestimmt. Es folgt aber nothwendig aus der Verpflichtung zum Bleiben und ist deshalb auch von den Additional-Artikeln (Art. 2), von Lueder's Verbesserungsvorschlägen ꝛc., von Bluntschli, Moynier, Löffler, Dr. v. C. u. A. anerkannt worden, ebenso vom Manuel des Völkerrechtsinstituts 16: „Des dispositions doivent être prises pour assurer, s'il se peut, au personnel neutralisé, tombé entre les mains de l'ennemi, la jouissance d'un traitement convenable." Ueber die Nebenfrage nach Höhe und Bemessung dieser Competenzen ist gestritten worden, vgl. Bluntschli, Moynier, Lueder, Genfer Conv., S. 348 und 440. Die gelegentlich der Brüsseler Conferenz gemachten Vorschläge bestimmten alle nur, daß für den Genuß des heimischen Soldes Fürsorge zu treffen und dem Sanitätspersonal darauf Vorschuß zu gewähren sei.

[4]) Bluntschli 587 in der Note, Lueder, Genfer Conv., S. 345, Moynier, Étude, p. 159, Gareis a. a. O. S. 21.

[5]) Die Genfer Convention sagt Art. 3, Abs. 2 nur: „Dans ces circonstances, lorsque ces personnes cesseront leurs fonctions, elles seront remises aux avantpostes ennemis par les soins de l'armée occupante." S. aber Note 4. Daß die im Text ferner aufgestellte Bedingung, Nichtentgegenstehen militärischer Rücksichten und Bedenken, erfüllt sein muß, ist selbstverständlich. Dieselben bestimmen demnach neben der Frage nach der Entbehrlichkeit auch die Ausführungsmodalitäten der Rücksendung (auf dem kürzesten oder einem anderen Wege u. s. w.). S. hierüber (es ist im Einzelnen vielfach bestritten und verschieden zu regeln versucht worden) Lueder, Genfer Conv., S. 346 f., 349 ff., 440 und die dort angef. Moynier, Löffler, Corval, Bluntschli, Dr. v. C., Allgemeine (Darmstädter) Militärzeitung, Actes de la Conférence de Bruxelles. Für den Termin der Entlassung kommt die Gefahr, daß das entlassene Personal Nachricht und Kundschaft geben kann, mit in Betracht, und danach wie nach der Unentbehrlichkeit für die Verwundeten ist die die Entlassung vorschreibende Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 der Genfer Convention zu modificiren. Steht keine militärische Rücksicht entgegen, so hat die Rücksendung auf dem kürzesten Wege zu erfolgen. Nach diesen Grundsätzen ist auch zu verfahren, wenn es sich um Soldaten handelt, die, zum Sanitätsdienst herangezogen und vorübergehend aus der Combattantenstellung ausgeschieden sind, später aber wieder in die letztere zurückzutreten haben. Sie sind unverletzlich, so lange sie für den Sanitätsdienst nöthig sind, brauchen aber nachher nicht zurückgesandt zu werden, sondern verfallen der Kriegsgefangenschaft. Vgl. Bluntschli 586, Note 3 im Jahrb. S. 317.

[6]) Das Recht der Nothwehr ist Jedermann in jeder Nothlage gestattet, folglich auch dem Sanitätspersonal im Kriege. Vgl. Bluntschli 587 in der Note. Es ist auch von den sämmtlichen in Brüssel vorgelegten Projecten anerkannt worden. Eine Vorschrift, daß dieses Personal überhaupt keine Waffen tragen dürfe, würde bei den möglichen Vorkommnissen des Krieges ganz unbillig und unklug sein; Lueder, Genfer Conv., S. 346.

[7]) S. § 100, Note 5.

[8]) Lueder, Genfer Conv., S. 345.

[9]) Ebendas. S. 345 und 440, Dr. v. C. S. 13.

[10]) Vgl. Moynier, Convention de Genève pendant la guerre franco-allemande p. 9.

[11]) Dies wird mit Recht hervorgehoben von Warega, Deutsche medicinische Wochenschrift vom 2. October 1875, S. 13 f.

Digitized by Google

[14]) 1868er Zusatz-Artikel 7 und 8, wo genannt wird: „Le personnel religieux, médical et hospitalier" und Lueder's Vorschläge, Art. 8 in dessen Genfer Convention, S. 443. Ebenso haben die Bestimmungen des Art. 3 Gültigkeit auch für das gesammte Marine-Sanitäts- und Marine-Sanitäts-Transport-Personal mit Einschluß auch hier der Feldgeistlichen und der freiwilligen Helfer, der letzteren unter der ferneren Bedingung, daß sie eine Autorisation des Souveräns, welcher die besondere Ermächtigung zu ihrer Ausrüstung ertheilt hat, sowie ein Document der zuständigen Marinebehörde an Bord haben, welches bescheinigt, daß ihr Schiff während der Ausrüstung und beim schließlichen Auslaufen aus dem Hafen von der Marinebehörde controlirt und einzig und allein für den Zweck der freiwilligen Hilfe ausgerüstet ist.

[15]) Für beides, für die ersprießlichste und aufopferndste Thätigkeit der freiwilligen Helfer wie für ein störendes, selbstsüchtiges, ja, gefährliches Auftreten derselben, hat die neueste Kriegsgeschichte zahlreiche Beispiele aufzuweisen, s. nur Rolin-Jaequemyns in der Revue III. p. 330 und und die sonstige bei Lueder, Genfer Conv., S. 356 ff. angef. Literatur. Vgl. v. Hartmann, Krit. Vers. 2, S. 119 ff.

[16]) Die Bedenken werden scharf hervorgehoben von v. Hartmann, Krit. Vers. 2 S. 119 ff., der eine eigentlich dienstliche Stellung der freiwilligen Helfer und das Bindemittel der Dienstverpflichtung verlangt und ausspricht, daß die freiwillige Krankenpflege ohne strenge militärische Einordnung verhältnißmäßig wenig leiste.

[17]) S. Moynier, Convention pendant la guerre franco-allemande p. 7, 8, Löffler a. a. O. S. 51, Lueder, Genfer Conv., S. 359. Versuche, die freiwilligen Pfleger in die Convention aufzunehmen, sind allerdings nicht nur 1864 in Genf, sondern auch 1868 und auf den anderen Versammlungen gemacht worden, haben aber, abgesehen von den 1867er Pariser voeux, keinen Erfolg gehabt; s. Näheres bei Lueder, Genfer Conv., S. 357. Auch das Russische Project für die Brüsseler Conferenzen erwähnte der freiwilligen Helfer nicht, während der Entwurf des Deutschen Bevollmächtigten v. Voigts-Rhetz und nach ihm der der Brüsseler Subcommission sie nannte, aber nur mit dem Zusatze: „admis sur le théâtre de la guerre par les autorités militaires," s. Actes de la Conf. de Bruxelles, Annexes X. und XIII.

[18]) Das thut auch das Manuel des Völkerrechtsinstituts, 13: „Les membres et agents des sociétés de secours dûment autorisées à seconder le personnel sanitaire officiel." Daß auch diese Personen und namentlich diese Personen sich unbedingt der Heeresleitung zu unterwerfen, sowie daß sie sich den Staats- und Heereseinrichtungen anzuschließen haben, ist selbstverständlich und gegenwärtig wohl allgemein anerkannt, vgl. z. B. Schmidt-Ernsthausen S. 13, 26, Bluntschli 590, Note 1, und Jahrbuch S. 319, Gareis a. a. O. S. 22, 24.

[19]) Vgl. über die freiwilligen Helfer und ihre Stellung die gekrönte Preisschrift von v. Criegern, Das Rothe Kreuz in Deutschland, Handbuch der freiwilligen Krankenpflege für die Kriegs- und vorbereitende Friedensthätigkeit, 1883, und die von Lueder, Genfer Conv., S. 355 ff. angef. Literatur: Moynier, Bluntschli, Löffler, Rolin-Jaequemyns, Schmidt-Ernsthausen, v. Hartmann a. a. O. u. A., sowie auch das oben, S. 300, Note 9 bezüglich des Rothen Kreuzes Angegebene. Das ganze Institut bildet einen wesentlichen Bestandtheil des letzteren und wird von den auf dessen Wirksamkeit bezüglichen

Digitized by Google

Bestrebungen, namentlich von den bis in die neueste Zeit fortgesetzten Bemühungen des Genfer internationalen Comités u. s. w. vorzugsweise umfaßt, die einerseits sehr dankenswerth sind, andererseits aber übertriebene, die souveräne Stellung der Einzelstaaten berührende und nie praktisch werdende Ansprüche vermeiden müssen wie die Einsetzung von solchen internationalen Behörden, welche über die Zulassung, Stellung u. s. w. der freiwilligen Helfer zu entscheiden hätten, oder wie die Abordnung von Vertretern seitens der Hilfsvereine und Comités in die Hauptquartiere u. s. w., letzteres schon von den 1867er Pariser Versammlungen vorgeschlagen, vgl. Lueder, Genfer Conv., S. 360.

§ 100.

Der Schutz der Sanitätsanstalten.

Literatur: Genfer Convention Art. 1, 4, 6, Abs. 5. — Manuel des Völkerrechtsinstituts 35 ff.

Wie das Sanitätspersonal, genießen auch die Sanitätsanstalten einen besonderen Schutz gegen Verletzungen und Störungen aller Art und müssen ihn genießen, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollen.[1]) Als solche Anstalten erscheinen die Hospitäler und Ambulancen, Haupt- und Feldlazarethe nebst dem zu ihnen gehörenden Material, die Verbandplätze, sowie die Sanitätszüge und überhaupt alle der Verwundetenpflege dienenden Anstalten, wie auch die für die Verwundeten bestimmten Zufuhren. Daß es militärische Hospitäler ꝛc. sind, ist nicht erforderlich.[2])

Alle diese Anstalten dürfen deshalb nicht beschossen, besetzt noch sonst in irgend einer Art für ihren Zweck untauglich gemacht werden. Dafür liegt aber auch ihnen die Pflicht ob, daß sie auch ihrerseits strenge Neutralität halten und in keiner Weise zu Kriegszwecken benutzt werden. Deshalb fällt der diesen Anstalten eingeräumte Schutz weg, sobald sie militärisch besetzt und damit für die Kriegsoperationen, sei es zum Zweck der Offensive, sei es zu dem der Defensive in Betracht kommende Positionen sind. Auf Letzteres kommt es an, so daß die Anwesenheit eines Sicherheitspostens oder derartiger geringfügiger, nicht zur Kriegführung bestimmter Mannschaft in der Anstalt noch keine, die „Neutralität" ausschließende militärische Besetzung darstellt.[3])

Wird die Bedingung aber erfüllt, so sind die Anstalten nicht nur unverletzt zu lassen, sondern es muß auch vom Feinde wie von der eigenen Kriegsmacht für sie gesorgt, das erforderliche Material angeschafft werden ꝛc.[4]) Es darf dann kein Unterschied gemacht werden, weder zwischen feindlichen und eigenen Anstalten, noch zwischen feindlichen und eigenen Soldaten, welche in den Anstalten untergebracht oder unterzubringen sind. Bezüglich der ganzen Verwaltung, etwaiger Ausräumungen[5]) (évacuations) und alles Sonstigen hat die herrschende, eventuell

Digitized by Google

also die occupirende Kriegsgewalt in unparteiischer, angemessener und ihren Verwaltungsmaßregeln entsprechender Weise zu verfahren.

Auch leer stehende Hospitäler genießen des Schutzes und dürfen nicht in einer ihrem Zwecke widersprechenden Weise behandelt werden, obgleich die Genfer Convention den Zusatz enthält: „Aussi longtemps qu'il s'y trouvera des malades ou des blessés".[6] Dies ist aber nicht so zu verstehen, als ob diese Anstalten unter keinen Umständen zu anderen Zwecken, z. B. zu Einquartierungen gesunder Truppen benutzt werden dürften.

Hinsichtlich des Charakters der Anstalten ist zu unterscheiden zwischen stabilen und beweglichen,[7] indem von dieser auf dem verschiedenen Charakter der beiden Arten von Anstalten beruhenden Unterscheidung das Schicksal des in der Anstalt befindlichen Materials abhängt.

Nur das Material der ständigen Militäranstalten darf nämlich nach gegenwärtigem Recht weggenommen und als Gegenstand der Beute behandelt werden, während das Material der beweglichen Anstalten denselben verbleibt und nicht weggenommen werden darf. Der Grund hierfür, d. i. die Verschiedenheit des Charakters der beiden Arten von Anstalten, beruht darauf, daß die beweglichen Sanitätsanstalten den Zweck haben, die erste Hilfe schnell, bald hier, bald dort zu leisten und demgemäß in besonders exponirter Lage sich befinden und gleichwohl geschützt sein müssen, wenn sie ihren Zweck nicht völlig verfehlen sollen. Dies ist anders bei dem in dubio bedeutenderen und werthvolleren Material der weniger exponirten ständigen Anstalten, das dem Sieger verfallen muß und seiner Verwendung für die eigenen Verwundeten wie für die des Gegners, für die er conventionsmäßig zu sorgen hat, nicht vorenthalten werden kann. Nur sollte das der occupirenden Macht zugesprochene Recht kein eigentliches und unbeschränktes Beuterecht, sondern nur ein Dispositions- und Benutzungsrecht sein, so daß das entbehrliche Material freizulassen und dem abziehenden Personal mitzugeben wäre, was freilich in vielen Fällen, aber doch nicht in allen praktisch auf dasselbe hinauskommen wird.[8] Das gesammte Privateigenthum des Personals ist so wie so von der Wegnahme ausgeschlossen und verbleibt dem letzteren.[9]

Das Material der freiwilligen Hülfsgesellschaften steht dem übrigen ganz gleich, weder schlechter noch besser.

Der Versuch, die Bade- und Curorte den übrigen Sanitätsanstalten gleichzustellen und ebenfalls für „neutral" zu erklären, hat bis jetzt keinen Erfolg gehabt und wird einen solchen auch schwerlich haben. Denn es besteht dafür kein genügendes Bedürfniß, und die Forderung ist deshalb theils überhaupt nicht durch die Humanität begründet, theils eine solche, der kriegerische Bedenken entgegenstehen, so daß eine völkerrechtliche, die Staaten unbedingt verpflichtende Regel nicht aufgestellt werden kann.[10]

Was endlich die Anwendung der hierher gehörigen Conventionsbestimmungen auf den Seekrieg und die Marine anbetrifft, so ist schon (§ 79) bemerkt worden, daß dieselbe im Allgemeinen bereits in den

Digitized by Google

vereinbarten Bestimmungen selbst enthalten ist. Im Einzelnen dürfte diese Anwendung in folgender Weise zu regeln und formuliren sein.[11])

Die Hospitalschiffe und Flöße und die der freiwilligen Hülfe dienenden Fahrzeuge[12]) sollen wie die Sanitätsanstalten im Landkriege nicht nur nicht angegriffen und absichtlich beschädigt, noch weggenommen oder in ihrer Aufgabe gehemmt, sondern müssen auch, soweit es sich um militärische Hospitalschiffe handelt, zweckentsprechend von der occupirenden und den Oberbefehl über sie übernehmenden Macht unterstützt und erhalten werden. Unter demselben Schutze stehen Handelsschiffe und Marine-Fahrzeuge, welche Kriegsverwundete oder Kranke aufgenommen haben, gleichviel, welcher Nationalität sie angehören. Etwaige gleichzeitige anderweitige Ladungen der Handelsschiffe sollen, sofern die Ladung nicht in Kriegscontrebande besteht, durch die aufgenommenen Kriegsleidenden gedeckt sein. Dagegen dürfen die vorgenannten Fahrzeuge Gegenstand von Angriffen werden, wenn sie eine Militärmacht an Bord haben, worunter aber nicht auch einzelne zur Handhabung der Ruhe und Ordnung bestimmte Mannschaften zu verstehen sind, oder wenn sie Kriegscontrebande mit sich führen oder wenn sie sich irgendwie zu Gunsten der einen oder anderen Partei am Gange der kriegerischen Operationen betheiligen. Auch sind die kriegführenden Parteien berechtigt, wenn sie es im Interesse ihrer militärischen Operationen für erforderlich halten, allen freiwillig helfenden Schiffen eine bestimmte Cursrichtung vorzuschreiben oder zu untersagen, sie zu entfernen oder zurückzubehalten, und haben außerdem jederzeit das Recht, diese Schiffe durch Ausübung des Be- und Durchsuchungsrechtes zu controliren. Hinsichtlich des Materials stehen die militärischen Hospitalschiffe den ständigen, alle übrigen den beweglichen Sanitätsanstalten im Landkriege gleich.[13])

---

[1]) Sie sind sogar in erster Linie in's Auge gefaßt und an der Spitze der Convention behandelt worden. Diese Anordnung ist aber, da von den Verwundeten selbst ausgegangen werden muß, weniger richtig und logisch; s. oben S. 302, 306, 310 und § 98, Note 8.

[2]) Deshalb würde auch der Zusatz „militaires“ (ambulances et hôpitaux militaires) besser wegfallen (Lueder, Genfer Conv. 368 unten f.); er ist in den verschiedenen Verhandlungen mit Recht vielfach getadelt worden und war auch wie ebenfalls schon in das 1868er Project) in die verschiedenen Brüsseler Vorschläge nicht aufgenommen.

[3]) Vgl. Lueder, Genfer Conv. S. 375 und die dort angeführte Literatur. Ueber den Punct ist viel Streit gewesen. Er darf aber gegenwärtig wohl für erledigt in dem Sinne gelten, der im Text angegeben ist, nachdem diesem Sinne entsprechend auch die in Brüssel gemachten Vorschläge (s. Actes de la Conf. de Bruxelles p. 23), wie bereits früher Lueder in seinen Verbesserungsvorschlägen und jetzt weitaus die meisten Schriftsteller, z. B. Dr. v. C., Bluntschli, Guelle sich ausgesprochen haben. S. auch das Manuel des Völkerrechtsinstituts 37. Für Sanitätszüge u. s. w. gilt dasselbe wie für die übrigen Anstalten. Die Posten

Digitized by Google

selbst werden im Fall der Occupation durch die Gegenseite zu Kriegsgefangenen, ebenso wie die zum Sanitätsdienst herangezogenen Soldaten, § 99, Note 7 a. E.

[4]) Vgl. Lueder, Genfer Conv. S. 378, 379. Dies ist allerdings von der Genfer Convention nicht ausdrücklich vorgeschrieben, aber es entspricht ihrem Geiste und dem dem Ganzen zu Grunde liegenden Gedanken; es sollte deshalb vorgeschrieben werden.

[5]) Die nach dem bestehenden Kriegsrecht überhaupt zulässigen Ausräumungen gehören zu den geschützten Anstalten oder Maßregeln. Ueber die bezüglich ihrer bestehenden Fragen s. Lueder, Genfer Conv. S. 361 unten ff., 379 ff. Die Frage, wann die Ausräumung verlangt werden kann, wird weiter unten bei den Belagerungen berührt werden. Die Evacuationen dürfen auch über neutrales Gebiet gehen, und dagegen gerichtete Reclamationen Frankreichs im 1870/71 Kriege waren nicht begründet. Gegen die vom Art. 6 der Genfer Conv. verheißene „neutralité absolue“ auch Gareis a. a. O. S. 24. Von einer unbeschränkten Bewegungsfreiheit kann auch hier nicht gesprochen werden; vgl. Note 7 zum vorigen Paragraphen und im Texte daselbst.

[6]) Spätere Versammlungen haben die Streichung des Zusatzes, über den viel verhandelt ist, vorgeschlagen; das Manuel des Völkerrechtsinstituts hat ihn gleichwohl beibehalten, 35. Richtig ist allerdings, daß sich gewisse Unterschiede für die Behandlung daraus ergeben können, ob die Anstalt mit Verwundeten belegt ist oder nicht. Doch wird die Beachtung dieser Unterschiede sich nicht leicht in einem Gesetz, das nicht auf ganz detaillirte Bestimmungen eingehen will, formuliren lassen. Vgl. Lueder, Genfer Conv. S. 375.

[7]) Die Genfer Convention unterscheidet zwischen „hôpitaux“ und „ambulances“, die deutschen Uebersetzungen zwischen „Hauptfeldlazarethen“ und „leichten Feldlazarethen“, welche Ausdrücke vielfach getadelt worden sind. S. dagegen den 3. Zusatzartikel zur Genfer Convention, der mit der besseren, zuerst von Löffler u. A. vorgeschlagenen Bezeichnung „ständige“ oder „stabile“ und „bewegliche“ oder „temporäre“ im Wesentlichen übereinstimmt.

[8]) Vgl. Lueder, Genfer Conv. S. 372 ff.; ebendas. S. 370 ff. und bei den dort Angef., Moynier, Löffler, Corval, Bluntschli, der die Berechtigung der Unterscheidung verkennt, über die Frage nach der letzteren überhaupt. S. auch die Verhandlungen der Brüsseler Conferenz in den Actes de la Conf. de Bruxelles p. 21 ff.

[9]) Lueder, Genfer Conv. S. 374.

[10]) Auf den Brüsseler Conferenzen ist die Frage auch nicht berührt worden vgl. Moynier, Convention de Genève pendant la guerre franco-allemande p. 22 und Lueder, Genfer Conv. S. 366 ff.

[11]) Es ist dies die in Lueder's Verbesserungsvorschlägen aufgestellte Formulirung (Genfer Conv. 443, 444). Vgl. die die Marine betreffenden Zusatzartikel des 1868er Genfer Congresses.

[12]) Nur müssen sie natürlich die im vorigen Paragraphen angegebenen Bedingungen erfüllen.

[13]) Man unterscheidet zwischen eigentlichen Hospitalschiffen und bloßen „embarcations“, kleineren, leichteren und geringer ausgestatteten Fahrzeugen. Diese beiden Classen verhalten sich wie die ständigen und die beweglichen Land-Sanitätsanstalten zu einander. Die unter Umständen sehr wichtigen und werthvollen Hospitalschiffe anders zu stellen wie die ständigen Anstalten (hôpitaux) zu Lande und für „neutral“ zu erklären, verbietet sich außer aus anderen schon aus den-

Digitized by Google

selben Gründen, aus denen die „Neutralitäts"-Erklärung der ständigen Anstalten auf dem Festlande ausgeschlossen ist. Die nach der entgegengesetzten Richtung gehenden Bemühungen (Moynier, Étude sur la Conv. de Genève, p. 258, Steinberg, ursprünglicher Vorschlag des 1868er Congresses) waren deshalb nicht gutzuheißen und sind nicht durchgedrungen; namentlich hat auch der Congreß von 1868 den ursprünglich anders lautenden Vorschlag in dem hier vertheidigten Sinne umgeändert. S. die Verhandlungen des 1868er Congresses und die Ausführungen bei Lueder, Genfer Conv., S. 417 unten ff. Ebendaselbst über die der freiwilligen Hilfe im Landkriege gleichzustellenden Handelsschiffe, die rettend auftreten, und über die den Kriegführenden nothwendig einzuräumende Berechtigung, die erforderlichen Maßregeln gegen mögliche Benachtheiligung durch die Rettungsschiffe zu treffen, welche Berechtigung auch der im Text ausgesprochene Vorschlag zu sichern sucht.

§ 101.

Die weiteren Bestimmungen der Genfer Convention.

Literatur: Genfer Convention, Art. 5, 8 (9 und 10). — Manuel des Völkerrechtsinstituts 18, vgl. mit 36 und 59.

Die Genfer Convention hat für den Schutz der Kriegsverwundeten auch noch durch weitere Maßregeln zu sorgen gesucht, namentlich durch eine Beeinflussung der Landesbewohner dahin, daß auch sie ihre Hilfe und Unterstützung den Verwundeten leihen, ihnen mit Aufnahme, Pflege u. s. w. zu Hülfe kommen, was um so wichtiger ist, als zu gewissen Zeitpuncten, namentlich nach großen Feldschlachten, die gewöhnliche Hülfe nicht auszureichen pflegt und eine Ergänzung derselben von der Humanität dringend gefordert wird. Darauf bezieht sich und diesem Ziele hat dienen wollen der Artikel 5 der Genfer Convention, welcher ausspricht, daß die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hülfe kommen, „geschont werden und frei bleiben sollten", daß die „Generale der kriegführenden Mächte die Aufgabe haben, die Einwohner von dem an ihre Menschlichkeit ergehenden Rufe und der daraus sich ergebenden Neutralität in Kenntniß zu setzen," und daß „jeder in einem Hause aufgenommene und verpflegte Verwundete demselben als Schutz dienen soll," sowie „der Einwohner, welcher Verwundete bei sich aufnimmt, mit Truppeneinquartierung, sowie mit einem Theil der etwa auferlegten Kriegscontribution verschont werden soll."

Diese Bestimmungen haben sich aber als ganz unausführbar und unpraktisch bewiesen, was auch von der Theorie und den späteren Versammlungen einstimmig anerkannt ist.[1])

Die Heranziehung, bezw. Zulassung der Landesbewohner zur Hülfeleistung bietet überhaupt zwei Seiten dar, eine gute und eine bedenkliche. Gut, erwünscht und der Beförderung werth ist die den Verwundeten zu Theil werdende werkthätige Liebe und Aufopferung der

Digitized by Google

Landesbewohner; sehr bedenklich der unbegrenzte und uncontrolirte Zutritt der letzteren auf die Schlachtfelder und zu den Verwundeten, indem dieser Zutritt häufig aus ganz anderen Gründen als aus denen der Liebe, Aufopferung und Menschlichkeit erfolgt.[2]) Die Hülfeleistung ist deshalb zu controliren und unter Umständen zurückweisen.[3])

Außerdem sind aber auch die Detailbestimmungen des Art. 5 der Genfer Convention sehr bedenklich, ja verfehlt. Die Aufnahme von Verwundeten, möglicher Weise eines einzigen Verwundeten, kann unmöglich das Haus, in welchem er sich befindet, unter allen Umständen zu einem „neutralen" machen und gegen die Aufnahme weiterer Verwundeter oder sonstige Kriegsnothwendigkeiten unbedingt schützen. Die Bestimmung könnte sonst leicht gerade das fördern, was sie bekämpfen will und anstatt aufopfernde Hingabe eine Umgehung derselben durch geringfügige Leistung, z. B. Aufnahme eines Verwundeten unterstützen. Auch würde sie, wie sich im 1870/71 Kriege bereits gezeigt hat,[4]) in der Bevölkerung Erwartungen erregen, die nachher doch nicht erfüllt werden könnten und dann in Enttäuschung, Erbitterung und Abneigung gegen die Hülfsthätigkeit umschlagen würden. Ebensowenig kann das völlige Freibleiben von Einquartierung und das theilweise von etwa aufzuerlegenden Contributionen als Lohn der Verwundetenaufnahme allgemein und unbedingt versprochen werden.

Nur eine allgemeine Zusicherung, nach Thunlichkeit Recompensationen für gute bei der Verwundeten-Aufnahme und -Pflege geleistete Dienste eintreten lassen zu wollen, kann ertheilt werden, wie es sich auch empfiehlt, die Einwohnerschaft durch die Militärcommandos darauf aufmerksam machen zu lassen, daß sie Vortheile von reger Hülfeleistung haben kann und gegen Nachtheile, auch wenn sie sich der feindlichen Truppen annimmt, unter allen Umständen geschützt ist.[5])

Die weitere Bestimmung der Genfer Convention, daß die Einzelheiten ihrer Ausführung von den Oberbefehlshabern der kriegführenden Heere nach den Anweisungen ihrer Regierungen und nach Maßgabe der in der Convention ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze angeordnet werden sollen (Art. 8), ist vielfach angegriffen und getadelt worden. Die Bestimmung hat aber wenigstens bei der jetzigen Fassung des Gesetzes ihren guten Grund. Gelegentlich einer zu einer besseren Fassung führenden Revision könnte sie beseitigt werden.[6])

Die beiden letzten Artikel (9 und 10) der Convention, welche sich lediglich auf die Ratification und den späteren Beitritt anderer, bei der Berathung nicht anwesend gewesener Mächte beziehen, geben zur Besprechung keinen Anlaß. Dagegen ist im Anschluß an die vorstehenden Paragraphen zunächst noch auf gewisse allgemeine Verbesserungs-, Erweiterungs- und Ergänzungsvorschläge einzugehen, welche im Interesse einer vollendeteren Realisirung des dem Ganzen zu Grunde liegenden Gedankens an die Genfer Convention geknüpft worden sind.

Digitized by Google

[1]) Vgl. Lueder, Genfer Conv. S. 396 und die die dort Angef., Löffler, Dr. v. C., Corval, Bluntschli, Gareis in der Deutschen Revue 1877 S. 23, u. A., sowie die dort ebenfalls erwähnten Verhandlungen in Paris, Genf und Brüssel. Vgl. den Zusatz-Artikel 4 zur Genfer Convention.

[2]) Vgl. das oben S. 400 u. 404 in dieser Beziehung Gesagte, sowie Lueder, Genfer Conv. S. 395, 401.

[3]) Ob und in welchen Grenzen sie stattfinden soll, kann allein von dem Commandirenden entschieden werden, der auch die aufrecht zu erhaltende Ordnung u. dgl. zu berücksichtigen hat und die Zulassung von Landesbewohnern auf das Schlachtfeld unter Umständen ganz verbieten wird. Vgl. Lueder, Genfer Conv. S. 401 f., 442 und die dort Citirten, Löffler, Moynier und Verhandlungen.

[4]) Vgl. darüber wie über die ganze Frage die bei Lueder, Genfer Conv. S. 394 ff. citirte Literatur: Moynier, Löffler, Corval, Bluntschli, Dr. v. C. und Lueder selbst a. a. O., sowie die ebendas. gleichfalls angeführten Actes de la Conf. de Bruxelles (p. 23).

[5]) Der Lueder'sche Verbesserungsvorschlag zum Art. 5 der Genfer Conv. lautet: „Bei der Occupation fremden Gebietes und sonst zu geeigneten Zeitpuncten sollen die Commandirenden die Bevölkerung im Interesse der beiderseitigen Verwundeten zur Hülfeleistung auffordern und sie namentlich darüber aufklären, daß der verwundete Soldat, welcher Nationalität er auch angehöre, kein Feind sei und die ihm gewährte Hülfe von keiner Seite Nachtheile oder Gefahren für den Helfenden herbeiführen könne, wohl aber Vortheile, indem Diejenigen, welche sich durch die Pflege oder Aufnahme Verwundeter verdient gemacht haben, bei der Vertheilung der Quartier- und anderer Lasten nach den Umständen bevorzugt werden und indem die Räume, in welchen sich Verwundete befinden, möglichst geschont werden sollen"; nachdem schon der Zusatzartikel 4 zur Genfer Convention eine im Allgemeinen in derselben Richtung liegende, aber die Bedenken nicht hinlänglich beseitigende Fassung vorgeschlagen hatte. Vgl. die Brüsseler Verhandlungen in den Actes de la Conf. de Bruxelles p. 23. Bluntschli, Völkerrecht 590 N. 2 schlägt vor: „Die Aufnahme und Pflege von Verwundeten wird bei der Vertheilung der Quartier- und anderer Kriegslasten den Umständen gemäß billig berücksichtigt und die von Verwundeten besetzten Räume werden möglichst geschont."

[6]) Vgl. Lueder, Genfer Conv. S. 407 f. Daß die Fassung der Genfer Convention überhaupt der Verbesserung bedarf, vielfach unbestimmt, unjuristisch, wie in der Anordnung unsystematisch ist, ist oben § 77 bereits hervorgehoben.

§ 102.

Maßregeln zur Sicherung der Befolgung der Genfer Convention.

Es ist oben bereits bemerkt worden, daß die Milderung der Kriegsleiden, welche die Genfer Convention herbeizuführen beabsichtigt und im Stande ist, häufig durch Unbekanntschaft der betheiligten Kreise mit der Convention vereitelt worden ist, indem zahlreiche Verstöße und Unter-

Digitized by Google

lassungen, unnöthige Leidenszufügungen, die sonst nicht vorgekommen wären, auf die Unkenntniß des Gesetzes zurückzuführen sind.[1]) Deshalb steht begreiflicher Weise an der Spitze der Maßregeln, durch welche eine ausnahmslosere Befolgung der Genfer Convention herbeigeführt werden soll, die Sorge für ein besseres Bekanntwerden derselben und die Aufstellung von Vorschlägen, welche dieses Ziel herbeiführen sollen. Es ist namentlich die Aufnahme einer die contrahirenden Mächte zur energischen Fürsorge für das Bekanntwerden der Genfer Convention verpflichtende Bestimmung in die Convention selbst gewünscht worden.[2]) Diesen Wünschen ist zwar bis jetzt noch keine Rechnung getragen worden, auch nicht in Brüssel und den Satzungen des Manuels des Völkerrechtsinstituts. Es ist aber zu hoffen, daß es geschieht. Denn nach den gemachten Erfahrungen ist die Anwendung *aller* Mittel wünschenswerth, welche die sorgfältige Befolgung der Genfer Convention verbürgen. Zu diesen gehört aber die übernommene Verpflichtung der Regierungen, die dann nach ihrem Ermessen die einzelnen Maßnahmen, durch welche sie das Bekanntwerden herbeiführen wollen, wie Veröffentlichung durch die Militär-Reglements, sonstige Instruirung der Truppen, Tagesbefehle, Proclamationen der Commandirenden u. s. w.[3]) zu bestimmen hätten. Natürlich können und sollen diese Maßnahmen auch ohne internationale Verpflichtung getroffen werden, die letztere ist aber sie zu unterstützen geeignet, und es ist kein genügender Grund vorhanden, sich ihrer zu enthalten.[4])

Dagegen können detaillirtere internationale Vorschriften, welche die Einzelheiten der für das Bekanntwerden zu ergreifenden Maßregeln anordnen wollen, oder gar Controlirungen und Ueberwachungen der einzelnen Staaten durch die anderen,[5]) ob sie die Maßregeln genügend ausführen, nicht in Frage kommen, weil *solche* Vorschriften in der That die souveräne Stellung der Staaten berühren und deshalb ganz unpraktisch sein würden.

Mit jenen Maßregeln würden dann innerstaatliche Strafbestimmungen gegen Verletzungen der Convention zu verbinden sein,[6]) wie sie in verschiedenen Staaten bereits bestehen; auch der Stipulirung einer Verpflichtung der Staaten hierzu, d. h. zur Bestrafung der schuldigen Einzelnen, welche eine Conventionsverletzung begangen haben, stehen keine Bedenken entgegen;[7]) nur dürfte auch hier die Vorschrift über die allgemeine Bestimmung, *daß* gestraft werden soll, nicht hinausgehen und die Frage nach dem wie? nicht berühren. Von einer Bestrafung der *Staaten*[8]) aber wird ebensowenig die Rede sein können, wie von den eben erwähnten Einmischungsmaßregeln überhaupt und von der Errichtung eines Schiedsgerichts im Besonderen, welches zum Zweck der Bestrafung der schuldigen Einzelnen nach dem Ausbruch eines Krieges zusammentreten soll.[9])

Dem Letzteren stehen namentlich die Bedenken entgegen, daß die Staaten ihr Strafrecht nicht an andere außerstaatliche Organe abzugeben

Digitized by Google

geneigt sein werden, daß es diesen Organen an der erforderlichen Unparteilichkeit fehlen, und daß endlich auch die nöthige Executivgewalt nicht vorhanden sein wird, namentlich in den Fällen, in denen der Staat, welchem der Lädent angehört, selbst auf Seite des letzteren steht, während in den übrigen Fällen überhaupt kein Bedürfniß einer anderen, außerstaatlichen Strafgewalt vorhanden ist.[10])

---

[1]) S. oben § 77. v. Neumann, Die Genfer Convention, 1874. Inzwischen, seit den Erfahrungen des letzten Krieges, ist in den einzelnen Ländern viel geschehen, und namentlich auch in Frankreich das früher Versäumte nachzuholen versucht worden; vgl. Guelle, Précis I., p. 170. Auch Rußland hat sich durch rege Fürsorge auf demselben Gebiete ausgezeichnet; vgl. oben § 73.

[2]) Dies ist geschehen sowohl in der Literatur (s. z. B. Bluntschli, Moynier, Trendelenburg, Lücken im Völkerrecht S. 56, Rolin-Jaequemyns in der Revue III., p. 329, Corval, Dr. v. C.), als auch auf verschiedenen der Versammlungen, welche die Genfer Convention berathen haben (vgl. Lueder, Genfer Conv., S. 404), aber (vgl. Note 3) der Wunsch ist nicht zur Ausführung gekommen.

[3]) Ueber die Mittel zur Beförderung des Bekanntwerdens wird bei Lueder, Genfer Conv. S. 402 ff. und den dort Angef. gehandelt. Auch die 1887er Stuttgarter internationale Versammlung der Rothen-Kreuz-Vereine hat sich damit beschäftigt und namentlich die in der Schweiz bereits eingeführte Verabfolgung eines Exemplars der Convention an jeden Soldaten und die Verbreitung der Kenntniß unter der Bevölkerung schon in deren Jugend betont. Die erstere Maßregel ist freilich von Seiten der Militärs wohl für weniger praktisch erklärt, als sie scheint.

[4]) Die bei den früheren Berathungen obwaltende Besorgniß, daß durch einen solchen Zusatz in die Souveränetätsrechte der einzelnen Staaten zu sehr eingegriffen würde, wird heute nicht mehr gehegt zu werden brauchen.

[5]) So Trendelenburg a. a. O. S. 57.

[6]) Vgl. Renault, Introduction à l'étude du droit intern., p. 45

[7]) Vgl. Moynier, Étude p. 299 ff., und Conv. pendant la guerre franco-allemande, p. 6; Rolin-Jaequemyns, Revue III., p. 327; Lueder, Genfer Conv., S. 406 unten f., 428 unten ff.

[8]) Lueder, Genfer Conv., S. 427 f.

[9]) Hierauf richtet sich der zu § 56 und im § 78 Note 1 erwähnte Schiedsgerichtsvorschlag Moynier's.

[10]) Näheres s. bei Lueder, Genfer Conv. S. 432 f. Vgl. auch das zu § 56 im § 56 über die Schiedsgerichte überhaupt Vorgetragene. S. über auch f. zu § 1875.

Digitized by Google

§ 103.

Das äußere Zeichen der Unverletzlichkeit.

Literatur: Genfer Convention Art. 7. — Manuel des Völkerrechtsinstituts 17, 40.

Diejenigen Personen und Sachen, welche im Kriege geschützt und unverletzlich sein sollen, müssen als solche durch ein bestimmtes Unterscheidungszeichen kenntlich gemacht werden. Dieses Zeichen ist zufolge der Bestimmung der Genfer Convention das rothe Kreuz im weißen Felde, d. i., wie nach dem Ursprung des Ganzen in der Schweiz und Genf erklärlich, das Schweizer Wappen unter Umkehrung der Farben.

Wenn nun denjenigen Personen und Gegenständen, welche dieses Zeichen tragen (die Personen als Armbinde, Häuser und sonstige Oertlichkeiten als Fahne, Wagen und Schiffe[1]) in Gestalt eines Anstrichs), damit der besondere Schutz nach Maßgabe des Vorstehenden und auf Grund ihres besonderen Zweckes wirklich zu Theil werden soll, so ist Zweierlei erforderlich. Einmal ist für eine hinlängliche Deutlichkeit und Erkennbarkeit des Zeichens Sorge zu tragen, indem es ohne das zu unabsichtlicher Nichtgewährung des Schutzes, z. B. zum Richten des Geschosses auf die schutzbefohlene Person oder Stelle kommen kann, und solche unabsichtliche Verletzungen der letzteren in den nach Errichtung der Genfer Convention geführten Kriegen in der That mehrfach vorgekommen sind. Es muß deshalb namentlich die rothgekreuzte Fahne groß genug sein, um nicht gegen die neben ihr aufzuziehende Nationalflagge zu verschwinden,[2]) die Schiffe müssen Nachts Laternen mit bestimmtem Lichte führen, und die Personen sind ebenfalls deutlich und in leicht bemerkbarer Weise kenntlich zu machen.[3])

Sodann kommt es darauf an, daß das Zeichen nur von solchen Personen gebraucht und nur an solchen Sachen angebracht wird, denen es kraft ihrer besonderen Stellung und ihres eigenthümlichen Zweckes auch wirklich zukommt. Denn wenn hierfür nicht strenge Sorge getragen wird, so würde die Kriegspartei genöthigt, sich auch da Schranken und Zurückhaltung aufzuerlegen, wo dazu gar keine Verpflichtung besteht, bezw. verhindert, berechtigte Gewaltmittel zur Anwendung zu bringen. Sie würde also in unerlaubter Weise getäuscht werden und, einer solchen Täuschung einmal inne geworden, das schützende Zeichen schwerlich noch weiter respectiren. Redlichkeit und Vertragstreue sowohl, als auch die Gefahr, die ganze Genfer Convention illusorisch zu machen, fordern deshalb gebieterisch die strengste Sorge für die Vermeidung einer unberechtigt mißbräuchlichen Verwendung des Zeichens, und zwar um so mehr, als Mißbrauchungen (um die Vortheile der Unverletzlichkeit und sonstiger Bevorzugung zu erlangen) sehr nahe liegen und deshalb auch in den

Digitized by Google

dem Abschluß der Genfer Convention zunächst folgenden Kriegen außerordentlich häufig vorgekommen sind.[4])

Es sind deshalb Maßregeln zu treffen, durch welche solchen Mißbräuchen vorgebeugt[5]) und zugleich der gegenüberstehenden Seite die größtmögliche Sicherheit gegeben wird, sich zu überzeugen, daß das Zeichen mit Recht getragen und der durch dasselbe gewährleistete Schutz nicht von Unberechtigten in Anspruch genommen wird. Diesem Zwecke würde namentlich dadurch gedient werden können, daß das Zeichen nur regierungsseitig verabfolgt wird, daß es zur Garantie seiner Echtheit mit einem Stempel versehen sein muß und nur unter Controle der Regierung und von ihr oder einer regierungsseitig autorisirten Person ertheilt werden darf, und daß außerdem die betreffenden Personen und Anstalten eine schriftliche Legitimation und eine die Identität bescheinigende Urkunde bei sich führen müssen,[6]) so daß nur diejenigen Personen und Sachen, die allen diesen Bedingungen genügen, den Anspruch auf Schutz haben. Bis jetzt bestehen aber solche nähere Vorschriften als internationale und völkerrechtlich verbindliche nicht. Es ist lediglich der Umsicht der kriegführenden Staaten und ihrer Organe überlassen, bona fide die Sorge dafür im Auge zu haben, daß kein mißbräuchliches Führen des Zeichens durch Unberechtigte stattfindet: die gegenüberstehende Macht aber braucht das von ihr als unberechtigt erkannte Tragen des Zeichens natürlich nicht zu respectiren.

Uebrigens ist die Anbringung des Zeichens nicht auf die von der Genfer Convention ausdrücklich genannten Sachen (hôpitaux, ambulances und évacuations) beschränkt, sondern kann nach dem Geiste und der ratio legis des Gesetzes auch an anderen Gegenständen, wie z. B. an Wagen, welche Sanitätspersonal befördern, angebracht werden, ohne daß darin ein Mißbrauch des Zeichens zu erkennen wäre.[7])

Eine Schwierigkeit hat sich aus der zum Zeichen gewählten Form des Kreuzes ergeben, nachdem der Genfer Convention kreuzfeindliche, d. i. nichtchristliche Staaten beigetreten sind. Nachdem namentlich die Türkei, deren Truppen das Kreuz anstößig war, demselben den Halbmond substituirt hatte, mußte die Frage entstehen, ob diese einseitige Aenderung der in Genf getroffenen, ein signe (drapeau) uniforme festsetzenden Vereinbarung anzuerkennen und der rothe Halbmond ebenso zu respectiren sei wie das rothe Kreuz. Im Russisch-Türkischen Kriege hat die Frage eine praktische Lösung dadurch gefunden, daß die Russische Regierung die ebenmäßige Respectirung des Halbmonds decretirte.[8]) Eine gesetzliche, die Frage principiell und definitiv regelnde, nur durch die Uebereinstimmung der Conventionsmächte mögliche Entscheidung ist bis jetzt aber nicht erfolgt; und gesetzlich besteht allein das uniforme rothe Kreuz. Doch dürfte wenigstens die Gestattung einer solchen durch die Umstände nöthig gemachten Aenderung des äußeren Zeichens auf Wunsch einer Kriegspartei im Interesse der Sache, auf die es ankommt, des Verwundetenschutzes, auszusprechen sein. Freilich bleibt auch dann immer

Digitized by Google

noch die Schwierigkeit, daß die Truppen, denen das Kreuz anstößig ist, es bei dem Gegner respectiren,[9]) und es ist deshalb der Gedanke angeregt worden, das Zeichen überhaupt zu ändern und durch ein anderes, z. B. einen Stern, zu ersetzen, welches nicht zugleich eine religiöse oder nationale Bedeutung hat.[10]) Doch ist die verbleibende Schwierigkeit eine geringere und kann eher durch einseitige Maßregeln der einzelnen Staaten beseitigt werden.

---

[1]) Lueder schlägt (Genfer Conv. S. 444) bezüglich der Schiffe vor: „Das durch dieselben Maßnahmen wie im Landkriege zu legitimirende Abzeichen ist die (bei größeren Fahrzeugen am Hauptmast aufzuziehende) weiße Fahne mit rothem Kreuz, neben welcher die Nationalflagge (bei größeren Fahrzeugen am Stern) aufzuhissen ist, Nachts ein rothes Licht unter einem weißen. Auch müssen die Schiffe einen weißen Anstrich mit rother Batterie tragen und ihre Hülfsmannschaft die weiße Armbinde mit rothem Kreuz, die militärischen Hospitalschiffe weißen Anstrich mit grüner Batterie." Vgl. die die Marine betreffenden Additional-Artikel von 1868, Art. 12. — Für die auf dem Festlande gelegenen Anstalten würde sich zur Nachtzeit eine Laterne mit rothem Kreuz auf den Gläsern empfehlen. vgl. Guelle, Précis I., p. 156 in der Note.

[2]) Vgl. Bluntschli, Völkerrecht, 592 N. 1; Moynier, Conv. pend. la guerre franco-allemande p. 26. Ob es richtig, daß die Nationalflagge überhaupt neben der des Rothen Kreuzes aufgezogen werden muß, wie die Genfer Convention vorschreibt, ist bestritten. Vgl. auch die Brüsseler Verhandlungen in den Actes de la Conf. de Bruxelles, p. 23 unten, 24.

[3]) Es ist deshalb eine besondere, von der der Combattanten möglichst abstechende Uniform wünschenswerth, wie ich schon in meiner Genfer Convention S. 388 vorgeschlagen habe und von Anderen, z. B. von Guelle, Précis I., p. 156 i. d. Note, gebilligt worden ist. Andere Vorschläge s. bei Corval S. 10, Dr. v. C. S. 23, Bluntschli a. a. O. Auch das Tragen des Zeichens in Friedenszeiten ist, um es in allgemeiner Bekanntschaft zu festigen und zu erhalten, vorgeschlagen worden vom Genfer internationalen Comité und von Moynier, Étude, p. 238 f., vgl. Bulletin international 1875, p. 59, und Lueder Genfer Conv., S. 389.

[4]) S. oben § 77 und die dort Note 9 angeführte Literatur. Auch im Frieden wird das Rothe Kreuz zu marktschreierischen und derartigen Zwecken viel mißbräuchlich geführt, worüber von den Rothen-Kreuz-Vereinen geklagt und auch 1887 auf der in Stuttgart abgehaltenen internationalen Versammlung dieser Vereine verhandelt worden ist. Das ist aber ein Internum der Rothen-Kreuz-Vereine (s. oben § 75 Note 9), das sich auf den Schutz von deren Zeichen im Frieden bezieht, und hier nicht zu erörtern.

[5]) Vor Allem haben natürlich die unmittelbarsten Vertreter der Staatsgewalt, die Heerführer, die größte Gewissenhaftigkeit bei Benutzung des Zeichens zu beobachten und die ihnen untergebenen Truppen zu überwachen. Gleichwohl ist im 1870/71er Kriege der Französische General Bourbaki mittelst Mißbrauchs des Rothen Kreuzes aus Metz entwichen.

[6]) Vgl. Lueder's Vorschläge, Genfer Conv., S. 390 ff., 441 unten, 442

[7]) Vgl. Moynier, Conv. pend. la guerre franco-allemande, p. 23.

[8]) Vgl. oben § 73 Note 7 und über diese ganze Angelegenheit des Croissant rouge Bulletin international 1877, p. 35, 41, 83, 147, woselbst auch über

Digitized by Google

die mit den Mächten bezüglich der Anerkennung des Halbmondes als Schutzzeichen geführten Verhandlungen, und Revue de droit international 1877, p. 584. Deutschland schlug in jenen Verhandlungen vor, die Anerkennung als vorläufigen modus vivendi zu gewähren; andere Mächte erklärten sich zur Gewährung der Anerkennung überhaupt oder zu einer Berathung darüber bereit. Die letztere und eine Einigung der Mächte auch nur über die temporäre Anerkennung ist aber nicht erfolgt, obgleich F. v. Martens, Völkerr. II., S. 504 dies behauptet. In Japan hat man schließlich, nachdem man ursprünglich Bedenken gegen das Kreuz gehabt und eine leichte Veränderung an demselben, wenn auch nicht wie in der Türkei die Einführung eines ganz anderen Zeichens versucht hatte, die ganze Genfer Convention und folglich auch als Zeichen das unveränderte Rothe Kreuz im Weißen Felde angenommen, wohl nicht ohne Beeinflussung durch Moynier und das Genfer internationale Comité. Vgl. Moynier i. d. Revue 1887, p. 545 ff.

[9]) Vgl. Bulletin international 1877, p. 44.

[10]) S. z. B. Guelle, Précis I., p. 165.

§ 104.

Der Schutz der Parlamentäre.

Literatur: Bluntschli, Völkerr., 681 ff. — Calvo, Dictionnaire II., p. 62 f. und Droit internat. § 2128 f. — Guelle, Précis I., p. 222 ff. — Fiore, Trattato 1378. — Hall, Internat. law § 190. — S. auch Rüstow, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch. S. 228 ff. — Amerikanische Kriegsartikel 111, 114. — Brüsseler Erklärung Art. 43—45. — Manuel des Völkerrechtsinstituts 27—31. — Lentner S. 135 ff.

Aus einem anderen Gesichtspuncte genießen Schutz und Befreiung von den kriegerischen Gewaltmaßregeln die Parlamentäre, das sind die den Verkehr zwischen den beiderseitigen Heeren vermittelnden Personen, welche als autorisirte Abgesandte des einen Heeres bei dem anderen erscheinen, um Unterhandlungen zu führen, Mittheilungen zu überbringen u. s. w.

Da solche Mittheilungen und ein gewisser Verkehr auch im Kriege nöthig oder wünschenswerth sein können, da die Möglichkeit dazu im Interesse der Kriegführung beider Theile liegt, und da die den Verkehr vermittelnden Personen, obgleich sie den Combattanten entnommen zu werden pflegen, ihrerseits, so lange sie sich in der Parlamentärstellung befinden, nicht combattirend auftreten dürfen und folglich nicht gefährlich sind, und da aus der Anerkennung der Völkerrechtspersönlichkeit des Gegners die Verpflichtung entspringt, ihn auch im Kriege wenigstens zu hören, falls nicht besondere Umstände es verbieten, so gilt seit Langem, man kann sagen, seitdem es eine Kriegführung giebt, der Satz, daß die Parlamentäre unverletzlich sind, und daß die Gewaltmittel des Krieges gegen sie nicht zur Anwendung gebracht werden dürfen.[1])

Es darf deshalb absichtlich[2]) nicht auf einen Parlamentär geschossen, noch sonstige Verletzung ihm zugefügt, er darf auch nicht gefangen ge-

Digitized by Google

nommen, sondern muß nach Beendigung seines Geschäftes zu den Seinigen, erforderlichen Falls unter sicherem Geleit, zurückgeschickt werden. Natürlich unter der Voraussetzung, daß er seinerseits die Bedingung vollständiger Friedfertigkeit erfüllt, seine Parlamentärstellung nicht mißbraucht und nichts Unerlaubtes thut.[3])

Die Parlamentäre können aber nicht verlangen, daß ihnen diese Stellung überhaupt eingeräumt wird, d. h. daß sie als Parlamentäre zugelassen und empfangen werden. Es hängt vielmehr lediglich von der gegenüberstehenden Heeresmacht ab, ob sie den Parlamentär empfangen will oder nicht.[4]) Er kann im einzelnen Falle abgelehnt werden und hat sich dann, unverletzt, sofort zurückzuziehen. Ebenso kann die allgemeine Erklärung abgegeben werden, daß man während einer bestimmten Zeit keine Parlamentäre annehmen wolle.[5] Im letzteren Falle können die trotzdem Erscheinenden nicht beanspruchen, als Parlamentäre respectirt zu werden.[6])

Nicht minder steht der den Parlamentär empfangenden Heeresmacht die Entscheidung darüber zu, wie, wo und unter welchen Sicherungsmaßregeln sie den Parlamentär empfangen will,[7]) und daraus hervorgehende persönliche Beschränkungen und Unbequemlichkeiten, denen der Parlamentär unterworfen wird, wie Verbinden der Augen beim Einlassen in ein Lager oder eine Festung, Nöthigung zu Umwegen beim Ein- oder Zurückführen und dergl. sind keine Verletzungen der dem Parlamentär zukommenden unverletzlichen Stellung. Unter Umständen, namentlich wenn sie ihre Sendung durch gefährliche Beobachtungen oder dgl. mißbrauchen, können sie auch, falls dies nöthig erscheint, vorübergehend, doch nur *so lange als* die Umstände es verlangen, festgehalten werden,[8]) natürlich ohne weitere Nachtheile für ihre Person. Den letzteren aber setzen sie sich aus und gehen ihrer Unverletzlichkeitsstellung verlustig, wenn sie in dem Mißbrauch dieser Stellung so weit gehen, daß sie offenbaren[9]) Verrath treiben, wie Spioniren oder Anzettelung von Verschwörungen und dgl.[10]) In diesem Falle werden sie kriegsrechtlich, bezw. als Spione strafbar.

Auch die Parlamentäre müssen durch deutlich erkennbare äußere Unterscheidungsmerkmale kenntlich gemacht werden. Dies geschieht durch allgemein übliche und bekannte Zeichen (Parlamentärflagge — weiße Fahne[11]) — u. dgl.) und Signale (durch Hörner oder Trompete).

Die zum Zweck des Tragens der ersteren oder der Abgabe der letzteren den Parlamentär begleitenden Personen, Tamboure oder Trompeter, sind ebenfalls unverletzlich[12]) und haben, unter denselben Bedingungen, dieselbe Stellung wie der Parlamentär selbst. Das Gleiche gilt von etwa beigegebenen Dolmetschern oder derartigen Personen.[13])

---

[1]) Dies ist aus den im Text angedeuteten Gründen so natürlich, daß die Heilighaltung der Parlamentäre schon in den ältesten Zeiten anerkannt wurde und unter den ersten Keimen völkerrechtlichen Bewußtseins erscheint, sowie bei den entlegensten, auch uncivilisirten Völkerschaften üblich ist (vgl. F. v. Martens, Völkerrecht II., S. 540). Verletzungen des Satzes sind gleichwohl noch in der allerneuesten Zeit vorgekommen, namentlich von den Französischen Truppen im 1870/71er

Digitized by Google

Kriege. Allein die Depesche Bismarck's vom 9. Januar 1871 weist 21 amtlich beglaubigte Fälle unter Nennung der Namen der Deutschen Parlamentäre nach, auf welche Feuer gegeben ist; vgl. die Violations de la Convention de Genève par les Français, p. 13. Natürlich werden diese Fälle, auch wenn sie nicht auf Irrthum und Unabsichtlichkeit zurückgeführt werden können, meist in den nie ganz zu vermeidenden Ausschreitungen der unteren Elemente des Heeres ihren Grund haben, wie auch in verschiedenen Fällen von den höheren Stellen um Entschuldigung gebeten worden ist. Vgl. auch Bluntschli in v. Holtzendorff's Jahrb. für Gesetzgebung ꝛc. des Deutschen Reichs, I. S. 201 f.

[3]) Unabsichtlich kann Derartiges natürlich auch hier vorkommen (vgl. vorige Note), und zwar um so eher, als durch das bloße Aufziehen der Parlamentärflagge und das Erscheinen des Parlamentärs der Gegner nicht zum Einstellen des im Gange befindlichen Feuers verpflichtet wird; Calvo, Dictionnaire II., p. 63, Bluntschli 684.

[4]) Vgl. Brüsseler Erkl. 45, Manuel 31. Es folgt dies ebenso wie das gleich im Text hervorzuhebende, der beschickten Heeresmacht zustehende Recht zu Ablehnungen und die freie Parlamentärstellung beschränkenden Vorsichtsmaßregeln aus dem Grundsatze, daß diese, vielfach auch von der Humanität geforderte Stellung zwar möglichst gewahrt werden soll, aber doch nicht einen so unbeschränkten Schutz zu beanspruchen hat, daß daraus Nachtheile für die Kriegführung hervorgehen können; vgl. die Note zu 28 des Manuel des Völkerrechtsinstituts. Dabei ist zu bedenken, daß die Sendung eines Parlamentärs nur eine, wenn auch unter Umständen unerlaubte Kriegslist sein kann, durch welche Zeit gewonnen, der Feind aufgehalten werden soll u. s. w., und daß außerdem die unbegrenzte Rücksichtnahme auf den Parlamentär die Gewinnung des Sieges oder sonstigen Vortheils gefährden könnte; vgl. Guelle p. 228, 230.

[5]) Brüsseler Erkl. Art. 44, 1. Abs., Manuel 29.

[6]) Brüsseler Erkl. Art. 44, 3. Abs. Dies wird aber ohne dringende Gründe nicht wohl geschehen; vgl. Lentner S. 135.

[7]) Brüsseler Erkl. Art. 44, 3. Abs.

[8]) Brüsseler Erkl. Art. 44, 2. Abs., Manuel 30.

[9]) Brüsseler Erkl. Art. 44, 2. Abs., Manuel 31, Calvo, Dictionnaire II., p. 63.

[10]) S. Bluntschli 684, Guelle, Précis p. 227, Calvo, Droit a. a. O. Vgl. Amerikanische Kriegsartikel 114.

[11]) Brüsseler Erkl. Art. 45, Manuel 31.

[12]) Sie durfte früher, im 16. und 17. Jahrhundert, nur vom Oberbefehlshaber geführt werden, ist aber gegenwärtig das allgemein übliche Zeichen.

[13]) Brüsseler Erkl. Art. 43, Manuel 27, 28.

[14]) Manuel 28.

§ 105.

Die Kriegsgefangenschaft.

I. Ueberhaupt und in ihrer geschichtlichen Entwickelung.

Literatur zu diesem und den folgenden Paragraphen: v. Holtzendorff in diesem Handbuch I., S. 191 f., 215, 273, 299. — Müller-Jochmus, Geschichte des Völkerrechts im Alterthum. — Laurent, Études, t. I, 2, 5 ff.

Digitized by Google

— Nys, Le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius, Sect. 6, namentlich p. 114, 134 ff. — Bluntschli, Das Beuterecht im Kriege, unter I. — Grotius III., c. 7 u. 11, auch 21 § 23 ff. — Bynkershoek, Qu. jur. publ. I., c. 3. — Moser, Versuche IX., 2, 250, 311 ff. — Vattel III., ch. 8, § 148 ff. (vgl. mit ch. 14 § 217 ff.). — Schmalz, Völkerr., S. 230 ff. — Aeltere Literatur bei v. Ompteda §§ 311, 312 und v. Kamptz § 305, auch bei Klüber. — Klüber § 249. — G. F. v. Martens § 275 ff. — Heffter §§ 127, 128. — Bluntschli, Völkerr., S. 39 u. 340 ff. (§ 593 ff.), 401 (§ 716), 411 (§ 737). — v. Bulmerincq, Völkerr., S. 361. — F. v. Martens § 113. — Oke Manning p. 155. — Phillimore, Comm. Vol. 3, ch. 7, p. 142, § 45 ff. — Hall P. 3, § 131 ff. — Halleck ch. 20 § 6 ff., II., p. 73 ff. — Twiß § 177. — Wildman II., p. 26. — Calvo § 1847 ff. — Riquelme I., 1 c. 12. — Bello 2, c. 3, § 5. — Fiore III. § 1348, 1352, 1355 ff. — Guelle, Précis I., p. 187 ff., und Guerre continentale, p. 136 ff. — Eichelmann, Ueber die Kriegsgefangenschaft, 1878. — Kasparek in Grünhut's Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht der Gegenwart, Bd. 9, S. 680 ff. — Domin-Petrushevecz 113 ff. — Field, Outlines, ch. 63 (800 ff.). — Brüsseler Erklärung Art. 11, 23 ff. — Manuel des Völkerrechtsinstituts 21, 22, 61 ff. — Lentner S. 97 ff. — Amerikanische Kriegsartikel 48 ff. — Vgl. oben § 67 ff.

Eines der Mittel der Kriegführung, Ueberwindung und Unschädlichmachung des Gegners ist die Gefangennahme des letzteren. Die Entwickelung des darauf bezüglichen Kriegsgefangenenrechts zeigt in besonders hohem Grade die großen Fortschritte und die völlige, grundsätzliche Umwandlung, welche das moderne Kriegsrecht gegen die alte und mittlere Zeit aufzuweisen hat. Erst die Neuzeit betrachtet die Kriegsgefangenschaft eben nur als ein Mittel zur Ueberwindung des Gegners durch (möglichst gelinde) Unschädlichmachung seiner Combattanten, während im Alterthum und Mittelalter die Kriegsgefangenschaft, conform der damaligen Beschaffenheit des Kriegsrechts überhaupt, ganz anders aufgefaßt und außerdem auf alle Personen ohne jeden Unterschied ausgedehnt wurde.

Im Alterthum verfielen alle Personen des feindlichen Landes, die in die Gewalt des Siegers geriethen, auch Nichtkämpfende, Wehrlose, Weiber (diese unter Umständen vorzugsweise) und Kinder dem Tode oder der Sclaverei und wurden, Vaterland und Civität verlierend, völlig der Willkür des Siegers unterworfen.[1]) Dies war, soweit nicht einzelne Ausnahmen bestanden[2]) oder ebenfalls ausnahmsweise Anderes vertragsmäßig festgesetzt war, der Fall sowohl bei den orientalischen Völkern als auch bei Römern und Griechen, wenn sich auch bei den beiden letzteren allmählige Milderungen und Fortschritte geltend machten.

Bei den Juden, Assyrern, Phöniciern, Aegyptern bildete auf Grund des von ihnen geführten Vernichtungskrieges und religiöser Vorstellungen[3]) die Massentödtung in Verbindung mit mannigfachen Grausamkeiten aller Personen des feindlichen Landes die allgemeine Regel.[4]) Nur die Jüdischen Mann-Gesetze nehmen in den oben angegebenen Grenzen einen anderen

Digitized by Google

Standpunct ein,[5]) der sich aber nur auf Kriege mit anderen Indischen Völkern bezog und zu späterer Zeit, im Kriege gegen Alexander den Großen nicht beachtet worden ist.

Auch bei Griechen und Römern waren Massentödtungen und Menschenopfer das ursprünglich Regelmäßige; sie fielen aber allmählich hinweg oder bildeten doch nur die Ausnahme, und an ihre Stelle trat, theils auf Grund humanerer Regungen, theils und hauptsächlich aus egoistischer Berechnung und politischer Erwägung, die Sclaverei,[6]) so daß die Gefangenen als Beute erschienen.

In Griechenland wurde auch diese Sclaverei vielfach gemildert, jedoch vorzugsweise wie bei den arischen Indern, nur aus nationalen Rücksichten, also anderen Hellenischen Stämmen gegenüber; und in nicht zu seltenen Ausnahmen erhielten sich auch die Tödtungen, wie sonstige barbarische Behandlung der Gefangenen und die Menschenopfer.

Die letzteren kamen bei den Römern gelegentlich der Triumphzüge und sonst als Ausnahmen[7]) auch später noch vor, und das Recht dazu wurde als unzweifelhaft vorhanden anerkannt.[8]) Die praktisch geübte Regel wurde aber die Sclaverei, und zwar im Allgemeinen ohne unnöthige grausame Behandlung und Mißhandlung der Gefangenen. Auch bezüglich dieser Sclaverei trat dann, aus politischer Berechnung, im weiteren Verlauf der Römischen Entwickelung ein Fortschritt insofern ein, als nicht mehr alle Angehörigen des feindlichen Landes in Sclaverei genommen, bezw. in dieselbe verkauft wurden, dies vielmehr auf die Combattanten beschränkt ward. Die Uebrigen wurden im Besitz ihrer persönlichen Freiheit verbleibende Unterthanen des Römischen Staates.[9]) Aber auch in dieser Beziehung blieb das Recht zu dem alten Verfahren bestehen und wurde ausnahmsweise noch geübt, namentlich dann, wenn das besiegte Volk sich einer besonderen Versündigung am Römischen schuldig gemacht hatte.[10])

Dagegen kommt sowohl in Griechenland[11]) wie auch, jedoch weniger, in Rom[12]) die Sitte der Entlassung der Gefangenen gegen Lösegeld oder Auswechselung vor.

Im Mittelalter verlor der Brauch der Tödtung sich noch mehr als schon im Alterthum selbst, obwohl noch weit in das Mittelalter hinein (Kreuzzüge) in den Kriegen gegen die Ungläubigen die wildesten Tödtungen und Grausamkeiten vorkamen und Tödtungen der Gefangenen nach der Einnahme hartnäckig vertheidigter Plätze noch länger, namentlich im 17. Jahrhundert, üblich waren.[13]) Auch suchten die Gottesfrieden gewisse Schranken aufzurichten.[14]) Aber desto allgemeiner blieb der Satz bestehen, daß die Gefangenen, wenigstens die eigentlichen Kriegsgefangenen, in Sclaverei oder doch Hörigkeit geriethen, als Sclaven verkauft werden konnten u. s. w. und sonst der Willkür und dem Belieben ihres Besiegers unterworfen blieben,[15]) und zwar des sie besiegt habenden Einzelnen, bezw. Truppenkörpers. Gegen das Erstere wandte sich, nachdem gewisse Milderungen, bezw. Beschränkungen schon in der Zeit des Germanenthums hervor-

Digitized by Google

getreten waren, allerdings die christliche Kirche insofern, als sie sich der Sclaverei gefangener Christen widersetzte;[16]) und namentlich wurde auf dem dritten Lateraner Concil das Verbot erlassen, Christen zu Sclaven zu machen und zu verkaufen. Indessen blieb nicht nur hinsichtlich der Nichtchristen, Sarrazenen und Barbaren, das Recht der Sclaverei, Verkauf als Sclaven u. s. w. bestehen,[17]) so daß es noch in den Italienischen Stadtrechten des 16. Jahrhunderts vollständig anerkannt wurde,[18]) sondern auch bezüglich der Christen beachtete die Praxis das Verbot noch lange Zeit hindurch nicht. Erst im späteren Mittelalter drang der Satz durch, daß die Kriegsgefangenen überhaupt nicht ihren Status verloren. Daß sie persönliche Gefangene des Einzelnen oder des Truppenkörpers wurden, der sie gefangen genommen hatte, änderte sich erst nach dem dreißigjährigen Kriege.

Beendigt wurde die Freiheitsentziehung nur durch Rançonnirung, Zahlung eines Lösegeldes, dessen Erpressung nebst der Befriedigung der persönlichen Rache des Kriegers, der den Gegner zum Gefangenen gemacht hatte, für das Ganze während des Mittelalters maßgebend blieb.[19]) Ein solches Lösegeld brauchte übrigens nicht einmal angenommen zu werden. Es fehlt vielmehr nicht an Beispielen dafür, daß die Rançonnirung versagt und der Gefangene, wenn dann auch der in der Gefangenschaft behaltene Christ nicht der Sclaverei unterlag,[20]) lange Zeit und lebenslänglich in der Gefangenschaft gehalten wurde.[21]) Außerdem ward mit dem Lösegelde, wo es angenommen wurde, sehr arger Mißbrauch getrieben und oft ungeheure Rançonnirung verlangt.[22])

Schicksal und Behandlung der Gefangenen waren häufig sehr hart und unmenschlich.[23]) Einsperrungen in Käfige und alle denkbaren Quälereien — von den raffinirten Grausamkeiten gewisser besonders erbitterter, namentlich auch in Deutschland geführter Kriege ganz abgesehen — waren an der Tagesordnung, obgleich bei vornehmen Gefangenen auch wohl umgekehrt besondere Milde und Courtoisie in der Behandlung geübt wurde,[24]) und unter Ritterbürtigen schon seit den Zeiten des Ritterthums und des sich geltend machenden ritterlichen Geistes Milderungen hervorgetreten waren.[25]) Noch im 17. Jahrhundert erschien es erforderlich, durch Verträge ausdrücklich zu bestimmen, daß die Kriegsgefangenen nicht auf die Galeeren gebracht wurden; und bis ins 18. Jahrhundert erhielt es sich, daß der gefangennehmende Einzelne[26]) über das Schicksal des Gefangenen zu entscheiden und das Lösegeld zu bestimmen hatte, so daß Bluntschli sagen kann: „Das Mittelalter betrachtete die Gefangenen entweder als ein Mittel, Lösegeld zu erpressen, oder geradezu als Gegenstand der persönlichen Rache.“[27]) Ebenso herrschten Schrankenlosigkeit und Willkür bezüglich der der Gefangenschaft unterliegenden Personen bis in die neue Zeit hinein, und noch Vattel lehrt, daß nach dem bestehenden Völkerrecht die Gefangennahme der gesammten Bevölkerung vollständig zulässig sei.[28])

Das neue Völkerrecht hat nun diese Grundsätze vollständig umge-

Digitized by Google

wandelt, conform seiner grundsätzlich verschiedenen Auffassung des Kriegsrechts überhaupt und zugleich seine moderne Humanisation gerade auf das Kriegsgefangenenrecht besonders ausdehnend. Es hat zunächst die Consequenzen aus den Sätzen gezogen, daß nur die Staaten, bezw. deren kriegende Organe (nicht aber die Privaten) Feinde sind, und daß auch dem Feinde nicht mehr Uebles zugefügt werden soll als nöthig ist und der Kriegszweck erfordert, und hat sodann das auf diesen Grundlagen ganz anders erwachsende Kriegsgefangenenrecht nach den Humanisirungsideen der Neuzeit auch noch besonders milde gestaltet.

Den des Näheren einzuschlagenden richtigen Weg gezeigt und die Initiative ergriffen haben zuerst Friedrich der Große und Franklin, als sie in dem berühmten, auch für andere Theile des Kriegsrechts neue Bahnen eröffnenden Freundschaftsvertrage zwischen Preußen und Nord-Amerika vom Jahre 1785 Bestimmungen über die Kriegsgefangenschaft aufnahmen, welche dem ganz veränderten neuen Geiste des Kriegsrechts entsprachen, der Auffassung und Einrichtung der Kriegsgefangenschaft als einer Strafhaft entgegen- und für freiere Bewegung, angemessene Ernährung und überhaupt soldatenmäßige Behandlung der Kriegsgefangenen eintraten.[29])

Die Lage der Kriegsgefangenen ist nahe verwandt derjenigen der Kriegsverwundeten und Kranken. Deshalb tauchten in Verbindung und im unmittelbaren Anschluß an die durch das Zustandekommen der Genfer Convention so erfolgreich abgeschlossenen Bemühungen für das Loos der Verwundeten solche auf, die die Verbesserung des Schicksals der Kriegsgefangenen zum Gegenstand hatten. Zunächst wieder Privatbemühungen.[30]) Dann wurde aber von Seiten der Mächte und Regierungen selbst die Sache in die Hand genommen. Namentlich scheinen die Russische Regierung und der milde Czar Alexander II. die Aufgabe ins Auge gefaßt und die Brüsseler Conferenz, die schließlich die Verbesserung des gesammten Kriegsrechts bearbeitete, ursprünglich nur zu einer Berathung über das Kriegsgefangenenrecht zusammenzuberufen die Absicht gehabt zu haben. Jedenfalls ist das Kriegsgefangenenrecht mit der Gegenstand sorgfältiger Berathungen und Prüfungen in Brüssel gewesen und ein werthvoller Bestandtheil der Brüsseler Erklärung, wie dann auch des Manuel des Völkerrechtsinstituts geworden.

Schon vorher hatten Instructionen und Reglements der einzelnen Länder das Kriegsgefangenenrecht in demselben neuen und humanen Sinne geregelt,[31]) und in anderen Ländern war man dem Beispiele gefolgt. Desgleichen sind Einzelverträge und Cartells der Staaten in gleichem Geiste abgeschlossen worden.

In diesen Quellen und auf Grundlage der grundsätzlich anderen Auffassung wie des humanen Geistes des modernen Völkerrechts hat sich das Kriegsgefangenenrecht dann in den Eingangs dieses Paragraphen erwähnten Richtungen, die nun näher darzustellen sind, so gestaltet wie folgt, und zwar unter großer Uebereinstimmung in Theorie und Praxis über alle wesentlichen Puncte.

Digitized by Google

[1]) S. Grotius III. c. 11 § 7. Vgl. oben § 67.

[2]) So nach Griechischem Amphiktyonenrecht die Nichttödtung der in den Tempel Geflohenen und die Römische Uebung, diejenigen Belagerten nicht zu tödten, welche sich rechtzeitig ergeben hatten (Caesar, Bell. gall. II., 32, Cicero, De off. I., 12).

[3]) S. oben § 67.

[4]) S. bezüglich der Juden das Buch Josua und vgl. überhaupt Laurent, Müller-Jochmus, Axel Benedix, De praeda 1876, § 2, Bluntschli, Beuterecht, Eichelmann a. a. O.

[5]) § 67.

[6]) Servi = servati, Pomponius L. 239 § 1, De verb. sign. 50, 16, Florentinus L. 4 § 2 De statu hom. 1, 5.

[7]) So ließ Caesar z. B. die Senatoren Venedigs hinrichten, Bellum gallicum III., 16. S. auch Laurent, V. p. 51.

[8]) Livius I. 38. Oben § 67.

[9]) Ueber den Einfluß wirthschaftlicher Entwickelung und ökonomischer Gründe, die bei diesen Wandlungen in Betracht kamen, s. die beachtenswerthen Ausführungen bei Kasparek S. 692 ff.

[10]) Caesar verkaufte aus demselben Anlaß, weil sie die Römischen Gesandten verletzt hatte, die ganze Venetianische Bevölkerung (mit Ausnahme der getödteten Senatoren) in die Sclaverei, Bellum gallicum a. eben angef. O.

[11]) v. Holtzendorff in diesem Handb. I. S. 215.

[12]) Cicero, De off. 3, 32.

[13]) Vgl. Eichelmann S. 102, Halleck ch. 20 p. 21, Calvo § 1851. Ebenso spricht sich schon selbst Bynkershoek dagegen a. a. O. aus. Trotzdem erließ noch 1794 der Französische Nationalconvent, allerdings in besonderer Lage, den Befehl, alle in Französischen Plätzen befindlichen feindlichen Truppen, die sich nicht binnen 24 Stunden ergäben, nach ihrer Ueberwindung zu tödten und sogar einen allgemeineren, das Pardongeben untersagenden Tödtungsbefehl. Beide Befehle kamen aber nicht zur Ausführung, sondern wurden bald, nachdem sie erlassen waren, zurückgenommen.

[14]) C. 2 X. de treuga.

[15]) Die Willkür äußerte sich oft in grausamer, unmenschlicher Weise, s. Ward und Pütter, Beitr, S. 47 ff.

[16]) S. die interessante Entwickelung bei Nys p. 135 ff.

[17]) Dabei erging sich die Doctrin der Zeit in Untersuchungen über die Beurtheilung von Apostaten und Ketzern u. s. w. Vgl. Nys p. 139 f.

[18]) Mit den Afrikanischen Staaten waren noch in unserem Jahrhundert Verträge nöthig, um sich gegen die Anwendung dieses Brauches zu sichern. So im Jahre 1816 zwischen Großbritannien, den Niederlanden und dem Dey von Algier, zwischen Großbritannien und Tunis und zwischen Toscana und Tunis; vgl. v. Martens, Précis, § 275a.

[19]) Bluntschli, Völkerrecht 593 in der Note.

[20]) Laurent t. X., Nys p. 141, 142.

[21]) Nys a. a. O.

[22]) S. Nys p. 140 und den dort angef. Ward.

[23]) S. Note 15.

[24]) S. dafür Beispiele bei Nys p. 143.

[25]) Vgl. oben § 68.

Digitized by Google

[26]) Hierdurch unterschied sich das mittelalterliche Kriegsgefangenenrecht unvortheilhaft von dem (späteren) Römischen, indem nach letzterem der Kriegsgefangene Staatsgefangener war.

[27]) Vgl. oben § 68 Note 16.

[28]) III. § 148.

[29]) Vgl. Bluntschli, Völkerr. S. 39 und Beuterecht S. 53.

[30]) Namentlich Dunant; s. dessen A Proposal for introducing uniformity into the condition of prisoners of war, read at a Meeting, hold at the rooms of the National Association for the Promotion of Social Society, sec. ed. London 1872. Ferner Privatvereine in verschiedenen Ländern: vgl. Lueder, Genfer Conv., S. 239. 240 und Kasparek a. a. O. S. 681 f.

[31]) So das Französische Reglement vom 6. Mai 1859, die Russischen, Deutschen u. s. w., vgl. oben § 73. Eichelmann klagt S. 23, an sich nicht mit Unrecht, über die geringe Beachtung, welche diese Einzelreglements in der Literatur gefunden haben. Sie sind aber in die Brüsseler Erklärung und das Manuel übergegangen und treten dagegen zurück, so daß sie, um eine allzu detaillirte Darstellung zu vermeiden, auch in den vorliegenden Ausführungen nicht näher berührt sind. Auch die Amerikanischen Kriegsartikel sind, wenn sie auch nicht gerade die weitestgehenden Concessionen machen, nicht zurückgeblieben.

§ 106.

II. Die der Kriegsgefangenschaft unterliegenden Personen.

Die Kriegsgefangenschaft erscheint einerseits allerdings als ein Recht, ein Vorrecht gewisser Personen gegenüber anderen, indem die ersteren nur gefangen genommen und nur nach den Grundsätzen des heutigen milden Kriegsgefangenenrechts behandelt, nicht aber wie die letzteren (z. B. unberechtigt Kämpfende, Spione) kriegsrechtlich bestraft und unter Umständen selbst getödtet werden dürfen,[1]) und stellt demnach für den gefangennehmenden Staat eine beschränkende Verpflichtung dar. Aber von diesem Standpuncte ist die Kriegsgefangenschaft hier nicht zu betrachten.[2]) Hier steht vielmehr nur das Recht des Staates zur Gefangennahme und die Frage zur Untersuchung, welche Personen gefangen genommen werden dürfen und ihrerseits die Pflicht haben, sich der Gefangenschaft zu unterwerfen.

Diese Personen sind nun vor Allem die feindlichen Combattanten,[3]) sei es, daß sie verwundet[4]) oder unverwundet in die Hände des Gegners fallen, sei es, daß es sich um Reguläre oder Irreguläre, um Verpflichtete oder Freiwillige, um Einheimische oder Fremde handelt.[5]) Denn alle diese sind als die eigentlich und regelmäßig der Kriegsgewalt ausgesetzten Subjecte[6]) auch der (noch dazu verhältnißmäßig milden), die Unterwerfung bezw. Unschädlichmachung bezweckenden Gewaltmaßregel unterworfen, welche die Kriegsgefangenschaft darstellt.

Außer den Combattanten unterliegen nach gegenwärtigem Kriegsrecht[7]) auch die ferneren Bestandtheile des Heeres, die oben genannt[8]) worden und nicht besonders ausgenommen[9]) sind, der Gefangenschaft,

Digitized by Google

Beamte verschiedener Art, beim Heere befindliche diplomatische Personen, Curiere u. s. w., sowie die sonst der Armee Folgenden[10]) und, wenn auch nicht eigentlich kämpfend Theilnehmenden, auf Grund des oben über die Mittelstellung dieser Personen Gesagten das Schicksal des Heeres Theilenden. Denn auch deren Einziehung kann im Interesse der Kriegführung liegen. Da sie Nichtkämpfende sind, ist eine längere Ausdehnung der Gefangenschaft auch beim Fortdauern des Krieges bei diesen Personen häufig nicht begründet. Diesem Gedanken giebt das Manuel Ausdruck, indem es bei diesen Personen der in Note 10 angeführten Stelle hinzufügt: „ne peuvent être détenues qu'aussi longtemps que les nécessités militaires l'exigent."[11]) Ob aber die militärische Nothwendigkeit vorhanden und demnach die genannten Personen dauernd gefangen zu halten oder wieder frei zu lassen sind (bezw. wann letzteres eintreten kann), hat lediglich die gefangennehmende Macht nach den Bedürfnissen ihrer Kriegführung, der Gefährlichkeit der gefangen genommenen Personen u. s. w. zu bestimmen.[12])

Auch die Aerzte und das Sanitätspersonal würden hierher gehören, wenn sie nicht für das jetzt geltende Kriegsrecht von der Genfer Convention und schon in den dieser vorangegangenen Jahrhunderten durch zahlreiche Einzelverträge und Cartells ausgenommen wären.

Ferner sind auch die Souveräne und Staatsoberhäupter als Vertreter des feindlichen Staates Objecte der Kriegsgefangenschaft.[13]) Sie sind es sogar, obgleich sie sich nach kriegsrechtlicher Auffassung nicht als persönliche Feinde gegenüberstehen,[14]) doch als die Hauptvertreter des feindlichen Staates in besonders hohem Grade. Nehmen sie als Oberbefehlshaber des Heeres oder sonst am Kampfe Theil und befinden sie sich überhaupt nur bei ihrer Armee,[15]) so würde ihre Gefangennahme schon aus diesem Grunde gerechtfertigt sein,[16]) wenn dieselbe auch wie die nachfolgende Behandlung auf Grund völkerrechtlicher Courtoisie mit besonderen Rücksichtnahmen und Milderungen geschieht.[17]) Ihnen reihen sich aus gleichem Grunde hervorragende und leitende staatliche Persönlichkeiten, sowie solche Personen, die für die Kriegführung von Wichtigkeit sind, Mitglieder des Fürstenhauses, Minister und hohe Staatsbeamte, die nicht als einfache Privatpersonen betrachtet werden können, u. s. w. an.[18])

Mit den Genannten ist der Kreis derjenigen Personen, welche der Kriegsgefangenschaft für gewöhnlich und regelmäßig unterliegen, geschlossen, so daß, anders als nach früherem Kriegsrecht, alle übrigen Personen von der Gefangenschaft befreit sind. Denn es handelt sich bei der Kriegsgefangenschaft nach heutiger Auffassung (vgl. den folgenden Paragraphen) um die Unschädlichmachung der für den Krieg thätigen und wichtigen Personen. Da es aber möglich ist, daß auch irgend welche andere, mit der Kriegführung an sich nicht in Verbindung stehende Personen, wenn sie auf freiem Fuße verbleiben, eine Gefahr für die Kriegspartei darstellen und daß die kürzere oder längere Festhaltung dieser Personen von der militärischen Nothwendigkeit[19]) verlangt wird, so sind schließlich auch

Digitized by Google

noch alle anderen Personen als der Kriegsgefangenschaft unterliegend zu nennen, falls und so lange jene Voraussetzung vorhanden ist. Ob und wie lange dies der Fall ist, hat die Kriegspartei zu entscheiden. Dies gilt auch von den im feindlichen Lande befindlichen Angehörigen eines dritten, wie von den im eigenen Lande der Kriegspartei aufhältlichen Unterthanen des gegnerischen Staates.

---

[1]) Natürlich dürfen auch diese Personen zunächst gefangen genommen werden, um dann weiter kriegsrechtlich behandelt zu werden.

[2]) S. oben § 90 ff. und im folgenden Kapitel. Vgl. die gleich folgenden Stellen der Declaration und des Manuel.

[3]) Brüsseler Erklärung Art. 11: „Les forces armées des parties belligérantes peuvent se composer de combattants et de non-combattants. En cas de capture par l'ennemi, les uns et les autres jouiront des droits de prisonniers de guerre." Manuel 21: „Les individus qui font partie des forces armées belligérantes, s'ils tombent au pouvoir de l'ennemi, doivent être traités comme prisonniers de guerre, conformément aux articles 61 et suivants. Il en est de même des messagers porteurs de dépêches officielles, accomplissant ouvertement leur mission, et des aéronautes civils chargés d'observer l'ennemi, ou d'entretenir les communications entre les diverses parties d' l'armée ou du territoire."

[4]) Denn daß auch der Verwundete — unbedingt nach erfolgter Heilung — Kriegsgefangener wird, ist bereits gesagt worden.

[5]) § 91 ff.

[6]) § 95 f.

[7]) Anders nach zahlreichen Specialverträgen des 17., 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts, auf Grund deren die ältere Theorie die Befreiung dieser Personen als praktisch geltendes Kriegsrecht behauptete. S. die eingehende Darstellung bei Eichelmann S. 45 ff. Heutzutage ist umgekehrt die im Text aufgestellte Regel so gut wie ganz allgemein anerkannt (a. M. Parieu in der Revue 1875 p. 520) und muß, wenn der Kriegszweck nicht gefährdet werden soll, anerkannt werden. Vgl. gleich weiter unten im Text und die Verhandlungen der Brüsseler Conferenz, namentlich die dort gegebenen Ausführungen von Voigts-Rhetz.

[8]) § 90.

[9]) § 99 und gleich weiter unten im Text.

[10]) S. die in Note 3 angeführten Stellen, sowie Art. 34 der Erklärung: „Peuvent également être faits prisonniers les individus qui se trouvant auprès des armées, n'en font pas directement partie, tels que: les correspondants, les reporters des journaux, les vivandiers, les fournisseurs etc." und 22 des Manuel: „Les personnes qui suivent une armée sans en faire partie, telles que les correspondants de journaux, les vivandiers, les fournisseurs etc., et qui tombent au pouvoir de l'ennemi." Personen weiblichen Geschlechts sind von der Gefangenschaft nicht ausgenommen. Vgl. oben § 92 Note 2 und Eichelmann a. a. O. S. 69.

[11]) Anders die Amerikanischen Kriegsartikel 50.

[12]) Die Gefährlichkeit kann besonders in der Wichtigkeit der betr. Personen für ihr heimisches Heer (z. B. Verpflegungsbeamte) und in der Möglichkeit von

Digitized by Google

Mittheilungen an die andere Seite (Zeitungscorrespondenten) liegen. Vgl. Bluntschli 595 in der Anmerkung.

[13]) Beispiele aus der jüngsten Zeit: die Gefangennahme des Kurfürsten von Hessen 1866 und Napoleons III. 1870. Frühere Beispiele bieten Franz I., die napoleonischen Kriege (auch der König von Sachsen nach der Schlacht bei Leipzig als Gefangener der alliirten Mächte) und Napoleon selbst; Abdel-Kader und Schamyl. Schon durch diese Beispiele ist die Meinung, zu der die Aelteren neigten (Moser, s. dagegen Oppenheim, Völkerr. S. 235), daß die Souveräne überhaupt nicht gefangen genommen oder wenigstens nicht in der Gefangenschaft gehalten würden, widerlegt. Sie läßt sich aus dem im Text für die Gefangennahme dieser Personen angeführten Grunde nicht vertheidigen. Auch fremde Souveräne, die (wenn auch nicht gerade als Bundesgenossen, in welchem Falle ihre Gefangennahme vollends selbstverständlich wäre) zu der feindlichen Macht gehören, unterliegen der Kriegsgefangenschaft.

[14]) Vgl. Klüber § 245, Calvo § 1850.

[15]) Dies war die Stellung Napoleons III. bei Sedan, der sich des Oberbefehls begeben hatte.

[16]) Es ist aber kein Grund, die Kriegsgefangenschaft auf die waffentragenden und waffenfähigen Mitglieder der landesherrlichen Familie zu beschränken, wie Manche, z. B. Schmalz S. 237, dann auch noch Heffter, v. Neumann, Lentner, Kasparek thun.

[17]) Klüber § 245. Die außerordentlich chevalereske Behandlung Napolons III., der sich nach Sedan selbst in die Gefangenschaft Königs Wilhelm begab, erkennen auch Guelle, Précis, p. 194, und Calvo § 1850 ausdrücklich an.

[18]) Vgl. Bluntschli, Völkerr. 596, Kasparek S. 710.

[19]) Vgl. Bluntschli, Völkerr. 594 und weiter unten im folgenden Kapitel. Danach sind auch die 1866 vom Preußischen General Vogel von Falckenstein gegen einige Hannoversche Private vorgenommenen Maßregeln zu beurtheilen, obwohl dieselben vielfach eine andere Beurtheilung erfahren haben.

§ 107.

III. Die Stellung und Behandlung der Kriegsgefangenen.

Die Kriegsgefangenschaft beginnt mit ihren Wirkungen in dem Augenblicke, in welchem die feindliche Person in die thatsächliche Gewalt des Gegners gerathen ist, sei es durch Ueberwindung im Kampf oder durch sonstige Aufhebung, sei es durch Ergebung (bezw. um Pardon Bitten) Einzelner oder ganzer Partien, wie z. B. in Folge von Capitulationen.

Von diesem Zeitpuncte an tritt die Stellung der Kriegsgefangenen mit ihren Rechten und Pflichten ein. Dieselbe regelt sich heutzutage vor Allem nach dem Satze, daß die Gefangenen Gefangene des Staates und nicht irgend eines anderen Subjectes, Privaten, Heerführers, Soldaten oder einer Truppe sind.[1]) Für den Staat aber ist bezüglich der Stellung, Behandlung, Rechte und Pflichten der Kriegsgefangenen die

Digitized by Google

Regel maßgebend, daß die Gefangenen als Personen, die ihre Pflicht gethan und höherem Befehle gehorcht haben, lediglich Sicherheitsgefangene und keine Strafgefangene sind,[2]) d. h. die Gefangenschaft findet — anders als in den beiden früheren Zeitaltern — nur zu dem Zwecke statt, die Gefangenen an weiterer Theilnahme am Kriege[3]) zu hindern und dagegen den Nehmestaat zu sichern.

Daraus folgt, daß der Nehmestaat Alles, was zur Erreichung dieser Sicherung, aber auch nur dies und nichts darüber hinaus Gehendes gegenüber den Gefangenen thun darf. Alle zu dem ersteren nöthigen Maßregeln sind deshalb gestattet, und zwar nicht nur gegen den einzelnen Gefangenen, sondern auch gegen deren Gesammtheit, so daß Alle durch größere Strenge u. dgl. in Mitleidenschaft gezogen werden können, auch wenn zunächst nur Einzelne eine solche hervorgerufen haben. Die Gefangenen haben sich deshalb allen Beschränkungen und Nachtheilen zu unterwerfen, welche der Zweck der Sicherung im strengsten Sinne erfordert. Andererseits sind sie aber gegen darüber hinausgehende, unnöthige Härten, Belästigungen und Grausamkeiten, gegen unmotivirten Zwang, gegen unwürdige Behandlung geschützt und verlieren überhaupt, soweit sie nicht selbst Schwereres verschulden oder die Noth oder Repressalien solches ausnahmsweise begründen, nur ihre Freiheit, sonst keine Rechte. Insbesondere sind deshalb willkürliche Tödtungen der Kriegsgefangenen vollständig ausgeschlossen, indem die Tödtung nach niedergeworfenem oder aufgegebenem Widerstande des Gefangenen eine unnöthige und folglich nach den Auffassungen des heutigen Kriegsrechts, welches, wo es genügt, das mildere Mittel vorschreibt, unzulässig sein würde. Dasselbe gilt von Mißhandlungen, Verletzungen, Beleidigungen irgend welcher Art und von dem Verluste des Status und der Rechtsfähigkeit. Die Gefangenen sind vielmehr, wie sich aus dem Folgenden noch näher ergeben wird, in ihrem Leben,[4]) ihrer Ehre u. s. w. geschützt und bewahren die volle Rechtsfähigkeit.

Dies ist die doppelte Aufgabe, die bei der Gestaltung der Kriegsgefangenschaft im Sinne eines vernünftigen Kriegsrechts zu erfüllen ist und die nach dem Geiste des letzteren in der modernen Zeit zudem noch mit möglichster Humanität verfolgt wird.[5]) Darauf gehen auch die neuesten (was insbesondere die Brüsseler Erklärung und das Manuel des Völkerrechtsinstituts anbetrifft, im Wesentlichen ganz übereinstimmenden) Codificationsversuche[6]) aus; und daraus ergeben sich die folgenden Einzelheiten, die theils aus dem Princip leicht von selbst folgen, theils, indem sie zu besonderen Fragen geworden sind, aus einer consequenten Anwendung desselben abgeleitet werden müssen.

Die Kriegsgefangenen haben sich in den Orten und Localitäten, in denen sie internirt werden, denjenigen Freiheitsbeschränkungen zu unterwerfen, welche zur Sicherung ihrer Festhaltung erforderlich sind, und namentlich den ihnen auferlegten Verpflichtungen, sich daraus nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen, nachzukommen.[7]) Ueber diese

Digitized by Google

Sicherung hinausgehende Maßregeln, Einschließungen, Fesselungen, strafenartige Beschränkungen in der freien Bewegung sind dagegen, soweit sie nicht aus bestimmten Gründen nothwendig werden, ebenso ausgeschlossen wie vexatorische Belästigungen,[8]) und die Localitäten müssen thunlichst gesund, reinlich und anständig, auch möglichst keine Gefängnisse, noch zum Aufenthalte von deportirten Verbrechern bestimmte Orte[9]) und von den Strafanstalten getrennt sein.[10]) Daß sie nicht zu entfernt sein dürfen, wie wohl gefordert wird,[11]) dürfte sich als allgemeine Vorschrift kaum aufstellen lassen, obgleich nicht nur die allgemeine Humanitätsrücksicht, sondern auch der alle unnöthigen Beschränkungen untersagende Rechtssatz auch hier zu gewissen Grenzen führen.

Freie Bewegung innerhalb der Localität oder auch der ganzen Ortschaft ist, soweit es thunlich und nicht Gründe entgegenstehen, zu gestatten. Namentlich pflegt man den Officieren auf Wort Freiheiten zu gewähren.[12]) Doch bringen der Zweck der Sicherung und die Natur der Sache es mit sich, daß die Gefangenen der Hausordnung, der sonst eingeführten Ordnung und Disciplin, wie überhaupt dem Commando und der Beaufsichtigung der sie gefangen Haltenden unterworfen sind; sowie auch, daß sie, namentlich die Gemeinen, zu mäßiger, ihrer Lebensstellung entsprechender Arbeit angehalten werden können.[13]) Diese Arbeiten dürfen aber keine unangemessenen, gesundheitsgefährlichen, entkräftigenden oder unwürdigen und namentlich keine solchen sein, durch welche die Gefangenen den directen Kriegsoperationen gegen ihr eigenes Vaterland dienen müßten,[14]) wie sie auch nach heutigem Recht zweifellos nicht zum Eintritt in feindliche Militärdienste gezwungen werden können. Sie dürfen vollends nicht zur Mitkämpferschaft,[15]) noch auch zu Aussagen über ihr Land oder ihr Heer[16]) gezwungen werden.

Auflehnungen, Insubordinationen, Unanständigkeiten, Mißbrauchungen der gewährten Freiheit berechtigen zu strengerer Haft, bezw. Strafen,[17]) wie auch begangene Verbrechen und Vergehen die letzteren nach sich ziehen.[18]) Dahin gehören namentlich Meutereien und Fluchtcomplotte, während Fluchtversuche Einzelner nur zu strengerer Detention und Ueberwachung oder auch zu disciplinären Ahndungen,[19]) die allerdings unter Umständen schwere sein können,[20]) nicht aber, da sie nur als Aeußerungen des natürlichen Freiheitstriebes, nicht einmal als Abschüttelungen einer Strafe, sondern eines Unglücks und der kriegerischen Unthätigkeit erscheinen und kriegsrechtlich nicht für ein Verbrechen gehalten werden, zu Strafen berechtigen;[21]) es sei denn, daß die Flucht unter Bruch des Ehrenwortes, nicht entfliehen zu wollen, geschehen ist, in welchem Falle schwere Strafe, ja sogar die Todesstrafe eintreten kann.

Ueberhaupt untersteht der Gefangene den Gesetzen und der Rechtsordnung des Landes und Ortes, in welchem er sich befindet, namentlich der für die Truppen geltenden Ordnung.[22]) Er ist den Behörden und ihren Organen zum Gehorsam verpflichtet, sowohl in allen den Dingen, in welchen ein allgemeiner bürgerlicher Gehorsam verlangt werden kann,

Digitized by Google

als auch in denjenigen, für welche besondere Pflichten aus der Eigenthümlichkeit der militärischen und der Gefangenenstellung erwachsen. Insonderheit ist er zu wahrheitsgemäßer Angabe über seine Person, Heimath, Stellung, Rang und Heerestheilzugehörigkeit auf Befragen verpflichtet.[23])

Die auf Kosten des — zur Erhaltung des Lebens der Gefangenen verpflichteten[24]) — Nehmestaates erfolgende[25]) Ernährung und Unterhaltung muß eine auskömmliche und standesgemäße sein; der Gefangene hat sich aber mit dem Landesüblichen zu begnügen.[26]) Darüber hinausgehende Genüsse und Annehmlichkeiten, welche der Gefangene sich auf eigene Kosten verschaffen kann, sind ihm nicht zu versagen, soweit dadurch nicht Conflicte mit der erwähnten Ordnung und Disciplin oder mit der öffentlichen Ordnung überhaupt entstehen. Unter denselben Bedingungen sind ihm Correspondenzen mit der Heimath, die aber überwacht und eingesehen werden können, wie Verkehr und Besuche zu gestatten. Freiwillige Arbeiten und Betheiligung an der Landesindustrie soll ihm ebenfalls, soweit Zeit dafür übrig bleibt und wiederum keines der erwähnten Hindernisse entgegensteht, erlaubt[27]) und der daraus resultirende Gewinn nicht vorenthalten, vielmehr zur Verbesserung seiner Lage benutzt werden,[28]) soweit er nicht für die Unterhaltungskosten angerechnet wird.

Wie seine Person frei bleibt von allen unnöthigen Belästigungen und Beschränkungen, Angriffen und Schädigungen, so ist auch sein Eigenthum durchaus geschützt, und er bleibt — abgesehen von den Waffen — in der Regel auch im Besitz der Sachen, die er bei sich führt.[29]) Etwa aus Sicherheits- oder sonstigen Gründen ihm abzunehmende Gegenstände müssen ihm, sobald die Gründe wegfallen oder die Gefangenschaft sich endigt, restituirt werden.

Die Kriegsgefangenen haben, auch wenn sie unverwundet und gesund in die Gefangenschaft gerathen, erforderlichen Falls Anspruch auf ärztlichen Beistand und Pflege ganz im Sinne des durch die Genfer Convention für die Verwundeten und Kranken Festgesetzten, ebenso auf Seelsorge[30]) und Rechtsbeistand (natürlich in den Grenzen des Thunlichen) und sind im Allgemeinen überhaupt, dem Geiste jener Convention und des modernen Völkerrechts entsprechend, wie die eigenen Soldaten zu halten,[31]) nicht schlechter, aber auch nicht besser.

Auch der Gefangenen*transport* regelt sich im Allgemeinen nach den vorgetragenen Grundsätzen. Die Gefangenen sollen auf demselben namentlich gegen Beleidigungen und dergleichen geschützt werden.[32]) Doch können nothgedrungen aus dem Zweck der Sicherung folgend, namentlich in Anbetracht der unter Umständen verhältnißmäßig schwachen Bedeckungsmannschaften Modificationen des Vorgetragenen und größere Strenge nöthig werden.

Was die praktische Befolgung der humanen Behandlung überhaupt und der vorgetragenen Sätze im Einzelnen in den Kriegen der Neuzeit anbetrifft, so sind neben vielen guten auch schlechte Erfahrungen gemacht

Digitized by Google

worden. Ausgezeichnet gut und geordnet war die Behandlung der massenhaften Kriegsgefangenen während des letzten Deutsch-Französischen Krieges in Deutschland,[33]) entgegenstehende Behauptungen sind als vollständig unwahr nachgewiesen; während die Behandlung der Deutschen Gefangenen in Frankreich mehrfach zu begründeten Klagen Anlaß gegeben hat,[34]) namentlich auch auf den Transporten, wofür die Erregung und Erbitterung der Besiegten und der Umstand als Erklärung und Entschuldigung angeführt werden mag, daß gegen Ausschreitungen des erregten Pöbels überhaupt bei jeder Nation schwer Schutz zu schaffen ist.[35]) Dagegen gewährte die Französische Regierung den Deutschen Gefangenen einen besseren, wenn auch, wenigstens was die gemeinen Soldaten anbetrifft, immer nur kleinen Sold. Auch in Rußland war während des letzten Krieges gegen die Türkei die Behandlung der Gefangenen löblich und wohl geordnet,[36]) desgleichen in Oesterreich während der jüngsten von ihm geführten Kriege. Dagegen hat z. B. das Verfahren, welches in Kriegen der Neuzeit von England[37]) und den Amerikanischen Südstaaten[38]) (nicht blos in der bereits in Note 11 erwähnten Weise) gegen die feindlichen Kriegsgefangenen geübt worden ist, mit Recht Tadel gefunden. Rühmenswerth ist in den letzten Kriegen vielfach die für die milde Gestaltung des Looses der Kriegsgefangenen arbeitende Privatthätigkeit hervorgetreten.[39])

In neuester Zeit ist zur weiteren Sicherung der humanen Behandlung der Kriegsgefangenen vorgeschlagen worden, diese Behandlung durch Commissäre des gegenüberstehenden (oder eines neutralen) Staates überwachen und controliren zu lassen.[40]) Dies kann aber unmöglich *vorgeschrieben* und den Staaten als allgemein verbindliche Pflicht auferlegt werden (ob man es freiwillig gestatten will, ist eine andere Frage)[41]) und würde außerdem gerade in den Fällen, in denen es wichtig wäre, unausführbar sein.[42])

Schließlich ist noch nach dem in Ausnahmefällen den Kriegsgefangenen gegenüber bestehenden Tödtungsrecht zu fragen. Daß dieses in denselben Ausnahmefällen besteht, in welchen der Staat es seinen eigenen und in seinem Gebiet *delinquirenden* fremden Unterthanen gegenüber übt, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Denn die gefangenen Fremden stehen nicht besser als die aus anderer Veranlassung im Inlande Lebenden und die Angehörigen des letzteren selbst. Sie verfallen deshalb, wie bereits bemerkt, der Todesstrafe ebenso gut wie die beiden anderen Kategorien von Personen, wenn sie gemeine Verbrechen begehen, welche mit der Todesstrafe bedroht sind. Dasselbe gilt, wenn sie sich, wie ebenfalls bereits bemerkt worden ist, solcher Handlungen schuldig machen, auf denen nach besonderer kriegsrechtlicher Satzung die Todesstrafe steht; und endlich ist auch das keine weiterer Besprechung bedürftige Ausnahme, daß gegen die Gefangenen in Fällen der Widersetzlichkeit, des Fluchtversuches und dergleichen von den Waffen mit möglicher Weise tödtlichem Erfolge Gebrauch gemacht werden darf.[43])

Dagegen ist das Tödtungsrecht des Nehmestaates in zwei besonderen

Digitized by Google

Fällen zum Gegenstande der Controverse geworden, einmal nämlich in Bezug auf die Frage, ob es als Repressalie, sodann bezüglich der ferneren Frage, ob es in äußersten Nothlagen geübt werden kann, z. B. weil man die Gefangenen neben den eigenen Truppen nicht ernähren oder sie nicht festhalten und doch ohne eigene Gefährdung nicht ziehen lassen kann, oder weil sie aus anderen Gründen zu einer sonst nicht zu beseitigenden Kriegsgefahr werden.

Wir haben es bei beiden Fragen mit dem Falle der ausnahmsweise an Stelle der Kriegsmanier tretenden Kriegsraison und mit dem Satze zu thun, daß die letztere als das in solchem Ausnahmefalle Kriegsnothwendige zulässig und durch Humanitätsrücksichten nicht ausgeschlossen ist. Daraus hat sich die principielle Beantwortung auch dieser Fragen zu ergeben.

Sie muß bezüglich der Repressalien nach dem an früheren Stellen[44]) hierüber bereits Gesagten dahin lauten, daß die Repressalie der Gefangenentödtung bei wirklich dringender und zwingender Nothlage gestattet ist, sei es daß sie als Repressalie gegen dieselbe Maßnahme auf der anderen Seite, sei es daß sie gegen eine sonstige Ausschreitung nöthig wird. Nur liegt dem Kriegführenden nicht nur die moralische, sondern auch die Rechtspflicht ob, wie die Repressalie überhaupt, so insbesondere die hier in Rede stehende nur dann zu üben, wenn sie zweifellos und unerläßlich nöthig ist,[45]) was nicht leicht der Fall sein wird und glücklicherweise fast nie der Fall gewesen ist.

Dieselbe die Zulässigkeit anerkennende Antwort muß ertheilt werden bezüglich der anderen Frage, ob auch aus sonstigen ganz besonderen und zwingenden Nothstandsgründen eine Tödtung der Kriegsgefangenen kriegsrechtlich gestattet sei. Gewiß ist in solchen Zwangslagen womöglich noch scrupulöser zu prüfen, ob die Tödtung wirklich ganz unerläßlich und ob es nicht, wenn auch nur in fast die Grenze des vom Kriegszweck Geforderten überschreitender Weise, möglich ist, im Interesse der Humanität vor so furchtbarer Maßnahme zurückzuweichen. Ist nach Lage der Umstände aber jene unerläßliche Nothwendigkeit gegeben und diese Möglichkeit nicht vorhanden, — so ist die Maßnahme kriegsrechtlich zulässig.[46])

---

[1]) Brüsseler Erklärung Art. 23, Abs. 2. Manuel 61, Calvo § 1847, Bluntschli § 603, der hier so formulirt: „Die Kriegsgefangenschaft ist Kriegsmittel des Staates und nicht Machtübung der Einzelnen."

[2]) So treffend formulirt von Bluntschli, Völkerr., S. (39 und) 344 (§ 601). S. ferner Heffter § 129 und dazu Geffcken Note 1, v. Neumann § 46a, F. v. Martens § 113 u. A.; Amerikanische Kriegsartikel 49, Manuel, Vorbem. zu III.

[3]) Heffter, v. Neumann, Calvo § 1848, Bluntschli, Völkerr., 593, 594, 604 i. d. Noten.

[4]) Ueber die Fälle, in denen sie aus besonderen Gründen ausnahmsweise getödtet werden dürfen, s. den Schluß dieses Paragraphen. Abgesehen von

diesen besonderen Fällen ist jede Tödtung heutzutage ausgeschlossen, auch die der Vertheidiger eines festen Platzes nach hartnäckiger Vertheidigung; s. schon Vattel a. a. O. § 143. Wildman II., 25, 26. Heffter § 128.

[5]) Brüsseler Erkl. Art. 23, Abs. 3, Manuel 63.

[6]) Manuel, Vorbem. zu III. Ebenso die moderne Doctrin, die sich hier in großer Uebereinstimmung unter sich wie mit den Codificationsversuchen befindet. Die scharfen Vorwürfe, welche von militärschriftstellerischer Seite (s. namentlich v. Hartmann S. 137) in dieser Beziehung erhoben worden sind, erscheinen, wie bei aller Geneigtheit, den von dieser Seite kommenden Bedenken Rechnung zu tragen, gesagt werden muß, nicht hinlänglich begründet; vgl. Lentner S. 99. Zu weit geht eher Domin-Petruschevecz mit wirklich allzu detaillirten Vorschlägen.

[7]) Brüsseler Erkl. Art. 24, Manuel 66.

[8]) Brüsseler Erkl. Art. 24, Manuel 66.

[9]) Vgl. F. v. Martens § 113, 2 a. E. S. aber Note 11.

[10]) Bluntschli 604.

[11]) So von Domin-Petrushevecz. Andere, so Klüber, gestatten dagegen die Internirung in entfernten Gegenden ausdrücklich. In Rußland wurden noch 1812 und 1813 die Französischen Gefangenen nach Sibirien transportirt, und im jüngsten Nordamerikanischen Bürgerkriege kamen Gefangenhaltungen von nordstaatlichen Soldaten in südstaatlichen Gefängnissen, die auch sonst den Anforderungen an die Beschaffenheit der Localität nicht genügten, vor.

[12]) Bluntschli 604. Der Bruch dieses Wortes berechtigt nicht nur zur Entziehung der gewährten Freiheiten, sondern auch zu strenger Bestrafung. Vgl. Note 20 und den folgenden Paragraphen.

[13]) Brüsseler Erkl. Art. 25, Manuel 71. Die Meinung Calvo's § 1858 und Fiore's, 1358, daß die Betheiligung an Arbeiten von dem freien Willen der Gefangenen abhänge, entspricht weder dem bestehenden Kriegsrechte, noch der Jenen im Verhältniß zu den eigenen Truppen gerechter Weise anzuweisenden Stellung. Anders aber auch Rüstow S. 192, der jedoch ebenfalls Unrecht hat, wenn er behauptet, daß die Unzulässigkeit eines Zwanges zur Arbeit im Ganzen als Princip festgehalten werde. Die herrschende Meinung ist durchaus für die im Text vorgetragene Ansicht.

[14]) Brüsseler Erkl. Art. 25, Manuel 71. Letzteres ist aber noch nicht der Fall, wenn es sich um dem Kriege überhaupt dienende Arbeiten, z. B. um solche an entfernt liegenden Festungsbauten und überhaupt um blose Abwehrarbeiten (s. aber Brüsseler Erkl. 25, Manuel 71 und v. Bulmerincq, Völkerrecht S. 361, Rüstow S. 192, Geffcken, Dahn, Eichelmann) handelt. Vgl. Calvo § 1858, Bluntschli, Völkerrecht 608. Auch Officiere können zum Ausgleich für ihren Unterhalt principiell zu standesgemäßen Arbeiten, z. B. Bureauarbeiten oder Beaufsichtigung der Soldaten-Arbeit angehalten werden. Die Kriegssitte macht davon aber keinen Gebrauch; vgl. Guelle, Précis, p. 201, 202.

[15]) Brüsseler Erkl. Art. 26, Manuel 70.

[16]) Manuel 70.

[17]) Brüsseler Erkl. Art. 23, Abs. 4, Manuel 67.

[18]) Auch vorher begangene unterstehen, soweit sie nach internationalem Strafrecht strafbar, der Strafgerichtsbarkeit, indem die zufällig eintretende Kriegsgefangen-

Digitized by Google

schaft keinen Freibrief gegen eine anderweitig begründete strafrechtliche Verantwortung geben kann; Bluntschli 602. Vgl. Heffter § 128, Battel a. a. O. § 141.

[19]) Brüsseler Erkl. Art. 28, Abs. 2, Manuel 68, Abs. 2.

[20]) So ist auch wohl F. v. Martens § 113, 6 zu verstehen. Es können namentlich den entflohenen und wiedereingebrachten Officieren zweifellos die sonst den Officieren eingeräumten Vorrechte und Privilegien entzogen werden, so daß die dies bestimmende Verfügung des Preußischen Generals Vogel von Falckenstein im 1870/71er Kriege, welche nach den zahlreichen Entweichungen von auf Ehrenwort in größerer Freiheit gelassenen Französischen Officieren ebenso zweifellos völkerrechtlich berechtigt wie durch die Noth der Umstände geboten war. Unter Umständen, wenn die Noth und das Benehmen der Gefangenen, wie namentlich Einreißen des Fliehens dazu zwingen, sind sogar Maßregeln gerechtfertigt, durch welche andere, unschuldige Gefangene getroffen werden, um dadurch auf Alle abschreckend zu wirken und häufigen Entweichungen zu steuern. Deshalb war jene Vogel von Falckenstein'sche Verfügung auch in ihrem anderen Theile, der für je eine Entweichung zehn durch das Loos zu bestimmende Andere zu strenger Haft auf eine Preußische Festung unter Entziehung aller Vorrechte gefangener Officiere zu bringen befahl, kriegsrechtlich völlig berechtigt; und die vielfachen Verurtheilungen, bezw. Schmähungen, welche diese Verfügung erfahren hat, sind wenig überlegt: sie übersehen, daß die Maßregel zur Sicherung der Gefangenschaft, d. h. für die Hauptsache und den entscheidenden Gesichtspunct, bei den vorliegenden Umständen in Folge der wiederholten Entweichungen nothwendig geworden war. So auch Dahn, Jahrbücher für die Deutsche Armee und Marine, III. S. 80 und Rüstow S. 193. Eichelmanns (S. 151 ff.) Unterscheidung in freiwillige (sich ergeben habende) und gewaltsame Gefangene, wonach eine verschiedene Behandlung im Fall der Flucht eintreten soll, ist nicht begründet (schon deshalb nicht, weil im Grunde alle unfreiwillig gefangen sind) und praktisch unausführbar. S. dagegen auch Kasparek S. 725.

[21]) Brüsseler Erkl. Art. 28, Abs. 3, Manuel 68, Abs. 2. Vgl. die Amerikanischen Kriegsartikel, Guelle, Précis, p. 202, Calvo. Ein Ueberhandnehmen der Fluchtversuche kann allerdings zu besonders strengen Sicherungsmaßregeln nöthigen; vgl. die vorige Note, und während der Flucht verfolgt, kann der Fliehende natürlich gewaltsam, auch mit Waffengewalt am Entkommen gehindert, event. auch getödtet werden; Brüsseler Erkl. Art. 28, Abs. 2, Manuel 68. Ob dabei immer eine vorherige Sommation möglich ist, wie die Brüsseler Erkl. und das Manuel wollen, dürfte zweifelhaft sein. Der wirklich Entflohene, der später von Neuem Gefangener wird, verfällt auch nicht einmal der disciplinären Bestrafung; Brüsseler Erkl. Art. 28, Abs. 3, Manuel 68, Abs. 3. War er dagegen entflohen, obgleich er sein Wort gegeben, dies nicht zu thun, so kann er in beiden Fällen, er möge eingebracht oder von Neuem zum Gefangenen gemacht sein, dafür bestraft werden; Manuel 68, Abs. 4. Die hier erwähnten Puncte sind es vorzugsweise gewesen, welche von militärischer Seite als praktisch unausführbar bezeichnet worden sind, s. v. Hartmann S. 137 unten, 138 (vgl. oben Note 6), aber nicht mit genügendem Grunde, Lentner S. 99. Vgl. die Verhandlungen der Brüsseler Conferenz.

[22]) Brüsseler Erkl. Art. 28, Manuel 62. S. aber Eichelmann S. 161, der für die Anwendung der Civilstrafgesetze eintritt.

[23]) Brüsseler Erkl. Art. 29, Manuel 65, Bluntschli 615. Es ist dies namentlich auch nöthig wegen der nach dem Range ꝛc. sich richtenden Behandlung, Verpflegung, Besoldung, Auswechselung.

Digitized by Google

[24]) Bluntschli 606.

[25]) Brüsseler Erkl. Art. 27, Manuel 69. Hier wird die Verpflichtung zur Ernährung und Unterhaltung unbedingt ausgesprochen, während Bluntschli die Verpflichtung nur für den Fall anerkennen will, daß der Gefangene nicht für sich selbst zu sorgen im Stande ist, sei es durch Baarmittel oder durch Credit. Doch wird diese letztere Beschränkung in solcher Allgemeinheit sich kaum aufstellen lassen, wenn auch der gefangenhaltende Staat berechtigt ist, Verwendung der nachweislich im Besitz des Gefangenen befindlichen oder in seinen Besitz kommenden Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes anzuordnen.

[26]) Vgl. Brüsseler Erkl. Art. 27, Abs. 3 und Manuel 69, Abs. 2; Calvo § 1557, Bluntschli, Völkerrecht 605 in der Note.

[27]) Brüsseler Erkl. Art. 25, Abs. 2. Vgl. auch Manuel 72.

[28]) Brüsseler Erkl. Art. 25, Abs. 3, Manuel 72.

[29]) Brüsseler Erkl. Art. 23, Manuel 64. Vgl. hierüber unten die Lehre vom Beuterecht und die Verhandlungen der Brüsseler Conferenz, auch Eichelmann S. 109 ff., der sich mit Unrecht gegen die Ausnahme der Waffen ausspricht. Die Amerikanischen Kriegsartikel 72 nehmen aber große Geldsummen aus. Vgl. Field 805.

[30]) Vgl. Eichelmann S. 134 ff., der aber in seinen Ausführungen wohl etwas weit geht.

[31]) Vgl. Brüsseler Erkl. Art. 27, Abs. 3 und Manuel 69, Abs. 2; Bluntschli 605 in der Note.

[32]) Bluntschli 601, Note 2.

[33]) Es kam, namentlich im Anfange des Krieges, so lange das Betragen der Gefangenen selbst nicht zu größerer Strenge zwang, sogar wohl zu weitgehende Milde und Rücksicht vor, und die thunlichst weit gehende Rücksicht ist, soweit nicht jener Zwang eintrat, immer genommen worden, u. A. bezüglich auch der Ernährung (weißes Brot statt des landesüblichen schwarzen).

[34]) Bismarck'sches Circular vom 9. Januar 1871. Vgl. Geffcken zu Heffter § 129, Note 3, Bluntschli 601, Note 2. Bemerkungen wie die Calvo's § 1849 S. 161 oben, die den Anschein erwecken, als ob die Behandlung der Gefangenen auf beiden Seiten die gleiche gewesen sei, entsprechen nicht der geschichtlichen Wahrheit. Das Genfer internationale Comité, welches sich die doppelte Freiheit nahm, 1) sich überhaupt einzumischen und 2) schlechte Gefangenenbehandlung in Deutschland und gute in Frankreich zu behaupten, ist vom Deutschen Centralcomité der Verwundetenpflege ebenso würdig wie gründlich widerlegt worden; s. Bulletin international 1870 p. 92 ff. Ein unparteiisches Urtheil eines Franzosen über die Behandlung der Französischen Gefangenen s. ebendaselbst 1871 p. 50.

[35]) Vgl. Lentner S. 98.

[36]) F. v. Martens II., S. 499.

[37]) Bluntschli 601, Note 2.

[38]) Calvo § 1856, Bluntschli 601, Anm. 2.

[39]) Vgl. Bluntschli, Lentner a. a. O.

[40]) So von Domin-Petrushevecz CXVI.

[41]) Vgl. v. Neumann § 46a S. 115.

[42]) Beispiel: der 1870/71er Deutsch-Französische Krieg.

[43]) Vgl. oben im Text dieses Paragraphen.

Digitized by Google

[44]) § 65, 66, 96 a. E.

[45]) Soweit und in dem Wunsche, daß auch in Zukunft zu so schwerer Repressalie die äußerste Noth und das Benehmen der Gegenseite nie zwingen möge, wird jeder Fühlende mit den Stimmen in der Literatur einig sein, welche aus Humanitätsgründen sich gegen diese Repressalie ausgesprochen haben. Aber wenn diese Stimmen so weit gehen, daß sie, wie z. B. v. Neumann S. 115 (vgl. auch Heffter § 129, aber auch Vattel § 142) für alle Fälle die kriegsrechtliche Unzulässigkeit der in Rede stehenden Repressalie behaupten, so ist das eine aus, wenn auch begreiflichem, so doch übertriebenem und unberechtigtem Humanitätsgefühl fließende Verkennung der Bedeutung, des Ernstes und des Rechts des Krieges. Aus dem letzteren folgt unabweisbar die principielle Zulässigkeit auch dieser Repressalie. Es darf überhaupt nicht übersehen werden, daß auch hier (wie auch bei der zweiten Frage) in erster Linie die Kriegsnothwendigkeit und die Sicherung des Staates, nicht aber die Rücksicht auf die etwa um jeden Preis unbehelligt zu lassenden Gefangenen steht. Dies übersieht z. B. Eichelmann S. 199, wenn er behauptet, daß an den Rechten der Kriegsgefangenen überhaupt keine Repressalien stattfinden dürften. S. dagegen Kasparek S. 729. Es gelten überhaupt bezüglich der gegen Kriegsgefangene zulässigen Repressalien im Wesentlichen die über die letzteren geltenden allgemeinen Grundsätze; vgl. oben § 96 a. E., auch § 81. Ueber die verschiedenen Ansichten vgl. Eichelmann S. 180 ff.

[46]) So auch Heffter § 128, indem er sagt: „Weder in dem einen oder anderen Falle" (freiwilliger Ergebung oder unfreiwilliger Gefangennahme) „kann rechtsgrundsätzlich dem Gefangenen noch das Leben genommen werden; denn jede erlaubte Gewalt endigt, wenn der Gegner widerstandslos geworden ist, und berechtigt sind blos etwaige Sicherungsmittel. Wo diese unter den vorwaltenden Umständen nicht zur Hand liegen oder ergriffen werden können, würde die Noth der Selbsterhaltung und der ferner zu verfolgende Kriegszweck eine Zurückweisung der angebotenen Uebergabe und selbst eine Vernichtung des widerstandslosen, jedoch noch widerstandsfähigen gefangenen Feindes entschuldigen. Ist die Uebergabe auf Treue und Glauben erfolgt, geschehen und angenommen, so fällt auch diese Entschuldigung weg, es müßte denn ein Treubruch des Gefangenen oder eine neue durch sein Dasein verstärkte Gefahr hinzugetreten sein." Im Wesentlichen übereinstimmend und mit größerer Entschiedenheit für die Zulässigkeit dieser äußersten Maßregel sich auszusprechen haben den Muth Vattel a. a. O. § 151, Riquelme, Bello. Vgl. auch Eichelmann S. 104 ff. und v Neumann § 46a. In der That gehören Muth und Ueberwindung zu einem solchen Ausspruche und zur Beantwortung der die vorhergehende an Peinlichkeit womöglich noch übertreffenden Frage in dem Sinne, der auch von uns vertheidigt wird. Indessen ist die Beantwortung in diesem Sinne aus den Gründen, welche gelegentlich der gleichfalls nöthigen Erwähnung der ersten Frage angeführt sind, nicht anders zu geben. Die Zulässigkeit muß nach Kriegs-Recht und -Noth zugestanden werden. Es ist deshalb ganz unzulässig, wenn Calvo § 1855 gegen die zuletzt genannten drei Autoren von Erstickung des Christengefühls und der Stimme des Gewissens, von einem „crime de lèse-humanité" und Rückfall in die Sitten der Wilden im Innern Afrikas oder auf den oceanischen Inseln spricht und diese Gesichtspuncte entscheiden lassen will. Daran wird auch nichts durch die Berufung auf solche Vorgänge geändert, bei denen die Maßregel der Tödtung von Kriegsgefangenen geübt worden ist, ohne daß thatsächlich eine zwingende Nothwendigkeit dazu vorlag, und die deshalb mit Recht allgemein getadelt worden

Digitized by Google

sind, wie die Tödtung der Gefangenen durch Heinrich V. von England nach der Schlacht von Azincourt und vollends in der Vendée, in den Karlisten-Kriegen, in Mexico und im Amerikanischen Secessionskriege. Denn es soll nur die Zulässigkeit der Tödtung in den dringendsten Nothstandslagen vertheidigt werden, und es ist eine andere Frage, ob dies grundsätzlich anzuerkennen oder ob im einzelnen Falle wirklich unter dem Zwange solcher Lage gehandelt worden ist. Dadurch, daß letzteres bei einzelnen Vorkommnissen nicht der Fall gewesen, wird nicht die Unzulässigkeit der Maßnahmen für anders liegende, die letzteren wirklich nöthig machende Fälle bewiesen. Glücklicherweise kann man sich übrigens über den entsetzlichen Gedanken einer solchen Maßregel deshalb einigermaßen beruhigen, weil sie, die früher, wenn die Gefangenen dem Heere lästig wurden, häufiger vorkam, in unserer Zeit nicht leicht auch nur in Frage kommen wird, und zwar nicht nur aus Gründen der fortgeschritteneren Humanität und Gesittung, sondern auch weil bei den heutigen Verkehrs- und sonstigen Verhältnissen die Transportirung vom Heere weg und die Unterhaltung der Gefangenen weit geringere Schwierigkeiten bietet und nicht leicht zu Nothlagen führen kann. Vgl. Kasparek S. 721, 722. Die furchtbare Maßregel ist aber noch zur Ausführung gekommen 1799 bei Jaffa, wo Bonaparte zweitausend gefangene, vorher schon entlassen gewesene Arnauten erschießen ließ. Sonst noch a. M. Fiore 1357, 2. Abs.

§ 108.

IV. Die Endigung der Kriegsgefangenschaft.

Die Kriegsgefangenschaft wird mit allen aus ihr resultirenden Rechten und Pflichten beendigt durch das Eintreten thatsächlicher Umstände, die sie factisch aufheben, durch das Aufhören des Krieges, durch Unterwerfung unter den feindlichen Staat als Unterthan und durch Entlassung, sei es bedingte oder unbedingte, einseitige oder gegenseitige (Auswechslung).

Ersteres ist der Fall bei gelungener Flucht, der sog. Selbstrançonnirung,[1]) und Befreiung durch die eigene Kriegspartei, wie auch bei eintretendem Tode des Gefangenen, in welch' letzterem Falle die Hinterlassenschaft unverkürzt herauszugeben und von einer Beschränkung der Testirfreiheit heutzutage keine Rede mehr ist. Mit dem Aufhören des Krieges fällt der Grund der Kriegsgefangenschaft vollständig hinweg und hört diese selbst auf. Es ist demnach für die Entlassung aller, auch der etwa in entfernte Landestheile oder Provinzen verbrachten Gefangenen Sorge zu tragen, und zwar ohne Lösegeld. Die während der Kriegsgefangenschaft einer Strafgefangenschaft Unterworfenen oder in Untersuchungshaft Gerathenen verbleiben in derselben bis zur Abbüßung, bezw. bis zum Ende der Untersuchung oder können doch zurückgehalten werden, wenigstens wenn es sich um die Bestrafung wegen gemeiner Verbrechen handelt. Hierüber wie über die sonst mit dem Aufhören der Gefangenschaft durch Kriegsbeendigung zusammenhängenden Fragen, wie

Digitized by Google

z. B. über die Zurückhaltung wegen bloser Diciplinarvergehen oder wegen contrahirter Schulden, ist in der Lehre vom Friedensschluß und vom Postliminium zu handeln.

Die Unterwerfung unter den feindlichen Staat als Unterthan und die dadurch herbeigeführte Umwandlung des Gefangenen- in ein freies Unterthanenverhältniß setzt natürlich die Zustimmung des betreffenden Staates und seine Bereitwilligkeit, den bisherigen Gefangenen als Unterthanen anzunehmen, voraus.

Auch bei der vor dem Kriegsende statthabenden Entlassung kommt heutzutage kein Lösegeld mehr vor. Grundsätzlich unzulässig würde ein an einzelne Personen zu zahlendes Lösegeld sein. Aber auch an den Staat wird es nicht mehr gezahlt, es sei denn, daß es sich um einen bei der Auswechselung vorkommenden Fall handelt. Bei dieser, dem gegenseitigen Austausch von Gefangenen, welche ebenso wie die Auslieferung in ihrer Wirkung und Bedeutung der einfachen Entlassung gleich steht, kann es nämlich vorkommen, daß die auf der einen Seite vorhandene Ueberzahl von Auszuwechselnden durch eine Geldzahlung oder sonstige Leistung von der anderen Seite ausgeglichen wird.[2])

Von der Auswechselung und Auslieferung selbst ist theils wiederum in der Lehre vom Friedensschluß, theils in der von den Kriegsverträgen zu handeln.[3]) Dagegen muß an dieser Stelle noch ein anderer Punct berührt werden, welcher sich auf die Entlassung bezieht, und zwar die bedingte, namentlich die auf Ehrenwort erfolgende Entlassung.

Hinsichtlich dieser ist zu sagen, daß der unter Bedingungen entlassene Gefangene diese Bedingungen pünctlich zu erfüllen hat.[4]) Im anderen Falle würde er, wieder unter die Herrschaft des Nehmestaates gekommen, kriegsrechtlicher Ahndung verfallen,[5]) ja unter Umständen sogar der Todesstrafe. Besteht, wie es vorzukommen pflegt, die Entlassung in der auf Ehrenwort übernommenen Verpflichtung, während der Dauer des im Gange befindlichen Krieges sich nicht mehr an demselben betheiligen zu wollen, so hat der Entlassene auch diese Bedingung und sein Wort zu halten[6]) unter dem eben angeführten Präjudiz, es sei denn, daß ihm das Wort zurückgegeben oder gelegentlich einer Auswechselung gegen Loslassung eines von der andern Seite gefangenen Kriegers die Actionsfreiheit wieder gegeben wird. Es kann die Abgabe des Wortes aber nicht von ihm verlangt und die bedingte Entlassung ihm nicht aufgedrängt werden.[7]) Ebensowenig besteht für den Nehmestaat die Verpflichtung, diese Entlassung gewähren zu müssen.[8]) Die letztere hängt vielmehr lediglich von seinem Ermessen ab, ebenso die Entscheidung der Frage, in welchem Umfange und welchen Personen, ob nur Officieren oder auch gemeinen Soldaten[9]) er diese Entlassung gewähren will. Er handelt auf seine Gefahr. Eine weitere kriegsrechtliche Regel besteht darüber nicht. Dasselbe gilt von der Entlassung auf Ehrenwort während der Schlacht, die nicht Kriegssitte, aber auch ebenso wie die Entlassung ganzer Truppenkörper nach der Schlacht nicht untersagt, sondern dem einzelnen Staate anheimgegeben ist.[10])

Digitized by Google

Demnach sind hier nur zwei Schwierigkeiten und Controversen zu besprechen, die sich in Bezug auf diese Art der Entlassung erhoben haben. Für's Erste kann es zweifelhaft sein, ob der Entlassene nur verpflichtet ist, im gegenwärtigen Kriege nicht mehr direct mit den Waffen gegen den entlassenden Staat zu kämpfen, dagegen berechtigt, seinem Lande anderweitige militärische Dienste wie Instructions- und Bureaudienste, Einexercirungen von Recruten, Festungsdienst im Innern, militärischen Dienst in Colonien oder Kriegen gegen einen anderen Gegner zu leisten; oder ob ihm auch das letztere, also jede militärische Thätigkeit, durch die eingegangene Bedingung untersagt ist. Hierüber muß Wortlaut und Intention der geschlossenen Vereinbarung entscheiden,[11]) und es wird räthlich sein, die Vereinbarung möglichst genau zu formuliren.[12]) Ist das aber nicht geschehen und läßt sich aus der vorhanden gewesenen Intention nicht mit Bestimmtheit entnehmen, daß auch jede andere, nicht blos die in einem directen Kämpfen gegen den entlassenden Staat bestehende Dienstleistung hat ausgeschlossen werden sollen, was unter Umständen sehr wohl möglich ist, so wird man sich dahin entscheiden müssen, daß alle anderen Dienstleistungen dem Entlassenen gestattet sind und die daraus für den entlassenden Staat fließenden Nachtheile, die z. B. auch im Freimachen sonst im Innern gebundener anderer militärischer Kräfte bestehen können, den Staat treffen.[13]) Will er sich dem nicht aussetzen, so liegt es in seiner Hand, die Entlassung überhaupt nicht oder nur unter der ausdrücklichen Bedingung des Verzichts auf alle und jede Dienstleistungen zu gewähren.[14]) Thut er dies aber nicht, so ist die dem Soldaten auferlegte Beschränkung seiner natürlichen Stellung strict zu interpretiren, und es kann nicht von ihm verlangt noch erwartet werden, daß er ohne eine ihm dies bestimmt auferlegende Verpflichtung die ganz unnatürliche völlige Unthätigkeit in jeder anderen als direct kämpfenden Weise übt.[15]) Ob der Einzelne, welcher sein Ehrenwort gegeben, ebenso denkt und im Zweifel die laxere Interpretation mit seinem Gewissen vereinigen kann oder nicht lieber freiwillig sich der strengeren und strengsten Interpretation unterzieht, ist eine andere Frage, die hier, wo es sich um den rechtlichen Anspruch der Kriegspartei handelt, nicht ins Gewicht fällt.

Sodann ist es in Frage gezogen worden, ob die Regierung des Staates, welchem der auf Ehrenwort Entlassene angehört, das gegebene Wort und die eingegangene Verpflichtung anerkennen und den Entlassenen auch ihrerseits von weiterer Antheilnahme am Kampf zurückhalten müsse, anstatt ihn dazu zuzulassen oder etwa gar zu nöthigen, oder mit anderen Worten — denn darauf kommt es mit der Bedeutung dieser Frage hinaus — ob ein Soldat das in Rede stehende Versprechen überhaupt bindend geben könne.

Die Frage ist zu bejahen, wenn den Soldaten durch ihre Landesgesetzgebung die Uebernahme der in Rede stehenden Verpflichtung gestattet ist,[16]) zu verneinen, wenn sie ihnen untersagt ist.[17]) Im ersteren

Digitized by Google

Falle darf der betreffende Staat von den Entlassenen Dienste, zu deren Nichtleistung sie sich verpflichtet haben, weder fordern, noch auch nur annehmen. Zweifelhaft ist es, wenn weder das Eine noch das Andere der Fall ist. Doch wird dann eine Bejahung der Frage angenommen werden müssen[18]) wegen der bei nicht ausdrücklichem Verbote zu präsumirenden bona fides des entlassenden Staates und der auch im Kriege hoch zu haltenden und in Zweifel eher zu streng als zu lax zu interpretirenden allgemeinen fides.

Persönlich ist aber der auf Ehrenwort Entlassene unter allen Umständen zum Halten seines Wortes verpflichtet. Auf welche Weise er einen aus der Abgabe desselben resultirenden Conflict mit seiner Regierung löst, ist seine Angelegenheit. Aber wie er persönlich eine Ehrlosigkeit begeht, wenn er das einmal gegebene Wort bricht, so bleibt er mit seiner Person auch dem Staate, dem er es gegeben, verhaftet und verfällt, in dessen Gewalt zurückgekommen, der Bestrafung desselben, mag er auch zur Verletzung des gegebenen Versprechens durch seine eigene Staatsgewalt genöthigt worden sein.[19])

---

[1]) Weshalb diese nur, wie v. Bulmerincq S. 362 lehrt, gegenüber uncivilisirten Völkern zulässig sein soll, ist nicht ersichtlich. Sie ist ein thatsächlicher Endigungsgrund der Kriegsgefangenschaft ebenso wie in innerstaatlichen Verhältnissen die Flucht des Verbrechers ein thatsächlicher Strafausschließungsgrund ist. Die im Deutschen oft vorkommende, auch in Preußen noch 1806 amtlich angewandte Schreibweise „Ranzionnirung" ist falsch, das Wort kommt von rançon (ranzone, ranzon).

[2]) Vgl. Amerikan. Kriegsartikel 108 und Field 830.

[3]) S. darüber unten an den betreffenden Stellen.

[4]) Brüsseler Erkl. Art. 31, Manuel 76.

[5]) Brüsseler Erkl. Art. 33, Manuel 78.

[6]) Note 4.

[7]) Brüsseler Erkl. Art. 32, Manuel 77.

[8]) Brüsseler Declaration Art 32, Manuel 77.

[9]) Ueblich ist die Entlassung auf Ehrenwort bis jetzt nur bei Officieren gewesen. Die Amerikan. Kriegsartikel 126, 127 lassen zwar auch das Ehrenwort der Soldaten zu, aber nur, wenn sie von ihren Officieren zur Abgabe desselben ermächtigt sind. Die Brüsseler Declaration Art. 31 und Manuel 76 sehen dagegen von der Beschränkung auf Officiere ganz ab, ebenso Guelle, Préc., p. 208; vgl. Bluntschli 621.

[10]) Anders Bluntschli 622 und die Amerikan. Kriegsartikel 128, auch Fiore 1361, Guelle, Précis, p. 207.

[11]) In der Genfer Conv., Art. 6 Abs. 4 und in den Zusatz-Artikeln zu Art. 5 heißt es bezüglich der verwundet in die Hand des Feindes Gefallenen: „à la condition de ne reprendre les armes pendant la durée de la guerre" und ebenso wurde den 1870/71 von Deutschland im ersten Theile des Krieges entlassenen Officieren nur die Bedingung auferlegt, in diesem Kriege nicht mehr gegen Deutschland zu fechten. Durch die letztere Fassung waren anderweitige Dienstleistungen

Digitized by Google

in der Heimath unzweifelhaft gestattet, und auch die Formulirung der Genfer Convention und der Zusatzartikel ist ebenso interpretirt worden. Aber die letzteren haben sich zum Theil gerade wegen dieser weiteren Fassung als ganz unausführbar herausgestellt, und im Deutsch-Französischen Kriege sah die Deutsche Heeresleitung sich bald genöthigt, die Entlassungsformel zu ändern und nur noch unter der Bedingung zu entlassen: „in nichts gegen das Interesse Deutschlands zu handeln" (vgl. Dahn, Jahrb. für die Armee und Marine, III., S. 78), eine Fassung, die allerdings weit bindender ist, als die frühere und viele Dienstleistungen in der Heimath ausschließt, aber bezüglich anderer noch immer Zweifel läßt und dem Erforderniß genauer Specificirung nicht ganz genügt.

[12]) Das Manuel 76 Abs. 2 verlangt deshalb auch, daß die eingegangenen Verpflichtungen doivent être clairement spécifiés.

[13]) Vgl. Note 11.

[14]) Die Genfer Convention sagt deshalb auch Art. 6, Abs. 4 nur, daß die nicht-invalide gewordenen verwundet gewesenen Gefangenen „pourront être renvoyés", womit dann freilich gar nichts gesagt und eine mindestens überflüssige Bestimmung gegeben ist. Die Zusatzartikel haben wenigstens diesen Fehler verbessert, indem sie überhaupt etwas bestimmt und das „pourront" in „devront" verändert haben. Allein diese Vorschrift ist völlig unbeachtet geblieben und wird es immer bleiben. Denn kein Staat kann sich ihr fügen. S. die folg. Note. Auch im 1870/71er Kriege hat sie nicht beachtet werden können, obgleich beide Parteien sich zur Befolgung auch der Zusatzartikel verpflichtet hatten. Allerdings bezieht die Bestimmung der Zusatzartikel sich zufolge ihres und der Genfer Convention Inhalts nur auf solche Kriegsgefangene, welche ursprünglich als Verwundete in die Hand des Nehmestaates gefallen und dann geheilt worden sind. Aber auch diese können, wenn sie entlassen werden, die Streitmacht ihres Heimathsstaats von Neuem stärken, wie dies viele der im 1870/71er Kriege entlassenen Französischen Officiere gethan haben; und deshalb ist eine Ausdehnung des Abs. 3, Art. 6 der Genfer Convention auch auf die geheilten Verwundeten unthunlich. Außerdem würde aber auch der einer solchen Ausdehnung zu Grunde liegende Gedanke der Entlassung gegen das Versprechen der Enthaltung von weiterer kriegerischer oder überhaupt militärischer Dienstleistung mit nothwendiger Consequenz zu einer Entlassung aller, nicht blos der verwundet gewesenen Gefangenen führen und dadurch noch bedenklicher für den entlassenden Staat werden. Vgl. Lueder, Genfer Conv., S. 332 ff. und die dort Angef.

[15]) Für die im Text vertheidigte Beschränkung der übernommenen Verpflichtung sprechen sich aus Bluntschli 624, v. Neumann a. a. O. S. 116, Calvo § 1861, Fiore 1360, Field 821, Resch § 162, Guelle, Précis, p. 207, Hall p. 374, s. auch Amerikan. Kriegsartikel 130; während Lentner a. a. O. mit Entschiedenheit und beachtenswerthen Gründen die entgegengesetzte strengere Ansicht vertritt. Für diese letztere Ansicht ferner Rüstow, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch, S. 191, und Dahn, Jahrb. für die Deutsche Armee und Marine; letzterer allerdings nur mit Rücksicht auf den letzten Deutsch-Französischen Krieg und die im späteren Verlauf desselben der Entlassungsformel hinzugefügte Clausel: „in Nichts gegen das Interesse Deutschlands zu handeln". Jedenfalls hat, wie sich schon aus dieser Controverse ergiebt, die ganze Einrichtung sehr große Bedenken: die traurige, unter Umständen unerträgliche Lage des auf Ehrenwort entlassenen Officiers, die schwere Versuchung, in die er beim Vorhandensein solcher Umstände geführt wird, die eventuelle Trennung von seinen Soldaten und

Digitized by Google

vor diesen bevorzugende Behandlung u. s. w. Vgl. Rüstow und Lentner a. a. O., Lueder, Genfer Conv., S. 334 ff., v. Hartmann, v. Neumann § 46a. S. 116. Guelle, Précis p. 212, Kasparek S. 728. Die Bedenken wachsen, wenn man überlegt, daß die Verpflichtung, nichts gegen das Interesse des Nehmestaates Laufende zu thun, sogar zu der Consequenz führen müßte, daß der Entlassene in seiner Heimath auch keinen Civildienst übernehmen dürfte in allen Fällen, in denen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen wäre, daß er dadurch andere Kräfte, die bisher durch die Leistung dieses Civildienstes gefesselt waren, zu Kriegs- oder sonstigen militärischen Diensten frei machte. S. aber Guelle, Précis, p. 208 und die dort in Note 2 Angef. Deshalb ist auch in einigen Ländern den Truppen, Officieren wie Soldaten, das Abgeben des Ehrenwortes untersagt worden, so in Oesterreich. Und außerdem wird man nach den im 1870/71er Deutsch-Französischen Kriege, in welchem eine große Anzahl Französischer Officiere das Wort brachen (Bismarck'sche Depesche vom 14. December 1870, Preuß. Staatsanzeiger vom 22. December 1870. Lueder, Genfer Conv., S. 336 und die dort Angef., Joh. Scherr, Vier Bücher Deutscher Geschichte, 2. Bd. S. 24. 25, wonach 145 Französische Officiere, darunter 3 Generäle, 1 Oberst, 2 Oberstlieutenants, 3 Commandanten, 30 Capitäne sich des Ehrenwortbruchs schuldig gemacht haben), zu Tage getretenen erschreckenden Erfahrungen wenigstens Staaten gegenüber, bezüglich derer solche Erfahrungen gemacht worden sind, wenig Neigung empfinden, sich auf Freigabe gegen Ehrenwort einzulassen. Dies zeigte sich schon im Verlauf des Deutsch-Französischen Krieges selbst, indem die Deutsche Regierung durch die erwähnten Vorkommnisse genöthigt war, von den bis dahin höchst liberal gewährten Freilassungen abzusehen. Andererseits ist in der Französischen Nationalversammlung, nachdem früher die Ehrenwortbrüchigen von der Französischen Regierung unbedenklich wieder zum Dienst zugelassen wurden, dieses Verfahren später gerügt worden. Die von Französischer Seite vorgebrachten Entschuldigungen dieser Ehrenwortbrüche sind meist ganz unstichhaltig; s. z. B. Guelle, Précis, p. 211 (auch 205), obgleich einzelne von Deutscher Seite entschieden verurtheilte Fälle zweifelhaft sein mögen.

[16]) Brüsseler Erkl. Art. 31, Abs. 1 u. 2.

[17]) Die Untersagung, die z. B., wie bemerkt, Oesterreich bereits ausgesprochen hat, dürfte nach den gegen die ganze Einrichtung bestehenden und hervorgehobenen Bedenken das Richtigste sein; vgl. Rüstow S. 190, 191, Lentner S. 101. Eine Entlassung in einzelnen besonderen Fällen wäre dadurch nicht ausgeschlossen, da sie in solchen Fällen ausnahmsweise vereinbart und von der Macht, welcher der zu Entlassende angehört, genehmigt werden könnte.

[18]) Vgl. Guelle a. eben angef. O.

[19]) Nach Bluntschli, 626, und den Amerikan. Kriegsartikeln, 131, hätte der Entlassene, dessen ehrenwörtliches Versprechen von seiner Regierung nicht gebilligt wird, sich dem Feinde zur Kriegsgefangenschaft wieder zu stellen, würde aber, wenn der letztere ihn nicht annimmt, von seinem Versprechen entbunden und zu fernerem Kriegsdienste frei sein. S. auch Fiore 1361. Vgl. Calvo § 1861 a. E.

Digitized by Google

§ 109.

Belagerungen und Beschießungen.

Literatur: Vattel III. 9, § 168 ff. — G. F. v. Martens § 286. — Bluntschli, Völkerr. 552 ff., u. Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Rechtspflege des Deutschen Reichs, 1871, S. 280 ff. — Leutner S. 87 ff. — v. Hartmann, Kritische Versuche 2, S. 82 ff. — Auch Rüstow, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch, S. 206 ff. ist zu vergleichen, obgleich die Form seiner Ausführungen auch hier wieder eine wenig schickliche ist. — Brüsseler Erkl., Art. 15 ff. — Manuel 32—34. — Rolin-Jaequemyns in der Revue II., p. 659, 674, III., p. 297 ff., 371 ff. — Dahn, Jahrbuch für die Deutsche Armee und Marine, I., S. 84 ff., und in der Münchener Krit. Vierteljahrsschrift, 1872.

Wie die sich entgegenstellenden Personen sind auch die Sachen, welche dem Vordringen der Heeresmacht, dem Niederwerfen und Besiegen des Gegners ein Hinderniß bereiten, und damit gegenüberstehende Kriegsmittel sind, Object der Bekämpfung, Wegnahme, Hinwegräumung und Zerstörung. Daher können Städte und sonstige Ortschaften, welche als ein solches Hinderniß entgegengestellt werden, Gegenstand der Belagerung (d. i. der Abschließung von der Außenwelt, der Communicationsmittel, der Aushungerung u. s. w.) und Besetzung, wie auch der Erstürmung und der damit verbundenen Beschädigung, bezw. Zerstörung, wie überhaupt der Beschießung sein; während die ein solches Hinderniß nicht bietenden offenen und unvertheidigten Ortschaften und Gebäude wohl besetzt, ohne besonderen Grund[1]) aber nicht bombardirt, gestürmt, noch überhaupt beschädigt werden dürfen.[2])

Jenes gilt vorzugsweise von den Festungen und festen Plätzen, welche recht eigentlich Kampfes- und Abwehrmittel, und deshalb dem gewaltsamen Angriff ausgesetzt, bezw. dazu bestimmt sind.[3]) Sie stellen einen Theil der feindlichen vis dar, gegen welche ebenfalls vis gestattet ist. Aber auch andere Localitäten, welche gegen eine Besetzung verschlossen oder vertheidigt werden, sind wie der Belagerung, so dem gewaltsamen Eindringen und den dazu nach Maßgabe der Kriegsnothwendigkeit nöthigen Mitteln ausgesetzt.[4])

Eine vorherige Ankündigung der Beschießung ist nicht erforderlich, und kann so wenig gefordert werden wie die eines beabsichtigten Sturmes. Denn in beiden Fällen kann die Wirkung der Maßregel durch ihre vorherige Bekanntgabe beeinträchtigt werden und auch bei der Beschießung das Plötzliche und Ueberraschende von Wichtigkeit sein, ganz davon abgesehen, daß durch die vorherige Anzeige und damit verbundene Verzögerung eine kostbare Zeit verloren gehen könnte. Allerdings wird die vorherige Ankündigung in den meisten Fällen im Interesse der Humanität

Digitized by Google

liegen, und sie soll deshalb geschehen, wenn sie ohne Verletzung des Kriegszwecks geschehen kann. Sie muß aber unterlassen werden dürfen, wenn Letzteres nicht der Fall ist, und eine allgemeine Vorschrift der Ankündigung kann deshalb nicht bestehen.[5]) Eine solche Vorschrift könnte nur dahin lauten, daß die Ankündigung stattzufinden hätte, falls sie der Kriegführung zulässig erschiene,[6]) und würde in dieser Beschränkung mindestens unnütz sein.

Ebensowenig kann die gleichfalls wohl aufgestellte Forderung, daß die Beschießung auf die Festungswerke beschränkt werden müsse, für gerechtfertigt erklärt werden, obgleich auch diese Forderung den Humanitätsrücksichten zu entsprechen scheint und die Festungswerke das unmittelbare Object der Vertheidigung und des Widerstandes sind. Denn abgesehen davon, daß eine solche Beschränkung meist undurchführbar sein wird, würde sie wieder die Wirksamkeit der Maßregel gefährden können, indem gerade die weitergehende Zerstörung und die dadurch auf die Einwohnerschaft hervorgebrachte Wirkung den Widerstand brechen und die Uebergabe herbeiführen kann,[7]) auch die die Festung vertheidigenden Combattanten, die sich nicht blos in den Festungswerken zu befinden brauchen, eine nicht zu beanspruchende Schonung erfahren würden; und das Angriffsobject ist der ganze befestigte Ort, dessen städtische und fortificatorische Bestandtheile eine untrennbare Einheit bilden, sowohl in militärischer, als auch in politischer und volkswirthschaftlicher Beziehung und dessen Ganzes bei der heutigen Auffassung und Bedeutung der Festungen einen wichtigen Central- und Stützpunct des Landesvertheidigungssystems bildet.[8])

Gewisse Theile und Gebäude der Festnng, wie Kirchen, Schulen, Bibliotheken, Kunstsammlungen sollen dagegen ebenso wie die Hospitäler und Sanitätsanstalten möglichst geschont werden,[9]) obgleich das namentlich bei der Beschießung natürlich auch bei der besten Absicht nicht mit Sicherheit durchführbar ist.[10]) Sie müssen dann aber, sofern das nicht schon von selbst geschieht, als solche kenntlich gemacht werden,[11]) und dürfen außerdem nicht unredlich zu Vertheidigungszwecken, wie z. B. zur Unterbringung von Besatzungsmannschaften benutzt werden,[12]) in welchem Falle sie der Schonung verlustig gehen würden. Ganz unzulässig und geradezu widersinnig ist aber das Ansinnen, die Beschießung einer Festung hätte deshalb überhaupt zu unterbleiben, weil besonders viele oder besonders kostbare Bau- und Kunstdenkmäler, Schätze der Wissenschaft u. s. w. sich in ihr befänden, die ja selbst bei beabsichtigter Schonung verletzt oder zerstört werden könnten. Durch eine solche Rücksicht kann sich keine Kriegführung hemmen lassen, am wenigsten, wenn die Niederwerfung des betreffenden Platzes etwa von besonderer Wichtigkeit für die Kriegführung sein sollte, und hat sich noch keine hemmen lassen.[13]) Wenn man die kriegerische Gefährdung solcher Schätze nicht will, so muß man sie nicht in Festungen legen, oder keine Plätze zu Festungen machen, die solche Schätze bergen,[14]) was deshalb auch ebenso

Digitized by Google

wie die Befestigung besonders großer und volkreicher Städte meistens vermieden wird. Daß sie einen Freibrief für das Unangegriffenbleiben wichtiger Vertheidigungsmittel und einen Verzicht auf nöthige militärische Maßregeln geben sollen, kann nicht ernsthaft discutirt werden.[15])

Ebenso wenig kann irgend ein anderer Umstand, wie der Aufenthalt von Neutralen, fremden Gesandten und Diplomaten, der Zusammenfluß vieler Fremden u. dgl. die gegen den befestigten Platz nöthig werdenden militärischen Maßregeln irgendwie hindern.[16]) Von diesen Personen gilt dasselbe wie von jenen Sachen: sie dürfen eine Festung nicht zum Aufenthaltsorte wählen, wenn sie nicht ihre Gefahren theilen wollen. Von einer Gewährung des Abzuges an diese Personen kann nur dann die Rede sein, wenn die militärischen Rücksichten sie ganz unbedenklich erscheinen lassen, so daß auch nur eine derartige Vorschrift der kriegführenden Macht nicht gegeben werden kann, sondern Alles von dem Ermessen der letzteren im einzelnen Falle abhängt und eine kriegsrechtliche Regel darüber nicht besteht.

Dasselbe gilt bezüglich anderer Personen, deren Abzug vom Humanitätsstandpuncte aus dringend wünschenswerth sein kann und deshalb auch wohl von dem Belagernden bewilligt worden ist, wie der Weiber, Greise, Kinder, Kranken, Verwundeten.[17]) Ob diese abziehen dürfen oder nicht, hängt wiederum nach Maßgabe des kriegerischen Bedürfnisses lediglich von dem Ermessen des Belagernden ab. Den humanitären Ansprüchen steht die Erwägung gegenüber, daß gerade das Verbleiben dieser Personen in dem belagerten Platze die Uebergabe desselben herbeiführen oder beschleunigen kann, namentlich durch Hungersnoth oder dadurch, daß der Festungscommandant durch diese Personen mittelbar oder unmittelbar zu Gunsten der Uebergabe beeinflußt wird. Die Entlassung kann den Belagerungszweck sehr bedeutend hemmen, die Nöthigung der genannten Personen zum Verbleiben kann ihn beträchtlich fördern.[18]) Folglich kann die Gewährung des Abzugs als eine Unterstützung des Gegners vom Belagernden nicht verlangt werden, ganz abgesehen von den Störungen und Belästigungen, welche ihm aus der Entlassung erwachsen können.

Es war daher ein Act besonderer Großmuth, Milde und Humanität, daß die Deutsche Heeresleitung im 1870/71er Kriege den Nicht-Combattanten, sobald es, ohne den Kriegszweck zu sehr zu schädigen, irgend anging,[19]) freien Abzug aus Straßburg gewährte,[20]) wodurch aber an der Regel nichts geändert und der Satz nicht alterirt wird, daß die Entscheidung über die Entlassung lediglich bei dem Belagernden steht.

Verlassen die in Rede stehenden Personen, sei es aus freien Stücken, sei es auf Weisung des in dem belagerten Platze Commandirenden, den Platz ohne oder gar gegen den Willen des Belagernden, so kann der letztere natürlich alle Gewaltmittel, um Jene zurückzutreiben, anwenden. Denn er braucht sich keine Schwächung seiner eigenen oder Stärkung der gegnerischen Position, noch ein Eindringen in seine Linien gefallen zu

Digitized by Google

lassen, sondern ist zur Abwehr mit allen Mitteln berechtigt. Daraus folgt für den Commandanten der Festung die Verpflichtung, die in Rede stehenden Personen zu behalten, bezw. zurückzunehmen.[21])

Ebenso ist der Belagernde berechtigt, sich gegen Einzelne oder größere Partien, welche die Festung verlassen, durch Gefangennahme (z. B. weil sie nach Außen Nachricht geben könnten) zu sichern, wenn er sich damit begnügen will; weitere kriegsrechtliche Maßregeln, die nach Lage der Umstände begründet sein können, natürlich vorbehalten.

Wenn der belagerte Platz, sei es durch Uebergabe, sei es durch die gegen ihn gebrauchten Gewaltmittel, Erstürmung und Beschießung, in die Hände des Belagernden gefallen ist, so ist nach heutigem Kriegsrecht jede weitere Schädigung, Zerstörung, Vernichtung, Inbrandsteckung oder dergleichen völlig ausgeschlossen. Alles Derartige ist eben so vollständig untersagt wie die bereits erwähnte Tödtung oder Bestrafung der Vertheidiger und die noch zu erwähnende Plünderung,[22]) obgleich es, namentlich die Plünderung, als Ueberbleibsel des alten barbarischen Kriegsrechts noch lange geübt und für zulässig erachtet wurde.[23]) Nur die vom Kriegszwecke geforderten Schädigungen sind wie überall (s. gleich weiter im Text), so auch hier gestattet,[24]) wie z. B. die Zerstörung der Festungswerke, oder solche, die aus anderen Gründen als dem der stattgehabten, wenn auch hartnäckigen oder unnützen Vertheidigung, zur Strafe nöthig sind, was unter Umständen der Fall sein kann.

Aus denselben Gründen, namentlich also, wenn der Kriegszweck es fordert (hiervon wie von der Zerstörung zur Strafe wird im folgenden Kapitel die Rede sein), ist auch die Zerstörung oder Beschädigung von offenen Ortschaften oder Theilen derselben, einzelnen Stadttheilen oder Häusern, sowie von sonstigen Sachen, Eisenbahn- und Telegraphen-Anstalten, Brücken u. s. w. zulässig.[25]) Deshalb können keine Regeln aufgestellt werden, welche solche Beschießungen unbedingt untersagen wollen. Solche Regeln sind vielmehr nicht nur durch die oben bereits erwähnte Zulässigkeit des gewaltsamen Angriffes im Fall der Vertheidigung beschränkt, sondern das gewaltsame Vorgehen gegen offene Orte jeder Art ist auch gestattet und kann durch keine Rechtsregel untersagt werden, wenn der Kriegszweck es fordert; denn es kommt auf die Bedeutung des Ortes für diesen und nicht auf den Umstand an, ob der Ort vertheidigt wird oder nicht.[26]) Die Bedeutung kann aber für die Verfolgung eines geschlagenen Feindes, für die Beeinträchtigung oder Hinwegräumung eines gegnerischen Schutzmittels, für den eigenen Schutz und für viele andere Zwecke der Kriegführung sehr groß und wichtig sein.[27])

---

[1] S. hierüber am Ende dieses Paragraphen.

[2] Heutzutage allgemein anerkannt. Brüsseler Erkl., Art. 15. Manuel 32 c. Die von den Franzosen beim Beginn des 1870.71er Krieges vorgenommenen Beschießungen offener Städte und Plätze, wie namentlich Saarbrückens, waren

Digitized by Google

deshalb völkerrechtswidrig, obgleich bezüglich dieser Beschießungen vielfach Uebertreibungen und Unrichtigkeiten ausgesprochen sind. Vgl. auch unten Note 26. Den Deutschen ist eine Beschießung offener und unvertheidigter Ortschaften in keinem Falle nachgewiesen worden.

[3]) Dies ist so selbstverständlich und für eine ernsthafte Kriegführung unentbehrlich wie der Satz, daß im Kriege das Schießen auf die gegnerischen Soldaten erlaubt ist. Mit Aeußerungen, wie sie bei Fiore, Trattato III. 1330 sich finden, daß das Bombardement heutzutage kein Kriegsmittel mehr sei, sollte man vorsichtig sein. Denn sie gehören zu denjenigen, welche den Credit der Völkerrechtstheorie bei den maßgebenden Praktikern erschüttern und die an anderer Stelle erwähnte Abneigung und ablehnende Haltung der letzteren gegen diese Theorie befördern müssen. Kein Soldat oder Staatsmann wird die angeführte Aeußerung ernst nehmen. Wohl aber kann er leicht die Neigung verlieren, der Völkerrechtswissenschaft, die in dieser Frage solche Forderungen an ihn stellt, auch in anderen Fragen weitere Beachtung zu schenken. Vgl. Note 6 a. E. Der im Text aufgestellte Satz wird auch von der Brüsseler Erklärung, Art. 15, und vom Manuel des Völkerrechtsinstituts 32c. implicite bestimmt anerkannt. Vollständig grundlos sind deshalb die von gegnerischer Seite gegen die Deutsche Heerführung im letzten Deutsch-Französischen Kriege erhobenen Anschuldigungen wegen der vorgenommenen Belagerungen und Beschießungen. Sie waren, dem Völkerrecht streng entsprechend, absolut nothwendig (wie namentlich die von Paris aus politischen wie aus militärischen Gründen und sind stets mit thunlichster, theilweise sehr weit gehender Humanität ausgeführt worden. Daß die Art und Weise, in der die Deutschen 1870 und 1871 den Belagerungskrieg in Frankreich geführt haben, wie ja auch der Erfolg gezeigt hat, die beste und sicherste und folglich kriegsnothwendig berechtigte, sowie auch zugleich die humanste, weil die die wenigsten Menschenopfer verlangende war, weist in ganz schlagender, begründeten Widerspruch ausschließender Weise nach v. Hartmann S. 92 ff. S. auch Rolin-Jaequemyns III. S. 300. Damit erledigen sich die entgegenstehenden, zum Theil ganz wunderlichen Behauptungen Calvo's und Französischer Generale und Beamten aus der Kriegszeit vollständig.

[4]) Daß solche Orte den Festungen selbstverständlich ganz gleich stehen und folglich die gegen ihre Beschießung durch die Deutschen im 1870/71er Kriege von Französischer Seite erhobenen Vorwürfe ganz unbegründet waren, führt aus Rolin-Jaequemyns a. a. O. III. p. 298.

[5]) Gleichwohl wird sie vielfach behauptet, so von Klüber § 265, Heffter § 125. Gegen das Bestehen einer Verpflichtung zur Ankündigung sprechen sich u. A. aus Geffcken, Note 5 zu Heffter § 125, Lentner a. a. O.; und auch der menschenfreundliche Bluntschli § 554 vermag die Forderung nicht für alle Fälle zu vertheidigen, wenn er sie auch für gute Kriegssitte erklärt, die zu üben sei in den Fällen, in denen sie geübt werden kann. Hiermit kann man einverstanden sein, aber es ist damit nichts gesagt, indem die humane Sitte, wo es angeht, geübt werden und sonst, wenn der Kriegszweck entgegensteht, unterlassen werden wird, also eine bindende Vorschrift nicht besteht. Die Fälle, in denen sie solchergestalt freiwillig thatsächlich geübt ist (s. solche bei Calvo § 1820) beweisen deshalb auch nichts für das Bestehen einer allgemeinen Verpflichtung zur vorherigen Anzeige. Uebrigens wird wohl (so von Resch § 155) unterschieden zwischen vorheriger Aufforderung zur Uebergabe und Bedrohung mit der Beschießung einerseits und der Anzeige des Beginns andererseits. Vgl. Rolin-Jaequemyns,

Digitized by Google

Revue III., p. 299. Aber auch das Erstere, worauf die Verpflichtung wohl beschränkt wird, kann aus den angegebenen Gründen nicht verlangt werden. Nach dem Gesagten erledigt sich die Frage, ob die Deutschen berechtigt gewesen seien, im 1870/71er Kriege Paris (und La Fère) ohne vorherige Ankündigung zu bombardiren, vollständig in bejahendem Sinne, und die dagegen geäußerten Zweifel unparteiischer Schriftsteller (von den an parteiischen Stellen erhobenen Vorwürfen kann abgesehen werden) sind nicht begründet. Vgl. Dahn, Jahrbücher für die Deutsche Armee und Marine I., S. 89, und die Bismarck'schen Depeschen. Uebrigens war man an den maßgebenden Stellen in Paris längst auf den Beginn des Bombardements vorbereitet und wußte, daß dasselbe bevorstand; vgl. Rolin-Jacquemyns III., p. 306. Außerdem hatte Paris selbst das Bombardement eröffnet. Daß aber der Grund zur Beschießung ohne vorherige Ankündigung, die Erregung von Ueberraschung und damit Bestürzung in der Bevölkerung, vorlag und von den Belagernden mit Recht angenommen war, zeigte sich an dem nach den ersten Schüssen thatsächlichen Eintreten dieser Bestürzung.

[6]) Nur so interpretirt sind deshalb auch die Bestimmungen der Brüsseler Erklärung, Art. 16, und des Manuel 33 aufrecht zu erhalten, die von den Commandanten der Belagerungstruppen verlangen, daß er „sauf le cas d'attaque de vive force doit faire tout ce qui dépend de lui pour avertir les autorités". Denn, wenn er kann, wird er human sein, wenn nicht, nicht; vgl. vorige Note. Wollte man aber das tout dépend de lui in dem Sinne auslegen, daß damit dem Commandirenden eine Verpflichtung auferlegt wäre, die er immer zu erfüllen hätte, wenn es ihm überhaupt möglich wäre, eine Benachrichtigung an die Autoritäten des belagerten Platzes gelangen zu lassen, so würde eine Vorschrift gegeben sein, die unausführbar und folglich ganz unpraktisch wäre. Uebrigens wird auch durch die Ausnahme der attaque de vive force die gegebene Vorschrift zum guten Theil wieder paralysirt. Vgl. v. Bulmerincq, Völkerrecht, S. 363, und die Verhandlungen der Brüsseler Conferenz in den Actes, p. 9, 10. Auch die Amerikanischen Kriegsartikel 19 erkennen die Zulässigkeit der Unterlassung vorheriger Anzeige vollständig an: „It is no infraction of the common law of war to omit thus to inform the enemy. Surprise may be a necessity." Es sei hier übrigens gleich für diese wie für die folgenden Specialfragen bemerkt, daß auch bezüglich dieser (vgl. Note 3) die Völkerrechtswissenschaft alle Ursache hat, vorsichtig zu sein in der Aufstellung zu weit gehender Humanitätsansprüche, die nur zu einer geringschätzenden Abweichung von Seiten der Kriegspraxis führen können; vgl. Leutner S. 89. Man braucht nur die schlagenden Ausführungen v. Hartmann's zu lesen, um sich von der Unhaltbarkeit solcher Aufstellungen, leider aber auch von dem geringen Ansehen zu überzeugen, das sie bei den Praktikern genießen. v. Hartmann sagt S. 84, daß bezüglich des Festungskrieges das Recht der militärischen Nothwendigkeit mehr als irgendwo sonst verkannt werde.

[7]) Vgl. Geffcken zu Heffter § 125, Note 5. Dabei hat sich eine Controverse darüber entsponnen, ob der Belagernde zur Beschießung der nicht befestigten Stadttheile aus dem besonderen Grunde schreiten dürfe, um eine Pression der Einwohnerschaft auf den Commandanten des belagerten Platzes zur Herbeiführung der Uebergabe zu bewerkstelligen. Selbst aber wenn der Belagernde diesen Zweck und diesen Zweck allein im Auge hätte, was nicht leicht der Fall sein wird (vgl. v. Hartmann S. 91), so muß man die Zulässigkeit der Beschießung auch aus diesem Grunde bejahen; vgl. Dahn, Jahrbücher für die Deutsche Armee und

Digitized by Google

Marine I., S. 86 ff. gegen Bluntschli, Völkerrecht 554a. in der Note und Jahrbuch, S. 282. Denn das hier in Rede stehende Mittel ist nicht unmoralischer und nicht unzulässiger, als z. B. die ebenfalls erlaubte Benutzung von Unterthanen des feindlichen Landes zur Spionage und die gleichfalls zulässige Erregung von Abfall und Rebellion. Uebrigens ist die ganze Controverse nicht von sonderlicher Bedeutung, einerseits wegen des gleich weiter im Text Ausgeführten, und weil der Belagernde, auch wenn er aus dem hier ausgesprochenen Grunde bombardirt, leicht andere Gründe der Kriegsnothwendigkeit dafür anführen kann, andererseits weil die Erreichung des supponirten Zweckes sich, dank der patriotischen Haltung der Bevölkerungen, unpraktisch und illusorisch bewiesen hat.

[9]) Vgl. v. Hartmann S. 84 ff., Lentner S. 88, 89. Calvo's Aeußerung (§ 1818), daß die von den Deutschen im 1870/71er Kriege gegen Städte vorgenommenen Beschießungen und sonstigen kriegerischen Maßnahmen gegen Völkerrecht und Humanität verstoßen haben, ist so unbegründet, daß sie sich in ein wissenschaftliches Werk nicht hätte verlieren dürfen. Auch vom reinen Humanitätsstandpuncte aus ist es übrigens noch sehr fraglich, ob nicht die Belagerung, die doch selbstverständlich gestattet sein muß, unter Umständen nicht grausamer für die mit eingeschlossene Civilbevölkerung ist als die Beschießung; vgl. v. Hartmann, S. 89, 90. Und außerdem nimmt die Civilbevölkerung häufig selbst activen Antheil an der Gegenwehr des Belagernden; vgl. die Darstellung bei v. Hartmann. Derselbe sagt S. 88: „Die absolute und unlösbare Verbindung von Stadt und Befestigung, die untrennbare Einheit beider giebt dem Angriff einen Theil der Stärke, womit er die großen Vortheile, welche der Vertheidigung zur Seite stehen, auszugleichen hat." Dies übersieht Rolin-Jaequemyns II., p. 674; vgl. Dahn, Jahrbücher, S. 86, und Krit. Vierteljahrsschrift 1872, S. 452.

[10]) Brüsseler Erkl., Art. 17, Manuel 34. Dies bleibt als wirklich feste und anerkannte Regel der Beschränkung des Bombardements allein übrig. Vgl. Lentner a. a. O. Es folgt ja auch schon bezüglich des zuletzt Erwähnten aus dem durch die Genfer Convention den Sanitätsanstalten gewährleistetem Schutze.

[10]) Auch im Deutsch-Französischen Kriege von 1870/71 sind solche unbeabsichtigte Beschädigungen von Sanitäts- und anderen hierher gehörigen Anstalten bei den zahlreichen Belagerungen und Beschießungen natürlich vorgekommen (Rolin-Jaequemyns III. p. 307); Calvo's eine Absichtlichkeit insinuirende Andeutungen sind wie der ganze Ton dieses Schriftstellers auch in dieser Lehre, sobald er auf den Deutsch-Französischen Krieg zu sprechen kommt, sehr beklagenswerth. Denn sie setzen an Stelle einer objectiven wissenschaftlichen Darstellung werthlose Expectorationen eines Parteifanatikers. Speciell an der Beschädigung der Straßburger Bibliothek trugen die Straßburger Behörden die Schuld; vgl. Rolin-Jaequemyns a. a. O. II., S. 659.

[11]) Brüsseler Erkl. und Manuel a. eben angef. O.

[12]) Ebendaselbst. Ebenfalls den Bestimmungen der Genfer Convention entsprechend. Es wurde im 1870/71er Kriege praktisch bei der Beschießung des Straßburger Münsters, bezw. des Thurmes desselben, auf welchem von den Franzosen ein Observatorium für Artillerie-Officiere errichtet war. Dadurch wurden die Deutschen zur Beschießung des Thurmes so berechtigt wie gezwungen, und nicht ihnen, sondern den Franzosen, die durch ihr mißbräuchliches Benutzen des Münsters zur Abwehrmaßregel zwangen, fällt die Schuld an der (übrigens geringfügigen) Beschädigung zur Last. Vgl. Rolin-Jaequemyns II., S. 659. Wenn Calvo § 1823 aber zu schreiben keinen Anstand nimmt, die Deutschen hätten jene mißbräuchliche Benutzung des Straßburger

Digitized by Google

Münsters nur prétendu, so ist das eine bei der Notorietät der Thatsache unwahre und um so gehässigere und zugleich ungeschicktere Insinuation, als die Deutschen, ganz abgesehen von der bereits erwähnten durchgehends von ihnen geübten Schonung, den Straßburger Dom damals auch schon als ein wiedergewonnenes oder doch so gut wie bereits wieder gewonnenes Deutsches Baudenkmal betrachteten, das sie nicht ohne dringenden Grund beschädigt haben würden.

[13]) Weder die Franzosen vor Rom, noch die Engländer vor Delhi. Nur ein Beispiel bietet die Kriegführung der Neuzeit zwar auch nicht für die (in diesem Falle unthunliche) Unterlassung, aber doch für die langmüthige Verzögerung und schonungsvolle Ausführung der Beschießung, nämlich die von Paris durch die Deutschen 1870/71, welche Verzögerung und Schonung vielen Deutschen zu weit ging.

[14]) Vgl. Rolin-Jaequemyns III., p. 305. Der wunderbaren Meinung, die in der Belagerung und Beschießung von Paris eine Art „crime de lèse-humanité et de lèse-civilisation" sah, begegnet derselbe Schriftsteller mit den treffenden Worten: „Pourquoi fortifier Paris, si ce n'était en vue d'un siège?"

[15]) Völlig und ganz unzweifelhaft unbegründet sind daher die tadelnden Beurtheilungen, welche die, wie bereits bemerkt, absolut nothwendige Belagerung und Beschießung von Paris im letzten Deutsch-Französischen Kriege durch die Deutschen von einigen Schriftstellern erfahren hat, um so unbegründeter, als man von Deutscher Seite jene Maßregeln mit größter, vielleicht übertriebener Milde („Donquixoterie" sagt Sinclair) vorgenommen hat, — und um so auffälliger, als dieselben Maßregeln, von den Franzosen, bezw. den Engländern unter gleichen Verhältnissen (Rom, Delhi) geübt, von denselben Schriftstellern mit Stillschweigen übergangen werden. Ja, daß Paris, bald nach der Beschießung durch die Deutschen Truppen, von Versailles aus durch die eigenen Landsleute bombardirt ist, wird von den meisten Schriftstellern, welche jene erste Beschießung nicht herbe genug tadeln können, mit Stillschweigen übergangen! Wenn aber 1870/71 gelehrte Körperschaften sich in die Deutsche Kriegführung einzumischen versucht, gegen die Beschießung der Festung Paris agitirt und zur Betheiligung an dieser Einmischung sogar Deutsche Corporationen aufgefordert haben, so liegt darin ein Widersinn und eine Ueberhebung, die gar nicht mehr vernunftgemäß erklärt werden könnten, wenn man nicht wüßte, daß der gethane Schritt in einer deutschfeindlichen Stimmung zu suchen wäre, was es auch allein erklärlich macht, daß die betreffenden Körperschaften sich 1870 betreffs Paris' ebenso laut vernehmbar machten, als sie bezüglich Roms und Delhis sich in tiefes Schweigen gehüllt hatten. Durch seine sehr feste und schlagende Zurückweisung jener Englischen Verirrung hat sich deshalb Dove (Antwort an die Royal Irish Academy vom 14. December 1870) nicht nur um den Deutschen Standpunct, in welchem Falle es hier nicht erwähnt sein würde, — sondern um die Kriegsrechtswissenschaft ein Verdienst erworben, ein zweites dadurch, daß er seine Darlegung neuerdings wieder publicirt und in das Gedächtniß zurückgerufen hat (in: Einige Gedenkblätter aus der Geschichte der Georgia Augusta [Göttingens] 1887, S. 13 ff.).

[16]) In glänzender Weise begründet durch die berühmte Depesche Bismarck's vom 17. Januar 1871, wodurch entgegenstehende Ansprüche in Paris eingeschlossener Diplomaten zurückgewiesen und ad absurdum geführt wurden. Die Ansprüche jener Diplomaten auf Abzugsfreiheit ihrer Landesangehörigen in einem fortgeschrittenen Stadium der Belagerung waren um so ungerechtfertigter, als im Anfang der Belagerung (September und October 1870) die neutralen Diplomaten wie die neutralen Privaten von Deutscher Seite auf die Gefahren, die das Verbleiben in der belagerten Festung mit sich bringe, aufmerksam gemacht worden waren. In den früheren Stadien der Belagerung, so lange es anging, war

Digitized by Google

Marine I., S. 86 ff. gegen Bluntschli ... Staaten der Abzug unbe-
Jahrbuch, S. 282. Denn das hier in Rede ... Gebrauch gemacht war, so-
und nicht unzulässiger, als z. B. die eben ... erten. Vgl. die Darstellung
des feindlichen Landes zur Spionage und ... den verfolgten Kriegszwecken
Abfall und Rebellion. Uebrigens ist die ... der Abzug auch später noch
Bedeutung, einerseits wegen des gleich ... erhobene Anspruch, eine
der Belagernde, auch wenn er aus dem ... heraus führen zu dürfen
leicht andere Gründe der Kriegsnothwe ... willig zugestanden), wurde von
weil die Erreichung des supponirten Z ... das Wesen der Belagerung,
der Bevölkerungen, unpraktisch und ill ... der Außenwelt abzuschneiden,

[9]) Vgl. v. Hartmann S. 84 ff. ... dem Belagernden mannig-
rung (§ 1818), daß die von den D ... aus Rücksicht auf dritte Mächte
vorgenommenen Beschießungen und ... Vgl. Rolin-Jaequemyns.
Völkerrecht und Humanität verstoßen ... über die Ausräumungen Ver-
wissenschaftliches Werk nicht hätte ver ... 5 daf.) können deshalb nur auf
standpuncte aus ist es übrigens noch ... u. dgl., nicht auf solche von
verständlich gestattet sein muß, unte ... Genfer Convention konnte und
schlossene Civilbevölkerung ist als ... nicht allein die Verwundetenpflege.
Und außerdem nimmt die Civilbe ... Kriegsrecht abzuändern, sondern nur
Gegenwehr des Belagernden; v ... Verwundetenpflege verbessern. Die
sagt S. 88: „Die absolute und ... deshalb nur die nach dem gel-
die untrennbare Einheit beider ... anderen kriegsrechtlichen Gründen
er die großen Vortheile, welche ... Lueder, Genfer Conv., S. 362 ff., und
hat." Dies übersieht Rolin-Ja ... Convention pendant la guerre franco-
S. 86, und Krit. Vierteljahrs ... Genfer Convention.

[9]) Brüsseler Erkl., Art. ... war, mußte aus den weiter oben im
und anerkannte Regel der Be ... Leutner a. a. O. Es folgt ... ebenso wie der aus Befort verweigert
dem durch die Genfer Conven ... f.

[10]) Auch im Deutsch-Fr ... Deutscherseits auf Verwendung der Schweiz
sichtigte Beschädigungen von ... Kindern aus dem belagerten Straßburg
bei den zahlreichen Belag ... keiten geführt. Dennoch hat die Deutsche
(Rolin-Jaequemyns III ... Um so gehässiger sind die von Französischen
Andeutungen sind wie ... die Deutschen in dieser Beziehung strenge oder
sobald er auf den Deutsch ... Vgl. Dahn, Jahrbücher für die Deutsche
werth. Denn sie setzen ... Übrigens hatte der Commandant von Straßburg
werthlose Expectorationen ... geweigert, und es kann überhaupt vorkommen,
der Straßburger Bibli ... Interesse auch des Belagerten liegt, wie z. B.
Rolin-Jaequemyns ... Abzugsversuche sich widersetzte, um nicht durch

[11]) Brüsseler Erkl. ... rungslose Lage der belagerten Festung an den

[12]) Ebendaselbst ... Moynier, Convention de Genève pendant
entsprechend. Es wurde ... und Lueder, Genfer Conv., S. 464, N. 9.
Straßburger Münst ... der Note, Dahn a. a. O. I., S. 88.
Franzosen ein Ob ... Art. 18, Manuel 32a.
wurden die Deutsch ...
zwungen, und nicht ... Art. 13g, Manuel 32b.
liches Benutzen ... Declaration, Art. 13g, und das Manuel 32b.
an der (übrigens ... ennemies oder propriétés publiques ou
myns II., S. ... impérieuse nécessité de guerre gefordert wird.
nimmt, die Deutsch ...

Digitized by Google

...de Darstellung bei v. Hartmann S. 82 ff. und Lentner ... deshalb einzelne der von Französischer Seite im 1870/71er ... Beschießungen offener Städte, so die Kehls, namentlich von ...ern gerechtfertigt worden. S. v. Hartmann S. 83, und ...tens Bluntschli im Jahrbuch, S. 280. A. M. Dahn, ...eutsche Armee und Marine I., S. 84. Die einschränkenden ... der Brüsseler Declaration, Art. 15, und des Manuel 32c. ...anschließende Meinung vieler Völkerrechts-Autoren, welche die ...griff und Beschießung allein von dem Vertheidigtwerden des ...achen wollen, ist ganz unhaltbar. Vgl. jedoch vorige Note. ...Hartmann am zuletzt angef. Orte.

§ 110.

...a gewaltsamen Kriegsmittel; List und Täuschung.

...Gentilis, De jure belli II., cap. 3 ff. — Bynkershoek, Quaest. ... I., c. 1. — Grotius III., ch. 1. — Vattel III., ch. 10, §§ 177, ...180 ff. — Aeltere Literatur bei v. Ompteda § 303, v. Kamptz § 291, ...Klüber § 266. — G. F. v. Martens § 274 und dazu Bergé. — ...ner im Staatswörterbuch VI., S. 111. — Heffter-Geffcken § 125. — ...Neumann § 45a. — Bluntschli 563 ff. — Riquelme I., 1, 12. — ...tzner S. 84 ff. — Halleck II., ch. 18, § 21 ff. — Fiore III., ...4 ff. — Guelle, Précis I., p. 102 ff. und Guerre cont., p. 64 ff. — ...Field, Outlines, 761 ff. — Brüsseler Erklärung, Art. 13, 14. ...Manuel des Völkerrechtsinstituts 8. — Lentner S. 84.

Außer der unmittelbaren Gewalt ist oben (§ 95) bereits die List ... Täuschung als ein ferneres Mittel der Kriegführung genannt worden. ...Kriegslist ist unter Umständen ein geeignetes Mittel, den Zweck der ...Unterwerfung des Gegners herbeizuführen, und deshalb von dem Kriegs...recht und der militärischen Sitte von jeher als ein erlaubtes Kriegsmittel ...anerkannt worden, um so mehr, als durch ihre Anwendung Blutvergießen ...vermieden und also der Humanität gedient werden kann.[1])

Ueberraschungen, das Legen von Hinterhalten, Scheinangriffe, Scheinrückzüge, fingirte Flucht, scheinbare Ruhe und Unthätigkeit, die gerade dem Ueberfall vorangeht, verdeckte Märsche und Täuschungen über Bewegungen überhaupt, Verbreitung falscher Nachrichten[2]) über Stärke und Stellung, auch falsche Signale[3]) und Benutzung der feindlichen Parole sind deshalb ebenso erlaubte wie übliche Kriegsmittel; denn von einer Verpflichtung zur Ankündigung oder offenen Darlegung der zur Anwendung kommenden Mittel an den Gegner kann selbstverständlich keine Rede sein,[4]) da dies eine Schwächung eben dieser Mittel sein würde oder könnte; und die List ist unter Umständen eine nothwendige Ergänzung geringerer Gewaltmittel.[5])

Unerlaubt sind aber solche List- und Täuschungsmittel, die mit der militärischen Ehre und mit der auch dem Feinde schuldigen Achtung

Digitized by Google

außerdem den Paris bewohnenden Privaten neu... Die Täuschung darf, denklich gestattet worden, wovon in großem Um... ...stand, nicht in Treu- weit nicht die Pariser Behörden daran ... Mittel, wie z. B. der bei Rolin-Jaequemyns. Später war es ...en Abzuges oder Waffen- unvereinbar. Den Diplomaten selbst wurde ...es Angriffes gewärtigen jeder Zeit freigestellt. Der von den Letzteren ...Ergebnng, um den darauf uncontrolirte Correspondenz aus der belagerten ..., Mißbrauch des Rothen- (eine controlirte wurde von den Belagernden ... Deutscher Seite mit Recht abgelehnt. Denn ...Mißbrauch von Nothzeichen,[8]) den belagerten Ort von dem beliebigen Ver... Zweck von Ueberfällen u. dgl. und es können aus uncontrolirten Comm... fache Gefahren und Nachtheile erwachsen, ...

...Frage, ob die gebrauchte List zu übernehmen nicht verlangt werden ka... war, ist, so leicht die Ent-

[17]) Die Bestimmungen der Genfer C... ...ht, in anderen Fällen unter wundeter und Kranker (s. oben § 100 ... ...chtsgefühl und Kriegsgebrauch die Evacuationen von Lazarethen, Ver... ...kommen.[9]) belagerten Plätzen bezogen werden. ...

...wollte nicht darauf ausgehen, das bei... ...meist noch die durch Ver- sondern in andere Materien einschlag... ...und Feldzeichen (Fahnen und auf Grund und im Rahmen desselb... ...bezw. neutralen hervorgebrachte Bestimmungen über die Ausräumu... ...ch gerade die Militärschriftsteller tenden Kriegsrecht statthaften, ni... ...der Völkerrechtslehrer scheint beanstandbaren im Auge haben. ... ...und das Manuel des Völker- Moynier, Étude, p. 227 f., au... „Il est interdit d'attaquer l'ennemi allemande, p. 51. A. M.: Ro... ...de la force armée; d'user indûment

[18]) Vgl. Lentner S. 89, ...militaires ou de l'uniforme de

[19]) Denn, so lange dies nic... ...welche die Anlegung der fremden Text ausgesprochenen Gründen ... ...wird wenigstens die (von jeher werden; vgl. v. Hartmann, ...

[20]) Bekanntlich hat gera... ...daß dergleichen nur als Vorberei- zugelassene Abzug von Weib... ...im Kampfe selbst, von seinem Beginn zu großen Belästigungen und ... ...offen getragen werden muß.[13]) Gutmüthigkeit die Zulassung ...listen wie Militärs,[14]) z. B. des Com- Seiten aufgestellten Behaupt... ...durch Vortheile irgend welcher Art zu gar völkerrechtswidrig geha... ...die Annahme von Anerbietungen Armee und Marine I., S. ... ...nur unter der Voraussetzung, daß die Entlassung zuerst seine... ...überhaupt nicht angenommen werden daß ihre Nichtgewährung ... ...[17]) oder sonstige gemeine Verbrechen, Bazaine in Metz einem ... ...obgleich einer Benutzung der Vor- die Entlassenen Kunde ... ...Begehung solcher Verbrechen hervorgehen, Gegner gelangen zu lass... ...Ebenso ist die Annahme von Deserteuren la guerre franco-alle... ...der eigenen Unterthanen des Feindes,

[21]) Vgl. Bluntsch... [22]) Brüsseler P... [23]) Klüber § ... ...von unzufriedenen Bevölkerungstheilen [24]) Brüsseler C... ...allgemeinen zulässige Mittel.

[25]) Auch die Br... ...Unsittliche solcher Mittel kann an der lassen die Zerstörun... ...nichts ändern. Zweck und Noth des privées zu, wenn ... ...den das Recht und legen ihm unter Um- Vgl. unten § 111. ...durch solche Mittel zu erzielenden, vielleicht

Digitized by Google

...theile ſich nicht entgehen zu

...er, gegen den die Liſt gebraucht
...n Mitteln wehren kann,[22]) u. A.
...double, durch welche ſcheinbar auf
...t dies aber nicht gethan und der
...atze machen wollte, in die ſelbſt ge-

...umann, Berner a. a. O. Ueber früheren
...ſten Plätzen ſ. Vattel a. a. O. in der Note
...nt., p. 70, Précis p. 107, 108, über die Art
...im letzten Deutſch-Franzöſiſchen Kriege ſagt, iſt
...e, daß es nicht auf die Deutſche, ſondern auf die
...worüber ſchon an früheren Stellen unter Ver-
...rüſſeller, wie namentlich Rolin-Jaequemyns,

...re cont., p. 69, 70, und Précis p. 106.

...nd nicht verlangt werden, wie Gareis thut, daß durch
...gibt anerkannt zu werden, „eine Schonung von Intereſſen,
...den wenigſtens aber auf Seite desjenigen, welcher die Liſt
...den müſſe. Die Kriegsliſt iſt vielmehr nach dem im Text
...rechtigtes Kriegsmittel wie jedes andere. Bluntſchli 565
... a. a. O.

...ergé zu Martens, Heffter a. a. O., Bluntſchli 565,
...Inſt. des Völkerrechts, § 84, Guelle, Guerre cont., p. 65,

..., Vattel, Reſch § 154, v. Bulmerincq S. 362, Lentner
...1334, 1336.
...ittel § 178.
...r, Lentner, Gareis a. a. O.
... Bluntſchli 565, Berner, Dahn, Calvo § 1836.
... Boguslawski, Der kleine Krieg. 1881, S. 26 unten, 27.
... auch die Amerikaniſchen Kriegsartikel 64, 65. Die Brüſſeler
...von bezeichnet als unterſagt Art. 13 f.: „L'abus du pavillon parla-
...de pavillon national ou des insignes militaires et de l'uniforme de
... wozu aber zu bemerken iſt, daß „abus" und nicht wie im urſprüng-
...lichen Project (13 E.) „emploi" geſagt iſt, wie auch auf das „indûment"
...Beſtimmung des Manuel aufmerkſam gemacht werden muß. Für unzu-
...läſſig erklären den Gebrauch dieſes Mittels u. A. v. Bulmerincq S. 362,
...Martens § 110, 7, Lentner, Field, Guelle, Fiore 1339.
... Heffter und Geffcken zu Heffter a. a. O., Reſch, Bluntſchli 565,
...ner, Calvo. Es iſt dies offene Zeigen der richtigen Flagge namentlich auch
...den Seekrieg anerkannt; ſ. die bei Heffter a. a. O. Note 10 Angeführten.
...au, Jahrb. für die Deutſche Armee und Marine III., S. 56, erklärt den

Digitized by Google

und Treue nicht vereinbar sind[6]) (s. [illegible] zeichen für unbedingt erlaubte wie schon in der mittelalterlichen Kri[illegible] dem letzten Deutsch-Französischen losigkeit, Betrug und Wortbruch au[illegible] preußische Uniformen angelegt und Bruch eines gewährten freien Gele[illegible] geschossen hatten. Hätte es sich stillstandes, um durch die Ueberrasch[illegible] wenn auch nur unregelmäßige, ge- Feindes Vortheile zu erringen, [illegible] französische Bauern oder dergl., so unbefangen herankommenden G[illegible] fertigung erfahren haben. Möglicher- Kreuz-Zeichens oder der Parlame[illegible] Laufe des Krieges aus Noth angelegt wie auch Parlamentärverhand[illegible] sich durch die fremde Uniform getäuscht sind unbedingt unzulässig. [illegible] Unterscheidungszeichen zu sorgen; vgl.

Die Grenze und die G[illegible] R. u. A. Klüber § 244, Field 761, noch zulässig oder unehrenh[illegible] 27. scheidung in vielen Fäll[illegible] Umständen schwer festzu[illegible] der Zeit müssen der G[illegible]

[illegible] gen und die Verbreitung von Ansteckungen Für zulässig wird[illegible] und 96 bereits gesagt worden. bergung oder Aender[illegible] Flaggen) und Anlegu[illegible] Schwächung der Gegen- und eventuelle Täuschung erklärt.[10] [illegible] nicht anders denkbar, so daß der neuerdings dagegen aus,[11]) [illegible] den Staaten zu übernehmenden Verpflichtung sich in diesem [illegible] Morin, vgl. Guelle, Précis I., p. 131) rechtsinstituts [illegible] tung kommen wird. Es kann aber auch nicht en dissimulant [illegible] l. c. und Funck-Brentano et Sorel du pavillon [illegible] Hauptung aufgestellt werden, daß die Kriegspartei l'ennemi.[12]) [illegible] verpflichtet sei und nicht das Recht habe. Uniform u. [illegible] Die Frage ist ziemlich unpraktisch, da die Kriegs- geforderte) [illegible] stände nicht leicht an eine Auslieferung denken wird. tung zum [illegible] darf sie auch in dieser Beziehung nach den Inter- an, die [illegible] was durch Calvo's Gründe nicht widerlegt wird. [illegible] Bluntschli 564. A. M. u. A. Klüber § 244, Bei [illegible] [illegible]ens § 110, 8, Berner a. a. O. Deshalb war auch mandanten [illegible] die Bildung Ungarischer Legionen, welche 1859 von erlangen [illegible] außen geplant wurden, nicht begründet, obgleich ge- solcher [illegible] ohne Noth und sehr gewichtige Gründe Gebrauch nicht [illegible] aber bestritten; s. Geffcken zu Heffter, Note 7 darf.[13]) [illegible] daselbst Aufreizung der unter dem Fahneneid wie [illegible] Doch beweist der dafür angeführte Grund zu viel- theil [illegible] 2, der aber die Aufreizung der feindlichen Truppen na[illegible] der Regel" unerlaubtes Kriegsmittel erklärt. [illegible] auch nicht nach Entschuldigungen für die Benutzung dieser g[illegible] die letzteren nicht als Maßregeln aufgefaßt werden, die [illegible] aber aus besonderen Gründen, z. B. um Menschen- [illegible] unverschuldigt werden könnten, wie Heffter thut. Berner [illegible] in seiner an und für sich begreiflichen Abneigung gegen [illegible] sogar so weit führen, daß er es für „unerhört" er- [illegible] Völkerrechtslehrer die Verleitung der Officiere, Soldaten und [illegible] des Gegners zum Verrath ihres Landes oder zum Aufruhr [illegible] den erlaubten Mitteln der Kriegführung aufzählen".

S. aber auch R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik I., S. 772 ff. Andere, so Vattel und Calvo, lassen im inneren Widerstreit zwischen eben diesem Gefühle einer- und den die Kriegsnothwendigkeit berücksichtigenden Gedanken andererseits eine bestimmte Entscheidung nicht genügend hervortreten.

[22]) Heffter a. a. O.

[23]) Vgl. Vattel § 182, v. Neumann § 45a., Calvo § 1837.

§ 111.

Kundschafter und Spione; Boten und Couriere; Luftschiffer.

Aeltere Literatur bei Klüber § 266. — v. Kamptz, Beiträge zum Staats- und Völkerrecht I., 63. — G. F. v. Martens § 274. — Heffter § 249 f. — Bluntschli 628 ff. und in v. Holtzendorff's Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. I., S. 292. — v. Neumann § 45a. — F. v. Martens § 116. — Riquelme I., 1, 12. — Calvo §§ 1828 f., 1839 ff. — Guelle, Précis I., p. 122 ff., 134 ff. und La guerre continentale et les personnes, p. 85 ff., 96 ff. — Funck-Brentano et Sorel p. 291. — Halleck II., § 26 ff. — Hall § 188. — Fiore 1341, 1375. — Dahn, Jahrbücher für die Deutsche Armee und Marine I., S. 90 ff. — Amerikanische Kriegsartikel, Section 5. — Brüsseler Erklärung, Art. 19 ff. — Manuel des Völkerrechtsinstituts 23 ff. — Lentner § 10.

Ein ferneres hierher gehöriges Mittel ist das des Kundschaftens und der Spionage, um dadurch in den Besitz wichtiger Nachrichten über Stellung, Stärke, Pläne u. s. w. des Gegners zu kommen und dadurch den eigenen Kriegserfolg zu unterstützen,[1]) bei der Kundschaftung im engeren Sinne auf offenem Wege, bei der Spionage in heimlicher und versteckter Weise. Das Mittel ist zweifellos zulässig und muß zulässig sein, weil es ein wichtiges und unter Umständen unentbehrliches Mittel der Kriegführung ist. Dies gilt namentlich auch von der Spionage, indem unter Umständen gerade dasjenige, was die Besonderheit dieses Auskundschaftungsmittels ausmacht, nämlich die Heimlichkeit, den Erfolg verbürgt und dem Kriegszweck dient.[2]) Ebenso zweifellos ist aber wiederum auch das Recht der Gegenseite, sich ihrerseits gegen die Anwendung des Mittels zu wehren.

Wenn die Auskundschaftung in offener Weise von als solchen kenntlichen Combattanten, Einzelnen oder Abtheilungen, geschieht, so ist sie nicht mehr und nicht weniger als eine Art der ordnungs- und regelmäßigen militärischen Thätigkeit im Kriege und untersteht deshalb zwar den regelmäßigen Abwehrmitteln (Tödtung im Kampf oder Kriegsgefangenschaft), aber auch nur diesen. Wird diese nicht heimliche Auskundschaftung von Personen geübt, welche nicht zum Heere gehören, so gilt über die Behandlung dieser Personen dasjenige, was über die Theilnahme von nicht-rechtmäßigen Combattanten am Kampfe gesagt worden ist: sie

Digitized by Google

Gebrauch der feindlichen (wie auch neut... Combattantenstellung, aber
Kriegslist unter Hervorhebung eines Falle... ...ers ungünstige Stellung der
Kriege, der so lag, daß gegen 25 Franctir...
dann auf ruhig herankommende Deutsch...
nicht um Franctireurs, also Combatta... ...n als Boten, Depeschenträger
handelt, sondern um Nicht-Combatta... ...zum Heere gehörigen Couriere
würde der Fall natürlich eine andere ... ...ten wie Combattanten zu be-
weise können die feindlichen Uniform...
werden müssen. Dann ist, wenn ni... ...eimlicher Weise geschieht, so wird
werden soll, für ein möglichst deut... ...n der in der Heimlichkeit liegenden
Amerik. Kriegs-Artikel 64.

[14]) G. F. v. Martens § 274 ... ...n (weniger wegen der — in der
Berner, Woolsey, Intern. Law ... ...ehrlosen Gesinnung des Spions[5])

[15]) Heffter, Woolsey a. a. ... Abwehr- und Abschreckungsmitteln:

[16]) Heffter a. a. O. ... gar, wie bis in die neueste Zeit

[17]) Daß dieser ebenso wie ... Wegen dieser schweren Folge ist
u. dgl. unerlaubt sind, ist oben ... besonders genau festzustellen. Diese

[18]) Bluntschli 563. ... Erklärung in folgender zutreffender

[19]) Von jeher anerkannt ... ist zu betrachten, wer heimlich oder
Stärkung der eigenen Seite ... feindlicherseits besetzten Oertlichkeiten
laut gewordene Gedanke ein... ...e zur Kenntniß der Gegenseite zu
zur Auslieferung der Ueb... ...sucht."
schwerlich jemals zur prakti... ...ist also die Heimlichkeit oder Täuschung,
mit Calvo § 1853, dem ... begangen wird, so daß auch recht-
p. 293 folgen, die umgek... ...dieser Weise kundschaften, z. B. in Ver-
zur Aufnahme der Ue... ...Spione fallen und demgemäß behandelt
sie der Gegenseite auszu... ...sich bei dem heimlichen Vorgehen über-
partei aus dem angeführ... ...sondern um die blose Ueberbringung
Sollte es aber der Fall ... und Informirung nicht enthaltenden
essen ihrer Kriegführung ...

[20]) G. F. v. Mart... ...wird der Bote nicht blos durch die
Vergé zu Martens ... ...ung, zum Spion, sondern ist nach dem
der Protest Oesterre... ...nicht nach dem Spionenrecht zu be-
Frankreich und 1866 ...
rade von diesem ... ...gen oder nur versucht ist, macht, wie sich schon
gemacht werden wird ... ...ergeben hat, keinen Unterschied.[8]) Auf das
zu 125. Geffcke ... wenn dasselbe auch, wie bemerkt, nicht immer
Stehenden au... ...zu sein braucht, sondern in ehrenhaftem
Aehnlich Bluntschli ... so bleibt doch die objective Gefährlichkeit
nur für ein ...

[21]) Deshalb ... macht es einen Unterschied, ob der Spion aus
Mittel gesucht ... ...staatlichen Auftrage gehandelt hat.[10])
eigentlich un... ...einer humanen Kriegführung muß verlangt
leben zu sparen ... ...schweren Folgen, welche den Spion treffen, in jedem
läßt sich ... ...Gang des Krieges es zuläßt, genau festge-
den Gebrauch ... ...eine Spionage vorliegt, anstatt, wie wohl ge-
klärt, „wenn ... ...Verdacht vorschnell anzunehmen. Es soll
friedlichen ... ...bei Ertappung in flagranti, wenigstens in der
gegen ihre ... ...gegangenes kriegsgerichtliches Urtheil vollzogen

Digitized by Google

werden.[11]) Ein bei späterer Gelegenheit ergriffener Spion kann wegen einer früher vollbrachten Spionage nicht mehr bestraft werden,[12]) so daß die vollendete Spionage kein Gegenstand der Bestrafung mehr ist. Doch ist die noch im Augenblick der Vollendung mögliche Abwehr, z. B. die Tödtung des gerade die erspähte Information dem feindlichen Vorposten meldenden Spions, natürlich zulässig.[13]) Auch sind Sicherungsmaßregeln gegen ihn wegen der bewiesenen Gefährlichkeit gestattet.[14]) Theilnahme an der Spionage und Begünstigung derselben, namentlich Verbergung der Spione, ist strafbar wie die Spionage selbst.[15])

In der allerneuesten Zeit und namentlich im letzten Deutsch-Französischen Kriege ist in natürlicher Ausnutzung der gemachten technischen Fortschritte die Luftschiffahrt zu einem viel gebrauchten und deshalb auch kriegsrechtlich in Betracht zu ziehenden Kundschaftungsmittel geworden, und zwar letzteres um so mehr, als das genannte Mittel in künftigen Kriegen möglicherweise eine noch häufigere und vervollkommnetere Anwendung finden wird.

Ganz neu aufgekommen ist die Benutzung der Luftschiffe in den allerjüngsten Kriegen allerdings nicht. Es sind vielmehr auch schon früher — vom Ende des vorigen Jahrhunderts an — Versuche mit der Benutzung dieser Erfindung zu Kriegszwecken gemacht.[16]) Aber das waren nur vereinzelte Versuche, die außerdem durch die Art und Weise, in der sie angestellt wurden, weniger wichtig und gefährlich waren, deshalb bald wieder aufgegeben wurden und zu kriegsrechtlicher Betrachtung nicht anregten. Im 1870/71er Kriege ist dagegen die Benutzung der Luftballons sehr in den Vordergrund getreten, in mannigfacher für die Kriegführung sehr wichtiger,[17]) für die Kriegführenden gefährlicher Weise geschehen und damit dann zum Gegenstande völkerrechtlicher Beurtheilung und — Controverse geworden. Man darf aber sagen, daß wenn nicht einerseits in der modernen Völkerrechtswissenschaft übertriebene Humanitätsideen und das Bestreben sich geltend machten, jede Gelegenheit und jede neue Erscheinung zu weiterer Einschiebung dieser Ideen zu benutzen; und wenn nicht andererseits die Luftschiffer-Vorkommnisse des genannten Krieges den erwünschten Anlaß zu abfälligen Beurtheilungen der Deutschen Kriegführung gegeben hätten, Controversen über die Frage kaum vorhanden sein und weitläufige Auseinandersetzungen, die sich jetzt darüber in der Literatur finden, kaum existiren würden. Denn für die Entscheidung der Frage, ob eine Handlung Spionage sei, kommt nichts auf das zur Handlung benutzte Mittel an, und es ist gar kein Grund vorhanden, blos deshalb keine Spionage anzunehmen, weil das zum Erlangen der Information gebrauchte Mittel ein Luftschiff gewesen ist, und damit den Luftschiffern einen Freibrief fürs Spioniren auszustellen. Nöthig ist allerdings, wie vorgetragen, das Requisit der Heimlichkeit, um Spionage annehmen zu dürfen. Es würde aber doch ein ganz offenbarer Trugschluß, ein sophistisches Verfahren und eine Art Selbsttäuschung sein, blos deshalb, weil das Luft-

Digitized by Google

schiff in dem Sinne, daß es gesehen werden kann, offen und nicht heimlich auftritt, behaupten zu wollen, es liege hier kein heimliches Mittel und kein heimliches Handeln vor. Denn dann würde — abgesehen davon, daß jener Grund auf den bei Nacht und Nebel fahrenden Luftschiffer nicht passen und der letztere anders als der bei Tageslicht fahrende beurtheilt werden müßte[18]) — z. B. auch der in Civilkleidern auf die Einziehung von Informationen ausgehende Officier und überhaupt Jeder, auch der Nichtmilitär, der „sous de faux prétextes" im Lande umherzöge, um zu spioniren, kein Spion sein; denn sehen lassen sich ja auch diese! So gut wie es bei ihnen nur auf die Absicht ankommt, so auch bei den Luftschiffern, die, wenn sie zu versteckten Auskundschaftungszwecken ausfahren, ebenso gut Spione sind wie alle anderen Personen, die dies thun, in welcher Weise sie auch ausziehen. Deshalb ist namentlich auch der Combattant, welcher im Luftballon nicht offen auf Kundschaft ausgeht, sondern dies irgend „clandestinement ou sous de faux prétextes" thut, nicht weniger Spion als der zu Fuß oder zu Wagen also Verfahrende. Nur des Luftschiffes wegen den Luftschiffer anders als den sich sonstiger Fortbewegungsmittel Bedienenden zu beurtheilen, ist absolut kein Grund vorhanden. Auf die Thatsache, daß ein Luftschiff benutzt worden ist, kommt vielmehr an und für sich nichts an, weder zu Gunsten noch zu Ungunsten der Luftschiffer.[19]) Haben die Luftschiffer Spionageabsicht, was unter Umständen sicher nachweisbar ist,[20]) so sind sie als Spione zu behandeln; verfolgen sie diese Absicht nicht, sondern haben sie das Luftschiff zu anderen Zwecken benutzt, z. B. um sich den Uebeln einer Belagerung zu entziehen, so sind sie danach zu beurtheilen und je nach Lage des Falles ganz frei oder unter andere Martialgesetze, z. B. wegen unerlaubten Passirens der feindlichen Linien, bezw. Sicherungsmaßregeln zu stellen.

Sollte aber auch nach dem bisherigen Recht, welches die neue Erscheinung der Luftballons noch nicht gewürdigt, weil noch nicht genügend gekannt hat, die hier gegebene Interpretation nicht richtig sein und der im sichtbaren Luftballon auf Informationen Ausgehende nicht als Spion betrachtet werden können, so würde daraus nicht folgen, daß die Spionage, wenn sie nur mittelst der Luftschiffahrt begangen würde, erlaubt wäre, und die Kriegführenden diese Art der Spionage sich gefallen lassen müßten; sondern die Folge würde sein, daß das bestehende Kriegsrecht in Rücksicht auf die neu hervorgetretenen Erscheinungen und Kriegsmittel geändert und so gestaltet werden müßte, daß es den Kriegführenden auch gegen jene neuen Erscheinungen genügende Sicherungs-, Abwehr- und Abschreckungsmittel gäbe,[21]) d. h. daß es in Hinblick auf die neuen Erscheinungen, an welche das ältere Völkerrecht noch nicht denken konnte, ergänzt werden muß. Selbstverständlich ist, daß die Kriegspartei mit allen Gewaltmitteln sich gegen die Gefahren schützen kann, die aus dem Aufsteigen des Luftschiffes, wenn es seine Fahrt ungestört fortsetzen und sein Ziel erreichen würde, möglicherweise hervorgehen können.[22]) Es kann das Luftschiff deshalb unter allen Umständen heruntergeschossen, bezw. durch List[23])

Digitized by Google

zum Herunterkommen veranlaßt, die in ihm befindlichen Personen und Sachen, z. B. Briefschaften, können durchsucht und die Ersteren, auch ohne Spione zu sein, gefangen genommen werden, und zwar nicht nur dann, wenn sie zu den der Gefangenschaft regelmäßig unterliegenden Personenkategorien gehören, sondern auch wenn, ohne daß sie dies thun, ihr In-Freiheit-Verbleiben gefährlich oder bedenklich erscheint.

---

[1]) Auskundschaftung und Spionage kommen auch im Frieden vor, und man unterscheidet danach zwischen militärischen und politischen Kundschaftern; vgl. Heffter § 249, Guelle, Précis, p. 122. Davon ist hier aber nicht zu handeln.

[2]) Die Zulässigkeit der Spionage wird deshalb auch von der Theorie (wenn auch theilweise mit Widerstreben) allgemein anerkannt, und von der Praxis der Kriegführung wird das Mittel ebenso allgemein gebraucht. Schön ist freilich auch dieses Mittel nicht, aber das kann wiederum nichts an dem Rechte und der Pflicht des Kriegführenden ändern, das höchst wichtige, werthvolle, bezw. unentbehrliche Mittel in allen Fällen zu brauchen, in denen diese Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit vorliegt, ganz davon abgesehen, daß auch dieses Mittel Blutvergießen ersparen kann. Daß es aber unter Umständen höchst wichtig und unentbehrlich ist, hat schon Friedrich der Große bezeugt.

[3]) Diese besondere Frage ist bisher noch wenig oder gar nicht berührt, auch von der Brüsseler Erklärung und dem Manuel des Völkerrechtsinstituts nicht ausdrücklich beantwortet worden. Sie ist aber nach den Grundsätzen des Kriegsrechts in der im Text angegebenen Weise zu entscheiden.

[4]) Vgl. unten Note 7, Bluntschli 639, Calvo § 1844.

[5]) Vgl. Dahn a. a. O. S. 92, Bluntschli, v Neumann, F v Martens a. a. O. Vielfach wird ganz allgemein von der Ehrlosigkeit der Spione gesprochen. Es ist aber nicht richtig, daß jede Spionage eine unehrenhafte Handlung darstellt. Denn sie kann ebensowohl wie auf niedrigen Motiven, Habsucht und ehrlosem Geldgewinn, auch auf den edlen des Patriotismus und der militärischen Pflichterfüllung beruhen, wonach die Bemerkungen von Fiore a. a. O. richtig zu stellen sind. Deshalb kann man auch nicht, wie Calvo § 1839 thut, den Empfang einer Geldbelohnung zu den Requisiten des Thatbestandes der Spionage rechnen.

[6]) Deshalb war die Erschießung des Capitäns Hale in dem bekannten Falle des Amerikanischen Befreiungskrieges völlig gerechtfertigt. Vgl. Calvo § 1842. Ebenso die an dem Englischen Major André im selben Kriege von der Gegenseite vollstreckte Todesstrafe (durch Erhängen), obwohl dieser Fall unter den Kriegsverrath und nicht unter die Spionage fällt; Calvo ebendaselbst.

[7]) So richtig Eichelmann, Kriegsgefangenschaft, S. 195 Note 21. Außer von ihm hat auch diese Frage (vgl. oben Note 3) bisher keine bestimmte Entscheidung gefunden, auch nicht von der Brüsseler Erklärung und dem Manuel des Völkerrechtsinstituts. Die nach den Bestimmungen des letzteren übrig bleibenden Dunkelheiten und Zweifel beruhen darauf, daß nur nach dem offenen oder heimlichen Auftreten und nicht danach, ob mit oder ohne Spionirabsicht der Dienst geleistet ist, unterschieden wird. Vgl. die Amerikanischen Kriegsartikel 99.

[8]) Vgl. Bluntschli § 633, Guelle, Précis, p. 126.

Digitized by Google

[9]) Deshalb hat man auf der Brüsseler Conferenz und in den Verhandlungen des Völkerrechtsinstituts über das Manuel mit Recht davon abgesehen, zwei Arten der Spione je nach dem Motive ihres Spionendienstes zu unterscheiden, obgleich es vorgeschlagen war. Richtig sagt Guelle, Précis I., p. 126: „Que ce soit un patriote qui se dévoue ou un misérable qui se vend, le danger qu'ils font courir à l'ennemi est le même. — On respectera le premier, on mépriserа le second, mais on les fusillera tous les deux." Vgl. hierüber und über Spione überhaupt den Rapport Rolin-Jaequemyns's über die Verhandlungen des Völkerrechtsinstituts in der Revue 1875, p. 495 ff. Dagegen ist in den nicht unehrenhaften Fällen neuerdings statt der entehrenden Strafe des Hängens die des ehrlichen Erschießens üblich geworden; und außerdem ist es der Kriegspartei natürlich in jedem Falle unbenommen, auf das strenge Recht der Tödtung zu verzichten und eine mildere Strafe zu verhängen.

[10]) Heffter § 250.

[11]) Der Zusatz „wenigstens in der Regel" dürfte bei der Möglichkeit ganz offenkundiger und zugleich zum schnellsten Handeln zwingender Fälle nicht zu entbehren sein. Von der neuesten Doctrin (so z. B. Fiore und Guelle) wird er freilich vielfach nicht gemacht, und auch die Militärinstructionen einzelner Länder schreiben die vorherige Fällung eines kriegsgerichtlichen Urtheils ganz allgemein vor. Die Brüsseler Declaration sagt Art. 20: „L'espion pris sur le fait sera jugé et traité d'après les lois en vigueur dans l'armée qui l'a saisi," wozu zu vergleichen die Verhandlungen der Conferenz, S. 10, und das Manuel 25: „Aucun individu accusé d'espionnage ne doit être puni avant que l'autorité judiciaire ait prononcé sur son sort." S. aber Löning, Die Verwaltung des General-Gouvernements im Elsaß, 1874, S. 91.

[12]) Brüsseler Erklärung, Art. 21, Manuel 26, F. v. Martens § 116 a. E., Guelle, Précis, p. 127, Calvo § 1841, Bluntschli 634, Hall § 188 a. E., Fiore § 1375.

[13]) Vgl. Dahn a. a. O. S. 92.

[14]) Heffter a. a. O. Vgl. auch Calvo § 1841 und Bluntschli 634.

[15]) Vgl. Guelle, Précis I., p. 126 und die dort angef. Französischen Gesetze.

[16]) Zuerst von Französischer Seite, und zwar 1793 bei der Belagerung von Maubeuge und Charleroi, dann auch, was Calvo § 1828 als ersten Versuch erwähnt, 1794 in der Schlacht bei Fleurus, später bei der Belagerung von Mainz. Die benutzten Ballons waren aber gefesselt und flogen nicht frei in das feindlicherseits besetzte Gebiet, worin der im Text angedeutete Unterschied zwischen jener und der heutigen Art der Benutzung und damit der völkerrechtlichen Beurtheilung liegt, obgleich sie der Beobachtung und Einziehung von Informationen dienten. Der erste Napoleon legte keinen Werth auf dieses Kriegsmittel. Dagegen sind 1812 von Rußland (zum Zweck des Feuerns in die feindlichen Linien, aber mit geringem Erfolg) und 1861 im Amerikanischen Bürgerkriege Versuche in verbesserter Weise, aber doch immer nur noch mit ebenfalls gefesselten Ballons gemacht worden. Vgl. E. Stuart Bruce in der Dublin Review, 1887; auch die kurzen Angaben bei Calvo a. a. O.

[17]) Man denke nur an die mittelst Luftschiffs bewerkstelligte Entweichung Gambetta's aus Paris und deren eminente Wichtigkeit für die Organisirung des ferneren Französischen Widerstandes. Nach Calvo § 1829 sind in den fünf Monaten der Belagerung von Paris nicht weniger als 64 Luftschiffe mit 155 Personen aus der belagerten Stadt aufgestiegen. Eben wegen der großen, durch

Digitized by Google

ewaige weitere Vervollkommnung möglicherweise noch größer werdenden Wichtigkeit und Gefährlichkeit dieses Kriegsmittels hat die Kriegspartei nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht und Schuldigkeit, mit aller Energie sich dagegen zur Wehre zu setzen. Die Deutsche Kriegführung hat im 1870/71er Kriege auch diese Pflicht erfüllt, und es spielt in das Komische, wenn Calvo § 1829 und Guelle, Précis, p. 136, mit einem Tone des Vorwurfes gegen die bösen Deutschen erzählen, dieselben hätten in dem erwähnten Kriege sogar ein eigenes Geschütz zum Gebrauch gegen die Luftschiffe construirt.

[18]) Vgl. Dahn a. a. O.

[19]) Deshalb steht auch die von den antideutschen Schriftstellern abfällig beurtheilte Depesche des Fürsten Bismarck vom 19. November 1870, in welcher erklärt wird, daß die Benutzung des Luftweges an sich keinen Unterschied für die Behandlung der betreffenden Personen mache, durchaus auf dem Boden des Völkerrechts und der Vernunft. Vgl. auch Heffter § 126, S. 266. Die für das Gegentheil angeführten Argumente Calvo's § 1852 sind ganz hinfällig, und namentlich ist bezüglich des Vergleiches mit dem Blocadebrecher zu bemerken, daß auch der letztere, wenn er die Blocade zum Zweck des Spionirens bricht, zugleich als Spion zu behandeln ist. Ich habe diese Auffassung bereits in meiner Kritik des Russischen Entwurfes für die Brüsseler Conferenz (Der neueste Codificationsversuch auf dem Gebiete des Völkerrechts, 1874, S. 44) vertreten. Sie ist gebilligt worden von Geffcken zu Heffter § 250, Note 1, der die entgegengesetzte Auffassung für „sicher unzutreffend" erklärt. Die Unzutreffenheit ist schlagend nachgewiesen worden durch die ausführliche Besprechung, welche Dahn in den Jahrb. für die Deutsche Armee und Marine, Bd. III., S. 90 ff., der Luftschifffrage hat zu Theil werden lassen; vgl. auch Münchener Krit. Vierteljahrsschrift 1872, S. 462. Gleichwohl findet sich in der Brüsseler Erklärung, Art. 22, Abs. 2, eine die Luftschiffer allgemein von den Spionen ausnehmende Bestimmung, allerdings mit Zusätzen („pour transmettre les dépêches, et, en général, pour entretenir les communications entre les diverses parties d'une armée ou d'un territoire"), welche es immerhin zweifelhaft lassen, ob nicht auch Personen, die mehr als dies thun und wirklich spioniren, trotz des Luftschiffes als Spione behandelt werden dürfen. Vgl. das Manuel des Völkerrechtsinstituts 21, Abs. 2 und 24; auch der Deutsche Bevollmächtigte in Brüssel, v. Voigts-Rhetz, trat in den dortigen Verhandlungen (s. dieselben in den Actes de la Conférence de Bruxelles, p. 11) dafür ein, daß die Luftschiffer unter keinen Umständen als Spione behandelt werden dürften. In der Literatur haben sich auf den Boden der Declaration gestellt und in gleichem Sinne ausgesprochen F. v. Martens, Lentner, v. Neumann, Calvo, auch § 1844, Hall, Funck-Brentano et Sorel u. A. Vgl. auch Rolin-Jaequemyns in der Revue 1870, p. 675 f. Die praktische Kriegführung wird diesen Standpunct aber schwerlich jemals einnehmen können.

[20]) Vgl. Dahn S. 92.

[21]) Vgl. Dahn a. a. O. S. 92.

[22]) Dies erkennt auch Bluntschli 632a. an, obgleich er sonst die Rechte der kriegführenden gegen die Luftschiffer von gewissen Unterscheidungen abhängig macht, die aber von verschiedenen Standpuncten aus Widerspruch gefunden haben; vgl. Geffcken zu Heffter a. a. O. und Guelle.

[23]) Dahn a. a. O. S. 94.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Die Rechte und Pflichten der Kriegspartei gegenüber dem feindlichen Lande und seinen Bewohnern.

§ 112.

I. In Ansehung der Person der Landesbewohner.

Literatur zu diesem und dem folgenden Paragraphen: Grotius L. III, ch. 11. — Bynkershoek, Quaestiones juris publici I., 1. — Vattel L. III., ch. 5, ch. 8, und dazu Pradier-Fodéré. — G. F. v. Martens, Précis §§ 272, 277 und dazu Vergé und Pinheiro-Ferreira — Heffter § 124 a. E., 126. — Bluntschli, Völkerrecht, 568, 573 ff., 600, 631 ff., und in v. Holtzendorff's Jahrbuch I., S. 289, 309. — Wheaton (Boyd) § 342 f. — Halleck ch. 20 (T. II.). — Hall P. III., ch. 2. — Fiore L. 8, ch. 7. — Brocher in der Revue 1873, p. 321 ff. — Guelle, Précis I., p. 129, 132, II p. 38 ff., und Guerre continentale, p. 92, 95, 175 ff. — Vielfach von unhaltbaren Vorstellungen ausgehend und zu unmöglichen Forderungen gelangend de Waxel, L'armée d'invasion et la population, 1874. — Auf einen anderen, speciellen Zielpunct ausgehend, aber doch die hierher gehörigen Fragen behandelnd Féraud-Giraud, Occupation militaire, Recours à raison des dommages causés par la guerre. 1881; geschrieben in der Absicht, bezüglich des 1870/71ger Krieges unparteiisch zu sein, und auch objectiver und in der Form angemessener als andere Französische und Franzosenfreundliche Veröffentlichungen, sowie wissenschaftlich beachtenswerth, aber doch vielfach befangen und gerade da auf die Autorität von Calvo und Anderen sich stützend, wo wissenschaftliche Forschung dies am wenigsten thun kann. — Löning, L'administration du gouvernement général de l'Alsace durant la guerre de 1870/71 in der Revue de droit international, 1872 p. 622 ff., 1873 p. 69 ff., dann in erweiterter Gestalt als besondere Schrift Deutsch erschienen: Die Verwaltung des General-Gouvernements im Elsaß, Straßburg 1874; hier nach dieser Deutschen Ausgabe angeführt — Dahn, Jahrb. für die Deutsche Armee und Marine, Bd. III. S. 60 ff., und in der Münchener Krit. Vierteljahrsschrift. Bd. 14 u. 15. — Rolin-Jaequemyns in der Revue, 1870 p. 666 ff., 1871 p. 338 f., auch 1872 p. 509 ff. — Amerikanische Kriegsartikel an verschiedenen Stellen (16, 23, 25, 33, 42, 44, 54 f., 68, 85, 89 ff.) — Field, Outlines, 769 f., 824. — Brüsseler Erklärung, Art. 36—38.

Digitized by Google

Manuel des Völkerrechtsinstituts 46 ff. — Lentner §§ 17, 18. — Dazu zu vergleichen die oben § 67 ff., die ferner in den Noten dieses und des folgenden Paragraphen, sowie die zu II. u III. dieses Kapitels angeführte Literatur.

Obgleich bei der Kriegführung vor Allem die Combattanten und die bezüglich dieser geltenden Rechte und Pflichten in Betracht kommen, so ergeben sich, worauf oben (§§ 69, 90) bereits hingewiesen worden ist, aus dem natürlichen Verlauf des Krieges doch auch mannigfache Beziehungen zu den übrigen Angehörigen des gegenüberstehenden Landes und diesem Lande selbst, welche ebenfalls der rechtlichen Ordnung bedürfen.

Dies gilt namentlich, wenn die Heeresmacht des einen Staates in das Gebiet des anderen eingedrungen ist und dieses occupirt hat. Die aus dieser occupatio bellica erwachsenden rechtlichen Folgen gehen nach einer dreifachen Richtung auseinander, indem sie sich beziehen einmal auf die Person der nicht-combattirenden Angehörigen des feindlichen Staates, sodann auf das zu letzterem gehörige Vermögen, sowohl das private als das öffentliche, und endlich auf die Regierung und Verwaltung und überhaupt vorläufige Beherrschung des gegnerischen Staates selbst.

Von dem ersteren, das mit dem bereits Vorgetragenen am engsten verbunden ist und deshalb auch schon mehrfach berührt werden mußte, soll zunächst gehandelt werden.

Während früher nach dem oben[1]) Vorgetragenen sämmtliche Angehörige des feindlichen Landes der Gewalt des anderen schutz- und rechtlos gegenüberstanden und folglich der letzteren im Fall einer Occupation auf Gnade und Ungnade preisgegeben waren, sind sie nach gegenwärtigem Kriegsrecht keine Feinde,[2]) sondern, auch die im inneren Dienst Waffentragenden, friedliche, mit den kriegerischen Gewaltmaßregeln zu verschonende Bürger. Sie sind und bleiben Rechtssubjecte, die auch im Fall der Occupation ihres Landes durch den gegnerischen Staat ungestört und, abgesehen von der gleich zu erwähnenden kriegsnothwendigen Einschränkung, wie in Friedenszeiten durch die Rechtsordnung geschützt fortleben,[3]) so daß sie vor jedem unnöthigen, durch die Kriegsnothwendigkeit nicht geforderten Zwange bewahrt bleiben. Dagegen haben sie sich, wie ebenfalls an früherer Stelle bemerkt worden ist,[4]) den durch den Ausnahmezustand des Krieges nöthig werdenden Beschränkungen, Lasten und Zwangsmaßregeln zu unterwerfen und sind der occupirenden Macht als der thatsächlich und kriegsrechtlich herrschenden Gewalt zu vorläufigem Gehorsam verpflichtet,[5]) der erforderlichen Falles wie die Erfüllung jeder Pflicht erzwungen werden darf.[6])

Hieraus ergiebt sich für die persönliche Stellung der Bewohner des occupirten Landes oder Landestheiles das Folgende.

Die Landesbewohner dürfen an Leib und Leben, an Ehre und Freiheit, an Familienstand und religiöser Stellung wie Uebung nicht

Digitized by Google

verletzt oder verkürzt werden. Verstöße hiergegen würden schwere Verletzungen des Völkerrechts darstellen. Die Einzelnen aber, die dergleichen begehen, sind von ihrem Staate streng zu strafen.[7]) Widerrechtliche Tödtungen, dolose wie fahrlässige Körperverletzungen, Beleidigungen, unbegründete Freiheitsbeschränkungen, Störungen des häuslichen Friedens, Angriffe auf Familie, Ehe und Sittlichkeit, Störungen der religiösen Ueberzeugungen und Bräuche, des Gottesdienstes u. s. w., Beschimpfungen von Gegenständen religiöser Verehrung, Leichen- und Gräber-Entweihungen und überhaupt alle verbrecherischen und rechtswidrigen Angriffe und Vergewaltigungen der Person sind deshalb vollständig ausgeschlossen[8]) und falls sie von Einzelnen dennoch begangen werden sollten, ebenso strafbar wie die gegen die eigenen Staatsangehörigen unternommenen Verbrechen.[9])

Analog der Unverletzlichkeitsstellung bei gewissen oben erwähnten Personen[10]) ist nun aber auch bei den friedlichen Landesbewohnern Voraussetzung und Correlat ihrer geschützten und freien Stellung, daß sie sich ihrerseits auch wirklich vollständig friedlich verhalten, von jeder Theilnahme am Kampfe und Unterstützung der Kriegführung ihrer Landsleute absehen, den Gehorsam gegen die occupirende Macht nicht versagen und sich aller Angriffe und Schädigungen der fremden Truppen und der occupirenden Macht überhaupt enthalten. Wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, so kann auch von der gegen Verletzungen geschützten Stellung der Landesbewohner keine Rede sein. Dieselben verfallen vielmehr der vollen Gewaltsamkeit und strengen Bestrafung durch das Kriegsrecht. Denn ebenso wie aus dem Satze, daß nach heutigem Kriegsrechte die Privaten keine Feinde sind, der hervorgehobene Schutz der Landesbewohner folgt, so folgt andererseits aus demselben Satze, daß die Landesbewohner sich auch activ von Feindseligkeiten fernhalten müssen und die feindliche Heeresmacht gegen jeden von Privaten ausgeführten Angriff und Schaden geschützt sein muß. Verbrecherische Angriffe auf Personen, welche zum occupirenden Heere gehören, Lebensnachstellungen u. s. w. fallen deshalb auf Grund der modernen Anschauung ebenso wie die gegen andere Personen, also namentlich die in Friedenszeiten an den eigenen Landsleuten begangenen, schon unter die Strafdrohungen des bürgerlichen Strafrechts.[11])

Die occupirende Macht ist auch ihrerseits nach Kriegsrecht berechtigt, gegen solche Angriffe, Gefahren und Schädigungen die erforderlichen Abwehr- und Abschreckungsmaßregeln anzuwenden,[12]) weil zur Sicherung im Kriege und im feindlichen Lande das gewöhnliche Recht nicht immer genügt, seine Anrufung auf dem gewöhnlichen Wege ebenfalls ungenügend und unzweckmäßig sein kann, möglicherweise sogar der gute Wille zur Anwendung dieses Rechtes fehlt und an Stelle der regelmäßigen Herrschaft die der occupirenden Macht, an die des ordentlichen Rechts und der ordentlichen Gerichtsbarkeit in solchen Fällen die des Kriegsrechts und der Kriegsgerichte tritt.[13])

Digitized by Google

Deshalb verfallen Handlungen, wie Tödtungen oder Verletzungen der fremden Soldaten, z. B. von den Quartiergebern, ebenso Beraubungen derselben, desgleichen Angriffe auf Sachen der Occupirenden oder auf zugeführte Lebensmittel, wie Vernichtung von Schießbedarf, ebenso Zerstörungen oder Beschädigungen von Communicationsmitteln, wie Brücken, Canälen, Landstraßen, Eisenbahnen, Telegraphenlinien, den strengen Strafen der Martialgesetze.[14])

Namentlich ziehen auch die Kriegsrebellion und der Kriegsverrath solche Folgen nach sich.

Die Beurtheilung der Kriegsrebellion, d. i. die Waffenergreifung der Landesbewohner gegen die Occupanten, hat sich bereits aus oben[15]) Vorgetragenem ergeben.

Unter Kriegsverrath ist hier die Schädigung oder Gefährdung der occupirenden Macht durch Täuschung oder (sei es directes, sei es indirectes) Nachrichtgeben an das eigene Heer über Stellung, Bewegungen, Pläne u. s. w. des Feindes, — was auch ohne vorhergehende Spionage statthaben kann,[16]) indem der Betreffende ohne eine solche, ohne sein Zuthun oder doch auf erlaubtem Wege in den Besitz der Nachrichten gekommen ist — zu verstehen.[17]) Ist Derartiges vor erfolgter Occupation geschehen, so kann es als die Erfüllung einer patriotischen, zur Zeit noch nicht durch die vis major des Kriegslaufes untersagten Pflicht von der occupirenden Gewalt nicht geahndet werden. Nach erfolgter Occupation berechtigt es aber, ähnlich wie die Spionage und wie sonstige Schädigungen des Occupirenden, zu den strengsten Abwehr- und Abschreckungsmaßregeln. Uebrigens kann der Kriegsverrath nicht nur im Fall und unter der Voraussetzung eines feindlichen Landes oder Landestheiles geübt werden, z. B. wenn der im Staate A. lebende Staatsangehörige des Staates B. dem letzteren vom ersteren aus kriegsgefährliche Nachrichten giebt; wie überhaupt der im nicht occupirten Lande lebende Unterthan des feindlichen occupirten Staates seinen im letzteren aufhältlichen Landsleuten im Wesentlichen gleich steht.

Eine Art des Kriegsverraths ist die Täuschung beim Wegeführen,[18]) begangen durch das absichtliche Führen des feindlichen Heeres, bezw. von Abtheilungen desselben auf falsche oder unvortheilhafte Wege durch einen Landesbewohner. Hat derselbe sich zu der Führung selbst erboten oder dieselbe auf Aufforderung freiwillig übernommen, so sind Thatbestand und Ahndungsberechtigung des Kriegsverraths außer Zweifel. Aber auch wenn er trotz erklärter Abneigung zu der Führung veranlaßt oder gar gezwungen war, kann nicht anders entschieden werden. Denn er schuldete der occupirenden Gewalt, die ihrerseits zu dem geübten Zwange durch die Kriegsnothwendigkeit genöthigt und folglich berechtigt ist,[19]) diesen Gehorsam, oder durfte wenigstens nicht eine active Auflehnung und positive Schädigung begehen, sondern hätte sich äußersten Falls auf den passiven Ungehorsam beschränken und dessen Folgen tragen müssen, die nicht schlimmer als die seiner positiven Täuschung hätten sein können;

Digitized by Google

ganz davon abgesehen, daß die Weigerung des Führers eine erheuchelte sein kann und in Wahrheit die Gelegenheit zur Schädigung des Feindes gern ergriffen wird. Demgegenüber kann die Strenge und Härte, die unter Umständen wenigstens in der (auch hier regelmäßig in der Todesstrafe bestehenden) Bestrafung des wegen Kriegsverraths bestraften Wegeführers liegen kann, nicht in das Gewicht fallen, so begreiflich auch hier wieder die menschliche Neigung zu einer milderen Beurtheilung ist. Die Kriegsrechtswissenschaft darf sich durch eine solche Neigung aber auch hier nicht zu einer andern Entscheidung und zu der Aufstellung hinreißen lassen, es dürfe in dem vorliegenden Falle nur Gefangennahme und nicht Bestrafung stattfinden, obgleich dies neuerdings geschehen ist;[20]) und die allgemeine Meinung hält auch an dem hier vertretenen Standpuncte fest.[21])

Auch derjenige Wegeführer, der im occupirten Lande seinen eigenen Leuten den Weg zeigt, unterliegt dem Martialgesetze.

---

[1]) §§ 67, 68. Allerdings sind schon im Mittelalter Verbote der Tödtung friedlicher Landesbewohner erlassen worden, c. 2 X. I, 34. Aber die Kriegführung entsprach dem noch in den letztvergangenen Jahrhunderten nicht (Dreißigjähriger Krieg, die Kriegszüge Ludwig's XIV.). In der Literatur trat noch Bynkershoek für völlige Unbeschränktheit willkürlicher Gewaltausübung ein (s. auch Wolff, Jus gentium, § 878), während schon Grotius a. a. O. § 8 ff. den entgegengesetzten Standpunct vertrat.

[2]) S. oben §§ 68, 69 und den dort erwähnten Vertrag zwischen Preußen und Nordamerika von 1785, Art. 23, und für die neueste Zeit die Bestimmungen der Brüsseler Declaration, des Manuel des Völkerrechtsinstituts und die Amerik. Kriegsartikel. Anders, aber nach gegenwärtigem Völkerrecht auch vom strengsten Kriegsrechtsstandpuncte aus ganz verwerflich, ist die beim Ausbruch des 1870/71er Krieges nicht nur von der Presse, sondern auch von amtlicher Stelle Frankreichs an das Großherzogthum Baden gerichtete Drohung, daß selbst Frauen nicht geschont werden sollten. Sonst wird gerade die Unverletzlichkeit der Frauen, Kinder und Greise besonders, bezw. zuerst hervorgehoben; s. z. B. Grotius.

[3]) Dies sprach aus und war der wirkliche Sinn der oben § 69 erwähnten berühmten Proclamation König Wilhelm's bei der beginnenden Besetzung Französischer Landestheile im Anfang des 1870/71er Krieges. Es ist auch in verschiedenen anderen Deutschen Tagesbefehlen und Proclamationen jenes Krieges ausgesprochen worden. Auch Wellington erließ 1813 beim Ueberschreiten der Französischen Grenze eine Proclamation ähnlichen Inhalts.

[4]) § 90.

[5]) S. hierüber weiter unten unter III. Vgl. vorläufig Bluntschli 573, Dahn, Jahrb. für die Deutsche Armee und Marine.

[6]) Manuel 48.

[7]) Daß dies geschieht, ist durch die Militärstraf- und sonstigen Gesetze der einzelnen Staaten vorgesehen.

[8]) Brüsseler Erklärung, Art. 38, Manuel 49.

[9]) S. Note 7.

[10]) Sanitätspersonal u. s. w.

Digitized by Google

[12]) Dies war früher natürlich anders. Schädigungen der feindlichen Soldaten durch die Bewohner des überzogenen Landes waren nach dem Strafrecht des letzteren nicht strafbar. Noch in unserem Jahrhundert wurde dieser Standpunct vertreten und die Rechtlosigkeit der feindlichen Soldaten behauptet. Gegenwärtig (s. v. d. Becke, Ueber den Krieg und seine Beziehungen auf das Criminalrecht, mit Bemerkungen von Mittermaier im Neuen Archiv des Criminalrechts, 1817, S. 399 ff., Abegg, Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft, 1830, S. 86, und die bei Geib, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts II., S. 217, angef. Literatur) steht aber die im Text vorgetragene entgegengesetzte Auffassung fest und wird, wenigstens was die normalen Fälle anbelangt hinsichtlich des Volkskrieges bestehen noch unberechtigte, zum Theil auf einer unrichtigen Auffassung des Volkskrieges beruhende Meinungsverschiedenheiten, s. die Angeführten und Köstlin, System des Deutschen Strafrechts. S. 15), von der Strafrechtswissenschaft allgemein anerkannt. Während des letzten Deutsch-Französischen Krieges ist aber auch dieser Satz des gegenwärtigen Rechtes von dem Französischen Fanatismus und der Französischen Erbitterung gebrochen worden, so daß selbst von amtlicher Seite der an einzelnen Deutschen Soldaten von Landesbewohnern verübte Mord gutgeheißen ist (Erlaß der Regierung von Tours an die Municipalität von Soissons, vgl. Rolin-Jaequemyns, Revue III., p. 318 f., und Löning S. 75 in der Note, auch oben § 93, Note 7). Eine auf Deutscher Seite erlassene Proclamation, der Aufruf des General-Gouverneurs der Küsten, Generals Vogel von Falckenstein, vom 23. Juli 1870, wodurch die Küstenbewohner der Nord- und Ostsee zur Theilnahme an der Küstenvertheidigung unter Officieren und im Anschluß an die Militärbehörden und die General-Commandos aufgefordert wurden, fällt eben deshalb, obgleich es wegen der in dem Aufruf beiläufig vorkommenden Worte: „Jeder Franzmann, der Eure Küste betritt, sei Euch verfallen" auch wohl von Deutschen Schriftstellern nicht immer genügend beachtet worden ist, unter ganz andere Gesichtspuncte und hat außerdem zu keiner praktischen Anwendung geführt.

[13]) S. folgende Note.

[14]) S. darüber unten unter III.

[15]) Davon ist auch im 1870/71er Kriege Gebrauch gemacht, in strenger, aber gerechter und durch die Umstände nöthig gewordener Weise. Der Tadel und die Bedenken, welche auch von unparteiischen Schriftstellern über die Deutschen Maßregeln ausgesprochen sind (so von Rolin-Jaequemyns, F. v. Martens; vgl. auch Bluntschli) können deshalb nicht für begründet erachtet werden, wenn auch, wie das im Kriege immer vorkommen wird, in einzelnen Fällen härter verfahren sein sollte, als absolut nothwendig gewesen wäre. Eine geringere Strafe als die Todesstrafe wird, wenn sie überhaupt wirksam sein und der Gefährlichkeit der in Rede stehenden Handlungen entsprechen soll, in vielen Fällen nicht gedroht werden können; vgl. v. Hartmann, Kritische Versuche 2. und Löning S. 79 f. Sehr häufig ist es in dem genannten Kriege aber bei der bloßen Drohung geblieben; vgl. Dahn, Jahrb. für die Deutsche Armee und Marine. Unter Umständen muß die Strafdrohung, bezw. Entschädigungspflicht (s. weiter unten unter II) auf die Gemeinden oder auf die Hausbesitzer ausgedehnt werden. A. M. Féraud-Giraud p. 17. Ob und wann dies geschehen darf, hängt eben von den Umständen, dem Benehmen der Bevölkerung und der daraus für den Occupanten entstehenden Zwangslage ab. Ist es danach erforderlich und nothwendig, die Verantwortlichkeit der Gemeinden und Hausbesitzer heranzuziehen, so ist es auch berechtigt, dies zu thun; vgl. Löning S. 82 unten ff., Bluntschli 613a.,

Digitized by Google

Rolin-Jaequemyns, Revue 1872, p. 511 und den dort angeführten Halleck Von den Deutscherseits während des 1870/71er Krieges in dieser Beziehung getroffenen Maßregeln ist namentlich die getadelt und für nicht völkerrechtlich erklärt worden, durch welche sowohl die Heimathsgemeinde des Verbrechers als auch die Gemeinde, in deren Bezirk das Verbrechen begangen war, verantwortlich gemacht und mit Vermögensstrafe bedroht wurde; s. Rolin-Jaequemyns, Revue II., p. 669, F. v. Martens, Völkerrecht § 119, S. 513. Auch Deutsche Schriftsteller, wie Löning S. 88, Bluntschli, Jahrb., S. 290, verwerfen die letztere Maßregel oder äußern doch Bedenken. Indessen abgesehen davon, daß im äußersten Nothfall auch diese Maßregel gerechtfertigt erscheinen kann, ist sie in dem erwähnten Kriege wohl nur in der Hoffnung der Abschreckung gedroht und nie oder doch nur selten zur Ausführung gebracht worden; s. Dahn a. a. O., der aus eigener Anschauung des Krieges die hier berührten Fragen außerordentlich treffend bespricht und dessen Ausführungen für dieselben vor allen anderen ins Gewicht fallen, sowie Löning S. 88, über den ähnlich zu urtheilen ist; und im späteren Verlauf des Krieges ist die Doppelmaßregel auch nicht einmal mehr gedroht worden. Uebrigens s. über die Strafgewalt der Kriegspartei im feindlichen Lande und das Kriegsstrafrecht in den folgenden Theilen dieses Kapitels (II. u. III.).

[15]) § 92, 94. S. auch Lieber, Guerillas and guerilla parties, p. 13, und Rolin-Jaequemyns in der Revue 1870, p. 667.

[16]) Ist es mit vorhergehender Spionage, d. i. zum Zweck der Mittheilung absichtlich eingezogener Information geschehen, so ist die Strafe des Spions verwirkt. Aber auch unabsichtlich erlangte Kenntniß kann zum Gegenstande der Mittheilung und die letztere zu einer Gefahr für die Occupirenden werden.

[17]) Der umgekehrte Fall, daß ein Landesbewohner Verrath an seinem Lande zu Gunsten der occupirenden Macht übt, und damit wegen Hoch- oder Landesverraths nach den ordentlichen Gesetzen seines Staates strafbar wird, gehört eben deshalb nicht ins Völkerrecht. Ebenso ist es mit der Behandlung der Deserteure oder Ueberläufer durch ihre Staatsgewalt (vgl. Rüstow, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch, S. 189, und auch Bluntschli, Völkerrecht 627, Anm.), worüber gleichwohl im Kriegsrecht und dann zusammen mit den Kriegsverräthern, Wegeführern und Marodeuren, und wieder mit den Spionen an einer Stelle gehandelt zu werden pflegt, was aber systematisch weniger richtig ist.

[18]) S. den folgenden Paragraphen.

[19]) S. unten folgenden Paragraphen. Vom, an sich übrigens wieder nicht in das Völkerrecht gehörigen Standpuncte des Staates aus, dessen Angehöriger dem Feinde Wegeführerdienste leistet, begeht dieser Angehörige natürlich ein schweres Verbrechen. Doch wird auf die durch den Kriegszwang herbeigeführte Nothlage allgemein die Rücksicht genommen, daß der zu seiner Dienstleistung gezwungene Wegeführer nicht bestraft wird, was übrigens schon aus der strafrechtlichen Lehre vom Nothstande folgt, aber auch zu einer Art völkerrechtlichen Satzes geworden ist. Vgl. gleich weiter unten.

[20]) So von Funck-Brentano et Sorel p. 285. S. auch Wagel a. a. O. p. 103.

[21]) S. z. B. Field 770, Guelle, Précis I. p. 133, Bluntschli 636, Amerikanische Kriegsartikel 97.

Digitized by Google

§ 113.

Das Recht auf Arbeiten und persönliche Leistungen der Landesbewohner insbesondere.

Andererseits müssen die Bewohner sich alle die ausnahmsweisen, auch die weitestgehenden und lästigsten Beschränkungen ihrer persönlichen Unabhängigkeit gefallen lassen, welche die Verfolgung des Kriegszweckes erforderlich macht, und können außerdem unter derselben Voraussetzung auch zu positiven persönlichen Dienstleistungen und Arbeiten[1]) genöthigt werden. Denn in Conflictsfällen geht die Kriegsnothwendigkeit vor, und zwar so unbedingt vor, daß alle anderen Ordnungen, Rechte, Ansprüche und Rücksichten gegen sie zurücktreten. Dasselbe gilt von den Angehörigen des feindlichen Staates, die sich im gegnerischen Staate aufhalten, indem auch bezüglich ihrer, wenn sie dableiben, Ueberwachungen ꝛc. und im Nothfalle weitergehende Maßregeln erforderlich werden können.[2]) Nur dürfen solche Beschränkungen nicht anders als mit gutem Grunde und wirklich vom Kriegszweck und der Kriegführung gebotene Maßregeln vorgenommen, und ebenso Arbeiten und Dienstleistungen nicht anders als unter derselben Voraussetzung gefordert werden. Bezüglich der letzteren ist deshalb nach dem auch hier in Betracht kommenden zwiefachen Gesichtspuncte (1. Freiheit von aller unnöthigen Beschränkung und Belästigung als Regel, 2. ausnahmsweise Verpflichtung zu allen den Lasten, die der Kriegszweck nöthig macht) zu sagen, daß die Landesbewohner zu Arbeiten und Diensten nur dann genöthigt werden können, wenn die Kriegsnothwendigkeit dies erfordert.

Es sind deshalb beim Vorhandensein der angegebenen Voraussetzung persönliche Beschränkungen der Landesbewohner gestattet, wie sie in Gestalt von Einschränkungen des Post-, Eisenbahn- und Briefverkehrs, der freien Bewegung, des Verbotes der Betretung gewisser Plätze, der Ueberwachung, der Beschlagnahme von Waffen, ja, unter Umständen der Gefangennahme[3]) vorkommen können. Auch die Einquartierungspflicht gehört insofern hierher, als sie neben ihrer vermögensrechtlichen Bedeutung eine persönliche Belästigung darstellt; ebenso die Verpflichtung zu anderen positiven Leistungen, wie z. B. zur nächtlichen Erleuchtung der Fenster, die unter Umständen nöthig werden kann, u. dergl. Auch der Maßregel des Geisel-Nehmens sind die Landesangehörigen unterworfen, so einschneidend diese Maßregel auch für die davon betroffenen Personen ist. Sie besteht darin, daß zur Sicherung von Verträgen, Zusagen oder sonstigen Ansprüchen zum gegnerischen Staate gehörige angesehene Personen, welche dann in eine der Kriegsgefangenschaft ähnliche Stellung kommen, gefangen genommen, bezw. von ihrem Staate in die Gefangenschaft des anderen Staates gegeben werden, um mit ihrer Person für die Erfüllung zu haften. Sie kommen sowohl im Frieden als im

Digitized by Google

Kriege vor. Während aber das Geisel-Geben und -Nehmen im Frieden, worüber hier nicht zu handeln ist,[4]) als ein unpraktisches Mittel heutzutage hinweggefallen ist, können Geiseln im Kriege auch nach heutigem Völkerrecht noch genommen werden, obgleich sie auch hier weniger üblich sind.[5]) Ob und wann sie zu nehmen sind, hängt lediglich von der Kriegsnothwendigkeit ab. Werden sie durch die Umstände des Krieges nöthig, so ist sie zu nehmen gestattet, und die Landesbewohner, welche das Schicksal der Geiseln trifft, haben sich dem zu unterwerfen.[6])

Eine genaue Aufzählung des Einzelnen läßt sich nicht geben. Es kommt auf den Gang des Kriegslaufes und dessen in abstracto nicht zu berechnende mannigfache Wendungen an; und besondere, bezw. neue (durch moderne Erfindungen und Einrichtungen hervorgerufene) Vorkommnisse können besondere und neue Maßregeln nothwendig machen.[7]) Dies ist im Deutsch-Französischen Kriege von 1870/71 anschaulich geworden durch die eigenthümliche, mit der eben erwähnten Geiselnahme wenigstens verwandte Maßregel, welche die Deutsche Kriegführung vornahm, um ihre in den occupirten Französischen Provinzen laufenden Militär- und sonstigen Eisenbahnzüge gegen die ganz außerordentlich großen Gefährdungen zu schützen, welche durch Aufreißen von Schienen und dergleichen seitens der Bevölkerung hervorgerufen wurden. Nachdem gelindere Abwehrmaßregeln erfolglos geblieben waren, griff die Deutsche Heeresleitung nämlich zu dem Mittel, zur nicht-combattirenden Bevölkerung gehörige Personen, Notable zur Begleitung der Züge auf den Locomotiven zu nöthigen, um durch den Gedanken, daß diese hervorragenden Landsleute in erster Linie mit in Gefahr gebracht, bezw. geopfert würden, die Bevölkerung von derartigen Gefährdungen abzubringen. Dieses, ja allerdings sehr harte Mittel ist sehr scharf und sehr vielfach, man kann, was die außerdeutsche Literatur anbetrifft, fast sagen allgemein getadelt worden, als eine mit dem Völkerrecht nicht in Einklang stehende, unberechtigte Maßregel gegen die Angehörigen des feindlichen Landes gekennzeichnet[8]) und auch wohl von Deutschen Schriftstellern wenigstens für nicht ganz unbedenklich erklärt worden.[9]) Diesen abfälligen und zweifelnden Urtheilen gegenüber muß um so entschiedener betont werden, daß das Mittel unter den gegebenen Umständen ein durchaus zulässiges und dem Kriegsrecht entsprechendes war. Es war das durch das, zweifellos unberechtigte, ja verbrecherische Benehmen der Bevölkerung selbst hervorgerufene und, weil das einzige oder doch nach Erschöpfung der übrigen voraussichtlich[10]) wirksamste, auch nothwendige Mittel, um das eigene Heer vor den äußersten Gefahren und Nachtheilen zu bewahren. Darin liegt seine kriegsrechtliche Berechtigung, ohne daß auch nur die im äußersten Nothfalle zulässige Kriegsraison zur Rechtfertigung herangezogen zu werden brauchte. War das Mittel neu und konnte es von der früheren Literatur noch nicht ausdrücklich gebilligt werden, weil man noch keine Eisenbahnen und keinen solchen Angriff auf Eisenbahnen kannte, so folgt daraus auch hier nicht, daß deshalb

Digitized by Google

der Kriegführende sich solche Angriffe gefallen lassen muß, sondern nur, daß nun auch neue Abwehrmittel, und zwar die Erfolg versprechenden und wie immer im Kriege erforderlichen Falls die energischsten angewandt werden können und kriegsrechtlich anerkannt werden müssen.[11]) Daran würde auch nichts geändert werden, wenn die hier zur Besprechung stehende Maßnahme mit dem bestehenden Geiselrechte sich nicht im Einklang befände und es namentlich richtig wäre, daß Geiseln nach gegenwärtigem Kriegsrechte überhaupt nicht mehr genommen werden dürften. Denn es würde dann eben die Aenderung des bisherigen Geiselrechtes, bezw. die Zulassung der Geiselnahme für solche außerordentliche Fälle concedirt werden müssen. Aber die allerdings zum Behuf des Nachweises von der Unzulässigkeit der fraglichen Maßregel aufgestellte oder verwerthete Behauptung, daß Geiseln nicht mehr genommen werden dürften, ist bereits oben für unrichtig und mit der Theorie und Praxis in Widerspruch stehend erklärt worden. Sie würde aber, auch wenn sie richtig wäre, nichts beweisen. Denn es muß bezweifelt werden, daß die hier in Rede stehenden mitgeführten Notabeln überhaupt unter den Begriff der Geiseln fallen.[12]) Zu den Geiseln im eigentlichen Sinne gehören sie nicht, da immer noch ein Unterschied besteht zwischen Personen, die als Bürgschaft für die Erfüllung eines gegebenen Versprechens genommen werden, so daß man sich, wenn das Versprochene nicht erfüllt wird, an ihre Person hält, und solchen, die nur zur Sicherung und Abwehr gegen gewisse unerlaubte Angriffe von der anderen Seite dienen sollen, so daß der Angriff unterbleibt, nicht aber daß man sich nachher, nachdem die Verletzung stattgefunden hat, an sie hält. Jedenfalls sind die hier in Rede stehenden Notabeln nicht zur eventuellen Sühne für eine geschehene Verletzung und zur Bestrafung der von Anderen begangenen Verbrechen mitgeführt worden.[13]) Wäre dies der Fall gewesen, so würde sich daraus allerdings eher eine Verurtheilung der Maßnahme herleiten lassen, obwohl es im Kriege nicht immer vermieden werden kann, daß der Unschuldige für den Schuldigen leiden muß.

Auf Grund der bestehenden Verpflichtung zu nothwendigen positiven Dienstleistungen und der Berechtigung der occupirenden Macht, solche fordern zu dürfen, kann die letztere namentlich Arbeiten und „Frohnden" an Straßen, Gräben, Brücken, Eisenbahnen, Gebäuden u. s. w., sowie auf persönliche Leistungen bei der Stellung von Fuhren und Beförderungsmitteln, worüber im Zusammenhange mit dem letzteren weiter unten gehandelt werden wird, verlangen, event. dazu zwingen und bei Verweigerung der Arbeit Strafen verhängen. Es können auch die Gemeinden oder Ortsvorstände zur Stellung der erforderlichen Arbeitskräfte genöthigt werden. Die Bewohner des occupirten Landes sollen aber nicht zu kriegerischen Operationen gegen ihr eigenes Vaterland,[14]) am wenigsten zum Combattiren gegen dasselbe und zum Eintritt in das Heer des occupirenden Staates[15]) gezwungen werden. Umgekehrt dürfen sie freilich auch nicht ihr heimisches Heer durch ihren Zuzug verstärken, und

Digitized by Google

können daran, auch wenn sie nach den Gesetzen ihres Landes dazu verpflichtet sind, verhindert werden.[16])

Bezüglich der Regel, daß die Landesbewohner nicht zu Dienstleistungen genöthigt werden dürfen, welche eine Antheilnahme am Kriege durch Unterstützung des Occupanten darstellen, ist namentlich eine Ausnahme hervorzuheben, die in der bisherigen Kriegführung bereits oft hervorgetreten und deshalb auch von der Literatur allgemein berücksichtigt ist. Diese Ausnahme bezieht sich auf den Fall des Wegezeigens und Führens, dessen das occupirende Heer bedürftig sein kann. Es ist ja allerdings eine unsagbar harte Zumuthung an den Angehörigen eines Landes, daß er dem feindlichen Heere als Wegweiser dienen soll im Kampfe gegen sein eigenes Vaterland, und es erscheint deshalb das Gefühl durchaus begreiflich, welches diese Zumuthung als eine unmenschliche und unthunliche zu verwerfen geneigt ist. Aber auch hier muß ein derartiges Gefühl gegen die Kriegsnothwendigkeit zurücktreten. Auch hier ist recht und gestattet, was nothwendig sein muß. Nothwendig aber ist es für die Heeresleitung, und keine wird sich, wenn sie sich wirklich in der Nothlage der Unkenntniß des Weges, den sie kennen *muß*, befindet, abhalten lassen, die Aufzeigung desselben durch die Landesbewohner zu erzwingen.[17]) Deshalb ist auch der Satz allgemein anerkannt, daß der Weg angebende Landesbewohner wegen dieser Handlung, die sonst einen schwer strafbaren Landesverrath darstellen würde, nicht bestraft werden darf.[18]) Praktisch mildert sich übrigens die Härte dieser Entscheidung dadurch, daß eine nicht ganz inhumane Kriegführung nur in den dringendsten Nothfällen von dem in Rede stehenden Zwange Gebrauch machen wird, und daß solche Nothfälle, namentlich bei dem gegenwärtigen Stande der strategischen Hülfswissenschaften, nicht leicht vorkommen werden.[19])

---

[1]) Dies ist allgemein anerkannt, z. B. von Vattel, Heffter, Bluntschli, Dahn, Bergé zu Martens II. p. 254, Phillimore. Daß es auch die Meinung der Brüsseler Erklärung und des Manuel ist, ergiebt sich daraus, daß diese (Art. 36, bezw. 48, Abs. 2) nur den Zwang zu Arbeiten, welche den militärischen Operationen gegen ihr eigenes Land dienen, untersagen und folglich den zu sonstigen Arbeiten gestatten. Daher war auch die Deutsche Heeresleitung im 1870/71er Kriege berechtigt, Maßregeln, und zwar wo es nöthig war, strenge Maßregeln zur Erzwingung solcher Arbeiten zu treffen. Deshalb war auch die viel gelästerte Verfügung des Deutschen Civilcommissars Grafen Renard, der, um die Arbeiten zur nothwendigen Wiederherstellung einer Brücke zu erzwingen, nachdem geringere Strafdrohungen nicht gewirkt hatten, für den Fall weiterer Weigerung, die Arbeit vorzunehmen, mit der Erschießung einer Anzahl Französischer Arbeiter drohte, dem Kriegsrechte um so weniger entgegen, als es bei der bloßen Drohung blieb und diese den gewünschten Erfolg vollständig herbeiführte; vgl. Dahn, Jahrbücher III, S. 66. Uebrigens ist die Deutsche Heeresleitung im 1870/71er Kriege nur selten genöthigt gewesen, Zwangsmaßregeln zur

Digitized by Google

Erlangung persönlicher Dienste und Arbeiten anwenden zu müssen, da dieselben, weil man Löhne, und zwar hohe Löhne für sie gewährte, von der Bevölkerung meist ohne Weigerung geleistet wurden. Vgl. Löning S. 69.

[2]) Vgl. oben § 85, Note 8. Im selben Paragraphen auch über die Freiheit des Dableibens oder Abziehens nach ausgebrochenem Kriege und eine für das letztere zu bewilligende Frist.

[3]) S. oben § 106 a. E.

[4]) S. darüber Geffcken in diesem Handbuche III. § 25, S. 87.

[5]) Man kann aber nicht mit Calvo § 1868, dem Guelle, Précis II, p. 50 f. sich anschließt, und Fiore 1363 behaupten, daß das Geiselnehmen aus der Kriegführung der civilisirten Völker ganz verschwunden sei; vgl. folgende Note.

[6]) Dies unter Umständen nothwendige Recht zum Geiselnehmen im Kriege ist von jeher anerkannt worden. S. u. A. Klüber § 156 n. 247, G. F. v. Martens § 277. Von Neueren s. Heffter § 126, II, F. v. Martens I. § 115, S. 418 unten, Resch § 159, Bluntschli 600, Field 824, Amerikanische Kriegsartikel 54. Allein Pinheiro-Ferreira (zu Vattel § 351) dissentirt. Aber diese entgegengesetzte Behauptung, daß die Geiselnahme auch im Kriege nach heutigem Kriegsrecht nicht mehr statthaft, gegen die Civilisation sei und dergl., ist einfach ein Irrthum, der um so größer ist, als die Berechtigung zu der Maßregel in den Fällen, in denen sie nöthig ist, der Kriegführung nicht abgesprochen werden kann, und letzteres wieder um so weniger, als die Geiselnahme unter Umständen geeignet ist, Blutvergießen und härtere Maßregeln zu ersparen. Auch im Deutsch Französischen Kriege von 1870/71 sind Geiseln vereinzelt und dann mit gutem Rechte genommen worden, so zwei Mitglieder des Municipalrathes von St. Quentin durch die Deutschen. Auch diese Maßregel wird natürlich von den der Deutschen Kriegführung ungünstig gesinnten Seiten abfällig beurtheilt, die dann zur Unterstützung ihres abfälligen Urtheils einen zweiten Fall anzuschließen pflegen (Calvo § 1870, Fiore 1354, Guelle, Précis, p. 51), den der Gefangennahme von vierzig Notabeln aus Dijon und benachbarten Städten. Diese Gefangennahme war aber nur eine berechtigte Repressalie, die von Deutscher Seite geübt wurde gegen die vorangegangene von Frankreich vorgenommene zweifellos völkerrechtswidrige Maßregel der Gefangennahme der friedlichen Bemannung Deutscher Kauffahrteischiffe, unter dem Vorwande, daß diese Bemannung zur Verstärkung der Deutschen Kriegsmarine dienen könnte (schlagend zurückgewiesen durch Bismarck'sche Noten vom 4. October und 16. November 1870). Zu verwundern aber oder vielmehr für die Beurtheilung des Werthes jener die Deutsche Kriegführung tadelnden Aeußerungen nichtdeutscher Schriftsteller wichtig ist es, daß dieselben Schriftsteller, welche diesen Tadel auszusprechen sich für berechtigt halten, kein Wort des Tadels für die offenbar völkerrechtswidrige Maßnahme der Franzosen haben, obgleich dieselbe sogar mit Mißhandlungen der Deutschen Schiffahrer verbunden gewesen ist. Daß die letztere in der That völkerrechtswidrig, dafür s. u. A. Geffcken zu Heffter § 126, N. 9.

[7]) Vgl. das oben im § 111 gelegentlich des Verfahrens gegen Luftschiffer Gesagte.

[8]) Rolin-Jaequemyns, F. v. Martens, v. Neumann, auch Funck-Brentano et Sorel p. 284 und Féraud-Giraud erklären die Maßregel für unzulässig; von Calvo, Guelle u. s. w. nicht zu reden.

[9]) S. Bluntschli, Völkerrecht 600, Anm. 2, und in v. Holtzendorffs Jahrbuch I, S. 291, der aber an letzterer Stelle die Maßregel für eine unter Um-

Digitized by Google

ständen durch das militärische Bedürfniß gerechtfertigte erklärt und damit im Grunde ganz auf dem im Text vertretenen Standpuncte steht.

[10]) Diese Voraussicht ist und war gewiß berechtigt. Sie würde es sein, selbst wenn sie in dem in Rede stehenden Kriege nicht zugetroffen und die fanatisirte Französische Bevölkerung durch das gebrauchte Mittel von der Fortsetzung der beregten verbrecherischen Angriffe nicht abgehalten wäre, wie Dahn S. 63 angiebt. Denn ein solcher Fanatismus kann nicht als regelmäßig oder gar immer vorhanden angenommen, es darf vielmehr darauf gerechnet werden, daß die Maßregel in manchen Fällen den gewünschten Erfolg hat, so daß, wie gegen Bluntschli 600, N. 2, u. A. zu bemerken ist, nicht die umgekehrte Voraussicht gehegt und die Erfolglosigkeit des Mittels als Grund gegen die Anwendung desselben angeführt werden kann. Es wird aber auch, von Löning S. 107, auf das Bestimmteste bezeugt, daß im Deutsch-Französischen Kriege das Mittel den vollsten Erfolg gehabt und daß überall, wo die Mitführung von Notablen auf den Eisenbahnzügen stattgefunden, sei es durch die dadurch vergrößerte Wachsamkeit der Gemeinden, sei es durch unmittelbaren Einfluß auf die Bevölkerung, die Sicherheit des Verkehrs sich wiedereingefunden habe.

[11]) Dahn sagt (Jahrb. für die Deutsche Armee und Marine III., S. 63 treffend: „Das Mittel ist allerdings neu, aber die Bosheit und Gefährlichkeit war auch neu, und dagegen muß das Kriegsrecht neue Mittel hervorbringen, ebenso wie gegen Telegraphen, Luftballons u. s. w. neue Maßregeln nöthig sind“; vgl. Krit. Vierteljahrsschrift, 14. Bd., S. 458. S. auch Löning S. 106, 107. Trotzdem soll gerne zugegeben werden, daß die fragliche Maßregel vom Standpuncte des sie untersuchenden und mit seinen lebhaftesten Wünschen den weiteren Ausbau des Kriegsrechts im humanen Geiste anstrebenden Gelehrten sehr grausam und inhuman erscheinen und ihn geneigt machen kann, sie für unzulässig zu erklären. Wenn der Untersuchende sich aber in die furchtbaren Lagen des Krieges, in die unter Umständen wie im letzten Deutsch-Französischen Kriege die Truppen in unausgesetzter und raffinirter Weise drohenden Gefahren versetzt, so wird er die Dinge doch wohl anders ansehen und zu der traurigen, aber nothwendigen Ueberzeugung kommen müssen, daß zum Schutz der eigenen Sicherheit äußerste und terroristische Maßregeln nicht abzuweisen sind. Vgl. die bereits mehrfach angeführten Ausführungen v. Hartmanns, Kritische Versuche 2, vgl. auch Rolin-Jaequemyns, Revue 1870, p. 668. Es ist anzunehmen, daß wenn die unparteiischen außerdeutschen Schriftsteller, die Russischen, Oesterreichischen, Belgischen, Englischen, welche sich über die hier in Rede stehende Frage geäußert haben, dies zu thun gehabt hätten in Bezug auf ebensolche Nothlagen und Gefährdungen ihrer eigenen Landsleute, sie jene Maßregel vielleicht weniger abfällig beurtheilt haben würden, als geschehen (vgl. z. B. F. v. Martens § 119, v. Neumann § 46); wie auch anzunehmen ist, daß in künftigen Kriegen bei gleichen oder ähnlichen Verhältnissen dasselbe Mittel zur Anwendung kommen wird, Löning S. 107.

[12]) Vgl. Dahn a. a. O. S. 63 und in der Münchener Kritischen Vierteljahrsschrift 1872, S. 457, Löning S. 106.

[13]) Dahn a. a. O. in den Jahrbüchern für die Deutsche Armee und Marine. Löning S. 106.

[14]) Brüsseler Erklärung, Art. 36, Manuel 48, Abs. 2. Nur darf der Begriff der „militärischen Operation“ und der „attaque et défense“ des Manuel nicht zu weit gefaßt werden. Es gehört zur militärischen Operation durchaus nicht jede militärische, in irgend einer Beziehung zur Kriegführung stehende Arbeit,

Digitized by Google

wie z. B. das Ziehen von Gräben, das Fällen von Bäumen bei der Belagerung von Festungen (Dahn, Jahrbuch für die Deutsche Armee und Marine III., S. 65) u. dgl., was je nach Lage der Umstände gefordert werden darf. Es würde sonst auch — abgesehen von diesem in der Nothlage der Umstände liegenden Rechtfertigungsgrunde — die ganze Berechtigung zum Arbeitszwange nahezu illusorisch werden und der Kreis der Fälle, in denen Arbeiten verlangt werden könnten, sich aufs Aeußerste verengern, da die bei Weitem meisten in Betracht kommenden Arbeiten sich in irgend einer Weise auf die eigentliche Kriegführung beziehen. Vgl. den Rolin-Jaequemyns'schen Bericht über die diese Fragen betreffenden Verhandlungen des Völkerrechtsinstituts in der Revue 1875, p. 500. Die von Französischer Seite aufgestellte Behauptung, die Deutschen hätten Franzosen gezwungen, an den Belagerungsarbeiten vor Straßburg mitzuarbeiten, ist übrigens nicht einmal richtig, sondern als thatsächlich unrichtig nachgewiesen worden. Vgl. auch oben § 107, Note 14.

[15]) Dies, also auch die völlige Unzulässigkeit des Recrutenaushebens in dem besetzten Landestheile, steht heute unzweifelhaft fest. Es wurde früher anders beurtheilt und für zulässig erklärt, s. noch G. F. v. Martens, Précis, § 280.

[16]) Vgl. oben § 85. Auch dies muß unzweifelhaft anerkannt werden. Vgl. Bluntschli, Jahrbuch, S. 309. Denn das Gegentheil würde die Nöthigung der Kriegspartei zur Gestattung einer, vielleicht sehr beträchtlichen Verstärkung der Gegenseite bedeuten, obgleich sie die Macht hat, es zu hindern. Deshalb waren auch die Maßregeln berechtigt, welche von Deutscher Seite im 1870/71er Kriege nach der Besetzung von Elsaß-Lothringen getroffen wurden, um die Bewohner dieser Provinzen an dem Eintritt in das Französische Heer zu verhindern, bezw. diejenigen, welche dies dennoch thaten, zu bestrafen. Vgl. unten unter III.

[17]) In der Theorie wird die Berechtigung des Zwanges zum Wegeführen aber wohl bestritten, auch von Löning S. 67; ebenso von Féraud-Giraud p. 12.

[18]) S. oben § 112, N. 19.

[19]) Vgl. Funck-Brentano et Sorel p. 285, Guelle, Précis II., p. 44, N. 2, Féraud-Giraud p. 12, auch Den Beer Portugael, Revue 1875, p. 500. — Eine ebenfalls sehr harte und wenigstens unter Umständen noch härtere Maßregel ist die Nöthigung der Landesbewohner zu Angaben über ihr eigenes Heer, Kriegführung, Kriegsmittel und Kriegsgeheimnisse ihres Landes. Von dieser Maßregel sollte außer in der allerzwingendsten Nothlage kein Gebrauch gemacht werden, und sie wird von vielen Schriftstellern unbedingt verworfen. Wenn aber ebenfalls von vielen Seiten das im 1870/71er Kriege von der Deutschen Heeresleitung namentlich an die Behörden gestellte Verlangen, gewisse Angaben zu machen, getadelt worden ist, so wird dabei übersehen, daß es sich bei diesem Verlangen meist gar nicht um das Kundgeben von Kriegsgeheimnissen u. dgl., sondern nur um Angaben handelte, welche sich auf die Verfolgung stattgehabter Kriegsverbrechen bezogen. Vgl. darüber Dahn in dem Jahrbüchern für die Deutsche Armee und Marine III., S. 64, und weiter unten unter III., auch Löning S. 68.

Digitized by Google

§ 114.

II. Die Rechte und Pflichten der Kriegspartei in Ansehung des Vermögens des feindlichen Landes und seiner Bewohner.

Literatur zu diesem und den folgenden Paragraphen: Grotius L. III., ch. 5, 6, 12 u. 13. — Bynkershoek a. a. O., I., 3 ff. — Vattel III., ch. 5, 9 und 13 und dazu Pradier-Fodéré. — Klüber § 250 ff., 262 f. — G. F. v. Martens, Précis, § 279 ff. — Heffter-Geffcken § 125, 130 ff., von hier ab in der inzwischen erschienenen 8. Auflage von 1888 angeführt. — Bluntschli, Völkerrecht, 644 ff., und Beuterecht im Kriege, woselbst S. 99 ff. eine eingehende Uebersicht über die das Beuterecht betreffende völkerrechtliche Literatur, allerdings mit besonderer Berücksichtigung des Seekriegsrechts gegeben wird. — v. Neumann § 47 f. — Resch § 166 ff. — Berner in Bluntschli's und Brater's Deutschem Staatswörterbuch II., S. 115 ff. — Gareis, Institutionen des Völkerrechts, § 85. — v. Bulmerincq S. 366 f. — v. Holtzendorff, Encyklopädie I., S. 1023, 1026 und II. (Rechtslexikon) unter „Beute". — F. v. Martens § 120. — Wheaton (Boyd) § 347 ff. — Twiss, War, § 61 ff. — Phillimore P. IX., ch. 6 u. 8. — Wildman, Intern. Law, II., 29 — Woolsey, Internat. Law. — Halleck II., ch. 21. — Hall P. III., ch. 3. — Kent, Commentaries. — Riquelme I., 1. — Fiore III., 1331 ff., 1379 ff., 1470 f. — Calvo § 1904 ff. — Brocher in der Revue 1873, p. 337. — Guelle, Précis II., titre 3ième. — Funck-Brentano et Sorel ch. III., 3. — Grotius, De jure praedae comm., ed. Hamaker 1868. — A. Benedix, Diss. de praeda inde ab antiquitate ad usque nostram aetatem bello terrestri legitime parta, Breslau 1874. — Tartarin, Traité de l'occupation suivant le droit civil et international, Paris 1873. — Eichelmann, Ueber die Kriegsgefangenschaft, 1878, S. 108 ff. — de Wagel a. a. O., ch. II. u. III. — Bluntschli, Jahrbuch I., S. 298 ff. — F. v. Martens, Das Privateigenthum im Kriege, 1869 (russisch). — Laveleye, Le respect de la propriété en temps de guerre, Rapport, 1876, 1877. — Rolin-Jaequemyns, Dahn und Löning a. d. mehrfach angef. O. — Féraud-Giraud, Occupation militaire. Recours à raison des dommages causés par la guerre, 1881. — Rouard de Card, La guerre continentale dans ses rapports avec la propriété privée. — Hautefeuille, Droits et devoirs des nations neutres. — Amerikanische Kriegsartikel, Section 2. — Brüsseler Erklärung, Art. 5 ff., 13 g., 18, 38 f. — Manuel des Völkerrechtsinstituts 32, 50 ff. — Lentner § 18 ff. — Domin-Petrushevecz, Art. 120 ff. — Field, Outlines, ch. 64. — Vgl. auch die zu § 67 u. 68, sowie die zu § 117 angeführte Literatur. — S. auch noch die zu § 96 citirte Literatur und M. Bernard, Laws of war in Oxford Essais, 1856, Graham, Military ends and moral means, 1864, und Corsini, Las leyes de la guerra segun las tradiciones y los adelantos de la civilisacion, 1857. — Endlich auch noch das unten zu III. Angegebene, soweit es sich auf die Finanzverwaltung bezieht, und die vorzugsweise auf das Seekriegsrecht bezügliche Literatur, von deren Anführung hier abgesehen wird.

Digitized by Google

Auch bezüglich der im feindlichen Lande befindlichen, dem feindlichen Staate und seinen Bewohnern gehörigen Vermögensobjecte hat das moderne Völkerrecht die Consequenzen aus den Grundsätzen gezogen, daß im Kriege nicht mehr Uebles begangen werden darf, als die Kriegführung selbst nöthig macht, und daß nur die Staaten, nicht aber die Privaten einander als Feinde gegenüberstehen. Deshalb sind — anders als nach älterem Völkerrecht, welches willkürliche Zerstörungen, Verheerungen u. s. w. des feindlichen Landes und seiner Sachen gestattete, wie überhaupt beliebige Verfügung darüber nach dem Grundsatze, daß Feind und Feindesland rechtlos seien[1]) — alle unnöthigen, d. h. von der Kriegsnothwendigkeit nicht geforderten Beeinträchtigungen des fremden Vermögens nach gegenwärtigem Recht völkerrechtswidrig; und die Privaten bleiben, wie in ihrer Person, so auch in ihrem Vermögen geschützt, wie im Frieden, soweit nicht die Nothwendigkeit des Krieges einen Eingriff in ihre Vermögensrechte bedingt oder die unmittelbare Beziehung gewisser Sachen auf den Krieg einen solchen erfordert oder zuläßig erscheinen läßt, während die Unverletzlichkeit des öffentlichen Vermögens noch darüber hinaus dadurch modificirt wird, daß seine Schwächung zugleich eine eo ipso im Kriegszweck liegende Schwächung der feindlichen Macht ist.

Umgekehrt sind alle von der Kriegsnothwendigkeit geforderten Beeinträchtigungen des fremden Vermögens, des öffentlichen wie des privaten, unbedingt gestattet, sei es, daß es sich um Zerstörung oder Beschädigung, um Wegnahme und dauernde Entziehung oder um vorübergehende Verfügung, Benutzung und Besetzung handelt.

Im Einzelnen ergiebt sich aus diesen allgemeinen Sätzen das Folgende.

Es sind zunächst unbedingt verboten alle zwecklosen Zerstörungen, Verheerungen, Brandstiftungen, Verwüstungen des Landes, Einäscherungen von Ernten, Beschädigungen aller Art,[2]) welche die Kriegführung der früheren Zeit begleiteten. Diejenigen Einzelnen, welche derartige Handlungen begehen, werden als Verbrecher bestraft, wofür durch die Militärstrafgesetzbücher u. s. w. der einzelnen Staaten wie durch die Martialgesetze Fürsorge getroffen ist.

Wird die Zerstörung oder Beschädigung aber durch Kriegführung und Kriegszweck verlangt, so darf sie, wie zum Theil bereits im § 109 bei der Lehre von den Beschießungen bemerkt worden ist.[3]) geschehen, und zwar sowohl wenn die Zerstörung unmittelbar und als nächster Selbstzweck vorgenommen wird, als auch wenn es sich nur um mittelbar und beiläufig schädigende Maßregeln handelt, die nicht um der Schädigung willen, sondern aus anderen militärischen Gründen vorgenommen werden müssen und nicht ohne Schädigung von Sachen vorgenommen werden können.[4]) Deshalb sind einerseits für die Kriegführung nöthige Zerstörungen, Niederlegungen, Rasirungen von Häusern und Baulichkeiten oder von Compleren solcher, von Anpflanzungen, Brücken, Eisenbahnen, Straßen, Telegraphenanstalten gestattet; und andererseits die-

Digitized by Google

jenigen Schädigungen, welche durch Märsche, militärische Operationen, Erdarbeiten zu Angriffs- oder Vertheidigungszwecken, Recognoscirungen u. s. w. in mannigfacher Weise herbeigeführt werden können. Die Doppelregel bleibt immer: es darf kein Schaden, auch der kleinste nicht, angerichtet werden, der nicht angerichtet werden mußte; — es darf jeder, auch der größte Schaden zugefügt werden, den die Kriegführung verlangt oder mit sich bringt. So darf kein Haus, kein Stein und kein Fenster eines Hauses zerstört werden nur aus rohem Verwüstungstriebe, Muthwillen, Uebermuth oder persönlicher Rachsucht der im feindlichen Lande hausenden Soldaten, mit einem Worte, keine, auch nicht die geringste Zerstörung nur um der Zerstörung willen. Aber es dürfen ganze Ortschaften, kostbare Besitzthümer und die werthvollsten Gegenstände ohne Rücksicht auf die Folgen für die Betroffenen zerstört werden, wenn der Gang der kriegerischen Maßregeln es erheischt. Die Truppen dürfen nicht die Aecker und Saaten zertreten, wenn sie ihr Ziel ebenso schnell und günstig auf der Straße erreichen können. Aber Aecker und Saaten verfallen dem zermalmenden Tritt der Truppen, wenn diese dadurch schneller oder besser zum Ziele kommen, sich ungestörter ausbreiten können oder gar für den Kampf selbst von dem Benutzen dieses Weges Vortheil erwarten dürfen.[5]) Inwieweit die durch solche Verletzungen betroffenen Privaten eine Entschädigung in Anspruch nehmen können, ist eine Frage des inneren Staats- und Landesrechts. Von dem verletzenden Staat können die Privaten keine Entschädigung beanspruchen.

Daß auch Schädigungen, Einäscherungen, Verheerungen (auch in größerem Maßstabe, d. i. ganzer Gegenden und Länderstrecken) vorgenommen werden können, bei denen es sich nicht um einen bestimmten Einzelerfolg oder strategischen Zug, sondern um allgemeinere Maßregeln handelt, z. B. um dem Gegner weiteres Vorrücken unmöglich zu machen oder auch um ihm den Ernst des frivol weiter geführten Krieges zu zeigen und ihn zum Frieden zu zwingen, — das wird sich in Fällen wirklicher Nothlage, bezw. einer begründeten Kriegsraison nicht leugnen lassen. Aber auch nur in solchen Fällen; und wenn derartige Maßregeln ohne die äußerste Zwangslage vorgenommen werden, sind sie schwere und unmenschliche Verstöße gegen das Völkerrecht.[6])

Ob die rechtfertigende Zwangsmaßregel vorliegt, und wann deshalb die Vornahme solcher Maßregeln begründet ist, kann nur im einzelnen Falle entschieden werden, wobei die richtige Grenze zu ziehen, ebenso wie in vielen anderen Zerstörungsfällen, häufig sehr schwierig ist. Die heutige Zeit darf von dem Gewissen der Kriegführenden Humanitäts-Rücksichten erwarten. Doch werden verbindliche Vorschriften, wie die, daß geringfügigen und augenblicklichen Vortheilen des Krieges werthvolle Anstalten des Feindes durch dauernde Zerstörung nicht hingeopfert werden dürften,[7]) sich nicht aufstellen lassen. Denn das Entscheidende bleibt immer der Kriegszweck, bei dessen Verfolgung auch ein augenblicklicher Vortheil von Wichtigkeit sein kann.

Digitized by Google

Nach demselben Grundsatze regelt sich die Frage nach der vorübergehenden Benutzung von Vermögensobjecten, Verfügung über Häuser, Localitäten ꝛc. Kein Bewohner darf in seinen unbeweglichen Sachen (über die beweglichen vgl. gleich weiter unten die Lehre von den Requisitionen) und der freien Verfügung über dieselben auch nur gestört oder in irgend einer Weise behelligt werden, so lange dazu keine kriegerische Veranlassung vorhanden ist. Aber er ist jeder, auch der weitestgehenden Störung, Beschränkung, ja selbst Gefährdung seines Eigenthums unterworfen, welche die Kriegführung mit sich bringt und durch diese begründet wird. Daher die Verpflichtung zur Einquartierung[8]) (und genügenden Pflege der Einquartierten),[9]) zum Erdulden der Benutzung der Häuser und sonstigen Gegenstände zu Zwecken der Verwundetenpflege, Observirung, Recognoscirung, Deckung, Verschanzung, Unterstützung von Angriffen und Legung von Hinterhalten.

Ob die Eigenthümer der Sachen Angehörige des occupirten Landes oder Fremde sind, macht in keiner der hier hervorgehobenen Beziehungen einen Unterschied. Immunitäten können nicht stattfinden, da Alles von der Kriegsnothwendigkeit abhängt. Auch die dem Souverän und seiner Familie gehörigen Sachen bilden keine Ausnahme, wenn auch bezüglich ihrer in der Praxis die Courtoisie wohl Rücksichten nimmt.

Verstöße von Seiten der Truppen gegen den ersten Theil des Grundsatzes ziehen strenge Bestrafung, Verweigerung der aus dem zweiten Theile entspringenden Pflichten Zwang, erforderlichen Falls den energischsten, gegen die sich weigernden Landesbewohner nach sich.

Was endlich die dauernde Entziehung, die Aneignung von Vermögensobjecten anbelangt, so ist diese Frage, welche sich durch den von der Befriedigung augenblicklicher Kriegsbedürfnisse herzunehmenden Grund nicht erschöpfend beantworten läßt und für die vielmehr besondere Gesichtspuncte und Interessen in Betracht kommen, bei der ihr innewohnenden großen praktischen Wichtigkeit um so mehr noch besonders zu behandeln, als sie im früheren Recht eine ganz hervorragende und schwer wiegende Stelle eingenommen, und als sie sich in ihrer geschichtlichen Entwickelung nur besonders schwer zu der richtigen Auffassung durchgerungen, bezw. um den völligen Abschluß der letzteren noch zu ringen hat.

---

[8]) Vgl. oben §§ 67, 68. Nicht einmal Grabstätten und Leichen wurden geschont, L. 4 Dig. de sepulcro viol. (47, 12), L. 36 Dig. de religios. (11, 7). Durch mildere Praxis zeichneten sich im Alterthum wieder die Juden aus. Im Mittelalter wurde gleichfalls schonungslose Verwüstung geübt nach dem Grundsatze, daß dem Feinde so viel Schaden wie möglich zuzufügen sei und zugefügt werden dürfe. Und wie auch in der neueren Zeit noch solche Verwüstungsgräuel geübt wurden, dafür ist ein Beispiel die Kriegführung Ludwig's XIV. und die entsetzliche Verheerung der Pfalz. Auch in unserem Jahrhundert sind noch einzelne Zerstörungen vorgekommen, wie 1814 die des Capitols von Washington durch die

Digitized by Google

Engländer, 1854 die Verheerung Finnlands ebenfalls durch die Engländer, die Niederbrennung des Kaiserlich Chinesischen Sommerpalastes durch Engländer und Franzosen, sowie die Beschießungen von Kopenhagen 1801 durch den Englischen Admiral Nelson, Greytowns durch Amerika, Valparaisos 1866 durch Spanien. Ueber Englische Praxis s. Heffter § 125, Note 5. Dagegen sind von Deutscher Seite nach der Occupation Französischer Landestheile im 1870/71 Kriege den Truppen die strengsten Vorschriften bezüglich der Heilighaltung des Eigenthums in Feindesland gemacht und desgleichen in hochherziger, großartiger und noch in keinem anderem Kriege vorgekommener Weise sogar positive Maßregeln zum Schutz des fremden Vermögens, selbst gegen Dritte, nämlich die eigenen Landsleute der Franzosen selbst, getroffen worden. Denn es ist bekannt, daß die Weinberge in Frankreich von den Deutschen Truppen bewacht und geschützt worden sind, daß dasselbe bezüglich der Versailler Kunstschätze geschehen ist und daß die Deutschen Soldaten Französisches Vermögen mit Lebensgefahr gegen die Brandgeschosse der Pariser Commune geschützt und aus den entstandenen Bränden gerettet haben. Gleichwohl mögen, wie das in jedem Kriege der Fall ist, manche Ausschreitungen einzelner Soldaten vorgekommen sein. Das ist aber sehr vielfach die eigene Schuld der Landesbewohner gewesen; denn „wenn", wie selbst der humane und dem rauhen Kriegshandwerk nichts weniger als sympathisch gegenüberstehende Bluntschli, Völkerrecht 652, N. 2, sagt, „der Soldat die Thüren seines Quartiers verschlossen findet und die Lebensmittel absichtlich verdorben oder vergraben worden sind, dann treibt ihn die Noth dazu, die Thüren aufzusprengen und den Vorräthen nachzuspüren, und in gerechtem Zorn zertrümmert er dann gelegentlich auch einen Spiegel und heizt mit zerschlagenen Möbeln den Ofen." Dadurch und durch Aehnliches sind die meisten der vorgekommenen kleineren Beschädigungen als erklärliche und entschuldbare, bezw. sogar als erlaubte und gerechtfertigte nachgewiesen worden. Willkürliche Zerstörungen und Verheerungen in größerem Maßstabe an Fluren oder Gebäuden sind überhaupt nicht vorgekommen, und es hat demnach in dem genannten Kriege nicht nur die Deutsche Heeresleitung, sondern im Großen und Ganzen auch der Deutsche Soldat und einzelne Mann dem humanen Kriegsrecht der modernen Zeit entsprochen. Dieses auch in amtlichen Deutschen Actenstücken (Depeschen des Fürsten Bismarck u. s. w.) mit Recht in Anspruch genommene Urtheil wird durch die viel beredeten Bazeiller und ähnlichen Vorgänge, welche in der Literatur zur Begründung eines entgegengesetzten Urtheils angeführt sind, nicht abgeschwächt. Denn es steht fest, daß die Niederbrennung von Häusern, welche, verbunden mit der Tödtung von Einwohnern, den Thatbestand der von den Deutschen Truppen in Bazeilles und in einigen anderen Orten (aber nicht in allen, von denen es Seitens Französischer und franzosenfreundlicher Schriftsteller behauptet wird) vorgenommenen Handlungen bilden, eine wenn auch an sich harte, so doch vollständig gerechte und dem Kriegsrecht entsprechende, weil durch das Auftreten der Bevölkerung von Bazeilles und den anderen Ortschaften nothwendig hervorgerufene Maßregel war. Dieses Auftreten war derartig, daß, wie Dahn, Jahrb. für die Deutsche Armee und Marine III., S. 69, richtig bemerkt, die Deutschen Truppen noch vollkommen kriegsrechtmäßig gehandelt hätten, wenn von ihnen alle Häuser zerstört und alle erwachsenen Einwohner vor ein Kriegsgericht gestellt worden wären. Es sind aber nach amtlichen Feststellungen, den Angaben des Maires u. s. w. in Wahrheit nur etwa zwölf Häuser verbrannt und ungefähr dreißig Einwohner getödtet oder verwundet worden. Die theils maßlos übertriebenen, theils geradezu erlogenen Berichte sind durch Nachweisungen des Kriegsministers

Digitized by Google

von Pranckh, des Generals von der Tann, durch die eben angeführten Zeugnisse Französischer Behörden und durch andere Beweisquellen so vollständig widerlegt, daß das Urtheil über die noch immer vorkommende Wiederholung jener Unwahrheiten auch in wissenschaftlichen Darstellungen des Völkerrechts nicht hart genug sein kann, die auf Grund dieser Darstellungen gefällten harten Urtheile aber fast ganz gegenstandslos sind. Bei diesem Anlaß muß aber auch mit Dahn a. a. O. Verwahrung gegen die unparteiischen Autoren eingelegt werden, die, wie Rolin-Jaequemyns, die Bazeiller und ähnlichen Vorkommnisse zwar mit der Erbitterung des Kampfes, der vorangegangenen äußersten Reizung der Deutschen Truppen entschuldigen, aber auch nur entschuldigen, und mit denen von Französischer Seite begangenen auf eine Linie stellen. Es handelt sich vielmehr um die Begehung von, bis zu einem bestimmten Grade entschuldbaren, Verletzungen des Kriegsrechts auf der einen und die Uebung des Kriegsrechts auf der anderen Seite.

[2]) Brüsseler Erklärung, Art. 13g., 38, Manuel 32b.

[3]) Ebendaselbst ist auch bereits auf die dies implicite zulassenden Stellen der Brüsseler Erklärung, Art. 13g., und des Manuel 32b. verwiesen.

[4]) Dazu kommt noch eine dritte Art kriegsrechtlich gestatteter Zerstörung, die von Vorräthen und Gütern überhaupt, deren Entziehung den Gegner schwächen kann, sofern sie Staatsgüter sind. Diese dritte Art ist in Verbindung mit der Lehre von der Aneignung im folgenden Paragraphen zu erwähnen.

[5]) Dieses und ähnliche Vorkommnisse des Krieges, wie die durch Biwaks, Truppenaufstellungen u. s. w. herbeigeführten Schädigungen stellen allerdings in Verbindung mit den anderen im Text angegebenen weitgehende und mannigfache Eingriffe in das fremde Vermögen dar; aber es ist kein Grund vorhanden, deshalb mit v. Hartmann, Krit. Vers. 2, S. 134, die Aufstellungen von kriegsrechtlichen Normen und von Sätzen, wie die des 38. Artikels der Brüsseler Declaration (La propriété des individus doit être respectée) zu tadeln und als unpraktische, den realen Verhältnissen des Krieges nicht Rechnung tragende Aufstellungen zu verwerfen. Denn es versteht sich von selbst und wird außerdem an anderen Stellen der Declaration ausdrücklich gesagt, daß alle solche Eingriffe gestattet sind, wenn der Krieg sie erfordert. Nur die unnöthige Zerstörung soll im Gegensatz zur früheren Kriegführung heutzutage untersagt sein. Nur das ist der richtig verstandene Sinn der Bestimmung, und dagegen dürfte sich auch vom Standpuncte des schneidigsten militärischen Realismus nichts einwenden lassen.

[6]) Die viel angeführten Beispiele der Verheerung von Länderstrecken des eigenen Reiches durch Peter den Großen, um dem Marsche Karls XII. Hindernisse zu bereiten, und die gleichfalls von Russischer Seite 1812 erfolgte Verbrennung Moskaus gehören aber gar nicht hieher, eben weil sie Verheerungen des eigenen Landes waren. Hierher gehörige Beispiele s. in Note 1; über die Frage überhaupt Vattel III., § 166 f., 179, G. F. v. Martens, Précis, § 280, Heffter § 125, Wheaton P. 4, ch. 2, § 6, Halleck ch. 19, § 23 f., Calvo § 1920 ff.

[7]) So v. Holtzendorff, Enc. I., S. 1024.

[8]) Wobei auf etwaige Immunitäten und Befreiungen Einzelner, auf welche diese in Friedenszeiten einen Anspruch haben, im Kriege keine Rücksicht genommen zu werden braucht, bezw. genommen werden kann. S. gleich weiter unten im Text.

[9]) Denn auch das Letztere ist ein gebieterisches Erforderniß des Krieges, zu dessen Befriedigung eventuell die Gemeinden herangezogen werden können.

Digitized by Google

§ 115.

Das Recht auf Aneignung feindlicher Sachen insbesondere (Beute und Plünderung).

Wie bezüglich der Stellung der Kriegsgewalt zu dem fremden Vermögen überhaupt hat sich im Besonderen auch in Bezug auf das Aneignungsrecht an fremden Sachen die völkerrechtliche Auffassung sehr geändert, bezw. gerade in das Gegentheil verwandelt, conform der gänzlich veränderten Grundauffassung, welche früher den Gegner als rechtlos betrachtete, ihn heute aber als Rechtssubject anerkennt, das auch in seinen Sachen und Vermögensrechten geschützt ist und darin nur in so weit verletzt werden darf, als dies ausnahmsweise die Kriegsnothwendigkeit verlangt. Daher bestand in der früheren Zeit ein unbeschränktes Aneignungs- und Beuterecht des Siegers, der über das in dem fremden Lande vorgefundene Vermögen, öffentliches wie Privatvermögen, beliebig verfügen konnte; während nach gegenwärtigem Landkriegsrecht die umgekehrte Regel gilt, daß vor Allem an dem Privatvermögen ein Aneignungsrecht nicht besteht und an dem öffentlichen, an dem es als Mittel der Schwächung des feindlichen Staates und seiner Kriegführung begründet ist, nur mit verschiedenen Einschränkungen und genauen Regulirungen.

Diese Entwickelung ist aber nur eine sehr langsame und allmälige gewesen, die namentlich auch mit langem und hartnäckigem Widerspruch der Theorie zu kämpfen gehabt hat,[1]) so daß sie bis auf den heutigen Tag noch nicht als völlig abgeschlossen und unbestritten feststehend betrachtet werden kann. Es ist ja auch natürlich, daß das fremde Vermögen, so lange man es als rechtlos, herrenlos betrachtete, vorzugsweise zur Wegnahme und Aneignung benutzt wurde, sowohl vom Staate als auch von Truppen und Einzelnen, soweit den letzteren nicht im Interesse des ersteren Zügel angelegt wurden. Ebenso natürlich ist es ferner, daß gerade in dieser Beziehung, wo der Eigennutz in Frage kommt und die Gelegenheit zum Zugreifen gegeben ist, der Kampf zwischen dem alten und neuen Princip oder vielmehr das Durchdringen der aus dem neuen Princip fließenden Consequenzen am längsten gedauert hat, bezw. noch andauert und noch nicht beendigt ist; während das bloße zwecklose Zerstören, welches nicht bereicherte, durch die humaneren Sitten und die bessere Manuszucht leichter beseitigt werden konnte. Das neue Princip lautet aber: Schutz des feindlichen Vermögens, so weit nicht nothwendiger Kriegszweck und Schwächung des Gegners ein Anderes verlangen; und daraus folgt die Consequenz: keine Beute und keine Plünderung mehr. Deshalb wird sich die Entwickelung ergeben, daß das Beuterecht und damit auch die Plünderung.

Digitized by Google

welche im früheren Kriegsrecht und in der älteren Literatur eine hervorragende Rolle spielen, heutzutage nicht nur sehr in den Hintergrund zurückgetreten sind, sondern sogar gar nicht mehr bestehen. Denn es wird sich ergeben, daß selbst das, was man als ausnahmsweises Beuterecht zu bezeichnen pflegt, dies in der That gar nicht ist, sondern auf anderen Gründen beruht, auf Gründen der Kriegsnothwendigkeit und Kriegsmittel, die zur Wegnahme berechtigen, bezw. eine solche nöthig machen, ganz gleichgültig, ob ein Beuterecht, d. h. ein nicht durch die Kriegsnothwendigkeit und die Kriegführung begründetes Recht auf Aneignung besteht und jemals bestanden hat oder nicht, und ganz unabhängig davon.

Bei den Alten, und zwar sowohl den alten Völkern des Orients, als auch Griechen und Römern, war, wie die Zerstörung, so auch die räuberische Aneignung, also ein unbeschränktes Beuterecht des dem rechtlos dastehenden Feinde gehörigen Vermögens feste und selbstverständliche Regel.[2]) Ihr unterstand nicht nur das bewegliche, sondern auch das unbewegliche Vermögen, wenn auch bei den Römern Modificationen eintraten,[3]) bezüglich des letzteren die, daß die Grundeigenthümer nur das freie Eigenthum verloren, aber einen abgeleiteten Erbbesitz an demselben behielten. Die bei den Römern bezüglich der beweglichen Sachen ebenfalls hervortretende Modification einer gewissen militärischen Ordnung des Beutewesens und der Pflicht zur Herausgabe an den Staat hatte für den Besiegten keine oder wenigstens nur eine secundäre und mittelbare Bedeutung, indem die Regel, daß er beliebig ausgeraubt werden konnte, dadurch nicht principiell geändert und höchstens eine praktische Linderung dadurch herbeigeführt wurde, daß Neigung und Interesse der Soldaten, Beute zu machen, dadurch vermindert wurden.[4])

Im Mittelalter blieben zunächst die alten Grundsätze und Uebungen im Wesentlichen bestehen, namentlich was die grundsätzliche Zulässigkeit und Rechtsbeständigkeit des Beuterechts anlangt. Das Grundeigenthum der Besiegten wurde wenigstens geschmälert (getheilt); und bezüglich der beweglichen Habe ward nicht einmal an der bei den Römern aufgekommenen militärisch disciplinirten Ordnung festgehalten. Später wurde dann allerdings einerseits das Aneignungsrecht am Grundeigenthum beseitigt und andererseits eine Ermäßigung und Beschränkung bezüglich des beweglichen Vermögens durch Statuirung von Ausnahmen, wie auch wieder eine Regelung des Beutemachens herbeigeführt. Aber das Aneignungsrecht an sich blieb vollständig bestehen, und namentlich war die Plünderung gestattet und geübt, insbesondere nach der Einnahme von hartnäckig vertheidigten Festungen,[5]) in welchem Falle man die Plünderung und die Aussicht auf sie als einen wohlverdienten Lohn, bezw. ein natürliches Ermunterungsmittel für die belagernden Truppen oder als eine Strafe für die hartnäckige Vertheidigung und Verweigerung der Uebergabe betrachtete.[6])

Eine durchgreifende und grundsätzliche Aenderung, bezw. Umkehrung

Digitized by Google

ist aber erst in der neuen Zeit erfolgt, bezw. noch im Fluß, nachdem sie durch die bereits bei der allgemeinen Schilderung der Entwickelung des Kriegsrechts (§ 68) erwähnten Staatsverträge, namentlich den 1785 zwischen Preußen und Nordamerika abgeschlossenen, durch den Einfluß der Französischen Revolution, durch das Preußische Landrecht,[7]) welches wichtige Fortschritte aufweist, obgleich es von der Reife der neuesten Entwickelung noch fern und in diesem Augenblicke vielfach veraltet ist, und durch die späteren Landesgesetzgebungen angebahnt und dann weiter entwickelt ist.[8])

Für das hierauf beruhende, neu gestaltete, jetzt geltende Beuterecht im *Landkriege* ist zunächst ein zweifacher Unterschied zu machen, je nachdem es sich um Staats- oder Privateigenthum und um bewegliches oder unbewegliches Gut handelt.

Hinsichtlich des unbeweglichen gilt gegenwärtig der Satz, daß es der siegenden Kriegsgewalt *nicht mehr zur Beute verfällt*,[9]) sondern, abgesehen von der bereits erwähnten Benutzung und eventuellen (durch die Kriegsnothwendigkeit begründeten) Gefährdung und Zerstörung, im Fall der Occupation nur vorläufiger Verwaltung, wovon im nächsten Unterabschnitt (III.) zu handeln ist.

Der Sieger hat deshalb keine Aneignungs- und Veräußerungsbefugniß, wovon erst nach einer wirklichen *Eroberung*, nicht aber vorher, auch nicht bei andauernder *Occupation* gesprochen werden kann. Auch das bewegliche Gut bleibt, *soweit es Privateigenthum* ist, und zwar einerlei, ob Eigenthum von Combattanten oder Nicht-Combattanten, frei und ist ebenso wie die persönlichen Rechte durch die Gesetze und Strafbestimmungen der einzelnen Länder geschützt wie im Frieden. Hierin liegt wieder eine grundsätzliche Verschiedenheit zwischen Römischem und mittelalterlichem Recht einer- und gegenwärtigem Völkerrecht andererseits.

An dem *beweglichen Staatseigenthum* hat dagegen der Sieger ein Aneignungsrecht.[10]) Bei den dem Souverän gehörigen Sachen ist dabei zu unterscheiden, ob es solche sind, die ihm in seiner Eigenschaft als Souverän gehören oder nicht. Die letzteren zählen zu den Sachen des Privatvermögens, und es finden bezüglich ihrer Immunitäten nicht statt.

Beide Regeln erleiden aber gewisse Ausnahmen, so daß einerseits Gegenstände des öffentlichen Vermögens *nicht* weggenommen, andererseits, wenn auch nur noch in sehr beschränkten Grenzen, Sachen Gegenstand der Aneignung werden können, obgleich sie sich in Privateigenthum befinden.

Als bewegliche Sachen des öffentlichen Vermögens, welche nicht weggenommen werden dürfen, sind zu nennen alle diejenigen, welche dem Cultus und Unterrichte, den Wissenschaften und Künsten, der Wohlthätigkeit und der Krankenpflege dienen.[11]) Wie also die Kirchen und Schulen, die Bibliotheken und Museen, die Armen- und Krankenhäuser selbst (und

Digitized by Google

zwar nicht blos die dem Militärsanitätswesen dienenden) gegen Zerstörung geschützt sind, so sind es auch die zu ihnen gehörigen Gegenstände gegen Wegnahme; und es ist deshalb namentlich die Aneignung von Kunstwerken, von Archiven, von Büchern aus den öffentlichen Bibliotheken nach gegenwärtigem Völkerrecht untersagt.[12]) Hierher hat man neuerdings auch das Vermögen der Gemeinden gestellt.[13]) Eine Ausnahmestellung dieses entspricht auch im Allgemeinen dem modernen Princip, läßt sich aber im Kriege nicht in allen Fällen durchführen und ist außerdem in anderen Fällen, z. B. wenn es sich um den Gemeinden gehörige militärische Anstalten u. dgl. handelt, von Haus aus unbegründet.[14]) Oeffentliche Cassen, Waffen- und Munitionsvorräthe, der Kriegführung dienende Lebensmittel und sonstige Staatsgüter verfallen dagegen der Wegnahme durch den Sieger. Der Letztere hat über diese Sachen vollständig freie Verfügung und darf sie als Stärkungs- und Unterstützungsmittel der feindlichen Kriegsmacht dem Gegner auf jede Weise entziehen, folglich auch, wenn er sie nicht behalten oder benutzen will, zerstören.[15]) Diese Rechte bestehen um so sicherer, je entschiedener die Sachen kriegsdienliche sind.

Umgekehrt hat sich die Aneignung von Privatvermögen bis in die neueste Zeit dann erhalten, wenn es sich um Gegenstände handelt, welche der besiegte Combattant bei sich führt. Es ist auch in der neuesten Zeit noch für zulässig erachtet worden, daß der siegende Combattant diese Sachen des besiegten, getödteten oder gefangen genommenen, Gegners sich aneignen darf, indem man sie als „preisgegeben“[16]) betrachtet. Doch darf man, obgleich in der That die „härtere Kriegspraxis und die modernen Ideen des Völkerrechts“ hier noch „um Geltung ringen“,[17]) jetzt schon sagen, daß dies, abgesehen von Waffen und Pferden, nicht mehr gestattet ist, wie denn in der That das „Preisgeben“ eine nicht zutreffende Fiction und ungenügende Stütze ist, so daß nur ein unmotivirtes und folglich unrechtliches Aneignen übrig bleibt. Geld und sonstige Werthgegenstände, Uhren, Ringe, Schmucksachen, Kleider sich anzueignen, ist demnach nicht mehr erlaubt, sondern verbrecherische und strafbare Räuberei, womit nicht im Widerspruch steht, daß solche Sachen, um sie vor dem Verkommen zu schützen, zur Aufbewahrung, Ablieferung und Restituirung hinweggenommen werden dürfen.[18]) Anders natürlich der Fall, daß ein gefallener Combattant Sachen des öffentlichen Vermögens bei sich führte, wie z. B. große Geldsummen, von denen angenommen werden muß, daß sie nicht sein Privateigenthum sind.[19]) Waffen und Pferde und überhaupt die kriegerische Ausstattung sind dagegen, auch wenn sie Privateigenthum sind, noch Gegenstand der Aneignung durch den siegenden Kämpfer. Auch sie sollten es, streng genommen, nicht sein. Doch ist es aus kriegerischen und soldatischen Gründen erklärlich, daß diese Ausnahme sich noch im gegenwärtigen Völkerrechte erhalten hat, um so mehr, als es im Augenblicke des Kampfes oder des eben errungenen Sieges schwer sein dürfte, zu bestimmen, ob öffentliches oder privates

Digitized by Google

Eigenthum vorliegt, und als es sich dabei nicht um große Werthe und außerdem um verhältnißmäßig seltene Fälle handelt. Denn die große Menge pflegt keine Waffen, die Privateigenthum sind, zu führen, und den Personen, welche letzteres thun, den Officieren und im Officiersrang Stehenden, pflegt man schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, allerdings aus einem anderen Gesichtspuncte, dem des ritterlichen Verfahrens gegen den achtungswerthen Gegner, wenigstens die Waffen sogar zu lassen.

Vorläufige Wegnahme und Sequestrirung, event. Benutzung aller, auch der in Privateigenthum stehenden Waffen, ist übrigens selbstverständlich,[20]) soweit sie nicht nach dem eben Gesagten ausnahmsweise belassen werden, da es sich um Gegenstände handelt, welche dem Kriege ganz besonders und unmittelbar dienen und da die Entwaffnung des Gegners Hauptaufgabe der Kriegführung ist.[21]) Es hat die Frage bezüglich solcher Sachen deshalb nur die Bedeutung, ob die weggenommenen Gegenstand der Aneignung sein dürfen oder restituirt werden müssen, bezw. eine Entschädigung für sie in Anspruch genommen werden kann. Dabei macht es für den von der Wegnahme Betroffenen keinen Unterschied, ob das Weggenommene von dem Einzelnen behalten werden darf oder abgeliefert werden muß. Ebenso unterliegen Waffenvorräthe, Waffen in größeren Mengen, Magazinen, Fabriken u. s. w. und eben so Lebensmittelvorräthe, z. B. von Armeelieferanten u. dgl., selbstverständlich der Wegnahme, sowie auch der Benutzung und Verwendung durch den wegnehmenden Gegner, auch wenn sie Privateigenthum sind. Nur sollte in nothwendiger Analogie der Ausbildung, welche das Requisitionsrecht in neuester Zeit erhalten hat, dem Eigenthümer der Waffenvorräthe wenigstens eine ihm die Entschädigung sichernde Bescheinigung über die erfolgte Wegnahme gegeben werden.

Wenn nun aber diese Wegnahme von Waffen durch die Gefährlichkeit und Benutzbarkeit als Kriegsmittel zu begründen war, so daß ihr Belassen in Feindes Hand und Land eine Stärkung des Letzteren darstellt, welche die Kriegsgewalt mit dem Zweck und Recht der Schwächung ihres Gegners hinwegräumen darf; so erscheint die Wegnahme von Waffen als eine solche nothwendige und unzweifelhaft gestattete Schwächungsmaßregel, welche zu ihrer Begründung von dem Beuterecht hergenommener Argumente nicht bedarf, oder vielmehr sie ist überhaupt keine Beute. Ebenso steht es aber mit allen Gegenständen des öffentlichen Vermögens, welche vom Gegner weggenommen werden dürfen. Denn ihre Wegnahme wird ganz unabhängig von einem Beuterechte und gleichgültig, ob es ein solches Beuterecht überhaupt giebt oder gegeben hat, schon durch die Berechtigung, bezw. Nothwendigkeit der Schwächung des gegenüberstehenden Staates durch Verringerung seiner materiellen Hülfsquellen begründet. Und unter denselben Gesichtspunct fällt im Grunde die Wegnahme von Waffen und Pferden der Combattanten. Denn sonst würde die Aneignung von Pretiosen u. dgl.

Digitized by Google

eben so wenig unzulässig sein müssen wie die der Kriegsausrüstung. — Demnach aber ist der Begriff der Beute als eines zulässigen, nur um der Aneignung und um des Vortheils des Beuterers willen und nicht als Kriegführungsmittel bestehenden Aneignungsgrundes von feindlichen Vermögensobjecten hinfällig geworden, und es muß gesagt werden, daß ein Beuterecht im gegenwärtigen Kriegsvölkerrecht überhaupt nicht mehr, auch nicht als Ausnahme existirt; d. h. es sind zwar Aneignungen feindlichen Vermögens, welche durch die Kriegführung und die Kriegsnothwendigkeit, um den Gegner dadurch zu schwächen, kriegsrechtlich zulässig, aber sie sind eben als Kriegführungsmittel zulässig und nicht als ein Ausfluß oder Ueberrest des der früheren Zeit entsprechenden, mit der unserigen aber nicht zu vereinbarenden, gelegentlich der Führung eines Krieges auszuübenden Raubrechts der Beute.[22])

Auch die Plünderung, die ja in der That nur als eine besondere, und zwar eine besonders schlimme Art des Beutemachens erscheint, ist nach dem heutigen Völkerrecht unter allen Umständen und bei allen Gelegenheiten unstatthaft; und zwar ist sie nicht nur, wie von Vielen nur noch gelehrt wird,[23]) gegen die gute Sitte, sondern auch positiv antivölkerrechtlich.[24]) Denn der Grundsatz von der Unverletzlichkeit des Privateigenthums und der Unzulässigkeit einer willkürlichen Schädigung desselben ist heutzutage so klar erkannt und so feststehend, daß er auch nicht durch die — übrigens noch zweifelhaften und nicht unbedenklichen[25]) — Gründe, durch welche man die Plünderung hat stützen wollen, umgestoßen werden kann.

Die gegen diese Sätze verstoßenden Einzelnen sind eben so wie die gegen die Regeln des vorigen Paragraphen Handelnden strenger Bestrafung zu unterziehen, und zwar sowohl die Soldaten und sonstigen zum Heere gehörigen Personen, welche sich des unerlaubten Beutemachens, Plünderns, Raubes, Erpressens oder sonstiger Eigenthumsverletzung schuldig machen, als auch alle anderen, nicht zum Heere gehörigen Personen, welche solche Handlungen begehen, wie die oben, § 98 erwähnten „Hyänen des Schlachtfeldes". Hierher gehören auch die sogenannten Marodeure,[26]) worunter im engeren Sinne die auf Unredlichkeiten, Bettel, Raub, Plünderung u. s. w. ausgehenden, vom Heere zurückbleibenden[27]) Soldaten und sonst zum Heere gehörigen Personen, in einem weiteren, namentlich von den Neueren angenommenen Sinne auch alle anderen, jene Handlungen begehenden Personen verstanden werden.[28])

Die Gegenseite ist, wenn das Delict gegen sie begangen ist, ebenfalls zur kriegsrechtlichen Bestrafung aller dieser Personen berechtigt, und die Soldaten, welche die genannten Handlungen begehen, haben nicht die Vorrechte der Combattanten.[29])

Digitized by Google

[1]) Vgl. Bluntschli, Völkerrecht 657, Note 1, und die dort Angeführten, Phillimore u. s. w.

[2]) S. die geschichtliche Entwickelung hauptsächlich bei Bluntschli, Beuterecht. und die daraus oben § 68, Note 16 angeführte Uebersicht, sowie auch Völkerrecht, an der in voriger Note citirten Stelle und sonst.

[3]) Bluntschli, Beuterecht, S. 23 ff.

[4]) Vorige Note.

[5]) S. oben § 109 und Note 23 daselbst.

[6]) S. noch Heffter § 135, der überhaupt das Beuterecht noch in sehr weitem Umfange zuläßt, aber auch in Anbetracht der neuesten Entwickelung als veraltet betrachtet werden muß; vgl. Geffcken, Note 2 zu dem genannten Paragraphen. Vgl. auch v. Neumann § 48.

[7]) Bluntschli, Beuterecht, S. 54 ff.

[8]) Dem Römischen Recht galt das dem Feinde genommene Gut sogar für ein besonders sicheres und gerechtes Eigenthum; Gaius, Comm. IV., 16. Die feindlichen Sachen wurden als res nullius betrachtet, während sie heutzutage gerade umgekehrt der Aneignung unterliegen, weil sie Sachen eines bestimmten Subjectes des feindlichen Staates sind; vgl. Bluntschli, Völkerrecht 644 in der Note, Geffcken zu Heffter § 135, Note 2. Der alte, das feindliche Vermögen unbedingt preisgebende Standpunct wurde dann in der Theorie noch lange vertreten (Bynkershoek), bis in den letzten Jahrhunderten die bessere, das Beuterecht allmälig beseitigende Erkenntniß sich Bahn brach; Grotius, Cujacius, Obs., 19, 7, K. S. Zachariae, Vierzig Bücher vom Staat IV., 1; dann mehr und mehr allmälig das Beuterecht immer bewußter beschränkend und schließlich das im Text gefundene Endergebniß einleitend die ganze neueste Völkerrechtsliteratur bis auf v. Holtzendorff, Bluntschli, Geffcken u. s. w. Dazu die Militärstrafgesetzgebungen u. s. w. der einzelnen Staaten aus der Neuzeit und die internationalen Codificationsversuche.

[9]) Auch dies wurde lange verkannt und schon auf die bloße Occupation hin über feindliches Land verfügt, wie z. B. 1715 von Seiten Dänemarks über die occupirten, zu Schweden gehörigen Herzogthümer Bremen, Verden und Stade. Nicht nur Bynkershoek, wie auch Grotius, sondern auch viel jüngere Publicisten, namentlich Englische, wie Manning, Wildman u. A. stehen noch auf diesem Standpuncte, den aber die neuere Praxis nicht mehr eingenommen hat und von dem auch erst, nachdem die Occupation in wirkliche Eroberung übergegangen ist, gesprochen werden kann.

[10]) Vgl. Brüsseler Erklärung, Art. 6, Manuel 50.

[11]) Sie sind nach dem Ausdruck der Amerikanischen Kriegsartikel 34 nicht als Gegenstände des öffentlichen Vermögens in dem für das letztere geltenden Sinne der Wegnahme zu betrachten. Vgl. Brüsseler Erklärung, Art. 8, Manuel 53. Ausnahmen in dieser Beziehung finden sich schon in weit zurückliegenden Jahrhunderten, die sonst noch unbeschränktem Raubrecht huldigen; vgl. Bluntschli, Beuterecht, S. 42 ff.

[12]) Bekanntlich früher anders, sowohl im Alterthum und Mittelalter, als auch in der Neuzeit, indem solche Sachen, Kunstschätze, Gemäldegalerien, Bibliotheken u. s. w. als Trophäen weggeführt wurden. Namentlich wurde von der ersten Französischen Republik von Napoleon I. in dieser Beziehung noch rücksichtslos gehaust, wie noch heute die Sammlungen des Louvre bezeugen, indem

Digitized by Google

nicht alles Geraubte wieder zurückgegeben ist. Auch noch andere Beispiele aus der neuen Kriegsgeschichte lassen sich anführen. Im Deutsch-Französischen Kriege ist dagegen nicht ein derartiger Fall mehr vorgekommen und von den occupirenden Deutschen vielmehr streng nach der im Text als jetzt geltendes Recht vorgetragenen Regel verfahren worden.

[12]) Brüsseler Erklärung, Art. 8, Manuel 53, Bluntschli. Völkerrecht 651.

[14]) Vgl. Bluntschli a. eben a. O. in der Note.

[15]) Vgl. vorigen Paragraphen, Note 4. Ueber Modificationen bezüglich der Eisenbahnen und Verkehrsmittel s. unter III.

[16]) Heffter § 135.

[17]) v. Holtzendorff im Rechtslexikon a. a. O.

[18]) Damit erledigt sich die Bemerkung Bluntschli's, Völkerrecht 659: „Nur wenn der getödtete Feind solche Kostbarkeiten auf dem Schlachtfelde zurücklässt, so ist bei der völligen Ungewißheit, wer der Erbe sei und ob solche Habe für denselben zu retten sei, eher dem Sieger gestattet, diese Sachen sich anzueignen, als sie vergraben oder verderben zu lassen", und die dem Sinne nach gleiche v. Neumann's, § 48.

[19]) Vgl. oben § 107, Note 29.

[20]) Brüsseler Erklärung, Art. 6, Abs. 2, Manuel 55. Vgl. hierzu, aber auch zu dem im Text unmittelbar Vorhergehenden oben § 107, Note 29.

[21]) Vgl. Bluntschli, Völkerrecht 645, in der Note.

[22]) Vgl. Bluntschli, Völkerrecht, § 644, in der Note, und Beuterecht, S. 8 und 71.

[23]) So von Heffter, Berner a. a. O.

[24]) S. Brüsseler Erklärung, Art. 18 und 39, Manuel 32a. Danach ist dann auch die bereits erwähnte Plünderung des Kaiserlich Chinesischen Sommerpalastes durch Engländer und Franzosen im Jahre 1860 zu beurtheilen. Im Deutsch-Französischen Kriege von 1870/71 sind Plünderung und Beutemachen, conform der Deutschen Landesgesetzgebung, auf das Strengste verpönt gewesen und auch durch verschiedene Proclamationen der Befehlshaber untersagt worden. Die Deutsche Manneszucht hat dem auch entsprochen, wenn auch einzelne Verstöße naturgemäß vorgekommen sein werden. So weit solche bekannt geworden, sind sie in rigoros strenger Weise, selbst noch nach dem Kriege, bestraft worden. Die bekannte Französische Verleumdung, daß das Gegentheil der Fall gewesen sei und womöglich jeder Deutsche Soldat eine Französische Stutzuhr im Tornister gehabt habe, ist nicht nur verleumderisch, sondern auch sehr thöricht und, wie Bluntschli sagt, lächerlich. Denn die Tornister der Deutschen Soldaten sind nicht darauf eingerichtet, Stutzuhren in ihnen zu verbergen. Wenn Féraud-Giraud aber p. 23, N 4, dem dieses Argument wie jedem Anderen nothwendig einleuchten muß, meint, die Pendülen und andere massenhaft geraubten Gegenstände seien auf anderen Wegen nach Deutschland gegangen, so ist dies eine der Proben dafür, daß auch Féraud-Girand, trotz seiner guten Vorsätze, objectiv zu urtheilen, nicht immer im Stande ist, dies zu thun, sondern auch seinerseits in positiv unwahre Darstellungen verfällt.

[25]) „Nicht unbedenklich", weil die Plünderung zur Disciplinlosigkeit, Verwöhnung und Demoralisirung der Truppen führen kann; vgl Féraud-Giraud p. 23 und Eichelmann S. 111. Die für die Zulassung der Plünderung nach

Digitized by Google

Erstürmungen angeführten Gründe, unter denen außer den oben genannten auch wohl der der Unmöglichkeit, die stürmenden Truppen in der Hitze des Gefechtes von der Plünderung zurückzuhalten, genannt wird, sind in der That nichts weniger als stichhaltig. S. die Ausführung bei Eichelmann S. 110, auch Bluntschli und Halleck.

[26]) Von Maraude (Plünderung); spanisch marota, der Strauchdieb, Buschklepper, Strolch. In der älteren Literatur werden auch noch Schnapphähne (chenepans oder partis bleus) genannt, die nicht ganz mit den Marodeuren zusammenfallen. G. F. v. Martens § 276 versteht sogar unter den partis bleus Personen, die sich ohne staatlichen Auftrag gegen den Feind bewaffnen. Ueber Marodeure Moser, Versuch des Europ. Völkerrechts, Th. IX., Bd. 2, 63 ff., und Grundsätze des Europ. Völkerrechts in Kriegszeiten, S. 131, Bluntschli, Völkerrecht, 642, v. Bulmerincq in v. Holtzendorff's Rechtslexikon unter „Marodeure", Leutner S. 127.

[27]) Durch diese Entfernung vom Heere unterscheidet nach dem Deutschen Militärstrafgesetzbuche § 135 das Marodiren sich von der Plünderung. Die Entfernung muß dann aber in der Absicht geschehen sein, Handlungen der bezeichneten Art begehen zu wollen.

[28]) So von Bluntschli, Resch, F. v. Martens, während v. Neumann, v. Bulmerincq an der alten engeren Bedeutung festhalten. Bei dem gegenwärtigen Stande der Kriegführung und des Kriegsrechts kommt auf das Ganze nicht viel mehr an, indem einerseits bei der heutzutage die Heere beherrschenden Disciplin (vgl. v. Bulmerincq) und den eingeführten feldpolizeilichen Mitteln, namentlich der Feldgensdarmerie, eigentliche Marodeure nicht leicht mehr vorkommen und andererseits die im Kriege vorkommenden Eigenthumsverbrechen, von wem sie auch begangen worden sind, streng geahndet werden. Das wird wiederum von den Straf- und Militärstrafgesetzbüchern u. s. w. vorgesehen, so daß auch keine besonderen Verordnungen gegen das Marodiren ꝛc., wie sie früher häufig erlassen wurden, mehr nöthig sind.

[29]) Vgl. oben § 90.

§ 116.

Fortsetzung. (Früchte, feindliche Sachen im eigenen Lande, unkörperliche Sachen, Subject und Zeitpunct des Erwerbes.)

Es sind nun zunächst noch einige besondere Puncte zu berühren, die sich theils auf weitere hierher gehörige Sachen selbst, theils auf andere, mit der Aneignung in Verbindung stehende Fragen beziehen. Da dieselben aber einerseits, so ausführlich sie auch von der früheren Literatur behandelt werden, für die jetzige Zeit nach erfolgter Beseitigung des Beuterechts und Einschränkung der Aneignung an Bedeutung sehr verloren haben und andererseits theils civilrechtlicher Natur sind, theils in das Postliminium oder in das Seekriegsrecht gehören, oder doch mit diesen Lehren so eng zusammenhängen, daß sie dort zu erledigen sind,

Digitized by Google

theils auch im III. Theile dieses Kapitels berührt werden müssen, so dürfen hier nur die folgenden kurzen Bemerkungen angefügt werden.

Von den Früchten, natürlichen wie civilen, fruchttragender Sachen, welche zu dem öffentlichen Vermögen gehören, gilt dasselbe, was von diesen Sachen selbst gilt: sie verfallen dem occupirenden Staate, der sich ihrer bedienen und sie sich aneignen kann. Dahin gehören u. A. auch Pachtgelder und Zinsen. In wie weit der Occupant dabei durch die Rücksicht auf die Verwaltung des occupirten Landes und auf die blosen Ueberschüsse beschränkt ist, wird unter III. in der Lehre von eben dieser Verwaltung erwähnt werden.

Sonstige unkörperliche Sachen, persönliche Forderungen, verfallen dagegen nach der neueren Doctrin und Rechtsbildung der occupirenden Gewalt in der Regel nicht und können von ihr nicht mit rechtlichem Grunde und rechtlicher Wirkung eingezogen, noch sonst zum Gegenstande rechtlicher Verfügung gemacht werden.[1]) Das, was der occupirende Staat dem gegnerischen Staate selbst schuldet, braucht er während des Krieges nicht zu zahlen, weder Capital noch Zinsen; wohl aber das, was er Privaten des feindlichen Landes schuldig ist.[2]) Er ist auch berechtigt, Zahlungen, welche von anderer Seite an den gegnerischen Staat gemacht werden sollen, zu verhindern.

Für solche zum gegnerischen Vermögen gehörende Sachen, welche sich nicht im feindlichen Lande, sondern im Staate selbst befinden, gelten dieselben Grundsätze wie für die ersteren. Die zum feindlichen Staatsvermögen Gehörigen können also weggenommen werden, diejenigen aber, welche Eigenthum von Unterthanen des feindlichen Staates sind, wie Waarenvorräthe von Handelshäusern u. s. w., bleiben nach gegenwärtigem Völkerrechte[3]) frei, es sei denn, daß es sich um Sachen handelt, die, wie Waffen, der Kriegführung unmittelbar dienen, in welchem Falle sie wenigstens mit Beschlag belegt und von der Beförderung in das feindliche Land zurückgehalten werden können. Nur in dringenden Nothfällen würde eine Benutzung solcher Sachen durch den sie in Händen habenden Staat zulässig sein.

Erwerber der der Aneignung unterliegenden Objecte ist in allen Fällen nach der Bynkershoek'schen Regel: „bello parta cedunt rei publicae" der Staat, bezw. der Kriegsherr, und nicht der Einzelne,[4]) soweit letzterem nicht die Erwerbung zu seinen Gunsten ausnahmsweise gestattet ist, sei es bezüglich gewisser Sachen (der dem Gegner abgenommenen Waffen)[5]) ein für alle Mal, sei es durch besondere Gestattung für den einzelnen Fall, welche durch den Kriegsherrn gegeben werden kann.[6])

Es ist deshalb richtig bemerkt worden, daß die Aneignung anderer dem Aneignungsrecht unterliegender Sachen durch den einzelnen Soldaten, welcher die Hinnahme bewerkstelligt, den Thatbestand der Unterschlagung darstellen würde.[7]) Für den Gegner aber, dem die Sache entzogen wird, ist es, soweit es sich überhaupt um rechtlich entziehbare Sachen

handelt, ohne Bedeutung, wer sie erwirbt; und deshalb ist die ganze Frage keine völkerrechtliche.[8])

Daß die Einzelnen, welche hier überhaupt in Betracht kommen, nur Soldaten und nicht auch andere Personen sein können, letztere vielmehr im Fall der Aneignung sich des Raubes, Diebstahls u. s. w. schuldig machen und dem gemeinen wie dem Martial-Strafgesetze verfallen, hat sich aus weiter oben Vorgetragenem bereits ergeben;[9]) ebenso, daß es nur rechtmäßige Combattanten sein können, so daß unrechtmäßig am Kampfe Theilnehmende, wie nicht anerkannte Freischaaren, wie raubende Nicht-Combattanten zu behandeln sind.

Der Zeitpunct der geschehenen Aneignung und damit des Eigenthumsüberganges[10]) ist der, zu welchem die Wegnahme thatsächlich stattgefunden hat,[11]) die Sache also vollständig in die Gewalt des Nehmenden gebracht worden ist (Besitzergreifungstheorie), so daß die Aneignung noch nicht stattgefunden hat, so lange der Kampf fortdauert und die Frage der gesicherten Besitzergreifung unentschieden ist.[12]) Es liegt aber eine Unentschiedenheit nicht blos deshalb vor, weil die Wiedergewinnung und Zurücknahme der Sache durch die ursprünglich berechtigte Seite im weiteren Verlauf des Krieges bei wechselndem Kriegsglück möglich ist, was natürlich ebenso wie die Neugewinnung von Sachen durch eben jene Seite jederzeit statthaben kann. Einer gerichtlichen Anerkennung wie bei der Seebeute bedarf es bei den Aneignungen im Landkriege nicht.[13])

---

[1]) Früher durchgehends anders beurtheilt. Es kann darauf an dieser Stelle nicht eingegangen und auch in der folgenden Nr. III. die Frage nur kurz berührt, es muß vielmehr auf die Lehre vom Postliminium verwiesen werden. Deshalb möge auch von der hierher gehörigen, sehr großen Literatur nur verwiesen werden auf die älteren Schriften von Pfeiffer, Das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatscapitalien, 1823, Schweikart, Napoleon und die Kurhessischen Capitalschuldner, 1833 (auch Schwartze, De jure victoris in res devictorum incorporales, 1720), sodann Heffter-Geffcken § 134, Wildman, Wheaton, Calvo, Guelle und die Anderen, so wie auf die bei diesen und die im letzten Buche dieses Handbuches Angeführten.

[2]) Bluntschli, Völkerrecht 658, v. Neumann § 48. Natürlich kann, sei es aus freiem Willen, sei es auf Grund einer ausnahmsweisen Vertragsverpflichtung, bezüglich des ersten, negativen Theiles des Satzes auch anders gehandhabt werden. Letzteres geschah während des Krimkrieges von Seiten Englands, welches die Zinsen der Russisch-Holländischen Anleihe fortzahlte, weil es die Verbindlichkeit der Zahlung auch für den Kriegsfall eingegangen war. Der viel besprochene Fall einer Nichtbeachtung des zweiten Theiles des Satzes durch Friedrich den Großen 1753 im Oesterreichischen Erbfolgekriege bezüglich der Schlesischen Staatsschuld und der Englischen Gläubiger war lediglich eine Repressalie des mit England gar nicht im Kriege befindlichen Königs für die Wegnahme Preußischer Handelsschiffe durch Englische Kaper und gehört deshalb überhaupt nicht hierher; vgl. Geffcken zu Heffter § 134, N. 1, und den dort angeführten Hall.

Digitized by Google

[3]) Auch in dieser Beziehung war die frühere Auffassung und Praxis anders. Vgl. nur den noch von Heffter § 140 eingenommenen Standpunct und dagegen Geffcken, Note 4. Daselbst und § 135, Note 2, auch über, bezw. gegen das Verfahren der Nordstaaten im Amerikanischen Kriege überhaupt und in der berühmten Baumwollenfrage im Besonderen.

[4]) Vgl. die Analogie des Kriegsgefangenenrechts, oben § 107. Im früheren Rechte ebenfalls anders.

[5]) Natürlich sind nur kleinere, so zu sagen persönliche Waffen gemeint. Geschütze, Munitionswagen u. dgl., wie auch Fahnen und Feldzeichen, erwirbt der Einzelne nicht. Vielfach werden auch die verzehrbaren Sachen hierhergestellt. Das ist aber in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Wenn es sich um solche Sachen in kleineren Portionen handelt, wie sie dem augenblicklichen Bedürfniß der einzelnen Apprehendirenden dienen, so dürfen diese allerdings weggenommen werden, jedoch auch nur nach Maßgabe des im folgenden Paragraphen über die Requisitionen Auszuführenden. Handelt es sich aber um verzehrbare Sachen in größeren Mengen, so gelten dafür dieselben Regeln, die für den Erwerb von Staatsgut überhaupt in Betracht kommen.

[6]) Im alten Beuterecht fanden sich verschiedene Eigenthümlichkeiten, die aber heutzutage nicht mehr in Betracht kommen, z. B. die, daß unter Umständen die Glocken eines eroberten Platzes dem Chef der Belagerungsartillerie zufielen; vgl. Moser, Versuch IX., 2, 109.

[7]) v. Holtzendorff im Rechtslexikon, S. 350, und nach ihm Resch § 168. Aehnlich auch das Römische Recht in der Zeit seiner späteren Entwickelung, L. 13 ad leg. Jul. peculatus (48, 13).

[8]) Eben deshalb gehören auch Fragen wie die, ob der Staat oder der Souverän (Kriegsherr) die apprehendirten Sachen erwirbt und darüber verfügen kann, wie z. B. der Deutsche Kaiser nach dem 1870/71er Kriege über das Metall eroberter Französischer Geschütze zu gewissen Zwecken schenkungsweise verfügte, und der Kaiser und die Kaiserin von Frankreich 1860 Gegenstände, welche bei der Plünderung des Chinesischen Kaiserpalastes weggenommen waren, von dem Commandirenden des nach China gesandten Heeres als Geschenke annahmen, nicht in das Völkerrecht, sondern sind nach innerem Staats- und Landesrecht zu entscheiden.

[9]) Nach der früheren Auffassung, namentlich nach der des Römischen Rechts, konnten alle Angehörigen des einen Staates, auch die nicht-combattirenden friedlichen Bürger in dem andern Staate Beute machen.

[10]) Die wohl vertheidigte Ansicht, daß überhaupt kein Eigenthumsübergang, sondern nur eine Suspendirung des Eigenthums stattfinde, ist nicht haltbar. Es können nur thunlichste Erleichterungen für den späteren Wiedererwerb durch den ursprünglich Berechtigten, wie sie sich z. B. im Preußischen Landrecht finden, in Frage kommen; vgl. Berner a. a. O., aber auch Heffter § 136. Doch gehören diese Puncte in die Lehre vom Postliminium.

[11]) Vgl. Geffcken zu Heffter § 136, Note 3

[12]) So die ältere völkerrechtliche Auffassung und Praxis (Grotius III., 6, § 3), nachdem schon das Römische Recht ein völliges Insicherheitbringen, und zwar intra praesidia sua, (Pomponius, L. 5, § 1, Dig de capt. et postl. 49, 15), verlangt hatte. Später hat man aber, wie schon Grotius selbst bezeugt, und zwar wohl, wenn auch nicht mit genügendem Grunde, zur leichteren und präciseren Feststellung des kritischen Streitpunktes einen Zeitraum von vierundzwanzig Stunden verlangt.

Digitized by Google

nach deren Ablauf der Erwerb als geschehen betrachtet werden sollte. Diese Praxis ist aber, obgleich sie vielfach geübt und später auch für das Seekriegsrecht anerkannt wurde, zu einem allgemein anerkannten Satze des Kriegsvölkerrechts nicht geworden (vgl. Heffter § 136 a. E.), obgleich v. Bulmerincq S. 367 unter Verweisung auf Stoerk, Das Postliminium im Völkerrecht, in den Juristischen Blättern, Wien 1881, Nr. 40, und v. Neumann § 48, ihn als solchen vortragen. S. dagegen das Allgemeine Preußische Landrecht I., 9, § 201, wonach gemachte Beute dann als erobert gilt, wenn sie von dem Nehmer bis ins Lager, Nachtquartier oder sonst in völlige Sicherheit gebracht ist; vgl. auch § 202. Für das Französische Recht Code civil, Art. 2279: „En fait de meubles la possession vaut titre."

§ 117.

Requisitionen und Contributionen.

Literatur: Vattel a. a. O., § 165, und dazu Pradier-Fodéré. — Klüber § 251. — G. F. v. Martens II., § 280, und dazu Bergé und Pinheiro-Ferreira. — Geffcken zu Heffter § 131, Note 4. — Bluntschli, Völkerrecht, 653 ff. und Beuterecht, S. 56 ff. — v. Neumann § 47. — F. v. Martens § 120, S. 515 ff. — Guelle, Précis II., p. 175 ff., 222 ff. — Calvo § 1933 ff. — Fiore III., 1394, 1473. — Hall a. a. O., p. 391 ff. — Ferner Halleck, Wheaton, Dana, Wildman, Twiß an den betreffenden Stellen und die zu § 115 angef. Literatur. — Massé, Droit commercial dans ses rapports avec le droit des gens I. — Vidari, Del rispetto della proprietà privata fra gli Stati in guerra, 1867. — v. Hartmann, Kritische Versuche 2, S. 56 ff. — Löning a. a. O. S. 55 ff., 149 ff. — Bluntschli, Jahrb. I., S. 300 f. — Rolin-Jaequemyns a. a. O., 1870, p. 682, 1871, p. 331 ff. — Féraud-Giraud a. a. O. S. 29, 34 ff. — Brüsseler Erklärung, Art. 40 ff. — Manuel des Völkerrechtsinstituts 56. — Lentner § 20, 21. — Domin-Petrushevecz, Art. 122.

Auch die Requisitionen fallen nicht unter den Begriff der Beute. Sie bestehen vielmehr in der Zwangsenteignung[1]) gewisser Gegenstände, deren das occupirende Heer bedarf, durch die Kriegsgewalt. Solche Gegenstände sind vornehmlich Lebensmittel, Kleidungsstücke, Schuhwerk, Transportmittel. Dies sind aber nur Beispiele. Denn es gehören alle Gegenstände hierher und unterliegen der Requisition, welche für die Verpflegung oder für den Transport[2]) der Truppen nöthig werden können; und diese lassen sich nicht wohl alle aufzählen.

Hinsichtlich dieser Requisitionen steht zunächst Eins fest und hat von jeher in Theorie und Praxis festgestanden. Das ist die Berechtigung der Kriegsgewalt zur Anordnung und Vollziehung solcher Requisitionen

Digitized by Google

im Fall des Bedürfnisses. Wie Quartier und Unterkunft muß der Soldat in feindlichem Lande auch Nahrung und Kleidung, eventuell auch Transportmittel haben. So weit diese Gegenstände bei dem occupirenden Heere nicht hinreichend vorhanden sind, müssen sie deshalb aus den vorhandenen Vorräthen des occupirten Landes beschafft werden. Denn es ist selbstverständlich und folgt aus dem Gebot der Kriegsnothwendigkeit ohne Weiteres, daß die Erhaltung des Heeres nicht von dem guten Willen der Bewohner des occupirten und besiegten Landes abhängen, und daß man aus Rücksicht auf die Bewohner die Truppen nicht verhungern oder erfrieren lassen kann, sondern daß das Nöthige verlangt und genommen werden darf. Die occupirende Gewalt kann deshalb, d. h. weil die Kriegsnothwendigkeit es absolut verlangt,[3]) das Erforderliche requiriren, d. h. seine Lieferung anordnen, bezw. erzwingen, und es kann eben deshalb bei den Requisitionen auch kein Unterschied gemacht werden zwischen öffentlichem und privatem Vermögen noch zwischen dem Gute Eingeborener und Fremder, welches im occupirten Lande sich befindet.[4])

Wenn es aber zweifellos und feststehend, auch immer anerkannt worden ist und anerkannt werden muß, daß im Bedürfnißfalle genommen werden darf, bezw. gegeben werden muß, und daß also Seitens der occupirenden Macht so weit unzweifelhaft in die Vermögensrechte eingegriffen werden darf; so ist es andererseits nicht so feststehend, sondern im Gegentheil im Laufe der Zeit verschieden beantwortet und geübt worden, unter welchen Bedingungen die Enteignung der Requisition stattfinden darf, namentlich ob für das Requirirte Zahlung oder doch Anweisung auf Entschädigung geleistet werden muß.

Bis in die jüngste Zeit hinein wurde im feindlichen Lande requirirt, ohne daß eine Fürsorge für eine Entschädigung der Betroffenen oder gar Bezahlung des Requirirten in Frage gekommen wäre. Man ging von dem Grundsatze aus, daß der Krieg den Krieg ernähren und daß das occupirte Land die nothwendigen Bedürfnisse der occupirenden Truppen bestreiten müsse. Man erkannte deshalb weder die Verpflichtung an, selbst für Ernährung ꝛc. der Truppen durch, früher bei den beschränkteren Communicationsmitteln allerdings schwierige, Nachsendungen aus der Heimath und Lieferungsverträge möglichst zu sorgen, noch die, das Requirirte zu bezahlen oder wenigstens den von der Requisition Betroffenen eine Grundlage für demnächstige Entschädigung zu gewähren. Noch in den Napoleonischen Kriegen wurde bekanntlich in der weitestgehenden und rücksichtslosesten Weise im Sinne einer entschädigungslosen Wegnahme requirirt, so daß die Bevölkerung des occupirten Landes einfach die Bedürfnisse der Französischen Truppen zu bestreiten hatte.

Schon vorher hatte sich aber die umgekehrte, mit den modernen Grundsätzen des Kriegsrechts in Einklang stehende und von der Schonung des Privatvermögens ausgehende Auffassung geltend gemacht und Bezahlung der Requirirten verlangt, so namentlich der bereits mehrfach

Digitized by Google

erwähnte Vertrag zwischen Preußen und Nordamerika von 1785.[5]) Diese in Einzelverträgen hervorgetretene Auffassung ist aber nicht zu einem allgemein verbindlichen anerkannten Rechtssatze geworden. Das Recht zur Requirirung ohne Bezahlung besteht vielmehr auch heute noch. Es ist aber eine Wandlung dahin eingetreten, daß für die in Rede stehenden Bedürfnisse von Seiten der kriegführenden Partei durch, heutzutage so viel leichtere, Veranstaltungen von Nachsendungen aus dem eigenen Lande und durch Lieferungsverträge gesorgt wird. Wenn trotzdem das zur Befriedigung der Bedürfnisse Nöthige im erforderlichen Augenblicke nicht zur Stelle und nicht schnell genug zu beschaffen[6]) ist, was natürlich oft vorkommt und auch bei den besten Verpflegungseinrichtungen immer vorkommen muß,[7]) so muß natürlich requirirt werden — und aus diesem Grunde kann das Requiriren überhaupt nie wegfallen und bleibt deshalb von eminenter praktischer Wichtigkeit —; aber es geschieht dann entweder gegen Bezahlung oder gegen Ausstellung eines Bon, einer Empfangsbescheinigung. Wäre letzteres nicht unter Umständen, weil, was im Kriege ebenfalls leicht der Fall sein kann, kein Geld zur Stelle ist, die einzig mögliche Vergütungsart, so könnte die Entwickelung erwartet werden, daß nur gegen entsprechende Zahlung Sachen weggenommen werden dürften. So aber muß die Wegnahme gegen blosen Bon wenigstens für manche Fälle gestattet bleiben[8]) und unter Umständen, bei drängendster Eile massenhaft zusammengeballter Truppenmengen u. s. w. wird auch die ordnungsmäßige Ausstellung von Bescheinigungen nicht immer statthaben können, während in ruhigeren Momenten, bei länger andauernder Occupation u. dgl. regelrecht verfahren werden kann.[9]) Wer später den Bon einzulösen hat, ob der heimische Staat, ob, mittelbar oder unmittelbar, der feindliche, welcher die Requisition vorgenommen hat, ist naturgemäß erst durch den Friedensschluß festzustellen und wird schließlich zu einer Frage des inneren Rechts zwischen der Staatsgewalt und ihren Unterthanen.[10])

Um Ausschreitungen, die bei den Requisitionen nahe liegen, abzuschneiden, ist bereits von Landesgesetzgebungen angeordnet worden, daß die Berechtigung zum Ausschreiben von Requisitionen nicht untergeordneten Organen eingeräumt, sondern auf höhere beschränkt wird,[11]) und daß die einheimischen Civilbehörden der Requirirung assistiren sollen. Die neueste Kriegsrechtsbildung strebt dahin, die Nothwendigkeit dieser Bürgschaften zu einem allgemein verbindlichen Völkerrechtssatze zu machen.[12]) Doch wird dadurch die Vornahme von Requisitionen geringeren Umfanges auch durch untergeordnetere Organe in Nothfällen und namentlich die Berechtigung des einzelnen Mannes, im Bedürfnißfalle die Uebergabe des Nöthigen zu verlangen, nicht ausgeschlossen;[13]) wie auch überhaupt von einem derartigen geordneten Vorgehen wieder nur zu den verhältnißmäßig ruhigeren Zeitpuncten des Krieges gesprochen, in bewegten, eiligen, stürmischen Stadien aber nicht darauf gerechnet werden kann.

Hinsichtlich der Höhe und des Umfanges der Requisitionen muß

Digitized by Google

auf die Leistungsfähigkeit des Landes oder Landestheiles, in welchem die Requisition ausgeschrieben wird, Rücksicht genommen werden.[14]) Jedoch findet auch diese Rücksicht in den Ansprüchen des kriegsnothwendigen Bedürfnisses und der im Kriege vorkommenden besonderen Drang- und Nothlagen ihre natürliche, durch rechtliche Satzungen nicht verrückbare Grenze. Es kann deshalb namentlich auch ein Maximum, das von Requisitionsansprüchen unter keinen Umständen überschritten werden dürfte, nicht aufgestellt werden.

Contributionen sind Auflagen von Geldsummen an locale Verbände des occupirten Landes durch die occupirende Kriegsgewalt. Sie sind also von den Requisitionen wohl zu unterscheiden,[15]) indem sie keine Enteignungen, sondern Auflagen (eigentliche Entziehungen) sind und nicht auf bestimmte, der nothwendigen, unmittelbaren Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses dienende Gegenstände, auf Naturalleistungen, sondern auf Geld gehen und nicht von jener Nothwendigkeit abhängig sind.

Bei der früheren Art der Kriegführung, welche keinen Schutz des fremden Vermögens kannte, waren die Contributionen unbeschränkt zulässig oder vielmehr als eine besondere Art der Ausraubung kaum nöthig, da die Ausraubung, das Beutemachen und die Plünderung an sich frei und gestattet war. Eben deshalb kamen die Contributionen als sogenannte Brandschatzungen, d. h. als Loskauf von der Plünderung und Verheerung auf und noch im 18. Jahrhundert vor. Eben deshalb, weil von Brand und folglich auch von Brandschatzung heutzutage keine Rede mehr ist, sind gegenwärtig die Contributionen in dieser Bedeutung völlig hinweggefallen, so daß, während sie zunächst einen Fortschritt und eine Humanisirung des alten Raub- und Plünderungsrechts darstellen,[16]) das neueste Völkerrecht den weiteren Fortschritt gemacht hat, sie, d. h. die Brandschatzungen, ganz zu beseitigen. Wenn und so weit Geldauflagen deshalb überhaupt noch vorkommen, erscheinen sie ebenso wie die Requisitionen nicht mehr als Ausübungen des Beuterechts; oder mit anderen Worten: es dürfen keine Contributionen mehr auferlegt werden, welche sich als Beute oder Plünderung, als willkürliche Bereicherungen des Siegers charakterisiren würden.[17]) Dem stehen der gegenwärtig anerkannte Schutz des Privateigenthums und der Satz, daß gegen die Staaten, nicht gegen die Privaten der Krieg geführt wird, entgegen. Der Sieger ist namentlich nicht berechtigt, die Kosten des, nach seiner Meinung gerechten und ihm von dem gegenüberstehenden Staate ungerechter Weise aufgedrängten, Krieges durch Eingriffe in das Vermögen der Privaten zu decken.[18])

Man könnte deshalb meinen und hat in der That gemeint, daß Contributionen nach gegenwärtigem Völkerrecht überhaupt unstatthaft seien. Diese Meinung ist auch in so weit richtig, als Contributionen in dem angegebenen Sinne, „reine Geldcontributionen“[19]) aus dem gegenwärtigen Völkerrecht verschwunden sind und nicht mehr auferlegt werden dürfen. Zu weit geht aber jene Meinung, indem sie verkennt, daß

Digitized by Google

Contributionen auch aus anderen Gründen als aus denen des Beutemachens und der willkürlichen Bereicherung nicht mehr vorkommen dürften und auch dann ungerechtfertigt sein würden. Es ist deshalb als gegenwärtig geltendes Kriegsrecht aufzustellen, daß Contributionen zwar nur aus besonderen, nicht auf irgend einer Art des Beuterechts beruhenden Gründen vorgenommen werden dürfen, daß ihre Vornahme *aus diesen Gründen* aber geschehen kann; wobei dann aber zu bemerken ist, daß jeder dieser Gründe den Contributionen einen besonderen, mit dem der alten Contributionen sich nicht deckenden Charakter verleiht und eben deshalb die reinen und eigentlichen Contributionen nicht mehr bestehen. Die Gründe sind die folgenden. Einmal können Contributionen als Aequivalent für Steuern gerechtfertigt sein; sodann als Ersatz für die vorstehend besprochenen, von der Bevölkerung zu gewährenden Naturalleistungen der Requisitionen; endlich können sie als Strafen vorkommen.[20])

Das erstere beruht auf dem Steuer-Erhebungs- und Verwendungsrechte der occupirenden Gewalt, welches im folgenden Paragraphen unter III. zu erwähnen ist. Der zweite Grund tritt bei der richtigen Auffassung der *Requisitionen* sehr in den Hintergrund zurück, indem diese gerade auf die Beschaffung nothwendiger *Naturalleistungen* gehen. Indessen es bleiben Fälle denkbar, in denen die Lieferung der benöthigten Gegenstände in Geld abgelöst wird, weil dieselben z. B. in einer heranzuziehenden Oertlichkeit fehlen, in einer benachbarten Ortschaft oder Gemeinde aber reichlich vorhanden sind und nun für das von der ersteren zu zahlende Geld in der letzteren erworben werden.[21]) Diese die Requisitionen vertretenden Contributionen sind dann nach den über die ersteren geltenden Grundsätzen zu beurtheilen[22].)

Eine besondere Wichtigkeit haben die Contributionen dagegen als Strafmittel,[23]) indem sie sich zu solchen nicht nur überhaupt wohl eignen, sondern unter Umständen auch das mildere und das allein zulässige und mögliche Strafmittel sein können.[24]) Letzteres ist der Fall einmal, wenn es sich um die unter Umständen nothwendige Bestrafung ganzer Gemeinden, Oertlichkeiten u. s. w. handelt, sodann, wenn der Schuldige zwar ein Einzelner, aber der occupirenden Gewalt nicht unterworfen, sondern ihr entflohen ist.[25])

Man hat außer in den drei angeführten Fällen die Contributionen auch noch rechtfertigen wollen als Mittel zur Terrorisirung oder Einschüchterung der Bevölkerung, die dadurch der Weiterführung des Krieges abgeneigt gemacht und zu einer dementsprechenden Einwirkung auf ihre Regierung bewogen werden solle. Diese Meinung wird kaum weder als unbedingt richtig, noch als unbedingt unrichtig bezeichnet werden können, obgleich von den verschiedenen Seiten sowohl das Eine wie das Andere behauptet wird. Denn es ist einerseits ohne Weiteres klar, daß die Meinung mit den auch im Vorstehenden mehrfach verwertheten Sätzen von der Unverletzlichkeit des Privateigenthums und der Stellung der Privaten im Kriege überhaupt schlechthin im Widerspruch steht. Man

Digitized by Google

muß sich deshalb grundsätzlich auf die Seite derjenigen stellen, welche die Zulässigkeit der Contributionen zu dem angegebenen Zwecke leugnen und die Auflage von Contributionen zu diesem Zwecke vielmehr als eine durch die Kriegsmanier des gegenwärtigen Völkerrechts ausgeschlossene Maßregel bezeichnen. Andererseits kann aber nicht verkannt werden, daß durch besondere Nothlagen, durch frivol fortgesetzte Kriege, durch anders nicht abzuwehrende Provocationen und Schädigungen von der anderen Seite, durch unabweisbare Forderungen der Politik einer Kriegspartei nichts Anderes übrig gelassen wird, als zu diesem äußersten Mittel zu greifen, und daß letzteres folglich in besonderen Fällen als eine durch ausnahmsweise Kriegsraison gerechtfertigte und nicht gegen das Völkerrecht verstoßende Maßregel bezeichnet werden kann.[26])

Auch bezüglich der Contributionen geht die neueste Richtung des Kriegsrechts dahin, daß sie nur gegen Bescheinigung erhoben, nur von höheren, bezw. den höchsten Militär- oder Civilbehörden angeordnet und unter Assistenz der Civilbehörden des occupirten Landes eingezogen werden und den Kräften des Landes angemessen sein sollen.[27]) In letzterer Beziehung aber eine nicht zu überschreitende Maximalgrenze zu bestimmen, dürfte sowohl überhaupt als auch, was die Fixirung der Grenze anbetrifft, sehr schwierig sein.[28])

---

[1]) Durch diese in der neuesten, namentlich Deutschen Theorie scharf hervortretende Erkenntniß der Expropriation im Gegensatz zu der Auffassung als einer Art Beute oder dgl. wird der Charakter der Requisition richtig bestimmt und die rechte Grundlage für die Beurtheilung des Instituts gewonnen, das sich nun nach Analogie der Requisitionen im eigenen oder im Freundeslande entwickelt. Um zu dieser Erkenntniß zu gelangen, war allerdings nöthig, daß vorher das Beuterecht beschränkt und der Gedanke des Schutzes des Privateigenthums sich geltend gemacht hatte. Aber es ist nicht richtig, daß erst im 18. Jahrhundert und durch Washington die Requisition der Sache und dem Namen nach aufgekommen sei, wie neuerdings Calvo, § 1938, behauptet, indem er sich auf Garden, Traité complet de diplomatie II., p. 207, stützt, und wie nach ihm von Gueelle und vor ihm schon von Anderen behauptet ist, wie z. B. von Klüber § 251, N. b. Auch Bluntschli erwähnt es, Beuterecht S. 56. Vgl. auch Note 15.

[2]) Namentlich auch in dieser Beziehung sind eine vorübergehende Enteignung darstellende Requisitionen im Laufe der Kriegführung häufig unerläßlich, und im letzten Deutsch-Französischen Kriege sind es deshalb besonders häufig Fuhren gewesen, welche von Deutscher Seite in Anspruch genommen worden sind, für Personen und Sachen. Das Recht zur Requirirung der Fuhren ist allgemein anerkannt. Bestritten ist aber die besondere Frage, ob außer den Fuhrwerken (den Wagen und Pferden) selbst auch die Fuhrwerksbesitzer zum Führen des Fuhrwerks herangezogen werden dürfen, so von Den Beer Portugael in den Verhandlungen des Völkerrechtsinstituts, Revue 1875, p. 500. Mit Unrecht. Denn die Frage muß bejaht werden, indem diese Führung durch die Fuhrwerksbesitzer (eventuell durch andere Landesbewohner) zu den persönlichen Diensten gehört, welche von der Kriegsnothwendigkeit unter Umständen unabweisbar gefordert

Digitized by Google

werden. In den meisten Fällen wird der Fuhrwerksbesitzer das größte Interesse haben, sein Fuhrwerk nicht ohne seine Begleitung abgehen zu lassen, und deshalb diese Begleitung selbst wünschen. In den Fällen, wo dies anders liegt und die Begleitung nicht den eigenen Wünschen entspricht, kommt es lediglich darauf an, ob die das Fuhrwerk requirirende Kriegsmacht auf die Begleitung durch den Besitzer verzichten kann und will, indem sonst die Weigerung des Besitzers unter Umständen, wenn eine Führung durch die eigenen Leute nicht thunlich erscheint, das ganze Requisitionsrecht und die nothwendige Benutzung des Fuhrwerkes illusorisch machen würde. Ob solche Umstände vorhanden sind, kann allein die Kriegsgewalt entscheiden, welche deshalb, wenn sie vorliegen, die Begleitung durch den Besitzer fordern kann. Vgl. Féraud-Giraud p. 40 und Löning S. 67.

[3]) Diese Kriegsnothwendigkeit, verbunden mit der factischen Gewalt des Occupanten, ist deshalb der Rechtsgrund der Requisition, welcher dieselbe vollständig begründet. Andere Begründungsversuche, wie der von der Finanzhoheit des Occupirenden hergenommene, brauchen nicht angestellt zu werden und würden außerdem entweder überhaupt nicht richtig sein oder doch das thema probandum nicht vollständig und nicht in genügendem Umfange für alle Fälle zu begründen vermögen. S. auch Note 18. Vgl. Guelle p. 182, Note 1. Die Behauptung Funck-Brentano's und Sorel's p. 281 aber, daß es überhaupt an einem Rechtsgrunde für die Requisitionen fehle, und daß sie nur auf der rechtlosen Macht des Stärkeren beruhten, ist dagegen nicht richtig und verkennt die Natur des Kriegsrechts.

[4]) Deshalb waren auch die Beschwerden Englischer in Frankreich wohnender Unterthanen über Deutsche Requisitionen im 1870/71er Kriege unbegründet und wurden von der Englischen Regierung zurückgewiesen. Vgl. Halleck ch. 24, § 3, Note 1, und Calvo § 1942.

[5]) Auch in einzelnen anderen Verträgen ist dasselbe vereinbart worden, während andererseits das Recht auf Requirirung ohne Bezahlung in Staatsacten ausdrücklich gewahrt ist; vgl. Geffcken a. a. O. und Halleck XIX., § 17.

[6]) Vgl. v. Hartmann S. 59.

[7]) Vgl. Löning S. 56, der mit Recht darauf aufmerksam macht, daß der Staat selbst innerhalb seines eigenen Gebietes nicht auf Requisitionen verzichten kann und auch im Lande des Verbündeten wird requiriren müssen.

[8]) Anerkannt von der Brüsseler Erklärung, Art. 42, Abs. 2: „Pour toute réquisition, il sera accordé une indemnité ou délivré un reçû" und vom Manuel des Völkerrechtsinstituts 60: „Les prestations en nature, quand elles ne sont pas payées comptant, — sont constatées par des quittances", und fast allgemein von der Literatur. Es ist deshalb auch in fast allen Kriegen der Neuzeit requirirt worden, und, wo es in einzelnen Fällen nicht geschehen, lagen besondere Gründe vor, vgl. Geffcken a. a. O., Bluntschli 653, Note 1, aber das Recht dazu war gleichwohl vorhanden. Auch von Deutscher Seite sind im letzten Deutsch-Französischen Kriege, namentlich in der ersten Hälfte desselben, mannigfache Requisitionen vorgenommen worden. Es ist dabei aber, wenn auch einzelne Ausschreitungen vorgekommen sein mögen, im Allgemeinen mit großer Billigkeit verfahren, wie von unparteiischen Schriftstellern vielfach anerkannt ist, s. z. B. Rolin-Jaequemyns, Revue 1871, a. a. O. und die dort angeführten Deutschen Tagesbefehle und Französischen Zeitungsberichte, und wie zahlreiche Proclamationen der Deutschen Fürsten und Heerführer aufs Be-

Digitized by Google

stimmteste vorgeschrieben haben; es sind stets Empfangsbescheinigungen ausgestellt und später, bei der Deutschen Maasarmee schon seit Mitte October 1870, ist von den Requisitionen ganz abgesehen und Alles baar bezahlt worden. Letzteres ist überhaupt vielfach, und zwar in generöser Weise und unter genauer Berechnung des Thaler- und Frankenwerthes geschehen (Dahn, Rolin-Jaequemyns). Vgl. Dahn, Jahrb. für die Deutsche Armee und Marine III., S. 76. S. 71 sagt derselbe die Ereignisse des 1870/71er Krieges aus eigener Anschauung kennende Schriftsteller: „Die Kriegsgeschichte kennt kein Beispiel, in welchem die Verpflegung einer Armee in so weiter Entfernung von der Heimath in solchem Maße durch die mit- und nachgeführten Vorräthe bewerkstelligt wurde." In der Literatur ist dies bisher nicht genügend hervorgehoben, vielmehr die Sache so dargestellt worden, als ob bei den Deutschen Requisitionen unbillig verfahren und zu viel verlangt worden wäre. Calvo und die Französischen Schriftsteller sprechen ersteres bestimmt aus und klagen bezüglich des zweiten namentlich über die Requirirungen von Cigarren und Wein. Sie vergessen aber erstens, daß der im Felde stehende Soldat nicht wie etwa im Friedensstande nothdürftig und eben ausreichend, sondern gut und reichlich zu verpflegen ist. Es werden ungewöhnliche Leistungen von ihm verlangt, und er muß in seinem Kräfte- und Wohlgefühl möglichst gestärkt werden, weshalb er auch im Kriege eine bedeutend höhere Löhnung zu erhalten pflegt. Zweitens vergessen jene Schriftsteller aber, daß, wenn sie Beispiele für ein hartes Requisitionssystem anführen wollten, sie vor Allem, um von Ludwig XIV. und seinen Melac abzusehen, der Kriegführung des ersten Napoleon hätten gedenken müssen. Schon die Erinnerung an das Letztere, wogegen die von den Deutschen 1870/71 vorgenommenen Requisitionen, selbst wenn die von deutschfeindlichen Seiten behaupteten maßlosen und unwahren Uebertreibungen richtig wären, nur ein Geringes und Verschwindendes sein würden, hätte Guelle und die Anderen abhalten sollen, sich in sehr herben und noch dazu zum guten Theil unbegründeten Angriffen auf das Deutsche Verfahren in dem 1870/71er Kriege zu ergehen. Sie fordern dadurch nur unvortheilhafte Vergleiche heraus.

[9]) Vgl. v. Hartmann S. 60 unten ff. Dies ist auch bezüglich des 2. Absatzes des Art. 60 des Manuel zu berücksichtigen, welcher vorschreibt: „Les mesures doivent être prises pour assurer le caractère sérieux et la regularité de ces quittances."

[10]) Hierüber handelt ausführlich und dies ist der eigentliche Gegenstand der angeführten Abhandlung von Féraud-Giraud; s. auch Guelle, Précis. Vgl. für die hier vorgetragene Ansicht Löning S. 59, der mit Recht die Meinung Bluntschli's, daß der Requirirende selbst die Entschädigung zu leisten habe, zurückweist. Auch die in der That nicht haltbare Unterscheidung Bluntschli's (653, 655) zwischen solchen Requisitionen, welche nur gegen Entschädigung vorgenommen werden dürfen, und solchen, die als öffentliche Pflichten ohne Entschädigung auferlegt werden können, bestreitet Löning S. 56 f.

[11]) So schon eine Verordnung Napoleon's von 1797, dann 1870 im Deutsch-Französischen Kriege, wo Deutscherseits bestimmt wurde, daß die Befehlshaber detachirter Corps das für den Unterhalt ihrer Truppen Nöthige requiriren dürften, weitergehende Requisitionen aber nur von Generalen oder deren Stellvertretern angeordnet werden könnten. S. Brüsseler Erklärung, Art. 42, Manuel des Völkerrechtsinstituts 56. Abs. 2.

[12]) S. die Brüsseler Declaration und das Manuel.

Digitized by Google

... im Besonderen.

... Rechtslexikon und Löning a. a. O., S. 65, ... ausschließenden Gesetze der einzelnen Staaten, ... anderen Preußischen Militärstrafgesetzbuches zu ... waren.

... Art. 40, Manuel des Völkerrechts- ... Friedrich III. proclamirte als Kronprinz 1870 ... August): „Ich beanspruche für den Unterhalt ... der Vorräthe, der zur Ernährung der Französischen ...

... aber nicht etwa von Calvo entdeckt worden, ... nicht von Garden, Traité complet de diplo- ... die von letzterem gemachte Entdeckung „ait indiquée ... traite". Beide Begriffe sind vielmehr schon lange ... als auch von der Praxis genau von einander ... S. 55 in der Note, welcher die Calvo'sche ... in vielen anderen Stellen des Calvo'schen Werkes ... Verfassers" zurückführt.

... aßt von Battel a. a. O., auch G. F. v. Martens II.

... Völkerrecht 654.

... Massé und Vidari vertretene Meinung (s. auch ... ausgeht, daß der Gegner, der (nach der Ueberzeugung ... anderen Theils) den Krieg und seine Kosten veranlaßt ... tragen müsse, und die auch bezüglich der Requisitionen ... worden ist, läßt sich nach dem im Text Gesagten nicht ... Bluntschli, Völkerrecht 654 in der Note, Calvo § 1933,

... Auch in Kriegen der neuesten Zeit, so selbst 1866 ... oder vielmehr Unwesen im alten Sinne noch geübt ... mehr. Ueber den Deutsch-Französischen Krieg von ...

... erkennt auch die Brüsseler Erklärung, Art. 41, an, ... Völkerrechtsinstituts 58.

... Guelle p. 212. In solchen und anderen Fällen können ... eine Erleichterung für die Bevölkerung sein und in ... der Gerechtigkeit liegen; vgl. Rolin-Jaequemyns, ... Note 3, Löning S. 150.

... S. 150.

... Note 14, und unten folgenden Paragraphen.

... Strafmittel namentlich im 1870/71er Kriege vielfach ange- ... in beträchtlichen Summen auferlegt worden. Das erklärt sich ... Charakter, den jener Krieg angenommen hatte, aus der „guerre ... ebenso zahlreichen wie gefährlichen Feindseligkeiten und Kriegs- ... französische Bevölkerung sich gegen die Deutsche Occupation ... Hiernach werden zugleich die gegen die Deutsche Heeresleitung er- ... Beschuldigungen eines in dieser Beziehung unberechtigten und zu weit ... widerlegt. Denn auch bei den Deutscherseits auferlegten Contri- ... von einzelnen Uebertreibungen, die auch hier vorgekommen sein ... und Mäßigung und in einer den Hülfsmitteln des

Digitized by Google

Landes angemessenen Weise verfahren, und es ist nur der Noth der Umstände, der durch die Haltung der Bevölkerung ungewöhnlich groß gewordenen Gefahren, die dazu zwangen, gefolgt worden. Die hierauf beruhende Höhe und Häufigkeit der in jenem Kriege auferlegten Contributionen giebt nun Guelle, Calvo und Anderen die Gelegenheit, in Anklagen gegen die Deutsche Heerführung förmlich zu schwelgen. Diese Anklagen sind aber leicht zu widerlegen; sie beruhen, abgesehen von den Uebertreibungen, mit denen sie verbunden sind, entweder auf einem Uebersehen der jene Contributionen nöthig machenden Thatsachen und sonstigen oberflächlichen Urtheilen oder auf Uebelwollen gegen die schändlichen Deutschen, die sich erlaubt hatten, Frankreich zu besiegen. Die genannten Schriftsteller sollten auch hier nicht übersehen, daß im Anfang des Jahrhunderts die Franzosen in Deutschland ungleich schlimmer und in einer Weise gehaust haben, die auch dann noch unerreicht dastehen würde, wenn selbst die übertriebenen Darstellungen der 1870/71 von den Deutschen in Frankreich vorgenommenen Contributionen wahr wären. Calvo zieht § 1970, um hohe Ziffern anzuführen, auch die am Ende des Krieges vereinbarte Kriegskostensumme, bekanntlich fünf Milliarden Franken nebst Verzinsung, hierher, obgleich dieselbe gar nicht unter die Contributionen fällt. Daß diese Summe in Wahrheit nicht so exorbitant hoch war, geht schon aus der Schnelligkeit und Leichtigkeit, mit der sie von Frankreich bezahlt wurde, und daraus hervor, daß die Zahlung für Frankreich keine bleibenden nationalökonomischen Nachtheile gehabt hat, während die Contributionen und Aussaugungen, sowohl früherer als auch der Napoleonischen Kriege Deutsche Länder an den Rand des Ruins gebracht, den Nationalwohlstand auf lange Zeit zerstört und zu langwierigen Nachwehen empfindlichster Art geführt haben. Von einer derartigen „saignée à blanc" war auch bei dieser Kriegskostennormirung nicht entfernt die Rede. Die Höhe jener Kriegsentschädigung entsprach lediglich den aufgewandten Kosten, den erlittenen Verlusten und Schädigungen, der frivolen Kriegseröffnung und der bereits hervorgehobenen Leistungsfähigkeit Frankreichs. Wenn Calvo aber hervorhebt, daß die hier in Rede stehende Zahlung bedeutender sei, als die 1815 durch die Europäische Coalition den Franzosen auferlegte, so vergißt er einmal, wie sehr seit 1815 der Werth des Geldes gesunken ist und wie vorsichtig man deshalb mit Redewendungen, wie „progression sans cesse croissante de l'avidité des vainqueurs" sein sollte, und übersieht sodann — bei seiner großen Geschichtskundigkeit sehr auffälliger Weise — die weltbekannte Thatsache, daß nach den Napoleonischen Kriegen durch bekannte Umstände auch nicht annähernd entsprechende Kriegskosten und Entschädigungen von Frankreich gefordert sind, vielmehr zu Gunsten Frankreichs und zu Ungunsten anderer Länder, namentlich Preußens, ganz ungerecht und ganz ungenügend verfahren worden ist. Dieser Calvo'sche Vergleich besagt also nichts. Will man einen berechtigten und passenden Vergleich machen, so muß der Schaden, der in den Napoleonischen Kriegen Preußen, mit dem, der 1871 Frankreich zugefügt ist, verglichen werden. Nach bekannten amtlichen Berechnungen ist aber 1806—1813 dem 4 Millionen Einwohner zählenden Preußen nach heutigem Werthe des Geldes ein Schaden von, sehr gering gerechnet, sechs Milliarden Franken zugefügt worden. Da Frankreich 1871 an vierzig Millionen Einwohner zählte, so ist Deutschland 1871 zehnmal milder mit Frankreich verfahren als früher Frankreich mit Deutschland, und Calvo und die Anderen hätten zehnmal eher Veranlassung gehabt, für die Behauptung exorbitanter Kriegskosten auf Frankreich als auf Deutschland zu exemplificiren. Mit Recht hat deshalb der Fürst-Reichskanzler von Bismarck (1887 im Deutschen Reichstage) jenes Französische Verfahren ein „saigner à blanc" genannt,

Digitized by Google

während 1871 Deutschland von den Franzosen nur einen Theil ihres Ueberschusses verlangt hat. — Auch der im § 1971 von Calvo gemachte, mit Aeußerungen wie „afin d'arrêter les excès d'un souverain ou d'un ministre aveuglé par le succès" durchwebte Vorschlag, die Kriegskostenfrage durch ein internationales Schiedsgericht entscheiden zu lassen, kann nicht beanspruchen, ernst genommen zu werden.

[99] Im Deutsch-Französischen Kriege von 1870/71 praktisch geworden bezüglich der Elsaß-Lothringer, welche sich nach der Occupation gegen das berechtigte Verbot der occupirenden Gewalt zum Eintritt in das Französische Heer fortbegeben hatten. Hier blieb nur die Vermögensstrafe, bezw. Confiscation übrig, und zwar mußte die Strafe, um wirksam zu sein, verhältnißmäßig hoch gegriffen werden. Vgl. Dahn, Jahrb. für die Deutsche Armee und Marine III., S. 67, gegen Rolin-Jaequemyns.

[100] Ob dies für die Contribution zutrifft, welche im Betrage von 25 Franken auf den Kopf Deutscherseits im letzten Deutsch-Französischen Kriege ausgeschrieben wurde, um den Französischen Widerstand zu brechen, den Jammer des nutzlos fortgesetzten Krieges aufs Messer zu beendigen und die Bevölkerung der occupirten Provinzen zur Wahl friedensfreundlicher Abgeordneter zur Nationalversammlung zu bestimmen (was, obgleich officiell ein anderer Grund, der der mittelbaren Naturalverpflegung der Truppen, angegeben wurde, wohl das wahre Motiv für die Deutscherseits ergriffene Maßregel war), mag immerhin discutabel sein. Gewichtige Gründe sprechen aber, wenn man die damalige außerordentliche Lage ins Auge faßt, dafür, und Löning, S. 151, vertheidigt es. Unberechtigt ist es aber jedenfalls, die Maßregel zum Anlaß zu nehmen, um über Deutsche Härte und Mißachtung des Völkerrechts zu klagen, wie Französische Schriftsteller thun. Denn die Contribution ist nur in wenigen Gemeinden eingezogen, und diesen ist sie zurückgegeben worden.

[101] Brüsseler Erklärung, Art. 41, Manuel 58, Abs. 2, 60.

[102] Darauf bezügliche Vorschläge bei F. v. Martens § 126 a. E. und in den Verhandlungen des Völkerrechtsinstituts (Revue 1875, p. 501 ff.)

§ 118.

III. Die Rechte und Pflichten der Kriegspartei in Ansehung des feindlichen Landes selbst und seiner Verwaltung.

Literatur: S. die in diesem Kapitel bereits angeführten Autoren und Verordnungen an den betreffenden Stellen. Besonders: Heffter-Geffcken, 8. Aufl., § 131. — Bynkershoek I., 1. — Wolff, Jus gentium § 878. — G. F. v. Martens, Précis, § 263. — Bluntschli 539 ff. — v. Bulmerincq S. 366. — Gareis, Institutionen des Völkerrechts, § 85, 3. — v. Pufendorff, Encyklopädie. — F. v. Martens II., § 117 f. — Brauck, Brentano et Sorel I. II., Sect. I., ch. 3. — Guelle, Précis II., ch. 5. — und Guerre continentale, titre III., ch. 5. — Wheaton (Boyd) § 460 ff. — Fiore III., § 1454 ff. — Hall P. III., ch. 4. — Calvo § 1202 ff. und im Dictionnaire. — de Waxel, L'armée d'invasion et la population, 1874. — v. Hartmann, Kritische Versuche 2, S. 105 ff. —

Digitized by Google

Féraud-Giraud, Löning, Rolin-Jaequemyns a. a. O. — Dahn a. a. O. (Jahrbuch für die Deutsche Armee und Marine I. und III. und Münchener Kritische Vierteljahrsschrift, 1872.) — Bluntschli in v. Holtzendorff's Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc., S. 289 f., 307 ff. — Amerikanische Kriegsartikel 1 ff. — Brüsseler Erklärung, Art. 1 ff., 37. — Manuel des Völkerrechtsinstituts 6, 41 ff. — Lentner S. 61 ff. — Field, Outlines, 724 ff., 914 f. — Dazu die in den Noten zu diesem Paragraphen und die in der Lehre vom Postliminium angef. Literatur.

Im Fall der Occupation treten, wie bereits im § 112 gesagt worden ist, naturgemäß auch Fragen hervor, welche die zeitweilige Verwaltung und Regierung und die Verhältnisse betreffen, welche in dieser Beziehung zwischen dem Occupirenden und den Landesbewohnern entstehen. Auch diese Fragen und die aus der Occupation hervorgehenden wechselseitigen Rechte und Pflichten bedürfen einer völkerrechtlichen Ordnung, haben eine solche gleich wie die unter I. und II. besprochenen gefunden und sind hier in der Kürze[1]) zu berühren. Sie sind um so mannigfaltiger und wichtiger, je mehr es sich um eine eigentliche, mehr oder weniger lange dauernde Besetzung und nicht blos um ein vorübergehendes Betreten fremder Gebietstheile, wie es im Laufe des Krieges gleichfalls vorkommt, handelt, und haben deshalb in der neuesten Literatur eine sehr eingehende Besprechung gefunden.[2])

In der früheren Zeit konnten diese Fragen gar nicht oder wenig hervortreten, da es ihr an der Grundlage dafür, der Anerkennung eines Rechtsverhältnisses zwischen der occupirenden Gewalt und den Bewohnern des occupirten Landes fehlte. Ein solches Rechtsverhältniß war vom früheren Rechte, und zwar bis in das 19. Jahrhundert hinein, nicht anerkannt, sondern die Auffassung ging dahin, daß die eingedrungene Kriegsmacht nach freiem Belieben und unbeschränkter Willkür, ohne Rücksicht auf Verfassung, Gesetze und Rechte der Einwohner, in dem besetzten Lande oder Landestheile schalten konnte.[3]) Nach der durch die neue und neueste Entwickelung des Völkerrechts geschehenen Wandlung ist aber auch in dieser Beziehung ein Rechtsverhältniß und eine Feststellung gegenseitiger Rechte und Pflichten zwischen der occupirenden Kriegsgewalt einer- und dem occupirten Lande und seinen Bewohnern andererseits herbeigeführt worden, wodurch der ersteren nicht nur Schranken, sondern auch positive Pflichten gegen die letzteren auferlegt worden sind.

Der richtigen Normirung dieses Rechtsverhältnisses ist bis in die neueste Zeit hinein die Unklarheit hinderlich gewesen, welche bezüglich der nothwendigen scharfen Auseinanderhaltung der Begriffe der Eroberung, debellatio (Erwerb eines bisher fremden Landes zu eigenem Besitz), und der Besetzung oder occupatio (vorübergehende bloße Innehabung eines fremden und wenigstens vorläufig fremd bleibenden Landes) herrschte. Erst seitdem man Beides von einander zu scheiden begonnen hat,[4]) ist der Boden für die richtige Normirung geebnet worden.

Digitized by Google

... ein zwiefacher Gesichtspunct maßgebend.
... die vollständigste Occupation noch keine
... des und folglich auch noch kein definitives
... Recht der ursprünglichen Staatsgewalt und
... besetzten Landes zu dieser bestehen. Sodann
... Staatsgewalt durch den Occupanten für den
... drängt, welcher demnach zur Zeit der alleinige
... Herrschaftsgewalt ist und auch schon des-
... kraft der Kriegsnothwendigkeit vorgehender
... Willen entsprechende Kriegführung ohne Ver-
... waltung des hinter sich gebrachten feindlichen
... tung kommen könnten. Deshalb wird die ur-
... gewalt durch die Besetzung vollständig suspendirt[5])
... erlei Herrschaftsrechte in dem besetzten Lande oder
... während der Occupant die volle Verwaltung,[6])
... Regierungsrecht bekommt. Er darf deshalb namentlich
... Schutz seiner Kriegführung und Verwaltung nöthigen
... waltmaßregeln vornehmen; er darf aber keine über das
... provisorische Verwaltungsbedürfniß hinausgehenden Re-
... geln und insbesondere keine nicht durch die Kriegführung
... richtungen oder andererseits Aufhebungen, Aenderungen
... Recht und Verfassung treffen und nicht unnöthig in die
... Bewohner, dieser Rechts- und Staatssubjecte, eingreifen.[7])
... Regierungsacte mit dauernder Wirkung sind deshalb aus-
... und es werden überhaupt dauernde Einrichtungen nicht leicht
... vorübergehenden (oder doch vorläufig als vorübergehend zu be-
... Gewalt des Occupanten berührt werden können. Aber es
... in dem Charakter des Dauernden und Grundsätzlichen,
... Einrichtung trägt, ein absolutes Hinderniß für einen Eingriff
... cupanten zu erblicken, und sie nur deshalb für unberührbar zu
... weil sie jenen Charakter trägt. Es kann vielmehr, wenn es
... Kriegsnothwendigkeit erfordert, die Gewalt des Occupanten sich auch
... Einrichtungen erstrecken und namentlich in die Gesetzgebung
... [8])

... Näheren folgt aus dem Aufgestellten nun zunächst die Ver-
... der Bewohner des occupirten Landes zum Gehorsam gegen
... cupanten, jedoch nur in dem Sinne und dem Umfange, in welchem
... das Recht der Verwaltungsherrschaft und die strenge Anforde-
... Kriegsnothwendigkeit begründet wird, nicht in dem Sinne einer
... Unterthanenschaft und eines unbedingten Gehorsams. Die
... des besetzten Landes bleiben Staatsbürger ihres Staates,
... aber, ähnlich wie die in einem fremden Lande Lebenden, zur Zeit
... Grenzen unter einer anderen Gewalt. Deshalb schulden die
... auch im Fall entgegengesetzter Befehle ihrer eigenen Regierung,
... und Nachachtung allen Verwaltungsmaßregeln und Anordnungen

Digitized by Google

des Occupanten, welche dieser zu treffen für angemessen hält, haben sich, wie bereits unter I. bemerkt worden ist, aller Auflehnungen und Feindseligkeiten, sowie des Einverständnisses mit ihrer ursprünglichen Staatsgewalt zu enthalten und müssen sogar, wie ebenfalls bereits an der eben angeführten früheren Stelle berührt worden ist, gewisse positive Leistungen prästiren. Sie sind im Ungehorsamsfalle Zwangsmaßregeln und Strafen unterworfen,[9]) während sie umgekehrt von ihrer Regierung wegen des dem Occupanten geleisteten Gehorsams und des der einheimischen Regierung bezeigten Ungehorsams als wegen dadurch bethätigter Untreue gegen die eigene Regierung nicht zur Verantwortung gezogen werden dürfen. Nicht aber kann ihnen von dem Occupanten der Unterthaneneid abverlangt,[10]) auch nicht die Begehung von Verbrechen gegen ihr eigenes Land, wie die von Hoch- oder Landesverrath[11]) gegen dasselbe oder Theilnahme an der Kriegführung gegen den eigenen Staat von ihnen gefordert werden.[12])

Speciell die Beamten sind, so weit sie im Amte verbleiben, bezw. in demselben belassen werden, zur gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet, sie können auf diese Wahrnehmung für den Occupanten auch beeidigt, ein Huldigungseid kann ihnen aber so wenig wie den übrigen Landesbewohnern abverlangt werden. Ob sie im Amte zu verbleiben haben und ob der Occupant sie in demselben belassen muß, sind besondere Fragen, auf welche verschiedene Antworten ertheilt sind. Die zuletzt aufgeworfene ist aber dahin zu beantworten, daß der Occupant berechtigt ist, nach seinem Ermessen die Beamten, Staats-, wie Communalbeamte, vom Amte zu suspendiren.[13]) Denn wenn er auch in Folge der ihm obliegenden Verwaltungspflichten für die Fortführung der Aemter und folglich auch eventuell für einen Ersatz der von ihm entfernten Beamten Sorge zu tragen hat,[14]) so kann doch unmöglich von ihm verlangt werden, daß er ihm für seine Zwischenherrschaft nicht geeignet, sondern vielleicht verdächtig oder gefährlich erscheinende Beamte beibehält.

Können dagegen umgekehrt die Beamten durch den Occupanten gezwungen werden, wider ihren Willen das Amt fortzuführen? Die, meist im verneinenden Sinne beantwortete,[15]) in der neuesten Literatur viel besprochene Frage ist im Grunde gerade für die wichtigsten, die höheren und politischen Aemter nicht von sonderlicher praktischer Wichtigkeit. Denn die Inhaber dieser Aemter werden, wie dies auch im letzten Deutsch-Französischen Kriege geschehen ist,[16]) meist vor vollendeter Occupation von ihrer Regierung abberufen, und, wenn dies nicht der Fall ist, wird der Occupant nicht leicht ein Interesse daran haben, seine Verwaltung mit widerwilligen Beamten zu führen. Er wird sich beeilen, die nicht freiwillig bleibenden zu entlassen. Sollte die Frage praktisch werden, so wird ein Zwang zum Verbleiben gegen die politischen Beamten in der Regel nicht zugestanden werden können wegen der zu großen und unter Umständen unlösbaren Pflichtencollision,

Digitized by Google

welche für die betreffenden Personen entstehen würde. Dagegen muß ein solcher Zwang für den Fall, daß er dem Occupanten angezeigt erscheint, dem letzteren bezüglich der nicht politischen, der reinen Verwaltungsbeamten, der Communal-, Zoll-, Steuerbeamten, überhaupt der untergeordneten Beamten zugestanden werden.[17]) Denn es kann gerade durch das Interesse des occupirten Landes das Verbleiben gefordert und die Verwaltung beim Nicht-Verbleiben aufs Aeußerste gestört, bezw. ganz unmöglich gemacht werden, während zugleich die dem Landesbewohner obliegende Pflicht zum Gehorsam gegen die occupirende Gewalt bei diesen Aemtern nicht zu solchen Collisionen führen kann, wie bei den politischen. Können doch selbst in Dringlichkeitsfällen Einwohner, welche gar nicht einmal Beamte sind, und also geringere Verpflichtungen als diese zu einer Amtsführung haben, genöthigt werden, ihre Dienste der Verwaltung zu widmen.[18])

Die, sei es freiwillig, sei es gezwungen, das Amt fortführenden Beamten, haben sich der Oberleitung und den Weisungen der occupirenden Gewalt zu fügen und das Amt mit den ihnen von der Letzteren auferlegten Modificationen zu führen, so weit nicht Handlungen gegen ihr eigenes Land und ihre vaterländische Regierung von ihnen verlangt werden, die ihnen nicht zugemuthet werden dürfen. Auch können neben, bezw. über den in Dienst verbleibenden Beamten Seitens des occupirenden Staates andere Beamte eingesetzt werden, Militär- wie Civilbeamte, Gouverneure, Commissare u. s. w. mit Hülfs- und sonstigem Unterpersonal.

Mißbrauchen die ihr Amt Fortführenden diese Fortführung zu kriegsverrätherischen Unternehmungen, so unterliegen sie der Bestrafung und dem Martialgesetz, im Fall von Amtsverbrechen den darauf stehenden Strafen, von Disciplinarvergehen der disciplinären Ahndung wie in Friedenszeiten.[19]) So weit sie sich nichts zu Schulden kommen lassen, stehen sie natürlich unter dem vollen Schutze der occupirenden Gewalt.[20])

Aus dem Obersatze, daß der Occupant zwar die Verwaltung, aber nicht die Regierung auszuüben hat, folgt ferner, daß Verfassung und Gesetzgebung, Recht und Rechtsprechung und die öffentlichen Einrichtungen überhaupt bestehen bleiben und nicht geändert werden dürfen, so weit nicht die Nothwendigkeit und die eigenthümliche Lage des Krieges bestimmt begründete Ausnahmen nöthig machen.[21]) Dies gilt namentlich von der Verfassung, von welcher einzelne Bestimmungen nur in bestimmten zwingenden Nothfällen suspendirt werden dürfen. Die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten verbleiben den Landesbewohnern. Es kann aber die Ausübung einzelner Rechte nicht nur thatsächlich unmöglich, sondern auch durch die occupirende Macht suspendirt oder beschränkt werden, wie z. B. die Wahl von Abgeordneten zur Volksvertretung,[22]) das Vereinsrecht, die Preßfreiheit, das Hausrecht, das Briefgeheimniß u. s. w.

Selbstverständlich ist, daß der Occupant keine den gegnerischen Staat unterstützende und stärkende Handlungen seiner unter der Occupation

Digitized by Google

stehenden Angehörigen zuzulassen braucht, sondern bezüglich solcher Handlungen suspendirend, bezw. gewaltsam zurückhaltend und strafend vorgehen darf, wie z. B. hinsichtlich der Steuerzahlung an den Heimathsstaat oder des Eintritts in das heimische Heer, so daß die Militärausheburg suspendirt wird.[23])

Wie der Occupant bestehende Gesetze aufheben oder suspendiren kann, so kann er auch neue Gesetze erlassen; und er hat deshalb das Recht der Gesetzgebung. Nur ist er auch in dieser Beziehung insofern beschränkt, als es sich um Gesetze handeln muß, die mit der Kriegführung im Zusammenhang stehen und durch diese geboten werden, so daß nicht etwa die gesammte bestehende Gesetzgebung aufgehoben und die der occupirenden Macht an ihre Stelle gerückt,[24]) noch auch die Verfassung beseitigt und durch eine andere ersetzt werden dürfte.[25])

Wie das Recht selbst, bleiben auch die nationale Rechtsprechung, Gerichtsorganisation und Proceßordnung in Kraft, so weit nicht die Kriegszustände Aenderungen nöthig machen. Letzteres ist aber regelmäßig der Fall, indem die Kriegszustände gerade in dieser Beziehung Aenderungen, d. h. die Einsetzung von Kriegsrecht und Kriegsgerichten für das militärische Strafverfahren erheischen, während in gemeinen Straf- und Civilsachen das gewöhnliche Verfahren bestehen bleibt und die Thätigkeit der gewöhnlichen Gerichte nicht unterbrochen wird.[26]) Kriegsgerichte sind zwar ein schwerer Eingriff in die Rechte der Bevölkerung;[27]) aber sie sind im Kriege unerläßlich und für die Erreichung des Kriegszweckes in der Regel geradezu unentbehrlich. Sie sind deshalb auch allgemein üblich und in den Kriegen der Neuzeit immer in Thätigkeit gewesen,[28]) von der Theorie allgemein als berechtigt anerkannt[29]) und in außerordentlichen Fällen ja auch ohne Krieg im eigenen Lande anwendbar. Sie suspendiren, wo sie in Kraft treten, das ordentliche Gerichtsverfahren und setzen ein außerordentliches, summarisches, strengeres an seine Stelle, bleiben aber an die allgemeinen Gesetze der Menschlichkeit und Gerechtigkeit und an die Fundamentalsätze des gerichtlichen Verfahrens gebunden, so daß z. B. nicht nach bloser Laune und Willkür, unter Abschneidung der Vertheidigung, mit Anwendung der Tortur verfahren werden darf.[30]) Das Strafrecht selbst bleibt für die gemeinen Straffälle bestehen, wie es in Friedenszeiten in dem besetzten Lande bestand. Für die besonderen Fälle der Kriegsverbrechen, der Kriegsrebellion und des Kriegsverraths und wie sie sonst im § 112 genannt worden sind, tritt das Kriegsstrafrecht[31]) ein, und zwar lediglich nach Maßgabe des für die Sicherheit des Occupanten Erforderlichen,[32]) der die Bestimmungen über die kriegsrechtlich strafbaren Handlungen und die Strafdrohungen zu treffen, aber die allgemeinen Fundamentalsätze des Strafrechts, welche die moderne Civilisation und Humanität aufgestellt haben, zu respectiren hat und keine unmenschlichen und unwürdigen Strafen, wie z. B. qualificirte Todes- oder Leibesstrafen, verhängen darf.[33])

Wie die gesammte Verwaltung geht auch die Finanzverwaltung,

Digitized by Google

des occupirten Landes auf den Occupanten über. Dieser hat, indem die Steuer- und Finanzgesetzgebung im Allgemeinen bestehen bleibt, aber ausnahmsweise auf Grund des Kriegsbedürfnisses (z. B. durch Ausschreibung von steuervertretenden Contributionen) geändert werden kann, die Steuern einzuziehen und darüber zu verfügen. Er ist, wie sich aus früher Vorgetragenem bereits ergeben hat, berechtigt, etwaige Ueberschüsse für sich zu verwenden, aber auch nur Ueberschüsse, indem er zunächst die laufenden Verwaltungsausgaben aus den Eingängen zu bestreiten hat.[34]) Dies gilt von sämmtlichen laufenden Staatseinnahmen und der Verwaltung des Staatsvermögens. Da der Occupant demselben nicht als vollberechtigte Landesregierung, sondern nur als vorläufiger Verwalter gegenübersteht, so befindet er sich deshalb in der Rechtsstellung des Usufructuars[35]) und ist an die diesem obliegenden Pflichten und Schranken gebunden, so weit nicht bestimmte kriegerische Bedürfnisse, die auch hier die Abweichung von der Rechtsregel rechtfertigen, ein Anderes begründen. Der Occupant hat deshalb die Substanz des Staatsvermögens intact zu erhalten, so weit nicht kriegerische Bedürfnisse, z. B. die Benutzung von Gebäuden zu Angriffs- oder Vertheidigungszwecken,[36]) eine Verfügung über die Substanz nöthig machen. Er darf die Staatsdomänen und die öffentlichen Gebäude, Ländereien, Forsten, Waldungen nicht veräußern, sondern nur benutzen und ihre Erträge unter der angegebenen Beschränkung verwerthen, aber er hat dabei eine rationelle Bewirthschaftung zu verfolgen, wenn er auch, namentlich bei länger dauernder Besetzung, nicht an die in dem occupirten Lande hergebrachte und für die beste gehaltene gebunden ist,[37]) darf keine Raubwirthschaft treiben[38]) und muß die Pflege und Erhaltung weiter führen. So darf z. B. aus Forsten und Waldungen in einer rationellen Verwaltungsweise, nicht aber ohne Rücksicht auf eine solche in Raubwirthschaft Holz geschlagen und verkauft werden.[39])

Auf Capitalien und Capitalsraten, die ja principiell allerdings den unbeweglichen Gütern gleichzustehen scheinen, so daß der Occupant zwar über die Zinsen, aber nicht über das Capital selbst verfügen dürfte, sind die vorstehend ausgesprochenen Grundsätze nicht ohne Weiteres anwendbar. Denn die Capitalien werden in dem Augenblicke ihres Eingehens zu Bestandtheilen der öffentlichen Kassen, und diese verfallen dem Occupanten, während zugleich die Gründe, aus denen die unbeweglichen Sachen trotz der durch ihre Aneignung herbeizuführenden Schwächung des Gegners frei bleiben sollen, für die Capitalien nicht zutreffen.[40])

Auch die Betriebsanstalten, insbesondere die Eisenbahnen,[41]) gehen in die Verwaltung des Occupanten über, und zwar in einer doppelten Beziehung, einmal nämlich in Bezug auf die Nutznießung dieser Anstalten und sodann, was die Bestimmung, bezw. Regelung und Ueberwachung des Verkehrs auf denselben betrifft. Was das Erstere anlangt, so hat in Gemäßheit des Vorgetragenen der Occupant außer dem selbstverständlichen, auch für Privatbahnen geltenden Benutzungs-

Digitized by Google

rechte das Recht der sonstigen Ausnutzung und des Ziehens der Einnahmen (einschließlich der vorhandenen Kassenbestände), wogegen er die Ausgaben zu bestreiten hat. An Privatbahnen steht ihm das letztere Recht nicht zu. Das Material der Eisenbahnen untersteht zwar seiner Verfügung, aber er hat daran kein Aneignungsrecht.[42]) Bezüglich des zweiten Punctes hat der Occupant die volle und unbedingte Herrschaft über den Verkehr der Eisenbahnen, gleichgültig, ob es sich um Staats- oder Privatbahnen (um Bahnen und Material, die dem feindlichen Staate und dessen Unterthanen gehören, oder um solche, die im neutralen Besitz sind) handelt. Allerdings stehen sich hier zwei große Gesichtspuncte gegenüber, einmal der der Kriegführung und Kriegsgewalt, welcher namentlich in ihrem Vorgehen gegen Alles, was Kriegsmittel ist, keine Schranken auferlegt werden dürfen, sodann der, welcher die unleugbare außerordentliche Wichtigkeit und die Bedeutung der Eisenbahnen als friedliches Verkehrsmittel für den allgemeinen, internationalen Verkehr ins Auge faßt und im Interesse des letzteren der Kriegsgewalt Schranken aufzulegen strebt.[43]) Es ist ja auch nicht zu verkennen, daß eine möglichste Beschränkung der Störungen des Eisenbahnverkehrs durch den Krieg nicht nur im höchsten Grade wünschenswerth, sondern auch ein Gebot der Humanität ist. Der Occupant darf daher andere als nothwendige Störungen nicht eintreten lassen, und das wird gegenwärtig auch allgemein befolgt.[44]) Im Zweifel geht aber, wie immer, so auch hier die Kriegsnothwendigkeit vor, und wenn und so weit sie es verlangt, worüber nur der Kriegführende die Entscheidung hat, ist der Letztere zu allen Hemmungen, Störungen, Aenderungen, Ueberwachungen des Eisenbahnverkehrs um so mehr berechtigt, als nicht geleugnet werden kann, daß die Eisenbahnen jedenfalls doch auch Kriegsmittel sind oder sein können und dieser Umstand der ausschlaggebende ist. Auch die Neutralen haben sich derartigen Schädigungen nach Analogie anderer Verhältnisse zu unterwerfen. Der Occupant kann deshalb, wie bereits an anderer Stelle bemerkt worden ist, sogar das bewegliche wie unbewegliche Material der Eisenbahnen zerstören,[45]) falls es die Kriegsnothwendigkeit erheischt. Er ist vollends berechtigt, den Eisenbahnbetrieb einzustellen, zu unterbrechen und zu controliren,[46]) nur, daß er, abgesehen von der Wiederherausgabe etwa weggenommenen Materials, geschädigten Privaten eventuell Entschädigung zu leisten oder doch für deren Erlangung Fürsorge zu treffen, und daß er sich innerhalb der hier nicht zu erörternden Grenzen und Pflichten zu halten hat, die den Neutralen gegenüber beobachtet werden müssen. Ueber die bei den Eisenbahnen angestellten einheimischen Beamten gilt, sowohl für die an Staats- als an Privatbahnen angestellten, dasselbe, was über die Beamten überhaupt gesagt worden ist.

Nach denselben Grundsätzen, welche für die Eisenbahnen gelten, regelt sich auch der Telegraphen- und Telephon-Verkehr. Dasselbe gilt für die unterseeischen Kabel,[47]) die aus selbstredenden

Digitized by Google

[illegible] auch nicht [illegible] werden.

[illegible] Occupant [illegible] des occupirten Gebietes [illegible] die Rechte einer [illegible] und [illegible] ergeben hat [illegible] allgemeiner Landesverwaltung [illegible] Verpflichtung, für die Ruhe [illegible] des öffentlichen Lebens [illegible] die Kriegsverhältnisse es zulassen [illegible] Verhältnisse gestörte [illegible] Zweck ist es als empfehlenswerth zu [illegible] von dem stattgehabten [illegible] derselben auf den Occupanten [illegible] Gebietes durch den [illegible]

[illegible] vorgetragenen Sätze und der der Kriegspartei aus der Occupation erwachsenden Rechte ist, daß thatsächlich occupirt worden ist und die fremde Herrschaft wirklich ausgeübt wird und ausgeübt werden kann. Die Occupation muß nach gegenwärtigem Recht effectiv sein, so daß die früher noch im 18. Jahrhundert mit Vorliebe geübten sogenannten fictiven Occupationen, die in einer bloßen Erklärung, daß ein Gebiet sich im Kriegszustande befinde, bestanden, nicht mehr anerkannt werden.[51]) Occupirt ist deshalb das feindliche Land nur so weit, als die feindliche Macht in dasselbe eingedrungen ist und es thatsächlich besetzt hält oder doch es hinter sich gebracht hat und beherrscht. Zu dem letzteren und folglich zu einer rechtsgültigen Occupation ist also nicht erforderlich, daß der betreffende Landestheil oder Ort (bezw. jeder Ort in dem Landestheile, gerade zur Zeit mit feindlichen Truppen oder Civil-Verwaltungsorganen) belegt ist,[52]) wohl aber, daß, wenn auch ohne dies, die Beherrschung desselben thatsächlich stattfindet. Geht die Occupation, z. B. durch kriegerische Vertreibung, wieder zurück, so erlischt, soweit dies der Fall ist, ihr Recht ohne Weiteres und tritt die ursprüngliche Herrschaft wieder an ihre Stelle; während, falls die Occupation zur wirklichen debellatio und Eroberung, wenn auch nur zur Usurpation wird, die frühere Herrschaft ganz aufhört und die neue auch die Regierungsgewalt bekommt.[53]) Nur genügt dazu noch nicht die bloße Absicht, den Gebietstheil, anstatt nur eine vorübergehende Occupation als militärische oder doch nur der gegenwärtigen Kriegführung dienende Maßregel auszuüben, dauernd erwerben und behalten zu wollen; obgleich der Occupant thatsächlich seine Herrschaft zur Vorbereitung jener Absicht benutzen wird und dazu auch, so weit er sich innerhalb der Occupationsrechte hält, berechtigt ist.[54])

[1]) S. Note 2.

[2]) Wenn trotzdem hier nur eine kurze Darstellung gegeben wird, so erklärt sich das daraus, daß, wie auch schon für I. und namentlich für II. dieses Kapitels, Kürze der Darstellung aus äußeren Gründen geboten ist. Allerdings hätte sich etwas mehr Raum und Ausführlichkeit für dieses Kapitel auf Kosten der anderen im vorigen und in diesem Buche vorgetragenen kriegsrechtlichen Lehren gewinnen lassen durch eine kürzere Behandlung dieser letzteren. Aber vermöge des Standes und der Bedeutung eben dieser Lehren durften gerade sie am wenigsten kurz behandelt, sondern mußten vielmehr vor Allem eingehender und mit Berührung der Detailfragen besprochen werden.

[3]) S. noch G. F. v. Martens, Précis, § 263, Bynkershoek I., 1, Wolff, Jus gentium, § 878.

[4]) Es ist dies zuerst von Heffter geschehen, nachdem von K. S. Zachariae die Bahn gebrochen war. Die Aelteren vermischen beide Begriffe und befinden sich dadurch in der Unmöglichkeit, den hierher gehörigen der Occupation richtig aufzustellen und zu begrenzen; s. Grotius III., 6, § 4, Bynkershoek I., 3, auch noch Klüber § 253, ebenso wie Schmalz u. A. Bei Späteren, Vattel III., 13, § 197, 212 (s. auch die Dissertation von Strecker, De modo adquirendi per occupationem bellicam, 1762, § 18), tritt zwar die Erkenntniß des Unterschiedes hervor, es fehlt ihnen aber an einer folgerichtigen Verwerthung der Erkenntniß. Entschiedener hat der Unklarheit und der Vermischung der beiden Begriffe Pfeiffer in seinem Recht der Kriegseroberung ꝛc., 1823, entgegengewirkt und überhaupt die Literatur, welche sich auf die nach Wiederherstellung des Kurfürstenthums Hessen auftauchenden Streitfragen bezog. Dieselbe litt aber noch stark an einem anderen Fehler, welcher die Unklarheit in der hier vorliegenden Frage sehr gefördert hat, nämlich an der Einmischung privatrechtlicher Gesichtspuncte und dem Festhalten an der im Vorstehenden erwähnten römischrechtlichen Lehre von der Herrenlosigkeit der feindlichen Sachen, s. Löning S. 11, 12. Vom, wie richtig, völkerrechtlichen Standpuncte hat die Unterscheidung, wenn auch mit sonst unhaltbaren und gegenwärtig aufgegebenen Anschauungen, zuerst scharf entwickelt K. S. Zachariae und nach ihm Heffter. Die fernere Entwickelung dann bei Bluntschli und den anderen neueren Schriftstellern, Löning u. A., in den Amerikanischen Kriegsartikeln, der Brüsseler Erklärung, dem Manuel des Völkerrechtsinstituts und den Landesgesetzgebungen der einzelnen Länder. Ueber die ganze Entwickelung selbst s. die eingehende und treffende Ausführung bei Löning S. 8 ff.

[5]) Zwei souveräne Gewalten neben einander können nicht bestehen, vgl. Bluntschli 540, N. 1, F. v. Martens § 117, S. 507; ohne Verwaltung kann aber das Land nicht sein, und die Verwaltung Seitens der Occupanten wird deshalb durch die Rücksicht auf das Land selbst begründet. Vgl. Lentner S. 61.

[6]) Vgl. Geffcken zu Heffter § 131, N. 1, und Heffter selbst § 131, I. Vgl. auch Manuel 6.

[7]) Brüsseler Erklärung, Art. 3, Manuel 44.

[8]) Brüsseler Erklärung, Art. 3, Manuel 44.

[9]) Ebenfalls bereits unter I. erwähnt. Manuel 47, 48.

[10]) Brüsseler Erklärung, Art. 37, Manuel 47, Lentner S. 119. Es ist dies aber erst in der neuesten Zeit anerkannt. Noch im vorigen und selbst in diesem Jahrhundert wurde der Unterthaneneid und namentlich in den Napoleonischen Kriegen absoluter Gehorsam der Bewohner des occupirten Landes verlangt.

Digitized by Google

[11]) Vgl. Löning.

[12]) S. oben §§ 112, 113.

[13]) So richtig das Manuel 45, Abs. 2, während die Brüsseler Erklärung, Art. 4, die Suspension nur für den Fall bestimmten Verfehlens gestatten will.

[14]) Dies gilt auch von den richterlichen Beamten, die im Nothfalle, wenn allerdings auch nur in diesem, durch andere ersetzt werden müssen. Etwas Anderes wäre auch bei länger dauernder Occupation 1870/71 in Nancy nicht übrig geblieben, wo das einheimische Appellationsgericht seine Thätigkeit einstellte, weil es sich nach dem Sturz des Kaisers Napoleon mit der Deutschen occupirenden Gewalt nicht über die Formel der Urtheilsverkündigung (ob „im Namen des Kaisers" oder „im Namen der Republik") einigen konnte; vgl. Löning. Denn auf die Dauer kann die Rechtsprechung nicht entbehrt werden, und es ist die Pflicht des Occupanten, sie zu ermöglichen. Für die Zulässigkeit der Einsetzung anderer Richter durch den Occupanten im Fall der Weigerung der einheimischen auch F. v. Martens § 118, S. 510.

[15]) Das gilt auch vom Manuel 45 und der Brüsseler Erklärung, Art 4.

[16]) Auch im 1866er Preußisch-Oesterreichischen Kriege ist die Abberufung der Beamten, und zwar im weitesten Umfange, aber schwerlich im Interesse des besetzten Landes erfolgt; vgl. Bluntschli 541 in der Note.

[17]) So auch Rolin-Jaequemyns, Revue III., p. 334. Andere, so F. v. Martens § 118, S. 511, und Löning S. 66 f., sprechen dem Occupanten das Recht zum Zwange in der fraglichen Beziehung schlechthin für alle Fälle ab. Auch die Brüsseler Erklärung, Art. 4, und das Manuel 45 nehmen diesen nicht richtigen Standpunct ein und wollen die Fortsetzung der Amtsfunctionen in allen Fällen dem freien Willen der Beamten überlassen wissen. Seitens des Manuel ist dies zugleich inconsequent, indem dieses sogar einen Zwang von Nichtbeamten wenigstens zur Theilnahme an der administration locale zuläßt, 46. Warum, wenn sogar Nichtbeamte, d. h. alle Bewohner gezwungen werden dürfen, nicht auch die Beamten, oder vielmehr, wenn überhaupt Zwang geübt werden darf, warum nicht in erster Linie gegen die Beamten? Die hier getroffene Entscheidung ist, wie sich bereits aus dem Text ergeben hat, um so unbedenklicher, als ohne Noth der Occupant die Beamten nicht nöthigen wird, gegen ihren Willen im Amte zu verbleiben, für den Nothfall aber dem Occupanten das Recht nicht abgesprochen werden kann.

[18]) Anerkannt bezüglich der administration locale, wie sich bereits aus voriger Note ergeben hat, vom Manuel 46.

[19]) Vgl. die nur theilweise zutreffenden Bestimmungen der Brüsseler Erklärung, Art. 4, und des Manuel 45, Abs. 3.

[20]) Wie von der Brüsseler Erklärung, Art. 4, und dem Manuel 45 ausdrücklich anerkannt wird, obgleich es selbstverständlich ist.

[21]) Brüsseler Erklärung, Art 3, Manuel 44.

[22]) F. v. Martens § 118, S. 511.

[23]) S. oben § 113 und Note 16 daselbst. Die zur Verhinderung des Eintretens von Elsaß-Lothringern nach der Occupation in das Französische Heer von Deutscher Seite 1870/71 ergriffenen Maßregeln und erlassenen Strafdrohungen, welche sich durch große Strenge auszeichneten und auch von Deutschen und unparteiischen außerdeutschen Schriftstellern, z. B. von Löning S. 99 ff., Rolin-Jaequemyns, Revue 1871, p. 16 ff., nicht durchweg gut geheißen sind, erklären sich

Digitized by Google

aus der Art und Weise, mit welcher jenes Eintreten überhandnahm und von Französischer Seite gefördert wurde, nachdem die Deutschen ursprünglich, so lange dies nicht hervorgetreten war, auch hier wieder ein sehr mildes und nachsichtiges Verfahren beobachtet hatten. Die Strafen waren Verbannung auf Zeit, Zuchthausstrafe und hohe Geldstrafen. Wenn namentlich auch die letzteren getadelt worden sind, so ist dabei übersehen, daß, wenn der Strafwürdige, weil er (ins Heer seines Landes) abgezogen, persönlich nicht zu haben ist, nichts übrig bleibt, als die Vermögensstrafe, und diese folglich berechtigt ist (vgl. Dahn III., S. 67), und daß eben diese Strafe, in genügender Höhe gesetzt, unter Umständen allein Wirkung verspricht. Denn „der Verbrecher muß wissen, daß er mit seinem ganzen Vermögen haftet, und daß er, selbst wenn es ihm gelingt, sich persönlich der Machtsphäre des Feindes zu entziehen, schwer getroffen werden kann", Löning S. 82. Die Stellung der Kriegsgefangenen, die wohl, so von Rolin-Jaequemyns, für sie in Anspruch genommen wird, kommt diesen Personen aber deshalb nicht zu, weil sie dem Heere noch nicht angehören; Dahn a. a. O. III., S. 67.

[24]) Anders ist es natürlich mit solchen Einzelbestimmungen der Gesetzgebung des occupirenden Landes, welche gerade für den Fall einer Occupation gegeben sind, wie z. B. der § 161 des Deutschen Militärstrafgesetzbuches, welcher bestimmt, daß gewisse im occupirten Lande gegen die Occupationstruppen u. s. w. begangene Delicte ebenso bestraft werden sollen, als wenn sie innerhalb des Deutschen Reiches begangen wären.

[25]) Es war deshalb völkerrechtswidrig, wenn die Französische Republik in den von ihr zu Ende des vorigen Jahrhunderts geführten Kriegen nach stattgehabten Revolutionen die bestehende Verfassung für aufgehoben erklärte und eine andere, die republikanische, an deren Stelle setzte. Auch bei wirklichen Befreiungs-, sowie bei Bürgerkriegen kann die rechtliche Entscheidung keine andere sein, obgleich bei der Natur dieser Kriege entsprechende thatsächliche Modificationen eintreten können; vgl. Bluntschli 545, Note 2.

[26]) Vgl. aber oben Note 14.

[27]) Vgl. Bluntschli 547.

[28]) So auch im letzten Russisch-Türkischen Kriege und im Deutsch-Französischen Kriege von 1870/71.

[29]) S. z. B. F. v. Martens § 118, S. 510. Daß die Gerichte Gerichte des occupirenden Staates sein müssen, daß sie keinerlei andere, am wenigsten aber internationale, wie Einzelne ernstlich gemeint haben (Wazel p. 78 f.), sein können, versteht sich ohne Discussion.

[30]) Vgl. Bluntschli 548.

[31]) Das Kriegsstrafrecht, welches in der Hauptsache eine andere Aufgabe hat als das Militärstrafrecht, nämlich die Bestrafung der gegen das Heer, bezw. die Behörden des Occupanten gerichteten Verbrechen, wird naturgemäß vor Allem von dem Gedanken und dem leitenden Grundsatze beherrscht, daß es die Sicherheit dieses Heeres und dieser Behörden möglichst zu schützen hat; s. die eingehende und verdienstliche Darstellung bei Löning S. 71 ff., indem hier (vgl. Note 2) auf eine nähere Besprechung verzichtet werden muß. Untersuchungen darüber gehören erst der neuesten Zeit an, da früher von einem Rechte auch in dieser Beziehung nicht die Rede, sondern Alles der Willkür der occupirenden Truppen überlassen war, die so wie so über Person und Habe der Landesbewohner verfügen konnten. Gegenwärtig haben die Strafgesetzbücher der Einzelstaaten, so die neuen Deutschen Strafgesetzbücher zur Fixirung eines festen Kriegsstrafrechts

Digitized by Google

viel beigetragen. Indessen werden die besonderen Vorkommnisse und unvorhersehbaren Wechselfälle des einzelnen Krieges immer neue Anforderungen stellen und Strafbestimmungen verlangen, zu deren Aufstellung im Kriege, je nach dessen besonderen Anforderungen, der Kriegspartei das Recht gewahrt werden muß. Das wird auch von einer etwaigen internationalen codificirenden Regelung des Kriegsstrafrechts, die gewiß wünschenswerth und auch in den richtigen Grenzen ausführbar ist (Rolin-Jaequemyns, Revue 1871, p. 311), nicht aus den Augen verloren werden dürfen.

[32]) Vgl. F. v. Martens § 118.

[33]) Streng werden die Strafdrohungen allerdings sein müssen, wenn sie wirken sollen, und sogar eines terroristischen Charakters nicht entbehren können, und zwar um so mehr, je aufsätziger und fanatischer etwa die Bevölkerung des besetzten Landestheiles sich verhält. Der Gesichtspunct der Abschreckung muß hier festgehalten werden; vgl. Löning und v. Hartmann. Er verbürgt, wie die Praxis bewiesen, zum guten Theil die Wirksamkeit; s. ebenfalls Löning. Daher die strengen Strafdrohungen der Deutschen im 1870/71er Kriege gegen Frankreich, welche durch das Verhalten der Französischen Bevölkerung, und namentlich durch das Treiben der Franc-Tireurs nöthig geworden waren. Vgl. oben § 112, N. 14, und die dort angeführte Literatur. Rolin-Jaequemyns' an sich auch hier glänzende und lichtvolle Darstellung verkennt in mehreren Puncten die richtige Sachlage, z. B. bezüglich der Deutscherseits von den Mairés geforderten Anzeigepflicht beim Auftauchen von Franc-Tireurs-Banden (Revue 1871, S. 313). Denn es handelte sich hierbei nicht um einen Zwang zur Theilnahme am Kampf gegen das eigene Heer durch Verrath von Theilen desselben, sondern um die Anzeige von Verbrechern, die keine Soldaten und keine Bestandtheile des Heeres waren; vgl. Dahn III., S. 64. Vgl. oben § 113, Note 19. Wo die von den Deutschen verhängten Strafen zu hart schienen oder waren, sind die allzugroßen Ausschreitungen, Gefährdungen, Grausamkeiten der Französischen Bevölkerung daran Schuld gewesen, s. Löning S. 80 unten, 81, und erschreckende Beispiele für das zuletzt Gesagte bei Monod, Allemands et Français, 1872. Die Todesstrafe ist durchaus nicht in allen Fällen von den Deutschen gedroht worden, sondern auch Vermögens- und Freiheitsstrafe, positive und negative, bezw. Kriegsgefangenschaft.

[34]) Brüsseler Erklärung, Art. 5.

[35]) Vgl. Geffcken zu Heffter § 133, Note 3, Brüsseler Erklärung, Art. 7, Manuel 52.

[36]) S. oben § 114.

[37]) Dahn a. a. O. S. 77, Geffcken zu Heffter § 133 Note 3.

[38]) Die nothwendige Befriedigung augenblicklicher Bedürfnisse berechtigt auch hier zu Ausnahmen, so daß z. B. das gleich im Text zu erwähnende Holzschlagen in Waldungen ohne Rücksicht auf rationelle Bewirthschaftung geschehen darf, wenn das Holz zu sofortiger Benutzung, z. B. zu Bauten, nöthig ist.

[39]) Danach, ob das Eine oder Andere der verfügten Abholzung zu Grunde gelegen, entscheidet sich auch — wenn von dem Falle eines augenblicklichen unmittelbaren Bedürfnisses abgesehen wird — allein die bekannte Frage, welche über den Deutscherseits 1870 angeordneten Verkauf von 15000 Eichen aus Waldungen occupirter Französischer Landestheile entstanden ist. Vgl. Geffcken zu Heffter § 133, N. 3. Es lag und liegt also sowohl bezüglich dieses speciellen Falles, als auch hinsichtlich der von der Deutschen Verwaltung überhaupt geübten Forstwirthschaft nur eine thatsächliche Frage vor. S. über den speciellen Fall, welcher im letzten

Digitized by Google

Buche dieses Handbuches berührt werden wird, daselbst außer der dort angeführten Literatur noch Dahn a. a. O. III., S. 77, der referirt, daß die Deutschen sich ganz in den Grenzen des Erlaubten gehalten haben, und daß namentlich zwei Anschuldigungen grundlos erhoben sind, erstens die, daß die Staatswälder um Nancy einfach zur Abholzung versteigert, und zweitens, daß in den Ardennen Schlagungen vorgenommen wären, welche sich als Raubwirthschaft charakterisirten, und Löning S. 140, wo ebenfalls die streng gewissenhafte und völkerrechtsmäßige, ja, die Französischen Forsten gegen die argen Forstfrevel Französischer Unterthanen schützende Forstverwaltung der Deutschen mit Entschiedenheit nachgewiesen wird. Daran wird auch durch die Entscheidung Französischer Gerichte in der hervorgehobenen speciellen Frage nichts geändert. Daß auch Rolin-Jaequemyns (Revue 1871. p. 337) die Erklärungen der Deutschen Regierung für nicht völlig befriedigend erklärt, führt Löning darauf zurück, daß diese Erklärungen nicht mit hinlänglicher Deutlichkeit gegeben seien.

[47]) Wir können deshalb Geffcken nicht beistimmen, der Note 3 zu Heffter, § 133, sagt: „Hat z. B. der Fiscus vor der Besitznahme ein Staatsgut verkauft, dessen Preis in Terminen zahlbar ist, so ist der Feind nicht berechtigt, die während der Besetzung gezahlten Raten sich anzueignen, denn diese sind ein Theil des Capitals und stehen nicht auf einer Stufe mit den vorgefundenen Kassenbeständen."

[48]) Das Eisenbahnrecht in Kriegszeiten, welches auch vom Manuel des Völkerrechtsinstituts und vorher von der Brüsseler Erklärung mitberührt worden ist, ist neuerdings von v. Stein (s. die bereits oben § 87, Note 5, erwähnte Stein'sche Abhandlung in der Revue 17, p. 332 ff.) zum Gegenstande besonderer Untersuchung gemacht und dann unter die Berathungsgegenstände des Institut de droit international aufgenommen worden (s. oben § 81, Note 3). Das Institut, dem ein von v. Stein ausgearbeiteter Gesetzentwurf vorliegt, hat sich wiederholt mit dem Gegenstande beschäftigt, ist aber auch 1887 in Heidelberg noch nicht zur Entscheidung gekommen, sondern hat den Stein'schen Entwurf zunächst der fünften Commission zur Vorberathung überwiesen. S. Annuaire des Instituts VII. p. 284 f., VIII. p. 179 ff., IX. p. 256 ff. und Revue de droit international XVII., p. 332 ff., XIX. p. 164 ff. S. auch die Verhandlungen der Brüsseler Conferenz in den Actes de la Conférence de Bruxelles.

[49]) Bezüglich dieses Punctes kann man höchstens wegen des rollenden Materials (Wagen, Locomotiven ꝛc.) zweifelhaft sein, und Stein will (§ 1, N. 6), daß es dem Occupanten verfällt. Allein eine mildere Ansicht leugnet die Aneignungsbefugniß. Dieser Ansicht kann man sich anschließen, weil das rollende und das unbewegliche Material der Eisenbahnen zusammen ein Ganzes bilden, das rollende eine Art Pertinenz und ein integrirender Theil, ohne den das Ganze keinen Werth für die Benutzung hat, und weil die Folge einer dauernden und bleibenden Störung nicht genügend begründet ist. Die mildere Ansicht ist vom Manuel anerkannt (51), wie auch schon früher von der Brüseler Declaration, Art. 6. Dafür auch Moynier, Revue XIX., p. 165. Die Ansicht hat auch praktische Anerkennung gefunden, indem nach Beendigung des letzten Deutsch-Französischen Krieges das rollende Material der Französischen Eisenbahnen, d. h. eine große Zahl von Eisenbahnwagen zurückgegeben ist.

[50]) Dieser Gesichtspunct ist in den erwähnten Bemühungen und Verhandlungen, welche dem Gegenstande in der neuesten Zeit gewidmet worden sind, vielfach betont worden. S. auch Rolin-Jaequemyns in der 1887er Heidelberger Verhandlung des Völkerrechtsinstituts gegen Lueder im Annuaire de l'Institut de droit international 1887—1888, p. 272.

Digitized by Google

[44]) S. oben § 87, Note 14.

[45]) S. oben § 114. Anerkannt vom Manuel 51.

[46]) S. ebenfalls oben, 87. Die Stein'schen Vorschläge, welche im Gegensatz zum Manuel zu Gunsten des Eisenbahnverkehrs der Neutralen über diesen Satz hinausgehen, gehen auch um eben so viel, als sie dies thun, über das Richtige und Erreichbare hinaus, und sind in ihren eingehenden Detailvorschriften gute, aber unerfüllbare Wünsche. Vgl. auch v. Bar, Annuaire IX., p. 273. Dasselbe gilt von den Vorschlägen und Ansichten Anderer, welche jene Grenze ebenfalls nicht innehalten.

[47]) S. hierüber Fischer, Die Telegraphie und das Völkerrecht, 1876, und die Verhandlungen und Beschlüsse des Völkerrechtsinstituts von 1879, Annuaire de l'Institut de droit international III. u. IV., p. 351 ff., namentlich 369 ff.

[48]) Vgl. Brüsseler Erklärung, Art. 2, und Manuel 43. Bezüglich der Beamten ist es oben bereits bemerkt worden.

[49]) Daher die üblichen Proclamationen beim Einrücken. Es ist ausdrücklich vorgeschrieben vom Manuel 42, und wird daraufhin als verbindlicher Rechtssatz vorgetragen von F. v Martens § 118. Der Eintritt des Occupationsverhältnisses hängt davon aber keinenfalls ab. Dasselbe gilt vielmehr, ganz unabhängig von einer Verkündigung, vom Augenblick der thatsächlich geschehenen Besetzung an.

[50]) Brüsseler Erklärung, Art. 1, Manuel 41.

[51]) So auch die fictive Blocade im Seekriege und die noch in unserem Jahrhundert vorgekommene Continentalsperre (Napoleon I. gegen England), worüber aber im Seekriegsrecht zu handeln ist.

[52]) Vgl. Bluntschli 544 in der Note.

[53]) Hierüber ist an anderen Stellen zu handeln, s. oben § 57, 58, im II. und unten das letzte Buch im IV. Bande dieses Handbuchs.

[54]) Vgl. Bluntschli 545 und Löning S. 38 ff. Weiter scheint F. v. Martens § 118, S. 511, gehen zu wollen, aber wohl nur auf Grund nicht genügender Unterscheidung zwischen wirklicher Usurpation und der blos darauf gerichteten Absicht. Streng innerhalb der Grenzen hat 1870/71 Deutschland sich in Elsaß-Lothringen gehalten und bei den auf den beabsichtigten Erwerb gerichteten Maßregeln die ihm aus der Occupation zustehenden Rechte nicht überschritten; s die Darstellung bei Löning a. a. O.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Die Kriegsverträge.

§ 119.

Die Kriegsverträge im Allgemeinen und die Auswechselungsverträge, Capitulationen, sowie Schutz- und Geleitsbriefe im Besonderen.

Literatur: Grotius III. (19 und) 21. — Bynkershoek I., 1. — Pufendorf VIII., 7. — Vattel III., ch. 16 u. 17. — G. F. v. Martens § 290 ff. — Klüber § 273 f. — Heffter-Geffcken § 141 ff. — Bluntschli, Völkerrecht, 612 ff., 675 ff., 686, 697 ff. — F. v. Martens II., § 127. — Hall III., ch. 8. — Halleck XXVII. — Wheaton (Boyd) § 405 ff. — Phillimore III., ch. 8. — Calvo § 2109 ff., 2147 ff. — Guelle, Précis I., p. 213 ff., 231 ff., 249 ff., und Guerre continentale, p. 182 ff., 201 ff. — Fiore III., § 1482 f., 1495 ff. — Besondere ältere Abhandlung über Capitulationen: Ludovici, De capitulationibus, Halle 1707, über Schutzbriefe: Engelhardt, De salva guardia, Jena 1743. — Brüsseler Erklärung, Art. 46. — Lentner § 23 f.

Nachdem bereits an anderer Stelle (§ 86) von dem Einflusse zu handeln war, welchen der Ausbruch eines Krieges auf die in und für Friedenszeiten abgeschlossenen Völkerverträge äußern kann, also auf solche Verträge, welche mit dem Kriege nicht in Beziehung stehen, sind an gegenwärtiger Stelle noch diejenigen Verträge zu erwähnen, bei denen letzteres der Fall ist und welche gerade in Rücksicht auf den Krieg abgeschlossen werden; das sind die Kriegsverträge im weiteren Sinne.

Dieselben können, durch das gegenseitige Bedürfniß und Interesse hervorgebracht, sowohl im voraus, in Friedenszeiten, für den Fall eines Krieges vereinbart, als auch im Laufe des Krieges abgeschlossen werden; sie können die Herbeiführung dauernder Verhältnisse während des Krieges zum Zwecke haben oder nur einmalige und vorübergehende Maßregeln, Leistungen und Gewährungen bezwecken. Man unterscheidet nach diesen Verschiedenheiten wohl zwischen Kriegsverträgen im weiteren Sinne und Kriegsverträgen im engeren Sinne oder Kriegsverträgen schlechthin und zwischen allgemeinen und besonderen Kriegsverträgen.[1]) So die Cartells

Digitized by Google

über den den gegenseitigen Unterthanen zu gewährenden Rechtsschutz, über den Postverkehr,[2]) über die Behandlung der Gefangenen, der Parlamentäre, Neutralitätsverträge, wodurch bestimmte Gebiete außerhalb des Kriegszustandes gesetzt werden; so Auswechselungs-, Capitulations-, Waffenstillstands-Verträge und Verträge über Ertheilung des sicheren Geleits für Personen oder Sachen. So andere, wie sie das mannigfache und wechselnde Bedürfniß des Krieges mit sich bringt und wie sie nicht alle aufgezählt werden können. Auch die Contributionsverträge mit Unterthanen des feindlichen Landes gehören hierher.

Für alle diese Kriegsverträge gilt der Satz „etiam hosti fides servanda,“[3]) kraft dessen der abgeschlossene Vertrag genau so, wie er von den Kriegführenden vereinbart worden ist, gehalten werden muß. Geschieht das gleichwohl von der einen Seite nicht, so ist auch die andere an den Vertrag nicht gebunden und zur Erfüllung nicht verpflichtet, und zwar ohne daß eine Aufkündigung erforderlich wäre. Wie der Vertrag aber geschlossen, hängt von dem Willen der Abschließenden ab, so daß darüber keine erschöpfenden allgemein-verbindlichen völkerrechtlichen Regeln bestehen, sondern der von beiden Seiten bona fide auszulegende und auszuführende Inhalt des Vertrages, wie er im einzelnen concreten Falle von den Parteien abgeschlossen ist, die Norm giebt. Eben deshalb ist hier auch nur von solchen Kriegsverträgen zu handeln, für welche sich, wie namentlich für den Waffenstillstand, wegen ihres häufigen Vorkommens und ihrer besonderen Wichtigkeit für die eigentliche Kriegführung gewisse, allgemein gültige kriegsrechtliche Regeln ausgebildet haben.

Bei den bereits in § 108 erwähnten, seit dem 17. Jahrhundert in Uebung gekommenen Auswechselungsverträgen, welche die gegenseitige Entlassung, den Austausch von Kriegsgefangenen zum Gegenstande haben, kommt es lediglich auf die Willkür der Kriegführenden an, ob und eventuell unter welchen Bedingungen sie ausliefern wollen. Eine völkerrechtliche Verpflichtung, es zu thun, besteht nicht. Da die Auswechselung auf dem Gedanken des Ausgleiches der Nachtheile, bezw. Vortheile beruht, so werden die Bedingungen in der Regel so verabredet, daß diese Gleichheit auch wirklich eintritt, und sind im Zweifel als dem entsprechend eingegangen auszulegen, so daß von der einen Seite eine eben so große Zahl auszuliefern ist, wie von der anderen, und ein etwaiges Mehr von Kriegsgefangenen, welches die eine Seite gemacht hat, der anderen nicht ausgeliefert zu werden braucht. Doch können in solchen Fällen Ausgleichungen durch Auslieferung einer größeren Anzahl von Gefangenen geringeren Ranges von der einen Seite gegen eine geringere Zahl höheren Ranges von der anderen Seite[4]) oder durch Geld oder sonstige Gegenwerthe,[5]) wie Lebensmittel, stattfinden. Auch die Entscheidung der Frage, ob die Ausgelieferten im gegenwärtigen Kriege weiter kämpfen dürfen, oder nicht, hängt von der durch die Parteien getroffenen Vereinbarung ab. Soll Letzteres geschehen, so muß es

Digitized by Google

ausdrücklich vereinbart sein und kann aus den oben entwickelten, gegen eine unnatürliche Beschränkung sprechenden Gründen ohne bestimmte Verabredung im Zweifel nicht angenommen werden.[6])

Durch die Capitulationsverträge wird die Uebergabe von festen oder sonstigen Plätzen, von Truppentheilen oder auch von Schiffen vereinbart. Auch hier entscheidet über den Abschluß der Capitulation, über etwaige Bedingungen und Termine, die, wenn hinzugefügt, einzuhalten sind, und über die Modificationen, unter denen die Capitulation stattfinden soll, lediglich die Uebereinkunft der Vertragschließenden. Es wird namentlich wohl der freie Abzug der den Platz übergebenden Truppe oder auch der Abzug mit kriegerischen Ehren, das Behalten der Waffen, sowie auch die Bedingung, daß die Uebergabe erst erfolgen soll, wenn nicht binnen einer bestimmten Frist Entsatz eintrifft, vereinbart.[7]) Bedingungen, welche die militärische Ehre verletzen würden, sollen nicht gestellt werden.[8]) Auch wenn die Capitulation eine bedingungslose, „auf Gnade und Ungnade" erfolgende ist, erhält dadurch der Sieger nach gegenwärtigem Völkerrecht nicht das Recht über Tod und Leben der Capitulirenden. Er darf sie nicht, wie nach älterem Recht,[9]) „über die Klinge springen lassen", sondern nur zu Kriegsgefangenen machen und dem entsprechend behandeln.

Die Frage nach dem zum Abschluß von Capitulationen berechtigten Subjecte und nach dem der Capitulation zu gebenden Inhalte entscheidet sich nach den innerstaatlichen Einrichtungen. Doch muß im Allgemeinen gesagt werden, daß die militärischen Befehlshaber der verschiedenen Grade zum Abschluß berechtigt sind, daß diese aber auf militärische Abmachungen beschränkt zu sein und zu politischen nicht das Recht zu haben pflegen.[10]) Ueberhaupt schließt die Capitulation als ein die Kriegführung betreffender Vertrag während des Krieges ihrer Natur nach Abmachungen aus, welche über den Krieg und seine Dauer hinausgehen und z. B. Gebietsabtretungen zum Gegenstande haben.[11])

Eingeleitet, bezw. angeboten pflegt die Capitulation durch das Aufziehen der weißen Fahne Seitens des die Capitulation wünschenden Theiles zu werden.[12]) Aber während dies die Literatur hervorhebt, läßt sie gerade die völkerrechtliche Hauptfrage offen, nämlich die, ob das Aufziehen der weißen Fahne die andere Seite zum Einstellen des Feuers und Kampfes verpflichte. Diese Frage muß aber aufgeworfen und dahin beantwortet werden, daß eine unbedingte Verpflichtung zum sofortigen Einstellen zwar nicht wird behauptet werden können, da die militärische Lage des Augenblickes und die nothwendige energische Ausnutzung desselben das vielleicht nicht gestattet, da sogar im einzelnen Falle der Verdacht eines nicht redlichen, nur auf Zeitgewinn ausgehenden Aufziehens des zur Verhandlung über eine Capitulation einladenden Zeichens begründet sein kann, und da auch das Zusichtkommen der Parlamentärfahne nicht zum Einstellen des Feuers verpflichtet.[13]) Aber abgesehen von solchen ganz besonderen Gründen folgt — das Wahrnehmen der aufgezogenen Fahne vorausgesetzt — die Verpflichtung zum Einstellen

Digitized by Google

des Feuers und zur Unterbrechung des Kampfes schon aus der auch dem Feinde schuldigen Achtung und Treue, zufolge welcher die Aufrichtigkeit und bona fides des Anerbietens eines Blutvergießen ersparenden Entgegenkommens präsumirt werden muß, und aus der, so weit die Kriegsnothwendigkeit es zuläßt, zu übenden Menschlichkeit.

Nach abgeschlossener Capitulation hat der Capitulant sich jeder Vernichtung oder Beschädigung des zu überliefernden Kriegsmaterials, der Festungswerke u. s. w. zu enthalten, falls er nicht durch die Capitulationsbedingungen dazu ausdrücklich berechtigt ist. Brüche der Capitulation, insbesondere, trotz des Abschlusses derselben, fortgesetzte Feindseligkeiten entbinden auch, wie jeder Bruch eines Kriegsvertrages, die Gegenseite von dem Vertrage, und berechtigen sie namentlich zur sofortigen Erwiderung, bezw. Wiederaufnahme der Feindseligkeiten.

Ferner sind hier noch die Schutzbriefe (sauvegarde, salva guardia) und die Geleitsbriefe, Ertheilung des sicheren Gleits (sauf-conduit, laisser-passer) zu erwähnen. Die ersteren gewähren Personen oder Sachen Schutz gegen feindliche Behandlung irgend einer Art.[14]) Sie setzen friedliches Verhalten der geschützten Personen und Nichtverwendung der Sachen zu kriegerischen Zwecken voraus.[15])

Die Geleitsbriefe gestatten den Zutritt zu Plätzen, die sonst ohne abwehrende Gewaltmaßregeln, Verletzungen, Gefangennahme, bezw. Wegnahme und Anwendung der Martialgesetze nicht betreten werden dürfen. Das Vertragsverhältniß besteht in der Gewährung dieser Erlaubniß[16]) einer- und in der Erfüllung der daran geknüpften Bedingungen andererseits. Ob die erstere ertheilt werden soll und unter welchen Bedingungen, hängt wieder lediglich von der Willkür der Paciscenten ab.

Die den Personen durch Geleitsbriefe gegebene Erlaubniß gilt nur für die genannte Person innerhalb der bezeichneten Grenzen (Passiren bestimmter Vorpostenlinien, Betreten eines bestimmten Rayons u. s. w.) und kann nicht auf Andere übertragen werden. Sie umfaßt auch andere Personen, falls sie auf solche nicht ausdrücklich in dem Geleitsbriefe ausgedehnt ist, nicht mit, wie z. B. Familienglieder oder Begleiter. Nur die gewöhnlichen Begleiter eines neutralen Diplomaten pflegen, auch wenn sie nicht ausdrücklich genannt sind, als in der Erlaubniß mit enthalten betrachtet zu werden.[17]) Die Erlaubniß ist jederzeit widerruflich und kann auch, wenn die Ausführung militärisch bedenklich oder gefährlich erscheinen sollte, unausgeführt gelassen werden. Der Inhaber hat sich den etwa auferlegten beschränkenden Bedingungen zu unterwerfen, sowie überhaupt nicht nur jeder Feindseligkeit, sondern auch jedes sonstigen Mißbrauches der ihm gewährten Freiheit (z. B. zum Spioniren) zu enthalten, widrigenfalls er denselben kriegsrechtlichen Maßregeln verfällt, deren Jeder untersteht. Der Tod oder eine Veränderung in der Stellung der Person des Ausstellers macht dagegen den (Schutz- oder) Geleitsbrief nicht unwirksam, indem letzterer der amtlichen, militärischen Stelle und nicht der Person des Ausstellers seine Wirksamkeit entnimmt.

Digitized by Google

Ist der Geleitsbrief nur für eine bestimmte Zeit ausgestellt, so gilt er auch nur für eben diese Zeit. Doch ist billige Rücksicht darauf zu nehmen, wenn der Geleitete, wie es im Kriege leicht vorkommen kann, durch die zwingende Gewalt der Kriegsumstände an rechtzeitigem Vorwärtskommen und am Einhalten der Frist verhindert ist.[18])

Bei den geleiteten Sachen ist das Geleit an die Person des Erwerbers des Geleitbriefes oder des Führers der Sachen, wie z. B. des Fuhrmanns, nicht gebunden, sondern kommt den Sachen selbst zu, die des Geleites, auch wenn jene Personen wechseln, theilhaftig bleiben. Nur würde die Uebertragung auf eine verdächtige oder gefährlich erscheinende Person nicht zugelassen zu werden brauchen. Betrug und sogar schon unrichtige Angaben beim Nachsuchen des freien Geleites, die sich nachträglich herausstellen, machen des Letzteren verlustig.[19])

Wenn zur größeren Sicherheit der geleiteten Personen oder Sachen legitimirte Begleitmannschaften beigegeben werden, so sind diese, wie die Parlamentäre, unverletzlich und dürfen unbehelligt zu ihrem Heere zurückkehren,[20]) friedliches Verhalten derselben natürlich vorausgesetzt, sowie Zurückweisung (und Ersetzung durch Soldaten des eigenen Heeres) durch die Gegenpartei vorbehalten.

---

[1]) Vgl. über die Unterscheidungen Heffter und Fiore a. a. O., ohne jedoch dem Letzteren überall beistimmen zu wollen.

[2]) Hierüber Wurm an der in § 87, Note 5, angef. Stelle.

[3]) Dies ist zu allen Zeiten, schon im Alterthum und Mittelalter, vom canonischen Recht und auch von solchen Schriftstellern anerkannt worden, die sonst in solchen Fragen anders stehen, namentlich von Bynkershoek I., 1. Vgl. Heffter § 141, Bluntschli 679 in der Note, Wheaton IV., 2, 17.

[4]) Amerikanische Kriegsartikel 106.

[5]) Amerikanische Kriegsartikel 108, Field, Outlines 830. Vgl. oben § 108. Auch aus diesem Grunde besteht die oben § 107 und Note 23 daselbst erwähnte Verpflichtung der Kriegsgefangenen zur richtigen Angabe ihres Ranges.

[6]) Vgl. oben § 108, A. M. Bluntschli 613. — Ueber die nach beendigtem Kriege geschehenden Gefangenenauswechselungen s. weiter unten v. Kirchenheim.

[7]) Früher sehr üblich. Ward, Enqu. II., p. 226 f.

[8]) Von der Brüsseler Erklärung, Art. 46, ausdrücklich untersagt: „Elles" les conditions des capitulations) „ne doivent pas être contraires à l'honneur militaire." Im letzten Deutsch-Französischen Kriege waren die Sedaner Capitulationsbedingungen, die auch für die meisten anderen Capitulationen zum Muster genommen wurden, die folgenden: Uebergabe der Festung nebst Material; — Eintritt von Garnison (oder Feldarmee) in die Kriegsgefangenschaft; — Befreiung von der Kriegsgefangenschaft für alle Generale, Officiere und in Officiersrang stehenden Personen, welche sich unter schriftlicher Abgabe des Ehrenworts verpflichteten, in diesem Kriege nicht mehr gegen Deutschland zu fechten und (wie später hinzuzufügen nöthig geworden war, vgl. oben § 108, Note 11) in Nichts

Digitized by Google

gegen die Interessen Deutschlands zu handeln; — Uebergabe des gesammten Kriegsmaterials, einschließlich Adler, Fahnen, Waffen, Schießbedarf; — Verbleiben der Militärärzte zur Pflege der Verwundeten. Durch die Metzer Capitulation wurde den Französischen Soldaten das Behalten ihrer Tornister und sonstiger Effecten, sowie der Lagergegenstände, den in die Kriegsgefangenschaft gekommenen Officieren das der Degen neben ihrem persönlichen Eigenthum gestattet. Die allerdings erst am Ende des Krieges abgeschlossene Capitulation von Belfort gewährte der Besatzung sogar den Abzug mit kriegerischen Ehren und das Behalten der Waffen, des Fuhrwerks, der militärischen Archive und des der Truppe gehörigen Kriegsmaterials. Von den anderen Kriegen der neuesten Zeit sind die Capitulationen von Nisch (1878), von Plewna (1877) und im Schipkapaß (1878) beachtenswerth. S. die erstgenannten bei Lentner S. 143.

[9]) Dagegen schon Vattel, jetzt allgemein anerkannt. Es geschah das auch mit aus dem Gesichtspuncte, daß von hartnäckigem oder doch unnöthig langem Widerstande abgehalten, bezw. ein solcher bestraft werden sollte. Heutzutage sieht man aber in der tapferen Gegenwehr keinen Anlaß zu harter Behandlung mehr, sondern im Gegentheil einen Grund für anerkennend ehrendes Verfahren. Als im 1870/71er Kriege die Französische Festung Pfalzburg nach langer tapferer Vertheidigung und nach Ablehnung von Capitulationsaufforderungen sich auf Gnade und Ungnade ergab, wurden der Garnison in Anerkennung ihres Verhaltens von dem Deutschen Belagerer besonders ehrenvolle und günstige Bedingungen gewährt. Vgl. Guelle, Précis I., p. 262 f.

[10]) Vgl. Geffcken zu Heffter § 142, Note 6, und Bluntschli 699 und Note 1 daselbst. Trotzdem erfolgende derartige Abmachungen bedürfen daher, um gültig zu sein, der nachfolgenden staatlichen Ratification. Guelle, Précis I., p. 264, mit einem Beispiele aus dem 1870/71er Kriege, und Phillimore III. § 123, mit Bezug auf ein älteres Beispiel. Freilich ist mit Recht darauf hingewiesen (Bluntschli a. a. O., vgl. auch Fiore 1496), daß es dem Ansehen eines Staates nicht förderlich sein kann, wenn von den militärischen Befehlshabern Zusagen gemacht werden, die nachher keine Erfüllung finden. Zu den militärischen Abmachungen ist dagegen der militärische Befehlshaber allein berechtigt, auch Bazaine hatte diese Berechtigung 1870,71.

[11]) Vgl. Lentner S. 143.

[12]) Es ist dieses Aufziehen ebenso wie die eventuell nachfolgende mündliche oder schriftliche Proponirung der Capitulationsbedingungen natürlich noch nicht die Vertragsform selbst, sondern nur die Vorbereitung des Vertrages; s. Geffcken zu bezw. gegen Heffter § 142, Note 7. Der Abschluß des Vertrages pflegte früher nur mündlich zu geschehen, gegenwärtig ist die schriftliche Form die übliche

[13]) S. oben § 104, Note 2.

[14]) Von Personen kommen namentlich Beamte und Angehörige neutraler Staaten in Betracht. Die Schutzbriefe für Sachen anlangend, so wurden sie schon früh namentlich Kirchen, Museen, Kunstsammlungen und derartigen Anstalten gewährt, und dann besonders auch bei Plünderungen wichtig; sie sind dafür aber heutzutage von geringerer Bedeutung, weil das gegenwärtige Völkerrecht den Schutz schon allgemein gewährt. Letzteres gilt auch von anderen Cartells, die früher häufiger abgeschlossen wurden, heutzutage aber nicht mehr nöthig sind, weil das, was für den einzelnen Fall oder Krieg durch sie erreicht werden soll, schon durch allgemein gültige Rechtssätze des jetzigen Völkerrechts gewährleistet ist.

Digitized by Google

[15]) Vgl. die oben § 99 und 100 mitgetheilten bezüglich der Sanitätsanstalten und des Sanitätspersonals geltenden analogen Sätze.

[16]) Ein weiter gehender positiver Schutz ist in dem Geleitsbriefe allerdings nicht enthalten (Geffcken zu Heffter § 142, Note 1), indem letzterer an sich eben nur die Erlaubniß zum Passiren giebt; aber der Geleitete ist doch gegen die im Text genannten Maßnahmen, die ohne die ertheilte Erlaubniß vorgenommen werden dürften, geschützt, und in diesem Sinne kann immerhin von einem in der Ertheilung des Geleitsbriefes implicite liegenden Schutze gesprochen werden, wie Fiore allgemeiner § 1498 thut.

[17]) Würde das Geleit für ganze Personenclassen, z. B. Zeitungscorrespondenten oder fremdländische Officiere ertheilt, so könnte es auch von allen Personen beansprucht werden, die zu diesen Classen gehören.

[18]) Bluntschli 678, Fiore § 1498.

[19]) Bezüglich der Sachen vgl. das oben § 87 über die Ertheilung von Licenzen Gesagte und die dort Angeführten, auch Geffcken zu Heffter, 8. Aufl., § 123, Note 3, und § 142, Note 2. Letzterer hebt mit Recht hervor, daß die beschränkten Licenzen in Folge der durch die Eisenbahnen veränderten Verkehrsverhältnisse in den neuesten Kriegen die frühere Bedeutung nicht mehr gehabt haben. Ueber die Licenzen für Schiffe und Schiffsgüter s. ebenso wie über Loslassungs- und Rançonnirungs-Verträge im Seekriegsrecht.

[20]) Dies wird auch bezüglich der lebenden Sauvegarden (Soldaten anstatt todter Schutzbriefe) allgemein behauptet; vgl. Heffter § 142, v. Neumann § 49, Calvo § 2115, Fiore 1499. Vgl. aber das oben § 99, Note 7, und § 100, Note 3, über die Sicherheitsposten bei den Sanitätsanstalten u. s. w. Gesagte.

§ 120.

Der Waffenstillstand insbesondere.

Literatur: Grotius III., 21. — Pufendorf VIII., 7, § 3 ff. — Gentilis a. a. O. — Moser, Grundsätze, S. 248 ff., und Versuche X., 2, 1. — Vattel III., 16, § 233 ff. und dazu Pinheiro-Ferreira und Pradier-Fodéré. — Strauch, Dissertationes academicae (5), de induciis bellicis 1662. — Weitere ältere Literatur bei v. Ompteda § 648 ff. und v. Kamptz § 301. — Klüber § 277 f. — G. F. v. Martens II., § 293. — Heffter-Geffcken § 142. — Bluntschli 687 ff. — v. Martitz in v. Holtzendorff's Rechtslexikon unter „Waffenstillstandsverträge." — v. Neumann § 49. — v. Bulmerincq S. 376 ff. — F. v Martens II., § 127, S. 541 f. — Wheaton § 400 ff. — Phillimore III., P. IX., ch. 8, 115 ff. — Halleck ch. XXIX. § 3 ff. — Hall § 192. — Calvo § 2130 ff. und die dort angef. Literatur, namentlich Rutherford, Wildman, Kent, Riquelme. — Guelle, Précis I., p. 234 ff., und Guerre continentale, p. 191 ff. — Funck-Brentano et Sorel p. 300 ff. — Fiore 1484 ff. — Amerikanische Kriegsartikel 135 ff. — Brüsseler Erklärung, Art. 47 ff. — Im Manuel des Völkerrechtsinstituts findet sich nur die eine allgemeine Bestimmung unter 5: „— les armistices — doivent être scrupuleusement observés et respectés." — Lentner § 25 f. — Field, Outlines 773 ff. —

Digitized by Google

Unter Waffenstillstand ist die vertragsmäßige vorübergehende oder vorläufige gegenseitige Einstellung der Feindseligkeiten zu verstehen, eine Einstellung also, welche nicht der Friede selbst ist.[1]) Sie beruht wie jeder Vertrag auf der freien Uebereinkunft beider Parteien, dem Waffenstillstandsvertrage, pactum induciarum, traité d'armistice; und eine Verpflichtung zum Abschließen eines Waffenstillstandes besteht nicht.[2]) Es kann aber, wie sich von Alters her in der Kriegführung gezeigt hat, der natürliche Verlauf des Krieges und das Interesse und Bedürfniß beider Kriegsparteien in mannigfacher Weise den Abschluß eines Waffenstillstandes wünschenswerth oder erforderlich machen. Es kann sich um Einzelvorkommnisse und kürzere Pausen, wie z. B. um Bestattung der Gefallenen, um Aufhebung der Verwundeten, um Abhaltung eines Gottesdienstes, um Verhandlungen wegen einer Uebergabe u. s. w. oder aber um das beiderseitig empfundene Bedürfniß einer Ruhepause oder endlich um die Vorbereitung und Einleitung des Friedensschlusses handeln.

Nach den örtlichen und zeitlichen Verschiedenheiten, welche sich aus diesen verschiedenen Gründen und Anlässen zum Waffenstillstande ergeben, lassen sich mehrere Arten des Waffenstillstandes von einander unterscheiden, namentlich der allgemeine und der besondere oder örtliche Waffenstillstand. Der erstere ist der für alle Theile des Kriegsschauplatzes, zu Lande und zur See, und für sämmtliche Heeresabtheilungen, die Verbündeten mit eingeschlossen, geltende. Durch ihn wird also der ganze Krieg für den Augenblick unterbrochen. Der besondere Waffenstillstand ist dagegen derjenige, der nur für einen Theil des Kriegsschauplatzes und der kämpfenden Heere eintritt und folglich den Kampf nur auf einem örtlich begrenzten Theile zum Stillstande bringt.[3]) Unter Waffenruhe (suspension oder cessation d'hostilités) wird die zeitlich beschränkte, d. h. die nur ganz kurze und vorübergehende Einstellung der Feindseligkeiten verstanden, wie sie auf Grund der erwähnten Einzelvorkommnisse abgeschlossen zu werden pflegt. In der Natur der bloßen Waffenruhe liegt es, daß sie formloser als der längere Waffenstillstand und mit localer, eventuell sehr enger Begrenzung abgeschlossen wird. Nothwendige und unbedingte Erfordernisse sind aber die Formlosigkeit und die örtliche Beschränkung nicht. Möglich ist vielmehr, ebenso wie ein besonderer Waffenstillstand, so auch umgekehrt eine allgemeine Waffenruhe.[4])

Zum Abschlusse[5]) der Waffenruhe und in der Regel auch des besonderen Waffenstillstandes, welche als militärische Maßregeln erscheinen, sind im Allgemeinen die militärischen Befehlshaber,[6]) bezw. Oberbefehlshaber (das Nähere regelt sich nach den besonderen Einrichtungen der einzelnen Länder) berechtigt. Der allgemeine, in der Regel den Friedensschluß einleitende Waffenstillstand erscheint dagegen als ein dem Letzteren analoger Staatsact und muß deshalb von der souveränen Staatsgewalt abgeschlossen werden, was natürlich nicht ausschließt, daß Seitens der Letzteren andere Personen zum Abschluß bevollmächtigt werden oder daß

Digitized by Google

der ohne solche Vollmacht abgeschlossene Vertrag nachher vom Souverän ratificirt wird.[7])

Ist der Abschluß erfolgt, so muß auch dieser Kriegsvertrag nach Maßgabe des im vorigen Paragraphen Ausgeführten von beiden Seiten genau so, wie er vereinbart ist, bona fide und auch ohne ausdrückliche Vereinbarung nach etwaiger hergebrachter und feststehender Praxis (unzweifelhaft anerkannter Tradition) erfüllt und innegehalten werden. Wenn der Vertrag gleichwohl von der einen Seite gebrochen wird, so ist auch die andere Seite nicht mehr an ihn gebunden, und zwar kann sie nach erfolgtem Bruch der Gegenseite sofort die Feindseligkeiten im vollen Umfange auch ihrerseits wieder eröffnen.[8]) Dies letztere ist zwar bestritten, indem man neuerdings an Stelle des Rechtes sofortiger Wiederaufnahme des Kampfes blos das Recht zur Kündigung des Waffenstillstandes hat setzen wollen.[9]) Allein mit Unrecht. Mit offenbarem Unrecht, wenn es sich um Waffenstillstandsbrüche handelt, welche in einem, trotz des Waffenstillstandes erfolgenden gewaltsamen Angriff Seitens der wortbrüchigen Kriegspartei bestehen.[10]) Denn in diesem Falle ist die gleichfalls gewaltsame Gegenwehr selbstverständlich. Aber auch in anderen Fällen, in welchen der Bruch des Waffenstillstandes in anderer Weise geschieht, z. B. durch Wiederausbesserung eines beschädigten festen Platzes, die nach dem in concreto zur Frage stehenden Waffenstillstande nicht stattfinden durfte, kann von dem getäuschten Theile nicht verlangt werden, daß er sich durch Zeitverlust in Nachtheil setzen läßt, wenn ein solcher, vielleicht schwerer Nachtheil daraus entstehen kann, daß er die Fortführung der unerlaubten Unternehmung auch nur kurze Zeit geschehen läßt. Ob Letzteres der Fall ist, kommt auf die von der geschädigten Kriegspartei zu ermessenden Umstände des einzelnen Falles an. Es kann deshalb eine für alle Fälle geltende Vorschrift, daß erst gekündigt werden müsse, nicht gegeben werden. Man könnte höchstens eine Bestimmung dahin treffen, daß gekündigt werden müßte, wenn die Umstände dem darin liegenden Zeitverlust dies gestatteten. Damit wäre aber nicht mehr geschehen, als wenn man gar keine Regel aufstellt und die Entscheidung von vornherein der Kriegspartei überläßt, welche, wenn sie den Zeitverlust ertragen kann, aus eigener Rücksicht und Humanität nicht gleich losschlagen, sondern von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen, vielmehr erst anfragen und kündigen wird, wie dies in der Kriegsgeschichte in der That schon geschehen ist.

Nur dann, wenn für den Fall eines Bruches des Waffenstillstandes eine Strafe oder Genugthuungsleistung vereinbart worden wäre, würde — immer vorausgesetzt, daß die Natur der Verletzung nicht zur militärischen Nothwendigkeit sofortiger Abwehr mit Waffengewalt führte[11]) — nur die letztere in Anspruch genommen und nicht zu einer Wiederaufnahme der Feindseligkeiten geschritten, dann aber auch nicht der Waffenstillstand gekündigt werden können. Denn die Stipulirung einer Genugthuung hat den Sinn und Zweck, daß im Fall einer Verletzung bei

Digitized by Google

diesem Waffenstillstande nicht sogleich die äußersten Folgen eintreten sollen. Wäre für den Fall eines Bruches die Wahl gelassen, eine Genugthuung verlangen oder den Waffenstillstand als gebrochen betrachten und danach handeln zu können, so würde es der verletzte Theil sein, welcher die Wahl zu treffen hätte.[12]) Entschiede dieser sich für das letztere, so wäre damit der Anspruch auf die stipulirte Genugthuung natürlich erloschen.[13])

Ist die Verletzung des Waffenstillstandes nur von Einzelnen geschehen, so ist die Kriegspartei, der diese angehören, nicht unmittelbar verantwortlich und kann nicht als wortbrüchig behandelt werden,[14]) so daß insbesondere die Gegenpartei nicht berechtigt ist, die Feindseligkeiten wieder zu eröffnen, vorausgesetzt, daß die erstere Partei das Verfahren der Einzelnen nicht begünstigt, unterstützt oder auch nur billigt. Sie hat vielmehr die Verpflichtung sowohl der Bestrafung der schuldigen Einzelnen,[15]) als auch der Leistung von Entschädigung, insonderheit der Herausgabe von etwa widerrechtlich Genommenem.[16]) Hätte die Kriegspartei zwar den Willen, aber nicht die Macht, solchen Uebertretungen von Privaten und Einzelnen der Ihrigen zu steuern, so würde die Gegenpartei das Recht haben, den Waffenstillstand als nicht mehr bestehend zu betrachten und dementsprechend zu verfahren.

Um unabsichtlichen Verletzungen vorzubeugen, welche aus Unkenntniß von dem Abschlusse des Waffenstillstandes hervorgehen können, ist Seitens der Kriegspartei für eine möglichst schleunige Verkündigung des erfolgten Abschlusses an das gesammte Heer zu sorgen,[17]) bezw. beim partiellen an diejenigen Theile des Heeres, auf welche der Waffenstillstand sich bezieht.

Sind gleichwohl nach dem Abschlusse, bezw. dem Eintreten des Anfangsmomentes noch Feindseligkeiten von Heeresabtheilungen, weil diese noch keine Kenntniß von dem Abschlusse des Waffenstillstandes hatten, vorgekommen, so ist das, — falls nicht etwa die Verkündigung mala fide unterlassen war, — der kriegführenden Macht nicht als eine Vertrags- und Völkerrechtsverletzung zu imputiren.[18]) Wohl aber haben die betreffenden Staaten, für welche der Waffenstillstand von dem Augenblicke des vereinbarten Anfangs an verbindlich ist und welche von diesem Augenblicke an für seine Aufrechterhaltung verantwortlich sind, für Schäden und Nachtheile, die aus solchen Verletzungen einzelner Heerführer, Soldaten u. s. w. entstehen, die Verantwortung so weit zu tragen, daß sie dafür aufkommen und entschädigen müssen,[19]) es sei denn, daß eine Benachrichtigung unmöglich war und nicht auf ihre eigene Säumniß und Nachlässigkeit zurückzuführen ist,[20]) was bei entfernten Truppentheilen, Schiffen auf der See u. s. w. wohl vorkommen kann.[21])

Besetzungen und Wegnahmen, die nach dem Abschluß, aber vor der genügenden Verkündigung eines Waffenstillstandes gemacht worden sind, müssen wieder auf-, bezw. zurückgegeben werden, ebenso wie die zur See gemachten Prisen. Es folgt dies aus der Natur des die Parteien vom

Digitized by Google

Augenblicke des Abschlusses an verpflichtenden Waffenstillstandes, und wenn sogar die während einer solchen Zeit ohne mala fides zugefügten Schäden vergütet werden müssen, so folgt auch daraus von selbst die Rückgabe einer dem Gegner abgenommenen Sache oder Gebietsparcelle.[22])

Eine mala fide verzögerte Verkündigung fällt natürlich der Kriegspartei, welche sie sich zu Schulden kommen läßt, zur Last und berechtigt, da dadurch eine Nichterfüllung des geschlossenen Vertrages dargestellt wird, die andere Partei, den Waffenstillstand als gebrochen zu betrachten und demnach zu verfahren. Ebenso würde eine Seitens Einzelner, Soldaten u. s. w. mala fide begangene Verletzung des geschlossenen Vertrages diesen die Verpflichtung zum Ersatz in erster Linie (in zweiter natürlich auch der Kriegspartei) auferlegen und außerdem an ihnen streng zu strafen sein.

Wäre die Sachlage so, daß einem Truppentheile der Abschluß eines Waffenstillstandes von seiner Kriegsleitung noch nicht bekannt gegeben, die ihr gegenüberstehende feindliche Abtheilung aber bereits unterrichtet wäre, so würde es, selbst wenn es nicht im Interesse dieser letzteren läge, angemessen sein, ihrerseits die Gegenüberstehenden zu unterrichten. Freilich hätten die Letzteren die militärische Verpflichtung, die Wahrheit der Mittheilung zu prüfen[23]) und nicht unvorsichtig, d. h. ungeprüft, den jenseitigen Mittheilungen Glauben zu schenken.[24])

Von einer bestimmten Form ist die Gültigkeit des Waffenstillstandes nicht abhängig. Es genügt eine deutliche und bestimmte Erklärung. Wichtigere Waffenstillstände und namentlich solche, die zur Herbeiführung des Friedens dienen sollen, pflegen aber schriftlich abgeschlossen zu werden.[25]) Dies geschieht gegenwärtig allgemein, und es muß gesagt werden, daß es nicht nur, um Streitigkeiten und daraus hervorgehende Verwickelungen abzuschneiden, überaus empfehlenswerth,[26]) sondern daß es auch fast unentbehrlich ist, um überhaupt eine feste Grundlage für die Entscheidung der mannigfachen einzelnen Streitfragen zu geben, welche ohne eine solche specialisirte Festsetzung bestehen bleiben.

Dies ist bei der Frage nach dem näheren Inhalte und nach den Wirkungen des Waffenstillstandes, d. h. nach den Rechten und Pflichten, die er im Einzelnen auferlegt, festzuhalten. Hierfür ist natürlich der Wille der Vertragschließenden maßgebend, und wenn dieser Wille bezüglich der Einzelfragen, insonderheit der im concreten Falle wichtigen, ausgesprochen ist, so sind damit Inhalt und Richtschnur für die Wirkungen des Waffenstillstandes, sowie die Entscheidung etwaiger Streitfragen gegeben und Conflicte im Voraus abgeschnitten, wodurch dann zugleich allgemeine theoretische Aufstellungen und Controversen unpraktisch werden.[27])

Für den Fall aber, daß eine solche nähere Vereinbarung nicht bestünde oder, obwohl bestehend, einen unvorhergesehenen Streitpunct nicht unmittelbar entscheiden sollte, auch den Intentionen der Parteien, welche für die Entscheidung zuerst heranzuziehen wären, und etwaiger feststehender Praxis nicht entnommen werden könnte, so muß als Regel auf-

Digitized by Google

gestellt werden, daß durch den Abschluß eines nicht specieller vereinbarten Waffenstillstandes nur die Verpflichtung zur Einstellung der Feindseligkeiten, Kriegsschädigungsmittel im eigentlichen Sinne, also die Unterlassung aller Angriffshandlungen herbeigeführt wird, in Bezug auf alles Andere aber die Handlungsfreiheit der Parteien unbeschränkt bestehen bleibt. Denn dies ist der natürliche und allein nöthige Inhalt des Waffenstillstandes. Die Waffen sollen ruhen, die Gewaltsamkeit der Kriegsübung soll sistirt und gegen jeden Angriff die Gegenseite gesichert sein, aber der Kriegszustand dauert fort.[28]) Es braucht deshalb nicht mehr als jenes unterlassen zu werden, und mehr als das dem natürlichen und genügenden Inhalte des Waffenstillstandes Entsprechende kann ohne besondere Vereinbarung nicht verlangt werden. Die den Kämpfenden auferlegte Beschränkung ist aber schon als solche strict zu interpretiren. Sie ist es um so mehr, als mit der gewaltsamen Natur und der kritischen Lage des Krieges nicht ganz zweifellose Beschränkungen besonders schwer verträglich sind, und als die Beschränkung in größerer Ausdehnung eine unnatürliche und doch nie consequent durchführbare sein würde.[29]) Dazu kommt noch, daß sie, wenn in eben dieser Ausdehnung angenommen, zu mannigfachen Versuchungen, den Waffenstillstand zu brechen oder zu umgehen, führen würde, was in dubio besser vermieden wird.

Deshalb darf während des Waffenstillstandes keinerlei Waffengewalt und keine einen Angriff, ein weiteres Vorgehen gegen den Gegner darstellende Handlung vorgenommen werden, sondern es hat in dieser Beziehung der Status quo völlig bestehen zu bleiben. Alle kriegerischen Gewaltmaßregeln sind untersagt, und außer dem eigentlichen Angriffe mit Waffengewalt dürfen namentlich keine Gefangenen gemacht, keine weiteren Vormärsche in das feindliche Gebiet unternommen, keine Plätze in demselben neu besetzt[30]) und überhaupt keine Ausdehnungen des Operationsfeldes vorgenommen, keine Revolutionirungen u. dgl. der Bevölkerung ins Werk gesetzt werden. Auch Beute würde während des Waffenstillstandes nicht gemacht werden dürfen.

Dagegen dürfen während eines inhaltlich nicht näher präcisirten Waffenstillstandes die kriegführenden Parteien alles Andere (d. h. nicht einen gewaltsamen Angriff Darstellende) zur Besserung und Stärkung ihrer Lage in Hinblick auf die eventuelle Fortsetzung des Kampfes thun, was ihnen beliebt und was sie in Frieden thun dürften, so weit es in ihrer Macht steht und nicht durch den fortdauernden Kriegszustand, den in den angegebenen Grenzen aufrecht zu erhaltenden Status quo und die darauf begründeten Rechte der Gegenpartei ausgeschlossen ist. Die Kriegsparteien dürfen deshalb nicht nur Recruten einexerciren, Schiffe ausrüsten, Waffen fabriciren, was von Einigen allein hervorgehoben wird, sondern sie dürfen auch Verstärkungstruppen und Lebensmittel auf die von ihnen besetzten Stellen des Kriegsschauplatzes heranziehen, so weit der Weg frei und nicht durch eine im Status quo verbleibende Cernirung u. dgl.

Digitized by Google

versperrt ist, und ebenso Truppen aus der von ihnen eingenommenen Stellung wegziehen[31]) und namentlich auch feste Plätze durch Ausbau und Ausfüllung gelegter Breschen verstärken[32]) und andererseits die Herbeiführung von frischen Truppen wie die Zufuhr von Lebensmitteln durch cernirende Linien verweigern.[33])

Die vorgetragenen Regeln gelten gleichzeitig für alle Arten des Waffenstillstandes und auch für die nur zu bestimmten Zwecken abgeschlossene Waffenruhe.[34])

Auch freier Verkehr zwischen den beiderseitigen Heeren und den von ihnen besetzten Gebieten braucht nicht geduldet zu werden und darf nicht stattfinden, wenn er nicht ausdrücklich oder stillschweigend gestattet wird,[35]) was bei längeren Waffenstillständen und namentlich bei solchen, welche den Friedensschluß vorbereiten sollen, zu geschehen pflegt und vermuthet werden mag.[36])

Bezüglich occupirten feindlichen Landes bleibt der Status quo gleichfalls bestehen. Der Occupirende behält deshalb das Recht auf die Verwaltung und auf die erforderlichen Aufsichts-, Sicherungs- und Absperrungsmaßregeln.[37])

Um Reibereien und Streitigkeiten vorzubeugen, werden zwischen den beiderseitigen Heeren oft bestimmte Demarcationslinien oder neutrale Demarcationszonen vereinbart, welche von keiner Seite überschritten, bezw. betreten werden dürfen.[38])

Was endlich *Dauerberechnung, Anfang und Ende des Waffenstillstandes* betrifft, so kann er eben so wohl für eine bestimmte Zeit oder Frist, als auch auf unbestimmte Zeit und Widerruf, im letzteren Falle mit oder ohne Kündigungsfrist abgeschlossen werden.[39]) Das Ueblichere in letzterem Falle ist die Hinzufügung einer Kündigungsfrist. Wenn eine bestimmte Frist vereinbart (und vor Ablauf derselben kein Friedensschluß erfolgt, auch keine Verlängerung des Waffenstillstandes eingetreten) ist, so sind beide Theile berechtigt, mit dem Augenblicke des Ablaufes der Frist die Feindseligkeiten wieder zu eröffnen,[40]) wenn auch, wenigstens bei Waffenstillständen von längerer Dauer und bei solchen, die zum Behuf der Herbeiführung des Friedensschlusses eingegangen waren, nach besserer Sitte eine vorherige Erklärung bezüglich der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zu erfolgen pflegt.[41])

Bei einem ohne bestimmte Frist (und auch ohne Kündigungsfrist) abgeschlossenen Waffenstillstande können die Feindseligkeiten *jeden Augenblick* wieder aufgenommen werden. Doch ist, *daß* es geschehen werde, der Gegenseite vorher bekannt zu geben[42]) und zwar wenigstens so früh, daß die Wiederaufnahme nicht einen Ueberfall darstellt.

Ist der Waffenstillstand unter einer Kündigungsfrist vereinbart worden, so ist natürlich jede der beiden Parteien an die Frist gebunden und kann nur nach geschehener Kündigung und zu der durch die Länge der Frist bestimmten Zeit den Kampf wieder beginnen.

Der *Anfangsmoment* des Waffenstillstandes tritt im Augenblick

Digitized by Google

des Abschlusses ein,[43]) falls nicht ein späterer Termin festgesetzt wird. Letzteres pflegt namentlich zu geschehen, um dem Uebelstande vorzubeugen, daß, obgleich der Waffenstillstand rechtlich schon in Kraft getreten, doch noch Feindseligkeiten vorkommen. Wenn es geschehen, tritt der Waffenstillstand im Augenblicke des vereinbarten Anfangstermins ein[44]) und zwar so, daß der Tag, für welchen der Beginn des Stillstandes vereinbart ist, schon unter den Waffenstillstand fällt,[45]) der letztere also mit der ersten Stunde dieses Tages in Kraft tritt,[46]) falls nicht eine bestimmte Stunde als Anfangsmoment vereinbart ist, in welchem Falle der Beginn dieser Stunde den Augenblick des Anfangs darstellt.

Der nicht auf Kündigungsfrist gestellte Waffenstillstand endigt mit dem Anbruch des Tages, bis zu welchem er abgeschlossen ist,[47]) der kürzere Waffenstillstand mit dem Ablauf der vereinbarten Stundenzahl, also z. B. ein am 1. Mai um 6 Uhr Nachmittags auf 48 Stunden vereinbarter Waffenstillstand am 3. Mai um 6 Uhr Nachmittags. Werden längere Waffenstillstände ohne ausdrückliche Nennung eines bestimmten Datums, z. B. „auf dreißig Tage" abgeschlossen, so muß ebenfalls von Stunde zu Stunde gerechnet werden, wenn nicht eine tageweise Berechnung aus dem Vertrage sich ergiebt, in welchem Falle von dem sich ergebenden Tage an, dieser mitgerechnet, bis zu dem ersten Tage nach der festgesetzten Anzahl, dieser nicht mitgerechnet, zu zählen ist.

Eine Civilberechnung findet nicht statt. Auch der Eintritt einer Resolutivbedingung endigt den unter einer solchen abgeschlossenen Waffenstillstand; und selbstverständlich ist endlich, daß alle Waffenstillstände sich endigen einmal durch den Friedensschluß, sodann durch den Bruch des Waffenstillstandes von der einen Seite, indem er dadurch auch für die andere Seite zu bestehen aufhört.

---

[1]) Grotius § 1, 2. Vgl. die Amerikanischen Kriegsartikel 142.

[2]) Ob man auch nur mit Fiore 1485 sagen kann, daß eine Verweigerung der Waffenruhe unter gewissen Umständen gegen den Kriegsgebrauch der civilisirten Völker sei, dürfte, wenigstens so allgemein aufgestellt, zu bezweifeln sein.

[3]) Er kann im weiteren und engeren Umfange wie für längere oder kürzere Zeit eingegangen werden, z. B. für den gesammten Kampf zur See, während zu Lande weiter gekämpft wird, oder aber Einstellung der Beschießung einer Festung u. dgl. bezwecken. Es entscheidet sich danach die Frage nach dem zum Abschluß des Waffenstillstandes berechtigten Subjecte. Vgl. Vattel § 237 a. E. Wenn, wie es bekanntlich z. B. im Deutsch-Französischen Kriege von 1870/71 geschah, auf dem gesammten Kriegsschauplatz der Kampf eingestellt und nur ein Theil davon ausgenommen wird (in jenem Kriege der südöstliche Theil des Kriegsschauplatzes), so liegt ein allgemeiner Waffenstillstand vor. Daß solche Ausschließungen einzelner Theile des Kriegsschauplatzes begründet und ein Bedürfniß sein können, lehren die vorgekommenen Beispiele. Rüstow's (Kriegspolitik und Kriegsgebrauch, S. 272) Behauptung, sie widersprächen der Vernunft und seien nicht zu billigen, bedarf nicht der Widerlegung.

Digitized by Google

[4] Von den Meisten wird allerdings das Moment der örtlichen Beschränktheit mit in die Begriffsbestimmung gezogen oder gar als das allein entscheidende (Bluntschli 688, in der Note) angenommen. Begriff und Terminologie stehen übrigens bezüglich der ganzen Waffenstillstandslehre nicht ganz fest. Wie im Text unterscheidet u. A. Calvo § 2130. Klüber setzt trêve (allgemeiner) und armistice (localer Waffenstillstand) einander gegenüber, Field 773 armistice allgemeiner) und truce (besonderer Waffenstillstand). Andere brauchen auch die Ausdrücke Waffenruhe und Waffenstillstand für einander oder erwähnen die besondere Art „Waffenruhe" gar nicht, so Heffter, Oppenheim, v. Neumann, Wheaton, Field u. A., so auch die Brüsseler Declaration 48 und die Amerikanischen Kriegsartikel 137, oder sie nennen wohl die Waffenruhe, erklären sich aber gegen die Hinzufügung des besonderen Waffenstillstandes als einer dritten Art (Bluntschli), und in der That ist eine Eintheilung des Waffenstillstandes in drei verschiedene Arten nicht gerade absolut nothwendig. Von ferneren Distinctionen, wie sie sich in der älteren Literatur, namentlich noch bei Vattel finden, kann heutzutage abgesehen werden. Leutner theilt den besonderen Waffenstillstand wieder in den localen (für ein gewisses Operationsfeld) und den partiellen (für eine gewisse Armeeabtheilung). Ueber die Waffenstillstände „auf geraume Jahre" s. weiter unten. Uebrigens kann man den Ausdruck „Waffenruhe" ebenso wie „Waffenstillstand" in einem allgemeineren Sinne auch für alle Arten der Einstellung der Feindseligkeiten gebrauchen.

[5] Ohne einen Vertragsabschluß eintretende thatsächliche Kampfespausen, wie sie im Kriege vorkommen können, begründen natürlich keinerlei Rechte und Pflichten bezüglich einer Einstellung der Feindseligkeiten, sondern lassen vielmehr den Kriegsparteien die unbeschränkte Freiheit, den Kampf jeden Augenblick wieder aufzunehmen. Namentlich verpflichten auch, so lange nicht etwa eine desfallige Vereinbarung unter den Parteien getroffen ist, kirchliche und sonstige Festtage in keiner Weise zur Waffenruhe. Bluntschli erinnert vielmehr 687 in der Note mit Recht daran, daß gerade an religiösen Festtagen häufig Kämpfe stattgefunden haben. Der Einstellungsgrund des Gottesfriedens ist natürlich mit diesem Institute selbst hinweggefallen; vgl. Bluntschli ebendaselbst.

[6] Dies folgt auch aus der Natur der Sache, indem in vielen Fällen die Zeit fehlen und der Zweck nicht erreicht werden würde, wenn erst die Zustimmung höherer Instanzen eingeholt werden müßte. Vgl. Vattel, der § 237 die Frage par qui ces accords peuvent être conclus" ausführlicher behandelt. Vgl. Grotius, Pufendorf, Moser, G. F. v. Martens und Bergé, Wheaton, Phillimore, Bluntschli, v. Martitz, Leutner.

[7] Eigenmächtige und über seine allgemeinen Berechtigungen oder besonderen Vollmachten hinausgehende Abmachungen eines militärischen Befehlshabers würden nur den Werth von Sponsionen haben; vgl. v. Martitz a. a. O., Wheaton, Bluntschli 685. Bei der Frage nach deren Ratification wird die Rücksicht auf die nationale Ehre u. s. w. gewiß ins Gewicht fallen (Phillimore p. 165), aber eine Verpflichtung zur Ratification besteht nicht.

[8] Vgl. Klüber § 278 a. E., Vattel § 242, Grotius § 11, 1 (auch dessen chap. 14, § 14, chap. 20, § 35), Pufendorf § 11, Phillimore p. 168, Leutner S. 147.

[9] S. Bluntschli 695, N. 2 (anders als in den früheren Ausgaben), s. auch Funck-Brentano et Sorel p. 305, Calvo § 2133. Auch die Brüsseler Erklärung, Art. 51, will nur ein Kündigungsrecht zugestehen. Anders richtig

Digitized by Google

das ursprüngliche Russische Project, § 67, anders auch die Amerikanischen Kriegsartikel 145. Der Deutsche Bevollmächtigte von Voigts-Rhetz schlug auf den Brüsseler Conferenzen eine Anzeigepflicht, daß man in zwei bis drei Stunden mit den Feindseligkeiten wieder beginnen würde, vor. Dies ist ein Mittelweg, der in manchen Fällen betreten werden kann und betreten werden wird, der aber als allgemein verbindliche Regel für alle Fälle auch nicht vorgeschrieben werden kann. Von Einigen wird die hier berührte Frage für die verschiedenen Arten des Waffenstillstandes verschieden beantwortet; s. Calvo § 2133 und 2144.

[10]) Vgl. Guelle a. a. O.

[11]) Wie auch außer der Strafe oder Genugthuung noch eine Entschädigung für etwaigen durch den Waffenstillstandsbruch erlittenen besonderen Schaden beansprucht werden kann. Battier, De induciis bellicis 1697, Grotius § 12. 1.

[12]) Näher begründet von Vattel § 243.

[13]) Grotius § 12, 2, Pufendorf § 11.

[14]) Grotius § 13, Vattel § 241, Bluntschli 696. S. auch Brüsseler Erklärung, Art. 52.

[15]) Brüsseler Erklärung, Art. 52, Bluntschli 696. Eine Versagung der Bestrafung würde die Vermuthung der Theilnahme begründen; Grotius § 13. Vattel § 241, Phillimore p. 168, Bluntschli § 696, in der Note a. E.

[16]) Brüsseler Erklärung, Art. 52, Grotius, Bluntschli a. a. O.

[17]) Brüsseler Erklärung, Art. 49, Vattel § 240, Wheaton a. a. O. und die ganze neuere Theorie.

[18]) Bluntschli 690. Nur in so weit läßt sich mit Moser, Grundsätze, S. 259, sagen, daß das Vorgekommene „als nicht geschehen betrachtet werde."

[19]) Grotius § 5, Barbeyrac zu Pufendorf § 8, N. 1, Heffter-Geffcken a. a. O., v. Martitz a. a. O., Leutner S. 144, Phillimore p. 165.

[20]) Vattel § 239, Bergé zu Martens S. 281, i. d. N., Phillimore a. a. O.

[21]) Hätte ein Schiff ein feindliches während eines schon in Kraft getretenen Waffenstillstandes genommen, so würde die Prise zurückzugeben sein; vgl. Wheaton p. 61. Hätte es das feindliche Fahrzeug in den Grund gebohrt, so könnte eine Entschädigung dafür nicht in Anspruch genommen werden; vgl. Wheaton p. 64. Vattel § 239. Aber gerade um solche Vorkommnisse zu vermeiden, ergiebt sich für jede Kriegspartei aus dem geschlossenen Vertrage die besonders sorgfältige Beobachtung der Pflicht möglichst schleuniger und umsichtiger Verkündigung des abgeschlossenen Waffenstillstandsvertrages. Dasselbe wird übrigens auch vom eigenen Interesse gefordert, welches durch Unterlassung der Verkündigung schwer geschädigt werden kann. Vgl. Rüstow, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch, S. 239, und Leutner S. 145, wo aber die Schädigung des Französischen Interesses durch Unterlassen der Eröffnung an den Commandanten des südöstlichen Kriegsschauplatzes, daß dieser Theil des letzteren nicht mit unter den abgeschlossenen Waffenstillstand falle, mindestens stark überschätzt wird.

[22]) Die das Gegentheil behauptende Meinung Moser's, Grundsätze, S. 259, § 25, ist deshalb nicht haltbar.

[23]) Bluntschli § 690. Vgl. Rüstow S. 240.

[24]) Vgl. folgende Note.

[25]) Moser, Grundsätze, S. 258, § 15. Die Amerikanischen Kriegsartikel 135 verlangen für jeden Waffenstillstand schriftlichen Abschluß. Auch Garantieleistungen u. dgl. kommen vor; Moser ebendas., § 18 ff.

Digitized by Google

[26]) Vgl. Moser, Grundsätze, S. 261, Fiore 1485, 1493, Calvo § 2145. Ueberhaupt ist beim Abschluß von Waffenstillständen die größte Vorsicht nöthig. Ungenauigkeit und Unvorsichtigkeit können zu den schwersten Nachtheilen führen und haben in der Praxis der Kriege schon dazu geführt, namentlich auch wenn Waffenstillstandsverhandlungen aus Gründen der Kriegslist angeknüpft waren; vgl. Lentner S. 144, und Rüstow, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch, S. 239 unten.

[27]) Auf Einzelheiten, wie sie, übrigens vielfach auf unzutreffende, unbegründete und rein äußerliche Distinctionen gestützt und unter dem Widerspruch schon von Barbeyrac, Strauch (auf Grotius fußend), noch Vattel vorträgt, braucht deshalb vollends nicht mehr eingegangen zu werden.

[28]) Deshalb gelten auch etwaige für den Krieg getroffene Vereinbarungen während des Waffenstillstandes weiter, während umgekehrt für den Frieden Vereinbartes, so weit es durch den Krieg außer Kraft getreten war, auch während des Waffenstillstandes nicht gilt; vgl. Grotius § 1, 4.

[29]) Die von jedem Waffenstillstande herbeigeführte Erholung, Stärkung, moralische Sammlung der Truppen und die darin liegende Veränderung eines unbedingten Status quo kann nie vermieden werden, was auch von den Verfechtern des letzteren anerkannt wird, s. z. B. Bluntschli 691, Note 1. Aber auch die Heranziehung von Lebensmitteln durch nicht cernirte Truppen kann und will Niemand hindern. Von der Aufrechterhaltung eines Status quo in dem Sinne, daß Alles genau so bleiben müsse, wie es im Augenblicke des Waffenstillstandsabschlusses war, kann deshalb nicht gesprochen werden. Diejenige Kriegspartei, welche gewisse Aenderungen nicht will, muß keinen Waffenstillstand schließen, durch welchen deren Ausschluß nicht ausdrücklich stipulirt wird, vgl. Vattel § 249 a. E., Pufendorf § 9 a. E.; und indem sie dies thun kann und, wie bereits im Text bemerkt worden ist, auch wirklich thut, kann von unberechtigten Nachtheilen, welche durch Waffenstillstände herbeigeführt würden, nicht die Rede sein.

[30]) Vattel § 250, v. Martitz a. a. O., s. auch Grotius § 8. Nur bei absichtlich aufgegebenen Plätzen würde anders entschieden werden können; vgl. Bluntschli 692, nicht aber, wenn der Platz nur zufällig geräumt ist, Phillimore. Vgl. Vattel § 252.

[31]) So auch Grotius § 7.

[32]) Wie die ganze Auffassung des nicht specialisirt abgeschlossenen Waffenstillstandes, so ist namentlich auch dieser letzte Punct sehr controvers. Es lassen sich insbesondere zwei Hauptauffassungen unterscheiden, welche sich einander gegenüberstehen und von denen die eine davon ausgeht, daß während des Waffenstillstandes nichts geschehen dürfe, was den Gegner, wenn nicht Waffenstillstand wäre, hindern würde oder könnte. Dieser Ansicht folgen im Gegensatz zu Grotius und Pufendorf die meisten Neueren, so daß man sie als die gegenwärtig in der Theorie herrschende bezeichnen muß, während die entgegengesetzte gleich zu erwähnende die in der Praxis anerkannte ist; vgl. Guelle, Précis I., p. 241. Nach derselben ist namentlich die Ausbesserung von Breschen u. dgl. streng untersagt. S. Pinheiro-Ferreira zu Vattel, auch schon Cocceji zu Grotius, Moser, Grundsätze, S. 253, der sich allerdings etwas unbestimmt ausspricht, und Vattel § 245 ff., 261, dann Wheaton II., § 22, der ganz Vattel folgt, dessen drei Regeln überhaupt viel nachgeschrieben sind, G. F. v. Martens § 293, Bluntschli 691, Hall a. a. O. und Geffcken zu Heffter § 142, Note 9, die ganz die Meinung Pinheiro-Ferreira's vortragen, Phillimore, welcher die gegentheilige Auffassung

Digitized by Google

eine große und schamlose Perfidie nennt, die von der Praxis und dem Gewissen jedes civilisirten Staates verworfen werde (!), v. Neumann S. 127, Lentner S. 146, F. v. Martens II., § 127, Domin-Petrushevecz, Art. 172, Fiore 1492, Field 778, Guelle, Précis I., p. 239 ff. Die Amerikanischen Kriegsartikel 413, Abs. 2, entscheiden die Frage nach der Ausbesserung von Breschen ꝛc. nicht in abstracto, sondern schreiben ausdrückliche Vereinbarung im concreten Falle vor. Die Brüsseler Erklärung schweigt. Für die im Text vertretene Ansicht, welche davon ausgeht, daß alles nicht ausdrücklich im Vertrage Verbotene, was keine eigentliche Feindseligkeit darstellt, erlaubt sei, ist dagegen die Autorität von Grotius § 7, Pufendorf § 9, der in der Gesammtfrage richtigerweise noch weiter geht als Grotius, Heffter und v. Martitz anzuführen; vgl. auch Funck-Brentano et Sorel p. 303. Wenn die Frage nach der Zulässigkeit der Fortführung von Belagerungsarbeiten nach dem bestehenden Kriegsrecht (Amerikanische Kriegsartikel 143, Abs. 1, Heffter-Geffcken a. a. O., Riquelme p. 163, Halleck a. a. O. u. A.) anders, d. h. verneinend, beantwortet werden müßte, so würde das die hier vertretene Auffassung nicht nothwendig alteriren, weil der Grund für die verneinende Antwort in dem der Belagerungsarbeit anhaftenden Charakter der Angriffshandlung gesucht werden müßte.

[33]) Die unbeschränkte Verproviantirung von belagerten Festungen während eines Waffenstillstandes würde allen vom Belagerer errungenen Vortheil, der für den ganzen Krieg höchst wichtig, ja entscheidend sein kann, illusorisch machen können und darf deshalb selbstverständlich nicht stattfinden. Ob eine controlirte, nur für die Dauer des Waffenstillstandes verproviantirende Einführung von Lebensmitteln in die Festung geschehen darf, hängt von der Kriegführungspolitik des Belagernden ab (vgl. Geffcken Note 9) und darf deshalb ohne dessen ausdrückliche Einwilligung nicht geschehen; vgl. Funck-Brentano et Sorel p. 304. Sie ist im 1866er Kriege von Preußen den Oesterreichischen Festungen gewährt, 1871 den Französischen verweigert worden. Die namentlich im letzteren Kriege von den Chaudordy'schen und anderen Französischen Depeschen ausgesprochene Meinung, daß die selbstverständliche Zulässigkeit der Verproviantirung nach geschlossenem Waffenstillstande ein völkerrechtlicher Satz sei, beruht wie so Vieles in eben jenen Depeschen auf Unkenntniß des Völkerrechts. S. übrigens Bluntschli in v. Holtzendorff's Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. I., S. 295. Ob es sich um eine Festung oder um einen eingeschlossenen Truppenkörper handelt, macht keinen Unterschied, und die von Calvo § 2137 zwischen beiden Fällen gemachte Unterscheidung hat nicht den Werth, den er ihr selbst beilegt. Denn der Gedanke, daß bei nicht stattfindender Verproviantirung die eingeschlossene Menschenmenge verhungern könnte, trifft auch zu, wenn es sich um eine eingeschlossene Festung handelt, wird aber in keinem der beiden Fälle praktisch werden, indem entweder die Verproviantirung im Waffenstillstandsvertrage ausbedungen oder Ergebung erfolgen wird. Geschichtliche Präcedenzfälle aus der neueren Zeit, die Verproviantirung betreffend, s. bei Calvo § 2138 ff.

[34]) Vgl. Pufendorf § 9, aber auch Grotius, Vattel und Calvo § 2141. Wer sich gegen etwaigen Mißbrauch und weitergehende Ausnutzung einer nur zu bestimmtem Zwecke abgeschlossenen Waffenruhe schützen will, kann und muß das durch ausdrückliche Vereinbarung thun.

[35]) Brüsseler Erklärung, Art. 50: „Il dépend des parties contractantes de fixer, dans les clauses de l'armistice, les rapports qui pourront

Digitized by Google

avoir lieu entre les populations.“ Und in der That pflegt heutzutage auch immer eine besondere Vereinbarung einzutreten, so daß nicht mehr wie früher nach einer allgemeinen Regel gesucht zu werden braucht; s. Vattel § 257, Grotius § 6, 4; 10, 2, Moser, Grundſ., S. 260, § 35, Bluntſchli 693, v. Martitz a. a. O., Heffter. Vgl. auch die Amerikaniſchen Kriegsartikel 141.

[36]) Vattel, Bluntſchli a. a. O. Mit dem Letzteren kann man in dieſem Sinne ſagen, daß der Verkehr Dritter zwiſchen den Kriegsparteien während des Waffenſtillſtandes außer von dem Willen der Kriegführenden von den Umſtänden abhänge. Daß, wenn freier Verkehr zugelaſſen iſt, derſelbe nicht zu Recognoscirungen mißbraucht, noch in ſonſt gefährlicher Weiſe ausgeübt werden darf, wie z. B. durch das Erſcheinen von Bewaffneten (Grotius 4, 4), iſt ſelbſtverſtändlich. Ueber die ſpecielle Frage, wie es mit ſolchen Perſonen zu halten ſei, welche während des Waffenſtillſtandes erlaubter Weiſe ſich in das feindliche Gebiet begeben haben und dort über die Dauer des Waffenſtillſtandes, z. B. durch Krankheit zurückgehalten ſind, vgl. Vattel § 258, dem im Ganzen beizutreten iſt, der übrigens auch hier ganz Grotius, § 9, folgt, Pufendorf § 10.

[37]) Vgl. Fiore 1490.

[38]) So z. B. im Deutſch-Franzöſiſchen Kriege von 1870/71, wo durch den Waffenſtillſtand vom 28. Januar 1871 das Gebiet zwiſchen der Pariſer Enceinte und den Feſtungen vor Paris für neutrale Zone erklärt wurde. Was im einzelnen Falle beſtimmt werden ſoll, Linie oder Zone, richtet ſich nach Lage und Größe der Verhältniſſe; unter Umſtänden genügt eine Beſtimmung, wie weit die gegenſeitigen Vorpoſten von einander entfernt zu bleiben haben; vgl. Rüſtow, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch, S. 339.

[39]) Beiſpiele bei Martens, Recueil VII., p. 171, 174, 177, 396, 40, Nouveau Recueil I., p. 582.

[40]) Vattel § 260, Bluntſchli 694, Lentner S. 144. Die Länge der Friſt hängt von der Willkür der Paciscenten ab. Die früher üblichen Waffenſtillſtände „à longues années“ oder „auf geraume Jahre“, die in Wahrheit mehr Friedensſchlüſſe als Waffenſtillſtände waren (Pufendorf § 4, Vattel § 236, Klüber § 278, G. F. v. Martens p. 280, Moſer, Verſuche X., 2, 39 ff., und Grundſ., S. 263, § 1, S. 265, § 9, Steck, Verſuche 1772, Nr. 9, v. Martitz a. a. O.), obgleich ſie ſich von dem wirklichen Frieden namentlich dadurch unterſcheiden, daß ſie die ſtreitigen Puncte unentſchieden und die Kriegsurſache beſtehen laſſen (Pufendorf § 14, Vattel § 236, Martens, Précis, p. 280, v. Martitz a. a. O.), kommen nicht mehr vor; ſie ſind in jüngſter Zeit auch nicht mehr mit der Türkei abgeſchloſſen worden, mit der ſie bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts aus religiöſen Gründen eingegangen wurden wegen des für den Islam beſtehenden Glaubensſatzes der unabläſſigen Bekriegung der Ungläubigen und folglich der Unſtatthaftigkeit eines wirklichen „ewigen Friedens“ mit Ungläubigen und weil von dem umgekehrten Standpuncte aus auch für die chriſtlichen Staaten ähnliche Geſichtspuncte gegenüber der Türkei in Frage kamen. Zwiſchen beiderſeitig chriſtlichen Staaten ſind in der Neuzeit nur ausnahmsweiſe Waffenſtillſtände dieſer Art geſchloſſen (1609 zwiſchen den Niederlanden und Spanien auf zwölf Jahre, 1684 zwiſchen Oeſterreich und Frankreich auf zwanzig Jahre). Nach Ablauf der Zeit fand häufig eine Erneuerung ſtatt. Eine während der „geraumen Jahre“ auftretende neue Kriegsurſache ſchloß den Krieg nicht aus.

[41]) Vgl. Pufendorf § 6, Grotius § 3, Heffter § 142 a. E., Wheaton

Digitized by Google

a. a. O. Eine Verpflichtung dazu besteht besteht aber nicht (vgl. Gessken zu Heffter), und eine neue eigentliche Kriegserklärung ist natürlich in keinem Falle erforderlich. Grotius § 3, 1, Pufendorf § 6, Vattel § 260, Wheaton p. 168, Field 782; vgl. auch Nys, Le droit de la guerre etc., p. 130 f.

[42]) Vgl. G. F. v. Martens p. 279, v. Neumann S. 127, v. Martitz a. a. O., Lentner S. 144, Wheaton a. a. O., Heffter-Gessken S. 300, Bluntschli 694a. Empfehlenswerth und sicherer ist freilich auch hier, besondere und bestimmte Verabredung über die Nothwendigkeit der Bekanntgabe zu treffen. Die Brüsseler Erklärung sagt Art. 47: „Si la durée n'en est pas terminée, les parties belligérantes peuvent reprendre en tout temps les opérations pourvu, toutefois, que l'ennemi soit averti en temps convenu conformément aux conditions de l'armistice."

[43]) Grotius § 5, Vattel § 244 und oben.

[44]) Vgl. Vattel § 239, Phillimore p. 165, Heffter u. A.

[45]) Wenn es also heißt, „depuis le 1er mai" sollen die Waffen ruhen, so gilt der Waffenstillstand von der ersten Stunde des 1. Mai an. So auch Vattel § 244. Auffälliger Weise stellt Grotius § 4, 4, dies in Abrede und behauptet, daß in diesem Falle der erste Mai noch nicht unter den Waffenstillstand falle, weil durch das „depuis" der genannte Tag von dem folgenden Zeitraum getrennt werde. Diese Grotius'sche Meinung hat aber keine Anhänger gefunden. Schon sein Commentator Barbeyrac tritt ihr entgegen in der Note 6 zu § 4. Ebenso Strauch cap. 5, § 2, und Pufendorf § 8. Wie Grotius aber die Englische Praxis; vgl. Calvo § 2, 145, und die dort angef. Englischen Schriftsteller.

[46]) Nicht also mit dem Sonnenaufgange des betreffenden Tages, wie Vattel § 244 will, was aber dem modernen Brauch nicht entspricht und auch wegen des im Laufe des Jahres sich vollziehenden Wechsels des Sonnenaufgangsmoments zu zwar nur kleinen, aber doch unmotivirten Ungleichheiten bei der Berechnung führen würde. Dasselbe gilt für den Endigungsaugenblick, s. folgende Note.

[47]) Ein „bis zum 1. Mai" abgeschlossener Waffenstillstand endigt also mit der letzten Stunde des 30. April (vgl. vor. Note), so daß der Tag, bis zu welchem der Waffenstillstand dauern soll, nicht mehr unter den letzteren fällt; anders aber wieder Grotius und mit nichts weniger als genügender Begründung Vattel, sowie die Englische Praxis; s. Calvo a. eben angef. O.

Digitized by Google

Neunundzwanzigstes Stück.

Das Seekriegsrecht.

Von

Geh. Rath Prof. Dr. Gefficken.

Digitized by Google

§ 121.

Die Eigenthümlichkeit des Seekriegsrechts.

Wenn der Seekrieg den allgemeinen Normen unterliegt, welche für den Krieg überhaupt gelten, so ergeben sich aus seiner Natur doch gewisse Unterschiede vom Landkrieg. Diese betreffen das Kriegsfeld, die Kriegsmittel und die Gegenstände, gegen welche der Angriff sich richtet. Der Schauplatz des Seekrieges ist nicht blos das feindliche und das eigene Gebiet, also die beiderseitigen Küstengewässer, die als Theil des Staates gelten, sondern auch die gesammte hohe See, die nullius territorium ist; erst an der Grenze des neutralen Küstengewässers muß der Seekrieg Halt machen, innerhalb desselben darf kein Angriff, noch Vorbereitung dazu stattfinden, in dasselbe hinein darf keine Verfolgung sich erstrecken. Den neutralen Küstengewässern gleich gestellt sind neutrale Binnenmeere und gewisse vertragsmäßig neutralisirte Wassergebiete — Meere, Meerengen und Strommündungen —, wovon näher bei der Neutralität.

Die Kriegsmittel sind zur See wie zu Lande sachliche und persönliche, also die Flotte und die Küstenbefestigungen mit ihrer gesammten Ausrüstung und die kämpfende Mannschaft; dagegen fehlen beim Seekrieg die sogen. relativen Mittel des Landkrieges, d. h. solche, die an sich militärisch indifferent sind und nur für eine bestimmte kriegerische Action Wichtigkeit gewinnen, wie Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Telegraphen, Magazine. Alle Mittel des Seekrieges sind absolute, d. h. lediglich zum Angriff auf den Feind und zum eigenen Schutz gegen denselben bestimmte Streitkräfte. Bei Weitem das wichtigste Kriegsmittel zur See ist die Flotte. Als Kriegsschiff ist jedes zu derselben gehörige, einem militärischen Befehlshaber unterstellte Schiff mit militärisch organisirter Besatzung anzusehen. Aeußerlich kennzeichnet sich dasselbe durch Flagge und Wimpel. Das Recht eines Staates, eine Kriegsflotte zu halten, ist ein Ausfluß seiner Unabhängigkeit, wie das, überhaupt eine bewaffnete Macht zu unterhalten. Nur ausnahmsweise kann dasselbe beschränkt sein, wie z. B. Art. 27 des Berliner Vertrages von 1878 Montenegro unter-

Digitized by Google

sagte, Kriegsschiffe zu haben, Art. 8 des Vertrages von Turkmantschai von 1826 Persien dies Recht für das Caspische Meer absprach und der Art. 11 des Pariser Friedens von 1856 das Schwarze Meer neutralisirte.

Der durchgreifendste Unterschied des Seekrieges vom Landkrieg liegt in den Gegenständen des Angriffes. Im Landkrieg ist nur die Zerstörung oder Wegnahme des feindlichen Privateigenthums gerechtfertigt, welche durch den Kriegszweck der Besiegung des Gegners erfordert wird. Im Seekrieg ist dies bis heute noch anders; nur eines gilt als unerlaubt, die Beschießung unbefestigter Häfen. Die Verwüstung Finnischer Fischerdörfer durch das Englische Ostseegeschwader im Kriege gegen Rußland 1854, die Beschießung Valparaisos durch den Spanischen Admiral Mendes Nunez 1866 sind als Verletzungen des Völkerrechts anerkannt. Im Uebrigen richtet sich der Angriff zur See noch heute reichlich so sehr gegen das schwimmende feindliche Eigenthum und den Handel der Privaten als gegen die feindlichen Streitkräfte. In wie weit dies berechtigt ist, wird weiterhin zu erörtern sein.

Ueber den Schauplatz des Seekrieges ist nach dem oben Gesagten nichts weiter zu bemerken, dagegen erfordern seine Streitkräfte und Gegenstände nähere Betrachtung.

§ 122.

Die Seestreitkräfte. A. Geschichtliche Entwickelung.

Literatur: Martens, Essai concernant les Armateurs, 1795. — Cauchy, Le droit maritime international, 1862, vol. I. — Pardessus, Collection des lois maritimes, 6 vol., 1826.

Die große Rolle, welche die Flotten in den Kriegen des Alterthums spielten, ist bekannt. Die Griechischen Siege bei Salamis und Mykale entschieden die Niederlage der Perser, bei Aegos-Potamos vernichtete Lysander die Macht Athens. Die Lage Carthagos wies es auf die Entwickelung seiner Kraft zur See hin; nach der Landseite durch Wüsten und schwache Nachbarn geschützt, begründete es durch Eroberung Colonien auf den Inseln und an den Küsten des Mittelmeeres und beherrschte Letzteres mit seinen Flotten lange Zeit. Seine Eroberungen in Sicilien und Spanien brachten es in Conflict mit Rom, das, während es sich früher begnügt hatte, nach einem Siege dem Gegner die Seefahrt zu verbieten (interdictum mari Antiati populo [Liv. 8, 14]), eine Flotte sich erst zum Kampf gegen Carthago bildete und es erst dadurch besiegte. Nach dem Sieg des Duilius unternahm das Genie Hannibals durch die Invasion Italiens einen Stoß ins Herz gegen Rom. Die Diversion der Römischen Flotte unter Scipio gegen Carthago zwang ihn, den Schau-

Digitized by Google

platz seiner Siege zu verlassen. Und wie die Auslieferung und Verbrennung der Punischen Flotte nur das Vorspiel des Unterganges des Staates selbst war, so schloß der Sieg Octavians bei Actium zugleich die Geschichte der Römischen Republik und des Ptolemäischen Königthums in Aegypten. Nachdem Rom letzteres erobert und schon zuvor Pompejus die zu furchtbarer Macht erwachsene Seeräuberei niedergeworfen, beherrschte es das Mittelmeer,[1]) und wesentlich durch seine Herrschaft zur See hielt sich auch später das Oströmische Reich, während das Weströmische schutzlos den Einfällen der Barbaren preisgegeben war. Die einzelnen Raubzüge derselben vom Schwarzen Meere aus nach Kleinasien und Griechenland waren wahrscheinlich der Anlaß, daß bei Todesstrafe es verboten war, den Barbaren zu lehren, Schiffe zu bauen.[2])

Im ganzen Alterthum waren die Seestreitkräfte Staatsflotten. In Athen lag es zwar den reicheren Bürgern ob, nach bestimmter Schätzung die Schiffe zu bauen, auszurüsten und zu verproviantiren, so daß der Staat gewöhnlich nur den Sold und die Takelage zu bezahlen hatte; aber dies war wie die Leiturgieen überhaupt nur eine Art der Besteuerung, die Flotte gehörte dem Staate und wurde von ihm ausschließlich befehligt. Der Römische Staat baute seine Flotten selbst und verstärkte sie nur durch die der Bundesgenossen (socii navales), denen er auch gelegentlich die Kriegführung ganz oder theilweise überließ, wie z. B. den Rhodiern gegen Antiochus. Im ganzen Alterthum aber findet sich keine Spur davon, daß der Staat Private ermächtigt hätte, auf eigene Hand Kriegszüge zur See zu unternehmen.

Die Einbrüche der Germanischen Völkerschaften in das Römische Reich, welche dasselbe schließlich zerstörten, geschahen fast ausschließlich zu Lande; Unternehmungen zur See, wie die der Vandalen gegen Afrika und die Landung der Angelsachsen in Britannien bilden Ausnahmen. Erst im 10. Jahrhundert gewinnt die See mit den Zügen der Normannen und ihren Staatengründungen in Neustrien, Apulien, Sicilien und England Bedeutung. Der eigentliche Seekrieg aber spielte in jener Zeit keine große Rolle. Das Lehnswesen bot für denselben nicht die Handhabe wie für den Landkrieg, der König konnte nicht fordern, daß seine Vasallen in ähnlicher Weise Schiffe stellten wie Reiter; der Lehnsadel stand überhaupt der Seefahrt fremd gegenüber. Eben der Mangel einer staatlichen Autorität zur See ließ die Seeräuberei überhandnehmen, und diese wurden zu einer furchtbaren Geißel, seit die erobernden Sarazenen ihren Krieg gegen Alles, was christlich war, auch auf das Meer ausdehnten. Hiergegen suchten die seefahrenden Nationen sich auf verschiedene Weise zu schützen. Zunächst verbanden sich einzelne Schiffe zur gemeinsamen Reise und Unterstützung gegen Angriffe; man nannte dies conserva, conservagium facere, foederatae naves, quae eundem cursum tenentes sibi mutuam opem promittunt (Ducange), und zwar geschah dies de voluntate spontanea oder mandato Rectoris vel Consulum.[3]) So befiehlt noch ein Genuesisches Statut von 1441: „quod galeae quae

Digitized by Google

navigare debuerint versus Romaniam (Rumelien) in quibuscumque passagiis, navigent et navigare debeant insimul in conserva et cum capitaneo super eis eligendo, usque in Constantinopolim sive Peiram, nec aliqua ipsarum recedat ab aliis, nec navigent sine aliis, nisi secundum mandatum et ordinem capitanei, sub poena libr. 1000 jan. pro qualibet galea, quae contrafecerit." [4]) Von der Vertheidigung schritt man zum Angriff, sowohl um den Seeräubern die Beute abzujagen und sie gefangen zu nehmen, als auch gegen Feinde,[5]) was vor der Erfindung der Artillerie wenig Schwierigkeiten bot, insofern auch Handelsschiffe sich leicht als Kriegsschiffe ausrüsten ließen. Bei den Galeeren, deren Ruderer weder Seeleute, noch Soldaten zu sein brauchten, spielte das seemännische Personal eine verhältnißmäßig geringe Rolle, und man setzte auf die Schiffe dieselben Soldaten, welche Landschlachten schlugen und Städte belagerten; sie mußten sich nur an die See gewöhnen. Da ferner bei der damals herrschenden feudalen Anarchie der Grundsatz, daß das Kriegsrecht dem Souverän allein gehört, vollständig bei Seite gesetzt war, so machten die Unterthanen eines Staates gegen die eines anderen ganz auf eigene Hand solche Beutezüge (cursus, excursus), selbst wenn ihre Staaten in Frieden mit einander waren;[6]) ja, wir finden Verträge, wo dies Recht ausdrücklich anerkannt und nur einigermaßen beschränkt ist. Um so mehr hatten bei erklärtem Kriege alle Unterthanen, denen herkömmlich gestattet ward „de courir sus à l'ennemi" das Recht, ohne besondere Erlaubniß Züge gegen die Feinde zu unternehmen. Bei solchen armements en course war wohl die innere Organisation, das Verhältniß der Befehlshaber zu den Eigenthümern der Schiffe und zur Mannschaft, die Vertheilung der Beute u. s. w. Gegenstand obrigkeitlicher Bestimmungen;[8]) aber sofern sie auf Privatkosten ausgerüstet wurden, gingen sie durchaus selbstständig vor, wählten ihre Officiere, übten eigene Polizei, kriegten auf eigene Hand und theilten die Beute, ohne daß der Staat sich irgendwie weiter einmischte. Es lag auf der Hand, daß eine derartige Kriegführung den schwersten Mißbräuchen unterlag und vielfach zur offenen Seeräuberei wurde, wie das Treiben der sogen. Vitalienbrüder in der Nord- und Ostsee zeigt. Die erste Reaction gegen diese Anarchie war, von den Privatkapern (corsarii) eine Bürgschaft zu fordern, daß sie sich nicht an Eigenthum und Unterthanen befreundeter Staaten vergriffen.[9]) Der zweite wirksame Schritt war, jede solche Unternehmung einer besonderen Ermächtigung zu unterwerfen, marcha genannt (eigentlich in das Gebiet des Anderen einzufallen, später vorzugsweise für Repressalien und Angriffe zur See gebraucht), und die darüber ausgestellte Bescheinigung hieß licentia marcandi, lettre de marque, Kaperbrief.[10]) Lange wurde diese Ermächtigung auch im Frieden Unterthanen ertheilt, um sich gegen alle Angehörige des Staates, von dem oder von dessen Unterthanen sie sich geschädigt erachteten, schadlos zu halten. Es war schon ein Fortschritt, als man zur Bedingung machte „ut de requisiti in reddenda justitia defecta constet illi qui marcham indicere voluerit per literas

Digitized by Google

regias vel alia publica instrumenta, antequam ad dictam marcham faciendam procedat", wie es in einer Verordnung Philipps des Schönen um 1313 heißt (Martens I., § 4). Eduard III. beklagt sich, daß der König von Aragon einem von einem Englischen Kaper geplünderten Unterthanen Kaperbriefe gegeben, da er doch stets bereit sei, Klagenden Recht zu gewähren, weshalb „videtur sapientibus et peritis, quod causa de iure non subfuit marcham seu reprisaliam in nostris, seu subditorum nostrorum bonis concedendi" (Hallam, Middle Ages II., p. 247). Weit größere Bedeutung hatten diese Kaper im Kriege, wo sie aber nunmehr nicht blos eine individuelle Ermächtigung haben mußten, sondern auch der Staatsgerichtsbarkeit unterworfen wurden.[11]) Damit waren diese vaisseaux armés en course, commissie-vaarders, privateers von den Piraten, Freibeutern, Flibustirern und boucaniers scharf geschieden, da sie kraft ihrer Vollmacht „quicquid agunt, agunt publica auctoritate" (Bynkershoek, Quaest. iur. publ. de praedatoria privata, I., cap. 18), und mit der Einsetzung einer Admiralität, welche über alle Prisen entschied, während dies bisher und auch im Consolato del mare dem Befehlshaber des Kriegsschiffes oder Kapers nach dem ungeschriebenen Gewohnheitsrecht überlassen war, begann eine neue Aera des Seekriegsrechts. Daneben dauerten freilich noch lange Kaperbriefe im Frieden fort, wenn sie auch durch Verträge beschränkt wurden. Noch der Guidon de la Mer vom Ende des 16. Jahrhunderts sagt (X. 1): „Lettres de marque se concèdent par le roy, quand hors le fait de la guerre, les sujets de diverses obeyssances ont pillé, ravagé les uns sur les autres et que par voye de justice ordinaire droit n'est rendu aux intéressez, ou que par temporisation ou délais justice leur est deniée." Er vergleicht dies mit dem Falle, wo ein Staat dem andern nicht Genugthuung geben will und sagt, daß dann durch die Kaperbriefe erlaubt wird, „d'apprehender, saisir par force ou autrement, les biens et marchandises des sujets de celuy qui a toléré ou passé sous silence le premier tort". (Pardessus II., p. 410.)

Neben diesen Privatunternehmungen erscheinen endlich auch in dem Maße, als man die Interessen der betreffenden Staaten nicht ausreichend durch die ersteren geschützt erachtete, die Staatsflotten von großen zu Kriegszwecken gebauten Schiffen (Flota de galeas e de navios armados et poderosos de gente, ähnlich der Zusammensetzung eines großen Landheeres, wie die Aragonischen Partidas von 1266 sagen). Venedig, Genua, Pisa, Amalfi begründen durch die Geschwader ihrer Galeeren ihre Herrschaft und führen mit ihnen ihre Kriege. Ihnen folgen andere Mittelmeerstaaten und die Hansa, das damalige Deutschland zur See, deren Flotten die nördlichen Meere beherrschten, dann die größeren Territorialstaaten, in dem Maße als die souveräne Gewalt sich dort befestigte und die großen Vasallen unterwarf, welche dieselbe zerstückelt hatten.

Die Flotten Englands, Frankreichs, Aragoniens waren freilich lange noch bescheidener Art, meist nur für einen bestimmten Krieg, theils aus

Digitized by Google

gemietheten fremden Schiffen, theils aus Handelsschiffen der Seestädte im Wege der Requisition gebildet; noch Heinrich VIII. mußte Schiffe in Hamburg, Lübeck, Danzig, Genua und Venedig miethen. Das Hauptmittel des Seekrieges blieben die Kaper, nur daß sie immer mehr der staatlichen Gesetzgebung und der Gerichtsbarkeit unterworfen wurden. So brachte das Statute of Truces Heinrichs VIII. von 1514 die wichtige Neuerung, daß jeder Befehlshaber eines Kapers vor seiner Abfahrt vor dem Conservator of the Kings Peace and Safe Conducts schwören mußte, alle Prisen in den Hafen zu bringen, von dem er gesegelt, „and thereof make full information before the said Conservator, who had power and authority to enquire and decide upon all offences against the Kings Truce and Safe Conducts of the Main Sea."

Erst mit der Entdeckung Amerikas, der Entstehung der Artillerie, der Begründung überseeischer Colonien, der Habsburg-Spanischen Monarchie und dem Erstarken Frankreichs und Englands begannen die Staatsflotten wieder eine größere Rolle zu spielen. Sie bilden die Streitkräfte des großen Seekrieges, der mit der Schlacht von Lepanto 1571 neu beginnt, aber damit hört die Betheiligung der Privaten am Kriege nicht auf; im Gegentheil brachte bald der Unabhängigkeitskampf der Niederländer gegen Spanien das Kaperwesen auf eine noch nicht gekannte Höhe. Die aufständischen Provinzen hatten keine der Spanischen ebenbürtige Flotte, aber suchten durch ihre Kreuzer den damals so bedeutenden Handel Spaniens zu zerstören. Letzteres, das sie nicht als Kriegführende anerkannte, sondern als Seeräuber behandelte, antwortete mit Gleichem, und Elisabeth von England beförderte die Kaperei ebenfalls, anfangs gegen Holland, dann gegen Spanien. Die wenigsten dieser Kaper zogen zum Angriff auf den Feind aus, sie lockte vor Allem die Beute. Dazu beschränkten sie sich nicht darauf, die Handelsschiffe des Feindes wegzunehmen, sondern durchsuchten auch die der Staaten, mit denen sie in Frieden waren, nach feindlicher oder verbotener Waare. Dieser Krieg gegen das Privateigenthum zur See ward um so erbitterter geführt, je bedeutender einerseits der überseeische Handel sich entwickelte, andererseits alle seefahrenden Nationen strebten, denselben zu ihrem Monopol zu machen und andere hiervon auszuschließen. Die Handelseifersucht wurde der Hauptbeweggrund der Seekriege, und die Kaper, welche mehr Beweglichkeit hatten als die schweren und verhältnißmäßig nicht zahlreichen Schlachtschiffe, wurden das mächtigste Werkzeug, um den Handel der Feinde zu zerstören. Den Mißbräuchen, zu welchen die Kaperei nur zu leicht Anlaß gab, den Klagen „de iniqua earum rapina", wie Bynkershoek sagt, suchte man durch Gesetze und Verträge[12]) zu begegnen. Man verlangte 1. die ausdrückliche Ermächtigung des Souveräns durch den Kaperbrief, ohne den keine Feindseligkeit begangen werden durfte; 2. eine Caution, bestimmt, die neutralen Schiffe bei ungerechtfertigten Angriffen zu entschädigen[13]) und die Kaper für Verletzung der Gesetze zu strafen; 3. Unterwerfung derselben unter die staatlichen Gerichte, welche allein

Digitized by Google

die Prisen zuerkennen durften.[14]) Aber als eine so wichtige Waffe erschien die Kaperei, daß jene Vorbehalte nicht nur oft sehr lässig durchgeführt, sondern auch die Kaper in mannigfacher Weise ermuthigt wurden. Theils gab man denselben geradezu Prämien, wie die Generalstaaten 1643 und 1645,[15]) theils unterstützte man ihre Ausrüstung, wie das Französische Edict von 1584, Art. 30,[16]) theils erfand man immer neue Gründe der Wegnahme neutraler Schiffe und Ladungen, und erschwerte den Neutralen den Recurs an die Admiralitätsgerichte. Man schwächte also einerseits die gesetzliche Unterdrückung der Mißbräuche, indem man z. B. erklärte, daß die Eigenthümer für die „depredations des gens de guerre d'iceuls navires" nur verantwortlich seien, wenn sie „participants du deliet" gewesen, da eine zu scharfe Praxis in dieser Beziehung „seroit grandement dommageable à Nous et nostrediet royaume parceque ce seroit oster le coeur à nosdicts sujectz de nous faire service en temps de guerre", wie das Edict von 1584 sagt;[17]) andererseits suchte man die Beutelust der Kaper auf Kosten der Neutralen zu reizen. So heißt es in demselben Edict, Art. 69: „Item et pour ce que par cydevant, soubs couleur des pratiques et intelligences que ont aucuns de nos alliez et confederez avec nos ennemis lors qu'il y avait aucune prise faicte sur mer par nos subiects, plusieurs procez se suscitoyent par nosdicts alliez voulans dire que les biens pris en guerre leur appartiennent soubs umbre de quelque part et portion qu'ils avoyent avec nosdicts ennemis, dont se sont ensuivies grosses condemnations à l'encontre de nosdicts subiects au moyen de quoi iceuls nos subiects ont depuis craint d'esquiper navires en guerre pour nous faire service et endommaiger nosdicts ennemis. Nous pour remedier a telles fraudes et afin que nosdicts subiects reprennent leur courage et ayent meilleur desir et occasion d'esquiper navires en guerre: avons voulu et ordonné, voulons et ordonnons qui si les navires de nosdicts subiects, font en temps de guerre, prises par mer d'aucuns navires appartenans à aultres nos subiectz ou à nos alliez, confederez ou amis, esquels y ait biens, marchandises ou gens de nos ennemis, ou bien aussi de navires de nosdicts ennemis esquels y ait personnes, marchandises ou aultres biens de nosdicts subiects, alliez, confederez ou amis, que le tout soit déclaré de bonne prise, comme si le tout appartenoit à nosdicts ennemis." (Pardessus IV., p. 316.)[18]) Und dies Princip „confiscantur ex rebus naves, ex navibus res" blieb bestehen, auch als die Ordonnanz Ludwigs XIV. von 1681, Titre IX., Des Prises Art. 7, die Jurisdiction über die Kaper schärfer regelte; ja selbst ein vom Feinde wiedergenommenes Schiff der eigenen Unterthanen galt als gute Prise des Captors, wenn es mehr als 24 Stunden in feindlicher Gewalt gewesen war (Art. 9). (Pardessus IV., p. 385.) Durch Vertrag vom 12. August 1689 erklärten Holland und England jedes Schiff, das nach Frankreich segle oder von dort komme als gute Prise. — Diesen Charakter, den Handel des Feindes möglichst zu zerstören und den der

Digitized by Google

Neutralen zu hindern, aus dem Kriege Vortheil zu ziehen, behielt der Seekrieg während des ganzen 17. und 18. Jahrhunderts. Jeder Krieg veranlaßte neue Verfügungen über die Kaperei, und unablässig sind die Klagen der Neutralen über das ihnen geschehene Unrecht und die Streitigkeiten, die dadurch entstehen.[19]) Es war dies nach der ganzen Natur der Kaperei unvermeidlich; alle Gesetze gegen ihre Ausschreitungen waren wenig wirksam, und die Prisengerichte zeigten sich gegen letztere sehr nachsichtig. Dazu gingen die Verbote meist nur gegen grobe Verbrechen, wie Ermordung oder Aussetzung von Gefangenen auf wüste Inseln, oder gegen solche, durch welche, wie Versenken des Schiffes, Plünderung der Ladung u. s. w., die Besatzung den Eigenthümern des Kapers die Beute entzog (Ordonnance de 1681, Art. 17—20). Nur einzeln kommt es vor, daß kriegführende Staaten auf die Ertheilung von Kaperbriefen in einem Kriege verzichten, wie Schweden und Holland gegenseitig 1675, dessen Ausführung aber nach dem ersten Separatartikel des Friedens zwischen beiden Mächten 1679 unthunlich befunden worden, und Rußland in dem Kriege gegen die Pforte 1767—74. Die Bestimmung des Vertrages zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von 1785, Art. 23, durch welche dieselben sich zusagten, im Kriegsfalle „à n'accorder aucune commission à des vaisseaux armés en course, qui les autorisât à prendre ou à détruire ces sortes de vaisseaux marchands ou à interrompre le commerce“ (Martens, Rec. IV. p. 47), blieb alleinstehend und wurde in den Verträgen von 1799 und 1828 nicht wieder aufgenommen.[20]) Der Antrag des Abgeordneten Kersaint in der legislativen Versammlung vom 30. Mai 1792, die Kaperei abzuschaffen, und der Beschluß, die andern Mächte aufzufordern „pour faire supprimer dans les guerres qui pourront avoir lieu sur mer les armements en course“, blieb ohne Folgen. England antwortete gar nicht, Spanien und die Vereinigten Staaten machten Vorbehalte; nur die Hansestädte nahmen den Antrag an, und demgemäß wurde durch das Decret vom 29. März 1793 alle Kaperei gegen Hanseatische Schiffe abgeschafft. Uebrigens kam Frankreich bald im weitesten Maße auf die Ausrüstung von Kapern zurück, die es namentlich in den Häfen der Vereinigten Staaten betrieb, bis dieselben dies verboten. In den Kriegen bis 1815 erreichte die Kaperei und ihre Willkür gegen die Neutralen namentlich in England wieder einen hohen Grad. Die Kaper brachten fast jedes Schiff fremder Nationalität unter den nichtigsten Vorwänden auf und boten dann an, sie gegen ein Lösegeld freizulassen, ein Verfahren, das selbst von Englischen Kaufleuten als „iniquitous robbery“ bezeichnet ward. Umgekehrt übten in dem Kriege von 1812—14 die Amerikanischen Kaper gegen die Englische Handelsmarine eine verheerende Wirksamkeit.

Digitized by Google

[1]) Qui mare, qui terras, omni ditione tenerent (Virg. Aen. I. v. 234).

[2]) Cod. IX., 47, De poenis XXV.: His qui conficiendi naves incognitam ante peritiam barbaris tradiderint, capitale iudicium proponi decernimus.

[3]) Stat. Massil., 1253—55, cap. 23; Pardessus, Lois maritimes IV., p. 277. Schon in Griechenland kamen solche Reisen unter dem Namen ὁμόπλοια vor.

[4]) Stat. Officii Gazariae, Pardessus IV., p. 499.

[5]) Patent Alfons' III. von Aragonien, Anfang des 14. Jahrhunderts: „Ad propellandas innumerabiles violentias, neces, rapinas, injurias et offensas, quas improbi Januenses vobis et aliis fidelibus et subditis nostris nimis iniuste hactenus intulerunt, providistis et ordinastis armari certum numerum galearum, navium et aliorum lignorum seu vassellorum, cum quibus feliciter eos ad restituendum ablata et ad desistendum ab huiusmodi insolentiis atque dispendiis, possitis potenter atque viriliter cohibere." (Pardessus V., p. 393.)

[6]) Pardessus II., p. CXX., giebt hiervon mehrere Beispiele. Die Chronik der Abtei St. Etienne in Caen erzählt, daß die Engländer 1293 ostenso signo pacis plötzlich einen Ueberfall auf die Normannen machten, die alle Schiffe in ihren Händen zurückließen. Boeckh, De la propriété privée ennemie sous pavillon ennemi, p. 19.

[7]) So zwischen Frankreich und England von 1228, 1235, 1238 und 1255: „Quod si infra 2 menses postquam forisfactum eis (subditis) constiterit, emendatum non fuerit, ex hunc ille cui forisfactum fuerit poterit currere super forisfactorem suum donec plenarie fuerit emendatum, et nos sine meffacere poterimus juvare hominem nostrum contra malefactorem." (Dumont, Corps dipl. I., p. 166, 182, 389, 399.)

[8]) Vgl. die Kapitel Alfons' III. von Aragonien vom Anfang des 14. Jahrhunderts: „Ordinacions de tot vexell qui armará per andar en cors." (Pardessus V., p. 397.)

[9]) Breve curiae maris von Pisa (1258) „quod illi armatores dent idoneam securitatem de non offendendo alios nisi inimicos Pisani communis" (Pardessus IV., p. 586); Stat. Januense (1316) de non committendo aliquid per quod commune Januae possit in guerram seu damnum incurrere (ibid. p. 441). Alfons III. von Aragonien in der Vorrede zum genannten Edict: „Inhibemus expresse firmiter praecipimus ne personis, terris aut bonis quibuscunque aut quorumcunque qui in pace vel in treuga nobiscum fuerint aliquod damnum, offensa etc. quomodo libet inferantur." Der Stralsunder Hansarecess von 1364 verlangt von dem „qui velificare voluerit sub proprio eventu ad invadendum hostiliter regnum Daciae" Bürgschaft gegen Schädigung von Freunden und eventuell deren Entschädigung.

[10]) Ducange, Marcha. Facultas a principe subdito data, qui iniuria affectum se vel spoliatum ab alterius principis subdito quaeritur, de quo jus vel rectum ei denegatur, in eiusdem principis Marchas seu limites transire, sibique ius faciendi. So Eduard I. 1295 (Rymer, Foedera II, p. 691): „Rex omnibus ballivis etc. Unde dictus Bernardus asserit se dampnificatum usque ad valorem 700 librorum sterlingorum de raptu et rapina praedictis. Quapropter idem Bernardus nobis supplicavit, ut nos sibi licentiam Marcandi homines et subditos de regno Portugalliae et bona eorum per terram et mare ubicumque eos et bona eorum invenire posset, concederemus, quousque de sibi ablatis integram habuisset restitutionem." Dem begegnet dann der andere Theil vielfach durch „contramarca facultas a principe concessa, ut qui contra

Digitized by Google

alterius principis subditum, qui iure Marcae adversus eum utitur, eodem jure sese defendat."

[11]) Édit sur le fait de l'amirauté Karls V. von Frankreich vom 7. December 1373, Art. 3: „Se aucun de quelque estat qu'il soit, mettait sus aucun Navire à ses propres despens pour porter guerre à nos Ennemis, ce sera par le congé et consentement de nostre dit Admiral ou son Lieutenant, lequel a ou aura au droict de son dit office la cognoissance, juridiction, correction et punition de tous les faits de la dite mer et des dependances, criminellement et civilement" (Twiss, Black Book of the Admiralty I.). Ebenso schon 1327 in Flandern (Katchenowsky, Prize law, p. 26); die Parlamentsacten von 1414 und 1416 regelten die Ertheilung von Kaperbriefen und verboten jede Unternehmung ohne solche bei Todesstrafe.

[12]) Die Verträge verbieten namentlich Unterthanen, Kaperbriefe von Feinden des anderen Theiles zu nehmen, versprechen keine demselben abgenommenen Prisen in den eigenen Häfen zuzulassen (Art. 33 u. 34 des Vertrages zwischen Frankreich und Dänemark von 1662; Schmauss, Corp. Jur. Gent. I., p. 774; Art. 20 des Vertrages zwischen Portugal und den Niederlanden, ibid. p. 750; Art. 20, 21 des Vertrages zwischen England und den Niederlanden von 1667, ibid. p. 906) und regeln das Anhalte- und Durchsuchungsrecht. (Art. 5, 6 des Vertrages zwischen England und den Niederlanden von 1674, ibid. 978.)

[13]) Art. 9 und 10 des Vertrages zwischen England und den Niederlanden von 1674 schreiben vor, daß die „singuli navium sumptibus privatis ad bellum instructarum profecti, antequam diplomata, sive commissiones suas speciales recipiant" je nach der Größe des Schiffes eine Bürgschaft von 1500—3000 Pfd. Sterl., resp. 16500—33000 fl. stellen „se damnis et iniuriis quibuscunque quas suo cursu navali ipsi vel sui officiales contra praesentem hunc tractatum committunt, in solidum satisfacturos, sub poena etiam revocationis et cassationis literarum Commissionalium ac diplomatum."

[14]) Édit sur l'amirauté de Henri III. von 1584, Art. 30: „Ne pourra aucun de quelque estat qu'il soit mettre sus aucun Navire à ses dépens pour faire guerre à noz ennemis, sinon par le congé du dict Admiral." Art. 31 verlangt: „Caution juratoire de ne mesfaire à nos subiects ny à nos amis et alliez." Art. 37 verbietet, über die genommenen Güter eigenmächtig zu verfügen, sie zu verschleppen, oder auch nur zu öffnen und befiehlt „à représenter le tout des dictes prises, ensemble les personnes conduisantz le Navire, au dict Admiral le plustos que faire se pourra, pour en estre faict et disposé selon qu'il appartiendra et comme contiennent nos presentes Ordonnances et ce sur peine de confiscation de corps et de biens". (Pardessus IV., p. 302—305.) Niederländische Instructie voor de Collegien ter Admiraliteyt von 1597; Proclamatio Regia Elisabeths von 1602; Spanische Ordenanza para navigar in Corso von 1622.

[15]) „Quibus praeter praemia ex captis et recuperatis navibus exacta, ex publico aerario numerabatur certa pecunia pro modo expensarum et pro modo temporis, quo operam bellicam praestabant." (Bynkershoek l. c.) „It was resolved that all possible encouragement should be given to privateers" schreibt Clarendon von 1665, Life II., p. 335.

[16]) Noch 1688 lieh Ludwig XIV. Kriegsschiffe an Private, die keine Verantwortlichkeit für deren Verlust tragen, alle Beute erwerben und nur den Sold und Unterhalt der Mannschaft bezahlen, sowie den Verbrauch der Vorräthe ersetzen sollten. (Manning-Amos, Commentaries, p. 157.)

Digitized by Google

[17]) Aehnlich noch die Englische Order in Council vom 4. Febr. 1664 gegen die „claimants, who are likely to withdraw by their pretended proofs, great quantities of the ships, condemned to prevent that the seizure of all ennemy's ships may not by such liberty of claiming the goods become wholly ineffectual."

[18]) Die eingehenden Bestimmungen der Französischen Verordnungen über Kaperei weisen schon auf die Wichtigkeit hin, welche dieselbe in Seekriegen Frankreichs spielte und welche die Bedeutung der Kriegsmarine oft übertraf. In diesem Kriege gegen feindliches Eigenthum hatten die Franzosen großen Erfolg und thaten namentlich der Englischen Handelsmarine ungeheuren Schaden. Mauritius, damals Isle de France, war der Mittelpunct der Kaperei gegen den Indischen Handel, namentlich unter dem berühmten Bailli de Suffren. Obwohl 1741 Spanien den Krieg mit 33 Linienschiffen gegen 106 Englische begann, verlor England 1741 342 Handelsschiffe. 1743: 262, 1774: 148, 1746 wurden 466 von den Franzosen und 183 von den Spaniern genommen, 1747: 551, beim Frieden von Aachen 1748 hatte England 3298 Schiffe eingebüßt. Von 1739—1815 sollen über 10,000 Englische Schiffe genommen sein. Indeß ist es eine arge Uebertreibung, wenn Normann (The corsairs of France, 1887) sagt, daß die Französischen Kaper den Englischen Handel von der See weggefegt hätten; umgekehrt war 1815 die Französische Handelsmarine so gut wie von der See verschwunden und der Englische Handel ausgedehnter als je. Die Französische Seebeute kam nicht in Betracht gegen die Niederlagen der Flotte durch die Englische, welche erstere nahezu vernichtet hatte, die Französischen Häfen blokirte und ihre Colonien wegnahm. Es beweist das nur die Wahrheit der Ansicht, die Admiral Jurien de la Gravière stets vertreten, daß der Kaperkrieg dem Feinde viel Schaden thue, aber ihn nie besiegen kann.

[19]) „Quod controversiae inde natae saepe turbent Rempublicam et Principes invicem committant." (Bynkershoek l. c.)

[20]) Andere Verträge, wie z. B. schon 1669 der von Westminster, der zwischen Holland und Frankreich von 1739, der zwischen England und Frankreich von 1786, beschränken das Verbot auf Annahme von Kaperbriefen von Feinden eines der Contrahenten. Ebenso die Verträge der Vereinigten Staaten mit Frankreich 1778, mit Holland 1782, mit England 1795.

§ 123.

B. Die Kaperei im 19. Jahrhundert.

Als Grundsätze für die Kaperei während dieser Zeit können folgende gelten:

1. Ein Privatschiff darf Feindseligkeiten zur See gegen andere nur begehen, wenn die Regierung der letzteren sich im Kriege mit einem anderen Staate befindet, und wenn es dazu die ausdrückliche Ermächtigung eines souveränen Staates oder doch einer de facto bestehenden Regierung erhalten hat.[1])
2. Diese Ermächtigung ist streng persönlich, nur auf bestimmte Zeit ertheilt und jeder Zeit widerrufbar.
3. Kein Kaper darf von zwei Regierungen zugleich eine Commission annehmen. Von feindlichen Regierungen ist dies selbst-

Digitized by Google

verständlich, da dies nur animo furandi geschehen könnte; aber auch von verbündeten Regierungen ist es unzulässig, doppelte Kaperbriefe zu nehmen, denn die Hauptsache ist, daß die Kaper unter einem bestimmten Gesetz und bestimmter Verantwortlichkeit der Behörde stehen, mit deren Ermächtigung sie fahren; und eine wirksame Aufsicht wird unmöglich, wenn es ihnen freisteht, von mehr als einer Macht Ermächtigungen anzunehmen.[2]) Dagegen kann ein Kaper von derselben Regierung gegen zwei feindliche Staaten Commission erhalten.

4. Es ist im Gegensatz mit der früheren Praxis[3]) nicht mit der Neutralität verträglich, daß Unterthanen neutraler Staaten von Kriegführenden Kaperbriefe nehmen und deren Flagge führen. So machte das Französische Decret vom 22. Mai 1803 die Französische Nationalität zur ersten Bedingung der Ertheilung von Kaperbriefen. Der Admiral Baudin erklärte 1838 im Auftrage seiner Regierung bei der Expedition gegen Mexico, daß er jedes nicht Mexicanische Schiff, welches mit Commission des General Santa-Anna Feindseligkeiten üben werde, als Piraten behandeln werde, und ebenso verfuhren die Vereinigten Staaten 1847 in ihrem Kriege gegen Mexico.
5. Die Kaper sind nicht nur den Kriegsgesetzen der Marine im Allgemeinen, sondern auch speciell den für sie erlassenen Vorschriften und Instructionen unterworfen und müssen für deren Beobachtung Caution stellen, nach dem Französischen Decret von 1803 je nach der Größe 37—74000 Frcs. Für jede Verletzung sind Capitän und Eigenthümer solidarisch verantwortlich. Die Mannschaft untersteht der Admiralitätsgerichtsbarkeit.
6. Jeder Kaper muß offen die Flagge des Staates führen, von dem er seine Commission empfangen, und sie bei jeder Begegnung eines anderen Schiffes zeigen; und obwohl dieselbe eine Kriegsflagge ist, befreit sie den Kaper doch nicht wie das Schiff der Kriegsmarine von der Durchsuchung durch Staatsschiffe anderer Nationen, die das Recht haben, seine Commission einzusehen.
7. Kein Kaper darf ein genommenes Schiff oder dessen Güter veräußern, eben so wenig dasselbe sich loskaufen lassen; er muß beide vielmehr in den nächsten Hafen seines Staates bringen und der Aburtheilung des competenten Gerichtes unterwerfen. Zerstörung des Schiffes auf hoher See soll nur ausnahmsweise erlaubt sein.
8. Eine Blokade kann nicht von Kapern, sondern nur von Schiffen der Kriegsmarine geübt werden.
9. Es gilt als nicht mit der Neutralität verträglich, zu gestatten, daß Kaper mit ihren Prisen in einen neutralen Hafen einlaufen, um dieselben dort zu verkaufen oder dort ihre Mannschaft oder Ausrüstung zu vervollständigen.

Zeigen diese Grundsätze schon einen erheblichen Fortschritt, so lag

Digitized by Google

ein noch größerer darin, daß seit 1815 keine Europäische Großmacht Kaperbriefe ausgegeben hat. Frankreich verzichtete 1823 bei seiner Intervention in Spanien ausdrücklich darauf, obwohl Spanien es gethan hatte, Rußland that dies nicht bei dem Kriege gegen die Pforte 1827—28, England nicht 1840 im Kriege mit China, die Vereinigten Staaten nicht 1847 im Kriege mit Mexico, obwohl letzteres damit drohte, Sardinien und Oesterreich nicht 1848, Dänemark und Preußen nicht 1848—49, England, Frankreich und Rußland nicht im Orientalischen Kriege 1854—56.[4]) Immerhin berührten alle diese Fälle nicht den Grundsatz der Statthaftigkeit der Kaperei, und die Verhandlungen der Vereinigten Staaten mit England, Frankreich und Rußland über die Abschaffung derselben (1823—30) führten wie die Berathungen des Congresses von Panama (1826) zu keinem Ergebniß. Erst in Verfolg des Pariser Friedens vom 30. März 1856 vereinigten sich die contrahirenden Mächte in der Seerechtsdeclaration vom 16. April gl. J. zur Aufstellung des Grundsatzes „la course est abolie", und alle Mächte außer den Vereinigten Staaten, die das Recht der Kaperei nur aufgeben wollten, wenn die Freiheit des Privateigenthums zur See überhaupt anerkannt werde, Spanien und Mexico, Venezuela, Neu-Granada, Bolivia und Uruguay sind dem Grundsatz beigetreten. Zwischen diesen sieben Staaten unter einander, wie zwischen ihnen und allen übrigen blieb es also beim alten Recht.[5]) Bei Beginn des Amerikanischen Bürgerkrieges erließ der Präsident der Conföderirten Staaten am 17. April 1861 eine Proclamation „inviting all those who may desire by service in private armed vessels, on the high seas to aid this government, to make applications for commissions or letters of marque," und der südstaatliche Congreß regelte durch Verordnung vom 6. Mai das dabei zu beobachtende Verfahren. (Staatsarchiv I., Nr. 53 und 55.)

Die Regierung von Washington dagegen erklärte, daß da Kaperbriefe nur von souveränen Staaten ausgegeben werden könnten, die Conföderirten aber Rebellen seien, und die Verfassung den einzelnen Staaten die Ertheilung von Kaperbriefen verbiete, sie Schiffe mit conföderirten Kaperbriefen als Piraten behandeln würden. Dies war sicher nicht berechtigt, da die Union der Zeit thatsächlich aufgelöst war und die Südstaaten sich mit einer de facto Regierung constituirt hatten. Als daher die Vereinigten Staaten den auswärtigen Mächten erklärten, daß, obgleich der Präsident an der früheren Amerikanischen Erklärung von 1857 über die nothwendige Ergänzung der Pariser Declaration durch die Freiheit des Privateigenthums zur See festhalte, doch die Umstände nicht günstig erschienen, die Verwirklichung dieser Auffassung zu verfolgen, und sie bereit seien, jetzt der Declaration einfach beizutreten, erwiderten England und Frankreich, daß, da sie die Südstaaten als Kriegführende anerkannt hätten, folglich ihnen auch die Rechte solcher nicht verweigern könnten, sie diesem Beitritt der Vereinigten Staaten keine rückwirkende Kraft gegen die Südstaaten beilegen könnten. (Note Lord

Digitized by Google

J. Ruſſell's an den Amerikaniſchen Geſandten in London vom 28. Auguſt 1861.) Dies war gewiß zutreffend. Wenn die Vereinigten Staaten als einige Nation, wie ſie bis 1861 beſtanden, zufolge ihrer Weigerung, der Pariſer Declaration beizutreten, das Recht der Kaperei gegen jeden dritten Staat behalten hatten, ſo mußten die beiden Theile, in die ſie nunmehr geſpalten waren, dasſelbe Recht auch gegen einander haben. Das Cabinet von Waſhington aber wollte mit dieſem Vorbehalte den Beitritt zur Declaration nicht vollziehen und ließ ſich nun auch ſeinerſeits vom Congreß zur Ausgabe von Kaperbriefen ermächtigen, ohne jedoch hiervon Gebrauch zu machen. Die Drohung gegen die Südſtaatlichen Kaper blieb auf dem Papier, da die Ausrüſtung ſolcher in den eigenen Häfen nicht möglich war und neutrale Staaten nicht duldeten, daß ihre Unterthanen die angebotenen Kaperbriefe annähmen. Die Südſtaatlichen Kreuzer, welche ſpäter ſo große Verwüſtungen in der Nordamerikaniſchen Handelsmarine anrichteten, waren keine Kaper, ſondern im Auftrag und auf Koſten der Regierung von Richmond gebaute und von ihren Capitänen befehligte Kriegsſchiffe. Man kann ſie deshalb nicht wohl mit Boeck als „résurrection de la course“ bezeichnen; ihr Zweck war auch vielmehr Zerſtörung der feindlichen Handelsmarine als Wegnahme von Schiffen derſelben, die ſie weder in ihre eigenen blokirten Häfen, noch in die der Neutralen Priſen zur Aburtheilung führen konnten. Nur ausnahmsweiſe gelang es ihnen, genommene Güter in Engliſchen Colonialhäfen zu verkaufen, was eine Verletzung der Engliſchen Neutralität war.

Im Deutſch-Franzöſiſchen Kriege ermächtigte eine Verordnung des Königs von Preußen am 24. Juli 1870 im Namen des Norddeutſchen Bundes deſſen Kanzler und den Marineminiſter zur Bildung einer freiwilligen Seewehr nach folgenden Grundſätzen:[6])

1. Die zur Verfügung zu ſtellenden Schiffe werden auf ihre Tauglichkeit geprüft und nach Werth geſchätzt. Der Eigenthümer erhält zutreffenden Falls ſofort $^1/_{10}$ des Taxpreiſes als Handgeld, worauf er ſogleich die nöthige freiwillige Mann zu heuern hat.
2. Die ſo angeworbenen Officiere und Mannſchaften treten für die Dauer des Krieges in die Bundesmarine, haben deren Uniform und Gradabzeichen anzulegen, deren Competenzen zu empfangen und ſind auf die Kriegsartikel zu vereidigen. Die Officiere erhalten Patente ihres Grades und werden bei ausgezeichneten Dienſten auf Wunſch auch definitiv in der Kriegsmarine angeſtellt, nach deren Sätzen ſie wie die Mannſchaften auch eventuell Penſion erhalten.
3. Die Schiffe fahren unter der Kriegsflagge des Bundes.
4. Dieſelben werden von der Bundesmarine ausgerüſtet.
5. Die im Dienſt des Vaterlandes etwa zu Grunde gegangenen Schiffe werden den Eigenthümern zu ihrem vollen Taxwerth bezahlt. Können ſie letzteren nach dem Kriege unbeſchädigt zurückgegeben werden, ſo gilt die gezahlte Prämie als Heuer.

Digitized by Google

6. Den Eigenthümern desjenigen Schiffes, welchem es gelingt, feindliche Schiffe zu nehmen oder zu vernichten, wird eine nach der Bedeutung der letzteren abgestufte Prämie gezahlt. Den Eigenthümern bleibt überlassen, der Bemannung hiervon einen Antheil zu gewähren.

Eine Note des Französischen Botschafters in London vom 20. August an die Englische Regierung bestritt die völkerrechtliche Zulässigkeit einer solchen Seewehr, weil dieselbe „sous une forme déguisée le rétablissement des corsaires" sei. Die Schiffe, um die es sich handle, gehörten Privaten „et une prime est acquise à l'équipage capteur, deux points de ressemblance frappante avec les corsaires". Ferner müßten die Schiffe, wenn sie als Kriegsschiffe betrachtet werden sollten, doch von Officieren der Bundesmarine befehligt werden; aber die ihrigen gehörten derselben nicht an, da ihnen erst bei ausgezeichneten Diensten der Eintritt in dieselbe zugesagt sei. Die nach der Bedeutung der feindlichen Schiffe abgestuften Prämien, welche den Eigenthümern zugesichert seien, zeigten „d'une manière formelle le caractère essentiellement privé des opérations auxquelles est appelée à prendre part cette prétendue marine auxiliaire," deren Schiffe vielmehr „de véritables corsaires" seien „avec cette aggravation que le cautionnement, garantie habituellement exigée, ne leur est point imposée." Da Preußen der Declaration von 1856 zugestimmt habe, so scheine die Maßregel seinen Verpflichtungen zuwiderzulaufen, und Frankreich müsse die contrahirenden Mächte hierauf aufmerksam machen, „en nous réservant d'appliquer à ces nouveaux bâtiments telles mesures rigoureuses que comporte le droit de la guerre".

Zu dieser Ausführung ist zu bemerken, daß zunächst die Behauptung der Note, die Officiere gehörten nicht der Bundesmarine an, durch den Wortlaut der Verordnung widerlegt wird, wonach Officiere und Mannschaften für die Dauer des Krieges in die Bundesmarine eintreten und Patente wie Uniform ihres Grades erhalten, so daß die Schiffe von Bundesofficieren befehligt werden. Sie fahren nicht nur unter Norddeutscher Flagge, sondern der Kriegsflagge des Bundes, ihre Bemannung steht im Bundessold und erhält, wenn sie im Dienste erwerbsunfähig geworden, Pension nach den in der Bundesmarine gültigen Sätzen. Es handelte sich also einfach um die zeitweilige Einverleibung eines Theiles der Handelsmarine in die Bundesflotte. Die Eigenthümer stellen die Schiffe, haben aber, nachdem dieselben in Dienst getreten, gar kein Verfügungsrecht mehr über sie, sondern erhalten nur die Anfangs gezahlte Prämie als Heuer und eventuell bei Verlust der Schiffe Entschädigung. Endlich aber konnte von Kaperei nicht die Rede sein, weil nach 6. der Zweck der Maßregel nicht Wegnahme feindlichen Privateigenthums war, welches der Norddeutsche Bund vielmehr bei Ausbruch des Krieges am 18. Juli ohne Gegenseitigkeit für frei erklärt hatte, sondern das Nehmen und Vernichten feindlicher Staatsschiffe.

Demgemäß erwiderte Lord Granville am 24. August dem Fran-

Digitized by Google

zösischen Botschafter, die Kronjuristen seien der Ansicht, „that the vessels referred to will be for all intents and purposes in the service of the Prussian Government and consider that H. M.'s Government cannot object to the Decree of the Prussian Government as infringing the Declaration of Paris."

Dies wird jetzt auch von unbefangener Französischer Seite anerkannt. So sagt Boeck:[7]) „On doit, croyons nous, admettre sans hésitation la légitimité de l'organisation de marines volontaires, qui remplaceront avantageusement la course et en empêcheront la résurrection intempestive et malencontreuse: on ne détruit que ce que l'on remplace. Il est impossible que, dans une grande lutte, il ne soit pas fait appel à toutes les forces vives de la nation, cela est vrai de la guerre maritime comme de la guerre continentale. On a souvent appelé les corsaires les volontaires de la mer pour tâcher de rajeunir l'institution surannée de la course. A vrai dire on n'en avait pas le droit, si les corsaires étaient sans doute recrutés volontairement, c'étaient des volontaires sui generis, aux yeux desquels l'État qui le commissionnait faisait miroiter des avantages particuliers, jugeant qu'il ne suffisait pas de leur patriotisme pour „donner du coeur" à ces auxiliaires jadis réputés indispensables. Aujourd'hui on croit pouvoir se passer de leur concours, mais non de celui des véritables volontaires de la mer, c'est à dire d'une marine volontaire, militairement organisée, commandée par des officiers de la marine militaire régulière, incorporée dans la flotte militaire ou s'y rattachant étroitement, en un mot versée dans les forces navales de l'État. L'essai de la Prusse, quoi qu'en ait pu penser le gouvernement français, n'était pas au fond le rétablissement détourné de la course; il l'était d'autant moins que la Prusse avait déclaré renoncer au droit de prise, et que cette marine volontaire n'était destinée qu'à prendre part aux opérations militaires. Même avec le maintien du droit de prise, nous pensons que l'organisation d'une marine militaire est legitime: on a bien souvent dit que la Déclaration de Paris, en supprimant la course, avait enlevé aux états maritimes de second ou de troisième ordre „l'arme des faibles"; la marine volontaire sera cette arme des faibles, et pour les états puissants, elle constituera un auxiliaire précieux de la flotte militaire. Mais cette marine volontaire devra être militairement organisée, sévèrement disciplinée et ne le céder en rien, sous le rapport des sentiments de l'honneur à la marine militaire régulière et permanente."

Dies ist unzweifelhaft richtig, und es ist geradezu unbegreiflich, wie Phillimore III. p. 536 sagen kann, daß diese freiwillige Seewehr „appears to me very difficult to distinguish substantially from the old system of privateers". Nach diesen Grundsätzen wären auch die Kreuzer zu beurtheilen gewesen, welche Rußland 1878, als der Bruch mit England drohte, auszurüsten sich anschickte. Grundsätzlich also steht die Sache so, daß, von jenen sieben Staaten abgesehen, welche der

Digitized by Google

Abschaffung der Kaperei noch nicht beigetreten sind, kein von Privaten geführtes Schiff als Kriegsschiff anzusehen ist, daß aber zur See wie zu Lande jede freiwillige Kriegsmacht, welche von einem Staat in Sold und Pflicht genommen ist, zu dessen militärischen Streitkräften gehört und als Kriegsschiff zu behandeln ist; was Schiff und Besatzung vorher waren, kommt nicht in Betracht. Die Zugehörigkeit zur Flotte kann ebensowohl eine vorübergehende wie dauernde sein. Ein durch Miethe oder zwangsweise Inanspruchnahme in das ausschließliche Nutzungsrecht der Kriegsmacht übergegangenes Privatschiff gehört zeitweise zur Marine.

Eine andere Frage ist, ob nach der Natur der heutigen Kriegführung eine freiwillige Seewehr praktische Bedeutung haben kann. Die Maßregel Norddeutschlands von 1870 ist auf dem Papier geblieben. Boeck schreibt dies der unvollkommenen militärischen Organisation zu, aber die Ursache möchte tiefer liegen. Bei dem Kriegsschiff ist zu scheiden zwischen dem Schiff und der Besatzung; letztere besteht aus den Soldaten und den im technischen Betrieb beschäftigten Personen. Zur Zeit der Segelschiffe war der Matrose zuerst Techniker, indem er durch Stellung der Segel u. s. w. das Schiff lenkte; sobald dasselbe ins Gefecht kam, legte es sich möglichst fest, und der Matrose war reiner Soldat. Heute, wo im Kriege kein Schiff anders als unter Dampf fahren wird, trennt sich die Sache. Eine geringe Anzahl von Technikern sind an den Maschinen beschäftigt, alle übrigen Leute können im Gefecht als Soldaten Verwendung finden. Die heutige Kriegführung aber ist mit den Riesengeschützen, Revolverkanonen, Torpedos, Repetirgewehren so künstlich entwickelt, daß es als unmöglich gelten muß, das geschulte rein soldatische Element durch Nichtsoldaten und Freiwillige zu ersetzen, während für das technische Personal nur Subordination und Einfügung in den militärischen Organismus verlangt wird. Was die Officiere betrifft, so ist die richtige Hantirung eines Schiffes im Gefechte heute viel schwieriger als früher, und die Officiere kommen viel häufiger in die Lage, ein Schiff selbstständig zu lenken. Jedes Schiff ist ein Individuum, das der Befehlshaber genau kennen muß, wenn er es im Getümmel des Gefechts und ohne Collision mit Freund und Feind richtig zum Schuß und außerhalb der Zerstörungskraft der feindlichen Geschosse zum Angriff wie zur Vertheidigung führen will. Dies ist unendlich viel schwieriger als ein Segelschiff im Gefecht zu hantiren; je künstlicher das Werkzeug ist, um so bessere und gewohntere Führer erfordert es. Die Officiere unserer großen Schnelldampfer mögen in den Erfordernissen der Fahrt noch so erfahren sein, sie kennen nicht die des Gefechtes. Dazu kommt die gänzlich veränderte Natur der Kriegsschiffe selbst, die es bedingt, daß heute kein für andere Zwecke gebautes Schiff brauchbar ist, um gegen ein zum Zweck des Kampfes hergestelltes mit Erfolg verwendet werden zu können.*) Die Leistungsfähigkeit einer Flotte ist heute in ganz anderem Maße von dem schwimmenden Material abhängig, als eine Armee von ihren Geschützen und sonstigen Waffen. Ein schwaches, langsames Schiff

Digitized by Google

kann mit der ausgesuchtesten Mannschaft nichts leisten gegen ein starkes, schnelles; der Befehlshaber ist heute mehr als je Leiter einer großen Maschine, und diese muß ihren Zwecken entsprechen, sonst nützt der genialste Leiter nichts. Solche Schiffe aber können nicht improvisirt werden. Allerdings läßt sich das eiserne Schiff mit allen Maschinen bei der heutigen Theilung der Arbeit sehr viel schneller herstellen als früher ein hölzerner Dreidecker, an dem oft zehn Jahre gebaut ward. Im Amerikanischen Bürgerkrieg bauten sowohl die Nord- wie die Südstaaten ihre Schiffe sehr schnell, aber Zeit erfordert dies doch; und im heutigen Kriege erfolgt die Entscheidung rasch. Jedenfalls kann man auf die Hülfsmittel der Kauffahrteischiffe nur für Transport rechnen, nicht für die Armirung und das Gefecht. Alles, was in dieser Richtung versucht ist, hat zur Ueberzeugung geführt, daß auch mit großen Kosten die besten Schnelldampfer nur zu recht mangelhaften Kreuzern umgeformt werden können. Die Einrichtungen für die eventuelle kriegerische Verwendung müssen der Art sein, daß sie die Baukosten des Schiffes um etwa ein Fünftel erhöhen, während sie den Nutzwerth für den Friedensdienst um mindestens ein Sechstel vermindern, und selbst dann wird dasselbe für eigentlich kriegerische Zwecke nicht brauchbar sein. Ferner kommt in Betracht, daß von den Handelsdampfern bei Ausbruch des Krieges nur der geringere Theil in heimischen Häfen liegen wird, die meisten sich in fremden Gewässern befinden werden, und daß es schwierig sein wird, die Besatzung kriegsmäßig zu verstärken, weil alle verfügbare Mannschaft für die Kriegsmarine selbst gebraucht wird. In Frankreich giebt das Marineministerium für solche Privatschiffe, welche für Kriegszwecke gewisse Bedingungen erfüllen, Prämien; gleichwohl werden nur sehr wenige solche gebaut, und die vorhandenen sind nicht erprobt. Nach den in England gemachten Erfahrungen haben auch diejenigen Schiffe, welche mit Rücksicht auf etwaige militärische Verwendung die von der Admiralität vorgeschriebenen und bezahlten Bauverstärkungen erhalten hatten, nicht denjenigen Anforderungen der Festigkeit entsprochen, welche dem modernen Geschützwesen gemäß gestellt werden müssen. Um so mehr sind alle zum Zwecke schneller Fahrten gebauten Passagierschiffe so zerbrechlich, daß sie eine kriegerische Verwendung ganz ausschließen. Eine freiwillige Seewehr auf Privatschiffen würde daher, auch wenn die Mannschaft in Sold und Pflicht des Staates steht, nur für die Wegnahme von Handelsschiffen in Betracht kommen, welche die Verordnung von 1870 gerade ausschloß, und auch hierfür wäre sie ein sehr zweifelhaftes Mittel, da ein Schuß eines feindlichen Kriegsschiffes den betreffenden Kreuzer zerstören würde. Kriegsschiffe beanspruchen eben eine ganz eigene Bauart; sie müssen also fertig sein, wenn der Krieg beginnt. Steht somit der Ausrüstung einer freiwilligen Flotte mit staatlichem Charakter rechtlich nichts entgegen, so dürfte ihre Verwendung aus den angeführten praktischen Gründen in Zukunft schwerlich ernstlich in Frage kommen.

Digitized by Google

[1]) Sobald also in einem Bürgerkriege der aufständische Theil als Kriegführender anerkannt wird, kann er Kaperbriefe ausgeben; ein entthronter Fürst dagegen kann dies nicht, weil der Besitz für die Ausübung souveräner Rechte nothwendig ist.

[2]) Demgemäß sagt schon die Ordonnance von 1681, Titre IX., Art 5: „Tout vaisseau ayant commissions de deux différents princes ou états sera de bonne prise; et s'il est armé en guerre, les capitaines et officiers seront punis comme pirates."

[3]) Früher waren Auswärtige meist ausdrücklich eingeladen, so unter Georg II. „to issue letters of Marque to any of our loving subjects or others," und Schwedische Ordonnanz von 1715: „Le Roi voulant bien permettre, non seulement à ses propres sujets, mais aussi à ceux des puissances étrangères d'aller en course."

[4]) Die einzigen Ausnahmen in dieser Periode kommen vor in den Kriegen der Spanisch-Amerikanischen Staaten und dem Griechischen Unabhängigkeitskampfe. Doch untersagten die Admirale Englands, Frankreichs und Rußlands nach Navarino den Griechen die Ausstellung von Kaperbriefen wegen der dabei vorgekommenen großen Mißbräuche. (Neueste Staatsacten, Bd 10. u. 11.)

[5]) Demgemäß formulirte das Institut de droit intern. das geltende Recht in dieser Beziehung folgendermaßen: „Art. III.: L'armement en course demeure permis à titre de rétorsion contre les belligérants qui ne respectent pas le principe de l'art. II. Dans ce cas, il est interdit de délivrer des commissions à des étrangers." Annuaire 1882—83, p. 213. In dem Vertrage des Zollvereins mit Mexico, welches das Recht, Kaper auszurüsten, festhält, vom 28. August 1869, Art. 17, ist bemerkt: „Die Befehlshaber der für Rechnung von Privaten bewaffneten Schiffe haften mit ihrer Person und ihrem Vermögen für jede Uebertretung dieser Regeln und für jedes ungesetzmäßige Vorgehen, zu welchem Ende sie vor Empfang ihrer Patente hinreichende Bürgschaft leisten müssen, um für den Schaden, den sie herbeiführen könnten, aufzukommen."

[6]) Die Actenstücke im Staatsarchiv, Bd. XX., Nr. 4345.

[7]) De la propriété privée sous pavillon ennemi, 1882, § 211.

[8]) Schon im Alterthum trat im äußeren Bau der Unterschied scharf hervor zwischen Kriegsschiffen (νῆες μακραί) und Kauffahrern (στρογγύλα πλοῖα). Vgl. Breuiing, Die Nautik der Alten, 1886.

§ 124.

C. Zweifelhafte Fälle der Kaperei.

Die Berechtigung eines Kapers liegt in der Ermächtigung einer souveränen Staatsgewalt, welche durch Ertheilung des Kaperbriefes für die Handlungen des betreffenden Schiffes die Verantwortlichkeit übernimmt. Ein Seeräuber dagegen ist, wer ohne Autorisation einer bestehenden Regierung auf hoher See oder von derselben aus an der Küste Gewinnes halber Gewalt gegen fremde Personen oder fremdes Eigenthum übt. (Vgl. Bd. II., § 107—112.)

Digitized by Google

In Bürgerkriegen und bei Aufständen kann es zweifelhaft werden, ob eine Regierung besteht, welcher die Ermächtigung zuzuerkennen ist, Kaperbriefe auszugeben; und der Streit wird sich wesentlich um diese Thatsache und die Handlungen des betreffenden Schiffes drehen.

Es mögen hier zwei der bezeichnendsten Fälle der Neuzeit angeführt werden, der des „Vigilante" und der des „Huascar". Während des letzten Carlistischen Bürgerkrieges brach 1873 im Süden Spaniens ein republicanischer Aufstand aus, dessen Führer sich einer Reihe von Kriegsschiffen in Carthagena bemächtigten. Der Minister des Auswärtigen, Salmeron, theilte am 20. Juli dem diplomatischen Corps mit, daß die Mannschaften dieser Schiffe als Seeräuber zu betrachten seien, wenn sie innerhalb oder außerhalb der Spanischen Seegerichtsbarkeit von Spanischen oder fremden Kriegsschiffen angetroffen würden, und daß die Befehlshaber der letzteren ermächtigt seien, die besagten Schiffe anzuhalten, sowie die Mannschaften nach den Bestimmungen der für die Spanische Flotte geltenden Vorschriften zu richten. Die Regierung behalte sich vor, die Schiffe dann auf diplomatischem Wege zurückzuerhalten. In dem anliegenden Bericht des Marineministers war auf die schwierige Lage, die beispiellose Empörung eines Theiles der Flotte und die Nothwendigkeit, dem Unfug zu steuern, hingewiesen und bemerkt, daß jene Schiffe unter dem politischen Deckmantel des Aufstandes Seeräuberei trieben, keinerlei Bestallung von einer Regierung, noch gesetzmäßige Schiffspapiere führten, auch nicht unter Befehl eines zur Vertretung der öffentlichen Macht in entsprechender Weise befugten Befehlshabers stünden. Eine Reihe von Staaten hatten Schiffe in die Spanischen Gewässer gesandt, um ihre Angehörigen während des Bürgerkrieges zu schützen, so auch Deutschland drei, befehligt vom Capitän Werner, dem dabei überlassen blieb, wie dies am besten zu thun sei.

Nun erschien eines der aufständischen Schiffe, „Vittoria", vor Alicante und forderte eine Contribution von 80,000 Douros. Der Englische Consul in Valencia bat Werner, der auf dem „Friedrich Carl" selbst am 19. Juli eingetroffen war, nach Alicante zu fahren, um dort die Deutschen und Britischen Interessen zu schützen, da das Englische Kanonenboot vor Valencia unabkömmlich sei. Werner erklärte sich dazu bereit, wenn der Englische Befehlshaber gleichmäßig Deutsche Interessen schützen wolle. Dies wurde schriftlich zugesagt. Werner ging nach Alicante, worauf die „Vittoria", welche die Stadt mit Beschießung bedrohte, abzog. Als Werner dann am 22. Juli nach Cartagena abgehen wollte, war ihm das erwähnte Decret der Regierung schon übergeben. Dort am 23. angekommen, fand er die „Vittoria", und ihr Aviso „Vigilante", den sie der Centralregierung in Alicante weggenommen, kam heran mit der Spanischen Flagge ohne Krone und einer rothen. Werner nöthigte diesen anzulegen, nahm das Schiff und sandte es unter Deutschem Commando als des Seeraubes verdächtig nach Gibraltar. Die Aufständischen in Cartagena drohten gegen die dortigen Deutschen Unterthanen Repressalien zu üben,

Digitized by Google

und eine Commission begab sich zu Werner, um über Befreiung der Gefangenen zu unterhandeln. Unter Zuziehung des Englischen Commandanten als Zeugen, verfügte Werner nach Berathung mit dem Deutschen Consul, daß bis zum 28. Juli kein Schiff Cartagena verlassen solle, nach diesem Termin aber freie Action eintreten solle, vorbehaltlich der Instruction durch die betreffenden Regierungen. Die Aufständischen sagten Schutz aller fremden Unterthanen in Cartagena zu, worauf die Gefangenen befreit wurden. Der Führer der Aufständischen, Galvez, der auf der „Vigilante" gefangen war, sowie die oberste Behörde des Canton Murcia, die Junta revolucional, anerkannten schriftlich, daß der Dampfer als gute Prise verfallen, weil er eine unbekannte Flagge gehißt habe. Die Deutschen und Englischen Schiffe kreuzten inzwischen in den Spanischen Gewässern. Am 1. August kamen „Friedrich Karl" und „Swiftsure" vor Malaga an, das sich wie der Canton Murcia unabhängig von der Madrider Regierung erklärt hatte, und trafen einige Meilen von dort die „Vittoria" und „Almansa" ohne Flagge. Auf einen blinden Schuß wurde die Spanische Flagge und das Waffenstillstands-Signal aufgezogen. Der Befehlshaber der „Almansa" mußte an Bord des „Friedrich Karl" kommen, und Werner kam mit dem Capitän der „Swiftsure" überein, die beiden Schiffe nach Cartagena zu bringen und dort festzuhalten, bis Instructionen von beiden Regierungen kämen. Unterwegs begegneten sie am 2. August der Englischen Flotte unter Admiral Yelverton. Dieser billigte das Geschehene, gestattete, daß die „Swiftsure" unter Werner's, als des Aelteren, Befehl bleibe, war aber der Ansicht, derselbe solle die Schiffe mit Beschlag belegen, auf ihnen Quarantäneflagge hissen und die Mannschaft entlassen. Diesem Wunsche kam Werner nach.

Werner behielt Contreras als Geisel auf eigene Verantwortung sechs Tage, damit den Deutschen in Cartagena kein Leid geschähe, erhielt dann aber von Berlin Befehl, ihn freizugeben und mit dem „Friedrich Karl" nach Gibraltar zu gehen, um abberufen zu werden. Er übergab die Schiffe dem „Swiftsure", und Yelverton ließ sie nach Gibraltar bringen.

Er ward nun von der Deutschen Regierung zurückberufen und vor ein Kriegsgericht gestellt, weil er sich gegen seine Instruction in die Spanischen Wirren eingemischt und das Spanische Küstengewässer verletzt habe, aber er wurde freigesprochen.

Unserer Ansicht nach mit vollem Recht. Denn was die Gebietsverletzung betrifft, so konnte die Spanische Regierung allein sich darüber beklagen, that dies aber nicht, und hatte durch das erwähnte Decret alle befreundeten Kriegsschiffe ermächtigt, in ihrem Namen zu handeln. Was aber den Vorwurf der Einmischung betrifft, so liegt eine solche völkerrechtlich nur vor, wenn man für einen Theil Partei ergreift, nicht wenn mittelbar das Verhalten des Dritten einem Theil zu Gute kommt. Werner hatte die Aufgabe, die Deutschen zu schützen, wie die Englischen Capitäne ihre Landsleute. Zum gleichen Zweck verbanden sich Beide. Das bloße

Digitized by Google

Erscheinen des „Friedrich Karl" vor Alicante hinderte die Beschießung der Stadt und somit die Schädigung der dortigen Fremden. Jeder Flottenofficier kann die Beschießung einer offenen Stadt hindern, in welcher seine Schutzbefohlenen wohnen, wenn dieselbe von einer kriegführenden Macht gedroht wird. Hier aber handelte es sich um Aufständische, die von Niemand anerkannt waren. Demgemäß hatte die Englische Regierung ihre Kriegsschiffe beauftragt, „in the event of any threatened bombardment of any place by the revolted ships, to require its suspension till time has been allowed for placing British lives and property in safety, and to enforce this demand if it be refused."

Werner seinerseits nahm die „Vittoria" und „Almansa", nachdem ihm die Instruction zugegangen, er solle die Schiffe der Insurgenten beobachten, aber nicht dulden, daß sie feindselige Handlungen gegen Küstenstädte unternähmen, wodurch Deutsche Interessen unmittelbar oder mittelbar geschädigt würden, was durch einen Angriff auf Malaga unzweifelhaft geschehen wäre. Eine politische Parteinahme war also seinerseits ausgeschlossen.

Der Amerikanische „Shenandoah" hinderte sogar die aufständische „Villa de Madrid" die im Arsenal von Carraca befindlichen Regierungstruppen anzugreifen. Es kann ferner kein Zweifel sein, daß jene Aufständischen als Piraten handelten. Wenn dagegen eingewendet wird, Seeräuber seien nur solche, welche hostes generis humani seien, also Schiffe aller Nationen angriffen, während die Aufständischen nur Feinde der bestehenden Spanischen Regierung seien, so ist zu erwidern, daß dieselben gar nicht in der Lage waren, Schiffe anderer Nationen zu berauben oder wegzunehmen, weil dieselben durch ihre Kriegsschiffe geschützt waren, und die Aufständischen sich wohl hüten mußten, solche herauszufordern. Abgesehen davon, daß die Schiffe keinerlei Ermächtigung von irgend einer, selbst aufständischen Regierungsgewalt hatten, zeigt ihr Verfahren, daß ihr Beweggrund der animus furandi, nicht Bekämpfung der Spanischen Regierung war; sie wollten Geld erpressen, wie die Forderung der 80000 Douros zeigt Die „Vigilante" hatte, als sie festgenommen ward, bereits Torres Vinja beraubt. Unter solchen Erpressungen aber mußten die in den betreffenden Städten wohnenden Fremden mit leiden. Demgemäß hatte am 24. Juli der Englische Unterstaatssecretär Lord Enfield im Unterhause erklärt: „The Government had informed the Admiralty on the 24th of July, that, with respect to the Spanish ships of war denounced as pirates by a decree of the Government of Madrid, her Majesty's Government considers that if such vessels commit any acts of piracy affecting British subjects or British interests they should be treated as pirates."

Werner aber hat die betreffenden Schiffe nicht als Seeräuber bestraft, sondern sie nur gehindert, ihre räuberischen Absichten auszuführen, welche Deutsche Interessen, die er zu schützen beauftragt war, unzweifelhaft bedrohten.

Digitized by Google

Wenn endlich die „Nordd. Allg. Ztg." angeführt hat, daß das Preußische Prisenreglement vom 20. Juni 1864 nur für den Krieg gelte, so übersieht sie, daß § 6 allgemein sagt: „Der Anhaltung und Aufbringung unterliegen, ohne Unterschied der Nationalität, auch diejenigen Schiffe, welche über ihre Nationalität sich nicht gebührend auszuweisen vermögen", was für die aufständischen Schiffe zutrifft, welche keinerlei Papiere hatten und nicht befugt waren, eine rothe Flagge zu führen. Die Freisprechung Werner's erscheint daher wohlbegründet.

Der andere Fall, der des „Huascar", kam 1877 im Peruanischen Bürgerkriege vor. Der „Huascar", ein der bestehenden Regierung von Peru gehöriges Panzerschiff, wurde durch einen revolutionären Führer Pierola überrumpelt, der mit demselben auslief und eine Reihe von Gewaltthätigkeiten gegen Britische Schiffe vornahm. Am 10. Mai hielt er den Dampfer der Pacific-Gesellschaft „Santa Rosa" an und verlangte von dem Capitän desselben die Herausgabe der Peruanischen Regierungsdepeschen, schritt aber auf die Weigerung, dies zu thun, zu keinen Zwangsmaßregeln. Am folgenden Tage that er dasselbe mit gleichem Resultat gegen das Schiff „John Elder", das derselben Gesellschaft gehört. Am 12. Mai kam ein Officier des „Huascar" an Bord der Britischen Bark „Immucina" im Hafen von Pisague und forderte von ihr Kohlen; der Capitän verweigerte sie, worauf 69 Tons Kohlen eigenmächtig weggenommen und an Bord des „Huascar" gebracht wurden. Endlich nahm derselbe an Bord eines vierten Englischen Schiffes „Columbia" einen Peruanischen Officier gefangen, und der Capitän hielt einen Englischen Ingenieur auf dem „Huascar" gegen seinen Willen mit Gewalt fest und zwang ihn Dienst zu leisten. Der Peruanische Präsident Prado hatte sofort, nachdem die Rebellen sich des Panzerschiffs bemächtigt, ein Decret erlassen, welches jede Verantwortlichkeit der Republik für die Acte der Insurgenten ablehnte und seine Aufbringung autorisirte. Der Britische Commandant der dortigen Station, Admiral de Horsey, lief daher, als er von den Angriffen auf die Englischen Schiffe hörte, mit zwei Kriegsschiffen aus und griff den „Huascar" an, der sich tapfer vertheidigte, so daß das Gefecht ohne entscheidenden Ausgang blieb; die Besatzung aber mochte einsehen, daß sie sich gegen die Engländer auf die Länge nicht würde halten können, und überließ das Schiff im nächsten Hafen wieder der Peruanischen Regierung.

Die Frage ist, ob der Britische Admiral zu seiner Handlungsweise berechtigt war? Uns scheint dies unzweifelhaft aus folgenden Gründen. Zunächst ist es ganz unwesentlich, ob, wie behauptet wird, die Peruanische Regierung trotz ihres Decrets gegen das Verfahren des Admirals protestirt hat. Ist dies geschehen, so hat sie es gethan, weil die tapfere Vertheidigung den Führer des „Huascar" populär gemacht und der Präsident im Streit mit einem Nebenbuhler demselben nicht den Vorsprung in der Popularität lassen konnte; deshalb versuchte er, wie es scheint, seine Autorisation zur Aufbringung des Schiffes auf Peruaner zu beschränken,

Digitized by Google

womit also kein Fremder zu feindseligen Acten gegen dasselbe ermächtigt sei. Der Britische Admiral aber gründet sein Verfahren darauf, daß das Schiff kein Patent einer bestehenden Regierung als deren Kriegsschiff gehabt habe, die Regierung vielmehr, der es bisher gehört, keine Gewalt über dasselbe mehr hatte und alle Verantwortlichkeit für seine Handlungen ablehnte, folglich für dieselben Genugthuung nur von dem Schiff selbst erlangt werden konnte. Nachdem die Englischen Schiffe in der erwähnten Weise angegriffen, wäre es offenbar zwecklos gewesen, wenn der Admiral oder der Englische Gesandte angesichts des Decretes der Regierung nochmals von derselben Satisfaction gefordert hätte, um zu constatiren, daß sie nicht zu erhalten sei; er mußte, um seine Angehörigen wirksam zu schützen, handeln, und war dazu berechtigt, weil das Verfahren des „Huascar" gegen die Englischen Schiffe nicht blos etwa feindselig, sondern Seeräuberei war.

Seltsamer Weise ist dies von der ersten völkerrechtlichen Autorität im Unterhause, Sir W. Harcourt, dem bekannten Historicus geleugnet, aber es scheint, daß hierbei der Oppositionsmann die Unparteilichkeit, die ein Vertreter des öffentlichen Rechtes stets üben sollte, beeinträchtigt hat.

Nach der obigen Definition des Seeraubes war der „Huascar" unzweifelhaft ein Piratenschiff, denn ein Insurgentenführer, dem es gelingt, ein einzelnes Schiff in seine Macht zu bekommen, kann sich nicht als Regierung geriren. Aber, sagt Harcourt, es giebt Fälle, welche zeigen, „daß nicht jeder gesetzwidrige Act, der auf hoher See von einem Schiff begangen wird, das keine Flagge einer Nation trägt, Seeräuberei ist", ein Satz, welchen das Amerikanische Gericht in die Motivirung seines Urtheils über den Südstaatlichen Kaper „Savannah" aufnahm, den die Regierung der Vereinigten Staaten nach Völkerrecht als Pirat behandeln wollte. Aber es ist dagegen Zweierlei zu bemerken.

Die Vereinigten Saaten verweigerten den Südstaaten principiell den Charakter einer kriegführenden Macht und betrachteten sie als Rebellen, gleichwohl aber konnten sie sich der Beachtung der Thatsache nicht entziehen, daß die Südstaaten eine vollkommen organisirte Regierung hatten, welche eben deshalb auch von den übrigen Staaten nicht als Staat, aber als kriegführende Macht anerkannt war. Sodann aber sagte das erwähnte Urtheil nach Harcourt's eigenem Citat in Fortsetzung des angeführten Satzes, „daß für den Thatbestand der Seeräuberei die Absicht, mit der die betreffenden Handlungen ausgeführt sind, in Betracht zu ziehen ist" (That to constitute piracy the animus with which the acts relied on were committed must be considered). Gerade darin aber liegt der Unterschied zwischen dem „Savannah" und dem „Huascar", beide waren Schiffe, welche nicht die Flagge einer anerkannten Regierung führten, aber damit endet die Aehnlichkeit beider Fälle. Der „Savannah" war nicht beschuldigt, wie der „Huascar", Kohlen von neutralen Schiffen geraubt zu haben, sondern nur ohne hinreichende Autorisation Acte des

Digitized by Google

Kriegsrechts, Kapern und Zerstören geübt zu haben; die Frage war nur, ob das jus belli für dieses Schiff anerkannt werden sollte. Aber kraft welches Kriegsrechts durfte der „Huascar" der „Immucina" die Kohlen wegnehmen, da von Contrebande nicht die Rede sein konnte? Man kann keines nennen, es war einfacher Raub, animo furandi vollzogen, um die Kohlen für sich zu verwenden.

Eben so hinfällig ist Harcourt's Einwand, Seeräuberei müsse sein associated with outrage and violence. Raub zur See ist in dieser Beziehung nichts anderes als Raub zu Lande, d. h. Eigenthum gegen den Willen des Eigenthümers gewaltsam wegnehmen. Daß die Eigenthümer der Kohlen sie nicht gutwillig hergegeben haben, ist klar; sie haben sich gefügt, weil sie nicht in der Lage waren, dem Kriegsschiff Widerstand zu leisten. Gewalt ist darum geübt, obwohl keiner der Mannschaft der Bark niedergeschossen oder geknebelt ist. Der Fall des „Huascar" scheint noch weit klarer zu liegen, als der des Capitäns Werner; dieser behauptete, er habe gegen das von den Spanischen Insurgenten genommene Schiff einschreiten müssen, weil dasselbe Raubzüge gegen Hafenstädte machen wollte, in denen Deutsche Interessen zu schützen waren. Das Kriegsgericht sprach ihn gegen die Ansicht der Regierung frei, welche behauptete, daß die Gefahr nicht begründet und seine Handlung eine Einmischung in die Spanischen Angelegenheiten sei. Bei dem „Huascar" aber handelte es sich nicht um befürchtete Gefährdung nationaler Interessen, sondern um thatsächlich stattgefundene Verletzung.

Der Streitfall des „Virginius" zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten (1873) gehört nicht hierher. Denn obwohl der Amerikanische Staatsanwalt erklärte, das Schiff könne für seine Flibustierunternehmung nur durch Betrug Amerikanische Papiere erlangt haben, so war dasselbe kein Seeräuber, sondern führte nur den Cubanischen Aufständischen Waffen und Mannschaften zu. Die Spanische Regierung wäre deshalb vollberechtigt gewesen, dasselbe in ihren Gewässern wegzunehmen und die Mannschaft nach Kriegsrecht zu behandeln. Indem sie dies auf hoher See that, setzte sie sich ins Unrecht und mußte Genugthuung leisten.

§ 125.

Das feindliche Eigenthum zur See. A. Geschichtliche Entwickelung.

Literatur: Bynkershoek, Quaest. jur. publ., cap. XIV., XV. — Wheaton, Histoire des progrès du droit des gens. 4 éd., I. vol. — Frei-Schiff unter Feindes Flagge. Hamburg 1866. — The exemption of private property upon the sea from capture, a paper read by Rev. Dr. Woolsey, of Newhaven, Ct. May 19 1874, abgedruckt im „Journal of social science

Digitized by Google

containing the transactions of the American Association, Numb. VII., Sept. 1874." New-York 1874, p. 192 — Klobukowski, Die Seebeute oder das feindliche Privateigenthum zur See, 1877. — Cauchy, Histoire du droit maritime, 2 vol. — Hautefeuille, Histoire des origines, des progrès et des variations du droit maritime international, 1869. — Boeck, De la propriété privée ennemie sous pavillon ennemi, 1882. — Tr. Twiss, Des droits des belligérants sur mer depuis la Déclaration de Paris, 1884 (Revue de droit Intern. XVI., p. 113).

Für das Alterthum gilt wie zu Lande, so auch zur See der Satz: „Quae ex hostibus capiuntur, jure gentium statim capientium fiunt" (41, 1 D. 5, 7). Von einem Verfahren, wodurch der Staat die Beute zuspricht, ist keine Rede; und auch auf Schiffe, wie auf alle Mobilien findet das Wort Anwendung „si quid bello captum est, in praeda est, non postliminio redit" (49, 15 D. 28). Nur für Kriegs- und Transportschiffe (naves longae et onerariae) wurde eine Ausnahme gemacht propter belli usum (ibid. l. 2). Selbst den Völkern gegenüber, die nicht Feinde sind, aber mit Rom keinerlei Freundschaft oder Bündniß haben, gab es ein Beuterecht: „quod ex nostro ad eos pervenit, illorum fit, idemque est si ab illis ad nos aliquid perveniat" (l. 5, 2). Ebenso wenig war nach dem, was schon im vorhergehenden Abschnitt 2a. ausgeführt ist, im Mittelalter bei den allgemeinen Repressalien und dem courir sus à l'ennemi von einer Beschränkung des Beuterechts zur See die Rede, was vielmehr vielfach auch im Frieden zwischen den Staaten geübt ward; und nur die Furcht, Freunde zu Feinden zu machen, wenn man ihre Rechte mißachtete, führte zu den erwähnten Verboten, ihr Eigenthum anzugreifen (2b., Note 9). So weit aber vertragsmäßige Bestimmungen getroffen wurden, gingen sie lange weit mehr darauf, die Rechte der Kriegführenden zu erweitern, als dieselben zu beschränken. So heißt es in den Conditiones pacis atque commercii zwischen Arles und Pisa von 1221 (Muratori Antiq. Ital. med. aevi, IV., col. 398): „Et quod Januensium vel aliorum publicorum inimicorum Pisanae Civitatis, si cum Arelatensibus forte in aliquo navigio inventum fuerit a Pisanis, ipsi Arelatenses non facient suum, nec suo nomine defendant. Et si forte aliquis Arelatensis cum Januensi, donec guerra inter Pisanos et Januenses fuerit, a Pisanis inventus fuerit in eorum navibus vel lignis eundo vel redeundo, licet Pisanis hominibus Arelatensibus et res eorum tanquam Januensium offendere et capere et capta retinere et non reddere nec reddi facere. Et propterea haec pax et concordia non rumpatur." Also die befreundete Flagge deckt kein Gut des Feindes, und ein Unterthan des befreundeten Staates mit seiner Habe wird auf einem feindlichen Schiffe als Feind behandelt.[1])

Erst das Consolato del Mare stellte gewisse Beschränkungen für die Wegnahme auf (chap. 231). Gehörte Schiff und Ladung dem Feind, so waren beide selbstverständlich verfallen; gehörte das Schiff einem

Digitized by Google

Freunde, die Waare aber dem Feinde, so ist letztere verfallen, doch soll der Admiral dem Schiffe die Fracht bezahlen; gehört das Schiff dem Feinde, die Waare aber Freunden, so ist letztere frei. Doch müssen ihre Eigenthümer das Schiff loskaufen; wollen sie das nicht, so hat der Admiral das Recht, das Schiff in seinen Hafen zu bringen, und die Eigenthümer der Waare müssen die Fracht zahlen, als wenn sie an ihre Bestimmung gelangt wäre. Von einem Durchsuchungsrecht ist keine Rede. Dem Capitän wird zur Pflicht gemacht, die Eigenschaft der Waare wahrheitsgemäß und sofort anzugeben; aber an diese Erklärung hat sich der Admiral zu halten. Wird ein vom Feinde genommenes Schiff von Freunden wieder genommen, so soll es gegen angemessene Belohnung dem Eigenthümer zurückgegeben werden, wenn der Feind es noch nicht in seinen Hafen gebracht hat. Ist letzteres der Fall, so gehört es denen, welche es wieder genommen haben. Dieser Grundsatz, welcher rationell die Eigenschaft der Waaren und des Schiffes entscheiden läßt und demgemäß beide auseinander hält, findet sich auch in einigen Verträgen der Zeit, so in denen Eduards III. mit den Städten Castiliens und Biscayas (1351) und mit Portugal (1353), denen von England und Burgund von 1406, 1417 und 1426, Englands und Genuas von 1421 und 1460. Indeß es fehlte sehr viel, daß diese Grundsätze allgemeine Anwendung fanden, und namentlich die langen Kriege zwischen England und Frankreich waren dem wenig günstig. In dem Vertrage Eduards IV. von England und Franz, Herzogs von Bretagne, von 1468 wurden die Freundeswaaren auf feindlichem Schiffe für verfallen und sogar die auf demselben gefundenen Freunde für Gefangene erklärt, wenn sie nicht ausdrücklich freies Geleit vom andern Theile erhalten hatten.[2]) Ebenso wenig kehrten die Hansen sich an die Grundsätze des Consolato, sie machten einfach die Gewalt, wo sie dieselbe in Händen hatten, im Interesse ihrer Stellung geltend. Sie kümmerten sich möglichst wenig um Kriegszustände zwischen dritten Mächten, ließen sich auch wohl von denselben zur allzeit freien Fahrt privilegiren. Waren sie aber selbst im Kriege, so suchten sie ihren Feind von allem Verkehr und mit allen Mitteln abzuschneiden; ja Rostock und Wismar scheuten sich nicht, die Vitalienbrüder als Hülfsgenossen zu brauchen. Dasselbe System verfolgten die Niederlande in ihrem Unabhängigkeitskampf gegen Spanien, dieses gegen dieselben und England gegen Spanien. Gegenseitig wurde aller Handel mit dem Feinde verboten, und jedes Schiff, das von seinen Häfen kam oder nach denselben ging, weggenommen. Unter Elisabeth wurden auf einen Schlag in der Mündung des Tajo 60 Hansische Schiffe aufgebracht. Frankreich stellte in den Verordnungen von 1543 Art. 42, und 1583, Art. 69, den Satz auf, den man Englischer Seits „the doctrine of hostile infection" genannt und kurz so ausgedrückt hat, confiscantur ex navibus res, ex rebus naves" oder „robe (roba, Zeug, Sache) d'ennemy confisque celle d'amy." Nicht nur ist Freundesgut auf Feindesschiffen verfallen, sondern auch das Freundesschiff, welches feindliche

Digitized by Google

Waaren führt, unterliegt der Wegnahme und alle in beiden Fällen gefundenen Personen sind Gefangene,[3]) so daß nur neutrale Güter auf neutralen Schiffen freibleiben, sofern sie nicht Contrebande dem Feinde zuführen oder eine Blocade zu brechen suchen. Gleichzeitig tritt das Durchsuchungsrecht hervor, um Eigenschaft der Waare und des Schiffes festzustellen.

Das Französische Edict von 1650 nahm die Grundsätze des Consolato an, aber Ludwigs XIV. Ordonnance sur la marine von 1681, Tit. IX., Art. 7, stellte das alte Princip her „tous navires qui se trouveront chargés d'effets appartenant à nos ennemis et les marchandises de nos sujets et alliés qui se trouveront dans un navire ennemi, seront pareillement de bonne prise." Spanien erklärte ein Gleiches durch Verordnung von 1718. In dem Seekriege, welcher mit dem Frieden von Ryswik (1697) endete, nahmen die Französischen Kaper 4200 Englische Handelsschiffe im Werthe von 30 Millionen Pfd. Sterl., während die ganze Englische Handelsmarine sich nur auf 300000 Tonnen belief. Demgegenüber gaben auch England und Holland ihre liberaleren Grundsätze auf und verboten durch den Vertrag von 1689 allen Neutralen den Handel mit Frankreich. In den Handelsverträgen zwischen England und Frankreich, Frankreich und Holland, welche dem Frieden von Utrecht (1713) folgten, wurde der Grundsatz, daß die Flagge die Ladung deckt, aber auch verfallen sein läßt, anerkannt. Das Gleiche bestimmten eine Reihe von Verträgen von 1713 bis 1780. Diese Liberalität aber hatte keine große praktische Tragweite, denn seit dem Verfall der Spanischen und Holländischen Seemacht waren England und Frankreich die beiden herrschenden Staaten zur See, und deshalb natürliche Nebenbuhler. Ein Seekrieg, an dem nur einer der beiden theilnahm, war schwer denkbar; selbst bei einem Streit kleinerer Flotten ergriff sicher England für die eine, Frankreich für die andere Partei, so daß jeder Seekrieg in einen Kampf zwischen beiden Großmächten endete, die mithin für den unwahrscheinlichen Fall, daß eine von ihnen neutral blieb, um so leichter liberale Grundsätze aufstellen konnten. In dem Utrechter Vertrage zwischen England und Spanien ward deshalb auch der Satz, daß die Flagge die Ladung decke, nicht ausgesprochen, ebenso wenig derselbe später den Vereinigten Staaten gewährt. Als der Pitt'sche Handelsvertrag mit Frankreich im Art. 20 denselben bestätigte, bemerkte die Regierung im Parlament, daß diese Bestimmung nur für den unwahrscheinlichen Fall gelten würde, wo eine der Mächte in einem Kriege der anderen neutral bliebe, keineswegs aber eine allgemeine, anderen Nationen gegenüber zu beobachtende Regel sein solle.

Den Grundsatz „Frei Schiff, frei Gut" haben hauptsächlich die Holländer auf dem Wege der Verträge sich zu sichern gesucht. Bynkershoek (Kap. XIV.) vertheidigt dies damit, daß der Kriegführende die feindliche Waare auf neutralem Schiffe nur wegnehmen könne, nachdem er sich des letzteren bemächtigt, was ein feindlicher Act sei. „Quo

Digitized by Google

jure, tu qui etiam amicus meus es, invades navem meam, licet vehat res tui hostis?" Allein die hochmögenden Herren dachten bei dieser Umkehrung der Regel des Seeconsulats, welche die Eigenschaft der Waare entscheiden läßt, während hier die Flagge maßgebend sein soll, nicht an die Durchführung liberaler Grundsätze, sondern lediglich an ihren Vortheil. Das Seeconsulat verfolgt wenigstens ein klares Princip: Das Gut des Feindes überall zu nehmen, das des Freundes ebenso überall zu achten. Das „Frei Schiff, frei Gut" ist dagegen lediglich ein auf Zweckmäßigkeit beruhendes Compromiß, und die Holländer suchten dasselbe möglichst auf sich zu beschränken, um ihren Schiffen Verdienst zu sichern. Die Grundlage ihres Wohlstandes war der Zwischenhandel; um so größer war für sie der Vortheil, wenn es ihnen gelang, während eines Seekrieges anderer Staaten sich den Kriegführenden als Frachtfahrer unentbehrlich zu machen. Das entgegengesetzte Zugeständniß, das sie dafür einräumten, „Verfallen Schiff, verfallen Gut" war für sie kein großes Opfer, denn gegen den Vortheil, der dem Rheder erwächst, wenn er die Frachtfahrt für die Kriegführenden übernehmen kann, kam für Holland der Nachtheil wenig in Betracht, der dem Kaufmann entstehen kann, wenn er sich der Schiffe der kriegführenden Parteien nicht bedienen darf, um Güter zu verladen, für welche stets neutrale Schiffe zur Verfügung stehen werden. Andere Mächte dagegen, welche ihrerseits den Grundsatz, daß die Flagge die Ladung deckt, nicht allgemein anerkannten, wie Spanien und wie England, die principiell an der Regel des Seeconsulats festhielten, fanden es doch in ihrem Interesse, vertragsmäßig zu Gunsten Hollands davon abzuweichen, um sich im Kriege die Zufuhr durch Neutrale zu sichern.

In dem Oesterreichischen Erbfolgekriege (1741—48) erließ Frankreich das Règlement du 21. Octobre 1744, wonach alle feindliche Waaren gute Prise sind, die neutralen Schiffe dagegen, welche sie führen, freigegeben werden sollen. Ferner sollen alle Schiffe, welche Papiere vernichtet haben, mit ihrer Ladung verfallen sein, und endlich soll der Verkauf eines Schiffes, das ursprünglich dem Feinde gehörte, an Neutrale oder Verbündete nur gültig sein, wenn an Bord authentische Beweise gefunden werden, daß der Kauf vor der Kriegserklärung stattgefunden und von der betreffenden Behörde des Abfahrtslandes ordnungsmäßig registrirt ist. England dagegen hielt in diesem Kriege mit äußerster Strenge den Grundsatz aufrecht, daß es jedes feindliche Eigenthum wegzunehmen berechtigt sei; in dem folgenden siebenjährigen Kriege behauptete es sogar, daß es die Kriegserklärung nicht abzuwarten brauche, um Feindseligkeiten zu üben, und nahm, während diese erst am 18. Mai 1756 erfolgte, den Franzosen schon vom Juni 1755 ab 250 Schiffe weg. Diese Uebergriffe, wozu namentlich auch die später bei der Neutralität zu erwähnende rule of the war of 1756 hinsichtlich des Colonialhandels gehörte, führten zu der bewaffneten Neutralität von 1780, von der weiterhin zu reden sein wird. Der Vertrag vom 10. September 1785

Digitized by Google

zwischen Preußen und der jungen Republik der Vereinigten Staaten anerkannte zum ersten Male die Freiheit des zu friedlichem Zwecke bestimmten Privateigenthums zur See. Im Art. 23 heißt es: „S'il survient une guerre entre les parties contractantes, tous les vaisseaux marchands et commerçants employés à l'échange de productions de différents endroits, et par conséquent destinées à faciliter et à répandre les objets propres aux nécessités, aux commodités et aux douceurs de la vie, passeront librement et sans être molestés et les deux puissances contractantes s'engagent à n'accorder aucune commission à de vaisseaux armés en course, qui les autorisât à prendre ou à détruire ces sortes de vaisseaux marchands ou à en interrompre le commerce." Obwohl die praktische Tragweite dieser Bestimmung insofern nicht groß war, als ein Krieg zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten wenig wahrscheinlich war, ist dieselbe, die freilich in den Verträgen von 1799 und 1829 nicht erneuert ward, ein bemerkenswerthes Präcedens, das Gentz eine „wahre diplomatische Curiosität" nannte. In keinem der Verträge, welche Franklin mit anderen Staaten abschloß, findet sich jene Bestimmung des Preußischen, den er als seinen „Quäker-Artikel" bezeichnete.

1792, als Frankreich bereits im Kriege mit einem Theile von Europa war, beantragte am 30. Mai der Abgeordnete Kersaint in der National-Versammlung ein Decret für die Unverletzlichkeit des Privateigenthums zur See. Die Verhandlungen mit anderen Mächten aber hatten kein Ergebniß, und im Fortgang des Krieges trat die Verfolgung des feindlichen Eigenthums mit wachsender Schroffheit hervor. So erklärte ein Französisches Decret vom 29 Nivôse des Jahres VI.: „Tout bâtiment trouvé en mer, chargé en tout ou en partie de marchandises provenant d'Angleterre ou de ses possessions sera déclaré de bonne prise, quelque soit le propriétaire des ces denrées ou marchandises." Auch in dem Vertrage mit Rußland vom 17. Juni 1801, in welchem England übrigens Zugeständnisse an den neutralen Handel machte, hielt es seinen Widerspruch gegen den Grundsatz „Frei Schiff, frei Gut" aufrecht und erreichte umgekehrt von Rußland die Anerkennung seiner Maxime, daß feindliches Gut überall weggenommen werden kann, wo man es finde. „Les effets sur les vaisseaux neutres sont libres, à l'exception de la contrebande de guerre et de propriétés ennemies." In seiner späteren Antwort auf das Russische Kriegsmanifest von 1807 erklärte das Britische Cabinet es als sein Recht und seine Pflicht, an diesem Grundsatz festzuhalten. „And against every Confederacy his Majesty is determined, under the Blessing of the Divine Providence, to maintain them. They have at all Times contributed essentially to the Support of the Maritime Power of Great Britain." Napoleon, der Erfinder der Continentalsperre, der Englische Waaren wegnahm, wo er sie finden konnte, bekannte sich doch grundsätzlich zur Freiheit des Privateigenthums. Portalis erklärte in seiner Rede bei Eröffnung des Prisenrathes vom

Digitized by Google

3. Mai 1800 (Moniteur p. 632 ff.), daß, da der Krieg „une relation d'état à état et non d'individu à individu" sein solle, die Mächte „la liberté et la sûreté du commerce pendant la guerre, le respect pour les productions des arts et pour toutes les propriétés particulières" vertragsmäßig anerkennen sollten. Talleyrand sagte in einer Depesche vom 20. November 1806: „Le droit des gens ne permet pas que le droit de guerre et le droit de conquête qui en dérive, s'étendent aux citoyens paisibles et sans armes, aux habitations et aux propriétés privées, aux marchandises de commerce, aux magazins qui les renferment, aux chariots qui les transportent, aux bâtiments non armés qui les voiturent sur les rivières et les mers, en un mot à la personne et aux biens des particuliers." Endlich führte das Decret über die Continentalsperre vom 21. November 1806 als einen der Anklagepuncte gegen England auf: „Qu'elle étend aux bâtiments et marchandises du commerce et aux propriétés des particuliers, le droit de conquête, qui ne peut s'appliquer qu'à ce qui appartient à l'État ennemi."

Indeß waren dies doch nur Erklärungen, die bei der thatsächlichen Ohnmacht Frankreichs zur See keinen praktischen Werth hatten, und in einem Briefe seines Ministers Champagny an den Gesandten der Vereinigten Staaten, Herrn Armstrong, vom 22. August 1809 macht der Kaiser die Verwirklichung dieser Grundsätze davon abhängig, „lorsque la France aura acquis une marine proportionnée à l'étendue de ses côtes et de sa position".

Auf dem Wiener Congreß ward des internationalen Seerechtes nicht gedacht,[4]) und bei den Friedensverhandlungen mit den Vereinigten Staaten, die England 1812 eben wegen der schroffen Aufrechthaltung seiner Grundsätze den Krieg erklärt hatten, schrieb Lord Castlereagh seinen Bevollmächtigten ausdrücklich vor, in diesen Fragen kein Zugeständniß zu machen (14. Juli 1814). In dem Kriege mit Spanien 1823 verzichtete Frankreich darauf, Kaperbriefe auszugeben, und verfügte, daß nur Spanische Kriegsschiffe aufgebracht werden sollten, Handelsschiffe aber nur bei Blocadebruch. England seinerseits lehnte den Französischen Wunsch, Spanischen Kapern seine Häfen zu verschließen, ab. Die Kürze der militärischen Operationen ließ Frankreich seine Verfügung aufrecht halten. Die Bemühungen des Präsidenten Monroe und des Staatssecretärs J. Quincy Adams in den zwanziger Jahren, den Grundsatz der Freiheit des Privateigenthums zu vertragsmäßiger Anerkennung zu bringen,[5]) scheiterten an der Weigerung Englands, auf eine Erörterung überhaupt einzugehen, und Rußland, welches den Grundsatz vollkommen billigte, lehnte doch die Ordnung einer das allgemeine Völkerrecht betreffenden Frage durch Vertrag unter nur zwei Mächten ab, zumal ein Krieg zwischen Rußland und den Vereinigten Staaten etwas ganz Unwahrscheinliches sei.

Erst der Krieg der Westmächte gegen Rußland (1854—56) brachte die Frage in Fluß. Beide konnten sich der Wahrnehmung nicht ver-

Digitized by Google

schließen, daß die veränderten Verhältnisse die Aufrechthaltung ihrer alten Grundsätze unmöglich machten, indem die Neutralen sich deren Anwendung nicht würden gefallen lassen; die Westmächte fürchteten außerdem, daß Amerikaner Kaperbriefe von Rußland annehmen könnten.[6]) So gab England zu, daß die Flagge die Ladung decken solle, und Frankreich, daß die neutrale Waare unter feindlicher Flagge nicht verfallen sein solle.[7]) Rußland anerkannte die gleichen Grundsätze noch ausdrücklich in dem Vertrage mit den Vereinigten Staaten vom 22. Juli 1854. Diese 1854 nur für die Dauer des Krieges gemachten Zugeständnisse wurden durch die Seerechts-Declaration des Pariser Congresses vom 16. April 1856 definitiv, und alle Staaten traten derselben bei, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Spaniens, Mexicos, Venezuelas, Neu-Granadas, Bolivias und Uruguays. Die Frage der Freiheit des Privateigenthums zur See überhaupt blieb dabei unberührt, die Zugeständnisse betrafen nur den neutralen Handel. Die Vereinigten Staaten dagegen hatten stets festgehalten, daß die Aufhebung der Kaperei mit der Aufhebung des Rechtes der Wegnahme des Privateigenthums überhaupt untrennbar verbunden sei. Auf die Aufforderung Englands, den Grundsätzen der Erklärungen vom 28./29. März 1854 beizutreten, hatte der Präsident Pierce in seiner Botschaft vom 4. December 1854 geantwortet: „The proposal to surrender the right to employ privateers is professedly founded upon the principle, that private property of unoffending non-combatants, though enemies, should be exempt from the ravages of war."

Der Staatssecretär der Vereinigten Staaten, W. Marcy, erklärte daher in seiner Depesche vom 28. Juli 1856 an die Gesandten Frankreichs, Großbritanniens, Preußens, Rußlands, Oesterreichs und Sardiniens in Washington, daß, so sehr er den Grundsätzen der Declaration zustimme, er doch auf die Abschaffung der Kaperei nur eingehen könne, wenn man einen Schritt weitergehe, indem man hinzusetze: „und das Privateigenthum der Unterthanen oder Bürger jedes der kriegführenden Theile soll auf hoher See frei von aller Wegnahme durch die Kriegsschiffe des anderen kriegführenden Staates sein". Nur in dieser Fassung könne das Cabinet von Washington den Art. 1 mit den drei anderen annehmen, da sonst die Vereinigten Staaten, welche keine große Kriegsmarine haben, sich also gegen überlegene Gegner nur durch Kreuzer vertheidigen können, den großen Seemächten gegenüber zu stark in Nachtheil kommen würden.[8]) Rußland und Preußen äußerten sich unbedingt zustimmend, Frankreich günstig, und auch in England schien man anfangs geneigt, auf den Vorschlag einzugehen. In einer Rede vom 7. November 1856 sprach Lord Palmerston die Hoffnung aus, „that these relaxations of former doctrines — which have since been ratified by formal engagements, may perhaps still be further extended without exception to hostilities by sea, so that private property may no longer be the object of aggression on either side". Wäre England damals auf den Vorschlag eingegangen, so wäre die Maßregel bei der günstigen Stimmung aller

Digitized by Google

anderen Mächte sicher verwirklicht; es hätte dann im Amerikanischen Bürgerkriege keine Alabamas gegeben, da die Südstaaten durch den früheren Vertrag der Vereinigten Staaten gebunden gewesen wären, und der ganze Streit Englands mit der Amerikanischen Regierung wäre vermieden. Obwohl aber die Botschaft des Präsidenten vom 2. December 1856 die Seerechtsfrage aufs Neue betonte, verhielt sich der Amerikanische Gesandte in London, Dallas, dessen persönliche Ansicht war, daß die Vereinigten Staaten niemals und unter keiner Bedingung auf das Recht zur Ausrüstung von Kapern verzichten dürften, passiv, vielleicht weil er als ein heftiger Südstaatler den kommenden Conflict mit dem Norden voraussah, in welchem Kaper die einzigen Waffen des Südens zur See sein würden. Der günstige Augenblick ging vorüber. Der neue Präsident Buchanan fand, daß Marcy mit seinen Vorschlägen zu weit gegangen sei. Er stellte die neue Bedingung, daß auch die Blocade der Handelshäfen beseitigt werde, worauf, wie er wußte, die Europäischen Mächte niemals eingehen würden. Trotz energischer Erklärungen Englischer Handelskammern und Parlamentsmitglieder, daß der durch die Pariser Declaration geschaffene Zustand eine unhaltbare Halbheit sei, wurde die Sache aufs Unbestimmte vertagt.

Die Resolutionen der Bremer Kaufmannschaft vom 2. December 1859 für die Freiheit des Privateigenthums zur See fanden in England keine günstige Aufnahme. Lord Palmerston sprach sich am 5. Februar 1860 ganz im Gegensatz zu seiner früheren Rede gegen eine Deputation von Handelsstädten dahin aus, daß England das Recht behalten müßte, Kauffahrer seiner Gegner aufzubringen, und der Versuch der Hansestädte, die Frage auf dem von Napoleon III. vorgeschlagenen Congresse durch die kleineren Seemächte unter Hollands Führung zur Sprache zu bringen, scheiterte, indem derselbe nicht zu Stande kam.

Der Amerikanische Bürgerkrieg zeigte noch eine Verschärfung, indem die Südstaatlichen Kreuzer, da sie die Prisen nicht in ihre blokirten Häfen zur Aburtheilung bringen konnten, dieselben kurzer Hand durch ihre Befehlshaber richteten und meist einfach zerstörten. In diesem Stande verharrt die Frage, abgesehen von Specialverträgen, noch heute. Die Pariser Declaration ist in den Kriegen seit 1856 von allen, die ihr beigetreten sind, beobachtet, andererseits machte sie den Nichtbeitritt nicht zu einer Verletzung des Völkerrechts, und die Contrahenten unternahmen nicht, dieselbe den Staaten, welche den Beitritt ablehnten, aufzunöthigen, obwohl sie selbst in dem Protokoll vom 16. April 1856 sich verbunden haben, „que les puissances qui l'ont signée (la déclaration) ou celles qui y auront accédé, ne pourront entrer, à l'avenir, en aucun arrangement, qui ne repose, à la fois, sur les quatre principes objet de la dite déclaration". Dagegen haben die Staaten, welche beigetreten waren, die Grundsätze der Declaration solchen gegenüber beobachtet, die dies nicht gethan, so England und Frankreich im Kriege mit China 1860, Peru und Chili 1865 im Kriege mit Spanien, Frankreich 1870 gegenüber den Vereinigten Staaten und Spanien.

Digitized by Google

Die Erklärungen für die Freiheit des Privateigenthums Seitens parlamentarischer Versammlungen, wie des Reichstags des Norddeutschen Bundes vom 18. April 1868 und wissenschaftlicher Autoritäten, wie des Institut de droit international 1875, 1877 und 1882 haben praktische Folgen nicht gehabt. Bei der Brüsseler Conferenz über das Kriegsrecht von 1874 machte England sogar zur Bedingung, daß die seerechtlichen Fragen ausgeschlossen seien. Dagegen haben in dem Kriege von 1866 Oesterreich, Preußen und Italien auf die Wegnahme feindlichen Eigenthums zur See verzichtet.[9]) Der Norddeutsche Bund that 1870 dasselbe, ohne daß Frankreich Gegenseitigkeit übte,[10]) und gab erst am 19. Januar 1871 diesen Grundsatz auf.[11])

---

[1]) Mit Unrecht bezeichnet deshalb, wie auch Boeck bemerkt, Pardessus diesen Vertrag als einen solchen, der den Grundsatz, daß neutrales Gut auf Feindesschiffen frei sei, enthalte. (II. p. 303, Note 4.)

[2]) Rymer, Foedera, V. p. II. p. 161.

[3]) „Ordonnons que si les navires de nos dicts subjects font en temps de guerre prises par mer d'aucuns navires appartenant à autres nos subjects ou à nos alliez, confederez ou amis esquels il y ait biens, marchandises ou gens de nos ennemis, ou bien aussi navires de nos dicts ennemis, esquels il y ait personnes, marchandises ou aultres biens de nos dicts subjects, alliez, confederez ou amis, ou esquels nos dicts subjects, confederez ou amis fussent prisonniers en quelque portion, que le tout soit déclaré de bonne prise, comme si le tout appartenoit à nos ennemis." (Pardessus IV. p. 316.)

[4]) „At the Congress of Chatillon, 1814, the English Plenipotentiary, Lord Castlereagh had orders from his government not even to discuss the question of maritime rights." (Johnston, Handbook of Mar. Rights, p. 81.)

[5]) Monroe legte im December 1823 England, Frankreich und Rußland vor ein „Projet de convention internationale pour régulariser les principes de la neutralité commerciale et maritime", dessen Art. 4 den Art. 23 des Preußisch-Amerikanischen Vertrages von 1785 wiedergab. In seiner begleitenden Note an Graf Nesselrode vom 5. December 1823 sagte der Gesandte Middleton: „Ce projet en combinant tous les principes essentiels de la neutralité armée, y ajoute celui d'exempter de capture et de confiscation les vaisseaux marchands et les cargaisons appartenant aux puissances belligérantes."

[6]) Drouin de l'Huys, Les Neutres pendant la question d'Orient, 1868, p. 14.

[7]) Identische Erklärungen beider Regierungen vom 28. und 29. März 1854.

[8]) Marcy übersah hierbei allerdings, daß die Abschaffung der Kaperei die Kriegführenden rechtlich nicht hindert, ihre Flotten durch eine freiwillige Seewehr zu verstärken. Außerdem aber hatten die Vereinigten Staaten im Bürgerkriege zu bedauern, daß sie der Pariser Declaration nicht beigetreten waren, denn da sie sich geweigert, die Kaperei aufzugeben, konnten die anderen Mächte auch den Südstaaten nicht das Recht bestreiten, Kaper auszurüsten.

[9]) Oesterreichische Verordnung vom 13. Mai 1866, Preußische Verordnung vom 15. Mai. Italien hatte bereits durch Art. 211 seines Gesetzes über die Handelsmarine vom 21. Juni 1865 die Freiheit des Privateigenthums unter

Digitized by Google

Bedingung der Gegenseitigkeit erklärt. Die Beschlagnahme und Wegnahme der Handelsschiffe eines feindlichen Staates durch Kriegsschiffe werden im Wege der Gegenseitigkeit hinsichtlich der Staaten aufgehoben, welche ein gleiches Verfahren gegen die Italienische Handelsmarine beobachten.

[10]) Verordnung vom 18. Juli 1870. Der Antrag Garnier-Pagès' vom 9. Juli in gleichem Sinne kam nicht zur Ausführung. Das Französische Decret vom 21. Juli hielt sich an die Pariser Declaration.

[11]) Es ist nicht richtig, daß dies, wie Hall annimmt (p. 372, N. a.), geschehen um Genugthuung für die Deutschen weggenommenen Schiffe zu erhalten, und daß Deutschland durch Geiseln und Contributionen Repressalien geübt hat. Die Geiseln, die wir nicht billigen, wurden dadurch begründet, daß die Matrosen der genommenen Handelsschiffe als Kriegsgefangene und noch dazu sehr schlecht behandelt wurden.

§ 126.

B. Das geltende Recht.

Literatur: Hall III., ch. 6. — Twiss II., ch. 8. — Halleck ch. 20. — Calvo IV., livre VI., sect. 3. — Boeck 156—209 und die unter A. angeführten Schriften.

So lange das Privateigenthum zur See der Wegnahme unterliegt, sind folgende Fragen von Wichtigkeit: 1) Wodurch wird der feindliche Charakter des betreffenden Eigenthums begründet? 2) Unter welchen Bedingungen darf die Wegnahme solchen Eigenthums erfolgen? 3) Die Verfügung über dasselbe.

1. Der feindliche Charakter.

Die Entscheidung darüber, ob ein Schiff und seine Waare Feinden gehört, scheint auf den ersten Blick einfach, da alle Unterthanen der Kriegführenden Feinde sind, so daß es deshalb nur darauf ankäme, festzustellen, ob das betreffende Eigenthum einem solchen gehört oder nicht. Diesen Grundsatz hat die Französische Prisengerichtsbarkeit festgehalten. Sie läßt rein die Frage der Nationalität des Eigenthümers über die Eigenschaft seines Eigenthums entscheiden: ein Unterthan des feindlichen Staates, der in einem neutralen wohnt und von dort aus seinen Handel betreibt, bleibt Feind, ein Angehöriger einer befreundeten Macht, welcher im feindlichen Staate wohnt, bleibt wie sein Eigenthum neutral.[1]) Die Englisch-Amerikanische Jurisprudenz verwirft diesen Standpunct und macht den dauernden Wohnsitz des Einzelnen zum Kriterium des feindlichen Charakters, obwohl sie sonst den Grundsatz der unveräußerlichen allegiance jedes Unterthanen bis 1870 festhielt. Die Souveränetät erstreckt sich auf Alle, welche ein Gebiet bewohnen. Niemand kann dauernd in zwei Ländern wohnen, dort wo er wohnt, trägt er durch sein Gewerbe und Vermögen, wie speciell durch seine Steuern, zum Wohlstand des Aufenthaltsstaates bei, folglich auch zu dessen Kriegsstärke, selbst

Digitized by Google

wenn er vom Militärdienst frei ist. Man kann also in dieser Beziehung, wie schon Grotius sagt, keinen Unterschied zwischen indigenae und advenae machen; der letztere hat sich durch freie Wahl seines Wohnortes dem ersteren gleichgestellt, er ist thatsächlich ein Mitglied des Aufenthaltsstaates. Wenn ein geborener Unterthan eines befreundeten Staates sich dauernd in einem Lande niederläßt, das in Krieg mit einem anderen geräth, so ist letzteres berechtigt, ihn und sein Eigenthum als feindlich zu behandeln; lebt dagegen ein Unterthan des Feindes in einem befreundeten Staate und betreibt dort einen friedlichen Handel, so ist kein Grund vorhanden, ihn als Feind zu behandeln, blos weil er staatsrechtlich noch dem kriegführenden Staate angehört. Sein Eigenthum gilt daher als neutral so gut wie das der Unterthanen des neutralen Staates. Der feindliche oder neutrale Charakter hängt also von dem Beweise des dauernden Wohnsitzes in einem Staate ab, und letzterer gilt als erloschen, wenn der Betreffende das Land bona fide, sine animo revertendi verläßt. So ging z. B. das Order in Council vom 29. März 1854 gegen „the ships, vessels and goods, of the Emperor of all the Russias and of his subjects and others inhabiting within any of his countries, territories or dominions". Wird demnach das Eigenthum eines Einwohners des feindlichen Staates weggenommen, so liegt es diesem ob, zu beweisen, daß er gleichwohl nicht als Feind behandelt werden dürfe. Er wird dies nicht, wenn er sofort nach Ausbruch des Krieges Schritte that, seinen Wohnsitz im feindlichen Lande aufzugeben, selbst wenn er dasselbe thatsächlich noch nicht verlassen hat. „The character, that is gained by residence, ceases by residence. It is an adventitious character, which no longer adheres to him from the moment, that he puts himself in motion bona fide to quit the country sine animo revertendi." (Lord Stowell, The Indian Chief, 3 Ch., Rob. Rep., p. 20; The Snelle Zeylder, 28 April 1783; The Ocean, 5 Ch., Rob., p. 91.) Ebenso haben die Amerikanischen Gerichtshöfe entschieden. Indeß wenn Jeder in internationaler Beziehung nur einen dauernden Wohnsitz haben kann, so kann er doch dadurch, daß er in einem anderen Lande einen Theilhaber seines Geschäftes hat oder dort selbst Theilhaber ist, für das Eigenthum, das er dort besitzt, als Feind betrachtet werden; da er sein Geschäft in zwei Staaten betreibt, von denen der eine neutral, der andere feindlich ist, so wird er als Angehöriger des einen oder des anderen betrachtet, je nachdem das betreffende Geschäft von dem einen oder dem anderen ausgeht. Hat er dagegen seinen Wohnsitz in einem neutralen Lande und beschäftigt nur einen Agenten in einem feindlichen, so wird letzterer als bloses Mittel für die Beförderung eines Handels angesehen, der sich von dem neutraler Kaufleute nicht unterscheidet. Die Englisch-Amerikanische Praxis legt hierbei dem Umstand keine Bedeutung bei, daß der betreffende Eigenthümer Consul einer neutralen oder feindlichen Macht ist, sondern zieht lediglich seinen Status als Geschäftsmann in Betracht; umgekehrt verliert ein neutraler Unterthan, der seinen

Digitized by Google

Handel in neutralem Gebiete treibt, nicht seinen Charakter dadurch, daß er Consul eines kriegführenden Staates ist.[2]) Die Französische Jurisprudenz dagegen betrachtet den Consul einer neutralen Macht bei einer feindlichen stets als neutral. (Le Hardy, Contre la Voltigeante; La Paix, Pistoye et Duverdy, Traité des prises, 1859, I. p. 321—27, p. 486—88.) Wenn dagegen ein Unterthan eines neutralen Staates in den Civil- oder Militärdienst eines feindlichen Staates tritt, so wird er unbedingt Feind des anderen, und wenn er für ersteren nur gewisse Dienstleistungen übernimmt, wird er es, soweit diese Leistungen gehen. Wenn z. B. ein neutraler Unterthan sein Eigenthum zeitweise ganz zur Verfügung eines Kriegführenden stellt, so unterliegt dasselbe der Wegnahme Seitens des Anderen, denn sonst könnte Jener mit geborgten Waffen Krieg führen und sein Gegner müßte dies dulden. Es kommt dabei auch nicht darauf an, ob der betreffende Neutrale dies freiwillig oder gezwungen gethan. Ist letzteres der Fall gewesen, so muß er Entschädigung von der Regierung verlangen, deren Agenten gegen ihn Gewalt geübt haben. Der andere Kriegführende kann nicht dulden, daß er auf diese Weise geschädigt werde. So verurtheilte Lord Stowell das Schwedische Schiff „Carolina", das für die Französische Regierung Truppen nach Alexandria geführt, obwohl der Capitän erklärte, daß er dazu gezwungen sei. (4 Ch. Rob. Rep. p. 261.)

Abgesehen nun von dem Charakter des Eigenthümers kommt auch die Natur des Eigenthums in Betracht. Der Boden eines Landes ist untrennbar mit demselben verbunden; die Erzeugnisse des feindlichen Grundbesitzes gelten daher als feindlich, selbst wenn der Eigenthümer ein Neutraler ist. „The produce of a person's own plantation in the colony of the enemy, though shipped in time of peace, is liable to be condemned as the property of the enemy, by reason that the proprietor has incorporated himself with the permanent interests of the Nation, as a holder of the soil, and is to be taken as a part of that country, in that particular transaction, independent of his own personel relations and occupation." (Stowell, The Vrow Anna Catharina, 5 Ch. Rob. Rep., p. 168.) Demzufolge unterliegen die Bodenerzeugnisse eines Landes auch allen Wechselfällen des Krieges. Wird von einem Theile dasselbe erobert oder von dem anderen stillschweigend überlassen, so gelten seine Producte für den anderen Kriegführenden als feindliches Eigenthum, wenn das Gebiet auch noch nicht endgültig abgetreten ist. Ist das betreffende Gebiet aber nur vorübergehend von einem Kriegführenden besetzt und bleibt es dabei unter seiner selbstständigen neutralen Regierung, so gilt es als fortdauernd neutral. So anerkannte Lord Ellenborough die Neutralität der Jonischen Inseln, welche durch den Frieden von Amiens ein unabhängiger Staat geworden waren, obwohl Rußland dieselben militärisch besetzt hatte. Dagegen ändert, weil es lediglich auf den thatsächlichen Besitz ankommt, der ohne Abtretung des ursprünglichen Eigenthümers bestehen kann, die bloße vertragsmäßige Cession eines

Digitized by Google

Gebietes den Charakter seiner Bodenproducte nicht, so lange nicht die erwerbende Macht wirklich Besitz davon ergriffen hat. „The actual possession must be united to the right of taking possession before the right of property is complete." (Stowell, The Fauna, 5 ch., Rob. Rep. p. 113.)

Was sodann die Schiffe betrifft, so wird ihre Nationalität durch die Papiere bewiesen, welche nach den Gesetzen ihres Staates zur Führung der Flagge berechtigen. Eine feindlicher Schiffspaß macht auch das Schiff selbst zu einem feindlichen, selbst wenn es Neutralen gehört. Ergiebt sich aber bei sonst ordnungsmäßigen Papieren aus Umständen der Verdacht eines Betruges, so muß der Captor diesen beweisen. (Portalis, Sentence in Bordeaux, 1799.) Ein bloser Mangel eines Schiffspasses berechtigt noch nicht zur Wegnahme, falls die Nationalität anderweitig nachgewiesen werden kann, wohl aber jede Unregelmäßigkeit in dem Passe selbst. England weigerte sich früher, die Neutralität solcher Schiffe anzuerkennen, die von feindlicher Mannschaft geführt wurden. Das Französische Reglement von 1778, Art. 9, sagt nur, daß, wenn die Neutralität eines Schiffes zweifelhaft ist, der Umstand, daß sein Supercargo oder mehr als ein Drittel der Mannschaft dem Feinde angehören, es als ein feindliches ansehen lasse. Wie bei den Bodenerzeugnissen gilt auch für Schiffe der thatsächliche Besitz des Landes, dem sie angehören, im Kriege als maßgebend; nicht blos das unter feindlicher unbestrittener Souveränetät stehende Gebiet, sondern auch das vom Feinde besetzte wird als feindlich betrachtet, mag es auch einer neutralen oder verbündeten Macht angehören. (British order in council 15 April 1854: „Any port or place, which shall belong to or be in the possession or occupation of H. M.s' ennemies.") Umgekehrt werden feindliche Häfen, welche zeitweilig der feindlichen Hoheit entzogen sind, nicht mehr als feindliche betrachtet. Das Eigenthum an einem Schiffe gilt als untheilbar. Hat ein Neutraler Antheil an einem Schiffe, das die feindliche Flagge führt, so theilt er dessen Schicksal.[3]) Ein eigenthümlicher Fall kam im Deutsch-Französischen Kriege vor. Die Schweiz gestattet ihren Bürgern nicht, die Schweizer Flagge zur See zu führen; sie sind also gezwungen, eine fremde zu führen. Demzufolge fuhr das der Baseler Missionsgesellschaft gehörige Schiff „Palme" unter der des Norddeutschen Bundes. Es wurde im Januar 1871 aufgebracht und vom Prisengericht von Bordeaux verurtheilt. Der Staatsrath aber gab es in der Appellationsinstanz frei, weil nach dem Verbot der Schweiz, „il y a pour les Suisses propriétaires de navires, force majeure d'emprunter un pavillon étranger. L'équité exige qu'en dérogation aux principes des règlements français que le capteur doit tenir compte des seuls papiers de bord, les neutres soient autorisés à fournir les preuves de leur droit de propriété."

Man hätte in diesem Falle außerdem geltend machen können, daß die Eigenschaft des Schiffes, das lediglich religiösen Zwecken diente, seine Befreiung rechtfertigte. Schiffe, welche für wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind, unterliegen der Wegnahme im Kriege nicht,[4]) also auch sicher

Digitized by Google

nicht solche, die im Dienste einer Missionsgesellschaft stehen. Fernere Ausnahmen sind die Lootsenboote, sowie Schiffe, welche Leuchtthürme bedienen, nach der Genfer Convention die Hospitalschiffe (cf. daselbst), die Cartellschiffe und die Fischerboote. Da die Küstenfischerei ein ganz friedliches Gewerbe ist, von dem aber der Unterhalt zahlreicher Menschen ganz abhängt, so sind ihre Fahrzeuge, Geräthe und Ladungen von Fischen schon seit lange als frei behandelt. Bereits 1521 wurde zwischen England und Frankreich eine trève pêcheresse geschlossen. Unter Ludwig XIV. wurden die Zugeständnisse bei Seite gesetzt, aber von Ludwig XVI. 1779 erneut und auch in den Revolutionskriegen geachtet, obwohl England keine Gegenseitigkeit übte und sogar noch im Krimkriege die Russischen Fischerboote im Asow'schen Meer zerstörte. (Art. III. der Italienischen Prisenінstruction von 1866, Art. 2 der Französischen von 1870.) Dienen die Fischerboote militärischen Zwecken, wie dies nach Hall (p. 382) 1809 Seitens der Französischen der Fall gewesen sein soll, so können sie nicht als befriedet gelten. Schiffe, welche große Fischerei betreiben, unterliegen der Wegnahme wie Handelsschiffe. Gescheiterte Schiffe oder solche, die durch Unwetter gezwungen sind, in einen feindlichen Hafen einzulaufen, sind grundsätzlich nicht frei, aber werden vielfach aus Humanitätsgründen so behandelt. Packetboote sind frei nur zu Folge specieller Vereinbarung, wie z. B. der Verträge zwischen England und Frankreich vom 14. Juni 1833 und 24. September 1856, „jusqu'à notification de la cessation de leur service faite par l'un des deux gouvernements; auquel cas il leur sera permis de retourner librement et sous protection spéciale dans leurs ports respectifs." — Bei den Küstenfahrzeugen fordert man nicht streng alle Papiere, welche für die lange Fahrt als nothwendig gelten.

Zu mannigfachen Streitigkeiten hat der Verkauf von Schiffen an Neutrale Anlaß gegeben. Frankreich anerkennt die Gültigkeit eines solchen nur, wenn derselbe vor der Kriegserklärung stattgefunden hat. (Art. 10 des Règlement vom 21. October 1744.) Nach dem Prisenreglement von 1778 werden auf feindlichen Werften erbaute oder solche Schiffe, welche feindliches Eigenthum gewesen sind, nicht für das Eigenthum von Angehörigen verbündeter oder neutraler Staaten gehalten, wenn nicht an Bord derselben authentische, von öffentlichen Beamten beglaubigte Documente vorgefunden werden, welche unter Feststellung des Datums nachweisen, daß die Eigenthumsübertragung an einen Angehörigen verbündeter oder neutraler Mächte vor Beginn der Feindseligkeiten stattgefunden hat, und wenn nicht ferner der betreffende Eigenthumsübertragungs-Act vorschriftsmäßig von der zuständigen Behörde des Abgangsortes eingetragen, sowie von dem Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet ist. Uebrigens hat 1854 die Regierung der Holländischen gegenüber anerkannt, daß die Prisengerichte darüber zu entscheiden haben würden, ob das Gesetz von 1778 noch gültig sei. Zwei damals vorgekommene Fälle sind nicht in bejahendem Sinne zu deuten, weil Mangel der bona fides vorlag.

Digitized by Google

Digitized by Google

(C. Cushing, Opinion on the purchase of belligerent ships by citizens, Philadelphia 1858.)

Nach Englisch-Amerikanischen Grundsätzen dagegen ist der Verkauf von Schiffen wie von Waaren während des Krieges an sich erlaubt. Da es aber auf der Hand liegt, daß der feindliche Unterthan zu einem solchen Verkauf meist schreitet, um sich vor Verlust zu schützen, so nehmen die Gerichte es sehr streng mit dem Beweis der Eigenthumsübertragung. Diese muß bona fide, endgültig und bedingungslos erfolgt sein, so daß der Verkäufer keinerlei Interesse mehr an dem Schiffe behält. Selbst wenn dies nicht der Fall und das Schiff nur unter der Leitung des früheren Besitzers bleibt oder seinen früheren Handel fortsetzt oder der Käufer dasselbe fortgesetzt in dem Handel des Landes beschäftigt, welchem es früher angehörte, wird das Schiff nicht als neutral behandelt. Ob neutrale Staaten sich diese letzteren sehr willkürlichen Bedingungen gefallen lassen wollen, ist eine andere Frage. Ganz ausgeschlossen ist der Verkauf eines feindlichen Schiffes an Neutrale während der Fahrt, in transitu. Dagegen wird der bona fide Verkauf eines solchen Schiffes zugelassen, wenn dasselbe sich wegen Unwetter oder Verfolgung in einen neutralen Hafen geflüchtet hat. Aehnlich sind die Grundsätze für Waaren. Entscheidend ist, ob sie im Augenblick der Abfahrt dem Absender oder Empfänger gehörten, und je nachdem der Eigenthümer Freund oder Feind ist, sind sie frei oder verfallen. Auch wenn die Parteien übereingekommen sind, daß der Kaufpreis erst bei Ablieferung der Waaren am Bestimmungsorte zahlbar sein soll, wird nicht der Absender als Eigenthümer betrachtet, weil sonst bei jeder Verschiffung von Gütern aus einem neutralen nach einem kriegführenden Lande „the risk of transportation would be laid on the consignor and the right of capture would be completely frustrated" (Halleck § 6). Dies gilt sogar, wenn der Verkauf vor dem Kriege abgeschlossen, aber die Verschiffung erst nach Ausbruch desselben stattgefunden; nur wenn beide vorher und „not in contemplation of war" stattgefunden, gilt ein solches Abkommen als gültig. Ist dagegen der Absender ein feindlicher Unterthan, so muß bewiesen werden, daß der Empfänger wirklich Eigenthümer geworden. Um so mehr ist auch für Waaren der Verkauf in transitu ausgeschlossen; das Recht des Absenders, über seine Waare während der Fahrt zu verfügen, wird im Kriege nur gestattet, wenn vor ihrer Ankunft der Empfänger insolvent ist oder die Zahlung ausdrücklich weigert. Ja, sogar der vor Ausbruch des Krieges erfolgte Kauf wird nicht respectirt, wenn die Absicht des Verkäufers war, die Waare der Wegnahme zu entziehen, weil sonst, wie Lord Stowell sagte, „all goods shipped in the enemy's country would be protected by transfers, which it would be impossible to detect." (The Vrow Margaretha, Rob. I., 358.) Geht die neutrale Waare während der Fahrt in das Eigenthum eines feindlichen Unterthanen über, so unterliegt sie selbstverständlich der Wegnahme.

Digitized by Google

[1]) Eine Reihe einzelner Fälle führt **Boeck** p. 159 ff. an; trotz der Instruction des Marineministers vom 25. Juli 1870, Art. 10: „La nationalité des maisons de commerce doit se déterminer d'après le lieu où elles sont établies" hielt das Conseil des prises daran fest, daß die feindliche Staatsangehörigkeit allein entscheide. Dieselbe wird auch bei bona fide Naturalisation anerkannt, falls die Umstände ergeben, daß sie nicht nur in der Absicht stattgefunden, um ein thatsächlich feindliches Eigenthum zu verschleiern.

[2]) „The character of Consul does not protect that of Merchant united in the same person" (Stowell, The Indian Chief, l. c. 27). Dagegen im zweiten Falle „his mercantile character being unaffected by his consular character". (Sarah Christina I. p. 238.)

[3]) Im Fall des „Turner", eines Preußischen Schiffes, auf welches einem Englischen Hause eine Hypothek eingetragen war, entschied das Conseil des prises am 22. December 1870: „Attendu que la propriété du navire, au point de vue de l'exercice du droit de guerre est absolument indivisible, qu'ainsi le sujet neutre, co-propriétaire d'un navire naviguant sous pavillon ennemi ne peut, si ce navire est capturé revendiquer contre le capteur sa part de co-propriété, que supposant même que l'hypothèque pût être considérée comme un démembrement de la propriété, cette hypothèque ne pourrait apporter aucun obstacle à l'exercice absolu du droit de la guerre". (Barboux, Jurisprudence du Conseil des prises, 1872, p. 76.)

[4]) So erhielten im 18. Jahrhundert die Entdeckungsreisenden **Bougainville** und **Lapérouse** von England, **Cook** von Frankreich Geleitsbriefe, ebenso 1855 die Oesterreichische Corvette „Novara" und die Schiffe, welche **Franklin** aufsuchten.

[5]) Die neueste Französische Verfügung von 1870: Instructions complémentaires en ce qui touche les bâtiments neutres et les prises. Nr. 7 scheint dafür zu sprechen, daß Frankreich die einfache Unzulässigkeit des Verkaufs nach Anfang des Krieges nicht mehr aufrecht hält. Es heißt daselbst: „Changement de la nationalité des navires et des propriétaires: lorsqu'il résulte de l'examen des pièces de bord que depuis la déclaration de guerre la nationalité du navire antérieurement ennemi a été changée par une vente faite à des neutres, — il y a lieu de procéder avec la plus grande attention et de s'assurer que toutes ces opérations ont été exécutés de bonne foi et non dans le seul but de dissimuler une propriété réellement ennemie." (Barboux, Jurisprudence du Conseil de Prises pendant la guerre de 1870—71. Annexe 2, p. 150.)

2. Die Wegnahme.

Feindliche Schiffe und das auf denselben befindliche feindliche Privateigenthum werden weggenommen von den Kriegsschiffen des Gegners und sofern einer der kriegführenden Theile nicht der Pariser Declaration von 1856 beigetreten ist, wie die Vereinigten Staaten, auch von den autorisirten Kapern. Die Wegnahme kann überall erfolgen, wo der Seekrieg erlaubt ist, also auf hoher See und in den Küstengewässern der kriegführenden Theile. Sie kann beginnen von dem Zeitpuncte an, wo der Kriegszustand unzweifelhaft besteht. Der in früheren Zeiten, nicht als Repressalie, sondern in Voraussicht des bevorstehenden Aus-

Digitized by Google

bruches von Feindseligkeiten gegen die in den Häfen und Gewässern des einen Theiles befindlichen Schiffe des anderen geübte Embargo besteht nicht zu Recht, noch weniger ist die Wegnahme solcher Schiffe gerechtfertigt; im Gegentheil lassen heute alle civilisirten Staaten, auch wenn sie sich nicht vertragsmäßig dazu verpflichtet haben, bei Ausbruch des Krieges den feindlichen Schiffen eine gewisse Zeit, meistens sechs Wochen, um sich und ihre Ladungen in Sicherheit zu bringen, so 1854 Déclaration française du 27 Mars 1854, Order in Council of 29 March 1854. Rußland that das Gleiche. 1870 gewährte Frankreich dreißig Tage, und als Deutschland die Freiheit des Französischen Privateigenthums am 19. Januar 1871 widerrief, bestimmte es, daß diese Maßregel erst am 10. Februar in Wirksamkeit treten solle. 1877 gewährte die Pforte den Russischen Schiffen, die am 24. April in Ottomanischen Häfen sich befänden, nur fünf Tage, um sich in den nächsten Russischen Hafen begeben zu können, ohne die Meerengen passiren zu dürfen. Der Russische Ukas vom 24. Mai gab den in Russischen Häfen befindlichen Türkischen Schiffen freie Abfahrt „durant le délai nécessaire pour leur permettre de charger des marchandises". (Revue de droit Intern. X., p. 611.) Aehnliche Termine werden den feindlichen Schiffen gegeben, welche nach der Kriegserklärung in Häfen des Gegners einlaufen, ohne vom Kriege zu wissen, um frei zurückzukehren, so von Frankreich 1870 dreißig Tage. Dies Zugeständniß gilt aber nur für die in den feindlichen Häfen weilenden Schiffe, nicht für die, welche von einem sonstigen Abgangshafen segeln. Diese werden vielmehr vom Ausbruch des Krieges an von den Kriegführenden aufgebracht, und die Berufung darauf, daß der Schiffsführer vom Kriege keine Kunde hatte oder nicht einmal haben konnte, hilft nichts. Das Recht der Wegnahme erlischt mit der Unterzeichnung des Friedensvertrages, beziehungsweise dem Abschluß des allgemeinen Waffenstillstandes, welcher denselben anbahnen soll. Meistens wird ausdrücklich ein Termin vereinbart, nach welchem keine Wegnahme und keine prisengerichtliche Verurtheilung mehr stattfinden soll. Durch Art. 3 des Züricher Vertrages vom 10. November 1859 gab Frankreich die genommenen und noch nicht abgeurtheilten Oesterreichischen Schiffe zurück. Art. 13 des Frankfurter Friedens vom 10. Mai 1871 besagt: „Les bâtiments allemands qui étaient condamnés avant le 2 Mars 1871 seront considérés comme condamnés définitivement. Ceux qui n'auraient pas été condamnés à la date sus-indiquée seront rendus avec la cargaison. Si la restitution des bâtiments et de la cargaison n'est plus possible, leur valeur, fixée d'après le prix de la vente, sera rendue à leurs propriétaires." Während eines Waffenstillstandes ist das Recht der Wegnahme suspendirt.

Gegenstand der Wegnahme im Sinne der Prise sind nur feindliche Privatschiffe, und die auf ihnen befindlichen feindlichen Güter; feindliches Staatseigenthum ist Kriegsbeute und unterliegt keinem Prisenverfahren.

Um zu erkennen, ob ein Handelsschiff dem Feinde gehört, muß der

Digitized by Google

Kriegführende dasselbe anhalten und seine Eigenschaft prüfen können. Zu dem Zwecke zeigt das betreffende Kriegsschiff seine Flagge und fordert durch einen blinden Schuß (coup d'assurance, de semonce) das Handelsschiff auf, die seinige zu entfalten und stille zu halten; thut letzteres dies nicht, so kann es dasselbe verfolgen, und wenn das Schiff sich thatsächlich widersetzt, so kann es schon deshalb weggenommen werden. Eine förmliche Besitznahme ist zur Wegnahme nicht unbedingt erforderlich.[1]) Streicht der Capitän des betreffenden Schiffes nach Anhaltung seine Flagge, weil er weiß, daß das Schiff als feindliches der Wegnahme unterliegt, so hat er sich damit dem Captor übergeben, wenn derselbe auch keine Leute auf dasselbe schickt, um es in Besitz zu nehmen. (The William and Mary, Phillimore III. p. 560.) Ebenso gilt es als Wegnahme, wenn der Captor das Schiff genöthigt hat, in seinen oder seines Verbündeten Hafen einzulaufen (das., p. 560). In der Regel aber sendet, nachdem das Schiff stillgehalten hat, der Befehlshaber des Kriegsschiffes einen Officier mit zwei bis drei Mann an Bord desselben, um seine Papiere zu prüfen. Ergiebt sich dabei oder zufolge weiterer Untersuchung, daß das Schiff ein feindliches ist oder seine feindliche Eigenschaft verhehlt wird, so nimmt er es in Beschlag, um es vor das Prisengericht zu stellen. Zu dem Zwecke wird ein Protokoll aufgenommen, das die Umstände und Gründe der Aufbringung darlegt, ein Inventar angefertigt, und ein Officier mit einigen Mann an Bord gesetzt, um das Schiff in den nächsten Hafen des Nehmestaates zu führen,[2]) wo es abgeurtheilt wird (amariner le navire). Hat der Captor hierzu keine hinreichende Mannschaft, so kann er sich vom Capitän das Wort geben lassen, allein in den betreffenden Hafen zu segeln. Der Befehlshaber des Kreuzers hat darüber zu wachen, daß von der Ladung oder dem Schiffszubehör des aufgebrachten feindlichen Schiffes nichts gelöscht, verkauft, vertauscht oder beseitigt werde und nichts verloren gehe; es werden deshalb die Luken versiegelt und die Ladung unter Verschluß gebracht, die Papiere und das Inventar, das Protokoll in versiegeltem Umschlag an die betreffende Behörde des Captors adressirt.

Abweichend von diesem Verfahren das aufgebrachte Schiff zu zerstören, ist nur im Falle unzweifelhafter force majeure gerechtfertigt, wenn z. B. der betreffende Kreuzer vom Feinde verfolgt ist oder sich demselben sonst entziehen will, wenn er keine verfügbare Mannschaft an Bord hat, um das Schiff in seinen Hafen zu bringen, und der Capitän sich weigert, sein Wort zu geben, daß er es selbst dorthin führen will. Nur ähnliche Umstände rechtfertigen die Zerstörung. Die in einigen Kriegen verfolgte Praxis, alle Prisen zu zerstören, ist eine barbarische und mißbräuchliche, welche der willkürlichen Gewalt Thor und Thür öffnet. So beauftragten die Vereinigten Staaten sowohl in dem Unabhängigkeitskriege als in dem mit England von 1812—14 ihre Kreuzer, alle Englischen Schiffe zu zerstören.[3]) Ein Gleiches thaten die Südstaatlichen Kreuzer im Bürgerkriege 1862—64, die freilich zu ihrer Ent-

Digitized by Google

schuldigung anführen konnten, daß sie keinen Hafen hatten, in den sie das genommene Schiff führen konnten, da die ihrigen sämmtlich blokirt waren. Die Englische Jurisprudenz erlaubt die Zerstörung nur im Falle der Nothwendigkeit, wenn eine Collision von Pflichten vorliegt, in der die Ausführung der Aufgabe des Kriegsschiffes dringender erscheint als die Beobachtung der herkömmlichen Praxis, und kein neutrales Eigenthum sich an Bord befindet. (The Leucade im Krimkriege, Spinks Adm. Rep. 221.) Die Französische Jurisprudenz zählt eine Reihe von Fällen auf: „Lorsque la prise est de peu de valeur ou qu'elle n'est pas assez considérable pour mériter d'être envoyée dans un lieu de sûreté, lorsqu'elle est si délabrée par le combat ou le mauvais temps qu'elle fait assez d'eau pour faire craindre qu'elle ne coule bas, lorsqu'elle marche si mal qu'elle expose le capteur à la reprise, lorsque le capteur, ayant aperçu des vaisseaux de guerre ennemis, se trouve obligé de prendre la fuite et que sa prise le retarde trop ou fait craindre une révolte." Zu diesen Gründen der Marine-Ordonnanz von 1681, die beweisen, daß der Captor „ne pouvait se charger du vaisseau pris, en conservant la sûreté des opérations du capteur", kommt noch der, daß der Kreuzer keine ausreichenden Mittel hat, die Prise in seinen Hafen zu bringen, oder der Hafen zu entfernt ist. So verbrannte der „Desaix" am 21. October 1870 zwei Deutsche Schiffe, „Ludwig" und „Vorwärts", und der Staatsrath verwarf die dagegen eingelegte Beschwerde am 16. März 1872, weil „la sécurité du bâtiment ne permettait pas, à raison du grand nombre des prisonniers à bord, de détacher une partie des hommes de l'équipage pour conduire les prises dans un port de France", und weil nach der Pariser Declaration das neutrale Eigenthum unter feindlicher Flagge wohl „insaisissable mais non pas absolument inviolable" sei, indem man dasselbe nur dem droit de conquête habe entziehen wollen, aber nicht der Zerstörung, der es in Feindesschiffen ausgesetzt sein könne. Nach dem Rundschreiben des Türkischen Ministers des Auswärtigen vom 26. Juni 1877 soll die Russische Marine Türkische Handelsschiffe vernichtet haben, ohne der Mannschaft die Möglichkeit zu gewähren, ihr Leben zu retten, was, falls die Thatsache begründet ist, unbedingt verwerflich war, da Schonung der Besatzung selbst dann zu fordern ist, wenn die Zerstörung des Schiffes unvermeidlich war. Selbstverständlich muß der Captor die Papiere des Schiffes bewahren, aus denen sich ergiebt, daß er es mit Recht als ein feindliches betrachten konnte. Die Russischen Reglements von 1787, 1854 und 1869 führen in ähnlicher Weise die Fälle auf, wo die Zerstörung erlaubt sein soll, und so hat auch das Instit. de droit intern. 1882 im Wesentlichen die Fälle präcisirt (Annuaire 1883, p. 221). Abgesehen von einer solchen vorliegenden force majeure, die immerhin großer Willkür Raum giebt, muß der Captor die Prise in seinen Hafen zur Aburtheilung führen, wo er zu dem Zwecke die Actenstücke über die Wegnahme der betreffenden Behörde übergiebt. Es ist seine Sache, die

Digitized by Google

Prise in Sicherheit zu bringen; er braucht dies nicht selbst zu thun, sondern kann es einem anderen Schiffe übertragen oder einen Theil seiner Mannschaft auf das genommene Schiff setzen. Es können aber noch andere Umstände eintreten, welche diese verhindern. Das Schiff kann auf der Fahrt untergehen, sei es durch Naturereignisse, sei es in einem Kampf mit dem Feinde, der es wiederzunehmen sucht, sei es, daß der Captor es in seinem Interesse verwendet. Wird das Schiff dann durch das Gericht freigesprochen, so muß der Eigenthümer entschädigt werden. Endlich kann der Captor aus irgend welchen Gründen das Schiff freiwillig aufgeben, in welchem Falle es dem Eigenthümer wieder zu seiner Verfügung steht.

Das genommene Schiff kann sich auch freikaufen (ransom, rançonner), obwohl es noch nicht verurtheilt ist. „Ransom is a repurchase of the actual right of the captor at the time, be it what it may, or more properly it is a relinquishment of all the interest and benefit which the captor may acquit or consummate in the regular adjudications of a Prize Tribunal, whether it be the interest in rem, a lien or a mere title to expenses," sagt Story. Ein solcher Loskauf kann von beiden Seiten nur freiwillig sein, und beträgt, da er dem Captor die Mühe spart, das Schiff in seinen Hafen zu führen, eine geringere Summe als die Prise bei regelrechter Aburtheilung werth sein würde. Hat der Capitän hierfür nicht die Mittel, so stellt er dem Captor eine Verschreibung (ransom bill) aus, durch welche er für sich, den Eigenthümer und die Ladung die Verpflichtung übernimmt, dem Captor eine bestimmte Summe zu zahlen, wogegen er von letzterem ein Duplicat der ransom bill als Geleitsbrief erhält, welcher ihn gegen Wegnahme Seitens der Kreuzer derselben Macht oder ihrer Verbündeten sichert und andererseits dem Schiff seine Route und die Frist vorschreibt, binnen welcher es einen bezeichneten Hafen erreichen muß. Zu größerer Sicherheit werden auch wohl Geiseln gestellt, deren Tod oder Flucht jedoch den Vertrag nicht aufhebt, da sie nur accessorischen Charakter haben. Wenn das losgekaufte Schiff dagegen, ohne dazu vom Wetter gezwungen zu sein, seinen Cours ändert oder sich ungebührlich aufhält, unterliegt es der Wiederwegnahme, und der zweite Captor erhält den Ueberschuß des Verkaufspreises über die festgesetzte Loskaufsumme. Wird der Captor selbst von einem Schiffe des Gegners auf der Fahrt genommen, so wird der Loskaufswechsel hinfällig, sofern nicht das Gegentheil bereits in der ransom bill vorgesehen war. Hat der Captor letztere schon in Sicherheit gebracht, ehe er selbst genommen ward, so bleibt der Vertrag in Kraft. Eben weil der Loskauf eine Milderung des Kriegsrechts ist, hat die Englische Gesetzgebung[4]) denselben wiederholt und noch in der Prize Act von 1864 den Kreuzern verboten „unless the circumstances of the case were such as to justify the act". Englischen Schiffen ist es nur mit besonderer Erlaubniß gestattet, sich loszukaufen. Frankreich gestattet den Loskauf bei feindlichen Schiffen. Holland hat denselben 1781, Spanien 1782,

Digitized by Google

Rußland 1787, Schweden 1788, Dänemark 1810 untersagt. Für diese Beschränkung läßt sich sagen, daß die Regel der Aburtheilung durch die Prisengerichte möglichst unberührt bleiben soll. In neueren Seekriegen ist aber der Loskauf überhaupt kaum vorgekommen. Endlich kann das feindliche Schiff, ehe es verurtheilt ist, vom Gegner wieder genommen werden (reprise, recousse, recapture). In diesem Falle muß es logischer Weise jure postliminii dem bisherigen Eigenthümer zurückgegeben werden, denn der Captor hatte es noch nicht erworben, sondern nur mit Beschlag belegt. Erst ein Spruch des Gerichtes konnte ihm das Eigenthum übertragen, und folglich kann der Recaptor nicht mehr Recht, als der Captor selbst hat, dadurch erwerben, daß er ihm die Prise entrissen hat. Gleichwohl ist dieser klärlich gerechte Schluß in der früheren Praxis vielfach verkannt. Das Consolato del Mare bestimmte (Cap. 287), daß, wenn ein feindliches Schiff genommen und ehe es der Captor in Sicherheit (en loch salvo) hat bringen können, wiedergenommen wird, dasselbe dem Eigenthümer gegen eine der Mühe der Wiedernahme entsprechende Summe zurückgegeben werden soll; ebenso wenn der Captor es aus Furcht oder gezwungen aufgegeben hat und ein Freund sich desselben bemächtigt. Ist dagegen das Schiff vor der Wiedernahme in Sicherheit gebracht, so gehört es dem, der es dem Feinde entrissen hat. (Pardessus IV. p. 312.) Die Französische Ordonnanz von 1584 giebt die Prise dem Recaptor schon, wenn sie 24 Stunden in feindlichen Häfen gewesen ist. Die von 1799 spricht dem Recaptor in diesem Falle ein Drittel des Werthes zu, ebenso das Preußische Landrecht (I. Tit. 9, §§ 203, 208, 210), wenn das Schiff von einem Kaper, welcher derselben Macht wie der Eigenthümer oder einer verbündeten angehört, in einen Hafen gebracht ist; ein Kriegsschiff erhält eine angemessene Belohnung für die Reprise. Diese Auffassung, welche auch die ältere Englische Praxis befolgte, beruht auf der Annahme, daß schon die Wegnahme selbst kraft Kriegsrechts einen Besitztitel gebe. Indeß da alles Recht des Recaptors vom Staate kommt, so mag derselbe ihm wohl einen Lohn für die Mühe und Gefahr der Wiedernahme zusprechen; aber es widerspricht aller Billigkeit, daß der ursprüngliche Eigenthümer, ein Unterthan desselben Staates oder doch eines Verbündeten, durch einen doppelten Gewaltact, von dem der letzte den ersten aufhebt, sein Eigenthum verlieren soll. So sagte Portalis in den Motiven im Falle der „Statira", einem Nordamerikanischen Schiffe, das von einem Französischen Kaper einem Englischen wieder abgenommen war: „L'état est tenu de défendre la personne et la propriété de tous les citoyens. De là un bâtiment de l'état, qui reprend sur l'ennemi un bâtiment français, n'exerce qu'un acte de protection, qui ne peut acquérir à la République la propriété de ce navire. Aussi nos lois veulent-elles que dans une telle hypothèse le navire soit rendu au véritable propriétaire." Anders behandelte die Französische Praxis den bei der „Statira" vorliegenden Fall, wo ein Kaper das Schiff wiedergenommen, für den keine solche Schutz-

Digitized by Google

pflicht vorlag, wie für die Kriegsschiffe des Staates, sondern der auf seine Gefahr handelt. Sie sprach ihm, offenbar um die Kaper zu ermuthigen, das wiedergenommene Schiff ganz zu, wenn es 24 Stunden im Besitz des Feindes gewesen, und wenn nicht: ein Drittel des Werthes. Heute betrachtet wohl nur das Dänische Prisenreglement vom 16. Februar 1864, II., 11, ein wiedergenommenes nationales Schiff als gute Prise. (Dagegen Preußisches Reglement von 1864, § 10, Oesterreichische Verordnung von 1866, Italienischer Codice per la marina, Art. 219.) Die Englische Prize Act von 1864 bestimmt Ch. IV. § 40, daß das wiedergenommene Englische Schiff dem Eigenthümer zurückgegeben werden soll, wie lange der Feind es auch besessen und selbst, wenn es vom feindlichen Gerichtshofe als gute Prise erklärt ist; es hat dem Recaptor nur eine Belohnung zu zahlen, die vom Gericht nach Umständen von ein Achtel bis höchstens ein Viertel festzusetzen ist. Nur wenn das Schiff vom Captor selbst zu kriegerischen Operationen gebraucht ist, gehört es dem Recaptor. Abweichend von diesem Gesetze, welches das jus postliminii auf die Spitze treibt, verfügt die Nordamerikanische Congreßacte vom 30. Juni 1864 die Zurückerstattung an den Eigenthümer für jedes Schiff „not having been condemned as a prize by competent authority before the recapture" gegen angemessene Vergütung, sofern das Eigenthum gehörte „to persons residing in or under the protection of the United States". Ist das Schiff nach der Verurtheilung wiedergenommen, so gilt es als neue Prise; für die Wiedernahme Verbündeter ist Gegenseitigkeit Regel, so in England Rückgabe gegen ein Drittel des Werthes als Vergütung.[3]) Wird ein wiedergenommenes Schiff nochmals genommen, so hat der letzte Captor Recht auf dasselbe, denn durch die Wiedernahme erlischt das Recht des ersten Captors. (Phillimore III. p. 639.)

3. Das Schicksal der Prisen.

Alle erwähnten Ausnahmen bestätigen nur die Regel, daß erst mit dem Urtheil des betreffenden competenten Gerichtshofes des Captors das Schicksal der Prise entschieden wird. Die Besitzergreifung und Wegführung in den Hafen des Captors genügt nicht, im Gegensatz zu der Landbeute, die, wo sie überhaupt legitim ist, durch bloße Besitznahme vollzogen ist. Schon 1758 stellte die Englische Jurisprudenz den Grundsatz auf: „They held the property not changed till there had been a sentence of condemnation", und diese kann nur durch das Gericht des Nehmestaates erfolgen. Das Gericht eines verbündeten Staates kann nicht darüber urtheilen, denn jeder Staat kann nur für die Handlungen seiner eigenen Behörden verantwortlich sein. Allgemein feststehend darf betrachtet werden, daß diese Gerichtsbarkeit nicht von einem der gewöhnlichen bürgerlichen Gerichtshöfe geübt wird, sondern durch einen besonderen, dessen Zusammensetzung Gewähr dafür giebt, daß die ihm angehörenden Mitglieder die betreffenden Fragen kennen. So sagt das Deutsche Gesetz, betreffend die Prisengerichtsbarkeit, vom 3. Mai 1884, § 1: „Die Ent-

Digitized by Google

ſcheidung über die Rechtmäßigkeit der in einem Kriege gemachten Priſen erfolgt durch beſondere Behörden (Priſengerichte)." Damit wird der im Weſen der Sache liegende und von allen Seeſtaaten gleichmäßig anerkannte Grundſatz zum Ausdruck gebracht, daß der priſengerichtlichen Entſcheidung die Bedeutung und Wirkſamkeit eines Rechtsſpruches zukommt, welcher einer weiteren Prüfung und Anfechtung der ordentlichen Gerichte entzogen iſt; um unparteiiſches Urtheil zu ſichern, wird regelmäßig eine Appellationsinſtanz eingeſetzt. In England ſind zufolge der Naval Prize Act von 1864 das Admiralitätsgericht und die Vice-Admiralty Courts competent. Appellinſtanz iſt das Judicial Committee of the Privy Council. In Frankreich urtheilte ſeit 1815 die Abtheilung des Contentieux du conseil d'Etat über Priſenfragen. Durch Decret vom 18. Juli 1854 wurde das Conseil des prises als erſte Inſtanz eingeſetzt und der Staatsrath als Berufungsinſtanz beſtimmt, wobei es geblieben iſt. In Preußen wurde zuerſt durch Verordnung vom 20. Juni 1864 ein Priſenrath eingeſetzt, von dem Berufung an den Oberpriſenrath ſtattfand. Das Deutſche Geſetz vom 3. Mai 1884, § 2, überläßt die Beſtimmung des Sitzes des Priſengerichts, ſeine Bildung, das Verfahren und das Verhältniß zu anderen Behörden der Kaiſerlichen Verordnung, ähnlich der Italieniſche Codice per la marina mercantile vom 25. Juni 1865, Art. 225. Die Amerikaniſche Verfaſſung, art. III., sec. 1 und 2 beſtimmt ausdrücklich, daß „all cases of admiralty and maritime jurisdiction" ausſchließlich zur Competenz des höchſten Gerichts und der demſelben untergeordneten Gerichte gehören ſollen, und auf Grund dieſer Beſtimmungen erklärte das Oberbundesgericht die von den während des Mexicaniſchen Krieges von der Bundesregierung in Californien eingeſetzten Priſengerichten abgegebenen verurtheilenden Erkenntniſſe für ungiltig. Es wird dabei betont, daß trotz der nationalen Zuſammenſetzung dieſer Gerichte ihre Aufgabe international iſt, indem ſie nach den Grundſätzen des geltenden Völkerrechts erkennen, wie ſie der betreffende Staat als zu Recht beſtehend anerkennt. Die ſpeciellen Vorſchriften der einheimiſchen Geſetzgebung ſind als Codification der einſchlagenden völkerrechtlichen Fragen anzuſehen. So ſagte Lord Stowell: „This is a court of the law of nations, though sitting here under the authority of the King of Great-Britain. It belongs to other nations than our own; and what foreigners have a right to demand from it, is the administration of the law of nations simply and exclusively of principles borrowed from our municipal jurisprudence." (Phillimore III. p. 632.) Wie bereits erwähnt, kann ein Priſengericht nur im Staate des Kriegführenden, eventuell in dem ſeines Verbündeten ſeinen Sitz haben. Das Verhältniß zu den Verbündeten wird ſtets beſonders geregelt, z. B. Convention vom 6. Juni 1864 von Oeſterreich und Preußen, betreffend die Competenz zur Entſcheidung über gemeinſchaftlich aufgebrachte Priſen und die Vertheilung der Priſenerlöſe.

Leitender Grundſatz bei verurtheilten Priſen iſt, daß, wie zu Lande, ſo auch zur See, das erbeutete feindliche Eigenthum nicht dem einzelnen

Digitized by Google

Captor, sondern dessen Staat gehört. Dieser führt den Krieg, er bringt die Opfer, ihm gehört der Gewinn. Bello parta cedunt reipublicae. Prize is altogether a creature of the Crown (Stowell). Was die Regierung als Belohnung dem Captor zutheilt, ist ihr guter Wille und sie bestimmt diesen Antheil nach Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen. Sie überläßt wohl zur Ermuthigung ihrer Kreuzer denselben die ganze Prise, — so Art. 3 der Britischen Verordnung von 1776 (16 George III., cap. 5): „And for the encouragement of the officers and seamen of H. M.'s ships of war, be it further enacted, that the flag officers, captains, commanders, and other commissioned officers in H. M.'s pay, and also the seamen, mariners and soldiers on board, shall have the whole interest and property in all and every such ship, vessel, goods and merchandize, which they shall take (being first adjudged lawful prize in any of H. M.'s Courts of Admiralty) to be divided in such proportions, and after such manner, as H. M. shall think fit to order", — aber dies ist guter Wille und jederzeit widerrufbar. Der Staat kann an sich jeden Augenblick, aus Gründen des Rechtes, der Billigkeit und der Politik seinen Anspruch auf die Prise zu Gunsten des Eigenthümers aufgeben. Der Antheil des Captors wird stets durch Verordnung im Vorwege bestimmt und wechselt oft rasch. So sprach die Französische Ordonnanz vom 28. März 1778, Art. 2, der Mannschaft des Schiffes, welches die Prise gemacht, zwei Drittel des Werthes derselben zu; aber schon am 24. Juni 1778 ward dies auf ein Drittel herabgesetzt. Sind Schiff und Waare als Feindeseigenthum anerkannt und fallen nicht etwa in eine der Kategorien allgemein befriedeter Sachen, so ist das Verfahren einfach; der Feind hat keinen locus standi in judicio, Schiff und Waare werden einfach verurtheilt. Streitfragen erheben sich erst, wenn Neutrale behaupten, daß ihnen Schiff oder Ladung gehört, wovon bei der Neutralität.

---

[1]) Die im Einzelnen von einander etwas abweichenden Instructionen der Hauptseemächte führt Calvo IV. § 2787—92 an. Das Preußische Prisenreglement von 1864, § 11, läßt den Schiffer an Bord des Kreuzers kommen.

[2]) „Destroy all your capture, unless in some extraordinary cases that shall clearly warrant an exception", Hall p. 418. Begründet wird dies nur mit der möglichsten Zerstörung des feindlichen Handels. 74 Englische Schiffe erlitten dies Schicksal.

[3]) An act to prohibit the ransoming of ships or vessels captured from H. M.'s subjects and of the merchandize or goods on board such ships or vessels 1778 (22 George III. c. 25) verbietet auch Englischen Unterthanen ihre vom Feinde genommenen Schiffe und Güter loszukaufen.

[4]) Fall der „Santa Cruz" 1796 und Sir W. Scott's Urtheil (Wheaton § 368).

Digitized by Google

§ 127.

C. Die nothwendige Reform.

Wenn die geschichtliche Entwickelung gezeigt hat, daß die Fortschritte, welche das Kriegsrecht hinsichtlich der Behandlung des feindlichen Eigenthums zu Lande gemacht hat, nur geringe und mittelbare Anwendung auf das zur See gefunden haben, daß vielmehr dasselbe grundsätzlich noch der Wegnahme unterliegt, welche nur durch gegenüberstehende Rechte der Neutralen eingeschränkt wird, so ist, wie Klobukowski richtig bemerkt, der Grund ein doppelter. Einmal giebt das Meer der Kriegführung nicht die Stützpuncte, welche sie auf dem Lande findet, keine Städte und Gebiete, welche man besetzen und erobern kann. Man kann wohl seine Küsten und Flotten angreifen, aber man wollte auch vor Allem seinen Handel zerstören. Sodann aber fehlte es bis auf die neueste Zeit an dem politischen Gleichgewicht unter den Seemächten, welches sich zu Lande schon seit lange ausbildete. Fortwährend übte eine Macht die Vorherrschaft auf dem Meere aus, und diese strebte, ihre Rechte so weit wie möglich auszudehnen.

Aus der Darstellung des geltenden Rechtes aber ergiebt sich, wie verwickelt und theilweise willkürlich dasselbe ist und voraussichtlich bleiben wird, so lange man die Wegnahme des feindlichen Privateigenthums zur See grundsätzlich zuläßt. Der Kriegführende strebt naturgemäß danach, sein Recht möglichst auszudehnen und dem Feinde die Möglichkeit abzuschneiden, sich der Wegnahme zu entziehen. Wie die Hansa und die Holländer zur Zeit ihrer Macht das Recht der Kriegführenden auf die Spitze trieben, so hat es später England gethan, und die Vereinigten Staaten, welche früher letzteres darin bekämpften, haben im Bürgerkriege es vielfach überboten. Der Ausweg bietet nur die Freigebung des Privateigenthums und zwar nicht blos etwa aus Humanitätsgründen. Obwohl der große Unterschied vom Landkriege bestehen bleibt, daß derselbe nicht auf Zerstörung oder Wegnahme von Privateigenthum ausgeht, sondern diese nur zuläßt, wenn der Zweck der militärischen Operation sie erfordert, ist gewiß zuzugeben, daß es an sich ebenso berechtigt erscheint, den Handel des Gegners zu zerstören, wie seine Heere und Flotten.[1]) Im Landkriege sind Requisitionen nicht zu vermeiden. Belagerungen und Schlachten bringen weit größeres Mißgeschick über das Land als die Wegnahme von Kauffahrteischiffen und Waaren, bei der kaum je Blut vergossen wird. Aber das, worauf es ankommt, ist, daß das Mittel seinem Zweck nicht entspricht und die Pariser Declaration eine unhaltbare Halbheit ist, welche die Kriegführenden selbst in erster Linie schädigt. Indem sie die neutralen Waaren und Schiffe von der Wegnahme ausschließt, wirft sie bei jedem Kriege den Handel der Kriegführenden in die Hände der nicht gefährdeten Neutralen. Als 1859

Digitized by Google

nur die Möglichkeit auftauchte, daß England in den Oesterreichisch-Französischen Krieg verwickelt werden könne, stiegen die Versicherungsprämien für Englische Schiffe in London so, daß fast ausschließlich neutrale Schiffe befrachtet wurden, und in Calcutta und Canton Amerikanische Schiffe zweiter Classe 50 Procent höhere Fracht bedangen, als Britische Schiffe erster Classe. Das Gleiche trat ein, als 1878 ein Bruch zwischen Großbritannien und Rußland drohte; und als im April 1885 Gladstone seine kriegerische Rede hielt, stieg die Fracht für Kohlen von Cardiff nach der Ostsee von 5 sh 6 d per Ton auf 8 sh 9 d. Eine Rückkehr zu dem alten Seerecht Englands ist unmöglich; wenn Lord Palmerston am 5. Februar 1866 sagte, „that the very existence of this country depended on its possessing the command of the sea, and that it was necessary for that object to retain the power of seizing the ships of foreign powers", hat er dabei übersehen, daß, selbst als diese bestand, das Ergebniß keineswegs für England immer günstig war, denn z. B. im Siebenjährigen Kriege verlor es binnen vier Jahren 2500 Handelsschiffe durch Wegnahme, während es selbst nur 344 feindliche aufbrachte. Sodann besteht eben jene Voraussetzung der maritimen Uebermacht Englands nicht mehr. Die Französische Flotte ist der Englischen vollkommen gewachsen, und hat ihrerseits weit geringere Interessen als die Englische zu schützen, so daß sie ihre volle Kraft auf den Angriff wenden kann. Vollends gegen eine Coalition wäre England im Nachtheil.

Aber auch sonst haben sich die Verhältnisse durchgreifend geändert. Wenn jetzt ein Krieg ausbricht, so benachrichtigt der Telegraph alle Handelsschiffe, welche Wegnahme zu fürchten haben, in wenigen Stunden. Sie laufen also in den nächsten neutralen Hafen ein und sind dort gesichert. Der ganze Schaden besteht darin, daß sie brach liegen. Die Wegnahme von Privateigenthum im Kriege erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn ihr Einfluß auf den Ausgang des Kampfes größer ist, als der Schaden, welcher dadurch den Einzelnen zugefügt wird. Lord Palmerston hat in seiner Rede vom 7. November 1856 richtig anerkannt, „if we look at the example of former periods, we shall not find that any powerful country was ever vanquished by losses sustained by individuals, it is the conflicts of armies and fleets that decide the great contest of nations." In den Napoleonischen Kriegen war die ganze Französische Handelsflotte vernichtet,[2]) aber nur durch die Niederlagen seiner Heere ist Frankreich besiegt. Dasselbe gilt in noch viel höherem Grade heute, wo unter den ganz veränderten Umständen sowohl des Handels wie der Kriegführung, wenige Staaten auf ihren Seehandel angewiesen sind, um einen Krieg erfolgreich zu führen, und die Wegnahme von Handelsschiffen und Waaren die Streitkraft eines Landes kaum berührt. Wie geringfügig war verhältnißmäßig der Schaden, den die überlegene Französische Marine 1870/71 dem Deutschen Handel hat zufügen können! Die kriegführenden Länder beziehen ihre auswärtigen Bedürfnisse dann eben durch neutrale Schiffe, und sofern ihre Häfen

Digitized by Google

blokirt sind, durch die Eisenbahn. Selbst für das Brachliegen ihrer Schiffe ist die Deutsche Rhederei schließlich aus den Milliarden entschädigt. Gerade England aber ist als Insel nicht in derselben Lage; es muß alle seine auswärtigen Bedürfnisse zur See beziehen, und diese sind so groß, daß es gar nicht darauf verzichten kann. Während 1815 die Einfuhr von ausländischen Brotstoffen 3 Procent vom Gesammtbedarf betrug, ist sie jetzt auf 55 Procent, 67 Millionen Pfd. Sterl. gestiegen. Das Getreide, das England erzeugt, reicht nur für vier Monate seines Bedarfs nach der Ernte. „If our commerce by sea is stopped now, we perish by starvation," gesteht Boyd Kinnear in einer Zuschrift an die „St. James Gazette" vom 28. October 1886. Dazu kommt die gleiche Nothwendigkeit der Zufuhr nicht nur von anderen Nahrungsmitteln, sondern auch aller Rohstoffe, auf denen die Englische Industrie beruht. Eben deshalb wäre es Englands Feinden viel leichter, seinen Handel zu schädigen, als ihm den ihrigen. Sie würden sich vorzugsweise auf den Kreuzerkrieg werfen, in dem weniger die numerische und qualitative Ueberlegenheit, als die Geschicklichkeit und Schnelligkeit in Betracht kommen, während ihr eigener Handel den Englischen Kreuzern viel weniger Angriffspuncte bietet. Wie unmöglich es aber der Englischen Marine ist, die auf allen Meeren verstreute Handelsflotte wirksam zu schützen, zeigt ein vergleichender Blick auf Beide. 1803 zählte die Britische Handelsmarine etwa 2 Millionen Tons und die Kriegsflotte 270 Schiffe, so daß auf den Schutz von je 66 Schiffen ein Kreuzer kam. 1885 hatte das Vereinigte Königreich 16 609 Kauffahrteischiffe mit 3 417 000 Tons, die Colonien 12 818 mit 1 613 000 Tons, und zum Schutz derselben hat England, das seine Panzerflotte für die Vertheidigung und den Kampf braucht, kaum 100 Kreuzer, von denen jeder 380 Schiffe schützen soll. Das ist unmöglich. Der Handel aber verlangt, abgesehen vom wirklichen Verlust durch Wegnahme, Sicherheit. Im Amerikanischen Bürgerkriege nahmen die Südstaatlichen Kreuzer nur 169 Schiffe der Nordstaaten, die Versicherungsprämie aber stieg in New-York von 30 sh per Ton in 1861 auf 120 in 1864. Dazu kommt noch, daß der Handel Englands sehr viel angreifbarer ist als der seiner möglichen Gegner, von denen Deutschland 4257 Schiffe mit 1 294 288 Tons, Frankreich etwas über 1 Million Tons und Rußland etwa 700 000 Tons hat, sowie daß der Britische Handel fast ausschließlich in nationalen Schiffen betrieben wird.

Als 1878 der Krieg mit Rußland drohte, rieth der Befehlshaber der Australischen Station, bei Ausbruch der Feindseligkeiten alle Schiffe in den Häfen zurückzuhalten. Nach Admiral Aube's Ansicht würden zwanzig Kreuzer ersten Ranges den Britischen Handel vollständig zerstören können. Mit Recht sagt Lawrence: „Our commerce is ubiquitous, and if we are to protect it efficaciously, we must be as strong at every point as our opponents are at any point. It is not a question of naval superiority, but of naval omnipotence" und eine solche herzustellen, liegt ganz außer-

Digitized by Google

halb Englands Vermögen. Für dasselbe steht also die Sache des Krieges gegen das Privateigenthum so ungünstig wie möglich. Auf den Einwand, daß die Freiheit desselben die Kriege verlängern würde, ist zu erwidern, daß die Wegnahme feindlichen Privateigenthums nur kleine Erfolge gegen Einzelne giebt, die Kriege heute aber zu Folge der Entwickelung der gewaltigen Streitkräfte nothwendig kurz sind und durch wenige Schlachten entschieden werden. Dagegen würde die Freiheit des Privateigenthums alle Kräfte der Flotte für den eigentlichen Krieg verfügbar machen, also die Angriffskraft und die Vertheidigung des betreffenden Landes nicht schwächen, sondern stärken. Abgesehen vom eigentlichen Kampf können die Kriegsschiffe, welche zur Verfolgung feindlicher Handelsschiffe ausgesendet werden, sicher viel wirksamer verwendet werden, wenn sie die Häfen des Gegners blokiren und so seinen Handel wirklich lahm legen. Auch der Einwand Palmerston's ist nicht zutreffend, „if we did not seize their (the enemies) seamen on board their merchant-vessels, we should have to fight them on board their ships of war". Die Matrosen werden viel mehr geneigt sein, auf die Kriegsmarine überzugehen, wenn man die Handelsschiffe zwingt, still zu liegen, als wenn sie wie gewöhnlich in der Kauffahrteifahrt beschäftigt sind; und wenn gesagt wird, daß man die Handelsschiffe wegnehmen müsse, damit sie nicht zu Kriegsschiffen umgewandelt würden, so ist diese Möglichkeit, die früher für Kaper bestand, in der Gegenwart ausgeschlossen, wie oben gezeigt ist. Endlich wird man doch sicher die Wegnahme nicht vom Gesichtspunct des Prisengeldes vertheidigen wollen, das dem Captor zufällt, da diese Art der Beute sich gewiß am wenigsten empfiehlt.

Der Vorschlag Lorimer's, wonach der Staat, dem die weggenommenen Schiffe und Waaren angehören, die Eigenthümer gegen Quittung des Captors entschädigen soll,[3]) ist kaum in Betracht zu ziehen, da keine Regierung eine solche Verbindlichkeit übernehmen wird. Aus allen diesen Gründen bildet die Freiheit des Privateigenthums die einzige praktische Lösung der Frage,[4]) und sie wird auch den unzähligen Streitigkeiten ein Ende machen, welche die Entscheidung über die neutrale oder feindliche Eigenschaft von Schiff und Waare durch die Prisengerichte veranlassen. Einsichtige Engländer haben längst eingesehen, daß diese Lösung gerade am meisten im Interesse ihres Landes ist. Die Königliche Commission von 1860 über die Kauffahrteischifffahrt betonte in ihrem Bericht, daß die Pariser Declaration eine unhaltbare Halbheit sei, und sprach sich deshalb für die Freiheit des Privateigenthums aus: „Ihre Commission ist überzeugt, daß Großbritannien das tiefste Interesse hat, ein solches Vorgehen einzuschlagen. Dies Land hat zu allen Zeiten mehr Eigenthum auf der See schwimmen als irgend eine andere Nation und braucht daher eine sehr große Seemacht, um seine Handelsmarine zu schützen, während vielleicht alle seine Kriegsschiffe dringend nöthig sind, um seine Küsten zu vertheidigen." Gleichwohl stellen sich alte Vorurtheile einem solchen Vorgehen entgegen, und nur wenige Schriftsteller

Digitized by Google

behandeln die Frage ſo unbefangen wie Lawrence: The exemption of private property from capture by sea, 1885. Der nächſte große Krieg wird England unfehlbar die bittere Erfahrung bringen, daß es durch ſeinen Widerſtand gegen dieſe Reform gegen ſein eigenſtes Intereſſe gehandelt hat.

Bis zur allgemeinen Annahme des Grundſatzes kann man nur wünſchen, daß derſelben durch beſondere Verträge vorgearbeitet werde, wie dies z. B. durch Art. 12 des Vertrages zwiſchen den Vereinigten Staaten und Italien vom 26. Februar 1871 geſchehen iſt, welcher erklärt „that in the unfortunate event of a war between them, the private property of their respective citizens and subjects, with the exception of contraband of war, shall be exempt from seizure, on the high seas or elsewhere, by the armed vessels or by the military forces of either party."

---

[1]) Dana in ſeinen Noten zu Wheaton ſagt in dieſer Beziehung: „Modern civilisation has recognized certain modes of coercion as justifiable. Their exercise upon material interests is preferable to use of force upon the person. Where private property is taken it is because it is of such a character or so situated as to make its capture a justifiable means of coercing the power with which we are at war."

[2]) Message du Directoire au Conseil des Cinq-Cents du 22 Nivôse an VI: „On ne voit plus un seul vaisseau marchand osant arborer le pavillon français."

[3]) Principes de droit international IV., ch. 16.

[4]) Auch der Einwand, den Bourke am 2. März 1877 vorbrachte, es würde doch eine Abſurdität ſein, wenn feindliche Handelsſchiffe in völliger Sicherheit in Engliſche Häfen einlaufen könnten, während die feindliche Kriegsflotte Englands Küſten bombardire, erſcheint nicht ſtichhaltig, da nichts im Wege ſteht, feindlichen Handelsſchiffen das Einlaufen in nationale Häfen zu verbieten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dreißigstes Stück.

Die Neutralität.

Von

Geh. Rath Prof. Dr. Gefficken.

Digitized by Google

Digitized by Google

§ 128.

Das Princip der Neutralität.

Literatur: Grotius III., cap. 17. — Bynkershoek, Quaest. jur. publ. I., cap. 9. — Berner in Bluntſchli und Brater's Staatswörterbuch VII., S. 252. — Heffter § 144. — Phillimore III., ch. 9. — Hall I., ch. 4. — Calvo III., p. 363, 67

Krieg iſt der Zuſtand des Kampfes zwiſchen zwei oder mehreren Staaten, in welchem dieſelben verſuchen, einen Gegenſatz von Intereſſen und Anſprüchen, der durch Mittel der Verſtändigung oder Acte einſeitiger Selbſthülfe nicht auszugleichen ſchien, gewaltſam dadurch zu überwinden, daß jeder mit Aufgebot aller Kräfte die Mittel zu vernichten ſtrebt, durch welche der Gegner ſeinen Willen aufrechterhält. Hierdurch iſt die Frage gegeben, wie verhalten ſich zu dieſem Kampfe andere Staaten, die an demſelben nicht betheiligt ſind und nicht betheiligt ſein wollen? Nach unſerem heutigen Rechtsbewußtſein muß die Antwort dahin lauten, daß ſie einerſeits ſich jeder Handlung enthalten müſſen, welche die Kriegführung des einen oder des anderen Theiles begünſtigen würde, daß ſie aber andererſeits auch verlangen können, innerhalb dieſer Grenzen ihre friedlichen Beziehungen mit beiden Theilen gleichmäßig fortzuſetzen.

Dieſer Zuſtand unparteiiſcher Nichttheilnahme gegenüber einem beſtehenden Kriegszuſtande heißt völkerrechtlich Neutralität (qui neutrarum partium sunt). Einem Streit zweier Staaten, der noch nicht in Krieg übergegangen iſt, werden dritte, die ſich als unbetheiligt betrachten, paſſiv zuſehen. Von Rechten und Pflichten der Neutralität iſt erſt die Rede, wenn zwiſchen zwei anderen Parteien der Kriegszuſtand unzweifelhaft iſt.

Dieſer Begriff der Neutralität und ihr Recht, die uns heute als ſelbſtverſtändlich erſcheinen, gehören indeß erſt einer verhältnißmäßig neuen Zeit an. Man wußte nichts davon, als die feindlichen Beziehungen der Staaten zu einander längſt Gegenſtand ausgebildeter Regeln geworden waren und das Herkommen dem, was im Kriege erlaubt war, Schranken gezogen hatte. Im Alterthum wie im Mittelalter galten bei einem Kriege zwiſchen zwei Staaten die übrigen als Freunde oder Feinde, und da man den Begriff der Neutralität als eines Rechtes nicht kannte, hatte

Digitized by Google

man auch kein Wort dafür. Noch das Consolato del Mare im 14. Jahrhundert, das uns die erste authentische Kunde von der Begrenzung des Rechtes der Kriegführenden zur See giebt, spricht nur von „amichs“. Erst allmählich mit dem wachsenden Handelsverkehr und der Herausbildung eines Gleichgewichtes der Mächte erschien es zulässig, in einem Kampfe anderer Staaten eine Stellung als Unbetheiligter einzunehmen, der das Recht hat, seine friedlichen Beziehungen mit beiden Gegnern fortzusetzen Auch dann war dies Recht der Neutralität lange sehr unvollkommen. Die Kriegführenden suchten es einerseits in enge Grenzen einzudämmen, die Neutralen erlaubten sich andererseits Handlungen, welche heute als mit wirklicher Unparteilichkeit durchaus unvereinbar anerkannt sind; noch bei Grotius ist die Behandlung der Frage „de his qui in bello medii sunt“ von größter Dürftigkeit. In dem Maße jedoch als das Europäische Staatensystem zur Ausgestaltung gelangte und der internationale Handel namentlich zur See immer größeren Aufschwung nahm, gewann die Stellung der Neutralen an Festigkeit und Klarheit. Ihrem gemeinsamen Widerstand, der durch die Begründung der Vereinigten Staaten von Amerika neue Kräftigung erfuhr, gelang es immer mehr, das Bestreben einzelner großer Mächte, die Rechte der Kriegführenden besonders zur See, einseitig geltend zu machen, in bestimmte Grenzen zurückzuweisen; und diese Entwickelung wurde unterstützt durch die Eifersucht der Kriegführenden selbst, welchen die Klugheit gebot, die Rechte der Neutralen zu achten, um sie nicht in das Lager des Gegners hinüberzudrängen. Indem so das Recht der Neutralität, trotz zeitweiliger Verdunkelungen, wie in der Periode der Napoleonischen Gewaltherrschaft, einen stetig aufsteigenden Gang verfolgte, darf man sagen, daß dasselbe heute, bei mancher Ungewißheit und Unvollkommenheit im Einzelnen, in seinen Grundzügen ebenso feststeht als das Recht der Kriegführenden.

§ 129.

Neutralitätsrechte und -Pflichten im Allgemeinen.

Das Recht jedes unabhängigen Staates, während des Krieges anderer Staaten neutral zu bleiben, so weit er nicht einem derselben durch Vertrag zur Kriegshülfe verpflichtet ist, fließt aus der Souveränetät. Hat ein Staat dies Recht nicht, so ist er auch nicht unabhängig, sondern steht in einem Vasallen-, Schutz- oder Bundesverhältniß, welches die Freiheit seiner Bewegung beschränkt. Dagegen unterscheidet sich der Natur der Dinge nach die Freiheit des Verhaltens der Neutralen zu den Kriegführenden von der im Friedensstande. Während des letzteren steht es jedem Staate kraft seiner Unabhängigkeit frei, einen anderen Staat vor anderen zu bevorzugen, demselben z. B. geringere Zölle für die Einfuhr seiner Waaren, günstigere Bedingungen für dessen Schiffe in seinen Gewässern,

Digitized by Google

erleichterte Auslieferung von Verbrechern u. s. w. zu bewilligen. Die betreffende Regierung setzt sich dadurch seitens dritter, ungünstiger behandelter Staaten einer Retorsion aus, aber sie bleibt dabei mit diesen in friedlichen Beziehungen. Im Kriegszustande ist dies anders. Jede Gunst, welche die neutrale Regierung einer Partei für ihre Kriegführung gewährt, vermehrt deren Mittel, ihrem Gegner zu schaden; sie darf also nichts thun oder unterlassen, wodurch einem Theil ein Vortheil gegen den anderen eingeräumt wird, denn dies würde der farblosen Unparteilichkeit widersprechen, in welcher eben das Wesen der Neutralität besteht. Man kann daher nicht von einer vollständigen und unvollständigen Neutralität sprechen, und als letztere bezeichnen, wenn man einem Gegner nur eine beschränkte Hülfe durch Stellung einer gewissen Truppenzahl oder durch Subsidien leistet. So sagt Grotius: „In Procopio legimus, in exercitu hostium eum censeri qui quae proprie ad bellum usui sunt hostili exercitui subministrat" (III. c. 17, § 3. 2). Der benachtheiligte Gegner ist also vollkommen berechtigt, den Staat, der eine solche Hülfe leistet, als Feind zu behandeln, mindestens ihn vor die Wahl zu stellen, ob er jene Hülfe aufgeben oder die Folgen seiner Haltung tragen will. Oesterreich war unstreitig nicht mehr neutral, als es im Krimkriege am 2. December 1854 mit England und Frankreich ein Bündniß schloß, durch dessen Art. 2 es sich verpflichtete, die Donaufürstenthümer gegen jede Rückkehr Russischer Truppen zu vertheidigen, dagegen denen der Kriegführenden daselbst volle Freiheit der Bewegung zu sichern. Es war dies ein Act der Feindseligkeit, welcher Rußland vollkommen berechtigte, Oesterreich den Krieg zu erklären. Es that dies nur deshalb nicht, um die Zahl seiner Feinde nicht zu vermehren.

Ebenso ist es ein innerer Widerspruch, von einer wohlwollenden Neutralität zu reden; eine Haltung, welche für einen Kriegführenden wohlwollend ist, ist nothwendiger Weise für den anderen übelwollend, also keine Neutralität mehr. „Si medius sim, alteri non possum prodesse, ut alteri noceam" sagt Bynkershoek (Quaest. jur. publ. I., c. 9). Grotius vermischt noch die Frage der Gerechtigkeit eines Krieges mit der Neutralität. „Eorum, qui a bello abstinent, officium est, nihil facere, quo validior fiat is, qui improbam fovet causam, aut quo justum bellum gerentis motus impediantur" (III. c. 17, § 3). Mit Recht entgegnet Bynkershoek: „Si recte judico, belli justitia vel injustitia nihil quicquam pertinet ad communem amicum; ejus non est, inter utrumque amicum, sibi invicem hostem, sedere judicem et ex causa acquiore vel iniquiore huic illive plus minusve tribuere vel negare" (l. c.). Die Ungerechtigkeit eines Krieges Seitens eines der Kriegführenden kann für einen dritten Staat Anlaß werden, gegen denselben gleichfalls als Partei in den Krieg einzutreten, selbst wenn er nicht unmittelbar an dem Kriegsgrunde betheiligt ist, insofern er glaubt, daß ein Sieg des Unrechts das Recht überhaupt gefährden würde; und je hervorragender die Machtstellung eines Staates ist, desto mehr wird es für ihn zur morali-

Digitized by Google

schen wie politischen Pflicht, solchem Rechtsbruch wirksam entgegenzutreten. Aber das formelle Recht, neutral zu bleiben, kann keinem unabhängigen Staate bestritten werden, so lange er nicht zum Gegentheil vertragsmäßig verpflichtet ist, und so lange ein Staat überhaupt neutral bleiben will, hat er mit der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Krieges nichts zu thun. Diese Wahrheit übersah Graf Bernstorff, der Botschafter des Norddeutschen Bundes in London, als er in seinem Memorandum vom 30. August 1870 sich über die Englischen Waffenlieferungen an Frankreich beklagte, und dies damit begründete, daß, da die öffentliche Meinung der ganzen Welt und auch Englands den Kaiser Napoleon eines Friedensbruchs in schlimmster Form für schuldig erklärte, Deutschland berechtigt gewesen sei, anzunehmen, die Neutralität Englands, seines alten Verbündeten gegen Napoleonische Angriffe, werde, wenn auch streng in der Form, doch wohlwollend im Geiste sein. Man darf in völkerrechtliche Fragen nicht politische Sympathien hineinziehen. Politisch mochte man England scharf für seine schwache unschlüssige Haltung vor Ausbruch des Krieges tadeln, aber, nachdem es einmal seine Neutralität erklärt hatte, verlangen, daß sie in einem für Deutschland wohlwollenden, also parteiischen Sinne geübt werde, war völkerrechtlich unhaltbar. Derselbe Einwand ist gegen den Art. 2 des Oesterreichisch-Deutschen Bündnisses vom 7. October 1879 zu machen, der für den Fall des Angriffes eines anderen Staates als Rußlands auf einen der Contrahenten, den andern mindestens zu einer wohlwollenden Neutralität verpflichtet.

Es ist ferner keine Entschuldigung für die neutrale Regierung, zu sagen, ihre einheimischen Gesetze reichten nicht aus, eine Verletzung ihrer Neutralität zu hindern. Jeder Staat ist verpflichtet, seine Gesetzgebung so einzurichten, daß jeder Versuch seiner Unterthanen, wie irgend welches Fremden, sich über seine völkerrechtlichen Verbindlichkeiten hinwegzusetzen, wirksam zurückgewiesen werden kann. „The law of nations is part of the common law," sagt Lord Stowell, d. h. völkerrechtliche Verpflichtungen sind unabhängig von inneren Gesetzen. Ist die Gesetzgebung wirklich nicht im Stande, Verletzungen der neutralen Pflichten einer Regierung zu hindern, so muß sie entsprechend geändert werden. Als Frankreich im Revolutionskriege in den Vereinigten Staaten Kreuzer gegen England ausrüstete, setzte Washington mit Aufgebot seines ganzen Ansehens die Neutralitätsacte von 1794 durch, welche dem ein Ende machte. „Es geziemt der Regierung dieses Landes," schrieb er an Hamilton, „jedes Mittel zu gebrauchen, um seine Bürger zu verhindern, uns mit einer jener beiden Mächte zu überwerfen, indem wir uns bemühen, eine strenge Neutralität inne zu halten." Umgekehrt behauptete im Amerikanischen Bürgerkriege Lord Russell, die Englische Foreign Enlistment Act und die darauf fußende Neutralitätserklärung Englands in dem gegenwärtigen Kriege seien lediglich für die eigenen Unterthanen erlassen, so daß sich auswärtige Staaten daraus kein Recht herleiten könnten. Die Vereinigten Staaten dagegen erwiderten, daß sie sich zwar nicht in die Fragen der

Digitized by Google

inneren Gesetzgebung einzumischen beabsichtigten, daß sie aber wohl ein Recht hätten, sich zu beschweren, wenn dieselbe hinter den Anforderungen des Völkerrechts zurückbleibe; ihnen komme es lediglich darauf an, daß diese erfüllt würden. Daß sie darin Recht hatten, ist durch den Bericht der 1867 eingesetzten Englischen Commission über die Neutralitätsgesetze anerkannt. „We are of opinion, that if the foregoing recommendations should be adopted, the municipal law of this realm available for the enforcement of neutrality, will derive increased efficiency, and will so far as we can see, have been brought into full conformity with your Majesty's international obligations" (Report p. 7). Obwohl also jener Einklang früher nicht bestand, bestand doch schon damals die Verpflichtung, und demgemäß hat England für die Verletzung derselben Genugthuung geben müssen, indem es durch das Genfer Schiedsgericht zur Zahlung von 5 Millionen Pfd. Sterl. verurtheilt ward.

Indem der neutrale Staat sich so jeder Begünstigung einer der Kriegsparteien enthält, verlangt er aber auch andererseits, daß dieselben gleichmäßig seine Unabhängigkeit streng achten. Vor seinen Grenzen, vor seinen Rechten muß ihre Kriegführung Halt machen. Geschieht dies nicht, so ist er berechtigt, solche Verletzung mit allen Mitteln zurückzuweisen, dafür Genugthuung zu fordern, eventuell sein Recht mit den Waffen zu vertheidigen. Denn der neutrale Staat, indem er seine Unparteilichkeit in einem bestehenden Kriege erklärt, verzichtet damit auf keines seiner Souveränetätsrechte, also auch nicht auf das Recht, seine Unabhängigkeit mit Waffengewalt aufrechtzuerhalten; und viele Kriege haben ihre Ursache lediglich in der Verletzung neutraler Rechte gehabt. Eine bewaffnete Neutralität verletzt also die Rechte keiner Kriegspartei, so lange sie lediglich defensiv ist. Sogar Staaten, welche dauernd als neutral erklärt sind, also sich selbst jedes Krieges enthalten müssen, können alle Vorkehrung zur Vertheidigung ihrer Neutralität treffen, da sie sonst für den Fall, daß ihre Neutralität von dem einen Kriegführenden nicht geachtet würde, dem anderen das Recht geben würden, ein Gleiches zu thun, also die Bedingungen ihres völkerrechtlichen Standes verlieren würden (cf. Kap. 3). Der Neutrale bleibt mit beiden kriegführenden Theilen in gleich freundlichen Beziehungen. Seine Verträge mit beiden bleiben in Kraft, soweit sie sich auf den Friedenszustand beziehen. Es ist also auch keine Verletzung der Neutralität, wenn solche Verträge oder Gesetze thatsächlich einem kriegführenden Theile mehr zu Nutzen kommen als dem andern, z. B. der eine von dem beiden freistehenden Rechte, auf neutralem Gebiete Lebensmittel zu kaufen, Gebrauch macht, der andere es nicht kann, weil die feindliche Flotte die Zufuhr nach seinem Gebiete hindert.

Dagegen muß jede Regierung sich hüten, im Frieden Verträge auf den Kriegsfall zu schließen, deren Ausführung **nothwendig** für den einen Kriegsgegner ebenso vortheilhaft, als für den anderen nachtheilig werden muß. Dies gilt nicht blos von einer theilweisen wirklichen Kriegshülfe, die selbstverständlich mit Neutralität unvereinbar ist, sondern

Digitized by Google

auch überhaupt von einer Haltung, welche dem einen Kriegsgegner mittelbar günstig ist. So verbot 1848 in dem Deutsch-Dänischen Kriege England die Waffenausfuhr nach Deutschland, während die nach Dänemark nicht untersagt war, weil, wie es anführte, es durch einen älteren Vertrag verbunden sei, dies zu thun, sobald solche Waffen für einen Feind Dänemarks bestimmt seien. Es war sehr begreiflich, daß die Dänische Regierung die Ausführung jenes Vertrages verlangte. Aber dieselbe war thatsächlich nichts desto weniger Seitens Englands eine Verletzung der Unparteilichkeit, welche die Neutralität fordert, und die mindestens geboten hätte, daß auch die Ausfuhr nach Dänemark untersagt wäre. Richtig dagegen handelten die Vereinigten Staaten, die während des Unabhängigkeitskrieges in dem Vertrage von 1778 Frankreich das Recht gewährt hatten, daß seine Kaper mit ihren Prisen in Nordamerikanische Häfen einlaufen dürften, aber im Revolutionskriege auf die Beschwerde von England anerkannten, daß mit der Neutralität dies Recht, das sie Frankreich als Verbündeten gewährt, nicht vereinbar sei und die Erlaubniß durch die Neutralitätsacte von 1794 beseitigten. So sagt Phillimore (III. p. 226, 27): „It is idle to contend that either this previous stipulation or the limited character of the succour can take away the hostile and partial character of such an action. What does it matter to the other belligerent under what obligation contracted by a third power his enemy is strengthened and heartened against him?“ Dagegen ist die bloße Thatsache der Bundesgenossenschaft mit einem der kriegführenden Theile noch nicht unvereinbar mit der Neutralität, selbst wenn das Bündniß ein dauerndes ist, denn dasselbe kann die Vertheidigungspflicht auf Fälle beschränken, welche den vorhandenen Krieg nicht berühren. Die Staaten des Deutschen Bundes waren 1859 mit Oesterreich verbündet und verpflichtet, jeden Angriff auf dessen dem Bunde angehörigen Besitzungen wie gegen sich selbst gerichtet zu betrachten; sie hielten sich aber nicht verpflichtet, an der Vertheidigung seiner Italienischen Provinzen gegen Frankreich und Sardinien theilzunehmen, so lange das Bundesgebiet nicht berührt ward. Auch wenn sonst ein Staat durch frühere Verträge zur wirksamen Unterstützung eines Kriegführenden verbunden ist, kann der andere ihn nicht ohne Weiteres als Feind behandeln, so lange er nicht thatsächlich aus der Neutralität herausgetreten ist. Der betreffende Staat kann sich weigern, seine Verpflichtung in dem speciellen Falle zu erfüllen, indem er verneint, daß der casus foederis eingetreten sei, oder behauptet, daß der Berechtigte die Voraussetzungen des Bündnisses nicht erfüllt habe, oder sich materiell außer Stande sieht, seine Verpflichtung zu erfüllen. Die Frage, ob diese Gründe stichhaltig sind, oder ob der Betreffende seine Vertragspflicht gegen den anderen Theil verletze, ist nur zwischen diesen beiden zum Austrag zu bringen. Ebenso ist es möglich, daß von zwei in Personalunion stehenden Staaten einer nicht am Kriege des andern theilnimmt. Für den anderen Kriegführenden kommt es lediglich darauf an, ob das

Digitized by Google

thatsächliche Verhalten des betreffenden dritten Staates der Neutralität entspricht oder nicht. Umgekehrt gilt auch ein dauernd neutralisirter Staat in dem Augenblick nicht mehr als neutral, wo er seine angegriffene Neutralität mit den Waffen vertheidigt, obwohl dies die künftige Fortdauer seiner Neutralität noch an sich nicht in Frage stellt, falls er sich auf seine Vertheidigung beschränkt hat.

---

[1]) Die Systematik würde verlangen, daß dieser Abschnitt sich unmittelbar an die allgemeine Begriffsbestimmung des Krieges anschlösse, da in der näheren Behandlung desselben fortgehend die Verhältnisse der Neutralen in Betracht gezogen werden, wofür die principielle Grundlage fehlt.

§ 130.

Die Unterthanen der Neutralen.

Aus der Natur der Neutralität ergiebt sich ferner eine eigenthümliche Unterscheidung der neutralen Regierung von der ihrer Unterthanen. Der Kriegszustand zweier Staaten macht alle ihre Bürger zu Feinden. Unterstützt einer derselben den Gegner seiner Regierung, so begeht er Landesverrath. Der Verkehr zwischen den Angehörigen beider Parteien hört auf. Anders steht es mit den Unterthanen neutraler Staaten. Diese selbst dürfen in keiner Weise einen der Kriegführenden begünstigen; sie dürfen nicht gestatten, daß einer derselben ihr Gebiet zum Ausgangspunct seiner Operationen macht. Jede Vernachlässigung dieser Pflicht ist eine Verletzung der Neutralität, in welcher der betroffene Kriegführende die Absicht sehen muß, ihm zu schaden. Aber da sie ihre friedlichen Beziehungen mit beiden Theilen fortsetzen, sind auch ihre Angehörigen berechtigt, nach wie vor mit denen beider Parteien im Verkehr zu bleiben. Mag dieser Handel dem einen Gegner nützen, dem andern schaden, ihre Absicht ist keines von beiden, sondern einfach ihr eigener kaufmännischer Gewinn. Andererseits muß jeder Kriegführende suchen, sowohl den Handel des Gegners überhaupt abzuschneiden, als auch besonders demselben die Zufuhr solcher Gegenstände zu unterbinden, welche zur Kriegführung bestimmt sind, also ihm unmittelbar schaden und den Widerstand des Feindes zu verlängern geeignet sind. Wenn ein Kriegführender einen feindlichen Hafen blokirt, d. h. durch ein Geschwader vom Verkehr absperrt, so kann er offenbar den Schiffen neutraler Staaten so wenig erlauben, in den Hafen hinein- und aus demselben herauszufahren, demselben Zufuhr zu bringen und Waaren auszuführen, als er gestatten wird, daß Neutrale in eine belagerte Festung ein- und ausgehen. Und ebenso kann er nicht dulden, daß Neutrale die Freiheit des Seeverkehrs mit seinem Gegner dahin ausdehnen, demselben Waffen zuzuführen.

Digitized by Google

Der neutrale Angehörige, der dies unternimmt, thut damit an sich kein Unrecht, aber seine Regierung kann den Kriegführenden nicht zumuthen, ihn im Namen der Freiheit des Handels gewähren zu lassen, weil damit die Wirkung der Kriegführung zu sehr beschränkt würde, und weil sie selbst auch nicht darauf verzichten will, im Kriegsfalle ihrerseits das gleiche Recht geltend zu machen, solchen Verkehr mit dem Feinde zu hindern. Aus diesen entgegenstehenden Ansprüchen hat sich ein völkerrechtlicher Compromiß gebildet. Die neutrale Regierung, die kraft der Herrschaft, welche sie über ihr Gebiet übt, bis zu einem gewissen Grade auch verantwortlich für das Verhalten ihrer Unterthanen ist, verbietet demselben solche Handlungen, welche auf eine unmittelbare Kriegshülfe hinauslaufen würden, wie z. B. auf seinem Gebiete Truppen für den einen oder den anderen Theil zu werben, daselbst Kriegsschiffe auszurüsten u. s. w. Bei anderen Unternehmungen, die an sich in den Bereich des legitimen Handels zwischen befreundeten Staaten fallen und die zugleich von der Regierung schwer zu überwachen sind, die aber gleichwohl einem Kriegsgegner nützen, also dem andern schaden würden, überläßt sie es dem betreffenden Theile, dagegen einzuschreiten; sie spricht für ihre Unterthanen nicht ein unmittelbares Verbot aus, sondern erklärt nur, daß, falls sie sich auf solche Unternehmungen einlassen, sie es auf eigene Gefahr thun und von ihr keinen Schutz gegen die Maßregeln zu erwarten haben, mit welchen die Kriegführenden dies zu hindern suchen, sofern dieselben gewisse Grenzen einhalten.[1])

Hat also z. B. ein kriegführender Staat einen Hafen seines Gegners blokirt, so darf eine neutrale Regierung, wenn Handelsschiffe ihrer Unterthanen gleichwohl versuchen, in diesen Hafen ein- oder auszulaufen, sich nicht widersetzen, wenn das blokirende Geschwader diese Schiffe wegnimmt, vorausgesetzt, daß die Blokade die völkerrechtlichen Bedingungen erfüllt. Ebenso muß der neutrale Staat es geschehen lassen, wenn Schiffe seiner Unterthanen, die Contrebande, d. h. Waffen oder sonstige zur Kriegführung dienende Gegenstände einem Kriegsgegner zuführen, von dem anderen aufgegriffen und als gute Beute erklärt werden. Erst wenn der betreffende Kriegführende hierbei die Grenzen überschreitet, welche die neutrale Regierung als zulässig betrachtet, tritt dieselbe ein und macht ihn hierfür verantwortlich.

Das Verhältniß zwischen Kriegführenden und Neutralen ist also doppelter Art und unterscheidet sich, wie Hall bemerkt, sowohl hinsichtlich der sich gegenüberstehenden Parteien, als ihrer Beziehungen zu einander, als endlich auch der Mittel, welche ihnen gegen eine Rechtsverletzung zu Gebote stehen. Der eine Theil dieser Beziehungen betrifft das Verhältniß der neutralen und der kriegführenden Staaten. Die letzteren haben das Recht, von den ersteren eine unparteiische Haltung zu verlangen, aber demgemäß die Verpflichtung, deren souveränen Rechte zu achten. Die neutralen Staaten haben das Recht, ihre friedlichen Beziehungen mit beiden Kriegführenden fortzusetzen, aber die Verpflich-

Digitized by Google

tung, keinen der beiden unmittelbar oder mittelbar zu begünstigen und in gewissen Grenzen auch Seitens ihrer Unterthanen eine unmittelbare Kriegshülfe zu hindern. Jede Verletzung dieser gegenseitigen Rechte und Pflichten ist eine Verletzung der Neutralität und ist zwischen den Staaten selbst auszutragen.

In dem anderen Theil dieser Beziehungen stehen sich die kriegführenden Staaten und die einzelnen neutralen Angehörigen gegenüber. Die letzteren haben keine Verpflichtungen gegen die ersteren, sondern nur gegen ihren eigenen Staat und dessen Gesetze; lassen sie sich auf gewisse Unternehmungen ein, welche ihre Regierung nicht verboten hat, welche sie aber gleichwohl in Conflict mit einem Kriegführenden bringen, so berührt das die Neutralität ihres Staates nicht, sie setzen sich nur persönlich den Nachtheilen aus, welche der Kriegführende ihnen in bestimmten Grenzen zuzufügen strebt.[2]) Innerhalb dieser Grenzen handelt derselbe nach eigenem Ermessen, das Urtheil seiner Gerichtshöfe entscheidet. Die neutrale Regierung hat so wenig ein Einspruchsrecht als ein Recht, ihre Angehörigen gegen die Folgen von Handlungen zu schützen, denen sie sich selbst ausgesetzt haben. Erst wenn nach der Ansicht der neutralen Regierung die völkerrechtlich zulässigen Grenzen der Repression solcher Unternehmungen überschritten werden, tritt sie selbst ein und sucht diese Ueberschreitungen des Rechtes der Kriegführenden zurückzuweisen. In der Festsetzung dieser Grenzen des Repressionsrechtes liegt der völkerrechtliche Fortschritt. Da es sich, wie gesagt, bei dieser Frage um einen Compromiß zwischen den Rechten der Kriegführenden und der Neutralen handelt und erstere gerade, je mächtiger sie sind oder je erbitterter sie die Niederlage ihres Gegners verfolgen, um so weniger geneigt sein werden, sich in dem möglichst energischen Gebrauch ihrer Kriegsmittel beschränken zu lassen, so ist es begreiflich, daß der Umfang ihres Rechtes zu einseitigem Einschreiten gegen Unternehmungen neutraler Angehöriger, welche ihre Action schädigten, Gegenstand langen Kampfes gewesen ist und noch heute nicht in allen Einzelheiten feststeht. Unbestreitbar aber bleibt, daß dies ursprünglich unbeschränkte Repressionsrecht immer mehr an bestimmte Bedingungen gebunden ist, und die Macht der Verhältnisse ebenso dahin drängt, seine Grenzen auf das mit dem unbestreitbaren Bedürfniß der Kriegführung vereinbare Maß zu beschränken, als dieselben allgemein rechtlich verbindlich zu machen.

---

[1]) „The laws of the United States do not forbid their citizens to sell to either of the belligerent powers articles contraband of war, or take munitions of war or soldiers on board their private ships for transportation, although in so doing the individual citizen exposes his property or person to some of the hazards of war. (President Pierce's Message, 1855.)

[2]) „En consultant les règles prescrites, soit par l'usage, soit par les traités, on trouvera, non que le commerce des objets appelés de contre-

Digitized by Google

bande, rompt la neutralité, mais que les particuliers qui l'entreprennent s'exposent à une simple confiscation." (Observations de la cour de Versailles sur le mémoire justificatif de la cour de Londres de 1778. Martens, Causes célèbres III. p. 247.) — „Although in so doing the individual citizen exposes his property or person to some of the hazards of war, his acts do not involve any breach of national neutrality, nor of themselves implicate the government." (President Pierce's Message 1855.)

§ 131.

Geschichtliche Entwickelung der Neutralität.

A. Im Alterthum.

Der Rechtsbegriff der Neutralität ist dem Alterthum fremd; man war sich zwar sehr klar darüber, daß jede einem Feinde gewährte Hülfe ebenso unverträglich mit einem freundschaftlichen Verhältniß sei, wie offenbare Bedrohung eines Staates. „Wenn," sagt Demosthenes, „Jemand rüstet, um mir zu schaden, ist er mein Feind", „*κἂν μήπω βάλλῃ μηδὲ τοξεύῃ*" (Philipp. III. § 115). Aber man gestand es andererseits nicht dritten Staaten als ein Recht zu, zu erklären, sie wollten mit einem Kriege nichts zu thun haben, sondern mit beiden Theilen in guten Beziehungen bleiben. Wie Solon den in einem inneren Aufstande „*μηδετέρας μερίδος γενόμενον*" mit Strafe bedrohte, so glaubte auch jeder im Kriege befindliche Staat von anderen verlangen zu können, daß sie auf seine Seite träten, wenn sie nicht als seine Feinde gelten wollten. Die Möglichkeit der Neutralität, als einer unparteilichen Nichttheilnahme am Kriege Anderer, war freilich nicht unbekannt. Im Perserkriege suchte Argos neutral zu bleiben. Als 429 die Lakedämonier gegen die Platäer ziehen, berufen sich letztere darauf, daß wegen ihrer Hülfe gegen die Perser ihnen zugesichert „*αὐτονόμους οἰκεῖν, στρατεῦσαί τε μηδένα ποτὲ ἀδίκως ἐπ' αὐτους, μηδ' ἐπὶ δουλείᾳ.*" Der Lakedämonische Feldherr Archidamos bestreitet dies nicht und sagt, das Beste wäre zwar, wenn sie hülfen, die übrigen Staaten von den Athenern zu befreien; wollten sie das aber nicht „*ἡσυχίαν ἄγετε νεμόμενοι τὰ ὑμέτερα αὐτῶν, καὶ ἑστὲ μηδὲ μεθ' ἑτέρων, δέχεσθε δὲ ἀμφοτέρους φίλους, ἐπὶ πολέμῳ δὲ μηδετέρους, καὶ τάδε ἡμῖν ἀρκέσει,*" also eine vollkommen erschöpfende Definition neutraler Haltung (Thuk. II., 71, 72). Aber eine solche wird niemals durchgeführt. Nach dem Siege über die Perser muß Argos seine Enthaltung büßen. Die Platäer wollen nicht auf den Vorschlag des Archidamos eingehen, weil die Athener dies nicht dulden würden. Darauf macht Archidamos einen zweiten merkwürdigen Vorschlag; sie sollten ihr Gebiet mit Allem, was darin sei, den Lakedämoniern übergeben und während des Krieges anderswohin ziehen. „Wenn derselbe zu Ende ist, wollen wir Alles, was uns übergeben ist,

Digitized by Google

zurückerſtatten; bis dahin wollen wir es als Unterpfand behalten und bebauen laſſen und euch einen Antheil geben, der für eure Bedürfniſſe hinreichen wird." Die Platäer aber ziehen vor, ſich mit den Athenern zu verbünden. Vollends fiel es keinem Kriegführenden ein, das Gebiet eines dritten Staates, mit dem er nicht im Kriege war, als unverletzlich zu betrachten. Es galt ſchon als beſonders lobenswerth, wenn ein Heer durch ein ſolches zog, ohne irgend welchen Schaden anzurichten (*μηδὲν βλάψας*, Xenoph., Exp. Cyr. II., § 12.)

Roms Politik duldete grundſätzlich keine Neutralität. „(Romanos) aut socios aut hostes habeatis oportet: — media nulla via est," ſagt Ariſtänos den Achäern (Livius XXXII.). Die Möglichkeit eines Mittelzuſtandes wird freilich zugegeben, „nam si cum gente aliqua neque amicitiam, neque hospitium, neque foedus amicitiae causa factum habemus, hi hostes quidem non sunt," aber ſetzt Pomponius hinzu: „quod autem ex nostro ad eos pervenit, illorum fit, et liber homo noster ab eis captus servus fit illorum. Idemque est si ab illis ad nos aliquid perveniat" (l. 5, § 2, Dig. 49, 15), was der Neutralität widerſpricht. Proculus bemüht ſich zwar zu zeigen (l. 7, § 2), daß ein Volk frei bleibe, d. h. „nullius alterius populi potestati subiectus," wenn es auch mit Rom dahin verbündet ſei, daß es deſſen „majestatem comiter observaret," aber ein Recht auf Neutralität bei einem Kriege Roms war damit nicht vereinbar; nur inſoweit ließ dieſes ſich eine ſolche Haltung anderer Staaten thatſächlich gefallen, als dieſelben dadurch in einem Kriege ſeine Grenzen deckten. Je mehr aber Roms wachſende Macht der Weltherrſchaft zuſtrebte, „qui mare, qui terras, omni ditione tenerent" (Virg. Aen. I. v. 234), deſto weniger bedurfte und duldete es ſolche Neutralität. Bei anderen Staaten, welche ihre Unabhängigkeit gegen Rom zu behaupten ſuchten, tritt der Begriff der Neutralität ſchärfer hervor. Die bezeichnendſte Stelle findet ſich bei Livius XXXV. c. 48, wo der Geſandte des Antiochus den Achäern ſagt, ſein König fordere nichts von ihnen „in quo fides eorum adversus Romanos, priores socios atque amicos laedatur. Non enim, ut secum adversus eos arma capiant, sed ut neutri parti sese conjungant, petere. Pacem utrique parti, ut medios deceat amicos optent, bello se non interponant. Idem ferme et Aetolorum legatus petiit, ut quae facillima et tutissima esset, quietem praestarent, spectatoresque belli fortunarum alienarum eventum sine ullo discrimine rerum suarum opperirentur." Auch von den Trevirern bei dem Bündniß der Galliſchen Stämme unter Vercingetorix heißt es: „Quod aberant longius et ab Germanis premebantur, quae fuit causa, quare toto abessent bello, et neutris auxilia mitterent" (De bello Gall. VII., 53). Die Römer achten ſolche Neutralität nicht, ſie verlangen thätigen Anſchluß. Die Hauptforderung freundſchaftlicher Beziehungen iſt: „Hostes eosdem habeto, quos populus romanus, armaque in eos ferto, bellumque pariter gerito". (Livius XXXVIII., 8.)

Digitized by Google

§ 132.

B. Im Mittelalter.

Noch weniger konnte von Neutralität die Rede sein in den Stürmen der Völkerwanderung und den darauf folgenden jahrhundertelangen Kämpfen des Kaiserthums und Papstthums, der christlichen Welt mit der muselmännischen, der Lehnsstaaten unter einander. Der Handel beruhte daheim wie in fremden Staaten, auf Privilegien und Monopolen, um welche die mächtigeren Handelsrepubliken mit einander stritten. Venedig, Genua, Pisa wußten sich solche in der Levante zu schaffen und setzten ihren Handel mit ihren dortigen Niederlassungen fort, wenn die betreffenden Territorialstaaten im Kriege mit anderen waren. Sie durchbrachen auch die Decrete der Concilien und Bullen der Päpste, welche allen Verkehr mit den Saracenen verboten und ließen sich von muselmännischen Herrschern Handelsprivilegien geben. Aber das war keine Neutralität, sondern wurde vielmehr der Anlaß zu fortwährenden Kämpfen untereinander. Nicht anders machten es die Hansen; sie banden sich an keine festen Grundsätze, deren Einhaltung doch keine andere Macht im Norden zu erzwingen im Stande war. Sie kümmerten sich wenig oder gar nicht um Kriegszustände zwischen dritten Mächten, ließen sich auch wohl „privilegiren" zur allzeit freien Fahrt inmitten solcher Kämpfe, an denen sie sich nicht betheiligten; waren sie aber selbst im Kriege, so suchten sie ihren Feind von allem Verkehr so vollständig abzusperren wie möglich. Nur das gebot die Klugheit, den Privatkapern zu untersagen, andere Schiffe und andere Gebiete als die der Feinde anzugreifen, indem dadurch ja der eigene Staat in neue Feindseligkeiten verwickelt werden kann. So heißt es in dem Breve curiae maris von Pisa (1298): „Illi armatores dent idoneam securitatem communi Pisano, de non offendendo aliquos alios, nisi inimicos Pisani communis." (Pardessus IV. p. 586.)[1] Ebenso verlangt ein Genuesisches Statut von 1316 in solchem Falle Bürgschaft „de non offendendo aliquem vel aliquos Venetos seu Pisanos, vel aliquem vel aliquos qui sint amici vel de amicitia communis Januae; de non afferendo alicui praedictorum rapinam, iniuriam, violentiam vel gravamen ad quemcunque locum vadant vel de quocumque loco veniant et de non committendo aliquid per quod commune Januae possit in aliquam brigam pervenire vel in guerram seu dampnum incurrere" (ibid. p. 440). Soweit aber vertragsmäßige Bestimmungen getroffen werden, schränken sie das Recht der Kriegführenden nicht zu Gunsten der Neutralen ein, sondern erweitern es, wie dies beim Seekrieg dargelegt ist. Dort sind denn auch die schwachen Anfänge neutraler Rechte und Pflichten erwähnt, welche wir im Mittelalter finden, die auf einer gewissen Gemeinschaft der Religion und Cultur, sowie der Handelsinteressen beruhten, aber doch stets wieder von der Selbsthülfe überwuchert wurden. Zu Lande kommt der Begriff der Neutralität früher zum Durchbruch als zur See; aber auch hier werden die Rechte der

Digitized by Google

Neutralen nicht anerkannt und ihre Pflichten ſind faſt null. Wir ſehen Staaten, die neutral zu ſein behaupten, einem der Kriegführenden Geld und Truppen liefern, und es kommt vor, daß Soldtruppen eines Landes in den Lagern beider Feinde kämpfen, wobei die Regierungen behaupten, daß ſie mit beiden Theilen Freund bleiben. Während des Unabhängigkeitskampfes der Niederlande gegen Spanien kommen Engliſche und Franzöſiſche Truppen erſterem zu Hülfe. Im dreißigjährigen Kriege ſchlägt ſich der Marquis von Hamilton mit 6000 Schotten gegen den Kaiſer, und doch behaupten England und Frankreich in beiden Fällen neutral zu ſein. Noch weit öfter geſtattet ein Staat einem Kriegführenden, in ſeinem Gebiet Truppen zu werben. Die Schweizer Cantone haben dies bekanntlich bis in die Neuzeit fortgeſetzt und deshalb zahlreiche Verträge geſchloſſen. So verſpricht die Eidgenoſſenſchaft dem König Franz I. 1521, daß er für jeden ſeiner Kriege 6000—16000 Mann aus allen Cantonen auf ſeine Koſten ausheben könne, welche ſie nicht zurückzuberufen ſich verpflichte, ſo lange der Krieg dauere und ſie nicht ſelbſt in Krieg verwickelt werde. Kurz die Kriegshülfe war nur durch die Furcht beſchränkt, von dem andern kriegführenden Theile deshalb geſchädigt zu werden. So blieb nur übrig, ſich gegen ſolche Benachtheiligungen durch Specialverträge zu ſichern, durch welche man ſich verſprach, daß keiner der beiden Theile den Feinden des anderen irgendwie beiſtehen wollte, ſo ſchon in einem der älteſten Verträge zwiſchen England und Frankreich von 1303: „Accordé est que l'un ne receptera ne soustendra ne confortera, ne sera confort ne ayde aux ennemis de l'autre“ (Rymer, Foedera II. p. 927); Art. 3 des Vertrages zwiſchen Heinrich VII. von England und Philipp, Erzherzog von Oeſterreich, von 1495: „Quod neuter, immo nulla partium praedictorum praestabit auxilium, consilium vel favorem notoriis hostibus, vel inimicis alterius partis, tam per mare, terram, vel aquas nullas infestare vel invadere volentibus“ (Schmauss, Corp. jur. Acad. I., p. 135) oder wie es in einem Vertrage Heinrich's VII. von England mit dem Kurfürſten von Sachſen von 1505 heißt: „Dominia alterius a suis subditis invadi aut expugnari non permittet, sed expresse et cum effectu prohibebit et impediet, nec alicui alteri dominia alterius invadenti, consilium, auxilium, favorem, subsidium, naves, pecunias, gentes armorum, victualia aut aliam assistentiam quamcumque publice vel occulte dabit, aut praestari consentiet, sed palam et expresse prohibebit et impediet.“ Ebenſo verſprachen ſich Franz I. und Heinrich VIII. im Friedensvertrage von 1525 für ſich und ihre Erben und Nachfolger „quod neuter subsidia, auxilia, gentes armorum aut aliquam assistentiam, re, verbo, consilio aut assensu praestabit aut dabit, directe aut indirecte, secrete aut aperte aut quocumque colore quaesito cuicumque alii Principi, genti populo, aut nationi alterum praedictorum Principum ejusve regnum, terras, patrias aut dominia nunc possessa invadenti aut invadere volenti aliquidve aliud in praeiudicium, damnum aut gravamen alterius Principis molienti.“ (Schmauss l. c. p. 225.)

Digitized by Google

1541 verabreden Karl V. und Jacob IV. von Schottland „que dorénavant toutes et quantes fois, qu'aucuns pirates, larrons et écumeurs de mer se soient avancez ou s'avanceront en tems de paix comme dessus, de piller ou endomager d'un côté ou d'autre", dieselben zu verfolgen und zu bestrafen „selon l'exigence des cas par eux commis, extraordinairement, sommairement, de plain et sans forme de procez, à ce que tous autres y prennent exemple, sans en rien les soutenir ou favoriser directement ou indirectement, comme qu'il soit." Noch specieller bestimmt 1648 Art. II. § 3a. des Friedens von Münster zwischen dem Kaiser und Frankreich „alter alterius hostes praesentes aut futuros, nullo unquam titulo vel praetextu, vel ullius controversiae bellive ratione, contra alterum armis, pecunia, milite, commeatu aliterve juvet, aut illis copiis, quae contra aliquem huius pacificationis consortem a quocunque duci contigerit, receptum, stativa, transitum indulgeat", was freilich wenig beobachtet ward. Welche geringe Rolle der Begriff der Neutralität überhaupt in jener Zeit spielt, zeigt das magere Kapitel, das Grotius derselben unter dem Titel „de his qui in bello medii sunt" widmet (III. c. 17). Er vermischt, wie schon erwähnt, dabei Neutralität und Gerechtigkeit und hält es vor Allem für die Pflicht der am Kriege Unbetheiligten, nichts zu thun, was den Vertheidiger der schlechten Sache stärken, oder was das Unternehmen dessen, der die gerechte Sache führt, hindern könnte. In zweifelhaften Fällen müssen beide Theile gleich behandelt werden, sowohl in Bezug auf den Durchmarsch der Truppen, wie in Gewährung des Unterhaltes für dieselben und in Enthaltung jeder Unterstützung der Belagerten. An einer andern Stelle (l. II. c. 16, XIII., 3) meint er: „Non pugnat autem cum foedere, ut quos alii offenderent, hi defenderentur ab aliis, manente de cetero pace." In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts werden die articulirten Versprechungen Ausnahme. Man beginnt zu fühlen, daß auch ohne dieselben es dem guten Einvernehmen zwischen zwei Staaten widerspreche, wenn einer derselben oder dessen Unterthanen dem Feinde des anderen helfe, und begnügt sich mit allgemeineren Versicherungen, so Art. 1 des Pyrenäen-Friedens zwischen Spanien und Frankreich von 1659, „fideliter, quantum poterunt unus alterius damnum declinantes"; Art. 2 des Vertrages zwischen England und Spanien von 1667: „Quod neque regum alteruter, neque dominiorum suorum incolae, populi aut subditi, quocunque sub praetextu — aliquid tentaturi, facturi aut fieri procuraturi, quod alteri parti damno aut detrimento esse possit." Noch kürzer im Art. 1 des Ryswicker Friedens zwischen Spanien und Frankreich von 1697: „évitant de bonne foi et autant qu'il leur sera possible ce qui pourrait leur causer réciproquement quelque dommage." Von großer praktischer Wirksamkeit waren indeß diese Zusicherungen nicht, und die Regierungen selbst besannen sich meist wenig, dagegen zu handeln, wenn es ihr Interesse zu fordern schien. Namentlich wurden die neutralen Küstengewässer und Häfen wenig geachtet. 1666 nahmen die

Digitized by Google

Holländer in der Elbe Englische Schiffe weg und gaben sie trotz des Protestes von Hamburg nicht heraus; 1665 griff ein Englisches Geschwader ein Holländisches im Hafen von Bergen an; 1693 verbrannten die Franzosen in der Mündung des Tajo Holländische Schiffe, welche die Forts von Lissabon sie wegzuführen hinderten.

[1]) Schaube, Das Consulat des Meeres in Pisa, 1888, S. 83.

§ 133.

C. In den beiden letzten Jahrhunderten.

Erst im 18. Jahrhundert ward das neutrale Gebiet mehr geachtet. Aber immerhin galt es noch als etwas Herkömmliches, eine geschlagene Armee oder Flotte, welche sich auf neutrales Gebiet flüchtete, dorthin zu verfolgen. So verstärkten die Niederlande 1758 ihr Heer, um zu hindern, daß der Sieger den Krieg in das Herz ihres Landes trage, und Bynkershoek meint: „Ad summum largiendum est, proelio recens commisso hostem fugientem persequi licere in alterius imperio." (Quaest. jur. publ. I., c. VIII.) Dieser Schriftsteller zeigt, wie schon früher bemerkt, zwar gegen Grotius einen großen Fortschritt in der begrifflichen Feststellung der Neutralität, er faßt ihren Begriff: „Non hostes appello qui neutrarum partium sunt." Immerhin ist sein Kapitel „De belli statu inter non hostes" ziemlich mager. Erst Mitte des 18. Jahrhunderts kamen die Ausdrücke „neutral", Neutralität" bei den Schriftstellern über öffentliches Recht zu allgemeiner Annahme, und erst Vattel (1753) zieht schärfer die Consequenzen der Neutralität.

Hervorzuheben ist, daß man in dieser Zeit die Pflichten der Neutralität lediglich auf das Verbot beschränkte, daß die Regierung selbst einem der Kriegführenden helfe; ihre Unterthanen waren frei dies zu thun, falls nicht ein Vertrag vorlag, der den Staat verband, es zu hindern. Es galt sogar als nicht der Neutralität widersprechend, einem Kriegführenden Truppen zu stellen, wie so manche Deutsche Fürsten dies für England thaten. Die Niederlande schickten sogar Maria Theresia 1743 20000 Mann, und Ludwig XV. betrachtete dies nicht als Kriegserklärung, sondern bemerkte, als ein Französisches Heer in Holland einrückte, dasselbe solle nur die fortgesetzte Gewährung von Hülfe an Oesterreich und England hindern, ohne daß Frankreich mit der Republik breche. Die Kriegführenden dehnten ihre Rechte auf das Weiteste aus, wie die Ordonnance sur la marine Ludwig's XIV. von 1681 zeigt, welche den alten Grundsatz „robe d'ennemi confisque celle d'ami" für Frankreich wiederherstellte, welchem Grotius vergebens die Auslegung zu geben gesucht hatte, daß die feindlichen Waaren in neutralen Schiffen nur dann der Wegnahme unterliegen, wenn sie mit Zustimmung des

Digitized by Google

Eigenthümers verladen sind. Andererseits verboten England und Holland in dem Kriege von 1689 allen Neutralen allen Verkehr mit Frankreich. Auf Beschwerden antwortete Wilhelm III., das sei das Kanonenrecht. Nur durch vertragsmäßige Zugeständnisse wurden Ausnahmen zu Gunsten neutraler Staaten gemacht. Frankreich gestand 1646 Holland und 1655 den Hansestädten den Grundsatz zu, daß die Flagge die Ladung decke, jedoch nur in dem Sinne, daß die neutralen Schiffe und der neutrale Theil der Ladung, nicht aber das an Bord befindliche feindliche Gut frei sein sollten. Es gab also thatsächlich nur die Grundsätze des Consolato in diesen Verträgen zu. Erst in dem Utrechter Vertrage von 1713 und der Erneuerung desselben 1739 stand Frankreich Holland das „Frei Schiff, frei Gut" zu, 1742 auch Dänemark, sonst aber keinem anderen Staate. Die Pforte gab ohne Gegenseitigkeit durch Vertrag von 1604 Frankreich, von 1612 Holland den Grundsatz zu, daß die Flagge Feindesgut decken solle. Ebenso hielt England, das die Grundsätze des Consolato del Mare als Regel betrachtete, daran fest, daß das „Frei Schiff, frei Gut" nur durch specielles Zugeständniß giltig sei. Es gewährte denselben nur als Preis für Gegenleistungen und aus politischen Interessen und verwahrte sich dagegen, daß derartige Zugeständnisse es gegen andere, als denen sie gemacht, verbänden. Auch der wachsenden Ausdehnung des Begriffes der Contrebande durch die Kriegführenden suchte man durch Verträge entgegenzutreten. Gleichwohl erweiterte sich die Reihe der verbotenen Gegenstände fortwährend durch solche, die je nachdem im Frieden und für den Krieg gebraucht werden konnten. England zählte dazu nicht blos Schiffsbauholz, Tauwerk, Segeltuch, Eisen, Blei, Theer und Pech, sondern auch Lebensmittel, Geld und Kleidungsstücke. Ein anderer Englischer Uebergriff war die sogen. rule of the war of 1756, wonach es Neutralen nicht erlaubt sein sollte, während des Krieges mit den Colonien eines Kriegführenden Handel zu treiben, welcher fremden Schiffen nicht im Frieden erlaubt ist. Regelmäßig war damals der Handel mit den Colonien den nationalen Schiffen vorbehalten. In dem siebenjährigen Kriege schnitten die Englischen Kreuzer jede Verbindung Frankreichs mit seinen Colonien ab. Ersteres erlaubte daher den Holländern jenen Handel für die Dauer des Krieges. England aber nahm alle Holländischen Schiffe weg, welche eine solche Ermächtigung hatten und verurtheilte sie mit ihren Ladungen, obwohl es Holland das „Frei Schiff, frei Gut" zugestanden hatte; denn, sagten die Englischen Juristen, Neutrale haben im Kriege nur das Recht, ihren im Frieden gewohnten Handel mit den Kriegführenden fortzusetzen, nicht aber einen Handel zu betreiben, zu dem sie im Frieden nicht berechtigt sind, den sie nur durch den Erfolg eines Kriegführenden erhalten können und nur auf Kosten des andern, indem auf diese Weise Colonien sich halten können, die sonst in unsere Macht fallen würden und Frankreich seine Seeleute von Handelsschiffen zur Bemannung von Kriegsschiffen brauchen kann. Solche Holländische Schiffe seien per adoptionem Französische,

Digitized by Google

also feindliche geworden. In Verbindung mit dieser rule wurde die Theorie der einheitlichen Reise (continuous voyage) aufgestellt. Die Neutralen suchten der Wegnahme zu entgehen, indem sie von den Colonien aus zunächst einen neutralen Hafen als Reiseziel nahmen, von wo dann die Verschiffung nach einem feindlichen Hafen erfolgen konnte. Der Englische Prisenrichter Sir W. Scott erklärte diejenigen neutralen Schiffe nebst ihren Ladungen als verfallen, welche auf der Fahrt von einem neutralen nach einem feindlichen Hafen betroffen wurden, wenn diese Ladungen vorher aus einem feindlichen Colonialhafen nach dem neutralen geführt waren; denn, sagte er, es handle sich in solchem Falle thatsächlich nur um eine einheitliche Reise von dem Colonialhafen nach dem feindlichen Hafen, der das eigentliche Reiseziel sei, wobei die Zwischenstation des neutralen nicht in Betracht komme, dolus circuitu non purgatur. Lord Stowell wandte diese Theorie der einheitlichen Reise auch auf die Contrebande an und behauptete sogar, die Verurtheilung sei gerechtfertigt, wenn deren feindliche Bestimmung noch nicht feststehe, sondern der Capitän beauftragt sei, die Ladung je nach Umständen in einen feindlichen oder einen neutralen Hafen zu führen. Er behauptete ferner, daß ein neutrales Schiff sich bereits in dem Augenblick eines Blokadebruches schuldig mache, wo es überhaupt die Fahrt nach einem blokirten Hafen anrete; endlich mißbrauchte England das Zugeständniß der Neutralen, das in der Blokade liegt, durch die sogenannten Papierblokaden, indem es ganze Küstenstriche mit allen Häfen als blokirt erklärte, welche thatsächlich gar nicht vom Verkehr abgesperrt waren.

Diesen Uebergriffen gegenüber konnte es bei der Uebermacht Englands wenig helfen, wenn die Regierungen der Neutralen dagegen protestirten, so lange sie nicht entschlossen waren, die Beobachtung richtiger Grundsätze zu erzwingen oder ihre Unterthanen für die erlittenen Verluste schadlos zu halten. Dies that die bewaffnete Neutralität von 1780.[1]) In dem Kriege zwischen England und seinen aufständischen Colonien von Nordamerika hatten Kaper der letzteren mehrere Englische nach Archangel bestimmte Schiffe weggenommen. Die Kaiserin Katharina II. wandte sich deshalb 1778 an Dänemark mit dem Vorschlag, jene Gegenden der Nordsee durch ein gemeinsames Geschwader zu schützen und die Schiffe aller Nationen, welche binnen zehn Meilen längs der Küste Russischen Häfen zusegelten, vor Wegnahme zu bewahren. Der Dänische Minister Graf Bernstorff erkannte, daß eine solche Maßregel, welche den kriegführenden Parteien ihre Angriffsobjecte auf einem Theile des offenen Meeres entziehen wollte, völkerrechtlich nicht gerechtfertigt sei und außerdem wesentlich nur England zu Gute kommen würde, dessen Schiffe den Handel nach Archangel vornehmlich betrieben. Er beantragte deshalb, die beabsichtigte gemeinsame Action zu erweitern, indem er empfahl, Grundsätze aufzustellen, zu deren Vertheidigung gegen England die neutralen Mächte sich vertragsmäßig verpflichten sollten, und formulirte als solche eben jene, welche später die bewaffnete Neutralität aufstellte. Dazu aber war

Digitized by Google

damals Rußland, das nicht wie Dänemark eine über alle Meere zerstreute Handelsflotte hatte, sondern nur den Handel von Archangel schützen wollte, noch nicht bereit, und erst als Spanien sich als dritte kriegführende Macht gegen England, Frankreich und Nordamerika anschloß, trat die Frage in ein neues Stadium. Frankreich und Nordamerika hatten durch den Vertrag vom 6. Februar 1778 den Grundsatz „Frei Schiff, frei Gut" anerkannt, und die Französische Ordonnanz vom 26. Juli 1778 hatte dies auf alle Neutralen ausgedehnt. Durch dieselbe war den Französischen Kreuzern untersagt, neutrale Schiffe aufzubringen, auch wenn sie von einem feindlichen Hafen nach einem andern gingen, wenn diese Häfen nicht blokirt waren. Schiffe mit Contrebande sollten der Wegnahme unterliegen, die Contrebande selbst confiscirt, das Schiff aber freigegeben werden, wenn die Contrebande nicht drei Viertel des Werthes der Ladung betrage. Dieses Zugeständniß war jedoch dem Widerruf unterworfen, wenn der Feind nicht binnen sechs Monaten sich zu gleichen verstand. Spanien, indem es der Allianz der beiden Mächte beitrat, nahm diese Grundsätze nicht an, sondern wendete Englands Regel, daß die Flagge die Ladung nicht decke, gegen dasselbe. Zwei Schiffe, die mit Russischem Getreide nach Mittelländischen Häfen befrachtet waren, wurden nun von Spanien unter dem nichtigen Vorwande weggenommen, sie seien zur Verproviantirung von Gibraltar bestimmt. Dies erbitterte Katharina so, daß sie befahl, eine Flotte zum Schutz Russischen Eigenthums auszurüsten, und den Grafen Panin beauftragte, den auswärtigen Mächten zu eröffnen, sie sei entschlossen, alles Erforderliche für die Interessen ihrer Unterthanen und aller neutralen Souveräne zu thun. Demgemäß sei den kriegführenden Mächten zu erklären, welche Grundsätze Rußland für den neutralen Handel als maßgebend betrachte, und die neutralen Mächte Dänemark, Schweden, Portugal und Holland aufzufordern, sich zu gleichen Zwecken mit Rußland zu verbinden. Panin entwarf diese Erklärung, welche fast wörtlich die Puncte der Bernstorff'schen Note von 1778 enthielt, so daß der Dänische Minister der geistige Urheber der bewaffneten Neutralität ist. Katharina unterzeichnete dieselbe, und der Inhalt derselben wurde durch Verträge mit Dänemark und Schweden vom 9. Juli und 1. August sanctionirt. Von 1781 bis 1783 traten dann die Niederlande, Preußen, Oesterreich und beide Sicilien, Portugal, Frankreich[2]) und die Vereinigten Staaten bei. Spanien behielt sich vor, gegen England dessen Grundsätze anzuwenden. (Note vom 18. April 1780.)

Der Inhalt der Declaration war folgender:

1. Que les vaisseaux neutres puissent naviguer librement de port en port et sur les côtes des nations en guerre.

2. Que les effets appartenants aux sujets des dites puissances en guerre, soient libres sur les vaisseaux neutres, à l'exception des marchandises de contrebande.

3. Que l'Impératrice se tient quant à la fixation de celles-ci à

Digitized by Google

ce qui est énoncé dans l'art. 10 et 11 de son traité de commerce avec la Grande-Bretagne (20 Juin 1776) en étendant ces obligations à toutes les puissances en guerre.

4. Que pour déterminer ce qui caractérise un port bloqué, on n'accorde cette dénomination qu'à celui, où il y a par la disposition de la puissance qui l'attaque avec des vaisseaux arrêtés et suffisamment proches, un danger évident d'entrer.

5. Que ces principes servent de règle dans les procédures et les jugements sur la légalité des prises.

Der letzte Punct ist in dem Vertrage mit Preußen vom 8. Mai 1781 ausführlicher so gefaßt (Art. III., 4):

„Que les vaisseaux neutres ne peuvent être arrêtés, que sur de justes causes et faits évidents; qu'ils soient jugés sans retard, que la procédure soit toujours uniforme, prompte et légale, et que chaque fois, outre les dédommagements, qu'on accorde à ceux qui ont fait des pertes, sans avoir été en faute, il soit rendu une satisfaction complète pour l'insulte faite au pavillon." (Martens, Rec. III., p. 247.)

Es ist vollkommen wahr, daß die Bundesstaaten selbst, und speciell Rußland, die Grundsätze, welche sie als Palladium der Neutralen und als Grundlage des Völkerseerechts proclamirt, später wieder auf- und preisgegeben haben,[3]) nichts desto weniger behält die bewaffnete Neutralität von 1780 ihre große geschichtliche und völkerrechtliche Bedeutung. Die bedeutendsten Staaten mit alleiniger Ausnahme Englands hatten sich über eine formulirte Feststellung der wichtigsten Puncte des Kriegsseerechts geeinigt. England empfand dies als einen schweren Schlag, den es vergeblich dadurch abzuschwächen suchte, daß es sich bereit erklärte, der Russischen Flagge ausnahmsweise zu gewähren, was die bewaffnete Neutralität grundsätzlich für alle in Anspruch nahm. Thatsächlich mußte England, obwohl es keinen seiner Grundsätze aufgab, die Neutralen wohl oder übel schonen, um sich nicht noch mehr Feinde auf den Hals zu ziehen, so daß in den letzten Jahren des Krieges die Ansprüche der Declaration vollauf geachtet wurden; es wurde also durch die bewaffnete Neutralität gezeigt, daß auch die stärkste Seemacht, und um so sicherer, je länger ein Seekrieg dauert, gezwungen werden kann, ihr Verfahren den Ansprüchen der Neutralen anzupassen, so bald diese unter sich einig sind.

Eine andere Streitfrage dieser Zeit betrifft das Recht der Kriegführenden, neutrale Schiffe zu untersuchen. Das Consolato del Mare hatte dasselbe anerkannt, Frankreich weigerte sich, England dasselbe unter Elisabeth zuzustehen. In sehr beschränkter Weise gab der Pyrenäenfriede zwischen Frankreich und Spanien von 1659, Art. 17, ein Erkundigungsrecht zu; das Kriegsschiff sollte sich nur auf Kanonenschußweite nähern und nur eine kleine Barke mit zwei bis drei Mann an Bord senden dürfen, denen die Papiere gezeigt werden sollten, um Nationalität und Ladung festzustellen. Mit der steigenden Entwickelung des Handels und der Seemächte ward es unmöglich, sich damit zu begnügen, und das

Digitized by Google

Untersuchungsrecht ward grundsätzlich allgemein anerkannt. Um sich aber vor den vielfachen Mißbräuchen sicherzustellen, welche mächtige Staaten dabei sich zu Schulden kommen ließen, waren die Neutralen auf ein Auskunftsmittel bedacht, welches den Kriegführenden Sicherheit gewähren sollte, daß neutrale Schiffe sich keinem verbotenen Handel widmeten. Wie man nun schon im Mittelalter Handelsschiffe durch Kriegsschiffe geleiten ließ, um sie gegen Seeraub und sonstige Angriffe zu schützen, so suchte man durch solches Geleit die Untersuchung der neutralen Handelsschiffe durch die Kriegführenden abzuschneiden, indem der Befehlshaber des begleitenden Kriegsschiffes sich dafür verbürgte, daß die von ihm geschützten Schiffe in legitimem Handel begriffen seien. Diesen Anspruch erhob zuerst die Königin Christine von Schweden 1653 in dem Kriege zwischen England und Holland. Der unmittelbar darauf folgende Friede von Westminster 1654 ließ die Frage nicht zur Erledigung kommen. Aber 1656 widersetzte sich der Holländische Admiral de Ruyter, der Schiffe mit Silber von Cadiz nach Flandern geleitete, erfolgreich dem Versuch Englischer Kriegsschiffe, dieselben zu durchsuchen, und Holland gab schließlich nur zu, daß der Befehlshaber des Kriegsschiffes die Papiere der convoyirten Schiffe vorlegen solle und bei begründetem Verdacht das betreffende Schiff in den Hafen des Kriegführenden gebracht werden könne. Dänemark verpflichtete 1683 die Befehlshaber bewaffneter Geleitschiffe zur Abwehr jeder Durchsuchung. Aber erst in dem Amerikanischen Unabhängigkeitskriege wurde der Streit brennend. Holland widersetzte sich 1780 der Durchsuchung convoyirter Schiffe und beschwerte sich lebhaft, als England einige solche aufbrachte. Es ließ den verfochtenen Grundsatz auch gegen sich gelten, als es gleich darauf selbst in Krieg mit England gerieth. 1781 entstand ein gleicher Streit zwischen Schweden und England, sowie Rußland und Spanien, und die Kaiserin Katharina erklärte, daß die Immunität convoyirter Schiffe auf den Grundsätzen der bewaffneten Neutralität beruhe. Eine Reihe von Verträgen stellte nun den Grundsatz fest „que la simple déclaration de l'officier commandant, que ces navires ne portent point de contrebande, doit être envisagée comme pleinement suffisant et aucune visite n'aura plus lieu." So die Vereinigten Staaten und Holland 1782, Rußland und Dänemark 1782, Schweden und Vereinigte Staaten 1782, Preußen und Vereinigte Staaten 1785, Rußland und Frankreich 1787, besonders die zweite bewaffnete Neutralität von 1800, Art. III., 5. England dagegen anerkannte diesen Grundsatz niemals und behauptete sein Recht der Durchsuchung mit gewaffneter Hand. Dänemark und Schweden widersetzten sich dem und ersteres gab der Englischen Uebermacht schließlich durch eine vorläufige Convention vom 29. August 1800 nur so weit nach, daß es den Rechtspunct fernerer Verhandlung vorbehielt, einstweilen aber sein bewaffnetes Geleit einstellte. England gab dann als äußerstes Zugeständniß in den Verträgen mit Rußland vom 17. Juni 1801 und den Verträgen mit Schweden und Dänemark von 1802 nur

Digitized by Google

noch darin nach: 1. Die Untersuchung convoyirter Schiffe soll nur durch die besagte Macht durch Kaper geübt werden; 2. die Eigenthümer der convoyirten Schiffe sollen vor der Abfahrt ihre Papiere dem Befehlshaber des Convoys vorlegen; 3. derselbe soll dem Befehlshaber des begegnenden Kriegsschiffes die Papiere vorlegen, welche ihn ermächtigen, die betreffenden Schiffe unter sein Geleit zu nehmen, welche eine bestimmte Ladung nach einem bestimmten Hafen führen, wogegen das Kriegsschiff sich seinerseits zu legitimiren hat; 4. wird Alles in Ordnung befunden, so soll keine Untersuchung stattfinden, ergiebt sich aber ein begründeter Verdacht, so soll unter Assistenz der convoyirenden Officiere das betreffende Schiff untersucht werden; 5. zeigt sich dabei die Nothwendigkeit, weitere Nachforschungen zu machen, so kann das Schiff in den nächsten Hafen des Kriegführenden unter Assistenz eines Officiers des Convoys gebracht werden.

Dieses Compromiß, das freilich keinen Bestand hatte, erscheint als billig. Die Unverletzlichkeit der Convoy kann nicht einfach behauptet werden, weil der geleitende Befehlshaber getäuscht sein kann, namentlich aber auch eine verschiedene Auffassung über die Natur der betreffenden Waare möglich ist. Was andererseits die Pflichten der Neutralen betraf, so verboten zwar, abgesehen von Verträgen, die dazu verpflichteten, eine Reihe von Staaten im eigenen Interesse die Anwerbung von Truppen Seitens Kriegführender auf ihrem Gebiete (so England, Holland, Neapel, Venedig, Kirchenstaat), aber daneben ging die Stellung von Truppencorps fort. Noch 1788 lieferte der Herzog von Braunschweig Holland 3000 Mann. Allgemein war ferner die Annahme von Kaperbriefen Seitens neutraler Unterthanen und die Einbringung von Prisen in neutrale Häfen. In dem Streit Englands und Frankreichs über die Unterstützung der Vereinigten Staaten durch letzteres berief England sich nur darauf, daß die Ausrüstung Französischer Kaper den Verträgen von Utrecht und Paris zuwider sei, nicht darauf, daß dies der Neutralität überhaupt widerspreche. Der Praxis entsprach die Doctrin. Den Englischen Prisenrichtern kann das Verdienst nicht bestritten werden, die Grundsätze der Britischen Praxis mit großem Scharfsinn folgerichtig entwickelt zu haben, aber sie stellten sich doch eben ganz einseitig auf den Standpunct des Kriegführenden, dessen Rechte sie auf die Spitze trieben. Im Gegensatz dazu vertheidigten Staatsmänner und Schriftsteller kleinerer Staaten die Rechte der Neutralen, so der Dänische Minister, Graf Bernstorff, Hübner, Traité de la saisie des bâtiments neutres, 1759, Martens, Essai concernant les armateurs, 1795, Büsch, Ueber das Bestreben der Völker unserer Zeit, sich in ihren Seekriegen recht wehe zu thun, 1800, Raynal, De la liberté des mers, 1800, 1801, Schlegel, Sur la visite des bâtiments neutres, Azuni, Système universel des principes du droit maritime, 1805.

Digitized by Google

[1]) Bergbohm, Die bewaffnete Neutralität, 1780—83. Eine Entwickelungsphase des Völkerrechts im Seekriege, Berlin 1884. Die erste actenmäßige Darstellung, durch welche alles frühere über diesen Gegenstand Geschriebene als ziemlich veraltet erscheint. Daneben bleiben lesenswerth die Bemerkungen von F. v. Martens zu den betreffenden Verträgen. (Recueil des traités conclus par la Russie, 1, I., II., III., VI., p. 108 ff.) Als ein Vorläufer zu der bewaffneten Neutralität kann der Petersburger Vertrag vom 9. März 1759 zwischen Rußland und Schweden angesehen werden, dem Dänemark am 17. März 1760 beitrat, und in dem (Art. 1, 2) die Contrahenten erklärten, daß in ihrem Kriege mit Preußen „il sera libre aux vaisseaux marchands de toutes les nations de naviguer vers toutes les villes commerçantes et ports Prussiens," abgesehen von blokirten Häfen und dem Handel mit Contrebande (Martens, Suppl. III., p. 37.)

[2]) Frankreich beantwortete die Mittheilung der Kaiserin von Rußland vom 25. April 1780 mit der Erklärung, „das seien die Grundsätze, welche der Französischen Marine vorgezeichnet seien, dies das System, welches der König mit dem Blute seiner Völker aufrechterhalte", was keineswegs der von Frankreich geübten, vorher erwähnten Praxis entsprach, welche das „Frei Schiff, frei Gut" nur als ausnahmsweises Zugeständniß zuließ. Der Beitritt Frankreichs zur bewaffneten Neutralität war vielmehr ein Wendepunct in seiner Politik.

[3]) Im Frieden von 1783 gestand England Frankreich wieder die Utrechter Bestimmungen für die neutrale Flagge zu und dehnte sie auf Spanien aus, was, wie erwähnt, von keiner großen praktischen Bedeutung war, da ein Seekrieg, in welchem eine dieser Mächte neutral blieb, unwahrscheinlich war. Holland, welches das gleiche Zugeständniß seit 1713 gehabt, konnte es 1784 nicht wieder erreichen, und ebenso wenig gewährte England es den Vereinigten Staaten. Beide aber hatten zur bewaffneten Neutralität gehört. Zwei Theilnehmer derselben also ließen den Anspruch fallen, zu dessen Geltendmachung sie dem Bündniß beigetreten waren. Rußland selbst aber gab 1793 die Grundsätze desselben auf, um Englands schweigende Zustimmung zur zweiten Polnischen Theilung zu erreichen.

§ 134.

D. Die Französische Revolution.

Die Kämpfe, in welche die Französische Revolution und das Kaiserreich Europa stürzten, erscheinen in Bezug auf die Rechte der Neutralen als eine große Ueberschwemmung, in welcher alle völkerrechtlichen Grundsätze dem Belieben der Machthaber preisgegeben waren. Indem die absolutistischen Mächte Frankreichs Recht der Selbstbestimmung bestritten, die revolutionären Gewalthaber die Segnungen ihres Regimentes andern Staaten aufzunöthigen unternahmen, war eine neutrale Haltung nur für solche Staaten möglich, die außerhalb der Handlungssphäre beider Theile lagen. Nur England nahm Frankreich gegenüber den völkerrechtlich richtigen Standpunct ein, daß dessen innere Staatsumwälzung es nicht berühre, und suchte seine Neutralität auch bei dem zwischen Frankreich und den festländischen Staaten ausgebrochenen Kriege zu bewahren, aber

Digitized by Google

es widersetzte sich mit Recht der gewaltsamen Propaganda der Französischen Republikaner. Nachdem dann der Krieg allgemein geworden, wurde er seinem principiellen Charakter gemäß mit vollster Rücksichtslosigkeit geführt. England, Rußland, Spanien, Preußen und Oesterreich verbanden sich 1793, jeden Handelsverkehr mit Frankreich abzubrechen und den anderer Staaten mit demselben möglichst zu hindern. Rußland verbot allen Französischen Schiffen, in seine Häfen einzulaufen, und allen Russischen nach Französischen zu fahren, es verbot die Einfuhr aller Französischen Waaren, schickte die Französischen Consuln weg und berief die seinigen ab, wies alle Franzosen aus, welche nicht die Grundsätze der Revolution feierlich abschworen. Eine Englische Order desselben Jahres ermächtigte 1. alle Schiffe mit Korn zu nehmen, welche nach einem Französischen oder von Frankreich besetzten Hafen bestimmt waren, 2. jedes Schiff wegzunehmen, welches mit Erzeugnissen der Französischen Colonien beladen sei oder denselben Zufuhr brachte. Durch Art. 3 und 4 des Vertrages vom 25. März 1793 verbanden sich England und Rußland „de prendre toutes mesures en leur pouvoir, pour troubler le commerce de France", und „d'unir tous leurs efforts pour empêcher d'autres puissances, non impliquées dans cette guerre, de donner dans cette occasion d'intérêt commun à tout état civilisé, une protection quelconque, soit directement, soit indirectement, en conséquence de leur neutralité, au commerce ou à la propriété des Français, en mer, ou dans les ports de la France". Katharina, die Urheberin der bewaffneten Neutralität, vereinigte sich also mit England, um der neutralen Flagge den Schutz des feindlichen Eigenthums zu untersagen und bei dem späteren Bruch der beiden Mächte 1807 konnte das Englische Manifest vom 18. December sagen, keine Macht habe die alten Grundsätze Englands mit größerer Schärfe zur Anwendung gebracht als eben Rußland. Der Convent legte darauf durch Decret vom 9. Mai Beschlag auf alle fremden Schiffe mit Lebensmitteln, confiscirte die feindlichen und unterwarf die neutralen dem Vorkaufsrecht. Rasch folgten dann weitere Verbote und Gewaltmaßregel, durch welche die Gegner sich zu schaden suchten, so wurde namentlich die rule of 1756, die während des Amerikanischen Krieges geschlummert hatte, wieder in Kraft gesetzt. Dänemark, Schweden und die Vereinigten Staaten lehnten es ab, den obigen Bestimmungen Englands und Rußlands beizutreten, welche diese durch den ausnahmsweisen Charakter des Krieges rechtfertigten.[1]) Graf Bernstorff bestritt, daß die außerordentliche Natur des Krieges das Völkerrecht und namentlich die bestehenden Verträge mit den Neutralen ändern könne, und protestierte gegen die aufgestellten Grundsätze als offene Verletzung der zwischen England und Dänemark bestehenden Verträge. Ein Decret des Directoriums vom 8. Juli 1796 bestimmte, daß gegen die neutrale Flagge, in Bezug auf Durchsuchung, Aufbringung und Confiscation dasselbe Verfahren eingehalten werden solle, welches sie von Seiten der Engländer sich gefallen lasse. Es verfügte ferner durch Decret vom

Digitized by Google

18. Januar 1798 die Confiscation aller neutralen Schiffe, welche Feindesgut geladen, so daß die Ladung die Eigenschaft des Schiffes bestimmte. Das Consulat hob dies am 20. December 1797 auf. 1800 ward durch die Einsetzung des Conseil des prises wieder ein geordnetes Verfahren eingeführt, und Frankreich begann wieder für die Rechte der Neutralen einzutreten, doch schloß Frankreich den Vertrag von Amiens (1802), ohne die Erneuerung des Vertrages von 1786 von England erlangt zu haben. Gleichzeitig schlossen Rußland, Preußen, Dänemark und Schweden einen Quadrupelvertrag, welcher die Grundsätze der bewaffneten Neutralität erneuerte und die Unverletzlichkeit der Convoy hinzufügte. Dänemark, Schweden und Preußen traten nur gezwungen durch den Druck Paul's I., der gleichzeitig Embargo auf alles Englische Eigenthum in Rußland legte, diesem Bündniß bei, welches durch die persönliche Feindseligkeit Paul's (wegen der Nichtübergabe Maltas) gegen England eingegeben war und sie der Rache des letzteren preisgab. England legte darauf durch Order vom 14. Juni 1801 Embargo auf Russische, Schwedische und Dänische Schiffe, weil „le nouveau code maritime qu'on avait voulu établir en 1780 et qu'on cherchait maintenant à faire revivre, était une innovation nuisible aux intérêts les plus chers de d'Angleterre," zumal Rußland durch seinen Vertrag mit England von 1793 darauf verzichtet habe, und Dänemark mußte durch die Seeschlacht von Kopenhagen (2. April 1801) dies büßen. Preußen, das England aus politischen Gründen geschont, hatte sich gleichwohl mit Dänemark verbunden, um die Häfen der Elbe und Weser dem Englischen Handel zu schließen. Aber der Waffenstillstand vom 9. April 1801 suspendirte den Vertrag der bewaffneten Neutralität, der am 23. März erfolgte Tod Paul's I. löste diese Coalition auf, und am 17. Juni 1801 schloß England mit Rußland einen Vertrag, der als die äußerste Grenze betrachtet werden kann, bis zu der England gegen eine befreundete Macht zu gehen gewillt war. Er bestimmte Art. III.:

1. Que les vaisseaux de la puissance neutre pourront naviguer librement aux ports et sur les côtes des nations en guerre.

2. Que les effets embarqués sur les vaisseaux neutres seront libres, à l'exception de la contrebande de guerre et des propriétés ennemies; il est convenu de ne pas comprendre aux nombres des dernières les marchandises du produit, du cru ou de la manufacture des pays en guerre, qui auraient été acquises par des sujets de la puissance neutre et seraient transportées pour leur compte; lesquelles marchandises ne peuvent être exceptées, en aucun cas, de la franchise accordée au pavillon de la dite puissance.

3. Als Gegenstände der Contrebande sollen nur die namentlich aufgezählten, zum Kriegsgebrauch bestimmten betrachtet werden, mit Ausnahme solcher, welche das Schiff in gewisser Menge für seine eigene Vertheidigung brauchen kann.

4. Als blokirter Hafen soll nur der betrachtet werden, „où il y a

Digitized by Google

par la disposition de la puissance qui l'attaque avec de vaisseaux arrêtés ou suffisamment proches, un danger évident d'entrer."

5. Neutrale Schiffe sollen nur auf Grund „de justes causes ou faits évidents" festgehalten werden dürfen.

Art. IV. giebt dann die oben angeführten Bestimmungen über die Convoy, Art. V. verspricht Entschädigung bei ungerechtfertigter Festnahme und Bestrafung der Schuldigen, sowie Art. VI. unparteiische Justiz.

Dänemark und Schweden, die durch Paul gezwungen waren, der zweiten bewaffneten Neutralität beizutreten, hatten diesem Abfall Rußlands gegenüber keine Wahl und mußten dem Vertrage beitreten, der von der Opposition im Parlament heftig als eine Abschwächung des Britischen Seerechts angegriffen wurde, thatsächlich aber die Durchsetzung der wichtigsten Puncte bedeutete, welche England bisher behauptet hatte.

Die Napoleonische Zeit war vollends eine Periode rücksichtslosester Gewaltherrschaft, in der es eine Neutralität nur so weit gab, als es der Macht paßte, dieselbe zu achten. Es genügt, an die Ergreifung des Herzogs von Enghien auf neutralem Boden, an die Erschießung Palm's und die Aechtung Stein's zu erinnern. Zur See überboten England und Frankreich sich in Gewaltmaßregeln.

Nachdem durch Vertrag vom 15. Februar 1806 Preußen zugesagt, die Mündungen der Elbe und Weser in dem ihm von Napoleon geschenkten Hannover den Engländern zu verschließen, erklärte England durch Order vom 16. Mai 1806 alle Häfen, Küsten und Ströme von der Elbe bis Brest blokirt, also eine Papierblokade im weitesten Sinne. Napoleon antwortete hierauf mit der Continentalsperre. Das Berliner Decret vom 21. November 1806 erklärte, da England das Völkerrecht nicht anerkenne, so mache sich Jeder, der mit ihm Handel treibe, zu dessen Mitschuldigen, man müsse den Feind mit seinen eigenen Waffen bekämpfen, demgemäß: „Les Iles britanniques sont declarées en état de blocus. Tout commerce et toute correspondance avec les Iles britanniques sont interdites. Les lettres ou paquets adressés ou en Angleterre ou à un Anglais écrites en langue anglaise n'auront pas cours aux postes et seront saisis. Tout sujet anglais dans les pays occupés par la France ou ses alliés est déclaré prisonnier de guerre. Toute propriété anglaise est déclarée de bonne prise. Le commerce des marchandises anglaises est défendu, tout vaisseau ayant touché l'Angleterre est exclu des ports occupés par la France." England erließ hierauf die Orders in Council vom 7. Januar 1807, welche alle Häfen und Plätze Frankreichs und seiner Verbündeten als blokirt und jedes nach einem solchen Hafen fahrende Schiff als gute Prise erklärten. Das Mailänder Decret vom 17. Sept. 1807 führte in seinen Motiven auf, durch jene Orders habe England die Schiffe aller Europäischen Völker entnationalisirt, alle Souveräne aber seien gleichmäßig an der Erhaltung der Selbstständigkeit ihrer Flagge betheiligt, es würde Schwäche sein, den Engländern zu gestatten, ihr angemaßtes Recht zu befestigen; es soll daher

Digitized by Google

von den Ausnahmemaßregeln für alle Regierungen abgesehen werden, die vermögen, die Englische Regierung zu zwingen, daß sie ihre Flagge respectire; dagegen wurde die Confiscation jedes Schiffes verfügt, das die Durchsuchung eines Englischen Kreuzers geduldet, zugestimmt sich nach England zu begeben, oder der Britischen Regierung eine Contribution gezahlt. Das Decret vom 13. October 1810 endlich verfügte die Verbrennung aller in Frankreich und den verbündeten Staaten gefundenen Englischen Waaren. Rußland verkündete, nachdem Alexander in Tilsit mit Napoleon Freundschaft geschlossen, von Neuem im Manifest vom 7. Nov. 1807 die Grundsätze der bewaffneten Neutralität, dieses Denkmals der Weisheit der Kaiserin Katharina's, und verpflichtete sich, diesem System niemals zuwider zu handeln. Gleichwohl erschien, noch nicht zwei Jahre nach diesem Gelöbniß, am 1. August 1809 ein Ukas, dessen Art. 2 verfügte: Schiffe, die theilweise mit feindlichen Waaren befrachtet, anzuhalten und letztere zu confisciren, sowie auch ersteres, falls die Waaren mehr als die Hälfte der Ladung ausmachten.

Die Maßregeln Napoleons, durch welche er strebte „à dominer la mer par la terre" haben dem Festland sehr viel mehr Schaden durch die Zerstörung alles Seehandels gethan, als dem Englischen Handel, der zur See thatsächlich ein Monopol übte und gerade in diesen Jahren sich gewaltig entwickelte. Hinsichtlich jener Orders in Council berief sich die Englische Regierung darauf, daß sie nur ein Act der Nothwehr gegen das Berliner Decret waren, wie dies im Eingang derselben ausdrücklich bemerkt war: „Da die Französische Regierung gewisse Befehle erlassen hat, welche, im Widerspruch mit dem Kriegsgebrauche, darauf zielen, allen Verkehr neutraler Nationen mit den Gebieten Sr. Majestät zu verbieten, und die besagte Regierung es auf sich genommen, Sr. Majestät Gebiete in Blokadezustand zu erklären, in einem Augenblick, wo die Flotten Frankreichs und seiner Verbündeten durch die überlegene Macht Sr. Majestät in ihren eigenen Häfen eingeschlossen sind, so u. s. w." Dieser Character der Nothwehr „in consequence of the unparalleled aggressions of the enemy," wie Canning in einer Note vom 23. September 1808 an den Amerikanischen Gesandten in London sagte, wurde auch stets von den Englischen Richtern festgehalten; so erklärte Lord Stowell: „These orders were intended and professed to be retaliatory against France; without reference to that character they have not and would not have been defended". Dies ist richtig, aber dabei wird vergessen, daß die Blokade von der Elbe bis Brest ebenso wenig zu rechtfertigen war, und dies übersieht auch Phillimore, der den retaliatory character der Orders nicht als Rechtfertigung gelten läßt, wenn er sagt: „France was the first wrong-doer, Great-Britain the second" (III. p. 313). Amerika antwortete 1809 auf beide Maßregeln mit der „Non-intercourse Act", durch den es seinen Angehörigen den Verkehr mit Frankreich und England untersagte, so lange diese ihre Absperrungsmaßregeln aufrecht hielten.

Das System der Willkür ward gekrönt durch die beiderseits er-

Digitized by Google

theilten Licenzen, d. h. die ausnahmsweise ertheilte Erlaubniß, ein Geschäft zu betreiben, das allgemein bei den schwersten Strafen verboten war, so daß die Contrebande im Kleinen mit dem Tode bestraft wurde, die Regierung sie dagegen im Großen betrieb.

Die schwächeren Europäischen Staaten mußten sich in dieser Periode der Gewalt fügen. Rußland schwankte je nach seiner augenblicklichen Politik haltlos zwischen Gegensätzen hin und her. Die Vereinigten Staaten dagegen wollten sich nicht den Anmaßungen der kriegführenden Mächte unterwerfen und vertheidigten gegen dieselben das gute Recht der Neutralen. Schon in ihrem ersten Vertrage mit Frankreich vom 6. Februar 1778 hatten sie den Grundsatz „Frei Schiff, frei Gut" anerkannt und die Contrebande auf wirkliche Kriegsartikel beschränkt; sie waren der bewaffneten Neutralität beigetreten und hatten die Freiheit des Privateigenthums in dem erwähnten Vertrage mit Preußen von 1785 anerkannt. Aber sie waren ebenso bereit, ihre neutralen Pflichten anzuerkennen und zu erfüllen; als Frankreich im Revolutionskriege in Amerika Caper ausrüstete, und auf Jefferson's desfällige Beschwerde, der Französische Gesandte behauptete, es gehöre zu den gewöhnlichen Befugnissen Französischer Consuln, in fremden Häfen Caperbriefe auszugeben, erwiderte der Staatssecretär, „that the granting of military commissions within the United States by any other authority than their own is an infringement of their sovereignty, and particularly so when granted to their own citizens to lead them to commit acts contrary to the duties they owe to their country" (June 5, 1793), und als es sich zeigte, daß die Gesetze nicht ausreichten, um die Ausrüstung von Capern wirksam zu hindern, setzte Washington mit dem Aufgebot seiner ganzen Autorität die Neutralitätsacte von 1794 durch, welche dies verbot.

In dem Vertrage vom 19. November 1794 mit England gaben zwar die Vereinigten Staaten zu, daß alle Feindesgüter auf neutralen Schiffen verfallen sein sollten, wogegen Schiff und übrige Ladung freizugeben sei, weil es nichts genützt hätte, England gegenüber daran festzuhalten, daß die Flagge die Ladung decke, und sie England nicht zwingen konnten, auf seinen Anspruch zu verzichten; sie gaben ferner darin nach, auch Lebensmittel als Contrebande gelten zu lassen, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dieselben nur gegen Entschädigung weggenommen werden könnten. Frankreich gegenüber hielten die Vereinigten Staaten daran fest, daß der Grundsatz „Frei Schiff, frei Gut", so wünschenswerth seine allgemeine Annahme sei, bis jetzt noch nicht als völkerrechtlich feststehend angesehen werden könne, sondern nur für solche Staaten gelte, welche ihn ausdrücklich angenommen, weshalb die Vereinigten Staaten sich nicht gegen England beschweren könnten, wenn es Feindesgut auf neutralen Schiffen wegnehme. Im Uebrigen verlangte die Amerikanische Regierung, daß für ihren Handel der Grundsatz geachtet werde, wonach ein Krieg anderer Staaten die Neutralen nur in Bezug auf Contrebande und Blokade beschränke. Sie weigerten sich, sich Englands

Digitized by Google

sonstigen Uebergriffen zu fügen, und erklärten ihm 1812 den Krieg, namentlich weil sie nicht dulden wollten, daß England ihre Schiffe daraufhin durchsuche, ob sich Englische Militärpflichtige oder Ausreißer darauf befänden. Dieser Stellung der Vereinigten Staaten entsprachen die Erkenntnisse ihrer Gerichte, die diplomatischen Actenstücke ihrer Staatsmänner und die Ausführungen ihrer völkerrechtlichen Schriftsteller.

---

[1]) Russische Erklärung. „S'il y a des puissances auxquelles leur situation ne permet pas de faire cause commune contre l'ennemi de la sûreté des nations, il est juste qu'elles y concourent par d'autres moyens qui sont dans leur pouvoir et nommément par celui de l'interruption de tout commerce et de toute communication avec les perturbateurs du repos public.

§ 135.

E. Neuestes Recht seit 1856.

Es ist bereits bemerkt, daß die Verträge von 1814—15 die Fragen neutraler Rechte und Pflichten unberührt ließen. Von großer Wichtigkeit aber war die dauernde Neutralisirung der Schweiz, der als Ergänzung die von Chablais und Faucigny zur Seite trat. Es war das erste Beispiel, daß durch einen großen Collectivact im gemeinsamen Interesse ein Staatsgebiet als dauernd befriedet erklärt wurde, das zweite wurde Belgien bei seiner Trennung von Holland.

England hielt auch nach dem Frieden seinen Anspruch fest, andere Handelsschiffe daraufhin zu untersuchen, ob sich Englische Militärpflichtige auf ihnen befänden, und wollte dies auf die des Sklavenhandels verdächtigen Schiffe ausdehnen, weil jener Handel nur so unterdrückt werden könne. Frankreich, die Vereinigten Staaten und andere Regierungen widersetzten sich dem beharrlich und gaben auch die 1841 von England aufgestellte Unterscheidung von visit und search nicht zu, sondern hielten daran fest, daß im Frieden die Polizei über Handelsschiffe nur von deren eigenen Regierung geübt werden könne, wenn nicht vertragsmäßig einer anderen Regierung Befugnisse eingeräumt seien, und 1858 gab England seinen Anspruch als unhaltbar auf.

Der Krimkrieg brachte die bereits erwähnte Anerkennung der Rechte der Neutralen zur See. Frankreich war durch zahlreiche Verträge verpflichtet, Feindesgut auf Freundesschiffen frei zu lassen. Englands Grundsätze vertrugen sich nicht mit der Wegnahme von Freundesgut auf Feindesschiffen, wozu Frankreich durch viele Verträge berechtigt war; nur indem jede der beiden auf dasjenige verzichtete, was den Neutralen lästig war, ließ sich ein Ausgleich herbeiführen, und dieser wurde durch die Erklärung des Pariser Congresses vom 16. April 1856 definitiv:

Digitized by Google

1. Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, à l'exception de la contrebande de guerre.

2. La marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisissable sous pavillon ennemi.

Dieſe Grundſätze ſind ſeitdem in allen Kriegen beobachtet. Die Verſuche Engliſcher Politiker im Parlament, davon zurückzutreten, unter dem Vorwand, daß die Erklärung kein bindender Vertrag ſei,[1]) oder daß die Engliſchen Bevollmächtigten bei Unterzeichnung derſelben ihre Inſtructionen überſchritten hätten, ſind ohne Folge geblieben.[2]) Kein Miniſterium hat gewagt, ſich von denſelben loszuſagen, weil man einſah, daß die Neutralen eine Rückkehr zum früheren Engliſchen Seerecht nicht dulden würden. Obwohl die Grundſätze der Declaration ſelbſtverſtändlich nicht bindend für und gegen die Staaten ſind, welche ihnen nicht beigetreten, ſo konnte doch Drouin de l'Huys, der als Miniſter beſonders auf ihre Annahme gedrängt, mit Recht ſpäter ſagen: „Le système inauguré par la guerre de 1854 répondait si bien à des besoins communs à tous les peuples, qu'il prit sans difficulté le caractère d'une réforme définitive du droit international." (Les Neutres pendant la guerre d'Orient 1868.)

Der Amerikaniſche Bürgerkrieg zeigte mehrfach Beiſpiele von Verletzung neutraler Pflichten und Rechte. Der erſteren machte ſich namentlich England ſchuldig, indem es nicht verhinderte, daß die Südſtaaten in ſeinen Häfen Kreuzer gegen den Norden bauten, und die Wiederausrüſtung derſelben in Häfen ſeiner Colonien nicht hinderte. Es hat im Vertrage von Waſhington 1871 ſein Unrecht zugegeben, dafür die vom Genfer Schiedsgericht feſtgeſetzte Entſchädigung gezahlt und ſchon vorher ſeine Neutralitätsgeſetze abgeändert, um ſie mit ſeinen völkerrechtlichen Verpflichtungen in Einklang zu bringen. Andererſeits haben in jenem Kriege die Vereinigten Staaten, welche bisher die beharrlichſten Verfechter neutraler Rechte geweſen waren, nicht nur die Rechte der Kriegführenden auf die Spitze getrieben, indem ſie z. B. die ganze Küſte der Südſtaaten für blokirt erklärten, längſt ehe ſie eine hinreichende Seemacht beſaßen, um die Blokade wirkſam zu üben, ſondern ſie haben auch die Rechte der Neutralen offen verletzt, indem ſie z. B. der alten Theorie der einheitlichen Reiſe die mißbräuchlichſte Ausdehnung gaben. Das Urtheil in dem ſpäter näher zu erwähnenden Springbok-Fall iſt ein Flecken in der Geſchichte Amerikaniſcher Admiralitätsgerichtsbarkeit, und noch ſchlimmer war es, daß die gemiſchte internationale Reviſions-Commiſſion dies Urtheil beſtehen ließ. Auffallend iſt es auch, daß die Vereinigten Staaten, im Widerſpruch mit ihrem Vertrage mit Italien vom 26. Februar 1871 im Art. 19 ihres Vertrages mit Peru vom 6. September 1870, und im Art. 16 ihres Vertrages mit Salvador vom 6. December 1870 verabredet haben, „that neutral property on board enemies vessels shall be held and considered as enemy's property, and as such shall be liable to detention and confiscation."

Die einzelnen Fragen, zu deren Erörterung der Deutſch-Franzöſiſche

Digitized by Google

Krieg Anlaß gab, werden in der systematischen Darstellung zu betrachten sein. Dem Fortschritt in der Feststellung neutraler Rechte und Pflichten entspricht die Doctrin; wenn einzelne Englische Schriftsteller, wie Manning, Phillimore, Harcourt, noch suchen die einseitige Geltendmachung der Rechte der Kriegführenden zu vertheidigen, so stehen sie damit vereinzelt gegenüber der communis opinio der Autoritäten aller anderen Nationen.

[1]) Lord Granville bemerkte auf diesen Einwand am 21. Mai 1885, die Verfassung fordere nicht für die Gültigkeit eines solchen internationalen Uebereinkommens eine Parlamentsacte, die Zustimmung der Krone aber sei gegeben. Lord Clarendon habe durchaus correct gehandelt, indem er der Declaration beigetreten und dasselbe Verfahren beobachtet, wie Lord Castlereagh auf dem Wiener Congreß bei der Erklärung gegen den Sklavenhandel, welche von allen Mächten, die daran betheiligt gewesen, als bindend anerkannt sei.

[2]) So der Antrag J. St. Mill's vom 5. August 1867, Bentinck's vom 21. April 1871, Baillie Cochrane's vom 15. April 1875, Percy Windham's vom 2. März 1877, Lord Lamington's vom 21. Mai 1885.

§ 136.

Arten der Neutralität.

Literatur: Sir Tr. Twiss, On international conventions for the neutralisation of territory. London 1887. — Arendt, Essai sur la neutralité de la Belgique 1843.

Die Neutralität hat grundsätzlich stets denselben Inhalt, und wie sie erst mit einem Kriege anderer Staaten ins Leben tritt und mit demselben endet, so ist sie auch regelmäßig eine freiwillige, indem jedem souveränen Staate freisteht, sich an einem Kriege zu betheiligen oder nicht. Es giebt aber Fälle, wo durch Collectivbeschluß einer Reihe von Staaten eine dauernde und obligatorische Neutralität für gewisse Gebiete festgesetzt ist, sei es, daß die Regierungen solcher Gebiete hieran selbst theilnehmen, sei es, daß sie nur die Rechte und Pflichten auf sich nehmen, welche aus einem solchen Beschlusse fließen. Hier ist also die Neutralität eine dauernde Eigenschaft geworden, welche zwar, wie die Bündnißverträge, erst in dem Kriegsfall, für den sie festgesetzt ist, ihre volle Bedeutung erhält, aber schon im Frieden ihre Wirksamkeit insofern äußert, als der neutralisirte Staat verpflichtet ist, auch im Frieden alles zu vermeiden, was bei Ausbruch des Krieges die Aufrechterhaltung seiner Neutralität zu erschweren geeignet ist.

Der neutralisirte Staat muß also nicht nur im Kriegsfall jede Maßregel vermeiden, welche ihn in den Streit Anderer verwickeln könnte, sondern er darf auch im Frieden keine Verpflichtungen übernehmen, welche

Digitized by Google

dazu führen könnten, er darf also überhaupt keine Offensivallianz schließen und eine defensive höchstens zur Befestigung seiner Neutralität, niemals zur Vertheidigung eines anderen Staates. Er darf also auch an der Garantie der Neutralität eines anderen Staates nicht theilnehmen, weil die Vertheidigung derselben ihn selbst in Krieg verwickeln könnte. Bei der Neutralisirung Luxemburgs durch den Vertrag vom 11. Mai 1867, an dem Belgien sich übrigens betheiligte, nahm dasselbe nicht an der Garantie der übrigen Mächte Theil, wie Art. II. sagte: „à l'exception de la Belgique, qui est elle-même un état neutre."

Dagegen ist der neutralisirte Staat vollkommen berechtigt, alle Anstalten zu treffen, um auch selbst seine Neutralität zu vertheidigen. Belgien hat Millionen für die Befestigung Antwerpens ausgegeben, und ist im Begriff, weitere große Aufwendungen für die Sicherung seiner Grenzen zu machen. Es hat 1870/71 durch ein schlagfertiges Heer jede Verletzung seiner Neutralität ebenso zu verhindern gewußt, wie die Schweiz, welche die übergetretene Armee Bourbaki's aufnahm, aber sofort entwaffnete. Wenn im Art. 3 des Vertrages vom 11. Mai 1867 gesagt war: „le Grand-Duché de Luxembourg étant neutralisé, le maintien ou l'établissement de places fortes sur son territoire devient sans nécessité comme sans objet", und der König-Großherzog Artikel 5 verspricht, daß die Befestigung Luxemburgs auch künftig nicht wieder hergestellt werden soll „et qu'il n'y sera maintenu ni créé aucun établissement militaire", so ist das zwar eine der Luxemburgischen Neutralität eigenthümliche Beschränkung, aber dieselbe geht nur auf places fortes. Lediglich für die Stadt Luxemburg wird die Zahl der dort anwesenden Truppen auf so viel, wie zur Erhaltung der Ruhe erforderlich ist, begrenzt. Im Uebrigen kann das Großherzogthum so viel Truppen halten, wie es will, und es ist sein freier Wille, wenn es dies nicht thut. Das Protokoll Nr. 4 enthält deshalb auch die vom Belgischen Bevollmächtigten beantragte Erklärung: „Il est bien entendu que l'art. 3 ne porte point atteinte au droit des autres puissances neutres de conserver, et au besoin d'améliorer, leurs places fortes et autres moyens de défense." Dagegen ist die Behauptung Arendt's nicht richtig, der neutralisirte Staat könne verlangen, daß an seiner Grenze von den Nachbarn keine neuen militärischen Anlagen gemacht werden dürften, weil solche seine Neutralität bedrohen könnten. Wenn Oesterreich dies im Art. 8 der Wiener Congreßacte zu Gunsten der Neutralität Krakaus versprach, so war dies ein freies Zugeständniß, zu dem es nicht verpflichtet war. In allen übrigen Verhältnissen bleibt der neutralisirte Staat vollkommen souverän. Er kann mit seinen Nachbarn einen Zollverein eingehen, seine Eisenbahnen Fremden zum Betrieb übergeben, wie Luxemburg beides gethan hat. Der Souverän eines neutralisirten Staates kann sogar Oberhaupt eines anderen Gemeinwesens werden, wie König Leopold II. von Belgien das des Congostaates, indem eine solche Personal-Union die Beziehungen des neutralisirten Staates an sich unberührt läßt. Eine solche dauernde Neutralisirung

Digitized by Google

ist nun offenbar ein Ausnahmezustand, der nicht willkürlich hervorgerufen werden kann. Derselbe ist einerseits dem Interesse des neutralisirten Gebietes sehr förderlich, indem dasselbe vor der Gefahr bewahrt wird, in kriegerische Verwickelungen hineingezogen zu werden, und dadurch die Gewähr der friedlichen Entwickelung seines Ackerbaues, Handels und Gewerbfleißes erhält. Andererseits aber liegt in der Verpflichtung des neutralisirten Staates, nie zu den Waffen zu greifen, sofern er nicht selbst angegriffen wird, eine Beschränkung seiner Souveränetät. Eine solche kann so wenig einseitig auferlegt als die erwähnten Vortheile verliehen werden können. Ein Staat kann sich demnach so wenig aus eigener Machtvollkommenheit neutralisirt erklären, als ein einzelner anderer Staat ihm diese Eigenschaft verleihen kann, denn in beiden Fällen würden dritte Staaten nicht verbunden sein, solche Verfügungen zu achten. Es müssen also alle oder doch die hauptsächlich interessirten Mächte zusammenwirken, um eine derartige dauernde Neutralisirung herbeizuführen, und hierfür einen gemeinsamen Beschluß fassen, den andere Staaten wenigstens stillschweigend gelten lassen. Für einen derartigen Beschluß ist die Voraussetzung, daß diese Mächte ein gleiches Interesse haben, ein Land oder Gewässer nicht einer derselben zur Ausbeutung oder Bevormundung zu überlassen. Die Eifersucht jeder derselben, welche bei einem Bündniß einer Macht mit dem betreffenden Staate oder einer Schutzherrschaft über diesen unvermeidlich wäre, wird somit ausgeschlossen, indem kein anderer Staat von dem neutralisirten mehr zu erwarten hat als die Erfüllung seiner dauernden Neutralitätspflichten, und um den betreffenden Beschluß wirksame Kraft zu verleihen, ist meist die Aufrechterhaltung der Neutralität unter die Garantie der beschließenden Mächte gestellt. In erster Linie ist die Neutralisirung verfügt für mehrere kleinere Staaten, die zwischen größeren liegen und bei denen es dem Interesse ihrer großen Nachbarn entspricht, durch einen Collectivact, der also auch nicht durch Krieg zweier derselben hinfällig wird, zu verhindern, daß der betreffende Staat von einem oder dem anderen mächtigen Nachbarn als Angriffsbasis gewählt werde. Sodann für gewisse Gewässer und zwar entweder negativ, indem die Einfahrt von Kriegsschiffen in dieselben oder die Befahrung durch solche untersagt wird, oder positiv indem sie der Durchfahrt der Kriegsschiffe aller Nationen geöffnet werden, aber jeder Act der Feindseligkeit in dem Gewässer verboten ist.

§ 137.

Neutralisirte Staaten.

Die so neutralisirten Staaten sind folgende:

1. Die Schweiz. Der Westphälische Friede anerkannte die Unabhängigkeit derselben. Ihre Neutralität bis zur Französischen Revolution beruhte auf Specialverträgen der Cantone mit deren Nachbarstaaten,

Digitized by Google

wobei meist ausgemacht wurde, daß diese bis zu einem gewissen Betrag Soldaten in den betreffenden Cantonen anwerben durften, ohne daß dies die Neutralität der letzteren berühren solle. In der Revolution ward die Schweiz Kriegsschauplatz. Innere Zwistigkeiten der Cantone gaben dem ersten Consul Bonaparte den Vorwand zur Einmischung, und eine neue Verfassung unter dem Titel der Mediationsacte vom 19. Juli 1803 wurde von ihm der Schweiz aufgenöthigt, an die sich der Bündnißvertrag vom 27. September 1803 schloß. Danach verpflichtete sich die Französische Republik gegen die Schweiz „d'employer constamment ses bons offices pour lui procurer sa neutralité, et pour lui assurer la jouissance de ses droits envers les autres puissances," sowie dieselbe auf ihr Begehren gegen jeden Angriff zu vertheidigen (Art. 2). Beide Staaten versprachen, den gegenseitigen Feinden den Durchmarsch zu verwehren, nöthigenfalls „à main armée", und wenn sie den Beistand des anderen Theiles angerufen, nicht ohne dessen Zustimmung Friede zu schließen. Frankreich durfte 16 000 Schweizer in seinem Dienst halten, und diese Zahl um 8000 vermehren, wenn sein damaliges festländisches Gebiet angegriffen wurde (Martens, Suppl. III., p. 569.) Bei einem solchen Bündniß konnte von Neutralität kaum die Rede sein. Demgemäß erklärten die Bevollmächtigten Oesterreichs und Rußlands, als nach der Niederlage Napoleons die außerordentliche Tagsatzung vom 18. November 1813 die Neutralität der Schweiz verkündete, daß sie eine solche, die nur dem Namen nach bestehe, nicht achten könnten, und eine verbündete Armee unter Schwarzenberg rückte in das Gebiet derselben ein. Durch Convention vom 20. Mai 1814 gestatteten die Cantone den Durchmarsch.

Durch die Erklärung vom 20. März 1815 wurde von den Unterzeichnern des ersten Pariser Friedens in Anbetracht „que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse, ainsi que son indépendance de toute influence étrangère est conforme aux véritables intérêts de la politique Européenne" der Schweiz eine dauernde Neutralität garantirt und dies durch Art. 84 der Wiener Congreßacte bestätigt. Erst hierdurch ist die Neutralität der Schweiz als Europäische Institution begründet und derselben der dauernde Charakter gegeben, der ohne Zustimmung aller Contrahenten nicht geändert werden kann. Dieser Schritt war gewiß vollkommen richtig, da die Schweiz nicht nur zwischen großen Nationalstaaten gelegen, sondern selbst aus drei Nationalitäten zusammengesetzt ist, allein eine republicanische Verfassung hat und im Besitz der wichtigsten Gebirgspäße und Stromquellen ist, somit im Kriege den steten Streitgegenstand ihrer großen Nachbarn bilden würde. Diese Neutralität ist denn auch seitdem stets beobachtet und behauptet.

Zur Ergänzung dieser Neutralität wurde in Art. 92 der Congreßacte bestimmt: „Les provinces de Chablais et du Faucigny et tout le territoire de Savoie au nord d'Ugine, appartenant à S. M. le Roi de Sardaigne, feront partie de la neutralité de la Suisse, telle qu'elle est

Digitized by Google

reconnue et garantie par les puissances. En conséquence, toutes les fois que les puissances voisines de la Suisse se trouveront en état d'hostilité ouverte ou imminente, les troupes de S. M. le Roi de Sardaigne qui pourraient se trouver dans ces Provinces se retireront et pourront, à cet effet, passer par le Valais, si cela devient nécessaire; aucunes autres troupes armées d'aucune autre puissance ne pourront traverser ni stationner dans les provinces et territoires susdits, sauf celles que la Confédération suisse jugerait à propos d'y placer, bien entendu que cet état de choses ne gêne en rien l'administration de ce pays, où les agents civils de S. M. le Roi de Sardaigne pourront aussi employer la garde municipale pour le maintien du bon ordre."

Demgemäß hatte der Schweizer Bundesrath unstreitig Recht, wenn er bei dem drohenden Kriege zwischen Frankreich und Oesterreich am 14. März 1859 erklärte, daß diese Neutralisirung Savoyischen Gebietes zu Gunsten der Schweiz bestimmt sei, und sich vorbehielt, dasselbe durch seine Truppen zu besetzen. Aber es folgte nicht daraus, daß die Neutralität zu Ungunsten Sardiniens verabredet war; vielmehr hatte dessen König am 26. März 1815 nur unter der Bedingung der Neutralisirung von Chablais und Faucigny der Abtretung eines Savoyischen Gebietes an den Canton Genf zugestimmt und hätte sogar gewünscht, ganz Savoyen neutralisirt zu sehen. Die Bestimmung war zu Gunsten sowohl der Schweiz als Sardiniens gegenüber ihren großen Nachbarstaaten getroffen. Man wollte eben für den Fall eines Krieges zwischen den damaligen großen Nachbarn jener beiden Staaten die Neutralität der Schweiz durchaus sicher stellen, und dazu gehörte nach der geographischen Lage, daß auch das südliche Ufer des Genfer Sees nicht zum Kriegsschauplatz werden konnte. Auch für das zwischen beiden Großmächten liegende Sardinien war es nur ein Vortheil, wenn es so viel wie möglich an dieser Neutralität theilnahm. Durch die Abtretung Savoyens an Frankreich aber änderte sich die Sachlage vollkommen.

Unzweifelhaft konnte an diesem Zustand nichts ohne Zustimmung aller Unterzeichner der Verträge von 1815 geändert werden; ein einseitiger Verzicht Sardiniens war dafür ebenso wenig ausreichend als der der Schweiz. Als daher 1860 die Abtretung Savoyens durch Sardinien an Frankreich zur Frage stand, hatte Lord Russell sicher Recht in einer Depesche an Lord Cowley vom 22. März 1860 zu erklären: „It is not competent for France and Sardinia by any compact between them and without the consent of the other States of Europe, so materially to impair, as the proposed cession of Savoy will do an element of security, which a great European compact has provided for a state, whose independence is an object of European concern."

Frankreich bestritt dies nicht grundsätzlich. Art. 2 des Turiner Vertrages vom 24. März 1860 sagt: „Il est entendu que S. M. le roi de Sardaigne ne peut transférer les parties neutralisées de la Savoie, qu'aux conditions auxquelles il les possède lui-même, et qu'il appartiendra

Digitized by Google

à S. M. l'Empereur des Français de s'entendre à ce sujet, tant avec les puissances représentées au congrès de Vienne qu'avec la Confédération Helvétique et de leur donner les garanties qui résultent des stipulations rappelées dans le présent article." Ein Circular des Ministers Thouvenel vom 20. Juni 1860 besagte auch, daß, nachdem der Turiner Vertrag perfect geworden, der Augenblick gekommen sei, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche der Kaiser übernommen, und daß derselbe bereit sei, die Uebereinstimmung der Mächte durch einen diplomatischen Act zu bestätigen, der einen Theil des öffentlichen Rechtes bilden würde. Dazu kam es aber nicht.

Die richtige Lösung, nämlich jene Provinzen an die Schweiz abzutreten, zu der Napoleon III. anfangs geneigt schien, wurde später von Frankreich mit Bezug auf die Einmüthigkeit des Plebiscits für die Abtretung Savoyens abgelehnt, und es erklärte, dieselbe lasse die Neutralisirung von Chablais und Faucigny ebenso unberührt, wie das Recht der Schweiz, diese im vorgesehenen Falle zu besetzen. Indeß es war klar, daß hier der Satz zur Anwendung kam, „wenn zwei dasselbe thun, ist es nicht dasselbe." Es ist offenbar etwas ganz Anderes, ob die Schweiz für einen Sardinischen Gebietstheil, der bei einem Kriege zwischen Frankreich und Oesterreich ebenso gefährdet war, wie die Schweizer Grenze selbst, das Besetzungsrecht ausübt, oder ob sie dies für ein Stück Französischen Gebietes thut.

Nach Ausbruch des Französisch-Deutschen Krieges richtete am 18. Juli 1870 der Bundesrath, wie er es auch am 14. März 1859 gethan, ein Schreiben an die Unterzeichner der Wiener Congreßacte, durch welches das auf die neutralen Gebietstheile von Savoyen der Schweiz zustehende Recht zur Geltung gebracht wurde, dieselben, wofern solches zur Sicherung der Neutralität und des Gebietes der Schweiz nöthig erscheinen sollte, zu besetzen, zugleich aber auch die Versicherung abgegeben ward, daß man sich genau an die in den Bestimmungen vorgesehenen Beschränkungen jener Berechtigung halten werde, sowie daß der Bundesrath sich hinsichtlich der Anwendung derselben mit der Französischen Regierung ins Benehmen setzen werde. Zu einer Besetzung aber kam es nach dem Gange, den der Krieg nahm, nicht. Ob die Französischen Truppen sich aus den neutralisirten Gebieten zurückgezogen haben, steht dahin. Man konnte sogar zweifelhaft sein, ob die Bestimmungen des Art. 92 in diesem Falle anwendbar seien, da unter dem Ausdruck „die Nachbarmächte" der Schweiz offenbar Oesterreich und Frankreich, jetzt also Italien und Frankreich, nicht Deutschland und Frankreich gemeint waren. Jedenfalls schien damals stillschweigende Uebereinstimmung darüber zu herrschen, daß der Art. 92 unter den geänderten Verhältnissen zwar nicht als aufgehoben, aber doch als todter Buchstabe zu betrachten sei.

In neuester Zeit hat die Frage durch die Allianz Italiens mit Oesterreich und Deutschland wiederum eine andere Gestalt erhalten.

Digitized by Google

Während 1860 Frankreich die Neutralisirung von Chablais und Faucigny als eine Beschränkung seiner Souveränetät und Actionsfreiheit betrachtete, erscheint sie jener Tripelallianz gegenüber für dasselbe als ein nicht zu unterschätzender Vortheil, indem diese Neutralität es an jener Stelle seiner Südostgrenze deckt; ja selbst bei einem Kriege mit einer anderen Macht könnte es Frankreich ganz erwünscht sein, die betreffenden Provinzen von der Schweiz besetzt zu sehen, wodurch dieselben gesichert und ihm zugleich die Möglichkeit gegeben würde, seine dort stehenden Truppen anderweitig zu verwenden. Demgemäß hat, als die Schweiz Ende 1883 besorgte, Frankreich wolle den Berg Vuache in der Nähe Genfs befestigen, und deshalb in Paris darauf hinwies, daß dies der Neutralisirung von Chablais und Faucigny widerspreche, der Französische Botschafter in Bern am 17. December erklärt, daß es nicht in der Absicht seiner Regierung liege, „auf dem Mont Vuache ein Festungswerk anzulegen, und daß der Französische Generalstab anläßlich seiner Studien über die Mobilisirung es sich habe angelegen sein lassen, das neutralisirte Gebiet vollständig zu respectiren."

So lange nun die Schweiz und Frankreich sich auf die gegenseitige Erklärung beschränken, daß sie den Art. 92 als in Kraft stehend betrachten, haben die anderen Mächte dabei nicht einzureden, da sie vielmehr ausdrücklich 1860 von der Depesche Thouvenel's vom 20. Juni Act genommen haben, welche betonte, daß Frankreich die Provinzen unter denselben Bedingungen übernehme, unter denen Sardinien sie besessen habe. Ebenso gewiß aber können die beiden Staaten nicht ohne die Zustimmung aller Unterzeichner der Congreßacte das Geringste an den Bestimmungen des Art. 92 ändern, und da ein Einverständniß der Mächte über solche Abänderungen sehr schwer zu erreichen sein würde, so ist es durchaus unwahrscheinlich, daß der Bundesrath und die Pariser Regierung einen Vertrag in diesem Sinne geschlossen haben sollten, wie dies in Zeitungen behauptet ist.

Die Unterhandlungen können also nur den Zweck gehabt haben, für den Fall, daß die Schweiz zur Besetzung schritte, das letzte Alinea des Art. 92 praktisch näher festzustellen. Dasselbe lautet: „wohlverstanden, daß dieser Zustand in keiner Weise die Verwaltung jener Länder beeinträchtigen darf, wo die Civilbeamten Sr. Majestät des Königs von Sardinien auch die Municipal-Garde zur Aufrechterhaltung der guten Ordnung verwenden können." Es würde sich also darum handeln, genauer festzustellen, welche Rechte der Französischen Verwaltung gegenüber der Schweizer Besetzung bleiben sollen. Dabei bleibt die politische Frage, ob und wann der Bundesrath zu einer solchen Maßregel schreiten würde, zu der er berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, eine durchaus offene, und es ist in keiner Weise anzunehmen, daß die Schweiz auch nur durch unförmliche Zusicherungen in dieser Beziehung sich gebunden haben sollte, wozu der Bundesrath ohne Zustimmung der Bundesversammlung nach Artikel 85, Alinea 6, der Verfassung nicht einmal competent wäre.

Digitized by Google

Leicht wird man sich in Bern zur Besetzung überhaupt nicht entschließen, wie schon daraus abzunehmen, daß man 1859 wie 1870 zwar sein Recht gewahrt, aber nicht ausgeübt hat, und je mehr im gegebenen Falle die Besetzung für Frankreich ein Vortheil wäre, um so weniger wird die Schweiz geneigt sein, ihm diesen zu bieten, da derselbe in gleichem Maße für den Gegner Frankreichs nachtheilig werden dürfte. Nur in dem Falle eines Krieges zwischen Frankreich und Italien oder der dringenden Gefahr eines solchen könnte es angezeigt erscheinen, den Kriegsschauplatz dadurch von der Schweizer Grenze zu entfernen, daß der Bundesrath den vorgeschobenen Vorposten der eigenen Neutralität durch militärische Besetzung sicherte.

Die durch Art. 6 der Wiener Congreßacte anerkannte Neutralität Krakaus unter dem Schutze Oesterreichs, Preußens und Rußlands gehört der Geschichte an, nachdem jene drei Mächte widerrechtlich ohne Zustimmung der übrigen Unterzeichner der Congreßacte, die Einverleibung der Stadt in Oesterreich verfügt hatten.

Dagegen trat **Belgien** bei der Anerkennung seiner Unabhängigkeit als dauernd neutralisirter Staat der Schweiz zur Seite. Holland hatte seinen langen Kampf gegen Spanien nicht eher aufgegeben, als bis es sich im Westphälischen Frieden die Beherrschung des Rheins, der Schelde und der Maas gesichert. Die Schelde mußte zu seinen Gunsten geschlossen werden, und 1715 erhielt es auch das Recht, Garnisonen in die Belgischen Festungen zu legen. 1814 wurden nun die südlichen Niederlande Holland einverleibt, um so unter der Souveränetät des Hauses Oranien „le royaume des Pays-Bas" zu bilden (Art. 65 der Wiener Congr.-Acte.). Holland regierte die Belgischen Provinzen indeß so drückend, daß dieselben sich nach der Julirevolution einmüthig erhoben, und selbst die absolutistischen Großmächte die Unmöglichkeit einsehen mußten, die Vereinigung beider Theile mit Gewalt aufrecht zu halten; eine Einverleibung in Frankreich war außer Frage, allein aber war Belgien nicht stark genug, seine Selbstständigkeit zu behaupten. Es wurde daher durch den Vertrag vom 15. November 1831 dauernd neutralisirt, Art. 7: „La Belgique dans les limites indiquées formera un état indépendant et perpétuellement neutre. Elle sera tenue d'observer cette même neutralité envers tous les autres états," und durch Art. 25 garantirten die fünf Großmächte diese Bestimmung. Durch Specialvertrag vom 14. December 1831 wurde zwischen England, Oesterreich, Preußen, Rußland und Belgien vereinbart, daß in Ansehung der Unabhängigkeit und dauernden Neutralität Belgiens gewisse Festungen, welche seit 1815 daselbst gebaut oder vergrößert waren, geschleift werden sollten. Nachdem dann endlich die Unabhängigkeit Belgiens auch von Holland anerkannt und die beiderseitigen Grenzen geregelt waren, wurde am 19. April 1839 ein Vertrag zwischen den fünf Mächten und Holland geschlossen, in dem ein Artikel, die dauernde Neutralität Belgiens betreffend, aufgenommen wurde, welcher mit dem Art. 7 des Vertrages vom 15. November 1831 identisch war. Denselben

Digitized by Google

Artikel enthielt ein Vertrag gleichen Datums zwischen Holland und Belgien, während gleichzeitig ein Vertrag zwischen den fünf Mächten und Belgien unterzeichnet ward, der den Vertrag von 1831 aufhob und im Art. 1 erklärte, daß die Artikel „formant la teneur du traité conclu en ce jour entre S. M. le Roi des Belges et S. M. le Roi des Pays-Bas, sont considérés comme ayant la même force et valeur que s'ils étaient textuellement insérés dans le présent acte, et qu'ils se trouvent ainsi placés sous la garantie de leurs dites Majestés." Auch die Belgische Neutralität hat sich vollkommen bewährt. Frankreich hat 1851 und 1866 wohl beabsichtigt, Belgien einzuverleiben, aber nicht gewagt, dazu zu schreiten. Die Verträge, welche England zum Schutz der Belgischen Neutralität am 9. und 11. August 1870 mit Preußen und Frankreich auf die Dauer des Krieges und 12 Monate nach dem Frieden für den Fall abschloß, daß einer der Kriegführenden diese Neutralität verletze, haben letztere nicht berührt, sondern nur ihre Aufrechthaltung für einen bestimmten Fall geregelt. Nach Ablauf der bestimmten Frist beruht die Neutralität Belgiens wieder allein auf dem Vertrage von 1839.

3. Belgien assimilirt wurde durch Art. 2 des Vertrages vom 18. Mai 1867 das Großherzogthum Luxemburg. „Le Grand-Duché de Luxembourg — formera désormais un état perpétuellement neutre. Il sera tenu d'observer cette même neutralité envers tous les autres états." Die contrahirenden Mächte verbinden sich, diese Neutralität zu achten, und garantiren sie mit Ausnahme Belgiens. Demzufolge soll die bisherige Deutsche Bundesfestung Luxemburg aufhören, eine befestigte Stadt zu sein. Auch diese Neutralität hat sich gehalten, und es war unrichtig, in der Beschwerde, welche Graf Bismarck an die Luxemburgische Regierung und an die Garantiemächte über behauptete Verletzung der Neutralität richtete, eine Kündigung des Vertrages von 1867 zu sehen. Graf Beust erklärte damals, am 22. December, zu Folge der Europäischen Garantie sei die Prüfung und Beurtheilung der Thatsachen, welche eine Verletzung der Neutralität Luxemburgs begründeten, grundsätzlich den Garanten zugefallen und dem Ermessen einer einzelnen kriegführenden Macht entzogen. Es ist richtig, daß die Erledigung der Frage nicht einseitig sein konnte. Preußen durfte nicht erklären und hat es auch nicht gethan, daß die Neutralität aufgehoben sei; aber in der Theilnahme Preußens an jener Garantie lag noch kein Verzicht desselben auf die nöthige Selbsthülfe, als Kriegführender, noch die Nöthigung, ein etwaiges parteiisches Verhalten Luxemburgs so lange zu dulden, bis die übrigen Garanten Abhülfe schafften, sondern nur Entschädigungs- und Genugthuungspflicht, falls dieselben die Selbsthülfe später nicht als berechtigt anerkannten. (Vgl. den Fall selbst, S. 663.)

4. Art. 2 des Vertrages vom 14. November 1863 zwischen Oesterreich, England, Preußen und Rußland, durch welchen die Aufhebung des Englischen Protectorates über die Jonischen Inseln und ihre Vereinigung mit Griechenland bestimmt wurde, erklärt: „Les îles Joniennes

Digitized by Google

après leur réunion au royaume de Grèce jouiront des avantages d'une neutralité perpétuelle et en conséquence aucune force armée navale ou militaire, ne pourra jamais être réunie ou stationnée sur le territoire ou dans les eaux de ces îles, au-delà du nombre strictement nécessaire pour maintenir l'ordre public et pour assurer la perception des revenus de l'état. Les hautes parties contractantes s'engagent à respecter le principe de neutralité stipulé par le présent article." Demzufolge ſollten die daſelbſt befindlichen Feſtungswerke vor Abzug der Engliſchen Truppen geſchleift werden. In dem Vertrage vom 29. März 1864 zwiſchen England, Frankreich und Rußland, als Garanten der Unabhängigkeit Griechenlands, dem Oeſterreich und Preußen zuſtimmten, wurde durch Art. 2 jene dauernde Neutralität auf die Inſeln „de Corfou et de Paxo, ainsi que leurs dépendances" beſchränkt. Eine Garantie dieſer Neutralität haben die Mächte nicht übernommen; im Vertrage von 1863 haben ſie nur zugeſagt, dieſelbe zu achten, in dem von 1864 fehlt auch dieſer Zuſatz, und nur der König der Hellenen „s'engage de son côté à maintenir cette neutralité".

Ganz unrichtig iſt es, wenn Bluntſchli von einer Neutralität Serbiens nach dem Pariſer Frieden ſpricht (745e.). Art. 29 jenes Vertrages von 1856 ſagt nur: „Aucune intervention armée ne pourra avoir lieu en Serbie sans un accord préalable entre les hautes puissances contractantes." Dies war weſentlich eine Beſchränkung des Rechtes der ſuzeränen Macht des Sultans, Neutraliſirung ſchließt jede bewaffnete Intervention aus.

5. Das neueſte Beiſpiel der Neutraliſirung eines Gebietes bietet die Congo-Acte vom 26. Februar 1885, Chap. III. Déclaration relative à la neutralité des territoires compris dans le bassin conventionnel du Congo, Art. X. u. XI., in welchen indeß keine Garantie der Neutralität ausgeſprochen iſt, ſowie Art. XXV., al. 3:

> „Art. X. Afin de donner une garantie nouvelle de sécurité au commerce et à l'industrie et de favoriser, par le maintien de la paix, le développement de la civilisation dans les contrées mentionnées à l'article I et placées sous le régime de la liberté commerciale, les Hautes parties signataires du présent acte et celles qui y adhéreront par la suite s'engagent à respecter la neutralité des territoires ou parties de territoires dépendant desdites contrées, y compris les eaux territoriales aussi longtemps que les puissances qui exercent ou qui exerceront de droits de souveraineté ou de protectorat sur ces territoires, usant de la faculté de se proclamer neutres, rempliront les devoirs que la neutralité comporte.
>
> Art. XI. Dans le cas où une puissance exerçant des droits de souveraineté ou de protectorat dans les contrées mentionnées à l'article I et placées sous le régime de la liberté commer-

Digitized by Google

ciale serait impliquée dans une guerre, les Hautes parties signataires du présent acte et celles qui y adhéreront par la suite s'engagent à prêter leurs bons offices pour que les territoires appartenant à cette puissance et compris dans la zone conventionnelle de la liberté commerciale soient, du consentement commun de cette puissance et de l'autre ou des autres parties belligérantes, placés pour la durée de la guerre sous le régime de la neutralité et considérés comme appartenant à un État non-belligérant; les parties belligérantes renonceraient, dès lors, à étendre les hostilités aux territoires ainsi neutralisés, aussi bien qu'à les faire servir de base à des opérations de guerre.

Art. 25, al. 3. Tous les ouvrages et établissements créés en exécution du présent acte, notamment les bureaux de perception et leurs caisses, de même que le personnel attaché d'une manière permanente au service de ces établissements, seront placés sous le régime de la neutralité et, à ce titre, seront respectés et protégés par les belligérants."

Es ist so in Bezug auf den Staat selbst eine facultative Neutralität, die aber durch die Constituirung desselben wirklich geworden ist.

6. Auch Wassergebiete sind dauernd neutralisirt. Der Anspruch Dänemarks, Schwedens und später aller Baltischen Küstenstaaten, die Ostsee als jeder Feindseligkeit eines Nichtküstenstaates entzogen zu erklären, war freilich unbegründet.

Allerdings hatten sich im Roeskilder Frieden von 1658 Dänemark und Schweden verbunden, keine Kriegsschiffe fremder Nationen durch den Sund oder die Belte in die Ostsee einlaufen zu lassen, und 1759 und 1760 verbanden sich Dänemark, Schweden und Rußland zu demselben Zweck. 1780 erklärte sodann der erste Separatartikel der Russisch-Dänisch-Schwedischen Convention, die bewaffnete Neutralität betreffend: „Die Ostsee als geschlossenes Meer soll gleich den Nordseeküsten den Kriegsunruhen nicht zugänglich sein." Indeß der Umstand, auf den man sich dabei berief, nämlich daß die Ostsee rings von neutralen Staaten umgeben sei, genügt keineswegs zur Begründung des Verbotes an die Kriegführenden, ihre Flotten in die Baltischen Gewässer einlaufen und dort kriegerische Operationen unternehmen zu lassen. Wenn daher Frankreich am 25. Mai 1780, England am 20. April 1781 und die Niederlande am 14. Mai 1781 dieser Erklärung zustimmten, so wurde damit nur die Freiheit der Ostsee von allen Kriegsoperationen für die Dauer des zeitweilig herrschenden Krieges anerkannt, was keinem Bedenken unterliegen konnte, weil keiner der Baltischen Küstenstaaten an diesem Kriege theilnahm. Nur als eine zeitweilige Ausnahme kann daher diese Neutralisation der Ostsee betrachtet werden. Als 1807 Rußland sich über die Beschießung von Kopenhagen beklagte, „weil der Kaiser einer

Digitized by Google

der Garanten der Ruhe der Ostsee sei, die ein geschlossenes Meer sei", protestirte England in einer Note vom 18. December entschieden gegen diese Annahme und führte aus, daß ein solcher Vorbehalt und Englands Zustimmung dazu sich nur auf den thatsächlich bestehenden Frieden und die Neutralität der nordischen Reiche in dem damaligen Kriege habe beziehen können, worauf man sich um so weniger jetzt berufen könne, als man Frankreich gestattet habe, sich der ganzen Küste von Danzig bis Lübeck zu bemächtigen. (Déclaration de l'Angleterre. [Martens, Nouv. Suppl. III., p. 13.]) Im Krimkriege hat denn Rußland auch keinen Augenblick daran gedacht, sich darüber zu beschweren, daß die westmächtlichen Flotten die Ostsee zum Kriegsschauplatz machten, ebenso wenig 1870 der Norddeutsche Bund, als Französische Kriegsschiffe vor den Ostseehäfen erschienen. Eine Neutralisirung für die Dauer eines Krieges zwischen Rußland und England durch specielles Uebereinkommen der Küstenstaaten wäre ein feindlicher Act gegen letzteres, der außerdem schon dadurch ausgeschlossen ist, daß im Art. 1 des Vertrages vom 14. März 1856 über die Ablösung des Sundzolls Dänemark sich verpflichtet hat, „kein Schiff (aucun navire quelconque), unter welchem Vorwand es auch sei, bei der Durchfahrt durch den Sund oder die Belte irgend einem Aufenthalt oder Hemmniß (entrave ou détention) zu unterwerfen." Dagegen verfügte der Vertrag zwischen Oesterreich, Großbritannien, Frankreich, Preußen und Rußland vom 13. Juli 1841 eine negative Neutralisirung der Meerengen der Dardanellen und des Bosporus, indem die Mächte die alte Regel des Ottomanischen Reiches, welche der Sultan aufrechthalten zu wollen erklärte, und nach der kein fremdes Kriegsschiff in diese Gewässer zugelassen werden soll, so lange die Pforte sich im Frieden befindet, anerkannten und zu achten versprachen. Diese Neutralität wurde bestätigt, aber erweitert durch den Pariser Vertrag vom 30. März, dessen Art. 17 bestimmte: „La mer Noire est neutralisée: ouverts à la marine marchande de toutes les nations, ses eaux et ses ports sont formellement et à perpétuité interdits au pavillon de guerre soit des puissances riveraines, soit de toute autre puissance." Von dieser ohne Vorbehalt übernommenen Verpflichtung sagte Rußland sich einseitig am 30. October 1870 los, erreichte es aber, daß durch Art. 1 des Londoner Vertrages vom 13. März 1871 die Art. 11, 13 und 14 des Vertrages von 1856, welche das Schwarze Meer neutralisirten, sowie die Special-Convention, die damals über diesen Gegenstand zwischen Rußland und der Pforte abgeschlossen war, aufgehoben wurde. Dabei aber wurde durch Art. 2 die Schließung der Meerengen mit der Maßgabe aufrecht erhalten, daß dem Sultan das Recht gegeben wurde, nicht blos wenn die Pforte sich im Kriege befinde, sondern auch in Friedenszeiten die Meerengen den Kriegsschiffen der befreundeten oder verbündeten Mächte zu öffnen, wenn die Pforte es für nöthig halten sollte, um die Ausführung der Bestimmungen des Pariser Friedens von 1856 zu wahren.

Die Frage der Meerengen wurde Gegenstand von Erörterungen auf

Digitized by Google

dem Berliner Congreſſe von 1878. England war lebhaft gegen die im Art. 19 der Präliminarien von San Stefano beſtimmte Abtretung von Batum an Rußland. Letzteres kam ſo weit entgegen, zu erklären, daß ſeine Abſicht ſei, Batum zu einem „port franc, essentiellement commercial“ zu machen. Lord Salisbury bemerkte darauf „que si l'acquisition de Batoum avait été maintenue dans des conditions qui menaceraient la liberté de la mer Noire, l'Angleterre n'aurait pas pu s'engager envers les autres puissances Européennes à s'interdire l'entrée dans cette mer. Mais Batoum ayant été déclaré port franc et commercial, le gouvernement anglais ne se refuserait pas à renouveler les engagements, sous les modifications imposées par les dispositions déjà prises au congrès“. Das Protocoll bemerkte dann: „Il résulte de la discussion, qui s'engage entre les plénipotentiaires de la Grande-Bretagne, de Russie et de France sur le caractère du statu quo ante, que le congrès entend, par ce terme, l'ordre de choses établi par la déclaration de 1856 et par l'art. 2 du traité de Londres du 13 Mars,“ worauf der Präſident die Uebereinſtimmung der hohen Verſammlung „au maintien du statu quo ante dans la question des détroits du Bosphore et des Dardanelles“ conſtatirt. Mit Bezugnahme auf dieſe Erörterungen gab dann in der Sitzung vom 11. Juli Lord Salisbury folgende Erklärung zu Protokoll: „Considérant que le traité de Berlin changera une partie importante des arrangements sanctionnés par le traité de Paris de 1856 et que l'interprétation de l'art. 2 du traité de Londres, qui dépend du traité de Paris, peut aussi être sujette à des contestations, je déclare de la part de l'Angleterre que les obligations de S. M. Britannique, concernant la clôture des détroits, se bornent à un engagement envers le Sultan de respecter à cet égard les déterminations indépendantes de S. M. conformément à l'esprit des traités existants.“ Hierauf gaben die Ruſſiſchen Bevollmächtigten am 12. Juli die Gegenerklärung zu Protokoll: „Les plénipotentiaires de la Russie, sans pouvoir se rendre exactement compte de la proposition de Mr. le second plénipotentiaire de la Grande-Bretagne, concernant la clôture des détroits, se bornent à demander de leur côté l'insertion au protocole de l'observation, qu'à leur avis, le principe de la clôture des détroits est un principe Européen, et que les stipulations conclues à cet égard en 1841, 1856 et 1871, confirmées actuellement par le traité de Berlin, sont obligatoires de la part de toutes les puissances, conformément à l'esprit et à la lettre des traités existants, non seulement vis-à-vis du Sultan, mais encore vis-à-vis de toutes les puissances signataires de ces transactions.“ Das Protokoll enthält keine weitere Bemerkung Lord Salisbury's dazu, und Art. 63 des Berliner Vertrages hält die Verträge von 1856 und 1871 aufrecht „dans toutes leurs dispositions qui ne sont pas abrogées ou modifiées par les stipulations qui précèdent.“ Die Schließung der Meerengen beſteht alſo, ſo wie ſie durch Art. 2 des Vertrages von 1871 feſtgeſtellt war. In der

Digitized by Google

Sitzung des Oberhauses vom 7. Mai 1885 erinnerte jedoch Lord Salisbury an seine Erklärungen auf dem Berliner Congreß und bemerkte, deren praktischer Zweck sei gewesen, anzudeuten, daß wenn unter gewissen Umständen der Sultan nicht unabhängig, sondern unter dem Druck einer anderen Macht handle, England nicht verbunden sei, sich der Durchfahrt durch die Dardanellen zu enthalten. Von einem solchen Druck aber steht in der Erklärung vom 11. Juli nichts, noch weniger, daß England in einem bestimmten Falle nicht die Schließung der Meerengen zu achten verpflichtet sei. Und wer sollte denn entscheiden, ob der Sultan unter solchem Druck handle? Derartige einseitige Vorbehalte und Auslegungen einer einzelnen Macht sind offenbar unzulässig, und rechtlich besteht der Collectivvertrag von 1871 in voller Kraft, wonach Kriegsschiffe nicht in die Meerengen eindringen können, so lange der Sultan sie nicht dazu ermächtigt, weil die Ausführung der Bestimmungen des Pariser Vertrages, soweit sie noch in Kraft stehen, gefährdet ist. Wenn England ohne eine solche Ermächtigung unter dem Vorwand, daß die Entschließungen des Sultans nicht frei seien, die Einfahrt erzwingen wollte, würde die Pforte berechtigt sein, dies als einen Act der Feindseligkeit zu betrachten. Thatsächlich hat dieselbe denn auch, als im Frühjahre 1885 ein Krieg zwischen England und Rußland drohte, unter Zustimmung der anderen Mächte erklärt, daß sie die Durchfahrt Englischer Kriegsschiffe durch die Meerengen bei einem Streite, der sie gar nicht berühre, nicht zugeben könne, und England hat diesen Entschluß nicht anzufechten gewagt. (Vgl. Geffcken, Incidents de droit intern. dans le différend Anglo-Russe, Revue de droit intern. XVII., p. 362 ff.)

Eher wäre es zu vertheidigen gewesen, wenn England mit Bezug auf Lord Salisbury's Erklärung vom 7. April 1878 seine übernommene Verpflichtung, den Status quo ante für die Meerengen auch ferner zu beobachten, gekündigt hätte, nachdem Rußland seine Zusage, Batum als „port franc et essentiellement commercial" zu behandeln, welche die Bedingung der Englischen Zustimmung war, einseitig zurückgenommen. Dies ist aber nicht geschehen, obwohl Lord Rosebery gegen die Zurücknahme protestirte.

Der Zustand der Meerengenfrage ist unzweifelhaft unbefriedigend. Die Gegner Rußlands können dasselbe mit ihren Flotten im Schwarzen Meere nicht angreifen, so lange die Türkei dies nicht gestattet; Rußlands dortige Flotte ist andererseits dort gefangen. Eine Lösung ist, wie A. S. in der Allg. Ztg., Nr. 101, 1888, bemerkt, nur durch die positive Neutralisirung der Meerengen zu erzielen, indem nach dem Vorbild des zu erwähnenden Suez-Canal-Vertrages die Durchfahrt unter bestimmten Regeln allen Kriegsschiffen freigegeben, dagegen jeder Act der Feindseligkeit in den Meerengen und angrenzenden Gewässern ausgeschlossen wird.

Der Vertrag der sechs Großmächte und der Pforte über die Schifffahrt in den Donaumündungen vom 2. November 1865 bestimmte Titre III.: „Les ouvrages et établissements de toute nature créés par la

Digitized by Google

Commission Européenne, ou par l'autorité qui lui succédera, en exécution de l'art. 16 du traité de Paris, notamment la caisse de la navigation à Soulina et ceux qu'elle pourra créer à l'avenir, jouiront de la neutralité stipulée dans l'art. 11 du dit traité (de la mer Noire) et seront en cas de guerre, également respectés par tous les belligérants. Le bénéfice de cette neutralité s'étendra, avec les obligations qui en dérivent à l'inspection générale de la navigation, à l'administration du port de Soulina, au personnel de la caisse de navigation et de l'hôpital de la marine, enfin au personnel technique chargé de la surveillance des travaux." Art. 7 des Vertrages vom 13. März 1871, welcher die Neutralisirung des Schwarzen Meeres aufhob, bestimmte, daß die Neutralität für die Anstalten der Donau-Commission in Kraft bleiben solle, und Art. 53 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 bestätigte sämmtliche Privilegien derselben.

Eigenthümlicher Natur ist die beabsichtigte Neutralisirung von künstlichen Wasserstraßen zwischen zwei Meeren, welche nicht mit den bestehenden natürlichen Meerengen einfach gleichgestellt werden können. Sie sind nicht wie letztere Arme der See, denn dann könnten nicht auf ihnen Durchgangsabgaben erhoben werden, welche auf allen Meerengen beseitigt sind; sie haben aber zugleich, wenn sie auch nur das Gebiet eines Staates durchschneiden, einen internationalen Charakter, weil sie zwei Meere verbinden, und ihr Hauptzweck, der friedlichen Schifffahrt zu allen Zeiten zu dienen, läßt es wünschenswerth erscheinen, daß sie dauernd neutralisirt werden. Dies kann offenbar nicht durch einen einseitigen Act des Territorialstaates geschehen, an den die anderen Mächte nicht gebunden wären, sondern nur durch internationales Abkommen der hauptsächlich interessirten Mächte.

Die beiden in Frage stehenden Wasserstraßen sind der seit 1869 eröffnete Suez-Canal und der noch nicht fertiggestellte Panama-Canal. Die Unterhandlungen über letzteren aber gehen weiter zurück als die über ersteren.

Durch Art. 2 und 5 des Clayton-Bulwer-Vertrages vom 19. April 1850 kamen England und die Vereinigten Staaten überein, daß der damals geplante, (aber nicht ausgeführte) Nicaragua-Canal neutralisirt sein solle, so daß in einem Kriege zwischen den vertragenden Theilen ihre den Canal durchfahrenden Schiffe der Blokade, der Anhaltung und Wegnahme weder im Canal, noch binnen einer gewissen Entfernung von dessen Mündungen unterliegen sollten „and that they will guarantee the neutrality thereof, so that the said canal may be for ever open and free," wobei nur beide Regierungen sich vorbehalten, diesen Schutz zurückzuziehen, wenn die das Unternehmen betreibende Gesellschaft sich desselben unwürdig macht. Hierzu fügte Art. 8 die wichtige Bestimmung hinzu, daß beide Regierungen „having not only desired in entering into this convention to accomplish a particular object, but also to establish a general principle, they hereby agree to extend their protection by treaty

Digitized by Google

stipulations to any other practicable communications, whether by canal or railway across the isthmus which connects North- and South-America." Durch Zusatzartikel Nr. 2 zu dem Vertrage vom 27. August 1856 zwischen Großbritannien und Honduras wurde auch unter Englands Garantie die interoceanische Eisenbahn durch Honduras neutralisirt, und Gleiches besagen der Vertrag Englands mit Nicaragua vom Februar 1870, sowie die von den Vereinigten Staaten mit diesen beiden Staaten 1864 und 1867 abgeschlossenen Verträge.

Beide Contrahenten des Vertrages von 1850 betrachteten fortgesetzt die Neutralität dieser interoceanischen Straße als ihren Interessen entsprechend. General Caß als Staatssecretär bemerkte 1858: „What the United States want in Central-America is the security and neutrality of the interoceanic routes which lead through it." Ende der siebenziger Jahre aber trat Lesseps mit seinem Plan eines Panama-Canals hervor, und ein Gesetz der Vereinigten Staaten von Columbien vom 13. Mai 1878 verhieß demselben Neutralität. England erhob gegen den Canal Bedenken, weil er dem Vertrage widerspreche, mußte aber zugeben, daß die Frage zweifelhaft und jedenfalls Columbien nicht an einen Vertrag gebunden sei, den zwei Staaten ohne seine Mitwirkung geschlossen. Die Vereinigten Staaten von Amerika dagegen schlossen 1882 einen Vertrag mit Nicaragua, wonach sie binnen 10 Jahren einen Canal bauen sollten, der mit einem $2^1/_2$ Engl. Meilen breiten Streifen Landes gemeinsames Besitzthum und von beiden verwaltet werden sollte. Der Senat verwarf den Vertrag, der somit nicht ins Leben trat, aber dem von 1850 so widersprach, daß sein Abschluß nur erklärlich war, wenn Amerika den ersteren als nicht mehr gültig betrachtete.[1]) Dies ist nun auch von den Staatssecretairen Blaine und Frelinghusen in der Erörterung mit England behauptet, indeß schwerlich mit Recht. Wenn der erstere bemerkte (Dep. vom 19. Nov. 1881), die Umstände hätten sich seit 1850 durch die Entwickelung der Amerikanischen Staaten am Stillen Meere so geändert, daß der Vertrag „made 30 years ago, under exceptional and extraordinary conditions, which have long since ceased to exist — conditions, which at best were temporary in their nature and can never be reproduced" nicht mehr anwendbar sei, so folgt daraus nur, daß die Vereinigten Staaten eine Aufhebung oder Aenderung des Vertrages beantragen können, nicht aber ein Recht haben, einseitig zu erklären, daß sie die Panamafrage als eine rein Amerikanische betrachten müßten und ein ausschließliches Schutz- und Verfügungsrecht über eine interoceanische Verbindung beanspruchen können. Die Behauptung „A consideration of controlling influence in this question is the well settled conviction of the part of this government that only by the United States exercising supervision can the Isthmus canals be definitely and at all times secured against the interference and obstruction to war" ist so unbewiesen, wie wenn der Staatssecretär ferner sagt, ein Vertrag der großen Europäischen Mächte, der die Neutralität garantire, würde

Digitized by Google

unwirksam sein und jede werde suchen, sich der gebietenden strategischen Stellung des Canals zu bemächtigen. Nicht besser aber ist die Behauptung Frelinghusen's (Depesche vom 8. Mai 1882) begründet, daß, weil der damals in Aussicht genommene Nicaragua-Canal und die damals verabredeten treaty stipulations über die Neutralisirung anderer interoceanischer Straßen bis jetzt nicht zu Stande gekommen, Amerika nun „by lapse of time" der Verbindlichkeiten des Vertrages von 1850 enthoben sei. Lord Granville erwiderte darauf mit Recht: „Art. 8 of the treaty is not less an agreement because its application to any canal there after to be made is to be carried out by treaty stipulations." Der Vertrag von 1850 besteht, so lange er nicht aufgehoben. Sicher aber können die Vereinigten Staaten weder allein, noch durch Vertrag mit einem der Centralamerikanischen Staaten der Neutralität des Canals bindenden Charakter geben; es bedarf dazu der Mitwirkung aller oder doch der wesentlichsten interessirten Mächte. Eine solche Ergänzung muß eventuell das Columbische Gesetz für den Lesseps-Canal erhalten, und das Gleiche gilt für den jetzt als Concurrenzunternehmen geplanten Canal der Amerikanischen „Compañia del Canal Maritimo de Nicaragua".

Lange Verhandlungen sind über den Suez-Canal geführt.[2]) Bei der internationalen Bedeutung desselben stand es von vornherein fest, daß nicht die Pforte, der beide Ufer des Canals formell gehören, ein einseitiges Verfügungsrecht über denselben haben konnte. Der internationale Charakter des Unternehmens ist von Anfang an festgehalten. Die erste Concession für Lesseps vom 30. November 1854 zur Durchstechung der Landenge ist verliehen einer „compagnie universelle formée de capitalistes de toutes les nations" und bestimmt „que le canal et les ports en dépendant seraient considérés comme passages neutres ouverts à tous navires sans distinction, exclusion ni préférence de nationalité." Ebenso schrieb die definitive Concession vom 5. Januar 1856 vor, Art. 6: „Les tarifs des droits de passage seront toujours égaux pour toutes les nations", und Art. 14 sagte, daß der Canal und seine Häfen sein sollten „ouverts à toujours comme passages neutres à tout navire de commerce traversant d'une mer à l'autre, sans aucune distinction, exclusion, ni préférence de personne ou de nationalité". Aber diese Neutralisirung konnte nicht von Aegypten oder der Pforte allein festgestellt werden, sie bedurfte der Anerkennung durch die Betheiligten anderer Staaten; und deshalb beantragte bereits am 4. April 1863 Aali Pascha in einer Depesche an den Türkischen Botschafter in London, hierfür die nöthigen Schritte zu thun.

1875 befürwortete Sir Travers Twiß lebhaft die Nothwendigkeit einer internationalen Vereinbarung zu dem Zwecke, und ebenso Lesseps in einem Schreiben, das er bei Beginn des Russisch-Türkischen Krieges an den auswärtigen Staatssecretär, Lord Derby, richtete. Derselbe erklärte Rußland in einer Depesche vom 6. Mai 1877: „An attempt to blockade or otherwise to interfere with the canal or its

Digitized by Google

approaches would be regarded as a menace to India and as a grave injury to the commerce of the world. On both these grounds any such step would be inconsistent with the maintenance by England of an attitude of passive neutrality." In seiner Erwiderung vom 30. Mai 1877 erklärte Fürst Gortchakoff: „Le cabinet Impérial ne veut ni bloquer, ni interrompre, ni menacer en rien la navigation du canal de Suez. Il le considère comme une œuvre internationale, intéressant le commerce du monde, et qui doit rester hors de toute atteinte." (Staats-Archiv, Bd. 32, Nr. 6433, 6456.) 1879 erklärte sich auf Twiß' Antrag das Institut de droit international für ungehinderte Benutzung des Canals auch in Kriegszeiten. Nachdem 1882 England Aegypten besetzt, betonte Gladstone im Unterhause am 23. Juli 1883, daß dabei vorzugsweise die Rücksicht auf die Freiheit und Sicherheit der Canaldurchfahrt maßgebend gewesen sei, anerkannte aber ausdrücklich „that the canal has been made for the benefit of all nations at large and that the rights connected with it are matters of common European interest". Demgemäß wurde bei der Unterzeichnung der Finanzconvention vom 18. März 1885 eine gemeinsame Berathung der betheiligten Mächte verabredet „for the establishment of a definite regulation guaranteeing at all times and for all powers the freedom of the Suez Canal," welche am 30. März bis 12. Juni 1885 in Paris stattfand und bei der Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und die Türkei vertreten waren. Delegirte Spaniens, der Niederlande und Aegyptens wohnten den Verhandlungen mit berathender Stimme bei.

Ward damals auch noch nicht eine Verständigung nach allen Richtungen hin herbeigeführt, so einigte man sich doch zunächst über die folgenden Puncte: Der Canal wird jederzeit, auch im Kriegsfalle, jedem Kriegs- oder Handelsfahrzeug ohne Unterschied der Flagge zur freien Benutzung offen stehen. Die Contrahenten verpflichten sich, die jederzeitige Benutzung des Canals in keiner Weise zu schmälern und insbesondere den letzteren niemals einer Blokade zu unterwerfen. Die Contrahenten verpflichten sich ferner, für die Schonung des Materials, der Vorrichtungen und baulichen Anlagen des maritimen wie des Süßwassercanals, der als unentbehrlich für den Suezcanal anerkannt wurde, Sorge zu tragen. Auch soll keine Befestigung angelegt werden, die zu einem Angriffe gegen den Canal oder als eine denselben beherrschende oder bedrohende Position benutzt werden könnte. Keine solche den Lauf des Canals oder die Zufahrt zu demselben beherrschende oder bedrohende Stellung darf militärisch besetzt werden. Die Schiffe werden weder im Canal noch in den Zufahrtshäfen Truppen, Munition oder Kriegsmaterial landen oder an Bord nehmen. Die Mächte werden ferner in den Gewässern des Canals kein Kriegsschiff halten; in den Zufahrtshäfen Port-Said und Suez können sie solche stationiren, jedoch jede Macht nicht mehr als zwei. Kriegführenden Mächten steht indeß auch dieses Recht nicht zu.

Die Schwierigkeit lag in der Controle der Neutralität. Die Frau-

Digitized by Google

zösische Regierung hatte Anfang 1885 in London zu dem Ende eine Neutralisirung Aegyptens nach Belgischem Muster vorgeschlagen, da, je mehr man die künftige Stellung des Canals prüfe, es klar werde, wie schwierig seine Neutralität zu sichern sein werde, ohne die Stellung des Gebietes, welches er durchschneidet, in irgend welcher Weise festzustellen. Wenn Aegypten, sei es selbst, sei es durch die Pforte ein kriegführender Theil sein könne, so werde es schwierig sein, zu hindern, daß der Canal und seine Zugänge der Schauplatz activer militärischer Operationen oder der Ausgangspunct kriegerischer Unternehmungen zur See würden, während Neutralisirung die Ausschließung der Land- und Seestreitkräfte von den betreffenden Gebieten und Gewässern bedeute. Dies war an sich logisch richtig. Die wirksame Neutralisirung des Canals fordert die Aegyptens selbst, aber dieselbe ist, abgesehen davon, daß England niemals auf die Durchfahrt seiner Kriegsschiffe verzichten kann, eine höchst schwierige Sache, denn nicht nur ist Aegypten als Vasallenstaat der Pforte verpflichtet, derselben im Kriege Hülfstruppen zu stellen, sondern zur Neutralisirung eines Landes gehört hinreichende Unabhängigkeit und Kraft desselben, sowie eine geordnete innere Regierung, um wie Belgien und die Schweiz, die Neutralität gegen die Kriegführenden zu behaupten. Dazu aber bieten die gegenwärtigen Zustände Aegyptens keine Aussicht, und England hatte deshalb das Wort Neutralisirung selbst für den Canal stets vermieden, sondern als Ziel nur hingestellt „to internationalize the Canal".

Diese Frage wurde in der Pariser Conferenz nicht praktisch, aber England widerstrebte überhaupt jeder internationalen Controle, weil eine solche zu leicht zu einer Intervention in die inneren Angelegenheiten Aegyptens führe; fast alle anderen Mächte aber, und unter ihnen auch die Türkei, verlangten eine Collectivgarantie der Mächte, die durch eine internationale Ueberwachungscommission nach Art der für die Donaumündungen bestehenden und die Stationirung von Kriegsfahrzeugen an den Canalausgängen zum Ausdruck gelangen sollte. Später stimmte freilich auch England einer Aufsicht im Princip zu, jedoch mit dem Antrage, daß dieselbe durch die in Cairo residirenden Consularagenten zur Ausübung komme „en cas de guerre ou de troubles intérieurs ou d'autres évènements, qui menaceraient la sécurité ou le libre passage du Canal". Eine weitere Meinungsverschiedenheit bestand damals über die Abgrenzung des zu neutralisirenden Gebiets. Hier opponirten nämlich England und Italien der Bestimmung, daß nicht nur der Canal, sondern auch seine Zugänge (approches) für neutral erklärt werden sollten. Auch wünschten dieselben Mächte statt einer Neutralisirung der gesammten Aegyptischen Territorialgewässer eine Beschränkung derselben auf ein Gebiet von drei Seemeilen.

Obwohl eine Subcommission schließlich einen Compromißvorschlag zu Stande brachte, kam es 1885 doch nicht zum Abschluß eines Vertrags.

Ein solcher ward nun am 22. Mai 1887 zwischen England und der Pforte über Aegypten überhaupt vereinbart; er beschränkte sich darauf, hinsichtlich des Canals Art. 3 zu sagen, die Pforte werde die Unter-

Digitized by Google

zeichner des Berliner Vertrages von 1878 einladen, um eine Convention für die bessere Sicherheit der freien Schifffahrt durch den Canal gutzuheißen und die Grundzüge anzugeben, welche dabei sanctionirt werden sollen. Diese sind folgende:

1. Der Canal soll in Friedens- wie Kriegszeiten für die Durchfahrt aller Kriegs- und Handelsschiffe von einem Meere zum anderen frei sein, ohne Unterschied der Flagge und unter der alleinigen Bedingung, daß die Passanten die festgesetzten Abgaben zahlen und sich den Vorschriften der Canalbehörde unterwerfen. 2. Die Großmächte sollen sich verpflichten, in Kriegszeiten niemals die freie Durchfahrt zu hindern und alles Eigenthum des Canals zu achten. 3. Der Canal darf nie blokirt werden, und kein Kriegsact noch irgend welche Feindlichkeit dürfen in demselben sowie an seinen Mündungen in einem Radius von 3 Seemeilen geübt werden. 4. Die diplomatischen Agenten jener Mächte in Aegypten sollen die Ausführung dieser Bestimmungen überwachen, sobald Umstände eintreten, welche die Sicherheit oder Freiheit der Durchfahrt bedrohen könnten. Zu diesem Zwecke sollen sie sich auf die Aufforderung eines von ihnen unter dem Vorsitz eines von der Pforte für diesen Zweck ernannten Special-Commissars versammeln, die Frage der Gefahr klarstellen und die Aegyptische Regierung auffordern, entsprechende Schutzmaßregeln zu treffen, jedenfalls aber sollen sie einmal jährlich zusammentreten, um festzustellen, daß die Abmachung über den Canal beobachtet ist. 5. Zu derselben soll außerdem ausgemacht werden, daß den für die Vertheidigung Aegyptens und die Sicherheit des Canals nothwendigen Maßregeln kein Hinderniß entgegengestellt werden darf. 6. England und die Pforte werden auch alle anderen Staaten einladen, dieser Convention beizutreten. 7. Nach einer Zusatzbestimmung sollen die Staaten, welche dies gethan, falls durch irgend welchen Umstand die Schifffahrt durch den Canal behindert ist (obstructed), das Recht haben, durch das Aegyptische Gebiet die Truppen zu senden, welche sie von einem Meere zum andern bringen wollen; jedoch sollen niemals mehr als 1000 Mann eines Staates zugleich auf Aegyptischem Boden weilen und der Durchmarsch so rasch wie möglich vollzogen werden; auch soll derselbe dem Befehlshaber des betr. Hafens 24 Stunden vorher angezeigt werden. — Diese ständige Servitut erschien nicht mit Unrecht als unverträglich mit der Unabhängigkeit Aegyptens, bezw. der Pforte, zumal sich hieran Verabredungen über eine eventuelle Rückkehr Englischer Truppen nach der Räumung schlossen, welche letztere ziemlich illusorisch machten.

Demgemäß protestirten Frankreich und Rußland auf das Bestimmteste gegen den Vertrag und die Pforte wagte nicht, ihn zu ratificiren.

An diese Differenzen knüpften die neuesten Verhandlungen zwischen England und Frankreich an, welche zu der, vorbehältlich der Zustimmung der anderen Unterzeichner des Berliner Vertrages, zwischen beiden Mächten am 24. October 1887 unterzeichneten Convention führten. Dieselbe lautet ihrem wesentlichen Inhalt nach wie folgt:

Digitized by Google

Art. 1. Der Suez-Canal wird immer, in Kriegs- wie in Friedenszeiten, frei und allen Handels- und Kriegsschiffen ohne Unterschied der Flagge geöffnet sein. In Folge dessen verpflichten sich die Vertragsparteien, den freien Gebrauch des Canals weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten zu behindern. Der Canal darf niemals in Blokadezustand versetzt werden. Art. 2 verspricht das Gleiche für den Süßwasser-Canal „et ses dérivations". Durch Art. 3 verbinden sich die Mächte „à respecter le matériel, les établissements, constructions et travaux" beider Canäle. Art. 4 besagt, daß, da der Canal auch in Kriegszeiten den Kriegsschiffen der Kriegführenden nach Art. 1 offen bleibt, die Mächte sich verbinden daß kein Kriegsrecht, kein Act der Feindseligkeit, noch ein Act, der die freie Schifffahrt im Canal zu hindern bezwecke, im Canal, seinen Zugangshäfen und einem Rayon der letzteren von 3 Seemeilen geübt werden könne, selbst wenn die Pforte kriegführender Theil sei. Die Kriegsschiffe der Kriegführenden können im Canal und seinen Zugangshäfen nur die nöthigsten Vorräthe einnehmen. Ihre Durchfahrt soll so rasch wie möglich erfolgen, der Aufenthalt in Port Said und Suez nicht 24 Stunden überschreiten, außer bei Seenoth, wo sie so rasch wie möglich weiterfahren sollen. Zwischen der Abfahrt eines Kriegsschiffes aus einem der Zugangshäfen und der eines des anderen kriegführenden Theiles müssen 24 Stunden verstrichen sein. Art. 5. In Kriegszeiten werden die kriegführenden Mächte in den Zulaßhäfen und im Canal weder Truppen noch Schießbedarf noch Kriegsgeräth weder aus- noch einschiffen. Jedoch im Fall eines „empêchement accidentel" im Canal kann man Truppen in einzelnen Gruppen von nicht mehr als 1000 Mann in den Zugangshäfen mit entsprechendem Kriegsmaterial aus- oder einschiffen. Art. 6. Die Prisen werden in jeder Beziehung dem nämlichen Regime wie die übrigen Kriegsschiffe unterworfen werden. Art. 7. Die Mächte dürfen in den Gewässern des Canals, den See Timsah und die Seen bitteren Wassers mitbegriffen, keine Kriegsschiffe unterhalten. Indeß können sie in den Häfen von Port Said und Suez Kriegsschiffe halten lassen, deren Zahl jedoch zwei nicht überschreiten darf. Dies Recht kann nicht von Kriegführenden geübt werden. Art. 8. Die Vertreter der Mächte in Aegypten, welche den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet haben, werden mit der Ueberwachung desselben betraut werden. Bei jeder Gelegenheit, wo die Sicherheit oder die freie Durchfahrt des Canals bedroht ist, werden sie sich auf den Antrag von drei von ihnen unter Vorsitz ihres Doyens versammeln, um die nothwendigen Feststellungen vorzunehmen. Sie werden der Regierung des Khedive von der Gefahr Kenntniß geben, damit derselbe die zum Schutz und dem freien Gebrauch des Canals geeigneten Maßregeln ergreife. Sie werden sich jedenfalls einmal im Jahre versammeln, um sich zu versichern, daß der gegenwärtige Vertrag richtig ausgeführt wird. Sie werden namentlich die Unterdrückung eines jeden Festungswerkes oder die Auflösung eines jeden Truppencorps verlangen, welches auf der einen oder der anderen Seite des Canals den Zweck oder die Wirkung

Digitized by Google

haben könnte, die Freiheit und die volle Sicherheit der Schifffahrt zu schädigen. Art. 9. Die Aegyptische Regierung wird nach Maßgabe ihrer Competenz die nöthigen Maßregeln treffen, um die Ausführung dieses Vertrages zu sichern, und falls ihre Mittel dafür nicht ausreichen, sich an die Pforte wenden, welche sich mit den Mächten über die nöthigen Maßregeln einigen wird. Art. 10. Die Bestimmungen der Art. 4, 5, 7, 8 sollen die für die Vertheidigung Aegyptens nöthigen Maßregeln Seitens des Sultans und Khedives aus eigenen Mitteln nicht hindern. Art. 11. Dies darf aber den freien Gebrauch des Canals nicht hindern, und die Errichtung bleibender Befestigungen ist nicht gestattet. In Art. 12 verpflichten sich die Mächte, sofern der Canal in Betracht kommt, keine Gebiets- oder Handelsvortheile, noch Vorrechte in den zukünftigen internationalen Abmachungen zu suchen. Die Rechte der Türkei als Territorialmacht sind dabei vorbehalten. Art. 13. Abgesehen von den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages werden die souveränen Rechte des Sultans und die Rechte und Freiheiten des Khedive, wie sie die Firmane festgestellt haben, nicht geschädigt werden. Art. 14. Die Vertragsmächte kommen überein, daß die aus dem gegenwärtigen Vertrage hervorgehenden Verpflichtungen nicht durch die Dauer der Concession der Gesellschaft des Suez-Canals begrenzt werden. Art. 15. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages bilden kein Hinderniß für die in Aegypten bestehenden Gesundheitsmaßregeln. Art. 16 fordert die übrigen Mächte auf, dem Vertrage beizutreten, was dieselben gethan; auch die Pforte hat sich nach längerem Zögern mit ganz unwesentlichen Aenderungen dazu entschlossen. —

Die dauernde Neutralisirung großer Gebiete und Staaten, wie sie vorstehend ausgeführt ist, bleibt die Ausnahme, die regelmäßige ist die, welche jeder Staat in einem Kriege beobachtet, an welchem er nicht theilnehmen will. Diese ist nun stets bei allen Staaten anzunehmen, die nicht das Gegentheil erklärt haben, wenn der Theilnahme an einem Kriege nicht ein thatsächlicher Eintritt in denselben vorausgegangen ist; aber wie die Kriegführenden regelmäßig den Neutralen den Beginn des Krieges speciell oder doch durch allgemeine Erklärung ankündigen, um feitzustellen, von welchem Augenblick an die Pflichten der Neutralität beginnen, so wird auch durchweg die Neutralität bei jedem Kriege, der den betreffenden Staat berühren kann, ausdrücklich erklärt, schon weil die neutrale Regierung ihren Unterthanen sagen muß, was ihnen in Bezug auf die Kriegführenden erlaubt oder verboten ist.

---

[1]) Lawrence, The Panama-Canal and the Clayton-Bulwer Treaty in Essays on some disputed questions of modern international law, 1885, p. 89. Die sämmtlichen Amerikanischen Actenstücke in Wharton's Digest of the international law of the United States II., § 159 f.

[2]) Vgl. Twiss, De la sécurité de la navigation dans le canal de Suez, (Revue de droit intern., 1882, p. 572., Lawrence, The Suez Canal in inter-

Digitized by Google

national law (Essays p. 41), 1885; Procès-verbaux de la Conférence internationale réunie à Paris du 30 Mars à 12 Juin 1885, pour réglementer le libre usage du Canal de Suez, Martens, Nouv. Recueil Gén, 2. série, XI, p. 307—460. Französ. Gelbbuch, Négociations relatives au règlement international pour le libre usage du canal de Suez, 1886—87. Paris 1887; Handbuch Bd. II.

§ 138.

Pflichten und Rechte der Neutralen.

Die Neutralität besteht in der thatsächlichen Beobachtung vollkommener Unparteilichkeit für alle Beziehungen zu den Kriegführenden, also der Enthaltung von allem, was den einen derselben begünstigt und demgemäß dem anderen schaden muß; es giebt also, von der dauernden Neutralisirung eines Staates abgesehen, keine qualificirte Neutralität: man ist neutral oder ist es nicht. Freilich verletzt es die Neutralität eines Staates noch nicht, wenn dessen Angehörige ihre Sympathie mit einem kriegführenden Theile aussprechen. Große Kriege geben je nach ihren Zielen und der Art ihrer Führung stets Anlaß zur Parteinahme; 1870 nahm Präsident Grant in seiner Neutralitätsproclamation ausdrücklich in Anspruch, „daß die freie und volle Aeußerung der Sympathien öffentlich und anderweitig nicht eingeschränkt sei durch die Gesetze der Vereinigten Staaten". Anders aber steht es mit der Regierung eines Staates, der neutral bleiben will; diese hat keine Sympathien oder Antipathien zu äußern, sie kann zwar einem Kriegführenden, zumal wenn sie an vorgängigen Verhandlungen über die Streitfrage theilgenommen, erklären, daß sie seinen Entschluß, zu den Waffen zu greifen, mißbillige, wie dies z. B. die Englische Regierung im Frühjahr 1877 bei der Russischen Kriegserklärung gegen die Türkei that, sie kann demselben auch im Fortgange des Krieges ihre Ansicht über einzelne Vorkommnisse desselben offen sagen und ihm bemerken, daß die Fortdauer ihrer Neutralität die Einhaltung gewisser Bedingungen voraussetze, wie dies gleichfalls England Rußland gegenüber damals that, aber die Regierung als solche hat sich nicht zum Mundstücke der öffentlichen Meinung zu machen. Es war mindestens höchst unklug, wenn Englische verantwortliche Minister und Staatsmänner wie Gladstone und Russell im Amerikanischen Bürgerkrieg im Parlament ihren Sympathien für den Süden offenen Ausdruck gaben und erklärten, es würde eine großes Unglück sein, wenn der Norden den Süden mit den Waffen unterjoche.[1]) Wenn später die Englische Regierung die Klagen Seward's über ihre Sympathien für den Süden mit der Bemerkung zurückwies: „The matter in dispute is action and not motive, therefore the discussion is irrelevant", so ist dies zwar an sich richtig, aber es bleibt darum doch wahr, daß die Motive der Wille sind, welcher den Arm zum Handeln führt, und ohne die Sympathie der regierenden

Digitized by Google

Classen Englands für den Süden hätte es schwerlich eine Alabamafrage gegeben.

Durchaus unberechtigt aber war die Beschwerde der Nordstaaten über die Anerkennung des Südens als kriegführenden Theiles und die Behauptung, daß dies eine dem Völkerrecht widersprechende Intervention sei. Der Staatssecretär Seward setzte sich mit dieser wiederholten Beschwerde in offenen Widerspruch mit der bisher befolgten Praxis der Vereinigten Staaten. Für die Anerkennung der Rechte eines Kriegführenden kommt es lediglich auf die Thatsache an, ob sich zwei Parteien gegenüberstehen, welche beide als staatlich organisirt gelten können, oder ob die eine als nur im vorübergehenden Aufstand begriffen anzusehen ist, wie die Polen 1831 und 1862; die Südstaaten aber waren unzweifelhaft eine solche organisirte Macht und ihre Regierung übte in ihrem Gebiete unbestrittene Autorität. Nur die Anerkennung derselben als unabhängiger Staat während der Fortdauer des Krieges wäre eine Verletzung der Neutralität gewesen.

[1]) So z. B. Gladstone am 8. October 1862: „There is no doubt that Jefferson Davis and other leaders of the South have made an army; that they are making, it appears, a navy; that they have made what is more than either — they have made a nation. We may anticipate with certainty the success of the Southern States, so far as regards their separation from the North."

§ 139.

Wahrung der Gebietsintegrität.

Die erste Pflicht einer neutralen Regierung ist nun, die Unverletzlichkeit ihres Gebietes zu wahren, also nicht zu dulden, daß einer der kriegführenden Theile dasselbe irgendwie als Operationsbasis für Feindseligkeiten gegen den andern Theil benutze. In früherer Zeit nahm man wohl an, daß die Neutralität gewahrt bleibe, wenn nur die Regierung selbst keinem der Kriegführenden active Hülfe gewähre, dagegen beiden Theilen gleichmäßig erlaube, gewisse Dinge zu thun, wie z. B. Truppen auf ihrem Gebiete zu werben, Schiffe auszurüsten, Prisen in ihre Häfen zu bringen u. s. w. Indeß hat die Erfahrung gezeigt, daß es unmöglich ist, hier eine wirkliche Gleichheit zu beobachten. Erlaubt man z. B. Truppenwerbung, so ist es nicht durchführbar, jedem der Theile nur eine bestimmte Anzahl zu gestatten, es ist auch nicht dasselbe für beide Kriegführende, wenn man ihnen Gleiches gestattet; schon die Lage eines neutralen Landes wird für die eine Partei günstiger sein als für die andere. Für einen seemächtigen Staat ist es von weit geringerer Bedeutung, wenn er in neutralen Häfen Schiffe ausrüsten und seine Prisen in diese bringen darf, als für den mindermächtigen, dessen Häfen vielleicht von seinem

Digitized by Google

stärkeren Gegner blokirt sind. Deshalb ist man heute allgemein zu dem Ergebniß gekommen, daß es mit der Neutralität nicht vereinbar ist und nur zu Conflicten führt, wenn ein Staat versucht beide Kriegführenden gleichmäßig zu begünstigen.[1])

[1]) Dies erkannte bereits Vattel: „Je dis, ne point donner de secours et non pas en donner également: car il serait absurde qu'un état secourût en même temps deux ennemis. Et puis il serait impossible de le faire avec égalité; les mêmes choses, le même nombre de troupes, la même quantité d'armes, de munitions etc., fournies en des circonstances différentes ne forment plus de secours équivalents (III., c. 7, § 104). Heute ist wohl Phillimore (III., § 154) der Einzige, der noch behauptet, daß ein beiden Theilen gleichmäßig erlaubter Durchmarsch mit der Neutralität verträglich ist.

§ 140.

Werbungen und Ausrüstungen.

Truppenwerbung und Aushebung, Ausrüstung von Kriegsschiffen u. s. w. sind Befugnisse der Souveränetät. Wer sie auf seinem Gebiete einem anderen als seinem im Kriege Verbündeten gestattet, läßt seine Souveränetät verletzen und dies widerspricht der Neutralität. Früher, wo die Heere aus Leuten der verschiedensten Länder zusammengesetzt waren, war das Verbot der Werbung für fremden Kriegsdienst allerdings selten, heute aber bei der nationalen Gestaltung des Heerwesens ist es allgemein, und auch die Schweiz hat die erwähnten Capitulationen der Cantone abgeschafft. Als 1855 während des Krimkrieges Agenten des Englischen Werbeamtes in Halifax nach den Vereinigten Staaten kamen und mit Begünstigung der Englischen Consuln und des Gesandten zu werben suchten, beschwerte sich die Regierung von Washington mit Recht über diese Verletzung ihrer Neutralität. „The United States constantly refuse the liberty of raising troops to all belligerents alike with impartial justice and that prohibition is made known to the world by a permanent act of Congress. Great Britain in attempting by the agency of her military and civil authorities in the British North American provinces, and her diplomatic and consular functionaries, in the United States to raise troops here, committed an act of usurpation against their sovereign rights." (Attorney-General's State Paper bei Twiss II., p. 456). Die Vereinigten Staaten konnten sich dabei auf ihre Neutralitätsacte vom 20. April 1818 berufen, welche H. jedem ihrer Bürger verbietet, einen Auftrag anzunehmen, der feindliche Handlungen gegen eine befreundete Nation bezweckt; 2. jede Anwerbung an Bord eines fremden Kriegsschiffes oder Kapers für strafbar erklärt; 3. ebenso jede Ausrüstung oder Bewaffnung eines Schiffes im Dienste eines fremden Staates, um an Feindseligkeiten gegen eine Nation theil-

Digitized by Google

zunehmen, mit der die Vereinigten Staaten im Frieden sind; 4. ebenso jede Organisation einer militärischen Unternehmung gegen irgend welche befreundete Nation. — Nach diesem Vorgang richtete sich England wesentlich in seiner Foreign Enlistment Act von 1819, und ähnliche Bestimmungen erläßt jetzt meist jede Regierung bei Ausbruch eines Krieges. Die Englische Acte von 1870 Art. 4 verbietet allen Britischen Unterthanen in einem Kriege, in welchem England neutral bleibt, in die Armee oder Flotte eines kriegführenden Staates zu treten oder Freiwillige zu werben ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Regierung. Es war sicher eine Verletzung der Neutralität, als Lord Palmerston 1834 durch einseitige Suspendirung der Foreign Enlistment Act von 1819, die Ausrüstung eines Freiwilligencorps unter einem Britischen Officier gegen Don Carlos erlaubte, das auch von Letzterem als rechtlos behandelt ward. Als Griechenland 1868 offen den Candiotischen Aufstand durch Zuzug von Truppen unterstützte, erklärte die Pariser Conferenz vom Januar 1869: „La Grèce devra d'abstenir désormais de favoriser ou de tolérer la formation sur son territoire de toute bande recrutée en vue d'une agression contre la Turquie." Unzweifelhaft ließen auch die Vereinigten Staaten ihr eigenes Gesetz durch die Unternehmungen der Fenier gegen Canada und durch die Unterstützung der Cubanischen Insurgenten strafbar verletzen. Etwas anderes ist der vereinzelte Zuzug von Privaten, die freiwillig in die Dienste eines Kriegführenden treten, aber damit auch den Schutz ihres Heimathsstaates verlieren. Indeß kommt dabei Alles auf die Umstände an. Niemand konnte eine Verletzung der Neutralität der betreffenden Staaten darin sehen, wenn begeisterte Philhellenen, wie Lord Byron u. A., der Sache der Griechischen Unabhängigkeit ihre Dienste widmeten; etwas ganz Anderes aber war es, als 1877 bei dem Serbisch-Türkischen Kriege Russische Officiere mit Erlaubniß und Urlaub ihrer Vorgesetzten massenweise als Freiwillige in die Serbische Armee traten, so daß Lord Derby am 8. Februar 1877 erklären konnte: „The Russian volunteers constituted the whole fighting force of the Servian army." Dies war eine offenbare Verletzung der Neutralität, und es war keine Entschuldigung, wenn der Kaiser dem Englischen Botschafter in Livadia sagte, er habe geglaubt, durch die Oeffnung dieses Ventils die nationalen Sympathien beschwichtigen zu können. Solche Freiwillige, welche gegen das Verbot ihrer Regierung auf eigene Hand gehandelt und thatsächlich Unterthanen des Kriegführenden geworden, dem sie ihre Dienste gewidmet, also ihr Heimathsrecht verloren, sollten nicht wieder in ihre frühere Stellung aufgenommen werden. Auch hatte 1870 der Czar allen Russischen Unterthanen verboten, als Freiwillige in Dienste eines der Kriegführenden zu treten, „da dies eine Verletzung des von Sr. Majestät gefaßten Entschlusses sein würde, eine strenge Neutralität in dem Conflicte zwischen Frankreich und Preußen zu beobachten."

Ganz unberührt läßt es die Neutralität eines Staates, wenn er die einberufenen Reserven der Kriegführenden ungehindert abreisen läßt, da

Digitized by Google

diese nicht seine Unterthanen sind und die betreffenden fremden Consuln, welche die Avocatorien veröffentlichen und eventuell den Abreisenden Reisegeld geben, nicht recrutiren. Die Vereinigten Staaten machten in dem Gesetze vom 20. April 1818, Art. 2 ausdrücklich eine Ausnahme für nicht naturalisirte Unterthanen fremder Mächte, die, indem sie ihrer Einberufung folgen, nur ihre Pflicht gegen die heimathliche Regierung erfüllen und noch nicht Soldaten sind. So schifften sich 1870 in New-York sowohl Französische wie Deutsche Wehrpflichtige ein. Das Verbot, Dienste bei den Kriegführenden zu nehmen, schließt nicht aus, daß ein Kriegsschiff in einem neutralen Hafen seine durch Unfall verminderte Mannschaft so weit vervollständigt, als dies nothwendig ist, um den nächsten Hafen seines Landes zu erreichen, denn dadurch setzt sich das Schiff noch nicht wieder in Stand, als Kriegsmittel zu dienen. Dagegen ist es den Lootsen eines neutralen Staates verboten, an Bord fremder Kriegsschiffe zu Zwecken militärischer Operationen zu dienen. (Englische Verordnung vom 7. August 1870, Dänische vom 25. Juli 1870.)

§ 141.

A. Besondere Neutralitätspflichten zu Lande.

Ebensowenig wie die Ansammlung von Truppen darf der Neutrale dulden, daß Truppen der Kriegführenden durch sein Gebiet ziehen. Grotius, der den innoxius transitus eines Kriegführenden durch neutrales Gebiet als jure societatis humanae aequissimo begründet behauptet (II., Kap. 11, § 13) übersieht, daß ein solches Recht mit der Unabhängigkeit jedes souveränen Staates unvereinbar ist. Er will es zwar nur bei einem gerechten Kriege und für einen unschädlichen Durchzug gestatten, vergißt aber zu sagen, wer darüber entscheiden soll, ob eines oder das andere zutrifft? Jeder Kriegführende hält seine Sache für gerecht und wird den Durchzug erzwingen wollen, wenn der Neutrale ihn weigert; unschädlich für den Kriegsgegner aber kann ein Durchzug niemals sein, den der andere Theil im Interesse seiner Kriegführung findet. Der bewilligte Durchmarsch der verbündeten Heere durch Schweizer Gebiet gegen Frankreich 1814 war ein Aufgeben der Schweizerischen Neutralität; es war eine Verletzung der Preußischen Neutralität, als 1805 die Französischen Truppen durch Ansbach-Bayreuth marschirten, während Friedrich Wilhelm III. sich geweigert, den Durchmarsch einer Russischen Armee durch Preußen zu gestatten, ebenso als die Russen 1849 durch die unter Türkischer Suzeränetät stehenden Donaufürstenthümer nach Ungarn marschirten, wogegen die Pforte protestirte. Auch wenn dabei Seitens eines Kriegführenden Zwang gegen den Neutralen geübt wird, ist der andere Theil nicht verbunden, die Neutralität zu achten, denn thatsächlich dient dessen

Digitized by Google

Gebiet dem Gegner als Operationsbasis. Könnte man sich damit entschuldigen, daß man Gewalt leide, so würde der Kriegführende, der sich nicht scheut, sie zu gebrauchen, gegen den im Vortheil sein, welcher sie achtet, und würde sich möglicherweise auch eines neutralen Hafens oder einer neutralen Festung bemächtigen. Alle solche Handlungen heben thatsächlich die Neutralität des Gebietes auf und machen es zum Kriegsschauplatz, der Neutrale mag sich dabei leidend, inoffensiv verhalten, sei es, weil er es nicht zu hindern vermag, sei es, weil er nicht selbst Kriegführender werden will, aber der andere Kriegführende ist nicht verbunden, eine Neutralität zu achten, die thatsächlich nicht mehr besteht. Der Neutrale muß sich in Stand setzen, sein Recht zu wahren, und kann er es nicht, hat er die Folgen zu tragen. Dies geht auch auf dauernd neutralisirte Staaten. Belgien scheute 1870 große Kosten und Anstrengungen nicht, um die Unverletzlichkeit seines Gebietes zu vertheidigen, und die Schweiz setzte sich in Stand, 1871 bei dem Uebertritt der Bourbakischen Armee ihre neutralen Verpflichtungen zu erfüllen.

Ein solcher Durchmarsch ist auch dann nicht gestattet, wenn der regelmäßige Weg, auf welchem die Staaten, die zum Kriege schreiten, mit einander oder in sich selbst verbunden sind, über das neutrale Gebiet führt. Ganz richtig verhielt sich die Schweiz 1870; der regelmäßige Weg für die Bewohner des Badischen Seekreises nach Norden ist die Eisenbahn von Constanz nach Basel, die an mehreren Stellen Schweizerisches Gebiet durchschneidet, ebenso führt der regelmäßige Weg der am südlichen Ufer des Genfer Sees wohnenden Savoyarden nach Frankreich über Genf. Es war also natürlich, daß die beiderseitigen Militärpflichtigen diesen Weg wählten, um zu ihren Truppen zu kommen; der Bundesrath aber verfügte, daß die Durchfahrt nur für Personen ohne Uniform und Waffen statthaft sei. Als später in Basel ein Französisches Amt errichtet wurde, um die Elsässer, die sich freiwillig dem Französischen Heere stellen wollen, über die Schweiz nach Südfrankreich zu befördern, trat der Bundesrath diesem Mißbrauch neutralen Gebietes entgegen und hinderte die Zuzüge, wenn auch die Leute weder Uniform noch Waffen hatten, in dem richtigen Gefühl, daß dies nicht mehr ein Verkehr von Reisenden, sondern Beförderung von Soldaten sei.

Es ist auch unrichtig, wenn Bluntschli (771) behauptet, eine Verletzung der Neutralitätspflicht liege nicht vor, wenn Staatsdienstbarkeiten oder besondere Verträge den Neutralen zur Duldung des Durchmarsches verpflichteten. Für den Kriegführenden kommt es lediglich auf das thatsächliche Verhalten des Neutralen an; hilft dieser irgendwie seinem Gegner, so ist er nicht mehr verbunden, diese Neutralität zu achten, und der Grund, aus welchem der Neutrale handelt, kommt für ihn nicht in Betracht. Das von Bluntschli angeführte Beispiel der Rheinbundstaaten paßt nicht, da diesen nach der Verfassungsurkunde von 1806 überhaupt jeder Krieg gemeinsam war; das Beispiel aber, das die Schweiz, welche vertragsmäßig zur Durchlassung Badischen Militärs auf der Bahn von Constanz

Digitized by Google

über Basel verpflichtet war, 1870 gab, zeigt, daß sie wußte, ihre Vertrags- und Neutralitätspflichten in Einklang zu bringen.

Das Verbot des Durchzuges geht auch auf Gefangene, es sei denn, daß der andere Theil seine Zustimmung dazu gegeben. Die Versendung solcher durch neutrales Gebiet zu gestatten, heißt dem Sieger helfen; Frankreich war berechtigt, sich zu beklagen, als 1859 Bayern erlaubte, daß Oesterreich Französische Gefangene durch sein Gebiet führen ließ.

§ 142.

Festhaltung übertretender Truppen.

Verfolgte und flüchtige Truppen beider Theile darf der neutrale Staat, kraft des jeder Regierung zustehenden Asylrechtes, aufnehmen, und an seiner Grenze muß der verfolgende Sieger Halt machen. Der Neutrale aber übernimmt damit zugleich die Verpflichtung, daß die Flüchtigen sich streng friedlich verhalten, nicht etwa sich blos ausruhen, pflegen und dann vielleicht an gelegener Stelle das Kriegsfeld wieder betreten, um den Kampf fortzusetzen; denn in solchem Falle würde das neutrale Gebiet für die Kriegführung benutzt. Der Neutrale ist daher verpflichtet, die Flüchtigen zu entwaffnen und zu einem friedlichen Verhalten zu nöthigen, deshalb auch eventuell die Truppen im Innern seines Gebietes zu interniren, wenn ihre Anwesenheit an der Grenze gefährlich scheint. Das ist keine Kriegsgefangenschaft, die ja der Neutrale nicht verhängen kann, sondern Maßregel der politischen Sicherheitspolizei, gerade so gut wie jeder Staat politische Flüchtlinge, denen er Asyl gewährt, interniren kann. So sagt der Entwurf der Brüsseler Conferenz von 1875, Art. 53: „L'État neutre qui reçoit sur son territoire des troupes appartenant aux armées belligérantes, les internera, autant que possible loin du théâtre de la guerre. Il pourra les garder dans des camps et même les enfermer dans des forteresses et dans les lieux appropriés à cet effet. Il décidera si les officiers peuvent être laissés libres en prenant l'engagement sur parole de ne pas quitter le territoire neutre sans autorisation. Art. 54: A défaut de convention spéciale, l'État neutre fournira aux internés les vivres, les habillements et les secours commandés par l'humanité. Bonification sera faite à la paix des frais occasionnés par l'internement."

Dieser Verpflichtung kamen die Pforte 1849, die Schweiz und Belgien 1870/71 nach. Die Pforte lehnte mit Recht die Forderung Oesterreichs und Rußlands ab, die nach der Niederlage Ungarns auf ihr Gebiet übergetretenen Ungarischen und Polnischen Flüchtlinge als Rebellen auszuliefern, aber sie entwaffnete dieselben und internirte sie später in Kleinasien. Nach Sedan retteten sich Tausende von Französischen Soldaten nach Belgien, im Januar 1871 entging das ganze Corps Bourbaki's der Vernichtung oder Gefangenschaft nur durch Uebertritt in die Schweiz.

Digitized by Google

Von beiden Seiten geschah alles Erforderliche, die Französischen Soldaten wurden entwaffnet und internirt. Niemanden war gestattet, weder unmittelbar, noch auf Umwegen wieder nach Frankreich zurückzukehren, den Officieren wurde nur gegen Ehrenwort größere Freiheit der Bewegung gestattet. Ein aus Deutscher Kriegsgefangenschaft entsprungener Officier, der diesen beschränkenden Maßregeln in Belgien gleichfalls unterworfen war, stellte beim Civilgericht in Brüssel eine Klage an auf Schutz seiner persönlichen Freiheit, das Gericht aber erkannte sich auf Einspruch der Regierung incompetent, weil es kein Recht habe, die in höherem politischen Interesse als nothwendig erachteten Verfügungen der Regierung zu hindern. Durch Vertrag des Generals Herzog mit dem Französischen Oberst Clinchant vom 1. Februar 1871 wurden der Artilleriepark, die Waffen und die Munition an die Schweiz übergeben mit der Verpflichtung der Rückgabe nach Ende des Krieges gegen Erstattung der Auslagen für den Unterhalt der Flüchtigen. Belgien forderte keine Entschädigung für Letztere. Allerdings ist auch für den siegreichen Theil eine solche Aufnahme Flüchtiger durch Neutrale vortheilhaft, da er sie sonst als Gefangene zu verpflegen hätte, aber der Neutrale kann sich für den Ersatz der Kosten doch nur an den Staat halten, dem die Truppen angehören.

Dagegen beschwerte sich Graf Bismarck am 3. December 1870 lebhaft über die Verletzung der Neutralitätspflichten Seitens der Großh. Luxemburgischen Regierung, indem er anführte, daß nach der Uebergabe von Metz ein massenhafter Durchzug Französischer Soldaten und Officiere durch das Großherzogthum behufs Wiedereintritt in Frankreich stattgefunden, daß der Französische Vice-Consul in Luxemburg selbst auf dem Bahnhof ein förmliches Bureau eingerichtet habe, in welchem die Flüchtigen mit Mitteln versehen seien, um den Marsch nach Frankreich zum Eintritt in die Nord-Armee fortsetzen zu können. Der Bundeskanzler erklärte ferner, daß, da von Seiten der Großherzogl. Regierung keine Maßregeln getroffen seien, um diesen Verletzungen der Neutralität entgegenzutreten, die Französischen Militärs weder internirt, noch an der Rückkehr nach Frankreich gehindert, ebenso wenig dem genannten Vice-Consul bei seinem Verfahren Schwierigkeiten bereitet seien, in dieser Duldung unzweifelhaft eine flagrante Verletzung der Neutralität des Großherzogthums liege und hiermit die Voraussetzungen, an welche die Königl. Regierung die Beobachtung dieser Neutralität knüpfen mußte, nicht mehr vorhanden seien. Er zeigte daher durch Circulardepesche vom 3. December den Garantiemächten an, daß die Deutschen Truppen sich in ihren Operationen, um solche Nachtheile abzuwehren, durch keine Rücksicht auf die Neutralität des Großherzogthums mehr gebunden erachten könnten (Staatsarchiv 1871, Nr. 4217). Die Luxemburgische Regierung suchte diese Vorwürfe durch Richtigstellung der Thatsachen in einer Note vom 14. December zu widerlegen. Sie betonte, daß gerade Frankreich sich über die von ihr gestattete Zufuhr Deutscher Verwundeter beschwert, „welche Belgien verweigert, ebenso darüber, daß Preußische Soldaten

Digitized by Google

Luxemburgisches Gebiet bei Rümlingen durchschritten, worauf von Berlin die Versicherung ertheilt sei „que de pareils faits ne se répéteront pas", daß die Regierung selbst abgelehnt habe, alte Gewehre an ein Lütticher Haus zu verkaufen, obwohl sie dazu berechtigt gewesen, weil dieselben möglicher Weise für Frankreich umgearbeitet werden könnten. Um so weniger habe die Regierung später nach den Deutschen Siegen daran denken können, Frankreich irgendwie zu unterstützen. Was den erwähnten Durchzug Französischer Militärs betreffe, sei kein einziger derselben nach Frankreich hinübergetreten, sondern alle seien nach Belgien gegangen, sie davon zu hindern, sei Luxemburg nicht berechtigt, sie zu interniren außer Stande gewesen, da es keine Truppen dafür habe. Den Französischen Vice-Consul habe die Regierung gewarnt, nichts zu thun, was ihre neutrale Stellung verletzen könne und derselbe stelle die ihm zur Last gelegten Thatsachen durchaus in Abrede. Nach dieser Note hat Graf Bismarck seine Beschwerde thatsächlich fallen lassen und seiner Drohung keine Rücksicht mehr auf die Neutralität Luxemburgs nehmen zu können, keine Folge gegeben.

§ 143.

Pflege und Transport Verwundeter.

Was nun von dem Uebertritt flüchtiger Soldaten gilt, trifft noch mehr bei Verwundeten und Kranken zu, da diese durch die Genfer Convention ja schon unter den Kriegsparteien selbst neutralisirt sind. Der neutrale Staat ist vollkommen berechtigt, solchen Personen Aufnahme zu gewähren, aber, wie Lord Granville auf eine Anfrage der Belgischen Regierung bemerkte (Depesche vom 7. September 1870, Staatsarchiv 20, Nr. 4352), nur unter der Bedingung, daß sie auf neutralem Gebiet bleiben und sich nach Herstellung verpflichten, während des Krieges nicht wieder zu dienen. Auch schließt diese Erlaubniß nicht die der Errichtung von Spitälern zur Pflege derselben Seitens eines Kriegführenden ein. Anders dagegen steht es mit einem Transport von Verwundeten Seitens eines kriegführenden Theiles durch neutrales Gebiet. Nach den Schlachten von Metz wünschte die Deutsche Heeresleitung Verwundete durch Luxemburg und Belgien nach Deutschland zu senden, der Französische Kriegsminister widersetzte sich dem auf Anfrage Englands entschieden, weil dadurch die militärischen Verbindungen des Feindes für Herbeiführung von Truppen und Munition von einem ernsten Hinderniß befreit werden würden. Die von Belgien um ihre Ansicht befragte Englische Regierung entschied, daß ein solcher Transport von Verwundeten ein Bruch der Neutralität sein würde, wenn einer der Kriegführenden sich dem widersetzte, und Belgien lehnte das Deutsche Ansuchen ab. Luxemburg dagegen erlaubte, wie erwähnt, die Zufuhr. Die Brüsseler Conferenz von 1875 sagte in ihrem Entwurf Art. 55: „L'État neutre pourra autoriser le passage par son

Digitized by Google

territoire des blessés ou malades appartenant aux armées belligérantes, sous la réserve que les trains qui les amèneront ne transporteront ni personnel ni materiel de guerre. En pareil cas, l'État neutre est tenu de prendre les mesures de sûreté et de contrôle nécessaires à cet effet."

Das Verbot, das neutrale Gebiet für Kriegszwecke zu benutzen, kann sich auf Anstalten erstrecken, die nach ihrer Natur ganz friedlich sind, falls Umstände vorliegen, welche schließen lassen, daß dieselben für den Krieg gebraucht werden sollen. So verbot die Englische Regierung die von Frankreich beabsichtigte Legung eines telegraphischen Kabels mit Benutzung ihres neutralen Gebietes, weil sie der Ansicht war, daß dasselbe für militärische Zwecke dienen solle. Nicht minder als direct militärische Maßregeln sind Verhaftungen einzelner Personen Seitens Kriegführender auf neutralem Boden widerrechtlich, die Ergreifung des Herzogs von Enghien auf Badischem Gebiete 1804 war eine schmähliche Verletzung des Völkerrechtes, nicht minder die Verhaftung des Englischen Residenten Rumbold auf neutralem Boden, den Napoleon auf Preußens Intercession entließ.

§ 144.

B. Besondere Neutralitätspflichten zur See.

Etwas anders als für das Landgebiet stellt sich das Verbot, das neutrale Staatsgebiet für den Krieg zu benutzen, für das der neutralen Hoheit unterworfene Wassergebiet, insofern die bloße Durchschneidung desselben durch Kriegsschiffe nicht ausgeschlossen ist, obgleich jeder Staat das Recht hat, sie zu verbieten, wenn nicht das betreffende Schiff in Noth ist. Der Grund dieser Verschiedenheit ist, daß die Ausdehnung der Staatshoheit auf die Küstengewässer nur eine Fiction zum Schutze der Unverletzlichkeit des Gebietes ist und das Küstenmeer doch ein Bestandtheil des Meeres überhaupt ist, welches allen Nationen freisteht. Das bloße Durchfahren eines Kriegsschiffes durch dasselbe schließt auch nicht nothwendig einen Act ein, der dem Feinde schadet, und wird deshalb von Neutralen nicht um ihrer Neutralität willen, sondern nur ausnahmsweise im Interesse der eigenen Sicherheit verboten.

Anders steht es schon mit neutralen Häfen. Jeder neutrale Staat ist berechtigt, keiner, mit Ausnahme von Seenoth, verpflichtet, Kriegsschiffe der Kriegführenden in dieselben zuzulassen; nur müssen beide kriegführende Parteien gleich behandelt werden. Rücksichten des eigenen Interesses wie der Aufrechthaltung der Neutralität veranlassen in dieser Hinsicht Beschränkungen. So wurde regelmäßig Kapern das Einlaufen in neutrale Häfen verboten, weil dieselbe nicht dieselbe Gewähr für loyales Verhalten bieten wie staatliche Kriegsschiffe.[1]) Ferner werden gewisse Häfen den Kriegführenden ganz verschlossen, wenn der Aufenthalt daselbst feindliche Absichten gegen die andere Kriegspartei vermuthen läßt,

Digitized by Google

oder ihr Einlaufen wird nur unter bestimmten Bedingungen gestattet. So untersagte 1854 Oesterreich den Hafen von Cattaro allen Kriegsschiffen, Nothfälle ausgenommen. Schweden und Dänemark behielten sich damals, wenigstens für ihre befestigten Häfen, das Gleiche vor. England verbot während des Amerikanischen Bürgerkrieges das Einlaufen von Kriegsschiffen in den Häfen der Bahama-Inseln, „except by special leave of the Lieutnant Governor or in case of stress of weather." (Instr. vom 31. Juni 1862). Schweden schloß 1870 seine fünf Kriegshäfen. Allgemeiner sind gewisse andere Beschränkungen; um Unzuträglichkeiten zu vermeiden, ist wohl festgesetzt, daß nur eine gewisse Anzahl von Kriegsschiffen eines Kriegführenden in den neutralen Häfen zugelassen werden;[2]) ferner wird die Zeit des Aufenthaltes beschränkt. So erlaubte England im Amerikanischen Bürgerkriege Kriegsschiffen beider Parteien nur einen solchen von 24 Stunden, außer bei Sturm und für nothwendige Ausbesserungen, und gestattete Einnahme von Kohlen und Vorräthen nur so viel nöthig, um den nächsten eigenen Hafen erreichen zu können. „No vessel shall without special permission obtain a second supply of coal within three months of a previous supply obtained within British waters" (Instruction vom 31. Januar 1862). Aehnlich in der Instruction an die Admiralität vom 19. Juli 1870 und entsprechend die Nordamerikanische Proclamation vom 8. October, der Spanische Erlaß vom 26. Juli und der Niederländische vom 20. Juli 1870, Englische Verordnung vom 19. Juli 1879.[3])

Abgesehen von solchen Verboten und Beschränkungen haben Kriegsschiffe beider Theile das Recht, in neutrale Häfen einzulaufen und dort alle solche Maßregeln zu treffen, welche die Seefahrt als solche, nicht die kriegerische Action betreffen, namentlich nothwendige Ausbesserungen vorzunehmen, sofern sie nicht Geschütze und sonstige Kriegsvorrichtungen berühren. Ein Kriegsschiff, welches sich in einen neutralen Hafen vor dem Feinde flüchtet, wird auch nicht, wie Truppen, die sich auf neutrales Gebiet zurückziehen, entwaffnet, sofern nicht der Hafen allgemein geschlossen ist. Die Verordnung des Lübecker Senates, welche dies 1849 für den „Von der Tann" befahl, ging zu weit. Kriegsschiffe gelten eben im Kriege wie im Frieden als schwimmende Gebietstheile ihres Staates, und stehen nicht unter der Souveränetät des Aufenthaltsstaates; sie können nur ausgewiesen werden, falls sie sich der Rechtsordnung desselben nicht unterwerfen wollen.

---

[1]) Vgl. Dänische Verordnung vom 20. April 1854, Schwedisch-Norwegische Verordnung vom 8. April 1854, Holl. Verordnung vom 20. Juli 1870, Art. 3. Die Südstaatlichen Kreuzer dagegen wurden zugelassen, da sie keine Kaper waren.

[2]) Vertrag zwischen Frankreich und Rußland vom 11. Januar 1787, Art. 19: „Dans les ports fortifiés des villes, où il y a garnison il ne pourra pas entrer plus de cinq vaisseaux de guerre à la fois, à moins qu'on n'en ait obtenu la permission pour un plus grand nombre." Italienische Verordnung vom 6. April 1864, Art. 12.

Digitized by Google

[3]) „If any ship of war of either belligerent shall — enter any port, roadstead or waters belonging to H. M. — such vessels shall be required to depart and to put to sea within 24 hours after her entrance into such port, roadstead or waters, except in case of stress of weather, or of her requiring provisions or things necessary for the subsistence of her crew, or repairs, in either of which cases the authorities of the port, or of the nearest port shall require her to put to sea as soon as possible after the expiration of such period of 24 hours, without permitting her to take in supplies beyond what may be necessary for her immediate use; and no such vessel which may have been allowed to remain within British waters for the purpose of repair shall continue in any such port, roadstead or waters for a longer period than 24 hours after her necessary repairs shall have been completed." Ferner gleichlautend wie oben über die Einnahme von Kohlen.

§ 145.

Kriegsschiffe in neutralen Gewässern.

Haben Kriegsschiffe der kriegführenden Theile demgemäß, so weit keine Verbote oder Beschränkungen Seitens der neutralen Regierung ergangen sind, das Recht, in neutralen Gewässern sich aufzuhalten, so ist es um so mehr für sie unbedingte Pflicht, sich jedes feindseligen Actes zu enthalten, und eben so fest steht die Verpflichtung des Neutralen, einen solchen nicht zu dulden.[1]) Es darf daher daselbst kein Kampf stattfinden, keine Prise gemacht oder daselbst über diese verfügt werden, kein Gefangener gelandet werden, keine Stellung zum Angriff genommen werden, kein Kriegsschiff ausgerüstet werden.

[1]) So heißt es in dem Schreiben Lord Granville's an die Admiralität vom 19. Juli 1870: „During the continuance of the present state of war, all ships of war of either belligerent are prohibited from making use of any port or roadstead in the United Kingdom of Great Britain and Ireland, or in any of H. M's. colonies or foreign dependencies, or of any waters subject to the territorial jurisdiction of the British Crown, as a station, or place of resort, for any warlike purpose, or for the purpose of obtaining any facilities of warlike equipment." Ebenso Proclamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 8. October 1870.

§ 146.

Seekriegsacte in neutralen Gewässern.

Kampf und Wegnahme feindlicher Schiffe. Die Behauptung von Bynkershoek (Quaest. jur. publ. I., cap. 8), der Kriegführende

Digitized by Google

könne seinen Gegner auf neutrales Gebiet verfolgen „dum fervet opus“ ist unhaltbar. Es ist feste Regel ohne Ausnahme, daß jeder feindliche Act in neutralen Gewässern durchaus unstatthaft ist. Selbst Sir W. Scott anerkannte: „When the fact is established, it overrules every other consideration. The capture is done away, the property must be restored.“ Dieser Grundsatz ist allerdings wiederholt verletzt. 1759 griff ein überlegenes Englisches Geschwader ein Französisches an, welches sich an die Portugiesische Küste flüchtete und dort auf den Sand setzte. Die Engländer verfolgten es dorthin, verbrannten zwei Schiffe und führten zwei andere fort, trotz des Feuers der Portugiesischen Batterien. Auf die lebhaften Beschwerden des Marquis de Pombal[1]) sandte England zwar einen außerordentlichen Gesandten nach Lissabon, um die Verletzung des neutralen Gebietes zu entschuldigen, weigerte sich aber, die beiden genommenen Schiffe herauszugeben oder Entschädigung zu zahlen. 1793 nahmen zwei Englische Schiffe eine Französische Fregatte im Hafen von Genua weg, und die Britische Regierung weigerte sich nicht blos, sie herauszugeben, sondern auch für diesen Uebergriff sich zu entschuldigen. Ebenso nahm England später einige Schwedische Schiffe in neutralen Norwegischen Küstengewässern. Später anerkannte England die unbedingte Unverletzlichkeit neutraler Küstengewässer, obwohl es für die Zurückgabe der dort genommenen Schiffe ein vorgängiges Erkenntniß des Admiralitätsgerichtes fordert, was andere Regierungen nicht thun. Wenn auch bei der Küstenbildung im einzelnen Falle streitig sein kann, wo das Küstengewässer beginnt,[2]) so ist der Grundsatz doch unzweifelhaft und eben deshalb unabhängig von der Frage, ob der neutrale Staat hinreichende Vertheidigungsmittel besitzt, um seine Autorität über diese Gewässer aufrecht zu halten. Ist der Befehlshaber des Kriegsschiffes in entschuldbarem Irrthum gewesen, indem er z. B. an einer wüsten Küste kein Hoheitszeichen der neutralen Macht gesehen, so mag er diesen Irrthum vor Gericht geltend machen, um sich persönlicher Bestrafung zu entziehen. Aber seine Handlungsweise wird dadurch nicht gerechtfertigt, und seine Regierung bleibt der neutralen zur Genugthuung verpflichtet. In dem Falle des an der Amerikanischen Küste von einem Französischen Kaper weggenommenen Portugiesischen Schiffes „Nossa Senhora do Carmelo“ erklärte das Erkenntniß des Französischen Prisenrathes vom 27. Fructidor VIII. (1797) den Einwand als frivol, daß die betreffende Küste durch keine Festung oder Batterie beschützt sei, da alle Schiffe im Küstengewässer dessen Privilegien beanspruchen könnten. Auch die in dem Falle der „Anna“ 1805 von Lord Stowell gemachte Behauptung ist unhaltbar, wonach Bynkershoek so weit Recht habe, daß ein feindliches Schiff, welches sich innerhalb des neutralen Gebietes an einen unbewohnten Platz geflüchtet, wie die kleinen Schlammінseln des Mississippi, und dort ohne Widerstand weggenommen sei, als verfallen betrachtet werden könne. Das Schiff ward demgemäß zurückgegeben und der Captor in die Kosten verurtheilt. Am 26. September 1814 ankerte der Amerikanische Kaper

Digitized by Google

„General Armstrong" vor Fayal, ein Englisches Geschwader folgte ihm, und einige Schaluppen desselben näherten sich ihm in der Nacht. Der Capitän Reid forderte sie auf, sich zurückzuziehen, und da sie dies nicht thaten, feuerte er auf sie und tödtete mehrere von der Mannschaft. Am andern Morgen kam ein Portugiesisches Kriegsschiff, um den „Armstrong" zu beschießen, worauf derselbe sein Schiff aufgab und zerstörte. Die Vereinigten Staaten forderten von Portugal hierfür Genugthuung. Dieses aber machte geltend, daß Reid seinen Schutz, als des neutralen Aufenthaltsstaates, erst angerufen, nachdem er selbst Feindseligkeiten geübt, und es habe vergeblich sich bei dem Englischen Capitän beschwert. Nachdem die Sache sich bis 1851 hingezogen, gab der Präsident der Französischen Republik seinen Schiedsspruch zu Gunsten Portugals, weil „sur ce que le capitaine Reid, n'ayant pas recouru dès le principe à l'intervention neutre et ayant employé la voie des armes pour repousser une agression injuste dont il prétendait être l'objet, avait méconnu la neutralité du territoire du souverain étranger et dégagé par conséquent ce souverain de l'obligation de protection; que dès lors le gouvernement portuguais ne pouvait être responsable des résultats d'une collision qui avait eu lieu au mépris de ses droits de souveraineté, en violation de la neutralité de son territoire et sans que les officiers locaux eussent été requis en temps utile et mis en demeure d'accorder aide et protection."

In dem Fall der „Caroline" (1838) hatten Canadische Insurgenten dies Schiff benutzt, um Munition und Soldaten vom Amerikanischen Ufer des Niagara nach dem Canadischen zu bringen. Die Canadischen Behörden verfolgten dasselbe auf das Amerikanische Ufer und zerstörten es. Die Amerikanische Regierung erklärte der Britischen, sie müsse für diese Verletzung ihrer Gebietshoheit beweisen „a necessity of defence, instant, overwhelming, and having no choice of means and no moment for deliberation." England gab dies zu, führte den verlangten Beweis und bedauerte „that some explanation and apology for the occurrence was not immediately made."

Als 1862 der Amerikanische Kreuzer „Adirondac" ein Englisches Schiff, welches die Blokade zu brechen versucht hatte, in die Gewässer der Bahamas verfolgte, nannte der Staatssecretär Seward in einem Briefe an den Marinesecretär vom 14. April 1861 dies „an inexcusable violation of the law of nations, for which acknowledgment and reparation ought to be promptly made. To guard against any such occurrence, the President desires that you at once give notice to all commanders of American vessels of war, that this Government adheres to recognizes and insists upon the principle, that the maritime jurisdiction of every nation covers a full marine league from the coast and that acts of hostility or authority within a marine league of any foreign country by any naval officer of the United States are strictly forbidden."

Ein verwickelter Fall kam 1863 im Amerikanischen Bürgerkriege

Digitized by Google

vor. Das Handelsschiff „Chesapeake", von New-York auslaufend, wurde von einer Südstaatlichen Bande übermannt, welche einige von der Besatzung tödtete und die übrigen aussetzte. Diese Individuen tauften das Schiff „Retribution", landeten die Ladung in Neu-Schottland, erklärten dort, es gehöre der Südstaatlichen Kriegsmarine an, und fingen an, Lebensmittel und Kohlen einzunehmen. Die Britischen Behörden schöpften Verdacht und nöthigten das Schiff, wieder fortzugehen. Inzwischen hatte die Amerikanische Regierung auf Klagen der Eigenthümer den Kreuzer „Dacotah" ausgesandt, der den „Chesapeake" in Sicht vor Sambow traf, als Besatzung aber nur einen Mann und zwei Englische Mechaniker fand. Er nahm das Schiff, brachte es nach Halifax und bot dem Statthalter von Neu-Schottland an, dasselbe mit den drei Leuten zu seiner Verfügung zu stellen. Dieser aber forderte die Freilassung von Schiff und Mannschaft, da die Wegnahme in neutralem Gewässer die Britische Souveränetät verletzt habe. Diese Freilassung erfolgte auch, und die Gefangenen wurden den Neuschottischen Behörden übergeben, welche sie laufen ließ. Obwohl die Regierung der Vereinigten Staaten sich hierüber beklagte, gab sie doch im Januar 1864 zu, daß der Capitän der „Dacotah" in patriotischem Eifer seine Vollmachten überschritten. Das Schiff wurde den Eigenthümern zurückgegeben.

Eine der gröbsten Verletzungen war es, daß 1864 der Amerikanische Dampfer „Wachusetts" den conföderirten Kreuzer „Florida", der in Bahia eingelaufen, um seine Havarien auszubessern, und sich auf Befehl der dortigen Behörde neben eine Brasilianische Corvette gelegt, beschoß und aus dem Hafen wegschleppte; noch dazu befand sich der Consul der Vereinigten Staaten, der sein Wort gegeben, daß der „Wachusetts" die Neutralität des Hafens achten würde, an Bord im Augenblick des Angriffes. Der Amerikanische Gesandte in Rio mißbilligte dies sofort. Der Consul ward abgesetzt, der Capitän vor ein Kriegsgericht gestellt, die Mannschaft der „Florida", die inzwischen untergegangen, freigegeben und ein Dampfer nach Bahia geschickt, wo er eine Ehrensalve vor der Brasilianischen Flagge gab. Um Conflicte gegnerischer Kriegsschiffe zu vermeiden, legt die neutrale Regierung gewöhnlich denselben eines der ihrigen zur Seite.

Ebensowenig wie ein Kampf ist die kampflose Wegnahme eines Handelsschiffes der anderen Kriegspartei oder eine Durchsuchung eines neutralen Schiffes in neutralen Gewässern zulässig. Geschieht dies oder wird es versucht, so ist der neutrale Staat berechtigt und verpflichtet, einzuschreiten, um es zu hindern, eventuell die Rückgabe der Prise zu bewirken und Genugthuung für seine verletzte Neutralität von der Regierung, der das Schiff gehört, zu fordern. Durch sein Einschreiten nimmt er keine Jurisdiction über das schuldige Kriegsschiff in Anspruch, sondern wahrt nur seine Gebietshoheit, und eben weil diese von einem Schiffe vollführt ist, das dessen Regierung repräsentirt, hält er sich an diese und verhandelt die Frage auf diplomatischem Wege. Es kann ihm

Digitized by Google

nicht etwa zugemuthet werden, falls die Prise aus seinem Machtbereich gelangt ist, vor dem Prisengericht des Nehmestaates als Kläger aufzutreten und die Herausgabe zu verlangen. Unterläßt er es, seine Neutralität wirksam aufrecht zu halten, so haben nicht die geschädigten Privateigenthümer des betreffenden Schiffes gegen ihn ein Klagerecht; wohl aber ist die Regierung des Geschädigten berechtigt, den Staat, der seine Neutralität so zum Schaden ihrer Angehörigen hat verletzen lassen, zur Rechenschaft zu ziehen und Genugthuung zu verlangen. Selbstverständlich wird, wenn ein Schiff widerrechtlich in neutralen Gewässern genommen, und der Captor mit seiner Prise entkommen ist, aber später wieder mit derselben in die Jurisdiction des Staates geräth, dessen Neutralität er verletzt hat, die Prise sofort de jure frei.

---

[1]) Derselbe schrieb damals an das Foreign Office: „Je sais que votre gouvernement a pris une grande prépondérance sur le nôtre; mais il est temps que cela finisse. Si mes prédécesseurs ont eu la faiblesse de lui accorder tout ce qu'il a demandé, moi, je ne lui accorderai que ce qui lui est dû. La satisfaction que j'exige est conforme au droit des gens et ne saurait être refusée." Der Weigerung Englands volle Genugthuung zu geben, führte 1762 zum Kriege.

[2]) Es hängt dies von der Auffassung der betreffenden Regierung ab. Die eine Theorie nimmt nach Grotius und Bynkershoek (De dominio maris, cap. 2) Kanonenschußweite an: „Terrae potestas finitur ubi finitur armorum vis — quousque tela exploduntur," was also mit der Tragweite der Geschütze wechselt. Durchgängig nehmen Verträge und Gesetze eine Entfernung von einer Seemeile an. Handb. Bd. II., S. 470 ff.

§ 147.

Prisen in neutralen Häfen.

Wenn es unbestritten und durch viele Verträge besonders festgestellt ist, daß in neutralen Gewässern keine Prisen gemacht werden dürfen und die gemachten zurückgegeben werden müßen, so galt es doch bis auf die neueste Zeit als erlaubt, die auf hoher See gemachten in neutrale Häfen zu bringen und dort darüber zu verfügen. Eine Reihe von Verordnungen über die neutrale Schifffahrt der Mittelmeerstaaten von 1778 erlaubt dies sogar ausdrücklich, so von Toscana (1. August) Art. 10: „Voulons de même qu'il soit permis dans nos ports d'équiper et d'expédier pour le commerce même sous pavillon de nation en guerre les prises qui y auront été conduites," Genua vom 1. Juli 1779 Art. 10. Venedig verfügte 9. September 1779 Art. 18: „Les prises d'un vaisseau ou autre navire belligérant, conduites dans nos ports y seront reçues sauf les règlements nationals d'administration ou de police interne; les effets pourront être déchargés, déposés, vendus, procurés, administrés

acquis, de qui que ce soit dans toute notre domination, supposé toute fois que la sentence peremtoire et la déclaration de bonne prise ait été prononcée par les tribunaux compétents."

Dasſelbe Recht wurde auch vertragsmäßig zugeſichert, ſo im Art. 17 des Vertrages zwiſchen Frankreich und den Vereinigten Staaten vom 6. Juli 1778: „Les vaisseaux de guerre de S. M. Très Chrét. et ceux des États-Unis de même que ceux que leurs sujets auront armés en guerre pourront en toute liberté conduire où bon leur semblera, les prises qu'ils auront faites sur les ennemis — et au contraire ne sera donné asyle ou retraite dans leurs ports ou havres à ceux qui auront fait des prises sur les sujets de S. M. ou des dits États-Unis." Ganz dasſelbe beſtimmte aber Artikel 25 des Vertrages vom 19. November 1794 der Vereinigten Staaten mit Großbritannien, wogegen Frankreich proteſtirte, da dies der zu ſeinen Gunſten conventionell eingeſchränkten Neutralität widerſprach. Auch Preußen und die Vereinigten Staaten verabredeten im Art. 19 des Vertrages vom 11. Juli 1799, daß „the vessels of war, public and private, of both parties, shall carry wheresoever they please, the vessels and effects taken from their enemies, nor shall suchprizes be arrested, searched or put under any legal process, when they come to and enter the ports of the other party," und da dieſer Artikel durch den Vertrag vom 1. Mai 1828 beſtätigt war, erklärte ihn Präſident Grant in ſeiner Neutralitätsproclamation vom 22. Auguſt 1870 als in Kraft beſtehend.

Demgemäß ſetzten die Kriegführenden in neutralen Häfen Prisengerichte ein und bevollmächtigten ſpeciell ihre dortigen Conſuln, die Priſen abzurtheilen, ſo das „Règlement du Roi de France concernant les prises, qui seront conduites dans les ports étrangers et les formalités que doivent remplir les Consuls de S. M. qui y sont établis" vom 8. November 1779. 1793 errichtete Frankreich förmliche Priſengerichte in Charleſton und anderen Plätzen der Vereinigten Staaten. Der oberſte Gerichtshof derſelben aber erkannte 1794, „that no foreign power could rightfully erect any court of judicature within the United States unless by force of treaty and that no foreign consul could adjudicate upon a prize," und 1799 erklärte Lord Stowell, daß ein auf neutralem Gebiete ergangenes Erkenntniß kein Eigenthum an einer Priſe übertragen könne. Heute iſt allgemein anerkannt, daß jede Ausübung einer Jurisdiction auf neutralem Gebiete unſtatthaft iſt, denn entweder findet ſie ohne Zuſtimmung des Neutralen ſtatt, und iſt dann offenbar als Verletzung der Neutralität ungeſetzlich, oder mit Zuſtimmung des Neutralen, der dann durch Begünſtigung des Kriegführenden Partei nimmt, alſo nicht mehr neutral iſt (cf. das Urtheil Lord Stowell's im Fall des „Flad Oyen" bei Phillimore III., p. 581 ff.). Das Franzöſiſche Decret vom 18. Juli 1854 beſeitigte deshalb die Commissions consulaires. Der Captor darf aber auch ſonſt in keiner Weiſe auf neutralem Gebiete über ſeine Priſe verfügen. Der Neutrale miſcht ſich nicht in die Frage der Legalität der Priſe; er hält ſich an die Thatſache, daß ihre Aufbringung ein krieg-

Digitized by Google

führender Act ist, den er nicht dadurch begünstigen darf, daß er dem Captor erlaubt, über die Prise in seinem neutralen Hafen zu verfügen. Das Einlaufen der Kriegsschiffe mit einer Prise ist noch keine Verletzung der Neutralität, sofern der neutrale Staat es nicht allgemein oder für die Dauer des Krieges untersagt hat, wohl aber die Verwerthung im Gebiete des neutralen Staates. Auch der angeführte Art. 19 des Vertrages zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von 1799, der noch in Kraft steht, sagt nur: „but may be freely carried out again at any time by their captors to the places expressed in their commissions, which the commanding officer of such vessel shall be obliged to show," und diese Erlaubniß wird beschränkt durch die erwähnte Verfügung des Präsidenten vom 22. August 1870, daß kein Kriegsschiff der kriegführenden Theile länger als 24 Stunden in Amerikanischen Gewässern bleiben darf, Seenoth oder Reparaturen ausgenommen.[1]) Die Englische Regierung ließ in dieser Beziehung ihre Neutralität im Amerikanischen Bürgerkriege verletzen. Sie hatte bestimmt, daß jeder Kreuzer, der Prisen in Britische Häfen bringe, aufgefordert werden solle, sofort wegzugehen und die Prisen fortzuführen; nur bei Seenoth und anderen unabweisbaren Umständen sollte ein längerer Zeitraum gewährt werden. Der Statthalter der Cap-Colonie aber gestattete, daß im August 1863 die „Alabama" mit einem gekaperten Schiffe „Tuscaloosa", das der Capitän als tauglich zum Kreuzen erachtete, unter dem Vorwand zugelassen wurde, daß dasselbe, weil er einige Leute und zwei kleine Kanonen daraufgesetzt, jetzt sein Begleitschiff (tender) sei. Der Commandant der dortigen Britischen Flottenstation, Admiral Walker, widersetzte sich der Zulassung des Schiffes, weil ein genommenes Schiff, um ein Kriegsschiff zu werden, auch wirklich als solches verwendbar sein müsse, was die „Tuscaloosa" keineswegs sei, die auch noch ihre ganze Ladung Wolle an Bord habe. Wenn der Capitän sie sein Begleitschiff nenne, so sei das nur ein Kunstgriff, um das Verbot zu umgehen, Prisen in neutrale Häfen zu bringen. Trotzdem verfügte der Statthalter die Zulassung, da das Verbot nur auf die Schiffe, nicht auf deren Ladung gehe. Der Capitän verkaufte die Wolle an einen Händler in der Capstadt und ließ sie auf einem außerhalb der Britischen Jurisdiction belegenen Platze landen. Der Statthalter erhielt nachträglich allerdings von London die Weisung, die „Tuscaloosa" mit Beschlag zu belegen, und that dies, als sie später in die Tafelbai zurückkehrte. Der befehligende Lieutenant beschwerte sich lebhaft dagegen und fragte, weshalb man so gegen ihn verfahren, nachdem man vorher das Schiff als Kriegsschiff zugelassen? worauf dann wieder von London die Weisung kam, die Beschlagnahme aufzuheben. (Geffcken, Die Alabamafrage, S. 38.)

Wird dagegen ein genommenes Schiff bona fide in ein Kriegsschiff umgewandelt, so wird es als solches in neutralen Häfen zugelassen. Ebenso untersagen die angeführten Verbote neutraler Staaten mehrfach nur das Einlaufen von Kriegsschiffen mit Prisen, nicht das von letzteren allein.

Digitized by Google

[1]) Schon die Französische Marine-Ordonnanz von 1681 verbietet den Aufenthalt der von Kriegsschiffen oder Kapern fremder Kriegführender aufgebrachten Schiffe über 24 Stunden, ausgenommen für den Fall der Seenoth. 1854 wurde von einer Reihe von Staaten das Einlaufen mit Prisen überhaupt verboten, z. B. von Schweden-Norwegen am 8. April, Nr 4: „To exclude from the ports except in cases of proved distress, the entrance, the condemnation and the sale of every prize." Ebenso von Dänemark am 20. April 1854. Im Nordamerikanischen Kriege verfügte eine Französische Verordnung vom 9. Juni 1861, Nr. 2: „Aucune vente d'objets provenant de prises ne pourra avoir lieu dans nos dits ports ou rades." Holländische Verordnung vom 17. März 1866. Art. 1. Im Deutsch-Französischen Kriege erklärte das Circularschreiben des Englischen Auswärtigen Amtes vom 19. Juli 1870, Nr. 4: „Armed ships of either party are interdicted from carrying prizes made by them into the ports, harbours or waters of the United Kingdom or any of H. M's. colonies or possessions abroad." Ebenso Niederländische Verordnung vom 20. Juli, Art. 1, Italienische vom 26. Juli, Art. 1, Spanische vom 26. Juli, Art. 4, Portugiesische vom 20. Juli, Art. 2. Japan verfügte: „Die im Kampf gemachte Beute darf in unseren Häfen nicht verhandelt werden" (**Perels** S. 391). Ausnahme ist immer Seenoth. In diesen Fällen aber muß das Kriegsschiff mit seiner Beute den neutralen Hafen verlassen, sobald das Unwetter vorüber ist.

§ 148.

Landung von Gefangenen.

Ein Kriegsschiff darf auch nicht in einem neutralen Hafen Gefangene landen. Der Fall steht nicht gleich mit dem Hinüberdrängen geschlagener Soldaten zu Lande. Hier betreten die Flüchtigen selbst aus freien Stücken das neutrale Gebiet, um sich der drohenden Gefangenschaft zu entziehen, und der Neutrale nimmt sie aus Rücksichten der Menschlichkeit auf. Auf dem Kriegsschiff aber sind sie bereits Gefangene; sie werden selbstverständlich frei, sobald sie das neutrale Gebiet betreten, sie sind Gefangene nur so lange, als sie sich auf dem Kriegsschiff befinden, das einen Theil seines Nationalstaates bildet. Aber die neutrale Regierung kann gleichwohl die Landung verbieten, schon weil voraussichtlich das Kriegsschiff seine Gefangenen nur aussetzt, um ihres Unterhaltes überhoben zu sein, der dann dem Neutralen zur Last fiele. Ist die Landung gleichwohl erfolgt, so kann der Neutrale die freie Abreise der Leute nicht hindern. Ob sie sich dem Captor verpflichtet haben, in dem Kriege nicht wieder zu dienen, oder nicht, geht den Neutralen nichts an.

§ 149.

Maritime Operationen.

Es ist aber nicht genug, daß kein feindlicher Act in dem neutralen Gewässer vorgenommen wird; ein solcher darf dort auch nicht vorbereitet

Digitized by Google

werden, weil es nicht als Ausgangspunct von Feindseligkeiten dienen soll. Es darf also nicht ein Kriegsschiff sich innerhalb der neutralen Linie legen und von dort aus Boote zum Angriff auf Schiffe des Gegners aussenden, nicht sich im neutralen Gewässer auf die Lauer gegen feindliche Kriegs- oder Handelsschiffe legen, nicht daselbst kreuzen, um solche Schiffe abzufangen oder neutrale Schiffe auf Contrebande zu durchsuchen. Prisen, die unter solchen Umständen gemacht worden, sind ungültig, selbst wenn sie außerhalb des neutralen Wassergebietes stattgefunden haben. „No use of a neutral territory for purposes of war is to be permitted. No proximate acts of war, that is, are in any manner to be allowed to originate on neutral grounds," sagte Lord Stowell 1800 im Fall der „Twee Gebroeders". Demgemäß erklärte die zweite der zwischen England und den Vereinigten Staaten im Vertrage von Washington im Mai 1871 vereinbarten Regeln eine neutrale Regierung verpflichtet, „nicht zu erlauben oder zu dulden, daß einer der beiden Kriegführenden sich ihrer Häfen oder Gewässer als Basis maritimer Operationen gegen den andern bediene," und die Englische Neutralitätserklärung vom 19. Juli 1870 besagte: „All ships of war of either belligerent are prohibited from making use of any port or roadstead or any waters subject to the territorial jurisdiction of the British Crown, as a station or place of resort for any warlike purposes." Demgemäß erlaubt die neutrale Regierung, wenn in ihren Häfen oder Gewässern Kriegsschiffe zweier Gegner oder ein Kriegsschiff des einen mit einem Kauffahrer des anderen zusammentreffen, falls das eine Schiff fortgeht, dem Kriegsschiff des anderen Theiles erst 24 Stunden nachher demselben zu folgen. So verfügt die Englische Instruction vom 31. Januar 1862: „In all cases, in which there shall be any vessels (whether ships of war, privateers or merchant ships) of both the said belligerent parties in the same port, roadstead or waters within the territorial jurisdiction of H. M., there shall be an interval of not less than 24 hours between the departure of any such vessel (whether a ship of war, a privateer, or a merchant ship) of the one belligerent, and the subsequent departure therefrom of any ship of war or privateer of the other belligerent, and the time, hereby limited, for the departure of such ships of war and privateers respectively, shall always, in case of necessity, be extended, so far as may be requisite for giving effect to this proviso, but not further or otherwise." Ebenso die Instruction Lord Granville's an die Admiralität vom 19. Juli 1870, die Hollands vom 20. Juli 1870, Art. 5, Italiens vom 26. Juli 1870, Art. 11, Spaniens Art. 6, Portugals III., § 4, und Nordamerikas vom 8. October. Eine gleiche Verfügung hatte die Japanische Regierung in ihrer Neutralitätserklärung hinsichtlich der Kriegsschiffe erlassen. Als nun die Französische Corvette „Linois" sich vor den Eingang der Bucht von Yeddo legte, um sich eines Deutschen, unmittelbar vorher ausgegangenen Kauffahrers zu bemächtigen, protestirte der Deutsche Gesandte durch Note vom 11. October

Digitized by Google

1870 hiergegen, als Verletzung des Völkerrechtes sowohl, als der Japanischen Neutralität, da die Regierung durch ihre Proclamation den in ihren Häfen ankernden Kriegsschiffen beider Theile die Pflicht auferlegt, ihre ausnahmsweise Stellung nicht zur Bekämpfung der feindlichen Macht auszunutzen. Die Japanische Regierung erklärte in ihrer Antwort vom 12. October, daß sie die Bestimmungen ihrer Proclamation durch folgende Zusätze ergänzt habe: „Innerhalb 24 Stunden nach Abgang eines Kauffahrteischiffes der einen Macht darf kein Kriegsschiff der anderen Macht auslaufen. Japanische Häfen oder Japanische Meere dürfen nicht zum Stützpunct des Kampfes gemacht werden. Das Kreuzen innerhalb der Grenzen dieser Gewässer, um das Ein- und Auslaufen von Schiffen der anderen Macht zu verhindern, sowie die Benutzung der Japanischen Meere zu einem Verbergungsort zu Kriegszwecken ist nicht gestattet." Ebenso ist es nicht gestattet, daß die Besatzung oder Officiere eines Kriegsschiffes auf neutralem Gebiet an das Land gehen, um sich über etwaige Bewegungen eines feindlichen Schiffes zu unterrichten. „J. M. Regierung kann nicht erlauben, daß bewaffnete Mannschaften, die im Dienste einer fremden Regierung stehen, auf Britischem Grund und Boden landen." (Lord Russell an Mr. Adams, Januar 1862.)

§ 150.

Ausrüstung und Bemannung von Kriegsschiffen.

Endlich aber darf das neutrale Gebiet, das in keiner Weise als Basis der Feindseligkeiten dienen soll, auch nicht benutzt werden, um dort Kriegsschiffe auszurüsten, zu bemannen oder ihre Ausrüstung irgendwie zu vervollständigen.

Wie bereits erwähnt, erkannte die Regierung der Vereinigten Staaten, daß die früher Frankreich als Verbündeten gewährte Ermächtigung, Kreuzer in ihren Häfen auszurüsten, in dem Revolutionskriege zwischen Frankreich und England mit der Neutralität unvereinbar war. Eine Congreßacte von 1794, die 1818 revidirt wurde, erklärte es für strafbar, „within the jurisdiction of the United States to augment the force of any armed vessel, belonging to one foreign power at war with another power, with whom they are at peace; or to prepare any military expedition against the territories of any foreign nation with whom they are at peace; or to be concerned in fitting out any vessel, to cruise or commit hostilities in foreign service, against a nation at peace with them." Demgemäß erkannte das Amerikanische Gericht auch 1794, daß „converting a ship from her original destination with intent to commit hostilities; or in other words, converting a merchant ship into a vessel of war, must be deemed an original outfit, for the Act would otherwise become nugatory and inoperative. It is the conversion

Digitized by Google

from the peaceable use to the warlike purpose, that constitutes the offence." Aehnlich verbot die Englische Foreign Enlistment Act von 1819, in irgend einem Theile des Britischen Reiches Schiffe auszurüsten oder zu bewaffnen (equipping, furnishing, fitting out or arming), in der Absicht, sie im Dienst einer fremden Regierung oder von Personen, die beanspruchen, einen Theil eines fremden Landes zu regieren, zu verwenden, es sei denn mit ausdrücklicher Erlaubniß des Souveräns, sowie die Ausrüstung von fremden Kriegsschiffen irgendwie in Britischen Häfen zu vervollständigen. — Für eine Verletzung der Neutralität müssen also zwei Momente zusammenkommen. Das Schiff muß ganz oder theilweise im neutralen Hafen ausgerüstet sein oder seine Streitkraft dort vermehrt haben, und diese Ausrüstung muß in der Absicht stattgehabt haben, um gegen einen Staat, mit dem der Neutrale in Frieden ist, Feindseligkeiten zu üben.

Diese Bedingungen der Verletzung der Neutralität sind umfassend in dem Erkenntniß des Obersten Amerikanischen Gerichtshofes vom November 1866 (The Meteor) dargelegt: „As to the preparing of vessels within our jurisdiction for subsequent hostile operations, the test we have applied has not been the extent and character of the preparations, but the intent with which the particular acts are done. If any person does any act or attempts to do any act towards such preparation, with the intent, that the vessel shall be employed in hostile operations, he is guilty without reference to the completion of the preparations, or the extent to which they may have gone, and although this attempt may have resulted in no definite progress towards the completion of the preparations. The procuring of materials to be used knowingly and with the intent etc. is an offence. Accordingly, it is not necessary to show that the vessel was armed, or was in any way, or at any time before or after the act charged, in a condition to commit acts of hostility. Our rules do not interfere with bona fide commercial dealings in contraband of war. An American merchant may build and fully arm a vessel, and provide her with stores and offer her for sale in our own market. If he does any acts as an agent or servant of a belligerent or in pursuance of an arrangement or understanding with a belligerent, that she shall be employed in hostilities when sold, he is guilty. He may without violating our law, send out such a vessel, so equipped, under the flag and papers of his own country, with no more force of crew than is suitable for navigation, with no right to resist search or seizure and to take the chances of contraband merchandize, of blockade and of a market in a belligerent port. In such a case the extent of character of the equipments is as immaterial as in the other class of cases. The intent is all."

Es ist demgemäß an sich nicht verboten, ein fertiges Schiff zu verkaufen, das zu Kriegszwecken verwendet werden soll. Ein solches, sofern es nicht auch auf neutralem Gebiete ausgerüstet wird, um von dem-

Digitized by Google

1870 hiergegen, als Verletzung des V…en, fällt unter den Begriff nischen Neutralität, da die Regierung …mt Kriegführenden zufällt. ihren Häfen ankernden Kriegsschiffen …ima Trinidad" entschieden. ihre ausnahmsweise Stellung nicht zu… Schiff, das im Kriege mit Eng- auszunutzen. Die Japanische Regier… nach dem Frieden als Handels- 12. October, daß sie die Bestimmung… er Ladung Kriegsmunition nach Zusätze ergänzt habe: „Innerhalb … Vollmacht hatte, das Schiff Kauffahrteischiffes der einen Macht …gten Provinzen des Rio de la Macht auslaufen. Japanische Häfen … Schiff nahm deren Flagge an zum Stützpunct des Kampfes gemei… nahm es einem Spanischen der Grenzen dieser Gewässer, um … einen Theil seiner Ladung weg, der anderen Macht zu verhindern … Schädigung klagte. Der Vorsitzende Meere zu einem Verbergungsort … Story wies 1822 diese Klage Ebenso ist es nicht gestattet, d… in the law of nations, that for- Kriegsschiffes auf neutralem Ge… vessels, as well as munitions of etwaige Bewegungen eines feindl… is a commercial adventure which Regierung kann nicht erlauben, … which only exposes the persons Dienste einer fremden Regier… on." (Wheaton ed. Boyd § 439z.) Boden landen." (Lord Russel… Texas mit Mexico der Nordamerika- … a ship of war to one of the belli- … complain, so long as you offer him …erikanischen Bürgerkriege bemerkte der …es Chief Justice Chase im Falle der … own country may sell to belligerents …ay. The principal exceptions to this …t sell to one belligerent, what they … must not furnish soldiers or sailors to … to be prepared within their territory, … expeditions against either." (Wheaton

Ausrüstung und V…

Endlich aber darf das … England über die Ausrüstung von Süd- Basis der Feindseligkeiten d… Vereinigten Staaten dies festgehalten. In Kriegsschiffe auszurüsten, zu … an Lord Russell anerkennt der Gesandte zu vervollständigen. …erikanischer Auffassung „the sale and transfer …nations of war and even of vessels of war Wie bereits erwähnt, e… a purely commercial transaction, is decided daß die früher Frankreich … be unlawful" (Staatsarchiv IV., Nr. 666). Kreuzer in ihren Häfen a… Hingabe Amerikas an das Genfer Schiedsgericht, Frankreich und England … begegnen, als ob das Recht der Neutralen Congreßacte von 1794 … Art. 6 des Vertrages von Washington in dieser strafbar, „within the jur… Case of the United States, Washington, p. 71.) force of any armed ves… Amerikanische Congreß noch 1872 ein Gesetz, another power, with w… Amerikanische Bürger sich nicht wissentlich military expedition aga… Ausrüstung und Bewaffnung eines Schiffes betheiligen whom they are at peac… werden soll, gegen ein Land zu kreuzen, das to cruise or commit h… peace with them." T… 1794, daß „convertin… to commit hostilities; … into a vessel of war … would otherwise bec…

Digitized by Google

...den Vereinigten Staaten ist, doch dieses Verbot nicht ...rden soll, daß dadurch den Bürgern der Vereinigten ...n sein solle, solche Schiffe oder Dampfer, die innerhalb ...selben gebaut sind, an Einwohner anderer Länder oder ...e mit den Vereinigten Staaten nicht im Kriege sind, zu ... Das Verbot geht also nur dagegen, daß auf neutralem ...ds ausdrücklich für einen Kriegführenden gebaut (built to ...er ausgerüstet werden, mit der Absicht, gegen den anderen ...kreuzen. Durch solchen Bau und Ausrüstung wird das neu... ...t als Basis feindlicher Operationen gebraucht, und es ist nur ...gehung des Verbotes, wenn ein solches Schiff ohne Kanonen ...schaft abgelegt und sich diese nachbringen läßt, während die ...dencia" erst nach dem Hafen des Kriegführenden ging, der sie ...nd dort ausgerüstet ward. So sagt Mr. Adams in der an... ...n Note vom 6. April 1863, nachdem er den Verkauf von Kriegs... ...als erlaubt zugegeben: „But the case is changed, when a ...nt is shown to be taking measures to establish a system of ...ns in a neutral country with the intent to carry on a war ...s ports, much in the same way that it would do, if it could, ...s own territory; when it appoints agents, residing in that ...try, for the purpose of borrowing money to be applied to the ...out of hostile armaments in those very ports: and when it ...nts and sends out agents to superintend, in those ports the con...ting, equipping, and arming ships of war as well as the enlisting ...the subjects of the neutral country, to issue forth for the purpose ...carrying on hostilities on the ocean."

Das erwähnte Erkenntniß vom November 1866 giebt zu, daß die ...renzlinie zwischen erlaubter und unerlaubter Ausrüstung oft schwer zu ...ziehen sei: „Yet the principle is clear enough. Is the intent one to ...prepare an article of contraband merchandize, to be sent to the market ...t a belligerent, subject to the chances of capture or the market? Or ...on the other hand, is it to fit out a vessel, which shall leave our ...port to cruise, immediately or ultimately, against the commerce of a ...friendly nation? The latter we are bound to prevent: the former the ...belligerent must prevent." (Phillimore III., p. 276.)

In dieser Beziehung hat sich die Englische Regierung im Amerikani...schen Bürgerkriege erhebliche Verletzungen ihrer Neutralität zu Schulden kommen lassen, welche zu dem sogenannten Alabamastreit geführt haben. Von vornherein war es klar, daß es den Südstaaten darauf ankommen mußte, sich Kriegsschiffe zu schaffen, um die Blokade ihrer Häfen zu brechen und der Handelsmarine des Nordens zu schaden. Sie selbst besaßen nur wenige zum Seekrieg taugliche Schiffe und konnten in ihren eigenen Häfen keine neuen bauen; sie waren also auf das Ausland und vor Allem auf England angewiesen, und dieses mußte die nöthigen Vorkehrungen gegen Mißbrauch seiner Neutralität treffen. Am 18. Februar

Digitized by Google

ſelben auslaufend ſich am Kriege zu betheiligen, fällt unter den Begriff der Contrebande, welche zu verhindern dem Kriegführenden zuſteht. Danach ward in dem Falle der „Santiſſima Trinidad“ entſchieden. Die „Independencia“, ein Amerikaniſches Schiff, das im Kriege mit England als Kreuzer in Baltimore gebaut war und nach dem Frieden als Handelsſchiff gebraucht wurde, ging 1816 mit einer Ladung Kriegsmunition nach Buenos Ayres, wobei der Supercargo Vollmacht hatte, das Schiff der proviſoriſchen Regierung der Vereinigten Provinzen des Rio de la Plata zu verkaufen. Dies geſchah, das Schiff nahm deren Flagge an und machte mehrere Priſen, namentlich nahm es einem Spaniſchen Schiffe, der „Santiſſima Trinidad“ einen Theil ſeiner Ladung weg, weshalb der Spaniſche Conſul auf Entſchädigung klagte. Der Vorſitzende des Oberſten Gerichtshofes Chief Juſtice Story wies 1822 dieſe Klage ab: „There is nothing in our laws, or in the law of nations, that forbids our citizens from sending armed vessels, as well as munitions of war, to foreign ports for sale. It is a commercial adventure which no nation is bound to prohibit; and which only exposes the persons engaged in it to the penalty of confiscation.“ (Wheaton ed. Boyd § 439z.) Ebenſo erklärte 1841 im Kriege von Texas mit Mexico der Nordamerikaniſche Attorney-General: „If you sell a ship of war to one of the belligerents, the other has no right to complain, so long as you offer him the same facility.“ Und im Amerikaniſchen Bürgerkriege bemerkte der Vorſitzende des Oberſten Gerichtshofes Chief Juſtice Chaſe im Falle der „Bermuda“: „Neutrals in their own country may sell to belligerents whatever belligerents choose to buy. The principal exceptions to this rule are, that neutrals must not sell to one belligerent, what they refuse to sell to the other, and must not furnish soldiers or sailors to either; nor prepare nor suffer to be prepared within their territory, armed ships or military or naval expeditions against either.“ (Wheaton ed. Boyd § 508b.)

Auch in dem Streit mit England über die Ausrüſtung von Südſtaatlichen Kapern haben die Vereinigten Staaten dies feſtgehalten. In der Note vom 6. April 1863 an Lord Ruſſell anerkennt der Geſandte Mr. Adams, daß nach Amerikaniſcher Auffaſſung „the sale and transfer by a neutral of arms, of munitions of war and even of vessels of war to a belligerent country, as a purely commercial transaction, is decided by these authorities not to be unlawful“ (Staatsarchiv IV., Nr. 666). Daſſelbe betonte auch die Eingabe Amerikas an das Genfer Schiedsgericht, um dem Mißverſtändniß zu begegnen, als ob das Recht der Neutralen durch die drei Regeln des Art. 6 des Vertrages von Waſhington in dieſer Beziehung geſchwächt ſei. (Case of the United States, Washington, p. 71.)

Endlich erließ der Amerikaniſche Congreß noch 1872 ein Geſetz, dahin gehend, daß, obwohl Amerikaniſche Bürger ſich nicht wiſſentlich an der Lieferung, Ausrüſtung und Bewaffnung eines Schiffes betheiligen ſollen, welches gebraucht werden ſoll, gegen ein Land zu kreuzen, das

Digitized by Google

im Frieden mit den Vereinigten Staaten ist, doch dieses Verbot nicht so ausgelegt werden soll, daß dadurch den Bürgern der Vereinigten Staaten untersagt sein solle, solche Schiffe oder Dampfer, die innerhalb der Grenzen derselben gebaut sind, an Einwohner anderer Länder oder Regierungen, die mit den Vereinigten Staaten nicht im Kriege sind, zu verkaufen. Das Verbot geht also nur dagegen, daß auf neutralem Gebiete Schiffe ausdrücklich für einen Kriegführenden gebaut (built to order) oder ausgerüstet werden, mit der Absicht, gegen den anderen Theil zu kreuzen. Durch solchen Bau und Ausrüstung wird das neutrale Gebiet als Basis feindlicher Operationen gebraucht, und es ist nur eine Umgehung des Verbotes, wenn ein solches Schiff ohne Kanonen und Mannschaft absegelt und sich diese nachbringen läßt, während die „Independencia" erst nach dem Hafen des Kriegführenden ging, der sie kaufte und dort ausgerüstet ward. So sagt Mr. Adams in der angeführten Note vom 6. April 1863, nachdem er den Verkauf von Kriegsschiffen als erlaubt zugegeben: „But the case is changed, when a belligerent is shown to be taking measures to establish a system of operations in a neutral country with the intent to carry on a war from its ports, much in the same way that it would do, if it could, from its own territory; when it appoints agents, residing in that country, for the purpose of borrowing money to be applied to the fitting out of hostile armaments in those very ports; and when it appoints and sends out agents to superintend, in those ports the constructing, equipping, and arming ships of war as well as the enlisting of the subjects of the neutral country, to issue forth for the purpose of carrying on hostilities on the ocean."

Das erwähnte Erkenntniß vom November 1866 giebt zu, daß die Grenzlinie zwischen erlaubter und unerlaubter Ausrüstung oft schwer zu ziehen sei: „Yet the principle is clear enough. Is the intent one to prepare an article of contraband merchandize, to be sent to the market of a belligerent, subject to the chances of capture or the market? Or on the other hand, is it to fit out a vessel, which shall leave our port to cruise, immediately or ultimately, against the commerce of a friendly nation? The latter we are bound to prevent: the former the belligerent must prevent." (Phillimore III., p. 276.)

In dieser Beziehung hat sich die Englische Regierung im Amerikanischen Bürgerkriege erhebliche Verletzungen ihrer Neutralität zu Schulden kommen lassen, welche zu dem sogenannten Alabamastreit geführt haben. Von vornherein war es klar, daß es den Südstaaten darauf ankommen mußte, sich Kriegsschiffe zu schaffen, um die Blokade ihrer Häfen zu brechen und der Handelsmarine des Nordens zu schaden. Sie selbst besaßen nur wenige zum Seekrieg taugliche Schiffe und konnten in ihren eigenen Häfen keine neuen bauen; sie waren also auf das Ausland und vor Allem auf England angewiesen, und dieses mußte die nöthigen Vorkehrungen gegen Mißbrauch seiner Neutralität treffen. Am 18. Februar

Digitized by Google

1862 meldete der Amerikanische Gesandte Lord Russell, daß nach Mittheilung seines Consuls in Liverpool dort ein Schiff liege, das offenbar für kriegerische Zwecke der Conföderirten bestimmt sei. Die von der Regierung zur Untersuchung aufgeforderte dortige Zollbehörde berichtete, das Schiff „Oreto" habe Oeffnungen für vier Kanonen, habe aber bis jetzt nur Ballast und Kohlen eingenommen; es sei nach Palermo und wahrscheinlich für die Italienische Regierung bestimmt. Der „Oreto" wurde allerdings nach Palermo am 22. März ausclarirt, segelte aber nach Nassau in den Bahamas, erhielt Munition durch Kauffahrer nachgesandt und begann auch dort Waffen- und Kriegsvorräthe zu laden. Die Befehlshaber der dortigen Englischen Kriegsschiffe erklärten dem Gouverneur, der „Oreto" sei „in every respect fitted as man of war" und in keiner Beziehung verschieden von ähnlichen Schiffen der Königl. Marine. Nach längerem Zögern beschlagnahmte ihn die Behörde; das dortige Gericht aber erkannte auf Freigebung, weil kein genügender Beweis dafür beigebracht, daß das Schiff seit seiner Ankunft gesucht habe, sich für kriegerische Zwecke auszurüsten, und die Gründe, welche dafür angeführt seien, daß das Schiff im Dienste der Conföderirten gegen die Vereinigten Staaten kreuzen solle, nur schwach (slight) seien. Das Schiff segelte demgemäß ab, nahm unfern des Hafens seine ihm nachgesandte Ausrüstung ein und begann als „Florida" seine Kriegszüge.

Der kriegerische Zweck des „Oreto" mußte schon in Liverpool klar sein. Die Conföderirten Agenten suchten deshalb die Behörden dadurch zu täuschen, daß sie angaben, das Schiff sei für die Italienische Regierung bestimmt. Diese stellte das auf Anfrage sofort in Abrede; gleichwohl ließ man es absegeln. Weit schlimmer aber noch war das Verhalten der Colonialbehörde gegenüber der Thatsache, daß die Bestimmung des Schiffes in Liverpool falsch aufgegeben war, weshalb die dort angemusterte Mannschaft nicht länger bleiben wollte, daß das Schiff in Nassau Kriegsvorräthe eingenommen, daß die Englischen Capitäne es als vollständiges Kriegsschiff bezeichneten und England das Einlaufen solcher in den Häfen der Bahamas verboten hatte.

Noch klarer lag der Fall der „Alabama", von der die Erbauer selbst nicht leugneten, daß sie zu kriegerischen Zwecken bestimmt sei. Der Amerikanische Consul in Liverpool wies der Zollbehörde durch eine Reihe eidlicher Zeugenaussagen nach, daß das Schiff im Dienste der Conföderirten kreuzen solle. Die Kronjuristen erklärten, daß nach den vorliegenden Thatsachen eine offenbare Verletzung der Foreign Enlistment Act stattfinde und das Schiff am Auslaufen gehindert werden müsse. Gleichwohl erklärte die Zollbehörde, es sei kein ausreichender Grund vorhanden, das Schiff mit Beschlag zu belegen. Als dann die Kronjuristen auf weitere vorgelegte Thatsachen dringend empfahlen, das Schiff sofort festzuhalten, war die „Alabama" soeben ausgelaufen, nahm ihre nachgesandte Mannschaft und Ausrüstung auf ihrer Fahrt auf und begann ihren Vernichtungskrieg gegen die Amerikanische Handelsmarine.

Digitized by Google

Lord Russell, der selbst den Conföderirten Agenten erklärte, ihr Verfahren sei „totally unjustifiable and manifestly offensive to the British Crown", und dem Amerikanischen Gesandten zugab, daß die Fälle des „Oreto" und der „Alabama" „a scandal to British laws" (27. März 1863) seien, berief sich darauf, daß die Gesetze unzureichend seien, um solche Vorkommnisse zu hindern. Dies war nun schon an sich keine Entschuldigung, denn jeder Staat ist verbunden, für solche Gesetze Sorge zu tragen, welche ihm die Erfüllung seiner internationalen Verbindlichkeiten ermöglichen. Auch in Frankreich versuchten die Conföderirten Kreuzer auszurüsten und hatten in Nantes und Bordeaux für vier große Schiffe contrahirt, die unter der Firma von Postschiffen für China gebaut wurden, wozu die Regierung die Erlaubniß gab. Sobald aber der Amerikanische Gesandte dem Auswärtigen Minister hinreichende Beweise für ihre Bestimmung vorlegte, wurde den Rhedern sofort verboten, weiterzubauen. Warum war in England unmöglich, was in Frankreich möglich war?[1]) Russell selbst schrieb im März 1862 an den Amerikanischen Gesandten: „The duty of nations in amity with each other is, not to suffer their good faith to be violated by evil-disposed persons within their borders, merely from the inefficiency of their prohibitory policy."

Waren die Gesetze unzureichend, so mußten sie schleunigst abgeändert werden, wie Amerika verlangte und was Russell auch in Aussicht stellte, was aber nicht geschah, weil der Lordkanzler das Gesetz für ausreichend hielt. In der That hätte es trotz seiner Unvollkommenheit ausgereicht, solche Vorgänge zu hindern. Es ist schon sprachlich unrichtig, zu behaupten, wie der Richter in dem späteren Fall der „Alexandra" that, daß „equip, furnish, fit out or arm all mean precisely the same thing", und es erlaubt sei, ein Schiff zu bauen und dem Käufer zu beliebigem Gebrauch zu überlassen, wenn es nur nicht gleichzeitig in einem Britischen Hafen ausgerüstet und bewaffnet werde. Wo hört der Bau auf und wo beginnt die Ausrüstung, die doch jedenfalls im weiteren Sinne unter das „fit out" fällt? Außerdem sagte die Neutralitätsproclamation von 1861 ausdrücklich „in der Absicht oder im Auftrag, daß solches Schiff im Dienste eines fremden Staates gebraucht werden soll." In ihrem Gutachten über die „Alabama" vom 29. Juli erklärten die Kronjuristen: „An argument may be raised as to the proper construction of the words which occur in the 7th section of the Foreign Enlistment Act: equip, furnish, fit out or arm, which words it may be suggested, point only to rendering a vessel, whatever may be the character of its structure, presently fit to engage in hostilities. We think however, that such a narrow construction should not be adopted, and if allowed would fritter away the act and give impunity to open and flagrant violations of its provisions. We therefore recommend, that without loss of time the vessel be seized by the proper authorities." (Papers relating to the proceedings of the tribunal of Arbitration at Geneva II., p. 188.)

Digitized by Google

Auch ein früherer Fall zeigt, daß das Gesetz ausgereicht hätte, gegen die Conföderirten Kreuzer einzuschreiten. Als 1829 im Portugiesischen Bürgerkriege eine Partei unter Vorgabe einer falschen Bestimmung in Englischen Südhäfen eine Expedition organisirte und in der That vier Schiffe mit Truppen von Plymouth abgesegelt waren, obwohl ihnen mitgetheilt war, daß wenn sie versuchten, in Terceira zu landen, die Regierung sich dem widersetzen würde, schickte letztere ein Geschwader dorthin, das die Ausschiffung mit Anwendung von Gewalt hinderte, und rechtfertigte ihr Verfahren im Parlament damit, daß die Flüchtlinge „had fitted out a warlike armament in a British port under the disguise of a destination to Brazil", daß es aus letzterem Grunde nicht verhindert sei, abzusegeln, wie es sonst geschehen wäre „and that they were therefore bound, by the duties of neutrality, to prevent by force an armament so equipped from disembarking, even in the Queen of Portugals dominions."

Die „Alabama" und der „Oreto", die unter gleich falschen Vorwänden nicht nur abgesegelt, sondern auch in einem Englischen Hafen gebaut waren, wurden nicht nur nicht verfolgt, sondern auch später in Häfen Englischer Colonien aufgenommen.

Daß England hier seine Neutralitätspflicht verletzte, gab es selbst zu, indem es im Vertrage von Washington von 1871, Art. 6, als Grundlage für den Schiedsspruch über Entschädigung Regeln annahm, nach welchen seine Verurtheilung von vornherein sicher war. Dort ist erklärt:

„A neutral government is bound.

First, to use due diligence to prevent the fitting out, arming, or equipping, within its jurisdiction, of any vessel which it has reasonable ground to believe is intended to cruise or to carry on war against a power, with which it is at peace, and also to use like diligence to prevent the departure from its jurisdiction of any vessel intended to cruise or carry on war as above, such vessel having been specially adapted in whole or in part within such jurisdiction, to warlike use.

Secondly, not to permit or suffer either belligerent to make use of its ports or waters as the base of naval operations against the other, or for the purpose of the renewal or augmentation of military supplies or of arms, or the recruitment of men.

Thirdly, to exercise due diligence in its own ports and waters and as to all persons within its jurisdiction, to prevent any violation of the foregoing obligations and duties."

Demgemäß ward England vom Genfer Schiedsgericht 1872 zu einer Entschädigung von 15½ Millionen Dollars in Gold für die „differences growing out of the acts committed by the several vessels, which have given rise to the claims generically known as the Alabama-Claims" verurtheilt.[2])

Inzwischen ist auch die Englische Gesetzgebung verbessert. 1867

wurde eine Commission zur Revision der Neutralitätsgesetze eingesetzt, welche ihre Vorschläge mit dem Schlußwort begleitete (Report p. 7): „We are of opinion that if the foregoing recommendations should be adopted, the municipal law of this Realm available for the enforcement of neutrality, will derive increased efficiency, and will so far as we see, have been brought into full conformity with your Majesty's international obligations." Die Bestimmungen der Acte vom 9. August 1870: „An Act to regulate the conduct of H. M.s' subjects during the existence of hostilities between foreign States with which H. M. is at peace" sind denn auch so strenge wie möglich; nicht blos die Ausrüstung, sondern auch der Bau von Schiffen ist verboten unter dem Titel: „Illegal Shipbuilding and illegal expeditions". Jede Person ist strafbar, die 1. builds or agrees to build, or causes to be built any ship with intent or knowledge, or having reasonable cause to believe that the same shall or will be employed in the military or naval service of any foreign state at war with any friendly power, 2. ebenso Jeder, der in derselben Absicht „equips any ship", und endlich 3. Jeder, der „dispatches or causes to be despatched any ship" oder 4. „issues or delivers any commission for any ship," das so gebraucht werden soll. Das Zuwiderhandeln soll mit Geld- und Gefängnißstrafe belegt werden, das Schiff der Krone verfallen sein, endlich wird sub 10 jede Verstärkung der Ausrüstung unter Strafe gestellt.

Diese Bestimmungen wurden wörtlich der Neutralitätserklärung Englands vom 9. August 1870 einverleibt (Staats-Archiv, 19. Beil., S. 40) und obwohl die im Art. 6 des Vertrages von Washington ausgesprochene Absicht der Contrahenten, die aufgestellten Regeln nicht nur in Zukunft zu beobachten, sondern sie auch zur Kenntniß anderer Seemächte zu bringen „and to invite them to accede to them", sich nicht verwirklicht hat, kann diese Frage durch jenen großen internationalen Proceß und seine Folgen als völkerrechtlich erledigt angenommen werden.

Demzufolge ließ die Deutsche Regierung 1881 die in Kiel gebauten Kriegsschiffe „Diogenes" und „Sokrates" mit Beschlag belegen, als der Verdacht vorlag, daß sie in dem letzten Kriege zwischen Peru und Chile gebraucht werden sollten, und verbot bei Beginn des Streites zwischen Frankreich und China, daß ein für letzteres in Stettin gebautes Schiff von Deutschen Mannschaften nach Ostasien geführt werde. Ebenso untersagte England gemäß der Rule 2, welche die „augmentation of military supplies" verbietet, im Französisch-Chinesischen Kriege, nachdem es in Widerspruch mit der Behauptung Frankreichs, daß es sich nur „en état de représailles" befinde, anerkannt hatte, daß zwischen beiden Mächten der Kriegszustand bestehe, deren Schiffen, in Englischen Häfen Kohlen einzunehmen. (Instructions to Governors of Eastern Colonies, Corresp. p. 12.)

Digitized by Google

[1]) Das Französische Gesetz, Art. 84 und 85 des Code pénal, läßt bei erfolgter Verletzung der Entscheidung der Gerichte weiten Spielraum; erfordert wird: 1. que l'action soit hostile, 2. que l'action n'ait pas été approuvée par le gouvernement, 3. que la France par l'action ait été exposée à une déclaration de guerre ou des Français exposées à des représailles. (Phillimore III., p. 279.)

[2]) Vgl. Geffcken, Die Alabamafrage, 1872.

§ 151.

Lieferungen an die Kriegführenden.

Da der Neutrale sich jeder Hülfeleistung an beide Kriegführende enthalten muß, versteht es sich von selbst, daß die Regierung denselben weder unmittelbar noch mittelbar Waffen, Munition, Lebensmittel, Geld oder irgend etwas, was ihre Streitkraft vermehrt, liefern oder überlassen darf. 1825 verkaufte die Schwedische Regierung drei Fregatten an ein Englisches Haus, welches für das damals in Aufstand gegen Spanien befindliche Mexico unterhandelte. Auf die Beschwerde Spaniens machte die Regierung, der die Bestimmung dieser Schiffe unbekannt gewesen war, den Kauf mit einem erheblichen Opfer rückgängig. Anders haben die Vereinigten Staaten 1870 gehandelt, indem sie Frankreich Waffen verkauften, was ein Amerikanischer Jurist Lieber, neben dem Alabamafall, als „la plus grande infraction au droit des gens que l'histoire connaisse" bezeichnet hat. (Revue de droit intern., 1872, IV., p. 462.) Der Congreß hatte durch Acte von 1868 den Verkauf der nach Beendigung des Bürgerkrieges überschüssigen Waffen verfügt. Am 24. October 1870 meldete der Britische Gesandte in Washington seiner Regierung, daß der Französische Dampfer „St. Laurent" am 20. October mit einer Ladung Waffen und Munition von New-York nach Havre abgegangen sei, von denen ein großer Theil in den Arsenalen der Vereinigten Staaten gekauft sei: „Of this there can be no doubt; indeed it is notorious. A great number of the arms have been brought in barges directly from the arsenals at Governor's Island and the Navy Yard at Brooklyn and transferred to the French steamers. The payment for arms for the French government are made through their Consul at New-York. Nachdem er hinzugefügt, daß weitere Verkäufe bevorstehen, bemerkt der Gesandte: „The Government consider themselves not bound to ascertain, whether these arms are purchased for the use of either of the belligerents, Prussia or France. It cannot be doubted however, that the circumstances of the war between these two powers has instigated the choice of this particular moment for offering arms for sale, the Government being desirous of getting rid, to the best advantage, of the useless arms remaining from the late war, and of continuing in activity their armory at Springfield in Massachusetts at as

Digitized by Google

little expense as possible." Nach den Discussionen über die Resolution Sumner im Congreß 1872 und im Proceß Place ist es weiter festgestellt, daß Amerikanische Beamte Französischen Agenten nicht nur alte Gewehre, sondern auch Waffen, welche sie betrachteten „as good for service and fit to be delivered to our own troops for use", darunter 24000 neue Gewehre mit der für diese ausdrücklich hergestellten Munition an Agenten des Gouvernement de la défense nationale verkauft haben. In dem Bericht der Untersuchungs-Commission des Senates über den Verkauf von Kriegsmunition Seitens der Regierung der Vereinigten Staaten in dem am 30. Juni 1871 abschließenden Rechnungsjahre, wird behauptet, daß, da die Regierung solche Verkäufe vor dem Kriege zwischen Frankreich und Deutschland begonnen, sie berechtigt gewesen, diese Operationen während des Krieges fortzusetzen, und in der Stadt Washington jede beliebige Menge von derartiger Munition an Friedrich Wilhelm oder Louis Napoleon (!) persönlich verkaufen und liefern konnte, ohne die Neutralitätspflichten zu verletzen, vorausgesetzt, daß diese Verkäufe in gutem Glauben und ohne irgend welche Absicht stattgefunden, den Kampf zu beeinflussen, sondern nur in Verfolg des gesetzlichen Planes der Regierung, ihre überschüssigen Waffen und Kriegsmunition zu verkaufen. (Revue de droit intern., p. 466.)

Es ist nur nöthig, diese Thatsachen und die frivole Beschönigung derselben zu citiren, um die grobe Verletzung der Neutralität Seitens der Amerikanischen Regierung festzustellen, und mit Recht sagt Hall p. 556: „The vendor of munitions of war in large quantities during the existence of hostilities knows perfectly well that the purchaser must intend them for use of one of the belligerents, and a neutral government is too strictly bound to hold aloof from the quarrel to be allowed to seek safety in the quibble that the precise destination of the articles bought has not been disclosed." Es ist daher im hohen Grade befremdlich, daß die Norddeutsche Regierung sich deshalb nicht in Washington beschwert hat. v. Kusserow hat dies durch den Art. 13 des Vertrages von 1799 zwischen den Vereinigten Staaten und Preußen, der durch den Art. 12 des Vertrages von 1828 erneut wurde, zu erklären gesucht, wonach die Contrebande unter neutraler Flagge nicht weggenommen und verurtheilt werden „de manière à entrainer la perte de la propriété des individus," sondern nur gegen Entschädigung für den durch die Wegnahme verursachten Verlust festgehalten werden kann. Er schließt daraus, daß „la diplomatie Allemande ne pouvait pas se plaindre à Washington au sujet des armes et d'autres munitions de guerre que les Américains ont ouvertement vendus aux Français". Aber dies Argument ist unzutreffend, denn der doppelsinnige Ausdruck „les Américains" konnte niemals die Regierung der Vereinigten Staaten decken. Im Gegentheil hat der Vertrag von 1785 die genannte Bestimmung ausdrücklich beschränkt auf „la propriété des individus." Die Thatsache der Neutralitätsverletzung bleibt also im vollen Umfang unzweifelhaft bestehen.

Digitized by Google

§ 152.

Der Handel mit Waffen und Kriegsmaterial.

Anders steht es mit den Lieferungen neutraler Unterthanen, bei denen keineswegs gerade die Absicht der Kriegshülfe zu Grunde liegt, sondern regelmäßig nur die eines gewinnbringenden Handelsgeschäftes, gegen die aber die Kriegführenden sich doch nicht gleichgültig verhalten können. Es ist in der geschichtlichen Uebersicht bereits bemerkt, daß in früheren Zeiten seemächtige Staaten allen Handel der Neutralen mit dem Kriegsgegner zu verbieten suchten. In dem Maße aber, als dieser Anspruch durch Herausbildung des Begriffes der Neutralität unhaltbar wurde, suchten sich die Kriegführenden wenigstens dagegen zu schützen, daß ihren Gegnern nicht aus neutralen Staaten solche Gegenstände zugeführt wurden, welche unmittelbar für den Krieg bestimmt waren (Contrebande). Auf zweierlei Weise thaten sie dies, einmal, indem sie solche Schiffe, welche Contrebande ihrem Gegner zuführten, anhielten und die Waare, eventuell auch das Schiff wegnahmen; andererseits durch Verträge, welche man in Friedenszeiten mit solchen Staaten, deren Zufuhr von Contrebande in Betracht kommen konnte, abschloß, in denen man sich gegenseitig zusagte, die Ausfuhr von Kriegsartikeln zu verbieten, wenn einer der Contrahenten in Krieg mit einem dritten Staate verwickelt werden sollte. Die große Zahl der Verträge, welche zu diesem Zwecke geschlossen wurden und gewöhnlich auch eine Aufzählung der Artikel enthielten, die als Contrebande betrachtet werden sollten,[1]) zeigt schon, daß man ohne vertragsmäßige Verbindlichkeit kein Recht zu haben glaubte, ein solches Verbot zu fordern; anerkannte doch schon Alberico Gentilis, als sich England über die Zufuhr von Kriegsmunition und Lebensmitteln Seitens Neutraler an Spanien beklagte, daß dieser Beschwerde wohl die aequitas, aber nicht das strictum jus zur Seite stehe (De jure belli I., 21). Auf der anderen Seite aber ließ sich nicht in Abrede stellen, daß, wenn man nur gegen den einen kriegführenden Staat eine solche Verbindlichkeit übernommen hatte, dieser im Kriegsfall thatsächlich vor seinem Gegner begünstigt ward. „Si medius sim alteri non possum prodesse, ut alteri noceam," sagt Bynkershoek (Q. J. P. l. c. 9) und Phillimore (International law III., 226): „It is idle to contend that this previous stipulation can take away the hostile and partial character of such an action." Man schritt also dazu, die Ausfuhr von Contrebande an beide Kriegführende zu verbieten, selbst wenn man nur gegen den einen dazu verpflichtet war; als z. B. England sich durch Vertrag vom 28. August 1814 gegen Spanien verbunden hatte, „die wirksamsten Maßregeln zu treffen, um zu verhindern, daß seine Unterthanen den Revolutionären in Amerika Waffen, Munition oder andere Kriegsartikel zuführen," verbot es, um seine Unparteilichkeit zu zeigen, die Ausfuhr

Digitized by Google

dieſer Gegenſtände nicht nur nach den aufſtändiſchen Colonien, ſondern auch nach Spanien (Staatsarchiv, Beilage zu 1870, 66b., Depeſche Granville's an Bernſtorff vom 21. October 1870). Wo aber eine ſolche Verpflichtung gegen einen der Kriegführenden nicht vorlag, da erließ England auch kein Ausfuhrverbot, wenn daſſelbe nicht ein allgemeines war. Nach der erwähnten Depeſche Granville's war zufolge genauer Prüfung der Sachverhalt in dem Falle der aufſtändiſchen Griechen folgender: Canning ſchrieb dem Britiſchen Botſchafter in Conſtantinopel mit Bezug auf ein Gerücht, daß Waffen von England geſchickt würden, um auswärts Schiffe für die Griechen auszurüſten, daß ein ſolches Verfahren nicht geſetzwidrig ſei und nicht von J. M. Regierung verhindert werden könne. Gegen den letzten Satz erhob Wellington Einwendungen, indem er ſich auf den Spaniſchen Fall bezog und bemerkte: „Ich fürchte, die Welt wird uns nicht völlig davon freiſprechen, daß wir nicht wenigſtens unſer Möglichſtes gethan haben, dieſen Neutralitätsbruch zu hindern, deſſen uns die Pforte anklagen wird." Darauf erwiederte Canning: „the law does permit the exportation of arms as a merchandize; and I must authorize Stratford so to say, if he is to state the case of his country truly." Der Herzog gab nach und, fügt Lord Granville hinzu, „no order in Council prohibiting the export of arms was issued by the Government."

An dieſem Grundſatz, daß der Verkauf und die Ausfuhr von Contrebande frei ſind, wenn nicht noch ältere Verträge ein Verbot vorſchreiben (wie z. B. bei Dänemark durch die Verträge von 1680, 1780 und 1814), hat England ſtets feſtgehalten; die Zufuhr von Contrebande zu hindern, iſt Sache des Kriegführenden. Als ſich der Geſandte eines kriegführenden Staates gegen Lord Palmerſton über die Lieferung von Waffen an den feindlichen Staat Seitens Engliſcher Unterthanen beklagte, erwiderte ihm der Miniſter: „Catch them if you can" (Phillimore III., 411). Seit der Customs Consolidation Act von 1853, sect. 150, kann aber, wie Lord Halifax am 8. Auguſt 1870 auf eine Anfrage im Oberhauſe noch ausdrücklich erklärte, gar kein ſpecielles Ausfuhrverbot für die Kriegführenden erlaſſen werden, ſondern nur ein allgemeines. Für ein ſolches aber iſt ſehr weſentlich die Rückſicht auf das eigene Bedürfniß maßgebend; bei Ausbruch des Krieges, oder wenn ein ſolcher drohend ſchien, hat die Engliſche Regierung wiederholt die Ausfuhr auch ſolcher Gegenſtände verboten, welche ſie keineswegs als Contrebande bei Neutralen behandelte, weil ſie dieſelben für ihre Rüſtungen brauchte, ſo in der Proclamation vom 18. Februar 1854 (Phillimore III., 449), gerade ſowie feſtländiſche Staaten die Pferdeausfuhr in ſolchen Fällen verbieten.[2])

Noch entſchiedener haben die Vereinigten Staaten daſſelbe Verfahren eingehalten. Waſhington ſah ein, daß das zufolge der Bundesgenoſſenſchaft im Unabhängigkeitskriege an Frankreich gewährte Privileg, in den Häfen der Union Kreuzer auszurüſten, unvereinbar mit der

Digitized by Google

Neutralität sei, und hob dasselbe auf Englands Beschwerde auf; den Wunsch desselben aber, die Waffenausfuhr zu verbieten, wies Jefferson 1793 entschieden zurück. „Our citizens have always been free to make, vend, and export arms. It is the constant occupation and lively-hood of some of them. To suppress their callings, the only means perhaps of their subsistence, because a war exists in foreign and distant countries, in which we have no concern, would scarcely be expected. It would be hard in principle and impossible in practice." Die Foreign Enlistment Acts von 1794 und 1818, welche so viel präciser als die Englische von 1819 die Ausrüstung von Kriegsschiffen für Kriegführende, mit denen die Vereinigten Staaten im Frieden sind, verbieten, berührten den Handel mit Contrebande nicht. Auch haben die Vereinigten Staaten denselben im weitesten Umfang stets betrieben und das Recht desselben aufrecht gehalten.

Der Attorney-General erklärte am 30. Januar 1796: „If the individual citizens of the United States carry on a contraband commerce with either of the belligerent powers, neither can charge it upon the Government of the neutral nation as a departure from neutrality and it is not considered as a duty imposed upon a nation by a state of neutrality to prevent its seamen from employing themselves in contraband trade; nor are there to be shown any instances where a neutral nation has exercised, or attempted to exercise, its authority in restraining practices or employments of this kind." (Opinions of the Att. Gen. of the Un. St. I., p. 62, 1852). Staatssecretär Webster schreibt am 8. Juli 1842: „The trade in articles contraband of war is carried on at the risk of those engaged in it, under the liabilities and penalties prescribed by the law of nations or particular treaties. If it be true, therefore, that citizens of the United States have been engaged in a commerce by which Texas, an enemy of Mexico, has been supplied with arms and munitions of war, the Government of the United States, nevertheless, was not bound to prevent it, could not have prevented it without a manifest departure from the principles of neutrality and is in no wise answerable for the consequences" (Works VI., p. 452). Dasselbe Recht nahm während des Krimkrieges Präsident Pierce in seiner Botschaft von 1855 in Anspruch: „The laws of the United States do not forbid their citizens to sell to either of the belligerent powers articles contraband of war, or take munitions of war or soldiers on board their private ships for transportation, and although in so doing the individual citizen exposes his property or person to some of the hazards of war, his acts do not involve any breach of national neutrality, nor of themselves implicate the Government." Auch im Bürgerkriege, in welchem die Vereinigten Staaten in so vielen Beziehungen die Rechte der Kriegführenden auf die Spitze trieben, erklärte der Oberste Gerichtshof: „Neutrals in their own country may sell to belligerents whatever belligerents choose to buy," nur mit der Bedingung, „that

neutrals must not sell to one belligerent what they refuse to the other (The Bermuda, citirt bei Wheaton ed. Boyd, § 508b), und der Amerikanische Gesandte in London anerkannte in seiner Note vom 6. April 1863: „The sale and transfer by a neutral of arms, of munitions of war — is decided not to be unlawful." Eine Resolution im Senat, daß mit der zweiten der drei Regeln des Vertrages von Washington „not to permit or suffer either belligerent to make use of its (the neutral) ports or waters for the purpose of the renewal or augmentation of military supplies or of arms," nur verboten sei „a vessel cruising or carrying on war, or intended to do so" auszurüsten und das Verbot sich nicht beziehe „to any exportation of the neutral country of arms or other military supplies in the ordinary way of commerce", wurde nur deshalb verworfen, weil die Mehrheit sie für überflüssig hielt. Die Freiheit der Neutralen umfaßt sogar, wie im vorhergehenden Abschnitt ausgeführt, den Verkauf fertiger Kriegsschiffe, sofern sie nicht auf neutralem Gebiet gebaut und ausgerüstet sind, mit der Absicht, gegen einen Kriegsgegner zu kreuzen.

Es ließen sich diese Beispiele leicht vermehren; indeß wir wollen nur hervorheben, daß Deutschland genau so gehandelt hat und als neutrale Nation stets die Waffenausfuhr geübt hat. Während des Krimkrieges war nur die Durchfuhr fremder Waffen durch das Bundesgebiet verboten, und die Westmächte beklagten sich lediglich darüber, daß auch dies Verbot nicht genau beobachtet werde. Während des Amerikanischen Bürgerkrieges wurde die Waffenausfuhr von Deutschen Häfen sehr schwunghaft betrieben; die durch die Einführung der Hinterlader verfügbar gewordenen alten Gewehre sind damals meist den Weg über die See gegangen, und im letzten Orientalischen Kriege hat Niemand gehört, daß Krupp's große Geschützlieferungen an die Pforte wie an Rußland irgendwie behindert wären. Specielle Verbote sind in neuerer Zeit wohl nur für die Lieferung von Waffen an Aufständische ergangen, so 1873 von Frankreich für „fournitures d'armes et de matériel de guerre par des sujets français aux insurgés de Navarre" (Journ. des Débats, 29 Mars 1873).

Nach geltendem Völkerrecht steht es also fest, daß der Verkauf und die Ausfuhr von Contrebande Seitens neutraler Unterthanen keine Verletzung der Neutralität des betreffenden Staates ist, und die Unternehmer sich lediglich der Wegnahme der Ladung, resp. des Schiffes durch die Kriegführenden aussetzen, gegen welche ihre Regierung sie nicht schützen darf. Dies anerkennt auch Lehmann S. 53, der diese Ausfuhr für die Zukunft verbieten möchte, indem er unter den geltenden Normen der Kriegscontrebande anführt: „2. ein neutraler Staat ist nicht verpflichtet, die Ausfuhr von Kriegscontrebande aus seinem Territorium zu hindern, wenn er sich nicht durch Verträge hierzu verpflichtet hat."

Nicht besser aber steht es mit der Behauptung, daß die neuere Deutsche Wissenschaft sich nahezu einstimmig dafür entschieden habe, daß der Verkauf auf neutralem Gebiete eine Verletzung der Neutralitätspflicht

Digitized by Google

sei. Wenn gesagt ist, Heffter und Bluntschli sprächen sich in „diesem Sinne“ aus, so ist dies durchaus unrichtig. Ersterer sagt § 148: „Es kann daher keine Regierung, den Fall ausdrücklicher Vertragsverbindlichkeit ausgenommen, dafür verantwortlich gemacht werden, wenn einzelne ihrer Unterthanen in der einen oder anderen Weise an einem fremden Kriege theilnehmen, wenn sie sich mit einer Kriegspartei in Lieferungs- und Darlehens-Geschäfte einlassen,“ und § 161: „Der Verkauf (von Contrebande) an und für sich allein kann zwar von einem neutralen Staate seinen eigenen Angehörigen untersagt werden; allein durch Ueberschreitung dieses Verbots macht sich der Einzelne nur seinem Staate verantwortlich, der Kriegführende selbst hat seinerseits keine Befugniß, die Contravention zu ahnden.“ Bluntschli, der sich in seiner Rectoratsrede vom 22. November 1870, offenbar unter dem Eindrucke des damaligen Waffenhandels, hinsichtlich des geltenden Rechtes sehr unbestimmt aussprach, sagt in seinem Völkerrecht (765): „Wenn aber Privatpersonen ohne die Absicht der Kriegshülfe lediglich in Form des Handelsgeschäftes Waffen oder Kriegsmaterial an einen kriegführenden Staat veräußern, so laufen sie zwar Gefahr, daß diese Gegenstände als Kriegscontrebande von der Gegenpartei weggenommen werden; aber durch die Duldung des Handelsverkehrs mit Kriegscontrebande wird die neutrale Haltung des Staates, von dem aus jener Verkehr betrieben wird, nicht verletzt. — Der neutrale Staat hat keinen Grund, die Lieferung von Kriegscontrebande auch seinerseits zu hindern.“ Nur setzt (766) Bluntschli dann hinzu: „Der neutrale Staat ist verpflichtet, Waffensendungen im Großen, welche nach den Umständen als Kriegshülfe erscheinen, auf seinem Gebiete möglichst zu verhindern.“ Aehnlich sagte der Nordamerikanische Anwalt beim Genfer Tribunal, obwohl er grundsätzlich die Freiheit der Lieferung Seitens der neutralen Unterthanen anerkannte: „A neutral ought not to permit a belligerent to use the neutral soil as the main if not the only base of its auxiliary supplies“ (Case, part V.). Es liegt auf der Hand, daß diese Unterscheidung nach der Masse der gelieferten Artikel unhaltbar und eine Grenze zwischen Sendungen im Großen und Kleinen nicht zu ziehen ist. Klüber (Europ. Völkerrecht, § 288) bemerkt: „Der Europäische Völkergebrauch untersagt nicht den Verkauf unmittelbarer Kriegsbedürfnisse an eine feindliche Macht oder an deren Unterthanen, wenn diese auf neutralem Gebiet den Einkauf und die Ausfuhr vornehmen.“ Ebenso Schmalz S. 296. Marquardsen (Trent-Fall S. 37) sagt: „Wenn der neutrale Handeltreibende im eigenen Lande oder sonst auf neutralem Gebiet Waffen und Munition an die Agenten der Kriegführenden verkauft, findet der Begriff Contrebande darauf keine Anwendung. Der neutrale Staat mag ein solches Geschäft aus übergroßer Aengstlichkeit vor dem Zorn eines mächtigen Kriegführenden verbieten, eine internationale Rechtsvorschrift dagegen besteht nicht.“

Unter auswärtigen Autoritäten ist nahezu keine Meinungsverschiedenheit.

Digitized by Google

So sagt schon **Bynkershoek** (Quaest. jur. publ. I., cap. 14): „Exceptis tamen mercibus vetitis, instrumentis nempe belli. nam haec publicari jubentur et haec duntaxat. Quod non aliter intelligo, quam si ad hostes vehantur, alioquin pro reliquis nulla publicationis causa est." und das ganze Capitel 9 spricht nur von dem „advehere ad hostes", ebenso schon **Grotius**: „qui hostibus res aliquas subministrant" (l. III., 1. 5, § 1). **Tr. Twiß** (Law of Nations, 2 ed. p. 295) sagt: „Da die Ausübung des Kriegsrechts im neutralen Staat keinen Boden hat, so kann kein Kriegführender Einsprache gegen einen Zweig des Handels erheben, der innerhalb der Hoheit des neutralen Staates geführt wird. Handel wird erst Contrebande, wenn die Waare außerhalb jener Hoheit verführt wird und auf dem Weg zu einem feindlichen Hafen oder feindlichen Schiffen auf hoher See ist. Eine neutrale Nation ist nicht verbunden, ihren Unterthanen den Handel in irgend einer Waare mit Kaufleuten, die nach ihren Häfen kommen, zu verbieten, weil diese Waare für den Gebrauch einer kriegführenden Macht bestimmt sein kann; es ist die Aufgabe dieser, ihr Recht, wenn es ihr zweckmäßig scheint, auf hoher See oder feindlichem Gebiet zu erzwingen." **Montague Bernard** in seinem Buch über die Neutralität Englands im Amerikanischen Bürgerkriege sagt ch. XIV., 3: „Bis jetzt hat man nicht als vernünftig oder nützlich erachtet, daß neutrale Regierungen verpflichtet sein sollen, ihren Unterthanen den Handel mit den Kriegführenden in Kriegscontrebande zu untersagen. Das Völkerrecht läßt den Kriegführenden frei, von solchen Unternehmungen Nutzen zu ziehen, wenn sie seinen Absichten dienen, oder sie nach Kräften zu unterdrücken, wenn sie seinem Feinde helfen; zu dem Zwecke giebt es ihm auf Kosten des Neutralen zwei wichtige Rechte: das der Durchsuchung auf hoher See und das der Wegnahme. Die Umstände eines Krieges können diese Unternehmungen, je nachdem, sehr schwierig oder sehr leicht, sehr vortheilhaft oder sehr lästig für den einen oder den andern der Kriegführenden machen; aber keiner dieser Gründe macht es dem neutralen Staat zur Pflicht, sie zu hindern, und dieser Staat kann, wenn er dies nicht versucht hat, nicht des Uebelwollens oder der Nachlässigkeit angeklagt werden." **Ortolan** (Dipl. de la mer, 2 éd. II., p. 167: „Une puissance qui reste neutre n'est pas obligée de défendre ce commerce à ses sujets, encore moins de les punir pour l'avoir fait; seulement elle ne peut les couvrir de sa protection. — Le commerce de transport seul des marchandises propres aux besoins immédiats de la guerre, est illicite." Endlich **Calvo** (Le droit international II., p. 460): „L'état ne saurait être rendu responsable des envois d'armes, de munitions ou de matériel de guerre faits par de simples particuliers à leurs risques et périls et à titre de pure spéculation privée."

Was aber den einzigen Schriftsteller von Bedeutung, **Phillimore**, betrifft, der sich im entgegengesetzten Sinne ausspricht und dafür außer seiner Ansicht nur die von Lord **Grenville**[3]) anführen kann (Internat.

Digitized by Google

Law III., 404), so ist zu bemerken, daß derselbe hinzusetzt, es sei „perfectly clear, that at present this theory has not been justified by the practice of States“ (p. 410). Der Ausspruch von Portalis, auf den Phillimore sich dem gegenüber beruft: „Le droit ne naît pas des règlements, mais les règlements doivent naître du droit,“ beweist für den vorliegenden Fall nichts, da es sich eben darum handelt, was das Recht ist, das sicher nicht in der individuellen Ansicht eines einzelnen Publicisten zu suchen ist.

Es kann danach nicht Wunder nehmen, daß die Deutsche Regierung, indem sie 1870 verlangte, England solle ein Verbot gegen einen Handel erlassen, der bis dahin von allen Staaten, wie von allen Autoritäten als unverfänglich betrachtet wurde und den die Deutschen Staaten in gleichem Falle selbst geführt hatten, den Kürzeren ziehen mußte. Zunächst war schon sehr auffallend, daß sich die Klage vornehmlich gegen England richtete, während sie vielmehr gegen die Vereinigten Staaten berechtigt war, wie oben ausgeführt ist. Um so begründeter ist es freilich, wenn v. Kusserow in dem erwähnten Aufsatz sagt, daß man bei dieser Lage in Amerika Reclamationen in London über die Waffenausfuhr aufgeben mußte, um so mehr, als schon bis dahin der diplomatische Feldzug des Grafen Bernstorff in dieser Frage nicht sehr zu seinem Vortheil verlaufen war. Graf Bernstorff forderte eine wohlwollende Neutralität, die also logisch in dem Maße für Frankreich ungünstig sein mußte, als sie für Deutschland vortheilhaft, folglich keine Neutralität mehr gewesen wäre, und stützte dies Verlangen durch Gründe, die nicht völkerrechtlicher, sondern politischer Natur waren, indem er betonte, Deutschland habe eine solche Stellung von England erwartet, weil das zweite Kaiserreich eine fortdauernde Gefahr für die Ruhe Europas sei. Von demselben Gesichtspunct erwiderte er auf den Einwand Lord Granville's, daß Preußen ja selbst die Waffenausfuhr nach Rußland im Krimkriege gestattet und nicht einmal das Verbot der Durchfuhr streng gehandhabt habe, der Fall sei insofern verschieden gewesen, als damals die öffentliche Meinung in Deutschland es nicht für weise gehalten habe, Napoleon hülfreiche Hand zu leisten und ihn wieder zum Leiter der Geschicke Europas zu machen. Jener Krieg sei ein Kampf von vier Staaten gegen einen einzigen, in entlegenen Gegenden, für weitliegende Zwecke gewesen, nicht ein Streit auf Tod und Leben zwischen zwei gleich mächtigen wie der gegenwärtige. — Man sieht, der Botschafter verwechselt einfach Völkerrecht und Politik; man kann Englands Politik gegenüber dem Napoleonischen Friedensbruch für eine sehr schwache halten; aber so lange es neutral blieb, hatte es in seinem Verhalten gegen die Kriegführenden nichts mit der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Falles zu schaffen.

Gewiß konnte England vor Ausbruch der Feindseligkeiten, so gut wie Belgien und die Schweiz es thaten, die übrigens permanent neutralisirt sind und Nachbarstaaten beider Kriegführenden waren, ein

Digitized by Google

Waffenausfuhrverbot erlassen, das dann nach Englischem Gesetz allgemein sein mußte, also ein sehr bedeutendes Opfer dem Handel auferlegte; aber keiner der beiden Kriegführenden konnte nach geltendem Völkerrecht dies als Beweis der Unparteilichkeit verlangen, that es auch nicht.[4]) Es ist auch nicht zuzugeben, daß zwischen dem durch den Vertrag von Washington und die Neutralitätsacte von 1870 aufgestellten Verbot des Baues und der Ausrüstung von Kriegsschiffen, welches die Proclamation vom 19. Juli erneute, und der Waffenausfuhr kein klarer Unterschied zu machen sei. Bei ersterem wird das neutrale Gebiet als Basis feindlicher Operationen gebraucht; ein derartig ausgerüstetes Schiff ist, wie Lawrence richtig sagt (The treaty of Washington 1871, p. 10), eine fertige Kriegsmaschine, welche sofort Feindseligkeiten beginnen kann, nachdem es den neutralen Hafen verlassen hat; das ist etwas ganz anderes als eine Waffensendung, welche erst das Gebiet des Kriegführenden erreicht haben muß, ehe sie ihm nützen kann. Während des Krieges nun aber ein Waffenausfuhrverbot zu erlassen, das thatsächlich nur einem Theile zu Gute gekommen wäre, wäre nicht mit strenger Neutralität vereinbar gewesen. Dagegen kann man auch nicht anführen, daß doch England selbst auf Deutschlands Beschwerde die Verschiffung von Kohlen an Französische Kriegsschiffe verboten habe.

Dieser Fall war längst völkerrechtlich festgestellt durch das noch weiter gehende Präcedens des „Commercen". Dieses Schwedische neutrale Schiff führte im Kriege Englands und Frankreichs eine Ladung Korn nach Spanien für die dort kämpfende Englische Armee. Es wurde von einem Amerikanischen Kaper weggenommen, als im Dienste eines Landes stehend, das im Krieg mit den Vereinigten Staaten war, obwohl Schweden damals im Frieden mit allen gegen Frankreich verbündeten Mächten war und vom Obersten Gerichtshof in Washington verurtheilt, weil ein Neutraler einer feindlichen Armee nicht direct Zufuhr leisten dürfte. In seinen Gründen sagte der Vorsitzende Chief Justice Story: „If such goods are destined for the direct and avowed use of the enemy's army or navy, we should be glad to see an authority, which countenances this exemption from forfeiture, even though the property of a neutral. Suppose in time of war, a British fleet were lying in a neutral port, would it be lawful for a neutral to carry provisions or munitions of war thither, avowedly for the exclusive supply of such fleet? would it not be a direct interposition in the war and an essential aid to the enemy in his hostile preparations? It is vain to contend that the direct effect of the voyage was not to aid the British hostilities against the United States. It might enable the enemy, indirectly, to operate with more vigour and promptitude against us, and increase his disposable force."

Um so viel stärker treffen diese Gründe für die Verschiffung von Kohlen aus Englischen Häfen an die Französische Flotte zu; holten sich Französische Schiffe dort Kohlen, so blieb Deutschland nur über, sie

Digitized by Google

wegzunehmen; brachten aber Englische neutrale Schiffe Kohlen, so handelte es sich nicht um Ausfuhr von Contrebande, wozu Steinkohle nur sehr bedingt gehört, nach den offenen Häfen der Kriegführenden, sondern die Schiffe, welche der Flotte Kohlen brachten, machten sich zu ihren Transportschiffen, und dies erklärten die Kronjuristen mit Recht als eine Verletzung der Neutralität, so gut, wie wenn zu Lande von neutralem Gebiet ein Proviantzug an einen Kriegführenden abgesendet würde. Der Attorney-General erklärte auf eine Anfrage am 29. Juli 1870: „Die Regierung ist nicht vorbereitet, auf Grundlage der Königlichen Proclamation Kohlenschiffe in Britischen Häfen anzuhalten, ausgenommen, wenn sie Vorrathsschiffe (store vessels) im Dienste der Kriegführenden sind.“ Im Amerikanischen Bürgerkriege verfügte analog Lord Russell, daß die Zufuhr von Kohlen an die Kriegführenden in Europäischen Häfen erlaubt sei, nicht aber in Nassau durch Schiffe, die vom Amerikanischen Marineministerium zu dem Zweck an den dortigen Amerikanischen Consul gesandt seien.

Lord Granville sprach bei Gelegenheit dieses Schriftwechsels seine Bereitwilligkeit aus, nach Beendigung des Krieges gemeinsam mit anderen Mächten zu berathen, ob es möglich sei, über die Frage der Waffenausfuhr festere Regeln aufzustellen; bemerkte aber, daß er wenig Hoffnung habe, zu einem praktischen Ergebniß zu gelangen. Dieser Zweifel war gewiß begründet, und wenn Graf Beust in seiner Depesche vom 10. März 1872 meldete, Fürst Bismarck werde den im Vertrage von Washington vereinbarten Neutralitätsregeln nur beitreten, wenn das Verbot der Ausrüstung von Schiffen auf die Ausfuhr von Waffen ausgedehnt werde, so hatte diese Forderung nicht die geringste Aussicht auf Erfolg, da weder England, noch Amerika je darauf eingehen werden, letzteres vielmehr, wie oben erwähnt, sich noch 1872 ausdrücklich dagegen verwahrt hat. Indeß auch wenn man, hiervon abgesehen, die Frage selbst unparteiisch prüft, so wird man zu dem Ergebniß kommen, daß die Forderung dieses Verbotes undurchführbar und unbillig ist.

An sich stärkt jeder Handel der Neutralen mit den Kriegführenden die Hülfsquellen der letzteren mehr oder weniger, weshalb ja auch die feindlichen Häfen blokirt werden, und zwar stärkt der wichtigste Handel naturgemäß am meisten; hätte England z. B. 1870 die Einfuhr Französischer Weine oder Seide verboten, so hätte es Frankreich unzweifelhaft mehr geschadet, als wenn es verboten hätte, ihm Waffen zu schicken. Soll nun allein der Handel mit Contrebande nicht nur von den Kriegführenden gehindert, sondern auch von den Neutralen verboten werden, so entsteht sogleich die Frage, welche Artikel darunter fallen? Bekanntlich ist es noch nicht gelungen, eine erschöpfende begriffliche Definition von Contrebande aufzustellen, weil unter Umständen Dinge, die an sich ebensowohl zum friedlichen Gebrauch dienen, wie z. B. Kohlen, Pferde, Lebensmittel u. s. w. unter Umständen für die Kriegführenden weit

Digitized by Google

wichtiger sein können, als Waffen und Munition. Welche Autorität aber soll festsetzen, was im concreten Falle als Contrebande zu betrachten sei? Für die Wegnahme thun dies die kriegführenden Theile, und die Neutralen unterwerfen sich dem, so lange sie nicht eine offenbare Unbilligkeit in den Vorschriften finden. Wenn aber ein neutraler Staat die Ausfuhr z. B. von Kohlen verböte, so würde derjenige Kriegführende, der selbst Kohlen hat, damit zufrieden sein; der, welcher keine hat, klagen, daß dies eine Begünstigung des Feindes sei. Man könnte also nur durch internationale Uebereinkunft eine Liste der Contrebande aufstellen; aber diese würde niemals definitiv sein können, da die Erfindungen der Chemie und Mechanik stets neue Artikel bringen, welche zur Kriegführung taugen. Hälschner, der eine solche internationale Liste verlangt,[5]) will nur direct und unbedingt zum Kriegsgebrauch bestimmte Artikel darunter begriffen wissen, weder die zweifelhaften, wie Kohlen, Pferde, Lebensmittel, noch die Beförderung bewaffneter oder sonst im Dienst einer Kriegspartei stehender Personen und der Kriegsdepeschen. Es liegt aber auf der Hand, daß eine Beförderung solcher unter Umständen viel wichtiger für einen der Kriegführenden sein kann, also viel nachtheiliger für den andern, als der Ankauf von Pulver und Gewehren.

Selbst aber, wenn eine solche internationale Uebereinkunft erzielt wird, wie will man sie durchführen?

Man kann dafür nicht, wie Hälschner thut, auf den Vertrag von England und Dänemark von 1670 verweisen,[6]) durch den die Contrahenten sich verpflichten, die Ausfuhr zu verbieten und die Verletzung des Verbots strenge zu strafen, und fragen, ob es denn für England unmöglich sein solle, eine Pflicht auf sich zu nehmen, der es sich vor zwei Jahrhunderten unterzogen? Wie kann man den Handel jener Zeit mit dem unserer Zeit vergleichen? In kleinen continentalen Staaten, wie Schweiz und Belgien, läßt sich die Ausfuhr leicht überwachen; aber man denke sich das Verbot auf ein Land wie England angewendet, das eigentlich gar keine Grenzen, aber unzählige Häfen hat, oder auf eine Küste wie die der Vereinigten Staaten, und auf einen so colossalen Verkehr mit dem Auslande, wie diese beiden Staaten haben. Treffend hat Lord Granville die Schwierigkeit der bei solchem Verbot absolut nothwendigen Controle in seiner Antwort hervorgehoben. „Heute — sagt er — ist die Ausfuhr offen und jede Büchse, die aus dem Lande geschafft wird, kommt sowohl zur Kenntniß von Ew. Excellenz, als die Regierung davon hört. Verböte man die Ausfuhr, so würde sie heimlich betrieben. Der Charakter einer Ladung sowohl, wie die Bestimmung des Fahrzeuges würde geheim gehalten. Man müßte das ganze Exportsystem ändern, denn heute erhalten die Zollbehörden meist nur Bericht von den Absendern, wenn das Schiff abgegangen ist, weil die erste Sorge ist, möglichst rasch zu verschiffen. Man müßte ein kostspieliges, verwickeltes und forschendes Zollsystem einführen und die ganze Sache würde allerdings den Gewinnst gewisser Kaufleute mindern, für deren Verfahren J. Majestät

Digitized by Google

Regierung ebensowenig Sympathien hat, als Ew. Excellenz, aber auch dem unschuldigen Geschäfte unendliche Zögerung und Zeitverlust verursachen. Ew. Excellenz wollte nicht das Geschäft mit neutralen Mächten stören, allein wie könnte man das vermeiden? Ein Schiff mit verbotener Fracht würde stets eine neutrale Bestimmung zur Schau tragen, und ohne Störung des Handels mit den Neutralen wäre dieselbe nicht zu entdecken. Großbritannien hat keine Grenze. Ein Schiff, das seine Häfen verläßt, kann steuern, wohin es will. Ew. Excellenz hat vorgeschlagen, man möge einen Schein von dem Verschiffer fordern; aber abgesehen davon, daß eine solche Maßregel ungemein drückend sein würde, wäre sie doch in der leichtesten Weise zu umgehen, und man müßte sie außerdem sogar mit den Küstenfahrern treffen."

Es ist schwer, dagegen etwas einzuwenden, das Verbot würde stets umgangen werden, indem man die den Kriegführenden bestimmte Contrebande nach den Häfen angrenzender Länder führt, von wo sie zu Lande ihre Bestimmung erreicht; so geschah es 1854—55 mit den für Rußland bestimmten Waaren, die nach Haparanda, der Schwedischen Grenzstadt, oder durch Preußen gingen; so mit den für die Südstaaten bestimmten Transporten, die ostensibel nach Matamoras und Nassau gesandt wurden; die Klagen über mangelhafte Ausführung und Umgehung des Verbots würden kein Ende nehmen. Die letzte Consequenz würde sein, daß alle Staaten die Ausfuhr von Contrebande verbieten müßten, sobald irgendwo ein Krieg ausbricht; denn sobald man Ausnahmen macht, ist der Umgehung die Thüre geöffnet.

Was nun aber die Kriegführenden betrifft, so kann man fragen, worin liegt der Unterschied dazwischen, einer Nation zu helfen, sich kriegsbereit zu machen, und ihr zu helfen, einen begonnenen Krieg fortzuführen? Ein Verbot nach Ausbruch des Krieges würde thatsächlich nur immer einem derselben zu Gute kommen und zwar dem, der bei Ausbruch des Krieges am besten gerüstet war, was bei der verhältnißmäßigen Kürze der jetzigen Massenkämpfe von entscheidender Bedeutung ist. Die Möglichkeit, dies während des Krieges durch Ankauf von Waffen in neutralen Märkten nachzuholen, ist sehr zweifelhaft, sobald sie die See zu passiren haben, wo der Gegner sie als Contrebande wegnehmen kann; hat derselbe dies nicht einmal nöthig, indem die Last, dies durch eine viel wirksamere Controle zu hindern, auf den Neutralen gewälzt würde, so würde die Lage des Mindergerüsteten noch übler. Alle Staaten würden dann ihr Bestreben darauf richten müssen, wegen eines eventuellen Krieges bis an die Zähne gerüstet zu sein, so daß das Ergebniß nur eine Steigerung des bewaffneten Friedens wäre.

Es wäre ferner, wenn man durch das Verbot der Ausfuhr von Contrebande die neutralen Staaten selbst verantwortlich für dessen Aufrechthaltung machte, jeder Verkauf solcher Artikel Seitens eines neutralen Unterthanen an einen der Kriegführenden ein Bruch der Neutralität, also ein feindlicher Act gegen den anderen Theil, der für den ihm

Digitized by Google

dadurch zugefügten Schaden Ersatz fordern könnte, selbst wenn jener Verkauf so heimlich stattgefunden, daß die Regierung ihn nicht ahnen konnte; und wären Lieferungen von Contrebande an beide Kriegführende ausgeführt, so hätte der Neutrale beide zu entschädigen. Endlich aber würde, wenn der Verkauf von Contrebande zu einer Verletzung der Pflichten der Neutralität gemacht wird, der Kauf solcher Waare Seitens der Kriegführenden zu einer Verletzung der neutralen Rechte, für deren Folgen der Betreffende haften müßte.

Dabei aber würde es nicht bleiben; wie gesagt, schadet jede Vermehrung der Hülfsquellen des einen Kriegführenden dem andern, und eben deshalb sucht er durch Blokade dessen Handel möglichst zu hemmen. Müßte der Neutrale die Waffenausfuhr verbieten, statt dem Kriegführenden ihre Hinderung zu überlassen, so würde er eben so gut aufgefordert werden können, alle Schiffe zurückzuhalten, die von seinen Häfen nach blokirten segeln wollen, und seinen Unterthanen zu verbieten, sich an Anlehen der Kriegführenden zu betheiligen. Und warum sollte schließlich nicht ein Kriegführender auch fordern, daß der Neutrale nicht mehr von den Unterthanen seines Gegners Seide oder Wein kaufe, weil dadurch die Letzteren die Mittel gewinnen, um die Kriegssteuern zu zahlen? Ein solches Extrem aber ist keine Phantasie; in der Amerikanischen Alabama-Klageschrift steht es wörtlich zu lesen, daß die Neutralitätspflicht Englands gefordert hätte, den Handel mit Conföderirter Baumwolle (insurgent cotton!) zu untersagen, welche das Geld für die Schiffe der Rebellen geliefert, denn ohne dies hätten letztere bald unterliegen müssen (American case p. 311).

Eine solche Ausdehnung der Verpflichtungen der Neutralen würde nicht dazu dienen, das Kriegsfeld einzuschränken, sondern es zu erweitern. Ein Staat bleibt vielfach in einem Kriege neutral, den er auf einer Seite als sehr ungerecht betrachtet, weil er seinen Unterthanen nicht die Opfer auferlegen will, welche die Theilnahme erfordern würde. Steigert man aber die Lasten der Neutralität ins Unerträgliche, so würde der Neutrale leicht es vortheilhafter finden, sich am Kriege zu betheiligen, wodurch er den überlästigen Verpflichtungen entginge und möglicher Weise den Gewinn des Siegers theilte. Sicher würde man auf diese Weise nicht den Fortschritt internationaler Beziehungen fördern, zumal es auf der Hand liegt, daß kein Kriegführender, der wirklich Waffen braucht, sich durch Verbote abhalten lassen wird. Die Verpflichtungen der Neutralität können nicht so weit gehen, daß die neutrale Regierung für alle Handlungen ihrer Unterthanen verantwortlich gemacht werden könnte, die sie oft gar nicht zu controliren in der Lage ist.

Jeder Krieg, auch der, welcher dem Neutralen ganz gleichgültig ist oder höchst ungerecht erscheint, legt ihm Opfer und Verpflichtungen auf; sein Handel wird durch Blokade beschränkt; er verliert vielleicht den Bezug von Rohstoffen, welche für seinen Gewerbefleiß von höchster Wichtigkeit sind, wie im Amerikanischen Bürgerkriege die Baumwolle; er

Digitized by Google

muß seine Schiffe auf Contrebande durchsuchen lassen, er muß die nöthigen Vorkehrungen treffen, seine Neutralität nach beiden Seiten zu behaupten. Er unterwirft sich dem, weil er anerkennt, daß der Krieg seine Nothwendigkeiten hat und er selbst als Kriegführender Gleiches in Anspruch nehmen würde. Aber man darf diese Opfer und Pflichten nicht dahin steigern, daß der Neutrale die Arbeit thun soll, welche Sache der Kriegführenden ist; nicht fordern, daß er eine Aufgabe übernehme, welche die betreffenden Kriegsflotten zu erfüllen haben. Mit dem gleichen Recht wie das Verbot der Waffenausfuhr kann man auch fordern, daß er seine Handelsschiffe hindere, nach einem blokirten Hafen zu segeln, so daß dann der Kriegführende eigentlich kaum eine Blokade aufrecht zu halten brauchte, und überhaupt verlangen, daß die Unterthanen der Neutralen denselben Vorschriften unterworfen sein sollen, welche für die der Kriegführenden bestehen. Jeder Fortschritt in der Entwickelung des Kriegs-Völkerrechts hat die Richtung der festeren Begrenzung der Rechte der Kriegführenden eingehalten; es wäre ein vergebliches Bemühen, nunmehr die Rechte der Kriegführenden in der angegebenen Weise ausdehnen zu wollen; Englands und Amerikas unbedingt sicherer Widerspruch genügte allein, jeden Versuch dazu im Keime zu ersticken; es ist nicht einmal vom Deutschen Standpuncte politisch, solche Forderungen zu erheben, denn wer kann für die Zukunft verbürgen, daß nicht auch wir einmal dringend Waffen aus neutralen Ländern zu beziehen wünschen sollten? Die Forderung des Waffenausfuhrverbots Seitens neutraler Staaten, für welche außerdem von publicistischen Autoritäten nur Calvo,[1]) ohne indeß die Frage selbst zu erörtern, eingetreten ist, ist daher ebenso aussichtslos und innerlich unhaltbar, als die Behauptung, die Ausfuhr sei nach bestehendem Völkerrecht eine Verletzung der Neutralität, aus der Luft gegriffen ist. Vollends verkehrt aber wäre es, die Erfüllung dieser unerfüllbaren Forderung, wie v. Kusserow will, zur Bedingung der Zustimmung zu anderen wahrhaft wichtigen Reformen des Völkerrechts, wie die Freiheit des Privateigenthums zur See, zu machen.

[1]) Die wichtigsten sind analysirt bei Lehmann, Die Zufuhr von Kriegscontrebande-Waaren nach kriegführenden Ländern Seitens Neutraler, Kiel 1877.

[2]) Das Französische Gesetz, betreffend „La fabrication et le commerce des armes de guerre" vom 14. Juli 1860 besagt II., Nr. 9: „L'exportation des armes ou des pièces d'armes de guerre est libre, sous les conditions déterminées par la loi ou par les règlements d'administration publique. Néanmoins un décret impérial peut interdire cette exportation par une frontière, pour une destination et pour une durée déterminée. Des décrets désigneront les bureaux de douane par lesquels l'exportation peut s'opérer." Bei theilweisem Verbot der Ausfuhr sind „acquits à caution" auszustellen, „déchargés à l'arrivée par les consuls".

[3]) „If I have wrested my enemys sword from his hand, the bystander who furnishes him with a fresh weapon can have no pretence to be con-

Digitized by Google

sidered as a Neutral in the contest" (Letters of Sulpicius p. 26). Dies trifft wieder die Sache nicht, sofern nicht der neutrale Staat dabei im Spiele ist, denn das Völkerrecht räumt ausdrücklich dem Kriegführenden das Recht ein, den betreffenden neutralen Unterthanen ad hoc als nicht neutral zu behandeln und ihm die Sache wegzunehmen.

[4]) Daß England in seiner Neutralitätsproclamation vom 15. Juli 1870 den Transport von Contrebande als „völkerrechtlich unstatthaft" bezeichnet habe, wie Lehmann S. 51 sagt, ist ungenau; es ist nur bemerkt, daß derselbe der Wegnahme unterliege.

[5]) Der Deutsch-Französische Krieg und das Völkerrecht: Deutsche Blätter, 1872, S. 280.

[6]) Ebenda 277.

[7]) Examen des trois règles 1874. Projet, Art. 5, 3.

§ 153.

Kriegsdarlehen der Neutralen.

Bei Weitem einfacher liegt die Sache mit Darlehen der Neutralen an Kriegführende. Auch hier versteht es sich von selbst, daß solche Seitens der neutralen Regierung ausgeschlossen sind. Die Unterscheidung, die Vattel macht (l. III., chap. 7, § 110): „Tant qu'il paraît que cette nation prête son argent uniquement pour s'en procurer l'intérêt elle peut en disposer librement et selon sa prudence, sans que je sois en droit de me plaindre. Mais si le prêt se faisait manifestement pour mettre un ennemi en état de m'attaquer, ce serait concourir à me faire la guerre" ist unhaltbar. Jedes Darlehen, mag man dafür noch so hohe Zinsen bedingen, hilft einem Kriegführenden und schadet seinem Gegner. Die Unterthanen des neutralen Staates dagegen können ihr Geld gleichmäßig beiden Kriegführenden leihen. Das von Phillimore (III. p. 248) angeführte Urtheil eines Englischen Gerichtshofes von 1824 hielt es nur für unstatthaft, ohne besondere Erlaubniß der Regierung „for persons residing in this country, to raise money by way of loan, for the purpose of supporting subjects of a foreign state in arms against a government in alliance with our own". Indeß die Kronjuristen, die damals in Uebereinstimmung mit diesem Urtheil anerkannten, daß „subscriptions for the use and avowedly for the support of one of two belligerents by individual subjects of a government professing and maintaining neutrality, are inconsistent with that neutrality", erklärten doch, „that a foreign government would not be entitled to consider such subscriptions as constituting any act of hostility on the part of the British Government," und gaben zu, daß „a prosecution against the individuals concerned in such a measure" nicht erfolgreich sein werde, erwähnten auch, daß ähnliche Unterzeichnungen früher stattgefunden, ohne

Digitized by Google

daß sich Jemand darüber beklagt habe, so 1792 und 1793 zu Gunsten Polens.[1]) Aehnlich erklärte Gladstone am 25. April 1873 bei Gelegenheit eines Aufrufs „for subscriptions to support the Carlist rising in Spain, that the simple act of contributing or asking for subscriptions did not in itself constitute a punishable offence," bemerkte aber, daß er damit nicht sagen wolle, „there were no circumstances under which subscriptions of that kind might be taken notice of in proceedings at law" und bezeichnete als solche Umstände „an unlawful conspiracy to aid an invasion or in the disturbance of the peace of a foreign country, with which H. M. was at amity" (Phillimore III., Appendix X.). In beiden Fällen handelte es sich um die Unterstützung eines Aufstandes gegen eine anerkannte Regierung, mit der England im Frieden war, nicht um zwei kriegführende Staaten. In letzterem Falle haben die Vereinigten Staaten stets das Recht ihrer Bürger zu Darlehen behauptet; so 1842 durch Webster. Die Conföderirten wie die Nordstaaten haben im Amerikanischen Bürgerkriege in England ihre Anlehen aufgelegt, Frankreich wie der Norddeutsche Bund 1870 in London Anlehen geschlossen, und kein neutraler Staat hat sich 1877 der Betheiligung seiner Angehörigen an den Russischen Orient-Anlehen widersetzt. Als Frankreich sich 1854 lebhaft über den Abschluß eines Russischen Anlehens beklagte und behauptete, das Recht der Selbsterhaltung erlaube ihm, das zu hindern, denn wer sich an einem Anlehen seines Feindes betheilige, gebe ihm die Mittel, das Blut der Französischen Soldaten zu vergießen, so wie der nicht unparteiisch bleibe, der einem von zwei Duellanten Geld leihe, um Pistolen zu kaufen, ja von Preußen und Hamburg verlangte, sie sollten die Notirung des Anlehens an ihren Börsen untersagen, wies ersteres dies als eine unzulässige Analogie mit Subsidien bestimmt zurück, und die mit Frankreich verbündete Englische Regierung theilte dessen Ansicht nicht.

[1]) Das Edinb. Rev. 1884, p. 278, sagt in Bezug auf diesen Fall. „The theory, allthough unimpeachable as a statement of law, is not considered to be of sufficient importance to demand the interference of the executive to enforce it."

§ 154.

Verantwortlichkeit und Entschädigung für Verletzung der Neutralität.

Hat die Verletzung der Neutralität Seitens der neutralen Regierung stattgefunden, so ist der Fall klar. Der dadurch geschädigte Kriegführende hat das Recht, sie zur Verantwortung zu ziehen, von ihr Entschädigung

Digitized by Google

-erlangen, eventuell zu erklären, daß er ihre Neutralität nicht mehr
, da sie deren Voraussetzungen nicht erfülle So war, wie erwähnt,
-land entschieden berechtigt, es als unvereinbar mit Oesterreichs
-tralität zu betrachten, als dasselbe durch den Vertrag vom 2. De-
-er 1854 sich verpflichtete, in den Donaufürstenthümern, welche es besetzt
-, den Westmächten volle Freiheit der Bewegung zu lassen, dagegen
Rückkehr Russischer Truppen dahin zu hindern. Ist die Verletzung
-gen Seitens eines Kriegführenden erfolgt, so ist die Verantwortlich-
eine doppelte, einmal die des Kriegführenden, welcher sich die be-
fende Handlung zu Schulden kommen ließ, gegen den neutralen Staat,
ann die des letzteren gegen den geschädigten Kriegführenden. Letzterer
kein Klagerecht gegen seinen Kriegsgegner, dessen Absicht ja sein
ß, ihm zu schaden. Unrecht geschehen ist nur dem neutralen Staat.
he capture is illegal with respect to the neutral sovereign, but not
th respect to the enemy," bemerkt Wildman II. p. 147. „A claim
neutral territory can be made by the neutral government only,"
gt Lord Stowell (The Diligentia 1 Dodson, Adm. Rep., p. 412).
a die neutrale Regierung allein hat sich daher der geschädigte Kriegführende
. halten, wenn derselbe seine Neutralität hat verletzen lassen. Hat
so z. B. ein Kriegsschiff im Küstengewässer eines neutralen Staates
ne Prise gemacht, so muß letzterer von den betreffenden Kriegführenden
ie Herausgabe derselben und Entschädigung verlangen. Der geschädigte
Gegner hat sich für die Verletzung des Asylrechtes und die Erstattung
es erlittenen Schadens lediglich an die neutrale Regierung zu halten.
Ihren Schutz muß er gegen den Verletzer anrufen; thut er das nicht
und sucht sich selbst zu helfen, indem er einen drohenden oder erfolgten
Angriff auf neutralem Gebiet erwidert, so verliert er alle Ansprüche
gegen die neutrale Regierung. So entschied in dem S. 669 angeführten
Falle des Generals Armstrong der Präsident der Französischen Republik
unzweifelhaft richtig, daß, da der Capitän Reid nicht von Anfang an die
Intervention der neutralen Regierung nachgesucht, sondern einen unge-
rechten Angriff mit der Waffe zurückgewiesen, er die Neutralität Portugals
selbst mißachtet und dasselbe von seiner Schutzpflicht und Verantwortlich-
keit entbunden habe. Und wie der Schutz, so liegt der neutralen Re-
gierung allein ob, die Herausgabe jedes Eigenthums zu bewirken, welches
in Verletzung ihrer neutralen Rechte weggenommen ist, einerlei worin
die Verletzung bestand. So schrieb Staatssecretär Jefferson, als
Frankreich im Revolutionskriege Kaper in neutralen Amerikanischen
Häfen ausgerüstet, an den Französischen Gesandten Mr. Genet (7. August
1793): „I have it in charge to inform you, that the President con-
siders the United States as bound, pursuant to positive assurances given
in conformity to the laws of neutrality, to effectuate the restoration of
or to make compensation for prizes which shall have been made of
any of the parties in war with France subsequent to June 5th last, by
privateers fitted out in our ports. That it is consequently expected,

Digitized by Google

Digitized by Google

...ruck sei, kann nicht als richtig gelten. Derselbe ist es nicht mehr, ...wenn auch in anderen Rechtsverhältnissen die Sorge eines bonus pater ...as gefordert wird, und bedeutet, daß der Neutrale die Beobachtung ...r Neutralitätspflicht mit demselben Eifer überwachen soll, den er in ...n eigenen Angelegenheiten beobachtet; wer, um ein Unrecht gegen ...n Dritten zu verhindern, dasselbe thut, was er für seinen eigenen ...ß thut, entspricht allen billigen Anforderungen der anderen Partei. ...ß ist es oft für schwache neutrale Staaten schwer, übermächtige ...gführende zur Beobachtung ihrer Pflicht anzuhalten; aber sie müssen ...s aufbieten, um die Achtung ihrer Neutralität zu erzwingen. Ver...lässigt ein Neutraler dies zu thun und unterwirft sich furchtsam dem ...echt eines Kriegführenden, so büßt er dem anderen gegenüber seine ...trale Immunität ein und kann von ihm als Feind behandelt werden.

Diese Regel geht durch die ganze Geschichte von Syphax von ...midien, welcher, wie Livius erzählt, die Römische und Carthagische ...tte nöthigte, in einem neutralen Hafen Friede zu halten, bis auf den ...abamastreit. Es ist also, wie schon früher erwähnt, keine Ent...uldigung für die neutrale Regierung, daß ihre Gesetze unzureichend ...en, die Beobachtung der Neutralität zu erzwingen. Die völkerrecht...hen Verpflichtungen sind unabhängig von den inneren Gesetzen. Gehen ...stere über erstere hinaus, so hat der Auswärtige kein Recht, auf die ...rfüllung einer rein municipalen Bestimmung zu dringen oder sich über ...ie Ausführung derselben zu beklagen. Bleiben dagegen die Staats...esetze hinter den internationalen Verbindlichkeiten zurück, so hat jeder Auswärtige nicht minder das Recht, die volle Erfüllung der letzteren zu fordern. Für ihn kommt es nicht auf das Motiv, sondern auf die Thatsache dieser Erfüllung einer Verpflichtung an, von welcher innere Gesetze nichts herabmindern können. Lord Russell anerkannte selbst in einer Note vom März 1862 an den Amerikanischen Gesandten: „The duty of nations in amity with each other is, not to suffer their good faith to be violated by evil disposed persons within their borders, merely from the inefficiency of their prohibitory policy."

Am vollständigsten hat diese Grundsätze Lord Chief Justice Cockburn in Betreff der Englischen Neutralitäts-Acte von 1870 dargelegt: „When a government makes its municipal law more stringent than the obligations of international law would require, it does so, not for the benefit of foreign States, but for its own protection, lest the acts of its subjects in overstepping the confines, oftentimes doubtful, of strict right, in transactions of which a few circumstances, more or less may alter the character, should compromise its relations with other nations. Now it is quite clear, that the obligations of the neutral State spring out of, and are determined by, the principles and rules of international law, independently of the municipal law of the neutral. They would exist all the same, though the neutral State had no municipal law to enable it to enforce the duties of neutrality on its

Digitized by Google

[illegible] no answer on the part of [illegible] neutral [illegible] of an infraction of neutrality [illegible] to enable it to insure the observ- [illegible] the reason being that international [illegible] particular country gives the [illegible] obligations. While therefore [illegible] not co-extensive with the [illegible] the neutral, so neither [illegible] international obligations exact, will [illegible] international law would fail to give [illegible] from the Geneva Award, Parl. Papers [illegible]

[illegible] für die neutrale Regierung [illegible] in der behaupteten Neutralitäts- [illegible] Die Englische Regierung anerkannte [illegible] daß in dem Falle des „Oreto" [illegible] der Richter verfahren, nämlich daß [illegible] dem Schiffe vor seiner Ankunft in der [illegible] gezogen werden könnten, irrthümlich [illegible] die Entscheidung des competenten [illegible] für die Regierungsbehörden gewesen. [illegible] aber damit war die Frage der internationalen [illegible] Amerika nicht beseitigt. Wenn ein [illegible] Erkenntniß abgiebt, so ist dieses [illegible] aber die Nation hat hierfür [illegible] die Verantwortlichkeit zu tragen. [illegible] aber materiell ungerechten Act der [illegible] das Genfer Schiedsgericht im Falle [illegible] der Neutralität und Entschädigungspflicht [illegible] of the „Oreto" at Nassau cannot [illegible] the responsibility incurred by her under [illegible] Endlich ist es auch keine Ent- [illegible] neutrale Regierung behauptet und nachweist, daß [illegible] nur dadurch möglich geworden, daß ihre Behörden von [illegible] betrogen seien denn die due diligence, zu welcher sie bei [illegible] Neutralitätspflicht verbunden ist, erfordert, daß sie sich nicht [illegible] Demgemäß erklärte das Genfer Schiedsgericht: „Whereas it results from all the facts connected with the stay of the „Shenandoah" at Melbourne, and especially with the augmentation which the British Government itself admits to have been clandestinely effected of her force, by the enlistment within that port, that there was negligence on the part of the authorities of that port — the Tribunal decides that Great Britain has failed by omission, to fulfil the duties prescribed by the second and third of the rules aforesaid, in the case of this same vessel from and after her entry into Hobson's Bay, and is therefore

Digitized by Google

responsible for all acts committed by that vessel after her departure from Melbourne." Dem geschädigten Kriegführenden gegenüber kommt es lediglich darauf an, ob die Neutralität verletzt ist, nicht durch welche Behörde.

Dagegen muß noch ausdrücklich Verwahrung eingelegt werden gegen einen Satz, welchen das Genfer Schiedsgericht in seiner Sitzung vom 15. Juni 1872 über die Verantwortlichkeit der Neutralen aufgestellt hat, nämlich daß die due diligence, welche die Regeln des Art. 6 des Vertrages von Washington vorschrieben: „ought to be exercised by neutral Governments in exact proportion to the risks to which either of the belligerents may be exposed, from a failure to fulfil the obligations of the neutrality on their part." Dies ist eine unzulässige Vermischung von Politik und Völkerrecht. Die Verpflichtungen der Neutralität haben mit dem Grade der Gefahr, der ihre Verletzung die Kriegführenden aussetzt, nichts zu thun. Der Neutrale hat diese Gefahren nicht zu beurtheilen, kann es auch in den wenigsten Fällen, und hat nicht die Aufgabe, die Kriegführenden gegen die Gefahren des Kriegszustandes zu schützen. Indem man eine solche Gefahr als Kriterium aufstellt und noch dazu die Abmessung derselben „in exact proportion" verlangt, ladet man den Neutralen eine Last auf, die sie gar nicht tragen können, denn sie enthält eine unbegrenzte Verantwortlichkeit für Vorfälle, welche sie vielfach gar nicht ermessen und controliren können, und deren Tragweite gar nicht festzustellen ist, so daß es auch für die spätere Entschädigungspflicht an jeder festen Grundlage fehlen müßte.

Hierauf ging denn auch wesentlich der Antrag Hardy's im Unterhause vom 21. März 1873, daß die Regierung, wenn sie gemäß Art. 6 des Vertrages von Washington die drei Regeln desselben zur Kenntniß anderer Seemächte bringen und diese zum Beitritt einladen würde, ihnen sowohl wie den Vereinigten Staaten erklären möge: „that having regard to the oppressive and impracticable character of the obligations hitherto unknown to international law, which would be imposed upon neutral nations through the interpretation placed by the Tribunal of Geneva upon the three rules in the 6th Art. of the treaty of Washington and of upon the principles of international law with the respect to the duties of neutrals in connexion with the subject-matter of the said rules — H. M.'s dissent from the principles set forth by the Tribunal as basis of their award, principles which, by unduly enlarging the rights of belligerent powers against neutrals, would discourage in the future the observance of neutrality by States desirous of peace." Gladstone, als Premier-Minister, erwiderte darauf: „that our recommendation of the three rules does not carry with it, in whole or in part, in substance or even in shadow, so far as we are concerned, the recitals of the Arbitrators as being of any authority in this matter." (Times vom 22. März 1873.)

Die Richtigkeit dieser Auffassung scheint unbestreitbar. Konnte die

Digitized by Google

Digitized by Google

anstrengen müssen, welche die Schiffe gebaut hatten, mit der Wissenschaft, daß sie zum Gebrauch eines Kriegführenden bestimmt waren. Nach der Erklärung der Kronjuristen war hier das Englische Gesetz verletzt, und zwar sowohl durch einen Kriegführenden, als durch einen Englischen Unterthan, der wissen mußte, daß er dies that, indem er durch sein „equipping, arming and fitting out" einen neutralen Hafen zur Operationsbasis eines Kriegführenden hatte machen helfen. Aber es geschah dem Herrn Laird nichts, ja er durfte sich im Parlament rühmen, daß er noch ein Dutzend „Alabamas" bauen könne; und als die Regierung später zwei von demselben Hause gebaute Widderschiffe mit Beschlag belegte, that sie demselben den Gefallen, sie hernach für sich zu kaufen.

Was sodann die Genugthuung betrifft, welche die neutrale Regierung dem geschädigten Kriegführenden zu leisten hat, so bezieht sie sich, wie die des verletzenden Kriegführenden ihr gegenüber, auf die moralische Schuld, daß sie ihre Neutralität hat verletzen lassen, und auf Entschädigung für den erlittenen Nachtheil. Die erstere wird durch Anerkennung ihrer Schuld und Aussprache des Bedauerns über den Vorfall geleistet. So erklärte die Britische Regierung im Vertrage von Washington, also einem völkerrechtlichen zweiseitigen Act, Art. 1, daß „H. Brit. Maj. has authorized Her High Commissioners and Plenipotentiaries to express, in a friendly spirit, the regret felt by H. M's. Government for the escape, under whatever circumstances of the „Alabama" and other vessels from British ports and for the depredations committed by those vessels". Der Ersatz des materiell erlittenen Schadens erfolgt entweder durch directes Abkommen zwischen den betreffenden Regierungen, durch Entscheidung einer ad hoc eingesetzten Commission oder durch Spruch eines von beiden Theilen verabredeten Schiedsgerichtes, wobei die terms of reference festgestellt werden, welche dem Gericht zu unterbreiten sind. In dieser Beziehung hat die Alabamafrage zwei merkwürdige Incidenzpuncte zu Tage gebracht.

Bei den Verhandlungen in Washington 1871 bestritten die Englischen Bevollmächtigten, daß ihre Regierung die Neutralität verletzt habe, erklärten sich aber bereit, die Frage wegen der Verantwortlichkeit des von den Südstaatlichen Kreuzern veranlaßten Schadens einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Die Amerikaner bemerkten, sie könnten ein solches nicht annehmen, wenn nicht vorgängig die Grundsätze festgestellt würden, die für dasselbe bei Erwägung der Thatsachen maßgebend sein sollten. Ein derartiges Verlangen, Regeln aufzustellen, die rückwärts auf die Beurtheilung vorangegangener Thatsachen angewendet werden sollen, war wohl ohne Vorgang in der Geschichte diplomatischer Verhandlungen. Die Englischen Bevollmächtigten erwiderten denn auch, daß sie nicht ermächtigt seien, derartigen Normen für die Schiedsrichter zuzustimmen, aber bereit seien, zu erwägen, welche Grundsätze in Zukunft maßgebend sein sollten. Indeß das Ministerium Gladstone gab dem Amerikanischen Verlangen vollständig nach, und so wurde im Art. 6 nach

Digitized by Google

Darlegung der erwähnten drei Regeln über die Pflichten einer neutralen Regierung Alinea 5 gesagt: „H. M's. Government cannot assent to the foregoing rules as a statement of principles of international law, which were in force at the time, when the claims mentioned in Art. 1 arose: but H. M's. Government, in order to evince its desire of strengthening the friendly relations between the two countries and of making satisfactory provision for the future, agrees, that in deciding the questions between the countries arising out of these claims, the Arbitrators should assume that H. M's. Government had undertaken to act upon the principles set forth in these rules." Nach dieser Erklärung, deren zweiter Theil den ersten aufhob, war die Verurtheilung Englands unzweifelhaft, und es ist unerfindlich, wozu man den ganzen Apparat des Schiedsgerichtes in Bewegung setzte, statt sich unmittelbar mit den Vereinigten Staaten über die zu zahlende Entschädigung zu verständigen.

Der zweite Streitpunct war, ob, wenn die Verletzung der Neutralität Seitens Englands angenommen werde, nur der unmittelbare Schaden vergütet werden sollte, der den Vereinigten Staaten daraus erwachsen, oder auch der mittelbare. England bestritt letzteres auf das Entschiedenste und behauptete, das Schiedsgericht habe gar kein Recht, die indirect claims zu berücksichtigen. Der Wortlaut des Vertrages von Washington stand ihm indeß dabei nicht zur Seite. Als Gegenstand des Streites zwischen beiden Theilen bezeichnete Art. 1: „Whereas differences have arisen and still exist, growing out of the acts, committed by the several vessels, which have given rise to the claims generically known as the „Alabama" claims." Die Protokolle der Unterhandlung zeigen, daß die Amerikanischen Bevollmächtigten die consequential damages im weitesten Umfang geltend gemacht, und lassen jeden Protest der Englischen Commissare, oder einen Versuch, die mittelbaren von den unmittelbaren Ansprüchen zu trennen, vermissen. Dieselben stimmten vielmehr dem unklaren, von den Amerikanern absichtlich gewählten Ausdruck „growing out of the acts" ohne Vorbehalt zu und behaupteten nur hernach, es sei ihnen mündlich versprochen, daß jene indirect claims nicht vorgebracht werden sollten, eine Behauptung, welche die Amerikaner durchaus bestritten, die aber auch, wenn sie richtig gewesen wäre, juristisch für die Schiedsrichter als „evidence outside of the document", nach dem sie zu entscheiden hatten, nicht in Betracht kommen konnte. Der Amerikanische Staatssecretär Fish fragte dann auch mit Recht, wie England es erkläre, daß von der Beseitigung der mittelbaren Ansprüche kein Wort in den Vertrag, ja nicht einmal in die Protokolle gekommen sei? Der Ausdruck im Art. 1 „growing out" zeige, daß es sich nicht blos um Ansprüche handle, die durch die Zerstörung der Schiffe selbst begründet seien. „That which grows out of an act is not the act itself, but something consequent upon or incident to the act, the result of the act" und was die geltend gemachten indirect claims betreffe, so habe eben das Schiedsgericht zu entscheiden, ob sie „results of the acts

Digitized by Google

committed by the vessels" seien. Eine Verständigung über diese Differenz durch diplomatische Verhandlungen zwischen beiden Theilen gelang nicht, und während England bei der Behauptung der Incompetenz des Schiedsgerichtes für dieselbe blieb, löste letzteres dieselbe dadurch, daß es die Amerikanischen Ansprüche in dieser Beziehung abwies. Es erklärte am 19. Juni 1872, „daß es nach sorgfältiger Prüfung der von Amerika vorgelegten Gründe zu dem Schlusse gelangt sei, daß mittelbare Ersatzansprüche keine Grundlage für die Feststellung einer Pflicht zum Schadensersatz bildeten, die nach völkerrechtlichen Grundsätzen aufrecht zu halten wäre, weshalb dieselben selbst dann durch das Schiedsgericht hätten ausgeschlossen werden müssen, wenn zwischen den Regierungen darüber keine verschiedene Ansicht geherrscht hätte", worauf der Amerikanische Vertreter erklärte, daß er diesen Ausspruch als entscheidend annehme und die Vereinigten Staaten nicht mehr auf den erwähnten Ansprüchen bestehen würden, welche demnach von der Erwägung für den Schiedsspruch ganz ausgeschlossen werden möchten. Das Tribunal handelte damit sicher durchaus richtig. Die indirect claims hatten bestanden 1. in Forderung von Ersatz für die Verfolgung der Südstaatlichen Kreuzer; das Tribunal wies dieselbe ab, „whereas the acts of pursuit are not properly distinguishable from the general expenses of the war carried on by the United States"; 2. Forderung für Verlust wegen erhöhter Versicherungsprämie und Uebertragung Amerikanischer Schiffe unter Englische Flagge, um der Wegnahme zu entgehen; abgewiesen, weil diese Fragen kein Gegenstand der Entschädigung seien, „in as much as they depend in their nature upon future and uncertain contingencies"; 3. Ersatz wegen Verlangerung des Krieges; aus demselben Grunde abgelehnt.

Materiell waren die Amerikaner, abgesehen davon, daß sie wenig loyal zu den wiederholten Erklärungen der Englischen Minister, die indirecten Ansprüche seien ausgeschlossen, geschwiegen, und sie erst in ihrer Klageschrift vorbrachten, entschieden im Unrecht. Daß sie durch die Südstaatlichen Kreuzer auch großen mittelbaren Schaden erlitten, ist unzweifelhaft, aber es war unmöglich, denselben festzustellen. Die aufgestellten Forderungen beruhten auf speculativen Momenten, über welche sich ewig streiten ließ, bei denen aber schlußgültige Beweise geradezu unmöglich waren und die eben deshalb auch keinen Gegenstand schiedsrichterlicher Entscheidung bilden konnten.

§ 157.

Handelsverkehr der Neutralen. A. Im Allgemeinen.

Der Handel der Neutralen bleibt während des Krieges anderer Staaten grundsätzlich frei. Dies gilt unbedingt für den Handel auf neutralem Gebiete selbst und zwischen neutralen Staaten. Der Krieg

Digitized by Google

berührt die neutrale Souveränetät nicht. Die Kriegführenden haben also kein Recht, irgend einen Zweig des Handels zu beschränken, der auf neutralem Gebiet geübt wird, sofern der Souverän desselben sich nicht durch früheren Vertrag verpflichtet hat. Verfügt derselbe hiervon unabhängig eine Beschränkung, z. B. durch ein Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot, so ist das sein freier Wille, kraft dessen er die betreffende Maßregel jeder Zeit zurücknehmen kann. Uebrigens können seine Unterthanen auf seinem Gebiete jede Waare kaufen und verkaufen, auch an Angehörige der Kriegführenden. Die Handelsschiffe derselben unterliegen in neutralen Gewässern keinen anderen Beschränkungen, als die jedes anderen neutralen Staates. Es kann also höchstens ein Zweifel darüber entstehen, ob das betreffende Schiff ein Handelsschiff oder auch für kriegerische Zwecke bestimmt ist. Darüber hat der Neutrale zu entscheiden, in dessen Gewässer das Schiff kommt; denn wenn er auch keine Jurisdiction über fremde Kriegsschiffe in seinem Gebiete hat, so muß er doch feststellen können, ob das betreffende Schiff ein Kriegsschiff ist, also Anspruch auf dessen Immunitäten hat. Solche Fälle kamen früher bei der allgemeinen Kaperei oft vor. Die meisten Kaper waren schnellsegelnde Handelsschiffe, die beim Ausbruch des Krieges bewaffnet wurden. Die Abschaffung der Kaperei und der Umschwung im Schiffsbau werden solche Fälle jetzt selten vorkommen lassen. Jedenfalls ist aber auch bei Kapern die Feststellung des Schiffscharakters leicht, da jedes Schiff, das Kriegsacte übt, eine öffentliche Autorisation haben muß und ohne solche ein Seeräuber ist. Die Vollmacht einer solchen Autorisation aber kann nie so weit gehen, daß der Capitän eines Kreuzers ein anderes Schiff als sein Begleitschiff bezeichnen darf, wie es z. B. die „Alabama" in der Tafelbai mit einem genommenen feindlichen Schiffe that. Jedes Schiff muß seine eigene Vollmacht haben, mindestens muß in derselben das Begleitschiff desselben namentlich erwähnt sein.

Nicht minder unzweifelhaft ist, daß der Handel unter neutralen Staaten unberührt bleibt; ihre Angehörigen können von einander kaufen und an einander verkaufen was sie wollen. Nur in dem einzigen Falle haben die Kriegführenden ein Einspruchsrecht, nämlich, wenn sie nachweisen können, daß gewisse Waaren, deren Zufuhr an den Kriegsgegner ihrer Natur nach der andere Theil zu hindern berechtigt ist, nur zum Scheine nach neutralen Häfen, in Wahrheit aber für den Kriegsgegner bestimmt sind.

Aber auch der Handel des Neutralen mit beiden kriegführenden Theilen bleibt grundsätzlich frei, weil er mit beiden die friedlichen Beziehungen fortsetzt. Dieser Grundsatz hat sich erst langsam Bahn gebrochen. Nicht blos haben in einzelnen erbitterten Kämpfen, wie 1689 zwischen England-Holland und Frankreich und in den Revolutionskriegen Kriegführende den Neutralen allen Handel mit ihrem Gegner verboten, sondern sie haben auch den neutralen Handel mit den Kriegführenden beiderseits den willkürlichsten Beschränkungen unterworfen. Dem trat

Digitized by Google

der erste Satz der bewaffneten Neutralität von 1780 entgegen, indem er erklärte: „Que les vaisseaux neutres puissent naviguer librement de port en port et sur les côtes des nations en guerre.“ Der Hauptkampf wurde, wie in der geschichtlichen Uebersicht gezeigt ist, um die Beziehung des betreffenden Schiffes zu der betreffenden Waare geführt. Die weitgehendste Doctrin behauptete, daß die feindliche Eigenschaft eines vom beiden die Wegnahme beider nach sich ziehe, „confiscantur ex navibus res, ex rebus naves“. Die zweite, die des Consolato del mare und der Englischen Praxis ließ die Eigenschaft der Waare entscheiden. Feindesgut wurde auf Freundesschiffen weggenommen, Freundesgut auf feindlichen Schiffen blieb frei. Die dritte behauptete, daß die Flagge die Ladung decke, aber gab neutrales Gut unter feindlicher Flagge preis.

Dieser Streit kann, nachdem die erste weitgehendste Doctrin schon länger aufgegeben war, durch die Pariser Seerechts-Declaration vom 16. April 1856 als abgeschlossen gelten, welche die Freiheiten der beiden sich bisher entgegenstehenden Auffassungen vereinigt, indem sie in Art. 2 und 3 erklärt: „Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, la marchandise neutre n'est pas saisissable sous pavillon ennemi.“ Denn auch die bedeutendste der Mächte, die der Erklärung nicht beigetreten ist, die Vereinigten Staaten, hat diese Grundsätze anerkannt und wollte nur nicht der Abschaffung der Kaperei beitreten, wenn nicht zugleich die Freiheit des Privateigenthums zur See anerkannt werde. Demgemäß haben die Vereinigten Staaten nach Ausbruch des Bürgerkrieges den Seemächten angezeigt, daß sie diese Grundsätze beobachten würden. So schrieb der Staatssecretär Seward dem Gesandten in Paris am 10. September 1861: „We have always practised on the principles of the Declaration. We did so, long before they were adopted by the Congress of Paris, so far as the rights of neutral or friendly States are concerned. While our relations with France remain as they now are, we shall continue the same practice none the less faithfully than if bound to do so by a solemn convention.“ (Dipl. Corresp. 1861, p. 251.)

Aber diese Freiheit des Handels zwischen Kriegführenden und Neutralen ist keine unbedingte, sie bezieht sich nur auf den friedlichen Verkehr. Kauf und Verkauf aller Waaren auf neutralem Gebiete ist erlaubt; aber der Abschluß des Kaufvertrags ist nur der erste Theil jedes Handels, der zweite Theil besteht in der Zuführung der Waare. Diese ist Seitens des Kriegführenden an den Neutralen frei, denn welcher Art sie auch sein mag, ihre Bestimmung giebt ihr friedlichen Charakter. Dagegen kann die Natur der Waare, welche der Neutrale dem Kriegführenden sendet, eine solche sein, daß sie die Zwecke seiner Kriegführung fördert, und von jeher haben die Kriegführenden es als ihr Recht in Anspruch genommen, die Zufuhr solcher Waaren an ihren Gegner zu hindern. Der Kriegführende also nimmt derartige Waaren, Contrebande genannt, weg, sobald sie das neutrale Gebiet mit der Bestimmung für

Digitized by Google

seinen Gegner verlassen, auch wenn sie neutrales Eigenthum sind, und der neutrale Staat schützt seine Angehörigen dagegen nicht. Er verbietet denselben nicht den Handel mit solchen Waaren, aber erklärt ihnen, daß wenn sie dieselben an einen Kriegführenden versenden, sie dies auf ihre Gefahr thun und sich der Wegnahme aussetzen. Hieran hat auch die Pariser Seerechts-Declaration nichts geändert, denn in beiden angeführten Sätzen ist hinzugefügt: „à l'exception de la contrebande de guerre".

Eine zweite Beschränkung des Handels der Neutralen mit den Kriegführenden ist örtlicher Natur. Um dem Handel seines Gegners zu schaden, sucht der Kriegführende die Häfen desselben zu sperren, indem er durch seine Kriegsschiffe das Ein- und Auslaufen aller Schiffe hindert und beansprucht, daß die Neutralen diese Sperrung, Blokade genannt, achten, indem sie nach blokirten Häfen seines Gegners überhaupt keine Waaren senden, auch nicht solche, die an sich ganz unschuldiger Natur sind. Die neutrale Regierung verhält sich ihrerseits ihren Angehörigen gegenüber, wie bei der Contrebande. Sie verbietet ihnen den Handel mit blokirten Plätzen nicht, aber sie sagt ihnen, daß sie denselben auf ihre Gefahr unternehmen und daß sie, sofern die Blokade gewissen Erfordernissen entspricht, von ihr keinen Schutz zu erwarten haben, wenn der Kriegführende ihr Schiff mit seiner Ladung wegnimmt, sobald dasselbe in den blokirten Hafen einzulaufen oder aus demselben auszulaufen sucht. Auch diese Beschränkung des Handelsverkehrs der Neutralen hat die Pariser Declaration implicite bestehen lassen, indem sie in 4. die Erfordernisse einer rechtskräftigen Blokade festzustellen sucht.

In diesen Beschränkungen des neutralen Handels liegen zwei weitere. In Friedenszeiten darf kein Kriegsschiff ein fremdes Handelsschiff auf hoher See anhalten oder durchsuchen, es sei denn bei begründetem Verdacht der Seeräuberei oder des Sklavenhandels, wenn dies vertragsmäßig erlaubt ist. Der Kriegszustand erlaubt den Kriegsschiffen, neutrale Schiffe darauf hin zu untersuchen, ob sie sich einer Verletzung des Verbotes der Zufuhr von Contrebande oder eines Bruches der Blokade schuldig gemacht haben, und glaubt der Kriegführende dafür Beweise bei der Durchsuchung des Schiffes gefunden zu haben, so kann er das Schiff in seinen Hafen zur Aburtheilung durch seine Prisengerichte führen. Die neutrale Regierung darf sich diesen Folgen der beiden zugegebenen Verbote nicht widersetzen, sofern dabei nach anerkannten Rechtsregeln verfahren wird.

Endlich kann das neutrale Gut in eine derartige Verbindung mit dem feindlichen Gebiet oder Eigenthum getreten sein, daß seine Schonung der Erreichung des Kriegszieles widerspricht. Der Angehörige eines neutralen Staates in Feindesland theilt die Kriegsgefahr mit allen Angehörigen des Aufenthaltsstaates und kann für sein daselbst befindliches Eigenthum keinen besonderen Schutz fordern. Der Neutrale, der sein Gut einem feindlichen Schiffe anvertraut hat, kann sich nicht beklagen,

Digitized by Google

wenn es bei einem Angriff des Kriegsgegners auf das Schiff zu Grund geht.

Diese völkerrechtlichen Beschränkungen der Freiheit des neutralen Verkehrs werden jetzt näher zu betrachten sein.

§ 158.

B. Contrebande. a) Geschichtliche Entwickelung.

Literatur: Hefftter. éd. franç. par Geffcken, § 158—61. — Phillimore, Part. X, ch. 1. — Gessner, Le droit des neutres sur mer, 2 éd, p. 82—163. — Hautefeuille, Droits et devoirs des neutres, 3 éd., II., titre VII. — Calvo IV., livre IV. — Hall, Part. IV., ch. 5. — Marquardsen, Der Trentfall, S. 31—50. — Perels, Das Seerecht, II. Theil, Abschn. 3.

Von jeher haben Staaten ihren Unterthanen die Zufuhr gewisser Artikel nach Ländern verboten, von denen sie sich eines feindlichen Gebrauchs derselben gegen sie selbst versahen. Römische Gesetze bedrohten mit Todesstrafe die, welche den Barbaren Waffen oder Kriegsmunition verkauften oder zuführten.[1]) Die Päpste verboten die Zufuhr von Waffen, Eisen und Bauholz an die Saracenen und Ketzer, bei Strafe des Bannes und der Sklaverei.[2]) Die Verbote des Alterthums wandten sich an die Unterthanen, die der Kirche an die Gläubigen; aber der völkerrechtliche Begriff der Contrebande tritt erst mit der Ausbildung der Neutralität hervor. Die Nationen, welche an einem Kriege unbetheiligt sind, sollen sich enthalten, den Kriegsgegnern durch Zufuhren von Waaren zu helfen, welche ihnen erleichtern, Feindseligkeiten zu üben.[3]) Dies wird entweder durch Vertrag oder einseitiges Verbot bewirkt. Ersteres war die Folge der allgemeinen Zusage, den Feinden des anderen Theiles nicht helfen zu wollen, wie denn z. B. schon der Vertrag zwischen England und Frankreich von 1303, daß keiner „ne souffrira qu'ils (les ennemis) aient confort, secours ne aide, soit de gent d'armes ou de vitailles ou d'autres choses queles qu'eles soient, de ses terres ne de son poiar". Fehlte ein solcher Vertrag, so berief man sich auf das Kriegsrecht, wie de Thou sagte: „Jure belli tales spoliari naves quippe rem edictis et constitutionibus regiis prohibitam esse." Eine Verordnung Franz I. von 1543 besagt: „Mais pourront nozdicts alliez et confederez faire leur trafiecque par mer dedans navires qui soient de leur obeissance et sujection, et par leurs gens et subjects, sans y accueillir nos ennemis et adversaires: lesquels biens et marchandises ainsi chargées ils pourront mener et conduire où bon leur semblera, pourveu que ce ne soyent munitions de guerre dont ils vousissent fortifier nozdicts ennemis; auquel cas, nous

Digitized by Google

avons permis et permettons à nosdicts subjects les prendre et les amener à nos ports et havres et lesdites munitions retenir, selon l'estimation raisonnable qui en sera faite par notre amiral ou son lieutenant" (Lebeau, Code des Prises I., p. 97). Aehnliche Verordnungen erließen nun regelmäßig die Regierungen bei Ausbruch eines Krieges und theilten sie den Neutralen zur Nachachtung mit. Elisabeth antwortete dem Polnischen Gesandten, der sich darüber beschwerte, daß sie seinen Angehörigen wehre, ihre Waaren nach Spanien einzuführen: „Quod tu jus gentium praetendis, scire debes, exorto inter reges bello, licere uni parti auxilia vel subsidia ad alteram partem missa intercipere et providere ne damni quicquam inde sibi accidat" und verweist ihn darauf, daß die Könige von Polen und Schweden dasselbe in ihren Kriegen mit den Moskovitern gethan. Dieselbe Fürstin nahm den Hansen 1589 sechzig Schiffe mit Korn und Schiffsmaterial weg, welche nach Spanien bestimmt waren, da sie nicht nur solche Zufuhren verboten, sondern auch in den den Hansischen Kaufleuten gegebenen Freibriefen ausdrücklich gesagt sei, daß dieselben den offenen Feinden des Königreiches keine Zufuhr leisten sollten; derartige Zufuhren setzten den König von Spanien besser in Stand, seinen Krieg gegen England fortzuführen. Umgekehrt anerkannte Albericus Gentilis die Rechtmäßigkeit der Wegnahme eines Englischen Schiffes, das neben seiner allgemeinen Ladung einige Faß Pulver an Bord hatte, als dem Völkerrecht entsprechend. Eine Reihe von Verträgen setzte dies besonders fest und zählte die verbotenen Artikel auf; aber das Recht der Wegnahme bestand hiervon unabhängig. Der Name Contrebande, der im 15. Jahrhundert in Italienischen Documenten in dem Sinne von ungesetzlichem Besitz einer Waare vorkommt (Ducange v. Contrabanda) erscheint dabei noch nicht, selbst Grotius braucht ihn noch nicht, obwohl in demselben Jahre, wo sein Werk veröffentlicht ward, der Vertrag von Southampton zwischen England und den Vereinigten Provinzen der Niederlande von 1625 mit „marchandises de contrebande" etwas allgemein Bekanntes bezeichnete.

[1]) Hauptstelle ist die Constitution des Kaisers Marcianus l. 2, Cod. IV., 41: „Quae res exportari non debeant. Nemo alienigenis barbaris loricas, scuta, arma, sagittas, spattas, gladios vel alterius cuiuscumque generis arma audeat venumdare, nulla prorsus tela, nihil ferri vel facti iam vel adhuc infecti. Perniciosum enim Romano imperio et proditioni proximum est barbaros, quos indigere convenit telis eos, ut validiores reddantur, instruere."

[2]) Concil. Lateran. III. von 1179 unter Alexander III., Can. 24, und Lat. IV. von 1215 (Innocenz III); cap. 6, X. de Judaeis et Sarac. V. Ebenso Kap. 44 der Assises de Jérusalem. Dies Verbot wurde später auch auf die Zufuhr an die vom H. Stuhle als Ketzer Erklärten ausgedehnt, so noch in der Bulle „De coena Domini" 1627. Uebrigens beschränkte schon Bonifaz VIII. 1302 das Verbot der Zufuhr an die Ungläubigen auf Waffen, Holz und Korn. Umgekehrt erklärten später Protestanten das canonische Verbot für unverbindlich. „Etiam

Digitized by Google

licita ad Turcos fieri per placita reginae Elisabethae", sagt Albericus Gentilis. (Advocat. Hispanicae c. 20.)

*) Gentilis in seinem Werke De jure belli faßt dies Verhältniß so: „Lucrum hi commerciorum sibi perire nolunt. Illi nolunt quid fieri quod contra salutem suam est. Jus commerciorum aequum est, ac hoc aequius tuendae salutis, est illud jus gentium, hoc naturae est; est illud privatorum, hoc regnorum."

§ 159.

Fortsetzung.

Zweifel bestand nur über die Natur der Waaren, welche zur Contrebande außer den unmittelbaren Kriegsartikeln gezählt werden sollten. Grotius macht in dieser Beziehung folgende Unterscheidung (l. III., c. 1, § 5): „Sunt res quae in bello tantum usum habent, ut arma: sunt quae in bello nullum habent usum, ut quae voluptati inserviunt: sunt quae in bello et extra bellum usum habent, ut pecuniae, commeatus, naves et quae navibus adsunt. In primo genere verum est dictum Amalasuinthae ad Justinianum, in hostium esse partibus qui ad bellum necessaria hosti administrat. Secundum genus quaerelam non habet. In tertio illo genere usus ancipitis distinguendus erit belli status. Nam si tueri me non possum nisi quae mittuntur intercipiam, necessitas jus dabit sed sub onere restitutionis nisi causa alia accedat." Durch letzteren Zusatz wollte er der Gefahr entgegentreten, die unstreitig in der schwankenden Natur der Gegenstände von zweifeitigem Gebrauch liegt.

Diese zweifelhaften Artikel (res ancipitis usus) festzustellen, war der Hauptzweck der zahlreichen Verträge, welche von Anfang des 17. Jahrhunderts bis auf unsere Zeit über die Contrebande geschlossen sind. Wo die vertragsmäßige Grundlage fehlte, hielten sich die Kriegführenden berechtigt, selbst die Linie zu ziehen, und hieraus entstand viel Streit, da sie je nach der behaupteten necessitas und der Macht, das Verbot durchzusetzen, schwankten; so sagte Clarendon 1661 dem Lübeckischen Gesandten, es wären nicht allezeit gleiche Waaren Contrebande, sondern pro ratione belli sei der Begriff bald enger, bald weiter. Die Jurisprudenz und die Staaten, bei denen die Interessen freier Frachtfahrt überwogen, suchten den Begriff einzuschränken, die kriegerischen Seemächte denselben auszudehnen. England behandelte, wie die angeführten Beispiele Elisabeths zeigen, außer Kriegsartikeln namentlich Lebensmittel als Contrebande, und der Vertrag von Southampton 1625 erklärte dieselben als solche, andere Verträge schlossen sie aus. Für die Beschränkung stritten namentlich Holland und die Hansestädte im Interesse ihrer Frachtfahrt. Ersteres versprach zwar England im Art. 7 des Friedens von Westminster von 1654, seinen Feinden nicht Geld, Vorräthe oder Lebensmittel zu Lande oder zu Wasser zu liefern, aber unter-

Digitized by Google

ſchied dieſe ausdrücklich von Waffen und anderen verbotenen Artikeln, welche allein der Wegnahme unterliegen ſollten. Der Vertrag Frankreichs mit den Hanſeſtädten von 1655 verbot nur alle Waffen und Segeltuch, gab aber Lebensmittel frei, außer bei Zufuhr bei belagerten Plätzen (Dumont VI., p. II., p. 103). Im Pyrenäen-Vertrage von 1659 heißt es Art. 12—13: „En ce genre de marchandises de contrebande s'entend seulement être comprises toutes sortes d'armes à feu et autres assortiments d'icelles," die einzeln aufgezählt werden als „servant à l'usage de la guerre. Ne sont compris en ce genre de marchandises de contrebande, les froments, blés et autres grains, légumes, huiles, vin, sel, ni généralement tout ce qui appartient à la nourriture et sustentation de la vie, mais demeureront libres, comme toutes les autres marchandises en l'article précédent et en sera le transport permis, même aux lieux ennemis de la couronne d'Espagne, sauf en Portugal, comme il a été dit, et aux villes et places assiégées, bloquées, ou investies" (Dumont, ibid. p. 266). Der Vertrag von St. Germain zwiſchen England und Frankreich von 1677 verbietet alle Waffen „et assortimens façonnez et formez à l'usage de la guerre", ſchließt dagegen aus „les étoffes et manufactures de laine, lin, soye, coton et de quelque autre matière que ce soit, toutes sortes d'habits et vestemens, et les étoffes desquelles on les fait, or et argent monnoyé et non monnoyé", alle Metalle, alle Lebensmittel, „cotons, chanvres, lins, poix, cordages, voiles, ancres, mats, planches, poutres et bois travaillé de toutes espèces d'arbres et qui peut servir à construire des vaisseaux ou à les radonber". Die Franzöſiſche Marine-Ordonnanz von 1681 beſchränkt die Contrebande auf Kriegsmunition. Sir Leoline Jenkins ſtellte 1674 in einem Gutachten den Grundſatz auf „that goods, if they be not made unfree by being found in an unfree bottom, cannot be judged by any other law, but by the general law of nations, that nothing ought to be judged contraband by that law in this case but what is directly and immediately subservient to the use of war, except it be in the case of besieged places or of a general certification by Spain to all the world, that they will condemn all pitch and tar they meet with" (Wynne, Life of Jenkins II., p. 751). Bynkershoek (Quest. jur. publ. I., cap. 10, De his, quae ad amicorum nostrorum hostes non recte advehuntur) beſtreitet die Unterſcheidung von Grotius. „Quis arbiter erit eius necessitatis, nam facillimum est eam praetexere? an ipse ego, qui intercepi? Sic, puto, ei sedet, sed in causa mea sedere judicem omnes leges omniaque jura prohibent." Er will ſich nur an die ratio und den usus halten; erſtere, die Neutralität, gebiete „ne in causa belli alterum alteri praeferam, usus intelligitur ex perpetua quodammodo paciscendi edicendique consuetudine", und nachdem er eine Reihe von Verträgen und Verordnungen aufgezählt, ſchließt er: „ex his fere intelligo, contrabanda dici quae uti sunt, bello apta esse possunt, nec quicquam interesse, an extra bellum usum praebeant", wie

Digitized by Google

man ja Pulver und Waffen auch im Frieden brauche, aber „de his, quae promiscui usus sunt, nullus disputandi esset finis; — judicabis an ipsa materia rerum prohibitarum quoque sit prohibita? Ratio et exempla me movent in contrarium. Si omnem materiam prohibeas, ex qua quid bello aptari possit, ingens esset catalogus rerum prohibitarum, quia nulla fere materia est, ex qua non saltem aliquid bello aptum, facile fabricemus."

Die Kriegführenden und namentlich England kehrten sich nicht an solche Argumente und fuhren fort, in eigener Sache zu entscheiden und hierfür ihre necessitas maßgebend sein zu lassen, wo nicht Verträge die Contrebande beschränkt, wie Art. 19 und 20 des Utrechter Friedens, welche die Fassung des Pyrenäen-Vertrages erneuerten und von der Contrebande alles ausschlossen „quae instrumento vel apparatus pro terrestri vel maritimo bello formam non acceperunt", was fast wörtlich im Frieden von Versailles 1786 erneuert ward. Abgesehen von solchen vertragsmäßigen Bestimmungen gelten je nachdem Lebensmittel, Metalle, Pferde, Bauholz, Segel, Tauwerk, Pech und Theer u. a. m. als Contrebande. Denn, sagte Sir W. Scott von jenen Materialien „they may be applied to immediate use in the equipment of privateers", und behauptete, Lebensmittel seien Contrebande „whenever the depriving the enemy of these supplies is one of the means to be employed in reducing him to terms". In dem Streitfalle von Friedrich dem Großen mit England von 1744 beklagte sich dieser, daß letzteres seinem Gesandten auf Anfrage erklärte, Schiffsbauholz gelte im gegenwärtigen Kriege nicht als Contrebande, gleichwohl aber hernach Preußische Schiffe weggenommen, welche diesen Artikel nach Frankreich brachten, und setzte im Frieden eine Entschädigung hierfür durch. Ja England stellte den Satz auf und hielt ihn lange fest, daß nicht nur der Gebrauch für den Krieg entscheide, sondern auch das eigene Bedürfniß der wegzunehmenden Waaren, für die jedoch, wenn es Lebensmittel waren, Entschädigung gegeben werden solle, also ein Zwangsvorkaufsrecht, als Compromiß, wie Sir W. Scott sagte, zwischen Kriegführenden und Neutralen, von denen die ersteren die Wegnahme, die letzteren die Freiheit des Handels fordern. Dem trat die bewaffnete Neutralität von 1780 entgegen. Art. III. erklärte, um allen Zweifel und jedes Mißverständniß darüber, was als Contrebande erachtet werden müsse, auszuschließen, daß nur diejenigen Waaren als solche anzuerkennen seien, welche in den Verträgen der Contrahenten mit der einen oder anderen Kriegsmacht begriffen seien. Dies waren nach den angeführten Verträgen, speciell dem Russisch-Englischen von 1766, nur Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände für Soldaten.[1]) In dem Vertrage mit England vom 28. October 1794, Art. 18, gaben die Vereinigten Staaten zu, daß auch Schiffsbauholz, Theer, Harz, Kupferplatten, Segel, Hanf, Tauwerk und allgemein „what may serve directly to the equipment of vessels", mit Ausnahme des unverarbeiteten Eisens und der Fichtenbretter, Contrebande sein sollten. Weiter aber

Digitized by Google

wird gesagt: „And whereas the difficulty on agreeing on the precise cases in which alone provisions and other articles not generally contraband may be regarded as such, renders it expedient to provide against the inconveniences and misunderstandings which might thence arise: it is further agreed, that whenever such articles so becoming contraband, according to the existing law of nations, shall for that reason be seized, the same shall not be confiscated, but the owners thereof shall be speedily and completely indemnified." Als daher die Englische Provision order von 1795 die Britischen Kreuzer anwies, alle mit Lebensmitteln nach Französischen Häfen bestimmten Schiffe aufzubringen, und davon auch Amerikanische Schiffe betroffen wurden, wurde später den Eigenthümern von Schiff und Ladung volle Entschädigung zuerkannt. Im Art. 13 des Vertrages zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von 1785 wurde in unerhörter Liberalität verabredet, daß selbst notorische Contrebande, wie Waffen, nicht der Wegnahme, sondern nur der Beschlagnahme unterliegen solle, entweder gegen volle Zahlung des Werthes oder Entschädigung bei späterer Rückgabe für den Verlust. Im Revolutionskriege erhielt der Begriff der Contrebande wieder eine Ausdehnung, die allen neutralen Handel in Frage stellte. Indeß verstand sich England doch in seinem Vertrage mit Rußland von 1801 (Art. III., 3) dazu, zu erklären, daß als Contrebande nur die namentlich aufgezählten Waffen und Ausrüstungsgegenstände gelten sollten „en exceptant toutefois la quantité des susdits articles, qui peut être nécessaire pour la défense du vaisseau et de ceux qui en composent l'équipage", alle anderen Güter sollten frei sein, so weit sie nicht feindliche Waaren sind. Seit 1814 sind noch in zahlreichen Verträgen Bestimmungen über Contrebande aufgenommen, aber der einzige allgemeine internationale Act, der das Seerecht zum Gegenstande hat, berührt die Frage, was Contrebande ist, nicht. Sie ermächtigt zur Wegnahme der Contrebande, ohne zu sagen, worin diese besteht. Ebenso spricht Art. 33 der Congo-Acte von 1885 nur von den „objets destinés à un belligérant et considérés, en vertu du droit des gens, comme articles de contrebande de guerre", als ob es feststände, welche als solche zu betrachten sind. Für den usus und die consuetudo kann man nur auf die neueren Verträge gehen, welche unzweifelhaft die Tendenz haben, nur Waffen und was zum Kriege dienen kann, zu verbieten. So Art. 15 des Vertrages zwischen dem Zollverein und Mexico vom 28. August 1869: „Waffen, Pferde und alle übrigen für den Kriegsgebrauch zu Lande oder zu Wasser geeigneten Gegenstände." Ebenso ohne Pferde Art. 22 des Vertrages zwischen dem Zollverein und Salvador vom 13. Juni 1870. Art. 20 des Vertrages zwischen Peru und den Vereinigten Staaten vom 6. September 1870. Art. 15 des Vertrages der Vereinigten Staaten mit Italien vom 26. Februar 1871: „any other materials manufactured, prepared and formed expressly to make war by sea and land." Art. 25 des Vertrages Deutschlands mit Costa-Rica vom 18. Mai 1875. Der

Digitized by Google

Russische Ukas vom 12. Mai 1877 erklärt als Contrebande Waffen aller Art und ihre Theile, Schießbedarf, Sprengmaschinen und -Stoffe, Transportmittel für die Armee, Artillerie, Maschinen, Gegenstände der Ausrüstung und Bekleidung der Soldaten.

Zu erwähnen ist noch, daß Schiffe, welche zu kriegerischen Zwecken tauglich sind, aber nicht im Auftrage der Kriegführenden in neutralem Gebiete gebaut sind, stets als Contrebande gegolten haben und mit Recht noch gelten, wenn sie auf der Reise nach einem feindlichen Hafen betroffen werden, um dort verkauft zu werden. Wenn aber ein zu kriegerischen Zwecken gebrauchtes Schiff bona fide wieder als Handelsschiff dient, ist es frei, wie die Englischen Gerichte 1804 in mehreren Fällen entschieden, wo „the occasion for selling it has arisen out of the circumstances attending its employment in trade."[1]

[1] Martens et Cussy, Rec. I. p. 47.

§ 160.

b) Natur der Contrebande-Artikel.

Eine allgemein verbindliche Lösung der Frage besteht demnach nicht. 1859 weigerte sich das Englische Auswärtige Amt auf eine Anfrage von Kaufleuten, eine Auskunft darüber zu geben, was Contrebande sei und erwiderte: „The Prize court of the captor is the competent tribunal to decide whether it is contraband or not, while it is obviously impossible for H. M's. Government to anticipate the result of that decision. The decision must be accepted unless there has been a flagrant violation of international law". Ganz ebenso antwortete auf eine Anfrage der Handelskammer von Birmingham am 1. August 1870 das Auswärtige Amt, daß die Regierung Kriegscontrebande nicht definiren könne. Die Congo-Acte von 1885 sagt Art. 29 nur: „des objets considérés en vertu du droit des gens, comme articles de contrebande de guerre". Die Neutralitätsproclamation vom 13. Mai 1861 erklärte als Contrebande „any article or articles considered and deemed contraband of war according to the law or modern usage of nations". Dieser Unbestimmtheit gegenüber bemerkte Lord Ellenborough im Oberhause: „How are plain men to find out, what articles have of late been considered contraband of war by the usage of nations? They cannot look through all the recent decisions of courts of admiralty jurisdiction, not only in this country, but in others and it is highly probable that they will be found conflicting with one another. Formerly all these changes were controlled by one prevailing principle, that that is contraband of war, which in the possession of the enemy would enable him

Digitized by Google

better to carry on war. That is a clear, reasonable and intelligible principle." Das ist es allerdings, stellt aber alles in die Willkür des Kriegführenden, und danach würde die Bestimmung der res ancipitis usus davon abhängen, ob es für den Kriegführenden selbst wichtiger ist, sie in freiem Verkehr zu lassen oder seinem Gegner die Zufuhr abzuschneiden. So sagt Mac Culloch in seinem Dictionary of Commerce unter Neutrality p. 879: „The distinctive peculiarity of articles contraband of war is not that they belong to one class of products or another, but that the want of them would inflict serious injury on the party by whom they are imported." Und in einem Aufsatz der Edinb. Review vom Juli 1854, bei der Frage, ob Kohle als Contrebande anzusehen sei, als welche die Regierung sie im Kriege mit Rußland behandelte, heißt es: „But it is of so much importance to our own cruisers to be able to take in coal in neutral ports, which they would not be able to do, if coal was universally regarded as a prohibited article, that we should probably lose more than we can gain by contending for the prohibition." Wenn Lord Cockburn seinerseits 1873 sagte: „Coal, too, though in its nature ancipitis usus, yet when intended to contribute to the motive power of a vessel, must as well as machinery, be placed in the same category as masts and sails, which have always been placed among articles of contraband" (Parl. Papers N. America, No. 2, p. 29), so trifft das schon deshalb nicht zu, weil Segel und Masten keineswegs allgemein oder nur überwiegend als Contrebande gegolten haben. Hall (International law p. 614) sagt, die Schwierigkeit besteht darin, zu entscheiden, ob ein Artikel wesentlich für die Kriegführung ist — Kohlen und Maschinen z. B. könnten dies ebenso wie Waffen sein — obwohl sie gerade so gut für friedliche Zwecke bestimmt seien.[1]) Dies ist an sich richtig, und Hautefeuille (Histoire du droit maritime, p. 433) geht zu weit, wenn er nur als Contrebande gelten lassen will „articles expressément et uniquement destinés à faire la guerre", weil dies alle Gegenstände ancipitis usus ausschließen würde, aber andererseits kann der Kriegführende nicht allein entscheiden, welche Artikel wesentlich zur Kriegführung sind. Das Institut de droit international schlug deshalb auf seiner Züricher Versammlung 1877 vor, zu sagen: „Sont toutefois sujets à la saisie: les objets destinés à la guerre ou susceptibles d'y être employés immédiatement. Les gouvernements belligérants auront, à l'occasion de chaque guerre, à déterminer d'avance les objets qu'ils tiendront pour tels. Sont également sujets à saisie les navires marchands qui ont pris part ou sont destinés à prendre part ou sont en état de prendre immédiatement part aux hostilités, ou qui ont rompu un blocus effectif et déclaré", wonach also die Schiffe, welche nicht vorher für Feindseligkeiten bestimmt sind (built or equipped to order), aber dafür verwendet werden können oder verwendet sind, zur Contrebande gehören.[2]) Jedenfalls ist festzuhalten, daß es keineswegs lediglich dem Belieben der Kriegführenden anheimgegeben ist, welche Gegenstände

Digitized by Google

sie als Contrebande betrachten wollen, und daß die Entscheidung danach zu geben ist, ob der ursprüngliche und gewöhnliche Gebrauch des Artikels ein kriegerischer ist, wenn er in Kriegszeiten im Besitz des Feindes ist, so daß seine Zufuhr aller Wahrscheinlichkeit nach einen kriegerischen Zweck hat. Auch der Bestimmungshafen kommt für zweifelhafte Artikel in Betracht. Gehen dieselben nach einem Kriegshafen, wie Portsmouth oder Brest, so spricht die Wahrscheinlichkeit für ihre militärische Verwendung, dagegen für friedliche, wenn sie nach einem bloßen Handelshafen bestimmt sind, wogegen es nicht in Betracht kommt, ob die Sendung an einen Privatmann geht, was fast immer der Fall ist. Ebenso wirken die Zeitverhältnisse auf die Bestimmung der Contrebande ein. Bei der Wichtigkeit, welche für den heutigen Seekrieg die Ausrüstung der Dampfer hat, wird man einem Kriegführenden das Recht schwerlich bestreiten können, Dampfkessel, Schrauben und Maschinen als Contrebande zu behandeln, wenn ihre friedliche Bestimmung nicht klar ist. Aber darüber hinaus darf man nicht gehen. Aller Handel des Feindes mit neutralen Staaten vermehrt in gewissem Grade dessen Widerstandsfähigkeit, und der Gegner ist berechtigt, denselben abzuschneiden; aber das Mittel hierfür ist die Blokade der feindlichen Häfen. Der Gegner kann Schiffe mit Seide, Baumwolle, Kaffee u. s. w. wegnehmen, welche die Blokade zu brechen suchen, er darf es nicht auf hoher See thun, wie dies gegen Schiffe gestattet ist, welche mit Contrebande nach einem feindlichen Hafen unterwegs sind. Es ist nun namentlich in Betreff zweier Artikel heute allgemein anerkannt, daß der Begriff der Contrebande früher nur mißbräuchlich auf dieselben ausgedehnt wurde, Geld und Lebensmittel. Der Versuch, Geld als solche zu betrachten, ist schon durch die modernen Verkehrs- und Creditmittel gegenstandslos geworden. Die Behauptung aber, daß Lebensmittel Contrebande sein könnten, ist selbst von England, das dieselben in den Revolutionskriegen so behandelte, längst aufgegeben und wird von Englischen Schriftstellern auf das Entschiedenste verurtheilt. So sagt Hall: „Es kann keinen Augenblick bezweifelt werden, daß die Beschlagnahme von Lebensmitteln, die nach einem feindlichen Hafen bestimmt sind, nicht nur dem Gebrauch zufolge unerlaubt ist, sondern auch principiell nicht gerechtfertigt ist. Einer großen Bevölkerung Nahrung abzuschneiden, wenn dies keinem unmittelbar militärischen Zwecke dienen kann, weil dieselbe möglicher Weise einen Theil des Unterhaltes bilden kann, den in fast jedem Falle eine Armee oder ein Geschwader anders woher zu beziehen vermag, würde heißen, allen neutralen Handel in unschuldigen Artikeln hindern" (Internat. Law p. 619). Phillimore anerkennt in dem Streite zwischen England und Dänemark, daß „the priority of misconduct on the part of France towards a neutral did not justify a retaliatory misconduct on the part of England" (Internat. Law III., p. 433). Calvo bemerkt: „Ni le caractère des guerres actuelles ni le mode selon lequel se poursuivent de nos jours les opérations militaires ne justifient, du moins chez les

Digitized by Google

peuples civilisés, l'adoption de telles mesures extrêmes. Nous nous croyons fondés à poser en principe que le commerce des denrées alimentaires reste essentiellement libre en temps de guerre“ (Droit internat. IV. p. 23). Nur für den Fall gilt eine Ausnahme, daß die Lebensmittel unmittelbar einer feindlichen Flotte zugeführt werden; ein Schiff, welches dies unternimmt, leistet jener Flotte Hülfsdienste, denn die Lebensmittel können nur dazu dienen, sie in Stand zu setzen, den Krieg fortzuführen, während man von denjenigen, welche ein neutrales Schiff nach einem feindlichen Hafen bringt, nicht wissen kann, ob sie für die Armee oder die Bevölkerung bestimmt sind. Aus gleichem Grunde weigerte sich die Englische Regierung 1870, die Kohlenausfuhr nach Frankreich zu untersagen, aber verbot die Zufuhr von Kohlen an die Französische Flotte.

Frankreich hat es unternommen, diesen Punct wieder in Frage zu stellen. Am 20. Februar 1885 meldete Herr Waddington Lord Granville: „Les conditions dans lesquelles se poursuit actuellement la guerre avec la Chine ont déterminé le gouvernement de la République d'user du droit qui lui appartient de considérer et de traiter le riz comme contrebande de guerre.“ Der Minister bestreitet in seiner Antwort vom 27. Februar die Berechtigung dieser Maßregel, daß Lebensmittel, ausgenommen wenn sie unmittelbar für eine feindliche Flotte bestimmt sind, als Contrebande angesehen werden könnten. In einer sehr unklaren Ausführung[3]) vom 10. März sucht Herr Waddington seine Regierung zu rechtfertigen; sie läuft thatsächlich nur darauf hinaus, daß England selbst anerkannt habe, es könnten Artikel je nach Umständen Contrebande oder nicht sein und der Kriegführende habe eben zu bestimmen, ob dies der Fall sei oder nicht. Es seien eben besondere Umstände, über welche Frankreich der beste Richter sei, die es zu der genannten Maßregel bestimmt hätten. Die Wichtigkeit des Reis für die Ernährung der Bevölkerung und der Armee Chinas erlaube seiner Regierung nicht, die Zufuhr desselben nach dem Norden Chinas zu gestatten, ohne sich eines der wichtigsten Zwangsmittel zu berauben, die sie zu ihrer Verfügung habe. Lord Granville entgegnet darauf am 4. April, er bestreite nicht, daß in erster Instanz die Prisengerichte der Kriegführenden über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme zu entscheiden hätten, aber wenn solche Entscheidungen für neutrale Regierungen bindend sein sollten, müßten sie den Grundsätzen des Völkerrechts entsprechen, und J. M. Regierung fühle sich verpflichtet, ihre Rechte zu wahren, indem sie entschieden gegen die Doctrin protestirt, daß der Kriegführende ohne Rücksicht auf die wohlbegründeten Rechte der Neutralen zu entscheiden hat, was Contrebande ist und was nicht. Wenn eine Depesche des Herrn Ferry vom 13. März anführt, daß einige der für China bestimmten Reisladungen die Natur eines Tributs oder einer Hülfeleistung an den Hof von Peking hätten und unter diesen Umständen England wenigstens zugeben werde, daß diese als Kriegscontrebande der Wegnahme unterlägen, so müsse er bemerken, daß die Wegnahme solcher

Digitized by Google

Verschiffungen unter neutraler Flagge der Pariser Declaration widersprechen würde, wonach die neutrale Flagge feindliche Güter mit Ausnahme der Contrebande decke, daß J. M. Regierung in jeder Beziehung an der Ansicht seiner Note vom 27. Februar festhalte, welche dagegen protestire, daß Reis allgemein als Contrebande behandelt werde und daß sie sich durch eine prisengerichtliche Entscheidung, die das Gegentheil behaupte, nicht als gebunden erachten werde.

Mit dieser Erklärung schließt die Correspondenz; man kann Lord Granville nur dankbar sein, daß er das gute Recht der Neutralen so entschieden gegen Französische Willkür vertheidigt hat und muß es um so mehr als sehr bedauerlich erklären, wenn die „Nordd. Allg. Ztg." in einem anscheinend inspirirten Artikel die Prätensionen Frankreichs zu rechtfertigen unternahm (18. März), indem sie die Besorgnisse der Handelskammern von Kiel und Flensburg über die Störungen, welche der Deutsche Handel mit China durch diese Maßregel erleiden würde, als übertrieben hinstellte, andererseits aber bemerkte, daß die Bestrebungen der neueren Zeit, die Uebel des Krieges zu mildern, dahin geführt hätten, den Ernst desselben zu verkennen; die Französische Verfügung sei völkerrechtlich nicht unstatthaft, denn das Abschneiden der Zufuhr von Lebensmitteln sei berechtigt, nicht blos belagerten Festungen gegenüber, und müsse nur allen Nationen gegenüber gleichmäßig geübt werden. Es wäre überflüssig, nach dem Obengesagten diese Behauptungen zu widerlegen; nur Folgendes möge bemerkt werden: Es soll nicht specielles Gewicht darauf gelegt werden, daß, wie erwähnt, Deutschland wie andere Mächte, in neuester Zeit zahlreiche Verträge geschlossen hat, durch welche die Contrebande auf eigentliche Kriegsartikel beschränkt wird, da solche Verträge nur für die Contrahenten bindend sind, obwohl die Allgemeinheit dieser Bestimmungen doch entschieden bezweckt, dem Belieben der Kriegführenden feste Schranken zu ziehen, — wohl aber ist Nachdruck auf eine spätere Antwort des Kanzlers zu legen, in der auf eine Eingabe von 33 Hamburger Firmen vom 21. April erwidert wird, daß zwar die betheiligten Mächte „in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Oertlichkeit und ihrer Interessen diejenigen Waaren bezeichnen, welche sie während der Dauer der Feindseligkeiten als Contrebande zu behandeln beabsichtigen", daß er aber die in der Eingabe dargelegte Auffassung theile, wonach „die früher übliche Behandlung des Salpeters als Contrebande unter den heutigen Verhältnissen eine zwecklose Beschränkung des Handelsverkehrs darstellen würde, da derselbe zu Kriegszwecken nicht unmittelbar zu benutzen ist, sondern hierzu erst durch eine umständliche Verarbeitung verwendbar gemacht werden kann, zu deren Vornahme bei dem gegenwärtigen Stande der Kriegführung während der letzteren kaum noch ein Bedürfniß vorhanden sein wird."

Wenn demgemäß der Kanzler zusagt, sich zu bemühen „dieser Auffassung zu Gunsten des Deutschen Salpeterhandels bei den streitenden Mächten Eingang zu verschaffen", so liegt doch der Einwand in Bezug

Digitized by Google

auf Reis nahe, daß dieser niemals durch irgend welche Behandlung Kriegszwecken dienen kann. Das Recht Frankreichs, China die Reiszufuhr abzuschneiden, kann nicht bestritten werden, aber dies konnte nur durch die Blokade Chinesischer Häfen geschehen, nicht indem man willkürlich diese Waare zur Contrebande stempelte; man hätte dann das Gleiche für die Ausfuhr von Seide oder Thee verfügen können. Ob eine solche Blokade, wie Herr Waddington in seiner Note vom 10. März sagt, für die Neutralen härter gewesen wäre, als das Verbot der Zufuhr dieses einen Artikels, kommt für den Rechtspunct so wenig in Betracht, wie die sehr zweifelhafte Behauptung Ferry's in der Kammer (18. Juni), daß dieser „blocus du riz" (!), der noch dazu beschränkt gewesen, China zum Nachgeben gezwungen habe. Man muß mit Lord Granville sich dagegen verwahren, daß die Bestimmung der Contrebande lediglich dem Belieben der Kriegführenden preisgegeben sei.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß bei den Verordnungen der Kriegführenden wohl zu unterscheiden ist, was sie ihren eigenen Unterthanen auszuführen verbieten, und was sie bei Neutralen als Contrebande behandeln. Bei der ersten Kategorie von Waaren ist die Rücksicht auf den eigenen Gebrauch wesentlich mitbestimmend, wie z. B. bei den Pferdeausfuhrverboten, welche bei drohendem Kriege erlassen werden. Bereits am 18. Februar 1854, also $1\frac{1}{2}$ Monate vor der Kriegserklärung gegen Rußland, verbot eine Englische Verordnung die Ausfuhr von Waffen und Maschinentheilen, was am 11. und 24. April auf alle Europäischen Häfen nördlich von Dünkirchen und östlich von Malta beschränkt ward. Dabei ward ausdrücklich erklärt, daß die Erlaubniß der Ausfuhr nach anderen Häfen nicht zu verstehen sei als „a licence for their transport at sea, as affecting the law of contraband. It was never intended, that the prohibition should be construed into a fresh declaration of contraband of war. It rests with the courts of maritime jurisdiction to determine that question." Ebenso verbot am 30. November 1861 beim Amerikanischen Bürgerkriege eine Verordnung die Ausfuhr von Waffen, Munition, Salpeter, Nitrat von Soda, Bimsstein u. s. w.

[1]) Hall p. 617: „England during the war of 1870 considered that the character of coal should be determined by its destination, and though she refuses to class it, as a general rule, with contraband merchandise, vessels were prohibited from sailing from English ports with supplies directly consigned to the French fleet in the North Sea. The view taken by England seems to be that which is most appropriate to the uses of the commodity with which it deals. Coal is employed so largely and for so great a number of innocent purposes, the whole daily life of many nations is so dependent on it by its use for making gas, for driving locomotives, and for the conduct of the most ordinary industries, that no sufficient presumption of an intended warlike use is afforded by the simple fact of its destination to a belligerent port. But on the other hand it is in the

Digitized by Google

degree noxious when employed for certain purposes: and when its ...tion to such purposes can be shown to be extremely probable, as by its ...ment to a port of naval equipment, or to a naval station, such as ...da, I am unable to see any reason for sparing it which would not ...to gunpowder. One article is as essential a condition of naval offence ...he other." Der Amerikanische Staatssecretär Caß forderte in seiner De... vom 27. Juni 1859 die Beseitigung der Behandlung von Kohlen als ...bande.

) Annuaire de l'Institut 1878, p. 113.

) So heißt es in der Note: „La doctrine qui, à côté de la contrebande ...erre par nature, admet la contrebande de guerre par destination (?), ...rofessée depuis longtemps en Angleterre." Als ob es überhaupt Contre... ohne feindliche Bestimmung geben könne.

§ 161.

c) Die feindliche Bestimmung der Contrebande.

Aber nicht blos die Natur der Waare macht die Contrebande, sie ...erst vorhanden, wenn die feindliche Bestimmung feststeht, mag die ...dung an sich auch unbezweifelt militärischer Natur sein. Zwischen ...tralen Häfen und von einem feindlichen nach einem neutralen Hafen ...bt es keine Contrebande. So heißt es in dem Manual of Naval ...ize Law der Britischen Admiralität von 1866: „a) A vessel's destination ...ould be considered neutral, if both the port, to which she is bound, ...d every intermediate port, at which she is to call in the course of ...r voyage, be neutral; b) a vessel's destination should be considered ...ostile, if either the part to which she is bound, or any other inter...ediate port, at which she is to call in the course of her voyage, be ...ostile, or if, in any port of her voyage, she is to go to the enemy's ...leet at sea." Diese feindliche Bestimmung beginnt, sobald das Schiff mit der Contrebande seine Reise nach dem Hafen des Kriegführenden angetreten und das neutrale Gewässer verlassen hat. Es ist nicht nöthig, daß dasselbe versucht hat, in seinen Bestimmungshafen einzulaufen; es kann auf jedem Puncte seiner Reise angehalten und wegen der Contrebande nach dem Hafen des Captors gebracht werden, sobald aus seinen Papieren und nach den sonstigen Umständen seine feindliche Bestimmung feststeht. „The articles must be taken in delicto that is in the actual prosecution of the voyage to an enemy's port," wie es in dem Erkenntniß Sir W. Scott's im Falle der „Imina" heißt (Phillimore III., p. 400). Aus demselben Grunde endet das Recht der Wegnahme mit der Vollendung der Reise. Es ist kein Straf-, sondern ein Repressionsrecht, das dem Kriegführenden eingeräumt ist, es muß in delicto geübt werden. Ein Schiff, das seine in Contrebande bestehenden Waaren gelöscht hat, kann auf seiner Weiter- oder Rückreise nicht angehalten werden,

Digitized by Google

und es war eine bloße Spitzfindigkeit, wenn die frühere Englische Jurisprudenz eine continuous voyage zu construiren suchte, wenn Hin- und Rückreise „are both inseparably connected in their original plan". Es ist Sache des Kriegführenden, die Contrebande auf der Hinreise wegzunehmen; sobald sie nicht mehr an Bord ist, wird das Schiff frei. Es war unstreitig eine Verletzung des Völkerrechts, daß die Peruanischen Gerichte 1879 das Hamburgische Schiff „Luxor" verurtheilten, welches während des damaligen Krieges zwischen Peru und Chile Waffen und Kriegsgeräth von Montevideo nach Valparaiso gebracht hatte, und erst nach der Ablieferung derselben auf seiner Weiterreise in dem Peruanischen Hafen Callao mit Beschlag belegt ward. Der Peruanische Staatsanwalt, welcher dies kraft des Rechtes der Regierung als kriegführender Macht zu rechtfertigen suchte, zeigte nur seine juristische Schwäche, indem er die Annahme zurückwies, das Schiff müsse in flagranti ergriffen werden, während es genügend sei, wenn es in delicto betroffen sei, da es ganz unerfindlich ist, welches der Unterschied beider Ausdrücke sein soll. Die richtige Auffassung hat dann die Deutsche Regierung Peru gegenüber zur Geltung gebracht.

Aber andererseits soll auch keine Umgehung des Verbotes stattfinden, keine Verhehlung der Natur der Waare durch zweifelhafte Angaben im Connossement, noch der Bestimmung des Schiffes. In letzterer Beziehung sagt der erwähnte Manual: „It frequently happens that a vessel's destination is expressed in her papers to be dependent upon contingencies. In such case the destination should be presumed hostile, if any one of the ports, which under any of the contingencies she may be intended to touch at or go to, be hostile; but this presumtion may be rebutted by clear proof, that her master has definitively abandoned a hostile destination, and is pursuing a neutral one." Es gilt ferner für die Reise selbst der Satz „dolus non purgatur circuitu", wenn ein neutraler Hafen als nächster Bestimmungsort angegeben ist, aber aus den Umständen zu schließen ist, daß die wirkliche Bestimmung ein Hafen des Kriegführenden war. Das Entscheidende ist hier die endliche Bestimmung des Schiffes. Wenn in dem Erkenntnisse des Amerikanischen Supreme Court im Falle der „Bermuda" von 1863 gesagt ist, „The interposition of a neutral port between neutral departure and belligerent destination, has always been a favourite resort of contraband carriers. But it never avails them, when the ultimate destination is ascertained", so ist dies richtig; wenn aber dann weiter zwischen Schiff und Ladung unterschieden und behauptet wird, letztere könne Contrebande bleiben, wenn sie auch im neutralen Hafen gelandet sei, sofern sie nur von dort nach einem feindlichen Gebiet bestimmt sei, so ist dem entschieden zu widersprechen. Es heißt in jenem Erkenntniß weiter: „If there be an intention, either formed at the time of original shipment, or afterwards, to send the goods to an unlawful destination, the continuity of the voyage will not be broken, as to the cargo, by any transactions at

Digitized by Google

the intermediate port." Allerdings solle diese Absicht der Umgehung vom Captor bewiesen werden, ihm liege es ob, zu zeigen, daß die Waare nach dem neutralen Gebiet gebracht wurde, nicht um in dessen Verbrauch aufzugehen, sondern um von da zu Lande oder zu Wasser an den Kriegsgegner befördert zu werden. „The question of liability must depend on the good or the bad faith of the owners of the ships. If a part of the voyage is lawful, and the owners of the ship conveying the cargo in that part are ignorant of the ulterior destination, and do not hire their ship with a view to it, the ship cannot be liable; but if the ulterior destination is the known inducement to the partial voyage, and the ship is engaged in the latter with a view to the former, then whatever liability may attach to the final voyage, must attach to the earlier, undertaken with the same cargo and in continuity of its conveyance. Successive voyages connected by a common plan and a common object form a plural unit, they are links of the same chain."

Die Doctrin der continuous voyage nach der rule of the war of 1756 empfängt also hier eine neue Anwendung. Jene Regel verbot den Neutralen den Handel mit den Colonien des Kriegführenden, welcher ihnen im Frieden untersagt war, und jene Doctrin wollte dies Verbot nicht durch die Zwischeneinschiebung eines neutralen Hafens, während der feindliche die wahre Bestimmung war, umgehen lassen. Aber das neutrale Schiff wurde nur gefaßt, wenn es sich auf der Fahrt von dem Zwischenhafen nach dem feindlichen befand. Bei der Anwendung dieser Doctrin auf die Contrebande soll dieselbe schon auf ihrer Reise von einem neutralen Hafen zum andern weggenommen werden können, wenn ihre schließliche feindliche Bestimmung nachgewiesen werden kann. Dies ist durchaus unzulässig; die Seereise kann nie mehr umfassen als die Durchmessung des Raumes vom Abfahrts- bis zum Landungshafen; zu behaupten, daß die „Reise" noch fortdauere, nachdem die Ladung gelöscht oder gar für sie Zoll bezahlt ist, wie das Erkenntniß der „Bermuda" thut, geht ins Bodenlose.

Im Gegensatz dazu erklärt der Manual: c) „The destination of the vessel is conclusive as to the destination of the goods on board. If therefore the destination of the vessel be hostile, then the destination of the goods on board shall be considered hostile also, notwithstanding it may appear from the papers or otherwise that the goods themselves are not intended to be forwarded beyond it to an ulterior neutral port. On the other hand, if the destination of the goods on board should be considered to be neutral, notwithstanding it may appear from the papers or otherwise that the goods themselves have an ulterior hostile destination to be attained by transshipment, overland conveyance or otherwise."

Demgemäß heißt es in einem Erkenntniß des Court of Common Pleas von 1864: „The allegation, that the goods were shipped for the purpose of being sent to an enemy's port is an allegation of mental

Digitized by Google

process only. We are not to assume therefore that the plaintiff had made any contract, or provided any means for the further transmission of the goods into the enemy's State, or that the shipment to Matamoras (einem neutralen Hafen) was an unreal pretence. The allegation does not deny the destination to the neutral port, to which the insurance relates, but introduces a purpose existing in the mind of the assured, after the termination of the voyage insured, for the ulterior destination of the cargo and ship." Es muß aber wohl unterschieden werden „between a mere mental purpose that an unlawful act should be done and a participation in the unlawful transaction itself — for these reasons we think the averment, that the goods were shipped for the purpose of being sent to an enemy's port is insufficient to establish, that they were liable to seizure for a breach of neutrality" (Phillimore III., p. 398).

Es wird damit also selbst der Fall ausgeschlossen, daß der neutrale Hafen unmittelbar neben dem Gebiet des Kriegsgegners liegt, wohin die Contrebande zu Lande leicht gebracht werden kann, wie z. B. im Orientalischen Kriege der Schwedische Hafen Haparanda, der hart an der Finnischen Grenze liegt. Um so unzulässiger war es in dem Fall der „Bermuda", den Hafen Nassau in den Bahamas als einen simulirten „intermediate port" zu bezeichnen und Contrebande auf dem Wege von London nach Nassau wegzunehmen, weil der letztere Hafen nicht ihre wirkliche Bestimmung sei. Es ist ganz richtig, daß Nassau eine große Niederlage von Kriegsartikeln geworden war, welche man suchte von dort nach Südstaatlichen Häfen zu verschiffen; aber es war Sache der Vereinigten Staaten, die Contrebande auf der Fahrt nach diesen wegzunehmen.

Der Fall der „Brow Howina" lag anders. Dieses Hannoversche Schiff ging im Krimkriege von Lissabon nach Hamburg mit 973 Sack Salpeter, welche nicht als solche, sondern nur als „Waaren" in den Schiffspapieren bezeichnet waren. Sie waren vorher von England nach Lissabon verschifft, unter Verpflichtung, ihre Landung im Bestimmungslande bescheinigen zu lassen, und der Eigenthümer hatte vom dortigen Englischen Consul ein Certificat erhalten, daß nach seiner Erklärung der Salpeter bestimmt sei, in Portugal verbraucht und nicht wieder ausgeführt zu werden. Gleichwohl ward er dort auf die „Brow Howina" übergeladen und nach Hamburg verschifft, in einem Augenblick, wo die Blokade der Russischen Häfen durch die Geschwader der Verbündeten aufgehört hatte. Endlich war die „Brow Howina" von Hamburg nach einem Russischen Hafen bestimmt. Wenn daher das Französische Prisengericht durch Erkenntniß vom 26. Mai 1855 das Schiff, das zwischen Lissabon und Hamburg von einem Französischen Kreuzer aufgebracht war, wegen Umgehung des Verbotes der Contrebande durch Simulation verurtheilte, so war dies nicht unberechtigt, denn der Salpeter sollte nicht in Hamburg gelandet und verkauft werden, sondern Schiff und Ladung

Digitized by Google

hatten feindliche Bestimmung, und außerdem ergab sich aus dem Thatbestande, daß die Englischen Eigenthümer „étaient engagés dans un commerce illicite et contraire aux lois de leur propre pays“ (cf. den Wortlaut des Erkenntnisses bei Calvo IV. p. 40 ff.).

Nicht richtig ist es, die Fälle des „Commercen“ (cf. S. 693) und des „Springbok“ (S. 788) hierherzubringen; das erstere Schwedische Schiff, welches Getreide an die Spanisch-Englische Armee brachte, ist von Amerika aufgebracht und verurtheilt, nicht weil seine Ladung Contrebande war, sondern weil diese im Auftrage der Englischen Regierung verladen, folglich feindliches Eigenthum war und zum unmittelbaren Unterhalt feindlicher Truppen zu dienen bestimmt war. Der „Springbok“ aber ward verurtheilt nicht wegen der geringfügigen Contrebande, die er an Bord hatte und die wenig mehr als 1 Procent der Ladung betrug, sondern wegen „intent to violate the blockade“, es wurde deshalb auch nicht blos jene Contrebande, sondern die ganze Ladung verurtheilt, und der Fall hatte mit dem der „Bermuda“ nur das gemeinsam, daß auf beide die Theorie der einheitlichen Reise ungerechtfertigt angewendet ward.

§ 162.

d) Rechtsfolgen der Contrebande.

Da der Kriegführende hinsichtlich der Contrebande kein Strafrecht, sondern nur ein Repressionsrecht gegen den Neutralen hat, so ist die naturgemäße Folge der nach Waare und Bestimmung feststehenden Contrebande die Wegnahme derselben, nicht aber die der übrigen Ladung und des Schiffes, sowie es andererseits als eine übertriebene Liberalität erscheint, wenn einzelne Verordnungen wie z. B. die Französische von 1584 oder Verträge wie die zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von 1799 auch bei festgestellter Contrebande nur Festhaltung und Entschädigung erlauben.

Gleichwohl ging die ältere Praxis und Doctrin darüber hinaus. Zouch behauptete, der Rest der Ladung und das Schiff seien mitverfallen, wenn sie gleichmäßig dem Eigenthümer der Contrebande gehörten. Bynkershoek giebt dasselbe für die Ladung zu: „Distinguendum omnino putem, an licitae et illicitae merces ad eundem dominum pertineant, an ad diversos; si ad eundem, omnes recte publicabuntur, ob continentiam delicti.“ Hinsichtlich des Schiffes macht er eine doppelte Unterscheidung, ob es dem Capitän gehört oder andern, und ob derselbe um die Contrebande gewußt hat: „an ignoraverit, ut si nautae, navarcho forte absente, aliquid illicitum in ea condiderint. Si sciverit, ipse in dolo est, quod navem suam locaverit ad usum rei illicitae, et navis publicabitur, secus si ignoraverit, quia sic dolo caret.“ (Quaest. jur. publ. I., c. 12.) Dabei anerkennt Bynkershoek aber, daß die meisten

Digitized by Google

Verordnungen und Verträge, so namentlich der Niederlande, nur die Wegnahme der Contrebande gestatten, und stellt dieser „sententia pactorum et edictorum“ seine Theorie gegenüber, und in der That schließen die meisten Verträge und die überwiegende Praxis die Confiscation von Schiff und übriger Ladung aus. Manche Verträge, wie zwischen Portugal und Rußland, gestatten auch dem Capitän seine Reise fortzusetzen, wenn er die Contrebande aufgiebt. Indeß steht dieser Grundsatz nicht allgemein fest und es ist zuzugeben, daß Ausnahmen gemacht werden müssen; es kommt nur darauf an, diese möglichst klar zu bestimmen.

Es ist gewiß richtig, wenn z. B. die Dänische Verordnung vom 16. Februar 1864 und die Preußische vom 3. März 1864 (§ 7 Nr. 2) das Schiff für verfallen erklärten, wenn die ganze Ladung aus Contrebande besteht, nicht aber wenn letztere nur einen Theil der ersteren ausmacht; es läßt sich auch noch hören, wenn die Französische Verordnung von 1870 in Anlehnung an die von 1778 das Schiff nur freigeben will, wenn die Contrebande weniger als Dreiviertel der Ladung beträgt, oder wie die Oesterreichische Verordnung von 1866 unklarer sagt, einen überwiegenden Theil der Ladung ausmacht. Denn in allen diesen Fällen erscheint als eigentlicher Zweck der Reise die Beförderung der Contrebande. Wenn aber Phillimore (III., p. 463) sagt: „The penalty of contraband extends to all the property of the same owner involved in the same unlawful transaction. And therefore, if the same owner possess articles which are and which not contraband, all will be alike condemned. To escape from the contagion of contreband the innocent articles must be the property of a different owner“ so ist dies entschieden zurückzuweisen. Die erlaubten Waaren haben keinerlei Beziehung zu den unerlaubten und die Fiction der Ansteckung der ersteren durch die letzteren beruht wieder auf der falschen Auffassung eines Strafrechts der Kriegführenden. Treffend bemerkt in dieser Hinsicht Perels (S. 244): „Auch wenn man den Eigenthümer der unverfänglichen Ladung, welcher zugleich Eigenthümer der Contrebande-Artikel ist, gewissermaßen als Feind und sein Eigenthum als feindliches ansehen will, würde doch, soweit die Grundsätze der Pariser Declaration von 1856 gelten, der unverfängliche Theil der Ladung eines neutralen Schiffes nicht der Confiscation verfallen, weil sie eben keine Kriegscontrebande ist und feindliche Waare, mit alleiniger Ausnahme der letzteren, der Wegnahme nicht unterliegt. Ebenso wenig würde aus der Fiction, daß das neutrale Schiff, dessen Rheder oder Capitän wissentlich Contrebande befördert, wie ein feindliches anzusehen und zu behandeln sei, ein Recht auf Confiscation der an Bord befindlichen neutralen Ladungsartikel, die nicht Contrebande sind, hergeleitet werden können, weil die neutrale Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, auch an Bord eines feindlichen Schiffes der Wegnahme nicht unterworfen ist.“

Zuzugeben ist dagegen, daß das Schiff verfallen ist, wenn dasselbe dem Eigentümer der Contrebande gehört oder wenn der Eigen-

Digitized by Google

thümer des Schiffes wußte, daß es zum Transport von Contrebande gebraucht werden solle, denn in beiden Fällen wird er Mitschuldiger. Nicht dasselbe aber ist anzunehmen, wenn nur der Capitän, der nicht Eigenthümer ist, um den Transport der Contrebande wußte, da es unbillig hart sein würde, den Eigenthümer, der hievon nichts ahnte, durch Verlust seines Schiffes zu strafen.

Hiernach wird sich auch die Entscheidung bei Betrug zu richten haben, betreffe derselbe die Bestimmung der Waare oder diese selbst durch Verhehlung ihrer Natur. Ist der Betrug auf den Eigenthümer des Schiffes zurückzuführen, so macht er sich unstatthafter Theilnahme an einer feindlichen Handlung schuldig und das Schiff ist verfallen, nicht aber wenn er selbst bona fide nichts von der Contrebande wußte und getäuscht ward.

Der Fall, den Phillimore anführt, daß ein Privatschiff verfallen sein soll, wenn es von einem Marine-Officier befehligt wird und dieser Contrebande betreibt, ist zuzugeben, aber wird schwerlich vorkommen.

Niemals kann bei Verurtheilung der Contrebande vom Eigenthümer des Schiffes und der übrigen Ladung Ersatz für Fracht und Unkosten gefordert werden.

§ 163.

·) Analoga der Contrebande.

Literatur: Außer den Angeführten: Heffter § 161a., Hautefeuille II., p. 162–177, Hall IV., ch. 6, Perels § 47, Marquardsen S. 50–71.

Man bezeichnet herkömmlich nur bestimmte Waaren als Contrebande, doch liegt es auf der Hand, daß der Neutrale einem Kriegführenden ebenso, wo nicht noch mehr, schädlich durch andere Dienste werden kann, welche er seinem Gegner leistet und durch welche er ad hoc in dessen Dienst, also in eine viel engere Gemeinschaft mit ihm tritt, als durch die Zufuhr bei Contrebande, bei der der commercielle Charakter durchweg bestimmend ist. Er wird somit, ohne die Neutralität seiner eigenen Regierung zu gefährden, weil deren Gebiet und Autorität außer Frage sind, ein persönlicher Feind der andern Kriegspartei, welche sich gegen ein solches Verfahren durch gleiche Repression wie gegen die Contrebande schützen muß.

In erster Linie geschieht dies durch Zuführung von Kriegsmannschaften, die eine weit ernstere Kriegshülfe einschließt als die Zufuhr von Waffen. Hier kann nicht mehr von Handel die Rede sein; das Schiff, welches einem Kriegführenden Truppen zuführt, stellt sich in den Dienst

Digitized by Google

desselben. Der Kriegsgegner, welcher diese Zufuhr hindert, kann auch diese menschliche Contrebande nicht wie Waffen u. s. w. selbst brauchen oder verkaufen, er kann die Truppen nur zu Gefangenen machen und muß sie dann als solche ernähren. Die bloße Verhinderung und Entziehung der Fracht ist daher keine entsprechende Strafe, das Schiff gilt unbedingt als verfallen, deshalb wird auch diese Handlung durch die Gesetze der meisten Staaten geradezu verboten. (Allg. Landrecht II., Tit., 8 § 2037 und 2038, Engl. und Franz. Verordnungen vom Frühjahr 1861, Englische Neutralitätserklärung vom 9. August 1870 [Illegal expeditions], Amerikanische vom 22. August 1870 sub 11.) Zweifelhaft ist nur die Frage, welcher Thatbestand einen solchen Transport constituirt. Zunächst muß bewiesen werden, daß die Leute wirklich im Kriegsdienste des Feindes stehen oder bei der Landung in denselben treten sollen, sodann muß der Eigenthümer oder Capitän wissen, daß die Leute in dieser Absicht sich einschiffen. Dieselben dürfen auch nicht einfache Passagiere sein, welche ihre Fahrt wie andere bezahlen; ein Schiff, welches solche befördert und Jeden aufnimmt, der seine Fahrkarte löst, identificirt sich in keiner Weise mit den Kriegführenden, wenn es einige Personen, die in dessen Diensten stehen, befördert. Die Beförderung der betreffenden Personen muß vielmehr der eigentliche Zweck der Reise des Schiffes sein; die Zahl dagegen kann nicht grundsätzlich festgestellt werden, da sie eine thatsächliche Frage ist. Das Mitnehmen einiger Soldaten wird nicht als Transport von Truppen angesehen werden, dagegen kann die Beförderung einiger höherer Officiere wichtiger sein als die vieler Gemeinen.

So war es in dem Falle der „Friendship", eines Nordamerikanischen Schiffes, das 1807 von einem Französischen Agenten gechartert wurde, um einige achtzig Mann Französische Officiere und Seeleute nach Frankreich zu bringen. Die Leute standen an Bord unter militärischer Disciplin, die Regierung bezahlte das Schiff. Sir W. Scott schloß also mit Recht, daß dasselbe „a transport engaged in the immediate military service of the enemy" war. Die Hauptfrage, betonte der Englische Richter, sei, ob die Schiffe von den Agenten der feindlichen Regierung gemiethet sind, um Soldaten oder Kriegsvorräthe im Dienste eines anderen Staates zu befördern, und der Fall würde ganz anders liegen, wenn ein Officier als gewöhnlicher Passagier und auf seine Kosten sich auf einem neutralen Schiffe einschiffte. (Rob. Rep. VI., p. 420.) Ebenso entschied derselbe bei dem Portugiesischen Schiffe „Orozembo", das 1807 nur drei höhere Holländische Officiere nach Batavia bringen sollte, dessen Frachtvertrag aber besagte, daß es keine Ladung nehmen, und der Capitän monatlich 5000 Fr. für den ausschließlichen Transport einer unbestimmten Anzahl von Personen erhalten sollte.

Der Fall des „Cagliari", den Calvo S. 2522 anführt, gehört nicht hierher, da in demselben gar kein Kriegszustand vorlag, sondern es sich nur um eine Gewaltthat von Individuen handelte.

Bestritten aber ist die Frage, ob ein Schiff bei solchem Truppen-

Digitized by Google

transport auch verfallen sein solle, wenn der Eigenthümer oder der Capitän dazu gezwungen oder dem Betrug unterlegen ist? Sir W. Scott bejahte dies in dem Falle der „Caroline", einem Schwedischen Schiffe, das 1802 Französische Truppen von Aegypten nach Italien führte, aber, wie der Capitän anführte, dazu gegen seinen Willen durch Gewalt und Betrug gebracht sei. Der Prisenrichter meinte, die Sache sei damit entschieden, daß das Schiff feindliche Truppen transportirt, und fand, es sei unnöthig zu untersuchen, „whether the enemy got her into his service by force or fraud, or by voluntary contract. If an act of force exercised by one belligerent on a neutral ship or person is to be considered as a sufficient justification for any act done by him contrary to the known duties of the neutral character, there would be an end of any prohibition under the law of nations to carry contraband or to engage in any other hostile act. If a loss is sustained in such a service, the neutral yielding to such demands must seek redress from the Government which has imposed the restraint upon him." (The Carolina IV., Rob. 259.) „If imposition has been practised, it operates as force." (The Orozembo, Rob. 436.) Dies hat scheinbar etwas für sich, man könnte sich darauf berufen, daß ja auch zu Lande der Neutrale, der seine Neutralität gegen einen Kriegführenden nicht vertheidigen kann, sich dem aussetzt, daß auch der Kriegsgegner seine Neutralität nicht mehr achtet. Aber die Fälle stehen doch nicht gleich, denn zu Lande handelt es sich um die Wahrung der Neutralität der Staatsgewalt, gerade diese aber kommt bei der Contrebande nicht in Betracht, sondern nur der neutrale Unterthan. Im neutralen Gebiete kann der Kriegführende das neutrale Schiff ja nicht zur Aufnahme von Truppen zwingen, sondern nur in einem Lande, das er militärisch beherrscht oder auf hoher See. Die neutrale Staatsgewalt kann das nicht hindern, aber das neutrale Schiff verletzt seine Pflicht nur, wenn es sich freiwillig zu solchem Transport hergiebt. Es muß es natürlich dulden, wenn es bei gezwungenem Dienst vom anderen Theil angegriffen und geschädigt wird, kann sich auch für den Schaden nur an den Vergewaltiger halten, aber der Eigenthümer kann nicht das Schiff selbst verlieren, weil er oder der Capitän Gewalt hat erleiden müssen. Hall anerkennt denn auch, daß Scott's Entscheidung unrichtig war. Der Neutrale hat offenbar die Beweislast der erlittenen Gewalt oder des geübten Betruges „but to punish him for the acts of another person, of which he has been the unwilling or unconscious subject, is as useless as it is wrong. The belligerent cannot be intimidated by losses inflicted on his victim" (p. 630). Höchst ungerecht war auch das Urtheil des Englischen Prisengerichtes von Hongkong, welches 1855 das Bremer Schiff „Creta" verurtheilte, weil es 400 Russische Officiere und Soldaten, welche Schiffbruch gelitten, von einem Japanischen nach einem Russischen Hafen gebracht hatte.

Gleich mit der Beförderung von Militärpersonen steht die von Depeschen im feindlichen Dienste, d. h. von solchen, welche von oder an

Digitized by Google

Behörden der Kriegführenden, von einem Theil ihres Gebietes zum anderen oder an ihre Geschwader, wo immer sich dieselben befinden, selbst in neutralen Häfen, gerichtet sind. Für die Unerlaubtheit eines solchen Dienstes, der für den Kriegführenden von höchster Wichtigkeit sein kann, kommt es auf den Inhalt der Depeschen nicht an, derselbe kann möglicher Weise ganz unschuldig sein, aber ob er es ist, kann der Neutrale nicht wissen, um dessen Schuld es sich handelt; die feindliche Bestimmung entscheidet und seine Strafbarkeit ist da, wenn der Eigenthümer oder der Capitän wußte oder doch wissen mußte, daß er die Beförderung von Depeschen im feindlichen Dienste übernahm. So wurde 1808 das Bremische Schiff „Atalanta" verurtheilt, dessen Supercargo ein Packet des Französischen Gouverneurs von Isle de France an den Französischen Marineminister angenommen und versteckt hatte. Ebenso 1808 das Amerikanische Schiff „Hope", auf dem sich ein Französischer Officier mit versteckten Depeschen von Colonialbehörden befand, der sich als Kaufmann eingeschifft hatte. Dagegen wurde 1810 der Capitän des Amerikanischen Schiffs „Rapid" freigesprochen, der von New-York nach Tönningen ging und von einem Holländer ein an einen Französischen Privatmann gerichtetes, aber Depeschen des Statthalters von Batavia an die Holländische Regierung enthaltendes Packet angenommen, nachdem er beschworen, daß er nichts von der feindlichen Bestimmung dieser Papiere wußte, und weil der Gerichtshof annahm, daß er nichts davon wissen konnte, da die Adresse in keiner Weise darauf schließen ließ. Aus demselben Grunde geht das Verbot nicht auf bestehende Postschiffe, welche gleichmäßig alle Sendungen befördern und dieselben sind deshalb auch oft vertragsmäßig besonders befriedet. So sagt Art. 13 des Vertrages von 1838 zwischen England und Frankreich: „En cas de guerre entre les deux nations les paquebots-poste des deux offices continueront leur navigation sans obstacle ni molestation jusqu'à notification de la cessation de leur service faite par l'un des deux gouvernements."

Bei bewiesener Beförderung von Depeschen im Dienste des Feindes ist das Schiff verfallen, da der Dienst, der dadurch den Kriegführenden erwiesen wird, von höchster Bedeutung sein kann, z. B. die Ueberbringung eines Feldzugsplanes, andererseits die Confiscation der Depeschen für den Neutralen gar keine Strafe ist. So sagt Phillimore (III., p. 456): „In general cases of contraband, the quantity of the article carried may be a material circumstance, but the smallest despatch may suffice to turn the fortunes of war in favour of a particular Belligerent". Deshalb verbieten die Neutralitätserklärungen den Unterthanen meist ausdrücklich die Beförderung solcher Depeschen, mit dem Hinweis, daß die Regierung Zuwiderhandelnde nicht beschützen werde, so die Preußische Erklärung vom 22. April 1854, die Schwedische vom 8. April 1854, die von England, Frankreich und Spanien im Frühjahr 1861 bei Beginn des Amerikanischen Bürgerkrieges.

Anders steht es mit der Beförderung von Depeschen von krieg-

Digitized by Google

führenden Regierungen an ihre Gesandten und Consuln in neutralen Staaten und umgekehrt. Der Kriegführende hat ein Recht seine friedlichen Beziehungen mit den Neutralen fortzusetzen, er muß also die Möglichkeit haben mit seinen bei neutralen Regierungen beglaubigten Gesandten frei zu verkehren, und es kann nicht angenommen werden, daß ihre Berichte über ihre Beziehungen zu der neutralen Regierung feindlichen Charakter haben werden. Wenn der Gesandte in neutralem Lande dessen Neutralität verletzt, so ist die Beschwerde politisch-diplomatischer Natur und wird nicht durch die Wegnahme der Depeschen in neutraler Obhut bestraft. Es ist daher ungenau, wenn Bluntschli (803, Note 5) die Freisprechung des Amerikanischen Schiffes „Caroline", das 1808 mit Depeschen des Französischen Gesandten in Washington an seine Regierung aufgebracht war, damit begründet, daß es nur „diplomatische Depeschen" an Bord hatte. Das Englische Prisengericht gab das Schiff frei, weil es sich um Depeschen eines Gesandten in neutralem Staate handelte.

Es führt dies auf die Frage, in wie weit der Kriegführende ein Recht hat, nicht militärische Beamte seines Gegners festzunehmen. Auf feindlichem Gebiete ist dies unbestritten, wie das Beispiel der Verhaftung des Marschalls Belleisle, Französischen Gesandten in Berlin, auf der Durchreise nach Hannover 1744 beweist. Dasselbe gilt, wenn der Beamte sich auf feindlichem Schiffe befindet, auch wenn dessen Bestimmung eine neutrale ist. 1780 wurde der frühere Nordamerikanische Congreß-Präsident B. Laurens, der sich auf einer diplomatischen Sendung nach dem Haag befand, auf einem Amerikanischen Schiffe von einem Englischen Kreuzer gefangen genommen. In seinen über Bord geworfenen, aber aufgefischten Papieren befand sich der Entwurf eines Bündnißvertrages der Vereinigten Staaten mit Holland, unterzeichnet vom Großpensionarius Van Buckel, den Laurens, da die Generalstaaten denselben noch nicht genehmigt, zum Abschluß bringen sollte. Man konnte in diesem Falle also schon mit Recht in Frage ziehen, ob die Bestimmung des Schiffes eine neutrale war, wie denn auch England darauf Holland den Krieg erklärte (21. December 1780; Mahon, Hist. of Engl. VII. p. 80). Aber es kam darauf gar nicht einmal an, das Schiff, auf dem Laurens sich befand, war ein feindliches Kriegsschiff, das von einem kriegführenden Hafen ausfuhr und unterlag als solches der Wegnahme. Ganz anders steht es mit Gesandten oder sonstigen Beamten der Kriegführenden auf neutralen Schiffen. Giebt man das vorstehend erwähnte Recht diplomatischen Verkehrs der Kriegführenden mit den Neutralen zu, so muß es ihren Gesandten auch gestattet sein, sich ungehindert an ihren Bestimmungsort zu begeben. Dies hat auch keineswegs Lord Stowell in seinem Urtheil im angeführten Fall der „Caroline" verneint. Wenn es dort heißt: „It is indeed competent to a Belligerent to stop the Ambassador of his enemy", so ergiebt der Zusammenhang, indem er gerade das Recht der „relations of amity and peace, in maintaining which all nations are interested", daß er, wie auch Phillimore

Digitized by Google

betont, nur das Recht des Kriegführenden im Auge hat, den Gesandten auf feindlichem Gebiete oder Schiffe festzuhalten. Mit Recht sagt Lord Russell in seiner Depesche vom 23. Januar 1862, nachdem er die Aeußerung Stowell's und ähnliche Vattel's besprochen: „The rule, therefore to be collected from these authorities is, that you may stop an enemy's Ambassador in any place of which you are yourself the master, or in any other place where you have a right to exercise hostilities. Your own territory, or ships of your own country, are places of which you are yourself the master. The enemy's territory or the enemy's ship, are places in which you have a right to exercise acts of hostility. Neutral vessels, guilty of no violation of the laws of neutrality, are places where you have no right to exercise acts of hostility. It would be an inversion of the doctrine that Ambassadors have peculiar privileges to argue that they are less protected than other men. The right conclusion is, that an Ambassador sent to a neutral power is inviolable on the high seas, while under protection of the neutral flag." (Staats-Archiv II, Nr. 199.) Schon hiernach ist klar, daß die Vereinigten Staaten im vollsten Unrecht waren, als am 8. Nov. 1861 das Amerikanische Kriegsschiff „San Jacinto" die Agenten der Conföderirten Staaten Slidell und Mason mit Gewalt von dem neutralen Englischen Postdampfer „Trent" wegführte. Diesen Herren war es gelungen, trotz der Blokade von Charleston nach der Havana zu gelangen, dort schifften sie sich auf dem „Trent" nach London ein, wurden aber von dem Capitän des „San Jacinto", Wilkes, der das Schiff anhielt, von demselben, trotz des Protestes des Capitäns, weggeschleppt, während das Schiff seine Reise fortsetzen durfte.

Dieses Verfahren war in jeder Beziehung völkerrechtswidrig: Wenn sich Wilkes und die Vereinigten Staaten darauf beriefen, daß die Agenten „disloyal citizens and leading conspirators", verkörperte Depeschen waren, also der Contrebande analog behandelt werden konnten, so steht dem das Recht der Kriegführenden entgegen, mit neutralen Staaten diplomatische Beziehungen zu unterhalten. Auf einem Conföderirten Schiff konnten Slidell und Mason verhaftet werden, so gut wie Laurens, niemals auf neutralem, nachdem sie einmal durch die Blokade geschlüpft waren. Betrachtete aber die Regierung der Vereinigten Staaten die Agenten nicht als Diplomaten, sondern als bloße Rebellen, so waren sie, sobald sie ihren Fuß auf neutralen Boden gesetzt, politische Flüchtlinge, welche auf das Asylrecht Anspruch hatten, das Amerika stets vertheidigte. Hatte doch 1853 der Capitän Ingraham die Territorial-Souveränetät der Pforte verletzt und es auf einen Bruch mit Oesterreich ankommen lassen, um im Hafen von Smyrna den Ungarischen Flüchtling Koßta zu schützen. Die Vereinigten Staaten führten aber diesen Grundsatz nicht im Bürgerkriege durch, obwohl sie die Südstaaten Rebellen nannten, wie die Blokade der Häfen und die Behandlung der Gefangenen derselben zeigt, und jedenfalls lag der Fall in dieser Beziehung ebenso wie der von Laurens, der auch Agent einer von England nicht aner-

Digitized by Google

kannten aufständischen Macht war. Die Behauptung Seward's also, daß die Agenten als Contrebande anzusehen seien, die in transitu auf neutralen Schiffen festgehalten werden konnte, ist schon an sich hinfällig.

Selbst wenn dies aber als zweifelhaft anzusehen wäre, so waren die Agenten unantastbar auf einem neutralen Schiff, das von einem neutralen Hafen nach einem andern ging, da in diesem Falle von einer Umgehung des eigentlichen Bestimmungsortes keine Rede sein konnte, sondern der ganze Zweck von Slidell und Mason war, London und Paris zu erreichen und dort für die Südstaaten thätig zu sein. Der „Trent" hatte nicht einmal die Aufgabe, die Agenten nach ihrem Reiseziel zu befördern; er fuhr für den Englischen Postdienst und hatte einfach unter seinen übrigen Passagieren die Herren Slidell und Mason aufgenommen, konnte sie auch als gewöhnliche Angehörige der Südstaaten gar nicht zurückweisen. Nicht einmal einzelne Militärpersonen unterliegen nach dem Urtheile im Falle der „Friendship" als Passagiere auf neutralem Schiffe der Verhaftung. Eben deshalb waren auch ihre Papiere nicht feindliche Depeschen, sie waren nicht an eine feindliche Autorität gerichtet, da es solche in London und Paris nicht gab. Der „Trent" hatte nicht die Aufgabe, sie zu befördern; sie konnten lediglich persönliche Effecten der Agenten, Instructionen für dieselben oder Schreiben an die neutralen Regierungen sein. Die Agenten waren nicht, wie Seward in seiner Depesche vom 26. December 1861 behauptet, Couriere, welche dieselben überbrachten, und es konnte also von wissentlicher Beförderung einer Correspondenz an feindliche Bestimmung keine Rede sein. Hätte, fragte die „Gazette des Tribunaux" vom 5. December 1861 mit Recht, Frankreich unter neutraler Flagge während des Krimkrieges die Depeschen wegnehmen können, welche die Russische Regierung an ihren Gesandten in Madrid schickte? Wilkes aber hatte seinen Lieutenant beauftragt, die etwa sich findenden Depeschen zu prüfen. Die Behauptung Seward's: „that the circumstance, that the „Trent" was proceeding from one neutral port to another does not modify the right of the belligerent captor", steht also in Widerspruch mit den elementarsten Grundsätzen des Rechtes der Neutralen, und Lord Russell war berechtigt in seiner Forderung der Auslieferung der Agenten (30. November 1861) zu sagen, daß die gewaltsame Wegführung von gewissen Personen „taken from on board a British vessel, the ship of a neutral power, while such vessel was pursuing a lawful and innocent voyage" sei „an act of violence, which was an affront to the British flag and a violation of international law."

Staatssecretär Seward gab in seiner Erwiderung vom 26. Januar 1861 zu, daß Capitän Wilkens „upon his own suggestions of duty" gehandelt habe, und ihm keinerlei Instruction gegeben sei, die betreffenden Personen auf dem „Trent" oder einem anderen Britischen Schiffe, oder sonst irgend einem neutralen zu verhaften. Abgesehen aber von seinen erwähnten unhaltbaren Behauptungen, können die Gründe, wes-

Digitized by Google

halb er schließlich dem Verlangen Englands, die Agenten frei zu geben, nachkommt, nur den Eindruck von Ausflüchten machen, durch die das Nachgeben, das Zurückweichen ohne Eingeständniß des Unrechts gedeckt werden sollte. Nachdem er behauptet, Wilkes sei zu seiner Handlung berechtigt gewesen, sagt er, die Schwierigkeit sei nur gewesen, was mit den Personen geschehen solle. Man hätte sie vor ein Admiralitäts-Gericht stellen sollen, aber diese hätten nur Jurisdiction über gewöhnliche Contrebandefälle, außerdem habe Wilkes das Schiff freigegeben, wodurch der Proceß erschwert wäre; es sei aber unzweifelhafte Praxis der Vereinigten Staaten, daß in Fällen, wo auf einem neutralen Schiffe ein zweifelhaftes Eigenthum gefunden werde, der Captor nicht allein entscheiden könne, sondern nur ein competentes Tribunal, und da ein solches nicht vorhanden, so mache er keine Schwierigkeit, die Gefangenen frei zu geben.

§ 164.

Die Blokade. A. Begriff und Geschichte.

Literatur: Heffter §§ 154—157. — Perels II., 4. — Geßner p. 163—246. Hall IV., ch. 8. — Halleck ch. 23. — Phillimore III., ch. 2. — Calvo IV., l. 5. — Hautefeuille II., 9. — Nys, Le droit maritime, ch. IV. — Deane, The law of blockade. — Fauchille, Du blocus maritime, 1882.

Blokade ist die dauernde Einschließung eines Hafens, einer Strommündung oder einer Küstenstrecke des Feindes durch Kriegsschiffe, um dieselben von allem Verkehr nach außen abzuschneiden, indem das einschließende Geschwader die Ein- und Ausfahrt jedes Schiffes verhindert.

Wir sehen hier von der Blokade einer feindlichen Flotte, um sie am Auslaufen zu hindern, ab, da dies ein Act des Seekrieges ist, und betrachten hier nur die Verkehrsblokade, die sich wesentlich gegen die Verbindung des eingeschlossenen Platzes durch Vermittelung Neutraler wendet, da feindliche Schiffe ohnedies weggenommen werden.

Das Verbot der Contrebande geht nur auf die Zufuhr gewisser Waaren, welche eine partielle Kriegshülfe einschließt. Ohne feindliche Endbestimmung giebt es keine Contrebande. Die Blokade ist ein Verbot 1. der Zufuhr aller Waaren („nihil obsessis advehere liceat. — Quia scire nequit, quibus rebus obsessi indigeant quibus abundent, omnis subvectio vetita est", sagt Bynkershoek [l. I., cap. 11]), 2. ein Verbot auch der Ausfuhr aller Waaren aus dem blokirten Platze, 3. ein Verbot auch des Ein- und Ausgangs von Personen, Briefen u. s. w., kurz ein vollständiges Verkehrsverbot. Aber dasselbe ist 4. örtlich beschränkt und daran gebunden, daß der Kriegführende seine Beobachtung erzwingen

Digitized by Google

kann. Die Ausübung dieses Zwanges aber ist wiederum an die Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft, welche dem Neutralen Sicherheit dafür geben, daß bestimmte Grenzen in der Ausübung dieses Kriegsrechtes innegehalten werden.

Das Blokaderecht ist wie das Verbot der Zufuhr von Contrebande ein Compromiß entgegenstehender Rechte und Interessen der Kriegführenden und Neutralen. Die Neutralität des Staates wird durch einen Blokadebruch seiner Unterthanen so wenig berührt wie durch die Zufuhr von Contrebande. Er sagt denselben nur, daß sie es auf ihre Gefahr thun und er sie nicht gegen die Folgen schützen wird. Aus demselben Grunde hört die Verantwortlichkeit mit der Vollendung des Actes auf und kann keine nachträgliche Bestrafung nach sich ziehen, denn der Kriegführende hat kein Strafrecht gegen neutrale Unterthanen außerhalb seines oder des von ihm besetzten feindlichen Gebietes, sondern nur ein begrenztes Repressivrecht gegen gewisse Handlungen derselben, welche als Eingriffe in sein Kriegsrecht anerkannt sind. Gemeinsam mit der Belagerung zu Lande ist dieser Blokade, daß beide Kriegsmaßregeln sind, welche den Widerstand des Feindes durch gewaltsame Absperrung eines Platzes zu brechen suchen; aber während die Belagerung stets gegen einen befestigten Platz gerichtet ist, mit der Absicht, denselben mit oder ohne Angriff einzunehmen, zielt die Blokade vorzugsweise auf Häfen, Strommündungen und Meerengen, die nur von der Wasserseite eingeschlossen sind, um sie von dem Verkehr nach außen hin abzuschneiden. Gewiß kann derselbe Platz zugleich von der Landseite belagert und von der Wasserseite blokirt sein, wie auch eine Landfestung blos blokirt, d. h. vom Verkehr abgeschnitten sein kann. Aber letztere Maßregel richtet sich dann doch wesentlich gegen die in der Festung befindliche Besatzung, die verhindert werden soll, herauszukommen, und jede Belagerung zu Lande kann nur zu Folge der Besetzung des feindlichen umliegenden Gebietes stattfinden; sie schneidet den Verkehr mit dem Binnenlande des Feindes ab. Die Blokade dagegen, die nur zur See geübt wird, um den Verkehr des betreffenden Platzes mit der Außenwelt abzuschneiden, nicht um diesen einzunehmen oder anzugreifen, berührt besonders die Neutralen, welchen der Zugang zu dem blokirten Platze und der Ausgang von demselben gehindert wird.[1])

Die Blokade in diesem Sinne als selbstständige Institution des Kriegsrechts ist eine verhältnißmäßig neue Erscheinung, die sich parallel mit der Neutralität entwickelt hat. Zu allen Zeiten hat man zwar Häfen des Feindes vom Verkehr abzuschneiden gesucht; aber dies war nur ein Theil des allgemeinen Verbotes alles Handelsverkehrs der Neutralen mit dem Gegner. So erklärte Eduard III. in seinem Kriege mit Frankreich 1346, daß jedes fremde Schiff, welches versuche, in einen Französischen Hafen einzulaufen, weggenommen und verbrannt werden solle; aber es fiel ihm nicht ein, diese Häfen selbst mit hinreichenden Streitkräften abzusperren. Die Wirkung des allgemeinen Handelsverbotes

Digitized by Google

hing davon ab, ob die Kriegsflotte stark genug war, dasselbe durchzusetzen, und dies wurde erst möglich mit der Ausbildung starker Staatsflotten und der Geschützkunst durch weittragende Kanonen. Aber auch dann, als die Möglichkeit vorlag, die betreffenden Häfen einzuschließen, geschah dies keineswegs; man konnte zwar allmählich das allgemeine Handelsverbot den Neutralen gegenüber nicht mehr durchsetzen, aber man glaubte es doch für bestimmte Häfen aufrecht halten zu können, ohne demselben den materiellen Nachdruck einer wirksamen Absperrung zu geben; so namentlich Seitens der Niederländer in ihrem Unabhängigkeitskampfe gegen Spanien, die 1584 alle in dessen Besitz gebliebenen Häfen Flanderns für gesperrt erklärten. Namentlich aber dehnte die Verordnung von 1630 die Rechte des Kriegführenden aus; sie verfügte Wegnahme von Schiff und Gütern der Neutralen für alle Schiffe, welche, ohne in Seenoth zu sein, 1. nach feindlichen Häfen in Flandern einlaufen oder aus ihnen auslaufen wollen, „weil Ihre Hochmögenden die Häfen mit Kriegsschiffen dauernd besetzt halten", 2. auch die Schiffe, die nach ihrem Frachtbriefe oder sonstigen Papieren nach jenen Häfen bestimmt sind, wenn sie auch noch ferne von denselben waren und ihre Bestimmung ändern konnten (re adhuc integra poeniterende), 3. auch die, welche aus einem feindlichen Hafen kommen, bis zur Ankunft in einem neutralen Hafen und auch noch später, wenn sie nach diesem Hafen nicht bestimmt waren, sondern von den sie verfolgenden Schiffen hineingejagt wurden. Diese Verordnung[2]) setzt also bei aller Strenge voraus, daß die Häfen dauernd eingeschlossen seien (continuerlyke beset houden), aber thatsächlich befanden sich vor denselben nur wenige Kriegsschiffe und Kaper, welche kreuzten und zuwiderhandelnde Schiffe aufbrachten. 1645 beschränkten die Generalstaaten den Blokadebruch auf die Schiffe, die wirklich ein- und auszulaufen versuchen, 1662 und 1666 aber erklärten sie wieder alle Küsten Großbritanniens und seiner Colonien als blokirt. Der fictive Charakter einer solchen Blokade war so offenbar, daß allmählich immer mehr die Beschränkung der wirklichen Einschließung des Hafens durch eine genügende Macht vertragsmäßig festgesetzt ward; so wird im Art. 4 des Vertrages zwischen England und den Generalstaaten von 1674 erklärt, daß nur nach den Städten keine Waaren verführt werden sollten, die „obsidione cincta, circumsepta vel investita, gallice: bloquées ou investies" seien (Schmauß I., p. 938). Im Vertrage von 1742 zwischen Frankreich und Dänemark wird bestimmt, daß die Einfahrt wenigstens durch zwei Schiffe oder eine Küstenbatterie geschlossen sei; in dem von 1753 zwischen Holland und Beiden Sicilien heißt es: „Nuls ports ou villes ne seront tenus pour assiégés ou bloqués à moins qu'ils ne soient investis soit par mer, par six vaisseaux de guerre au moins à la distance d'un peu au delà de la portée du canon de la place, soit du côté de la terre, par des batteries de canon et autres ouvrages, tellement qu'on ne pourrait y entrer sans passer sous le canon des assiégeants." Außerdem wurde meist, wie bei der Contrebande erwähnt,

Digitized by Google

die Zufuhr solcher Artikel, die nicht dazu gerechnet werden sollten, an belagerte oder blokirte Plätze verboten. England allein fuhr fort, die fictiven Blokaden durch bloße Verordnung zu üben, und erklärte 1756 alle Französischen Häfen für blokirt. Als demzufolge eine große Anzahl neutraler Schiffe, namentlich Holländische aufgebracht wurden, beklagten sich die Generalstaaten lebhaft über dieses Verfahren, das sie selbst eingeführt hatten, und setzten auch die Zurückgabe ihrer genommenen Schiffe und Ladungen durch, ohne daß England jedoch seinen Anspruch aufgab. 1780 erklärte sogar der Admiralitätsgerichtshof, daß „England durch seine insulare Lage alle Häfen Spaniens und Frankreichs naturgemäß blokire". Diesem Mißbrauch trat die bewaffnete Neutralität von 1780 entgegen, indem sie sub 4 erklärte: „que pour déterminer ce qui caractérise un port bloqué, on n'accorde cette détermination qu'à celui où il y a par la disposition de la puissance qui l'attaque avec des vaisseaux arrêtés et suffisamment proches un danger évident d'entrer." Diese Bestimmung war keine Declaration der Norm, die alle anderen Staaten außer England bisher schon anerkannt hatten, sondern bezweckte die Aufstellung einer neuen Regel unter dem Druck einer politischen Conjunctur, die England zur Annahme zwingen sollte, welches aber lebhaft dagegen protestirte. Dieser Grundsatz ward nun in kurzer Zeit von den meisten contrahirenden Theilen verletzt, von Rußland im Kriege mit der Türkei 1787, von Schweden in dem mit Rußland 1789, und im Laufe dieser Jahre schloß auch Rußland selbst mit Portugal, Frankreich und Beiden Sicilien Verträge, welche von dem Grundsatze der bewaffneten Neutralität abgingen; so heißt es im Art. 27, 3 des Vertrages vom 11. Januar 1787 mit Frankreich: „Que, pour déterminer ce qui caractérise un port bloqué, on n'accordera cette dénomination qu'à celui qui sera attaqué par un nombre de vaisseaux proportionné à la force de la place, et qui seront suffisamment proches, pour qu'il y ait un danger évident d'entrer dans les dits ports" (Martens, Rec. IV. p. 210). Aehnlich Art. 18, 3 des Vertrages von 1787 zwischen Rußland und Sicilien (ibid. p. 237). Die zweite bewaffnete Neutralität von 1800 wiederholte indeß nicht nur die Fassung der ersten, sondern setzte noch hinzu, daß ein Schiff des Blokadebruchs nur schuldig sein solle „lorsqu'après avoir été averti par le commandant du blocus de l'état du port, il tâchera d'y pénétrer en employant la force ou la ruse". Dem gegenüber war es für England allerdings ein Erfolg, daß gleich darauf Rußland in dem Vertrage von 1801 mit ihm, dem Dänemark und Schweden beitraten, nicht nur diesen Zusatz aufgab, sondern zugab, als blokirter Hafen solle nur gelten „où il y a par la disposition de la puissance qui l'attaque avec des vaisseaux arrêtés ou suffisamment proches, un danger évident d'entrer". Durch die Partikel „ou" gewann England die Beweglichkeit der Schiffe wieder, während das „arrêtés et suffisamment proches" der bewaffneten Neutralität das Zusammentreffen beider Momente zur Bedingung einer rechtmäßigen Blokade machte. Die

Digitized by Google

Opposition tadelte gleichwohl, daß England zugegeben, die Schiffe müßten in der Nähe des blokirten Hafens kreuzen, so daß sie also nicht Schiffe auf hoher See aufbringen könnten; aber thatsächlich hielt sich die Britische Regierung sehr wenig an dieses Zugeständniß. Während sie unbedingt anerkannt hatte, daß die blokirende Macht im Besitz der genügenden Streitmittel sein müsse, um die Blokade durchzuführen, erklärte sie durch Order vom 16. Mai 1806 alle Häfen, Küsten und Ströme von der Elbe bis Brest „devant être considérés comme étant actuellement bloqués" (Martens, N. R. I., p. 436), also eine Papier- und Kreuzerblokade, für welche nicht der retaliatorische Charakter angeführt werden konnte, den die Britische Admiralität für die spätere Blokade aller Häfen des Festlandes als Vertheidigung gegen Napoleons Continentalsperre geltend machte. Das Berliner Decret vom 21. November 1806, welches letztere verhängte, war vielmehr die Antwort auf jene Order. Der Eingang desselben: „Les Iles Britanniques sont déclarées en état de blocus" erscheint lächerlich, da zu der Zeit Frankreich nicht ein einziges Schiff auf hoher See hatte; aber thatsächlich sollte die Absperrung auch nur durch die Ausschließung des Englischen Handels von allen Häfen des Festlandes geübt werden. Die Order in council vom 7. Januar 1807 verbot den Handel der Neutralen zwischen Häfen, von denen die Britische Flagge ausgeschlossen war, und die vom 11. November 1807 erklärte diese Häfen „für Handel und Schifffahrt denselben Beschränkungen unterworfen, als wenn sie eng von den Seestreitkräften S. M. blokirt wären", anerkannte damit also, daß eine wirkliche Blokade der Häfen nicht bestand. (Martens, N. R. G. I., p. 446, vgl. § 134, S. 630.)

Mit 1814 endet die grundsätzliche Prätension der Papier- und Kreuzer-Blokade. Alle seitdem geschlossenen Verträge anerkennen, daß die Blokade effectiv sein muß, und bestimmen dies nur verschieden; auch thatsächlich wurde der Grundsatz überwiegend beobachtet. Die Französischen Blokaden der Algierschen Häfen (1827—1830), der Mexicanischen 1838 und des Rio de la Plata 1838 waren sämmtlich effectiv. Die 1828 von Rußland gegen die Dardanellen verhängte Blokade war überaus milde, da es erklärte, es werde nur die nach Constantinopel bestimmten und mit Lebensmitteln oder Contrebande beladenen Schiffe am Einlaufen in der Meerenge verhindern (Allg. Ztg. 1828, Nr. 285). Frankreich nahm auch den Grundsatz der zweiten bewaffneten Neutralität an, daß ein Schiff wegen Blokadebruchs erst weggenommen werden könne, wenn es vorher verwarnt sei. England, ohne letzterem beizutreten, hat doch im Krimkriege die Nothwendigkeit anerkannt, daß jede Blokade effectiv sein muß. Durch die Erklärung vom 27. März 1854 machte es ebenso wie die Französische vom 29. März bekannt, „qu'elle empêcherait les neutres de violer tout blocus effectif, qui serait mis à l'aide d'une force suffisante devant les ports, rades ou côtes de l'ennemi." Die Pariser Seerechts-Declaration besagt sub 4: „Les blocus pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est à dire maintenus par une force suffisante

pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi." Der Grundſatz wird damit anerkannt, obwohl nicht wie in den Verträgen über die bewaffnete Neutralität und den zwiſchen Rußland und England von 1801 geſagt wird, welcher Thatbeſtand eine Blokade effectiv macht. Thatſächlich iſt aber der Grundſatz bei ſpäteren Blokaden keineswegs ſtets beobachtet. In dem Amerikaniſchen Bürgerkriege erklärten die Nordſtaaten die geſammte Küſte der Südſtaaten als blokirt, ohne hierfür Anfangs die nöthigen Seeſtreitkräfte zu beſitzen; denn in den erſten vier Monaten nach Erklärung der Blokade konnten über 400 Schiffe in die Südſtaatlichen Häfen ein- und auslaufen. Es kann auch nicht darauf Bezug genommen werden, daß die Vereinigten Staaten der Pariſer Declaration nicht beigetreten, denn ihr Widerſtand gegen dieſelbe hatte ſich auf die Frage der Kaper beſchränkt; ſie hatten ſtets gefordert, daß Blokaden effectiv ſein müſſen, und die Erklärung der Blokade vom 19. April 1861 ſagte: „A competent force will be posted so as to prevent entrance and exit of vessels from the ports aforesaid" (Staatsarchiv I., Nr. 44).[3] Sie ſuchten der Unwirkſamkeit ſpäter dadurch abzuhelfen, indem der Präſident ſich durch den Congreß ermächtigen ließ, zu erklären, daß gewiſſe Häfen des Südens aufgehört, Einlaufshäfen zu ſein, was aber auf den Proteſt Englands und Frankreichs vom 4. Juli 1861 gegen eine ſolche Papierblokade „dans une forme particulièrement critiquable" aufgegeben ward. England proteſtirte ebenſo am 16. Januar gegen die Verſenkung von Steinſchiffen, um die ſüdlichen Häfen unzugänglich zu machen, was man in Paris als „violation des lois de la nature" charakteriſirte, und deſſen bloße Beabſichtigung Graf Ruſſell in ſeiner Depeſche an Lord Lyons vom 20. December ſ. J. (North America 1862 I., Nr. 127) als „a plot against the commerce of nations" und als „a project worthy only of the times of barbarism" bezeichnete. Später war die Blokade effectiv, wie Lord Ruſſell in einer Depeſche an den Geſandten in Waſhington vom 15. Februar 1863 anerkannte; dagegen haben die Vereinigten Staaten ſich eines ſchweren Angriffes auf die Rechte der Neutralen ſchuldig gemacht, indem ſie die Theorie der einheitlichen Reiſe auf die Blokade übertrugen, wovon noch weiter die Rede ſein wird. Die 1862 von England gegen Rio de Janeiro verhängte Blokade war ſehr wenig wirkſam, da ſie nur durch ein einziges Schiff geübt wurde. Dänemark gab im Kriege mit Deutſchland 1863—1864 Anlaß zu gerechten Klagen der Neutralen, indem es Blokaden Deutſcher Häfen erklärte, zu deren Durchführung es nicht entfernt die nöthigen Mittel beſaß. Auf der Londoner Conferenz (18. und 22. Juni 1864) conſtatirten die Preußiſchen Bevollmächtigten, daß die für den 15. März angekündigte Blokade von Oſtſeehäfen erſt am 11. April ausgeführt wurde und vor denſelben bald kein feindliches Schiff mehr zu ſehen war. Es widerſprach dies nicht nur der Pariſer Declaration, der Dänemark beigetreten war, ſondern ſpeciell ſeinem Vertrage mit Preußen von 1818, welcher verlangte, daß vor jedem blokirten Hafen mindeſtens zwei Kriegsſchiffe

Digitized by Google

liegen müßten, und seiner eigenen Verordnung vom 15. Februar 1864, welche besagte, daß ein Hafen blokirt sei, wenn er von einem (?) oder mehreren Schiffen so eingeschlossen sei, daß kein Handelsschiff ohne offenbare Gefahr der Wegnahme durchdringen könne. Spanien, das allerdings der Pariser Declaration nicht beigetreten war, erklärte 1865 die ganze Chilenische Küste als blokirt, beschränkte die Maßregel aber auf Frankreichs Vorstellungen auf sechs Häfen, gegen welche gleichfalls nicht genügende Mittel zur wirksamen Blokade vorhanden waren. Die Vereinigten Staaten verweigerten am 17. August die von Maximilian den 9. Juli 1866 gegen alle Häfen Nordmexicos verhängte Blokade anzuerkennen, weil sie nicht wirksam sei. Die einzelnen Vorkommnisse im Französisch-Deutschen Kriege von 1870—1871 werden noch weiter unten zu erwähnen sein. Rußland im Kriege mit der Türkei von 1877 hatte Grund, sich darüber zu beklagen, daß die von derselben im Schwarzen und Asowschen Meere erklärten Blokaden nicht effectiv gewesen seien. Die Pforte hatte die ganze Küste des Schwarzen Meeres von Trapezunt bis zur Donaumündung als blokirt erklärt, und hielt diese Blokade nur durch Kreuzer aufrecht, die aber den Handel der Russischen Häfen meist wirksam hinderten; außerdem hatte sie zwei Kreuzer im Bosporus aufgestellt, welche alle Schiffe, welche der Blokade entgangen waren, dort aufbrachten und nach Constantinopel brachten, wo sie verurtheilt wurden. Rußland brachte demgemäß in den Art. 24 des Vertrages von San Stefano vom 3. März 1878 die Clausel: „La Sublime Porte s'engage à ne plus établir dorénavant, devant les ports de la Mer Noire et de celle d'Azow, de blocus fictif qui s'écarterait de l'esprit de la déclaration signée à Paris le 16 Avril 1856." Rußland selbst aber führte die Blokade der Sulina durch Versenkung von Steinschiffen durch, obwohl diese Strommündung mehreren Staaten gehörte. Auch die Blokade der Peruanischen Häfen durch Chile 1879 entsprach keineswegs den Anforderungen der Pariser Declaration, der Chile beigetreten war, sondern ward wiederholt unterbrochen.

---

[1]) Bynkershoek unterscheidet noch nicht Belagerung und Blokade, obwohl er in seinem Kapitel XI. „Obsessis urbibus, castris, portubus an quicquam liceat advehere" wesentlich nur von Blokade handelt.

[2]) Der Holländische Text der Hauptstellen bei Bynkershoek Kapitel XI., die ganze Verordnung Französisch bei Geßner p. 175.

[3]) So sagte auch in dem Urtheil des „Peterhoff" 1866 der Supreme Court: „It must be premised that no paper or constructive blockade is allowed by international law, — this principle is nowhere more fully recognized than in our own country."

Digitized by Google

§ 165.

B. Natur und Thatbestand der Blokade.

Die Absperrung des Feindes von der Wasserseite von allem Verkehr ist eine ebenso legitime Kriegsmaßregel, wie die Abschneidung der Zufuhr von Contrebande. Es ist Pflicht der neutralen Unterthanen, die Blokade, wenn sie dem Völkerrecht gemäß geübt wird, zu achten, und verletzen sie dieselbe, so müssen sie die Folgen tragen. Es ist deshalb unnöthig und unrichtig, mit Hautefeuille die Theorie aufzustellen, das Recht der Blokade gründe sich auf die Eroberung des Küstengewässers, kraft deren die Souveränetät des blokirenden Staates an die Stelle der des Küstenstaates trete. Von Eroberung kann einmal vor dem Frieden oder der debellatio keine Rede sein; aber auch wenn man mit Ortolan die bloße Occupation, nach Analogie des feindlichen Landgebietes, annehmen wollte, so wäre dies unhaltbar. Das Recht eines Staates über das Küstengewässer hängt vom Besitz der Küste ab, von der aus er die Herrschaft übt, und der blokirende Staat hat die Küste nicht inne. Außerdem aber ist die Occupation eines Stückes der hohen See außer Frage, und die Blokade wird dort ebenso rechtmäßig geübt wie im Küstengewässer, wenn dieses z. B. so seicht ist, daß große Kriegsschiffe sich dort nicht bewegen können. Die Blokade gegen Holland wurde 1799 durch ein Geschwader geübt, das wegen der Flachheit des Küstengewässers ziemlich vom Ufer entfernt war. Die Blokade von Riga wurde 1854 eine beträchtliche Strecke von der Küste, im Lyser-Ort geübt, an einem Canal, der den einzigen schiffbaren Zugang zum Hafen bildet; ähnlich war es mit der Blokade von Charleston. Das Recht der Blokade ist auf die Kriegsnothwendigkeit begründet. Jeder Kriegführende kann es zu üben beanspruchen, worin selbstverständlich liegt, daß er es auch beschränken kann, z. B. auf die einlaufenden Schiffe (Engl.-Franz. Erklärung vom 2. Juni 1854 für die Donaumündungen), oder neutralen Kriegsschiffen den Zugang gestatten. Aber die Verhängung der Blokade ist nicht nur ein Recht des Kriegführenden, das keine neutrale Regierung sich weigern darf, anzuerkennen, wenn es regelrecht geübt wird, es ist auch deren Neutralitätspflicht, dieselbe zu achten, weil der Neutrale dem Gegner in keiner Weise helfen soll, also auch nicht durch Aufrechthaltung seines Handels. Allerdings erzwingt nicht die neutrale Regierung, sondern der Kriegführende die Beobachtung des Verbots, aber dabei besteht die Pflicht der Neutralen, dem Gegner nicht zu helfen, wie schon daraus erhellt, wenn man den Fall setzt, daß ein Platz zu Lande belagert, aber nicht von der Seeseite blokirt wäre. Es würde sicher mit der Neutralität ganz unvereinbar sein, wenn Schiffe anderer Staaten nun dem Platze Lebensmittel oder Kleidungsstücke zuführen wollten und ihm dadurch die Möglichkeit geben, seinen Widerstand zu verlängern. Jeder Kriegführende würde sich einer solchen thatsächlichen Kriegshülfe

Digitized by Google

widersetzen.[1]) Ebenso gewiß aber ist diese Anerkennung der Blokade an die Erfüllung gewisser rechtlicher und thatsächlicher Bedingungen gebunden.

1. Die Blokade ist ein Recht der Kriegführenden. Ohne unzweifelhaft bestehenden Kriegszustand hat kein Staat das Recht, gegen einen anderen eine Blokade zu verhängen. Dieser Satz war selbst zu Zeiten der Kreuzerblokaden unbestritten; er wurde zuerst angetastet, als Frankreich, England und Rußland in dem Griechischen Unabhängigkeitskampfe 1827 alle Griechischen Küsten blokirten, wo Türkische Truppen standen, und doch behaupteten, im Frieden mit der Pforte zu sein, ja diese Behauptung nach der Vernichtung der Türkisch-Aegyptischen Flotte bei Navarino aufrecht hielten. Sodann blokirte Frankreich 1831 ohne Kriegserklärung den Tajo und andere Küstenpuncte Portugals. 1833 blokirten Frankreich und England die Holländischen Häfen, um den Widerstand des Königs Wilhelm I. gegen die Trennung Belgiens zu brechen, ebenso 1838 die Argentinischen Häfen und in demselben Jahre Frankreich die Mexicanischen, 1850 England den Piräus, 1860 Sardinien Gaëta, 1862 England Rio de Janeiro, 1883—1885 Frankreich Häfen Madagascars und Chinas.

Alle diese Präcedenzfälle können kein Recht bilden. Die Marine-Reglements aller Seestaaten wie die Verträge setzen für die Blokade einen bestehenden Kriegszustand voraus. Dasselbe thut die Pariser Seerechts-Declaration, denn sie erklärt im Eingang ausdrücklich, daß sie den „contestations regrettables" ein Ende machen will, deren Gegenstand „le droit maritime en temps de guerre a été pendant longtemps". Ebenso erklärte das Institut de droit international 1874 „que le blocus pacifique ne constituait pas un moyen de contrainte régulier". Die Natur der Sache führt zu demselben Ergebniß.

Das Völkerrecht gewährt den Kriegführenden gewisse Rechte, denen sich die Neutralen unterwerfen müssen, obwohl sie ihnen als bei dem Streite Unbetheiligten schaden, wogegen sie in gleichem Falle dasselbe von Anderen fordern können. Aber um diese Rechte zu üben, müssen die Kriegführenden die Verantwortlichkeit ihres Standes übernehmen; wer sich aus irgend welchen Gründen scheut, seinem Gegner offen den Krieg zu erklären und sein vermeintliches Recht auf dem Wege der Repressalien geltend zu machen sucht, der darf wenigstens unbetheiligten Dritten nicht ein Gesetz vorschreiben wollen, das nur ein wirklich Kriegführender beanspruchen kann. Sobald kein Krieg vorliegt, giebt es auch keine neutralen Mächte, und wenn in einem Streite ein Staat unter dem Titel von Repressalien zu Acten schreitet, welche die Rechte dritter Unbetheiligter berühren, so sind diese in keiner Weise verbunden, sich dem zu unterwerfen. Ein solcher Act aber ist die Blokade. Der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten erklärte („The Fox") „a blockade is a belligerent right, not to be exercised for mere profit or convenience". Die Absperrung eines Hafens zur See vom Verkehr ist

Digitized by Google

ein feindlicher Act von ganz anderer Natur als eine Repressalie, wie die Beschlagnahme einer Sache; sie trifft den ganzen Staat, gleichviel, ob sie nur gegen einen seiner Häfen gerichtet ist oder gegen alle. Mit Recht sagt Geßner p. 238: „Un état est un organisme vivant, et qui blesse l'un de ses membres les blesse tous. Une espèce de guerre particulière qui se borne à certaines parties de l'état est une absurdité aussi forte que celle qui consisterait à dire, qu'un soufflet ne portant que sur la joue n'est pas une insulte fait à l'homme tout entier." Vor Allem aber gilt es hinsichtlich der Neutralen, daß die sogenannte Friedensblokade ein rechtloser Gewaltact ist, und daran ändert nichts, daß dabei keine Schiffe weggenommen, sondern nur zurückgewiesen werden, denn schon diese Behinderung des Verkehrs dritter unbetheiligter Staaten ist rechtlos; läßt man aber diesen Verkehr Dritter frei, wie Bluntschli in unklarer Weise fordert (Völkerrecht 507), so fällt eben der Begriff der Blokade. So kann die am 7. Mai 1886 von den fünf Großmächten Großbritannien, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien und Rußland der Griechischen Regierung notificirte Blokade nicht als Blokade im völkerrechtlichen Sinne gelten, obwohl eine große Anzahl Schiffe aufgebracht wurden, weil sie sich nur auf solche unter Griechischer Flagge erstreckte. Wenn daher der Beschluß des Institut de droit international vom 7. September 1887 sagt, „daß Blokaden, welche nur die Schiffe des Staates betreffen, über den man sich beschwert, auch im Frieden zulässige Repressalien seien," so ist dagegen zwar materiell nicht viel einzuwenden, aber solche Maßregeln sind eben keine wirklichen Blokaden. (Vgl. meinen Vortrag daselbst neben dem von Perels: Annuaire de l'Inst. 1888, p. 286.) Thatsächlich ist denn jene Friedensblokade nur von großen Seemächten, wie Frankreich und namentlich England, gegen schwache Staaten, wie Argentinien, Mexico und Griechenland geübt, während dieselben sich wohl gehütet haben, sie gegen stärkere Gegner zu verhängen, welche sich eine solche Maßregel nicht gefallen lassen würden. Auf die Blokirung von Buenos-Ayres durch ein Französisches Geschwader antworteten die Hansestädte am 10. September 1838 mit einem ausführlich begründeten Protest gegen diese „dem Völkerrecht unserer Väter unbekannte diplomatische Blokade", worauf Graf Molé, ohne auch nur einen Versuch zu machen, die schlagende Argumentation zu widerlegen, nur erwiderte, Frankreich habe sich eine Pflicht daraus gemacht, mit der Ausübung seines Rechtes jede Rücksicht zu verbinden, durch welche die Folgen für den Handel der übrigen Nationen so wenig lästig als möglich werden könnten, und Guizot mußte in seiner Rede vom 8. Juli 1841 zugeben, daß die Frage eines halben Krieges, wie man ihn gegen die Argentinische Republik führe, sehr schwierig sei. Lord Palmerston ging weiter, mit Bezug auf die von Frankreich und England seit 1845 geübte Blokade des La Plata schreibt er dem Botschafter in Paris, Lord Normanby am 7. December 1846: „The real truth is, though we had better keep the fact to ourselves, that the

Digitized by Google

French and English blockade of the Plata has been from the first to the last illegal. Peel and Aberdeen have always declared that we have not been at war with Rosas, but blockade is a belligerent right and unless you are at war with a state, you have no right to prevent ships of other states from communicating with the ports of that state, nay you cannot prevent your own merchant ships from doing so" (Dalling, Life of Palmerston, Tauchn. Edit. III., p. 275). Wenn Palmerston dann später in der Pacificofrage doch zu einer Blokade griff, obwohl er für dieselbe nur die lahme Entschuldigung anführen konnte, daß der Zustand der Griechischen Gerichte eine Klage bei denselben als schlechten Scherz erscheinen ließe, so ist dies eine der Inconsequenzen, an denen die Laufbahn dieses Staatsmannes reich ist, aber alle anderen Mächte protestirten gegen diese brutale Vergewaltigung Griechenlands, die selbst das Englische Oberhaus für ungerechtfertigt erklärte; so namentlich Rußland durch Note vom 19. Februar 1850 dagegen, daß England „en pleine paix, sans qu'aucun indice précurseur des intentions du gouvernement Anglais ait été seulement donné" zu diesem Mißbrauch seiner maritimen Ueberlegenheit geschritten sei. Der Vorschlag Gladstone's im Sommer 1880, Smyrna zu blokiren, um den Widerstand der Pforte in der Montenegrinischen Angelegenheit zu brechen, ward von Frankreich wie von allen anderen Mächten abgelehnt, und es ist nur zu bedauern, daß gegen die rechtlose Verhängung der Blokade gegen Madagascar und China Seitens Frankreichs die übrigen Seemächte nicht protestirt haben, zumal fast alle anderen Französischen Autoritäten, mit Ausnahme Cauchy's, sich gegen die Friedensblokade erklärt haben.[2])

2. Giebt es demgemäß eine Blokade nur im Kriege, so folgt daraus schon von selbst, daß sie nicht früher thatsächlich geübt werden darf, als bis der Kriegszustand unzweifelhaft besteht. Es war also ungerechtfertigt, daß z. B. Chile 1879 schon im Februar die Bolivische Küste blokirte, während der Krieg erst am 3. April erklärt wurde. Eine solche Blokade ist für die Neutralen unverbindlich und sie können für ihre Verletzung nicht benachtheiligt werden. Die Frage, welche Autorität im Staate das Recht hat, Krieg zu erklären, bleibt dabei als eine staatsrechtliche unberührt; es genügt, daß die Autorität, welche die Blokade erklärt, das Recht hat, im Namen des Staates militärische Acte vorzunehmen, welche den Kriegszustand voraussetzen. Ebenso folgt daraus, daß während des Waffenstillstandes keine neue Blokade errichtet werden kann, denn die Waffenruhe schließt neue feindliche Unternehmungen aus, wohl aber, daß eine bestehende aufrecht erhalten werden kann, denn der Waffenstillstand sanctionirt den militärischen Status quo. Der blokirte Hafen kann also nicht fordern, daß während desselben ihm die Zufuhr gestattet werde, sofern nicht in der betreffenden Convention etwas anderes ausgemacht ist, wie z. B. in der von Adrianopel vom 31. Januar 1878. Mit Abschluß des Friedens, d. h. der Ratification des Friedensvertrages wird die Blokade ipso jure hinfällig.

Digitized by Google

3. Die Blokade muß effectiv sein. Darüber besteht nach der Pariser Seerechts-Declaration kein Zweifel mehr, aber ihr Wortlaut ist, wie erwähnt, nicht so klar, daß jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist, welchen Bedingungen sie entsprechen muß, um effectiv zu sein, denn wie der Staatssecretär Marcy in seiner Depesche vom 28. Juli 1856 sagt: „What is to be adjudged a force sufficient really to prevent access to a coast of the enemy has often been a severely contested question and certainly the declaration, which merely reiterates a general undisputed maxim of maritime law, does nothing towards relieving the subject of blockade from that embarassment. What force is requisite to constitute an effective blockade remains as unsettled and questionable as it was before the congress at Paris adopted the declaration."

Wenn gefragt ist, ob nicht nach der Declaration eine Kreuzerblokade möglich sei, so ist die natürliche Gegenfrage, was darunter zu verstehen ist? Mißbräuchlich war unstreitig die Praxis, nach der man mit wenigen Schiffen weite Küstenstrecken mit ihren Häfen als blokirt erklärte, diese Schiffe längs der Küsten kreuzen und jedes neutrale Schiff aufbringen ließ, das in diese Zone einzudringen suchte. Unerfüllbar dagegen erscheint das Verlangen, das blokirende Geschwader in der Weise festzulegen, wie die bewaffnete Neutralität dies that. Dem Geschwader jede Bewegung verbieten, heißt die Blokade unmöglich machen; sie wäre dann bei jedem Sturm unterbrochen, der die Schiffe nöthigt, auf die hohe See zu gehen, und müßte neu hergestellt werden; aber auch bei mäßig bewegter See ist ein solches Festlegen nicht möglich. Ebenso kann man nicht behaupten, daß die Blokade schon unwirksam geworden, weil es einmal einem Schiffe gelingt, durch dieselbe zu schlüpfen. Eine Englische Note vom 10. Februar 1863 sagt in dieser Beziehung: „It appears sufficiently clear that the declaration of Paris could not be intended to mean, that it was necessary, that communication with a port under blockade should be utterly and absolutely impossible under any circumstances" (Staatsarchiv IV., Nr. 615), und Washington bemerkte im Fall der „Francisca" 1855: „No port could be hermetically sealed." Man wird entweder auf die Bestimmung des Englisch-Russischen Vertrages von 1801 zurückkommen oder eine Fassung wählen müssen, wie wir sie im Art. 13 des Vertrages vom 26. Februar 1871 zwischen Italien und den Vereinigten Staaten finden: „that such places only shall be considered blockaded as shall be actually invested by naval forces capable of preventing the entry of neutrals, and so stationed as to create an evident danger on their part to attempt it." Den Grad der Gefahr genau anzugeben, ist unmöglich; es muß in jedem Falle nach den Umständen entschieden werden, ob ein „danger évident" vorhanden, also die Blokade wirksam war. Phillimore (III. p. 477) fordert, daß das blokirende Geschwader „forming as it were an arch of circumvallation round the mouth of the prohibited port, where if the arch fails in any one part, the blockade itself fails altogether". Die

Digitized by Google

blokirenden Schiffe müssen also höchstens durch Kanonenschußweite von einander getrennt sein, denn nur so können sie den „accès au littoral" verhindern.[3]) Das Blokadegeschwader wird ergänzt durch Strandbatterien, wenn sich die betreffenden Küstenpunkte im Besitz der blokirenden Macht befinden, wie das auch durch mehrfache frühere Verträge, z. B. den Preußisch-Dänischen von 1818 anerkannt war, ebenso Preußisches Landrecht I., 9, 8, 219. Die Entfernung des Geschwaders vom Hafen oder von der Küste ist, wie schon bemerkt, nicht entscheidend; worauf es anerkannt ist, daß der Zutritt abgeschnitten ist. „The blockading fleet may lie at any distance convenient for shutting up the blockaded port," sagte Lord Tenterden (Offic. Actenst. 1855, VIII., S. 23).

Unzweifelhaft aber folgt aus dem Satze, daß Blokaden effectiv sein müssen, daß sie nur so lange rechtsverbindlich sind, als sie effectiv bleiben. Die neutralen Regierungen haben jede regelrechte Blokade zu achten, aber sie sind dazu nicht gehalten, sobald die Bedingung ihres rechtmäßigen Bestandes hinfällig wird. Dies ist nun zwar nicht der Fall, wenn Sturm oder Nebel das blokirende Geschwader nöthigt, auf die hohe See zu gehen, wohl aber, wenn es auch nur auf kurze Zeit von einer feindlichen Macht vertrieben wird oder sich freiwillig entfernt, und die neutralen Regierungen sind berechtigt, durch ihre bewaffnete Macht zu controliren, ob die Blokade hinfällig geworden. Dies haben die Vereinigten Staaten 1870 gethan. Der Commandant der in der Nordsee stationirten Corvette „Juniata" benachrichtigte am 14. September den Nordamerikanischen Consul in Hamburg, daß, nachdem das Französische Geschwader die Nordsee verlassen, die Blokade aufgehoben sei, gab den in anderen blokadefreien Häfen zurückgehaltenen Nordamerikanischen Schiffen die Weisung, daß ihrem Einlaufen in die Deutschen Nordseehäfen kein Hinderniß mehr entgegenstehe, und dies ward durch eine amtliche Erklärung des Gesandten der Vereinigten Staaten am Norddeutschen Bunde bestätigt. In solchem Falle also können die neutralen Handelsschiffe den Schutz ihrer Kriegsflagge erwarten, wenn sie belästigt werden, und es genügt nicht, daß das blokirende Geschwader auf seinen früheren Standpunct zurückkehrt, sondern die Blokade muß neu errichtet werden.

Die Vereinigten Staaten aber haben diesen Grundsatz, den sie 1870 geübt, im Bürgerkriege nicht beobachtet. Im Frühjahr 1861 war der „Niagara", der Charleston blokirte, fortgeschickt, um eine an einem anderen Punct erwartete Waffensendung abzufangen, und der Hafen blieb mindestens fünf Tage offen. Der Englische Gesandte schloß daraus in einer Note vom 22. Mai 1861, daß die Blokade unterbrochen sei, die Regierung aber weigerte sich, dies anzuerkennen. Durchaus correct drücken sich die Französischen Instructionen aus: „Si les forces navales françaises étaient obligées, par une circonstance quelconque, de s'éloigner du port bloqué, les navires neutres recouvreraient le droit de se rendre sur ce point. Dans ce cas aucun croiseur français ne serait fondé à les entraver, sous prétexte de l'existence antérieure du blocus, s'il y a d'ailleurs la

Digitized by Google

connaissance certaine de la cessation ou de l'interruption de ce blocus. Tout blocus levé ou interrompu doit être rétabli et notifié de nouveau dans les formes prescrites" (Revue de droit intern. X., p. 400).

Die Behauptung Sir W. Scotts, der noch heute Phillimore beipflichtet (III., p. 476), daß nur eine blos thatsächlich bestehende Blokade aufhört, wenn sie nicht mehr effectiv ist, daß aber eine den Neutralen angezeigte als fortdauernd anzunehmen sei, bis ihre Aufhebung erklärt sei, ist unhaltbar und durch jenes Vorgehen der Vereinigten Staaten 1870, über das Frankreich sich nicht beklagt hat, widerlegt, wie Halleck § 13 sagt: „Its application must be constant and uniform, to prevent all communication with the port it incloses." Die Englische Doctrin beruht auf der falschen Annahme, daß überhaupt zwei Arten von Blokaden zu unterscheiden seien.

Endlich aber ist eine Blokade nicht mehr effectiv, wenn sie es zwar nach dem Thatbestand des Geschwaders ist, aber nicht mehr gleichmäßig gegen alle Schiffe geübt wird. Im Krimkriege erlaubten England, Frankreich und Rußland ihren Unterthanen einen gewissen Handel mit den blokirten Baltischen Häfen, der Neutralen verboten war. Das Privy Council entschied, daß durch diese indiscriminately den eigenen Unterthanen zum Nachtheil der Neutralen gegebene Erlaubniß die Blokade unwirksam geworden. („The Franciska", Soetbeer, Offic. Actenst. 1855, VIII., S. 26.) Es kann aber auch nicht zugegeben werden, daß, wie Phillimore sagt: „Licenses to particular persons have been considered not to vitiate a blockade", wie auch Lushington 1855 annahm; denn mit Recht sagt Halleck: „The irregularity may be justly held to vitiate the blockade, as it necessarily tends to deceive other parties. Where some are suffered to pass, others will have a right to infer that the blockade is raised." Das System der Licenzen war eine Inconsequenz, welche, durch die Ueberspannung des Blokaderechtes und namentlich durch die Continentalsperre hervorgerufen, deren Unausführbarkeit bewies. Bei Blokaden seit 1815 sind, so weit bekannt, keine specielle Licenzen ausgegeben, mit Ausnahme des Französischen blocus pacifique gegen Mexico 1838 für Englische Ausfuhr von Quecksilber, nach Perels S. 279, N. 3, läßt das Russische Reglement von 1869 § 100 Licenzen zu.

4. Die Frage, was Gegenstand der Blokade sei, ist dahin zu beantworten, daß, soweit sie übrigens regelrecht geübt wird, die ganze feindliche Küste ihr unterliegt. Die Bezeichnung „feindliche Küste" ist als die im Besitze des Gegners befindliche zu verstehen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch eigene Häfen blokirt werden können, wenn sie vom Feinde besetzt sind. Die Blokade von Rouen und Dieppe, die Anfang 1871 von Deutschen Truppen besetzt waren, durch ein Französisches Geschwader war durchaus rechtmäßig. Es ist auch nicht abzusehen, warum bei Bruch einer solchen Blokade nicht auch neutrale Schiffe genommen werden können, wie Perels (S. 290) annimmt, da der Zu-

Digitized by Google

gang zu einer thatsächlich feindlichen Küste abgesperrt wird; verzichtet der Blokirende darauf, so ist es sein guter Wille. Aus demselben Grunde aber wird eine Blokade hinfällig, wenn die blokirende Regierung sich des blokirten Platzes bemächtigt. Die Regierung der Vereinigten Staaten, welche das Gegentheil behauptete, weil der Platz nicht aufhöre feindlich zu sein und die Besatzung „subject to the vicissitudes of the war“ bleibe, mußte nach der Entscheidung der späteren gemischten Revisions-Commission für die unrechtmäßig gemachten Prisen Entschädigung leisten. (Hall, p. 656, Note 2.) In dem Ausdrucke feindliche Küste liegt die Zurückweisung der Beschränkung der Blokade auf befestigte Plätze. Die Behauptung derselben im Berliner Decret vom 21. November 1806 (Considérant 4 al. 1 „le droit de blocus, qui d'après la raison et l'usage de tous les peuples policés, n'est appliquable qu'aux places fortes“) ist vom Amerikanischen Staatssecretär Caß in seiner Depesche vom 27. Juni 1859 wieder aufgenommen und seitdem von Cobden[4]), Westlake u. A. vertheidigt. Die Gründe hierfür sind indeß ebenso unzureichend, als jene Behauptung Napoleon's unstreitig den Thatsachen widerspricht. Die ganze Vergangenheit der Frage beweist, daß keineswegs, wie Caß sagt, Belagerung und Blokade mit einander verbunden, sondern im Gegentheil, daß sie nach Thatbestand und Zweck verschieden sind, und kein Staat hat die commercielle Blokade, die Caß so scharf tadelt, schärfer geübt als wenige Jahre später die Vereinigten Staaten. Cobden hat in seiner Rede vom October 1862 zu beweisen gesucht, daß die Freiheit des Privateigenthums zur See untrennbar verbunden sei mit der Aufgabe der Handelsblokade; aber sein ganzes Argument kommt darauf hinaus, daß es unvernünftig sei, Waaren auf hoher See frei zu erklären und sie in der Nähe der Küste zu nehmen. Unzweifelhaft ist die Blokade lästig für den Handel der Neutralen, aber ohne Rückwirkung auf denselben ist kein Krieg, und man darf nicht die Lage des Kriegführenden außer Acht lassen. Cobden wies darauf hin, wie günstig es für England als neutrale Macht gewesen wäre, wenn es den Vorschlag von Caß angenommen hätte, da dann der Norden keine Blokade über die Südstaatlichen Häfen hätte verhängen können. Das ist richtig, aber man stelle sich einmal auf den Standpunkt der Nordstaaten als kriegführender Macht; wie hätte man den Süden bezwingen wollen, wenn derselbe durch seine Häfen alles hätte beziehen können, was nicht Contrebande war. Die Durchführung jener Beschränkung würde Staaten, die überwiegend Seemächte sind, es fast unmöglich machen, gegen festländische Krieg zu führen. Sie könnten, wenn sie nicht im Stande sind, Landungen zu machen, nur Contrebande wegnehmen und die Kriegshäfen des Feindes sperren, wodurch jenen kein anderer Schaden zugefügt wird, als daß seine Kriegsschiffe festgehalten werden, während er Zufuhr von der Landseite erhalten kann. Die Forderung hat deshalb denn auch keinerlei Aussicht auf Verwirklichung. Es ist nicht einmal zuzugeben, daß nur Häfen blokirt werden können, wie der Präsident Monroe 1816

Digitized by Google

gegen Spanien behauptete: „A blockade by sea to be acknowledged as valid by the United States must be confined to particular ports, each having a force stationed before it, sufficient to intercept the entry of vessels." Richtig ist zwar, daß die Blokade wesentlich nur gegen bestimmte Häfen gehen wird, weil nur dort der Verkehr regelmäßig ein- und ausgeht. Wollte man sie aber grundsätzlich darauf beschränken, so würden die Waaren anderswo gelandet werden, ohne daß der Gegner dies hindern könnte. Deshalb muß der Kriegführende auch die Küsten, selbst unbewohnte, blokiren können; und nur das bleibt richtig, daß die Erklärung einer Blokade nicht ausgedehnter sein kann, als die Blokade selbst geübt wird, und bei langen Küstenstrecken die Wahrscheinlichkeit gegen die Annahme einer wirksamen Blokade spricht, wie das Beispiel der Vereinigten Staaten im Anfang des Bürgerkrieges zeigt, während später die Regierung den Nachweis erbrachte, daß die Blokade der ganzen Küste der Südstaaten wirksam geübt werde. Die Blokade-Erklärung der Westmächte im Krimkriege ging gegen die „ports, rades ou côtes de l'ennemi", und der Ausdruck „littoral" in der Pariser Seerechtserklärung schließt unzweifelhaft Küsten ein. Sehr wünschenswerth ist es aber, daß, um alle Unbestimmtheit zu vermeiden, die Blokadeerklärung genau die Längen- und Breitengrade angiebt, welche sie umfaßt. Das Recht, feindliche Strommündungen zu blokiren, ist unzweifelhaft. Schwierigkeiten entstehen erst, wenn die Ufer verschiedenen Staaten gehören, von denen einer oder mehrere neutral sind. Einige sind vertragsmäßig neutralisirt, wie der Parana und der Uruguay, hinsichtlich derer in dem Vertrag zwischen der Argentinischen Conföderation, den Vereinigten Staaten, England und Frankreich vom 10. Juli 1853 bestimmt ist, daß „dans le cas où la guerre éclaterait entre quelques-uns des états limitrophes du Rio de la Plata, la navigation du Parana et de l'Uruguay restera libre pour tous les pavillons". Hinsichtlich der Donau ist nichts festgesetzt. Die durch den Vertrag der sechs Großmächte und der Pforte vom 2. November 1865, Tit. 3, ausgesprochene und durch Art. 7 des Vertrages vom 13. März 1871 bestätigte Neutralisirung bezieht sich nur auf die Anstalten der Europäischen Commission. Rußland blokirte 1877 die Sulinamündung durch Versenkung von Steinschiffen, und der Oesterreichische Antrag auf Neutralisirung der Donau auf dem Berliner Congreß (2. Juli 1878) wurde nicht angenommen. Oesterreich glaubte sich damals nicht berechtigt, gegen das Vorgehen Rußlands einzuschreiten; die Rechtmäßigkeit desselben ist indeß sehr bestreitbar. Gewiß kann jeder Kriegführende jede feindliche Strommündung blokiren, aber nicht den Zugang zu den an demselben Strome liegenden neutralen Häfen sperren; dies ist im Falle des „Peterhoff" im Amerikanischen Bürgerkriege durch Entscheidung der Supreme Court von 1866 anerkannt. Die Blokade der Nordstaaten ging bis zum Rio Grande, an dessen Mexikanischem Ufer lag Matamoros. Die Schiffahrt auf demselben sollte vertragsmäßig für beide Theile frei sein „without interruption by either, without the consent of the other". Die Vereinigten

Digitized by Google

Staaten konnten also den Zugang nach Matamoros nicht schließen. „We are not aware of any instance in which a belligerent has attempted to blockade the mouth of a river or harbour occupied on one side by neutrals, or in which such a blockade has been recognized as valid by any Court administering the Law of Nations.“ Das von London nach Matamoros fahrende und von einem Amerikanischen Kreuzer aufgebrachte Schiff wurde demgemäß freigegeben (das Urtheil bei Phillimore p. 479—84). Ebenso dehnte richtig Frankreich seine Blokade der Nordseehäfen 1870 nicht auf die Emsmündung aus, weil dies nicht ohne die Beeinträchtigung des neutralen Uferstaates Holland möglich gewesen wäre. Derselbe Grundsatz muß um so mehr für Meerengen und Canäle gelten. Nur wenn beide Ufer dem Feinde gehören, können sie blokirt werden. Es ist unstreitig wünschenswerth, daß interoceanische Canäle, welche eine Weltstraße für alle Nationen bilden, wie der von Suez ist und der von Panama werden soll, neutralisirt werden; aber es bedarf dazu eines vertragsmäßigen Uebereinkommens. Bevor der § 137 erwähnte Vertrag (28. October 1887 allseitig unterzeichnet) geschlossen war, konnte man nicht behaupten, daß in einem Kriege mit der Pforte die Blokade des Suez-Canals widerrechtlich gewesen wäre. Wenn also Rußland 1877 England die Zusicherung gab, daß es zu einer solchen nicht schreiten werde, so geschah es, weil es England entgegenkommen wollte und selbst kein Interesse an der Blokade hatte, welche nicht der Türkei, sondern nur dem Handel anderer Nationen geschadet hätte, die zu schonen Rußland alle Ursache hatte. Schließlich muß noch bemerkt werden, daß durch die großen Erfindungen der Neuzeit, welche den ganzen Seekrieg umgestaltet haben, selbst die ungenügende Definition der Wirksamkeit von Blokaden in der Pariser Seerechtsdeclaration unhaltbar zu werden droht. Die wirksame Blokade einer durch Torpedos gut vertheidigten Küste ist durch Schiffe kaum durchzuführen, weil diese sich während der Nacht von der Küste fernhalten müssen, um nicht raschen Vorstößen der Torpedoboote aus ihren Schlupfwinkeln ausgesetzt zu sein, und sich nur gegen Morgen wieder nähern können. Ebenso erheischt dieser Umstand, daß die Schiffe stets unter Dampf bleiben. Da nun kaum ein Blokadegeschwader stark genug sein wird, um selbst in einer bedeutenderen Entfernung von der Küste eine wirkliche Sperre herzustellen, sofern nicht eine besondere Uferbildung dies erleichtert, so wird es sehr fraglich, ob überhaupt eine wirksame Blokade auch nur nach den Anforderungen der Pariser Declaration herzustellen ist. Aber auch, wenn dies der Fall ist, so bleibt die Schwierigkeit, sie wirksam zu erhalten, weil die blokirenden Kriegsschiffe, die heute sämmtlich unter Dampf fahren, nach einiger Zeit genöthigt sein werden, ihre Kohlenvorräthe zu erneuern. Dies kann nur unter ausnahmsweise günstigen Bedingungen an ihrem Standort durch Transportschiffe geschehen. Gehen sie aber nach ihrem nächsten Hafen, um Kohlen einzunehmen, so wird die Blokade unterbrochen, falls sie nicht durch andere Schiffe ersetzt werden; denn die Nothwendigkeit, sich Kohlen zu

Digitized by Google

schaffen, kann nicht mit der auf eine Linie gestellt werden, sich bei Sturm augenblicklich zu entfernen. Bleiben sie, ohne Dampf machen zu können, liegen, so werden sie unnütze Massen, welche den Bruch der Blokade nicht hindern können. Alles dies wird in Zukunft die Bedeutung der bisherigen Blokaden sehr verringern.

5. Für die Gültigkeit einer Blokade genügt es aber noch nicht, daß sie effectiv sei, sie muß den Neutralen auch notificirt sein. Sie ist nicht eine nothwendige Folge des Kriegszustandes überhaupt, sondern muß ausdrücklich verhängt werden. Der Neutrale kann also nicht von selbst wissen, daß eine Blokade besteht, im Gegensatz dazu, daß er, wie er wissen muß, keine Contrebande zuführen darf; er muß durch den Kriegführenden davon in Kenntniß gesetzt werden. Die Blokade ist ferner ein so bedeutsamer und in den neutralen Handel einschneidender Act, daß die einseitige allgemeine Ankündigung derselben nicht genügt; ihre Errichtung und ihr Anfang muß den neutralen Regierungen amtlich mitgetheilt werden, damit diese ihren Unterthanen davon Kenntniß geben und sie warnen, die Blokade zu verletzen. Dies können sie erst thun, wenn sie vom Kriegführenden selbst Mittheilung erhalten haben; letztere muß deshalb die Angabe enthalten, auf welche Küstenstrecke und auf welche Plätze die Blokade sich erstrecken und an welchem Tage sie in Kraft treten soll. Diese sofortige Anzeige an die neutralen Regierungen kann im Zeitalter der Telegraphie auch bei entlegenen Häfen keinerlei Schwierigkeiten bilden, selbst dann nicht, wenn ein mit außerordentlicher Vollmacht ausgestatteter Admiral auf seine Hand die Blokade verhängt und die Regierung dies ratificirt. Die daneben wohl erfolgende Ankündigung der beginnenden Blokade an die Ortsbehörden des Feindes und neutralen Consuln in dessen Häfen ist dagegen nebensächlich, sowie die Anzeige der Blokade durch Bekanntmachung des Kriegführenden an seine Unterthanen die Neutralen nichts angeht. Die Notification begründet die Voraussetzung, daß die betreffenden neutralen Unterthanen das Bestehen der Blokade kennen und sich danach richten. Aber diese Voraussetzung muß doch von der Möglichkeit abhängig bleiben, daß das betreffende Schiff nach den Gesetzen von Raum und Zeit von der bestehenden Blokade wissen konnte. Ein neutrales Schiff kann ja auch aus einem anderen neutralen Hafen kommen, als dem seines Landes, und dieser kann so weit entfernt sein, daß es vor seiner Abfahrt nichts von der Blokade wissen konnte. Man nehme z. B. den Fall, daß bei der Spanischen Blokade der Chilenischen Häfen ein neutrales Schiff von einem Chinesischen Hafen nach Valparaiso segelte. Die Rechtsvermuthung, daß dem neutralen Schiffe die notificirte Blokade bekannt geworden, besteht also nur so weit, als es aus einem Hafen kommt, in welchem die Blokade notorisch bekannt war, so daß der Capitän von ihr Kunde haben mußte. Da aber andererseits selbstverständlich das blokirende Geschwader auf diesen bona fide Mangel der Kenntniß nicht der Art Rücksicht nehmen kann, daß es dem Schiffe die Einfahrt erlaubt, so weist es dasselbe zurück und trägt dies in dessen

Digitized by Google

Register ein, so daß es sich in Zukunft nicht mehr mit Unwissenheit entschuldigen kann. Praxis wie Verträge sind über dies hinaus gegegangen und haben verlangt, daß überhaupt jedes Schiff, welches in Berührung mit dem blokirenden Geschwader kommt, individuell gewarnt werde und erst, wenn es trotzdem einzudringen sucht, verfallen sein solle. Dies that z. B. die zweite bewaffnete Neutralität von 1800, indem sie erklärte, „que tout bâtiment naviguant vers un port bloqué ne pourra être regardé d'avoir contrevenu à la présente convention que lorsqu'après avoir été averti par le commandant du blocus de l'état du port, il tâchera d'y pénétrer en employant la force ou la ruse" (Martens Suppl. II., p. 398). In diesem Falle wird von dem Befehlshaber des betreffenden blokirenden Schiffes in das Register des neutralen Schiffes die Thatsache der Zurückweisung, das Datum und die Oertlichkeit nach Längen- und Breitengraden eingetragen. Einzeln hat auch früher England solche specielle Verwarnung zugelassen. Auf Grund von Verträgen mit Schweden und Dänemark von 1661 und 1670 verfügte eine Englische Prisen-Instruction vom 8. Juni 1793: daß ausnahmsweise die Dänischen und Schwedischen Schiffe beim ersten Versuch in einen blokirten Hafen einzulaufen, nur verwarnt, und erst beim zweiten aufgebracht werden sollten. Eine ganz ähnliche Bestimmung enthält der Art. 18 des bekannten Jay-Vertrages zwischen England und den Vereinigten Staaten vom 19. November 1794. Sie wurde jedoch (vergl. Wildman's Institutes International Law, II., p. 190) dadurch unwirksam gemacht, daß die Englischen Prisengerichte den Amerikanischen Schiffen die Last des Beweises der Unkenntniß der Blokade aufbürdeten. Auf Vorstellungen der Amerikanischen Regierung hat endlich die Britische Admiralität sogar einmal, am 5. Januar 1804, in Betreff der Blokade von Martinique und Guadeloupe verfügt, daß jedes Schiff erst verwarnt werden solle. Diese specielle Notification allgemein für jedes Schiff, auch für das, welches notorisch die Blokade kennen mußte, zu fordern, scheint indeß zu weit zu gehen, weil dies den Mißbrauch erlauben würde, daß ein solches Schiff versuchte, die Blokade zu brechen, da ihm dabei nichts Schlimmeres passiren kann als zurückgewiesen zu werden. Ein neutrales Schiff, das nach einem Hafen segelt mit der Wissenschaft, daß derselbe blokirt ist, muß annehmen, daß er es auch bei seiner Ankunft ist. So sagt die Fassung des Inst. de droit internat. von 1877: „Il y a rupture de blocus lorsqu'un navire marchand, informé de l'existence du blocus, a tenté par force ou par ruse de pénétrer à travers la ligne du blocus." Wollen Kriegführende sich an eine solche individuelle Notification binden, so ist das eine Liberalität, die jedoch nicht gefordert werden kann. Bei der Blokade-Erklärung gegen die Mexicanischen Häfen vom 14. Mai 1846 der Vereinigten Staaten heißt es in den Instructionen: „1. Aucun bâtiment neutre, entrant dans le port bloqué, ne pourra être capturé ou retenu, s'il n'a préalablement reçu, de l'un des bâtiments composant l'escadre de blocus, une notification spéciale de l'existence du blocus.

Digitized by Google

Cette notification doit être de plus écrite sur le rôle du bâtiment neutre, par le croiseur qui le rencontrera." (Martens, Nouv. Rec. IX., p. 167). Die Proclamation Lincoln's vom 19. April 1861 ſagte allerdings: „If, therefore, with a view to violate such blockade a vessel shall approach, or shall attempt to leave any of the aforesaid ports, she will be only warned by the Commander of one of the blockading vessels," aber bei Beginn der Blokade der Virginiſchen Küſte beſchränkte der Commodore Prendergaſt dieſes „warning off" auf die Schiffe „coming from abroad and ignorant of the blockade". Dagegen ſagt die Italieniſche Verordnung vom 20. Juni 1866, Art. 7: „Un blocus n'est réputé connu par un navire dirigé vers un port bloqué, qu'après la notification spéciale en a été inscrite sur les papiers de bord par un des navires de guerre bloquants." Ebenſo die Franzöſiſche Inſtruction vom 25. Juli 1870, § 7: „Les bâtiments, qui se dirigent vers un port bloqué, ne sont censés connaître l'état de blocus, qu'après la notification spéciale en a été inscrite sur leurs registres ou papiers de bord par l'un des bâtiments de guerre formant le blocus". (Revue de droit int. X., p. 400.) Italien hat ſpäter dieſe Frage etwas anders gefaßt. Artikel 14 ſeines Vertrages mit den Vereinigten Staaten von 1871 ſagt: „And whereas it frequently happens that vessels sail for a port or a place belonging to an enemy without knowing that the same is besieged blockaded or invested, it is agreed that every vessel so circumstanced may be turned away from such port or place, but shall not be detained, nor shall any part of her cargo, if not contraband of war, be confiscated, unless, after a warning of such blockade or investment from an officer commanding a vessel of the blockading forces by an endorsement of such officer on the papers of the vessel, mentioning the date and the latitude and longitude where such endorsement was made, she shall again attempt to enter; but she shall be permitted to go to any other port or place she shall think proper." Ebenſo ſollen die Schiffe, die vor der Blokade in den betreffenden Hafen eingelaufen ſind, denſelben mit ihrer Ladung verlaſſen dürfen; wenn ſie aber ihre Ladung erſt nach der Blokade eingenommen haben, in den Hafen zurückgewieſen werden und erſt verfallen ſein, wenn ſie nachher dennoch mit der Ladung auszulaufen ſuchen.

Hier ſcheint Alles eben ſo billig für den Neutralen wie wirkſam für die Aufrechterhaltung der Blokade geordnet. Das Engliſche Syſtem, welches Sir W. Scott aufgeſtellt und welches noch Phillimore (p. 476) faſt genau mit deſſen Worten wiederholt, iſt ebenſo willkürlich wie vag. Es unterſcheidet zwiſchen einer blos thatſächlichen und einer förmlich erklärten Blokade. Die erſte wird durch die bloſe Thatſache eines ausreichenden Geſchwaders hergeſtellt; ſie fällt zuſammen, ſowie dieſe Thatſache aufhört, muß aber den mit dem Geſchwader in Berührung kommenden Schiffen ſpeciell notificirt werden. Bei der zweiten iſt die Thatſache der errichteten Blokade verbunden mit der Anzeige an die

Digitized by Google

neutralen Regierungen, und sie dauert fort, bis ihr Aufhören in gleicher Weise notificirt wird. Dies zu thun ist zwar Pflicht des Kriegführenden, sobald sie thatsächlich nicht mehr vorhanden ist, aber „prima facie, the blockade must be supposed to exist till it has been publicly repealed. It cannot, indeed, be said that a blockade of this sort may not in any possible case expire de facto, but such conduct is not hastily to the presumed against any nation. And till such a case is clearly made out, it is the duty of the Prize Court, to hold that a blockade by notification is, prima facie, to be presumed to continue till the notification is revoked." Schon die vage Fassung dieser Sätze zeigt ihre Unhaltbarkeit. Ganz unzulässig ist die behauptete rechtliche Voraussetzung, daß eine notificirte Blokade fortdauere, bis ihr Aufhören angezeigt sei. Allerdings ist es, wie Phillimore anerkennt, Pflicht des Kriegführenden, die Beendigung der Blokade anzuzeigen; aber thut er dies auch nicht, so ist sie dennoch hinfällig, sobald sie thatsächlich nicht mehr ausgeübt wird, wie oben ausgeführt ist. Ein Schiff, das sich dem bisher blokirten Hafen in der Zeit zwischen dem thatsächlichen Aufhören der Blokade und der Anzeige des Aufhörens nähert, unterliegt der Wegnahme nicht. Die Behauptung des Staatssecretärs Seward in seiner Note vom 23. Mai 1861 an Lord Lyons, daß „a blockade established by notification continues in effect until notice of its relinquishement is given by proclamation", ist unhaltbar und wird durch das erwähnte Verhalten der Vereinigten Staaten selbst in 1870 widerlegt. Aber es muß auch behauptet werden: Eine blos thatsächlich errichtete Blokade existirt für die Neutralen nicht, ihre amtliche Notification kann nicht durch die specielle an das Schiff ersetzt werden, die erstere ist Bedingung ihrer Gültigkeit. Fauchille weist zwar mit Recht die Bemerkung Geßner's (p. 203) zurück, daß dieselbe „a une importance analogue à celle de la publication pour la validité des lois", weil die obligatorische Kraft der Gesetze aus der Autorität der Staatsgewalt über ihre Unterthanen folgt, während der Kriegführende keine Autorität über die Neutralen hat; wie denn auch Geßner selbst zugeben muß, daß dieser Vergleich nicht ganz zutreffe, da es bei den Gesetzen heißt: „ignorantia juris nocet", was eben bei der Blokade nicht zutrifft. Wenn aber Fauchille nur die Special-Notification zulassen will und die diplomatische für nicht wesentlich erklärt, so geht er seinerseits zu weit. Er stellt die Alternative: „Ou bien la notification diplomatique sera faite au moment même de l'investissement réel, et alors pendant un certain temps — le temps nécessaire pour que la notification parvienne à l'état neutre — un blocus existant en fait ne devra pas être respecté. Ou au contraire elle aura lieu avant l'investissement réel et alors les neutres devront croire à l'existence d'un blocus bien avant qu'il soit réellement commencé," und führt an, daß 1854 der Admiral Napier nach einer im „Preußischen Staatsanzeiger" vom 22. April veröffentlichten Anzeige ankündigte, daß er am 12. April abgesegelt, um die Baltischen Häfen

Digitized by Google

Rußlands zu blokiren, während erſt am 16. Juni die „London Gazette“ das Beſtehen der Blokade bekannt machen konnte. Indeß dieſe Schwierigkeit beſteht doch thatſächlich in heutiger Zeit nicht. Zwiſchen der wirklichen Errichtung der Blokade und der Notification an die neutralen Regierungen braucht kein Zwiſchenraum zu beſtehen; verſäumt der Kriegführende die letztere, ſo haben die Neutralen die Blokade nicht anzuerkennen, und ebenſo wenig, wenn eine ſolche nicht an dem notificirten Termine in Wirkſamkeit tritt, bis ſie dies thut. Maßgebend iſt jedenfalls nicht eine Ankündigung eines Admirals, mit dem die neutralen Regierungen in keiner Beziehung ſtehen, ſondern die Mittheilung der kriegführenden Regierung an die neutralen. Dieſe iſt, wie geſagt, nothwendig, damit letztere ihre Unterthanen warne, die Blokade zu verletzen, während der Kriegführende über neutrale Unterthanen keine Autorität hat. Jedenfalls aber würde, wenn die Blokade thatſächlich vor der Notification beſteht, das Schiff doch nur zurückgewieſen werden können, was ſelbſt Phillimore anerkennt, indem er von der blockade de facto ſpricht. Man wird zwar Fauchille zugeben, daß die ſpecielle Notification für jedes einzelne Schiff das ſicherſte Mittel iſt, nicht in Schaden zu gerathen, und daß ihr obligatoriſcher Charakter, wie Calvo ſagt, allen Streit darüber ausſchließt, ob das betreffende Schiff die Blokade gekannt hat oder nicht. Aber einmal kommt nicht blos das einzelne Schiff, ſondern der ganze Handel der Neutralen nach dem Lande in Betracht, deſſen Häfen blokirt werden ſollen; derſelbe muß ſich auf dieſe neue Lage einrichten und dazu gehört eine gewiſſe Zeit. Sodann aber liegt in der Forderung der obligatoriſchen Special-Notification für jedes Schiff, auch wenn es die Blokade kannte, eine ſtarke Beſchränkung des Rechtes der Kriegführenden, die ſchwer durchzuſetzen ſein wird. Man hat geſehen, daß die Vereinigten Staaten, trotz der Proclamation Lincoln's, welche, wie angeführt, die Special-Notification vorſchrieb, ſie praktiſch nur bei Unkenntniß der Blokade gelten ließen, und auch der Vertrag mit Italien von 1871 macht dieſe Vorausſetzung. Die Engliſche Regierung hat übrigens in neuerer Zeit ſtets die Blokade notificirt. Die Priſengerichte hielten im Krimkrieg noch die doppelte Art der blockade de facto und by notification aufrecht. So namentlich Luſhington im Fall der „Francisca“ (25. Januar 1855), doch ſagte derſelbe dort: „Notice to each individual vessel or each merchant concerned was impossible, but unless the notoriety of the blockade were so great, that according to the ordinary course of human affairs the knowledge thereof must have reached all engaging in the trade to the ports so blockaded, a warning to each vessel approaching was indispensably requisite.“ (Offic. Actenſt. 1855, VIII., S. 27.) Die meiſten neueren Engliſchen Schriftſteller haben übrigens die Scott-Phillimore'ſche Doctrin als unhaltbar anerkannt. So Deane, p. 53: „Notification to foreign governments is a necessary step in the blockade.“ Ebenſo der Recenſent meiner Franzöſiſchen Ausgabe Hefftter's. (Edinb. Rev. 1884, p. 264.)

Digitized by Google

Man darf also sagen, daß eine Blokade, um verbindlich für die Neutralen zu sein, ihnen notificirt sein muß. Man kann aber nicht behaupten, daß eine specielle Warnung an jedes Schiff nothwendig ist, sondern nur dann, wenn es, wie der Amerikanisch-Italienische Vertrag sagt, „so circumstanced“ ist, daß es bona fide der Blokade unkundig war.[6])

6. Da es ungerecht sein würde, neutrale Schiffe, welche vor der Blokade in einen Hafen eingelaufen sind, in demselben einzuschließen, so wird denselben regelmäßig ein Zeitraum zum freien Auslaufen bewilligt, gewöhnlich mindestens 15 Tage,[7]) und dies wird sowohl allgemein als auch den Ortsbehörden des feindlichen Hafens und den dort wohnenden fremden Consuln bekannt gemacht. Die freie Ausfahrt geht aber, was die Ladung betrifft, nur auf eine solche, die bona fide vor Beginn der Blokade gekauft und an Bord genommen ist. Das Schiff muß dies beweisen, kann es das nicht, so wird es zurückgewiesen und kann dann nur in Ballast auslaufen. Nach Ablauf des Termins wird jedes Schiff, das auszulaufen sucht, so behandelt, wie das, welches einzulaufen unternimmt, und muß eventuell beweisen, daß es durch unverschuldete Umstände festgehalten wurde. Der Umstand, daß die Französische Instruction von 1870, welche specielle Notification für jedes Schiff vorschreibt, nur von „bâtiments dirigés vers un port bloqué“ spricht, scheint schließen zu lassen, daß eine solche individuelle Warnung nicht an Schiffe gegeben werden sollte, welche nach dem Termin auszulaufen suchen. Es kommt indeß öfter vor, daß die Blokade sich nur auf das Verbot der Einfahrt von Schiffen in den blokirten Hafen beschränkt, wenn der Kriegführende dadurch allein seinen Zweck zu erreichen glaubt, so 1840 bei der Englischen Blokade von Canton und bei der Blokade der Donaumündungen durch die Westmächte, da sie, wie die Befehlshaber des Geschwaders am 2. Juni 1854 erklärten, nur die Zufuhr an die Russischen Truppen abschneiden wollten.

---

[1]) So heißt es auch im Vertrage zwischen den Vereinigten Staaten und Italien von 1871, Art. 14: „a port or place — besieged, blockaded or invested.“

[2]) Vgl. besonders Hautefeuille IX., ch. 7, Pistoye et Duverdy, Traité des Prises maritimes II., p. 376., Fauchille p. 43 ff. Hall, International Law, 2 ed., p. 340 bemerkt: „It is difficult to see, how the practice can be defended.“ Bulmerincq, Handb. IV., § 37.

[3]) Die Englische Praxis war noch im Krimkriege darin sehr lax. So behauptete Lushington im Fall der „Francisca“ (25. Januar 1855): „He could see no reason to suppose that a force of 3 or 4 steam-vessels was not perfectly adequate to blockade the coast of Courland from Libau to Lyserort, a distance of nearly 100 miles.“ (Offic. Actenst. 1855, VIII., S. 22.) Das Institut de droit international empfahl 1877 folgende Fassung: „Un blocus est effectif, lorsqu'il a pour résultat d'empêcher l'accès du port bloqué au moyen d'un nombre suffisant de vaisseaux de guerre stationnés, ou ne s'écartant que momentanément de leur station.“

Digitized by Google

[4]) Cobden formulirte seine Forderung in einem Schreiben an die Manchester Handelskammer: „Blockades to be restricted to naval arsenals and to towns besieged at the same time on land, with the exception of article contraband of war."

[5]) Es ist dies der Französischen Praxis entsprechend. Bei der Blokade Argentiniens wurden mehrere Schiffe durch Urtheil des Prisengerichtes freigegeben, weil sie nicht spécialement avertis gewesen, „il ne suffisait pas que le blocus eut été notifié par nos agents aux agents des puissances étrangères". Umgekehrt wurde ein speciell gewarntes Schiff, das in den Hafen von Oran eindringen wollte, 1830 verurtheilt, obwohl nur die Blokade Algiers den Neutralen notificirt war.

[6]) So Dänemark 1848 und 1864, England und Frankreich im Krimkriege, die Vereinigten Staaten im Bürgerkriege und Frankreich 1870. Bei sehr entfernten Häfen wird die Zeit meist verlängert.

[7]) Treffend scheint die Fassung des Entwurfes des Institut de droit intern. § 41: „S'il est évident qu'un navire de commerce approchant du port bloqué n'a pas eu connaissance du blocus déclaré et effectif, le commandant du blocus l'en avertira, inscrira l'avertissement dans les papiers de bord du navire averti, tout au moins dans le certificat de nationalité et dans le journal de bord, marquant la date de l'avertissement et invitera le navire à s'éloigner du port bloqué, en l'autorisant à continuer son voyage vers un port non bloqué". § 42: „On admet l'ignorance du blocus lorsque le temps écoulé depuis la déclaration du blocus est trop peu considérable pour que le navire en cours de voyage qui a tenté d'entrer dans le port bloqué, ait pu en être instruit."

§ 166.

C. Wirkung und Verletzung der Blokade.

Die Blokade will den blokirten Platz isoliren und von allem Verkehr nach der See zu abschneiden, also in erster Linie den Handelsverkehr desselben und mit demselben hindern, aber nicht allein dies, sondern ebensowohl den Personen- und Postverkehr, der dem blokirten Platze in mannigfacher Weise nützen kann. Es werden daher überhaupt keine Schiffe zugelassen, selbst wenn sie ganz ohne Waarenladung sind. Die Erlaubniß zur Fortsetzung des Postverkehrs durch neutrale Postschiffe ist eine Liberalität, die nicht gefordert werden kann, weil die Natur der Correspondenz und ihre eventuelle Schädlichkeit für den blokirenden Kriegführenden nicht controlirt zu werden vermag. Von dem Gesichtspunct möglichster Isolirung kann dem Blokirenden nicht die Abschneidung eines unterseeischen Kabels verwehrt werden, das den feindlichen Hafen mit der übrigen Welt verbindet, wenngleich, wie das Institut de droit intern. 1879 bemerkte, es wünschenswerth ist, daß nur eine Sequestration und nicht eine Zerstörung des Kabels stattfinde und im letzteren Falle der Kriegführende billiger Weise nach dem Frieden das Kabel wiederherstellen sollte. Ausnahmen für die vollständige Abschließung bestehen nur:

1. Für die amtliche Correspondenz der neutralen Regierung mit

Digitized by Google

ihren diplomatischen und Consularagenten in dem blokirten Hafen, weil die neutrale Regierung das Recht hat, ihre friedlichen Beziehungen mit dem Kriegführenden fortzusetzen und nicht angenommen werden kann, daß diese Correspondenz dem blokirenden Staate schaden werde, und ebenso kann ein neutrales Schiff die Correspondenz anderer neutraler Regierungen mit ihren dortigen Agenten befördern, wie Seward in seiner Depesche vom 14. October 1861 an Lord Lyons anerkannte.

2. In Fällen erwiesener Seenoth, wo das neutrale Schiff durch Wetter, Havarie u. s. w. in den blokirten Hafen getrieben ist und keinen anderen nicht blokirten erreichen konnte. Es muß dann frei herausgelassen werden, hat sich aber jeder Handelsoperation zu enthalten und muß, sobald es wieder seefähig ist, abfahren. Dagegen wird bloser Proviantmangel nicht leicht als Rechtfertigung des Anlaufens eines blokirten Hafens angenommen, weil, wie Lord Stowell sagt: „an excuse, to be admissible, must show an imperative and overruling compulsion, to enter the particular port under blockade. It may induce the master of the ship to seek a neighbouring port, but it can hardly ever force a person to resort exclusively to a blockaded port.“ (Die Italienische Instruction von 1866, Art. 9, giebt im erwähnten Falle des Proviantmangels Erlaubniß einzulaufen.) Ebensowenig gilt als Entschuldigung Unkenntniß der Oertlichkeit, Irrthum in der Fahrtrichtung und Aehnliches, da solche Einwendungen zu leicht zum Betrug führen könnten.

3. Wie im § 165 bemerkt wurde, dürfen Schiffe, die vor der Blokade sich bereits im blokirten Hafen befanden, in Ballast oder mit einer vor der Blokade an Bord genommenen Ladung den Hafen frei verlassen; ebenso können Waaren, welche ein Neutraler nach dem Hafen vor der Blokade gesandt hat und dort unverkäuflich waren, wieder frei herausgebracht werden.

4. Schiffe, welche mit besonderer Erlaubniß (Licenzen) in den blokirten Hafen hineingelassen sind, müssen auch wieder frei ausgehen können, je nach dem Wortlaut der Licenz mit oder ohne Ladung. Kriegsschiffe der Neutralen haben jeder Zeit das Recht, die Art, wie die Blokade geübt wird, zu beobachten; aber sie können nicht allgemein verlangen, in den blokirten Hafen hineinzufahren, sofern sie nicht ihren dortigen Vertretern Mittheilungen ihrer Regierungen zu überbringen haben. Indeß wird die Zulassung wohl allgemein ausgesprochen, da von ihnen keine Förderung der Interessen der Blokirten zu erwarten ist, und dieselbe kann sicher nicht geweigert werden, wenn ihre Anwesenheit im blokirten Hafen nöthig ist, um ihre Angehörigen daselbst zu schützen.

Zur Verletzung der Blokade bedarf es eines bestimmten Actes, durch den das neutrale Schiff in Berührung mit dem blokirenden Geschwader kommt. Nicht blos der wirkliche Bruch der Blokade, sondern auch der constatirte Versuch dazu, aber nicht die bloße Absicht ist strafbar. Die Blokade ist ihrer Natur nach auf eine bestimmte Oertlichkeit beschränkt. Alle Bemühungen, festzustellen, was eine Blokade effectiv macht,

Digitized by Google

sind in ihrer örtlichen Natur begründet; ihre Bestimmung ist, wie die Pariser Declaration sagt, den „accès au littoral“ zu untersagen, weshalb, wie England in dem Vertrage mit Rußland von 1801 anerkannte, die Schiffe „suffisamment proches“ sein müssen. Folglich kann das dem blokirenden Geschwader völkerrechtlich eingeräumte Repressivrecht erst wirksam werden, wenn das neutrale Schiff in seinen Bereich kommt, als welcher der Gesichtskreis des Blokadegeschwaders anzunehmen ist, und durch irgend einen Act beweist, daß es, in Kenntniß der Blokade, dieselbe zu brechen sucht. Es ist nicht nöthig, daß dies, wie die bewaffnete Neutralität von 1800 behauptete, geschehen müsse „en employant la force ou la ruse“. Wenn ein Sturm das blokirende Geschwader von seiner Stellung forttreibt, so ist die Blokade nicht unterbrochen. Ein Schiff, welches in Kenntniß der Blokade diesen Umstand benutzt, um durchzuschlüpfen, verletzt die Blokade, obwohl es weder Gewalt, noch List anwendet. Aber es muß der Thatbestand eines Versuches vorliegen, durch die Blokade zu dringen. Wie derselbe beschaffen ist, wird sehr von den Umständen abhängen, schon deshalb, weil die Frage, ob das Schiff die Blokade gekannt, nicht nach allgemeinen Rechtspräsumtionen entschieden werden kann. Man muß z. B. zugeben, daß längeres Kreuzen des Schiffes in der Nähe des blokirten Hafens die Vermuthung begründet, daß das Schiff nur wartet, um bei günstiger Gelegenheit durchzukommen, und die Angabe des Capitäns, er habe sich nur überzeugen wollen, ob die Blokade noch bestehe und, wenn dies der Fall sei, umkehren wollen, schließt nicht aus, daß dies als ein Versuch des Blokadebruches gilt. Sobald aber der Versuch der Verletzung feststeht, kann das blokirende Schiff das neutrale auch außerhalb des Bereiches der Blokade verfolgen. Ebenso ist zuzugeben, daß, wenn ein Schiff mit einer Ladung aus einem blokirten Hafen später getroffen wird und bewiesen wird, daß die Ladung nach Beginn der Blokade eingenommen ist, eine Verletzung der Blokade vorliegt, denn der Capitän kann nicht bona fide behaupten, daß er von der Blokade nichts wußte. Aber ein Schiff kann nicht, wenn es in den Bereich der Blokade überhaupt nicht gekommen ist, aufgebracht werden, blos weil es die Absicht gehabt haben soll, die Blokade zu brechen; bestraft kann nur werden „actus aliquis, non solum consilium“. Der Fall liegt eben durchaus anders als bei der Contrebande. Diese ist eine partielle Kriegshülfe, die Zufuhr von Waffen, Truppen u. s. w. hat ihr nothwendiges Ziel in dem feindlichen Hafen, hier beginnt der Versuch des Delicts mit der Abfahrt aus dem neutralen Hafen, und deshalb ist allseitig anerkannt, daß das Schiff genommen werden kann, sobald es jenen Hafen mit feindlicher Bestimmung verlassen hat. Bei der Zufuhr gewöhnlicher Waaren liegt die Sache anders. Diese ist Seitens der Neutralen an die Kriegführenden grundsätzlich frei; die Ausnahme besteht nur für die blokirten Häfen; hier kann das Schiff auf der Reise noch seinen Plan ändern, aber wenn es dies auch nicht thut, so ist doch das Repressivrecht des blokirenden Geschwaders auf den Bereich be-

Digitized by Google

schränkt, in dem es die Blokade übt. Der Bruch der Blokade findet nur statt, wenn der Versuch, in Kenntniß derselben ein- oder auszugehen, vorliegt. Alle Mächte sind jetzt in dieser durch die Natur der Sache begründeten Auffassung einig; nur England und die Vereinigten Staaten behaupten, daß eine Verletzung der Blokade schon stattfindet, wenn das neutrale Schiff in Kenntniß derselben nach dem blokirten Hafen abgeht. Diese Theorie wurde zuerst in der früher erwähnten Holländischen Verordnung von 1630 aufgestellt und von Bynkershoek vertheidigt. England nahm sie an, ebenso Frankreich in den Verordnungen von 1744 (Art. 14) und von 1778 (Art. 1), Rußland in dem Manifest vom 1. Mai 1772. Artikel 18 des Vertrages zwischen England und den Vereinigten Staaten vom 28. October 1795 besagt nicht, wie Fauchille p. 328 annimmt, das Gegentheil, sondern erklärt nur, fast wörtlich wie der Amerikanisch-Italienische Vertrag von 1871, daß Schiffe, die von der Blokade nichts wissen, nur zurückgewiesen und nicht festgehalten werden sollen, „that a vessel so circumstanced shall not be detained, unless after notice she shall again attempt to enter." Erst die bewaffnete Neutralität von 1800, welche die specielle Notification fordert, schließt implicite den Grundsatz aus, daß ein Schiff, schon ehe es in den Bereich des Blokadegeschwaders gekommen, der Verletzung der Blokade schuldig sein könne. Die Bestimmung findet sich nicht in dem Englisch-Russischen Vertrage von 1801. England hat nie seine Behauptung aufgegeben, daß die Thatsache des Absegelns nach einem blokirten Hafen, verbunden mit der Kenntniß der Blokade, das Schiff der Wegnahme aussetzt. Ausnahmen wie bei der Blokade von Canton 1840 betrafen weitergehende Erleichterungen. Der von Fauchille p. 329 citirte Fall im Krimkrieg, wo das Dänische Schiff „Union" weggenommen ward, welches nach dem blokirten Hafen von Riga bestimmt war, obwohl der Capitän beweisen konnte, daß er Befehl hatte, in Memel einzulaufen, wenn bei seiner Ankunft die Blokade von Riga noch bestand, paßt allerdings nicht. Es war hier nicht bestritten, daß der Capitän bei seiner Abfahrt von Flensburg die Blokade von Riga kannte, und sein Auftrag war nicht, nach Memel zu gehen, um sich dort zu erkundigen, ob die Blokade noch bestehe, sondern erst dann, als er bei seiner Ankunft bei der Blokadelinie von einem Englischen Schiff gehört, daß Riga noch blokirt sei. (Entscheidung des Admiralitätsgerichts vom 3. Februar 1855, Soetbeer, Offic. Actenst. VIII., S. 33.) In diesem Falle war das Schiff also in den Bereich des Blokadegeschwaders gekommen und konnte mit Recht des Versuches, die Blokade zu brechen, beschuldigt werden. Aber hiervon abgesehen, hat England an seiner Theorie festgehalten, und hat sie demzufolge auch gegen sich anwenden lassen, als die Befehlshaber der Amerikanischen Blokadegeschwader und die Gerichtshöfe, im offenen Widerspruch mit der Lincoln'schen Proclamation vom 19. April 1861 und der Erklärung Seward's an Lord Lyons: „no vessel was liable to seizure which had not been individually warned (Lyons to Lord Russell,

Digitized by Google

May 4, 1861) die Schiffe aufbrachten und verurtheilten, die mit „intent to violate a blockade" abgesegelt sein sollten.[1]) Indeß eine haltbare Begründung dieser Theorie Englands und der Vereinigten Staaten, welche in Widerspruch mit der Praxis aller anderen Staaten[2]) wie mit der örtlich beschränkten Natur der Blokade steht, ist noch nie versucht; die Gerichtshöfe wie die Schriftsteller von Bynkershoek bis auf Phillimore, Halleck und Dana haben sich darauf beschränkt, sie zu behaupten. So sagt z. B. Wheaton § 516: „Sailing for a blockaded port, knowing it to be blockaded was construed into an attempt to enter that port, and was therefore, adjudged a breach of blockade from the departure of the vessel", und Phillimore p. 488: „To sail with an intention of evading a blockade, is according to the Prize Law laid down by the English Courts, a beginning to execute that intention and an overt act constituting the offence". Die Amerikanische Praxis entsprach dem früher nicht unbedingt; obwohl in den Fällen der „Nereide" und des „Yeaton v. Fry" Story die Englische Theorie anerkannte, forderte sie regelmäßig specielle Notification. Dies that auch, wie erwähnt, die Proclamation Lincoln's, und die Amerikanischen Districtsgerichte erklärten durchaus richtig, daß demgemäß jedes Schiff, „whether in fact knowing of the blockade or not, as entitled to receive one notice and warning on the spot from the blockading vessels"; aber die Prisengerichte und der Supreme Court beriefen sich darauf, daß, wie der Richter Grier sagte, „this provision must be considered in the light of surrounding circumstances," daß die Bekanntmachung des Commodore Prendergast, der auf seine Hand erklärt hatte, „that the warning provided was intended for the benefit of the innocent, not of the guilty" nicht von der Regierung zurückgewiesen sei und daß nach Völkerrecht ein Schiff „in destination to the blockaded port" weggenommen werden könne. Aber ein Beweis für diese Behauptung ist nicht einmal versucht, die Absicht des Neutralen ist keine Kriegshülfe. Das bloße Segeln nach einem blokirten Hafen kann dem Kriegführenden gar nicht schaden, erst das Eindringen in denselben thut dies, und kann das Blokadegeschwader dies nicht hindern, so ist die Blokade nicht effectiv. Ist sie es, so ist die Behelligung des neutralen Schiffes auf hoher See unnütz, ist sie es nicht, so ist jeder Angriff, der außerhalb ihres Bereiches auf das Schiff einer befreundeten Nation geschieht, ein nicht zu rechtfertigender Gewaltact. Das neutrale Schiff kann aber ebensowenig die Absicht haben, eine effective Blokade zu brechen, da es sich damit der Wegnahme aussetzt, sondern es kann, wenn es gleichwohl nach einem blokirten Hafen absegelt, dies nur in der Annahme thun, daß die Blokade nicht effectiv ist oder nicht mehr besteht; irrt es sich darin, so wird es gestraft wie in dem Falle der „Union", aber nur in dem Falle, wo es in dem Bereich des Blokadegeschwaders gekommen ist. Es ferne von demselben durch Kreuzer aufzubringen, heißt nichts anderes, als die Blokade auf die ganze hohe See ausdehnen, welche allen Nationen

Digitized by Google

gleichmäßig offensteht, während der Kreuzer, der dort das Schiff wegnimmt, nicht einmal wissen kann, ob die Blokade, deren Verletzung er behauptet, noch in dem Augenblick effectiv ist. Die Behauptung Phillimore's, daß von dem Augenblick des Absegelns „the blockade is fraudulently invaded" (p. 418), ist geradezu widersinnig. Durchaus richtig ist demgemäß der Entwurf des Institut de droit international, § 44, gefaßt: „Ni le fait qu'un navire de commerce est dirigé sur un port bloqué, ni le simple affrètement, ni la seule destination du navire pour un port bloqué ne justifient la saisie pour violation du blocus."

Nicht besser begründet ist die Englisch-Amerikanische Behauptung, daß ein Schiff, welches die Blokade gebrochen, auch auf der Rückreise genommen werden könne, bis es in einen neutralen Hafen eingelaufen sei. Selbstverständlich kann ein Schiff, welches die Blokade bei seiner Einfahrt gebrochen hat, bei seiner Ausfahrt aus dem betreffenden Hafen genommen werden, da es mit derselben die Blokade aufs Neue bricht; es kann auch, wie erwähnt, verfolgt werden, aber wie Fauchille richtig bemerkt, nur so lange „que la poursuite à vue pourra être continuée"; so lange dauert das Delict und nicht länger. Das Schiff kann nicht, nachdem es dem verfolgenden Geschwader längst außer Augen gekommen ist, nachträglich ergriffen werden. Dies mit Lord Stowell mit der nothwendigen „vengeance of the outraged law" zu rechtfertigen, heißt wiederum das Repressivrecht des Kriegführenden in ein Strafrecht über die Neutralen verwandeln. Der genannte Richter mußte denn auch in dem betreffenden Falle des „Christiansberg" zugeben, daß consequenter Weise dem Schiff das Delict ewig anhaftet und also auch noch in spätester Zeit gestraft werden könne; er beschränkte dies aus Billigkeitsrücksichten, aber trat nicht davor zurück, ein solches Schiff, den „General Hamilton" 1805 zu verurtheilen, welches in Seenoth in einen Englischen Hafen eingelaufen war, weil dies nicht als die Vollendung der Reise angesehen werden könne, mit der allein die Strafbarkeit des Blokadebruches aufhöre.

Die Vereinigten Staaten haben nun im Bürgerkriege diese Praxis noch erweitert, indem sie auf die Theorie der beabsichtigten Verletzung der Blokade die der einheitlichen Reise gepfropft haben. Diese war, wie früher erwähnt, 1756 von England aufgestellt, um den sonst verbotenen und ausnahmsweise von einem Kriegführenden den Neutralen gestatteten Colonialhandel zu hindern. Aber niemals wurde ein Schiff verurtheilt, das nicht auf der Fahrt von einem neutralen nach einem feindlichen Hafen begriffen, um diesem die aus den betreffenden Colonien geholten Waaren zu bringen. Die Amerikanischen Gerichte aber verurtheilten Schiffe, die von einem neutralen Hafen nach einem anderen segelten, lediglich darauf, daß „a combination of circumstances" schließen lasse, daß das Endziel der Reise ein blokirter Hafen sei. Diese Theorie hat ihre Verwirklichung in den Fällen des „Peterhoff", des „Circassian", der „Bermuda" und des „Springbok" gefunden. Der erstere wurde

Digitized by Google

verurtheilt, obwohl er nach dem neutralen Matamoros ging, dessen Zugang, wie der Richter anerkannte, die Vereinigten Staaten nicht blokiren durften, weil die dorthin gehenden Schiffe sich nur auf der südlichen Seite des Stromes zu halten hatten, „because she was in prosecution of that voyage with an ulterior destination either for the cargo or the ship or both.“ Im Fall des „Circassian“ wurde ein Schiff verurtheilt, welches von Bordeaux nach Havana ging, mit weiterer Bestimmung nach Neu-Orleans, oder wenn dieser Hafen unzugänglich, nach einem in Havana zu bestimmenden Platze, indem angenommen ward, daß der Eigenthümer beabsichtige, die Blokade wo möglich zu verletzen, obwohl die Bestimmung im neutralen Hafen je nach der dort erhaltenen Nachricht geändert werden konnte. In diesem Fall ward allerdings durch die gemischte Revisions-Commission später Entschädigung gegeben, aber nur weil Neu-Orleans damals schon von den Vereinigten Staaten eingenommen war, also nicht mehr als feindlicher Platz gelten konnte. Die „Bermuda“ wurde verurtheilt, weil Güter von einem neutralen Hafen zum anderen mit der angeblichen Absicht „formed either at the time of the shipment or afterwards“ gesandt waren, sie nach einem blokirten Hafen zu befördern, und das Schiff theilte das Loos der Ladung, obwohl die Absicht der Uebertragung derselben auf ein anderes behauptet wurde, da die Eigenthümer nicht nachgewiesen, daß sie „were ignorant of the ulterior destination of the cargo and did not hire their ship with a view to it“. Der schlimmste Fall aber war der des „Springbok“. Dasselbe war ein Britisches Schiff, das im December 1862 von London nach Nassau, einem Hafen der Bahama-Inseln ging, am 3. Februar 1863 etwa 150 Meilen von Nassau durch einen Amerikanischen Kreuzer aufgebracht und mit seiner Ladung als gute Prise verurtheilt ward. Das Districtsgericht gab als Grund hierfür an, daß das Schiff Contrebande an Bord gehabt, daß seine wirkliche Bestimmung nicht Nassau, „but to some port lawfully blockaded by the forces of the United States and with intent to violate the blockade“ sei, und endlich, daß die Papiere des Schiffes falsch seien. In der Berufungsinstanz 1867 mußte der Supreme Court anerkennen, daß das Schiff bona fide nach Nassau bestimmt war und seine Papiere regelrecht waren, so daß von einer Verfehlung des Reiseziels keine Rede sei. Das Schiff wurde demgemäß freigegeben. Danach mußte nach allen Regeln internationalen Rechtes auch die Ladung frei sein, denn die Bestimmung des Schiffes entscheidet über die der Ladung, selbst wenn dieselbe Contrebande ist. Hiervon war der Supreme Court schon in dem Falle der „Bermuda“ abgewichen, welche, obwohl nach einem neutralen Hafen bestimmt, verurtheilt ward, weil ihre wirkliche Bestimmung ein blokirter Hafen gewesen. Indeß hatte das Schiff Contrebande an Bord und deshalb wurde es selbst verurtheilt. In dem Falle des „Springbok“ aber wurde vom Supreme Court keinerlei Gewicht auf die geringfügigen Artikel gelegt, die als Contrebande bezeichnet waren und etwa 1 Procent der Ladung ausmachten

Digitized by Google

Gleichwohl wurde dieſelbe verurtheilt, mit folgender Begründung: „On the whole we cannot doubt, that the cargo was originally shipped with intent to violate the blockade, that the owners of the cargo intended that it should be transshipped at Nassau into some vessel more likely to succeed in reaching safely a blockaded port than the „Sprinkbok“; that the voyage from London to the blockaded port was, as to the cargo, both in law and in the intent of the parties, one voyage, and that the liability to condemnation, if captured during any part of that voyage, attached to the cargo from the time of sailing.“ Es iſt dies einfach die Anwendung des Grundſatzes der loi des suspects der Franzöſiſchen Revolution auf den neutralen Handel. Die neutrale Beſtimmung wird als bona fide anerkannt, man kann nicht einmal den blokirten Hafen nennen, welcher das Endziel der Ladung ſein ſoll, und verurtheilt ſie, weil „on the whole“ nicht bezweifelt werden könne, daß die Eigenthümer die böſe Abſicht hatten, ſie umzuladen und nach einem blokirten Hafen zu bringen. Mit vollem Recht ſagte der Amerikaniſche Anwalt des „Springbok“, der ſpätere Staatsſecretär Evarts: „The case of the „Springbok's“ cargo, if suffered to remain unreversed as a rule of the Law of Nations, gives to belligerents a power which heretofore they have never dared to claim and subjugates the commerce of neutral nations to belligerent exigencies to an extent never before submitted to an extent not tolerable either to their interests or their pride. The rule thus established gives to cruisers and the Prize Courts of belligerents a wider and more uncontrolled sweep of interference, than they possess in respect to commerce between neutral and belligerent ports. A paper blockade of the neutral ports, not tolerable towards the enemy's ports, capture and sending in for adjudication vessels, that cannot by possibility convict or acquit themselves on the primary proofs — for they cover only the present and innocent voyage — condemnation upon intent of future voyage, not commenced, necessarily upon extraneous proofs, if at all, all these strange consequences follow from this new doctrine of belligerent right and neutral subserviency.

It is, in nature and substance, an enlargement of the domain of good prize of war to the theatre of neutral trade between neutral ports, upon the fiction of possible continuous voyages for cargo, yet to be named and framed.“[3])

Einer der diſſentirenden Richter des Supreme Court, S. Nelſon, hat in einem Briefe an W. B. Lawrence vom 4. Auguſt 1873 bekannt, daß das Urtheil des Springbok-Fall, welches durch Stichentſcheid des Vorſitzenden gefällt ward, durch politiſche Gründe beeinflußt war. „The truth is that the feeling of the country was deep and strong against England, and the Judges, as individual citizens, were no exception to that feeling. Besides the Court was not then familiar with the law of blockade. Now that the passions and prejudices of the hour have passed away, there are, or can, not be, two different opinions in the case.[4])

Digitized by Google

Man kann kein ſchlimmeres Zugeſtändniß machen; aber noch ſchlimmer war, daß die gemiſchte Claims Commission, welche die ſtreitigen Fälle einer Reviſion unterziehen ſollte, 1873 gegen die Reclamation der Intereſſenten der Ladung des „Springbok“ entſchied, und zwar ſtimmte der Britiſche Commiſſar mit ſeinen beiden anderen Collegen, obwohl die Engliſchen Kronjuriſten bereits am 13. März 1863 nach ſorgfältiger Prüfung des Falles erkannt hatten, daß „there was nothing to justify the seizure of the bark „Springbok“ and her cargo, and that H. M.'s government would be justified in demanding the immediate restitution of the ship and cargo, without submitting to any adjudication by an American prize-court“ — und obwohl die Amerikaniſche Regierung bei der Verhandlung des Vertrages von Waſhington 1871, durch deſſen Art. 12 die Reclamations-Commiſſion eingeſetzt ward, ihre Commiſſare dahin inſtruirte, daß ſie in ſämmtlichen vorgekommenen Priſenfällen der Entſcheidung der Gerichtshöfe beitrete, mit alleiniger Ausnahme des Springbokfalles.

Unzweifelhaft handelte der Engliſche Vertreter Mr. Ruſſell Gurney nach Inſtruction ſeiner Regierung, die Sir W. Harcourt, obwohl er das Urtheil früher als miscarriage of justice bezeichnet und eingehend widerlegt hatte, als „Hiſtoricus“ in einem Briefe an die „Times“ mit dem Argument zu vertheidigen ſuchte: „Let us be prudent neutrals in order to be potent belligerents“. In gleichem Sinne hatte ſchon Lord Ruſſell am 3. April 1863 in ſeiner Antwort an die Eigenthümer des „Peterhoff“ nicht offen die Theorie der einheitlichen Reiſe zurückgewieſen, obgleich ſie der Pariſer Declaration unmittelbar widerſpricht, die vom „littoral ennemi“ ſpricht, indem er zwar bemerkte, daß die Fahrt zwiſchen neutralen Häfen frei ſei, aber hinzufügte, daß die Blokade nur zu oft durch ſimulirte Beſtimmung umgangen werde und daß die Lage der Mexicaniſchen Häfen es ſehr wahrſcheinlich mache, daß man ſich dieſer oſtenſibeln Beſtimmung bediene, um einen Handel zu decken, der in der That die Wegnahme rechtfertige. Aber dergleichen Opportunitätsrückſichten können den Rechtsbruch nicht beſchönigen, der in dieſen Vorgängen liegt und deſſen Wiederholung ſich hoffentlich keine neutrale Regierung gefallen laſſen wird.

---

[1]) Lord Ruſſell's Schreiben an Kaufleute und Rheder von Liverpool vom 5. Juli 1862: „Ships that have been sent from this country to America with a fixed purpose to run the blockade.“

[2] So ſagt das Preußiſche Priſen-Reglement von 1864 § 25 ausdrücklich: „Die Ausklarirung nach einem blokirten Hafen oder der Lauf des Schiffes nach einem ſolchen Hafen gilt noch nicht als der Verſuch, die Blokade zu durchbrechen.“ Für Frankreich ſchließt die Vorſchrift der ſpeciellen Notification die Wegnahme auf der Reiſe aus.

[3] Wallace, Cases before the Supreme Court V, p. 21 ff.; Sir Tr. Twiss, The doctrine of continuous voyage as applied to contraband of war and

Digitized by Google

blockade, 1877, p. 31; Geßner p. 230—233; Fauchille p. 333—46; Consultation der Commission des Institut de droit international; Revue de droit international XIV., p. 329; Desjardins, La guerre maritime et le droit de propriété; Revue de deux Mondes, 1. Sept. 1883, Rede des Ministers Graf Lynden in der ersten Kammer der Niederlande vom 25. Januar 1884, der hervorhob, daß der Fall allgemein internationalen Charakter habe, weil er das Recht der Neutralen in einem wesentlichen Puncte berühre.

[1]) Twiss p. 32.

§ 167.

D. Folgen der Blokadeverletzung.

Die nächste Folge der Verletzung der Blokade ist die Aufbringung des Schiffes. Der Befehlshaber des blokirenden Schiffes nimmt ein Protokoll über Zeit und Grund der Beschlagnahme des namentlich genannten Schiffes, seine Bemannung und Ladung auf, versiegelt die Schiffspapiere und sendet das Schiff unter einem seiner Officiere in den nächsten Hafen seines Landes, um es den dortigen Behörden zu übergeben. Dies ist jedoch nur die Einleitung des Verfahrens; erst das Prisengericht entscheidet, ob wirklich eine Verletzung der Blokade stattgefunden. Wird daraufhin erkannt, so ist das Schiff stets verfallen. Dasselbe gilt von der Ladung, wenn sie den Eigenthümern des Schiffes gehört, denn die Handlung des Capitäns, als Vertreters des Eigenthümers, umfaßt dessen Verantwortlichkeit für das ganze Eigenthum, und der Eigenthümer kann nicht einwenden, daß der Capitän gegen seinen Auftrag gehandelt hat.[1]) Gehören Schiff und Ladung verschiedenen Eigenthümern, so ist die Ladung nur verfallen, wenn ihr Eigenthümer zur Zeit der Bestimmung derselben nach dem blokirten Platz Kenntniß von der bestehenden Blokade hatte.

Bestritten ist die Frage, ob die Mannschaft zu Gefangenen gemacht werden kann. Die Gründe für die Unzulässigkeit scheinen überwiegend. Als 1861 Matrosen eines Englischen Blokadebrechers gefangen erklärt und gezwungen waren, zu schwören, daß sie ihren Versuch nicht wiederholen wollten, tadelte der Staatssecretär Seward dies und erklärte, daß die Besatzung eines neutralen Schiffes niemals als Gefangene behandelt werden dürfte, sondern sofort in Freiheit zu setzen sei, sie könnte nur festgehalten werden, um Zeugniß abzulegen, müßte dann aber frei abreisen können. Ebenso entschieden die Reglements von Preußen vom 20. Juni 1864, Art. 18, und Dänemark vom 16. Februar 1864, Art. 19, daß die neutralen Unterthanen eines aufgebrachten Schiffes den Consuln ihres Landes zu übergeben seien, welche dieselben zurückzuschicken hätten.

Zum Schluß dieses Abschnittes ist zu bemerken, daß voraussichtlich die bisherige Blokade in Zukunft eine viel geringere Rolle spielen wird.

Digitized by Google

als bisher. Eine wirksame Blokade feindlicher Häfen durch Schiffe ist heute nur durchzuführen, wenn das Geschwader stets unter Dampf und hinreichend gegen Torpedos geschützt ist, ohne seine Beweglichkeit zu verlieren. Dazu kommt, daß in einem Kriege zwischen größeren Seemächten dieselben ihre eigentlichen Streitkräfte an Panzerschiffen und Kreuzern so sehr für Angriff und Vertheidigung bedürfen, daß sie schwerlich in der Lage sein werden, noch Blokadegeschwader entsenden zu können.

[1]) So das Urtheil im Falle der „Panagia Rhamba" 1858. (Phillimore p. 509.

§ 168.

Angarien.

Das Eigenthum der Neutralen im feindlichen Gebiete wird nach Möglichkeit geschont werden, aber die Eigenthümer haben keinen Rechtsanspruch darauf. Sie sind, so lange ihre Güter sich in dem Gebiete befinden, der Jurisdiction desselben unterworfen und theilen dessen Schicksal sowohl für ihre Personen wie für ihren Besitz. Sie sind den Vorschriften zu folgen verbunden, welche der Kriegführende nach Besetzung des feindlichen Gebietes erläßt, unterliegen dessen Requisitionen und sonstigen Leistungen wie die Unterthanen des Staates; sie haben nicht das Recht, eine belagerte Festung zu verlassen. Sie können daher auch keine Privilegien für ihr Eigenthum verlangen; es ist das Recht der Kriegführenden dasselbe zu nehmen, wenn die Nothwendigkeit der Kriegführung es verlangt. Wenn in Verträgen Staaten hierauf gegenseitig verzichtet haben, so ist dies nur ein Beweis, daß ohne solches Abkommen die Neutralen sich der Ausübung dieses Rechtes nicht widersetzen können.[1]) Die Verträge, welche besagen, daß das Eigenthum der gegenseitigen Unterthanen nicht ohne vorgängige, unter den betheiligten Parteien billig zu vereinbarende Entschädigung mit Beschlag belegt werden sollen, sprechen meistens nur von Gütern „dans le territoire de l'autre partie", sind also nicht einfach auf das nur zeitweilig besetzte feindliche Gebiet auszudehnen. So Art. 5 des Vertrages zwischen dem Zollverein und Spanien vom 30. März 1868, Art. 2 des Vertrages zwischen Deutschland und Portugal vom 2. März 1872. Der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Preußen vom 10. September 1785, Art. 1 macht diesen Vorbehalt nicht und sagt einfach: „que les sujets, leurs vaisseaux ni effets ne pourront être assujettis à aucun embargo, ni retenus de la part de l'autre pour quelque expédition militaire, usage public ou particulier de qui que ce soit", und spricht dann weiter nur von Beschlagnahme für Schulden oder wegen Vergehen. Der Art. 16 des

Digitized by Google

Vertrages vom 11. Juli 1799 zwischen diesen Staaten dagegen sagt, daß die Schiffe des anderen Theiles einem für alle oder einzelne Häfen verfügten Embargo des anderen Theiles wie die der meistbegünstigten Nationen unterliegen, aber Entschädigung empfangen sollen. Hier ist also nur vom Gebiete der Contrahenten die Rede. Die Verträge des Zollvereins mit Mexico vom 28. August 1869, Art. 13, und Deutschlands mit Salvador vom 13. Juni 1870, Art. 16, machen diesen Vorbehalt nicht.

In Abwesenheit vertragsmäßiger Bestimmungen sind zwei Fälle des jus angariae zu unterscheiden, das der einfachen Vernichtung neutralen Eigenthums zu Folge der Kriegsnothwendigkeit und der Beschlagnahme desselben durch den Kriegführenden zu eigenem Gebrauch. Im ersteren Falle ist der Kriegführende nicht verpflichtet, Entschädigung zu leisten. Es war daher nicht berechtigt, daß, als die Deutsche Kriegführung im December 1870, um einer dringenden Gefahr zu begegnen, sich genöthigt sah, die Seine zu sperren und zu dem Ende bei Duclair einige Englische Kohlenschiffe mit Beschlag belegt und versenkt hatte, der Englische Botschafter in Berlin in einer Note vom 30. December dies Verfahren als „altogether unwarrantable" bezeichnete. Graf Bismarck erwiderte darauf mit Recht am 28. Januar 1871 Herrn Odo Russell in Versailles, daß diese außerordentliche Maßregel die Grenzen des internationalen Kriegsgebrauches nicht überschreite. Der Bericht des Befehlshabers zeige, daß eine dringende Gefahr vorhanden gewesen und jedes andere Mittel fehlte, derselben zu begegnen. Ein Kriegführender habe das volle Recht, neutrale Schiffe in den inländischen Gewässern des Feindes mit Beschlag zu belegen, wenn dies die Selbstvertheidigung fordere, und die Entschädigungspflicht dafür falle nicht ihm, sondern dem Aufenthaltsstaate zu. Wollte der siegreiche Kriegführende ein Recht auf Entschädigung der Neutralen für ihr im feindlichen Gebiete zerstörtes Eigenthum zulassen, so würde man neuen und unzulässigen Grundsätzen für die Kriegführung die Thür öffnen, täglich würden ihm solche Ansprüche von Neutralen, die in Frankreich Eigenthum besäßen, vorgelegt, welche er nicht zulassen könne. Nur aus freundschaftlichen Gefühlen für England wolle er in diesem Falle von seinem Recht abgehen und eine Entschädigung bewilligen. Demgemäß wurde nach einer Schätzung der Englischen Regierung den Interessenten 7073 Pfd. Sterl. gezahlt. (Staatsarchiv 21, Nr. 4498—4509.)

Braucht dagegen der Kriegführende das in Beschlag genommene Eigenthum selbst für seine Zwecke, so ist er zur Entschädigung verpflichtet. Es ist das zwar nicht immer geschehen, wenigstens ist nicht bekannt, daß Napoleon die neutralen Schiffe entschädigte, welcher er sich zum Zwecke seiner Expedition nach Aegypten bemächtigte, aber es ist nichtsdestoweniger anerkannter Grundsatz, z. B. wenn der Kriegführende auf feindlichem Gebiete Vorräthe, Eisenbahnwagen oder Schiffe findet, welche neutralen Unterthanen gehören und die er zum Unterhalt oder zum Transport seiner Truppen braucht. Daß die Bedienung solcher Transport-

Digitized by Google

mittel dabei gezwungen werden kann, zu helfen, ist von Phillimore, den Graf Bismarck in seiner Depesche vom 25. Januar 1871 für das Recht der Angarie anführt, nicht gesagt und kann auch nicht behauptet werden.

---

[1]) So sagte W. Pitt: „The very circumstance of making an exception by treaty proves what the law of nations would be if no such treaty were made to modify or alter it". (Speeches III., p. 297).

§ 169.

Anhaltung, Untersuchung und Wegnahme.

Im Frieden hat kein Kriegsschiff das Recht, ein fremdes Schiff anzuhalten, es sei denn, daß dasselbe des Seeraubes schuldig oder dringend verdächtig ist. Im Kriege aber ist das Recht der Kriegführenden, neutrale Handelsschiffe (niemals Staatsschiffe) anzuhalten und zu untersuchen unbestreitbar, weil es nothwendig ist.

Es ist dies auch nach der Pariser Seerechtsdeclaration

1. weil es, so lange überhaupt Feindeseigenthum in Feindesschiffen der Wegnahme unterliegt, festgestellt werden muß, ob das betreffende Schiff wirklich ein neutrales ist;[1])
2. weil zu ermitteln ist, ob nicht etwa das neutrale Schiff Contrebande führt.
3. Ein Recht, ein neutrales Schiff daraufhin zu untersuchen, ob es sich nicht vielleicht früher eines Blokadebruchs schuldig gemacht hat, kann nicht zugegeben werden, da es nach den vorstehenden Ausführungen in delicto gefaßt sein muß. Dagegen kann es, wenn eine specielle Notification als nothwendig vom Kriegführenden anerkannt wird, wenn es in den Bereich des Geschwaders kommt, daraufhin untersucht werden, ob eine solche Notification in sein Register eingetragen ist.

Selbst wenn also die Freiheit des Privateigenthums zur See anerkannt würde, müßte das Untersuchungsrecht bestehen bleiben, denn jedes neutrale Schiff kann Contrebande führen.

Geübt werden kann dies Recht von jedem Kriegsschiff der Kriegführenden, das sich durch seine Commission legitimirt, eventuell von Kapern, so weit sie noch vorkommen, wie z. B. im Vertrage zwischen England und Rußland. Solche Schiffe können neutrale Privatschiffe untersuchen auf dem ganzen Gebiete des Seekriegs, also 1. in den Küstengewässern beider kriegführenden Theile (in dem eines Bundesgenossen nur mit dessen Genehmigung), 2. auf hoher See. Jede Untersuchung in neutralem Küstengewässer ist eine Verletzung der Neutralität, wie sie

Digitized by Google

z. B. im letzten Russisch-Türkischen Kriege stattfand, als ein Russisches Kanonenboot am 25. Juli 1877 die Deutsche Brigg „Oceanus" innerhalb Kanonenschußweite von der Japanischen Küste anhielt. Gegenstand der Untersuchung sind nur Privatschiffe. Diese können sich nicht derselben entziehen, und müssen die Beweise ihrer Neutralität durch ihre Papiere führen. Bestritten war, wie in der geschichtlichen Uebersicht entwickelt ist, das Recht, convoyirte Schiffe zu untersuchen. Eine Erledigung des Streites wurde nicht erzielt. Nachdem der einzige Vertrag, in dem England die Immunität der Convoy in einem gewissen Grade anerkannt hatte, der mit Rußland von 1801, hinfällig geworden, hielt es sein Recht, convoyirte Schiffe zu untersuchen, aufrecht. Manche Staaten anerkennen die Befreiung neutraler convoyirter Schiffe, wie das Preußische Prisenreglement von 1864, § 12, Oesterr. Verordnung von 1866, § 9, Dänisches Reglement von 1864, § 14, Russische Prisenregeln von 1869, § 103. Eine allgemeine völkerrechtliche Geltung kann indeß für die Immunität nicht behauptet werden, wie dies manche Schriftsteller, z. B. Ortolan (II. p. 171) und auch der Entwurf des Justitut § 16 thun, ist auch schwerlich rationell, weil die neutrale Regierung, welche die Convoy stellt, selbst getäuscht sein kann,[2]) sie auch möglicher Weise andere Auffassung über das, was dem Neutralen erlaubt ist, als der Kriegführende haben kann, z. B. welche Artikel Contrebande sind. Mit Recht dürfte sich nur jede neutrale Macht der Untersuchung convoyirter Schiffe durch Kaper widersetzen, welche nicht die Garantie gegen Ausschreitungen bieten, wie die Befehlshaber der Kriegsschiffe, und denen deshalb auch in dem Russisch-Englischen Vertrag von 1801 ausdrücklich das Untersuchungsrecht entzogen war. Uebrigens würden die Neutralen auch kaum Grund haben, sich zu beschweren, wenn das Verfahren dabei nach den Grundsätzen des Russisch-Englischen Vertrages von 1801, Art. 4, geübt würde. Wohl aber ist die Immunität der Convoy durch eine Reihe von Verträgen festgestellt, so Frankreichs mit einer Reihe von Südamerikanischen Staaten gegen Abgabe des Ehrenwortes (z. B. mit Venezuela von 1843, Art. 18 (Martens, Nouveau Recueil V., p. 171), ebenso der Vereinigten Staaten mit den gleichen Staaten und Mexico 1831, Art. 24, Schweden 1816 und Italien 1871, Art. 19, Deutschlands mit Salvador vom 13. Juni 1870, Art. 21, mit Costa-Rica vom 18. Mai 1875, Art. 24, welche das Ehrenwort des geleitenden Befehlshabers fordern. England hat nur in dem Vertrage mit den Vereinigten Staaten zur Unterdrückung des Sklavenhandels vom 7. April 1862, Art. 2, 3, zugegeben, daß, wenn der Befehlshaber eines Kreuzers ein unter Convoy fahrendes Schiff im Verdacht hat, Neger an Bord zu haben oder Sklavenhandel zu treiben, er dem Befehlshaber der Convoy seinen Verdacht mittheilen soll, worauf beide das verdächtige Schiff durchsuchen, das, wenn der Verdacht begründet gefunden wird, vor einen der gemischten Gerichtshöfe gestellt wird. (Martens et Cussy, Recueil II., ser. II., p. 230.) Einen großen praktischen Werth hat die Frage heute

Digitized by Google

nicht mehr, da die Entwickelung des Handelsverkehrs es den Neutralen nahezu unmöglich macht, ihren Schiffen ein Geleit zu geben, und es iſt auch nicht bekannt geworden, daß in den neueren Kriegen dies je geſchehen. Kein neutrales Privatſchiff darf ſich der Unterſuchung der Kriegführenden widerſetzen, kein neutrales Kriegsſchiff ſolchen Widerſtand unterſtützen. Andererſeits ſoll die Unterſuchung ohne unnöthige Beläſtigung und möglichſt ſchonend geübt werden, eben deshalb auch nur in ſolchen Fällen, wo eine Verletzung der Neutralitätspflicht angenommen werden kann. Es war daher widerſinnig, daß in dem erwähnten Falle des „Oceanus“ das Ruſſiſche Schiff das Deutſche anhielt, da unmöglich anzunehmen war, daß von Japaniſchen Gewäſſern aus der Türkei Contrebande zugeführt werden könne. Um für ſolche Behandlung Gewähr zu haben, iſt das Unterſuchungsrecht in zahlreichen Verträgen geregelt. Als gemeinſam geltend können davon folgende Vorſchriften angenommen werden. Das Verfahren zerfällt in Anhaltung und Prüfung der Papiere. Erſt wenn dieſe Verdacht über Verletzung der Neutralität ſchöpfen laſſen, erfolgt Durchſuchung des Schiffes.

Das Kriegsſchiff nähert ſich dem neutralen Schiff bis auf eine, verſchieden beſtimmte Entfernung;[3] es zeigt ſeine Flagge und giebt demſelben durch einen blinden Schuß (coup de semonce, d'assurance), das Zeichen, beizulegen oder anzuhalten. Es war daher im Falle des „Trent“ völkerrechtswidrig, daß der Amerikaniſche Capitän ſofort ſcharf ſchoß. Dieß darf erſt geſchehen, wenn das Schiff die Mahnung nicht beachtet oder ſich der Anhaltung durch die Flucht zu entziehen ſucht. Leiſtet es Widerſtand, ſo wird es ſchon aus dieſem Grunde gute Priſe. Die bloſe Flucht reicht hierzu noch nicht aus, da es möglicher Weiſe nichts vom Kriegszuſtand wiſſen konnte; es wird eben als verdächtig aufgebracht. Die Confiscation in ſolchen Fällen kann aber rationell nur das Schiff treffen, nicht die Ladung, wenn ſie keine Contrebande war, denn nur das Schiff machte ſich des Widerſtandes ſchuldig.

Nach dem Anhalten des Schiffes erfolgt die Prüfung der Papiere, ſei es an Bord des Kreuzers oder des neutralen Schiffes. Das Preußiſche, Däniſche und Oeſterreichiſche Reglement beſtimmen, daß der Capitän des Kreuzers den des Schiffes mit ſeinen Papieren an Bord kommen laſſen ſoll. Frankreich, Rußland und Italien ſchreiben das Gegentheil vor, und Deutſchland ſelbſt hat mehrere Verträge geſchloſſen, worin dies beſtimmt wird. So heißt es im Art. 17 des Vertrages mit Mexico von 1869: „Die Prüfung der Papiere geſchieht nur an Bord des viſitirten Schiffes, und dürfen dieſelben nicht mitgenommen, noch auch der Capitän, die Officiere oder Mannſchaft unter irgend welchem Vorwand genöthigt werden, ſich an Bord des viſitirenden Schiffes zu begeben.“ Ebenſo Art. 24 des Vertrages mit Coſta-Rica von 1875, „daß in keinem Falle der neutrale Theil genöthigt werden könne, an Bord des durchſuchenden Schiffes zu gehen, weder um ſeine Papiere vorzuzeigen, noch zu einem anderen Zwecke.“ Ebenſo Artikel 24 des Vertrages von 1875 zwiſchen den

Digitized by Google

Vereinigten Staaten und Peru und Art. 18 des Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten und Italien, „its boat with two or three men only“. Sicher ist dies das Richtige, denn wie bemerkt, ist das Gegentheil gleich bedenklich für Kriegführende wie Neutrale. Der erstere kann an Bord seines Schiffes leichter durch mitgebrachte falsche Papiere getäuscht werden. Für den Neutralen hat ein derartiger Befehl eines Commandanten, unter dessen Autorität er nicht steht, etwas Demüthigendes und setzt ihn längerem Verzuge und Festhaltung seiner Papiere aus. Das Institut de droit international sagte deshalb in seinem Project eines Règlement des Prises Maritimes gewiß zutreffend: „Le navire arrêté ne pourra jamais être requis d'envoyer à bord du navire de guerre son patron ou une personne quelconque, pour montrer ses papiers ou pour toute autre cause.“

Zum Zwecke der Prüfung begiebt sich ein sogenanntes Visitations-Commando von 1—2 Officieren mit 2—3 Mann an das Schiff, um aus dessen Papieren die Nationalität, die Bestimmung und die Natur der Ladung festzustellen.

Diese Papiere sind:

1. diejenigen, welche das Eigenthum des Schiffes bezeugen, also das Certificat[4]) seiner Eintragung in die Handelsmarine seines Staates und der Seepaß;
2. die Musterrolle der Mannschaft, welche die Nationalität des Capitäns bekundet;
3. der Frachtbrief, das Manifest und Ladeschein, aus welchen Natur und Bestimmung der Ladung erhellt;
4. das Schiffstagebuch, welches den bisherigen Cours des Schiffes zeigt.

Es war deshalb wiederum völkerrechtswidrig, daß im Trentfalle der Amerikanische Capitän einen großen bewaffneten Kutter entsandte, und nicht die Papiere, sondern die Passagierliste des Schiffes zu sehen verlangte, worauf er sofort die Conföderirten Agenten festnahm. Der Befehlshaber des Kreuzers hat es allein mit dem Capitän des neutralen Schiffes zu thun, der allein für dasselbe verantwortlich ist.

Werden alle Papiere in Ordnung gefunden, so kann das Schiff seine Reise fortsetzen. Erscheinen dieselben aber unzureichend oder ergeben sich Verdachtsgründe, daß sie gefälscht oder zerstört sind, oder das Schiff Contrebande, feindliche Truppen oder Depeschen versteckt hat, kurz, sich einer Verletzung der Neutralitätspflicht schuldig gemacht, so schreitet man zur Durchsuchung desselben (search, recherche im Unterschied der bloßen visit, visite). Diese erfolgt unter Zuziehung des Capitäns des neutralen Schiffes, der auf Verlangen verschlossene Behälter öffnen muß und durch Weigerung den Verdacht steigert. Ergiebt die Durchsuchung die Bestätigung des Verdachtes, so erfolgt die Aufbringung des Schiffes.[5])

Die Aufbringung des neutralen Schiffes ist gestattet:

1. wenn es sich der Anhaltung oder Untersuchung thatsächlich widersetzt;
2. wenn es auf einem Blokadebruch gefaßt wird (§ 167);

Digitized by Google

3. wenn es dem Kriegsgegner des Captors Truppen zuführt oder Transportdienſte leiſtet;
4. bei ſonſtiger einfacher Contrebande in den § 162 angeführten Fällen;
5. wenn ſich aus den Papieren ergiebt, daß das Schiff früher ein feindliches war und nicht bona fide neutrales Eigenthum geworden iſt;
6. wenn ſeine Papiere nicht in Ordnung ſind, ſo daß es notoriſch verdächtig iſt, alſo wenn es doppelte, oder wahrſcheinlich falſche oder gefälſchte Papiere führt, wenn es keine Papiere führt oder die ſeinigen beſeitigt hat, zumal wenn dies geſchehen, als der Kreuzer bereits in Sicht war, endlich auch, wenn es ſich über ſeine Nationalität nicht gebührend auszuweiſen vermag.

Liegt einer dieſer Fälle vor, ſo hat der Captor das Recht und die Pflicht, das Schiff in ſeinen Hafen zu bringen, damit dort die Sache unterſucht und entſchieden werde. Wie er bei der Anhaltung des Schiffes möglichſt ſchonend verfahren ſoll, ſo ſoll er auch bei der Aufbringung und Heimführung desſelben mit möglichſter Rückſicht für Schiff und Ladung verfahren. Er haftet dem Eigenthümer ſowohl für den Schaden einer nicht gerechtfertigten Beſchlagnahme, als für Havarien, welche Schiff und Ladung durch ſeine Schuld erleiden, wie für ſchuldhafte Verzögerung in der Erfüllung ſeiner Pflichten, dagegen nicht für Seeunfall. Er iſt verpflichtet zu ſorgen, daß nichts von der Ladung verloren gehe, aber auch, daß nichts von derſelben beſeitigt werde, weshalb ſie unter Verſchluß gelegt wird, nachdem ein Inventar derſelben und ein Protokoll über den ganzen Vorgang der Beſchlagnahme aufgenommen iſt, in welchem die Gründe derſelben angeführt ſind und welches mit allen Papieren des Schiffes an die competente Behörde des Captors zu adreſſiren iſt. Zerſtörung eines neutralen Schiffes iſt nur im äußerſten Nothfall zu geſtatten, da dieſer Fall offenbar von dem eines unbezweifelt feindlichen Schiffes, bei dem die Verurtheilung ſicher iſt, zu unterſcheiden iſt. Solche Nothwendigkeit iſt anzunehmen, wenn das Schiff nicht mehr ſeefähig iſt, oder der Captor von einem überlegenen Feinde verfolgt wird. Jedenfalls aber muß derſelbe einerſeits die Mannſchaft des genommenen Schiffes in Sicherheit bringen, die Papiere desſelben ſorgfältig erhalten, und bleibt andererſeits dem Eigenthümer für die Zerſtörung verantwortlich, falls das Priſengericht die Wegnahme nicht beſtätigt.

Nach der Aufbringung hat der Captor das genommene Schiff möglichſt raſch in den nächſten Hafen ſeines Staates oder eines Verbündeten zu führen, wo eine Behörde vorhanden, um den Proceß einzuleiten.

Was den Loskauf neutraler genommener Schiffe betrifft (ransom, rançon), ſo gilt darüber im Allgemeinen das früher bei feindlichen Schiffen Geſagte. Es iſt dort erwähnt, daß einige Staaten, namentlich England, den Loskauf überhaupt unterſagen und nur ausnahmsweiſe zulaſſen. Frankreich, das denſelben bei feindlichen Schiffen

Digitized by Google

erlaubt, hat ihn bei Neutralen durch das Decret vom 2 Prairial des Jahres XI. untersagt. Der von Hautefeuille III. p. 262 dafür angeführte Grund, daß die Wegnahme des neutralen Gutes erst durch gerichtliche Entscheidung bestätigt werden müsse, scheint nicht zutreffend, da der Neutrale freiwillig auf den Vertrag eingeht und stets verlangen kann, in den Hafen des Captors geführt zu werden. Außerdem bemerkt Story mit Recht: „Nor is ransom, strictly speaking, a repurchase of the captured property. It is rather a repurchase of the actual right of the captors at the time be it what it may; or more properly, it is a relinquishment of all the interest and benefit, which the captors might acquire or consummate in the property by the regular adjudication of a Prize Tribunal“ (Phillimore III. p. 645).

Der Capitän des neutralen Schiffes geht ja nur deshalb auf den Loskauf ein, weil er lieber die betreffende Summe zahlt, als sich der Gefahr und der Verzögerung aussetzt, die ihm aus einer Fortführung in den Hafen des Captors erwachsen würden, sowie der Letztere vorzieht, die geringere, aber sichere Summe des Loskaufs zu nehmen, statt sich der Mühe zu unterziehen, das Schiff in seinen Hafen zu bringen und das Ergebniß des richterlichen Verfahrens abzuwarten. Großen praktischen Werth hat die Frage des Loskaufs für die Gegenwart nicht, da, wie Phillimore bemerkt: „the custom of demanding ransom is now nearly extinct among civilized nations“. In den neueren Kriegen sind Fälle desselben nicht vorgekommen.

Hinsichtlich der Wiedernahme eines neutralen Schiffes gehört dasselbe, wenn es bereits endgültig verurtheilt ist, dem Recaptor, da es in das Eigenthum des Gegners übergegangen ist. Eben deshalb kann dieser Fall, wie Martens p. 141 bemerkt, nicht eigentlich als Wiedernahme, sondern nur als neue Prise angesehen werden. Erfolgt aber die Wiedernahme vor der Verurtheilung, so scheint aus inneren Gründen die Zurückgabe an den Eigenthümer gegen angemessene Belohnung geboten. Ein nationales Schiff, das vom Feinde genommen wird, wäre ohne die Wiedernahme verloren gewesen. Die Verurtheilung des Neutralen ist vorläufig unsicher; war die Wegnahme nicht gerechtfertigt, so hebt die Wiedernahme nur eine rechtswidrige Handlung auf, aber selbst wenn eine die Wegnahme rechtfertigende Thatsache vorliegt, wie Zufuhr von Contrebande an den Feind, Depeschendienst u. s. w., so geschah sie ja im Interesse des Kriegführenden, dem der Recaptor angehört, oder seiner Verbündeten. Schiff und Ladung sollte also dem Eigenthümer zurückgegeben werden, und es kann nur eine Vergütung für die aufgewandte Mühe beansprucht werden. Nach der älteren Praxis wurde allerdings das wiedergenommene, mit Contrebande beladene Schiff, das als solches der Verurtheilung Seitens des ersten Captors unterlegen hätte, nicht zurückgegeben (Code des Prises von 1784). Später geschah dies, doch wurde in Ansehung des wirklichen Gewinnes, der dem Neutralen durch die Wiedernahme erwuchs, eine Vergütung berechnet. So

Digitized by Google

ſagt Halleck ch. XXXV., § 19: „Neutral property recaptured from the enemy, if not subject to condemnation by the rules of international law, is not subject to pay salvage to the recaptor. But if it be shown, that the recaptured vessel of the neutral would in all probability, have been condemned, if she had been carried into the enemy's ports and subjected to the decisions of the enemy's tribunals, a real benefit has been conferred upon the neutral by the recapture, and a reasonable salvage will be allowed," ſo z. B. bei einem Schiff ohne ausreichende Papiere. So entſchieden auch die Engliſchen und Amerikaniſchen Priſengerichte während der Revolutionskriege. (Wheaton ed. Dana § 366.)

Von neueren Priſen-Reglements ſprechen manche nur von der Wiedernahme nationaler Schiffe und übergehen die der neutralen mit Schweigen; ſo das Preußiſche von 1864 § 10, die Engliſche Prize Act von 1864, ch. IV., § 40. Doch wird in England die neutrale wiedergenommene Priſe unter der Bedingung der Gegenſeitigkeit[6]) gegen Vergütung von einem Achtel des Werthes zurückgegeben. Mit voller Klarheit ſtellt dieſen Grundſatz der Prize Code of the United States vom 30. Juni 1864 § 29 auf, wenn das Eigenthum gehörte „persons residing within the territory and under the protection of any foreign prince, government, or State in amity with the United States and by the law or usage of such prince, government or State, the property of a citizen of the United States would be restored under like circumstances of recapture, it shall be adjudged to be restored to such owner upon his claim, upon such terms as by the law or usage of such prince, government or State would be required of a citizen of the United States under like circumstances of recapture; and when no such law or usage shall be known, it shall be adjudged to be restored upon the payment of such salvage, costs and expenses as the court shall order." (Wheaton ed. Dana, § 371, Note 175.)

Von Verträgen über dieſe Frage liegen nur wenige ältere vor. Rechtlich kann kaum ein Zweifel über die Sache ſein. So ſagt Portalis in dem Falle der „Statira", eines 1809 von einem Engliſchen Kaper genommenen und von einem Franzöſiſchen wiedergenommenen Amerikaniſchen Schiffes: „d'après le droit commun général un navire se prétendant neutre repris sur l'ennemi ne devient confiscable qu'autant qu'il ne peut justifier de la neutralité. Il faut se conduire à son égard comme se serait conduit l'ennemi lui-même sur lequel nous l'avons repris. Or chez l'ennemi le navire dont il s'agit n'aurait appartenu au capteur qu'autant qu'il aurait été déclaré de bonne prise par le magistrat. Donc nous devons, malgré la recousse, observer les mêmes formes. Les droits de la neutralité doivent être respectés partout et toujours." Im Amerikaniſchen Bürgerkriege befreite ſich die gefangene Mannſchaft des von den Nordſtaaten genommenen Engliſchen Schiffes „Emily St. Pierre", das nach Philadelphia gehen ſollte, und brachte es nach Liverpool. Der Amerikaniſche Geſandte forderte deſſen Auslieferung, England weigerte

Digitized by Google

sie, da dies kein Vergehen für den Neutralen sei, und das Recht des Eigenthümers durch kein prisengerichtliches Urtheil hinfällig geworden sei, obwohl die Vereinigten Staaten natürlich berechtigt gewesen seien, das Schiff wieder zu nehmen. Merkwürdigerweise hatten 1801 die Vereinigten Staaten dasselbe, von England gestellte Verlangen aus denselben Gründen abgelehnt, die Lord Russell 1862 gegen die Amerikanische Forderung geltend machte.

Wird der Captor mit seiner neutralen Prise in einen feindlichen Hafen getrieben, so liegt der Fall der Wiedernahme vor. Das Schiff wird frei, indem es in die Gewalt des Gegners kommt. Kommt der Captor mit der neutralen Prise in einen Hafen des Landes derselben, so ist das Gericht dieses Staates competent, über das Schicksal des genommenen Eigenthums nach seinen Gesetzen zu entscheiden. Dagegen hat, wenn die Prise in den Hafen eines fremden neutralen Staates gebracht ist, dieser nicht über ihre Rechtmäßigkeit zu entscheiden; er hat die Mannschaft und das Schiff während ihres Aufenthaltes in seinem Gebiete zu schützen, aber sich nicht in die Streitfrage selbst zu mischen, ausgenommen, wenn seine Neutralität bei der Wegnahme selbst verletzt wurde, also z. B. wenn das Schiff durch Boote des Captors, der in dem neutralen Hafen lag, genommen ist. Ebenso kann der neutrale fremde Staat prüfen, ob der Captor überhaupt völkerrechtlich berechtigt war, Prisen zu nehmen.

---

[1]) Ob feindliches Staatsgut unter neutraler Flagge weggenommen werden kann, wie Perels annimmt (S. 290), erscheint sehr zweifelhaft. Das in der Seerechtsdeclaration gebrauchte Wort „marchandise“ bedeutet nicht nothwendig Privateigenthum; eine der feindlichen Regierung gehörige Ladung Getreide oder Wolle ist unzweifelhaft marchandise.

[2]) Diesen Vorbehalt macht auch die Französische Instruction vom 31. März 1854, die übrigens sich mit der schriftlichen Erklärung des Befehlshabers der Convoy begnügt: „Si cependant vous aviez lieu de soupçonner que la religion du commandant a été surprise, vous communiquerez vos soupçons à cet officier qui procéderait seul à la visite des bâtiments suspectés.“

[3]) Manche Verträge nennen Kanonenschußweite, andere außerhalb Kanonenschußweite, z. B. zwischen dem Zollverein und Mexico von 1869, Art. 17, Deutschland und Costa-Rica von 1875, Art. 24. Ein feste Norm ist hier schwer einzuhalten wegen Wetter und Meer. Das Preußische Prisen-Reglement von 1864, § 11, sagt deshalb einfach: „Der Befehlshaber des Kreuzers giebt dem Schiff das Signal, beizulegen oder zu stoppen.“ Art. 24 des Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten und Peru vom 6. September 1870 sagt, daß das Kriegsschiff „shall remain at the greatest distance compatible with the possibility and safety of making the visit, under the circumstances of wind and sea and the degree of suspicion of the vessel to be visited“, und Art. 18 des Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten und Italien vom 26. Februar 1871 „at a convenient distance“.

Digitized by Google

[4]) Das Norddeutsche Gesetz vom 25. October 1867, § 9, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe sagt: „Durch das Certificat wird das Recht des Schiffes, die Bundesflagge zu führen, nachgewiesen. Zum Nachweise dieses Rechtes ist insbesondere ein Seepaß nicht erforderlich."

[5]) Die Fassung des Institut de droit international von 1877 sagt: „Le droit de visite peut être exercé par les vaisseaux de guerre de puissances belligérantes sur de vaisseaux marchands en vue de vérifier leur nationalité, de rechercher les objects susceptibles de saisie et de constater une rupture de blocus. Le droit de visite peut être exercé depuis le moment où la déclaration de guerre a été notifiée jusqu'à la conclusion de la paix. Il est suspendu pendant une trêve ou un armistice. Il peut s'exercer dans les eaux des belligérants comme sur la haute mer, mais non sur les vaisseaux de guerre neutres ni sur ceux qui appartiennent ostensiblement à un Etat neutre. Le commandant du vaisseau qui opère la visite doit se borner à l'inspection des papiers de bord. Il n'est autorisé à se livrer à une recherche du navire que si les papiers de bord donnent lieu de soupçonner la fraude ou fournissent la preuve de celle-ci, ou s'il y a des motifs sérieux de présumer la présence à bord d'objets destinés à la guerre."

[6]) Revue de droit international X., p. 193. Sir W. Scott im Falle der „Santa Cruz" 1796: „The liberal and rational proceeding would be to apply in the first instance the rule of that country to which the recaptured property belongs."

§ 170.

Prisengerichte für die Neutralen.

Die Wegnahme eines neutralen Schiffes oder seiner Ladung durch einen Kriegführenden ist nur ein provisorischer Act, der das Eigenthum des neutralen Unterthanen noch nicht aufhebt. Ueber dasselbe wird erst durch richterlichen Spruch entschieden, und geht dieser auf Freigebung, so hat der Captor, bezw. dessen Regierung die Unkosten zu tragen oder selbst den Neutralen zu entschädigen. Die entscheidende Behörde ist das Prisengericht des Nehmestaates, von dessen Bildung bereits beim Seekriegsrecht die Rede war. Der Grundsatz, daß das Gericht des Nehmestaates über neutrales Eigenthum entscheide, ist wohl bestritten, namentlich von Friedrich dem Großen 1752 England gegenüber, weil das Meer frei und das neutrale Schiff, als Theil seines Gebietes, nur den Gerichten seines Landes und nicht denen eines dritten Staates für das verantwortlich sei, was es auf hoher See gethan.

Die Theorie, daß Schiffe Theile ihres Gebietes seien, ist allerdings nur für Kriegsschiffe unbedingt zutreffend; Handelsschiffe sind es nur insofern, als für ihre Verhältnisse an Bord auf hoher See das nationale Recht maßgebend ist. Im Gebiete des internationalen Rechtes sind sie keineswegs unantastbar, insbesondere ist das Durchsuchungsrecht im Kriege und die Wegnahme von Contrebande unbestritten. Gleichwohl liegt in

Digitized by Google

der Beschwerde das Wahre, daß es eine Anomalie ist, Fremde zwangsweise vor das Gericht eines dritten Staates zu bringen, und die Entgegnung von Hautefeuille, daß der Neutrale, welcher seine Pflichten verletzt, sich ad hoc gegen den Kriegführenden einer Feindseligkeit schuldig macht und somit seiner Jurisdiction verfällt, wenn er dabei ergriffen wird (Droits et devoirs III., 291) ist eine petitio principii, da die Frage, ob der Neutrale sich eine solche Verletzung hat zu Schulden kommen lassen, eben erst durch das Gericht entschieden werden soll. Unzweifelhaft ist die Prisengerichtsbarkeit über Neutrale eine sehr unvollkommene und einseitige Institution.

Die Competenz der ordentlichen Gerichte eines Staates über einen Fremden und sein Eigenthum ist dadurch begründet, daß er sie entweder selbst anruft, wenn er klagt oder sich ihnen unterwirft, indem er sich auf ihr Gebiet begiebt, bezw. sein Eigenthum dort sich befindet. Die Competenz des Prisengerichtes für feindliches Eigenthum ist im Kriegszustande begründet. Der Nehmestaat will durch gerichtlichen Spruch die Gewähr geben, daß Schiff und Ladung wirklich feindlich sind. Aber was das neutrale Eigenthum betrifft, so wird dasselbe, welches einem Unterthanen eines Staates gehört, mit dem der Nehmestaat in Frieden lebt, gewaltsam vor ein fremdes Gericht gebracht, das über sein Schicksal entscheidet. Alle Erklärungen berühmter Admiralitätsrichter, daß das Gericht seiner Aufgabe gemäß ein internationales sei, weil es nach Völkerrecht urtheile und deshalb ebensowohl dem Neutralen wie dem Kriegführenden angehöre, können den Prisengerichten keinen internationalen Charakter geben. Trotz alles Scharfsinns ihrer Mitglieder und trotz des lobenswerthesten Bestrebens, unparteiisch zu sein, bleibt die Thatsache, daß die Prisengerichte in eigener Sache entscheiden, über fremde Unterthanen richten, hinsichtlich deren sie bei der Freiheit des Meeres das forum delicti nicht und das forum arresti sive deprehensionis nur dann geltend machen können, wenn die Verletzung der neutralen Pflichten feststeht. Sie urtheilen nach ihrer Auslegung der betreffenden völkerrechtlichen Grundsätze, unterwerfen die Neutralen ihrem Verfahren und legen ihnen auf, ihre Unschuld zu beweisen. Die oft unerhörten Urtheile Englischer Prisenrichter in der Zeit der Britischen Seeherrschaft, die der Amerikanischen im letzten Bürgerkriege, von denen das früher erwähnte im Fall des „Springbok" das schlimmste Beispiel bietet, zeigen, daß die Rechte der Neutralen auf diese Weise nur zu oft preisgegeben sind. Auf der anderen Seite aber würden Prisengerichte der Neutralen ebenso in eigener Sache richten und daher nach der anderen Seite keine größere Gewähr der Unparteilichkeit bieten. England war daher berechtigt, sich dagegen zu widersetzen, als Friedrich der Große in dem angeführten Falle eine Preußische Commission einsetzte, die darüber entscheiden sollte, ob Preußische Fahrzeuge, welche in dem Kriege von 1744—1748 gewisse Waaren nach Frankreich verschifft, die Neutralität verletzt hätten. Die Auskunftsmittel, welche man gebraucht oder befürwortet, um den

Digitized by Google

Mängeln der Prisengerichte abzuhelfen, werden am Schluß erwähnt werden. Geltendes Recht ist, daß die Prisengerichte der Kriegführenden auch für neutrales Eigenthum competent sind. So hat die Englische Regierung 1859 wie 1870, indem sie es ablehnte, zu definiren, was Contrebande sei, erklärt, daß das Prisengericht des Beschlagnehmers das competente Tribunal sei, zu entscheiden, ob eine Waare Contrebande sei oder nicht.

Die Prisengerichte erkennen also über alle Fragen, welche das aufgebrachte neutrale Schiff betreffen, es ist nicht nöthig, daß dasselbe in einem Hafen des Nehmestaates eingebracht ist und dort während des Verfahrens liege, es kann sich auch in dem Hafen eines Verbündeten befinden, ja selbst in einem neutralen, wenn die Regierung desselben dies gestattet, ohne daß der Captor weiter über die Prise verfügt. Worauf es ankommt, ist, daß der Captor das Gericht in Stand setzt, in voller Sachkenntniß über die Gültigkeit der Prise zu entscheiden, und ihm dafür alle nöthigen Beweise zu liefern. Materiell urtheilt das Gericht nach den Regeln des Völkerrechtes, wie es dieselben als bestehend anerkennt. Daneben kommen etwaige vertragsmäßige Bestimmungen in Betracht, die über die streitigen Fragen zwischen dem Kriegführenden und Neutralen bestehen.

Hinsichtlich des Verfahrens aber findet ein durchgreifender Unterschied bei neutralem und feindlichem Eigenthum statt. Bei letzterem hat das Gericht nur festzustellen, ob der feindliche Charakter der gemachten Prise unbestritten und der Captor den Vorschriften gemäß verfahren ist, welche seine eigene Regierung aufgestellt oder anerkannt hat, also ob z. B. nicht etwa Feindesgut unter neutraler Flagge weggenommen ist. Für die Neutralen aber, deren Handel grundsätzlich frei ist, findet ein wirklicher Proceß statt. Die Wegnahme einer neutralen Waare als Contrebande oder eines Schiffes, welches die Blokade zu brechen versucht hat, ist begründet durch die Nichtbeobachtung einer Regel, die im Interesse der Kriegführenden durch das Völkerrecht zugelassen ist; sie ist ein Repressivrecht, kein Strafrecht, weshalb das Gericht auch niemals gegen den Neutralen eine Strafe erkennen kann; mehr als der Verlust seines Eigenthums und die Unkosten des Verfahrens kann ihn nicht treffen. Ebendeshalb muß der Neutrale zu dem Beweis zugelassen werden, daß er jene völkerrechtlichen Regeln nicht verletzt hat, also die Prise zu Unrecht gemacht, dieselbe zurückzugeben und Entschädigung für seinen Verlust durch die Aufbringung zu leisten sei. Er ist der Vertheidiger in einem Revindicationsverfahren, und es müssen ihm dafür volle Freiheit und alle Rechtsmittel gewährt werden, welche in anderen ähnlichen Processen dem Verklagten zu Gebote stehen kann. Es werden dabei freilich nur einheimische Anwälte zugelassen, und es ist selbst zweifelhaft, ob der Neutrale gewinnen würde, wenn er einen Vertheidiger seiner Nationalität stellen könnte, da dieser das Verfahren des Gerichtes schwerlich so genau kennen kann, wie der Einheimische.

Digitized by Google

Das Verfahren selbst ist in den verschiedenen Staaten verschieden geregelt; die Hauptzüge desselben werden so gefaßt werden können: Der Captor hat, nachdem er die Prise in Sicherheit gebracht, dieselbe dem Gericht oder der sonst hierfür bezeichneten Behörde zu übergeben, derselben einen Bericht über die Aufbringung, deren Gründe und die dabei obwaltenden Umstände zu erstatten und demselben alle an Bord des Schiffes gefundenen oder sonst auf die Prise bezüglichen Papiere beizufügen. Das Gericht nimmt diese Documente in Empfang, prüft die Unverletztheit der angelegten Siegel, verhört den Capitän des genommenen Schiffes und Diejenigen von der Besatzung, deren Zeugniß ihm wesentlich erscheint, stellt die für die Entschädigung erheblichen Thatsachen zum Beweise, giebt solche Gegenstände der Ladung, die keinesfalls der Verurtheilung unterliegen, dem Eigenthümer zurück, trifft die nöthigen Verfügungen, die streitigen Waaren zu erhalten, oder wenn sie dem Verderb ausgesetzt sind, zu verkaufen, und übergiebt dann die sämmtlichen Acten dem Staatsanwalt. Dieser prüft dieselben und stellt eventuell weitere Ermittelungen an. Findet er die Wegnahme unbegründet, so stellt er einen bezüglichen Antrag, und wenn das Gericht ihm darin beitritt, so erfolgt die Freigabe ohne Weiteres. Hält er die vollständige oder theilweise Verurtheilung der Prise für begründet, so beantragt er diese und das Gericht setzt einen Termin zur Verhandlung an, indem es die Reclamanten benachrichtigt. Der Capitän des Schiffes seinerseits, der die Wegnahme als unberechtigt bestreitet, hat dem Gericht seine Beschwerde rechtzeitig einzureichen, und falls dasselbe nicht auf sofortige Freigabe erkennt, hat er die Anklage zu entkräften und seine Unschuld zu beweisen, also daß er z. B. sich keines Blokadebruches schuldig gemacht, daß die angehaltene Waare keine Contrebande sei u. s. w. Das contradictorische Verfahren erfolgt durch Mittheilung der Schriftsätze beider Parteien an dieselben mit festen Terminen für die Beantwortung, worauf ein Tag für die Verhandlung angesetzt wird, in der die Parteien ihre Gründe durch ihre Vertreter vorbringen.

Der Spruch des Gerichtes lautet:

1. auf Freigabe mit Schadloshaltung, die grundsätzlich erfolgen sollte, wenn anerkannt wird, daß die Aufbringung ohne hinreichenden Grund erfolgt war, oder doch der Captor sich entschieden Verletzung seiner Pflichten hat zu Schulden kommen lassen, ohne concurrirende Schuld des anderen Theiles; da Kaper kaum mehr in Frage kommen, bei denen sonst der, welcher sie ausgerüstet, haftete, muß zweifellos der Nehmestaat für den Schaden eintreten, der durch Schuld seines Kriegsschiffes verursacht ist, weil er für Handlungen desselben verantwortlich ist. In wie weit der Staat den Befehlshaber des Kriegsschiffes für Verletzung seiner Pflichten zur Entschädigung heranzieht, berührt den Neutralen nicht;
2. auf bloße Freigabe, wobei die Unkosten dem Angeklagten zur

Digitized by Google

Last fallen, wenn zwar eine Verletzung der Neutralitätspflicht Seitens des aufgebrachten Schiffes verneint werden muß, dagegen doch Umstände gegen dasselbe sprachen, welche es prima facie verdächtig machten;

3. auf theilweise Verurtheilung, also der Ladung ohne das Schiff oder eines Theiles der ersteren, oder aber des Schiffes ohne die Ladung, wie bei geleistetem Widerstand;
4. auf Verurtheilung von Schiff und Ladung.

Auf die Verurtheilung in erster Instanz kann der Neutrale appelliren; thut er es nicht oder versäumt die Frist hierfür, oder wird er in der Berufungs-Instanz abgewiesen, so ist die Entscheidung rechtskräftig und wird durch Verkauf der Prise vollstreckt. Derselbe kann auch in neutralen Häfen stattfinden. Es ist eine Verletzung der Neutralität, wie oben erwähnt, wenn der betreffende Staat dem Captor gestattet, in seinem Hafen vor der Entscheidung über die Prise zu verfügen, nicht aber nachdem durch richterliches Urtheil über dieselbe entschieden; indeß kann natürlich jeder neutrale Staat solchen Verkauf untersagen.

Mit der prisengerichtlichen Entscheidung in letzter Instanz ist die Sache im Rechtswege erledigt. Findet indeß die Regierung des verurtheilten Neutralen, welche als solche in dem Proceß nicht interveniren kann, daß ihrem Unterthanen ein entschiedenes Unrecht geschehen ist, so kann sie ihre Beschwerde bei der des betreffenden Kriegführenden im diplomatischen Wege vorbringen und verfolgen. Preußen griff 1753 wegen ungerechter Wegnahme und Verurtheilung seiner Schiffe durch England zu Repressalien, und letzteres verstand sich durch den Vertrag von Westminster 1756 dazu, 20000 Pfd. Sterl. Entschädigung zu zahlen. Frankreich bewilligte durch den Vertrag von 1831 den Vereinigten Staaten eine solche von 25 Millionen Francs. Man ist ferner übereingekommen, eine Revision anfechtbarer Erkenntnisse durch gemischte Commissionen erfolgen zu lassen. Eine derartige wurde 1794 von den Vereinigten Staaten und England eingesetzt, um die Amerikanischen Beschwerden gegen letzteres zu erledigen. Ferner wurde durch Vertrag vom 8. Februar 1853 von denselben beiden Staaten eine gemischte Commission eingesetzt, welche alle seit dem Frieden vom 24. December 1814 unerledigt gebliebenen Beschwerden der beiderseitigen Angehörigen prüfte und darüber 1856 Bericht erstattete. Art. 12—17 des Vertrages von Washington von 1871 setzte ein Schiedsgericht für die beiderseitigen Beschwerden Englands und der Vereinigten Staaten wegen prisengerichtlicher Urtheile während des Bürgerkrieges ein, das, aus einem Engländer, einem Amerikaner und einem Belgier als Obmann bestehend, in Halifax saß, und ein Vertrag mit Frankreich von 1882 hat die Reclamationen des letzteren gegen die Vereinigten Staaten während des gleichen Krieges geregelt. Chile hat für Schadensansprüche aus seinem Kriege mit Peru eine Reihe schiedsrichtlicher Entscheidungen vereinbart, mit Frankreich am 2. November 1882, mit Italien am 7. December 1882, mit England am 4. Januar

Digitized by Google

1883. Gewiß bieten diese Commissionen keine vollkommene Gewähr der Unparteilichkeit, wie dies das Schiedsgericht von Halifax gezeigt, welches das Urtheil im Falle des „Springbok" bestätigt hat; indeß die internationalen Prisengerichte, welche befürwortet werden, um eine solche Gewähr zu erreichen, haben nicht viel Aussicht auf Verwirklichung. Solche gemischte Behörden wurden zuerst empfohlen von dem Dänischen Publicisten Hübner in seiner Schrift „De la saisie des bâtiments neutres", 1759, II., 21. Der Vorschlag wurde kaum beachtet, aber in unserer Zeit von Trendelenburg (Lücken im Völkerrecht, S. 49), von Geßner (Kriegführende und neutrale Mächte, 1877, S. 52) und namentlich von Bulmerincq aufgenommen, welcher die Combination einer Rechtsprechung der Kriegführenden und Neutralen als die einzige Lösung der Organisation des Prisengerichtes erklärt (Revue de droit intern. XI., p. 171). Das Institut de droit intern. suchte der Frage, wie dieser Gedanke zu verwirklichen, näher zu treten, und beauftragte die Herren Westlake und Bulmerincq, ihm einen Bericht über die Frage zu erstatten. Ersterer schlug eine internationale Jurisdiction nur für die zweite Instanz und nur für neutrale Schiffe vor, Letzterer für beide Instanzen und für Kriegführende wie Neutrale (Revue de droit intern. XI., p. 181). Das internationale Gericht soll für die erste wie für die Berufsinstanz aus drei Richtern bestehen, jeder der Kriegführenden ernennt einen Richter, der dritte wird von einem neutralen Staate ernannt. Sobald ein Krieg ausbricht, werden alle neutralen Staaten von den Kriegführenden aufgefordert, denjenigen von ihnen zu wählen, der den dritten Richter ernennt, sofern nicht ein internationaler Vertrag Belgien ein für allemal als solchen festsetzt. Das Gericht würde dann in diesem neutralen Staate seinen Sitz haben und würde über alle Prisen feindlicher, wie neutraler Staaten zu entscheiden haben. Da man indeß voraussah, daß eine so durchgreifende Neuerung nicht durchzuführen sein werde, beschloß die Commission des Institut, sich auf die Forderung einer internationalen Appellinstanz zu beschränken und schlug folgende Fassung vor: „Au début de chaque guerre, il sera formé par chacune des parties belligérantes un tribunal d'appel international en matière de prises maritimes, lequel sera composé d'un président et d'un membre choisi par cette partie, et de trois membres désignés par les états neutres", und das Institut nahm diesen Grundsatz nach lebhafter Debatte am 8. September 1887 an. Gleichwohl ist vorauszusehen, daß dieser Beschluß keine praktischen Folgen haben wird, und wir können nur Professor v. Martens beipflichten, wenn er sagte, daß kein Staat sich einem solchen internationalen Gericht unterstellen wird. Ein so zusammengesetztes Gericht würde unzweifelhaft den Neutralen ganz andere Gewähr der Unparteilichkeit bieten, als die jetzigen Prisenhöfe der Kriegführenden; aber eben weil die drei von den Neutralen gewählten Richter in demselben die ausschlaggebenden Stimmen haben würden, würden die Kriegführenden sicher dabei keine Gewähr für die Berücksichtigung ihrer Interessen finden. Außerdem

Digitized by Google

würde die Constituirung eines solchen internationalen Gerichtshofes ebenso große Schwierigkeiten bieten, wie seine wirksame Thätigkeit. Ganz abgesehen davon, daß die erstere die Aenderung der Gesetze der betreffenden Staaten voraussetzen würde, wie z. B. die Verfassung der Vereinigten Staaten, Art. III., Sect. 1 u. 2: „all cases of admiralty and maritime jurisdiction", ausschließlich der Competenz des Supreme Court und der demselben untergeordneten Gerichte (District courts) zuweist, würde die Wahl der drei Richter durch die neutralen Staaten ebenso zeitraubend wie schwierig sein. Bei Ausbruch eines Krieges ist jetzt das Prisengericht sofort vorhanden, sei es, daß es gesetzlich dauernd besteht, wie in England, Frankreich, den Vereinigten Staaten, oder daß es je nach Umständen gebildet wird, wie dies § 2 des Deutschen Gesetzes von 1884 vorsieht. Nach jenem Plane aber sollen die Kriegführenden, die bei Ausbruch des Krieges nicht eben geneigt sein werden, sich zu gemeinsamem Handeln zu verbinden, sämmtliche neutrale Staaten auffordern, drei Richter zu wählen. Die Hinzuziehung der Südamerikanischen Staaten, Chinas, Japans u. s. w., welche doch alle in Betracht kämen, würde schon einen derartigen Zeitverlust verursachen, daß das Gericht gar nicht rechtzeitig in Wirksamkeit treten könnte; noch weit schwieriger würde es sein, die Vereinbarung über die Wahl herbeizuführen. In welcher Weise sollen die Neutralen abstimmen, wie sollen sie über die Wahl der sechs Personen übereinkommen, welche würdig sind, das Collectivwesen der Neutralen zu vertreten? Bei den in Betracht kommenden Entfernungen können Monate vergehen, ehe man zu einem Ergebniß käme, und inzwischen würden alle Prisenfälle warten müssen. Der Deutsch-Französische Krieg hat sechs Monate gedauert; es ist sehr zweifelhaft, daß, wenn beide Regierungen bei Ausbruch desselben sich an die Neutralen gewendet hätten, die Wahl vor Unterzeichnung der Friedenspräliminarien zu Stande gekommen wäre. Alle Angelegenheiten also, in denen Berufung eingelegt wäre, hätten bis zur Constituirung des Tribunals warten müssen, und da die Schiffe, welche nicht vor dem 2. März 1871 endgültig verurtheilt waren, herausgegeben werden mußten, wären voraussichtlich wenig Prisen Frankreich geblieben. Diese Schwierigkeiten aber würden sich noch sehr steigern bei einem Kriege von Staaten, welche, wie England' Colonien haben, die über den ganzen Erdkreis zerstreut sind. Wenn in solchen weit entlegenen Meeren Prisen gemacht würden, so würde das Verfahren eines in Europa tagenden Gerichtes unvermeidlich die größten Zögerungen herbeiführen müssen. Dafür aber, daß einem neutralisirten Staate wie Belgien ein für alle Mal die Ernennung des dritten Richters übertragen würde, besteht keine Aussicht.

Das Institut de droit international sprach sich auf die erwähnten Berichte für folgende Reformen aus:

1. Les principes généraux du droit des prises seront formulés par une convention internationale.
2. Les tribunaux actuels seront remplacés par des tribunaux

Digitized by Google

internationaux, qui donnent plus de garantie d'impartialité aux sujets intéressés de l'état neutre ou pacifique.

3. Il faudra s'entendre sur une procédure commune.

Der zweite Vorschlag scheint uns aus den angegebenen Gründen nicht durchführbar; in dem ersten liegt die Anerkennung, daß eine Gemeinsamkeit der materiellen Grundsätze, nach denen die Prisengerichtsbarkeit geübt wird, das ist, worauf es ankommt. Unzählige verwickelte Streitfragen, welche früher die Prisengerichte vorzugsweise beschäftigten, sind durch die Pariser Seerechts-Declaration abgeschnitten. Die Thätigkeit der Prisengerichte würde noch mehr vereinfacht werden, wenn die Freiheit des Privateigenthums zur See anerkannt würde, und eine internationale Vereinbarung hinsichtlich der Contrebande und der Blokade nach Analogie des Italienisch-Amerikanischen Vertrages von 1871 erzielt würde.

Endlich wäre es möglich, eine solche Vereinbarung in allgemeinen Grundzügen über die drei Stadien des Verfahrens zu treffen, als welche zu unterscheiden sind: 1. die Anhaltung, Durchsuchung und Aufbringung des Schiffes oder der Waaren; 2. die vom Captor bei der Uebergabe der Sache an das Gericht zu beobachtenden Formen; 3. das Verfahren vor dem Gerichte selbst. Auf diese Weise würden die Verpflichtungen des Kreuzers und Captors, die einleitende Instruction und die Gewähr für die Neutralen hinsichtlich des Verfahrens vor dem Gerichte selbst festgestellt, welches bei aller Verschiedenheit im Einzelnen immer eine gerichtliche Organisation haben müßte.

---

[1]) Sehr eingehende Einzelvorschriften im Entwurf des Institut, §§ 63—84

Digitized by Google

Einunddreißigstes Stück.

Beendigung des Krieges und Postliminium.

Von

Professor Dr. **von Kirchenheim**

in Heidelberg

Digitized by Google

Erſtes Kapitel.

Beendigung des Krieges und Friedensſchluß.

§ 171.

Beendigung des Krieges im Allgemeinen.

Literatur: Heffter, Völkerr. (von hier ab in der 8. Aufl. citirt), §§ 176—178. — Bluntſchli §§ 700 ff. — Hall, Intern. law, I III., c. 9, §§ 197 ff. — Phillimore § 509—513. — Weitere Verweiſungen bei Halleck, cp. 34, § 1. — Calvo, Le droit intern., § 2928.

„In tota belli administratione non potest securus et Deo fidens animus retineri, nisi semper in pacem prospectet; . . sapientes pacis causa bellum gerunt; — non pacem quaeri ut bellum exerceatur, sed bellum geri ut pax acquiratur.“ Frieden und Krieg ſind beides Glieder in Gottes Weltordnung, und nie wird es der allgemeinen Staatslehre gelingen, zu entſcheiden, ob dieſer oder jener Zuſtand der der Menſchheit natürliche ſei. Der Behauptung Bacon's, es übe der Krieg auf die Geſundheit des Staates eine ähnliche wohlthätige Wirkung, wie die Bewegung auf den menſchlichen Organismus, iſt ein vielleicht zutreffenderer Vergleich, der Vergleich des Krieges mit einem hitzigen Fieber, gegenübergeſtellt worden. Mag aber auch ein ſolches in einzelnen Fällen nothwendig ſein, mag der Krieg ſo wenig einer Theodicee bedürfen wie das reinigende Ungewitter, und die Idee des ewigen Friedens lediglich dem Bereich der Phantaſie angehören, ſo haben doch auch für uns die an die Spitze geſtellten Ausſprüche von Hugo Grotius, Salluſt und Auguſtinus ihre Bedeutung und Wahrheit.[1]) Ziel des Krieges iſt der Friede, und inſofern hat der Krieg eine hohe Function im ſittlichen und im Rechtsleben der Völker, als er zur Anerkennung des Rechtes zwingt. Jeder Friedensſchluß bezeichnet eine neue Epoche im Völkerleben, jeder Friedensſchluß begründet neue oder befeſtigt alte Rechte.

Digitized by Google

Solches ist das Ziel jedes Friedens, und der innere Grund aller Kriege ist lediglich hierdurch bestimmt: entweder handelt es sich um Aufrechthaltung des Besitzstandes, sei es, daß äußere Güter, sei es, daß Gedanken, auf denen des Staates Grundlagen sich erheben, angetastet werden, oder es müssen neue, für die Entwickelung der Kräfte unentbehrliche Bedingungen geschaffen werden. Wenn der Sieger das durch die äußeren Verhältnisse und die innere Veranlassung bezeichnete Ziel des Krieges erreicht zu haben glaubt, wird der Krieg aufhören. Wenn man jedoch dies als Forderung aufgestellt hat, so kann man es höchstens als eine Forderung der Politik, als eine Forderung politischer Ethik auffassen. Denn von der kriegerischen Entscheidung giebt es keine Appellation, der Krieg ist die letzte Instanz im Völkerleben; die Weltgeschichte aber belehrt uns dahin, daß der Sieg nicht nothwendig dem Rechte zufällt, und daß der Krieg auch oft über das ursprüngliche Ziel hinaus weiter verfolgt worden ist.

Dem vielfach angeführten Satze, daß der Krieg endigen müsse, so bald seine Ursache beseitigt sei, kann daher eine völkerrechtliche Bedeutung nicht beigemessen werden. Auch kann man in solchem Falle nichtbetheiligten Staaten, denen ein Krieg rechtmäßig begonnen, aber unrechtmäßig fortgeführt erscheint, nicht ohne Weiteres — wie mehrfach angenommen wird — das Recht der Intervention zusprechen.[2])

Um vom Kriege zum Frieden zu gelangen, giebt es drei Wege. Erstens kann der Krieg durch bedingungslose Unterwerfung der einen Partei unter die andere endigen. Zweitens können die Streitigkeiten nur thatsächlich eingestellt werden. Der dritte und regelmäßige Fall ist der, daß ein förmlicher Friedensvertrag abgeschlossen wird.

1. Beendigung des Krieges durch vollständige Unterwerfung. Dieser Modus der Beendigung des Krieges ist im Alterthum und Mittelalter außerordentlich häufig und wird als debellatio bezeichnet.[3]) Auch das moderne Völkerrecht erkennt diese Form vollkommen an, und Beispiele hierfür aus der neuesten Geschichte bieten die Unterwerfung des Königreichs beider Sicilien 1859 und die Hannovers, Kurhessens und Nassaus 1866.

Auch für den Fall vollständiger und bedingungsloser Unterwerfung gilt, daß dieselbe nach den Regeln der Menschlichkeit auszulegen ist. Was mit dem dem siegreichen Staate einzuverleibenden Gebiete zu geschehen habe, ist eine Frage des inneren Staatsrechts. In früheren Zeiten kam es wohl vor, daß eine Einverleibung im eigentlichen Sinne nicht stattfand, sondern daß z. B. der Souverän das eroberte Land seiner Familie zuwandte.

Unbedingt ist festzuhalten, daß durch die debellatio nur bestehende staatliche Rechte auf den siegreichen Staat übergehen; niemals darf derselbe über das Privatvermögen der Einwohner verfügen.[4])

Weitere Sätze ergeben sich aus der Lehre von der Gebietsabtretung und findet das oben Bd. II., S. 269 ff., Erörterte hier Anwendung.

Digitized by Google

2. Beendigung des Krieges durch thatsächliche Einstellung der Feindseligkeiten.[5]) So üblich und wünschenswerth die Abschließung eines Vertrages ist, so kann ein solcher nicht als unbedingt nöthig erachtet werden. Die Geschichte kennt Fälle, in denen Kriege durch bloses Aufhören der Feindseligkeiten beendigt wurden. So hörten die Feindseligkeiten zwischen Polen und Schweden 1716 auf, während der Friede erst über zehn Jahre später durch die Souveräne geschlossen wurde. Ebenso endete 1720 der Spanisch-Französische Krieg ohne Friedensschluß. 1801 brach Kaiser Paul von Rußland den von seiner Vorgängerin Katharina mit Persien begonnenen Krieg ab. 1866 hat Preußen mit Liechtenstein einen Frieden zu schließen unterlassen. In neuerer Zeit liefert die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen Frankreich und Mexico, sowie zwischen Spanien und Chile ein Beispiel.

Es ist klar, daß bei einer Beendigung des Krieges auf diese Weise eine Menge von Rechtsfragen sich erheben. Zunächst ist schon schwierig zu bestimmen, wann die Feindseligkeiten eingestellt wurden. Genau wird dies nur möglich sein, wenn etwa ein Waffenstillstand geschlossen, die Friedensverhandlungen sodann gescheitert sind, ohne daß jedoch dadurch eine Wiederaufnahme der militärischen Operationen veranlaßt worden wäre. Von besonderer Schwierigkeit ist die Frage, ob in solchem Falle der Zustand vor dem Kriege wieder aufleben solle, oder ob die Rechtsverhältnisse so bleiben sollen, wie sie zur Zeit der Einstellung der Feindseligkeiten lagen. Man bezeichnet diese beiden Fälle mit den Formeln des Status quo ante bellum und des uti possidetis (status quo post bellum). Während Phillimore den ersteren für maßgebend erachtet, nimmt die Mehrzahl der Schriftsteller mit Recht das Gegentheil an. Zunächst aber ist daran festzuhalten, daß die Streitfrage, die zum Kriege geführt hat, ja gar nicht als entschieden angesehen werden kann. Jede Partei behält ihre Rechtsauffassung, so weit nicht ein Streitpunct durch die Thatsachen des Krieges seine Erledigung gefunden hat. Somit sind zwar die Fragen, die zum Kriege geführt, theilweise noch als offene zu betrachten; so weit aber eine thatsächliche Umgestaltung der Dinge unangefochten fortdauert, so weit gilt der Status quo post bellum res sunt. Der thatsächliche Besitzstand zur Zeit der Beendigung des Krieges bildet die Grundlage des Friedenszustandes. Abgesehen davon ist der Status quo ante bellum res fuerunt als maßgebend zu betrachten.

3. Die Beendigung des Krieges durch einen förmlichen Friedensvertrag ist der Fall, der im Folgenden allein ins Auge gefaßt wird.

---

[5]) Grotius, De jure belli etc. III., 25, 2, I., 1, 1. Ueber den Friedenszustand im Allgemeinen vom völkerrechtlichen Standpuncte bei. Vattel IV., ch. I, p. 166 ff. Ueber die Idee des ewigen Friedens vgl. Pufendorff, De jur. nat. I, 1, § 8, Klüber, Völkerr., § 329, Note a, Holtzendorff, Idee des ewigen Völkerfriedens. 1882. und oben S. 195. 199. 203 (§§ 54. 55).

Digitized by Google

Treffliche rechtsphilosophische Ausführungen über Frieden und Friedensschluß giebt Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik, §§ 229, 232.

[2]) Halleck S. 845 und besonders Phillimore Bd. III., S. 771, Note g. (vgl. auch Bd. I., p. IV., c. 1), vertreten hier das Recht der Intervention. Vgl. Calvo § 2939, und oben § 57, sowie das 27. Stück.

[3]) Ueber die Formeln der Unterwerfung (deditio) im Alterthum vgl. Livius VII., 31. Caesar, De bello civili III., 97, 98. S. Phillimore a. a. O., S. 774. Verweisungen: Heffter § 178, Note 1. Die die debellatio betreffenden Fragen sind zum Theil oben, Bd. II., S. 21, berührt.

[4]) A. M. Vattel § 12. Gegen ihn die Noten daselbst von Pradier-Fodéré.

[5]) De Steck, Essais sur div. sujets etc. (1779), N. 2, p. 13 ff., Heffter § 177, Phillimore § 511, Hall § 203, Calvo § 2929, Revue de droit intern., 1872, p. 475.

§ 172.

Der Friedensschluß im Allgemeinen.

Literatur und Verweisungen zu §§ 172—179: Alb. Gentilis III., c. 1 ff. — H. Grotius III., 20. — Dissertationen von Vulpellus (1573), C. Schleiff (1634), Kormann (1635), Schütz (1650), Alberti (1669), Brunnemann (1681), Lomberg (1776). — Weitere s. bei Ompteda § 323 ff. — J. J. Moser, Vermischte Abhandlungen, Nr. 1, — v. Steck, Versuche, S. 74—86. — Aus dem 19. Jahrhundert giebt es nur eine Monographie von Dassel, Ueber Frieden, Friedenstractate ꝛc., Neustadt 1817. — Klüber, Völkerr., §§ 317—329. — Heffter, Völkerr., §§ 179—184a., S. 391 ff. — Bluntschli §§ 700—726. — Bulmerincq, Völkerrecht, § 92, Abs. 15 (in Marquardsen's Handbuch des öffentl. Rechts I., 2, S. 378). — Martens § 128 (Uebersetzung von Bergbohm I., S. 543.) — Wheaton (Ausg. Lawrence IV., c. 4, S. 872 ff.) — Phillimore XII., c. 1 (Bd. III., S. 770—811). — Hall §§ 197—206 (S. 482 ff.). — Halleck c. 34 (§ 1, S. 845 ff. der früh. Ausg.). — Woolsey §§ 158—162 (5. Aufl., 1879). — Vattel l. IV. (ed. von Pradier-Fodéré, Bd. III., S. 166—215). — G. F. Martens, ed. Vergé § 327—339. — Calvo, Droit intern., §§ 2928—2976. — Calvo, Dictionnaire II., p. 43. — Pasquale Fiore, Dir. internazionale II., sez. 2, c. 10. — Pando, Elementos del derecho internac., S. 579 ff. (2. Ausg. 1852). — Quellen der folgenden Darstellung sind folgende hauptsächlichste Friedensschlüsse: 1526 (14. Jan.) Friede zu Madrid, 1529 (5. Aug.) Damenfriede zu Cambray, 1544 (18. Sept.) Friede zu Crespy (Ratification des Waffenstillstandes zu Nizza von 1538), 1532 Religionsfriede zu Nürnberg, 1555 zu Augsburg [die sogenannten „Frieden" von Amboise (1563), Longjumeau (1568), St. Germain (1570) sind nur Waffenstillstände, 1598 Friede zu Vervier's zwischen Spanien und Frankreich, 1629 Friede zu Lübeck, 1635 Friede zu Prag, 1645 Friede zu Thorn, 1648 Westphälischer Friede (Literatur: Ompteda S. 474, § 180, v. Kamptz § 76), 1659 (7. Nov.) Pyrenäischer Friede, 1660 (3. Mai u. 6. Juni) zwei Frieden von Oliva, 1660 Friede zu Kopenhagen, 1667 (31. Juli) Friede zu Breda, 1668 Friede zu Aachen, 1678 Friede zu Nymwegen, 1679 Friede zu

Digitized by Google

St. Germain en Laye, 1696 Friede zu Turin (Frankreich und Savoyen), 1697 Friede zu Ryswick, 1699 Friede zu Carlowitz, 1700 Friede zu Travendal, 1706 Friede zu Altranstädt, 1711 Friede am Pruth, 1713 sog. Friede zu Utrecht (vgl. unten § 173, N. 3), 1714 Friede zu Rastatt (Oesterreich mit Frankreich) und Baden i. d. Schweiz (Deutsches Reich mit Frankreich), 1718 (21. Juli) Friede zu Passarowitz (Posharewitz), 1721 (30. Aug.) Friede zu Nystadt, 1738 (18. Nov.) Friede zu Wien, 1739 Friede zu Belgrad, 1743 Friede zu Abo. — 1742, 1745, 1763 Berliner, Dresdener, Hubertusburger Friede, 1748 (30. April) Friede zu Aachen, 1774 (21. Juli) Friede zu Kutschuk-Kainardji, 1779 (13. Mai) Friede zu Teschen, 1783 (3. Sept.) Friede zu Paris (Versailles), 1792 Friede zu Jassy. — 1795 Friede zu Basel (5. April Preußen, 22. Juli Spanien und Frankreich), 1796 (15. Mai) Separatfriede zwischen Frankreich und Sardinien, 1797 (19. Febr.) Friede zu Tolentino (zwischen Frankreich und dem Papst), 1797 (17. Oct.) Friede zu Campo Formio, 1801 (9. Febr.) Friede zu Luneville, 1801 (28. März) Friede zu Neapel, 1802 (27. März) Friede zu Amiens, 1805 (26. Decbr.) Friede zu Preßburg, 1807 (7. u. 9. Juli) zwei Frieden zu Tilsit, 1809 (17. Sept.) Friede zu Friedrichshamm, 1809 (14. Oct.) Friede zu Wien (Schönbrunn), 1812 (20. Mai) Friede zu Bukarest, 1814 (14. Jan.) Friede zu Kiel, 1814 (30. Mai) Erster Pariser Frieden, 1814 (24. Dec.) Friede zu Gent, 1815 (20. Nov.) Zweiter Pariser Frieden, 1829 (14. Sept.) Friede zu Adrianopel. — 1850 (2. Juli) Friede zwischen Preußen und Dänemark, 1856 (30. März) Dritter Friede zu Paris, 1859 (10. November) Friedensverträge von Zürich, 1860 (Octbr.) Friede zu Peking, 1864 (30. Octbr.) Friede zu Wien (14. Aug. 1865 Uebereinkunft zu Gastein), 1866 (23. Aug.) Friede zu Prag, 1866 Friede zwischen Preußen und Württemberg (13. Aug.), Baden (17. Aug.), Bayern (22. Aug.), Hessen (3. Sept.), Sachsen-Meiningen (8. Octbr.), Sachsen (21. Octbr.), 1866 (6. Octbr.) Friede zu Wien, 1871 (10. Mai) Friede zu Frankfurt, 1876 (3. Februar) Friede zu Buenos Ayres, 1878 (13. Juli) Berliner Vertrag, 1879 (8. Februar) Friede zu Constantinopel, 1883 (12 Juni u. 20. Oct.) Friede zu Lima (Martens, Cont. 2 X., S. 191 ff.) — Die Friedensverträge finden sich abgedruckt in Dumont, Corps universel diplomatique, Bd. I—XVII (Bd. I—III. enthält die Urkunden von 803—1500), in Wenck, Codex juris gentium I—III., 1781 ff., in Leibnitz, Codex jur. gent. diplomaticus, 1747, und in Schmauss, Corpus jur. gent. academ., 1730 (soweit Deutschland betreffend auch in dessen Corpus jur. publici). — Für das 17. Jahrhundert vgl. noch Theatrum pacis, d. i. alle die fürnemsten Friedensinstrumente ꝛc. . . . mit sonderbarem Fleiß zusammengerichtet (1663, II. Th. 1685), für die Zeit vom Untergang des Reiches bis zum Deutschen Bunde: G. v Meyer, Corp. jur. Confoederat. Germ., 3. Aufl., v. Zöpfl (1858), Bd. I., für alle Friedensschlüsse vom Beginn des 18. Jahrhunderts an die Recueils von Martens. — Ueber frühere und andere Sammlungen vgl. Martens, Recueil I., Discours préliminaires, S. III ff., und Ompteda §§ 158—178. — Vollständiges Verzeichniß aller Verträge (1493—1867) giebt Tétot, Répertoire des traités de paix etc., Paris 1866—1867. — Von historischem Interesse dürfte der älteste bekannte Friedensvertrag zwischen Ramessa d. Gr. und Chitoia vom Jahre 1372 v. Chr. sein. Vgl. Pierret, Dictionn. d'archéologie, S. 752, und oben Bd. I., § 42, S. 168.

Digitized by Google

Friedensschlüsse (traités de paix) sind feierliche Verträge, durch welche zwei oder mehrere kriegführende Mächte ausdrücklich die Beendigung des Krieges und die Bedingungen, unter welchen sie stattfinden soll, festsetzen — ohne daß eine der Mächte sich in volle Abhängigkeit der anderen begiebt. (Hierdurch unterscheidet sich dieser Fall von dem § 171, 1 erwähnten.) Ihrem Inhalte nach sind die Friedensschlüsse einfache, reine (paix pure et simple), welche sich lediglich auf Herstellung des Friedenszustandes beschränken oder, was die Regel ist, bedingte, mit Festsetzungen verschiedener Art verbundene.

Es ist richtig, daß die Friedensverträge eine Art der Staatsverträge sind, und daß die allgemeinen Vertragslehren auf sie Anwendung finden. Wie aber das Privatrecht unter den Geschäften des wirthschaftlichen Verkehrs einzelne hervorhebt und besondere Normen für sie entwickelt, so haben sich auch besondere staats- und völkerrechtliche Sätze in Bezug auf den Abschluß der Friedensverträge herausgebildet.[1])

Die Frage, wer berechtigt sei, den Friedensvertrag gültig abzuschließen, ist eine Frage des Verfassungsrechts des einzelnen Staates. Eine Vermuthung — wie Bluntschli § 705 annimmt — daß der jeweilige Träger der obersten Staatsgewalt zum Friedensschluß berechtigt sei, kann hier nicht vorliegen. Vielmehr hat jeder Staat sich über die Zuständigkeit der Organe des anderen Staates, mit dem er in Verhandlung tritt, zu orientiren. Wenn dort die Zustimmung einer politischen Körperschaft erforderlich ist, so ist die Rechtsgültigkeit und Ausführbarkeit des Friedens so lange in Frage gestellt, als nicht jene Zustimmung erfolgt ist.

In dieser Hinsicht tritt nun sofort die Verschiedenheit der Friedensschlüsse von anderen Verträgen hervor; ebenso ist zu bemerken, daß keineswegs immer dasselbe Organ, welches berechtigt ist, den Krieg zu erklären, auch zum Abschlusse des Friedens befugt ist. Aus der Geschichte der letzten Jahrhunderte sei z. B. erwähnt, daß die Abtretung Burgunds von König Franz I. von Frankreich an Karl V. von den Ständen nicht anerkannt wurde, daß nach Schwedischem Staatsrecht der König wohl allein Krieg erklären, Frieden aber nicht ohne Zustimmung der Kammer schließen konnte.[2]) Die Staatsverfassungen der Gegenwart heben ebenfalls die Friedensschlüsse gewöhnlich besonders hervor. Im Deutschen Reiche ist die Zuständigkeit des Kaisers in dieser Hinsicht eine weitere, als in Bezug auf andere Verträge. Ausschließlich der Kaiser hat das Recht, den Krieg zu beendigen. Während für „andere" Verträge die Zustimmung vom Bundesrath u. s. w. gefordert wird, ist der Friedensschluß an sich ohne eine solche gültig, und es hängt von der rechtlichen Natur der einzelnen Bestimmungen ab, ob die in Folge des Friedensschlusses nöthigen Maßregeln durch Verordnung, Gesetz, Verfassungsänderung zu treffen sind.[3])

In England gilt das Recht des Friedensschlusses als ein Prärogativ der Krone. In Frankreich bedürfen die Friedensschlüsse nach ausdrücklicher Bestimmung des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875

Digitized by Google

Art. 8, der Genehmigung der beiden Kammern. Aehnliche Bestimmungen enthalten die Verfassungen Hollands, Belgiens, Italiens und anderer Staaten.[4]) In zusammengesetzten Staaten wird sich dieses Recht nach der Natur der Staatenverbindung richten. Ein Staatenbund, wie der Deutsche Bund, hat Kriege seiner Glieder mit anderen Mächten erlebt. In der Regel jedoch wird gerade das Recht des Krieges und Friedens auf die Gewalt des Gesammtstaats übergehen. So hat in der Schweiz der Bund das Recht zum Friedensschlusse, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika der Präsident unter Zustimmung des Senates (der Staatenvertretung).

Die formelle Berechtigung zum Friedensschluß enthält die materielle Befugniß in sich, die Bedingungen des Friedens festzusetzen. Wer das Recht hat, Frieden zu schließen, kann Gebiet abtreten, Staatsgüter überlassen u. s. w. Ja, man muß mit Halleck zugeben, daß unter Umständen selbst Privateigenthum (kraft eines jus eminens) abgetreten werden kann, z. B. Eisenbahnen, die im Privatbesitz sind.[5])

Eine Reihe weiterer Schwierigkeiten ergeben sich zunächst für den Fall, daß der zum Friedensschluß an sich berechtigte Fürst verhindert wird, in Kriegsgefangenschaft geräth. Kann der gefangene Fürst einen gültigen Frieden schließen? Während früheren Anschauungen entsprechend hier wohl ein Unterschied gemacht wurde, je nachdem eine Patrimonialherrschaft vorlag oder nicht, muß nach modernem Staatsrecht anerkannt werden, daß der gefangene Fürst seinen Staat keineswegs vertreten kann. Er verliert durch die Gefangenschaft nicht sein Recht, aber die Fähigkeit, es auszuüben.

Der Fall liegt hier ebenso, wie bei der Minderjährigkeit oder der körperlichen und geistigen Unfähigkeit des Monarchen. Es soll nicht gesagt werden, daß der gefangene Fürst nicht in Verhandlungen eintreten kann, aber er kann das Volk nicht verpflichten. Nach dem Verfassungsrecht der einzelnen Staaten wird hier eine Stellvertretung oder eine Regentschaft eintreten. Uebrigens haben die meisten Verfassungsurkunden gerade diesen Fall in ihre etwas weitere Ausdrucksweise bei Feststellung der Regentschaftsfälle eingeschlossen („durch physische oder moralische Ursachen verhindert", „dans l'impossibilité de régner", „nella fisica impossibilità di regnare", „buiten staat de regering waar te nemen" u. s. w.[6])

Der eben erörterte Fall führt uns unmittelbar auf eine andere Frage. Wir haben es erlebt, daß 1870 der Gefangennahme des Kaisers der Franzosen sofort ein Regierungswechsel folgte. Wie ist die Frage zu entscheiden, wenn inmitten des Krieges der Träger der Staatsgewalt, ja, diese selber gewechselt hat? Es ist dies im Grunde eine Frage, deren Beantwortung schon in einem anderen Abschnitte dieses Handbuches (oben fünftes Stück, Kap. 2, 3) gegeben ist. Ist die neue Regierung anerkannt, so muß der Friede mit ihr geschlossen werden. Der kriegführende Staat kann selbstverständlich etwa für den vertriebenen Fürsten gegen einen Usurpator Partei ergreifen. Ja, der Sieger kann möglicherweise seine

Digitized by Google

Vermittelung zur Niederwerfung von Insurgenten anbieten; aber die Beurtheilung, ob die neue Regierung, ob die alte rechtmäßig sei, steht ihm nicht zu, vielmehr hat er mit dem zu verhandeln, der thatsächlich die Regierung innehat.[7])

[1]) Vgl. die Bemerkungen in diesem Handbuch oben Bd. III., S. 28, und Heffter § 179. Ueber die berechtigten Subjecte s. Wheaton § 32.

[2]) Calvo §§ 2932—2936 und oben Bd. III., S. 45—60. Halleck §§ 2—4. Merlin, Rep. s. v. déclaration de guerre.

[3]) Am eingehendsten hierüber Rönne, Preuß. Staatsrecht I., S. 702 ff., und Kirchenheim, Lehrbuch des Staatsrechts (1887), § 84, S. 434.

[4]) Für England: Vgl. oben Bd. III., S. 46, Gneist, Engl. Verwaltungsrecht, S. 912 ff., Blackstone, Commentaries I., cp. 7. Für Frankreich: Geschichtliches bei Calvo § 2934, Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts IV., 1[a], § 13, S. 46, Simonet, Droit public (1885), S. 121 Ueber die Schweiz: Orelli bei Marquardsen (IV.), S. 85. Ueber die Vereinigten Staaten von Nordamerika: Holst ebenda S. 108. Ueber Oesterreich-Ungarn s. Ulbrich ebenda S. 74. Italien: Verf. Art. 5 Vgl. Casanova, Dir. costit. (3. Aufl. v. Brusa. 1875), II., lez. 22, N. 6, S. 77, 91. La Pegna, Codice politico (1871), S. 110. Belgien: Verf. Art. 68. Niederlande: Verf. Art. 57. Schweden: Verf. Art. 13. Norwegen: Art. 26. Dänemark: Art. 18. Griechenland: Art. 32.

[5]) Z. B. Zusatzartikel zum Frankfurter Frieden. (Martens S. 695, R.-G.-Bl. S. 234.)

[6]) F. Platner, De pactis principum captivorum (1754); Wolfius, Jus gentium, § 982; Moser, Staatsrecht VII., 415 (§ 4, N. 4); Vattel a. a. O. § 13; Kirchenheim, Die Regentschaft (1880), S. 62, 157.

[7]) Halleck a. a. O., § 13; Vattel a. a. O., S. 183; Kent, Commentaries, S. 160; Esperson, Sur le gouvernement de la défense nationale, Florenz 1870.

§ 173.

Friedensverhandlungen und Präliminarien.

Literatur und Verweisungen: Aeltere Schriften bei Ompteda § 324, über Vermittelung daselbst § 325. — Klüber § 320, 1. — J. W. Hoffmann, De observantia gentium circa praeliminaria pacis, Frankfurt 1736. — Ch. Weber, De paciscendi modo, Leipzig 1649. — Bernard, Sur les diverses cérémonies qui ont employées les nations dans les traités de paix in seinem Recueil des traités und in Dumont's Corps diplomatique. — Martens (ed. Vergé 1864), II., § 327 ff. — Bluntschli § 705a. — Calvo §§ 2941, 2942. — Phillimore §§ 513—517. — Woolsey § 158. — Verzeichniß von Präliminarien: letzte Note.

Es bedarf oft langer Verhandlungen, bis die einzelnen Bedingungen des Friedens festgesetzt sind. Man pflegt sich daher zunächst über die

Digitized by Google

Hauptpuncte zu einigen, sodann die Einzelheiten festzusetzen. Danach ergiebt sich die Unterscheidung von Präliminarfrieden und Definitivfrieden. Vorab jedoch erheben sich einige Fragen, welche die Friedensverhandlungen betreffen, und zwar ist dreierlei zu entscheiden: 1. Wer diese Verhandlungen einzuleiten hat; 2. wo und 3. wie, in welchen Formen sie zu führen sind.

1. Wer soll die Verhandlungen einleiten? Zunächst ist klar, daß jede der kriegführenden Parteien zu Verhandlungen anregen kann. Sehr häufig aber wird keiner von beiden Theilen dazu geneigt sein, mögen auch beide des Krieges überdrüssig sein. Bald wird die gegenseitige Erregung und Erbitterung selbst nach der Entscheidung es nicht zur Einstellung der Feindseligkeiten kommen lassen; bald wird keiner den Anfang mit Verhandlungen machen wollen, um nicht im Gegner den Gedanken an seine Ohnmacht zu wecken.

In solchem Falle kann wohl eine Intervention eintreten. Mit großer Energie stellen viele völkerrechtliche Schriftsteller es als die eines großen Fürsten würdigste Aufgabe hin, dem Blutvergießen Einhalt zu thun und streitende Völker mit einander auszusöhnen. Die Einmischung eines nicht betheiligten Staates kann in verschiedener Weise stattfinden. Ein Staat kann seine guten Dienste anbieten (bons offices), oder es kann eine einfache Vermittelung (médiation) oder eine förmliche Intervention stattfinden. Die eigentliche Vermittelung setzt das Einverständniß der betheiligten Staaten voraus, und es ist häufiger vorgekommen, daß die Vermittelung zurückgewiesen, aber die guten Dienste angenommen wurden. So nahm Rußland 1742 im Kriege mit Schweden die guten Dienste Frankreichs, nicht aber dessen Vermittelung an. Im Uebrigen sind diese Fragen in anderen Abschnitten dieses Werkes zu erörtern und kann dafür auf die Darstellungen von Bulmerincq und Geffcken verwiesen werden.[1]) Möglicherweise beschränkt sich die vermittelnde Macht nicht darauf, Rathschläge zu ertheilen u. s. w.,[2]) sondern stellt Forderungen und tritt für dieselben mit Waffengewalt ein. Dies kann man nicht mehr als Vermittelung, sondern nur als gewaltsame Intervention ansehen. Mit einer solchen stellt der vermittelnde Staat sich außerhalb des Friedensrechtes; er wird damit zu einer kriegführenden Partei und es finden auf ihn die entsprechenden Grundsätze Anwendung.

Sind bei einem Kriege mehr als zwei Staaten betheiligt, so ist es selbstverständlich erwünscht, daß die Verhandlungen gemeinsam geführt, der Friede gemeinsam geschlossen wird. Wenn einerseits diese Nothwendigkeit betont, andererseits die Ansicht vertreten wird (Vattel), es müsse jeder Staat für sich contrahiren, so kann keine dieser Ansichten als völlig richtig anerkannt werden. Ein fester Brauch hat sich in dieser Hinsicht nicht entwickelt. Meistentheils haben die einzelnen Staaten — so in Nymwegen, Ryswick, Utrecht — Sonderfrieden mit einander abgeschlossen. Theilweise ist auch derselbe Friede von verschiedenen befreundeten Mächten unterzeichnet worden. Neben diesen beiden Wegen

Digitized by Google

— ein gemeinsames Friedensinstrument, verschiedene Friedensinstrumente — giebt es auch eine dritte Möglichkeit, nämlich, daß eine Macht nachträglich unterzeichnet und nun wie eine Hauptpartei, mit allen deren Rechten und Pflichten erscheint. Ueberhaupt wird sich diese Frage meist entscheiden nach dem Bundesverhältniß, in welchem die Staaten standen. So ist z. B. der Frankfurter Friede 1871 zwischen dem Norddeutschen Bund und Frankreich geschlossen und ein Zusatzprotokoll von den Süddeutschen Staaten unterzeichnet worden.[3])

2. Wo sollen die Verhandlungen geführt werden? Die Frage, welcher Ort für die Friedensverhandlungen gewählt werden solle, gehört mehr der Politik wie dem Völkerrecht an. Für den letzterwähnten Fall dürfte es nahe liegen, einen Ort im Gebiete des vermittelnden Staates zu wählen. Aber auch sonst, so belehrt uns die Geschichte, ist man geneigt, die Verhandlungen im Gebiete eines neutralen Staates zu führen, so 1859 in Zürich, 1871 in Brüssel. Nur besondere Umstände waren es, welche 1871 die Deutsche Reichsregierung veranlaßten, die Verhandlungen in Brüssel abzubrechen und in Frankfurt a. M. wiederaufzunehmen.[4])

3. Wie sollen die Verhandlungen geführt werden? Ueber die Art der Verhandlungen giebt es keine festen Regeln. Es gelten im Allgemeinen die Bestimmungen wie für die Vorbereitung anderer Verträge. Wo irgendwie Zweifel über Formalitäten herrschen, ist es unbedingt erwünscht, daß diese Zweifel vorher durch Festsetzungen gehoben werden. Ja, man kann mit Recht eine besondere Art Präliminarconventionen unterscheiden, diejenigen, welche lediglich den Zweck haben, solche Festsetzungen zu treffen über die Verhandlungen, den Ort derselben und seine Neutralität, die Unverletzlichkeit der Bevollmächtigten, ihre Stellung, Ceremoniell u. s. w.[5]) Die Art der Verhandlungen kann eine doppelte sein. Entweder wird unmittelbar von Hof zu Hof verhandelt, durch einfache Correspondenz, Couriere oder durch Entsendung einzelner bevollmächtigter Minister, deren Stellung dann nach den oben (23. Stück) ausgeführten Grundsätzen zu beurtheilen ist. Dieser Weg, der z. B. 1729 zwischen Schweden und Polen, 1761 zwischen Frankreich und England eingeschlagen wurde, ist heutzutage außerordentlich selten.

Der übliche Weg ist der, daß die Friedensbedingungen durch Bevollmächtigte festgestellt werden. Es können Conferenzen stattfinden oder Congresse,[6]) an denen auch die nicht kriegführenden Mächte betheiligt sind. Ueber diese Congresse, die Eröffnung, die Prüfung und den Austausch der Vollmachten, die Geschäftsführung u. s. w. gelten die allgemeinen Grundsätze.

Die Sprache, in welchem die Friedensschlüsse erfolgen, ist jetzt meist die Französische und die der betreffenden Staaten. Jedenfalls hat jede Partei das Recht, ihre nationale Sprache anzuwenden. In einzelnen Friedensschlüssen, die in Französischer Sprache erfolgten, ist darum ausdrücklich gesagt, daß der Gebrauch einer bestimmten Sprache keine Präcedenz begründen solle.[7])

Digitized by Google

Der eigentliche Friedensschluß wird durch verschiedene Verträge vorbereitet. Zunächst ist schon die Möglichkeit der Verhandlungen überhaupt meistens von Abschluß eines Waffenstillstandes abhängig. Ueber diesen wie über die Verträge während des Krieges vgl. oben Lueder S. 525 ff.

Gewöhnlich gehen dem Friedensschluß Friedenspräliminarien voraus.[1] Wie oben angedeutet, können zwei Gruppen solcher Präliminarconventionen unterschieden werden. Es können Festsetzungen über Ort und Art der Verhandlungen u. s. w. getroffen und hierüber besondere Vereinbarungen geschlossen werden. Weit bedeutender als diese erste Gruppe ist die zweite, an die man hauptsächlich bei Erörterung der „Präliminarien" denkt. Es sind die Verträge, welche die Hauptpuncte des künftigen Friedens vorläufig festsetzen (un sommaire abrégé des stipulations essentielles de la paix définitive). Da es nicht möglich ist, über alle Einzelheiten sofort eine Einigung zu erzielen, aber beiderseits der Wunsch besteht, den Feindseligkeiten ein Ende zu machen, wird eine derartige vorläufige Uebereinkunft getroffen.

Diese Friedenspräliminarien, welche den militärischen Actionen vorläufig ein Ziel setzen, werden unter denselben Formen, wie der Definitivfrieden abgeschlossen. Es gelten für sie alle bisher aufgestellten Grundsätze über Subject, Art u. s. w., ebenso wie die im § 178 festzustellenden Grundsätze. Sind sie rite abgeschlossen, so haben sie dieselben Wirkungen wie die Definitivverträge, durch welche sie ersetzt werden (selbstverständlich so weit sie nicht ausdrücklich gegentheilige Bestimmungen enthalten). Durch den Abschluß der Präliminarien werden die Friedensverhandlungen selbst nicht berührt. Es können aber in den Präliminarien hierüber zugleich Bestimmungen enthalten sein. So enthält solche z. B. Art. VII der Versailler Präliminarien. In diesem Falle erscheinen die beiden oben erwähnten Gruppen verbunden. Erheben sich neue Meinungsverschiedenheiten, und gelingt es nicht, die Verhandlungen zu einem glücklichen Ende zu führen, so erfolgt die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten.[2]

Besonders wichtige Friedenspräliminarien der Neuzeit sind die von Villafranca vom 11. Juli 1859, von Nikolsburg vom 26. Juli 1866, von Versailles vom 26. Februar 1871, von San Stefano vom 3. März 1878.[10])

[1] Ueber Vermittelung ꝛc. s. die Citate bei Vattel a. a. O., § 17. Calvo §§ 687, 1456, 2939, 2940. Phillimore p. 775; Bulmerincq, Völkerr., S. 349, 397 (Literatur S. 350, N. 1); Holtzendorff's Rechtslexikon III, S. 1052; Stapleton, Intervention and Non-Intervention, London 1866; Handbuch des Völkerrechts IV., 26. Stück.

[2] Z. B. Depesche Granville's vom 20. October 1870. (Vgl. Hahn, Der Krieg Deutschlands gegen Frankreich. S. 556 ff.)

Digitized by Google

[3]) Ueber Friedensschlüsse zwischen mehr als zwei Mächten vgl. Halleck § 7, Vattel § 16, Pufendorff, De jure nat. VIII., cp. 9, § 5. Literatur und Beispiele bei Martens, Précis (Vergé 1864) § 336. Separatfriede zu Turin 1696 zwischen Frankreich und Savoyen, 1797 mit Sardinien. „Der Utrechter Friede" (1713) besteht aus fünf Separatfriedensschlüssen, vgl. Du Mont VIII., 1, S. 339 ff. — Auch könnten einzelne Alliirte im Kriegsstande bleiben, so Rußland nach dem Frieden von Preßburg 1805. — Den Versailler Präliminarien vom 26. Februar 1871 traten Bayern, Württemberg und Baden ausdrücklich bei (R.-G.-Bl. 1871, S. 222 u. 238, Martens XIX., S. 658). Vgl. über Accession und Protestation ferner Calvo § 2946, Martens-Vergé § 336, Nouv. Recueil II., p. 466—475, Revue de droit intern. 1884, S. 290.

[4]) Ueber den Ort der Verhandlungen vgl. Calvo § 2941, De Real, Science du gouvernement V., S. 616 ff., Moser, Grundsätze des Europäischen Völkerrechts, S. 527—71, Roßmann, Von den Ausflüchten im Völkerrecht, § 14, Siebenkees, Jurist. Magazin I., 50, Martens (Vergé) §§ 327, 329. Ueber die Verlegung der Verhandlungen von Brüssel nach Frankfurt 1871 vgl. Valfren (citirt § 176, N. 3 a. E.), S. 78, u. Hahn, Der Deutsch-Französische Krieg, S. 854.

[5]) Calvo § 2941, Martens (Vergé) II., § 329, S. 364, Phillimore § 516.

[6]) Klüber § 321, N. c., Bielefeld, Institutions politiques II., 159, v. Drais, Die Polizei auf dem Reichsfriedenscongreß 1797 (Mannheim 1814).

[7]) Woolsey S. 270, Calvo § 2944, Wiener Congreßacte, Art. 120, Friede zwischen China und Japan vom 30. August 1871, Art. VI. (auch über andere Formalitäten daselbst Art. V.), Martens, Nouv. Recueil contin. 2, Bd. III., S. 503.

[8]) Man unterscheidet wohl auch die „Friedenspräliminarien", die im Texte behandelt sind, von „Präliminarfrieden", d. h. einem vorläufigen Frieden, der noch der Zustimmung dritter Mächte bedarf.

[9]) Stavinsky, D., Diss. de pacis rejectione. Regiom 1717.

[10]) Aus dem vorigen Jahrhundert Präliminarien von Breslau (11. Juni 1742), Aachen (30. April 1748), Paris (30. Nov. 1782), Versailles (20. Januar 1783). Beispiele vgl. bei Calvo S. 356 und Woolsey, Law of nations, § 158, S. 269.

§ 174.

Der Abschluß des Definitivfriedens.

Literatur und Verweisungen: Heffter § 179 und die oben § 172 angef. Schrift von Dassel. — F. Martens (Deutsch von Bergbohm) II. S. 543—545. — Calvo § 2943. — Martens (ed. Vergé) §§ 333, 334. — Pando, Derecho intern., p. 579.

Wenn wir nach Erörterung der vorbereitenden Schritte unsere Betrachtung nunmehr dem Friedensschluß selbst zuwenden, sind zunächst einige Ausdrücke zu erläutern, welche die Arten der in den Friedens-

Digitized by Google

schlüssen enthaltenen Bestimmungen betreffen. Wir finden in den Friedensschlüssen allgemeine und besondere Artikel. Die allgemeinen Artikel, welche in den meisten Verträgen wiederkehren, enthalten Bestimmungen über das Aufhören der Feindseligkeiten, Auswechselung der Gefangenen, Wiederaufnahme des Handels, die Amnestieclausel u. s. w., kurz über Verhältnisse, die nach jedem Kriege zu regeln sind. Die besonderen Artikel enthalten die im einzelnen Falle wichtigen Friedensbedingungen, so z. B. die Gebietsabtretungen, Zahlungen u. s. w.

Von diesen Artikeln werden die Separatartikel unterschieden, die sich entweder auf die Ausführung des Friedens beziehen, oder auch nur eine reservatio enthalten, wie z. B. der oben (§ 173, Note 7) erwähnte Artikel der Wiener Congreßacte. Die Ausführung einzelner Bestimmungen erfolgt wohl auch in Additionalartikeln, über die wir später handeln werden. Die Separat- und Additionalartikel, welche die gleiche Wirkung wie die Hauptartikel haben, sind öffentliche oder geheime. Solche geheime Zusatzbestimmungen wurden z. B. 1797 zu Campo Formio und am 22. August 1866 durch besondere (im April 1867 veröffentlichte) Bündnißverträge zwischen Preußen und den Süddeutschen Staaten über den Anschluß an ersteres im Falle eines Krieges getroffen.

Die Form des Friedensschlusses ist folgende:

Der Eingang führt die Namen der Bevollmächtigten auf und enthält die bekannte Clausel, daß die Vollmachten in guter und regelrechter Form befunden werden. Früher pflegte die Eingangsformel sehr ausführlich zu sein, indem sie vor Allem sich über Wunsch und Motive des Friedens verbreitete. Auch war es früher üblich, im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes zu beginnen. So fängt der Friede von Baden vom 7. Sept. 1714 an: „In Nomine Sacro Sanctae Trinitatis, Patris Filii et Spiritus Sancti. Notum sit universis!“ Selbst in dieser Anfangsformel zeigt sich, wie das Streben der diplomatischen Sprache dahin geht, immer kürzer und knapper zu werden. Heißt es hier schon nur „notum sit universis“, so beginnt der Ryswiker Friede 1697 „notum sit omnibus et singulis, quorum interest“ und das Instr. Pacis Monasteriensis (1648) „notum sit universis et singulis, quorum interest aut quomodolibet interesse potest“. Sodann folgte früher gewöhnlich eine rhetorische Schilderung des „ferale bellum cum multa sanguinis Christiani effusione et plurimarum provinciarum desolatione“ etc. etc. und man verkündete dann die friedliche Formel „pax sit Christiana, universalis et perpetua veraque amicitia“. Diese Formel findet sich noch in den Friedensschlüssen unseres Jahrhunderts, während jene Anrufung der Gottheit und die Auseinandersetzung der Beweggründe gefallen ist.[1])

Die Friedensschlüsse der neueren Zeit unterscheiden sich von den früheren dadurch, daß man gewissermaßen jetzt gleich in medias res geht. Regelmäßig beginnt man heutzutage mit den besonderen Artikeln, welche die eigentlichen Friedensbedingungen enthalten, und läßt ihnen

Digitized by Google

erst die allgemeinen Artikel über Amnestie u. s. w. folgen oder schaltet diese zwischen die ersteren ein.[2])

An den Schluß stellt man die Separatartikel, die nur „clauses de réserve" in Bezug auf Sprache, Formalitäten u. dergl. enthalten, sowie die Bestimmungen über die Art und Weise, wie weitere Puncte geregelt werden sollen.

Der letzte Artikel setzt Art, Ort und Frist der Ratificationen fest.

Es folgt sodann die Unterzeichnung und Untersiegelung der ausgefertigten Urkunde, und es wird hierüber ein kurzes Protokoll (protocole de signature) aufgenommen; vgl. z. B. Martens, Nouveau Recueil XIX. S. 697). Zu dem festgesetzten Termine findet schließlich unter Aufnahme eines Protokolls die Auswechselung der Ratificationsurkunden statt.[3])

Meistens ist das Friedenswerk damit nicht abgeschlossen. Vielmehr sind oft noch nachträglich eine Reihe einzelner Angelegenheiten zu ordnen, insbesondere wenn eine Gebietsabtretung stattgefunden hat. Ueber solche Angelegenheiten müssen dann zusätzliche Uebereinkommen getroffen werden. Dieselben haben die gleiche Kraft, wie das Friedensinstrument selbst, und werden zuweilen ausdrücklich als integrirender Bestandtheil desselben bezeichnet. Ihre Zahl ist oft eine sehr große, wie aus der unten zu § 176 gemachten Bemerkung hinsichtlich der Uebereinkünfte zwischen Deutschland und Frankreich hervorgeht. (S. 811.)

[1]) Auch der Friede zu Constantinopel beginnt „Au nom de Dieu Tout-Puissant". Vgl. die älteren Friedensschlüsse in den oben angeführten Sammlungen. S. auch die Noten zu § 333 von Martens-Bergé. Im Gegensatz zu den sehr breiten Friedensschlüssen der früheren Zeit vgl. Beispiel eines besonders kurzen vom Jahre 1800 in Martens, Recueil VII., 513.

[2]) Calvo § 2943 sagt fälschlich, daß die allgemeinen Artikel voranstehen. Vgl. jedoch z. B. den Frankfurter Frieden von 1871.

[3]) Vgl. z. B. Martens, Nouveau Recueil XIX. a. a. O. und N.-G.-Bl. 1871, S. 240.

§ 175.

Inhalt und Wirkung des Friedensschlusses. A. Allgemeine Wirkung. Amnestie.

Literatur und Verweisungen: Heffter §§ 179—181. — Bluntschli §§ 708—716. — Grotius III., 6. — Insbes.: Hall § 197 ff., Woolsey § 160, Phillimore § 524 ff., Wheaton IV., 4, §§ 3, 4, Halleck § 8 ff. Vattel § 19, Calvo §§ 2949 ff. — Ueber Amnestie: Grotius III. 20, 15. — Cocceji, De postliminio et amnestia. 1691. — Steck.

Digitized by Google

De amn. (obs. subsec. 13). — Westphals, Teutsches Staatsrecht in Abhandlungen (1784), Nr. 2. — Dissertationen von Catalani (Venedig 1605, 1649), Foreri (1640). — Siebenkees, Jurist. Magazin I., 10. — Weitere Literatur bei Ompteda § 327, Klüber § 324, R. n., Calvo § 2955, Halleck § 11.

Der Friedensschluß kann regelmäßig als ein Compromiß aufgefaßt werden, da bei strengem Festhalten an den Principien die Parteien niemals zum Frieden gelangen würden. Trotzdem beendigt der Friedensschluß auch den Rechtsstreit unter den kriegführenden Mächten, selbst wenn hierüber keine ausdrückliche Entscheidung getroffen ist. Gerade in diesem Punct liegt der wesentliche Unterschied des Friedensschlusses vom Waffenstillstande. Dieser setzt die Rückkehr zu den Feindseligkeiten voraus und ist der Regel nach auf Zeit geschlossen. Der Frieden bezeichnet die Rückkehr zu freundschaftlichen Verhältnissen und schließt jene Absicht, die Waffen wieder zu ergreifen, aus. Stillschweigend oder ausdrücklich wird anerkannt, daß Genugthuung für geschehene Unbill erlangt oder darauf verzichtet sei.[1]) Als ersten Artikel finden wir daher sehr häufig jene oben erwähnte Formel von ewiger Freundschaft ꝛc. Diese Formel „ut pax pia aeterna sit" ist bereits den alten Römern bekannt. Aber hier zeigt sich ein merkwürdiger Gegensatz ihrer Anschauungen, wie der der modernen Culturwelt gegenüber den Hellenen. Diesen erschien es widersinnig, einen „ewigen" Frieden zu schließen, und wir finden bei ihnen mehrfach Friedensschlüsse auf vierzig oder hundert Jahre.[2])

Der Friedensschluß bewirkt die gänzliche Einstellung aller kriegerischen Actionen (über den Zeitpunkt der Wirksamkeit vergl. unten § 178). Alle Requisitionen und Contributionserhebungen hören auf. Auch wenn Leistungen bereits versprochen sind, dürfen sie nach dem Friedensschluß doch nicht erhoben werden. Privatrechtliche Verträge aber, durch welche Einzelne sich von gewissen Kriegsleistungen befreiten, können gültig bleiben. Hier ist jedoch zu prüfen, ob eine wirklich bindende Verpflichtung vorliegt und nicht etwa selbige lediglich auf Gewalt beruht.[3])

Eine weitere Wirkung des Friedens ist die, daß jeder Staat dadurch wieder in Besitz seiner früheren Rechte und Länder gelangt, sofern die (im nächsten Paragraphen zu erörternden) besonderen Artikel nichts anderes bestimmen. Auch hier wird von der Völkerrechtswissenschaft eingehend die Frage erörtert, ob der Status quo ante (bellum) oder der gegenwärtige Besitzstand, das „Uti possidetis" — wie man in ungeschickter Anlehnung an die Terminologie des Römischen Privatrechts sagt — maßgebend sein solle. Die Frage wird meist in dem letzteren, unserer Auffassung entgegengesetzten Sinne entschieden. Man darf sich nicht verleiten lassen, den Fall dem oben (§ 171, 2) erörterten gleichzustellen. Bei einer Beendigung des Krieges durch blos factische Einstellung der Feindseligkeiten ist das Uti possidetis maßgebend, nicht aber bei einem förmlichen Friedensschluß. Hier gilt mangels besonderer Festsetzungen die Rückkehr zum früheren Besitzstande als beiderseits gewollt.[4])

Digitized by Google

Von dem Status quo bellum res reliquit kann nur hinsichtlich der zu übergebenden Gegenstände, abzutretenden Länder, Festungen u. s. w. die Rede sein. Es wäre rechtswidrig, etwa nicht consumirte Früchte zu verlangen oder eine Festung zu schleifen u. dgl.[5]) Es war nicht richtig, daß z. B. Rußland 1856, als es Kars zurückgab, noch die Wälder der Umgegend abholzte.

Regelmäßig werden in den Friedensschlüssen die Bedingungen festgesetzt, unter welchen die Entlassung der Kriegsgefangenen stattzufinden hat. Während früher ein specieller Austausch der Individuen nach Maßgabe ihres Ranges stattfand, erfolgte schon u. A. nach den Bestimmungen des Hubertusburger Friedens (Art. 7) die Auswechselung „sans rançon et sans égard à leur nombre ou à leur grade militaire". Obwohl de jure mit dem Eintritt des Friedens der Begriff des Kriegsgefangenen nicht mehr besteht, der Kriegsgefangene frei wird, müssen doch Maßregeln zu geordneter Uebergabe und Entlassung getroffen werden. Theils können Commissare von beiden Theilen zur Erledigung dieser Angelegenheit bestellt werden — so geschah es nach dem erwähnten Artikel des Hubertusburger Friedens —, theils werden besondere Verträge hierüber geschlossen, so die Uebereinkunft von Ferrières vom 11. März 1871 (Martens XIX., 679). Auch kann die Entlassung an Bedingungen geknüpft und eine Garantie gegen mögliche Gefährdungen verlangt werden, wie dies im Frankfurter Frieden, Art. 10, geschah. Anerkannt ist, daß eine Entlassung der Gefangenen erst nach Berichtigung der von ihnen contrahirten Schulden erfolgen kann, während über die Vergütung der Unterhaltskosten besondere Bestimmungen getroffen werden müssen; wenn nicht, gelten dieselben durch die allgemeine Kriegskostenentschädigung als gedeckt. Eine bestrittene Frage, die im Jahre 1871 auftauchte, war die, ob solche Kriegsgefangene, die wegen Disciplinarvergehen von den Militärgerichten zu Gefängniß verurtheilt wurden, zu entlassen seien.[6]) Die Preußische Regierung erachtete diese Vergehen den gemeinen Delicten gleich und hielt die Betreffenden bis nach vollständiger Verbüßung ihrer Strafe, bezw. bis nach Erlaß durch Begnadigung zurück. Diese von der Französischen Regierung mißbilligte Ansicht läßt sich in der That von einem abstract juristischen Standpuncte sehr leicht anfechten. Die Kriegsgefangenschaft, welche die Veranlassung jener Delicte war — sagt man — ist de jure erloschen, auch ihre Folgen müssen mit Beendigung des Krieges gehoben sein; eine Strafvollstreckungsgewalt besitze der Staat über diese Soldaten, die nicht mehr „Kriegsgefangene" seien, so wenig wie eine Disciplinargewalt. Mag dies auch richtig sein, so muß man sich doch hüten, in dieser Frage rein theoretisch entscheiden zu wollen. Praktische Gesichtspuncte lassen es wohl gerechtfertigt erscheinen, daß diejenigen, die sich in den letzten Tagen gegen die Disciplin vergangen, nicht gleichzeitig mit den Uebrigen entlassen werden. Gerade in den letzten Tagen der Kriegsgefangenschaft, das ist bekannt, kommen sehr leicht Widersetzlichkeiten vor; sobald sich das Gerücht verbreitet, daß der Friede in naher

Digitized by Google

Ausſicht ſteht, glaubt der Kriegsgefangene ſich Manches herausnehmen zu dürfen, in dem Gedanken, daß der feindliche Staat bald keine Gewalt mehr über ihn hat. Es kann danach in der That fraglich ſein, ob mit jenem meiſt vertheidigten Princip nicht der Inſubordination in der letzten Zeit der Kriegsgefangenſchaft Vorſchub geleiſtet wird, und es kann auch ſehr zweifelhaft erſcheinen, ob eine ſofortige Entlaſſung der Beſtraften, gleichzeitig mit der der übrigen Kriegsgefangenen, wirklich gerecht iſt.

Eine gewöhnliche und vielbehandelte Beſtimmung der Friedensinſtrumente iſt die Amneſtieclauſel. Dieſelbe iſt ſo üblich, daß angenommen wird, es ſei die Amneſtie eo ipso mit dem Friedensſchluß verbunden, möge auch dieſelbe nicht ausdrücklich verkündet ſein. Seit Jahrhunderten wird die Amneſtie als Panacee gegen alle Wunden betrachtet, die der Krieg geſchlagen, und vielfach ſogar dem Frieden ſelbſt gegenübergeſtellt.[7]) Dieſer, ſagt man, entſcheidet über die gravamina juris publici, jene über Beſchädigungen und Verletzungen, deren die Einzelnen ſich ſchuldig gemacht haben. Eine ältere Definition beſtimmte die Amneſtie in folgender Weiſe: „amnestia est eorum quae durante discordia hostiliter ultro citroque facta sunt publice sancita oblivio“, und man unterſchied zwiſchen allgemeiner und ſpecieller Amneſtie, ſowie man diejenige quae paci adjicitur und quae per se statuitur gegenüberſtellte. Die Amneſtieclauſel iſt auch heute üblich und muß als ſelbſtverſtändlich gelten; ſie findet ſich in der einen oder anderen Form in allen neueren Friedensſchlüſſen.[8])

Man pflegt jedoch neuerdings in den amtlichen Actenſtücken den Ausdruck „Amneſtie“ nicht mehr anzuwenden, ſondern den Begriff genauer zu umſchreiben. Die Amneſtie, welche früher oft zu weit aufgefaßt und als allgemeine Aufhebung alles begangenen Unrechts, als oubli parfait du passé bezeichnet wurde, bedeutet jetzt einmal, daß keine weitere Klage wegen Schädigungen und Unbilden, welche von den Angehörigen einer Kriegspartei wider die Angehörigen der anderen Partei während des Krieges verübt worden ſind, zugelaſſen werde, ſodann, daß wegen der politiſchen und militäriſchen Handlungen während des Krieges kein Unterthan des einen Staates von dem feindlichen Staate verfolgt, zur Unterſuchung gezogen oder in ſeiner Perſon oder in ſeinem Vermögen geſtört werde.

Damit iſt die Amneſtie im Allgemeinen bezeichnet. Man darf vielleicht ſagen, ſie iſt theils civilrechtlich, theils ſtrafrechtlich. Für jeden dieſer Begriffe aber iſt maßgebend, daß der Rechtsgrund derſelben die exceptionelle Natur des Krieges iſt, und daß ſie dazu dienen ſoll, das Gefühl des Friedens zu befeſtigen. Immerhin aber iſt es ein Beneficium, das hierdurch gewährt wird, und bedürfen die darauf bezüglichen Beſtimmungen einer einſchränkenden Auslegung. Die Fragen, die hieraus entſtehen können, ſind nicht mehr blos völkerrechtliche, ja man könnte ſie auf die zwei Fragen zuſpitzen: Welchen Einfluß übt der Krieg auf das Privatrecht und auf das Strafrecht? Die nähere Erörterung gehört daher auch in dieſe Gebiete. Hier ſei nur folgendes bemerkt:

Digitized by Google

Wenn wir die Amnestie einschränkend auszulegen haben, so ist vor Allem zu beachten, daß die Rechtsverhältnisse und Klagen, auf welche sie Anwendung findet, in irgend einem unmittelbaren Zusammenhange mit dem Kriege stehen müssen, daß aber dieses Erforderniß allein nicht genügt. Klagen zu zerstören, welche mit dem Kriege nichts zu schaffen haben („unconnected with the cause of war", Halleck § 11) ist die Amnestie überhaupt nicht geeignet. Im Einzelnen kann der Einwand der Amnestie nicht erhoben werden: 1. bei privatrechtlichen Ansprüchen dritter Mächte; 2. bei privatrechtlichen Klagen aus Rechtsgeschäften des einen Staates gegen Unterthanen des anderen, sofern diese Geschäfte rechtmäßig abgeschlossen sind, mögen sie auch in den Kriegsverhältnissen ihren Grund haben (hierher gehören z. B. Lieferungsverträge, Geld-darlehen u. s. w.); 3. bei privatrechtlichen Klagen zwischen den Unterthanen des einen Staates und dem andern Staate, wenn die betreffenden Ansprüche schon vor dem Kriege bestanden (Woolsey § 160, 4, S. 273); ebenso 4. bei privatrechtlichen Klagen zwischen den Unterthanen der verschiedenen Staaten, wenn sie sich aus älteren vor dem Kriege abgeschlossenen Rechtsgeschäften ergeben; die Verpflichtungen zur Zahlung von Schulden zwischen den Angehörigen der kriegführenden Staaten ruht zwar während des Krieges, lebt aber nach seiner Beendigung wieder auf, sofern nicht eine Confiscation stattgefunden hat (hierüber im nächsten Kapitel); 5. selbstverständlich bei allen Klagen, welche aus einem Rechtsgrund abgeleitet sind, der zwar *während* des Krieges entstanden ist, aber in keiner Beziehung zur Kriegführung steht.

Auch strafrechtlich darf man die Amnestie nicht zu weit ausdehnen, will man nicht die Ungerechtigkeit und Unsittlichkeit zum Princip erheben.*) Die Amnestie soll im Wesentlichen die Anwendung eines strafrechtlichen Princips sein, wonach Handlungen, die in einem besonderen Affect begangen werden, straflos sind, der Affect gewissermaßen als Milderungsgrund aufgefaßt wird. Der Erregtheit der Bevölkerung im Kriege, der politischen Leidenschaft wird Rechnung getragen, aber nur dieser; so betonten ältere Schriftsteller besonders das „hostiliter" in der oben aufgeführten Definition. Die Amnestie kann daher nicht zu Gute kommen: 1. Denjenigen, die gemeine Delicte begangen haben, sofern nicht die Beweggründe der Handlung patriotische gewesen. Man wird denjenigen Bürger, der eine Tödtung, eine Körperverletzung begangen, nicht strafen dürfen, wenn er vielleicht glaubte, seinem Vaterlande damit zu dienen. Gerade auf solche Fälle soll sich ja die Amnestie beziehen. Aber es liegt kein Grund vor, einem Diebstahl, einer Brandstiftung aus bloser Privatrache oder Bosheit das Privileg der Straflosigkeit zu gewähren. 2. Den eigenen Unterthanen, die unter sich oder gegen ihren Staat Delicte begangen haben. Keineswegs tilgt der Friedensschluß derartige Strafansprüche des Staates aus. Dem eigenen Unterthanen gegenüber kommen die gewöhnlichen Strafgesetze, z. B. über Kriegsverrath in Anwendung; haben die Verhältnisse des Krieges ihn zu Thaten ge-

Digitized by Google

trieben, die als Strafthaten erscheinen, so kommen für ihn die allgemeinen Gesetze seines Landes in Betracht; ihm kommt nicht die Amnestie zu gute, für ihn kann es sich höchstens um eine Anwendung des Nothstandsparagraphen handeln. 3) Denjenigen Angehörigen der kriegführenden Staaten, die unter sich auf neutralem Gebiete Rechtsverletzungen begehen. Hier kann freilich in der Erregtheit der Gemüther (z. B. Arbeiterschlägereien in der Schweiz) ein Milderungsgrund erblickt werden; aber an eine Ausdehnung der Amnestie auf solche Fälle kann schon darum nicht gedacht werden, weil der Friedensvertrag nur die contrahirenden Mächte verpflichtet und weil der neutrale Staat niemals das Recht verliert, Delicte, die in seinem Gebiet begangen wurden, zu bestrafen. 4. Denjenigen, die vor dem Kriege Strafthaten begangen haben. In solchen Fällen gereicht weder die feindliche Erregtheit zur Entschuldigung, noch kommen Rücksichten auf den Frieden zu statten. Ein vor dem Kriege in einem später abgetretenen Gebiete begangenes gemeines Delict, das erst nach dem Kriege entdeckt wird, kann unter den gewöhnlichen Voraussetzungen (Verjährung, Anwendung des früheren Strafrechts u. s. w.) verfolgt werden.

[1]) Vgl. Woolsey, Introduction, § 158. Die Rechtsfrage läßt der Sieger „auf sich beruhen", vgl. hierüber Kant's Rechtslehre, § 58. Nach Holtzendorff, Encyklopädie, S. 1246, wäre ein Friede ohne die rechtskräftige Beseitigung des Kriegsgrundes nur ein „verschleierter Waffenstillstand".

[2]) S. die Altrömische Formel z. B. bei Brissonius, De formulis populi Romani IV., 49. Ueber die Anschauung der Hellenen s. z. B. Schömann, Griech. Alterthümer (1859), II., S. 16. Telfy, Corp. juris attici (1868), Nr. 1230 ff. Der S. 795 erwähnte Egyptische Friede ist „auf ewige Zeiten" geschlossen. Auch in der Neuzeit kamen Frieden auf Zeit vor, z. B. auf 5 Jahre zwischen Heinrich VIII. und Jacob V. (14. Decbr. 1528). Vgl. Calvo § 382.

[3]) Ausdrücklich Hubertusburger Friede, Art. 2, Frankfurter Friede, Art. 8, Heffter § 180, Vattel § 29.

[4]) Richtig Halleck. Desgleichen für den Status quo post Heffter § 181. Beachtenswerth Geffcken's Note 2 zu Heffter § 181. Phillimore § 524 unterscheidet im Anschluß an Grotius und Cocceji fünf Fälle als Basis des Friedens: 1. quod omnia restitui debeant in statum quo fuere ante bellum, 2. ut omnia maneant in statu quo nunc sunt, 3. a new state of things, 4. Amnesty, 5. nihil dictum est de damnis, injuriis etc. Meist wird — wie es wünschenswerth ist — diese Frage im Friedensvertrag genau geregelt, gewöhnlich ein neuer Zustand, zuweilen der Status quo ante z. B. im Frieden von Versailles 1783, oder ein besonderer Termin festgesetzt. Vertrag zu Breda auf den Status quo vom 20. Mai 1667; die bekannten Bestimmungen des Westphälischen Friedens über Dies und Annus Normalis 1624.

[5]) Vgl. Halleck § 19, Geffcken zu Heffter § 181 N. 2, insbesondere Wheaton § 6.

[6]) Vgl. Calvo §§ 2156, 2157, Bluntschli § 716, Frankfurter Friede, Art. 10, Uebereinkunft von Ferrières vom 11 März 1871 Martens XIX., 679, Präliminarien von San Stefano, Art. 28. S. auch oben S. 526.

Digitized by Google

[7]) Cocceji a. a. O., sect. IV., § 5, S. 43.

[8]) J. P. O. XVI., § 5, J. P. M., Art 105, Wiener Schlußacte, Art. 11 ff., 22, Prager Friede, Art. 10, Frankfurter Friede, Art. 2 a. E., Friede von San Stefano, Art. 17, Friede von Constantinopel, Art. 8, 9.

[9]) Vattel § 20. Ueber die der Amnestie nicht unterworfenen Fälle ebenda § 22, und besonders Wheaton, Intern. law, § 544. Ausnahmen finden sich z. B. im Spanisch-Französischen Frieden 1559, Art. 7, aufgestellt. Aus politischen Gründen wurde im Prager Frieden 1635 Markgraf Friedrich V. von Baden-Durlach von der Amnestie ausgenommen; vgl. v. Weech, Das Großherzogthum Baden. 1885. S. 202.

§ 176.

B. Besondere Bestimmungen der Friedensverträge. (Gebietsabtretungen.)

Literatur: Calvo § 2945. — F. Martens (Bergbohm) a. a. O. — Vgl. auch oben II., § 53.

Neben den allgemeinen Bestimmungen enthält der Friedensschluß die durch Ursachen und Ziele des Krieges bedingten besonderen Festsetzungen. Diese sind außerordentlich mannigfaltig und von den Umständen abhängig.[1]) Trotzdem findet man bei Beobachtung zahlreicher Friedensschlüsse naturgemäß eine Reihe von Bedingungen, die unter ähnlichen Verhältnissen häufig wiederkehren.

Die Friedensschlüsse des 16. und 17. Jahrhunderts zeigen uns die eingehenden Festsetzungen über die Religionsübung. Mehrfach begegnet uns in Friedenschlüssen die Anerkennung einer Oberhoheit, die Verpflichtung zur Truppenstellung u. s. w., in welchem Falle der traité de paix wohl zu einem traité d'amitié et de paix sich gestaltet.

Zahlreich sind Bestimmungen, welche sich auf handelspolitische Fragen beziehen, so über gemeinsame Regelung der Schifffahrt, Oeffnung der Häfen für die Consuln des anderen Staates u. s. w. Ueberhaupt finden sich in Friedensschlüssen Festsetzungen aller Art, wie sie in sonstigen Verträgen vorkommen, und findet darauf das oben, besonders das in dem Abschnitt von den Handels- und Schifffahrtsverträgen Gesagte (Bd. III., S. 141 ff.) Anwendung.

Andere Bestimmungen wiederum sind den Friedensverträgen eigenthümlich und finden sich in der Mehrzahl derselben. Dahin gehören vorzüglich drei Arten von Bestimmungen, die über Gebietsabtretungen, über Zahlung von Kriegsentschädigungen und die über Besetzung von Gebieten zum Zwecke der Sicherung dieser Zahlungen. Der letztere Punct wird im Schlußparagraphen dieses Kapitels zusammen mit der Lehre von der Sicherung der Friedenserfüllung erörtert werden.

Digitized by Google

Die Frage, welche Kriegsentschädigungen festzusetzen seien, ist eine rein politische, und wird auch die Art der Zahlung sehr verschieden bestimmt.[2]) Am häufigsten werden bekanntlich Gebietsabtretungen vereinbart. Die Lehre von diesen ist oben (Bd. II., §§ 57, 58) bereits gründlich erörtert worden. An dieser Stelle bedürfen daher nur einzelne praktische Gesichtspuncte der Hervorhebung, und es kann für den Rechtscharakter der Abtretung ausschließlich auf jene Darlegung verwiesen werden.

Die Artikel der Friedensschlüsse haben nicht nur die neuen Grenzen genau — unter Beifügung von Karten — zu bezeichnen, sie haben auch über eine Reihe anderer aus der Gebietsabtretung sich ergebender Verhältnisse zu entscheiden. Durch die Angliederung eines eroberten Landes an den siegreichen Staat werden eine Menge alter Beziehungen gelöst und müssen neue geschaffen werden. Auf allen einzelnen Verwaltungsgebieten ist dies mit den größten Schwierigkeiten verbunden. Es handelt sich um Theilung von Capitalien und Grundbesitz, welche den durch die neue Grenze getrennt werdenden Gemeinden oder Kreisen gehören, um die Beseitigung der civilprocessualischen Schwierigkeiten, die aus der Theilung der Gerichtsbezirke sich ergeben, um die Auslieferung aller die Rechtspflege und Verwaltung betreffenden Archive und Documente, um die Fürsorge für die Standesamtsbezirke und -Register, um die Auseinandersetzung etwa bestehender Sparkassen, Banken, Creditinstitute mit dem früheren Staate, um die Abgrenzung der kirchlichen Diöcesen, um die Uebermittelung der Beamtencautionen, Uebernahme der Pensionen u. s. w., — eine große Anzahl von Puncten, welche entweder im Friedensschlusse selbst oder in zusätzlichen Uebereinkommen geregelt werden müssen.[3])

Ueber die besondere Bestimmung, durch welche Bewohnern des abgetretenen Gebiets die Option freigestellt wird, s. oben II., S. 271.

[1]) Beispiele für besondere Bestimmungen der Friedensschlüsse: über Religionsübung (cf. Alb. Gentilis, De jure belli III., 11): Friede zu Augsburg, Westph. Friede, aber auch z. B. Friede zu Kutschuk-Kainardji. Art 7; Vermählung: Friede zu Crespy; Geiselstellung: Friede zu Madrid; freie Rückkehr: Friede am Pruth; Verschließung der Häfen gegen Schiffe bestimmter Mächte: Friede zu Florenz 1807; Abschaffung von Zöllen: Friede vom 24. August 1873 zwischen Rußland und Khiwa. Dänisch-Schwedischer Friede 1720 u. s. w.

[2]) Beispiele aus dem Alterthum bei Alb. Gentilis III., 3, Ausg. von 1612, p. 485. Frankfurter Friede, Art. 7 (Präliminarien, Art. 3). Vgl. Bd. IV des in der folgenden Note angeführten amtlichen Werkes.

[3]) Einen annähernden Begriff von den bei Gebietsabtretungen erwachsenden Schwierigkeiten und ein lehrreiches Bild aus der Staatspraxis bieten uns die zahlreichen Verträge, welche vom Beginn des Jahres 1871 ab zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich geschlossen wurden. Nachdem in den Friedenspräliminarien, Art. 1 a. E., Art. 5. und im Frankfurter Frieden, Art 1—4, 6. 14, einige Festsetzungen getroffen waren, erfolgte die weitere Regelung der Verhältnisse durch die Conferenzen zu Frankfurt vom 6. Juli bis 2. December 1871

Digitized by Google

(Martens, Nouv. Recueil cont. XX., S. 799 ff.). Hier wurde über die im Texte aufgeführten Puncte und zahlreiche andere Fragen verhandelt. Das Ergebniß der Conferenzen ist niedergelegt in der Zusatzübereinkunft vom 11. December 1871 (Martens XIX., S. 847, R.-G.-Bl. 1872, S. 7; weitere Conventionen Martens Bd. XX.) In größter Vollständigkeit fand Verf. das Material in dem (u. a. auf der Reichsgerichtsbibliothek befindlichen) Werke: Recueil des traités, conventions, lois, décrets et autres actes relatifs à la paix avec l'Allemagne. (Fünf Bände.) Paris, imprim. nationale 1872—1879. Bd. I. enthält die diplomatischen und militärischen Verträge und die französischen Gesetze, Bd. II., III. Documents complémentaires, Bd. IV. die Actenstücke, betr. acquittement de l'indemnité de guerre et évacuation du territoire. Délimitation des frontières. Réorganisation des territoires morcelés. Réconstitution des actes de l'état civil, des voies de communication, de la défense nationale, des édifices publics détruits. Sépulture des soldats. Liquidation des territoires cédés. Compte de liqu. des diverses charges résultant de la guerre. Bd. V.: Addenda-Tables. Gute Hervorhebung der juristischen Gesichtspuncte Bd. V. S. X. — Vgl. auch Villefort, Recueil des traités relatifs à la paix avec l'Allemagne, und eine Darstellung der verschiedenartigen Unterhandlungen bei Valfrey, Traité de Francfort. 2 Bände. Paris 1872.

§ 177.

C. Wirkung des Friedens hinsichtlich früherer Staatsverträge.

Literatur: H. Grotius III., 20, 19. — Martens, Ueber Erneuerung der Verträge in den Friedensschlüssen. — De Wys, An Bello oborto pereat foederum auctoritas, Amsterdam 1830. — Heffter §§ 99, 122, 181. — Bluntschli §§ 538, 718. — Phillimore § 529 ff. — Hall § 125. — Woolsey § 160. — Vattel a. a. O., § 23. — Calvo § 2961. — Hansard's parlamentary history XXXV., p. 164 ff., 587 ff. — The Society for the Propagation of the Gospel New Haven, 5 Curti's (Amer.), Report p. 483—493. — The Frau Ilsabe, 4 Robinson, Adm. Rep. p. 64. — Sutton v. Sutton, Russel & Mynes, Rep. p. 663 (vgl. Phillimore a. a. O.).

Zu den schwierigsten und bestrittensten Fragen bei der Auslegung der Friedensschlüsse gehört die Frage, inwieweit die Verträge, welche vor dem Kriege bestanden, nach demselben weiterbestehen, beziehungsweise wieder in Kraft treten. Diese oben schon mehrfach gestreifte Frage (Bd. III. S. 26, 202 ff.) ist an dieser Stelle näher zu erörtern.

Principiell findet man bei den Autoritäten des Völkerrechts zwei Anschauungen vertreten. Nach der älteren Auffassung ging man davon aus, daß durch den Krieg die gesammte Rechtsordnung zerstört und daher jedes Vertragsverhältniß zwischen den kriegführenden Staaten gelöst werde. Diese Theorie von der gänzlichen Aufhebung der Verträge durch

Digitized by Google

den Krieg wurde auch noch im Anfang dieses Jahrhunderts von Englischen und Amerikanischen Staatsmännern vertreten und wird z. B. heute von Phillimore verfochten.[1]) Dem gegenüber greifen die meisten Völkerrechtslehrer der Gegenwart, unter Vorantritt von Bluntschli, den Ausgangspunct jener Meinung an und widerlegen sie, indem sie diesen ihren Grund stürzen.

Der Friede ist nicht der Anfang eines neuen Rechtszustandes — sagen die letzteren —, sondern der Friedensschluß stellt nur die Verbindung mit dem früheren friedlichen Rechtszustande her, der vorübergehend durch den Krieg gestört war. Nach dieser Ansicht treten alle Vertragsverhältnisse nach dem Frieden wieder in Wirksamkeit. Der Krieg suspendirt nur die Wirksamkeit der Verträge, macht dieselben aber nicht rechtlich ungiltig. Als Erklärung und Beschränkung fügt man wohl hinzu, daß die Wirksamkeit der Verträge durch den Krieg nur insoweit gehemmt wird, als die Kriegführung mit derselben unvereinbar ist und sodann, daß, abgesehen von den im Friedensschluß ausdrücklich aufgehobenen Verträgen, diejenigen ihre Kraft verlieren, welche durch den Krieg aufgelöste oder umgestaltete Verhältnisse betreffen. Mit diesem Zusatze scheint uns nicht eine Beantwortung, sondern nur eine Umschreibung der Frage gegeben: Welche Verhältnisse gelten denn in solchem Sinne als aufgelöst oder umgestaltet?

Offenbar muß in dieser Frage unterschieden werden zwischen den Arten der Verträge[2]), und wir möchten etwa vier Gruppen zum Zwecke der Klarlegung dieser Streitfrage machen.

1. Es gibt Verträge, welche gerade im Hinblick auf den Kriegszustand geschlossen sind, z. B. über Neutralität Verwundeter, Handelsverhältnisse, Stellung der feindlichen Staatsangehörigen im fremden Lande u. s. w. Diese Verträge werden durch den Krieg nicht aufgehoben, sondern treten gerade für den Kriegsfall in Kraft.[3])

2. Einzelne Verträge, welche das allgemeine völkerrechtliche Verhältniß der kriegführenden Staaten betreffen, werden durch den Krieg ohne Weiteres hinfällig und treten auch nie wieder stillschweigend in Kraft, z. B. Bündnißverträge, Verträge über Stellung von Truppen u. dergl. mehr.

3. Dem gegenüber giebt es Verträge, welche ihrer inneren Natur nach dauernd sind. Dahin gehören nicht diejenigen, die etwa „für ewige Zeiten" geschlossen sind, da diese Clausel herkömmlicherweise den Friedenszustand voraussetzt, wohl aber solche, die etwas an sich Dauerndes festsetzen, z. B. die Anerkennung eines souveränen Gemeinwesens enthalten. Den gleichen Charakter tragen Verabredungen über die Auslegung bestimmter völkerrechtlicher Sätze; solche Uebereinkommen bleiben bestehen, da der Krieg nicht die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts aufhebt.

4. In Bezug auf alle übrigen Verträge sind wir der Ansicht, daß ihre Wirksamkeit durch den Krieg gehemmt, daß aber ihre Gültig-

Digitized by Google

keit nicht aufgehoben wird. Sie treten daher wieder in Kraft. Dies gilt von jenen zahlreichen Verträgen auf dem Gebiete des internationalen Verwaltungsrechts, der Rechtspflege u. s. w. Eine Gruppe von Verträgen glauben wir jedoch ausnehmen zu dürfen und für sie die unter 2. aufgestellten Grundsätze anwenden zu müssen, nämlich die Handels- und Zollverträge.

Während bei allen anderen Vereinbarungen die gemeinsamen Interessen des internationalen Lebens vorwiegen, kommen in diesen Verträgen neben den Interessen der Gemeinschaft die Bedürfnisse des einzelnen Volkes zur Geltung. Man muß beachten, daß insbesondere die Zollverträge jenes Gebiet umspannen, auf welchem der Staat in seiner wirthschaftlichen Individualität den anderen Staaten entgegentritt; mit Recht hat man das Zollwesen als Zusammenfassung der gesammten Individualität der Volkswirthschaft in ein Bild bezeichnet. Abgesehen davon, daß viele Kriege gerade aus dem Gegensatze dieser wirthschaftlichen Interessen entstanden, ist festzuhalten, daß jeder Krieg von Einfluß auf diese Verhältnisse ist, daß jeder Krieg diese wirthschaftliche Individualität, die wirthschaftliche Physiognomie der Völker verändert; Zoll- und Handelsverträge erscheinen uns daher stets als aufgehoben. Diese Verhältnisse bedürfen im Frieden unbedingt einer Neuregelung. Daß dieselbe nach den früheren Grundsätzen erfolgen kann, ist selbstverständlich. Die hier vertretene Ansicht wird durch die Praxis bestätigt. Art. 11 des Frankfurter Friedens beginnt „les traités de commerce ayant été annulés par la guerre", erkennt also ausdrücklich die Aufhebung dieser Verträge an.

Die Europäische Staatspraxis scheint im Allgemeinen der älteren Meinung treu geblieben zu sein. Wenigstens finden wir in den neueren Friedensschlüssen durchweg eine auf Erneuerung der Verträge bezügliche Bestimmung.[1]) Sehr empfehlenswerth ist es jedenfalls, festzusetzen — wie dies im Züricher Frieden 1859 geschah —, daß eine aus Vertretern der kriegführenden Staaten gebildete Commission sämmtliche Verträge durchgehen sollte, um amtlich klarzustellen, welche derselben als bestehend, welche als aufgehoben zu betrachten. Eine ähnliche Praxis wurde 1871 von Deutschland und Frankreich befolgt.

[1]) „A state of war abrogates treatises previously existing" etc. hieß es in der Botschaft des Präsidenten 1847 (Annual-Register 1847, p. 407). Besonders viel besprochen wurde der Anfang dieses Jahrhunderts zwischen England und den Vereinigten Staaten Nordamerikas entbrannte Fischereistreit. England hatte den Fischern der Vereinigten Staaten gewisse Freiheiten durch Vertrag von 1783 zugestanden. Dieser Vertrag war im Frieden von Gent 1814 mit Stillschweigen übergangen; England glaubte, jener Vertrag sei erloschen, während die Regierung der Vereinigten Staaten ihn nach dem Friedensschluß wieder als wirksam erachtete. Der Streit wurde 1818 ohne Entscheidung der Principienfrage beigelegt. Ueber letztere vgl. British and Foreign State papers 1819—1820,

Digitized by Google

vol. VII, Twiss, The Oregon Question 1846, cp. X., Wheaton, Intern. law, § 269 ff., Phillimore § 533 ff.

[2]) Woolsey S. 272, scheidet 1. Verträge, die den Kriegsfall im Auge haben, 2. solche, die für ewig erklärt sind, 3. die ihrer Natur nach dauernd sind, 4. die Interpretationsregeln enthalten. Hall S. 325, giebt folgende Eintheilung: 1. Verträge der kriegführenden Mächte unter einander oder mit dritten Staaten über dauernde Verhältnisse, 2. Garantieverträge u. dgl., 3. Verträge unter den kriegführenden Mächten über Gegenstände der Politik (Abtretungen u. s. w.), 4. Verträge, die ihrer Natur nach dauernd sind, veraltete Einrichtungen aufheben u. s. w., 5. Verträge, die vorübergehenden Charakter haben, Handels- und Postverträge u. s. w. Nach dieser Classification macht Hall verschiedene, sehr anfechtbare Folgerungen über das Fortgelten der Verträge.

[3]) Bluntschli's Staatswörterb. IV., S. 672, u. dieses Handb. III., S. 26, 202.

[4]) Unter den neueren Friedensschlüssen vgl. Friede von Zürich zwischen Oesterreich, Frankreich und Sardinien, Art. 17 (Martens, Nouv. Rec. cont. XVI., p. 537), von Frankfurt Art. 11 nebst Zusatzübereinkunft vom 12. October 1871, Art. 11, vom 11. December 1871, Art. 18; Protokoll vom 11. Januar 1872 (Liste der Verträge bei Martens, Nouv. Rec. contin. XX. p. 868); Friede von Constantinopel, Art. 10.

§ 178.

D. Anfangspunct der Wirksamkeit des Friedensschlusses.

Literatur: Grotius III., 20, 21. — Coccejus I. VII., c. 7. — Rayneval, Inst. du droit des gens II., p. 113. — Heffter §§ 86, 87, 183. — Bluntschli § 717. — Halleck XXXIV., §§ 14—17. — Wheaton S. 885. — Woolsey §§ 111, 162. — Hall § 202. — Phillimore § 517 ff. — Calvo § 2962. — Vattel IV., § 24 ff., III. § 239 ff. — Fälle: Pitt Cobbet, Leading cases, S. 150 ff. (über Mentor case und Swineherd case vgl. auch Literatur bei Calvo und Phillimore a. a. O. und Halleck § 16). — Hylton v. Brown, 1 Wash. Rep. p. 312. — Bayne v. Spedwell, 2 Dallas, Rep. p. 40. — U. S. v. Reynes, 9 Howard, Rep. p. 327. — Vgl. ebenda p. 280. — 1 Rob. Adm. Rep. p. 171; ebenda V., 189. — S. auch über Lord Palmerston's Auffassung House of Commons, 31. März 1856. — Times vom 1. April 1856. — Vgl. ferner Dalloz 1871, p. I, S. 80 u. 202.

Der Friedensvertrag bindet die Staaten, sobald er abgeschlossen ist. Es wirft sich aber die Frage auf, wann gilt er als abgeschlossen? Diese Frage wird von der herrschenden Meinung mit Recht dahin beantwortet, daß der Tag der Ratification maßgebend sei. Wie auf anderen Rechtsgebieten ein Vertrag erst vorhanden, wenn alle Formen erfüllt sind, so auch hier. Ist nun auch der Zeitpunct, von welchem ab der geschlossene Friede seine Wirksamkeit äußert, nach allgemeinen Grundsätzen der Tag der Ratification, so kommt doch hinsichtlich der

Digitized by Google

Einstellung der Feindseligkeiten dieser Termin nicht in Betracht, denn es wird entweder fast immer verabredet, daß zu einem bestimmten früheren Termine, meist sofort nach Unterzeichnung, kriegerische Operationen, Requisitionen, Prisen u. s. w. aufhören sollen, oder es liegt bereits ein Waffenstillstand vor; wäre das nicht der Fall, so muß man unbedingt mit Hall (§ 199) dem Frieden sofort vor seiner Unterzeichnung die Wirkung eines Waffenstillstandes zuerkennen.

Der Friedensvertrag *bindet die Unterthanen* erst, nachdem sie Kenntniß vom Abschluß erhalten haben. Selbstverständlich muß diese Kenntniß eine glaubhafte sein, sie muß auf amtlicher Benachrichtigung beruhen oder wenigstens so sicher sein, daß sie jeden Zweifel ausschließt.[1] Ist aber ein Mitglied der Land- oder Seemacht glaubhaft vom Friedensschlusse unterrichtet, so darf dasselbe feindliche Handlungen nicht mehr vornehmen und würde sich durch eine Verletzung dieses Grundsatzes unmittelbar haftpflichtig machen; denn der festgesetzte Termin ist in dieser Hinsicht nur das äußerste Ziel für die beiderseitigen Staaten. Nur die bis dahin bona fide fortgesetzten Gewaltthätigkeiten kommen nicht in Betracht. Eine unbedingte Verpflichtung des Staates zum Ersatz von Schaden u. s. w. besteht jedoch hier nicht. Die Billigkeit erfordert allerdings, daß *soweit möglich* eine Entschädigung gewährt wird. An sich sind derartige feindliche Acte nichtig; aber Geschehenes kann nicht ungeschehen gemacht werden. Erhobene Contributionen z. B. können zurückgegeben werden; für eine verbrannte Ortschaft aber wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Es muß jedoch ein Termin angenommen werden, von welchem ab unbedingt der volle Friedenszustand als hergestellt gilt. Der Englisch-Amerikanischen Praxis folgend, darf man hier vielleicht actual und constructive knowledge scheiden. Die letztere ist von einem bestimmten Zeitpuncte an unbedingt zu vermuthen; als solchen kann man aber frühestens den Tag der Ratification ansehen. Immer kann hier noch der Fall eintreten, daß eine Haftbarkeit des Staates für die Handlung eines seiner Organe, eines Offiziers, vorliegt, ohne daß andererseits eine strafrechtliche Verantwortlichkeit bei letzterem vorhanden ist.

Alles was nach diesem letztgenannten Termine geschehen ist, ist rechtlich null und nichtig, ohne Rücksicht auf die Kenntniß des Thäters.[2] Die Wirkungen solcher feindseligen Handlungen sind, so weit möglich, rückgängig zu machen, so weit dies nicht thunlich, ist möglichste Schadloshaltung herbeizuführen. Gebiet, was später besetzt ist, muß geräumt, Schiffe, die gekapert sind, müssen herausgegeben, für Bombardements von Ortschaften Ausgleichung gewährt werden u. s. w.

Für zwei Puncte ist die Entscheidung dieser Frage noch von besonderer Bedeutung, einmal in Bezug auf das Prisenrecht, worüber Art. 13 des Frankfurter Friedens genauere Bestimmungen enthält und worüber an anderer Stelle gehandelt ist, sodann in Bezug auf Gebietsabtretungen. Man wird vom allgemeinem Standpuncte sagen dürfen, daß der Erwerbs-

Digitized by Google

...dem Friedensschlusse zu finden ist.[3]) Trotzdem wird in vielen ...Betreibe in der debellatio zu erblicken sein, da häufig eroberte ...Teile von vornherein mit der Absicht sie dauernd zu behalten, ...behandelt werden. So verhielt es sich 1870 mit Elsaß-Lothringen, das ...de jure erst am 2. März 1871, dem Tage der Ratification der Präliminarien, Deutsches Gebiet wurde — eine Auffassung, die auch ...rechtlich vertreten worden ist.[4])

---

[1]) „La connaissance, dont il s'agit doit être certaine, assurée, indubitable; ...elle doit émaner médiatement ou immédiatement de la puissance, à laquelle ...appartient l'armateur, et si l'on veut, de l'une et de l'autre des deux ...puissances contractantes. Cette connaissance doit être telle qu'elle prévienne ...et dissipe tous les doutes, toutes les incertitudes, toutes les craintes etc." Merlin, Rep. XXV., p. 125 ff. Vgl. auch die Citate bei Heffter und bei Grotius III., 21, 5.

[2]) „Effectus pacis contractae est, ut omnis vis tollatur, adeo ut si post stipulatam pacem ab ignorantibus aliquid captum vel occupatum sit, vi pacis id restitui debeat" (Coccejus) — . . „quae post perfectas pactiones capta sunt, reddenda satis constat, sublatum enim jam erat belli jus" (Grotius). Vgl. Wheaton a. a. O.

[3]) Bluntschli in Holtzendorff's Jahrbuch I., S. 337.

[4]) Vgl. hierüber die Bekanntmachungen des Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen vom 7. März 1872, Holtzendorff's Jahrbuch IV., S. 151, Richthofen, Gültigkeit der während des Krieges 1870/71 Seitens der Französischen Regierung für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetze (Annalen 1874, p. 522 ff.), sowie die Verweisungen in Kirchenheim's Staatsrecht, S. 287, Anm. 2.

§ 179.

Auslegung, Ausführung, Aufhebung und Sicherung des Friedens.

Literatur und Verweisungen: Auslegung und Ausführung: Klüber § 327, Heffter § 184, Calvo §§ 2970—2973, Battel §§ 32—35 — Aufhebung: Calvo § 2976, Battel §§ 38—54, Kent, Commentaries a. a. O. (I. S. 175), Halleck §§ 23—25, Wheaton § 7, Wheaton, History, S. 538 ff. (Franz. Ausg. II., S. 235), Leopold, Diss. de effectu novi belli, Helmstädt 1792. — Sicherung: Vulpellus a. St. Angelo, De Pace, Venet. 1573, Guazzinus, De pace, treuga etc., Leipzig 1618, E. F. Schröter s. J. W. Rosenfeld, De jure securitatis, Jena 1667, Klüber § 155, Calvo § 2974. — S. auch oben Bd. III., § 25 ff. — Aeltere Literatur bei Ompteda § 276, 313 (Geiseln), 326 (Garantie des Westphäl. Friedens).

Nachdem wir Inhalt und Wirkung des Friedensschlusses dargelegt, knüpfen wir zum Schluß an die Erörterungen des § 174 an. Nach

Digitized by Google

Unterzeichnung und Ratification des Friedens findet dessen Verkündung in der den einzelnen Staaten eigenthümlichen Weise statt. Früher erfolgte dieselbe wohl in feierlicher Form vor versammelten Truppen, jetzt der Regel nach durch die Gesetzblätter. Der verkündete Friede bindet die Unterthanen wie ein Gesetz mit der im vorigen Paragraphen festgestellten Maßgabe. Er verpflichtet den Staat, wie jeder andere Vertrag, und es ist selbstverständlich, daß nicht nur der Fürst, der den Vertrag unterzeichnet, sondern auch jeder seiner Nachfolger dadurch nach denselben Normen gebunden ist, wie sie im Allgemeinen für die Anerkennung von Acten der Staatsgewalt Seitens der Regierungsnachfolger gelten.[1])

Hinsichtlich der Auslegung der Friedensverträge gelten die allgemeinen Grundsätze. Hier bedarf nur ein Punct der Hervorhebung. Während nach den privatrechtlichen Grundsätzen ernste Drohung oder gewaltsame Nöthigung die Gültigkeit der Verträge hindern, kann im Völkerrecht von einem Einwande der vis ac metus nicht die Rede sein. Die Gültigkeit des Staatswillens wird nicht durch zwingende Einwirkungen gehemmt, am allerwenigsten in diesem Gebiete. Wollte man hier die gedachte Einrede zulassen, so würde man damit den Völkerstreit zu einem dauernden, die Heiligkeit der Friedensverträge zu einem Wahngebilde machen. Jeder Friedensschluß beruht auf Zwang. Es wird daher angenommen, daß die Willensfreiheit des Staates nicht aufgehoben ist, wenn der Staat im Falle der Noth gezwungen ist, sich den Vorschriften des übermächtigen Siegers zu beugen. Wohl verstanden — der Staat. Findet ein äußerer Zwang gegen die mit der Verhandlung betrauten Vertreter des Staates statt, so wird dadurch die Gültigkeit der Verträge in Frage gestellt.[2])

Im Uebrigen gelten die gewöhnlichen Regeln der Auslegung, um so mehr, als ja mehrfach in Friedensschlüssen die gleichen Gegenstände, wie in anderen Verträgen (Handelsverkehr ꝛc.) geordnet werden. Nur ist festzuhalten, daß in Zweifelsfällen die Auslegung einer Bestimmung zu Ungunsten Desjenigen erfolgt, der sie gegeben hat.

Es ist dies ein schon von Grotius unter Anführung classischer Stellen vertretener Satz, dessen Gegentheil zu den bedenklichsten Folgerungen führen würde.[3])

Die Ausführung des Friedens bietet meistens, besonders wenn es sich um Gebietsabtretungen handelt, viele Schwierigkeiten. Zunächst erfolgt die Ausführung durch den Abschluß von zusätzlichen Verträgen, welche z. B. die Abzahlung der Kriegsentschädigungen, die Räumung besetzter Gebiete u. s. w. betreffen. Ueber hundert größere und kleinere Conventionen wurden 1871 und in den folgenden Jahren zwischen Deutschland und Frankreich zur Ausführung des Frankfurter Friedens geschlossen.[4])

Sehr häufig auch müssen zu nachträglicher Regulirung bestimmter Puncte besondere Commissionen eingesetzt werden, oder es werden

Digitized by Google

zu diesem Zwecke Congresse einberufen. Zu besonderer Berühmtheit gelangte der nach dem Westphälischen Frieden zusammentretende Nürnberger Executionscongreß, aus dem der Nürnberger Executionsreceß hervorging.[5])

Entsteht über die Ausführung oder Auslegung neuer Streit und können die Parteien sich nicht einigen, so kann dies als ein zur Vermittelung geeigneter Fall betrachtet werden oder die Entscheidung durch Schiedsspruch einer dritten Macht erfolgen.[6])

Eine Aufhebung des Friedens kann durch solche Meinungsverschiedenheit oder durch Verletzung oder Nichtausführung einzelner Bestimmungen ohne Weiteres nicht eintreten. Wann ein Friedensvertrag als gebrochen anzusehen, wird sich überhaupt nicht blos nach juristischen Regeln feststellen lassen. Die Theorie des Völkerrechts hat diese Lehre eingehend behandelt und nimmt an, daß der Bruch des Friedens auf dreierlei Weise möglich ist: 1. durch ein der Natur des ganzen Vertrages unmittelbar widersprechendes Verhalten, Wiederaufnahme der Feindseligkeiten u. s. w.; 2. durch Handlungen, welche mit der besonderen Natur des Vertrages und freundschaftlichen Beziehungen unvereinbar sind, wohin z. B. die Anlage einer Grenzfestung gerechnet wird, und 3. durch Verletzung eines besonderen Artikels des Friedensschlusses. Da das praktische Leben darüber belehrte, daß die Verletzung eines Artikels des Friedens nicht immer als Friedensbruch angesehen werde, machte man wohl den Versuch, zwischen wichtigen und unwichtigen Artikeln zu scheiden. Diese freilich willkürliche Scheidung wurde von der strengeren Theorie unbedingt verworfen.

Trotzdem muß man in dieser Frage der Praxis einige Zugeständnisse machen. Es wird sich nur ganz im Allgemeinen sagen lassen, wann ein Friedensbruch vorliegt. Zweifellos ist ein solcher anzunehmen bei thatsächlicher Erneuerung der Feindseligkeiten, völliger Verweigerung und Verhinderung des Vollzuges, offenbarer Verletzung der Grundbedingungen des Vertrages. Sicher ist auch, daß jede Macht den Vertrag (nach Grotius und Bluntschli) als ein Ganzes ansehen und für gebrochen erachten kann, wenn eine Friedensbestimmung gebrochen ist. Keineswegs aber muß dies geschehen. Vielmehr giebt es Fälle, in denen die Ausführung sämmtlicher Friedensbestimmungen geradezu unmöglich ist. Der Züricher Friede von 1859 ist niemals in allen seinen Einzelheiten zur Ausführung gelangt, trotzdem haben Oesterreich und Frankreich freundschaftliche Beziehungen unterhalten. Auch wird zu prüfen sein, ob nicht vielleicht eine impossibilium obligatio vorlag, eine Bedingung gestellt war, deren Erfüllung von äußeren, nicht erzwingbaren Umständen abhing.

Nicht als Friedensbruch ist es anzusehen, wenn nach der Ausführung des Friedens oder nachdem die Beschwerden über den Nichtvollzug einzelner Bestimmungen gehoben und ein thatsächlicher Friedenszustand zurückgekehrt ist, von Neuem zu den Waffen gegriffen wird. Es ist auch

Digitized by Google

eine rein doctrinäre Frage, ob man die Einschränkung hinzufügen will „wegen desselben Gegenstandes“. Ebensowenig ist das Bündniß mit einer der Gegenpartei feindlichen Macht ein Friedensbruch, sofern nicht etwa die Vermeidung eines solchen zur Bedingung gemacht wurde.

Wenn man in diesem Sinne von Friedensbruch spricht, so ist das immer nur ganz allgemein aufzufassen. Vom Standpuncte des positiven Rechtes kommt jenen breiten Erörterungen, wie wir sie z. B. bei Vattel (a. a. O. § 42) und sonst häufiger finden, und welche auf's Genaueste den Unterschied zwischen einem Friedensbruche und einem neuen Kriege bestimmen wollen, eine geringe Bedeutung zu. Von weltgeschichtlichen Gesichtspuncten betrachtet mag ein Kampf, der sich zeitlich an einen anderen, kurz zuvor ausgefochtenen anschließt, mit diesem als ein einheitlicher Krieg aufgefaßt und so bezeichnet werden. Für alle richterlichen Entscheidungen, für Beurtheilung aller Rechtsverhältnisse liegt ein Friedensbruch nur vor, bevor der Friede zu beiderseitiger Geltung gelangt ist, d. h. also nur in der ersten Zeit nach dem Friedensschlusse, so lange noch Verhandlungen über die Vollziehung desselben im Gange sind. Die später erfolgende Verletzung des Friedensvertrages steht rechtlich jeder anderen Vertragsverletzung gleich, und kann unter Umständen wiederum zum Kriege führen. Dies wäre für positive Entscheidung ein neuer Krieg, nicht die Fortsetzung des früheren.

Leicht begreiflich mag es erscheinen, daß im Hinblick auf die zahlreichen, sich bei der Auslegung und Ausführung der Friedensschlüsse erhebenden Schwierigkeiten die Staaten nach Sicherungsmitteln zur Erfüllung des Friedens gesucht haben. In den älteren Zeiten suchte man ideelle Bürgschaften in der eidlichen Bestärkung der Verträge oder in jener Formel, die die Dreieinigkeit Gottes anruft und noch heute zuweilen an der Spitze der Verträge erscheint. Bis in das vorige Jahrhundert war dann die Uebergabe von Geiseln üblich. In der Gegenwart können vor Allem zwei Arten der Sicherung besonders hervorgehoben werden. Zunächst kann auch heute die Garantie der Friedensschlüsse durch dritte Mächte nach den allgemeinen Grundsätzen übernommen werden, und ist dies in den letzten Jahrhunderten sehr häufig geschehen.[7]) Der Garant tritt entweder für beide contrahirenden Mächte oder für eine derselben auf. Die Garantiebestimmungen sind formell wie Accessionsclauseln zu behandeln. Ihre materielle Bedeutung ist oben Bd. III., S. 83, gekennzeichnet und kann hier darauf verwiesen werden.

Ein zweites Mittel, die Erfüllung des Friedens zu sichern, ist die Pfandnahme, heutzutage zwar nicht mehr die Pfandnahme beweglicher Sachen, wie der Kronjuwelen, wohl aber die Besetzung bestimmter Gebietstheile.[8]) Entweder erfolgt dieselbe, um im Allgemeinen eine Bürgschaft für die Innehaltung der Friedensbedingungen zu bieten, wie die Besetzung Preußischer Festungen nach 1807 und die Französischer Gebietstheile nach dem Pariser Frieden von 1815, oder sie ist eine pfandweise Besetzung, um die Zahlung der Kriegsentschädigung zu gewähr-

Digitized by Google

leisten, wie sie 1871 stattfand. Diese pfandweise Besetzung kann mit einem Male nach vollständiger Bezahlung der ausbedungenen Summe aufhören, oder es kann — wie es in dem letzterwähnten Falle geschah — die Räumung des besetzten Gebietes nach und nach, entsprechend der Leistung einzelner Theilzahlungen, vor sich gehen.

Die Verpflegung der Truppen in den besetzten Gebieten fällt dem besiegten Staate zur Last. Besondere Conventionen regeln die Höhe der Sätze für die Rationen ꝛc. Die erforderlichen Räumlichkeiten, Casernen, Uebungsplätze, Magazine, gottesdienstliche Räume u. s. w. müssen den Truppen zur Verfügung gestellt werden. Hiergegen wurde 1871 von der Deutschen Regierung die Verpflichtung übernommen, daß ihre Truppen sich jeder Requisition und Contribution enthielten, es sei denn, daß die Französische Regierung ihre Verpflichtungen nicht erfüllte und die Deutschen Truppen infolge dessen genöthigt wären, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen.

Die Occupation kann jedoch auch weitere Rechte geben, und wir möchten danach zwei Arten unterscheiden. Neben der eben erwähnten, wie sie 1871 stattfand und welche rein militärisch war, kann die Pfandnahme sich auch auf die Verwaltung des Landes erstrecken; es kann der siegreiche Staat bis zu einem gewissen Zeitpuncte das Land nicht nur besetzt halten, sondern auch die Einkünfte aus demselben beziehen oder die gesammte Verwaltung führen.

Welcher Art aber auch die Occupation sein möge, immer ist sie ihrer rechtlichen Natur nach von der Occupation während des Krieges verschieden. Diese beruht nicht auf Recht, sondern allein auf der Gewalt der Thatsachen; die Occupationsarmee ist die des Feindes, es gelten Kriegsgesetze und Kriegsgebrauch. Die pfandweise Occupation hingegen stützt sich auf die geschlossenen Verträge, die Occupationsarmee ist nicht eine feindliche, nur eine fremde, hier gilt nicht das Kriegsrecht, das auf der Nothwendigkeit beruht, hier sollen bereits wieder die Grundsätze des Völkerrechts in Friedenszeiten in Anwendung kommen, dadurch die Leiden des Krieges möglichst in Vergessenheit gebracht und eine — bekanntlich nicht immer schwierige — Annäherung zwischen den Gliedern der bis dahin feindlichen Staaten, den Angehörigen der Besatzungstruppen und den Bewohnern der besetzten Gebiete bewirkt werden.

[1]) Vattel § 35.

[2]) Bluntschli §§ 408, 704, Holtzendorff's Jahrbuch I. S. 336, Heffter § 180, Klüber § 325, Halleck § 22, Vattel § 37.

[3]) Grotius III., 20, 26. Vattel § 32.

[4]) Vgl. oben § 176, Note 3, S. 811.

[5]) Nürnberger Executionsrecess. J. G. v. Meiern, Acta pacis executionis publica (1736, 7.) I., II. Ueber Commissionen vgl. Calvo S. 361, Note 1, § 2958.

Digitized by Google

[6]) Beiſpiel: Revue de droit intern. 1883, S. 181.

[7]) Ueber die Garantie des Weſtph. Friedens vgl. J. J. Moſer, Garantie des Weſtph. Friedens (1767), und v. Steck, Abhandl. aus dem Teutſchen Staatsrecht ꝛc. (1757), p. 6. Vielerörterte Streitfrage, ob die Kaiſerin von Rußland durch den Teſchener Frieden Garant des Weſtphäliſchen geworden? Literatur hierüber bei Martens (Vergé) § 339 (II., S. 380, Note b.)

[8]) Ueber Occupation nach dem Frieden zur Sicherung vgl. Calvo § 2953 und die Verträge in den oben (§ 176, Note 2) angeführten Werken von Villefort I., 40 ff., Valfrey T. I. a. E. (Martens XX., S. 794 ff.); Corsi, Occupazione, c. I. — Convention von Königsberg vom 12. Juli 1807, Prager Friede (1866) Art. 12.

Zweites Kapitel.

Die Lehre vom Poſtliminium.

§ 180.

Allgemeines. Begriff des Poſtliminium.

Literatur u. Verweiſungen zu §§ 180—188: Klüber, Völkerr., §§ 254—258, § 270. — Heffter §§ 187—190. — Bluntſchli §§ 727—741. — Stoerk, Juriſt. Blätter 1881, Nr. 40 (vgl. hierüber Bluntſchli's letzte Zeilen im Centralblatt für Rechtswiſſenſchaft I., S. 81). — Holtzendorff's Rechtslexikon III., 97 (Brockhaus). — Martens II., § 128 (Ueberſ. v. Bergbohm II., S. 545). — Hall §§ 162—165. — Phillimore §§ 539—596 (S. 812—875), § 403 ff. (S. 615 ff.). — Travers Twiß §§ 66 ff. — Halleck c. 35. — Woolſey § 151. — Wheaton IV., 2, § 17, S. 683 (vgl. auch S. 878 ff.). — Wharton, Commentaries on law 1841, § 223 (S. 318). — Kent's Commentaries I., p. 168. — G. F. Martens (ed. Vergé) §§ 278—283. — Vattel III., c. 14, § 204 ff. — Calvo § 2977—2993. — Calvo, Dictionnaire de droit intern. II., S. 94 — Massé, Droit commercial dans ses rapports avec le droit des gens I., S. 331 ff. — Cauchy, Droit maritime intern. I., S. 187 ff. — Pasquale Fiore, Dir. int. II., S. 348 ff. — Corsi, L'occupazione militare, I. Dir. internazionale pubblico 1886. — Litta, L'occupazione, suo concetto e suoi effeti sulla proprietà pubblica e privata nella guerra continentale, 1881. — Nicasio de Landa, Derecho de la guerra. Pampelona 1877, 3. Aufl., S. 241 ff. — Aeltere Literatur: H. Grotius III., 9, III., 16. — Alb. de Gentilis III., c. 17. — Bynkershoek, Quaest. jur. publici I., c. 4 ff., c. 16 ff. — Majansii, Disp. jur. civ. I., 13. (genau nach der beſten Diſſertation von de Retes, Opuscul. VI., 1658). — Menagius, Amoenitates juris civ. c. 39. — v. d. Graf, Syntagma

Digitized by Google

juris publici etc. II, ed. 1645. — v. Steck, Droit de postl. (in Essais sur plusieurs matières interessantes, Halle 1790). — de Torres, De postl., Rom 1655. — A. B. Carpzow, De jure postl., Leipzig 1672. — H. Cocceji, De jure postliminii, Heidelberg 1683, und Exercit. curios. I, 46. — Diſſertationen von Cleef (1706), Bayſius (1749), Krauß (1763), Nelander, De jure recuperationis (1742), De Soria, De bonorum finito bello restitutione (1747). — Weitere zahlreiche Diſſertationen ſ. bei Ompteda § 328, v. Kamptz § 313. — Römiſches Recht: ſ. § 182. — Praxis: ſ. Literaturangaben vor § 184.

— —

Das Ziel des Friedensſchluſſes iſt, die Lage der Dinge — ſo weit nicht beſondere Beſtimmungen getroffen wurden und das oben § 175 Geſagte Platz greift — in ihren früheren geordneten Zuſtand zurückzuführen, Rechtsverhältniſſe wiederherzuſtellen, welche der gewaltthätige Krieg unterbrochen.

Aber auch ohne Friedensſchluß können die geſtörten Rechtsverhältniſſe in ihre früheren Fugen zurücktreten, ſobald entweder im Laufe des Krieges ſelber oder nach formloſer Einſtellung der Feindſeligkeiten (§ 171, 2) die thatſächliche Befreiung eines durch feindliche Macht beſetzten Gebietes oder die thatſächliche Entziehung des Beſitzes einer noch nicht zu Eigenthum erworbenen Sache erfolgt.

In beiden Fällen ſprechen wir von dem Wiederaufleben der Rechtsverhältniſſe kraft des jus postliminii, das ſowohl aus jener im erſten Satze gekennzeichneten Aufgabe des Friedens, wie aus den bloſen Thatſachen der Rückeroberung ſich ergiebt. Wir können danach das Poſtliminium oder jus postliminii genauer bezeichnen als

> das Recht, kraft deſſen Perſonen, Sachen, Rechts- und Staatsverhältniſſe, deren Zuſtand durch Eroberung geſtört iſt, nach Befreiung von der feindlichen Gewalt, in den früheren Rechtszuſtand zurückgelangen.[1])

Das Poſtliminium kann ſich auf Perſonen und Sachen, auf Einrichtungen und Verhältniſſe, auf privates und öffentliches Recht beziehen, es läßt alle die früheren Rechts- und Beſitzverhältniſſe wieder aufleben und in ungehemmte Wirkſamkeit treten. Wenn aber nun nach den Wechſelfällen des Krieges dies geſchehen, an die Stelle der Gewalt wieder das Recht treten ſoll, ſo bedarf es hierfür beſonderer Rechtsregeln. Dieſe aufzuſtellen, iſt die Aufgabe jener Lehre, welche man gewöhnlich unter dem Worte „Poſtliminium“ zuſammenfaßt. Das Wort iſt den Römiſchen Rechtsquellen entnommen; über ſeine eigentliche Bedeutung herrſchte aber ſchon in den älteſten Zeiten Streit. Die Einen betrachten es nur als die ſubſtantielle Form der Partikel post, das der Stammſilbe angefügte „liminium“ nur als eine Verlängerung ohne ſelbſtſtändige Bedeutung, während eine andere, freilich in ihrer Herleitung ſehr viel einfachere und populärere Anſicht das Wort, ähnlich wie postscenium u. A., aus post und limen erklärt und die Beziehung beider Worte in ihrer Vereinigung dadurch beſtimmt, „ut quae a nobis alienata sunt cum ad

Digitized by Google

hostem pervenerint et ex suo tamquam limine exierint, dein cum redierint post ad idem limen, postliminio videantur rediisse.“ [2])

Das Wort Postliminium ist nun — wie der nächste Paragraph zeigen wird — zur Bezeichnung der im Folgenden zu behandelnden Lehre gewählt worden, obgleich die Römer ihm eine viel engere, eine ganz andere Bedeutung beilegten. Es ist üblich geworden, dieses Recht der Rückkehr, der Wiederherstellung Postliminium zu nennen.[3]) Der Ausdruck wird jedoch noch heute in sehr verschiedenem Sinne gebraucht. Eine große Anzahl Gelehrter denkt dabei auch gegenwärtig ausschließlich an den Fall, daß ein Land oder eine Bevölkerung, einzelne Personen oder Güter, welche während des Krieges in feindliche Gewalt gerathen waren, wieder von derselben *ohne* Friedensschluß befreit werden.[4]) Diese Auffassung, welche sich z. B. auch bei *Bluntschli* findet, ist eine zu enge; vielmehr ist der richtigen, u. A. von *Phillimore*, *Halleck* und *Calvo* vertretenen Ansicht nach der Ausdruck in einem weiteren Sinne anwendbar, nämlich sowohl in dem eben erwähnten Falle, wie für die Lehre, welche die Normen zur Entscheidung der im Friedensschlusse nicht ausdrücklich berührten Rechtsfragen enthält.

Die Lehre vom sogenannten Postliminium bietet daher zunächst *erstens* die für den Fall der thatsächlichen Rückeroberung allein maßgebenden Rechtssätze, denen dieselbe Bedeutung zukommt, wie allen völkerrechtlichen Normen; die in dieser Lehre entwickelten Sätze bilden aber zugleich *zweitens* das Auslegungsmittel für alle Entscheidungen hinsichtlich jener Wirkungen des Friedens, die nicht ausdrücklich im Friedensinstrumente festgesetzt sind; insofern aber diese Sätze aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen sich ergeben, können sie auch *drittens* als allgemeine Richtschnur für die theoretische und praktische Bestimmung der Wirkungen des Friedens dienen.

Nach allen diesen Richtungen, für alle diese Fälle ist die innere Natur der Rechtssätze die nämliche. Das Postliminium kommt nicht nur *außerhalb* des Friedensschlusses, es kommt auch, *abgesehen* von den Friedensbestimmungen, zur Anwendung. Der Grundgedanke, welcher die Lehre vom Postliminium trägt, ist für beide der erwähnten Fälle der gleiche. Immer handelt es sich darum, daß Personen, Sachen oder Verhältnisse von der Gewalt des Feindes befreit sind und in ihre alte Ordnung zurückkehren. In dem einen Falle ist die Rückkehr nur eine thatsächliche, und das wechselnde Kriegsglück kann möglicherweise zu erneuter Störung der Rechtsordnung führen; in dem andern Falle ist durch den Friedensschluß die allgemeine Wiederherstellung der Rechtsordnung ausgesprochen, und es handelt sich darum, das allgemeine Princip des Friedens im Einzelnen zur Geltung zu bringen, auch für die Verhältnisse, welche nicht ausdrücklich geregelt werden konnten oder sollten. Immer aber ist der Grundgedanke der, daß wohlerworbene Rechte durch keine einseitige Willkür, durch keine feindliche Gewalt vernichtet werden können, daß die Gewalt allein dauernde Rechte nicht zu zu begründen vermag, daß Staatsgewalt wie Privateigenthum nur nach

Digitized by Google

bestimmten Formen und Regeln des Völkerrechts erworben werden können.[5]) Der Staat kann vorübergehend in der Ausübung seiner Gewalt beschränkt, der einzelne Bürger aus seinen im Occupationsgebiete belegenen Gütern verdrängt werden — das Recht selbst bleibt ihm, es ist gestört und gehemmt, aber nicht verloren und vernichtet; so bald die äußeren Hindernisse beseitigt, ersteht es wieder in voller Kraft; freilich lebt nur das Recht als solches wieder auf, nicht wird das in der Zwischenzeit vom Feinde thatsächlich Entzogene wiedererlangt.

Dies ist die Bedeutung des jus postliminii. Der Streit, ob dasselbe eine „Fiction" sei, ist ein ziemlich gleichgültiger. Man hat sich daran gewöhnt, es so zu bezeichnen, da im Römischen Rechte es regelmäßig mit der fictio legis Corneliae zusammen genannt wird, auch schon die Institutionen von einer Fiction sprechen („fingit eum" etc., Inst. I., 12, 5). Für die Lösung praktischer Fragen ist dies bedeutungslos. Ob man dies Recht als Ausnahme von einer Regel betrachten, ob man letztere festhalten und eine Fiction annehmen, oder ob man vielleicht mit Javolenus (fr. 23, Dig. de a. vel o. p.) von einem jus singulare sprechen will, — der juristische Kern der oben entwickelten Sätze ist niemals der, daß das während der Occupation Erworbene überhaupt nicht erworben sei, sondern daß hier der justus titulus fehlt und darum ein Vindicationsrecht des ursprünglich Berechtigten besteht.

[1]) Holtzendorff (Encyklopädie S. 1245) nennt Postliminium „die Gesammtheit der die Thatsache der feindlichen Gewalt regierenden Wirkungen."

[2]) So Boethius, Comm. l. IV. Ueber die Ableitung war schon zu Ciceros Zeiten Streit. Cic. Top. 8. vgl. Grotius III., 9, Annotata zu § 1. Zu den Anhängern der ersteren Ansicht, welche die Endsilbe „liminium" etwa wie das „timus" in „legitimus" betrachteten, gehörte der Jurist Servius. — Pris. part XII. vers. Aen. III., 69; Plutarch, Quaest. Rom, c. V.; Dirksen, Manuale, p. 735; Forcellini, Lexicon, ed. de Vit (1868), IV., p. 756. Ueber weitere Erklärungen in dem Sinne, daß zunächst eine locale Bedeutung, demnächst eine rechtliche angenommen wird, s. Göttling, Gesch. der Röm. Staatsverfassung, S. 117. Weitere Nachweise in den im nächsten Paragraphen angef. Schriften von Hase S. 9, von Young S. 56.

[3]) Treffend Hall, Intern. law, § 162: „The above rule is based upon what is called, by an unnecessarily imposing name, the right of postlimin., from a samewhat distant analogy to the jus postlimin. of Roman law. Properly it is difficult to see that the so called right has any ground for claiming existence as such" etc.

[4]) Bluntschli, Vattel, Martens (Bergbohm S. 546). Kent für die engere Fassung des Begriffes. Dagegen bei. Phillimore § 539, Calvo § 2037, Halleck XXXV. § 4, wo S. 768 der enge Zusammenhang zwischen Friedensschluß und Postliminium betont wird

[5]) Hall a. a. O. Eine treffende juristische Ausführung, daß der Eroberer selbst — durch die Friedensbedingungen, wonach er ein Gebiet „sich abtreten läßt" — zugiebt, daß er zum Erwerbe noch eines Rechtstitels bedarf, finden wir in

Digitized by Google

den Protokollen der Deutschen Bundesversammlung 1838, S. 656 ff. Vgl. auch Pando, de Rayneval, Phillimore S. 785, N. 9. Ueber die im Uebrigen sehr verschiedenen Versuche das Postliminium zu begründen (Pflicht der Staaten, das Eigenthum zu schützen, souveraineté des nations etc.) s. Vattel a. a. O., Calvo § 2978; richtig Heffter, Pasquale Fiore. S. auch Halleck c. 35, § 2.

§ 181.

Geschichte des Begriffes. Das Römische Recht.

Literatur und Verweisungen: Cujacius, Obs. IV. 9, XI. 23, XXVI. 2, XXVII. 3 u. s. w. — Puchta, Institut. II., §§ 220, 223, 241. — Sohm, Institut., §§ 24, 51. — Dirksen, Verm. Schriften I., 218. — Bruns, Kl. Schriften I., 48. — Pernice, Labeo I., S. 358—380 (sehr reichhaltig). Hase, Das jus postliminii (1851). — Young, De jure postliminii quod ad res pertinet (Dissert. Berlin 1854). — Bechmann, Das jus postliminii (1872, behandelt nur das persönliche Postliminium). — Quellen: Gajus I., § 29, Inst. I., 12 § 5, II., 1 § 17, Dig. XLIX, 15, Cod. VIII., 51, Cod. Theodos. XV., 4. — Verzeichniß der Quellen bei Hase S. 243 ff. (wozu fr. 10 Dig. XXVIII., 3 hinzuzufügen ist).

Es ist hier nicht möglich, eine ausführliche Dogmengeschichte in Bezug auf das Postliminium zu geben. Immerhin dürfte einleitungsweise auf die Grundsätze des Römischen Rechts hingewiesen werden müssen. Dieselben finden zwar bekanntlich im heutigen Völkerleben keine Anwendung mehr; die Lehre jedoch hat sich im Anschluß an dieselben entwickelt.

Das Altrömische Kriegsrecht erkannte den Grundsatz an, daß dem Feinde gegenüber die Occupation von Personen und Sachen im vollsten Umfange erlaubt sei. War doch dies die Anschauung, die das ganze Alterthum, Orientalen, Griechen und Römer beherrschte.[1]) Der gefangene Feind wurde Sklave, die genommene Sache verfiel dem Sieger zu unbeschränktem Eigenthum. Die scharfe und folgerichtige Anwendung dieses Satzes mußte auf Schwierigkeiten stoßen, wenn das wechselnde Kriegsglück eroberte Sachen wieder in die Gewalt der Römer, gefangene Bürger zu den heimathlichen Penaten zurückführte. In diesem Falle nahm man an, daß der befreite Römer, sowie daß bestimmte Gegenstände in ihren früheren Zustand zurückkehrten, gleich als ob er niemals unterbrochen gewesen wäre. Das Recht, wodurch der freigewordene Gefangene seine frühere Stellung, bestimmte Sachen ihren früheren Herrn wiedererhielten, nannte man Postliminium. Zunächst bezeichnet postliminium redire lediglich die Rückkehr nach Rom oder in die Heimat mit der daran geknüpften Folge, daß Alles wieder in den alten Stand kommt. Der Freie wird wieder frei, der Deportirte wieder deportirt, die

Digitized by Google

geſtohlene Sache wieder res furtiva und uſucapionsunfähig.[2]) Dem zurückgekehrten Bürger werden alle Rechte reſtituirt, an Sachen leben alle Rechte wieder auf, kurz, der Zwiſchenzuſtand wird als nicht vorhanden angeſehen. Es erfolgte alſo nicht nur Zurückgabe, ſondern das Poſtliminium übte eventuell auch rückwirkende Kraft. Entſchieden iſt jetzt durch die Heimkehr, was als in der „Schwebe" befindlich betrachtet werden konnte, daher man auch die Folgen der Kriegsgefangenſchaft mit der hereditas jacens zuſammenſtellte.[3]) Die Folgen dieſer Rückkehr ſind aber keine durch Fictionen künſtlich hergeſtellte. Sie regeln ſich vielmehr aus den Grundſätzen des Römiſchen Staatsrechts und aus dem am Schluß des vorigen Paragraphen angedeuteten Gedanken, daß dem Erwerb durch occupatio bellica der justus titulus fehle. Erſt ſeit der Zeit Julians tritt der Gedanke der Fiction in den Vordergrund, welchen die Juſtinianiſche Geſetzgebung aufgenommen hat.[4])

Am genaueſten hat Paulus das Weſen des Römiſchen Poſtliminium gekennzeichnet:

„Postliminium est jus amissae rei recipiendae ab extraneo et statum pristinum restituendae inter nos ac liberos populos regesque moribus ac legibus constitutum. Nam quod bello amisimus aut etiam citro bellum, hoc si rursus recipiamus, dicimus postliminio recipere. Idque naturali aequitate introductum est, ut, qui per injuria ab extraneis detinebatur, is, ubi in fines suos rediisset, pristinum jus suum reciperet."

Hierin iſt zugleich geſagt, daß das Poſtliminium nur im Kriege mit anderen Völkern, nicht z. B. im Bürgerkriege, Anwendung findet.[5])

Im Einzelnen war nun die Wirkung des Poſtliminium eine ſehr verſchiedenartige und hat zu mannigfachen Unterſuchungen Anlaß gegeben, die uns hier zu weit führen würden. Es mögen jedoch die Grundzüge der Lehre mit ein paar Worten hervorgehoben werden. Die Quellen bieten eine reiche Auswahl von Entſcheidungen, welche uns die wiederbelebende Kraft des Poſtliminium zu vergegenwärtigen geeignet ſind. Dieſe äußert ſich zunächſt hinſichtlich der Perſon, indem ſich das Poſtliminium auf die Standesrechte, Familienrechte u. ſ. w. erſtreckt.[6]) Kehrt der gefangene Hausvater zurück, ſo lebt die patria potestas wieder auf, mit allen ihren vermögensrechtlichen Wirkungen; kehrt der Hausſohn zurück, ſo erfolgt der juriſtiſch ſehr viel einfachere Wiedereintritt in die väterliche Gewalt; kehren Vormund oder Mündel zurück, ſo lebt die Vormundſchaft wieder auf, aber ohne rückwirkende Kraft. Aber auch Sachen werden von dieſem Rechte der Rückziehung ergriffen, und zwar ſind uns verſchiedene Verzeichniſſe ſolcher überliefert; Grundſtücke fielen in das — am leichteſten nachweisbare — Eigenthum des früheren Herrn zurück, aber auch alle dinglichen Rechte daran (Pfandrecht, Servituten) lebten wieder auf. Von beweglichen Sachen kehren in das Eigenthum zurück: Kriegs- und Transportſchiffe (naves longae et onerariae), Saumthiere, Pferde und das Heergeräth, ſelbſtverſtändlich auch Sklaven und Skla-

Digitized by Google

vinnen. Folgerichtig fielen auch die von letzteren in der Gefangenschaft geborenen Kinder jure postliminii dem Herren der Mutter zu.[7])

Das antike Postliminium der Römer konnte bereits im Mittelalter nicht mehr zur Anwendung gebracht werden, weil die Kriegsgefangenschaft nicht mehr die persönlichen Rechte der Kriegsgefangenen zerstörte. Die Erörterung dieser Fragen fand trotzdem immer im Anschluß an das Römische Recht statt und wurde von den Pandektisten zu den oben aufgeführten Titeln der Institutionen und Digesten geboten. Sehr eifrig scheint man sich mit diesem Gegenstande im Uebrigen nicht beschäftigt zu haben. Das kanonische Recht hebt zwar bei seiner Begriffsumgrenzung des Völkerrechts (Dist. 1, qu. 9) die „postliminia“ hervor, aber die Glossen geben dazu nur ganz unbedeutende Erläuterungen. Daß eine ziemliche Unklarheit herrschte, geht deutlich aus dem ersten Satze von Hugo Grotius hervor: „... et de postliminio nihil ferme sani prodiderunt hi qui retro actis saeculis juris cognitionem professi sunt. Accuratius haec res a veteribus Romanis tractata est, sed saepe confuse nimis etc.“ (III., 9, § 1).[8]) Immerhin begann man, wenn auch meistentheils unter Verwerthung der aus dem Alterthum entnommenen Fälle, diese Lehre eingehend zu erörtern, so z. B. auch Gentilis III., 17, Ayala in seinem „Jus belli ac pacis.“[9]) Allerdings wußte man auch jetzt noch, trotz der das Beuterecht einschränkenden Umgestaltung des Kriegsrechtes sich nicht anders zu helfen, um dem Eigenthümer sein Eigenthum wieder zu verschaffen, als durch die Sätze der Römischen Juristen, eine interessante Illustration für den Einfluß des Römischen Rechtes auf die Europäische Welt.[10])

Aber auch der enge Zusammenhang im Entwickelungsgange dieser Lehre mit den Wandlungen der staatsrechtlichen Anschauungen muß beachtet werden. Wenn man sich immer noch an das Römische Recht hielt, so war dies natürlich in jener Epoche, die ja bekanntlich überall eine Vermischung staats- und privatrechtlicher Anschauungen aufwies, die ein öffentliches Recht noch nicht kannte. Darf es uns wundern, daß in dieser Zeit auch die Unterwerfung der Völker und die Wiederherstellung gestörter Rechtsverhältnisse nach dem Kriege mit dem civilistischen Maßstabe gemessen wurde, da man ja auch die Stellung des Regierungsnachfolgers zum Vorgänger in solcher Weise behandelte? Alle Anordnungen des occupirenden Feindes unterliegen hiernach folgerichtig der aufhebenden Kraft des Postliminiums, und die Gefährlichkeit dieser Auffassung wurde nur dadurch gemildert, daß man letzteres eben nur außerhalb des Friedens anerkannte, sonst aber so eingehende Normen aufstellte, wie sie z. B. der Ryswicker Frieden Art. XLVI. enthält.

Die Bedenklichkeit der gekennzeichneten Anschauungen sollte der Welt durch ein Ereigniß klar werden, welches wie kein anderes für die Entwickelung dieser Lehre von Bedeutung war, durch den Fall der sog. Westphälischen Domänenkäufer und der Hessen-Casselschen Staatscapitalien (vgl. § 187). Das Königreich Westphalen, durch Napoleons

Digitized by Google

Gewalt begründet, verschwand 1813 in Folge des Sieges von Leipzig aus der Reihe der Staaten, und die früheren Fürsten wurden wieder eingesetzt. Diese betrachteten nun die siebenjährige Zwischenregierung als eine blos usurpatorische und glaubten die Rechtsbeständigkeit der von ihr vorgenommenen Handlungen nicht anerkennen zu müssen. Die vielseitige Erörterung der Fragen in der Presse und die einschneidende Bedeutung ihrer Beantwortung für das Publicum und sein Vermögen zeigte so recht, wie die alte „possessorische Auffassung" der Dinge vor der modernen Gedankenreihe der staatsbürgerlichen Epoche weichen mußte. Ein Sturm der Entrüstung ging durch Deutschland, als die restaurirten Fürsten das während der Zwischenregierung rite veräußerte Staatseigenthum sich kraft des „Postliminium" aneignen wollten. Dieses Ereigniß belehrte die Welt, wie die Fälle der Usurpation und Occupation scharf zu scheiden seien und wie man für den ersteren nicht die Grundsätze vom Postliminium in Anwendung bringen könne. Aber noch weiterhin wirkten diese Ereignisse klärend, indem sie zur Erkenntniß brachten, daß auch unter fremder Occupation der Staat mit seinen tausendfältigen Bedürfnissen fortleben und daß in Folge dessen auch die Anwendung des Postliminium auf Regierungshandlungen vielfache Einschränkung erleiden müsse.

Es ist richtig, daß der Kernpunct unserer Lehre hierdurch verschoben war und dieselbe jetzt stets im Zusammenhang mit der „Zwischenherrschaft" behandelt wurde. Trotzdem erhielt die Wissenschaft durch Erörterung dieser Fragen reiche Förderung, insbesondere durch die Referate in der Deutschen Bundesversammlung und die feinjuristischen Abhandlungen Pfeiffer's (vgl. Literatur zu § 187). Eine monographische Beurtheilung der gesammten Postliminiumslehre vom völkerrechtlichen Standpuncte erfolgte jedoch nicht, während in wenigen Jahrzehnten drei Monographien über das Römische Postliminium erschienen! Mit seinem juristischen Tacte und großer Sachkenntniß versuchte dann Phillimore diese Lehre zu erfassen, und enthält bereits die 1. Auflage seines Werkes die ausführlichste Behandlung dieser Lehre in der neuesten Periode. Fassen wir neben der Theorie die Gerichtspraxis ins Auge, so verdienen insbesondere die Rechtssprüche der Amerikanischen Gerichte, welche gerade Phillimore in ausgedehntem Maße verwerthet, sowie die Entscheidungen des Französischen Cassationshofes nach 1870 Hervorhebung (s. a. § 184).

Digitized by Google

[1]) Fr. 5 § 1 Dig. XLI., 1, Fr. 17, Inst. II., 1, Gajus II. § 69, IV. § 6. Ueber die Orientalischen Anschauungen vgl. Michaelis, Mosaisches Recht I., 254 ff. (5. Mos. 20), über die der Hellenen Il., IX., 328, Polyb. IV., 67. Gilbert, Griechische Staatsalterthümer, 1885, II., S. 396, über die der Römer Oseubrüggen, De jure belli ac pacis Romanorum, 1836, S. 4 ff., Sell, Die Recuperation der Römer, 1837, Müller-Jochmus, Geschichte des Völkerrechts im Alterthum, 1848, S. 131 ff.

[2]) Fr. 12 § 15, Fr. 27 Dig. XLIX., 15. Citate bei Pernice, R. 50 ff.

[3]) Vgl. Bekker, Pandekten I., § 35, Beilage; auch Bechmann spricht von „Schwebe" (vgl. bes. S. 83).

[4]) Inst. I. 12 § 5, II. 1 § 17, Fr. 16, 18 Dig. XLIX., 15 (Ulpian), Fr. 12, Dig. XXVIII. 1, (Julian). S. bes. Pernice, R. 66. Vgl. auch Bechmann § 12. IV., Abs. II., V., S. 79. (Demelius, Rechtsfiction, S. 75 ff., — berührt übrigens das Postliminium nicht.)

[5]) Cujac., Observat. lib. XXVI., 2, Hase S. 20 ff.

[6]) Sehr ausführlich über das Postliminium hinsichtlich des paterfamilias Bechmann S. 15 ff. [und die Stellung des Hausjohnes in der Zwischenzeit. S. 27], das des Hausjohnes S. 34, des Vormundes, Mündels S. 43. Ueber die Wirkung des Postliminiums auf die Ehe s. ebenda S. 44 und Hase S. 85. Nach der stets mit dieser Lehre zusammen erörterten fictio legis Corneliae wurde angenommen, daß die in feindlicher Gefangenschaft Verstorbenen in Beziehung auf ihre Beerbung und in Beziehung auf letztwillig angeordnete Vormundschaften, so behandelt werden sollten, wie wenn sie als Römische Bürger verstorben wären (die „Rückdatirung" des Todes stammt nicht vom Gesetz — Fr. 12 Dig. XXVIII. 1 — sondern von der Jurisprudenz. Vgl. Bechmann S. 84 ff., Hase S. 180 ff.)

[7]) Fr. 20 Dig. I. 5, Hase S. 158. Ueber einen andern Fall (Anspruch des in der Gefangenschaft geborenen Kindes einer statulibera) s. Bechmann S. 51; Verzeichnisse von Gegenständen bei Cicero und Festus, s. auch Puchta, Inst. a. a. O.

[8]) Ayala, De jure et officiis belli I., c. 5, § 33 ff.

[9]) In der folgenden Zeit wurde der Ausdruck „postliminium" oft in ganz seltsamer Weise verwendet, so z. B. behauptet, das „jus sacrorum" sei den Deutschen Fürsten durch „postliminium" zurückerworben. Eine diese Ansicht widerlegende von einem Jesuiten herrührende Heidelberger Dissertation von 1757 Gallade, Fictum postliminium juris sacrorum per instr. pacificationum imperii principibus restituti. In wieder anderer Bedeutung z. B. J. T. Werner vom Jure postliminii der Deutschen Auswanderer ꝛc., Lemgo 1801.

[10]) „It must be regarded as a striking illustration of the sway of Roman law over the European mind, that the lawyers have taken this road to help the first owner to his property after recapture." (Woolsey p. 258.)

Digitized by Google

§ 182.

Systematische Stellung und Quellen.

Literatur und Verweisungen. Preuß. A. L. R. I, 9, §§ 198, 199. — Oesterr. B. G. B. 402. — Code civil 2279. — Brockhaus im Rechtslexikon und Stoerk, Juristische Blätter a. a. O. (§ 180). — Bluntschli § 727.

Die Entwickelung der Lehre vom Postliminium zeigt, wie der zuerst für das Privatrecht aufgestellte Begriff mehr und mehr ein Begriff des öffentlichen Rechtes geworden. Vielleicht aber darf man ihn noch weiter fassen, als es gewöhnlich geschieht, und behaupten, derselbe habe nicht auf dem einen oder dem anderen Rechtsgebiete, sondern für alle Zweige des Rechtes Bedeutung. Das Postliminium bezeichnet die allgemeine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für den besonderen Fall der kriegerischen Occupation. Insofern gehört das Postliminium allen Rechtsgebieten an, insofern giebt es ein Postliminium für Personen und Sachen, für Gesetze und Einrichtungen, für Verhältnisse des privaten und des öffentlichen Rechtes, für Proceß- und Strafrecht.[1]) Dies wollen wir versuchen im Auge zu behalten, und wir bieten vielleicht im Folgenden wenigstens die Bausteine für eine allgemeinere, das ganze Gebiet des Rechtes umspannende Betrachtung einer Lehre, die man zuweilen gar (vielleicht wegen einer etwas scholastischen Behandlung) als ein „un peu épisodique" bezeichnet oder für ganz entbehrlich erklärte.[2])

Die Lehre, welche die Rückführung aller Verhältnisse nach dem Kriege zum früheren Rechte darlegt, zeigt freilich in Folge ihrer Natur Berührungspuncte mit fast allen anderen Zweigen der Rechtswissenschaft, das persönliche Postliminium mit dem allgemeinen Personenrecht und Erbrecht, das sachliche mit der Lehre vom Eigenthumserwerb. Die strafrechtlichen Lehren von dem Geltungsgebiet der Strafgesetze und von der Unterbrechung der Verjährung wie die civilprocessualen über Fristenversäumniß, justitium, u. s. w. reichen an dieses Gebiet heran; und die letzten beiden Paragraphen werden uns den engen Zusammenhang unserer Lehre mit staatsrechtlichen Fragen darthun. Ihren Mittelpunct aber findet die Lehre in der völkerrechtlichen Wissenschaft, welche diese verschiedenen Richtungen zusammenzuleiten und den sie beherrschenden Kernpunct, die allgemeinen Grundsätze festzustellen hat.

Ein Blick auf die Quellen bestätigt eine solche Auffassung. Die Rechtssätze über das Postliminium sind internationales Recht. Daß das Römische Recht über diesen Gegenstand, auch da wo es sonst recipirt ist, keine Gültigkeit hat, ist seit Hugo Grotius bereits allgemein anerkannt;[3]) aber auch das Landesrecht trifft meistens nur vereinzelte Bestimmungen. Wo solche bestehen, gelten sie naturgemäß an erster Stelle.

Digitized by Google

Das Preußische A. L.-R. enthält einige, aber auch nicht erschöpfende Bestimmungen,[4]) das Französische Recht schweigt, das Sächsische und Oesterreichische bürgerliche Gesetzbuch überlassen, ausweislich der Motive, diese Fragen ausdrücklich dem Völkerrecht,[5]) ebenso verfährt der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich,[6]) und ein sorgfältiges Studium der in der Anmerkung aufgeführten Gesetzesquellen und Commentare ist vielleicht geeignet, den Leugnern des Völkerrechts zu beweisen, daß das Bestehen eines solchen wenigstens von den großen Gesetzgebungen unserer Zeit vorausgesetzt oder anerkannt wird.

---

[1]) Von einem kirchenrechtlichen Postliminium kann nicht wohl gesprochen werden, wie es z. B. die in § 181, N. 9, citirte Dissertation thut. Man könnte höchstens etwa an die Reconciliatio einer durch Bluthaten polluirten Kirche, denken (Hinschius, Kirchenrecht IV., 1, S. 328). Für das kirchliche Gebiet gelten, weil öffentlich-rechtliches Gebiet, die völkerrechtlichen Sätze, daß sich durch Eroberung an den Eigenthumsverhältnissen nichts ändere, nach der unten § 184 citirten Entscheidung des Deutschen Reichsgerichts, nicht.

[2]) Hallam, Histoire de la litt. de l'Europe, 1840, III., 309. Vgl. Brockhaus im Rechtslexikon III., 99.

[3]) H. Grotius l. c. §§ 15. 19, Heffter § 189.

[4]) A. L.-R. I., 9, §§ 198, 199. „Unbewegliches Eigenthum ist niemals ein Gegenstand der Beute. Bewegliche Sachen, die der Feind weggenommen und veräußert hat, kann der vorige Eigenthümer gegen Erstattung desjenigen, was dafür gezahlt worden, zurückfordern." Vgl. die Erläuterungen zu diesen Paragraphen und dem ganzen V. Abschnitt von I., 9, insbes. bei Koch, A. L.-R., 1884, I., S. 521, Rönne, Ergänzungen zum A. L.-R., Klein II., S. 218, Gans, Beiträge I., S. 155. Fälle: Striethorst, Archiv, Bd. 53, S. 316. Bd. 82, S. 166. Erörterung der Fragen: wie lange zurückgefordert werden kann, von wem, was Rechtens sei, wenn die Sache verbraucht und was, wenn sie mit Vortheil weiter veräußert, vgl. Rönne a. a. O. und das Schreiben des Ostpreuß. Prov.-Departements vom 8. Mai 1808 — Rabe IX., S. 195 — betr. den von den Bürgern einzuziehenden Nachschuß für das vom Feinde unter den Factoreipreisen erkaufte Salz.

[5]) Code civil 2279. Motive und Erläuterungen zu § 232 des Sächsischen G.-B. (für das ältere Recht s. Haubold § 181, N. d.). Oesterr. B. G.-B. § 402 (Dienstreglement vom 9. Aug. 1873, 391, 2., Mil.-Str.-G.-B. 264, 492 ff., 733). Vgl. Stubenrauch, Commentar I., S. 495. Ueber den nicht mehr anwendbaren Satz des Bayr. L.-R. II., 3, § 6, s. Roth, System des Bayr. Privatrechts II., S. 171, § 140. Reyscher, Württemb. Recht, § 289. Außerdem Beseler § 89, Stobbe Bd. II., S. 591 u. s. w.

[6]) Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich Bd. III., S. 370. („Zu einer Regelung ꝛc. . . ist ohne Zweifel das bürgerliche Gesetzbuch nicht der geeignete Ort".)

Digitized by Google

§ 183.

Voraussetzungen und Anwendungsfälle des Postliminium.

Literatur: Bluntschli §§ 728—730. — Martens (Uebers. v. Bergbohm) II., S. 546. — Hall § 165. — Halleck a. a. O., §§ 6. 10, 11. — Woolsey a. a. O. — Vattel §§ 207, 208, 211—216. — Calvo §§ 2984—2987.

Das Postliminium tritt zunächst ein in dem Falle, daß eine temporäre Besetzung eines Gebietes durch den Feind, eine Occupation, aufhört. Dies kann, abgesehen vom Friedensschlusse, auf verschiedene Weise geschehen.[1]) Entweder entfernt sich der Feind von selbst aus dem besetzten Gebiete oder er wird durch die Bevölkerung des Landes verjagt; er wird durch die legitime Regierung und deren Alliirte oder durch eine dritte Macht vertrieben. In allen Fällen stellt sich die zerstörte Rechtsordnung wieder her, auch erlangt, abgesehen von dem letzten Falle, die frühere Regierung die Staatsgewalt wieder.

Postliminium bei Alliirten. Daß das Postliminium gegenüber Alliirten Platz greift, kann als unzweifelhaft gelten. Die mit uns Verbündeten sind mit uns eins. Es ist also gleichgültig, ob ein Territorium durch ihre Kriegsmacht oder durch die unsere vom Feinde befreit wird. Wenn Personen, Sachen oder Einrichtungen unter die Gewalt unserer Verbündeten gelangen, so ist das selbstverständlich ebenso gut, als ob sie in unsere Gewalt kämen.[2])

Postliminium bei Befreiung durch eine dritte Macht. Etwas anders aber liegt nun der letztere Fall, der der Befreiung des eroberten Landes durch eine dritte Macht, welche weder die rechtmäßige Staatsgewalt des befreiten Landes, noch ein Bundesgenosse desselben ist. Hier versteht sich die Wiederbelebung der früheren Verfassung und Regierung des Landes — man sieht, es handelt sich hier stets um das Postliminium des öffentlichen Rechts — nicht von selber. Vielmehr ist — nach Bluntschli's Formulirung — die befreiende Macht, welche inzwischen die Kriegsgewalt handhabt, berechtigt, bei der neuen Regulirung der öffentlichen Zustände mitzuwirken. Denn die fremde Macht, welche ihre Kräfte an die Befreiung jenes Landes setzt, das nicht mehr im Stande ist, sich selbst zu befreien, hat ipso facto ein gewisses Recht, daß die Neuordnung der Dinge mit Berücksichtigung auch ihrer politischen Interessen erfolge.

Die Erörterung dieser Rechtsfrage knüpft stets an einen Fall der Europäischen Staatspraxis aus dem Anfang dieses Jahrhunderts an. Bei der Eroberung Italiens durch Napoleon wurde auch die Republik Genua 1797 niedergeworfen und 1805 dem Vicekönigreich Italien einverleibt. Am 26. April 1814 erfolgte durch eine Englische Flotte unter

Digitized by Google

Admiral Bentinck die Befreiung. Da die Britische Regierung jene Einverleibung niemals anerkannt hatte, konnte Bentinck ohne Weiteres die Herstellung Genuas als selbstständiger Republik proclamiren. Trotzdem wurde unter Protest der neuen Regierung Genua durch Art. II. des Pariser Friedens von 1814 dem Königreich Sardinien einverleibt und diese Einverleibung durch die Wiener Congreßacte bestätigt. Heftige Angriffe wurden gegen die Englische Regierung, besonders in der berühmten Rede Mackintosh's vom 27. April 1815, wegen ihres Verhaltens ausgesprochen.[3]) Es wurde ausgeführt, daß England wohl ein Eroberungsrecht gegen Frankreich, nicht aber ein solches gegen Genua besaß. Wohl die anderen Staaten, nicht aber England, konnten letzteres als einen Theil Frankreichs betrachten. Denn als dessen Einverleibung in Frankreich, bezw. Italien erfolgte, war Frankreich feindlich, Genua aber ein England befreundeter Staat. Admiral Bentinck betrat daher 1814 Freundesland, das vom Feind occupirt war. Nach dieser Auffassung hätte Genua ohne Weiteres wieder als Republik aufleben müssen. Dieser vielvertretenen Auffassung gegenüber wurde geltend gemacht, daß die Regierung, die sich nicht selbst befreit, nicht ohne Weiteres wieder eingesetzt werde, eine Ansicht, die seit Heffter und Bluntschli im Wesentlichen die herrschende ist. Einen anderen Standpunct nimmt Hall ein, welcher die Entscheidung der Frage von dem Umstande abhängig machen will, ob eine bloße Occupation, ob eine förmliche Usurpation stattfand, im ersteren Falle unbedingtes Postliminium der öffentlichen Gewalt anerkennend, im letzteren dem Befreier eine Einwirkung, jedoch unter Betonung seiner moralischen Verpflichtungen, zugestehend.

Postliminium im neutralen Gebiete. Die herrschende Lehre stellt den Satz auf, daß bei Neutralen ein Postliminium nicht Anwendung findet. Es wird dies damit begründet, daß die Neutralen jeden Erwerb auf beiden Seiten als rechtmäßig anerkennen müssen, da sie ja auch über die Rechtmäßigkeit des Krieges selbst nicht zu Gunsten einer Partei sich erklären dürfen. „Accorder à l'un le droit de revendiquer les choses enlevés par l'autre ou le droit de postliminie dans ses terres, ce serait se déclarer pour lui et quitter l'état de neutralité.“[4]) Diese Beweisführung erscheint höchst zweifelhaft, und die Lösung dieses Problems ist nicht so einfach. Keineswegs müssen die Neutralen jeden Erwerb als rechtmäßig erachten, vielmehr müssen sie das Postliminium nach beiden Seiten zulassen, wenn man dessen Berechtigung principiell anerkennt. Uebrigens werden diese Fragen selten praktisch werden. Und wenn es sich um eine Verletzung der Neutralität Seitens der kriegführenden Parteien handeln sollte, so kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß das Postliminium den Neutralen gerade so zu gute käme, wie es überhaupt für Rechtsverhältnisse in besetzten Gebieten Gültigkeit hat.

Postliminium im Bürgerkriege. Inwieweit ein solches stattfinden könne, ist eine Frage, die zwar im Anschluß an das Römische Recht zuweilen auch in völkerrechtlichen Werken behandelt wird, die

Digitized by Google

jedoch allein dem inneren Staatsrecht und Privatrecht angehört. Das Römische Recht erkannte ein Postliminium im Bürgerkriege nicht an, weil der Bürger nicht als Feind zu betrachten sei.[5])

Postliminium bei voller Unterwerfung kann nicht stattfinden. Wenn der Krieg mit Friedensschluß endet, so hebt dies zwar unserer Auffassung nach das Postliminium nicht auf, wohl aber, wenn er mit voller Unterwerfung endet. Hier kommen dann die im letzten Paragraphen näher darzulegenden Grundsätze in Anwendung.

Zeitgrenze für die Wirksamkeit des Postliminiums. Hierüber finden wir in den Römischen Quellen keine Bestimmung. Für das moderne Recht sind drei Gruppen von Rechtsverhältnissen zu unterscheiden. Zunächst giebt es im Allgemeinen für den Rückerwerb von Grundeigenthum und persönlichen Rechten eine zeitliche Grenze überhaupt nicht. Andererseits kommen für den Rückerwerb beweglichen Eigenthums die im modernen Kriegsrecht anerkannten Sätze über die Beute in Betracht, so daß nach vierundzwanzigstündigem Besitze von einem Rückerwerb hier nicht mehr die Rede sein kann. Was schließlich die gekaperten Schiffe und deren Ladung anbetrifft, so kann hier ein Postliminium nur in der Zwischenzeit zwischen der Wegnahme und der Weg)führung infra praesidia oder der Condemnirung in Betracht kommen Ueber dies seerechtliche jus recuperationis s. (außer Bd. II., S. 580 Bd. IV., S. 593 dieses Handbuches.

[1] Martens (Uebers. v. Bergbohm S. 546.

[2]) Vattel, § 207, macht einen Unterschied, je nachdem die Alliirten sich vollständig mit uns verbündet, aber nur zur Stellung von Hülfstruppen u. s. w. verpflichtet haben. Vgl. übrigens schon zugleich für den Fall der folgenden Note: Grotius III., 9, § 9, Bynkershoek, Quaest. jur. publ I., 16.

[3]) „In the year 1797, when Genoa was conquered by France, then at war with England, under pretence of being revolutionised, the Genoese republic was at peace with Great Britain; and consequently, in the language of the law of nations, they were friendly states. Neither the substantial conquest in 1797, nor the formal union of 1805, had ever been recognised by this kingdom. When the British commander therefore entered the Genoese territory in 1814, he entered the territory of a friend in the possession of an enemy. Can it be inferred that he conquered it from the Genoese people? We had rights of conquest against the French; but what right of conquest would accrue from their expulsion as against the Genoese? How could we be at war with the Genoese? not as with the ancient republic of Genoa, which fell when in a state of amity with us, not as subjects of France, because we had never legally and formally acknowledged their subjection to that power. There could be no right of conquest against them, because there was neither the state of war, nor the right of war. Perhaps the powers of the continent, which had either expressly or tacitly recognised the annexation of Genoa in their treaties with France, might consistently treat the Genoese people as mere French subjects and con-

Digitized by Google

sequently the Genoese territory as a French province, conquered from the French government which as regarded them had become the sovereign of Genoa. But England stood in no such position: in her eye the republic of Genoa still of right subsisted. Genoa ought to have been regarded by England as a friendly state, oppressed for a time by the common enemy, and entitled to reassume the exercise of her sovereign rights as soon as that enemy was driven from her territory by a friendly force.“ (Vgl. Mackintosh's Miscell. Works, p. 703, Hall, Intern. law, S. 420.) Bluntschli § 729, erwähnt auch die Verhandlungen Preußens mit dem Herzog von Augustenburg über Schleswig-Holstein, worüber Verf. sich der Bemerkung Halls S. 422, Note 1, anschließt.

[4]) Vattel § 208. Auch Phillimore III., § 404, S. 606, leugnet das Postliminium für Neutrale. Fälle: The Sophia, 6 Rob., Rep. p. 138, The Amistad de Rues, 5 Wheaton, Rep. p. 390.

[5]) Einen Fall dieser Art vgl. in Seuff.'s Archiv XII., Nr. 147. (Erk. d. O.-H.-G. Mannheim vom 12. Februar 1857.)

§ 184.

Arten des Postliminium.

A. Das persönliche Postliminium (Strafrechtliches Postliminium).

Literatur und Verweisungen zu §§ 184—186: Bluntschli §§ 737 ff. — Heffter §§ 189, 190. — Klüber, Völkerrecht, § 258. — Phillimore S. 812 ff. — Calvo § 2980 ff. — Litta, L'occupazione, S. 48 ff. — Meermann, Recht der Eroberung, 1774; Rechtliche Bemerkungen über das Recht der Eroberung und Erwerbung im Kriege, 1814. — Pfeiffer, Recht der Kriegseroberung, 1823. — Fälle aus der Praxis zu §§ 184—186: Aus Alterthum und Mittelalter: Quinctiliani institutiones oratoriae, V., c. 10. — Bourdon, De chirographo Thessalorum, citirt bei Pfeiffer, Kriegseroberung, S. 175. Weiteres ebenda S. 178, Note d. — Polybii Hist. exc. 35. — Dio Cassius, Hist. rom. lib. 41, c. 50, vgl. Cocceji, Diss. de jure victoriae, § 33. — H. Grotius III., 8 s. 4, § 3. — Alb. Gentilis III., 5. — Paponius, Recueil d'arrêts notables des cours souveraines de France V., 6, No. 2. — Ph. Decius, Consilia, c. 25. — Matthaeus de Afflictis, decisiones Neapolitanae, No. 150. Näheres hierüber bei Pfeiffer a. a. O., S. 165—237. — Ueber den Hessen-Casseler Fall vgl. unten § 187. — Neuere Englisch-Amerikanische Praxis: Pitt Cobbet, Leading-cases, S. 104 ff., 135 ff. — Bay's Reports of cases II., 299. — Dodson's Adm. Rep. I., 249, 396, 451. — Durnford and East's Rep. VIII., 548 (Potts v. Bell). — Edward's Adm. Rep. I., 60 (Nuestra Señora de los Dolores). — Gallison's Rep. (Boston 1845. II., p. 500 ff., — Johnson's Rep. XX., 213. — Maule and Selvyn's Rep. VI., 92 ff., 1814—1829 (Wolff v. Oxholm). — Peter's Rep VII., 86 ff., III., 100, 157 ff. — Robinson's Adm. Rep. I., 180, 196, IV., 34, V., 105. — 7 Jurist, N. S. 350, 1860 (Wadeer v. East India-Company.

Digitized by Google

insbes. aber Greenhood, The doctrine of public policy in the law of contracts. (Chicago 1886.) S. 370—80, Curti's Reports of decisions in the Supreme Court of the U. St., I. 103, IV. 391, V. 503 ff., VII. 332, und Knapp's Rep. of cases argued and determined before . . H. M. M. H. Privy Council, 1829—1836, I., 345 ff., II., 23, 51, 295, 301, 364 ff. (vgl. Phillimore, Hallock, Kent, Comment.). — Reichsgerichtliche Entscheidung, III. Sen. 343/85, 9. April 1886: Bolze, Praxis des D. R.-G. in Civilsachen, Bd. III. Frühere Deutsche Entscheidungen sind mehrfach in den zu § 187 angeführten Werken citirt. — Entscheidungen Französischer Gerichte: Interessanter Fall einer Verfügung Napoleons während der 100 Tage, 1815, Journal des débats etc. vom 26. März 1823. Nach dem Kriege 1870/71: Dalloz 1871 I. (80, 262) 358, II. 132, III. 92, 1872 II. 229, 1873 I. 159, II. 7, III. 7, 1874 I. 261, II. 177, III. (9, 19) 45, 1875 I. 164, 209, 245, 299, II. 204, III. 101. Weitere Citate 1875 I., p. 126, Note 2. Vergl. auch oben § 144 ff.

Literatur und Verweisungen zu § 184: Heffter § 189. — Bluntschli § 609 ff., 737. — Wheaton IV., 2, § 15. — Calvo 2992. — Grotius III., 8, 9, 13. — Vgl. auch die zu § 182 angeführte Schrift Bechmann's, welche lediglich die Rechtsverhältnisse der Gefangenen während der Gefangenschaft und nach der Rückkehr nach R. R. unter Verwerthung der Begriffe „Schwebe" und „Rückziehung" behandelt.

Das Römische Recht kannte eine doppelte Art des Postliminium, ein persönliches und ein sachliches. In ersterer Hinsicht muß der Römische Rechtsbegriff als völlig antiquirt erscheinen, nachdem die Anschauung, welche im Kriegsgefangenen den Sklaven sah, geschwunden ist. Nach Römischem Rechte erlangte der Freigewordene alle Rechte wieder, ward wieder Träger des patria potestas, Vater seines Hauses und Gatte seiner Gattin. Wenn das Römische Recht für die Ehe einen neuen Consens gefordert zu haben scheint, so war solche Bestimmung bereits durch die christliche Kirche (C. 34 q. 1. 2.) umgewandelt worden; im modernen Rechte aber hätten alle derartigen Sätze keine Bedeutung, so wenig wie die über den Beginn des Postliminium, den Ausschluß gewisser Personen von diesem Beneficium u. s. w. So hat man wohl die Aufstellung einer Begriffskategorie, wie die des postliminium personarum, zuweilen für völlig unnütz erklärt. Und doch können auch wir von einem solchen, wenn auch in ganz anderem Sinne, als die alten Römer, sprechen. Ja, es dürfte vielleicht diese Kategorie weiter zu fassen sein, als es gewöhnlich geschieht.

Auch heute bezeichnet das postliminium personarum die Rückkehr der Person zum vollen freien Genuß der durch die Kriegsnoth suspendirten Befugnisse. Diese letzteren sind eben nur suspendirt, nicht erloschen: Das moderne Postliminium bedeutet nicht Wiederherstellung des Rechtes, sondern nur Beseitigung der Hemmnisse; alle persönlichen Rechte, an deren Ausübung der Kriegsgefangene gehindert war, können nun wieder frei von ihm ausgeübt werden. Wesentlich aber ist, daß sein Recht während der Gefangenschaft überhaupt nicht aufgehoben war. Der Kriegsgefangene kann einen Verwalter bestellen, Güter veräußern, kann über sein Ver-

Digitized by Google

mögen unter Lebenden oder durch letzten Willen verfügen. Wie weit er alle diese seine Rechte wahrnehmen kann, wird lediglich von den thatsächlichen Verhältnissen und von den Gesetzen des feindlichen Staates abhängen. So spricht z. B. § 44 des Deutschen Reichsmilitärgesetzes ganz allgemein „Kriegsgefangenen und Geiseln", so lange dieselben sich in der Gewalt des Feindes befinden, die Befugniß des Militärtestamentes zu. Es bedarf heute keiner Fiction, um dem Kriegsgefangenen die vaterländischen bürgerlichen Rechte zu erhalten. Dieselben gehen überhaupt nicht verloren; es kann, wenigstens für Erhaltung der Privatrechte, in der Zwischenzeit gesorgt werden, und der volle Genuß aller Rechte tritt durch die Befreiung von selbst ein, der persönliche „Status" ist vom Augenblick der Rückkehr an unverändert. Während der Kriegsgefangene nach früheren Anschauungen ein Unfreier war, gilt er im modernen Rechte einfach als Abwesender, und es kommen auf ihn die zahlreichen Grundsätze in Anwendung, welche das Privat- und Proceßrecht hinsichtlich der Behandlung Abwesender aufstellt.

Während das Gesagte hauptsächlich die privatrechtlichen Verhältnisse betrifft, kann andererseits von einem persönlichen Postliminium ganz besonders mit Bezug auf die öffentliche Rechtsstellung des Individuums gesprochen werden. Zunächst handelt es sich hierbei auch um die Rechtsverhältnisse der Kriegsgefangenen. Die hierauf bezüglichen Fragen sind durch Art. 76—80 der Lincoln-Lieber'schen Kriegsartikel in ziemlich allgemein anerkannter Weise gelöst worden. Das Postliminium findet danach für Kriegsgefangene nach dem Friedensschlusse statt. Aber auch ihre thatsächliche Befreiung während des Krieges giebt ihnen alle öffentlichen Rechte und Pflichten wieder. Die praktische Folge ist von außerordentlicher Bedeutung: werden dieselben von neuem gefangen, so können sie zwar einer sorgfältigen Verwahrung unterliegen, aber wegen der inzwischen erfolgten Antheilnahme am Kriege nicht gestraft werden. Durch die geglückte Befreiung aus der feindlichen Gewalt, auch durch die Rettung zu Neutralen, lebt in dem bisher Gefangenen auch die staatsbürgerliche Pflicht und das heilige Recht wieder auf, für sein Vaterland die Waffen zu führen, ohne daß er dadurch Gefahr liefe, bei einer neuerlichen Gefangennahme der Wohlthaten der modernen Kriegshaft verlustig zu gehen. Anders verhält es sich freilich, wenn etwa eine Entlassung auf Ehrenwort erfolgt ist. Dann kann eine kriegsgerichtliche Bestrafung nach den allgemeinen Grundsätzen des „fides etiam hosti servanda" stattfinden.

Analoge Anwendung finden diese Grundsätze auf Geiseln und andere Personen, welche aus der feindlichen Gewalt befreit werden.

Abgesehen von diesen mit der oben (Bd. IV. S. 423) behandelten Lehre von der Kriegsgefangenschaft in Verbindung stehenden Rechten kann das Postliminium auch hinsichtlich anderer öffentlich-rechtlicher Verhältnisse in Betracht kommen; vor allem ist eine Fortdauer des früheren Status auch in Bezug auf Aemter anzuerkennen. Der Gefangene verliert dieselben nicht; wie weit die damit verbundenen Vortheile, die in der Zwischen-

Digitized by Google

zeit zu beziehen gewesen, reclamirt werden können, ist eine Frage des inneren Staatsrechts. Das Römische Recht schloß dergleichen Ansprüche, z. B. auf den in der Zwischenzeit fällig gewesenen Sold aus, doch können Billigkeit und Staatsverfassung anderes mit sich bringen. Durchaus dieselben Sätze müssen für diejenigen Personen gelten, welche im Occupationsgebiete persönliche Rechte hatten und jenes Gebiet verließen, z. B. Beamte, welche vom Feinde durch andere ersetzt wurden.

Vielleicht darf bemerkt werden, daß, wie es ein Postliminium für physische Personen giebt, auch ein solches für juristische Personen angenommen werden kann. Hier sind sogar die juristischen Constructionen bedeutend einfacher. Denn die juristische Person kann in solchem Falle nach ihrem Tode im wahrsten Sinne des Wortes wiederaufleben. Eine Körperschaft (Eisenbahngesellschaft, Innung, Versicherungsgesellschaft ꝛc.) kann durch den occupirenden Staat aus mannigfachen Gründen unterdrückt und nach Beendigung der Occupation in alle ihre Rechte wieder eingesetzt werden.

Noch in einer anderen Richtung, als bisher, möchten wir von der Anwendung des Postliminium sprechen, obwohl dies in der Theorie noch nicht geschehen ist. Man darf wohl die Grundsätze vom Postliminium theilweise auch auf das Gebiet des Strafrechts ausdehnen. Nicht nur für jene persönlichen Rechte, deren wir Erwähnung gethan, auch in Bezug auf die bürgerlichen Pflichten, in Bezug auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit und Haftbarkeit giebt es ein Postliminium. Hier erheben sich allerdings die schwierigsten Fragen, welche wohl im Stande sind, die Aufmerksamkeit des Criminalisten auf sich zu lenken. Zunächst kann es keinem Zweifel unterworfen sein, daß wegen der vor der Occupation begangenen Strafthaten auch nach derselben eine Verfolgung stattfinden kann. Hier handelt es sich nicht um eine Unterbrechung der Verjährung, sondern um ein Ruhen derselben. Die rechtliche Unmöglichkeit des Proceßbeginns oder der Fortsetzung desselben ist hier der Grund des aufgehobenen Verjährungslaufes. Die Rechtsfrage zeigt einige Analogie mit dem Falle des auf hoher See begangenen Delicts, für welchen z. B. Art. 100, 2 der Deutschen Seemannsordnung die Normen aufstellt. Die rechtliche Feststellung wird sich in solchen Fällen stets darauf zu erstrecken haben, ob wirklich die Möglichkeit der Verfolgung unterbrochen, die ordentliche Rechtsprechung gänzlich gehemmt war.

Sehr viel schwieriger ist die Entscheidung hinsichtlich der während der Occupationszeit selbst im Occupationsgebiete begangenen gemeinen Delicte der eigenen Staatsangehörigen, selbstverständlich so weit nicht die Kriegsgerichtsbarkeit des occupirenden Feindes in Betracht kommt.[1]) Soll man sagen, der Feind habe jedenfalls die Strafgewalt für das Occupationsgebiet in vollem Umfange gehabt, und so weit er sie nicht ausgeübt, sei für eines anderen Staates Strafgewalt kein Raum geblieben, oder soll man das Strafrecht des betr. Staates als weiterbestehend erachten? Die Praxis, welche mehrfach Gelegenheit hatte, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, bietet uns insofern geringen Anhalt, als sich die Entschei-

Digitized by Google

dungen der Gerichtshöfe verschiedener Staaten schnurstracks gegenüberstehen. Die Französischen Gerichte haben die letztere, die Amerikanischen Gerichtshöfe die erstere Ansicht angenommen. Insbesondere handelte es sich bei solchen Entscheidungen um Zollcontraventionen. Waaren, die in occupirtes Gebiet des Staates X eingeführt sind, gelten nach der Amerikanischen Auffassung nicht in den Staat X eingeführt, und der Zollcasse des letzteren kommt ein Postliminium nicht zu Gute, während nach der Entscheidung des Pariser Cassationshofes gerade Zollgesetze, Forstgesetze u. s. w. verbindlich bleiben.[2])

Wir entscheiden uns grundsätzlich zunächst dahin: Das Strafrecht des occupirten Staates bleibt bestehen, so weit es nicht ausdrücklich oder thatsächlich aufgehoben ist. So weit die occupirende Macht eine Kriegsgerichtsbarkeit ausübt, kann für die dieser unterworfenen Delicte später nicht eine Verfolgung eintreten. Keineswegs aber werden dadurch alle übrigen Delicte für straflos erklärt; mithin ist eine spätere Verfolgung wegen gemeiner Vergehen nach Aufhebung der Occupation möglich. In Bezug auf das Verwaltungs- und Polizeistrafrecht, insbesondere auch hinsichtlich der Verletzungen des Finanzrechts wird die Bestrafung jedoch von der Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse abhängig sein; sie wird ausgeschlossen sein, sofern der occupirende Staat etwa ein Verwaltungsgebiet in seinem ganzen Umfange seiner Gewalt unterstellt hat, wie dies hinsichtlich der Ausnutzung der Finanzquellen meist der Fall ist. Im Uebrigen jedoch hieße die Anerkennung der Straflosigkeit für das ganze Gebiet des Strafrechts nicht nur dem unglücklichen Besiegten die Mittel nehmen, gegen sich selbst gerichtete Strafthaten später zu ahnden, sondern es hieße überhaupt das Unrecht sanctioniren und das Occupationsgebiet zu einer Freistatt unsittlicher Handlungen machen. So ist die Anerkennung des Postliminium in diesem Sinne zwar gewissermaßen ein privilegium odiosum der durch die Kriegsgesetze nicht getroffenen Delinquenten, aber eine Forderung der Gerechtigkeit.

---

[1]) Der unten § 186, Note 6, berührte Fall bietet auch strafrechtliches Interesse. Die Französischen Gerichte erkannten, daß, wenn auch der Eroberer Verkäufe von Bäumen aus Domanialforsten vornähme, doch kein Franzose dürfte „s'en rendre adjudicataire, . . . si non en encourant les rigueurs de la loi pénale". Erkenntniß vom 27. August 1872, Dalloz II., 186. Vgl. Französisches Decret vom 9. Februar 1871, Aufrechthaltung der Forststrafgesetze betreffend. Unterbrechung der Criminalverjährung findet nicht ohne Weiteres statt; s. Dalloz 1871, I., 358, und insbes. III., 92. Ueber den Fall des Grafen Platen-Hallermund s. Forsyth, Constitutional opinions, S. 335, Pitt Cobbet, Cases, S. 155. Aehnlich 8 Wheaton, Rep. 588. Vgl. auch oben Bd. II., § 12, Note 1. Daß in eroberten Gebieten über denselben Gegenstand nicht zwei Gesetzgebungen gelten können, ist nachgewiesen in Hirths Annalen 1874, S. 529.

[2]) Hinsichtlich der Anwendung des Postliminium auf Zollcontraventionen stehen sich die Ansichten der Französischen und Amerikanischen Gerichts-

Digitized by Google

gebiete, daß eine abgesonderte Behandlung unmöglich ist und hierfür auf die obige Darstellung Lueder's S. 482 ff., 496 ff. verwiesen werden muß.

In wie weit das Postliminium im Seekriege wirkt (jus recuperationis, droit de recousse ou de reprise), ist an anderer Stelle (IV., S. 593, 835) erörtert und kann hier ebenfalls übergangen werden.

Erwähnt sei nur noch der Fall, daß Sachen feindlicher Unterthanen sich beim Ausbruche des Krieges in der eigenen Gewalt des anderen kriegführenden Theiles befinden. Nach modernem Rechte sollen diese Sachen auch ferner den Schutz des Staates genießen, in dem sie sich befinden, und dem Eigenthümer verbleiben. Könnte jedoch dadurch, daß sie in freiem Verkehr blieben, dem Feinde Vortheil erwachsen, oder könnte ein Nothfall eine Benützung zu eigenem Unheil hervorrufen, so dürfte immer nur eine Beschlagnahme stattfinden, und es würde hier — nach Aufhörung des Kriegszustandes — eine Restitution (auch eine Art Postliminium) einzutreten haben. (Vergl. Frankfurter Frieden Art. 12.)

Daß ebenso wie für die beweglichen und unbeweglichen Sachen ein Postliminium auch für immaterielle Güterrechte wirken könne, ergiebt sich aus den allgemeinen Grundsätzen. So werden insbesondere die Inhaber von Patenten in ihre früheren Rechte eingesetzt; u. A. wurde in Bezug auf die Wahrnehmung der Fristen für Patenterneuerung[5]) von der Französischen Regierung 1870 eine besondere Verordnung erlassen.

Obligations-Rechte erleiden durch den Krieg keine Aenderung und bleiben auch während der Kriegsgefangenschaft oder andere durch den Krieg veranlaßte Verhinderung wirksam, der Verhinderte sei Gläubiger oder Schuldner, und es mag der Feind die Forderung vom Schuldner eingezogen haben oder nicht. Im strengsten Sinne des Wortes kann dies überhaupt nicht geschehen, sondern der Schuldner nur mit Hinblick auf jene obligatorische Verpflichtung zu einer der letzteren gleichwerthigen Zahlung gezwungen werden. Dies ist ein Unglück für ihn, giebt ihm höchstens eine eventuelle Einrede (vergl. unten § 187 a. E.), befreit ihn jedoch nicht, denn die Forderung besteht in dem rechtlichen Bande zwischen Schuldner und Gläubiger, und des Letzteren Recht kann ohne seinen Willen nicht verloren gehen: das sind übrigens Fragen, die lediglich dem Civilrechte angehören. Auch ist es unmöglich, die Frage, ob und wie Forderungsrechte occupationsfähig sind, im Einzelnen zu prüfen.[6]) Nur so viel sei bemerkt, daß von einem Postliminium i. c. S., wie es gerade hier im Anschluß an einen Fall aus dem classischen Alterthum, an eine Amphyktionenentscheidung mit Vorliebe erörtert wurde, hier nicht die Rede sein kann. Längst ist anerkannt, daß die Gewalt über die Person des Gläubigers nicht ein jus exigendi seiner Schulden giebt, und daß Forderungsrechte, als etwas Unkörperliches, überhaupt nicht Gegenstand der occupatio bellica sind. Unzweifelhaft bleibt, was früher ebenfalls bestritten wurde, der Gläubiger auch dann im Besitze seiner Forderung, wenn die Documente, die über die Forderung ausgestellten Urkunden, die Schuldverschreibungen verloren oder erobert sind: diese sind Mittel das Recht zu beweisen, nicht Träger

Digitized by Google

desselben; das Forderungsrecht haftet nicht auf der Schuldurkunde und wird nicht durch deren Besitzergreifung erobert.[7])

Wie nun das Postliminium zu Gunsten aller gestörten Privatrechte wirkt, so kann man in einem gewissen Sinne von solcher Wirkung auch in civilprocessualischem Sinne sprechen. Nicht nur daß der Verjährungslauf während der Occupation ruht, auch alle anderen Fristen werden hinausgeschoben, wie event. das ganze Verfahren unterbrochen. Theils enthalten die Gesetze, wie z. B. die Deutsche Civilproceßordnung, schon hierüber Bestimmungen, theils werden solche im Einzelfalle erlassen, wie dies z. B. 1870 seitens der Regierung der nationalen Vertheidigung geschah.[8])

Alles über die privatrechtlichen Beziehungen Gesagte findet in seiner ganzen Ausdehnung auf das Privatvermögensrecht des Staatshauptes und seiner Familie Anwendung. Das fürstliche Privatgut ist naturgemäß in höherem Grade als die Habe anderer Personen der Kriegsgewalt ausgesetzt. Der Fürst ist weit eher in Gefahr, daß sein Privatgut beschlagnahmt oder veräußert wird. Falls letzteres geschehen, so wird das Postliminium genau so wie für Privatrechte der Bürger wirksam. „Le droit de conquête n'a effet au préjudice des princes que par les biens qu'ils possèdent en qualité des princes, et non par les biens qu'ils possèdent comme simple propriété.[9])

---

[1]) Dalloz 1872, III., 86.

[2]) S. oben § 182, Note 3, 4, insbes. Reyscher, Württembergisches Recht, § 289, Note 9. Aus diesem Grunde erklärte z. B. Wheaton den Begriff des Postliminium für unanwendbar auf Privateigenthum, weil dies überhaupt nicht erobert werden könne. Vgl. betreffs der Berechtigung über Immobilien insbesondere Phillimore § 549, III., S. 823. Ein sehr berühmter Fall, der über die grants of territory made by British governors after the Declaration of Independence by the Americans. Für ungültig erklärt: Harcourt v. Gaillard, 7 Curti's Amer. Rep. p. 332. Vgl. Phillimore S. 815.

[3]) Ueber das Jagdrecht vgl. Franz. Decret vom 13./15. September 1870, und Dalloz 1875, II., 204 (Phillimore S. 878).

[4]) Vgl. Calvo § 1940. Ueber das Recht an beweglichen Sachen überhaupt s. Phillimore S. 617, 866, 1. Edward, Adm., Rep. p. 60. Den engen Zusammenhang dieser Fragen mit der Lehre von der Occupation betont besonders Martens-Bergé § 283, S. 264.

[5]) Vgl. Franz. Decret vom 10./24. September 1870, Dalloz 1870, IV., S. 88,

[6]) Hierüber vgl. u. A. Hartmann, Obligation, 1875, S. 117—272. F. Mommsen, Unmöglichkeit der Leistung, 1853, Archiv für civilistische Praxis. XV., 6, 9, XXXIV., 5, 10, 17.

[7]) In diesem Sinne Lauterbach, Colleg. Pandect. XLVI., tit. 3, § 16, Barbeyrac Note 1 ad Pufendorf, Jus nat. VIII., 6, § 19. Gute Erörterungen bei Pfeiffer S. 55—61, und Phillimore S. 821 ff. Anders

Digitized by Google

verhält es ſich freilich, wenn etwa Inhaberpapiere occupirt ſind. Die Frage, ob dann vielleicht ein Aufgebotsverfahren ſtattfinden dürfe, verdiente eine eingehende Unterſuchung. Ueber die Rückgabe occupirter Obligationen finde ich unter neueren Friedensſchlüſſen die Beſtimmung des Art. 17 des Friedens mit Bayern vom 22. Auguſt 1866.

*) Deutſche C.P.O. §§ 222 u. 224. Das Franz. Decret vom 9. Septbr. 1870 beſtimmte: „Toutes prescriptions et peremptions en matière civile, tous les délais impartis pour attaquer ou signifier des décisions des tribunaux etc. sont suspendus pendant la durée de la guerre.“ Decret vom 3./5. October, Art. 2: „Il est accordé à dater de la cessation de la guerre un délai égal à celui qui restait à courir au moment où elle a été déclarée.“ Vgl. Dalloz 1870, IV., 95, Geſetz vom 26. Mai 1871 (Documents I., S. 364). Streitfrage: Dalloz 1875, I., S. 209.

*) Sirey XVII., I., S. 217.

§ 186.

C. Das Poſtliminium des öffentlichen Rechtes.

Literatur: Heffter § 188. — Bluntſchli §§ 731—733. — Stoerk, Juriſt. Blätter a. a. O., S. 486. — Hall §§ 163, 164. — Calvo § 2989. — Ruble, A. de l'armée et l'administration allemande en Champagne, Paris, Hachette 1872 (enthält S. 113—261 alle wichtigen Actenſtücke). Corsi, L'occupazione, S. 98—198. Vgl. auch die Lit. zu § 118 oben S. 510.

Das antike Poſtliminium trug vorzugsweiſe einen privatrechtlichen Charakter: heute findet der Reſtitutionsgedanke ganz beſonders ſeine Anwendung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, und während jener Rechtsbegriff wohl gar als entbehrlich bezeichnet werden konnte, iſt das Poſtliminium öffentlich-rechtlichen Charakters in ſeiner vollen Bedeutung allgemein anerkannt. In dieſer Anerkennung iſt der Fortſchritt der ſtaatlichen Anſchauungen am deutlichſten erkennbar. Daß der Staat als ſolcher auch unter fremder Gewalt fortlebe, iſt der Grundgedanke des öffentlich-rechtlichen Poſtliminiums der Gegenwart.

Das frühere Staatsverhältniß tritt wieder in Kraft, ſo bald ein Kriegführender ein in Beſitz genommenes Gebiet des Gegners verläßt. In Bezug auf die Art der Gewaltausübung Seitens des occupirenden Feindes ſind verſchiedene Möglichkeiten vorhanden. Es hat vielleicht eine Occupation ſtattgefunden, bei welcher lediglich Kriegsrecht geübt und nur, ſoweit es der Krieg erforderte, die Verwaltung geführt worden iſt; oder der occupirende Staat hatte von vornherein die Abſicht, das beſetzte Gebiet ſich einzuverleiben.[1]) Im letzteren Falle kann wohl, wenn jene Abſicht verwirklicht wird, die Einrichtung einer Verwaltung als Beginn endgültiger Beſitznahme gelten; wie aber, wenn jenes Gebiet nun nicht einver-

Digitized by Google

leibt wird? Man braucht hier nicht nur daran zu denken, daß der Feind wieder vertrieben wird, vielmehr ist zu beachten, daß von vornherein niemals ganz genau feststeht, bis zu welcher Grenze eine Einverleibung stattfindet, daß bei der endgültigen Festsetzung im Frieden noch mancher Austausch von Grenzgemeinden vorgenommen wird.[2]) Für alle diese Gebiete, für alle diese Fälle gelten die gleichen Regeln: andere Rechtssätze ergeben sich nur für den im Schlußparagraphen erwähnten Fall der Usurpation. Bei den eben gedachten Fällen handelt es sich immer darum, daß die Herrschaft des Feindes weder durch einen Friedensschluß bestätigt, noch anderweitig zu einem anerkannten Rechtszustand geworden ist. Hier ist das Postliminium zugelassen und bedeutet im Allgemeinen die Erneuerung des vorherigen Rechtszustandes: keineswegs aber schließt diese Erneuerung eine Nichtigkeit für alle Regierungsacte in sich. Vielmehr müssen diese nach ihrer rechtlichen Natur unterschieden werden und man formulirte eine allgemeine Regel dahin, daß dieselben, soweit sie bloße Gerichts- und Verwaltungsacte sind, in Kraft bleiben, dagegen, sofern sie den Verfassungszustand betreffen oder überhaupt einen politischen Charakter haben, unwirksam werden.

Die Maßnahmen der Occupationsgewalt verfolgen gewöhnlich einen zweifachen Zweck. Die einen stehen in engster directer Verbindung mit dem Kriege und werden geradezu durch die Erreichung bestimmter Kriegszwecke bedingt: die Fürsorge für die Truppen, die Verwaltung der Eisenbahnen, die Beschaffung von Geldmitteln u. s. w. gehören hierher. Eine andere Gruppe von Verwaltungshandlungen erfolgt wesentlich im Interesse der Bevölkerung, um die schädlichen Folgen des Krieges für diese erträglich zu machen, um auch inmitten der Kriegsnoth eine geregelte Verwaltung zu erhalten. Bei keiner dieser Maßnahmen darf die nur *provisorische* Berechtigung der occupirenden Macht vergessen werden; so bald sie etwas thut, was über das Kriegsrecht hinausgeht, eine Regierungshandlung vornimmt, die die volle Souveränetät voraussetzt, kommt das Postliminium zur Wirksamkeit.

Man wird aber in Bezug auf die einzelnen Verwaltungsacte hauptsächlich drei materielle Gebiete unterscheiden können: die eigentlichen Regierungsacte von politischer Bedeutung, die Verwaltungsacte ohne solche, d. h. die Acte der inneren Verwaltung und Polizei, sowie die der Rechtspflege, und drittens die Maßnahmen auf dem Gebiete der wirthschaftlichen und Finanzverwaltung.

1. Die *politische Regierung* — so weit von einer solchen die Rede sein kann — wird ja während der Occupation auch von der Kriegsgewalt geführt. Hier sind die Anordnungen in keiner Weise für die Zukunft verbindlich. Jede Aenderung der Verfassung fällt ipso jure mit Aufhören der Occupation fort, und es hängt ganz von dem Staatsrechte des betreffenden Staates ab, wie weit die frühere Verfassung wieder herzustellen ist. Auf diesem Gebiete kann der Feind so wenig dauernd gültige Anordnungen treffen, wie auf dem der auswärtigen — ohnedies wohl

Digitized by Google

völlig aufgehobenen — oder der militärischen Verwaltung; wie überhaupt alle organisatorischen Maßnahmen nur vorübergehende Wirkung haben können.

2. Anders verhält es sich auf dem Gebiete der Verwaltung i. e. S. und insbesondere auf dem der Rechtspflege. Ein Gesetzgebungsrecht hat der Eroberer nur für die Zeit der Occupation, und jedes Gesetz kann später aufgehoben werden unter billiger Berücksichtigung der dadurch etwa begründeten Privatrechte. Die einmal getroffenen Verwaltungsanordnungen und die gefällten gerichtlichen Entscheidungen können aber nicht ohne Weiteres aufgehoben oder umgestoßen werden. Der Eroberer war ermächtigt, die Verwaltung zu ordnen, ihre Fortführung lag nicht sowohl in seinem wie im öffentlichen Interesse. Daß hier das Geschehene anerkannt werden muß, ergiebt sich aus der Fortdauer der staatlichen Bedürfnisse der Bevölkerung. Die Cassation der inzwischen gefällten Urtheile müßte zu den größten Verwirrungen führen. Es wird sich hier also im Wesentlichen um die Frage handeln, ob relativ rechtmäßig besetzte Gerichte entschieden haben;[3]) sofern dies der Fall war, kann von einer späteren Cassation der Urtheile, nachdem vielleicht überall das Personal der Gerichte gewechselt, nicht die Rede sein. Selbstverständlich bleiben die Civil- wie Strafurtheile nur bestehen, sofern sie keine Beziehung zur Politik haben. Sofern aber der Eroberer vielleicht eine regelmäßige Verwaltung und Justiz nicht organisirt hat, oder die Organisation dieser Zweige staatlicher Thätigkeit nicht in Function geblieben ist, knüpfen alle administrativen und processualen Handlungen, so z. B. Wahrnehmung von Fristen, Ermittelungen[4]) u. s. w. an das vor dem Kriege Geschehene an.

3. Ganz besondere Schwierigkeiten ergeben sich, so bald es sich um Maßnahmen des Eroberers im Gebiete der staats- und volkswirthschaftlichen Verwaltung handelt. Allen Acten des Eroberes bindende Kraft zusprechen, hieße die Willkür der occupirenden Heerführer und Civilbeamten sanctioniren; alle Geschäfte für nichtig erklären, würde eine große Erschwerung der Verwaltung bedeuten; die Fragen aber den bürgerlichen Gerichten allein zu überlassen, ist darum unmöglich, weil die in einem Staate gefällte Entscheidung — wie ein oft angeführtes, nach dieser Richtung hin aber wenig bekanntes Beispiel beweist — in anderen Staaten nicht „für vollstreckbar erklärt" werden wird. Das Völkerrecht wird daher wenigstens versuchen müssen, leitende Normen aufzustellen.

Zunächst steht fest, daß die während der Occupationszeit erfolgten Leistungen nicht noch einmal gefordert werden dürfen: eine Berechtigung zu einer rückwärts wirkenden Ausübung der Regierungsrechte ist nicht anzuerkennen, gezahlte Steuern u. s. w. gelten als dem Staate gezahlt. Insoweit wirkt also ein Postliminium nicht. Wohl aber kann kraft eines solchen eine Vindication und Restitution stattfinden, wenn der Eroberer etwa Staatseigenthum veräußert, belastet, verpfändet, Staatscapitalien eingezogen hat u. s. w. Der Eroberer hat offenbar das Recht, staatliches Eigenthum in Besitz zu nehmen, die Früchte zu percipiren und

Digitized by Google

zu veräußern, aber er kann keine Verfügung treffen, welche das dauernde Eigenthum voraussetzt.[5]) In Bezug auf die Beurtheilung der vom Eroberer vorgenommenen Handlungen kommt jedoch die Frage, ob derselbe mit Recht oder Unrecht vorgegangen, nicht so sehr in Betracht, wie man zuweilen annimmt. Veräußerungen der Staatsgüter u. dergl. sind absolut nichtig: aber auch alle anderen Handlungen des Feindes, welche aus dem Genusse der Finanzquellen des Staates sich ergeben, sind zwar während der Occupation gültig, brauchen jedoch vom Augenblicke der Aufhebung letzterer nicht mehr anerkannt zu werden. Für die Zukunft wirkende Verträge kann somit der Eroberer überhaupt nicht abschließen. Verkauft er die Ernte einer Domäne, verpachtet er eine Jagd, schließt er Abholzungsverträge, so gilt dies alles eben nur für die Zeit, während der er die Gewalt hat. Sobald diese seine, so zu sagen außerordentliche, Zuständigkeit aufhört, tritt die normale Staatsgewalt mit allen ihren Rechten wieder ein.[6]) Der Privatmann, der sich in solche Geschäfte mit der occupirenden Macht einläßt, thut dies immer auf seine Gefahr (vgl. Wheaton a. a. O., S. 683). Selbst wenn bei Abholzungsverträgen wie bei den viel besprochenen, welche die Deutsche Regierung 1870 abschloß, es sich um einen normalen Schlag handelte, würde kein Staat eine solche Verfügung des Eroberers ohne Weiteres anerkennen.[7]) Wohl hat dieser den Usufructus; er kann aber nicht über zukünftige Früchte Verträge schließen, kann nicht Verträge schließen, die, wie möglicherweise Abholzungen, die Substanz selbst treffen, kann wenigstens dies alles nur, so lange er selbst die Gewalt hat, nicht aber mit Wirksamkeit über die Zeit der Eroberung hinaus. Die Anerkennung solcher noch nicht vollständig erfüllter Verträge hängt somit von dem wieder zu seinem alten Rechte gelangenden Staate ab, und man darf hier vielleicht — ohne Mißverständnissen bei solchem Vergleiche ausgesetzt zu sein, — mit Stoerk sagen, daß der Staat sich bei der Entscheidung, ob er Thatsachen der Zwischenherrschaft als aufgehoben ansehen oder anerkennen wolle, von ähnlichen Gründen bestimmen lassen werde, wie jene sind, welche im Systeme des Privatrechts die Ratificirung einer auftragslosen Geschäftsführung fordern.

---

[5]) Ueber den Unterschied von „besetztem" und „erobertem" Gebiet s. Bluntschli in Holtzendorff's Jahrb. I., S. 306 ff.

[6]) Vgl. die Grenzfestsetzungen im Frankfurter Frieden oder die Conventionen, betr. Raon und Avricourt vom August 1872 (Martens XX., 882), Rückgabe der Eroberungen z. B. im Frieden von Ryswick, von Amiens.

[7]) Vgl. z. B. die Erkenntnisse der Franz. Cour de cassation vom 18. April 1826 (Journal du Palais) und 21. September 1871 (Journ. de droit crim., 9117). Jenes erkennt ein 1794 unter Englischer Occupation in Corsica gefälltes Urtheil, dies einen Spruch des cour d'assises in Colmar vom November 1870 für gültig an. Andererseits vgl. z. B. eine Anerkennung aller Urtheile der Occupationsmacht im Frieden von Lima, Art. 13. Weitergehend schon Franz. Erklärung von 1769. Vgl. Revue de droit intern. 1872, S. 635.

Digitized by Google

[4]) Vgl. z. B. über eine durch Occupation verhinderte Haussuchung Dalloz 1872. I., 286.

[5]) Ueber die Berechtigung des Occupierenden in dieser Richtung (vgl. Note 7) spricht sich das Erkenntniß des Französischen Cassationshofes vom 16. Mai 1873 dahin aus: „En admettant que la guerre permette à une partie belligérante, soit de séquestrer les biens de l'état dont les armées occupent les territoires, soit d'en percevoir et même d'en vendre les fruits, elle ne saurait l'autoriser à disposer définitivement de ces biens; notamment des arbres de haute futaie que leur nature et la législation qui les régit assimilent au fonds lui-même; spécialement, sont nulles la vente que durant la guerre de 1870 le commandant d'un corps d'occupation ennemi a faite, dans une forêt domaniale, d'arbres anciens réservés, lors des coupes annuelles et la revente qui en a été consenti à un tiers par l'acheteur."

[6]) Zutreffend formulirt Pitt Cobbet S. 141 das Princip: „Although acts done in a country by an invader cannot be nullified in so far as they have produced effects during the occupation, they become inoperative so soon as the legitimate government is restored."

[7]) Der vielfach erörterte Fall, betreffend die von Preußen im Jahre 1870 geschlossenen Abholzungsverträge lag thatsächlich folgendermaßen: Am 24. October 1870 verkaufte das Deutsche Gouvernement, vertreten durch Graf Villers, Civilcommissar in Lothringen, an die Bankiers Sackur und Samelsohn in Berlin 15000 mindestens 5 Meter hohe Eichen (von 50 Centimeter Durchmesser, 1 Meter 25 Centimeter vom Boden gemessen) aus den Domanialforsten des Departements de la Meuse und de la Meurthe per Stück 3 Thaler. Am 8. November cedirten die Käufer ihr Recht an die Firma Mohr & Haas in Mannheim, welche nach Fällung von 9000 Bäumen ihr restirendes Recht an den p. Hatzfeld in Nancy am 15. März 1871 durch Vertrag übertrugen und zwar gegen Zahlung von 40 Francs pro Baum und außerdem 140000 Francs allgemeiner Kosten. Hatzfeld zahlte 150000 Francs baar und verpflichtete sich im Uebrigen schriftlich für 300000 Francs. Nachdem ein Theil der Bäume noch während der Occupation gefällt war, wollten die Cessionare ihr vermeintliches Recht auch nach Aufhören derselben geltend machen. Die Französische Regierung verhinderte dies jedoch, erhob überdies diplomatischen Widerspruch und ließ die Erklärung desselben in das Schlußprotokoll der Zusatzübereinkunft zum Frankfurter Frieden (11. December 1871) aufnehmen (Martens XX., S. 868). Danach wurde den betreffenden Abholzungscontracten jede rechtliche Wirksamkeit abgesprochen und jede Verantwortlichkeit abgelehnt. Vgl. Dalloz 1872, II., 229 ff. (185), Sirey 1872, p. 173 (vgl. Dalloz 1874, II., 177, Sirey 1875, I., 267, 362), Calvo §§ 1911, 2990, Rolin-Jaequemyns, Revue de droit intern. 1871, p. 337, 1873 p. 252, Clunet, Journ. de droit intern. privé, 1874, p. 126, Corti p. 180, Hall § 163, S. 419, Pitt Cobbet, Cases, S. 141, Note Geffcken's zu Heffter S. 292 (7. Aufl., S. 279), Bluntschli in Holtzendorff's Jahrbuch I., S. 313, unter Verwerthung der guten Artikel der „Köln. Zeitung", unbedingt für die Berechtigung des Eroberers: Litta, L'occupazione, S. 21—26.

Digitized by Google

§ 187.

Fortsetzung. (Aus der Staatspraxis.)

Literatur und Verweisungen: Die Literatur über die Hessen-Cassel'schen Fälle ist fast unübersehbar. Die beste aller Schriften: Pfeiffer, Das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatscapitalien, enthält zugleich S. VIII. ff. ein vollständiges Verzeichniß der bis 1823 erschienenen (zwanzig) Schriften. Die spätere Literatur findet sich am vollständigsten bei Klüber, Oeffentliches Recht des Deutschen Bundes, § 169, N. c., und § 253, N. a und b. Vgl. auch die Citate in Kirchenheim's Lehrbuch des Staatsrechts, S. 198, N. 2, und Rönne, Preuß. Staatsrecht I., S. 177, N. 1. Eine breitere Erörterung der Sachlage insbesondere in der 1. Aufl. von Rotteck und Welcker's Staatslexikon s. v. Domänenkäufer (IV., S. 476—521 von Murhard). Werthvolle juristische Auseinandersetzungen über diese und verwandte Fragen in den Protokollen der Deutschen Bundesversammlung, insbesondere 1818 S. 41, 51, 1819 S. 478, 1820 S. 560, 1823 (5. Juni 1823) S. 243—278, (4. December) S. 643 ff. (§§ 90, 100, 164), 1827 § 27, 1828 S. 33, 1830 S. 23, 1831 S. 106, 1835 S. 1153, 1838 S. 656. — Von ausländischen Werken am eingehendsten Phillimore III., S. 841—852.

Bei der Erörterung der Fragen über die Wirksamkeit des Postliminium hinsichtlich der Staatscapitalien und Domänen wurden in der ersten Hälfte des Jahrhunderts die Fälle der sogenannten Westphälischen Domänenkäufer herangezogen, und es ist nöthig, dieselben auch hier zu beleuchten. Dieselben bieten nicht nur ein allgemeines Interesse, sondern führen uns zugleich zur Schlußbetrachtung, indem sie über die Grenzlinie zwischen der völkerrechtlichen Lehre vom Postliminium und der staatsrechtlichen vom Interregnum helles Licht verbreiten.

Der Thatbestand dieser Fälle, die wie kaum eine Streitfrage die Federn der damaligen Juristen in Bewegung setzten, ist folgender, wobei gleich Anfangs hervorgehoben werden möge, daß es sich im wesentlichen um zwei juristisch streng zu trennende Gruppen von Fällen handelt.

1. Nachdem im Jahre 1806 Kurhessen von Napoleon erobert war, blieb dasselbe bis Ende 1807 unter französischer Militäradministration. Später wurde es zum Königreich Westphalen geschlagen, als dessen König im Tilsiter Friedensschluß Jérôme, der Bruder Napoleons, ausdrücklich anerkannt ward. Durch einen Vertrag zwischen Napoleon und Jérôme, d. d. Berlin, den 22. April 1808 (Martens, Supplem. T. V. p. 34) wurde über die Activ-Capitalien der Fürsten und Stände derjenigen Länder, aus welchen das Königreich Westphalen gebildet worden, eine besondere Bestimmung getroffen. Danach wurden alle Staats-Capitalien, welche von Fürsten oder Privatpersonen, die nicht Unterthanen des Königs von Westphalen seien, geschuldet worden, dem Französischen

Digitized by Google

Kaiser aus der Kriegseroberung zugesprochen; alle übrigen Capitalien sollten dem König abgetreten werden. Unter verschiedenen Modificationen folgten ähnliche Verträge mit dem Fürst-Primas u. A. m. (Martens, Supplem. V. p. 241, VII. p. 185.)

Der König von Westphalen bediente sich nun aller Mittel, um die letzteren, ihm zugesprochenen Staatscapitalien von seinen Unterthanen durch Anwendung der ihm zustehenden Staatsgewalt einzuziehen. Napoleon konnte hinsichtlich der ersterwähnten Capitalien nicht das Gleiche thun, da die Schuldner ihm nicht unmittelbar unterworfen waren. So ließ er sich theilweise auf Verhandlungen ein und begnügte sich meistens mit einem Theil der Schuld, für das Ganze Quittung gewährend. Als Rechtstitel Napoleons wurde angegeben „que par suite de la conquête l'empereur a confisqué au profit de son domaine extraordinaire les créances ... et a déclaré qu'il entendait qu'aucun débiteur ne pût se libérer valablement qu'au trésor du dit domaine". Sodann wurde zugesichert „la garantie la plus formelle et la plus entière à N. N. contre toutes recherches, demandes et prétentions, soit de la part de l'ex-Electeur de Hesse, soit de tout autre détenteur du titre original." Als nun 1813 die Wiedereinsetzung des Kurfürsten erfolgte, leugnete derselbe die Giltigkeit jener Zahlungen und erkannte die Schuldner nicht als dadurch befreit an.

2. Zu scheiden von dem eben erwähnten Falle, der, wie schon in der Darstellung selbst ersichtlich gemacht wurde, zwei rechtlich ganz verschiedene Fälle in sich schließt, ist der Fall der sogen. Westphälischen Domänenkäufer. Der genannte König von Westphalen hatte während seiner sechsjährigen Regierung viele Domänen veräußert. Als der Kurfürst von Hessen zurückkehrte, erließ derselbe am 14. Jan. 1814 eine Verordnung, wodurch alle während seiner Abwesenheit vorgenommenen Veräußerungen von kurfürstlichen Kammergütern für null und nichtig erklärt wurden. Zugleich wurde die Finanzbehörde (Rentkammer) angewiesen, sich, nöthigenfalls mit Gewalt, wieder in den Besitz jener Güter zu setzen. Durch diese Verordnung wurde eine nicht geringe Anzahl von Familien Kurhessischer Staatsbürger mit dem Verlust ihres Vermögens bedroht. Nachdem das von den Kurhessischen Ständen an den Kurfürsten gerichtete kräftige Promemoria vom 26. April 1816 unbeachtet, sowie mehrfache Eingaben an die Deutsche Bundesversammlung ohne Erfolg blieben, und nachdem das Erkenntniß des Kurhessischen Oberappellationsgerichts vom 27. Juni 1818 unentwegt die Rechtsgültigkeit der vom Zwischenregenten innerhalb der Grenzen der Staatsverwaltung vorgenommenen Handlungen anerkannt hatte, erschien am 31. Juli 1818 eine kurfürstliche Verordnung, welche sich als authentische Auslegung der früheren Verordnung von 1814 bezeichnete. In dieser Verordnung (vgl. oben S. 829) wurden den Richtern die Grundsätze vorgezeichnet, welche ihnen bei Beurtheilung von Rechtsstreiten, die das frühere Königreich Westphalen betrafen, zur Richtschnur dienen sollten. Die Rechtfertigung dieser Verordnung sowie

Digitized by Google

der gesammten Handlungsweise der Regierung übernahm der Professor der Rechte Dr. Robert in Marburg in einer 1819 ohne Angabe des Verfassers und Verlegers erschienen Schrift; als Gegenschriften erschienen die zu den trefflichsten juristischen Monographien gehörenden Arbeiten Pfeiffers, von denen eine sogar dem Kurfürsten gewidmet wurde! Die mannigfachen Beschwerden der Domänenkäufer bei der Bundesversammlung hatten trotz häufiger Verhandlungen und trotz der Verwendung des Württembergischen Gesandten von Wangenheim — welcher nach seinem berühmten Bericht und Votum vom 5. Juni 1823 sogar aus Frankfurt abberufen wurde — keinen Erfolg.

Die juristische Entscheidung dieser Fälle ist offenbar eine verschiedene:

a) Hinsichtlich der an Napoleon gezahlten Capitalien können die Schuldner selbst die erweisliche Zahlung nur unter der Voraussetzung, daß dieselbe durch Zwang erfolgt sei, als Befreiungsgrund gegen den ursprünglichen Gläubiger geltend machen; hinsichtlich der noch gar nicht fällig gewesenen Schuldraten kann selbst erlittener Zwang nicht in Betracht kommen; möglicherweise jedoch können die Schuldner die geleisteten Theilzahlungen als Mittel, dem Gläubiger selbst das noch Ausstehende zu erhalten, nach den Grundsätzen über die versio in rem qualificiren.

b) Durchaus von diesen Entscheidungsgründen verschieden, unter sich aber gleichartig, sind die Gesichtspuncte, von denen aus die beiden andern Fälle zu beurtheilen sind, der Fall, daß Kurhessische Unterthanen an den König von Westphalen Zahlung geleistet und der Fall der Domänenkäufer. Für beide sind die Gründe des erwähnten Erkenntnisses vom 27. Juni 1818 durchaus zutreffend. Die Kurhessischen Unterthanen sind durch die an Jérôme geleistete Zahlung vollkommen befreit, und die durch Jérôme erfolgten Domänenveräußerungen sind durchaus giltig. Man kann nicht die Zeit der militärischen Besetzung Hessens bis 1807 mit dem nachher geordneten öffentlichen Zustande des neuen Staates gleichstellen. Juristisch war dieser keine plaisanterie de royaume; vielmehr hat auch während der Abwesenheit des rechtmäßigen Regenten der Hessische Staat weiter bestanden, beziehungsweise ist er in den größeren Staatsverband übergegangen. Somit war der neue Herrscher im wirklichen Besitz der Staatsgewalt, kraft deren er auch Gegenstände des Staatsvermögens veräußern konnte. Dies ist, schreibt Pfeiffer, die reine, gewiß ungekünstelte, auf den lautersten Begriffen von dem rechtlichen Verhältniß zwischen Fürst und Volk beruhende Schlußfolge, welche das vom Kurhessischen Oberappellationsgericht ausgesprochene Erkenntniß lediglich motivirt hat.[1])

---

[1]) Die gegentheilige Ansicht wurde m. E. juristisch am besten begründet durch das Votum Oldenburgs ꝛc. vom 4. December 1823 (Protokolle S. 643), welches insbesondere betonte, daß die Käufer in Bethätigung freien Willens gehandelt hätten. „Zwar trittt der Eroberer an die Stelle der vertriebenen

Digitized by Google

Fürsten, sowohl in der Ausübung der Souveränetät, als auch in der Benutzung des Staatseigenthums, allein er erwirbt dadurch weder jene, noch dieses . . der leidende Gehorsam . . darf nicht weiter gehen als die Nothwendigkeit erheischt." . . Da und sofern der Ankauf von Staatsgütern auf freiem Willen beruht, ist er in der Regel unerlaubt. Die Eroberung des Landes ist Regierungsveränderung der That, nicht dem Rechte nach. „Die Anhänger dieser Lehre verwechseln die Ausübung mit der Erwerbung, den Kriegsstand mit dem Friedensstand, den feindlichen Besitz mit der rechtlichen Regierungsnachfolge" (S. 660). Zutreffend ist dies jedenfalls für die bloße Occupation. Die Frage aber, ob nur solche vorliege, ist hier nicht entschieden. Der einfachste Ausweg (de lege ferenda) wäre auch hier die Annahme des Princips des Preuß. A. L.-R. I., 9, § 199, gewesen.

§ 188.

Postliminium und Zwischenherrschaft.

Literatur: Heffter § 185, 188. — Bluntschli § 731. — Martens (Bergbohm) S. 547. — Calvo 2988. — Pfeiffer, Recht der Kriegseroberung. S. 65 ff., 280 ff. — Brockhaus, Legitimitätsprincip, 1865. — Brie, Legitimation, 1866. — Kirchenheim, Lehrbuch des Staatsrechts, § 43, III., S. 197.

Die Klarlegung des Thatbestandes des Hessen-Cassel-case hat ersichtlich gemacht, wie irrig die gerade bei dieser Gelegenheit so beliebte Heranziehung des Postliminiumbegriffes war, und es handelt sich zum Schlusse nur darum, scharf zu betonen, daß eben in solchen Fällen wie den erörterten der Eroberung der Hessischen Staatscapitalien und des Verkaufes der Westphälischen Domänen, jener Begriff keine Anwendung finden kann.

Ein Kriegführender, der sich in den Besitz eines Gebietes gesetzt, kann es bei dem Status quo belassen und sich auf die thatsächlichen Vortheile der Kriegsoccupation beschränken; er kann eine provisorische Verwaltung einrichten ohne die Absicht, das eroberte Land dauernd seiner Herrschaft zu unterwerfen oder mit dieser Absicht: in allen diesen Fällen tritt nach Vertreibung des Eroberers das frühere Recht wieder in Kraft und kann von einem Postliminium gesprochen werden.

Keineswegs aber kann dies geschehen, wenn der Eroberer sich alle Herrschaftsrechte aneignet mit der zweifellosen Absicht, den früheren Herrscher ganz und für alle Zukunft auszuschließen, mit einem Worte, wenn er die Souveränetät erlangt. Man nennt diesen Fall gewöhnlich Usurpation und versteht darunter die gewaltsame Einnahme eines fremden Gebietes, welche von der Art und der Dauer ist, daß der Usurpator berechtigt wird, sich für den rechtmäßigen Regenten zu halten und alle Herrschaftsbefugnisse der ordentlichen Staatsgewalt auszuüben. Wenn

Digitized by Google

der gesammten Hand[illegible] wird, so müssen die früheren der Rechte Dr. R[illegible] [illegible]gestellt werden, aber nur durch Verfassers und Verle[illegible] [illegible] Frage der Rechtsprechung und die zu den trefflich[illegible] [illegible] und Gesetzgebungspolitik. Pfeiffers, von [illegible] Regierungsacte ihre — staats- und Die mannigfachen [illegible] des Usurpators haben für die versammlung hatte[illegible] [illegible] gleiche Kraft wie die Acte dung des Württem[illegible] [illegible] Gesetzgebung und Verwaltung, er nach seinem berüh[illegible] [illegible] wie der legitime Herrscher. Ob aus Frankfurt ab[illegible] [illegible] „illegitim" ist — wie man sich aus-

Die juristisch[illegible] [illegible]handlung über die rechtliche Wirksam-

a) Hinsichtlich [illegible] [illegible] Leistung, und wir haben uns auf diese Schuldner selbst [illegible] [illegible] rechtlicher Natur, nicht einzulassen. Die daß dieselbe durch [illegible] [illegible] — dies muß nun einmal anerkannt ursprünglichen Gläu[illegible] [illegible] — nicht vom rechtmäßigen Erwerbe, fällig gewesenen Sch[illegible] [illegible] Auch die illegitime factische Staats- kommen; möglicherw[illegible] [illegible] ihn, erzeugt ihm Rechte und Ver- zahlungen als Mit[illegible] [illegible] zurückzuhalten, andererseits ist die Grenze erhalten, nach den[illegible] [illegible] scharf zu ziehen, d. h. zwischen dem

b) Durchaus [illegible] [illegible] des Postliminium. Man darf dies aber gleichartig, [illegible] [illegible] man den Gegensatz von Eroberung Fälle zu beurtheile[illegible] [illegible]. Erobert wird das Land, nicht der König von Westph[illegible] [illegible] ganzes Land occupirt und alle seine käufer. Für beide [illegible] [illegible] darum noch nicht die Staatsgewalt 27. Juni 1818 [illegible] [illegible] kein Gegenstand der Occupation. Soll durch die an [illegible] [illegible] werden, so gehört dazu ein ganz anderer durch Jérôme [illegible] [illegible]folge. Ob eine solche stattfindet, ob Man kann nicht [illegible] [illegible] Staatsgewalt besessen wird, ob nicht eine mit dem nachhe[illegible] [illegible] eine dauernde Usurpation, ein „Inter- gleichstellen. Jur[illegible] [illegible] nicht nur völkerrechtliche Frage. Als mehr hat auch [illegible] [illegible] der Sieger nun auch den eroberten Staat Hessische Staat [illegible] [illegible] dieser Staat gehört ihm an mit aller seiner Staatsverband [illegible] [illegible] Forderungen, seinen Verpflichtungen. lichen Besitz, [illegible] [illegible] an die Stelle des früheren Regenten ge- Staatsvermögen[illegible] [illegible] der Occupation, aber durch einen hinzuge- reine, gewiß [illegible] [illegible] Staatsgewalt, nicht vermöge des Factums lichen Verhältn[illegible] [illegible] solche Rechtsnachfolge stattgefunden hat, das vom Kurhe[illegible] [illegible] nicht mehr in Anwendung kommen. lediglich motivi[illegible]

[1] Die gegen[illegible] durch das Votum [illegible] welches insbesondere [illegible] gehandelt hätten.

[illegible]halt und Druckerei Aktien-Gesellschaft J. F. Richter in Hamburg.

Digitized by Google

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Der Hypnotismus

und die verwandten Zustände

vom Standpunkte der gerichtlichen Medicin

von

Dr. Gilles de la Tourette

Chef de clinique de maladies du système nerveux à la Salpétrière, ancien préparateur du cours de médecine légale à la Faculté de Paris.

Autorisirte deutsche Uebersetzung.

Mit einem Vorwort von Professor **J. M. Charcot** (de l'Institut).

Gr. 8° (IV u. 546 S.) Preis 9 Mk. geh., 11 Mk. eleg. geb.

Der Verfasser hat die seltene Kunst verstanden bei der Behandlung der so schwierigen Materie mit einer stets gewahrten strengen Wissenschaftlichkeit eine so fesselnde und auch für den Nichtfachmann verständliche Diktion zu verbinden, daß sein Werk in Frankreich nicht nur bei den Aerzten und Juristen, sondern auch bei dem gebildeten Laienpublikum einen reißenden Absatz gefunden hat. Die vorzügliche Uebersetzung bürgt für einen ähnlichen Erfolg in Deutschland, da bekanntlich auch hier in allen Kreisen der Gebildeten das lebhafteste Interesse für die Resultate vorhanden ist, welche die Wissenschaft auf dem verhältnißmäßig noch so wenig bekannten Gebiete des Hypnotismus zu verzeichnen hat. Fast bis zum Ende der siebenziger Jahre bezogen sich die Beschreibungen des Hypnotismus und der ihm verwandten Zustände auf den mehr oder weniger tiefen Schlafzustand, wobei die verschiedenen Zustände in einem großen Wirrwarr durcheinander geworfen waren. Eine eigentlich wissenschaftliche Anschauung von diesen Dingen beginnt erst mit den Untersuchungen der berühmten Aerzte Braid und Charcot sich Bahn zu brechen.

Nachdem der Verfasser, ein Schüler Charcot's, auf dessen Standpunkte er im großen Ganzen steht, einen historisch-kritischen Rückblick auf die verschiedenen Ansichten über den Hypnotismus bis zu Charcot geworfen hat, unterzieht er die von Charcot sowie von anderen bedeutenden Gelehrten der Jetztzeit über den Hypnotismus und dessen verwandte Zustände wie Somnambulismus und Hysterie erzielten Resultate einer ausführlichen Besprechung. Gleich Charcot geht er dabei von dem Grundsatze aus, daß unter den hypnotisirbaren Individuen die hysterischen den ersten Platz einnehmen und daß bei durchaus Gesunden der Hypnotismus sich überhaupt nicht hervorbringen lasse.

In den beiden letzten Theilen des Werkes, welche von dem Nutzen und den Gefahren des Hypnotismus, bezw. dem Hypnotismus vor dem Gesetze handeln, wird dargelegt, daß der Hypnotismus für die Behandlung der ausgesprochenen Hysterie von großem Nutzen sein kann, während er andererseits auch außerordentlich schädlich zu wirken vermag, da es bei Personen, die zur Hysterie veranlagt sind, nichts giebt, was geeigneter wäre, sie zur Entwickelung zu bringen, als der Hypnotismus. Die Zahl der durch planlose hypnotische Experimente hervorgerufenen nervösen Anfälle ist eine recht große, so daß das Hypnotisiren nur den Aerzten gestattet sein sollte. Hierzu kommt noch der Umstand, daß vielfach an hypnotisirten Personen Sittlichkeitsverbrechen verübt werden. Aus diesem Grunde muß der Gerichtsarzt, sowie auch der Richter Mittel haben, unter Umständen zu erkennen, ob eine Person, welche vorgiebt, in hypnotisirtem Zustande vergewaltigt zu sein, die Wahrheit spricht oder nicht. Die Leser des Werkes von de la Tourette werden nicht vergeblich nach derartigen Fingerzeigen suchen, die ihnen gebotenen vielmehr zu schätzen wissen. (**Reform.**)

Digitized by Google

[illegible]

Der Verbrecher

in

[illegible] und juristischer Beziehung.

Von

Professor Cesare Lombroso

in Turin.

in deutscher Bearbeitung

von

Dr. [illegible] Fränkel, Sanitätsrath.

Mit Vorwort von Professor Dr. jur. **von Kirchenheim.**

Bd. [illegible] (XXII u. [illegible] Seiten). Preis 15 Mk. geh., 17,50 Mk. geb.

[illegible] mit philosophischen Theorien von Verbrechen [illegible] Untersuchungen [illegible] Menschen, die [illegible] entgegengearbeiten. [illegible] in dem vorliegenden [illegible] Theile, von denen der [illegible] Erfolg. — der [illegible] in den Verbrechern [illegible] Verbrechers [illegible] Gesetzgebung [illegible] juristische Singen.

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

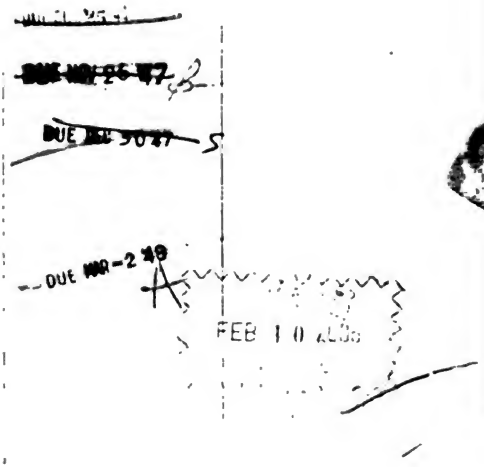

Digitized by Google

3 2044 077 694 867

Digitized by Google